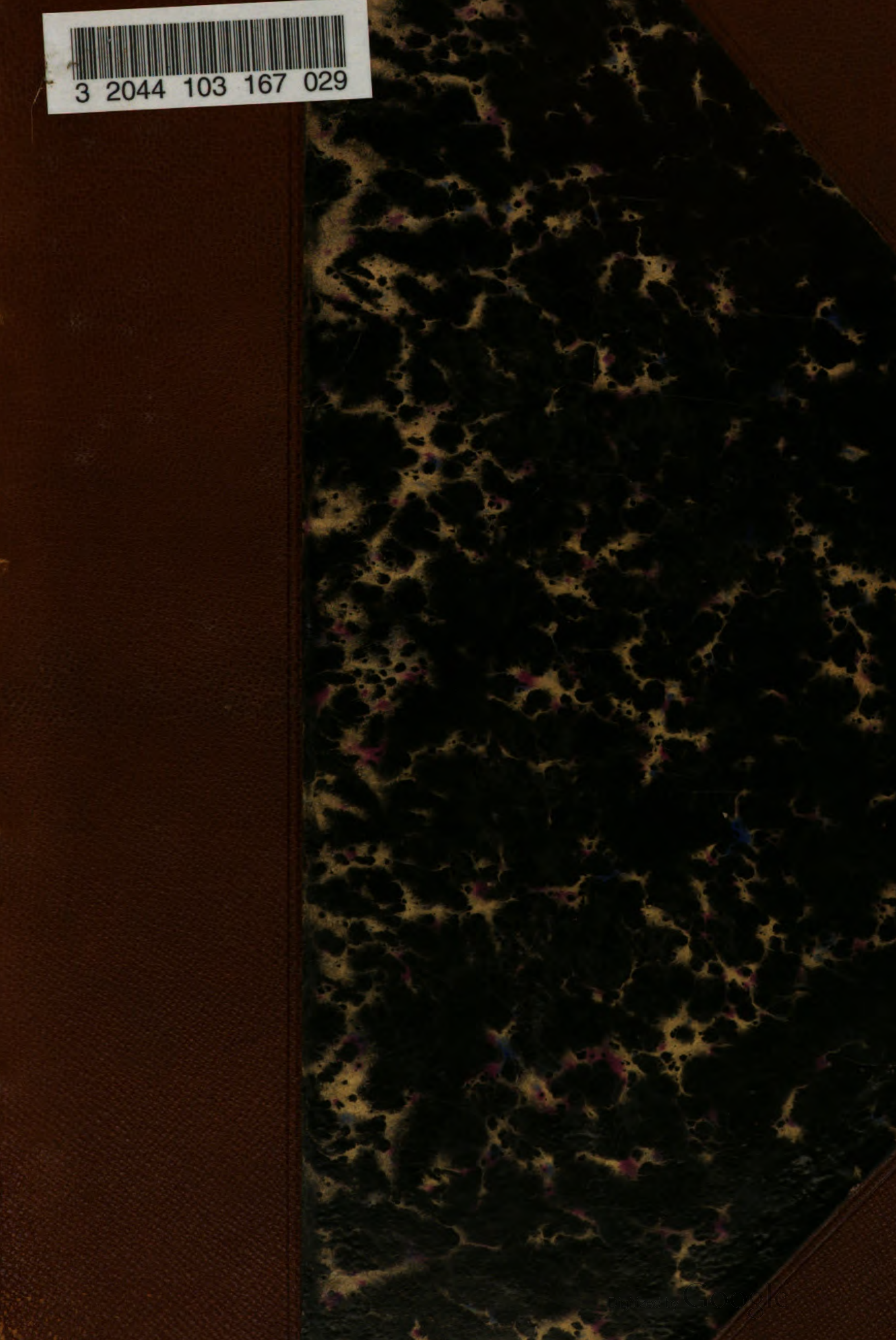


Zeitschrift

für

Internationales Privat- und Strafrecht

mit besonderer Berücksichtigung der

Rechtshülfe.

Begründet

von

Ferdinand Böhm,

Rat am k. Obersten Landesgerichte in München,
Associé des *Institut de droit international,*

herausgegeben von demselben in Verbindung mit

Dr. Theodor Niemeyer,

ordentl. Professor der Rechte an der Universität Kiel.

Achter Band.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1898.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Inhaltsverzeichnis

des VIII. Bandes (1898).

I.

Abhandlungen.

Seite

II.

Rechtsprechung.

III.

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen.

Unser englischer Brief (X).

Von Dr. **C. H. P. Inhülsen** in London.

Am 4. Juni 1897 wies die Abteilung für Ehesachen, des *High Court of Justice*, in Sachen *Moss v. Moss alias Archer* eine Klage ab, welche die Nichtigkeitserklärung einer Ehe wegen Betruges auf seiten der Ehefrau begehrte. Der Betrug wurde dahin specifiziert, dafs die Ehefrau verheimlicht habe, dafs sie zur Zeit der Eheschliefsung ein von einem Dritten erzeugtes Kind trug. Die Begründung des Urteils hat ein über England hinausreichendes Interesse. Das Gericht nahm als erwiesen an, dafs die Beklagte zur Zeit der Eheschliefsung ein von einem Dritten gezeugtes Kind getragen habe, ohne dafs der Kläger von dieser Thatsache Kenntnis besafs, und ohne dafs derselbe etwas versäumte, was zur Aufdeckung des Zustandes geführt hätte. Nicht nachgewiesen wurde die weitere Behauptung, dafs das Verhältnis zwischen der Beklagten und dem Dritten ein blutschänderisches gewesen sei. Das Gericht bemerkte zu dieser letzteren Behauptung, dafs die Eheschliefsung eine blutschänderische und ungültige sein würde, falls der Dritte mit dem Kläger innerhalb der verbotenen Grade verwandt gewesen wäre. In den Gründen wird sodann folgendes ausgeführt: „Kläger behauptet, Beklagte habe einen die Essentialien der Eheschliefsung treffenden Betrug begangen; die Eheschliefsung sei deshalb null und nichtig. Im englischen Recht findet sich keine Autorität für diese Behauptung. Das *Judicial Committee of the Privy Council* bemerkte 1835 in Sachen *Swift v. Kelly*, dafs nach englischem Rechte, sofern nicht eine positive Vorschrift der *lex scripta* die Vornahme gewisser Handlungen in specifizierter Weise verlange, keine Eheschliefsung auf den blofsen Nachweis hin für ungültig zu erachten sei, dafs die Eheschliefsung auf falsche Vorstellungen hin erfolgte, und dafs in Ermangelung derselben der Konsens niemals erlangt worden wäre; es sei denn, dafs die hintergangene Partei über die Person getäuscht sei und mithin überhaupt nicht konsentierte, gebe es keinen Täuschungsgrad, welcher die Aufhebung einer wissentlich eingegangenen Ehe recht-

fertige. Obschon diese Äuſserung nicht qualifiziert ist, wird damit substantiell genau das englische Recht wiedergegeben. Wenn unsere Juristen auch gewohnt sind, von der Eheschlieſsung als von einem Vertrage zu sprechen, so haben sich dieselben doch durch die unvollständige Analogie niemals dazu verleiten lassen, die Eheschlieſsung als einen bloſsen Vertrag anzusehen oder mit sämtlichen Eigenschaften gewöhnlicher Civilverträge auszustatten. In Sachen *Turner v. Meyers* heiſst es, die Eheschlieſsung sei sowohl ein Civilvertrag, als auch ein religiöses Gelübde. Dabei ist jedenfalls hauptsächlich an die Unfähigkeit der Parteien gedacht, den Vertrag wieder aufzulösen. In Sachen *Mills v. Chilton* wird bemerkt, die Eheschlieſsung sei mehr als ein Civilvertrag, und in Sachen *Sottomayer v. De Barros* erklärte das Gericht, daſs sich eine groſse Zahl ernstlicher Schwierigkeiten ergebe, falls die Eheschlieſsung nur im Lichte eines Vertrages betrachtet werde; sie gründe sich allerdings auf Vertrag der Parteien; aus dem Vertrage entstehe indessen ein Status. Endlich findet sich in Sachen *Andrews v. Ross* die Bemerkung, daſs die für Eheschlieſsungsverträge geltenden Principien von denjenigen abweichen, welche für alle sonst dem Recht bekannten Verträge in Anwendung kommen. Es ist nicht nötig, alle Abweichungen aufzuzählen; die bedeutendsten sind zudem wohl bekannt. Die Parteien, welche eine Ehe geschlossen haben, vermögen dieselbe nicht durch bloſsen Konsens wieder aufzulösen. Sieht man für den Augenblick von dem hier fraglichen Betruge ab, so berechtigen betrügerische Verheimlichungen und falsche Vorstellungen die hintergangene, konsentierende Partei nicht zur Wiederauflösung. Unfähigkeit, zu konsentieren, zufolge von Geistesschwäche, ist ein fataler Einwand, und zwar nicht nur, falls die zum Konsentieren unfähige Partei ihn vorbringt, sondern auch auf Vorbringen seitens der vertragsfähigen Partei. Vergl. *Hunter v. Hunter* und *Durham v. Durham*. Schreiten beide Parteien wissentlich und willentlich zur Ehe, ohne die Vorschriften über das Aufgebotsverfahren zu beachten, so kann jede Partei die Nichtigkeitserklärung herbeiführen (*Andrews v. Ross*). Hinsichtlich der Vertragsnatur der Eheschlieſsung lassen sich vielleicht mehr oder minder weit hergeholte Erklärungen dieser Eigentümlichkeiten geben; unsere Gerichte haben indessen zu diesen Aushülfemitteln nicht gegriffen; sie haben die Anwendung des Wortes „Vertrag" in Beziehung auf die Eheschlieſsung nicht in pedantischer Weise beanstandet und sich damit begnügt, die charakteristischen Eigentümlichkeiten der Natur und Eigenschaften des Eheschlieſsungsvertrages anzuerkennen. Das Resultat ist, daſs die englischen Rechtssätze, betr. die Gültigkeit der Eheschlieſsung, klar definiert sind. Notwendig ist der freiwillige Konsens beider Parteien; die gesetzlichen Vorschriften über Aufgebot und Eheschlieſsungsform müssen beachtet werden, soweit das Gesetz dieselben für essentiell erachtet; die Eheschlieſsungsfähigkeit darf nicht wegen des Alters, physischer Zustände, Verwandtschaft oder Verschwägerung ausgeschlossen sein. Ein Mangel in diesen Beziehungen und — falls man von den besonderen gesetzlichen Bestimmungen für die Nachkommen Georgs des Zweiten

absieht — nur in diesen Beziehungen macht die Eheschliefsung ungültig oder anfechtbar. Es ist allerdings wiederholt entschieden worden, dafs eine Eheschliefsung wegen Betruges oder Zwanges für nichtig erklärt werden kann. Bei näherer Prüfung ergiebt sich jedoch, dafs damit nur der alte Satz (*Fulford's* Fall) voller zum Ausdruck gebracht ist, wonach der freiwillige Konsens der Parteien gefordert wird. Es liegt auf der Hand, dafs er bei einem erzwungenen Eheschliefsungsvertrage, ebenso wie bei anderen erzwungenen Verträgen, an dem konsentierenden Willen fehlt. Wenn ferner im englischen Recht Betrug als Grund der Anfechtbarkeit einer Eheschliefsung aufgeführt wird, so schliefst dies nicht einen zum Konsens verleitenden Betrug ein, sondern beschränkt sich auf einen Betrug, welcher den blofsen Schein eines Konsenses und keinen wirklichen Konsens entstehen läfst. Das einfachste Beispiel eines derartigen Betruges ist die Personifizierung oder ein Fall, in welchem eine Person einen Namen annimmt, um dem anderen Nupturienten gegenüber verborgen zu bleiben *(Reg. v. Burton-on-Trent)*. In Sachen *Portsmouth v. Portsmouth* und in Sachen *Harrod v. Harrod* bestand der Betrug darin, dafs der Umstand, dafs eine Person, wenn auch nicht absolut geisteskrank, doch geistig schwach war, dazu benutzt wurde, dieselbe zur Eingehung eines Vertrages zu veranlassen, welchen dieselbe nicht verstand. Vergl. auch *Browning v. Reane* nnd *Wilkinson v. Wilkinson*, welchen gleichartige Fälle zu Grunde liegen. In allen diesen Fällen, und wohl in jedem Falle, in welchem eine Ehe wegen Betruges für nichtig erklärt worden ist, handelte es sich um einen Betrug, welcher nur den Schein einer Willenseinigung zur Entstehung brachte; nicht weil Betrug vorlag, sondern weil der Konsens fehlte, erfolgte die Nichtigkeitserklärung. Als Illustration kann der in Sachen *Reg. v. Millis* fingierte Fall einer Scheineheschliefsung zwischen maskierten Personen gelten, wo infolge von Irrtum das Resultat erzielt wird, welches Betrug hätte hervorrufen können. Betrug liegt in einem derartigen Falle nicht vor, die Ehe würde indessen wegen mangelnden, wirklichen Konsenses für ungültig zu erklären sein. Ist aber wirklicher Konsens vorhanden, so bleibt es irrelevant, dafs derselbe durch Betrug erreicht worden ist. Z. B. bemerkte das Gericht in Sachen *Wakefield v. Mackay*, dafs ein Irrtum bezüglich der Familie oder der finanziellen Lage die Gültigkeit der Eheschliefsung nicht berühre, möge der Irrtum auch durch arglistige Vorstellungen hervorgerufen sein. In Sachen *Ewing v. Wheatley* heifst es ferner, es sei feststehenden Rechtens, dafs Ungleichheit der Vermögensverhältnisse und Irrtum hinsichtlich der Eigenschaften der Person das Band der Ehe nicht lockern. Endlich finden sich in Sachen *Sulivan v. Sulivan* die folgenden Worte: „Der denkbar stärkste Fall eines nach allen Richtungen überlegten, in eine Eheschliefsung auslaufenden Planes würde, obschon die Eheschliefsung wegen Verschiedenheit des Ranges, der Vermögensverhältnisse, der Lebensgewohnheiten und selbst des Alters höchst unpassend erscheint, das Gericht nicht in den Stand setzen, von Verbindlichkeiten zu liberieren, welche die Person sich

selbst aufgeladen hat, mögen sie auch von anderen kreiert sein. Falls die Person konsensfähig ist und konsentierte, frägt das Recht nicht danach, wie der Konsens veranlafst wurde." Als nicht vereinbar mit den vorstehenden Anschauungen sind nur zwei Fälle erwähnt worden. In beiden Fällen ist der Thatbestand von dem vorliegenden verschieden. Der in Frage stehende Fall könnte höchstens eine erweiterte Anwendung der Doktrin rechtfertigen, wonach Betrug die Eheschliefsung nichtig macht. In dem einen der beiden Fälle (im Falle *Turner*) wurde die Eheschliefsung durch einen legislatorischen Akt für nichtig erklärt. Worauf sich derselbe gründete, läfst sich nicht klar feststellen; die Eheschliefsung wurde wohl durch Handlungen erzielt, welche Betrug in weitem Mafse involvierten. Es genügt — wie es in Sachen *Templeton v. Tyree* geschah — zu bemerken, dafs es sich um einen legislatorischen Akt handelte und mithin nicht notwendigerweise die von den geistlichen Gerichten aufgestellten Principien, welche uns in Nichtigkeitsfällen leiten, zur Anwendung zu bringen waren. Einem geistlichen Gerichte hat der Fall überhaupt nicht vorgelegen; man erklärte diese Unterlassung damit, dafs die Aussagen des Frl. *Turner*, da dieselbe Partei war, den geistlichen Gerichten nicht vorgelegt werden konnten. Hinzukommt, dafs der Antrag auf Nichtigkeitserklärung Zwang geltend machte, und dafs die Beweisaufnahme deutlich ergab, dafs der anscheinende Konsens nicht blofs durch betrügerisch falsche Vorstellungen, sondern durch einen Zwang ausübende Drohungen erprefst war. Der andere, angeblich nicht vereinbare Fall ist der Fall *Scott v. Sebright*. Gerichtsseitig wurde damals bemerkt, die Gerichte hätten es stets abgelehnt, einen Vertrag als bindend anzuerkennen, falls der Konsens eines Kontrahenten durch Betrug oder Zwang herbeigeführt sei; die Gültigkeit eines Eheschliefsungsvertrages müsse genau in derselben Weise, wie die aller anderen Verträge, geprüft und festgestellt werden. Für sich allein genommen, könnten diese Worte als weitergehend angesehen werden, als nach den übrigen englischen Präcedenzfällen anzunehmen ist. Man mufs aber den Thatbestand berücksichtigen, welcher damals dem Gerichte vorlag; es handelte sich um Betrug und Zwang gegenüber einer geistig schwachen Person. Alsdann besagen die Worte weiter nichts, als dafs, wie bei anderen Verträgen, so auch beim Eheschliefsungsvertrage Betrug und Zwang eine derartige Rolle spielen können, dafs der anscheinende Konsens sich in Wirklichkeit als überhaupt kein Konsens herausstellt.

Die so lange Zeit hindurch einförmig von den englischen Gerichten angewendeten Principien, in Verbindung mit dem Umstande, dafs die Frage bisher nie aufgeworfen wurde, sind derartig bedeutsam, dafs, selbst wenn das kanonische Recht Abweichendes ergeben sollte, zu sagen sein würde, dafs die abweichende kanonische Auffassung bei uns nicht recipiert worden ist. Die obigen Principien lassen sich indessen auf das kanonische Recht zurückführen. Das kanonische Recht lehnt es ohne Zweifel ab, eine Eheschliefsung wegen früherer Unkeuschheit der Ehefrau für nichtig zu erklären; es zeigt sich ferner

eine weitgehende Neigung, den Satz aufzustellen, dafs nur der den Konsens berührende Betrug die Eheschliefsung vitiiert. *Ayliffe* bemerkt in seinem *Parergon* S. 361: „Die Ehe soll mit der denkbar gröfsten Konsensfreiheit, ohne Furcht vor irgend einer Person, geschlossen werden; denn eine zufolge von Drohungen oder unter dem Drucke der Furcht geschlossene Ehe ist *ipso jure* null und nichtig; — — gegen den Willen eines der Kontrahenten geschlossene Ehen haben nämlich für die Regel üble Folgen — —. Ich bemerkte soeben, dafs das Haupterfordernis einer gültigen Eheschliefsung in dem Konsense der kontrahierenden Parteien besteht, welcher allein genügt, eine derartige Ehe zu schaffen. Obschon nichts mit Konsens derart im Widerspruch steht, wie Irrtum, schliefst doch nicht jeder Irrtum den Konsens aus. Ich werde deshalb im folgenden untersuchen, welche Art von Irrtum nach kanonischem Recht einen Ehekonsens verhindert oder hinfällig macht und denselben von Anfang an null und nichtig gestaltet. Es giebt die nachstehenden vier Arten von Irrtum. Die erste Art wird *error personae* genannt; z. B. ich beabsichtigte, Ursula zu heiraten, und heiratete zufolge Verwechslung der Personen Isabella. Ein Irrtum dieser Art ist nicht blofs ein Ehehindernis, sondern löst den Vertrag selbst auf, da der Konsens der kontrahierenden Partei mangelhaft ist. Es pflegt nämlich oft in einem solchen Falle Täuschung vorzuliegen, aus welcher die Person, welche die Täuschung begeht, keinen Vorteil ziehen darf. Die zweite Art heifst *error condicionis;* z. B. ich gedachte, eine freie Person zu heiraten, und ich heiratete zufolge eines Irrtums eine Sklavin, oder umgekehrt. Ein derartiger Irrtum ist nach kanonischem Recht ein Ehehindernis. Da unter Christen wirkliche Sklaven nicht mehr vorhanden sind — die christliche Religion hat einer derartigen Sklaverei ein Ende gemacht —, brauche ich diesen Fall nicht lange zu untersuchen. Heiratete ein freier Mann eine Sklavin und wufste derselbe, dafs sie Sklavin war, so löste die Kirche die Ehe nicht auf. Daher lesen wir, dafs die Ehe, welche Abraham mit der Magd Hagar schlofs, eine gültige Ehe war. Die dritte Art wird *error fortunae* genannt, z. B. ich glaube, eine reiche Frau zu heiraten, und ich heirate in Wirklichkeit eine arme. Selbst nach kanonischem Recht löst ein solcher Irrtum einen Eheschliefsungsvertrag nicht auf, welcher schlechthin und ohne eine weiter bestehende Bedingung eingegangen ist. Anders ist aber nach dem gedachten Recht, falls ich einer Person die Ehe unter der Bedingung zusagte, dafs sie so viele Tausend Pfund wert ist, und die Bedingung nicht erfüllt wurde. Die letzte Art ist der *error qualitatis*, d. h. falls sich ein Kontrahent über die Qualität des anderen Kontrahenten irrt. Z. B. jemand heiratet Bertha im Glauben, sie sei eine keusche Jungfrau oder von edler Abstammung u. s. w., und findet nachher, dafs sie defloriert ist oder von gewöhnlichen Eltern abstammt. Dies macht indessen nach der von allen Rechtsgelehrten geteilten Meinung die Ehe nicht ungültig, weil eine unter einem derartigen Irrtum geschlossene Ehe, was den Konsens anbetrifft, der Natur und der Substanz nach wirklich

freiwillig geschlossen wird, wenn auch hinsichtlich nebensächlicher Punkte nicht freiwillig konsentiert ist."

Mit dem Vorstehenden dürfte das englische Recht richtig wiedergegeben sein. Es besteht kein Zweifel darüber, dafs die Frage in anderen Staaten abweichend zu beantworten ist, und dafs man in Amerika zu einer abweichenden Beantwortung aus Gründen gelangte, welche mit englisch-rechtlichen Principien operieren. Die positiven, gesetzlichen Bestimmungen in anderen Staaten und das Recht derjenigen Gebiete, welche ein von unserem verschiedenes Rechtssystem besitzen, brauchen nicht im einzelnen geprüft zu werden. Der *Code civil*, das deutsche evangelische Kirchenrecht, das preufsische, österreichische und italienische Recht finden sich bei *Fraser*, Ehegatten nach schottischem Recht, Bd. I S. 452. Bemerkenswert ist, dafs in einigen dieser Staaten die Gerichte aus dem Princip der Nichtigkeit der Ehe wegen Irrtum über die Person — welchen das englische Recht nur als eine Identitätsfrage behandelt — den Schlufs gezogen haben, dafs verheimlichte Schwangerschaft und selbst Verlust der Jungfräulichkeit die Ehe vitiieren. Z. B. hat ein französisches Gericht, unter Anwendung der *Code*-Worte „*erreur dans la personne*" auf den Fall eines *erreur sur la personne morale*, eine Ehe wegen verheimlichter Schwangerschaft für ungültig erachtet, eine Ansicht, welche von der Kommission, welche das italienische Gesetzbuch ausarbeitete, verworfen wurde. Ein preufsisches Gericht scheint, unter ähnlicher Auslegung ähnlicher, vielleicht noch etwas weitergefafster Worte im preufsischen Gesetzbuche, den Fall der Unkeuschheit eingeschlossen zu haben. Beachtenswert ist ferner die in der Kapkolonie auf Grund des römisch-holländischen Rechts gefällte Entscheidung in Sachen *Horak v. Horak*. Der Thatbestand war derselbe, wie im vorliegenden Falle. Das Gericht entschied, dafs die Ehe ungültig sei, und schlofs sich der Auffassung *Voet's* an, welcher den kanonisch-rechtlichen Standpunkt für nicht gerechtfertigt erachtete. Das Gericht verwahrte sich allerdings dagegen, mit *Voet* bereits wegen blofser Unkeuschheit auf Nichtigkeit zu erkennen, und erkannte an, dafs es schwierigen, später zu lösenden Fragen Thor und Thür öffne. In schottischen Textbüchern wird die Frage, ob eine Ehe wegen verheimlichter Unkeuschheit nichtig zu erklären ist, ebenfalls diskutiert; nur eine Autorität scheint indessen der *Voet*schen Lehre von der vorehelichen Unkeuschheit der Ehefrau beigetreten zu sein; den Einwand, dafs beide Geschlechter gleich zu behandeln sind, erledigt die gedachte Autorität kühn mit den Worten, voreheliche Unkeuschheit auf seiten des Mannes sei nicht so schimpflich und skandalös, wie bei der Frau; auch fehle es an einer Vermutung dafür, dafs die Frau, selbst wenn sie es gewufst hätte, deshalb den Mann abgewiesen haben würde. *Lord Stair* (vergl. *Fraser* I S. 451) bemerkt dagegen, wenn jemand Sempronia in der Annahme heirate, sie sei eine Jungfrau, reich und wohlerzogen, und darin die Motive seines Konsenses lägen, so sei der Vertrag, obschon er sich irrte, gültig, da es sich nicht um Essentialien handele. Eine schottische

Entscheidung, welche eine Ehe wegen verheimlichter Unkeuschheit oder verheimlichter Schwangerschaft für nichtig erklärte, ist nicht bekannt; eine Unterscheidung zwischen den beiden Gründen ist auch niemals angeregt worden. Die vom klägerischen Vertreter citierten amerikanischen Entscheidungen schliefsen zweifelsohne auch den vorliegenden Fall ein und die wichtigeren derselben gründen sich angeblich auf auch hier zu Lande anerkannte Principien. Die fraglichen amerikanischen Gerichte haben in das beiden Ländern gemeinsame Recht eine Neuerung eingeführt, insofern sie mit dem Satz gebrochen haben, wonach nur derjenige Betrug, welcher einen wirklichen Konsens auf seiten eines Kontrahenten ausschliefst, die Eheschliefsung nichtig macht. Sie weisen allerdings ebenso, wie die englischen Gerichte, den Gedanken ab, dafs auch andere betrügerische Vorstellungen die Ehe vitiieren; sie stellen jedoch fest, dafs die Eheschliefsung ungültig wird, falls die Ehefrau verheimlichte, dafs sie ein von einem Dritten erzeugtes Kind trug, und dadurch den Abschlufs der Ehe veranlafste. Die hauptsächliche Entscheidung ist die im Jahre 1861 in Massachusetts in Sachen *Reynolds v. Reynolds* gefällte. Es ist nicht ganz klar, ob das Gericht damals der Meinung war, dafs es nach den Principien des englischen Kirchenrechts entschied. Das Urteil gründete sich nämlich auf einen Paragraphen eines von dem betreffenden, amerikanischen Staate erlassenen Gesetzes, wonach eine Nichtigkeitserklärung erfolgen konnte, falls entweder wegen Betruges oder wegen eines anderen rechtlichen Grundes eine Eheschliefsung als ungültig angenommen wurde oder Zweifel an ihrer Gültigkeit bestanden. Dieses Gesetz, bemerkte damals das Gericht, beruhe auf der Annahme, dafs eine Ehe, zu deren Abschlufs der eine Kontrahent durch Betrug und Täuschung auf seiten des anderen verleitet wurde, null und nichtig sei und, wie andere Verträge, durch die betrogene Partei anulliert und beiseite gesetzt werden könne. Der amerikanische Schriftsteller *Bishop* ist indessen der Ansicht, dafs das gedachte Gesetz einzig und allein die Zuständigkeit regeln wollte (*Bishop*, Eherecht, 1891, Bd. I S. 485); man wird daher annehmen dürfen, dafs das Gesetz keine Rechtserweiterung beabsichtigte. Das amerikanische Urteil wird damit begründet, dafs Betrug, wie andere Verträge, auch eine Eheschliefsung vitiiere, vorausgesetzt, dafs der Betrug die Essentialien des ehelichen Verhältnisses treffe, und dafs eine Frauensperson, welche zur Zeit der Eheschliefsung verheimliche, dafs sie ein von einem Dritten erzeugtes Kind trage, einen derartigen Betrug begehe. Die Essentialien des ehelichen Verhältnisses würden einmal deshalb getroffen, weil ein Kind geboren werden könne, welches, ohne von dem Ehemann erzeugt zu sein, zufolge Rechtsvermutung als das seinige zu betrachten wäre, und sodann, weil die Ehefrau zur Zeit der Eheschliefsung nicht fähig sei, ein von ihrem Ehemanne erzeugtes Kind zu koncipieren. Dies weicht nicht blofs darin vom englischen Recht ab, dafs die Analogie zwischen Eheschliefsung und anderen Verträgen erweitert wird, sondern auch insbesondere darin, dafs etwas zum Essentiale der Eheschliefsung

gemacht wird, was nach englischem Recht nicht essentiell ist. Nach englischem Rechte ist die Wirklichkeit des Konsenses der einzige wesentliche Umstand, durch dessen Berührung Betrug die Ehe vitiiert. Das in Massachusetts geltende Recht fügt einen weiteren hinzu, nämlich den Mangel an Keuschheit auf seiten der Ehefrau, vorausgesetzt, dafs derselbe in Schwangerschaft zur Zeit der Eheschliefsung ausläuft. Ist aber das Herausgreifen dieses weiteren Umstandes hinreichend begründet? *Bishop* bemerkt mit Recht hinsichtlich der rechtlichen Vermutung der Vaterschaft, dafs ein Ehemann, welcher den gedachten Betrug nachzuweisen vermag, den Beweis führen kann, dafs das Kind nicht von ihm erzeugt ist. Hinzukommt, dafs nach englischem Recht der Umstand, dafs das Kind nach der Eheschliefsung geboren wird, für die pekuniäre Haftung des Ehemannes von keiner Bedeutung ist; er hat zufolge gesetzlicher Bestimmung, jedenfalls während Lebzeiten seiner Ehefrau, deren uneheliche Kinder zu unterhalten, ohne Rücksicht darauf, wann dieselben geboren sind. Hinsichtlich der Unfähigkeit der Ehefrau, zu koncipieren, bemerkt *Bishop*, dafs es sich nur um eine vorübergehende handele, im Gegensatz zu der geschlechtlichen Unfähigkeit, auf Grund welcher die Gerichte die Ehe für nichtig erklären. Es ist *Bishop* darin beizupflichten, dafs die Begründung des amerikanischen Urteils keine zufriedenstellende ist. Man kann unmöglich behaupten, dafs, während Unkeuschheit und selbst Schwangerschaft zufolge von Unkeuschheit irrelevant sein sollen, eine bis zur Eheschliefsung fortbestehende Schwangerschaft von Relevanz sei. Es liefse sich verstehen, wenn man den allgemeinen Satz aufstellte, dafs voreheliche Unkeuschheit die Eheschliefsung vitiiert. Einen derartigen Satz haben thatsächlich einige amerikanische Staaten aufgestellt, weil der Mann von der Annahme ausgehe, dafs er eine keusche Person heirate. Englisches Recht ist dies indessen nicht, und kann es unmöglich werden, es sei denn, dafs man die beiden Geschlechter rechtlich verschieden behandeln will. Es ist nicht ersichtlich, warum die Zufälligkeiten — in Schwangerschaft resultierende Unkeuschheit und sodann das Fortbestehen der Schwangerschaft zur Zeit der Eheschliefsung — die Kriterien für die Frage nach der Gültigkeit der Eheschliefsung bilden sollen. Bemerkenswert ist allerdings, dafs *Bishop*, obschon er die Begründung im einzelnen abfällig kritisiert, im Resultate die amerikanische Entscheidung beifällig aufnimmt; einzeln für sich betrachtet, seien die Gründe nicht ausreichend, die Entscheidung zu rechtfertigen, wohl aber kombiniert. Hierzu braucht nur bemerkt zu werden, dafs es sehr gefährlich ist, juristisch einen Satz auszunutzen, welcher anderen wissenschaftlichen Gebieten angehört. Die gedachte Entscheidung ist, wenn auch auf Grund besonderer Gesetze, in Sachen *Morris v. Morris*, *Ritter v. Ritter* und *Carris v. Carris* adoptiert worden. Einige amerikanische Gerichte haben indessen die Anwendung des Satzes, dafs die Verheimlichung der Schwangerschaft zur Zeit der Eheschliefsung vitiiert, weiter beschränkt. Z. B. handelte es sich in Sachen *Scroggins v. Scroggins* um eine Eheschliefsung zwischen zwei Weifsen und wurde

nach der Eheschliefsung ein Mulattokind geboren. Der Ehemann lehnte es ab, eidlich zu bekräftigen, dafs er zur Zeit der Eheschliefsung seine Ehefrau für keusch gehalten habe. Die Ehe wurde für gültig erklärt, und zwar anscheinend, weil der Ehemann den Zustand seiner Frau hätte feststellen können. Nach einer späteren Entscheidung in Sachen *Scott v. Schufelt* soll der Grund darin bestanden haben, dafs der Frau zur Zeit der Eheschliefsung möglicherweise nicht bekannt war, ob das von ihr getragene Kind von dem Neger oder von ihrem Ehemanne erzeugt war, mithin nicht nachweisbar war, dafs sie ihren Ehemann täuschte. In Sachen *Crehore v. Crehore* und *Foss v. Foss* handelte es sich um Ehefrauen, welche zur Zeit der Eheschliefsung von Dritten erzeugte Kinder trugen; die Ehemänner hatten indessen bereits vor der Eheschliefsung geschlechtlichen Verkehr unterhalten. Man erblickte darin eine besondere Veranlassung, argwöhnisch zu sein und Ermittelungen anzustellen, und wies deshalb die Nichtigkeitsklagen ab. Verworfen wurde die Entscheidung in Sachen *Scroggins v. Scroggins* in dem kalifornischen Falle *Baker v. Baker*. Es ergiebt sich hieraus, dafs selbst der verhältnismäfsig enge Satz, dafs Schwangerschaft zur Zeit der Eheschliefsung zufolge Verkehrs mit einem Dritten die Ehe vitiiert, weitere Beschränkungen notwendig macht. Dieselben können nicht da stehen bleiben, wo sie in den vorstehenden Entscheidungen vorgenommen sind. Angenommen, der Ehemann erfährt erst lange Zeit nach der Eheschliefsung, vielleicht erst nach der Geburt ehelicher Kinder, dafs seine Frau zur Zeit der Eheschliefsung ein von einem Dritten erzeugtes Kind trug. Man denke an einen Seemann, welcher bald nach der Eheschliefsung eine Reise antritt; während seiner Abwesenheit erfolgt eine Fehlgeburt oder das Kind stirbt vor seiner Rückkehr; kann er noch nach vielen Jahren Nichtigkeitserklärung der Ehe verlangen? Es ist schwer ersichtlich, warum es nicht sollte geschehen können, falls er nicht in der Lage war, die Thatsachen früher zu erfahren. Soll er seine Kinder zu unehelichen machen können? Eine Bejahung wird kaum zu umgehen sein, es sei denn, dafs man eine weitere Verfeinerung des Rechts vornimmt. Wollte man der klägerischen Behauptung beitreten, so würde man in das jetzt an keiner Ungewifsheit leidende Recht einen neuen Satz aufnehmen, welcher nicht auf gesunder Grundlage ruht und in seiner notwendigen Entwickelung nach verschiedenen Richtungen zu vielen Zweifeln und grofser Verwirrung führen mufs. Dafs diese Befürchtung wohl begründet ist, erkennt insbesondere *Bishop* an, welcher bei der Besprechung des Einflusses des Betruges auf die Eheschliefsung bemerkt: „Die vorhandenen richterlichen Äufserungen stehen vielfach im Widerspruch miteinander und sind auch sonst konfus. Würde ein Autor alle diese richterlichen Ansichten und nur dieselben vortragen, so erhielte der Leser ein Labyrinth sich widersprechender, chaotischer Sätze, aus welchen der Praktiker nicht leicht den Ausweg finden dürfte. Ein Schritt, welcher zu derartigen Konsequenzen führt, ist abzulehnen. Obschon das unverdiente Mifsgeschick des Klägers zu bedauern ist, mufs eine Ab-

weisung seiner Klage erfolgen." Die Bedeutung dieser Entscheidung für Deutschland liegt in der Zurückweisung derjenigen Sätze, welche in den §§ 1333 und 1334 des Bürgerl. Gesetzbuches Ausdruck gefunden haben. Die Ausführungen des englischen Gerichts schliefsen sich den Bedenken an, welche im Bericht der Reichstagskommission S. 106 und 107 niedergelegt worden sind. Es ist zu bedauern, dafs Deutschland, bewufst oder unbewufst, amerikanische Ideen recipiert hat und nicht davor zurückgeschreckt ist, dieselben zu generalisieren. —

Gegen die in dieser Zeitschrift Bd. VII S. 503 und 504 mitgeteilte Entscheidung ist mit Erfolg Berufung eingelegt worden. Der Fall ist von grofser praktischer Bedeutung und berührt die auf der Kopenhagener Session des *Institut de droit international* erörterte Frage nach der Verhütung der Doppelbesteuerung im internationalen Verkehr. Es handelte sich, kurz ausgedrückt, um die alte Frage, inwieweit ein letztwillig eingesetzter Nachlafsrepräsentant (z. B. deutsche Testamentserben) über englische Nachlafsstücke verfügen können, ohne das Anerkennungsverfahren beim englischen Nachlafsgerichte betrieben zu haben, oder mit anderen Worten, ohne die Nachlafssteuer entrichtet zu haben, welche die Vorbedingung der nachlafsgerichtlichen Anerkennung in England bildet. Der Thatbestand, welcher bereits bei der Besprechung der erstinstanzlichen Entscheidung kurz angedeutet wurde, war folgender: Am 28. Dezember 1893 verstarb der in New York domizilierte *Henry Clausen* mit Hinterlassung letztwilliger Verfügungen, welche zwei in New York ansässige Herren zu Nachlafsrepräsentanten einsetzten. Diese Nachlafsrepräsentanten erwirkten die Anerkennung des New Yorker Nachlafsgerichts. Zu den Nachlafsstücken gehörten einen nominellen Wert von £ 42 210 besitzende Vorzugsaktien, gewöhnliche Aktien und Pfandbriefe der *New York Breweries Co. Ld.*, einer englischen Aktiengesellschaft, welche ihren registrierten Sitz in London hat und deren Aktien- und Pfandbriefregister sich stets nur in London befunden haben. Die Aktiengesellschaft wurde gegründet, um zwei New Yorker Geschäfte — *H. Clausen & Son Brewing Co.* und *Flanagan Nay & Co.* — zu übernehmen, eine Übernahme, welche zufolge Vertrages vom August 1888 thatsächlich erfolgt ist. Die Statuten bestimmen, dafs im Falle des Versterbens eines Aktionärs nur die *executors or administrators* (d. h. die Nachlafsrepräsentanten) des Verstorbenen als in die Aktien succedierend seitens der Aktiengesellschaft anerkannt werden sollen, soweit sich die Aktien nicht im Miteigentum befinden und einer der Miteigentümer den anderen überlebt. Die zufolge Versterbens eines Aktionärs succedierende Person soll nach Vorlegung der vom Direktorium geforderten Successionsnachweise als Aktionär registriert werden können. Endlich soll die Person, auf welche eine Aktie übergeht, auf dieselbe entfallende Summen in Empfang nehmen und darüber quittieren dürfen. Auf den Pfandbriefen findet sich der Vermerk, dafs Kapital und Zinsen am registrierten Sitze der Gesellschaft oder bei der von letzterer benannten Bank in London oder Westminster zur Auszahlung gelangen. Die Gesellschaft liefs

jedoch durch ihren Prozeſsbevollmächtigten mitteilen, daſs den amerikanischen Aktien- und Pfandbriefinhabern thatsächlich in Amerika und zwar aus dem dort erzielten Gewinn Zinsen und Dividenden gezahlt seien. Auf Antrag der amerikanischen Nachlaſsrepräsentanten und unter vorgängiger Verständigung mit der englischen Steuerbehörde schrieb die Aktiengesellschaft eine gewöhnliche Aktie und einen Pfandbrief auf die Namen der Antragsteller um und zahlte an letztere die nach dem Tode aufgelaufenen Dividenden und die beim Tode fälligen Zinsen. Der Aktiengesellschaft war bekannt, daſs die Antragsteller nicht vom englischen Nachlaſsgerichte anerkannt waren und auch nicht beabsichtigten, das Anerkennungsverfahren zu betreiben; Umschreibung und Zahlung erfolgten, um die Entscheidung des englischen Gerichts herbeiführen zu können. Die Steuerbehörde erhob alsdann Klage gegen die Aktiengesellschaft und führte, wie bereits in dieser Zeitschrift Bd. VII S. 508 mitgeteilt wurde, in der ersten Instanz aus, Beklagte habe sich in den Nachlaſs unberechtigterweise eingemischt, sei als *executor de son tort* zu behandeln und hafte auf Steuer und Strafen in Gemäſsheit des § 37 der *55 Geo. III c. 184* in Verbindung mit dem § 40 der *44 Vict. c. 12.* Beklagte habe daher der Klägerin wegen der englischen Mobiliarnachlaſsstücke Rechnung zu legen und die Steuer zu zahlen, welche zu entrichten sein würde, falls die amerikanischen Nachlaſsrepräsentanten das Anerkennungsverfahren beim englischen Nachlaſsgerichte betreiben würden. Gegen das die Klage abweisende Urteil der ersten Instanz lieſs die Steuerbehörde Berufung einlegen und beschränkte den Klageantrag auf die Steuer, unter Verzichtleistung auf etwa verwirkte Steuerstrafen. Das Berufungsgericht erkannte die Berufung als begründet an. „Der uns vorliegende Fall," bemerkte der erste der drei Berufungsrichter, „ist von dem, welcher der ersten Instanz vorlag, insofern verschieden, als Klägerin nicht mehr Steuerstrafen fordert. Es ist anzunehmen, daſs die Dividenden und Zinsen in England an die amerikanischen Nachlaſsrepräsentanten ausgezahlt wurden. Wie würde die Sache liegen, wenn die amerikanischen Nachlaſsrepräsentanten sich nach England begeben und Zahlung und Umschreibung erwirkt hätten, ohne hier das Anerkennungsverfahren durchgeführt zu haben und ohne die Einleitung desselben zu beabsichtigen? Sie würden mit der Empfangnahme englischer Nachlaſsstücke *executors de son tort* geworden sein, und dies ändert sich noch nicht dadurch, daſs sie sich nicht persönlich nach England begeben haben. Wie kann Beklagte es rechtfertigen, daſs sie auf Antrag dieser *executors de son tort* thätig geworden ist und sich in die englischen Nachlaſsstücke einmischte? Das Gericht erster Instanz betont, daſs ein letztwillig eingesetzter Nachlaſsrepräsentant, weil derselbe seine Befugnisse aus der letztwilligen Verfügung herleitet, bereits vor seiner nachlaſsgerichtlichen Anerkennung viele Handlungen vornehmen und sogar klagen könne; die Einmischung der Beklagten in die englischen Nachlaſsstücke rechtfertige sich daraus, daſs sie auf Antrag der letztwillig eingesetzten Nachlaſsrepräsentanten diesen letzteren, vor ihrer Anerkennung in England, Nachlaſsstücke

behändigt habe. Dies ist für die Regel richtig, sofern es sich um einen letztwillig eingesetzten Nachlaſsrepräsentanten handelt, welcher im Begriff steht, seine gerichtliche Anerkennung in England zu betreiben. Man darf indessen nicht übersehen, daſs, falls die Rechtfertigung der von einem letztwillig eingesetzten Repräsentanten oder auf dessen Ersuchen vorgenommenen Handlungen in Frage kommt, die letztwillige Einsetzung nachzuweisen ist und dieser Nachweis vor Gericht nur durch Vorlegung der vom englischen Nachlaſsgericht auszustellenden Anerkennungsurkunde geführt werden kann. Erst nachdem das englische Nachlaſsgericht die letztwillige Verfügung anerkannt hat, ist „das Sehwerkzeug vorhanden, unter dessen Benutzung die übrigen englischen Gerichte die letztwillige Verfügung betrachten dürfen". (*Johnson v. Warwick.* Vergl. Archiv f. öffentl. Recht, 1895, Mai, S. 432 u. 433.) Die amerikanische letztwillige Verfügung, als solche, hat hier für die englischen Nachlaſsstücke überhaupt keine Gültigkeit; die amerikanischen Nachlaſsrepräsentanten waren auf Grund derselben nicht befugt, die hiesigen Nachlaſsstücke in Empfang zu nehmen. Bis zu ihrer Anerkennung seitens des hiesigen Nachlaſsgerichts stehen sie den hiesigen Nachlaſsstücken fremd gegenüber. Wir haben hier nicht den Fall eines Nachlaſsschuldners, welcher an den in englischer, letztwilliger Verfügung eingesetzten Repräsentanten vor dessen nachlaſsgerichtlicher Anerkennung zahlt, sondern den Fall einer Zahlung an eine nicht empfangsberechtigte Person in Kenntnis dessen, daſs dieselbe niemals empfangsberechtigt werden wird. Selbst wenn diese Kenntnis fehlen würde, müſste die Beklagte als *executor de son tort* angesehen werden (*Sharland v. Mildon*; *Hill v. Curtis*). Ein *executor de son tort* haftet für die Nachlaſssteuer, welche auf die von ihm regulierten Nachlaſsstücke entfällt, und eine Person, welche *executor de son tort* ist, ist es generell (*Paull v. Simpson*). Er ist in erster Linie verpflichtet, der Steuerbehörde Rechnung zu legen und die Steuer zu zahlen. Beklagte, welche vor Gericht ihre Handlungen als *executor de son tort* rechtfertigen soll, beruft sich auf Weisungen anderer *executors de son tort*. Dies ist unzulässig. Man hat gemeint, daſs es kein Verfahren gebe, die Steuer von der Beklagten beizutreiben. Die Steuerbehörde braucht indessen nur eine Feststellungsklage dahin zu erheben, daſs eine Steuerforderung bezüglich der von der Beklagten regulierten, englischen Nachlaſsstücke entstanden und fällig geworden ist (*Attorney-General v. Dimond*; *v. Hope*; *v. Brunning*). Einer derartigen Klage gegenüber würde die Beklagte nicht mit dem Einwande zu hören sein, daſs sie bloſs *executor de son tort* gewesen ist. Beklagte ist daher verpflichtet, die Steuer auf die von ihr regulierten, englischen Nachlaſsstücke zu zahlen. Das Resultat würde dasselbe sein, wenn die Dividenden und Zinsen in Amerika gezahlt wären. Falls zu entscheiden wäre, ob die Steuerstrafen des § 37 der *55 Geo. III c. 184* verfallen sind, so würde die der Steuerbehörde günstige Entscheidung in Sachen *Fernandes' Executors* zu adoptieren sein." Dieser Begründung fügte der zweite Berufungsrichter nachstehendes hinzu: „Sämtliche in England

belegenen Nachlafsstücke sind steuerpflichtig, mag der Verstorbene im Inlande oder im Auslande domiziliert gewesen sein. Zu den englischen Nachläfsstücken gehören im vorliegenden Falle die Aktien, Pfandbriefe, Dividenden und Zinsen. Könnte die Steuer dadurch umgangen werden, dafs man von dem Verfahren bei dem englischen Nachlafsgericht absieht, so würde die Steuer in vielen Fällen vergeblich auferlegt sein. Steuerpflichtig ist auch diejenige Person, welche sich als *executor de son tort* in die Nachlafsstücke einmischt, und ein *executor de son tort* ist auch derjenige, welcher sich auf Weisung eines anderen *executor de son tort* einmischt, mag der letztere Nachlafsrepräsentant im Auslande sein oder nicht. Dafs der ausländische Nachlafsrepräsentant letztwillig eingesetzt ist, macht keinen Unterschied, da die hiesigen Gerichte die letztwillige Verfügung nur in der vom englischen Nachlafsgerichte anerkannten Form prüfen dürfen. Beklagte behauptet, sie könne, ohne sich steuerpflichtig zu machen, Aktien und Pfandbriefe auf Personen umschreiben und Dividenden und Zinsen an Personen zahlen, welche von den hiesigen Gerichten nicht als Repräsentanten zugelassen sind und ihre Anerkennung beim hiesigen Nachlafsgerichte überhaupt nicht zu betreiben beabsichtigen. Diese beklagtische Behauptung ist unrichtig. Es wird weiter behauptet, Beklagte könne durch Zahlung im Auslande die Steuerpflichtigkeit umgehen. Mag die Zahlung aus Fonds erfolgen, welche absichtlich ins Ausland geschafft werden, oder aus Fonds, welche sich bereits im Auslande befinden, es erfolgt in allen Fällen die Zahlung auf Anordnung der Beklagten, welche damit über ein englisches Nachlafsstück verfügt und sich zum *executor de son tort* macht. Man hat ferner gemeint, die amerikanischen Nachlafsrepräsentanten könnten in New York ein Urteil auf Zahlung der vollen Dividenden und Zinsen erwirken, so dafs die Nachlafssteuer im Resultate von der Beklagten aus eigenen Mitteln zu zahlen sein würde. Sollte dies wirklich der Fall sein, so würde jedenfalls der Steueranspruch der englischen Steuerbehörde dadurch nicht berührt werden. Wäre der Klageantrag auf die Steuerstrafen ausgedehnt geblieben, so würde die Entscheidung in Sachen *Fernandes' Executors* zur Anwendung zu bringen sein. Würde der Beklagten beizutreten sein, so brauchten ausländische, letztwillig eingesetzte Repräsentanten, welche hier nicht zu prozessieren beabsichtigen, von den hiesigen Nachlafsstücken niemals Steuer zu entrichten; sie würden nur durch Vermittelung einer hiesigen Person die Nachlafsstücke einzuziehen und fortzuholen haben." Das dritte Mitglied des Berufungsgerichts schlofs die Urteilsbegründung mit folgenden Bemerkungen: „Beklagte hat sich derartig in die englischen Nachlafsaktiven eingemischt, dafs sie zum *executor de son tort* geworden ist, sofern nicht der Umstand, dafs sie auf Weisung der amerikanischen, letztwillig eingesetzten Repräsentanten thätig wurde, zu einem abweichenden Schlusse führt. Es besteht allerdings ein Unterschied zwischen auf Weisung eines letztwillig eingesetzten Repräsentanten vorgenommenen Handlungen und zwischen Handlungen, welche im Auftrage anderer Personen geschehen. Der auf Grund letztwilliger Ein-

setzung thätige Repräsentant begeht keine widerrechtliche Handlung; das Gleiche gilt von der in seinem Auftrage handelnden Person. Die Unterscheidung kann unter Umständen eine wesentliche Bedeutung gewinnen. Wenn aber die sich in die Nachlafsstücke einmischende Person vor Gericht ihre Handlungen zu rechtfertigen hat, ohne dafs das Anerkennungsverfahren beim englischen Nachlafsgerichte durchgeführt ist, und *a fortiori*, falls das letztere überhaupt nicht betrieben werden soll, so besteht kein wesentlicher Unterschied zwischen dem letztwillig eingesetzten Repräsentanten und seinen Beauftragten einerseits und anderen Personen und ihren Vertretern andererseits. Sie sind sämtlich durch ihre — rechtlichen oder widerrechtlichen — Handlungen mit dem Einwande präkludiert, sie seien nicht *executors de son tort*, und haften auf die Nachlafssteuer, welche auf die von ihnen regulierten Nachlafsstücke entfällt. Sie sind eben nicht in der Lage, eine Anerkennungsurkunde des englischen Nachlafsgerichts vorzulegen. *(Sykes v. Sykes.)* Ob sie in der letztwilligen Verfügung eingesetzt sind oder nicht, bleibt irrelevant, da die englischen Gerichte den Inhalt letztwilliger Verfügungen nur aus Anerkennungsurkunden des englischen Nachlafsgerichts schöpfen dürfen. Ist es richtig, dafs Beklagte sich in die englischen Nachlafsstücke eingemischt hat, so erleidet die Entscheidung in Sachen *Fernandes' Executors* Anwendung. Da Klägerin indessen nicht mehr eine Steuerstrafe fordert, bleibt nur die Frage nach der Steuerpflichtigkeit der Beklagten. Sollte Beklagte die Steuer nicht zahlen, so würde die Steuerbehörde ohne Zweifel gerichtlich vorgehen können. In der Umschreibung und Zahlung liegt übrigens ein Besitzergreifen von Nachlafsstücken im Sinne der die Steuerstrafe normierenden Gesetzesstelle. Eine körperliche Besitzergreifung der Titeldokumente ist freilich absichtlich unterblieben; in der Umschreibung und der Zahlung ist indessen genug enthalten, um die Annahme einer konstruktiven Besitzergreifung zu rechtfertigen. Aktien, Pfandbriefe, Dividenden und Zinsen waren englische Nachlafsstücke; es handelte sich um in England zahlbare Forderungen an eine englische Aktiengesellschaft *(Attorney-General v. Higgins; v. Bouwens; v. Hope)*. Die Thatsache, dafs Beklagte in Amerika zahlte, ändert nichts daran, dafs die Beklagte von englischen Nachlafsstücken Besitz ergriffen hat." Es scheint, dafs der Fall demnächst dem Oberhause zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden wird. Das Berufungsgericht selbst war nicht der Ansicht, dafs eine weitere Berufung zu einer Abänderung führen könnte; es lehnte den Antrag ab, die Vollstreckbarkeit bis zur Erledigung der weiteren Berufung hinauszuschieben. Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist insofern von grofser Bedeutung, als man in Zukunft nicht mehr wird sagen können, dafs es kontrovers sei, ob eine englische Aktiengesellschaft ohne weiteres auf Ersuchen deutscher Testamentserben umschreiben und zahlen könne. Die Mehrzahl der englischen Aktiengesellschaften hat bereits früher auf Vorlegung einer Urkunde des englischen Nachlafsgerichts bestanden; man hat indessen hie und

da Ausnahmen eintreten lassen und konnte dieselben bisher damit rechtfertigen, daſs es sich um eine kontroverse Frage handele. Dieser Rechtfertigungsgrund, falls es überhaupt ein solcher war, fällt nunmehr fort. Eine englische Aktiengesellschaft, welche ohne weiteres auf Antrag deutscher Testamentserben umschreibt und zahlt, mischt sich widerrechtlich in die englischen Nachlaſsstücke ein, wird zum *executor de son tort* und haftet mit ihren eigenen Mitteln für die in England zu entrichtende Nachlaſssteuer. Man hat sich in Deutschland unendliche Mühe gegeben, diese Nachlaſssteuer zu umgehen. Bald meinte man, daſs eine Eintragung der Aktien auf mehrere Namen zum gewünschten Ziele führe. Man erreichte damit indessen nur eine Befreiung von dem nachlaſsgerichtlichen Verfahren, nicht aber die gewünschte Befreiung von der Nachlaſssteuer. Die englische *Finance Act* müſste ein klägliches Finanzprodukt sein, falls bereits durch Eintragung auf mehrere Namen die Steuer umgangen werden könnte. Neuerdings hat man geglaubt, einen Ausweg darin gefunden zu haben, daſs man eine auſserhalb Englands wohnende Person als Aktionär eintragen und als *trustee* für die wirklichen Interessenten fungieren läſst. Es ist richtig, daſs beim Tode des *trustee* keine Nachlaſssteuer erhoben wird. Wie aber, wenn die englische Steuerbehörde den Nachweis verlangt, daſs der Verstorbene bloſser *trustee* war, die Angabe der benefiziarisch Berechtigten fordert und feststellt, daſs unter den letzteren Todesfälle eingetreten sind, ohne daſs bei diesen Todesfällen Nachlaſssteuer entrichtet wurde? Man sieht sofort, daſs auch dieser neue Gedanke keine Rettung bringt. Deutsche Kapitalisten, welche die englische Nachlaſssteuer vermeiden wollen, müssen von Kapitalanlagen in England absehen, oder, falls eine Kapitalbelegung in England zu groſse Attraktionen besitzt, wird man sich darein finden müssen, daſs man die Steuern mit in den Kauf zu nehmen hat. Würde es anders sein, so könnte man der englischen Finanzgesetzgebung den Vorwurf machen, daſs sie ausländische Kapitalisten günstiger behandelt, als inländische.

Der Verfasser bemerkte seiner Zeit in der *Leske-Löwenfeld*schen Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, Bd. II S. 899 Anm., daſs England Anspruch auf Berücksichtigung hat, falls deutscherseits in Erwägung gezogen werden sollte, zu Gunsten welcher Staaten vom Abs. 2 des § 207 der R.C.O. Gebrauch zu machen ist. Dieser Gedanke ist kürzlich von der Bradforder Handelskammer aufgenommen worden, welche das englische Auswärtige Amt ersucht hat, die erforderliche Anordnung des deutschen Reichskanzlers zu erwirken. —

Das Konkursgericht hat am 13. Dezember eine Entscheidung gefällt, welche eine bisher von keiner Entscheidung berührte Frage beordnet hat. Am 2. September verstarb ein Geschäftsmann mit Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung, welche die Witwe zur Nachlaſsrepräsentantin einsetzte. Der Nachlaſs war insolvent Die Witwe, welche mit einer den Wert der Nachlaſsaktiven übersteigenden Summe Nachlaſsgläubigerin war, erwirkte ihre Anerkennung als Nachlaſs-

repräsentantin beim Nachlaſsgerichte, nahm den ganzen Nachlaſs in Besitz und führte das Geschäft für eigene Rechnung weiter. Kurze Zeit darauf wurde sie von einem anderen Nachlaſsgläubiger ersucht, über den Bestand des Nachlasses Mitteilungen zu machen. Sie erwiderte, daſs sie in Ausübung ihres Rechts als Nachlaſsrepräsentantin den ganzen Nachlaſs abschläglich ihrer Nachlaſsforderung retiniere. Der Nachlaſsgläubiger erwirkte sodann die Eröffnung des Konkursverfahrens über den Nachlaſs und der Konkursverwalter setzte sich in den Besitz der Nachlaſsaktiven. Die Witwe erhob Klage gegen den Konkursverwalter und forderte Auslieferung aller Nachlaſsaktiven. Der Beklagte lieſs einwenden, daſs das Recht der als Nachlaſsrepräsentantin anerkannten Nachlaſsgläubigerin, sich selbst bezahlt zu machen, erst nach erfolgter Realisierung der Nachlaſsaktiven zur Entstehung gelangen könne; dieselbe sei nicht befugt, die Nachlaſsaktiven, wie sie sich vorfanden, abschläglich an Zahlungstatt anzunehmen. Das Gericht gab dem Klageantrage statt. Der beklagtische Einwand möge begründet sein, falls der Wert der Nachlaſsaktiven den Betrag der Nachlaſsforderung der Nachlaſsrepräsentantin überstiege. Solchenfalls würde allerdings ein entsprechender Teil der Nachlaſsaktiven auszuscheiden sein, bevor die Nachlaſsrepräsentantin von der Ausübung ihres gedachten Rechtes sprechen könne. Im vorliegenden Falle betrage aber der Nachlaſs weniger als die Forderung; es habe daher das gedachte Recht ohne vorgängige Realisierung ausgeübt werden können. Klägerin habe zudem ihr Recht ausgeübt, bevor sie Kenntnis von dem Konkursantrage erhielt. Das Recht des succedierenden Nachlaſsgläubigers, sich vor allen anderen Nachlaſsgläubigern bezahlt zu machen, heiſst technisch „*right of retainer*“; es ist ein praktisch wichtiges Recht, welches in Verbindung mit dem Satze, daſs der Successor höchstens bis zum Belange des Nachlasses haftet, die Position des Successors weit angenehmer gestaltet, als die des römisch-rechtlichen Erben.

Die Eheschliefsung zwischen Inländern und Ausländern nach griechischem Recht.

Von Dr. **Georg Diobouniotis**, Privatdocent bei der Universität zu Athen und Rechtsanwalt.

I. Das griechische Eherecht beruht auf den Normen des griechisch-katholischen Kirchenrechts. In Ehesachen waren die kirchlichen Vorschriften in den byzantinischen Zeiten zum Civilrecht geworden und diese Zustände dauerten noch unter der türkischen Herrschaft, wo die Griechen ein eigenes Eherecht unter der Gerichtsbarkeit der Kirche hatten. So ging die kirchliche Lehre mit dem Volksbewufstsein und der Volksgesinnung Hand in Hand und als nach der Errichtung des Königreichs Griechenland von einer Abänderung der Civilgesetzgebung die Rede war, befand sich die kirchliche Lehre vom Eherecht in voller Übereinstimmung mit dem Volksbewufstsein und eine Änderung zu Gunsten der neueren abendländischen Ideen wurde nicht vorgenommen. So führte man im Jahre 1856 in Griechenland die Standesbeamtenakte ein, aber die kirchliche Eheschliefsung durch einen Standesbeamtenakt zu ersetzen, erlaubte sich der griechische Gesetzgeber nicht, weil die Sittlichkeit der Ehe im Bewufstsein des Volkes mit der kirchlichen Weihe eng verbunden war; eine Ehe ohne kirchliche Weihe würde dem Volke als ein blofses uneheliches Zusammenleben erscheinen. Es ist wahr, dafs nach dem neugriechischen Recht nur die von byzantinischen Kaisern aufgestellten Normen (*Corpus juris civilis*, *Βασιλικά*, *Νεαραί*) den Inhalt des Civilrechts bilden und die kirchlichen Vorschriften, welche von einem Kaiser nicht bestätigt sind, erfreuen sich der Kraft eines Gesetzes nicht; aber im Gebiete des Eherechts sind alle kirchlichen Vorschriften von den Kaisern bestätigt worden.

Die christliche Kirche als ein kosmopolitisches Institut, welches seine Herrschaft um die ganze Erde auszustrecken strebte, konnte sich natürlich um die Staatsangehörigkeit ihrer Mitglieder nicht kümmern. Die kirchlichen Vorschriften sind für alle Gläubige gültig, ungeachtet ihrer Nationalität, und an diesem Princip der Internationalität des Glaubens hielt und hält die griechisch-katholische byzantinische Kirche fest. Daraus erklärt sich, dafs das kirchliche Eherecht keine besonderen Vorschriften über die Ehe zwischen Inländern und Ausländern enthält. Ob die Ehe im Inlande oder im Auslande, ob zwischen nur Inländern oder zwischen Inländern und Ausländern oder zwischen nur Ausländern geschlossen wurde, ist für die Kirche von keiner Bedeutung. Nur indirekt kommt die Nationalität in Betracht, indem die Ausländer gewöhnlich nicht dem griechisch-katholischen Dogma angehören und das kirchliche Eherecht besondere Vorschriften über die Eheschliefsung zwischen einem griechisch-katholischen Christen und einer Person an-

derer Religion aufstellt. Ebenso enthält das neugriechische Civileherecht keine Vorschriften über die Ehen zwischen Inländern und Ausländern.

II. Die Entstehungsgeschichte des griechischen Eherechts erklärt auch die Form der Eheschliefsung nach neugriechischem Recht. Die kirchliche Lehre stellte natürlich als Bedingung der Gültigkeit der Ehe die kirchliche Eheschliefsung auf. An dieser Lehre hält das neugriechische Civileherecht fest, indem es verlangt: 1) das Feiern der Ehe durch einen griechisch-katholischen Priester, 2) ein Certifikat des Bischofes des Ortes der kirchlichen Feier, dafs kein Ehehindernis existiert. Fehlt eine dieser Bedingungen, so ist die Ehe nichtig; jedoch wenn die Ehe im Auslande gefeiert wird, ist ein Certifikat nicht nötig, weil es im Auslande keine griechischen (der unabhängigen Kirche des Königreichs Griechenland angehörenden) Bischöfe giebt [1]).

Das kirchliche Eherecht verlangte die kirchliche Eheschliefsung, weil nach der kirchlichen Lehre die Eheschliefsung ein Sakrament ist und ein Sakrament nur von einem Priester der griechisch-katholischen Kirche gefeiert werden kann. Es fragt sich nun, ob ein Priester, welcher der griechisch-katholischen Kirche angehört, aber nicht von griechischer Nationalität ist, in Griechenland eine Ehe gültig feiern darf? Ich glaube, diese Frage bejahen zu können, weil jeder Priester der griechisch-katholischen Kirche, ungeachtet seiner Nationalität, ein Sakrament feiern darf. Dies sei auch bemerkt gegen diejenigen Rechtslehrer [2]), welche, die Civileheschliefsung als die Hauptform haltend, die Priester als Standesbeamte betrachten: ein ausländischer Priester kann gewifs nicht als inländischer Standesbeamter fungieren.

Die griechische Kirche kümmert sich natürlich nur um die Ehen ihrer Konfessionsanhänger; so enthält auch das neugriechische Eherecht Bestimmungen nur über die Ehen zwischen griechischen Katholiken oder zwischen einer griechisch-katholischen Person und einer römisch-katholischen oder protestantischen Person; über die Ehen zwischen Nicht-Christen oder Nicht-Christen und nicht griechisch-katholischen Christen oder nicht griechisch-katholischen Christen untereinander trifft das neugriechische Recht keine Vorschrift. Dies ist gewifs eine grofse Lücke der neugriechischen Gesetzgebung und um so mehr bedauernswürdig, als es jetzt in Griechenland viele Personen giebt, welche nicht griechisch-katholische Christen sind.

Es fragt sich nun, welche Form ist auf diese Ehe anzuwenden und zwar, wenn 1) beide Nupturienten nicht Christen, 2) beide Nupturienten Christen, aber nicht griechisch-katholische Christen, 3) ein Nupturient nicht Christ und der andere nicht griechisch-katholischer Christ ist, unter der Voraussetzung, dafs die Ehe in Griechenland geschlossen wird. Hält man an der Definition *Justinians* fest, dafs die Ehe ein Konsensualvertrag ist, was auch die byzantinischen Quellen

1) *Κρασσᾶ, οἰκογενειακὸν δίκαιον* § 54.
2) So *Bar l. c.*

wiederholen[3]), so ist zu sagen, dafs diese Ehen an keine Form gebunden sind und dafs die blofse Einwilligung der Parteien zur Schliefsung einer gültigen Ehe genügt. Jedoch der Geist der griechischen Gesetzgebung und das Rechtsbewufstsein des griechischen Volkes können eine formlose Ehe nicht ertragen; die Ehe mufs eine Form haben, um gültig vor den Augen des Volkes zu erscheinen, und diese Auffassung, wenn sie nicht ein Gewohnheitsrecht bildet, ist doch tief gewurzelt im griechischen Volke. Aber welche mufs diese Form sein? Die kirchliche Eheschliefsung nach dem Ritus jeder Kirche (jedoch für die Ehe eines Türken mit einer Türkin, wenn beide griechische Staatsangehörige sind?) ist eine gültige Form; es genügt aber auch, wenn die Ehe vor einem griechischen Standesbeamten durch Standesakt geschlossen wird. Es ist wahr, dafs der Standesakt für die Ehe zwischen griechischen Katholiken die kirchliche Eheschliefsung nicht ersetzen kann, aber das Gesetz von Standesakten hat unter den Augen nur die Ehen zwischen griechischen Katholiken, welche unter allen Umständen die kirchliche Weihe brauchen; für die übrigen Ehen sagt es nichts und so kann nur diese Form des Standesaktes als eine gültige Form der Eheschliefsung bei diesen Ehen gelten[4]).

Alles schon Gesagte findet Anwendung, wenn die Ehe im Inlande (Griechenland) geschlossen wird. Was gilt nun, wenn die Ehe im Auslande geschlossen wird?

Viele Rechtslehrer[5]) betrachten die Eheschliefsung als eine einfache Form und wenden auf sie das allgemeine Princip *locus regit actum* an. *v. Bar* meint, dafs, wenn im Staate A die staatliche Eheschliefsung und im Staate B die kirchliche Eheschliefsung gilt, ein Angehöriger des Staates A seine Ehe im Staate B kirchlich schliefsen darf und ein Angehöriger des Staates B eine Ehe im Staate A staatlich schliefsen darf, um so mehr, als die katholische Kirche in einigen Gegenden auch die formlose Eheschliefsung anerkennt und die protestantische Kirche die Trauung als bürgerliche Ordnung betrachtet. Diese Ansicht ist nicht richtig, mindestens für die kirchliche Eheschliefsung. Die Form der Eheschliefsung ist gewifs eine Form, kein materielles Recht, aber diese Form ist aus rechtlich-sittlichen Gründen so wichtig, dafs ihre Beobachtung von dem Staate, welchem die Nupturienten angehören (und welcher die Form vorgeschrieben hat), verlangt werden soll, wenn auch die Eheschliefsung aufserhalb des Gebietes dieses Staates stattfindet. Indem man eine Ausnahme des allgemeinen Princips *locus regit actum* für die Eheschliefsung aufstellt, stützt man sich auf die rechtlich-sittliche Natur der Ehe, welche ohne eine solenne und vorausbestimmte Form nach dem allgemeinen Volksbewufstsein fast aller

---

3) *Βασιλικά B—3—30. γάμον ἀμοιβάια διάθεσις ποιεῖ.*

4) Diese Frage ist von keinem der griechischen Rechtslehrer berührt worden.

5) *v. Bar* § 164; *Savigny*, System S. 381; *Weifs*, *Traité élémentaire de droit international privé, pag. 660.*

Nationen der Erde nicht verstanden werden kann[6]). Mit Recht verlangt *Laurent* für die Existenz der Ehe *un acte solennel*[7]). Gewifs kann es zu praktischen Schwierigkeiten führen, wenn man auch für das Ausland die kirchliche Eheschliefsung verlangt; so z. B.: zwei Griechen sollen in Australia eine Ehe schliefsen und da giebt es keinen griechisch-katholischen Priester; doch können solche sehr seltene Schwierigkeiten, welche endlich sich beseitigen lassen, die Aufhebung des tief im Volksbewufstsein gewurzelten Princips der kirchlichen Weihe nicht bewirken. Nach dem Gesagten ist zu entscheiden, dafs die kirchliche Eheschliefsung nach griechischem Recht auch im Auslande zu beobachten ist und dafs eine im Auslande geschlossene Ehe zwischen griechisch-katholischen Griechen, wenn die kirchliche Weihe ausgeblieben, nichtig ist[8]). Ist eine solche Ehe, welche im Auslande nicht kirchlich geschlossen, sondern nachher in Griechenland kirchlich gefeiert ist, gültig? Gewifs, aber nur vom Moment der kirchlichen Feier in Griechenland. Ist also der eine der Nupturienten vor der kirchlichen Weihe gestorben, so gilt die Ehe als nie geschlossen.

Was die Form der Eheschliefsung im Auslande zwischen griechischen Staatsangehörigen, welche nicht Christen oder nicht griechisch-katholische Christen sind, betrifft, so ist zu sagen, dafs fakultativ die kirchliche oder die staatliche Eheschliefsung anzuwenden ist, weil das griechische Recht für solchen Fall eine solenne Form nur verlangt; welche aber diese Form ist, ist ihm gleich, nur die Formlosigkeit ist unstatthaft.

Übrigens verbietet das griechische Recht zwei Ausländern nicht, ihre Ehe in Griechenland in jeder beliebigen Form zu schliefsen; nur eine formlose Eheschliefsung ist nicht anzuerkennen, weil sie der öffentlichen Ordnung zuwider ist und eine solche Ehe ist im Auge des griechischen Gesetzes als ein illegales Zusammenleben anzusehen und folglich strafbar. Es ist noch die Beschränkung hinzuzufügen, dafs, wenn beide Ausländer griechisch-katholisch sind und die Eheschliefsung in Griechenland stattfindet, die kirchliche Weihe notwendig ist, damit man diese Ehe vor dem griechischen Gesetze als gültig betrachtet. Diese Ansicht ist daraus zu rechtfertigen, dafs die Eheschliefsung ein die öffentliche Ordnung interessierender Akt ist; wenn für diesen Akt eine bestimmte Form vorgeschrieben ist, ist diese zu halten; nur für die Ehen, welche zwischen griechischen Katholiken in Griechenland geschlossen sind, ist die kirchliche Eheschliefsung vorgeschrieben; dafs die Nupturienten Ausländer sind, macht keinen Unterschied, eben weil die Kirche um die Nationalität sich nicht kümmert und andererseits die öffentliche Ordnung interessiert ist.

Das griechische Recht hat aufserdem ein ganz eigenartiges System von Ehestandesakten. Während in den Gesetzgebungen, welche die Civilehe vorschreiben, der Ehestandesakt eine konstitutorische Kraft

6) *Thöl* § 80; *Gerber* § 36, Anm.; *Unger* I S. 210.
7) *Laurent, Le droit civil international* IV § 126.
8) *Κρασσᾶ, Οἰκογενειακόν* § 55.



besitzt, hat das griechische Recht den Ehestandesakten keine konstitutorische, sondern nur Beweiskraft verliehen. Jeder ist verpflichtet, vor dem Standesbeamten zu erscheinen, aber der Ehestandesakt ersetzt die kirchliche Eheschliefsung nicht; der Ehestandesakt dient als Beweis der Eheschliefsung, aber man kann die Eheschliefsung noch durch andere Beweismittel beweisen, ungeachtet, ob ein Ehestandesakt aufgenommen ist oder nicht. Im einzelnen gilt über die Ehestandesakte folgendes: Der Ehestandesakt wird von dem griechischen Standesbeamten aufgenommen[9]). In den zehn Tagen nach der kirchlichen Eheschliefsung sind der Priester und die Eheleute verpflichtet, vor dem Standesbeamten des Bezirks, wo die Ehe gefeiert wurde, zu erscheinen und die Ehe zu deklarieren. Der Standesbeamte nimmt den Standesakt in der Gegenwart des Priesters, der Eheleute und zweier Zeugen auf. Dieses System konnte nicht gedeihen, weil der Ehestandesakt einerseits fakultativ, also entbehrlich war, andererseits etwas fremdes und dem Volke ungewohntes war; so ist er bald nach dem Erscheinen des Gesetzes aufser Gebrauch gekommen und in vielen Orten nie angewandt. Anstatt dieses Systems mufste vielmehr der griechische Gesezgeber als Standesbeamten für die griechischen Katholiken den griechischen Bischof erklären und für die anderen Konfessionen eine reine Civilehe verlangen.

III. Eine Ehe zwischen einer Person griechischer Nationalität und einer Person einer anderen Nationalität ist an und für sich gültig; nur die Religionsverschiedenheit, welche bei den Ausländern gewöhnlich vorkommt, kann unter Umständen die Ehe ungültig machen. Es ist nun notwendig, die Religionsehehindernisse des neugriechischen Rechts zu studieren.

1. Die Ehe zwischen zwei Personen, die griechisch-katholisch sind, ist gültig.

2. Die Ehe zwischen einer Person, welche griechisch-katholisch ist und einer Person, welche nicht Christ ist, ist null und nichtig; so z. B. die Ehe eines griechischen Katholiken mit einer Jüdin oder Mohamedanerin oder Buddhistin ist nichtig.

3. Die Ehe zwischen zwei Personen, welche beide nicht Christen oder beide nicht griechisch-katholische Christen oder die eine nicht Christ und die andere nicht griechisch-katholischer Christ sind, ist nach griechischem Recht gültig. Merkwürdigerweise enthält das neugriechische Recht keine Bestimmung über solche Ehen; alle seine Vorschriften haben Bezug nur auf solche Ehen, wo mindestens der eine Nupturient griechisch-katholisch ist. Aus dem allgemeinen Princip der Gleichheit aller Religionen vor dem Gesetze, welches Princip auch in der griechischen Charte Anerkennung fand, ist nun zu entnehmen, dafs diese Ehen aus religiösen Gründen nicht ungültig sind, wo doch das griechische Gesetz diese Religionsverschiedenheit als eine Nullität nicht vorschreibt. Es macht dabei keinen Unterschied, ob beide Nupturienten von griechischer Nationalität oder der eine von griechischer und der andere von

---

9) *Κρασσᾶ, Οἰκογενειακόν* § 55.

einer anderen Nationalität ist. So z. B. die Ehe einer griechischen Jüdin mit einem deutschen Juden ist gültig; oder die Ehe eines französischen Türken mit einer griechischen Türkin ist gültig.

4. Die Ehe zwischen zwei Personen, welche beide Christen, aber die eine griechisch-katholisch und die andere römisch-katholisch oder protestantisch ist, ist gültig. Zuerst müssen wir den Fall examinieren, wo beide griechische Staatsangehörige sind.

Über die Ehen zwischen zwei Personen, welche beide Christen sind, aber verschiedenen Konfessionen angehören, gilt folgendes: Es wird zwischen *schismatici* und *heretici* unterschieden. *Schismatici*[10]) werden diejenigen Christen genannt, welche aus der orthodoxen (griechisch-katholischen) Kirche geschieden, wobei aber die Scheidungspunkte nicht sehr wichtig sind. *Heretici*[11]) sind diejenigen Christen, welche in wichtigen Punkten des Glaubens von der orthodoxen Kirche abweichen. Die Ehe einer orthodoxen Person mit einem *schismaticus* ist gültig, aber die Ehe einer orthodoxen Person mit einem *hereticus* ist nach den kirchlichen Normen null und nichtig und das Civilrecht des byzantinischen Reichs betrachtete diese Ehe als nichtig[12]). Die römischen Katholiken sind *heretici* oder *schismatici*. Zuerst hielt sie die orthodoxe Kirche als *schismatici*, aber nach der Eroberung Konstantinopels durch die Türken wurde die römisch-katholische Kirche als *heretica* erklärt[13]) [14]). So auch die protestantische Kirche.

Eine nun folgerichtige Anwendung der Beschlüsse des Konzils *ἐν Τρούλλῳ* und des sich darauf stützenden byzantinischen Rechts, daſs die Ehe mit einem *hereticus* nichtig ist, würde dahin führen, die Ehen zwischen griechischen Katholiken und römischen Katholiken oder Protestanten als nichtig zu halten. Es ist wahr, daſs weder die orthodoxe byzantinisch-kaiserliche Kirche, noch die byzantinischen Civilgerichte die Ehe einer griechisch-katholischen Person mit einer römisch-katholischen Person als null und nichtig hielten; sie wurde eher als gültig anerkannt[15]) unter der Bedingung, daſs die Kinder in dem orthodoxen Glauben erzogen werden müssen[16]). Aber alle diese Bestimmungen stammen aus einer Zeit her, wo die römisch-katholische Kirche nicht als *heretica* erklärt war: seit dem Moment, wo diese

---

10) *Κανον. 1 Συνλ. Δ. 89. Σχίσματα δὲ τοὺς δι' αἰτίας τινάς ἐκκλησιαστικὰς καὶ ζητήματα ἰάσιμα πρὸς ἀλλήλους διενεχθέντας.*

11) *Κανον. 1 Συνλ. Δ. 89. αἵρεσις περὶ αὐτῆς τῆς εἰς θεὸν πίστεώς ἐστι διαφορά.*

12) *Ζωναρᾶς, Συνλ. Δ Seit. 93; Φωτίου Νομοκάνων, Συν. Α Seit. 273; Βλάσταρης, Συνλ. Δ. Seit. 59.*

13) *Σύνοδος ἐν Τρούγγω, Καν. 72, Συνλ. Β Seit. 471.*

14) *Βασιλικά XXVIII, 4—1 σχόλιον. Contra, Κρασσᾶ, Οἰκογ.* § 44, Anm. 12, welcher annimmt, daſs das byzantinische Civilrecht die Ehe eines Orthodoxen mit einem *hereticus* eher als gültig hielt.

15) *Φωτίου Νομοκάνων, Συν. Α Seit. 244, 245, 271; Zischman*, S. 534.

16) *Const. 12 cod. 1—5; Const. 18 § Cod. 1—5; Νεαρά 115 νεφ. g. § 14.*

Kirche als *heretica* erklärt wurde, ist der Sachverhalt ein ganz anderer geworden [17]).

In einigen Orten Griechenlands (Santorin, Syra, Tenos, Naxos) befinden sich viele römische Katholiken, welche schon unter der türkischen Herrschaft da lebten. Ehen dieser römischen Katholiken mit den griechischen Katholiken kamen, wenn auch nicht oftmals, zu stande; man begnügte sich, sie zu dulden und kümmerte sich um die juristische Beurteilung dieser Ehe nicht. Dieser Zustand dauerte auch nach der Errichtung des Königreichs Griechenland fort. Indessen mit der Zeit wurden die juristischen Verhältnisse verwickelter und waren Streitigkeiten aus solchen Ehen entstanden, bei welchen man nicht säumte, die Nullität dieser Ehen vor den Gerichten anzutragen. Die Gerichte waren nun in sehr schwieriger Lage, diese Ehe, welche das allgemeine Bewufstsein als gültig betrachtete, als ungültig zu erklären. So sah sich die griechische Regierung gezwungen, ein Gesetz über die Gültigkeit solcher Ehen zu erlassen und diesem Gesetze eine rückwirkende Kraft zu geben, um auch die vor seiner Veröffentlichung geschlossenen Ehen zu regulieren. Dieses Gesetz wurde den 18./30. August 1861 erlassen und enthält folgende Bestimmungen:

a) Die Ehen, welche bis zum Erlasse des Gesetzes geschlossen sind, sind gültig, wenn sie von einem Priester der griechisch-katholischen Kirche gefeiert sind, ungeachtet, ob eine Erlaubnis des kompetenten griechischen Bischofs vorhanden ist oder nicht, oder ob die Kinder in dem griechisch-katholischen Dogma oder nicht erzogen sind. Die Kinder, welche aus einer solchen Ehe entstanden sind, sind als uneheliche zu halten, aber dadurch dürfen die Interessen der Dritten nicht beschädigt werden.

b) Die Ehen, welche nach der Veröffentlichung des Gesetzes zu schliefsen sind, sind gültig unter zwei Voraussetzungen: I. mufs die Ehe von einem Priester der griechisch-katholischen Kirche gefeiert und dabei alle Vorschriften des griechischen Rechts beobachtet werden (es ist also auch eine schriftliche Erlaubnis des griechischen Bischofs des Ortes der Eheschliefsung erforderlich); II. mufs die nicht griechisch-katholische eheschliefsende Partei ein Versprechen geben, dafs die Kinder nach dem griechisch-katholischen Dogma getauft und erzogen werden sollen.

Über dieses Versprechen gilt näher folgendes: Das Versprechen wird vor dem Friedensrichter des Ortes der Eheschliefsung, ehe die Ehe geschlossen ist, abgegeben; der Friedensrichter nimmt darüber ein Protokoll auf; das Zuwiderhandeln wird nach dem Strafgesetzbuch bestraft. Als Zuwiderhandeln gilt auch die länger als ein Jahr dauernde

---

17) Die bei *Κρασσᾶ*, *Οἰκογ.* § 44 stehende lange Erörterung, was das byzantinische Civilrecht über die Ehen zwischen griechischen Katholiken und römischen Katholiken vorschrieb, ist überflüssig, weil, nachdem die römischen Katholiken als *heretici* erklärt wurden, auf sie nur die Bestimmungen über Ehen zwischen griechischen Katholiken und *heretici* Anwendung finden.

Versäumnis der Taufe, aber die spätere Taufe hebt die Strafe auf. Ist das Versprechen ausgeblieben, so ist die Ehe nichtig und auf die Nichtigkeit kann sich jedermann berufen, der Staatsanwalt nicht ausgenommen.

Dieses Gesetz, von einem starken kirchlichen Geist durchdrungen, war den Erfordernissen des modernen Freiheitsprincips in Religionssachen, welches Princip auch in der griechischen Staatskonstitution anerkannt war, nicht gerecht; es begünstigte übermäfsig die griechische Kirche, anstatt das in den meisten europäischen Gesetzgebungen aufgestellte Princip zu adoptieren, dafs solche Ehen ohne jede Voraussetzung gültig sind. Dieses Gesetz erregte den Zorn der in Griechenland domizilierten römisch-katholischen Kirche, welche den Beistand Frankreichs anrief. Wirklich verlangte dann das im Höhepunkt seiner Macht stehende Frankreich die Aufhebung dieses Gesetzes und die griechische Regierung sah sich gezwungen, dieser Forderung der französischen Regierung sich zu fügen. So wurde am 15./27. Oktober 1861 ein neues Gesetz erlassen, welches das erste aufhob. Dieses Gesetz spricht allgemein von den Ehen zwischen Christen des griechisch-katholischen Dogmas und Christen eines anderen Dogmas. Damit sind nur die römisch-katholische und die protestantische Konfession oder alle christlichen Konfessionen, welche von der griechisch-katholischen abweichen, verstanden. Die Allgemeinheit des Wortlautes des Gesetzes, durch welche der Gesetzgeber den Zweck verfolgte, alle protestantischen Sekten mit zu begreifen, überzeugt uns, dafs eher alle christlichen Konfessionen gemeint sind. Nach dem neuen Gesetze sind zwei Fälle zu unterscheiden:

a) Die Ehen, welche schon vor der Veröffentlichung dieses Gesetzes geschlossen sind, sind gültig; von der Form der Eheschliefsung spricht das Gesetz nicht. Aus diesem absichtlichen Schweigen ist zu schliefsen, dafs alle Formen, kirchliche wie staatliche, erlaubt sind, nämlich kann die Ehe von einem griechischen Priester, oder einem römisch-katholischen oder von einem Standesbeamten geschlossen werden; aber eine formlose Eheschliefsung ist nicht statthaft, weil nach griechischem Recht eine Form bei der Eheschliefsung absolut nötig ist.

b) Die Ehen, welche nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes zu schliefsen sind, sind gültig, wenn dabei die von der griechisch-katholischen Kirche vorgeschriebenen Voraussetzungen beobachtet sind. Durch dieses Gesetz ist auch der Unterschied zwischen *heretici* und *schismatici*, was die Gültigkeit der Ehe betrifft, beseitigt.

Ausdrücklich ist dies im Gesetze nicht ausgesprochen, sondern es ist daraus zu deducieren: wollte man diesen Unterschied noch nach dem Gesetze beibehalten, so würden auch die Ehen zwischen griechisch-katholischen Christen und römisch-katholischen Christen oder Protestanten ohne weiteres nichtig sein, weil heutzutage die römisch-katholische und die protestantische für die griechisch-katholische Kirche als *hereticae* gelten und die Ehe mit einem *hereticus* nichtig ist; aber von einer solchen Nichtigkeit kann nach dem Wortlaute dieses Gesetzes

keine Rede sein; wenn nun für diese *heretici* (Katholiken und Protestanten) keine *eo ipso* Nichtigkeit seit dem Gesetze existiert, warum sollte für die anderen *heretici* etwas anderes gelten? Es sind also heute auch die Ehen zwischen griechisch-katholischen Christen und *heretici* gültig, wenn nur die von der griechisch-katholischen Kirche vorgeschriebenen Voraussetzungen beobachtet sind. Aber welche sind diese Voraussetzungen?

a) Erstens mufs eine solche Ehe von einem Priester der griechisch-katholischen Ehe gefeiert werden; ob der Priester der griechisch-katholischen Kirche des Königreichs Griechenland oder Rufslands oder Serbiens etc. angehört, ist gleich. Die kirchliche Weihe durch einen griechischen Priester ist von der griechischen Kirche von jeher verlangt worden; es ist wahr, dafs viele Ehen zwischen Griechen und Latinern stattfanden, welche von einem griechischen Priester nicht gefeiert wurden; aber daraus eine rechtliche Regel zu entnehmen, ist sehr gewagt, weil diese Ehen mehr ein sociales Phänomen aufweisen, als eine rechtliche Regel bilden. Die Ehe ist ein Sakrament nach der Auffassung der griechisch-katholischen Kirche und das kirchliche Feiern eines Sakraments könnte die griechische Kirche den Priestern einer anderen Konfession nicht überlassen und das Civilrecht konnte von dieser Grundauffassung der Ehe nicht fern bleiben. Die Ehe ist also nichtig, wenn sie nur von einem Priester der römisch-katholischen Kirche oder wenn sie gar nicht kirchlich gefeiert wurde. In Griechenland ist für die Gültigkeit der Ehe aufser der priesterlichen Weihe noch die Erlaubnis des griechischen Bischofs des Ortes der Eheschliefsung erforderlich; aber diese Vorschrift ist von der Kirche des Königreichs Griechenland vorgeschrieben, bei der grofsen Kirche war sie unbekannt als Nichtigkeitsgrund und das Gesetz von 1861 verstand nur die in der grofsen Kirche verlangten Voraussetzungen.

b) Zweitens ist Voraussetzung der Gültigkeit einer solchen Ehe die Erziehung der Kinder in dem griechisch-katholischen Dogma[18]). Praktisch ist es, wenn nicht unmöglich, doch sehr schwierig, die Erfüllung dieser Bedingung zu kontrollieren; wenn die Kinder z. B. bis zum 15. Jahre dem griechisch-katholischen Dogma folgen, ist die Bedingung erfüllt und wenn sie nachher nach dem 15. Jahre römisch-katholisch werden, ist sie als ausgeblieben zu halten. Soll man die Kinder der Freiheit, ihre Religion zu ändern, berauben? Aber, wenn man ihnen diese Freiheit erläfst, ist dann nicht die Umgehung des Gesetzes leicht, indem man die Kinder nur dem Anschein nach in dem griechisch-katholischen Dogma erzieht, während sie in der Wirklichkeit einem anderen heimlich huldigen und später ihren Glauben offenbaren? Jedenfalls gilt nach den kirchlichen Vorschriften die Erziehung der Kinder in dem griechisch-katholischen Dogma als eine Bedingung der Gültigkeit der Ehe[19]).

---

18) *C. 12 Cod. 1, 5; Φωτίου, Νομοκάνων 1 Β 13.*

19) Auch in Rufsland ist ein Versprechen der Erziehung der Kinder im griechisch-katholischen Dogma für die Gültigkeit solcher Ehe notwendig.

Alles dies ist sehr bestritten, weil weder das Kirchenrecht noch das Civilrecht ganz klar sich darüber ausdrückt; andererseits sind oftmals Ehen zu stande gekommen, welche den kirchlichen Vorschriften nicht folgten; doch wurden sie aus politischen oder anderen Gründen geduldet. Daraus aber eine rechtliche Regel zu entnehmen, ist nicht billig. Nach *Krassas*[20]) ist die von einem griechischen Priester vollzogene kirchliche Weihe der Ehe keine Voraussetzung ihrer Gültigkeit, weil die griechische Kirche die kirchliche Weihe als einen gewöhnlich aus Pietät von den Leuten stattfindenden Akt, nicht als eine notwendige Bedingung der rechtlichen Gültigkeit erachtete; dieser Meinung ist nicht beizustimmen, die rechtliche Regel war die kirchliche Weihe und nur aus Billigkeit wurde ihre Unterlassung als unschädlich betrachtet. Ebenso behauptet *Krassas* mit Unrecht, dafs die Erziehung der Kinder in der griechischen Konfession keine Voraussetzung der Gültigkeit der Ehe bildet. Nach *Kalligas*[21]) ist zur Gültigkeit einer solchen Ehe erforderlich, dafs sie von einem griechisch-katholischen Priester geweiht sei und dafs eine Erlaubnis des kompetenten griechischen Bischofs gegeben sei; das zweite ist überflüssig, wie schon oben angeführt ist. *Paparigopoulos*[22]) drückt sich ebenso unklar als das Gesetz aus; er überläfst die Bedingungen dem Ermessen des Bischofs, welcher bei der Erteilung der Erlaubnis die Bedingungen bestimmt. Dieses System ist mit den Bestimmungen der grofsen griechischen Kirche unvereinbar, weil bei dieser Kirche von einer Erlaubnis des Bischofs keine Rede ist. So hat dieses Gesetz keine Besserung der früheren Zustände herbeigeführt; es blieb immer dieselbe Ungewifsheit über die Erfordernisse der Gültigkeit einer solchen Ehe bestehen. *De lege ferenda* würde eine Aufhebung jedes Ehehindernisses, welches auf religiöser Basis fufst, den modernen Rechtsideen und dem Grundprincip des griechischen öffentlichen Rechts der Religionsfreiheit entsprechen; ob aber eine solche Aufhebung auch den religiös-sittlichen Ideen des griechischen Volks über die Ehe entspricht, ist sehr zweifelhaft. Jedenfalls mufste das Gesetz die Erfordernisse der Gültigkeit einer solchen Ehe in klarer und bestimmter Weise aufzählen.

IV. Was nun über die Ehen zwischen Christen verschiedener Konfessionen gesagt worden ist, betrifft nur die griechischen Staatsangehörigen, weil das Gesetz von 1861 von Ausländern nicht spricht. Es fragt sich nun, wie sind die Ehen zu beurteilen, wenn die eine der eheschliefsenden Parteien ein Ausländer ist. Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden:

a) Wenn ein griechisch-katholischer Staatsangehöriger Griechenlands eine römisch-katholische oder protestantische Ausländerin entweder im Inlande oder im Auslande heiratet.

---

20) *Κρασσᾶ, Οἰκογενειακὸν δίκαιον § 45* (Familienrecht).
21) *Καλλιγᾶ, Οἰκογενειακὸν δίκαιον § 34.*
22) *Παππαρηγοπούλου, Οἰκογενειακὸν δίκαιον § 38.*

b) Wenn eine griechisch-katholische Frau von griechischer Nationalität einen römisch-katholischen oder protestantischen Ausländer entweder im Inlande oder im Auslande heiratet.

In beiden Fällen ist zu sagen, dafs, wenn nicht beide Voraussetzungen der Gültigkeit einer solchen Ehe (griechisch-kirchliche Weihe — griechisch-katholische Erziehung der Kinder) beobachtet sind, die Ehe nach griechischem Recht nichtig ist. Die juristische Konstruktion mag die folgende sein. In diesen Fällen steht die Handlungsfähigkeit der Person griechischer Nationalität, eine solche Ehe zu schliefsen, unter der Bedingung, dafs die vom griechischen Recht vorgeschriebenen Voraussetzungen beobachtet sind; so ist die kirchliche Weihe nicht mehr eine Förmlichkeit der Eheschliefsung, sondern eine rechtliche Bedingung der Eheschliefsungsfähigkeit und als solche gehört sie in diesem Falle dem materiellen Rechte an. Ohne die griechisch-kirchliche Weihe bleibt die Rechtsbedingung aus; die Eheschliefsungsfähigkeit gilt also als nicht vorhanden und die Eheschliefsung ist nichtig. Dies findet sowohl auf die im Inlande, als auch auf die im Auslande geschlossenen Ehen Anwendung. Wie schon oben ausgeführt wurde, ist die griechisch-kirchliche Weihe auch für die im Auslande geschlossenen Ehen notwendig; aber ungeachtet davon, enthält das griechische Recht keine Vorschrift, dafs die im Auslande geschlossenen Ehen von dieser Rechtsbedingung befreit sind und eine solche Rechtsbedingung, welche die Handlungsfähigkeit betrifft, ist auch im Auslande nach den allgemeinen Rechtsprincipien zu beobachten.

V. Handelt es sich um die Ehe einer Person griechischer Nationalität mit einer Person einer anderen Nationalität, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

α) wenn beide Personen der griechisch-katholischen Konfession angehören, so ist die Ehe gültig;

β) wenn die eine Person griechisch-katholisch und die andere protestantisch oder römisch-katholisch ist, so ist die Ehe gültig, wenn beide obenerwähnten Voraussetzungen beobachtet sind;

γ) wenn die eine Person griechisch-katholisch und die andere ein Nicht-Christ ist, so ist die Ehe nichtig; so z. B. eine Ehe zwischen einem Franzosen, welcher Muhamedaner und einer Griechin, welche giechisch-katholisch ist;

δ) wenn keine von beiden Personen griechisch-katholisch ist, so ist die Ehe gültig; so z. B. wenn ein Jude von griechischer Nationalität mit einer Ausländerin, Buddhistin, oder eine römisch-katholische Frau von griechischer Nationalität mit einem Franzosen, welcher Jude ist, eine Ehe schliefst.

Im allgemeinen ist zu bemerken, dafs die Religionshindernisse in ihrer Anwendung bei Eheschliefsungen zwischen Inländern und Ausländern viele Schwierigkeiten aufweisen, welche aus der Verschiedenheit des griechischen und des ausländischen Rechts, deren das eine die Ehe als gültig, das andere als ungültig betrachtet, entstehen.

Im besonderen ist folgendes zu sagen:

1. Ist das Religionsehehindernis nach den Gesetzgebungen jedes der Nupturienten zu untersuchen oder nur nach der Gesetzgebung eines der Nupturienten und welches?

Darüber wird viel gestritten. Meines Erachtens ist folgende Konstruktion vorzuziehen. Das Religionsehehindernis ist als eine Begrenzung der Handlungsfähigkeit der zum Eheschliefsen gehinderten Person aufzufassen; weil nun nach dem allgemein angenommenen Princip des internationalen Civilrechts die Handlungsfähigkeit von dem Gesetze (der Nationalität oder des Wohnsitzes) jeder Partei zu beurteilen ist und der Mangel an Handlungsfähigkeit der einen Partei für die Nichtigkeit der Handlung genügt, wenn auch die andere Partei volle Handlungsfähigkeit besitzt, so ist das Vorhandensein eines Religionsehehindernisses bei der einen Person eine *causa nullitatis*, welche die Nichtigkeit der Ehe für beide Parteien herbeiführt, auch wenn die eine eine volle Handlungsfähigkeit besitzt.

v. Bar[23]) macht eine Unterscheidung. Ehehindernisse, welche das Wohl der Familie oder des Staates, welchem die Familie angehört, bezwecken, kommen nur in Betracht nach Mafsgabe der Gesetze desjenigen Staates, dem die Familie angehören soll, also dem der Mann angehört. Dahin gehören die Ehehindernisse der Verwandtschaft, der Religion etc. Im Gegenteil seien die Ehehindernisse, welche auf den Schutz des Individuums gerichtet sind und einen privatrechtlichen Charakter tragen, nach den Gesetzen jedes der Nupturienten zu beurteilen. Eine derartige Unterscheidung wird auch von *Unger*[24]) gemacht. „Insofern es sich blofs um die Ehemündigkeit oder die Voraussetzungen der Einwilligung dritter Personen zur Eingehung der Ehe handelt, wird allerdings jeder Teil nach den Gesetzen seines Wohnsitzes beurteilt; insofern es sich aber um ihr wechselseitiges Verhältnis handelt, z. B. um die Fähigkeit einer Jüdin oder Christin, einen Christen oder Juden zu heiraten, kann es in Ansehung beider Teile lediglich auf den Wohnsitz des Ehemannes ankommen." Ich finde diese Unterscheidung nicht begründet. Ich kann den Grund nicht einsehen, warum das Gesetz, wenn die Frau eine nahe Verwandte (des Mannes) ist, sich um dieses Hindernis nicht kümmert und die Ehe nicht annulliert, umgekehrt aber, wenn die Frau unmündig ist, sich darum kümmert und die Ehe annulliert. (Ein Franzose heiratet eine Griechin, seine Verwandte im fünften Grade; nach griechischem Recht ist die Ehe nichtig, aber nach *v. Bar* ist von dieser Nichtigkeit abzusehen und nur nach dem Gesetze des Mannes [dem französischen] zu prüfen, nach dem sie gültig ist — wenn dagegen eine unmündige Deutsche [14 Jahre alt] einen Griechen heiratet, ist die Ehe nach griechischem Recht gültig, weil die Frau nach diesem Recht mit dem 12. Jahr ehemündig ist, jedoch wird sie als nichtig behandelt, weil die Frau nach ihrem Heimatsgesetz unmündig

23) *Bar* I § 154 Anm. Anm. 25.
24) *Unger* I S. 190 Anm. 118.

ist.) Wenn die Ehen zwischen nahen Verwandten die sittliche Ordnung und die Gesundheit der Kinder antasten, so sind die Ehen unmündiger Personen auch für die sittliche Ordnung und die Gesundheit der Kinder schädlich. Alle Ehehindernisse sind nicht nur der persönlichen Interessen der Nupturienten, sondern auch der Familie wegen da; es ist also unrichtig, die Ehehindernisse in solche, welche nur der künftigen Familie wegen und in solche, welche nur der Person des Nupturienten wegen aufgestellt sind, zu unterscheiden. Es ist vielmehr richtiger, zu sagen, dafs alle Ehehindernisse einen dreifachen Charakter tragen; sie fassen ins Auge:

I. Die künftige Familie.
II. Die Person des Nupturienten.
III. Die sittliche Ordnung der Gesellschaft.

Die meisten Rechtslehrer [25]) verteidigen die von uns oben adoptierte Meinung unter folgender Begründung: Zwar mit der Heirat tritt die Frau in den Staat, welchem der Mann angehört, aber für diesen Eintritt ist Voraussetzung, dafs die Frau fähig sei, eine Ehe zu schliefsen, und diese Fähigkeit kann nur nach ihrem Heimatsgesetz beurteilt werden.

Die *Savigny*sche [26]) Theorie, dafs die Ehe immer nach dem Gesetz der Nationalität des Ehemannes zu beurteilen ist, auch was die Ehehindernisse in der Person der Ehefrau betrifft, beruht auf dem Gedanken, dafs die Ehefrau durch die Ehe die Nationalität des Mannes erwirbt und so auch ihr Heimatsgesetz dasjenige des Ehemannes ist. Es ist wahr, dafs die Frau durch die Ehe die Nationalität des Mannes erwirbt, aber nur durch eine gültige Ehe, und welche Ehe ist gültig? So gelangt man in eine *petitio principii*.

Es sind hier zwei Fälle zu unterscheiden:

a) Ein Grieche, welcher griechisch-katholisch ist, heiratet eine Deutsche, welche Jüdin ist. Die Ehe ist nach griechischem Recht nichtig und die Deutsche erwirbt durch die Ehe die griechische Nationalität nicht. Das deutsche Recht betrachtet die Ehe zwischen Christen und Juden als gültig, aber im vorliegenden Falle ist diese Ehe allenfalls auch vom deutschen Rechte als ungültig anzuerkennen, weil, wenn auch die Ehe gültig wäre, die Deutsche zur Griechin werden würde und dann würde auf sie das griechische Recht anzuwenden sein, nach welchem die Ehe nichtig ist.

b) Ein Deutscher, welcher Jude ist, heiratet eine Griechin, welche griechisch-katholisch ist. Die Ehe ist nach deutschem Recht gültig, weil nach deutschem Recht die Ehe eines Christen mit einem Juden gültig ist, aber nach griechischem Recht ist sie ungültig. Wenn nun das deutsche Gericht der Theorie folgt, dafs die Religionsehehindernisse

---

25) *Wheaton*, *Eléments de droit international I pag. 113; Stobbe*, Handbuch des deutschen Privatrechts I § 34 Anm. 3; *Brocher*, *Cours de droit international privé I pag. 308; Calvo*, *Le droit international III § 776.*

26) *Savigny* VIII S. 326.

bei jedem der Nupturienten besonders zu berücksichtigen sind, so ist diese Ehe nichtig, weil sie nach dem griechischen Gesetze der Ehefrau nichtig ist; wenn es aber der Theorie huldigt, daſs das Gesetz des Ehemannes auch die Ehehindernisse in der Person der Frau regelt, so ist sie gültig. Falls ein griechisches Gericht sich für die Nichtigkeit dieser Ehe aussprach, würde man dann dieselbe Ehe in Deutschland als gültig und in Griechenland als ungültig behandeln, was gewiſs kein geringer Unfug ist. Eine Klage, welche der Ehemann als Erbe seines Ehekindes erhebt, ist von dem deutschen Gerichte anzunehmen und von dem griechischen zurückzuweisen.

2. Die griechische Gesetzgebung [27]) enthält folgende Bestimmung über internationale Familienrechtsverhältnisse: Die Ehe .... die Vormundschaft, die Kuratel .... sind nach dem griechischen Gesetz auch für den im Auslande verweilenden Griechen zu regeln, die nämlichen Rechtsverhältnisse des Ausländers aber von den Gesetzen des Staates, welchem der Ausländer angehört.

Krassas [28]) will diesen Text dahin interpretieren, daſs die Ehehindernisse für beide Nupturienten nach dem Gesetze (der Nationalität) des Ehemannes beurteilt werden mit der Beschränkung, daſs die die öffentliche Ordnung betreffenden Ehehindernisse des griechischen Rechts (Polygamie, *incestus*) auch für den Ausländer-Ehemann nach dem griechischen Gesetze beurteilt werden. Dieser Interpretation ist nicht beizustimmen. Das Gesetz sagt ganz einfach, daſs die Eheschlieſsungsfähigkeit der Person von griechischer Nationalität nach dem griechischen Gesetz zu beurteilen und die Eheschlieſsungsfähigkeit der Person nichtgriechischer Nationalität nach dem Gesetze ihrer Nationalität zu beurteilen sei; damit ist aber nicht gesagt, daſs nur die Eheschlieſsungsfähigkeit des Ehemannes zu berücksichtigen und die Eheschlieſsungsfähigkeit der Ehefrau nach den Gesetzen der Nationalität des Ehemannes zu beurteilen sei; dies ist wieder eine andere Frage, worüber das Gesetz kein Wort sagt. Im Gegenteil, daſs nach Sinn und Wortlaut des Gesetzes jeder der Nupturienten besonders zu berücksichtigen ist, ist auch daraus zu entnehmen, daſs in demselben Artikel und im Zusammenhange von der Ehe, der Vormundschaft und der Kuratel gesprochen wird, daſs alle diese Rechtsverhältnisse nach den Nationalitätsgesetzen jeder Person zu beurteilen sind; wollte nun der Gesetzgeber in der Ehe von beiden Parteien sprechen, dann müſste er diesen Gedanken im Gesetze ausdrücken, was er aber nicht gethan hat. Diese unsere Auslegung ist so klar, daſs *Krassas* auf die von ihm verteidigte Interpretation nie gelangt wäre, wenn ihn der Nimbus der *Savigny*schen Theorie nicht etwas geblendet hätte. Gewiſs *de lege ferenda* streiten

---

27) *Νόμος ἀστικὸν δίκαιον 1856 ἀρθ. 4* (Gesetz über Civilrecht von 1856 Art. 4).

28) *Κρασσᾶ, Γενικαὶ Ἀρχαί* (Allgemeine Lehren) § 52 Anm. 4.

wichtige Gründe für die *Savigny*sche Theorie, aber *de lege lata* ist sie bei uns unhaltbar.

VI. Nach griechischem Recht besteht weiter ein Ehehindernis, welches die Ehe nichtig macht, d. i. die vierte successive Ehe. Es fragt sich nun, ob dieses Hindernis auch auf Personen griechischer Nationalität, aber nicht der griechisch-katholischen Konfession Anwendung findet. Ich glaube, diese Frage verneinen zu können, weil dieses Hindernis der successiven Polygamie von der Kirche geschaffen wurde und einen kirchlichen Charakter trägt zum Zweck der Begünstigung des Celibats, des Witwerstandes und der Verhinderung der Ehen: so ist für die griechischen Priester nur die erste Ehe erlaubt. Man könnte vielleicht einen Kern von socialem Interesse darin finden, dafs die successive Polygamie die Aufsammlung vieler Kinder von verschiedenen Müttern in derselben Familie herbeiführen kann und so Zwistigkeiten in der Familie erregt; aber dies war nicht der Zweck des Gesetzgebers und geschieht auch sehr selten. Ferner findet dieses Hindernis Anwendung, wenn der eine Nupturient von griechischer Nationalität und der andere ein Ausländer ist. Ist die Person, welche die vierte Ehe schliefst, von griechischer Nationalität, so ist die Ehe nichtig, weil dieses Hindernis als eine Begrenzung oder besser gesagt als eine Aufhebung der Eheschliefsungsfähigkeit aufgefafst werden kann; die Person, welche schon dreimal successiv verheiratet ist, hat keine juristische Fähigkeit, eine vierte Ehe zu schliefsen und der Mangel der Handlungsfähigkeit bei einem der Nupturienten macht die Ehe ungültig für beide. Ist die Person, welche die vierte Ehe schliefst, nicht von griechischer Nationalität, dann ist die Ehe nichtig, nur wenn auch die Gesetzgebung dieses Nupturienten die vierte Ehe verbietet, sonst ist die Ehe gültig, weil diese vierte Ehe in der Person des Ausländers keine Handlungsunfähigkeit für den Inländer herbeiführen kann.

VII. Besondere Berücksichtigung verdienen die Verwandtschafts- und Schwägerschaftsehehindernisse, welche im griechischen Recht sehr verwickelt und sehr bedrückend sind. Die Blutsverwandtschaft gilt als Ehehindernis im griechischen Recht in gerader Linie zwischen Ascendenten und Descendenten in jedem Grade, in Seitenlinie zwischen Seitenverwandten bis zum sechsten Grade; für den siebenten Grad ist es streitig, ob die Ehe nichtig oder gültig ist. Die Grade werden nicht, wie in der römisch-katholischen Kirche, sondern, wie im römischen Recht gerechnet, *tot gradus quot generationes*. Die Eheschwägerschaft bildet ein Ehehindernis in der graden Linie in jedem Grade, in der Seitenlinie bis zum fünften Grade unumschränkt[29]), im sechsten (und siebenten? bestritten) Grade nur, wenn eine Konfusion der Verwandtschaftsnamen zu fürchten ist; so z. B.: wenn ein Onkel *Α* und ein Neffe *B* (dritten Grades) eine Tante *Γ* und eine Nichte *Δ* (dritten Grades) heiraten wollen. Nur wenn der Onkel die Tante und der Neffe die Nichte heiratet, dann sind diese Ehen gültig, weil es hier keine

29) *Ἀρμενοπούλου, corpus Δ. η. 3.* —

Änderung der Verwandtschaftsnamen giebt; im Gegenteil, wenn der *A* die *Δ* und der *B* die *Γ* heiratet, dann sind die Ehen nichtig, weil die Verwandtschaftsnamen geändert sind: der *A* hat den *B* als Eheschwäger Onkel und als Blutsverwandte Neffen und die *Γ* hat die *Δ* als Blutsverwandte Nichte und als Eheschwägerin Tante. Leider ist dieser byzantinische Schwatz noch geltendes Recht in Griechenland. Ferner darf der Schwiegervater die Ehefrau seines (gestorbenen) Schwiegersohnes nicht heiraten, noch die Schwiegermutter den Ehemann ihrer (verstorbenen) Schwiegertochter. Bei Ehen zwischen Inländern und Ausländern sind diese Ehehindernisse zu berücksichtigen; sie erzeugen die Nichtigkeit der Ehe, wenn auch dieselbe im Auslande geschlossen wird, weil sie als eine Beschränkung der Eheschliefsungsfähigkeit der Nupturienten gelten.

Zur Lehre von der Auslegung im Gebiete des internationalen Privatrechts.

Von Professor Dr. **Caesar Barazetti,**
vormals Rechtsanwalt (Genf).

Wenn im gegebenen Falle der Richter eine privatinternationale Frage zu entscheiden hat, so hat er in erster Reihe das für diese Frage in seinem Lande etwa geltende positive internationale Privatrecht zu ermitteln, mit anderen Worten in dieser Beziehung seine *lex fori* zur Anwendung zu bringen zu suchen.

Hierbei hat er nach den ihm von der Theorie der Gesetzesauslegung an die Hand gegebenen Regeln zu verfahren und die ihm hierbei zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, d. h. die Gesetzesworte und die aus dem Willen des Gesetzgebers entsprungenen Elemente seines Gesetzes, mit anderen Worten von der grammatischen und logischen Interpretation Gebrauch zu machen, wobei die eine mit der anderen zu verbinden, hierbei aber stets und vor allem von den Gesetzesworten, die in diesem Sinne immerhin als sakramental erscheinen, auszugehen ist. Anlangend die anzuwendenden Anhaltspunkte der logischen Interpretation, ihre Elemente, so können sie sich — sie sind sehr verschiedenartig — aus der Entstehungs- und Ausbildungsgeschichte des Rechtssatzes, ferner aus der *ratio juris*, d. h. aus seinem Zusammenhang mit dem ganzen Rechtssysteme, dem gesamten Gesetzbuch, aus dem Geiste des Gesetzes, ferner aus der *ratio legis*, dem Rechtsgrunde, dem gesetzgeberischen Zwecke der Vorschrift, wobei auch die Analogie im weiteren Sinne als Grundsatz der ausdehnenden Auslegung Platz greift, dem Richter ergeben, wobei auch etwaige spätere Gesetze in Betracht zu

ziehen sind, weil sie unter Umständen das frühere Gesetz, um dessen Auslegung es sich handelt, erklären und in helles Licht setzen.

Führen bei dieser Gedankenoperation alle diese Mittel zu keinem Ziele, dann hat der Richter die allgemeinen Interpretationsmittel zu verwerten, d. h. die verschiedenen zulässigen Arten der logischen Gesetzesauslegung, nämlich die erklärende (zerfallend in die erläuternde und bestimmende), die einschränkende und die ausdehnende, ferner die entwickelnde, die mit Hülfe des höchst vorsichtig anzuwendenden *argumentum e contrario* oder auch des *argumentum a majori ad minus* und desjenigen *a minori ad majus*, ferner des „*unius positio non est alterius exclusio*" verfährt, endlich bei wirklichen Lücken des Gesetzes die durch den Schlufs der Gesetzes-, eventuell der Rechtsanalogie zu machende logische Interpretation.

Durchaus verwerflich ist die abändernde logische Interpretation, d. h. diejenige, die zu einem von der grammatischen durchaus verschiedenem Ergebnis, einem Ergebnis gelangt, das von dem möglichen Wortsinn ganz abweicht.

Bei der einschränkenden und ausdehnenden logischen Auslegung bedient man sich ganz vornehmlich des Mittels der Untersuchung des inneren Zusammenhangs des Rechtssatzes mit der Gesetzgebung, der *ratio juris*, als des Hauptmittels, um den wahren Gedanken des Gesetzgebers zu finden, eines Interpretationsmittels, das auch, wie u. a. *Zitelmann*, Internationales Privatrecht, Bd. I S. 9, treffend hervorhebt, bei der Entscheidung der privatinternationalen Frage eine nicht zu verachtende Rolle spielt.

Die etwaigen Staatsverträge sind, so gut wie die Gesetze, Rechtsquellen und deshalb auch im gegebenen Falle anzuwenden und behufs ihrer Anwendung entsprechend zu interpretieren.

Nach manchen Gesetzgebungen gehört zu den Rechtsquellen auch das Gewohnheitsrecht, und zwar mit Fug und Recht, was hier jedoch nicht des nähern ausgeführt werden soll. Der Richter eines Landes mit solcher Gesetzgebung, wo also positive Gesetzesbestimmungen durch das Gewohnheitsrecht gegeben werden, hat daher auch, es untersteht dies keinem Zweifel, die privatinternationale Frage auf Grund eines etwaigen, sie beantwortenden Gewohnheitsrechts, einer im Gewohnheitsrecht wurzelnden positiven Kollisionsnorm zu entscheiden.

Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich kennt kein Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle (eine meines Erachtens recht bedauerliche Lücke des neuen Gesetzgebungswerkes), mithin kann für den nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs bei örtlichen Statutenkollisionen entscheidenden Richter diese Quelle des Rechts nicht in Betracht kommen. Hat jedoch ein deutscher Richter eine partikularrechtliche Kollisionsnorm in Anwendung zu bringen, die sich auf eine der vielen vom Einführungsgesetze ausdrücklich dem Landesrechte vorbehaltenen Materien bezieht und daher wie diese in Kraft bleibt, so hat er unter Umständen bei der Interpretation auch seine Zuflucht zum Gewohnheitsrecht zu nehmen.

Auch dem badischen Landrecht, das als solches bis zum 1. Januar 1900 wie die anderen deutschen Landesgesetzgebungen als solche in Kraft bleibt und das, wie diese, mit seinen sämtlichen bisher geltenden Kollisionsnormen in betreff aller derjenigen rechtlichen Thatsachen noch für lange in Wirksamkeit bleiben wird, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs (also vor dem 1. Januar 1900) auch im Ausland rechtliche Existenz erlangt haben, als Rechtsquelle grundsätzlich unbekannt, und das zudem in den dem Landesrecht reichsgesetzlich vorbehaltenen Materien in betreff seiner Kollisionsnormen überhaupt nach wie vor Geltung behalten wird, ist das Gewohnheitsrecht so unbekannt wie dem *Code civil*, von dem das badische Bürgerliche Gesetzbuch, eben das badische Landrecht, nur eine offizielle Übersetzung (mit Zusätzen) ist.

Nur in wenigen Ausnahmefällen, die, eben weil sie Ausnahmefälle sind, nicht erweiternd ausgelegt werden dürfen, und bei welchen im Gesetzbuch (badisches Landrecht und *Code civil*) auf das Gewohnheitsrecht (Herkommen, Ortsgebrauch) verwiesen wird, und zwar in ausdrücklicher Weise (wodurch gerade die Ausnahmen vom Princip besondere Hervorhebung erfahren), ist das Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle zugelassen.

Vergl. *Barazetti*, Einführung in das französische Civilrecht *(Code Nap.)* und das badische Landrecht, S. 21 u. 70 u. ff.

Diese Bestimmungen des badischen Landrechts über internationales Privatrecht, die Kollisionsnormen desselben (Art. 3, 3a, 999 des Landr.) fallen nun nicht unter diese Ausnahmen, mithin bleibt es auch bezüglich ihrer für das badische Recht beim Princip, dafs das Gewohnheitsrecht keine Rechtsquelle, also hier in betreff des internationalen Privatrechts keine solche ist.

Ich hebe dies besonders hier deshalb hervor, um einer falschen Auffassung, die für das badische Recht Platz gegriffen hat, entgegenzutreten.

In seiner Schrift „Zur Methodik des internationalen Privatrechts" hat *Niemeyer* auf S. 16 ganz zutreffend bemerkt, dafs, was die Frage der Rückverweisung anlange, die badische Judikatur konstant die Rückverweisung befolge, während jene des deutschen Reichsgerichts die Frage der Rückverweisung verschieden beantwortet habe. Er führt ebenda weiter aus, dafs es sich bei dieser Frage offenbar um die Interpretation der betreffenden Kollisionsnorm handle, d. h. um die Interpretation der *lex fori*, und dafs in Baden eine wahre Usualinterpretation für die Rückverweisung nachweislich sei und es dabei für Baden sein Bewenden habe. Vergl. ferner *Niemeyer*, „Das in Deutschland geltende internationale Privatrecht", S. 128, wo derselbe richtig hervorhebt, dafs die Praxis der badischen Gerichte konstant daran festhalte, dafs, wenn das auswärtige Recht, auf welches die badischen Kollisionsnormen verweisen, nicht angewendet sein wolle, sondern seinerseits auf das badische Recht zurück oder auf ein drittes Recht verweist, das durch solche Verweisung

sich ergebende Recht anzuwenden sei, was er durch Anführung badischer Judikate des nähern belegt. Es spricht hier *Niemeyer* nicht blofs von der Rückverweisung, sondern auch von der Weiterverweisung — und zwar meint er, wie oben, jede stillschweigende Rück- und Weiterverweisungsklausel, er spricht aber hier nur von einer konstanten Praxis der badischen Gerichte in der Behandlung der Frage und nicht, wie in seiner Schrift „Zur Methodik u. s. w." von einer wahren Usualinterpretation, die in Baden für die Rückverweisung nachweisbar sei.

Diese Auffassung *Niemeyers* in seiner Schrift „Zur Methodik u. s. w.", die neueren Datums ist als sein „in Deutschland geltendes internationales Privatrecht", die nichts anderes besagt, als dafs in Baden ein wahres Gewohnheitsrecht alle Kollisionsnormen des badischen Rechts, die auf fremdes Recht verweisen — und es sind dies an sich nur stillschweigende Rück- und Weiterverweisungsklauseln — zu ausdrücklichen Rück- und Weiterverweisungsklauseln in der Weise mache, dafs sie unbeschränkt die Rück- und Weiterverweisung für beachtlich erklären, ist als unrichtig zurückzuweisen. Ein solches Gewohnheitsrecht, eine solche *consuetudo*, wäre nichts anderes als eine Usualinterpretation — so nennt sie auch *Niemeyer* —, d. h. die Anwendung einer die Gesetze derart interpretierenden Gewohnheit, dafs durch sie der Inhalt und die Art des anzuwendenden Gesetzes des nähern festgestellt würde (ja sie erschiene unter Umständen auch als eine *consuetudo praeter legem*, als ein Gesetzeslücken ausfüllendes Gewohnheitsrecht, wenn man hier wirklich „Lücken" der Gesetze annehmen wollte oder müfste). Allein das ist mit dem badischen Recht unverträglich, es kennt dasselbe, wie wir schon oben dargelegt haben, im Princip kein Gewohnheitsrecht — und würde man die Gesetze interpretierende Gewohnheiten in der einen oder anderen der dargelegten Richtungen zulassen, so hätten die allgemeine Beseitigung des Gewohnheitsrechts und die nur ausnahmsweise dasselbe zulassenden speciellen Vorschriften des badischen Gesetzbuchs absolut keinen Sinn. Man kann demnach nicht mit *Niemeyer* von der Nachweislichkeit einer wahren Usualinterpretation für die Rück- und Weiterverweisung in Baden sprechen. Man mufs vielmehr sagen: In Baden besteht eine konstante Judikatur der Gerichte im dargelegten Sinne, wonach unter den von *Niemeyer* angegebenen Voraussetzungen die Rück- und Weiterverweisung des auswärtigen Rechts in Baden befolgt wird. In Baden besteht diese Übung kraft Gerichtsgebrauchs, der zwar keine Rechtsquelle ist, aber hier wie anderwärts eine grofse Rolle spielt und sich durch eine mit den neueren Entscheidungen des Reichsgerichts im Gegensatz befindliche Gesetzesauslegung so ausgebildet hat, wozu nicht wenig der Umstand mitwirkte, dafs das Reichsgericht selbst in seinen früheren, das badische und auch das gemeine Recht betreffenden Entscheidungen der badischen Theorie in betreff der Rückverweisung gehuldigt hat.

Diese Theorie halte ich aus hier nicht weiter darzulegenden Gründen trotz der Ausführungen *Kahns* in den „Jahrbüchern für die Dog-

matik", Bd. 30 S. 7—36 (1890) und neuerdings ebenda, Bd. 36 S. 366—408 „Der Grundsatz der Rückverweisung im Deutschen Bürgerl. Gesetzbuch" (1896), sowie *Zitelmanns* a. a. O. S. 237 u. ff. für richtiger und zutreffender, weil logischer, als die jetzt durch das Reichsgericht vertretene, wonach man im Zweifel immer annehmen müsse, dafs die Kollisionsnorm, die ein fremdes Recht für mafsgebend erklärt, damit das fremde materielle Recht meine und nicht die Kollisionsnorm des fremden Rechts (dies die Formulierung, die *Zitelmann* giebt, der gleichfalls, wie oben bemerkt, der neuern reichsgerichtlichen Anschauung huldigt), — und dafs im Zweifel jede Kollisionsnorm dahin zu verstehen sei, dafs das für mafsgebend erklärte fremde Recht schlechthin materiellrechtlich anzuwenden sei, ohne dafs auf den Inhalt der ihm angehörigen Kollisionsnormen irgend etwas ankäme (so *Zitelmann* a. a. O.).

Eine mächtige Stütze findet die badische Theorie jetzt auch noch in dem Umstande, dafs das Einführungsgesetz zum Bürgerl. Gesetzbuch für das Deutsche Reich das Princip der Rückverweisung in weitem Mafse angenommen hat (wenn es ihm auch die festesten Grenzen gezogen hat, die keine Überschreitung zulassen — es darf nämlich nur da angewendet werden, wo die Staatsangehörigkeit, die Nationalität, der Anknüpfungsmoment für die Beurteilung des privatinternationalen Falles durch unseren Richter ist, und ist seine Anwendung durch denselben bei anderen Anknüpfungsmomenten, wie z. B. Erfüllungsort, Ort des Vertragsabschlusses, Aufenthaltsort, Ort der gelegenen Sache — durchaus ausgeschlossen; es greift zudem beim Anknüpfungspunkt der Staatsangehörigkeit nur dann Platz, wenn das fremde Recht, das anzuwenden wäre, auf das deutsche Recht rückverweist). Der deutsche Gesetzgeber stimmt mithin eigentlich der badischen Auffassung mehr oder weniger zu und hat sich nicht der dieser principiell entgegenstehenden der neuern Entscheidungen des Reichsgerichts angeschlossen, ob blofs aus Zweckmäfsigkeits-, oder auch aus wissenschaftlichen Gründen, dies mag beim Mangel von Vorarbeiten für das internationale Privatrecht im Bürgerl. Gesetzbuch dahingestellt bleiben. Wenn diese Stellungnahme des Bürgerl. Gesetzbuchs zur Frage der Rückverweisung von den Gegnern für bedauerlich erachtet wird, so vermag ich dem nicht zuzustimmen; ich hätte nur im Interesse der Konformität gewünscht, dafs das Gesetzbuch das Princip der Rückverweisung nicht blofs beim Anknüpfungspunkt der Nationalität, sondern überhaupt, d. h. auch bei allen anderen Anknüpfungspunkten angenommen hätte.

Dafs das Gesetzbuch das Princip der Weiterverweisung nicht angenommen hat, kann ich dagegen, obwohl ich dies Princip aus Gründen der Logik so richtig wie jenes der Rückverweisung halte, nur billigen, weil ich seine Nichtannahme aus hier nicht weiter auszuführenden, selbstverständlichen Gründen für sachdienlicher erachte.

Nach dieser Abschweifung kehre ich zur weiteren Ausführung der mir gesetzten Aufgabe zurück.

Wenn der Richter, der mit der Entscheidung der privatinternatio-

nalen Frage befafst ist, trotz aller Prüfung und Interpretationsoperationen zu keinem Ziele gelangt, weil es eben in der Gesetzgebung seines Staates an den entsprechenden Kollisionsnormen fehlt, die ihm die Anwendung dieses oder jenes Rechts vorschreiben, so wirft sich die Frage auf, woher hat er, da er ja jedenfalls eine Entscheidung geben mufs, da sonst Justizverweigerung vorliegt, die Entscheidungsnorm zu entnehmen? Hierauf ist zu antworten: Der Richter hat in solchem Falle nach seinem freien Ermessen zu entscheiden. Gut wirft hier *Niemeyer*, Zur Methodik u. s. w. S. 28, die Frage auf, wo denn aber die Quelle liege, die ihn zu dieser freien Entscheidung ermächtigt und anweist — und *Niemeyer* sagt weiter durchaus zutreffend, dafs diese Frage damit beantwortet sei, dafs er die Entscheidung fälle, weil er sie nicht ablehnen dürfe (oder, wie ich oben bemerkt habe, weil sonst Justizverweigerung vorliege), und dafs ihm die *lex fori*, sein Gesetz, die Entscheidung gebiete — die *lex fori*, die territoriale Rechtsordnung, kraft deren er sein Richteramt ausübe, und die ihm eine Blankovollmacht zu freier Willensentscheidung erteile.

Man kann auch dies so ausdrücken: Dies völlig freie Entscheidungsrecht des Richters greift Platz, wenn er bei eingehender Prüfung und Interpretation seiner Gesetzesquellen, wobei er in erster Linie nach ausdrücklichen, in zweiter Linie nach speciellen konkludenten Kollisionsnormen und drittens danach sich umgesehen hat, ob die *lex fori* das Exklusivitätsprincip (hier wird der Richter im Zweifel zur Anwendung der *lex fori* verpflichtet) oder das Internationalitätsprincip (hier wird der Richter angewiesen, nicht etwa nach reinem Ermessen, auch nicht *in dubio* nach der *lex fori*, sondern gemäfs internationalem Rechtsbedürfnis nach der Natur der Sache — der *Savigny*schen Lehre entsprechend — zu entscheiden) enthalte, oder ob sie keines dieser beiden Principien biete, zu dem Ergebnis gelangt ist, dafs seine *lex fori* ihm in ihren Bestimmungen keinen Anhalt zu der so oder so zu treffenden Entscheidung gewähre, ihm vielmehr obige Blankovollmacht erteile. So durchaus zutreffend *Niemeyer* a. a. O. S. 33 ff. Und sehr gut hebt er weiter a. a. O. hervor, dafs, wenn sich der Richter nicht klar darüber werde, ob er die völlige Entscheidungsfreiheit habe, weil er sich die dritte der vorerwähnten Fragen nicht aufwerfe, hierdurch sich die Neigung der Gerichte, die bei uns in so ausgeprägter Weise hervortrete, erkläre, die Entscheidung der Kollisionsfrage zu umgehen unter Anwendung der Formel, dafs die Frage, welches Recht anzuwenden sei, „dahingestellt“ werde, was dann verschieden und ganz willkürlich begründet werde, wobei die Begründungen formell durch den Schutz des § 265 der C.Pr.O. gedeckt würden. Die Vorschrift des § 265 sei teils entbehrlich, weil selbstverständlich die Anwendbarkeit fremden Rechts bei Unmöglichkeit der Ermittelung seines Inhalts nicht möglich sei, teils gefährlich, sofern nur von einer Befugnis des Richters zur Benutzung anderer Erkenntnisquellen die Rede sei, nicht von einer Verpflichtung. In dieser letzteren Ausführung stimme ich *Niemeyer* durchaus bei. Wenn der Richter sich bei dieser Befugnis

beruhigt, dann wird es scheu bei uns mit dem *nobile officium judicis* aussehen. Der § 265 der C.Pr.O. bedarf meines Erachtens der schleunigsten Abänderung in dieser Richtung, wenn er nicht dazu beitragen soll, die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts zu diskreditieren.

Hat der Richter seine Entscheidung in der privatinternationalen Frage auf Grund seines völlig freien Entscheidungsrechts gegeben — und war er hierzu durch seine *lex fori* befugt, so hat er immerhin auf Grund einer, wenn auch in sehr unvollkommener Form auftretenden konkludenten Kollisionsnorm seine Entscheidung gegeben, da die in seiner Rechtsordnung stillschweigend enthaltene Anweisung: Urteile nach freiem Ermessen — sich, wie *Niemeyer*, „Das in Deutschland geltende internationale Recht", S. 7, zutreffend hervorhebt, als konkludente Kollisionsnorm darstellt (vergl. über den Begriff der konkludenten Kollisionsnorm *Niemeyer* a. a. O. S. 5) — und die Entscheidung ist nach unserem Rechte nicht revisibel, vorausgesetzt, dafs sie mit schlüssigen Gründen versehen und nicht reiner Willkür entsprungen ist, denn nur dann ist seine Entscheidung dem Rechte gemäfs. Mit Recht behauptet aber *Zitelmann* a. a. O. S. 5, dafs thatsächlich die in Ausfüllung von Lücken des positiven Rechts getroffenen Entscheidungen überall (also auch in Deutschland) als revisibel behandelt werden, gerade auch im Gebiete des privatinternationalen Rechts, womit denn bewiesen sei, dafs es sich hier um ein wirklich freies Ermessen des Richters nicht handelt. Mithin, sage ich, mufs der Richter bei seinem freien Entscheidungsrecht bestrebt sein, seinen Gründen, auf welche sich seine Entscheidung aufbaut, die gehörige Grundlage zu geben, die sie gegen die Revision feit. Und was ist nun diese Grundlage? Hierauf läfst sich meines Erachtens nur folgendes antworten: Wir haben bis jetzt kein internationales Privatrecht, das, über den einzelnen Privatrechtsordnungen stehend, gewissermafsen als überstaatliches internationales Privatrecht dazu dient, die Lücken des in den einzelnen Privatrechtsordnungen enthaltenen internationalen Privatrechts auszufüllen. Gelingt es einmal, ein solches überstaatliches internationales Privatrecht zu schaffen, das von allen Staaten als subsidiäre Rechtsquelle anerkannt wird für die Ausfüllung der Lücken des innerstaatlichen internationalen Privatrechts der einzelnen Privatrechtsordnungen, dann ist jene Grundlage, von der wir oben gesprochen haben, gegeben, die Frage, was jene Grundlage sei, beantwortet.

Allein dies Ziel wird nie erreicht werden, so lange es Menschen und verschiedene Staaten giebt; es wird stets eine Utopie bleiben.

Und auch die sonst noch so geistreichen und scharfsinnigen Darlegungen *Zitelmanns* a. a. O. S. 25 ff., 35 u. ff. vermag ich nicht zu billigen — Darlegungen, die dahin gehen, dafs das Problem des internationalen Privatrechts vom Standpunkte des Völkerrechts aus gelöst werden könne, indem der Richter, von den Kollisionsnormen seines eigenen Staates im Stiche gelassen, das völkerrechtliche International-Privatrecht kraft des vermutlichen Willens seines eigenen Staates

als positives innerstaatliches Recht anzuwenden habe, wobei er also das Gesetz seines eigenen Staates anzuwenden habe, wenn diesem nach völkerrechtlichen Grundsätzen die Herrschaft zukomme, und es nicht anzuwenden habe, wenn sie ihm nach völkerrechtlichen Grundsätzen fehle, in welch letzterem Fall es sich dann für den Richter weiter frage, das Gesetz welches der fremden Staaten er nunmehr anwenden solle. Hierbei habe er dann beim Fehlen besonderer Anwendungsnormen seines eigenen Staates unmittelbar das aus dem Völkerrecht abgeleitete allgemeine internationale Princip anzuwenden.

Im weiteren kommt *Zitelmann* in seinen Ausführungen zu dem Schlusse, dafs dieses überstaatliche völkerrechtliche Internationalprivatrecht eigentlich nichts anderes sei als das Recht, das man sonst aus der „Natur der Sache" heraus zu finden versucht habe. Hieran anschliefsend, bemerkt *Zitelmann* S. 76, soweit erhebe das aufgestellte Princip also den Anspruch, unmittelbar von den Gerichten, auch von jenen im Gebiete des gemeinen deutschen Rechts, bei ihrer Rechtsprechung angewendet zu werden.

Hiermit ist aber meines Erachtens nichts anderes gesagt, als dafs eben nach der Natur der Sache, nach der Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts der Richter zu entscheiden hat, wenn er nach freiem Ermessen seine Entscheidung abgeben mufs.

Wie dies alles auf das Völkerrecht sich zurückführen läfst, ist mir unverständlich, zumal wenn ich den Satz *Zitelmanns* a. a. O. S. 77, welchen Wert die aufgestellte Lösung des Problems des internationalen Privatrechts habe, ins Auge fasse — und die Antwort, dafs dieser Wert kein uneingeschränkter sei, da die Lösung, die gegeben wurde, nur eine hypothetische sei, indem das Problem des internationalen Privatrechts, wie er es zunächst gestellt habe, erst dann restlos gelöst sei, falls es wirklich eine völkerrechtlich anerkannte vollständige gegenseitige Abgrenzung der Herrschaftsbereiche der verschiedenen Staaten gebe, und wenn ich später dann erfahre, dafs diese Bedingung nicht gelöst ist, dieses „falls" nicht verwirklicht ist, ja nicht verwirklicht werden kann.

In *Zitelmanns* Ausführungen steckt, dies soll nicht geleugnet werden, ein tüchtiger Kern, manches, ja vieles, ist zutreffend, allein er hat, offenbar von der trügerischen Idee eines Weltrechts beherrscht, im Konstruieren und Folgern des Guten zu viel gethan und damit weit über das Ziel hinausgeschossen.

Rechtsprechung.

Deutschland.

Bürgerliches Recht, einschliefslich des Handels-, Wechsel- und Konkursrechts. — Civilprozefs.

Persönliche Handlungsfähigkeit. — Wohnsitz. — Preufsisches Vormundschaftsgesetz.

Urteil des Reichsgerichts vom 2. November 1896 (Jur. Wochenschrift 1897 S. 20 ff.).

Gründe: Gemäfs § 23 der Einleitung zum Pr. A.L.R. werden die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit beurteilt, unter welchen derselbe seinen eigentlichen Wohnsitz hat. Gemäfs § 25 der Einleitung werden, so lange jemand keinen bestimmten Wohnsitz hat, seine persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten nach dem Orte seiner Herkunft beurteilt. Dieser Ort der Herkunft ist aber im Sinne des Landrechts die *origo* oder der Ort, an welchem zur Zeit der Geburt des Menschen oder im Falle der Veränderungen zur Zeit der Beendigung der väterlichen Gewalt über ihn, der eheliche Vater desselben seinen Wohnsitz hatte. Der Ort der Herkunft ist somit im Sinne des Landrechts der durch die Eltern vermittelte Wohnsitz. (Vergl. Allg. Gerichtsordnung Tl. I Tit. 2 § 17, A.L.R. § 60 Tl. II Tit. 2; *Koch*, A.L.R. für die Preufsischen Staaten, 8. Aufl. I S. 42 Note 60; *Dernburg*, Lehrbuch des Preufsischen Privatrechts, 5. Aufl. Bd. I S. 51.) Diesen Wohnsitz *(domicilium necessarium)* nimmt das Berufungsgericht für die Beklagten mit der Feststellung, dafs der Vater der Beklagten als österreichischer Unterthan stets in Österreich seinen Wohnsitz gehabt und dort auch die Beklagte mit ihrer Mutter, abgesehen von dem vorübergehenden Aufenthalte in Prefsburg, immer gelebt habe, und mit der Anwendung des § 25 der Einleitung an. Die thatsächlichen Feststellungen über den Wohnsitz des Vaters in Verbindung mit der Hinweisung auf die Voraussetzung des § 25 der Einleitung, dafs jemand noch keinen bestimmten Wohnsitz habe, lassen keinem Zweifel darüber Raum, dafs das Berufungsgericht feststellen wollte, die Beklagte habe den vom Vater abgeleiteten Wohnsitz in Österreich und keinen selbständigen erworben. Die festgestellten Thatsachen reichen zu dieser Annahme hin. Für die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Person ist somit, wie nach gemeinem Rechte, so auch nach preufsischem Rechte regelmäfsig das Recht des Wohnsitzes der Person mafsgebend. Eine Ausnahme macht dagegen § 35 der Einleitung zum A. L.R. hinsichtlich der von Ausländern im Inlande über die daselbst befindlichen Sachen

geschlossenen Verträge. In dieser Beziehung soll der Fremde in Ansehung seiner Fähigkeit, zu handeln, nach denjenigen Gesetzen beurteilt werden, nach welchen die Handlung am besten bestehen kann. Die Voraussetzung des § 35 ist somit, dafs der Vertrag im Inlande geschlossen ist und eine daselbst befindliche Sache betrifft. Die Revision ist zwar der Meinung, dafs es sich hier um einen Vertrag über bewegliche Sachen im Sinne der §§ 28 und 35 der Einleitung zum A. L. R. handle. Eigenschaften, Anlagen und Fähigkeiten einer Person können zwar wirtschaftlich ein Vermögen bedeuten, sie bilden aber die Person, sind in ihrer Vereinigung die Person und sind deshalb keine Sache. Die Anwendbarkeit des § 35 erscheint daher schon wegen des Gegenstandes des Vertrages ausgeschlossen. In ausgedehnterer Weise gestattet die Wahl zwischen einheimischem und ausländischem Rechte je nach der Möglichkeit des Bestandes des Rechtsgeschäfts im Anschlusse an § 25 im Falle des abgeleiteten Wohnsitzes (des Ortes der Herkunft) § 26 der Einleitung. Hiernach gelten, wenn der Ort der Herkunft jemandes unbekannt oder aufserhalb der königlichen Lande ist, die Vorschriften des allgemeinen Landrechts oder die besonderen Gesetze des jedesmaligen Aufenthalts, soweit nach dem einen oder dem anderen eine von ihnen unternommene Handlung am füglichsten bestehen kann. (Vergl. *Koch* a. a. O. zu § 26 S. 42 Note 62.) Auch hiernach ist die Voraussetzung der Anwendung des preufsischen Rechts der Abschlufs des Vertrags im Gebiete des preufsischen Landrechts. Dagegen, dafs es nur darauf ankomme, dafs der Vertrag in Preufsen wirksam werde, spricht schon der Wortlaut des § 35, wie auch der Zweck solcher Bestimmungen, die der Sicherheit des inländischen Verkehrs dienen sollen. (*Dernburg* a. a. O. S. 55. Vergl. auch Art. 7 Abs. 3 des Einf.G. zum B.G.B.) Die Ausdehnung im Sinne der Revision würde die Regel aufheben. Wo und wie der Vertrag abgeschlossen worden, ist nicht festgestellt und hat auch nicht den Gegenstand der Verhandlung gebildet. Nach der äufserlichen Erscheinung des Vertrags, auf dessen „vorgetragenen" Inhalt im Thatbestand Bezug genommen ist, kann angenommen werden, dafs der Vertrag durch den Agenten T. in Wien vermittelt wurde, die Beklagte die Urkunde in Prefsburg unterschrieb und T. dieselbe an R. K. nach Berlin sandte. Je nach den Vollmachten des T. und je nachdem R. K. einen seinerseits unterzeichneten Vertragsentwurf übersandte oder erst den ihm eingesandten durch Unterzeichnung genehmigte, würde sich die Entscheidung der Frage, wann der Vertrag zu stande gekommen und damit die Entscheidung der Frage, wo er abgeschlossen worden, verschieden gestalten. Sie kann jedoch dahingestellt bleiben. Für die Geltendmachung der Regel genügt die Berufung auf das Recht des Wohnsitzes; wer sich auf die Ausnahme beruft, hat die Voraussetzungen der Ausnahme darzuthun. Dafs der „Prefsburg den 11. Dezember 1893" datierte Vertrag im Gebiete des preufsischen Landrechts abgeschlossen worden, ist vom Kläger nicht behauptet. Wäre aber auch § 26 der Einleitung anwendbar, so käme das preufsische Recht nur zur An-

wendung, wenn dasselbe ein günstigeres Resultat ergeben würde, als das österreichische. Die Ausführung des Berufungsgerichts, dafs der Abschlufs eines Engagementsvertrages mit Bedingung einer Konventionalstrafe gemäfs § 233 Tl. I Hptst. 4 des allg. B.G.B. für das Kaisertum Österreich unter die Geschäfte von gröfserer Wichtigkeit gehöre, welche der gerichtlichen Einwilligung bedürften, und der in Frage stehende Vertrag soweit rechtsunwirksam sei, beruht auf der Anwendung nicht revisibeln Rechts und entzieht sich daher der Nachprüfung in der Revisionsinstanz. Der erkennende Senat hat schon in seinem Urteile vom 8. Juli 1891, Rep. VI 104/91 (Entsch. des R.G. in Civilsachen Bd. 28 S. 278) ausgesprochen, dafs der Engagementsvertrag eines Schauspielers unter § 5 des Gesetzes vom 12. Juli 1875, betr. die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger und die Aufhebung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit, und § 42 Ziff. 9 der preufs. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 falle, der Abschlufs eines solchen Vertrages von seiten eines Minderjährigen daher der Genehmigung des Vormundes und des Vormundschaftsgerichts bedürfe, sofern nicht der Vormund ein befreiter gewesen. Auch über die Vormundschaftsbestellung für die Beklagte ist nichts festgestellt. Ein der befreiten Vormundschaft im Sinne des § 47 des preufs. Vormundschaftsgesetzes analoges Verhältnis kennt das österreichische Gesetzbuch nicht. §§ 188, 209, 216, 222, 228, 229, 231, 232, 233, 234—243 des allg. B.G.B. für das Kaisertum Österreich. *Krainz-Pfaff*, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, 2. Aufl. II. Bd. §§ 470—473. Die Bestimmungen des § 47 der preufs. Vormundschaftsordnung könnten ohne dies nur auf einen auf Grund dieses Gesetzes bestellten „befreiten" Vormund Anwendung finden. Dafs für die auch nach dem R.Ges., betr. das Alter der Grofsjährigkeit vom 17. Februar 1875, zur Zeit des Vertragsabschlusses noch im Alter der Minderjährigkeit gestandene Beklagte zu dieser Zeit nur von einem österreichischen Gericht ein Vormund bestellt gewesen sein kann, ergiebt sich aus der Feststellung, dafs sie, abgesehen von dem vorübergehenden Aufenthalt in Prefsburg — Mitte September 1894 bis Anfang Januar 1895 — immer in Österreich gelebt habe. Die Anwendung des preufsischen Rechtes würde somit zu dem gleichen Ergebnisse führen. Für die Frage der Konvalescenz der Geschäfte Minderjähriger durch Anerkennung nach erlangter Selbständigkeit ist aber das Recht des Erfüllungsortes, nicht das die Handlungsfähigkeit während der Minderjährigkeit bestimmende Recht des Domizils, hier somit das preufsische Recht, daher § 3 des Ges. vom 12. Juli 1875 mafsgebend (Entsch. des R.G. in Civilsachen Bd. 29 S. 138). Erfordert diese Anerkennung (§ 3 des Ges.) auch weiter nichts, als den mit Kenntnis des Inhalts des Geschäfts erfolgten Ausdruck der Absicht und des Willens, bei demselben stehen zu bleiben (*Dernburg*, Vormundschaftsrecht, 3. Aufl. S. 172, Entsch. des R.G. Bd. 11 S. 324), so ist die Prozefsführung doch der deutlichste und entschiedenste Ausdruck des Willens, bei demselben nicht stehen zu bleiben. Wollte

man die Thatsache, dafs die Beklagte den Einwand der Handlungsunfähigkeit in I. Instanz nicht erhoben, etwa unter den Gesichtspunkt des Verzichtes stellen, so würde es an dem Erfordernisse einer ausdrücklichen Willenserklärung mangeln.

Gesetzliche Unterhaltspflicht der Ehefrau.

Urteil des Reichsgerichts vom 3. Mai 1897 (Jur. Wochenschrift S. 351).

Aus den Gründen:

Die Revision ist anscheinend auf den Rechtssatz gestützt, dafs sich die güterrechtlichen Verhältnisse der Eheleute untereinander nach dem Rechte des ersten Ehewohnsitzes bestimmen. In diesem Falle handelt es sich jedoch nicht um eine Frage des ehelichen Güterrechts, sondern um die gesetzliche Unterhaltspflicht der Ehefrau, also um eine persönliche Verpflichtung, die nicht Ausflufs des ehelichen Güterrechts ist und deren Beurteilung daher unabhängig von den bestehenden güterrechtlichen Verhältnissen der Eheleute nach dem Rechte, dem die Ehefrau für ihre Person unterworfen ist, also dem Rechte ihres Wohnsitzes, stattfindet. Es greift mithin, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, das Recht des gegenwärtigen Wohnsitzes des Klägers, der auch als Wohnsitz der Ehefrau anzusehen ist, Platz.

Örtliches Recht für Klage aus gebrochenem Eheversprechen.

Urteil des Landgerichts Hamburg vom 7. Oktober 1897 (mitgeteilt von Herrn Landrichter Dr. *Schaps* in Hamburg).

Aus den Gründen:

Die Frage, nach welchem Recht im Falle der Statutenkollision die Wirkungen des Verlöbnisses, insbesondere die Klagbarkeit desselben, zu beurteilen sei, ist bestritten.

Wollte man zunächst mit *Unger* (System des österreichischen Privatrechts I S. 192) das Recht des Prozefsorts als solchen — und zwar nicht nur dort, wo es als *lex cogens* die Klagbarkeit negiert — mafsgebend sein lassen, so würde man einem zufälligen, mit dem Rechtsverhältnis selbst in keinem Zusammenhang stehenden Umstande entscheidende Bedeutung beimessen und in vielen Fällen der Parteiwillkür die Auswahl des anzuwendenden Rechts überlassen. (Gegen die übertriebene Anwendung der *lex fori* neuerdings *Zitelmann*, Internationales Privatrecht I 1897 S. 23 ff., 378.)

Der Anwendung des Rechts des Erfüllungsorts stellt sich in zahlreichen Fällen die faktische Schwierigkeit entgegen, dafs ein solcher nicht festzustellen ist oder dafs mehrere Erfüllungsorte konkurrieren. Wer das beabsichtigte erste Ehedomizil als Erfüllungsort betrachtet, kommt, wenn ein solches noch garnicht in Aussicht genommen ist, zu keinem Resultat; wer andererseits in der standesamtlichen Trauung die Erfüllung des Eheversprechens sieht, für den müssen nach § 42 des R.Ges. vom 6. Februar 1875 zwei Erfüllungsorte konkurrieren. Zu

einem einheitlichen Ergebnis führt die Theorie des Rechts des Erfüllungsorts — in dem einen oder dem anderen Sinne — lediglich in den seltenen Fällen, in denen ein Erfüllungsort vereinbart ist. (Vergl. hierzu Urteil des hans. O.L.G. in der Hanseatischen Gerichtszeitung, Beiblatt 1894 Nr. 140 S. 271, des R.G. bei *Bolze* I Nr. 43, Entsch. des R.G. 23 S. 174 ff., wo die Annahme, daſs nach hamburgischem Recht der Erfüllungsort des Verlöbnisses nach H.G.B. Art. 324 in Verbindung mit §§ 30, 38 des hamburgischen Einf.Ges. zu bestimmen sei, bekämpft wird.)

Es bleibt sonach nur übrig, die Personalstatuten der Verlobten in Betracht zu ziehen, und zwar bei Verschiedenheit principiell dasjenige des Beklagten (*Stobbe*, Deutsches Privatrecht I, 3. Aufl. S. 267; *v. Roth*, System I, S. 288), weil dessen Schuldnerqualität in Frage steht. Das letztere würde indessen dann unbillig sein, wenn das Recht des klagenden Teiles im Gegensatz zu dem des beklagten Teiles dem Verlöbnis die Wirksamkeit überhaupt versagt oder dasselbe sonst ungünstiger behandelt: das Verlöbnis würde in zahlreichen Fällen auf eine einseitige Bindung des ungünstiger gestellten Teils hinauslaufen. In diesen Fällen erfordert es die Billigkeit, daſs der Kläger sich die Anwendung seines eigenen Rechts gefallen lassen muſs, mit anderen Worten, daſs das dem Beklagten günstigere Recht zur Anwendung kommt (*v. Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 2. Aufl. I S. 479; Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts, 1892, S. 76. *Regelsberger*, Pandekten I S. 177; vergl. auch Urteil des Landgerichts Hechingen vom 10. Mai 1892 in der Zeitschrift für internationales Privatrecht III S. 513 ff.).

Dieser Ansicht, welche mit den allgemeinen Ausführungen von *Windscheid* I § 35 Nr. 3 übereinstimmt, schlieſst sich dieses Gericht an.

Es ist demnach im vorliegenden Falle auf das im damaligen, übrigens auch jetzigen Domizil des Klägers geltende Altonaische Recht, welches der Beklagten günstiger ist, als dasjenige ihres damaligen Domizils Hamburg (übrigens auch als dasjenige ihres jetzigen, in Mecklenburg belegenen Wohnorts; Motive zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches IV S. 1) zurückzugehen. Das holsteinische Recht, niedergelegt in dem Gesetz vom 14. April 1856 (G.u.Min.Bl. der Herzogtümer Holstein und Lauenburg 1856 S. 136) kennt eine Klage auf Vollziehung der Ehe und auf eine von dem wirklichen Schaden unabhängige Abfindung nicht, sondern nur eine auf Ersatz des *damnum emergens*.

Da nach dieser Richtung hin die ursprünglich auf *duc aut dota*, jetzt auf eine Abfindung gerichtete Klage nicht substanziiert ist, war dieselbe abzuweisen.

Örtliches Recht für ein Auftragsverhältnis.

Urteil des Oberlandesgerichts Colmar vom 27. März 1896 (Zeitschr. f. französ. Civilrecht Bd. XXVIII S. 332).

Aus den Gründen:

„Durch die Erteilung des Auftrags zum Ankauf von Mehl seitens des Beklagten und Annahme des Auftrags durch die Klägerin kam ein Vertrag zwischen den Parteien zu stande. Die Rechtsverhältnisse, welche sich daraus zwischen ihnen entwickelt haben, sind nach den für Aufträge gegebenen Gesetzesvorschriften zu beurteilen. Das französische Recht ist maſsgebend, weil Paris, der Geschäftssitz der Klägerin, als der Erfüllungsort anzusehen ist und dort namentlich der Beklagte den Auftragsvertrag zu erfüllen hatte, wie auch der den Gegenstand des Auftrags bildende Kauf dort abgeschlossen wurde.“ — — —

Recht des Wohnsitzes des Schuldners für das Verhältnis zwischen Cedent und Cessionar. — Ausländisches Recht.

Urteil des Reichsgerichts (II. C.S.) vom 23. März 1897 (Zeitschrift f. französ. Civilrecht Bd. XXVIII S. 491).

Aus den Gründen:

— — Bei dieser Sachlage durfte das Oberlandesgericht von der Anwendung des Art. 1690 B.G.B. nur dann absehen, wenn festgestellt werden konnte, daſs das am Wohnsitz der in Kairo und in Malta wohnenden Schuldner geltende ausländische Recht die cedierte Forderung auch Dritten gegenüber im Augenblicke der Cession ohne weiteres auf den Cessionar übergehe, ohne daſs auf eine Zustellung an den cedierten Schuldner oder auf dessen Mitwirkung etwas ankomme. Eine derartige Feststellung hat das Oberlandesgericht nicht getroffen, vielmehr lediglich bemerkt: „daſs nach dem in Kairo und Malta geltenden Recht zu einer rechtswirksamen Cession deren Zustellung an den Schuldner erforderlich sei, habe der Beklagte selbst nicht behaupten können.“ Durch diese Bemerkung wird aber die getroffene Entscheidung auch dann nicht gerechtfertigt, wenn man zu Gunsten der Klägerin annimmt, daſs das am Wohnorte des Schuldners geltende Recht auch für das Verhältnis zwischen dem Cedenten und dem Cessionar schlechtweg maſsgebend sei, was allerdings vom Reichsgerichte mehrfach ausgesprochen worden ist (vergl. die Urteile vom 1. Juni 1880, 3. Juli 1883 und 16. Oktober 1888, Entsch. Bd. 1 S. 437, Rheinisches Archiv Bd. 74 III S. 21 und Bd. 79 III S. 125). Wenn das an den Wohnorten der Schuldner geltende Recht maſsgebend ist, hat das Oberlandesgericht nach § 265 der C.Pr.O. die dort geltenden Rechtsnormen, soweit ihm dies möglich war, von Amtswegen zu ermitteln. Dabei durfte es die Unterstützung der Parteien in der Weise in Anspruch nehmen, daſs es sie zu Nachweisen aufforderte (vergl. die Urteile des Reichsgerichts vom 25. Mai 1888, 12. November 1889, 5. Mai 1891 und 8. Dezember 1892, Entsch. Bd. 21 S. 175 ff., bes. 177, Jur. Wochenschrift 1889 S. 479, 1891 S. 331 und Entsch. Bd. 30 S. 366). Es

durfte aber die ihm nach dem Gesetze obliegende Ermittelung des ausländischen Rechts nicht deshalb unterlassen, weil der Beklagte nicht wisse, ob in Kairo und in Malta dem Art. 1690 des B.G.B. ähnliche Vorschriften beständen. Zu einem derartigen Verhalten wäre das Oberlandesgericht selbst dann nicht befugt gewesen, wenn es wegen Unkenntnis über den Inhalt des ausländischen Rechts sein eigenes Recht hätte anwenden wollen; denn dadurch, daſs die Parteien den Inhalt des ausländischen Rechts nicht angeben können, wird das Gericht nicht von seiner Verpflichtung befreit, einen Versuch zu dessen Ermittelung zu machen. Unter keinen Umständen durfte aber das Oberlandesgericht auch die Anwendung des im Inlande geltenden Rechts unterlassen, weil der Beklagte nicht behaupten könne, daſs das maſsgebende ausländische Recht mit ihm übereinstimme, also weder das inländische noch das ausländische Recht zur Anwendung bringen. Die Ermittelung des in Kairo und Malta geltenden Rechtes war übrigens durch eigene Nachforschungen oder durch Unterstützung seitens der Parteien unschwer zu erreichen. Nach Art. 349 des *Code civil égyptien* setzt die Cession zu ihrer Gültigkeit eine schriftliche Zustimmung des Schuldners voraus; es bestehen sonach in Kairo bezüglich der Wirksamkeit der Cession gegenüber Dritten noch strengere Vorschriften als in Art. 1690 des B.G.B. Die Art. 1216—1218 der in Malta geltenden Ordonnanz vom Jahre 1868, in welcher die civilrechtlichen Vorschriften neu geregelt worden sind, stimmen im wesentlichen mit den Artikeln 1689 und 1690 des B.G.B. überein.

Den angeblichen Cessionen der streitigen Warenforderungen hätte sonach, wenn nicht festgestellt werden konnte, daſs sie den Schuldnern mitgeteilt worden und von ihnen anerkannt worden sind, die Wirksamkeit gegenüber dem Konkursverwalter versagt werden müssen."

Eigentumsübergang an gekaufter Ware.

Urteil des Reichsgerichts vom 24. Februar 1897 (Jur. Wochenschrift S. 192).

Aus den Gründen:

Der Vertrag ist in Berlin geschlossen über in Hamburg befindliche, dort zu gebende und zu nehmende Ware. Erfüllungsort war nach §§ 324, 342 des H.G.B.s Hamburg. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die auch in der preuſsischen Praxis konstant befolgt sind, würde die Frage des Eigentumsüberganges an der in Hamburg übergebenen Ware zweifellos nach dem Hamburger Statut zu entscheiden sein. Entsch. des Obertribunals Bd. 32 S. 353. Da der Vertrag in Hamburg zu erfüllen, entscheidet grundsätzlich das Hamburger Recht über alle Streitpunkte aus dem Kauf, auch über die Voraussetzungen der Wandlungsklage. Entsch. des R.O.H.G. Bd. 3 S. 81, 83, Bd. 15 S. 134. Der Satz des Berufungsgerichts, es sei nichts dafür erbracht, daſs die in Berlin domizilierenden Parteien sich dem Hamburger Recht haben unterwerfen wollen, greift nicht durch. Bei der Sachlage war nichts dafür beizubringen, vielmehr waren Umstände festzustellen, aus

denen zu entnehmen, dafs die Parteien sich, trotzdem dafs sie über Ware in Hamburg kontrahierten, dem dortigen Rechte nicht haben unterwerfen wollen. Das kann daraus, dafs sie in Berlin domizilierten, nicht folgen.

Auslegung fremdländischer Urkunden.

Urteil des Reichsgerichts vom 22. Mai 1897 (Sächsisches Archiv für bürgerl. Recht und Prozefs, Bd. 7 S. 647).

Aus den Gründen:

Vom Berufungsrichter ist mit Recht angenommen, dafs der Beklagte unrechtmäfsigerweise vom Vertrage zurückgetreten ist; es fragt sich weiter, ob und inwieweit der von den Klägern geforderte Schadensersatz seinem Betrage nach durch die Klausel: *Indemnity for non — performance of this agreement the estimated amount of freight* gerechtfertigt wird. In dieser Beziehung hatte das Landgericht unter Bezugnahme auf den in den Entsch. des Reichsgerichts Bd. 19 S. 34 mitgeteilten Rechtsfall angenommen, dafs es dieser Klausel nach englischer Auffassung an jeder Bedeutung fehle, und es hatte den Klägern daher nur soviel als Ersatz zugesprochen, wie viel an Schaden dem Gerichte nachgewiesen erschien. Das Berufungsgericht dagegen hat den Klägern die volle, ihnen entgangene Fracht zugesprochen, indem es erwägt, dafs es an einem genügenden Grunde fehle, für die Auslegung der Klausel auf die englische Rechtsauffassung zurückzugehen; nach deutschem Rechte aber unterliege die Wirksamkeit der Klausel keinem Bedenken. Diese Begründung kann nicht für richtig erachtet werden. Allerdings darf davon ausgegangen werden, dafs die Verpflichtungen des Beklagten, da der Vertrag für ihn in Warnemünde zu erfüllen war, nach deutschem Rechte zu beurteilen sind. Für die Auslegung des schriftlichen Frachtvertrages aber, um die es sich in dieser Frage handelt, läfst sich ein weiterer Satz als der des Art. 278 des H.G.B.s, dafs der Richter den Willen der Kontrahenten erforschen und nicht am buchstäblichen Sinne des Ausdrucks haften soll, aus dem deutschen Rechte nicht gewinnen. Gerade dieser Satz aber nötigt dazu, für die Ermittelung der Bedeutung und Tragweite der einzelnen Klauseln der Chartepartie auf englische Rechtsauffassungen zurückzugehen. Der Berufungsrichter verkennt, dafs das hier benutzte Formular durchweg von der dem englischen Rechte eigentümlichen Auffassung des Seefrachtgeschäfts getragen ist. Handelte es sich blofs um die Übersetzung eines von deutschen Rechtsgedanken und deutscher Rechtsauffassung zeugenden Kontrakts, so würde auf die Wahl der Sprache allerdings kein Gewicht zu legen sein. Das ist aber offensichtlich nicht der Fall. Denn aufser der hier in Rede stehenden, dem englischen Geschäftsverkehre eigentümlichen Klausel enthält der Vertrag auch in seinen andern Teilen Bestimmungen, die in englischen Chartepartien allgemein üblich sind, die in einer gewissen, seit langer Zeit herkömmlichen Form ausgedrückt werden und mit denen man in England im Geschäftsverkehre und in der Rechtspflege einen bestimmten,

keineswegs immer schon aus dem blofsen Wortlaute abzuleitenden Sinn verknüpft etc.

Es kann nicht angehen, den Sinn dieser Klauseln einfach durch eine Übersetzung ins Deutsche ermitteln zu wollen. Vielmehr mufs angenommen werden, dafs, wenn sich die Parteien derartiger, im englischen Seefrachtverkehre allgemein eingebürgerter Wendungen bedienen, sie damit auch den Sinn verbinden wollen, der diesen Klauseln in England beigemessen wird. Im vorliegenden Falle kommt hinzu, dafs die Charter im Interesse einer englischen Reederei proponiert und so abgeschlossen ist, wie sie vorliegt, und dafs sie sich auf ein englisches Schiff und eine in England endigende Reise bezieht. Demgegenüber kann es nicht entscheidend in Betracht kommen (worauf das Oberlandesgericht Gewicht legt), dafs die Charter in Hamburg durch einen Hamburgischen Schiffsmakler mit einem deutschen Hause zum Abschlusse gebracht, und dafs dabei ein Druckformular benutzt ist, das dieser Makler dauernd in seinem Geschäftsverkehre mit den Beklagten verwendet. Wäre es also richtig, dafs der hier fraglichen Klausel nach der ihr in England allgemein beigelegten Bedeutung eine besondere Wirksamkeit nicht zustand, der vertragstreue Teil vielmehr allemal die Schäden, deren Ersatz er fordern will, trotz der Klausel besonders liquidieren mufs, so kann die Klausel auch nicht dadurch die Bedeutung einer nach deutschem Rechte zu beurteilenden Konventionalstrafe gewinnen, dafs der Vertrag in Hamburg zwischen einem deutschen Schiffsmakler und einem deutschen Kaufmanne zum Abschlusse gekommen ist etc.

Örtliches Recht für Beurteilung der Gültigkeit eines gegenseitigen Erbvertrags. — Prohibitivvorschriften des heimischen Rechts.

Urteil des Oberlandesgerichts zu Köln vom 23. November 1897 (Archiv für das Civil- und Kriminalrecht der Preufs. Rheinprovinz Bd. 93 N. F. 86. Bd. S. 50).

Aus den Gründen:

— — — Den Klägern kann darin beigepflichtet werden, dafs nach einem allgemein anerkannten Grundsatze des internationalen Privatrechts für die Rechtswirkungen eines gegenseitigen Erbvertrages vorliegender Art, falls die Anwendung verschiedener örtlicher Rechte in Frage kommt, das persönliche Recht des Zuerstverstorbenen mafsgebend und die Gültigkeit eines derartigen Vertrages von dessen Zulässigkeit sowohl nach dem Personalstatut zur Zeit des Abschlusses als auch zur Zeit des Todes abhängig ist. Da der Ehemann Löhr nun sowohl zur Zeit der Errichtung des korrespektiven Testamentes als auch zur Zeit seines Todes sein Domizil in Ems, also im Gebiete des gemeinen Rechts, gehabt hat, müfste sonach auch für die fernere Behandlung des Erbvertrages an sich das gemeine Recht mafsgebend bleiben (*Stobbe*, Deutsches Privatr., I S. 253, 254; *Savigny*, VIII S. 315; *v. Bar*, Theorie u. Praxis des internation. Privatr., II S. 340). Nach einem anderen nicht minder allgemein anerkannten Grundsatze

des internationalen Privatrechts ist aber das an sich principiell entscheidende ausländische Recht bezw. dessen Anerkennung und Anwendung dann ausgeschlossen, wenn dasselbe nach dem Geiste und Zwecke der Grundsätze des heimischen Rechts den guten Sitten und der öffentlichen Ordnung im Inlande widersprechen würde. Ein solcher Fall liegt hier vor. Wie nämlich in der Wissenschaft und Praxis unbestritten feststeht und sich aus der Entstehungsgeschichte des Art. 1130 des B.G.B. unzweifelhaft ergiebt (vergl. Entsch. des Reichsger. Bd. 15 S. 325 und die daselbst angeführte Litteratur), beruht das Verbot der Erbschafts- und Erbverträge auf der Anschauung des Gesetzgebers, daſs Verträge über die Erbschaft eines Lebenden den guten Sitten und der öffentlichen Ehrbarkeit zuwiderlaufen, und dieser Charakter des Verbots erleidet auch keine Änderung durch den Umstand, daſs der Gesetzgeber in einem bestimmten Falle, nämlich in den Art. 1091 u. flg., eine vertragliche Erbeinsetzung für zulässig erklärt hat (vergl. Rhein. Archiv Bd. 76 I S. 57; Entsch. des Reichsger. Bd. 15 S. 326).

Demgegenüber erscheint es völlig belanglos, ob nach heutigen modernen Anschauungen Erbverträge als unsittlich betrachtet werden, und unzutreffend, wenn die Kläger behaupten, daſs in demselben Staate die Frage, ob etwas sittlich oder unsittlich sei, nur einheitlich entschieden werden könne. Letzteres würde wohl dann zutreffend sein, wenn, wie im Art. 1133, allgemein bestimmt ist, daſs Verträge, welche gegen die guten Sitten verstoſsen, unwirksam sein sollen. Wenn aber, wie im Art. 1130, das Gesetz selbst einen Vertrag als unsittlich bezeichnet hat, so ist die Untersuchung und subjektive Beurteilung seitens des Richters, ob derselbe sittlich ist oder nicht, ausgeschlossen. Der Art. 1130 ist bindend, so lange er nicht aufgehoben ist, und es ist nicht nur unerheblich, ob ein solcher Vertrag nach modernen Anschauungen nicht als unsittlich gilt, sondern auch, ob er in anderen Rechtsgebieten des preuſsischen Staates zulässig ist. Denn für das Gebiet des internationalen Privatrechts ist jedes Gebiet mit verschiedenem Territorialrecht als Ausland anzusehen und gleichgültig, ob es sich um verschiedenes Recht innerhalb desselben Staates oder um abweichendes Recht verschiedener von einander unabhängiger Staaten handelt.

Widerspricht aber nach rheinischem Recht der in dem korrespektiven Testament vom 19. Februar 1875 enthaltene Vertrag den guten Sitten, so muſs der Rechtssatz des gemeinen Rechts, der solche Verträge zuläſst, im Gebiete des rheinischen Rechts als ein unsittlicher behandelt werden.

Die Unsittlichkeit eines Rechtssatzes genügt nun allerdings an sich noch nicht, um ihm schlechthin die Wirksamkeit zu versagen; es muſs vielmehr, um die Anwendung des ausländischen unsittlichen Rechtssatzes auszuschlieſsen, die Anerkennung der auf Grund desselben eingetretenen Rechtswirkung unseren sittlichen Anschauungen widersprechen, es muſs eine Beziehung der fremden unsittlichen Rechtswirkung zu unserem Rechtsgebiet eintreten (vergl. *v. Bar* a. a. O. I S. 127 flg.;

Zitelmann, Internation. Privatr., S. 356 flg.). Wäre z. B. die Witwe Löhr im Gebiete des gemeinen Rechts gestorben und würden auf Grund des Erbvertrages im hiesigen Gebiete befindliche Nachlaſsstücke in Anspruch genommen, so stände der Berücksichtigung des nach gemeinem Recht gültig abgeschlossenen Erbvertrages zweifellos nichts im Wege, auch dann nicht, wenn jene bei einem bloſs vorübergehenden Aufenthalte im Gebiete des rheinischen Rechts eine entgegenstehende Verfügung getroffen hätte. Das Gebundensein der Witwe Löhr aber an den Erbvertrag, nachdem sie ihr Domizil in unser Rechtsgebiet verlegt hatte und hiermit unserem Rechte unterworfen war, hatte einen nach rheinisch-rechtlichen Anschauungen fortdauernd unsittlichen Zustand geschaffen und aus diesem Grunde ist diesem ausländischen unsittlichen Vertragsverhältnisse der Rechtsschutz zu versagen. Stand der Witwe Löhr aber hiernach der Erbvertrag nicht entgegen, so ist das im Gebiete des rheinischen Rechts errichtete Testament vom 24. November 1896 gültig.

Zuständigkeit der Rheinschiffahrtsgerichte.

Urteil des Oberlandesgerichts Darmstadt vom 26. April 1895 (Zeitschr. f. französ. Civilrecht Bd. XXVIII S. 328).

Eine Reederei in Mainz mietete von dem Schiffer B. dessen Schleppkahn zu Transportzwecken. In § 11 des Mietvertrages vom 6. März 1892 heiſst es: „Als Ort der Erfüllung für alle aus diesem Vertrag entstehenden Verpflichtungen wird Mainz bestimmt und sind alle etwaigen Streitigkeiten an dem Mainzer Gerichte und dessen oberen Instanzen zu schlichten.“ Der Schleppkahn wurde bei einer Fahrt auf der preuſsischen Stromstrecke des Rheines stark beschädigt, und zwar — wie in der bei einer Civilkammer des Landgerichts zu Mainz erhobenen Klage behauptet wird — infolge des fahrlässigen, gegen Gebräuche und Pflichten des Schiffsführers verstoſsenden Verhaltens des Kapitäns, welcher im Dienste der Reederei bei jener Fahrt den Schleppdampfer führte. Die Klageschrift führte aus, daſs die beklagte Reederei sowohl nach den Grundsätzen des Mietvertrages wie des auſserkontraktlichen Verschuldens für den verursachten Schaden hafte. Das Landgericht sah die Erwähnung des Vertragsverhältnisses in der Klage nur als beiläufig an und bezeichnete die Klage als reine Entschädigungsklage aus Art. 1382 ff. *Code civil.* Auf Grund der Erwägung, daſs eine Klage der letzteren Art dem Rheinschiffahrtsgericht kompetiere, wurde nach beklagtischem Antrag durch Zwischenurteil vom 30. Mai 1894 die Klage wegen Unzuständigkeit des Landgerichts gemäſs § 248 Abs. 2 C.Pr.O. abgewiesen.

Das angerufene Oberlandesgericht ging in seinem Urteil vom 26. April 1895 davon aus, daſs die Klage sich auf den doppelten Klagegrund des Vertrages wie des auſservertraglichen Verschuldens stütze, erklärte dann, daſs für die Vertragsklage das Landgericht sowohl auf Grund des Vertrages selbst wie nach §§ 12, 29 C.Pr.O. mit Recht angerufen worden sei, hob insoweit das angefochtene Urteil

auf und verwies den Rechtsstreit hinsichtlich des Vertragsverhältnisses in die Vorinstanz zurück. Zum zweiten Klagegrund erwog das Berufungsgericht bestätigend folgendes:

Ob die angeführte Vereinbarung des Mietvertrags über den Gerichtsstand auch eine Prorogation für aufservertragliche Streitigkeiten bezwecken sollte, könne angesichts des Vertragsgegenstandes billig bezweifelt werden. Wenn aber selbst eine örtliche Prorogation (hier von dem nach § 32 C.Pr.O. anzurufenden preufsischen auf das Mainzer Gericht) für Klagen aus unerlaubten Handlungen zulässig und beabsichtigt gewesen sei, so lasse andererseits die Vertragsbestimmung doch die Frage der sachlichen Prorogation (vom ordentlichen Gerichtsstand auf das Rheinschiffahrtsgericht) unentschieden, da die Wortfassung „an dem Mainzer Gericht und dessen oberen Instanzen" sich sowohl auf das Mainzer Landgericht und dessen Instanzenzug wie auf das dortige Rheinschiffahrtsgericht und dessen zwei wahlweise Oberinstanzen (Art. 37 der revid. Rheinschiffahrtsakte von 1868) deuten lasse. Angesichts dieser Ungewifsheit brauche auch nicht erörtert zu werden, ob Specialgerichte, insbesondere das Rheinschiffahrtsgericht, einen ausschliefslichen Gerichtsstand (wie z. B. die Gewerbegerichte nach § 5 des R.Ges. von 1890) darstellen[1]), was im

---

1) Ist in Strafsachen diese Frage für das Rheinschiffahrtsgericht zwar zu bejahen (*Löwe*, Note 15a zu § 13 G.V.G.), so ist sie (a. M. *v. Völderndorff* a. a. O.) doch für Civilsachen mit Recht verneint von *H. Seuffert* bei *v. Stengel*, Wörterbuch, Ergänzungsbd. S. 201 III. Letztere Ansicht teilt wohl auch das Reichsgericht, indem es stillschweigende Prorogation einer Rheinschiffahrtssache an die ordentlichen Gerichte zuliefs, was nur unter jener Voraussetzung gemäfs § 40 Abs. 2 C.Pr.O. als möglich erscheint (vergl. Urteil des Reichsgerichts vom 28. März 1882 in Jur. Wochenschrift Bd. XI S. 132). Die deutschen Rheinschiffahrtsgerichte wären schon ohne weiteres der allgemeinen Regel des Reichscivilprozesses über Prorogation unterworfen, wenn man sie nach ihrer Organisation nicht als besondere, sondern als ordentliche Gerichte mit modifizierter Zuständigkeit und abweichendem Verfahren ansehen wollte, wie dies mehrfach geschehen ist (vergl. *H. Seuffert* § 2 pos. 3 a. a. O.). Betrachtet man aber — wohl mit Recht — die Rheinsch. Ger. als eigentliche Sondergerichte, so kompetieren ihnen nach Art. 34 IIc, 35 der Rheinsch.-Akte und § 14 Nr. 1 G.V.G. unzweifelhaft Deliktsklagen der dort näher bezeichneten Art. In dieser Beziehung — wenn man den Fall der Prorogation aufser Betracht läfst — könnte die Begründung der Plenarentsch. des Reichsger. v. 9. Febr. 1891 (Civils. Bd. XXVII Nr. 101 S. 392) insofern zu Mifsverständnissen führen, als dort ohne Einschränkung folgendes zu § 32 C.Pr.O. gesagt wird: Der Kläger, dem mehrere Klagegründe zur Seite stünden, werde nicht genötigt, denselben Anspruch an verschiedenen Gerichten zu verfolgen, sondern, wenn er seinen Deliktsanspruch für begründet und die Beweisfrage für günstig halte, so werde er sich an den Gerichtsstand des § 32 C.Pr.O. wenden. Anderenfalls müsse er, wenn diesem Gericht die Zuständigkeit für eine noch andere zu Gebote stehende Klagebegründung fehle, die Deliktsklage und die andere Klage bei dem für beide zuständigen allgemeinen Gerichtsstand anstellen. Dieser Ausweg wird jedoch dem Kläger B. in der oben mitgeteilten Entscheidung nicht einmal insofern nützen, dafs er beide Klagen am nämlichen Gerichtssitz erheben könnte. Denn mit dem *forum delicti* der Rheinsch.-Akte konkurriert kein anderer gesetzlicher

Bejahungsfall die Prorogation überhaupt als unzulässig erscheinen lassen würde. Die eventuelle Anwendbarkeit der geltenden prozessualen Regeln über Prorogation auch auf einen besonderen Gerichtsstand sei übrigens für Hessen zu bejahen zufolge der Bestimmungen in Art. 23 der grofsh. V.O. vom 16. September 1831 und Art. 187 des grofsh. Ausf.-Ges. zur C.Pr.O. und Konk.O. vom 4. Juni 1879. Jedenfalls gehöre aber gegenüber der Unzuständigkeitseinrede und mangels entgegenstehender Vereinbarung die Deliktsklage aus dem Verschulden des Kapitäns gegen die für diesen verantwortliche Reederei vor das gesetzlich zuständige Rheinschiffahrtsgericht[2]), weil § 34 der revid. Akte keine Unterscheidung zwischen dem Thäter und dessen *commettant* treffe, vielmehr die Person des zu Verklagenden ganz unbestimmt lasse, und weil das gemeinsame *forum* in solchen Fällen als durchaus zweckdienlich erscheine. Die Praxis der für die Rheinuferstaaten bestehenden s. g. Centralkommission in Mannheim stimme hiermit überein (vergl. *v. Völderndorff*, Die richterliche Thätigkeit der Centralkommission für die Rheinschiffahrt, 1894 S. 22).

Belgien.

Exterritorialität der ausländischen Gesandten.

Urteil des Kassationshofes zu Brüssel vom 24. Mai 1897 (*Clunet* 1897 S. 839).

Die Gesandten der ausländischen Regierungen geniefsen in Belgien das Recht der Exterritorialität. Dies Recht erstreckt sich auch auf die Militärattachés der auswärtigen Mächte und sachlich auch auf die von ihnen persönlich eingegangenen Verbindlichkeiten.

Zuständigkeitsgrund dieses Sondergerichts, wie etwa der Wohnsitz des Beklagten (vergl. *H. Seuffert* S. 201 II a. a. O.), so dafs ohne Prorogation nicht einmal das Rheinsch.-Ger. des Wohnsitzes angegangen werden könnte. Noch weniger ist das ordentliche Gericht des Wohnsitzes zuständig, da der Gerichtsstand des § 12 C.Pr.O. sich nur auf die ordentlichen Gerichte des § 12 G.V.G. beziehen kann und das von den deutschen Uferstaaten für anwendbar erklärte Recht der Civilprozefsordnung nur subsidiäre Geltung hat gegenüber der Rheinsch.-Akte (*H. Seuffert* §§ 2 u. 5 S. 196, 202 a. a. O.). Erhebt also B. seine Vertragsklage bei dem Gerichtsstande des § 12 C.Pr.O. in M., so mufs er trotzdem seine Deliktsklage bei dem preufs. Rheinsch.-Ger., in dessen Bezirk die Beschädigung stattfand, anhängig machen. Ja, wenn es selbst richtig wäre, das Rheinsch.-Ger. als ein mit gewissen Besonderheiten ausgestattetes ordentliches Gericht anzusehen und hiernach wahlweise den allgemeinen Gerichtsstand auch für die Deliktsklage zuzulassen, so würde die Vertragsklage bei mehr als 300 Mk. Streitwert dem Landgericht, die Deliktsklage dagegen — zufolge der abweichenden Zuständigkeitssumme — in jedem Fall dem Rheinschiffahrtsgericht in erster Instanz zur Entscheidung erwachsen. D. E.

2) Vergl. Rechtspr. des Reichsg. bei *Scherer*, Entsch. zur C.Pr.O. (§ 32) Note 6a—d S. 61.

Erfindungspatente.

Urteil des Civilgerichts zu Lüttich vom 20. Mai 1896 (*Clunet* 1897 S. 837).

Ausländische Gerichte sind nicht befugt, über die Rechtsgültigkeit ausländischer Erfindungspatente zu entscheiden, die von einer ausländischen Behörde erteilt sind und innerhalb des Gebietes des Auslandes nach den Formen und unter den Bedingungen des ausländischen Gesetzes ausgenutzt werden.

Rechtshängigkeit.

Urteil des Handelsgerichts Lüttich vom 31. Oktober 1896 (*Clunet* 1897 S. 844).

Rechtshängigkeit einer Streitsache kann nicht angenommen werden, wenn dieselbe bereits vor einem ausländischen Gerichte anhängig ist.

Verletzung eines ausländischen Gesetzes.

Urteil des Kassationshofes zu Brüssel vom 22. September 1896 (*Clunet* 1897 S. 845).

Die Verletzung eines ausländischen Gesetzes bildet keinen Rechtsgrund für die Nichtigkeitsbeschwerde.

England.

Urheberrecht. Widerrechtliche Nachbildung.

Urteil des Hohen Gerichtshofes vom 12. Februar 1897 (*Clunet* 1897 S. 835).

Eine verbotene Nachbildung liegt vor, wenn der Herausgeber einer Zeitschrift zum Zwecke der Kritik eines anderen Werkes und der darin enthaltenen Abbildungen ohne Ermächtigung des Urhebers der letzteren diese Abbildungen, wenngleich in nur geringer Anzahl, nachbildet.

Unlauterer Wettbewerb.

Urteil des Hohen Gerichthofes vom 4. März 1897 (*Clunet* 1897 S. 831).

Die Warenbezeichnung (*Hunyadi János*), welche der Eigentümer einer Mineralquelle dem aus derselben gewonnenen Wasser beilegt, bildet den Gegenstand seines ausschliefslichen Eigentums. Folglich liegt ein Fall des unlauteren Wettbewerbes vor, wenn das Wasser einer anderen Quelle unter demselben, wenngleich etwas abgeänderten Namen (*Uj Hunyadi*) oder auch nur „*Hunyadi*" feilgeboten wird, und begründet eine Beschlagnahme der Etiketten oder Gefäfse, sowie eine Klage auf Schadensersatz. Unerheblich ist, dafs die neue Quelle nahe bei der alten gelegen ist, und dafs der Thäter in dem Lande, wo sie sich befindet, auf seinen Namen die fragliche Warenbezeichnung hinterlegt hat, ebenso dafs die Käufer nach Aufklärung über den

Sachverhalt die beiden in Rede stehenden Wassersorten nicht verwechseln können, wenn nur die Ähnlichkeit der Bezeichnungen den Händlern gestattet, das eine Wasser anstatt des anderen abzugeben.

Frankreich.

Rechtsprechung französischer Gerichtshöfe.

Staatsangehörigheit, Option der Elsaſs-Lothringer.

Urteil des Appellhofs in Besançon vom 26. Juni 1895 (*Clunet* 1897 S. 558).

Nach Art. 2 des Frankfurter Friedensvertrags vom 10. Mai 1871 bildet die Voraussetzung der Gültigkeit der Option eines Elsaſs-Lothringers für die französische Staatsangehörigkeit, daſs derselbe seinen Wohnsitz ins Ausland, also in einen nicht deutschen Staat verlegt. Diese Bedingung besteht nicht weniger für die Personen, welche vermöge ihres Alters zur Wahl eines Wohnsitzes nicht befähigt sind, als für diejenigen, welche einen neuen Wohnort nach Belieben wählen können.

Option der Elsaſs-Lothringer.

Urteil des Zuchtpolizeigerichts Remirmont vom 23. Dezember 1896 (*Clunet* 1897 S. 806).

Die Elsaſs-Lothringer waren befugt, im Interesse ihrer minderjährigen Kinder die im Frankfurter Frieden vorgeschriebene Optionserklärung abzugeben. Um aber die Eigenschaft eines französischen Staatsangehörigen zu behalten, war es eine unbedingte Voraussetzung, daſs der gesetzliche Vertreter der Minderjährigen, Vater oder Vormund, mit diesen selbst vor 1. Oktober 1872 seinen ständigen Wohnsitz nach Frankreich verlegte.

Staatsangehörigkeit eines natürlichen Kindes, das von Eltern verschiedener Nationalität herrührt.

Urteil des Appellgerichts Bourges vom 15. Dezember 1896 (*Clunet* 1897 S. 811).

Ein natürliches Kind, das von seinem Vater und seiner Mutter, die verschiedene Staatsangehörigkeit besitzen, anerkannt ist, erwirbt stets diejenige seines natürlichen Vaters, selbst wenn der letztere das Kind später, als es durch die Mutter geschah, anerkannt hat, und zwar mit der Rechtswirkung auf die Vergangenheit bis zum Tage der Geburt. Erfolgt nachher die Legitimation des Kindes durch Verheiratung seiner Eltern und haben dieselben zu dieser Zeit eine andere Staatsangehörigkeit, so ändert sich damit auch diejenige des legitimierten Kindes. Indessen kann dies Kind hinwiederum die französische Staatsangehörigkeit erlangen, wenn es sich als Franzose in die militärische

Rekrutierungsliste eintragen läfst und freiwillig in der französischen Armee dient (vergl. die neuen Art. 9 und 10 des *Code civil*, in Kraft seit 26. Juni 1889). Rechtslehre und Rechtsprechung sprechen sich im gleichen Sinne hierüber aus.

Rechte der Ehefrauen nach englischem Gesetze.

Urteil des Civilgerichts der Seine vom 14. November 1896 (*Clunet* 1897 S. 537).

Aus Art. 2 des englischen Ges. vom 18. August 1882 folgt, dafs die Ehefrau eines Engländers nur unter der Voraussetzung, dafs sie im Zeitpunkte, wo sie Verbindlichkeiten eingeht, eigenes, von der Gütergemeinschaft gesondertes, persönliches Vermögen besitzt, befähigt ist, solche Verpflichtungen rechtswirksam ohne Einwilligung des Ehemannes einzugehen. Deshalb kann auch die Erfüllung derselben nur aus diesem persönlichen Vermögen beansprucht werden. Das Urteil desselben Gerichts vom 9. Januar 1897 (a. a. O. S. 539) weicht von obigem Rechtssatze insoferne ab, als es ausspricht, dafs es unerheblich ist, ob die Ehefrau das persönliche Vermögen im Zeitpunkte der Verpflichtung bereits besitzt oder nicht, indessen lediglich dieses hierfür haftet.

Ehescheidung.

Urteil des Civilgerichts von Gex vom 3. Februar 1897 (*Clunet* 1897 S. 532).

Die von einem ausländischen Gerichte ausgesprochene Verurteilung zu einer infamierenden Strafe bildet an sich keinen Ehescheidungsgrund nach Art. 232 des *Code civil*, indessen kann die Natur der That, wegen deren die Verurteilung erfolgt ist, für den Ehegatten des Verurteilten eine schwere Beleidigung enthalten und die Grundlage für das in Frankreich zu erlassende Ehescheidungsurteil selbst bilden.

Vormundschaft, Personalstatut.

Urteil des Kassationshofes zu Paris vom 10. November 1896 (*Clunet* 1897 S. 823).

Die Vorschriften über die Einrichtung des Vormundschaftswesens und die Befugnisse der Vormundschaftsorgane gehören zum Personalstatut der Person, sind für dieselbe daher auch mafsgebend, wenn sie sich im Auslande befindet.

Haftung der Gemeinden für den Ausländern bei einem Aufruhr entstandenen Schaden.

Urteil des Appellhofes Grenoble vom 9. Februar 1897 (*Clunet* 1897 S. 786).

Nach Art. 106 des Ges. vom 5. April 1884 sind die Gemeinden für die Verluste und Schäden civilrechtlich verantwortlich, die in ihrem Gebiete durch Volksaufläufe, Aufruhr, bewaffneter oder nicht bewaffneter Art, verursacht werden. Diese Bestimmung ist in demselben Umfange auch zu Gunsten der Ausländer anwendbar, wie für Franzosen.

Schaden durch Zusammenstofs von Schiffen.

Urteil des Appellhofes von Caen vom 23. Juni 1897 (*Clunet* 1897 S. 775).

Die französischen Gesetze sind mafsgebend für die Feststellung der Verantwortlichkeit ausländischer Reeder, wenn sich der Zusammenstofs von französischen und ausländischen Schiffen im französischen Wassergebiete durch die Schuld des Kapitäns des ausländischen Schiffes ereignet. Dabei ist es unerheblich, dafs der dem Kapitän seitens des Reeders gewordene Auftrag unter der Herrschaft eines ausländischen Gesetzes steht.

Die ausländischen Reeder können unter solchen Umständen nach Art. 216 des französischen H.G.B.s das Schiff unter den nämlichen Bedingungen abtreten, wie die französischen Reeder. (Ebenso entschieden im Urteil des Kassationshofes vom 18. Juli 1895.)

Begründet der Krieg die Annahme höherer Gewalt?

Urteil des Appellgerichts zu Lyon vom 1. August 1896 (*Clunet* 1897 S. 542).

Der Ausbruch eines Krieges in dem Ursprungslande der zu liefernden Waren begründet keinen Fall der höheren Gewalt, der die Verzögerung der Warenlieferung rechtfertigt, wenn das Handelsgeschäft, dem die Lieferung obliegt, ferne vom Kriegsschauplatze gelegen ist.

Letztwillige Verfügungen des Ausländers in Frankreich.

Urteil des Appellgerichts zu Paris vom 7. Mai 1897 (*Clunet* 1897 S. 816).

Ein Ausländer kann in Frankreich nach den Formen des französischen Rechts rechtsgültig eine letztwillige Verfügung über seinen Nachlafs treffen, falls das Gesetz seines Heimatlandes dies nicht ausdrücklich verbietet.

Fähigkeit der russischen Ehefrau vor Gericht zu stehen.

Urteil des Handelsgerichts der Seine vom 30. Dezember 1896 (*Clunet* 1897 S. 808).

Die Ehefrau eines Russen bedarf nicht der ehemännlichen Ermächtigung, um vor Gericht zu stehen, nach Art. 114 des russischen bürgerl. G.B.s.

Klagerecht des Ausländers in Frankreich.

Urteil des Handelsgerichts zu Marseille vom 8. Dezember 1896 (*Clunet* 1897 S. 789).

Der Ausländer, welcher sich seit mehreren Jahren in Frankreich aufhält, daselbst Handel treibt und Steuern zahlt, ist in Bezug auf die Frage der Prozefsfähigkeit den Ausländern gleich zu stellen, welche die Ermächtigung zum Wohnsitze in Frankreich erhalten haben. Es steht ihm daher, wie den Franzosen selbst, die Befugnis zu, einen anderen Ausländer gemäfs Art. 14 des *Code civil* vor die französischen Gerichte zu laden.

Streitigkeiten zwischen Ausländern.

Urteil des Appellgerichts zu Paris vom 6. Mai 1897 (*Clunet* 1897 S. 792).

Die französischen Gerichte sind zur Entscheidung von Civilrechtsstreitigkeiten zwischen Ausländern zuständig, wenn dieselben die Zuständigkeit nicht ablehnen, sondern ausdrücklich oder stillschweigend anerkennen. Ist letzteres erfolgt, dann kann die Unzuständigkeitseinrede später nicht mehr geltend gemacht werden, insbesondere dann auch nicht, wenn der Beklagte, der durch Versäumnisurteil verurteilt wurde, sich nicht auf Erhebung des Einspruchs beschränkt, sondern zur Sache selbst verhandelt.

Griechenland.

Rechtsprechung griechischer Gerichtshöfe.

Annexion eines Territoriums, Aburteilung einer vorher begangenen Strafthat.

Urteil des Areopags 1895 N. 76 (*Clunet* 1897 S. 847).

Nach internationalen Rechtsgrundsätzen sind die Gerichte des annektierenden Staates befugt, vor der Annexion im annektierten Landstriche begangene Strafthaten abzuurteilen, da auf diesen Staat alle Hoheitsrechte mit jenem Zeitpunkte übergegangen sind, und seine Gesetze oder die des früheren Staates anzuwenden, je nachdem die einen oder anderen weniger streng sind.

Österreich.

Rechtsprechung der österreichischen Gerichtshöfe.

Einleitung der Untersuchung über die Gültigkeit einer von einem inländischen Israeliten mit einer ausländischen Christin im Auslande eingegangenen Ehe.

Oberstgerichtliche Entscheidung vom 11. Mai 1897, Z. 5635.

Das Gesuch des Adolf P. in Teplitz und der Rosa P. in New York um Einleitung des Verfahrens zur Ungültigkeitserklärung der von ihnen am 29. Mai 1884 in New York eingegangenen Ehe hat das Kreisgericht in Leitmeritz mit dem Bescheide vom 23. Februar 1897, Z. 1316, abgewiesen; denn, wenngleich Adolf P. als österreichischer Unterthan betreffs seiner Befähigung, Rechtsgeschäfte einzugehen und

insbesondere eine Ehe abzuschliefsen, an die österreichischen Gesetze gebunden ist, so kann das Gericht erst dann gemäfs § 94 a. b. G.B. von Amtswegen vorgehen, wenn dargethan ist, dafs ein Verhältnis vorliegt, welches nach den Gesetzen des Landes, wo das Verhältnis eingegangen wurde, als Ehe gilt. Diese Kenntnis erlangt es entweder durch amtliche Mitteilung oder durch Nachweis seitens der Parteien; die österreichischen Gerichte können nicht nachforschen, ob ein Österreicher irgendwo ein Verhältnis begründete, gegen welches sich Bedenken ergeben. Dieser Nachweis ist noch nicht erbracht, denn 1) mangelt der Nachweis, dafs Adolf P. sich nicht zur christlichen Religion bekennt und 2) kann der vorgelegte Trauschein als solcher zum Beweise oder auch nur zur Darthuung des Bestandes einer Ehe als geeignet nicht angesehen werden, weil: a) die englische Sprache in Böhmen nicht die landesübliche ist, b) die Beglaubigung durch das österreichische Konsulat mangelt und weil c) eine Urkunde, welche se bst beinhaltet, dafs sie nicht bestimmt sei, die Wahrheit des darin erwähnten Vorfalles zu bescheinigen, — als mafsgebend nicht angesehen werden kann.

Das Oberlandesgericht in Prag hat den gegen diesen abweislichen Bescheid eingebrachten Rekurs der Gesuchsteller mit der V.O. vom 23. März 1897, Z. 7052, abgewiesen, nachdem durch die von den Rekurrenten vorgelegte Abschrift einer Bestätigung über eine zwischen Adolf P. und Rosa P. angeblich eingegangene Ehe, zumal diese Abschrift nicht einmal von der zuständigen kirchlichen Behörde oder einem Standesamte, sondern von dem Gesundheitsdepartement der Stadt New York und zwar ohne Haftung für die Richtigkeit der in der Bestätigung angeführten Thatsachen ausgestellt erscheint, der Nachweis nicht geliefert ist, dafs die Rekurrenten überhaupt zu einander in ein Verhältnis getreten sind, welches nach dortigen Gesetzen als eine Ehe angesehen wird, dieser Nachweis aber die notwendige Voraussetzung für die Einleitung der amtswegigen Untersuchung der Gültigkeit der zwischen den Rekurrenten angeblich bestehenden Ehe bildet.

Der oberste Gerichtshof hat über den aufserordentlichen Rekurs des Adolf und der Rosa P. die beiden untergerichtlichen Entscheidungen aufgehoben und dem Kreisgerichte in Leitmeritz aufgetragen, dasselbe habe über das Gesuch der genannten Eheleute, worin sie unter Behauptung und Bescheinigung der österreichischen Staatsbürgerschaft des Ehegatten über eine zwischen ihnen angeblich geschlossene Ehe Anzeige erstatten, der hierlands ein im Sinne des § 94 a. b. G.B. von Amtswegen wahrzunehmendes Hindernis entgegensteht, die amtswegige Untersuchung zu pflegen, weil es sich im gegebenen Falle um eine nach dem Hofdekrete vom 23. August 1819, Nr. 1595 J.G.S., von Amtswegen einzuleitende Untersuchung handelt, zu dieser Einleitung aber die vorliegende Anzeige vollkommen genügt und es Sache der Untersuchung ist, die zur zweckentsprechenden Entscheidung erforderlichen Behelfe herbeizuschaffen.

Wenn auch die Ehe katholischer österreichischer Staatsbürger im Auslande durch rechtskräftiges gerichtliches Erkenntnis für aufgelöst erklärt worden ist, so bleiben die getrennten Eheteile, soweit es sich um die Fähigkeit einer neuen Eheschliefsung handelt, an die beschränkenden Bestimmungen des heimatlichen Rechtes gebunden, und ist eine diesem entgegen abgeschlossene Ehe im österreichischen Rechtsbereiche ungültig.

Entsch. d. O.G.H.s vom 22. April 1897 Z. 4757 (Jur. Blätter 1897 S. 417).

In der über Anzeige der Wilhelmine L., verwitweten F., geborenen R., nach dem Hofdekrete vom 28. August 1819, Nr. 1395, J.G.S. durchgeführten Untersuchung über die Ungültigkeit der von Karl L. mit Wilhelmine L., verwitweten F., geborenen R., am 10. November 1884 vor dem Standesbeamten in Mylau in Sachsen und auch nach evangelischem Ritus in der evangelischen Kirche in Mylau geschlossenen Ehe hat das k. k. Kreisgericht in Pilsen mit Urteil vom 1. Dezember 1896, Z. 19161, erkannt: Die zwischen Karl L., katholischer Religion, und Wilhelmine L., verwitweten F., geborenen R., evangelisch-lutherischer Konfession, derzeit in Weifskirchlitz bei Teplitz, am 10. November 1884 vor dem Standesamte in Mylau in Sachsen und auch nach evangelischem Ritus in der evangelischen Kirche daselbst geschlossene Ehe ist im Geltungsgebiete des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ungültig und nichtig; es trifft jedoch keinen Teil an dieser Ungültigkeit und Nichtigkeit dieser Ehe ein Verschulden. — Gründe:

Durch die Heiratsurkunde des Standesamtes Mylau in Sachsen ist nach § 111 a. G.O. erwiesen, dafs der Tischler Karl L., römisch-katholischer Religion, geboren in Taus am 22. Dezember 1855, vor dem Standesbeamten in Mylau am 10. November 1884 die Ehe mit Wilhelmine L., verwitweten F., geborenen R., evangelisch-lutherischer Religion, geschlossen hat. Ferner ist auch durch die Heiratsurkunde des Standesamtes in Reichenbach erwiesen, dafs derselbe Karl L. bereits am 25. Jänner 1877 vor dem Standesbeamten in Reichenbach in Sachsen die Ehe mit Anna T., evangelisch-lutherischer Religion, geschlossen habe. Zur Zeit der Eheschliefsung zwischen Karl L. und Wilhelmine F., am 10. November 1884, war die erste Gattin des Karl L., Anna T., am Leben und lebte dieselbe noch am 15. Juli 1896, was durch deren Einvernahme am 15. Juli 1896 bei dem Amtsgerichte in Reichenbach sichergestellt erscheint. Der Umstand, dafs Karl L. zur Zeit der Schliefsung seiner Ehe mit Wilhelmine F., geborenen R., vor dem Standesbeamten in Mylau am 10. November 1884 römisch-katholischer Religion war, mufs als erwiesen angenommen werden, weil durch den vom Seelsorgeamte in Taus ausgestellten Taufschein ddo. Taus 11. Juli 1896, Z. 406, sichergestellt ist, dafs Karl L. am 22. Dezember 1855 nach dem katholischen Ritus getauft wurde und ein Glaubenswechsel desselben in der betreffenden Matrik der Geborenen nicht eingezeichnet ist und auch nicht behauptet wird. Endlich erscheint auch durch die

Bestätigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Taus vom 30. Juli 1896, Z. 12133, nach § 111 a. G.O. erwiesen, dafs der am 22. Dezember 1855 in Taus geborene Karl L., ehelicher Sohn des Josef L., Bürgers und Sattlermeisters in Taus, schon vermöge der Geburt österreichischer Staatsbürger war und auch bis jetzt geblieben ist, daher auch zur Zeit seiner Eheschliefsung mit Wilhelmine F., geborenen R., am 10. November 1884 die österreichische Staatsbürgerschaft besafs. Nach § 37 a. b. G.B. sind, wenn Ausländer mit österreichischen Staatsbürgern im Auslande Rechtsgeschäfte vornehmen, letztere nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden, zu beurteilen, daferne bei der Abschliefsung nicht offenbar ein anderes Recht zu Grunde gelegt worden ist, und die im § 4 a. b. G.B. enthaltene Vorschrift nicht entgegensteht. Nach § 4 a. b. G.B. aber bleiben die österreichischen Staatsbürger auch in Handlungen und Geschäften, die sie aufser dem Staatsgebiete vornehmen, an die österreichischen bürgerlichen Gesetze gebunden, insoweit ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in den Ländern, für welche die österreichischen bürgerlichen Gesetze kundgemacht worden sind, rechtliche Folgen hervorbringen sollen, und es können unter den im § 4 a. b. G.B. erwähnten, die persönliche Fähigkeit eines österreichischen Staatsbürgers einschränkenden Gesetzen nach der Natur der Sache und nach der unzweifelhaften Absicht des Gesetzes nicht blofs die bezüglich der im § 21 a. b. G.B. angeführten Personen geltenden Beschränkungen verstanden werden, sondern es kann überhaupt dasjenige, was dem österreichischen Staatsbürger im Inlande mit Rechtswirksamkeit zu unternehmen wegen Mangel der persönlichen Fähigkeit hierzu verwehrt ist, von österreichischen Staatsbürgern auch im Auslande nicht mit Rechtswirkung unternommen werden, da bei verbotenen Verträgen der Mangel der persönlichen Fähigkeit in dem Abgange des sittlichen Vermögens zur Eingehung derselben liegt. Österreichische Staatsbürger bleiben daher auch bei Eingehung einer Ehe im Auslande an die österreichischen bürgerlichen Gesetze, insoweit als ihre persönliche Fähigkeit, eine Ehe zu schliefsen, durch diese Gesetze eingeschränkt wird, und als diese Eheschliefsung im Inlande rechtliche Folgen hervorbringen soll, und daher insbesondere auch an die österreichischen bürgerlichen Gesetze über die im allgemeinen bürgerlichen Gesetze aufgestellten Ehehindernisse, durch welche die persönliche Fähigkeit der Österreicher, die Ehe zu schliefsen, eingeschränkt wird, gebunden. Ein solches Ehehindernis, welches der Gültigkeit einer Ehe nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche entgegensteht, macht aber nicht blofs eine Ehe, welche im Auslande von zwei Österreichern miteinander, sondern auch eine Ehe, welche im Auslande von einem österreichischen, an das österreichische Gesetz bezüglich des Ehehindernisses gebundenen Staatsbürgers mit einer Ausländerin eingegangen wird, für das Inland ungültig, da es zur Ungültigkeit eines Vertrages hinreichend ist, wenn auch nur einem der vertragschliefsenden Teile die persönliche Fähig-

keit, den Vertrag einzugehen, mangelt. Nach § 62 a. b. G.B. darf ein Mann nur mit einem Weibe vermählt sein; wer schon verheiratet war und sich wieder verehelichen will, mufs die erfolgte Trennung, das ist die gänzliche Auflösung des Ehebandes, rechtmäfsig beweisen. Nach § 111 a. b. G.B. kann das Band einer gültigen Ehe zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden; ebenso unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Teil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war. Da nun Karl L. zur Zeit der Schliefsung seiner Ehe mit Wilhelmine F., geborenen R., vor dem Standesbeamten, nämlich am 10. November 1884, österreichischer Staatsbürger war, so war derselbe bei Eingehung dieser Ehe nach den §§ 4 und 37 a. b. G.B. bezüglich seiner persönlichen Fähigkeit, diese Ehe zu schliefsen, an die österreichischen, die Eingehung einer Ehe betreffenden Gesetze gebunden, und da zur Zeit der Schliefsung dieser Ehe Karl L. bereits mit Anna T. rechtsgültig verheiratet war und letztere am Leben war, so stand der Eingehung dieser Ehe das Ehehindernis des § 62 a. b. G.B. entgegen, es mangelte dem Karl. L. als österreichischem Staatsbürger die persönliche Fähigkeit, diese Ehe mit Rechtswirkung im österreichischen Staate einzugehen, er konnte mit Wilhelmine F. keine im Inlande gültige Ehe schliefsen, und da dieses Ehehindernis als noch bestehend angenommen werden mufs, zumal Anna T. noch am 15. Juli 1896, am Tage ihrer Einvernahme bei Gericht, am Leben war und nicht feststeht und auch von keiner Seite behauptet wird, dafs sie seither gestorben sei, daher die Ehe des Karl L. mit Wilhelmine F. in eine gültige nicht umgewandelt werden und das Ehehindernis somit nicht behoben werden kann (§ 98 a. b. G.B.), so mufste diese Ehe als eine im Geltungsgebiete des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ungültige und nichtige erklärt werden. Der Umstand, dafs die erste Ehe des Karl L., nämlich jene mit Anna T., mit dem Erkenntnisse des königl. sächsischen Landgerichtes zu Zwickau vom 17. März 1880 gerichtlich rechtskräftig geschieden wurde und dafs laut Zeugnisses des königl. sächsischen Justizministeriums ddo. Dresden, den 27. August 1896, nach § 1746 des in Kraft stehenden bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen durch Scheidung der Ehe von Rechtskraft des dieselbe aussprechenden Erkenntnisses an die rechtlichen Wirkungen der Ehe aufgehoben werden, kann hier nicht in Betracht gezogen werden, weil es sich vorliegend um Beurteilung der Gültigkeit der Ehe im Geltungsgebiete des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches handelt. Dieser Umstand ist nur rücksichtlich der Beantwortung der Frage, ob an der Schliefsung der ungültigen Ehe einem der Ehegatten, bezw. beiden, ein Verschulden zur Last fällt, mafsgebend; diese Frage mufste im verneinenden Sinne beantwortet werden, weil die Eheleute mit Rücksicht auf den vorangeführten Umstand mit Recht annehmen konnten, eine gültige Ehe zu schliefsen.

Über Appellation des Verteidigers des Ehebandes hat das k. k. Oberlandesgericht in Prag mit Urteil vom 9. Februar

1897, Z. 2095, das Urteil der ersten Instanz bestätigt. — Gründe:

Wenn in Erwägung gezogen wird, dafs sowohl Karl L. behauptet, dafs er österreichischer Staatsangehöriger ist und nach Inhalt des Schreibens der k. k. Bezirkshauptmannschaft Taus vom 30. Juli 1896, Z. 12 133, von dieser nach den gepflogenen Erhebungen bestätigt wird, dafs Karl L. sowohl vermöge der Geburt österreichischer Staatsbürger, auch zur Zeit seiner Eheschliefsung mit Wilhelmine F. am 10. November 1884 in Sachsen die österreichische Staatsbürgerschaft besafs und bis nun österreichischer Staatsbürger geblieben ist, dafs somit, nachdem garnicht behauptet wird, dafs Karl L. die österreichische Staatsbürgerschaft abgelegt habe oder derselben verlustig geworden ist, derselbe eine andere, auswärtige Staatsbürgerschaft nicht erwerben konnte und die sächsische Staatsbürgerschaft nicht erworben hat, demnach die Anwendbarkeit des § 4 a. b. G.B. auf die vorliegende Rechtssache zutrifft, dafs ferner Karl L. katholischer Christ ist, daher Karl L., wenn auch dessen mit Anna T. am 25. Jänner 1877 in Sachsen bei dem Standesamte in Reichenbach geschlossene Ehe mit dem Erkenntnisse des königl. sächsischen Landgerichtes Zwickau vom 17. März 1880 geschieden worden ist und gemäfs § 1746 des bürgerl. G.B. für das Königreich Sachsen durch Scheidung der Ehe von der Rechtskraft des dieselbe aussprechenden Erkenntnisses an die rechtlichen Wirkungen aufgehoben erklärt werden, nach dem mit Rücksicht auf die österreichische Staatsbürgerschaft des Karl L. mafsgebenden § 62 a. b. G.B., wonach ein Mann nur mit einem Weibe und ein Weib nur mit einem Manne zur gleichen Zeit verheiratet sein kann, und falls ein verehelicht gewesener Teil sich wieder verehelichen will, die gänzliche Auflösung des Ehebandes rechtmäfsig zu beweisen hat, und § 111 ibid., gemäfs welchem das Band einer gültigen Ehe zwischen katholischen Personen nur durch den Tod eines Ehegatten getrennt werden kann, und ebenso das Band der Ehe, auch wenn nur ein Teil zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan ist, als unauflöslich erklärt ist, somit der katholische, am 25. Jänner 1877 mit Anna T. verehelichte Karl L. ungeachtet der gerichtlichen Scheidung dieser Ehe am 10. November 1884, zu welcher Zeit und auch bis nun diese seine geschiedene Gattin Anna T. noch am Leben ist, eine weitere Ehe gültig nicht eingehen konnte; wird ferner erwogen, dafs ein Umstand, aus welchem sich ergeben würde, dafs Karl L. und Wilhelmine F. geborene R., sich in Taus nur gezwungenerweise aufhielten, nicht vorliegt, vielmehr die Zuständigkeit des k. k. Kreisgerichtes Pilsen in dieser Sache aufser allem Zweifel liegt, erscheint die Appellation des Verteidigers des Ehebandes gesetzlich nicht begründet, vielmehr ist das angefochtene Urteil aus den erstrichterlichen, der Sachlage und dem Gesetze entsprechenden Gründen zu bestätigen.

Über die aufserordentliche Revisionsbeschwerde des Verteidigers des Ehebandes hat der k. k. oberste Gerichtshof mit

Urteil vom 22. April 1897, Z. 4757, die untergerichtlichen Erkenntnisse zu bestätigen befunden. — Gründe:

Durch die im Grunde des § 94 a. b. G.B. in Gemäßheit des Hofdekretes vom 23. August 1819, Nr. 1595 J.G.S., von Amtswegen durchgeführte Untersuchung ist es nach § 107 und 111 a. G.O. erwiesen: 1. daſs der am 22. Dezember 1855 in Taus geborene, dem römisch - katholischen Glaubensbekenntnisse angehörige, nach Taus heimatszuständige Tischler Karl L. am 25. Jänner 1877 unter zustimmender Erklärung seines Vaters Josef L. vor dem königl. sächsischen Standesamte in Reichenbach mit Anna T., evangelisch-lutherischer Religion, die Ehe geschlossen hat; 2. daſs diese Ehe durch Urteil des königlichen Landgerichtes zu Zwickau am 17. März 1880 gerichtlich geschieden worden ist; 3. daſs hierauf, und zwar am 10. November 1884, Karl L. vor dem königl. sächsischen Standesamte in Mylau und danach im evangelischen Pfarramte in Mylau mit Wilhelmine F. geborenen R., evangelisch - lutherischer Konfession, eine zweite Ehe eingegangen ist; 4. daſs die erste Ehegattin des Karl L., namens Anna T., zur Zeit der von Karl L. am 10. November 1884 mit Wilhelmine F. eingegangenen zweiten Ehe noch am Leben war, bezw. noch lebt, zumal dieselbe am 1. Jänner 1882 sich mit dem Fabriksweber Franz Z. in Neumark wieder verehelichte und nach der im Februar 1889 durch Urteil des königlichen Landgerichtes Plauen rechtskräftig erfolgten Scheidung dieser zweiten Ehe als Leichenfrau in der Parochie Neumark angestellt ist. Daſs Karl L. seiner Geburt nach, wie auch derzeit als österreichischer Staatsbürger zu behandeln und demzufolge auch seine persönliche Fähigkeit zur Eingehung der beiden im Auslande geschlossenen Ehen gemäſs §§ 4 und 7 a. b. G.B. nach den inländischen Gesetzen zu beurteilen ist, wurde bereits von den beiden Untergerichten in zutreffender Weise auseinandergesetzt und ebenso ganz gesetzlich dargethan, daſs der zweiten von Karl L. am 11. November 1884 mit Wilhelmine F. in Mylau eingegangenen Ehe zufolge der Bestimmungen der §§ 62 und 111 a. b. G.B. das absolute und öffentliche Ehehindernis des schon bestehenden Ehebandes entgegengestanden ist. Es genügt also hier, auf die sachgemäſsen und durch die Aktenlage gerechtfertigten Erörterungen der ersten und zweiten Instanz zu verweisen. Diesen Thatsachen steht auch der Umstand, daſs die erste Ehe des Karl L. mit Anna T. mit dem Urteile des königl. sächsischen Landgerichtes in Zwickau vom 17. März 1880 gerichtlich rechtskräftig geschieden wurde und daſs laut Zeugnisses des königl. sächsischen Justizministeriums vom 27. August 1896 nach § 1746 des in Sachsen in Kraft stehenden bürgerlichen Gesetzbuches durch Scheidung der Ehe von Rechtskraft des dieselbe aussprechenden Erkenntnisses an die rechtlichen Wirkungen der Ehe aufgehoben werden, nicht entgegen, weil im Hinblick darauf, daſs Karl L. nicht aufgehört hat, österreichischer Staatsbürger zu sein, es sich gegebenenfalls um die Beurteilung der Gültigkeit dessen erster Ehe im Geltungsgebiete des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches handelt.

Wenn vom Verteidiger des Ehebandes aus dem § 96 a. b. G.B. abzuleiten gesucht wird, dafs Wilhelmine F. das Recht auf Ungültigkeitserklärung der zweiten Ehe verwirkt habe, so übersieht derselbe, dafs es sich *in concreto* um ein absolutes und öffentliches Ehehindernis handelt, welches nach § 94 a. b. G.B. von Amtswegen zu untersuchen ist und dafs gemäfs Hofdekret vom 25. November 1839, Nr. 392 J.G.S., in den Fällen, wo die Ungültigkeit der Ehe von Amtswegen zu untersuchen ist, es nicht der Aufstellung eines eigenen Klägers bedarf. Als ungegründet mufs auch die Einwendung des Verteidigers des Ehebandes, dafs das k. k. Kreisgericht in Pilsen zur Vornahme dieser amtswegigen Untersuchung nicht zuständig gewesen sei, erklärt werden, weil aktenmäfsig feststeht, dafs Karl L. und Wilhelmine F. ihren letzten gemeinschaftlichen Wohnsitz, wenn auch nur kurze Zeit, in der Heimatsgemeinde des Erstgenannten, nämlich in Taus, gehabt haben. Unter Berufung auf §§ 2 und 14 des Hofdekretes vom 22. August 1819, Nr. 1595 J.G.S., vermeint die Revisionsbeschwerde eine Gesetzwidrigkeit des durchgeführten Verfahrens darin zu erblicken, dafs Wilhelmine F. nicht vom Verhandlungsrichter persönlich, sondern im Requisitionswege durch das nach ihrem dermaligen Wohnorte zuständige Bezirksgericht in Teplitz verhört worden ist. Allein dieser Nullitätsgrund kann als zu Recht bestehend nicht angesehen werden, weil nach Lage der Verhältnisse die Einvernehmung der Wilhelmine F. im Requisitionswege im Grunde des § 11 Jur.N. mit Rechtsgültigkeit stattgefunden hat. Dem Erörterten zufolge stellt sich daher die von Karl L. am 10. November 1884 vor dem Standesamte bezw. vor dem evangelischen Pfarramte in Mylau in Sachsen mit Wilhelmine F., geborenen R., geschlossene Ehe wegen des Ehehindernisses des bereits bestehenden Ehebandes nach §§ 62 und 111 a. b. G.B. als ungültig dar und mufste daher diese Ehe als ungültig im Geltungsgebiete des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erklärt werden. Zugleich mufste aber auch ausgesprochen werden, dafs keinen Teil an dieser Ungültigkeit ein Verschulden treffe, weil im Zuge der Untersuchung nicht hervorgekommen ist, dafs beide gegenseitig oder gegenüber den Amtsorganen, welche zur Schliefsung der zweiten Ehe mitgewirkt, ihre hierauf Einflufs nehmenden persönlichen Verhältnisse anders dargestellt haben, als dieselben wirklich bestanden.

Nur im Falle vollständiger Reciprocität des Auslandstaates kann die Erbschaftsverhandlung des beweglichen Nachlasses eines hierlands verstorbenen Ausländers der zuständigen Auslandsbehörde überlassen werden.

Entsch. des k. k. obersten Gerichtshofs vom 1. September 1897 Z. 10524 (Zeitschrift für Notariat u. freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich 1898 S. 12).

Am 13. Jänner 1897 starb in O. ohne Testament die königl. württembergische Generalswitwe Karoline Gräfin X. und hinterliefs ihren vier Töchtern als gesetzlichen Erben ein freies, in Wien erliegendes Vermögen von mehreren hunderttausend Gulden. Die Ver-

storbene hatte seit Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich. Nachdem die Erbinnen am 15. Jänner 1897 die unbedingte Erbserklärung abgegeben hatten, suchten sie am 24. März 1897 um Abtretung der Verlassenschaftspflege an das königl. württembergische Landgericht Hall an, weil der Vater württembergischer Standesherr gewesen sei.

Das k. k. Bezirksgericht Meran hat über seine bezügliche Anfrage bei dem k. k. Oberlandesgerichte in Innsbruck, welches die Akten an das k. k. Justizministerium leitete, welch letzteres die Entscheidung über dieses Gesuch veranlaſste, mit Bescheid vom 5. Mai 1897, Z. 4374, dieses Ansuchen abgewiesen und seine Kompetenz zur Verlassenschaftspflege anerkannt, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Kinder der in O. verstorbenen württembergischen Staatsangehörigen Karoline Gräfin X., welche in Österreich ihren ordentlichen Wohnsitz hatte, streben an, daſs die Erbschaftsverhandlung nach ihrer Mutter den königl. württembergischen Behörden überlassen werde. Sie meinen sich darauf berufen zu können, daſs die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Meran zur Nachlaſsabhandlung nach §§ 24 und 140 V. n. St. nicht gegeben sei, weil sie mit der hierländigen Erbschaftsverhandlung nicht einverstanden sind, daſs aber die Zuständigkeit der österreichischen Gerichtsbehörde nach Abs. 2 des § 23 V. n. St. ebenfalls nicht vorhanden sei, weil, soviel ihnen bekannt, Württemberg in einem korrespondierenden Falle den dortigen beweglichen Nachlaſs eines österreichischen Staatsbürgers der österreichischen Gerichtsbarkeit überlassen hat, also der Fall zur Anwendung der Retorsion nicht gegeben sei. Was nun die Frage der Behandlung des Nachlasses von österreichischen Staatsbürgern in Württemberg anbelangt, so ist laut der V.O. vom 19. Dezember 1858, Nr. 4 R.G.Bl., vom Jahre 1859 konstatiert, daſs Württemberg Nachlässe von österreichischen Staatsbürgern, die ihren Wohnsitz in Württemberg hatten, den österreichischen Gerichten zur Abhandlungspflege nicht überläſst. Die königl. württembergische Regierung hat bei der Abgabe der bezüglichen Erklärung keinerlei Andeutung gemacht, daſs dieser Grundsatz in Württemberg nur mit Einschränkungen gelte, und auch sonst ist dem Justizministerium nicht bekannt, daſs seine Erklärung nicht voll zutreffe. Indessen, insoferne die Kinder der verstorbenen Gräfin X. in Zweifel stellen, daſs der im Jahre 1858 konstatierte Grundsatz in Württemberg derzeit uneingeschränkt gelte, könnte immerhin die für die Frage des Maſses der Anwendung der Retorsion des Abs. 2 des § 23 V. n. St. relevante Anfrage bei der königl. württembergischen Regierung gestellt werden, ob und in welchen Fällen von dem Grundsatze, daſs in Württemberg sich ergebende bewegliche Nachlässe von Ausländern, speciell österreichischen Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz in Württemberg hatten, der württembergischen Gerichtsbarkeit unterstehen und zur Erbsverhandlung den zuständigen Behörden des Staates als Staatsbürger angehört hat, etwa eine Ausnahme bestehe, und namentlich, ob die

Ausnahme auf Nachlässe von solchen österreichischen Staatsangehörigen zutreffe, welche einer Familie angehören, die im Sinne des Art. 14 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 zu den vormals reichsständigen und reichsunmittelbaren Familien Deutschlands zählen. Im vorliegenden Falle haben die Kinder der Verstorbenen sich beim Bezirksgerichte Meran bereits förmlich als Erben erklärt, das Bezirksgericht hat sich zur Verlassenschaftsabhandlung für zuständig erkannt und die Erbserklärung zu Gericht angenommen, und wurde den Erben gemäfs § 810 a. b. G.B. die Besorgung und Benützung der Verlassenschaft überlassen. Es steht daher in Frage, ob die im Widerspruche mit dem früheren Benehmen von den fraglichen Kindern hinterher gegebene Erklärung, dafs sie mit der Erbsverhandlung durch das k. k. Bezirksgericht nicht einverstanden seien, im Bestande der §§ 24 und 140 V. n. St. überhaupt noch rechtliche Bedeutung habe, und hängt die Entscheidung dieser Frage mit der Beurteilung zusammen, welcher Wert einer Anfrage im obigen Sinne bei der königl. württembergischen Regierung zukommt. Eine diesbezügliche gerichtliche Entscheidung liegt aber noch nicht vor. Das Bezirksgericht erblickt nur darin, dafs die Erben ihre Erbserklärungen hiergerichts angebracht und auch um Überlassung der Besorgung und Verwaltung des Nachlasses hier angesucht haben, eine freiwillige Überweisung einem unzuständigen Gerichte im Sinne der §§ 24 und 140 V. n. St. und findet daher dem Gesuche keine Folge zu geben.

Über den Rekurs der Erbinnen hat das k. k. Oberlandesgericht in Innsbruck mit V.O. vom 6. Juli 1897, Z. 4360, den angefochtenen Bescheid bestätigt; in Erwägung, dafs nach § 23 V. n. St. in Ansehung des beweglichen Nachlafsvermögens von im österreichischen Staate verstorbenen Ausländern der zuständigen ausländischen Behörde die Erbschaftsverhandlung nur dann zu überlassen ist, wenn der Verstorbene einem Staate angehört hat, welcher sich nach gleichen Grundsätzen benimmt; in Erwägung, dafs zufolge des J.M.Erlasses vom 29. Dezember 1858, Nr. 4 R.G.Bl., vom Jahre 1859 die württembergische Behörde, wenn ein österreichischer Staatsangehöriger, der in Württemberg seinen ordentlichen Wohnsitz hat, mit Tod abgeht, die Verlassenschaftsinventur und Teilung vornimmt; in Erwägung, dafs nicht nachgewiesen ist, dafs obige Bestimmung seither eine Abänderung erfahren hat; in Erwägung, dafs daher nach dem hier eintretenden Grundsatze der materiellen Reciprocität, da die Verstorbene ihren ordentlichen Wohnsitz in den österreichischen Kronländern hatte, die österreichischen Gerichte die Verlassenschaft zu pflegen haben; in Erwägung, dafs hieran der Umstand nichts ändert, dafs die Verstorbene Mitglied einer standeserblichen Familie war, weil eine Ausnahme für solche in den österreichischen Gesetzen nicht begründet ist, und die Bundesakte vom 8. Juni 1815 infolge der politischen Veränderungen und speciell des Züricher Friedens vom Jahre 1866 in dieser Beziehung ihre Geltung verloren hat; in Erwägung, dafs es vollkommen unentscheidend ist, welchen Standpunkt die württembergischen Gerichte in dieser Frage einnehmen.

Dem außerordentlichen Revisionsrekurse der Erbinnen hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 1. September 1897, Z. 10524, bei Abgang der Bedingungen des § 16 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208 R.G.Bl., keine Folge zu geben befunden; in der Erwägung, daſs die Kinder der Erblasserin mit der Eingabe *de praes.* 15. Jänner 1897, Z. 503, die unbedingte Erbserklärung überreicht haben und diese vom Bezirksgerichte Meran auch angenommen worden ist, daſs ferner den Erben nach § 810 über ihr Ansuchen vom 22. Februar 1897, Z. 1886, die Besorgung und Benützung der Verlassenschaft, mit dem Bescheide desselben Gerichtes vom 9. März 1897, Z. 1806, überlassen worden ist; in der Erwägung, daſs somit die Erben ohne einen Vorbehalt vom Bezirksgerichte Meran Amtshandlungen in Anspruch genommen haben, zu welchen nur das Verlassenschaftsgericht berufen war, daher jedenfalls anzunehmen ist, daſs sie bezüglich des Nachlasses der Erblasserin zur Vornahme der Abhandlung durch das Bezirksgericht Meran zugestimmt, ja dieselbe angesucht haben, hierbei aber ein Irrtum umsoweniger vorliegen könnte, als sie stets von einem Rechtsanwalte vertreten waren; in der Erwägung, daſs daher die Erbverhandlung gemäſs § 24 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208 R.G.Bl., selbst in dem Falle vorzunehmen war, als die Abhandlung nach § 13 ibid. von der ausländischen Behörde zu pflegen gewesen wäre; in der Erwägung, daſs demnach die Gesuchstellerinnen nicht mehr berechtigt sind, die Abtretung seitens des von ihnen selbst provozierten Gerichtes an die ausländische Behörde nachträglich zu begehren; endlich in der Erwägung, daſs weder seitens anderer ausländischen Beteiligten, noch seitens einer auswärtigen Behörde ein diesfälliges Ansuchen vorliegt.

Über die Voraussetzungen der Gültigkeit der Ablegung eines urteilsmäſsig zuerkannten Eides im Auslande.

Entsch. d. O.G.H.s vom 22. April 1897, Z. 4628 (A. Ö. Gerichtszeitung 1897 S. 295).

Der in der Rechtssache des A. gegen B. puncto Zahlung von 127 fl. 26 kr. ö. N. G. mit rechtskräftigem Urteil zweiter Instanz vom 14. Dezember 1887 sententionierte Erfüllungseid des Klägers wurde über Ansuchen des letzteren als am 12. September 1896 bei dem Gerichte des Kreises Milwaukee (im Staate Wisconsin, Nordamerika) abgelegt erkannt.

Über Rekurs des Geklagten hat das Oberlandesgericht das obige Ansuchen des Klägers in der Erwägung abgewiesen, daſs die Kompetenz des betreffenden Gerichtes durch die vorgelegten Urkunden nicht auſer allen Zweifel gestellt ist und weiters aber auch die Identität des Eidesleisters mit der bezüglichen Prozeſspartei, insbesondere bei Vergleichung der auf der Eidesformel und der auf der Prozeſsvollmacht vorkommenden Unterschrift des A. in Zweifel gezogen werden muſs.

Über den Revisionsrekurs des Klägers hat der oberste Gerichtshof den erstrichterlichen Bescheid auf Grund folgender Erwägungen wieder

hergestellt: Unbestritten ist, dafs der Kläger den Erfüllungseid laut Bescheides vom 31. März 1888 rechtzeitig angetreten hat; urkundlich erwiesen ist, dafs A. den Erfüllungseid nach der Eidesformel am 12. September 1896 gehörig vor dem Gerichte des Kreises Milwaukee abgelegt hat; die Vergleichung der Eidesformel mit dem urteilsmäfsig zuerkannten Eide zeigt deren genaue Übereinstimmung. Nachdem nun laut der Eidesantretung Kläger A. in Milwaukee wohnt und der Eid bei dem Gerichte für Milwaukee abgelegt wurde, kann die Zuständigkeit des betreffenden Gerichtes mit Grund nicht in Zweifel gezogen werden. Der Richter zweiter Instanz hatte aber auch keinen Grund, an der Identität des Eidesleisters A. mit dem Kläger zu zweifeln und auf die blofse Vermutung und den vom Geklagten angeregten Zweifel über die Personsidentität in eine Vergleichung der Handschriften von Amtswegen einzugehen. Wenn der Kläger nach früheren fruchtlosen Bemühungen erst derzeit dazu gelangte, den Beweis, dafs er den Eid abgelegt hat, zu erbringen, so liegt die Schuld nicht an ihm, sondern an dem Richter erster Instanz, welcher mit Aufseracbtlassung der Vorschriften über den Verkehr, welcher im diplomatischen Wege hätte stattfinden sollen und mit Nichtbeachtung der im Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums (Jahrgang 1885, S. 216 und 217, und Jahrgang 1887, S. 184) enthaltenen Belehrung über die Art und Weise, wie die Abnahme von Eiden im Staate Minnesota und Wisconsin zu veranlassen sei, sich mit Note vom 31. Dezember 1888 unmittelbar an das Kreisgericht für den Staat Wisconsin gewendet hat, welche Requisition natürlicherweise eine Erledigung nicht gewärtigen konnte.

Rumänien.

Verjährung der Verträge.

Urteil des Tribunals von Ilfov vom 11. Dezember 1895 (*Clunet* 1897 S. 879).

Die Frage der Verjährung von Verträgen ist nach dem Rechte des Landes, wo dieselben abgeschlossen wurden, nicht nach dem des Landes, wo die Klage erhoben wurde, zu beurteilen.

Rufsland.

Örtliches Recht für Form der Verträge, Verjährung.

Urteil des Kassationshofs in St. Petersburg vom 14. Februar 1890 (Zeitschrift f. französ. Civilrecht Bd. XXVIII S. 555).

Es wurde ausgesprochen, dafs die Gerichte, indem sie das Verhältnis eines im Auslande gemachten Übereinkommens betrachten, das materielle Gesetz jenes Ortes applizieren sollten, wo die Übereinkunft gemacht wurde, nicht nur betreffs der Form, welche die Gültigkeit des

gemachten Vertrages bedingt, aber auch betreffs der Rechte und Verpflichtungen, welche für die Parteien aus diesem Vertrage entstehen, und alle Folgen des Nichterfüllens desselben, darunter auch was Verjährung betrifft, oder die Termine, in welchen die Partei, welche sich verpflichtete, der Verantwortlichkeit unterliegt.

Der Inhalt der Sache war folgender: Porczynski kautionierte solidär für einen im Kaiserreich ausgestellten Wechsel, aber diese Bürgschaft wurde in Warschau verfafst. Nach Ablauf von fünf Jahren vom Datum der Bürgschaft an trat der Inhaber des Wechsels vor dem Gerichte in Luck auf mit dem Verlangen, sowohl die Aussteller als den Bürgen Porczynski solidär zu verurteilen.

Die Gerichtskammer in Kiew war der Meinung, dafs eine im Königreich Polen geleistete Bürgschaft betreffs der Formgültigkeit nach dem im Königreich Polen verpflichtenden materiellen Gesetze geschätzt werden sollte, dafs aber betreffs der Verjährung das Gesetz des Kaiserreiches appliziert werden müsse, und da dies eine Verjährung von fünf und nicht zehn Jahren beträgt, wurde Porczynski verurteilt, die Summe zu bezahlen, für welche er Bürgschaft geleistet hatte. Der Kassationshof erklärte die Schlufsfolgerung der Gerichtskammer für fehlerhaft, sich auf folgende Gründe stützend: Die Verträge und Akte, welche im Auslande eingegangen werden, unterliegen der Beurteilung des Gesetzes jenes Landes, in welchem sie eingegangen wurden, wobei man durchaus nicht diese Einschränkungen macht, welche die Gerichtskammer anführt, das heifst, als ob solche Akte der Beurteilung des ausländischen Gesetzes nur betreffs der Formalitäten ihrer Verfassung unterliegen sollten. Im Gegenteil sollen dergleichen Verträge und Akte, im Auslande verfafst, im Sinne dieses Artikels, auf Grund des Gesetzes des Reiches, in welchem sie verfafst wurden, geprüft werden, in ihrem ganzen Umfange, also sowohl betreffs ihrer Verfassungsformalitäten als betreffs der Rechte und Pflichten, welche für die Parteien daraus hervorgehen, und betreffs aller Folgen, die aus ihrer Nichterfüllung hervorgehen können, darunter die, welche Verjährung oder Termine, in welchen die verpflichtete Partei der Verantwortlichkeit unterliegt, betreffen. Der Artikel 708 des Civilrechtes widerspricht dem durchaus nicht, da in demselben durchaus nicht bestimmt wurde, dafs man den im Auslande gemachten Verträgen nicht die Verjährungsvorschriften applizieren solle, die in dem Lande verpflichten, in welchem die Verträge eingegangen wurden, aber im Gegenteil, kraft dieses Artikels verlieren derartige Verträge in Rufsland nicht ihre Gültigkeit nach einem zehnjährigen Verjährungstermin, wenn laut des Gesetzes des Landes, in welchem sie eingegangen wurden, eine Verjährung von längerer Dauer aufgestellt wurde. Demnach also sollte die Verjährung nach dem Gesetze des Landes appliziert werden, in welchem der Vertrag gemacht wurde, und wenn eine längere Verjährung appliziert wird als die zehnjährige in Rufsland, so besteht ein gesetzlicher Grund nicht, eine kürzere Verjährung aufzustellen, wenn die Vorschriften des besagten Landes eine solche zulassen.

Die obigen Grundsätze sind im Einklang mit denjenigen, welche der Kassationshof früher aufgestellt hat, dafs die im Auslande gegebene Vollmacht der Gültigkeit und den aus ihr erwachsenden Rechten nach, nach den Gesetzen des Landes, in dessen Umkreis sie anerkannt wurde, geschätzt wird (Nr. 303/76, 144/80), dafs die Akte und Verträge, die an solchen Ortschaften des russischen Reiches eingegangen wurden, welche ihr specielles Civilrecht haben, laut den Gesetzen dieser Ortschaften erwogen werden sollten (Nr. 140/84). Was Verträge betrifft, die im Auslande eingegangen wurden, aber sich auf Immobilien beziehen, die im Inlande sich befinden, so hat das frühere IX. Departement des Kassationshofes in der Sache Skörzewski gegen Stanislawske (Kapusernoki Nr. 1) im Sinne des 2. Abschnittes des Art. 3 *Code civil* Pol. 1825 erklärt, dafs derartige Verträge ihrem Wesen nach laut des hiesigen Gesetzes erwogen werden müssen. Was aber die Verjährung betrifft, welche die Gläubigerschaft amortisiert, so sollen nach der Ansicht des früheren IX. Departements des Kassationshofes (Jurisprud. Kapuscinski S. 456, Ger. Jahrbuch 1872 S. 212, Ger. Jahrbuch 1874 S. 231) solche dem Gesetze des Landes zufolge, in welchem der Schuldner wohnt, erwogen werden.

Schweiz.

Art. 16 Abs. 2, Art. 190 O.R. Örtliche Rechtsanwendung hinsichtlich der Cession.

Entsch. des Bundesgerichts vom 3. Juni 1897 (Revue der Gerichtspraxis etc. Bd. XV S. 122).

Die Witwe S. D. in Zürich hatte am 10. Juni 1896 ihrem Sohne L. D. einen Schuldschein über 8500 Frcs. ausgestellt. Am 12. August 1896 trat L. D. diese Forderung in Nancy an den dort wohnenden Sch. ab, indem er ihm den Schuldschein mit nachgetragenem Cessionsvermerk übergab. Mittelst Cessionsscheines d. d. Zürich 12. Oktober 1896 trat Sch. seinerseits die Forderung an L. Z. in Zürich ab. Als letztere dieselbe gegen Witwe S. D. geltend machte, bestritt diese ihre Schuldpflicht, indem sie unter andern Einwendungen vorbrachte, die Cession des L. D. an Sch. sei ein simuliertes Geschäft, Sch. habe somit aus derselben keine Rechte erworben und daher auch keine solchen auf L. Z. übertragen können. — Das Bundesgericht bemerkt rücksichtlich dieser Einrede in seinem Urteile: Bei der Einrede, dafs die Cession L. D's. an Sch. auf Simulation beruhe, greift insoweit die Anwendung des eidgenössischen Rechts Platz, als es sich fragen mufs, ob die Witwe S. D. überhaupt berechtigt sei, diese Einrede der L. Z. entgegenzuhalten. Denn hiebei handelt es sich sowohl um die rechtlichen Wirkungen der Hauptobligation, als um diejenigen der Cession Sch's. an die L. Z.., welche beiden Rechtsgeschäfte unter den örtlichen

Herrschaftsbereich des eidgen. O.R. fallen. Nach französischem Recht beurteilt sich dagegen die materielle Begründetheit der Einrede, d. h. die Frage, ob die in Nancy erfolgte Cession L. D's. an Sch. als eine ernstgemeinte, oder aber als eine simulierte zu betrachten sei. Da nun die Vorinstanz, in Anwendung des französischen Rechtes, festgestellt hat, daſs die fragliche Cession wirklich auf Simulation beruhe, so hat das Bundesgericht diese Annahme ohne weiteres auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen, und beschränkt sich die Überprüfung des kantonalgerichtlichen Urteils auf die Frage, ob die Einrede der Simulation der Cession an ihren Vormann der L. Z. gegenüber überhaupt zulässig sei.

Ausländische Warenzeichen.

Urteil des Bundesgerichts vom 7. Dezember 1895 (*Clunet* 1897 S. 885).

Die Eintragung ausländischen Warenzeichens kann in der Schweiz nur geschehen, wenn nachgewiesen ist, daſs dasselbe im Ursprungslande geschützt ist (Art. 7 des Bundesgesetzes vom 26. September 1890). Ist der Eintrag erfolgt, dann spricht eine Rechtsvermutung dafür, daſs die Vorschriften des Gesetzes hierbei beobachtet sind.

Frankreich betrachtet Worte als Warenbezeichnungen und schützt sie, und zwar ohne Rücksicht auf eine ihnen gegebene charakteristische Form. Worte allgemeiner Bezeichnung, wie „fein", „gut" u. dergl., können nicht zum ausschlieſslichen Gebrauch für Bezeichnung der Art oder des Ortes der Fabrikation einer Ware, seiner Eigenschaften, Verwendungen, Preise u. s. w. gebraucht werden. Doch ist statthaft die Anwendung von erfundenen Worten oder Bezeichnungen, wie „Monopol" im Handel mit Champagnerwein.

Form der Warenzeichen nach dem internationalen Übereinkommen vom 20. März 1883.

Urteil des Bundesgerichts vom 25. April 1896 (*Clunet* 1897 S. 884).

Art. 6 Abs. 1 Ziff. 4 des Protokolls zum internationalen Übereinkommen über die Warenbezeichnungen schreibt die Anwendung des Gesetzes des Ursprungslandes nur bezüglich der F o r m der Warenzeichen, die aus einem der Verbandsstaaten kommen, vor. Alle übrigen Fragen regeln sich nach der *lex fori*, insbesondere die Frage, ob ein Freizeichen vorliegt u. dergl. Die Thatsache des Eintrags des Zeichens in das Register des Ursprungslandes nimmt dem Richter nicht das Recht, alle auf die Rechtsgültigkeit des Zeichens, sei es in- oder ausländisches, bezügliche Fragen zu würdigen.

Das Warenzeichen „Antipyrin" wird als solches in der Schweiz nicht betrachtet (Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 26. September 1890), da es kein persönliches Zeichen, sondern als Bezeichnung für die S a c h e selbst anzusehen ist.

Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz. Diebstahl und Sachbeschädigung. Verjährung.

Entsch. des Bundesgerichts vom 18. Dezember 1897. Mitgeteilt von Herrn Bundesrichter Dr. *Hafner* in Lausanne.

Aus den Akten haben sich folgende Thatsachen ergeben:

A. Mit Schreiben vom 25. November 1897 ersuchte die kaiserl. deutsche Gesandtschaft in Bern den schweizerischen Bundesrat um Bewilligung der Auslieferung des in Lausanne auf telegraphisches Ansuchen des I. Staatsanwaltes in Mülhausen i. E. verhafteten Fr. R. M. von Strafsburg. Der Angeschuldigte wird gemäfs Haftbefehl des Untersuchungsrichters beim Landgericht Mülhausen von der Staatsanwaltschaft verfolgt wegen Verdachts, „am 12. Juni 1893 zu Mülhausen durch eine und dieselbe Handlung 1) vorsätzlich und rechtswidrig einen öffentlich aufgestellten Gegenstand der Kunst, nämlich das Gemälde Nr. 283 der Mülhauser Kunstausstellung „Un avis" von Sinibaldi im Werte von 1200 Mk. dadurch beschädigt zu haben, dafs er ein 13,5 cm grofses, den Kopf und Busen einer weiblichen Gestalt umfassendes Stück aus dem Gemälde herausschnitt; 2) den vorerwähnten Gemäldeausschnitt weggenommen und sich rechtswidrig zugeeignet zu haben". Die deutsche Gesandtschaft stellt das Auslieferungsgesuch, gestützt auf Art. 1 Ziff. 11 des Ausl.Vertrages zwischen der Schweiz und Deutschland vom 24. Januar 1874, wegen Diebstahls und bittet, soweit es sich um Sachbeschädigung handelt, den Antrag auf Auslieferung in wohlwollende Erwägung ziehen zu wollen.

B. Der Angeschuldigte widersetzt sich der Auslieferung und bittet um Zusprechung einer angemessenen Entschädigung. Er macht geltend: Soweit die Anschuldigung auf Diebstahl gehe, sei das Delikt nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches des Kantons Waadt verjährt, indem der Diebstahl ein einfacher sei und dieser spätestens in drei Jahren verjähre; eventuell, falls der Diebstahl als qualifizierter angesehen werde, sei nicht erwiesen, dafs der Wert des gestohlenen Objektes 50 fr. alte = 72 f. 40 cts. neue Währung übersteige, und alsdann sei das Delikt wiederum verjährt. Der Angeschuldigte ersucht um Einholung weiterer Informationen über den Wert des gestohlenen Gemäldeausschnittes. Die Auslieferung wegen Sachbeschädigung sodann müsse verweigert werden, weil dieses Vergehen im Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Deutschland nicht vorgesehen sei und eine Bewilligung der Auslieferung durch den Bundesrat unter Vorbehalt des Gegenrechts (Art. 1 des Ausl.Ges.) nicht mehr möglich sei, indem jene Gegenrechtserklärung erfolgen müsse, bevor das Bundesgericht mit der Sache befafst werde, und zwar allgemein, nicht für einen einzelnen Fall; eine solche Gegenrechtserklärung seitens Deutschlands liege betreffend das Vergehen der Sachbeschädigung nicht vor.

C. Bei den Akten liegt ein vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingeholtes Gutachten des Staatsanwaltes des Kantons Waadt über die Frage der Verjährung nach dem Strafgesetzbuche des

Kantons Waadt, sowie ein solches des eidgenössischen Generalanwaltes. Der Inhalt der beiden Gutachten ist in den nachfolgenden Erwägungen verwertet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Haftbefehl, auf Grund dessen der Auslieferungsantrag gestellt wird, entspricht den Erfordernissen des Art. 7 des Ausl.Vertrages zwischen der Schweiz und Deutschland.

2. Was den dem Angeschuldigten zur Last gelegten Diebstahl betrifft, so kommt zur Entscheidung der vom Angeschuldigten vorgeschützten Einrede der Verjährung in Frage die Strafgesetzgebung des Kantons Waadt (Art. 5 des Ausl.Vertrages), und nach dieser hängt die Entscheidung davon ab, ob der fragliche Diebstahl als ein einfacher oder als ein qualifizierter zu betrachten sei, und weiterhin, welcher Wert dem gestohlenen Gemäldeausschnitt zukomme. Die erstere Frage ist in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Staatsanwaltes des Kantons Waadt dahin zu beantworten, dafs der Diebstahl ein qualifizierter im Sinne des Art. 272 Ziff. 5 des Str.G.B.s des Kantons Waadt anzusehen ist, indem er begangen wurde „*dans une collection publique d'objets d'art*". Der Einwand des Angeschuldigten, es habe sich *in casu* nicht um eine öffentliche Kunstausstellung im Sinne dieser Gesetzesstelle gehandelt, hält nicht Stich; einerseits ist durch den Haftbefehl wahrscheinlich gemacht, dafs die betreffende Kunstausstellung eine öffentliche gewesen sei, andererseits geniefsen unter allen Umständen Kunstausstellungen, auch wenn sie nur einem beschränktern Kreise des Publikums zugänglich sein sollten, den Schutz des Art. 271 Ziff. 5 *l. c.*, weil sie eben immer der Sorgfalt des Publikums empfohlen *(„confié à la foi publique")* und Gefährdungen in erhöhtem Grade ausgesetzt sind. Danach frägt sich weiterhin, ob der Wert des Gemäldeausschnittes 50 fr. alte = 72,40 f. neue Währung übersteige oder nicht, denn nach Art. 271 litt. b ist Strafe des 50 fr. nicht übersteigenden Diebstahls Zuchthaus von 1 Monat bis 10 Monate, und verjährt das Vergehen nach Art. 75 litt. c nach 3 Jahren, während andernfalls Verjährung erst nach 6 Jahren eintritt. Nun ist unbedenklich mit dem Staatsanwalte des Kantons Waadt und dem eidgenössischen Generalanwalt der Wert des Gemäldeausschnittes auf über 50 fr. resp. nach heutiger Währung 72,40 f. anzusetzen, da das ganze Gemälde zu 1200 Mk. gewertet wurde und mit Rücksicht hierauf der herausgeschnittene Teil (der wohl dem Gemälde gerade seinen Hauptwert verlieh) ohne weiteres als den genannten Ansatz übersteigend angesehen werden mufs. Die Einrede der Verjährung ist sonach unbegründet und daher die Auslieferung wegen Diebstahls zu bewilligen.

3. Auf das von der deutschen Gesandtschaft zur Erwägung gestellte Auslieferungsbegehren wegen Sachbeschädigung kann nicht beigetreten werden, indem dieses Vergehen nicht unter die im Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Deutschland aufgezählten gehört und eine Zusicherung seitens des schweizerischen Bundesrats im Sinne des

Art. 1 Abs. 2 des Ausl.Ges., sei es mit, sei es ohne Gegenrechtserklärung, nicht vorliegt.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Auslieferung des Fr. R. M. wegen Diebstahls wird bewilligt. — — —

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

I. Deutschland.

1. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen etc.

1. Kaiserl. Verordnung, betr. die Ausfürung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst, vom 29. November 1897 (R.G.Bl. S. 787 f.).

§ 1. Werden besondere Abkommen, die mit anderen Verbandsländern über den Schutz von Werken der Litteratur und Kunst abgeschlossen sind, aufser Kraft gesetzt, so unterliegt die Anwendung der Übereinkunft auf Werke, welche bis dahin nach Mafsgabe dieser Abkommen zu behandeln und in ihrem Ursprungslande beim Inkrafttreten der Übereinkunft noch nicht Gemeingut geworden waren (Art. 14 der Übereinkunft), den nachstehenden Einschränkungen:

1. Der Druck der Exemplare, deren Herstellung zur Zeit der Aufhebung des Abkommens erlaubterweise im Gange war, darf vollendet werden; diese Exemplare, sowie diejenigen, welche zu dem gedachten Zeitpunkt erlaubterweise hergestellt waren, dürfen verbreitet und verkauft werden. Ebenso dürfen die zu dem gedachten Zeitpunkte vorhandenen Vorrichtungen (Formen, Platten, Steine, Stereotypen etc.) noch vier Jahre lang benutzt werden; diese Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem das Abkommen aufgehoben worden ist.
2. Werke, welche vor der Aufhebung des Abkommens in einem der übrigen Verbandsländer veröffentlicht sind, geniefsen den im Art. 5 der Übereinkunft vorgesehenen Schutz des ausschliefslichen Übersetzungsrechts nicht gegenüber solchen Übersetzungen, welche zu dem gedachten Zeitpunkt in Deutschland erlaubterweise bereits ganz oder teilweise veröffentlicht waren.
3. Dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, welche in einem der übrigen Verbandsländer veröffentlicht oder aufgeführt und vor der Aufhebung des Abkommens im Original oder in Übersetzung in Deutschland erlaubterweise öffentlich aufgeführt sind, geniefsen den Schutz gegen unerlaubte Aufführung im Original oder in einer Übersetzung nicht.

§ 2. Die im § 1 Nr. 1 gewährte Befugnis zur Verbreitung und zum Verkaufe von Exemplaren, sowie zur Benutzung von Vorrichtungen unterliegt der Bedingung, dafs die Exemplare und Vorrichtungen mit einem besonderen Stempel versehen sind. Die Abstempelung ist nur bis zum Ablaufe dreier Monate zulässig; diese Frist beginnt mit dem Schlusse des Monats, in welchem das Abkommen aufgehoben worden ist. Die näheren Anordnungen

in betreff der Abstempelung, sowie in betreff der Inventarisierung der abgestempelten Exemplare und Vorrichtungen werden vom Reichskanzler erlassen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

2. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Dezember 1897, betr. die wechselseitige Befreiung der Angehörigen des Deutschen Reichs und Österreichs von der ihnen als Ausländern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten obliegenden Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozefskosten (R.G.Bl. S. 792).

Näheres s. unter „Internationale Verträge“.

2. Gesetze, Verordnungen etc. der einzelnen Bundesstaaten.

Württemberg.

Verfügung des Justizministeriums vom 6. November 1897, betr. die strafrechtliche Verfolgung von Deutschen wegen der von ihnen in der Schweiz begangenen Verbrechen und Vergehen und von Schweizern wegen der von ihnen in Deutschland begangenen Verbrechen und Vergehen (Amtsbl. des W. Justizministeriums 1897 S. 57).

Baden.

1. Bekanntmachung des Ministeriums des Grofsh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 24. September 1897, die Übereinkunft über Erlassung einer Fischereiordnung für den Untersee und Rhein betr. (G.u.V.Bl. 1897 S. 269).

2. Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 28. Oktober 1897, die Errichtung eines Additionalprotokolls zur revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1897 betr. (G.u.V.Bl. S. 308).

Lübeck.

Gesetz vom 20. Mai 1860, die Erbschaftssteuer betr. (Slg. der Lübeckschen Verordnungen etc. 1896 Nr. 25).

Hamburg.

Gesetz vom 2. November 1896, betr. die Hamburgische Staatsangehörigkeit und das Hamburgische Bürgerrecht (Ges.Slg. 1896 I Nr. 54).

II. Auswärtige Staaten.

Bulgarien.

Das bulgarische Strafgesetz (bestätigt durch Ukas vom 2. Februar 1896 Nr. 43, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 40 vom 21. Februar desselben Jahres) enthält im 1. Buch, Kap. 1 Art. 3—12,

über räumliche Herrschaft der Strafgesetze, Auslieferung und Vollstreckung ausländischer Urteile nachstehende Bestimmungen:

Art. 3. In Gemäfsheit dieses Gesetzes werden alle innerhalb der Grenzen des bulgarischen Staates begangenen Vergehen und Übertretungen bestraft, ausgenommen in folgenden Fällen:

1. wenn ein Ausländer, welcher nach den Grundsätzen des internationalen Rechts Auslandsrechte (Exterritorialitätsrechte) besitzt, die strafbare Handlung begangen hat;
2. wenn die Personen, welche eine strafbare Handlung begangen haben, nach einem besonders für sie bestehenden Gesetz verfolgt und bestraft werden.

Art. 4. Bulgarische Unterthanen, sowie Ausländer werden nach Mafsgabe des gegenwärtigen Gesetzes abgeurteilt und bestraft, wenn sie aufserhalb des Staates folgende Vergehen verüben: Hoch- oder Landesverrat, sowie Fälschung von Wertzeichen, welche von bulgarischen Staatskassen angenommen werden (Buch II Abt. 1, 2 und 8), oder wenn sie als bulgarische Staatsbeamte eine That begehen, welche nach vorliegendem Gesetz als ein Amtsvergehen gilt.

In diesen Fällen werden die bulgarischen oder die fremden Unterthanen abgeurteilt und bestraft, auch wenn sie bereits in demjenigen Staate, in welchem sie das Vergehen begangen haben, abgeurteilt und bestraft worden sind; bei Ausmessung der neuen Strafe wird indessen die verbüfste Strafe in Anrechnung gebracht, wie solches im Art. 61 bestimmt ist.

Art. 5. Aufser den im Art. 4 bezeichneten Fällen wird nach gegenwärtigem Gesetz auch derjenige bulgarische Unterthan bestraft, welcher aufserhalb der Staatsgrenzen ein in diesem Gesetz vorgesehenes Vergehen verübt.

Art. 6. Die Bestimmungen des Art. 5 finden auch auf Ausländer Anwendung, wenn das von ihnen ausgeführte Vergehen nach Mafsgabe des gegenwärtigen Gesetzes mindestens mit Gefängnis bestraft ist, und der Auslieferungsantrag der fremden Behörden abgelehnt und die Einleitung der Strafverfolgung vom Justizminister angeordnet wird.

Art. 7. Die Bestimmungen der Art. 5 und 6 kommen nicht zur Anwendung:

1. wenn das vollführte Vergehen nach dem Gesetz des fremden Landes eine strafbare Handlung nicht bildet;
2. wenn zwar ein in Rechtskraft getretenes Urteil eines fremdländischen Gerichtes vorliegt, auf dasselbe aber später eine gerichtliche Freisprechung bezw. eine Begnadigung erfolgt, oder wenn die Strafe verbüfst ist;
3. wenn die Strafverfolgung oder die Urteilsvollstreckung nach den Gesetzen des fremden Landes verjährt ist;
4. wenn der im betreffenden Fall zur Verfolgung der That nötige und von den Gesetzen des fremden Staates verlangte Strafantrag seitens der verletzten Person nicht gestellt ist.

Anmerkung: Ausgenommen von den Bestimmungen des Art. 7 Ziff. 1 sind bulgarische Unterthanen, die sich eines der im Buch II Abt. 1 Kap. 13 und Kap. 14 Art. 216 vorgesehenen Vergehens schuldig gemacht haben.

Art. 8. In den Fällen der Art. 5 und 6 wird die Strafe in Gemäfsheit der Abstufungen (wörtlich: Reihenfolge) des Art. 61 herabgesetzt, wenn nach den Gesetzen des Landes, in welchem das Vergehen begangen wurde, eine mildere Strafe als im gegenwärtigen Gesetz vorgesehen ist.

Art. 9. In den Fällen der Art. 5 und 6 wird der im Auslande verbüfste Teil der Strafe regelmäfsig in die von den bulgarischen Gerichten zuerkannte Strafe eingerechnet. Sollten die ausländischen Gerichte indessen eine im vorliegenden Gesetz nicht vorgesehene Strafart bestimmt haben, so wird die betreffende Strafe durch die ihr am meisten entsprechende Strafe dieses Gesetzes ersetzt.



Art. 10. Wenn ein bulgarischer Unterthan im Auslande ein Vergehen begangen hat, welches nach dem gegenwärtigen Gesetz den Verlust gewisser Rechte nach sich zieht, so wird das Strafverfahren behufs Festsetzung der Nebenstrafe selbst in den Fällen eingeleitet, wenn die Strafe im Auslande bereits verbüfst, oder eine Begnadigung seitens der fremden Behörden erfolgt ist.

Art. 11. Ein bulgarischer Unterthan wird einem fremden Staate zum Zwecke der Verfolgung oder Bestrafung nicht ausgeliefert.

Ausländer werden wegen politischer Vergehen nicht ausgeliefert.

Art. 12. Ausländische Urteile werden innerhalb der Grenzen des bulgarischen Staates nicht vollstreckt.

Dänemark.

Dänisches Strandungsgesetz vom 19. April 1895, abgedruckt in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, N. F. Bd. 31 S. 430 ff.

Niederlande.

1. Königl. Dekret vom 13. Mai 1896 zur Abänderung und Ergänzung des königl. Dekrets vom 29. August 1894, betr. die Ausführung des Art. 1 des Ges. vom 25. Juli 1871, enthaltend Regelung der Befugnisse der Konsularbeamten zur Ausstellung von bürgerlichen Urkunden und der Konsulargerichtsbarkeit (Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, N. F. Bd. 32 S. 96).

2. Königl. Dekret vom 16. November 1896, betr. die Abänderung des königl. Dekrets vom 26. Juli 1885, enthaltend neue Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstofsens der Schiffe auf der See (ibid. S. 99).

3. Gesetz vom 30. Dezember 1896, betr. die Genehmigung des am 18. September 1895 unter den Uferregierungen vereinbarten Zusatzartikels zur revidierten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868. In diesem Zusatzartikel wird bestimmt, dafs vollstreckbare richterliche Strafbefehle und polizeiliche Strafverfügungen den in den Art. 32—40 der revidierten Rheinschiffahrtsakte erwähnten strafgerichtlichen Urteilen und Erkenntnissen unter gewissen Voraussetzungen gleichstehen (ib. S. 99).

Norwegen.

Norwegisches Gesetz vom 28. Juni 1897 [1]), betr. Ersuchung um Rechtshülfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten [2]).

§ 1. Wenn während eines hier im Lande anhängig gemachten bürgerlichen Rechtsstreites eine der Parteien eine Beweisaufnahme bei einem ausländischen Gericht herbeizuführen wünscht, kann dieselbe bei dem Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, beantragen, dafs ein Ersuchen um Rechtshülfe angefertigt wird. Die betreffende Partei hat zu diesem Zwecke anzugeben, was sie durch die gewünschte Beweisaufnahme festzustellen be-

1) Die Mitteilung obigen Gesetzes verdankt die Redaktion der besonderen Güte Sr. Excellenz des k. norwegischen Staatsministers Herrn Dr. *Hagerup* in Christiania.

2) Diese Bezeichnung umfafst nach norwegischem Recht auch Handelssachen.

absichtigt und aufserdem alle für die Ausfertigung des Ersuchens notwendigen näheren Auskünfte zu erteilen. Auf Verlangen des Gerichts mufs die Partei auch für die durch die Beweisaufnahme etwa entstehenden Kosten Sicherheit stellen.

§ 2. Das Gericht entscheidet, ob und in welcher Ausdehnung dem Antrag Folge gegeben werden soll. Wenn die Sache beim Höchsten Gericht anhängig ist, erfolgt die Entscheidung in Übereinstimmung mit den in § 16 des Ges. vom 12. September 1818 vorgeschriebenen Regeln[3]) und sonst durch Erkenntnis in Übereinstimmung mit den Regeln in § 25 ersten und zweiten Abschn. des Ges. vom 4. Juni 1892[4]). Beschwerde gegen einen Beschlufs, durch welchen die Ausfertigung eines Ersuchens um Rechtshülfe bestimmt ist, kann in Übereinstimmung mit den im dritten Abschnitt des letztgenannten Paragraphen vorgeschriebenen Regeln[5]) eingelegt werden, hat aber keine aufschiebende Wirkung.

Ehe die Entscheidung getroffen wird, soll der Gegenpartei Gelegenheit gegeben werden, sich zu äufsern.

§ 3. Beschliefst das Gericht, dafs dem Antrage ganz oder teilweise Folge gegeben werden soll, so wird von demselben ein Ersuchen um die Beweisaufnahme an den betreffenden ausländischen Gerichtshof unentgeltlich ausgefertigt. Beim Höchsten Gericht, bei den Obergerichten und bei dem Stadtgericht in Christiania, sowie in anderen Fällen, wo das Gericht aus mehreren Mitgliedern besteht, wird das Ersuchen von dem Vorsitzenden des Gerichts ausgefertigt.

Das Ersuchen ist, wenn nicht anderweitig vom König bestimmt ist, durch das betreffende Regierungsdepartement zu übersenden[6]). Es mufs dasselbe eine kurze Darstellung des Verhältnisses enthalten, das der Klage zu Grunde liegt, sowie eine genaue Angabe dessen, was vorgenommen werden soll. Wird erwünscht, dafs eine besondere Form oder ein besonderes Verfahren beobachtet werden soll, so ist dies zu bemerken, und besonders ist anzugeben, ob die eine Partei oder beide Parteien zu dem für die Beweisaufnahme anberaumten Termine vorzuladen sind und in diesem Falle mit welcher Frist. Wo keine Vereinbarung darüber vorliegt, soll immer ersucht werden, dafs die Parteien mit einer solchen Frist vorgeladen werden, wie es nach norwegischer Gesetzgebung für Vorladungen von dem betreffenden fremden Lande nach Norwegen vorgeschrieben ist, oder, wenn diese Frist unverhältnismäfsig lang gefunden wird, mit einer solchen kürzeren Frist, welche das Gericht in Übereinstimmung mit § 15 des Ges. vom 4. Juni 1892[7]) bestimmt.

Nähere Vorschriften über Inhalt und Abfassung des Ersuchens können von dem betreffenden Regierungsdepartement gegeben werden[8]).

---

3) Diese stellen für derartige Entscheidungen besondere, sehr kurze Fristen auf.

4) Das Erkenntnis mufs nach diesen Regeln begründet werden; dasselbe kann bei dem kollegialen Untergericht in Christiania von einem Mitglied (die übrigen unteren Gerichtshöfe in Norwegen sind regelmäfsig nur von einem einzelnen Richter bekleidet), bei den Obergerichten von zwei Mitgliedern erlassen werden.

5) Es werden nach dieser Bestimmung derartige Entscheidungen zur Behandlung im Höchsten Gericht anticipiert.

6) Dieses Regierungsdepartement ist das königl. norwegische Justizministerium. — Man vergl. mit dieser Bestimmung Art. 6 der von Norwegen beigetretenen Haager Konvention: „*La transmission des commissions rogatoires se fera par la voie diplomatique, à moins que la communication directe ne soit admise entre les autorités des deux Etats.*"

7) Die kürzeste Frist, die nach diesem Paragraphen angesetzt werden kann, beträgt eine Woche aufser der zu der Reise nötigen Zeit.

8) Solche Vorschriften sind noch nicht gegeben.

§ 4. In Sachen, deren genügende Aufklärung dem Gericht von Amtswegen obliegt, kann dasselbe aus eigenem Antriebe die Ausfertigung eines Ersuchens um Beweisaufnahme beschliefsen. Doch soll in diesem Falle, ehe der Beschlufs gefafst wird, den Parteien, insofern diese beim Gericht erschienen sind, Gelegenheit gegeben werden, sich zu äufsern.

Die Ausfertigung eines Ersuchens um Beweisaufnahme kann beantragt werden, ehe die Klage anhängig gemacht ist; jedoch mufs zuerst ein Sühneverfahren in allen den Fällen stattgefunden haben, in welchen ein solches nach § 34 des Ges. vom 20. Juli 1824 notwendig ist[9]. Das Gesuch ist nach vorhergegangener Vorladung der Gegenpartei bei demjenigen Gericht einzureichen, bei welchem die betreffende Klage anhängig zu machen sein würde. Für die gerichtliche Behandlung des Antrages ist eine Gebühr von 10 Kronen zu bezahlen.

§ 5. Über die Ausfertigung von Ersuchen um Rechtshülfe in anderen Fällen als in den vorstehend erwähnten können die erforderlichen Bestimmungen von dem König erlassen werden.

§ 6. Ersuchen von ausländischen Gerichtshöfen oder anderen richterlichen Behörden um Beweisaufnahme oder andere gerichtliche Handlungen in Civilsachen sind, wenn nicht anders vom König bestimmt wird[10]), nur Folge zu geben, wenn sie durch das betreffende norwegische Regierungsdepartement übermittelt werden.

§ 7. Soll eine Beweisaufnahme auf Grund eines solchen Ersuchens, wie es im vorigen Paragraphen erwähnt ist, stattfinden, so hat der Richter von Amts wegen das Nötige zur Förderung der Beweisaufnahme vorzunehmen; doch kann derselbe unter besonderen Umständen mit der Genehmigung der betreffenden Regierungsdepartements einen Rechtsanwalt damit beauftragen, welchem in diesem Falle nach Abschlufs der Sache ein passendes Salär zuzuerkennen ist.

Ein vorhergehendes Sühneverfahren ist in diesen Fällen nicht notwendig. Auch ist eine Vorladung der Parteien nur dann erforderlich, wenn eine solche ausdrücklich verlangt worden ist.

Ist in dem Ersuchen die Beobachtung einer besonderen Form oder eines besonderen Verfahrens verlangt worden, so soll nach Möglichkeit demgemäfs vorgegangen werden, wenn dies nicht nach norwegischem Rechte als verboten anzusehen ist.

§ 8. Nähere Vorschriften darüber, was betreffs der in § 6 genannten Ersuchen zu beobachten ist, können vom König erlassen werden[11]).

Unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit kann der König ferner bestimmen, dafs die Erfüllung solcher Ersuchen kostenfrei geschehen soll.

Österreich.

1. Verordnung des Justizministers vom 30. Dezember 1897, die Vorschriften der rumänischen Civilprozefsordnung über die Exekution aus ausländischen Urteilen etc. betr. (Ö. R.G.Bl. S. 1529).

---

9) Nach der Regel mufs in Norwegen jeder Rechtsstreit mit einem Sühneverfahren vor besonderen, zu diesem Zwecke von den Einwohnern der Gerichtssprengel erwählten Friedensrichtern („Sühnekommissarien") beginnen.

10) Nach einer königl. Verordnung vom 4. Dezember 1850 ist die direkte Korrespondenz zwischen königl. norwegischen und k. k. österreichischen Gerichten unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit gestattet. Ähnliches gilt im Verhältnis zwischen Norwegen und Schweden nach königl. Verordnung vom 14. April 1818.

11) Solche Vorschriften sind noch nicht gegeben.

Die im Königreiche Rumänien geltende C.Pr.O. vom 11. Sptember 1865 enthält über die Vollstreckung auswärtiger gerichtlicher Entscheidungen die folgende Bestimmung:

Art. 374. „Die richterlichen Erkenntnisse, welche in einem fremden Lande ergangen sind, können in Rumänien nur in der Weise und innerhalb jener Grenzen vollstreckt werden, wie die rumänischen Erkenntnisse in jenem Lande und erst, nachdem sie durch die zuständigen rumänischen Richter für vollstreckbar erklärt worden sind."

Es ist demnach gemäfs § 79 der Exek.O. und zufolge der laut Verordnung des Justizministeriums vom 27. Oktober 1871, R.G.Bl. Nr. 131, ausgetauschten Ministerialerklärungen die Gegenseitigkeit hinsichtlich der Exekution auf Grund von vollstreckbaren Erkenntnissen und Entscheidungen der kompetenten Gerichte in Civil-, Handels-, See- und Wechselsachen als verbürgt anzusehen.

2. Verordnung des Justizministers vom 10. Dezember 1897, womit die Vorschriften der deutschen Civilprozefsordnung über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urteilen und das Mafs der durch diese Bestimmungen verbürgten Gegenseitigkeit bekannt gemacht werden.

Die im Deutschen Reiche geltende C.Pr.O. vom 30. Januar 1877 (R.G.Bl. S. 83) enthält über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urteilen die nachstehenden, von der kaiserl. deutschen Regierung ihrem Wortlaute nach mitgeteilten Vorschriften:

(Folgen die bekannten Bestimmungen der §§ 660 und 661 der deutschen C.Pr.O.)

Die kaiserl. deutsche Regierung hat erklärt, dafs bei der Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen im Deutschen Reiche, soweit die bisherige Praxis der dortigen Gerichte einen Schlufs gestattet, alle jene Beschlüsse und Bescheide österreichischer Gerichte die Zwangsvollstreckung begründen können, welche einen Rechtsstreit zwischen Parteien auf Grund eines beiden Parteien Gehör gewährenden, ordentlichen oder summarischen prozessualen Verfahrens erledigen, wobei es nicht darauf ankomme, ob die Beschlüsse und Bescheide auch in den äufseren Formen eines Urteiles ergangen sind und ob auch thatsächlich beide Parteien verhandelt haben.

Für die Zwangsvollstreckung im Deutschen Reiche kommen sonach die im § 1 der Exek.O. vom 27. Mai 1896 (R.G.Bl. Nr. 79) unter Z. 1, 2, 3 angeführten Exekutionstitel einschliefslich der Entscheidungen über die Kosten des Verfahrens, dann die mit der Wirkung der Vollstreckbarkeit ausgestatteten amtlichen Auszüge aus dem während des Konkursverfahrens aufgenommenen Liquidierungsprotokolle (§ 1 Z. 7 der Exek.O.) und die Urteile der Gewerbegerichte (§ 1 Z. 11 der Exek.O.) in Betracht.

In diesem Mafse ist auch die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen, wenn es sich gemäfs § 79 der Exek.O. um Exekutionen auf Grund von Akten und Urkunden handelt, die im Deutschen Reiche errichtet wurden.

3. Verordnung des Justizministers vom 10. Dezember 1897, womit die Vorschriften der italienischen Civilprozefsordnung über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urteilen und das Mafs der durch diese Bestimmungen verbürgten Gegenseitigkeit bekannt gemacht werden.

Mit der Verordnung des Justizministeriums vom 29. September 1879 (R.G.Bl. Nr. 120) wurde auf Grund einer Mitteilung der königl. italienischen Regierung bekannt gemacht, dafs die im Delibationsverfahren vorzunehmende Untersuchung sich nicht mehr auf die Prüfung, ob ein zu vollstreckendes fremdes Urteil nicht offenbar ungerecht sei, zu erstrecken, sondern nach Art. 941 der italienischen C.Pr.O. auf die Prüfung folgender Punkte zu beschränken habe:

1. ob das Urteil von einem kompetenten Gerichte gefällt wurde;
2. ob der Fällung des Urteils die vorschriftsmäfsige Ladung der Parteien vorausging;
3. ob die Parteien gesetzmäfsig vertreten waren, oder ob sie in gesetzmäfsiger Weise kontumaciert worden sind;
4. ob das Urteil Bestimmungen enthält, welche der öffentlichen Ordnung oder dem öffentlichen Rechte des Inlandes widerstreiten.

Nach einer neuerlichen Mitteilung der königl. italienischen Regierung entspricht diese Bekanntmachung auch gegenwärtig dem Stande der italienischen Gesetzgebung, und es ist nach den bezüglichen Bestimmungen der italienischen Gesetze und nach den allgemeinen Grundsätzen des in Italien geltenden internationalen Privatrechts jeder Akt, welcher nach den Gesetzen des Landes der Errichtung als Exekutionstitel gilt, auch in Italien als solcher anzusehen, unbeschadet der im Vorstehenden bezeichneten Prüfung im Delibationsverfahren.

In diesem Mafse ist auch die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen, wenn es sich gemäfs § 79 der Exek.O. um Exekutionen auf Grund von Akten und Urkunden handelt, die im Königreiche Italien errichtet wurden.

4. Verordnung des Justizministers vom 10. Dezember 1897, womit die im Fürstentume Liechtenstein für die Exekution österreichischer Exekutionstitel geltenden Vorschriften und das Mafs der dadurch verbürgten Gegenseitigkeit bekannt gemacht werden.

Das im Fürstentume Liechtenstein in Wirksamkeit stehende, von der fürstlich Liechtensteinischen Hofkanzlei seinem Wortlaute nach bekanntgegebene Gesetz vom 13. Juli 1897, betr. die im Fürstentume Liechtenstein vollstreckbaren österreichischen Exekutionstitel (Liechtensteinsches Landes-G.Bl. Nr. 4), bestimmt:

Art. 1. „Von dem Zeitpunkte der Wirksamkeit der Exek.O. vom 27. Mai 1896 (R.G.Bl. Nr. 79) in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie wird von den Gerichten des Fürstentums Liechtenstein die Exekution in Gemäfsheit der Vorschriften der im Fürstentume geltenden Gesetze auf Grund nachstehender, von den dortigen Gerichten ausgegangener Exekutionstitel bewilligt werden:

1. auf Grund von Endurteilen auch Teilurteilen der dortländigen Gerichte, wenn ein weiterer Rechtszug gegen dieselben ausgeschlossen oder doch ein die Exekution hemmendes Rechtsmittel nicht gewährt ist;
2. auf Grund dortgerichtlicher Zahlungsaufträge, welche im Mandats- und Wechselverfahren erlassen wurden, wenn wider dieselben nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben worden sind;
3. auf Grund von im Mahnverfahren erlassenen bedingten Zahlungsbefehlen, welche einem Widerspruche (Einwande) nicht mehr unterliegen;
4. auf Grund von Vergleichen, welche über privatrechtliche Ansprüche vor einem Civilgerichte abgeschlossen worden sind.

Art. 2. Diese Exekutionsbewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Rechtssache nach den im Fürstentume geltenden Bestimmungen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie gerichtlich entschieden werden konnte, die Rechtskraft des Exekutionstitels nachgewiesen ist und insolange die jenseitige gleiche Behandlung diesseitiger wie der eigenen Unterthanen zugesichert ist.

Art. 3. Der Gerichtsstand des Vertrages wird nur in dem Falle der ausdrücklichen Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des k. k. österreichischen Gerichtes oder in dem Falle anerkannt, wenn der Ort, an welchem Zahlung geleistet oder eine andere Verbindlichkeit erfüllt werden soll, sowie die Klagbarkeit an diesem Orte durch eine ausdrückliche Erklärung des Verpflichteten festgestellt worden ist.

Art. 4. Im übrigen finden die Bestimmungen des Ges. vom 16. Dezember 1891, Nr. 9 des Liechtensteinschen LandesG.Bl., betr. die Vollstreckung civilgerichtlicher Urteile im Fürstentume Liechtenstein, insoweit dieselben durch die vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen werden, subsidiäre Anwendung."

In diesem Maſse ist auch die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen, wenn es sich gemäſs § 79 der Exek.O. um die Exekution auf Grund von Akten und Urkunden handelt, die im Fürstentume Liechtenstein errichtet wurden.

Das Liechtensteinische Landesgesetz vom 16. Dezember 1891 wurde mit der Verordnung des Justizministeriums vom 15. Jänner 1892 (R.G.Bl. Nr. 12) bekannt gemacht.

5. Verordnung des Justizministers vom 10. Dezember 1897, womit die im Kanton Waadt für die Exekution aus ausländischen Urteilen geltenden Vorschriften und das Maſs der dadurch verbürgten Gegenseitigkeit bekanntgemacht werden.

Nach den Erklärungen des Staatsrates des Kantons Waadt vom 9. März 1897 kann gemäſs den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung und den Konkurs vom 11. April 1889 jedermann auf Grund der bloſsen Behauptung, Gläubiger einer anderen im Kanton Waadt wohnhaften Person zu sein, ohne irgend einen Titel zu besitzen, die Schuldbetreibung gegen diese Person einleiten.

In dieser Hinsicht haben umsomehr alle auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautenden, von österreichischen Gerichten gefällten Urteile, sowie auch alle öffentlichen oder Privaturkunden den Charakter der Vollstreckbarkeit im Kanton Waadt, unbeschadet des Rechtes des Verpflichteten und dritter Personen Widerspruch („Rechtsvorschlag") zu erheben.

Wenn das in Österreich gefällte Urteil mit dem „Exequatur" des Staatsrates versehen ist, wird zufolge der Erklärung dieser Behörde der gerichtliche Akt des Vorzuges teilhaft, daſs unter Berufung auf das Urteil die definitive Aufhebung eines vom Verpflichteten erhobenen, nicht begründeten Widerspruches („Rechtsöffnung") verlangt werden kann. Das Gleiche gilt von in Österreich zustande gekommenen gerichtlichen Vergleichen und gerichtlichen Anerkenntnissen.

Nach Art. 519 der waadtländischen C.Pr.O. wird das Exequatur unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. das Urteil muſs mit der Bestätigung der kompetenten Behörde des Landes, wo es ergangen ist, über seine Rechtskraft und Vollstreckbarkeit versehen sein;
2. die Gegenseitigkeit muſs hinsichtlich analoger Erkenntnisse der waadtländischen Gerichte verbürgt sein.

Das Exequatur wird versagt:

1. wenn das Erkenntnis nicht rechtskräftig ist;
2. wenn das urteilende Gericht nicht zuständig war;
3. wenn durch die Vollstreckung die öffentliche Ordnung gestört werden würde.

Hiernach ist die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen, wenn es sich gemäſs § 79 der Exek.O. um Exekutionen auf Grund von Urteilen waadtländischer Gerichte, die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lauten, oder auf Grund dort geschlossener gerichtlicher Vergleiche handelt.

6. Verordnung des Justizministers vom 13. Dezember 1897, betr. die Exekution und die Exekution zur Sicherstellung auf Grund von Akten und Urkunden, die in den Ländern der ungarischen Krone errichtet wurden.

Auf Grund des Art. XLI des Einf.Ges. zur Exek.O. (Ges. vom 27. Mai 1896, R.G.Bl. Nr. 78) wird verordnet:

A. Exekution auf Grund von Akten und Urkunden, die in den Ländern der ungarischen Krone, mit Ausnahme von Kroatien-Slavonien, errichtet wurden.

I. Der ungarische Gesetzartikel LX vom Jahre 1881 über das Exekutionsverfahren enthält in den §§ 4 und 5 nachfolgende Bestimmungen:

§ 4. Auf Grund gerichtlicher Erkenntnisse und Vergleiche, welche in dem anderen Staate der österreichisch-ungarischen Monarchie gebracht, resp. geschlossen wurden, ist auf das Ansuchen der Gerichte dieses Staates die Exekution beim Vorhandensein der Reciprocität unbedingt anzuordnen, den Fall ausgenommen, wenn die Leistung, deren Erfüllung im Exekutionswege durchzusetzen beabsichtigt wird, mit einem vaterländischen verbietenden Gesetze kollidiert.

§ 5. In Fragen bezüglich des persönlichen Status eines ungarischen Staatsangehörigen können Erkenntnisse ausländischer Gerichte gegen einen ungarischen Staatsangehörigen im Inlande nicht vollzogen werden.

Da nach der Erklärung des königl. ungarischen Justizministers vom 16. November 1897, Z. 61944, zufolge des eben citierten § 4 des Gesetzartikels LX vom Jahre 1881 von den königl. ungarischen Gerichten die Exekution auf Grund der in § 1 Z. 1, 5, 7, 8 der Exek.O. (Ges. vom 27. Mai 1896, R.G.Bl. Nr. 79) bezeichneten, im Geltungsgebiete der Exekutionsordnung errichteten Exekutionstitel,

ferner auf Grund von Zahlungsaufträgen im Wechselverfahren, die im Geltungsgebiete der Exekutionsordnung ergangen sind,

und endlich auf Grund von Erkenntnissen und Vergleichen angeordnet werden kann, welche von Börsenschiedsgerichten im Geltungsgebiete der Exekutionsordnung erlassen oder vor diesen abgeschlossen wurden,

so darf in Ausübung der Gegenseitigkeit gemäfs § 79 der Exek.O. von den inländischen Gerichten auf Grund nachfolgender, in Ungarn errichteter Akte und Urkunden die Exekution bewilligt und angeordnet werden:

1. auf Grund von Endurteilen und anderen in Streitsachen ergangenen Urteilen, Beschlüssen und Bescheiden der Civilgerichte, wenn ein weiterer Rechtszug dawider ausgeschlossen oder doch ein die Exekution hemmendes Rechtsmittel nicht gewährt ist;
2. auf Grund vollstreckbarer Zahlungsaufträge im Wechselverfahren;
3. auf Grund von Vergleichen, welche über privatrechtliche Ansprüche vor Civil- oder Strafgerichten abgeschlossen wurden;
4. auf Grund der im Konkursverfahren abgeschlossenen, gerichtlich bestätigten Vergleiche, der während eines solchen Verfahrens ergangenen rechtskräftigen gerichtlichen Beschlüsse und auf Grund der mit der Wirkung der Vollstreckbarkeit ausgestatteten amtlichen Auszüge aus dem während des Konkursverfahrens aufgenommenen Liquidierungsprotokolle;
5. auf Grund rechtskräftiger Erkenntnisse der Strafgerichte, welche über die privatrechtlichen Ansprüche ergehen;
6. auf Grund von Erkenntnissen der Börsenschiedsgerichte (der den Börsenschiedsgerichten gleichgestellten Sondergerichte der Produkten- und Getreidehallen), die einer Anfechtung vor einer höheren schiedsgerichtlichen Instanz nicht mehr unterliegen, und auf Grund der vor diesen Schiedsgerichten abgeschlossenen Vergleiche.

II. Da nach § 4 des ungarischen Gesetzartikels LX vom Jahre 1881 bei Anordnung der Exekution auf Grund der im diesseitigen Staatsgebiete errichteten exekutionsfähigen Akte und Urkunden das Vorhandensein der in § 81 Z. 1 und 4 der Exek.O. angegebenen Bedingungen nicht in Betracht kommt und die Exekution nur dann versagt werden darf, wenn die Leistung, deren Erfüllung im Exekutionswege durchzusetzen beabsichtigt wird, mit einem ungarländischen verbietenden Gesetze kollidiert, so wird zur Her-

stellung vollkommener Gegenseitigkeit gegenüber den Vorschriften der §§ 4 und 5 des ungarischen Gesetzartikels LX vom Jahre 1881 gemäfs § 84 der Exek.O. verordnet, dafs die Bestimmungen der §§ 81 und 83 der Exek.O. in Ansehung der oben bezeichneten, in Ungarn errichteten Exekutionstitel keine Anwendung finden und die inländischen Gerichte bei Vorliegen eines solchen Exekutionstitels das Ansuchen eines königl. ungarischen Gerichtes um Anordnung der Exekution nur ablehnen dürfen, wenn die Leistung, deren Erfüllung im Exekutionswege durchzusetzen beabsichtigt wird, mit einem inländischen verbietenden Gesetze kollidiert oder wenn es sich um den Vollzug eines Erkenntnisses gegen einen österreichischen Staatsangehörigen in Fragen des Personenstandes eines solchen handelt.

III. Zur Aufrechthaltung der Gegenseitigkeit wird ferner gemäfs § 84 der Exek.O. erklärt, dafs Schiedssprüche der ungarischen Börsenschiedsgerichte, welche im Geltungsgebiete der Exekutionsordnung zur Vollstreckung gelangen, weder mittels Nichtigkeitsbeschwerde (Art. XXIII des Einf.Ges. zur C.Pr.O. vom 1. August 1895, R.G.Bl. Nr. 112), noch mittels der Klage nach Art. XXV des Einf.Ges. zur C.Pr.O. oder nach §§ 595, 596 der C.Pr.O. (Ges. vom 1. August 1895, R.G.Bl. Nr. 113) angefochten werden können.

Dagegen kann die auf Grund von Schiedssprüchen ungarischer Börsenschiedsgerichte im Geltungsgebiete der Exekutionsordnung eingeleitete Exekution in gleicher Weise und in gleichem Mafse wie die Exekution auf Grund der Sprüche inländischer Schiedsgerichte auf Begehren des Verpflichteten aus den in Art. XXIX und XXX des Einf.Ges. zur Exek.O. (Ges. vom 27. Mai 1896, R.G.Bl. Nr. 78) angegebenen Gründen aufgeschoben und eingestellt werden. Bei Anordnung der Exekution auf Grund von Schiedssprüchen ungarischer Börsenschiedsgerichte haben jedoch die inländischen Gerichte lediglich das Vorhandensein der unter I. und II. angegebenen Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit zu untersuchen; wegen des Vorhandenseins eines der in Art. XXIX und XXX des Einf.Ges. zur Exek O. angegebenen Einstellungsgründe darf die Anordnung der Exekution nicht von Amtswegen abgelehnt werden.

IV. Ferner wird gemäfs § 84 der Exek.O. verordnet, dafs die königl. ungarischen Gerichte die Bewilligung der Exekution bei dem zuständigen inländischen Gerichte (§ 82 der Exek.O.) beantragen oder, wie bisher, die Exekution selbst anordnen und um deren Vornahme unmittelbar das zum Vollzuge berufene inländische Gericht (Exekutionsgericht) ersuchen können.

Im letzteren Falle hat das Exekutionsgericht nach Mafsgabe der gesetzlichen Vorschriften und der vorstehenden Bestimmungen den Vollzug der Exekution anzuordnen und auch über alle im Laufe eines Exekutionsverfahrens und aus Anlafs desselben sich ergebenden Zwischenfälle und Streitigkeiten zu verhandeln und zu entscheiden, für welche sonst das die Exekution bewilligende inländische Gericht zuständig ist.

V. Nach der Erklärung des königl. ungarischen Justizministers vom 23. Oktober 1897, Z. 58503, kann zufolge § 550 der im Gebiete der Stadt Fiume und deren Bezirk geltenden provisorischen C.Pr.O. vom 16. September 1852, dessen Wortlaut unter VI. angeführt ist, von den Gerichten in Fiume die Exekution auf Grund nachstehender, im Geltungsgebiete der Exekutionsordnung errichteter Akte und Urkunden angeordnet werden:

1. auf Grund von rechtskräftigen Urteilen der Civilgerichte;
2. auf Grund von rechtskräftigen Zahlungsaufträgen im Wechselverfahren;
3. auf Grund von Vergleichen, welche über privatrechtliche Ansprüche vor Civil- oder Strafgerichten abgeschlossen wurden;
4. auf Grund der im Konkursverfahren abgeschlossenen gerichtlich bestätigten Vergleiche, der während eines solchen Verfahrens ergangenen rechtskräftigen gerichtlichen Beschlüsse und auf Grund der mit der Wirkung der Vollstreckbarkeit ausgestatteten amtlichen Auszüge aus dem während des Konkursverfahrens aufgenommenen Liquidierungsprotokolle;

5. auf Grund rechtskräftiger Erkenntnisse der Strafgerichte, welche über privatrechtliche Ansprüche ergehen;
6. auf Grund rechtskräftiger Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte und der vor diesen Schiedsgerichten abgeschlossenen Vergleiche.

Demzufolge darf in Ausübung der Gegenseitigkeit gemäfs § 79 der Exek.O. von den inländischen Gerichten auf Grund der im vorhergehenden Absatze unter Z. 1—6 bezeichneten, im Gebiete der Stadt Fiume und deren Bezirk errichteten Akte und Urkunden die Exekution bewilligt und angeordnet werden. Hiebei finden die unter II. bis IV. enthaltenen Bestimmungen sinngemäfse Anwendung.

B. Exekution und Exekution zur Sicherstellung auf Grund von Akten und Urkunden, die in Kroatien-Slavonien errichtet wurden.

VI. Die in Kroatien-Slavonien geltende C.Pr.O. vom 16. September 1852 enthält über die Zwangsvollstreckung auswärtiger Urteile nachstehende Bestimmungen:

§ 550. Auf rechtskräftige Urteile auswärtiger Gerichte haben die inländischen Gerichte, sie mögen von einer fremden Behörde oder von dem Gläubiger selbst darum angegangen werden, sofern nicht in Beziehung auf einzelne Staaten besondere Vorschriften bestehen, die Exekution, jedoch nur unter folgenden Bedingungen zu erteilen:

1. Der fremde Richter mufs nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen in dieser Sache die Gerichtsbarkeit auszuüben berechtigt gewesen sein, worüber in zweifelhaften Fällen von ihm selbst oder von dem Exekutionsführer die erforderliche nähere Aufklärung verlangt werden kann.

Das Urteil mufs

2. im Originale vorgelegt werden und die Rechtskraft desselben entweder durch das Ersuchschreiben des auswärtigen Richters oder, wenn das Exekutionsgesuch von der Partei selbst angebracht wird, durch ein Amtszeugnis desselben Gerichtes (die Vollstreckungsklausel) bestätigt sein.
3. Die Exekution kann nur insoferne stattfinden, als von den Gerichtsbehörden des Landes, worin das Urteil geschöpft worden ist, auch die Erkenntnisse hiesiger Gerichte mit gleicher Willfährigkeit in Vollzug gesetzt werden, welches jedoch, so lange man daran zu zweifeln keinen besonderen Grund hat, zu vermuten ist.

Ferner bestimmt § 4 des Ges. vom 17. Dezember 1876 (Nr. 1 *Sbornik* vom Jahre 1877):

Die von den Gerichten der Länder der ungarischen Krone, für welche dieses Gesetz keine Wirksamkeit hat, wie auch die von den Gerichten der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bewilligten Exekutionen haben über Requisitionen dieser Gerichte die hierländischen Gerichte nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu vollziehen.

VII. Zufolge dieser Bestimmungen hat der königl. ungarische Ministerpräsident auf Grund der Erklärung des Banus von Kroatien-Slavonien in seiner Zuschrift vom 11. Dezember 1897, Z. 19913, erklärt:

1. dafs die kroatisch-slavonischen Gerichte auf Grund des § 550 der provisorischen C.Pr.O., wie auch des § 4 der Exek.Novelle vom 17. Dezember 1876 gesetzlich verpflichtet sind, alle von den k. k. österreichischen Gerichten bewilligten Exekutionen — worunter auch Exekutionen zur Sicherheit verstanden werden — durchzuführen, und zwar ohne Rücksicht auf den Titel, auf Grund dessen die Exekution bewilligt wurde, jedoch mit der Beschränkung, dafs die Durchführung der Exekution mit den Bestimmungen der §§ 36, 235 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 nicht im Widerspruche steht;
2. wenn die kroatisch-slavonischen Gerichte unmittelbar vom Exekutionsführer um Bewilligung der Exekution auf Grund eines österreichischen Titels angegangen werden, so kommen die §§ 439 und 550 der pro-

visorischen C.Pr.O. zur vollen Anwendung, es werden also namentlich nur rechtskräftige gerichtliche Erkenntnisse vollstreckt. Der Ausdruck „Urteile" im 1. Abs. des § 550 der C.Pr.O. umfaſst auch Zahlungsaufträge und Zahlungsbefehle im Wechsel- bezw. Mandatsverfahren und diesen ähnliche exekutionsfähige gerichtliche Erkenntnisse und Vergleiche.

VIII. Im Hinblicke auf die angeführten gesetzlichen Bestimmungen und die mitgeteilten Erklärungen darf in Ausübung der Gegenseitigkeit gemäſs §§ 79 und 373 der Exek.O. (Ges. vom 27. Mai 1896, R.G.Bl. Nr. 79) von den inländischen Gerichten die Exekution auf Grund aller in Kroatien-Slavonien errichteten Akten und Urkunden bewilligt und angeordnet werden, welche nach § 1 der Exek.O. als Exekutionstitel gelten. Auf Grund rechtskräftiger Erkenntnisse der Strafgerichte darf die Exekution nur insoferne stattfinden, als diese über die privatrechtlichen Ansprüche ergangen sind.

Die Exekution zur Sicherstellung darf nach Maſsgabe des § 373 der Exek.O. auf Grund von noch nicht rechtskräftigen oder noch nicht unbedingt vollstreckbaren civilgerichtlichen Endurteilen und Zahlungsbefehlen bewilligt werden, die in Kroatien-Slavonien ergangen sind.

IX. Da nach den unter VI. angeführten Bestimmungen der in Kroatien-Slavonien geltenden Prozeſsgesetze bei Gewährung der Exekution auf Grund der im Geltungsgebiete der Exekutionsordnung errichteten exekutionsfähigen Akte und Urkunden das Vorhandensein der in § 81 Z. 1 und 4 der Exek.O. angegebenen Bedingungen nicht in Betracht kommt, so wird gemäſs § 84 der Exek.O. verordnet, daſs die Bestimmungen der §§ 81 Z. 1 und 4 und 83 der Exek.O. in Ansehung der oben bezeichneten, in Kroatien-Slavonien errichteten Exekutionstitel keine Anwendung finden und die inländischen Gerichte daher bei Vorliegen eines solchen Exekutionstitels die Bewilligung der Exekution oder der Exekution zur Sicherstellung nur ablehnen dürfen, wenn durch die Exekution eine Handlung erzwungen werden soll, welche nach dem Rechte des Inlandes überhaupt unerlaubt oder doch nicht erzwingbar ist, oder wenn der Exekutionstitel den Personenstand eines österreichischen Staatsangehörigen betrifft und gegen letzteren vollzogen werden soll (§ 81 Z. 2 und 2 der Exek.O.).

X. Ferner wird gemäſs § 84 der Exek.O. verordnet, daſs die königl. kroatisch-slavonischen Gerichte die Bewilligung der Exekution bei dem zuständigen inländischen Gerichte (§ 82 der Exek.O.) beantragen oder, wie bisher, die Exekution selbst bewilligen und um deren Vornahme unmittelbar das zum Vollzuge berufene inländische Gericht (Exekutionsgericht) ersuchen können.

In dem letzteren Falle hat das Exekutionsgericht nach Maſsgabe der gesetzlichen Vorschriften und der vorstehenden Bestimmungen den Vollzug der Exekution anzuordnen und über alle im Laufe eines Exekutionsverfahrens und aus Anlaſs desselben sich ergebenden Zwischenfälle und Streitigkeiten zu verhandeln und zu entscheiden, für welche sonst das die Exekution bewilligende inländische Gericht zuständig ist.

Für die Bewilligung der Exekution zur Sicherstellung auf Grund von kroatisch-slavonischen Exekutionstiteln ist gemäſs § 375 der Exek.O. der dort bezeichnete Gerichtshof erster Instanz zuständig.

7. Verordnung des Justizministers vom 15. Dezember 1897, betr. die Exekution auf Grund von Akten und Urkunden, die in Bosnien und der Herzegowina errichtet wurden.

Auf Grund des Art. XLI des Einf.Ges. zur Exek.O. (Ges. vom 27. Mai 1896, R.G.Bl. Nr. 78) wird verordnet:

I. Die in Bosnien und der Herzegowina geltende C.Pr.O. vom 14. April 1883 enthält über die Exekution auswärtiger Urteile und diesen gleichstehender Erkenntnisse nachfolgende Bestimmungen:

§ 464. Die Exekution zur Befriedigung wird erteilt auf Grund von Urkunden, welche das Gesetz als zur Exekution geeignet bezeichnet und

denen, soweit das Gesetz nicht eine Ausnahme zuläfst, die Vollstreckungsklausel beigesetzt ist.

§ 466. Auf Urteile und andere diesen gleichstehende Erkenntnisse der Gerichte aufserhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes ist die Vollstreckungsklausel beizusetzen, wenn sie mit der Bestätigung versehen sind, dafs sie einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht unterliegen, insoferne die allgemeinen Voraussetzungen der Gewährung der Rechtshülfe eintreten und nicht durch Staatsverträge oder durch die in Ansehung einzelner Staatsgebiete bestehenden besonderen Vorschriften etwas anderes festgesetzt ist ....

Auf Urteile und diesen gleichstehende Erkenntnisse der Gerichte in der österreich-ungarischen Monarchie, dann auf die vor diesen Gerichten zustandegekommenen Vergleiche ist die Vollstreckungsklausel unter der Voraussetzung der Reciprocität beizusetzen, ausgenommen den Fall, dafs die Leistung, auf welche die Exekution gerichtet ist, nach den im Geltungsgebiete dieses Gesetzes bestehenden Gesetzen unzulässig ist.

§ 467. Enthält das zu vollstreckende Erkenntnis eines Gerichtes aufserhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes eine Entscheidung über Statusfragen eines Angehörigen des Geltungsgebietes dieses Gesetzes, so ist die Vollstreckungsklausel insoweit nicht beizusetzen, als die Entscheidung gegen die Person eines solchen Angehörigen vollzogen werden soll.

II. Auf Grund dieser Bestimmungen hat das k. und k. gemeinsame Ministerium in Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina am 11. Dezember 1897 unter Z. 13304 namens der bosnisch-herzegowinischen Landesverwaltung die Erklärung abgegeben, dafs die Gerichte in Bosnien und der Herzegowina die Vollstreckungsklausel auf nachstehende, im Geltungsgebiete der Exekutionsordnung errichtete Akte und Urkunden beisetzen werden:

1. auf Urteile der Civilgerichte und auf Beschlüsse und Bescheide der Civilgerichte, wodurch die Streitsache erledigt wird, wenn ein weiterer Rechtszug dawider ausgeschlossen oder doch ein die Exekution hemmendes Rechtsmittel nicht gewährt ist;
2. auf Beschlüsse und Bescheide der Civilgerichte, welche zwar nicht die Streitsache erledigen, aber einen Ausspruch über den Kostenersatz enthalten, wenn gegen letzteren Ausspruch ein weiterer Rechtszug ausgeschlossen oder doch ein die Exekution hemmendes Rechtsmittel nicht gewährt ist und lediglich die Entscheidung über die Kosten vollstreckt werden soll;
3. auf Vergleiche, welche vor Civilgerichten über privatrechtliche Ansprüche abgeschlossen wurden;
4. auf gerichtlich bestätigte Vergleiche, die im Konkursverfahren abgeschlossen wurden, auf die während eines solchen Verfahrens ergangenen rechtskräftigen gerichtlichen Beschlüsse und auf die amtlichen Auszüge aus dem während des Konkursverfahrens aufgenommenen Liquidierungsprotokolle, sofern auf Grund eines solchen Auszuges wie auf Grund eines gerichtlichen Vergleiches gegen den Verpflichteten Exekution geführt werden kann;
5. auf nicht oder nicht mehr anfechtbare Urteile der Gewerbegerichte und vor denselben abgeschlossene Vergleiche;
6. auf Erkenntnisse derjenigen Schiedsgerichte, welche auf behördlich genehmigten Statuten beruhen, wenn das Erkenntnis (Schiedsspruch) einer Anfechtung vor einer höheren schiedsgerichtlichen Instanz nicht mehr unterliegt, sowie auf Vergleiche, welche vor solchen Schiedsgerichten abgeschlossen wurden, falls ein gerichtliches Zeugnis darüber beigebracht wird, dafs das schiedsgerichtliche Erkenntnis innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes ergangen ist oder im Vergleich ebenfalls diese Grenzen eingehalten sind.

Der Nachweis, dafs gegen die zu vollstreckenden Urteile, Beschlüsse und Bescheide ein weiterer Rechtszug ausgeschlossen oder doch ein die Exekution hemmendes Rechtsmittel nicht gewährt ist oder dafs das schieds-

gerichtliche Erkenntnis (Schiedsspruch) einer Anfechtung vor einer höheren schiedsgerichtlichen Instanz nicht mehr unterliegt, muſs durch ein gerichtliches Zeugnis erbracht werden.

Den unter 1 bis 6 bezeichneten Akten und Urkunden wird jedoch die Vollstreckungsklausel nicht beigesetzt werden:

a) wenn die Leistung, auf welche die Exekution gerichtet ist, nach den in Bosnien und der Herzegowina bestehenden Gesetzen unzulässig ist, oder
b) wenn der Exekutionstitel den Status eines bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen betrifft und gegen letzteren vollzogen werden soll.

III. Im Hinblicke auf die im vorstehenden angeführten gesetzlichen Bestimmungen und Erklärungen darf in Ausübung der Gegenseitigkeit gemäſs § 79 der Exek.O. (Ges. vom 27. Mai 1896, R.G.Bl. Nr. 79) von den inländischen Gerichten auf Grund der unter II Z. 1 bis 6 angeführten, in Bosnien-Herzegowina errichteten Akten und Urkunden, welche den unter § 1 Z. 1, 5, 7, 11 und 16 der Exek.O. angeführten gleichartigen Exekutionstiteln entsprechen, die Exekution bewilligt werden, soferne die im § 86 Z. 1 und 2 der Exek.O. bezeichneten Voraussetzungen vorliegen (Art. XIX des Einf.Ges. zur Exek.O.).

Den in Bosnien-Herzegowina vor Civilgerichten errichteten Vergleichen sind gleichzuachten Klagen, auf welchen die Erklärung des Beklagten angemerkt ist, daſs er den Klageanspruch vorbehaltlos anerkenne (§ 67 der C.Pr.O. für Bosnien und die Herzegowina), falls mit dem Antrage auf Exekution das mit der Anerkennungsklausel und mit der gerichtlichen Bestätigung der Vollstreckbarkeit versehene Exemplar der Klage beigebracht wird.

IV. Zur Bewilligung der Exekution auf Grund von Akten und Urkunden, die in Bosnien-Herzegowina errichtet wurden, ist der im § 82 der Exek.O. bezeichnete Gerichtshof erster Instanz zuständig.

Der Antrag kann von dem betreibenden Gläubiger unmittelbar gestellt oder es kann von den bosnisch-herzegowinischen Gerichten um den Vollzug der Exekution ersucht werden.

Bei Erledigung eines amtlichen Ersuchens, das den Vorschriften der Exekutionsordnung nicht hinreichend Rechnung trägt, ist dem Ersuchen ohne Rücksicht auf diesen Mangel soweit zu entsprechen, als nach Lage der Sache im einzelnen Falle ein Exekutionsvollzug statthaben kann.

Wenn ein amtliches Ersuchen um Bewilligung der Exekution oder um Exekutionsvollzug an ein zur Exekutionsbewilligung nicht zuständiges Gericht einlangt, so ist dieses Ersuchen von Amtswegen an das zuständige Gericht zu leiten.

8. Verordnung des Justizministers vom 13. Dezember 1897, betr. die Befreiung der ungarischen Staatsangehörigen von der Sicherheitsleistung für Prozeſskosten.

Nach Inhalt der Erklärung des königl. ungarischen Justizministers vom 19. April 1897, Z. 6854, sind zufolge der §§ 9 und 220 des ungarischen Gesetzartikels XVIII, vom Jahre 1893 über das summarische Verfahren, österreichische Staatsangehörige, die vor ungarischen Gerichten als Kläger auftreten, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit nicht verpflichtet, zur Deckung der Prozeſskosten und der Urteilsgebühr eine Kaution zu leisten.

Desgleichen können in Fiume die königlichen Gerichte im Sinne der daselbst in Wirksamkeit stehenden Pr.O. vom 16. September 1852 von österreichischen Staatsangehörigen zur Deckung von Prozeſskosten und Urteilsgebühren eine Sicherheit nicht fordern.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen der citierten Gesetze sind für die Dauer ihrer Geltung kraft der Vorschrift des § 57 Z. 1 der C.Pr.O. (Ges. vom 1. August 1895, R.G.Bl. Nr. 112) ungarische Staatsangehörige, wenn sie vor einem im Geltungsgebiete der Civilprozeſsordnung gelegenen Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als Kläger auftreten, von der

Verpflichtung befreit, auf Verlangen des Beklagten für die Prozeſskosten und die Urteilsgebühren Sicherheit zu leisten.

Da ferner laut der vom königlich-ungarischen Ministerpräsidenten auf Grund der Erklärung des Banus von Kroatien-Slavonien abgegebenen Erklärung vom 11. Dezember 1897, Z. 18955, nach den Bestimmungen der in Kroatien-Slavonien geltenden provisorischen C.Pr.O. vom 16. September 1852 österreichische Staatsangehörige, die vor kroatisch-slavonischen Gerichten als Kläger auftreten, zur Sicherheitsleistung für die Prozeſskosten nicht verpflichtet sind, so sind auch ungarische Staatsbürger, welche nach ihrer Gemeindezuständigkeit Kroatien-Slavonien angehören, wenn sie vor einem im Geltungsgebiete der Civilprozeſsordnung gelegenen Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als Kläger auftreten, von der Sicherheitsleistung für die Prozeſskosten befreit.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit.

9. Verordnung des Justizministers vom 26. Dezember 1897, betr. das Übereinkommen zwischen der k. k. österreichischen und der kaiserl. deutschen Regierung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeſskosten (Ö. R.G.Bl. S. 1506).

S. „internationale Verträge“ Nr. 1.

10. Verordnung des Justizministeriums vom 24. November 1897, Z. 26986, betr. die Vorlage der auf diplomatischem Wege zu befördernden Ersuchschreiben der Gerichtshöfe I. Instanz in Wien (Ö. J.M.V.Bl. S. 394).

Unmittelbare Vorlage an das Justizministerium ist gestattet.

Internationale Verträge.

1. Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers (R. G. Bl. 1897 S. 792) haben die kaiserl. deutsche und die kaiserl. königl. österreichische Regierung, um den beiderseitigen Staatsangehörigen die Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeſskosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach dem Inkrafttreten der österreichischen Civilprozeſsordnung zu sichern, im gegenseitigen Einvernehmen festgestellt, daſs mit Rücksicht auf die Bestimmungen der deutschen C.Pr.O. § 102 Abs. 2 Nr. 1 und der österr. C.Pr.O. § 57 Ziff. 1 die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen Angehörige des einen Teiles die Befreiung von der Sicherheitsleistung wegen der Prozeſskosten im Gebiete des anderen Teiles eintritt.

2. Laut Bekanntmachung des deutschen Reichskanzlers vom 1. Dezember 1897 (R.G.Bl. S. 785) ist der zwischen dem Reiche und dem Freistaate Costa Rica am 18. Mai 1875 abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag (R.G.Bl. 1877 S. 13) infolge Kündigung durch die Regierung von Costa Rica mit dem Ablaufe des 30. November 1897 auſser Kraft getreten.

3. **Internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums.**

Protokoll III der internationalen Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, betr. den Kredit für das internationale Bureau der Union, abgeschlossen am 15. April 1891, in Kraft ab 1. Januar 1898.

Die Union besteht nunmehr aus folgenden 16 Staaten: Schweiz, Belgien, Brasilien, Dänemark, Dominikanische Republik, Frankreich, Grofsbritannien, Italien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Serbien, Spanien, Tunesien und Vereinigte Staaten von Amerika (Eidg. amtl. Slg. N. F. Bd. XVI S. 357 ff.).

4. **Konsularvertrag** zwischen **Belgien** und **Japan** vom 22. Dezember 1896 (Deutsches Handelsarchiv 1897 I S. 543).

5. **Handels- und Schiffahrtsvertrag** zwischen den **Niederlanden** und **Japan** vom 8. September 1896 (D. H.A. 1897 I S. 548).

6. **Übereinkunft** zwischen **Grofsbritannien** und **Frankreich** wegen **Tunis** vom 18. September 1897 (D. H.A. 1897 I S. 911).

7. **Handelsabkommen** zwischen **Grofsbritannien** und **Bulgarien** vom 12./24. Juli 1897 (D. H.A. 1897 I S. 912).

8. **Freundschafts- und Nachbarlichkeitsvertrag** zwischen **Italien** und **San Marino** vom 28. Juni 1897 (D. H.A. 1897 I S. 806).

9. **Handelsabkommen** zwischen den **Niederlanden** und **Bulgarien** vom 12./24. Juli 1897 (D. H.A. 1897 I S. 558, 778).

10. **Handelsvertrag** zwischen **Rufsland** und **Bulgarien** vom 14./2. Juli 1897 (D. H.A. 1897 I S. 781).

11. **Freundschafts- und Handelsvertrag** zwischen den **Niederlanden** und dem **Oranjefreistaat** vom 5. April 1895 (D. H.A. 1897 I S. 483).

12. **Friedens-, Freundschafts-, Handels- etc. Vertrag** zwischen **Nicaragua** und **Honduras** vom 20. Oktober 1894 (D. H.A. 1897 I S. 531).

Vermischte Mitteilungen.

Das Reichsamt des Innern hat im Benehmen mit den Bundesstaaten im Oktober 1897 ein Verzeichnis der Behörden (höheren Verwaltungsbehörden) hergestellt, welche die im § 6 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 vorgesehenen **Aufnahme- und Naturalisations-Urkunden** anzufertigen haben (bekanntgegeben im Amtsbl. des k. bayer. Ministeriums des Innern 1897 S. 504).

Litteraturberichte.

a. Bücheranzeigen.

1. Scherer, M., Dr., Rechtsanwalt am Reichsgericht in Leipzig. Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, 2. Heft. Erlangen, Palm & Enke. Pr. 4 Mk. 40 Pf., 1. u. 2. zusammen 8 Mk. 80 Pf. *Derselbe.* Recht der Schuldverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, 1. Heft. Erlangen, Palm & Enke.

Von dem bereits in Bd. VII S. 480 dieser Zeitschrift angezeigten *Scherer*schen Kommentare sind das 2. Heft zum allgemeinen Teile und das 1. Heft zum Recht der Schuldverhältnisse erschienen. Der allgemeine Teil liegt nunmehr komplett vor. Man sieht, die Verlagshandlung läfst sichs sehr angelegen sein, das Werk rasch der vollständigen Publikation zuzuführen, was angesichts der immer näher tretenden Einführung des Gesetzbuchs ein unbestreitbarer Vorteil ist. Auch die neu vorliegenden beiden Hefte lassen die Vorzüge der vom Verfasser gewählten Erläuterungsmethode erkennen, wonach der Kommentar insbesondere den praktischen Juristen für Studium und Anwendung des Gesetzbuchs vortreffliche Dienste leisten wird. Insbesondere ist wiederholt auf die besondere Brauchbarkeit des Buches hinzuweisen, welche darin liegt, dafs den Gesetzesparagraphen die Bestimmungen des I. Entwurfs gegenübergestellt sind, aus den Motiven hierzu namentlich diejenigen Stellen wiedergegeben werden, welche für die Praxis von Wichtigkeit sind und dafs für die einzelnen Materien die Rechtsprechung über das bisherige Recht berücksichtigt wird. *B.*

2. Grünewald, Eduard, Geheimer Justizrat in Metz und *Freudenthal, Hugo*, Landgerichtsrat in Metz. Grundrifs zur Einführung in das Bürgerliche Gesetzbuch. München 1898, Beck. VIII, 403 S. Pr. 5 Mk.

Das vorliegende Buch verfolgt zunächst den Zweck, den Leser an der Hand des Textes des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich mit dem Gedankengange und dem wesentlichen Inhalte des Gesetzbuches und des Einführungsgesetzes hierzu vertraut zu machen. Zur leichteren Erkennbarkeit der Struktur der einzelnen Rechtsverhältnisse ist der Stoff innerhalb der einzelnen Titel so geordnet, dafs die Begriffsbestimmungen und Grundsätze vorangestellt, an sie die wesentlichen Merkmale des Rechtsverhältnisses, die Folgerungen, Anwendungsfälle und Ausnahmen angereiht und, mittels entsprechender Abstufung in der Art des Druckes, augenfällig aus einander gehalten und hervorgehoben sind. Durch möglichst ausgiebige Verweisungen ist auch der Ermittelung der Beziehungen zwischen den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter einander und der Beziehungen desselben zu der übrigen Reichsgesetzgebung bis zu deren neuesten Ergebnissen (insbesondere: Handelsgesetzbuch, Zwangsversteigerungsgesetz, Grundbuchordnung und Änderungen der Civilprozefsordnung und Konkursordnung) Rechnung getragen. Die Verfasser haben sich durch die umsichtige, verlässige, ebenso präcise wie klare Bearbeitung dieses Grundrisses um die Erleichterung des Studiums des Gesetzbuchs verdienstlich gemacht. Zur Überwindung des im Gesetzbuche angehäuften gewaltigen Stoffes ist insbesondere für den Praktiker das Bedürfnis nach rascher Orientierung gegeben, der Grundrifs erscheint daher als ausgezeichnetes Hülfsmittel für den Gebrauch des Gesetzbuches. Druck und Ausstattung sind gleich vorzüglich. *B.*

3. Das kroatische Anfechtungsgesetz vom 24. März 1897 und das kroatische Konkursgesetz vom 28. März 1897. In die deutsche Sprache übersetzt und mit erläuternden Bemerkungen versehen von *Ignatz Wagner*, Advokat in Essegg. Essegg, Laubner. 211 S. Pr. 4 Mk.

Die Rechtswissenschaft hat längst aufgehört, sich auf die Durchforschung und Fortbildung eines nationalen Rechts zu beschränken. Sie

nimmt immer mehr einen kosmopolitischen Charakter an und setzt sich über Landes- und Sprachgrenzen hinweg. Nur dankbar kann sie daher jede Arbeit begrüfsen, die ihr die Kenntnis fremden Rechts vermittelt. Diesen Dank hat sich der Übersetzer des kroatischen Anfechtungs- und Konkursgesetzes in reichem Mafse verdient durch die meisterhafte Art, wie er die sich gesetzte Aufgabe gelöst hat. Von Geburt Deutscher, seit Jahren aber in Essegg den praktischen Beruf eines Advokaten ausübend, war er vielleicht wie kein anderer geeignet, die betreffenden Gesetze ins Deutsche zu übertragen. Sie bieten uns vorerst eine Darstellung des Verfahrens von der Bankerotthandlung bis zur Entlastung, sodann eingehende Erörterungen über den Einflufs der Konkurseröffnung auf die bürgerlichen, politischen und Ehrenrechte des Schuldners, über die Konkursmasse, über die beteiligten Gerichte, über den summarischen Konkursprozefs.

Wir lernen so nicht nur das neue kroatische Konkursrecht gründlich kennen, sondern gewinnen auch einen tiefen Einblick in die kroatische Gesetzgebung über das Schuldrecht und werden auf Schritt und Tritt zu Vergleichungen mit dem deutschen und dem gemeinen Recht angeregt. Der Autor hat sich durch diese Schrift ein grofses Verdienst um alle diejenigen erworben, deren Blick über die Grenzpfähle des Heimatsrechts hinausreicht, und darf der Anerkennung seitens der deutschen Wissenschaft sicher sein, denn seine Übersetzung wird fortan als eine durchaus authentische anerkannt werden — und auch der Praxis von grofsem Nutzen sein. — Für die äufsere Ausstattung hat die Verlagshandlung Karl Laubners in splendider Weise gesorgt. *Milan Paul Jovanović.*

4. ***Mayrhofer***, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst.

Das im Verlage der Manzschen Buchhandlung in Wien erschienene Heft 45 (das 1. Heft des IV. Bandes) des obigen Werkes behandelt das 4. Hauptstück: Das Kultuswesen. I. Allgemeiner Teil: 1) Die durch die Verfassung aufgestellten Hauptgrundsätze für das Kultuswesen. A. Glaubens- und Gewissensfreiheit der Individuen. B. Verfassungsmäfsige Stellung der gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften. C. Die rechtliche Stellung der Anhänger eines nicht anerkannten Bekenntnisses. 2) Die dermal staatlich anerkannten Religionsgesellschaften; die gesetzlichen Bedingungen für die Anerkennung neuer Bekenntnisse; die rechtliche Stellung der anerkannten Gesellschaften als privilegierte Korporationen des öffentlichen Rechtes. 3) Die verbotenen Religionsgesellschaften. 4) Die interkonfessionellen Verhältnisse. 5) Das Recht der konfessionellen Friedhöfe. — II. Besonderer Teil: 1) Die katholische Kirche in Österreich. A. Historische Einleitung. B. Der bezüglich der katholischen Kirche in Österreich dermal geltende Rechtszustand. a) Äufsere Organisation und Statistik der katholischen Kirche in Österreich. b) Das Gesetz vom 7. Mai 1894, R.G.Bl. Nr. 50, wodurch die Bestimmungen zur Regelung der äufseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden. — Die, wenn auch nur oberflächliche Durchsicht derselben drängt zu der Überzeugung, dafs wir durch sie ein dem mit Verwaltungssachen befafsten Praktiker geradezu unentbehrliches Hand- und Hülfsbuch gewonnen haben. Ihr Wert erhöht sich selbstverständlich in dem Augenblicke, in welchem durch die Aktivierung des Verwaltungsgerichtshofes einer in sicheren Bahnen sich bewegenden Administrativjustiz die Wege geebnet sind. *Milan Paul Jovanović.*

b. Zeitschriften.

Dr. ***J. A. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung***, herausgegeben von Dr. *Julius von Staudinger*, eine der ältesten Zeitschriften Deutschlands, haben mit dem am 1. Januar 1898 begonnenen 63. Jahrgang die begrüfsenswerte Umänderung erfahren, dafs nunmehr die bisherige Trennung

von Haupt- und Ergänzungsband, jedoch ohne Einschränkung des bisherigen Gesamtumfanges, in Wegfall kommt und daſs demnach auch das Format sich nicht unerheblich vergröſsert hat. Auch dem Inhalte nach tritt eine Erweiterung ein, da mit dem Herannahen der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches die Blätter, welche schon bisher in dem engeren Rahmen auch weit über Bayern hinaus sich der Gunst der Juristenwelt zu erfreuen hatten, nunmehr berufen sind, für die Förderung der Rechtspflege Gesamtdeutschlands einzutreten. In dieser Gestaltung wird sich der Inhalt der Zeitschrift in vier Gruppen, 1. Aufsätze, 2. Rechtsprechung, 3. Vermischte Mitteilungen, 4. Litteraturberichte, teilen und steht bei der bewährten und umsichtigen Führung der Redaktion zu erwarten, daſs die Blätter auch in der neuen Form ein zuverlässiges Hülfsmittel für richtige Rechtsanwendung sein und bleiben werden.

Wir werden, wie bisher in Kürze auf den Inhalt der einzelnen Bogen bezüglich der Aufsätze hinweisen.

Jahrgang 1898 enthält bisher: *Radlkofer*, Die Sachen Artikelserie IV der Skizzen zum Bürgerlichen Gesetzbuche (1). *Rudelsberger*, Gehören Zeugengebühren zu den Gerichtskosten (1). *Bonschab*, Die Artikel 306 und 307 des älteren Handelsgesetzbuchs nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche und dem Handelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897 (2). *Wittelshofer*, Das Verhältnis von § 495 der Strafprozeſsordnung zu § 685 Abs. 2 der Civilprozeſsordnung (2). *Engelmann*, Eheliche Abstammung — Serie V der Skizzen zum Bürgerlichen Gesetzbuche — (3). *Schierlinger*, Mahnbriefkosten der Anwälte (3).

Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 13, Heft 2 (Schluſs): *Kohler*, Zwölf Studien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, III. *Affolter*, Über Cession von Forderungen. *Brettner*, Die Rentenschuld im Bürgerlichen Gesetzbuche und in seinen Nebengesetzen. *Jastrow*, Der Gesetzentwurf über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zeitschrift für deutschen Civilprozeſs, Bd. XXIII, Heft 4: *Monich*, Die Berufung auf den Rechtsweg bei Ansprüchen des bürgerlichen Rechts. *Bolgiano* †, Objektive Klagenhäufung. *Pfizer*, Unzulässigkeit einer Verurteilung ohne rechtliches Gehör. *Fuchs*, Über die fortdauernde Geltung der gemeinrechtlichen Vorschriften in betreff der Rechtsverfolgung gegen die Inventarerben.

Zeitschrift für französisches Civilrecht, Bd. XXVIII, Heft 3: *Zöller*, Zur Auslegung des Art. 640 des *Code civil* und der Art. 34 und 35 des bayerischen Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benutzung des Wassers.

Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit etc. (Württemberg), 39. Jahrgang (1897): *Schefold*, Der statutarische Nieſsbrauch und die Art. 200, 203, 213, 218 des Einf.Ges. zum B.G.B. (7). *Brückner*, Die elterliche Vermögensübergabe (9). *Weegmann*, Die statutarische Nutznieſsung und das Bürgerliche Gesetzbuch (10 und 12).

Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft, 16. Bd., 1. u. 2. Heft: Enthält Entscheidungen der Civilsenate und des Strafsenats des Oberlandesgerichts.

Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, 48. Jahrgang (1897): *Bernhard*, Ausgewählte Kapitel aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich (26). *Busse*, Die gerichtliche Schriftexpertise und ihre Reform durch die Graphologie (30). *Oertmann*, Das abstrakte Geschäft im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (32). *Hoegel*, Civilprozeſsreform und Strafrechtspflege (33). *Rotschedel*, Advokaten als Armenvertreter (33). *Krükmann*, Das Recht der Persönlichkeit im allgemeinen und die Persönlichkeits- oder Individualrechte im besonderen (37). *Schneider*, Die Streitsachen in Angelegenheiten des Bergbaues (38). *Némethy*, Die innere Organisation der Gerichtshöfe (40). *Amschl*, Erkrankung eines Geschworenen während der Hauptverhandlung (40). *Kor-*

nitzer, Zur Lehre vom Teilurteil (41). *Ott*, Haupt- und Nebenintervention (42). Freih. *von Seiller*, Das Urheberrecht (43). *Randa*, Ein Beitrag zur Weltrechtstheorie (48). *Löfsl*, Erbrecht und Erhaltungspflicht (50). *Oertmann*, Die Solidarobligation im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (50). *Pollak*, Verzicht auf die untere Instanz (51).

Juristische Blätter (Wien), 26. Jahrgang (1897): *Tegner*, Die österreichische Notverordnung und die nach gleichen Grundsätzen zu behandelnden Angelegenheiten (31 f.). *Putz*, Der Verwaltungsorganismus in Ungarn (33). *Rostočil*, Das öffentliche Gut und die Eigentumstheorie (33 ff.). *von Winiwarter*, Der Wechselprozefs nach den neuen Prozefsgesetzen (37 f.). *Miřička*, Zur Frage der Formularien mit Rücksicht auf die Erledigungsformen der neuen Geschäftsordnung (39 ff.). *Schwartz*, Exkurse über ungarisches Erbrecht (43 ff.). *Freund*, §§ 157 und 159 des Ges. vom 25. Oktober 1896, Nr. 220 R.G.Bl. (47 f.). *Schimm*, Zur Frage des materiellen Berufungsrechtes der neuen Civilprozefsordnung (49 f.). *Seidler*, Das Vorzugspfandrecht für Bauforderungen (51 f.).

Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich (1897): *Krassel*, Die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich (35). *Gafs*, Die gemeinschaftlichen Waisenkassen und deren Gebahrungsüberschüsse (36 f.). *Hofer*, Der Rechtsschutz der Blinden (39 f.). *Baltinester*, Zur Stellung des Notariates nach den neuen Justizgesetzen (42). *N. N.*, Die Regelung des nichtstreitigen Verfahrens nach der neuen Gerichtsinstruktion (49 ff.).

Zeitschrift für schweizerisches Recht, 38. Bd., N. F. 16. Bd., Heft 4: Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins. Jahresversammlung den 13. und 14. September 1897: *Burckhardt*, *Y a-t-il lieu de réviser les dispositions du Code fédéral des obligations sur les raisons de commerce, et, si c'est le cas, dans quel sens cette révision doit-elle s'accomplir?* *Siegmund*, Ist das schweizerische Firmenrecht einer Reform bedürftig, und, wenn ja, in welchem Sinn? — 17. Bd., 1. Heft: *v. Tuhr*, Über die Mängel des Vertragsabschlusses nach schweizerischem Obligationenrechte. *Speiser*, Zur Praxis des Bundesgerichts, betreffend das Verbot der Doppelbesteuerung.

Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, XXXIII. Bd., 6. Heft: *von Salis*, Der Haftpflichtanspruch in Gegenwart und Zukunft. — Aus dem Jahresberichte des stadtbernischen Gewerbegerichts. — Zwei Urkunden zur bern. Rechtsgeschichte.

Revue de droit international et de législation comparée, *Tom. XXIX Nr. 5: Engelhardt, Les protectorats de l'Inde britannique. Barclay, Les blocus pacifiques. Flaischlen, Du droit des héritiers étrangers sur des immeubles ruraux situés en Roumanie. Nys, L'Inde aryenne. Rivier, Philippe Serafini. Nr. 6: Dubois, La conférence littéraire et artistique de Paris. Engelhardt, Les protectorats etc. (cont.). Bartin, Les dispositions etc. (Suite et fin). Pradier-Fodéré, L'Amérique Espagnole. — Chronique des faits internationaux. Nys, Le développement économique et l'histoire. Vauthier, L'ouvrage de M. Dicey sur le Droit international privé.*

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée, *24. Année, No. XI—XII: Colin, De la forme des testaments passés par des étrangers. Privat, De la propriété littéraire, artistique et industrielle en Égypte. Lainé, De l'expulsion des étrangers appelés à devenir Français par le bienfait de la loi (suite). Keidel, Le mariage des Bavarois à l'étranger.*

Revue internationale du droit maritime, *12. Année, Nr. V—VI (Novbre—Décembre 1897): Bulletins de la jurisprudence. Française, Anglaise (Govare et Morel Spiers), Belge (Maeterlinck), Égyptienne*

(Padoa-Bey), des États-Unis (Harrington-Putnam), Italienne (Koch). — Documents internationaux et informations diverses. 13. Année, Nr. I—IV: Lecouturier, Combinaison du délaissement avec l'abandon et la vente du navire. — Bulletins de la jurisprudence française, allemande (David), anglaise (Govare et Morel-Spiers), belge (Moeterlinck), brésilienne (Koch), des Echelles du Levant (Manasse), égyptien-italienne (Padoa-Bey), grecque (Granier), italienne (Koch).

Annales de droit commercial et industriel français, étranger et international, *11. Année, Nr. 5 (Sept.—Octobre): Bulletin Judiciaire, Travers, Faillite. Thaller, Obligations commerciales. Contrats. Vente. Mandat. Commission. Prêt sur gage. Compte-courant. Fonds de commerce. Wahl, Transport. Quentin, Assurances. Thaller, Huard et Levy-Ullmann, Un congrès international de commerce et de l'industrie. Franchi, Italie, Chronique de législation, de doctrine et de jurisprudence en matière de droit commercial et industriel. Cosmao-Dumanoir, Le secret professionel au point de vue des assurances sur la vie. Nr. 6: Buchère, La proposition de loi sur une nouvelle organisation de la Bourse et la réglementation des fonctions d'agent de change. Fromageot, Deux questions de droit maritime: I. Des clauses des connaissements relatives au déchargement sur allèges. II. Conflit de lois en matière d'abordages.*

Archivio Giuridico, *Vol. LIX, Fasc. 4—5: Rocco, Le limitazioni alla responsabilità degli armatori (cont.). Bonolis, L'assicurazione sulla vita nel diritto internazionale privato (cont. e fine). Isacco, Sull' esecuzione forazata etc. (cont. e fine). Elena, Dei diritti della persona straniera etc. (cont.). Fasc. 6: Vidari, Lewin Goldschmidt. Rocco, Le limitazioni alla responsabilità degli armatori (cont. e fine). Elena, Dei diritti della persona straniera secondo la legge italiana (cont. e fine).*

Rivista penale di dottrina, legislazione e giurisprudenza, *Vol. XLVI, Fasc. IV: Carnevale, L'arbitrio de giudice nell' applicazione della pena (cont. e fine). Rispoli, Funzione dei surrogati penali e istituti affini (cont.). Fasc. V: Ripoli, Funzione etc. (cont. e fine). Fasc. VI: Massimario della corte di cassazione: settembre—ottolre 1897. — I discorsi d'apertur a l'anno giudiciario 97. — Indice generale dell' Annata XXIII della Rivista Penale. — Vol. XLVII, Fasc. I: Lanza, La prova tetimoniale nel giudicio penale. — Moscatelli, La questione Cipriani e l'articolo 42 delle dispositioni per l'attuazione del codice penale.*

Supplemento alla Rivista penale, *Vol. VI, Fasc. II: Lombardi, Delitti contro la libertà individuale. Moschini, Ancora una questione in materia di falso. Tuozzi, Il contenuto dell' Art. 38.*

La legislazione penale italiana, Repertorio della Rivista penale, *15. Disp.: Codice di procedura penale art. 486—594.*

Revista general de legislación y jurisprudencia, *Tom. 91, Julio y Agosto: Mortara, La conmutación des las penas estudiada el derecho y en las legislaciones (cont.). Charrin, El consejo de familia en Navarra: interpretación del art. 12 del Código civil. — Derechos de succésion de los descendientes naturales. Morán, Derecho consuetudinario de España-Leon (cont.). Renito, La nueva ley sobre suspensiones de pagos. Arias, Cuestiones de derecho y procedimientos criminales (cont.). Santamaría, Cuestiones de Derecho civil y Enjuiciamiento (cont.). del Alba, Jurisprudencia criminal. de Tejada, Una conferencia de R. Garofalo. Septiembre y Octubre: de Isasa y Valseca, Reformas necesarias en nuestros Códigos; bases para la de la ley de Enjuiciamiento civil. Moran, Derecho consuet. etc. (concl.). Darado, Del derecho penal represivo etc. (cont.). Posada, Idea*

jurídica y legal de la Policía de seguridad en el Estado. Santamaría, *Derecho notarial.* Mortara, *La conmutación etc. (concl.).* Charrin, *Derecho de succession etc.* del Alba, *Jurisprudencia criminal.* Corrales y Sánchez, *Reconscimiento de coherodes. Derechos del marido.* Noviembre y Diciembre: Fiore, *La compraventa en el derecho internacional (cont.).* Dorado, *Del derecho penal represivo etc. (cont.).* Alvarado, *Problemas transitorios del Código civil (cont.).* Morell, *Responsabilidad hipotecaria por razòn de costas.*

Revista del foro, *Majo y Junio 1897, N. 10 y 11:* Benard, *Suspensión de pagos.* Velazco, *Es aplicable la prescripción del derecho común á los bienes de la Iglesia?* Cartañá, *El artículo 117 de la Ley Hipotecaria en sus relacines con el Bando de 15 de Majo de 1896.* Mazquiarán, *(Consulta) testamento Caymari.* Valverde, *Contestación à la anterior consulta.* Pichardo, *Estadística judicial de los años 1895 y 1896 en el territorio de Matanzas.* Fuld, *La fienza de arraigo de los extranjeros y los acaerdos de la conferencia de „El Haya“. Anno VIII, Nr. 1 (Juli 1897):* Galbis, *Procedimiento en la primera instancia de los Jnicios de Capellanías.* De Alzugaray, *La nueva ley sobre suspensiones de payos en el derecho mercantil.* Sarmiento, *Estadística criminal del ãnno en el territorio de Santa Clara.* Valvedere, *Los Procuradores pueden comparecor en juicio por si mis mos.* Macdonell, *Sistemas para la remuneración des los servicios judiciales. Nr. 2 (Ayosto):* Torres Campos, *La Unión internacional del derecho penal su Congresso de Libia.* Galbis, *Procedimiento etc. (Concl.).* Pichardo, *Estadística judicial de lo civil en el territorio de la Audienzia de Motanzas.* Fedozzi, *De los delitos en aguas territoriales extranjeras à bordo de los buques mercantes. Nr. 3:* Sarrain, *La Escuola positivista criminológicà.* Pessino, *Suspensión de pagos.* Sigarroa, *Cabe el recurso ordinario de reforma contra el auto de terminación del sumario? Nr. 4:* Martínez Días, *Naturaleza de la acción para el cobro de las pensiones censales, según el Tribunal Supremo y prescripción de la hipotecaria.* Sarrain, *La escuela positivista criminológica.* de Gordon y de Acosta, *La viabilidad legal y la fisiológica. Nr. 5:* Cartaña, *Suspensión de pagos. La ley de 22 de Majo de 1897, ante los principios.* de Gordon y de Acosta, *La viabilidad etc. (cont.).* Sarrain, *La escuela etc. III.* Fedozzi, *De los delitos en las aguas territoriales extranjeras á bordo de los buques mercantes (cont.).*

Rechtsgeleerd Magazijn, *16. Jaargang, Aflevering 5/6:* Baron van Ittersum, *Rechtspraak. C. Art. 1 der Spoorwegwet. — D. Art. 33 der Spoorwegwet.* Sucjling, *Het recht tot opvordering van verzekerde Kapitalen of renten en de strijd van belangen tusschen bevoordeelden en derden in ons toekomstig recht.* Beguin, *De oneerlijke concurrentie in wetgeving en rechtspraak.*

Tidskrift for Retsvidenskab, *10. Aarg., 3de Hefte:* Platon, *Bemaerkninger til Skadeserstatningsreglerne i (Norsk) Udkast til hov om den almindelige borgerlige Straffelovs Ikrafttraeden.* Hagströmer, *Om mordbrandsbrotten enligt svensk rätt. Kommt ar öfver den svenska strafflagens 19 Kap. 1—5 §§, sådana dessa lagrum lyda enligt lagen den 20. Juni 1890. 4de Hefte:* Hagströmer, *Om mordbrandsbrotten enligt svensk rätt.* Lassen, *Meddelser fra dansk Retspraxis.* Faranger, *Nordisk Litteraturfortegnelse 1896.* Hagerup, *Oversigt over fremmed Litteratur i 1896.*

Die Kollision zwischen ehelichem Güterrecht und Erbrecht nach dem deutschen bürgerlichen Rechte.

Von Landgerichtsrath Dr. **W. Silberschmidt** in Aschaffenburg.

Durch die Einführung eines einheitlichen bürgerlichen Rechts für das Deutsche Reich ist auch die Geschichte der Kollision zwischen ehelichem Güterrecht und Erbrecht in Deutschland an einem neuen Abschnitte der Entwickelung angelangt. Ein halbes Jahrhundert stand die Behandlung der Frage nahezu ausschliefslich unter dem Einflusse *Savignys* und der von ihm begründeten Theorie. Er hatte als Bestimmungsgrund für das eheliche Güterrecht den ersten ehelichen Wohnsitz und für das Erbrecht den letzten Wohnsitz des Erblassers aufgestellt. Nach diesem Rechte sollte sich die Beerbung richten, und lediglich solche Ansprüche erbrechtlicher Natur, welche nur als Fortwirkung des Güterverhältnisses zu betrachten wären, sollten als güterrechtliche sich nach dem Rechte des ersten ehelichen Wohnsitzes bestimmen [1]). Das ist im wesentlichen bis heute herrschender Grundsatz geblieben. Inzwischen war aber sowohl in Europa überhaupt, als insbesondere in Deutschland der Nationalitätsgedanke zu mächtiger Entwickelung gelangt: aus dem Deutschland der *Savigny*schen Zeit, welches allerdings mit der Staatsangehörigkeit seiner vielen Einzelstaaten keine privatrechtlichen Folgen verknüpfen konnte und auf das Domizilprincip notgedrungen greifen mufste, war ein geeintes Deutsches Reich hervorgegangen, welches nun auch die Einheit des Privatrechts glücklich errungen hat. Da ist es denn nur eine folgerichtige Fortführung der Entwickelungstendenzen gewesen, wie sie sogar die Rechtsprechung [2]) anerkannt hat, wenn das neue bürgerliche Recht [3]) den Bestimmungs-

1) *Savigny*, System des römischen Rechts Bd. VIII S. 336.
2) Vergl. Entsch. d. Reichsgerichts Bd. IX S. 393.
3) Vergl. *Niemeyer*, Das internationale Privatrecht im Entwurf eines Bürgerl. Gesetzbuchs 1896 S. 12; *Barazetti*, Das internationale Privatrecht im Bürgerl. Gesetzbuche für das Deutsche Reich 1897 S. 2; *Hasler*, Das eheliche Güterrecht im internationalen Privatrecht 1897 S. 7 ff.

grund für das Personalstatut überhaupt und damit auch für Güterrecht und Erbrecht der Staatsangehörigkeit und nicht mehr dem Wohnsitze entnahm.

I. Die in Frage kommenden Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind freilich nicht erschöpfend und sehen grundsätzlich von Bestimmungen nach der Richtung ab, wonach die Rechtsverhältnisse von Ausländern im Auslande sich zu richten haben, indem, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur ausgesprochen wurde, nach welchem Rechte der Deutsche oder der Deutscher gewordene Ausländer zu beurteilen sind. Aber die Richtlinien für Güterrecht und Erbrecht sind nichtsdestoweniger mit voller Deutlichkeit zu erkennen.

1. Das eheliche Güterrecht soll nach Art. 15 des Einf.Ges. nach den deutschen Gesetzen beurteilt werden, wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschliefsung ein Deutscher war (Abs. 1), nach dem Güterrecht des Staates, welchem der Ehemann zur Zeit der Eingehung der Ehe angehörte, wenn der Ehemann nach der Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit erworben hat[4]) oder wenn ausländische Ehegatten ihren Wohnsitz im Inlande genommen haben. Der Gesetzgeber hat Kollisionsnormen für das eheliche Güterrecht ausdrücklich nur in Bezug auf die angeführten drei Fälle geben wollen, obwohl er sich selbstverständlich klar war, dafs der deutsche Richter noch in weiteren Fällen Veranlassung haben konnte[5]), sich über das auf das eheliche Güterrecht anzuwendende Recht schlüssig zu machen. Er durfte sich aber sagen, dafs, nachdem er für das Personalstatut den Grundsatz der Staatsangehörigkeit angenommen hatte und nachdem er die drei hinsichtlich der Anwendung des ehelichen Güterrechts geregelten Fälle sämtlich von der Staatsangehörigkeit des Ehemanns zur Zeit der Eheschliefsung abhängig und eine Ausnahme nicht ersichtlich gemacht hatte, der Richter aus den Einzelfällen das Princip als die höhere Einheit ziehen würde: das eheliche Güterrecht bestimmt sich nach dem Rechte desjenigen Staates, welchem der Ehemann zur Zeit der Eheschliefsung angehört. Es wird daher der deutsche Richter, auch wenn er das Güterrecht im Auslande wohnender Ausländer zu bestimmen hat, von diesem Grundsatze Gebrauch machen müssen. Warum *Barazetti* dies gerade aus dem Abs. 2 *per analogiam* schliefsen und diesen Absatz ausdehnend interpretieren will, ist nicht recht ersichtlich. Im Abs. 2 wollten gewifs nur die dort besprochenen Fälle geregelt werden, das ergiebt sich aus der in derselben Weise erfolgten Regelung des gesamten internationalen Privatrechts[6]). Der Abs. 2 ist also an sich nicht extensiv zu interpretieren, sondern beim Schweigen des Gesetzes über den fraglichen Fall hat sich der Richter zu fragen, wie er die Lücke des

---

4) *Barazetti* a. a. O. S. 73 behauptet für diesen Fall entgegen dem Wortlaute des von ihm angezogenen Abs. 2 Beurteilung nach deutschem, also seinem, des Ehemanns, nunmehrigen Heimatsrecht, vergl. aber S. 81.

5) *Niemeyer* a. a. O. S. 22.

6) *Barazetti* a. a. O. S. 1 f.

Gesetzes auszufüllen habe[7]), ob die geregelten Fälle gerade zufällig so, wie geschehen, entschieden wurden, und wenn er mit uns in dem Art. 15 das wohl absichtlich nicht ausgesprochene Princip gefunden hat, so wird er hiernach entscheiden.

Weitere solche Zweifelsfälle ergeben sich, wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschliefsung keine Staatsangehörigkeit oder, wenn er deren mehrere besitzt, wenn das Recht der Staatsangehörigkeit auf Entscheidung verzichtet oder eine einheitliche Regelung selbst nicht getroffen hat, sodann wenn, wie bisher in Deutschland, an verschiedenen Orten verschiedenes Recht gilt, weshalb hier auch der für die Übergangszeit wichtige Fall anzureihen ist, dafs Kollisionen auf Grund des bisherigen oder des gemäfs Art. 200, 218 partikularrechtlich geänderten bisherigen Rechts entstehen.

a) In einer früheren Abhandlung im Bd. III S. 132—154 dieser Zeitschrift[8]), auf welche ich mir im allgemeinen Bezug zu nehmen gestatte, glaube ich als Ausgangspunkt für die Untersuchung den Grundsatz nachgewiesen zu haben[9]), es entscheide für die Bestimmung des ehelichen Güterrechts im allgemeinen das Recht der Staatsangehörigkeit des Ehemanns zur Zeit der Eheschliefsung, soweit aber dieser Staat, wie Deutschland vor der Kodifikation, auf die Erlassung bezüglicher allgemeiner Privatrechtsnormen verzichtet habe, das Recht desjenigen Teils dieses Staates, an welchem der erste eheliche Wohnsitz genommen würde, da das Recht dieses Orts subsidiär die in ihm gegründete Ehe umfasse. Man wird, unter Berücksichtigung einzelner positiver Bestimmungen des neuen Rechts, auch für dieses den Satz aufrecht erhalten können. Hat der junge Ehemann keine Staatsangehörigkeit, so versagt das Princip des Art. 15 ganz und auch mit dem in Art. 29 des Einf.Ges. in erster Linie subsidiär genannten Rechte der früheren Staatsangehörigkeit wird nichts anzufangen sein, da in Art. 15 nicht schlechthin die Gesetze des Staats, dem eine Person angehört, für mafsgebend erklärt sind, sondern es entscheidet die Zeit des Eheabschlusses. Nun hat es ja überhaupt etwas Mifsliches, für das Personalstatut eine aufgegebene Staatsangehörigkeit entscheiden zu lassen[10]). Es mag sich für gewisse, mehr dem öffentlichen Rechte angehörige Verhältnisse, Grofsjährigkeit, Handlungsfähigkeit, Heiratsfähigkeit etc. die Forderung rechtfertigen lassen, dafs die der aufgegebenen Staatsangehörigkeit entsprechenden Bestimmungen bis zur Erwerbung einer neuen fortwirken müssen. Wenn aber lediglich das im Momente der Eheschliefsung bestehende Staatsangehörigkeitsverhältnis entscheiden soll, so kann man ihm doch nicht das in diesem Momente

7) Vergl. *Endemann*, Einführung in das Studium des Bürgerl. Gesetzbuchs 1897 Bd. I S. 41 f., besonders S. 45.

8) Eheliches Güterrecht und Erbrecht. Ein Beitrag zur Lehre vom internationalen Privatrecht.

9) S. 132—136.

10) Vergl. jetzt *Hasler* a. a. O. S. 21/22 und die in Anm. 15—18 angeführten Citate.

nicht mehr vorhandene substituieren. Man wird daher wohl auch nach dem Wortlaute des Art. 29 zu dem an zweiter Stelle, allerdings nur für den Fall, daſs eine Staatsangehörigkeit garnicht bestand, genannten Rechte des Staates des Wohnsitzes greifen müssen, welches nach der Natur der Sache — der Art. 29 kann thatsächlich garnicht angewendet werden — hier ergänzend hinter das Recht der Staatsangehörigkeit tritt [11]).

b) Hat der Ehemann zur Zeit der Eheschlieſsung eine mehrfache Staatsangehörigkeit, so wird zu scheiden sein, ob eine davon die deutsche ist. Ist dies der Fall, so ist nach Art. 15, weil der Ehemann eben ein Deutscher ist, das deutsche Recht anzuwenden. Besitzt der Ehemann aber mehrfache ausländische Staatsangehörigkeitsrechte, so ist beim Schweigen unseres Gesetzes wiederum nach der Natur der Sache bezw. nach den aus derselben gefolgerten Lehren des internationalen Privatrechts zu entscheiden, und hiernach [12]) giebt gemäſs dem Principe der Willensfreiheit die später erworbene Staatsangehörigkeit und bei gleichzeitigem Erwerb (z. B. durch die Geburt) der Wohnsitz den Ausschlag, wobei freilich im letzteren Falle, wenn Wohnsitz und Staatsangehörigkeiten wiederum auseinanderfallen, keine der sich entgegenstehenden Staatsangehörigkeiten zum Siege kommt.

c) Nun kann das Recht der Staatsangehörigkeit selbst auf Entscheidung verzichten, indem entweder aus ihm keinerlei Normen für das Güterrecht zu entnehmen sind oder indem diese Normen selbst die Entscheidung ablehnen und auf ein anderes Recht, eventl. auf das deutsche, verweisen.

α) Im ersteren Falle hat wiederum nach den allgemeinen Regeln [13]) das Wohnsitzrecht als Eventualprincip einzugreifen.

β) Verweist das anzuwendende fremde Recht auf das deutsche Recht zurück, erklärt also z. B. das Recht der Staatsangehörigkeit selbst wieder das Recht des ersten Wohnsitzes für entscheidend und ist dieses das deutsche Recht, so ist letzteres nach Art. 27 des Einf.Ges. unbedingt anzuwenden für die Fälle des Art. 15 Abs. 2 und zwar hier auch dann, wenn das fremde Recht sie unter der Bedingung regeln will, daſs das deutsche nicht eingreifen würde. Das deutsche greift aber durch Art. 27 ein und entzieht die Regelung damit dem ausländischen [14]).

γ) Verweist aber das anzuwendende fremde Recht auf ein drittes Recht, ist z. B. das hiernach maſsgebende Recht des ersten Wohnsitzes ein weiteres fremdes Recht, so ist nicht dieses, sondern die an sich in dem Rechte der Staatsangehörigkeit gegebene Norm anzuwenden. Es

11) Vergl. auſser der früher angegebenen Litteratur *Regelsberger*, Pandekten Bd. I S. 167.

12) *v. Bar*, Theorie und Praxis des intern. Privatrechts, 2. Aufl., Bd. I S. 261; *Niemeyer* a. a. O. S. 25; *Barazetti* a. a. O. S. 22.

13) Vergl. *Niemeyer* a. a. O. S. 25 unten; *Barazetti* a. a. O. S. 14 f. und Citate, Reichsgericht in Entsch. XXV S. 345.

14) Vergl. *Niemeyer* a. a. O. S. 28; *Barazetti* a. a. O. S. 14.

ist eben dieses Recht der Entscheidung zu Grunde zu legen und nicht die Frage dahin zu stellen, wie der Richter im Lande der betreffenden Staatsangehörigkeit entscheiden würde. Das ist der im internationalen Privatrecht allmählich zur Vermeidung eines unentwirrbaren Zirkels zur Herrschaft gelangte Grundsatz [15]), von welchem die positive Bestimmung des Art. 27 nur eine Ausnahme darstellt. Ebendeshalb dürfte es nicht angehen, wie *Niemeyer* und *Barazetti* [16]) wollen, das Princip des Art. 27 dahin auszudehnen: wo das Einführungsgesetz das Heimatrecht für entscheidend erklärt, geschieht es nur unter der Voraussetzung, daſs nicht dieses Recht auf das deutsche Recht zurückverweist. Vielmehr ist die Ausnahme [17]) des Art. 27 eben nur in den nach diesem Artikel ausdrücklich genannten Fällen zulässig, sonst entscheidet die Regel. Und in der That ist die *ratio legis* hinsichtlich der Zurückverweisung, z. B. bei Ausländern im Auslande, eine andere als in den Fällen des Art. 15 Abs. 2, nachdem einmal der Standpunkt des aburteilenden Richters nicht zur Grundlage genommen wurde.

δ) Die in dieser Beziehung während der Übergangszeit mögliche Kollision unter den deutschen Partikulargesetzen soll mit den Übergangsbestimmungen zusammen besprochen werden.

2. Aus der Vorschrift des Art. 15, wonach für das Güterrecht durchweg das Recht der Staatsangehörigkeit des Ehemanns zur Zeit der Eheschlieſsung anzuwenden ist, ergiebt sich einmal das Princip der Einheit und dann das Princip der Unwandelbarkeit des Güterrechts, wie sie schon für das gemeine Recht anerkannt waren [18]).

a) Wie die Grundsätze von der Beerbung das gesamte Vermögen des Verlebten umfassen, so begreifen diejenigen hinsichtlich des Güterrechts das ganze Vermögen der Eheleute. Nur auf Gegenstände, die sich nicht in dem Gebiete des Staates befinden, dessen Grundsätze anzuwenden sind, und die nach den Gesetzen des Staates, in dessen Gebiet sie sich befinden, besonderen Vorschriften unterliegen, findet der Grundsatz des Art. 15 nach Art. 28 des Einf.Ges. keine Anwendung. Sonst kommt die *lex rei sitae* nicht in Frage [19]).

b) Der im gemeinen Rechte nach langem Kampfe zur Anerkennung gelangte Grundsatz, daſs das einmal begründete gesetzliche Güterrecht durch einen Wechsel des für das Güterrecht entscheidenden Wohnsitzes nicht beeinfluſst werde, ist auch hinsichtlich der jetzt entscheidenden Staatsangehörigkeit in Art. 15 enthalten: das gesetzliche Güterrecht

---

15) R.G. in Entsch. XXIV S. 326, XXV S. 343, XXIX S. 292; vergl. *Hasler* a. a. O. S. 11 ff.

16) *Niemeyer* a. a. O. S. 29/30; *Barazetti* S. 18.

17) Vergl. *Endemann* a. a. O. Bd. I S. 73. Bei der 2. Lesung war die Mehrheit gegen die Rückverweisung; vergl. Zeitschr. f. intern. Privatrecht Bd. VII S. 14.

18) Vergl. Bd. III a. a. O. S. 137 f.; *Hasler* a. a. O. §§ 7 und 8.

19) Vergl. R.G. in Jur. Wochenschrift 1892 S. 63 und 167, wonach z. B. über die Notwendigkeit zur Einwilligung des andern Eheteils in den Verkauf von Grundbesitz Güterrecht und nicht *lex rei sitae* entscheidet, ebenso ob. Landesger. München 17. Mai 1895.

richtet sich nur nach der Staatsangehörigkeit des Ehemanns zur Zeit der Eheschliefsung. Nur insoweit ist eine Ausnahme gemacht, als in den Fällen des Art. 15 Abs. 2 die Ehegatten einen Ehevertrag schliefsen können, auch wenn er nach dem Rechte, welches auf das Güterrecht Anwendung zu finden hat, verboten wäre. Indessen ist zu bemerken, dafs diesen Fall entgegen andern Ansichten[20]) schon *v. Bar*[21]) als Beschränkung der Vertragsfreiheit der Ehegatten nach dem Orte der Änderung behandelte und dafs dem auch die Praxis gefolgt ist[22]), so dafs man nicht direkt mit *Barazetti*[23]) behaupten kann, dafs durch die Bestimmung Bresche in das Princip der Unwandelbarkeit gelegt sei.

Dagegen hat, worauf in diesen Blättern schon in einem Aufsatze von *Schnell*[24]) hingewiesen wurde, der deutsche Gesetzgeber das Princip der Unwandelbarkeit an sich auf die Fälle beschränkt, wo die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wurde. „Es soll bei einem Wechsel der Staatsangehörigkeit über die Fortdauer des Güterstands derjenige Staat entscheiden, dessen Gewalt sich der Einwanderer unterwirft“. Das Deutsche Reich könne nicht bestimmen, ob der eheliche Güterstand eines nach Schweden eingewanderten Deutschen in Schweden fortbesteht und der deutsche Richter habe demgemäfs nur die Normen zur Anwendung zu bringen, die der Staat erläfst, dessen Angehörigkeit der Auswanderer erworben hat. *Barazetti* nimmt an, dafs der deutsche Gesetzgeber das Princip der Unwandelbarkeit aufstelle[25]). Es wurde dagegen schon oben hervorgehoben, dafs man die mit gutem Bedachte erfolgte Beschränkung in Art. 15 nicht einfach aufheben dürfe. Dagegen dürfte auch *Schnell* nach der andern Seite zu weit gehen, soweit er nämlich „nur“ die Normen des Einwanderungsstaates anwenden läfst. Dieser kann natürlich aussprechen, dafs er das fremde eheliche Güterrecht nicht anerkenne und den Einwandernden im Interesse der Verkehrssicherheit, der Gleichheit vor dem Gesetze oder aus ähnlichen Gründen einem bestimmten Güterrechte unterwerfe. Diese Vorschrift wäre, als im öffentlichen Interesse gegeben, in dem betreffenden Staate schon deshalb bindend. Wo aber der Einwanderungsstaat nicht eingegriffen hat, da wird die Frage praktisch werden, ob denn die nach deutschem Rechte gegründeten Güterrechtsverhältnisse an sich die Tendenz der Unwandelbarkeit haben oder ob das Güterrecht des Art. 15 selbst nur dauern will, so lange die deutsche Staatsangehörigkeit beibehalten wird. Und da wird man, allerdings nicht mittels extensiver Interpretation des Abs. 2, sondern auf Grund des insbesondere aus

20) Vergl. Bd. III a. a. O. S. 139 Anm. 37—43.

21) a. a. O. Bd. I S. 524; vergl. Bl. f. R.A. Bd. 33 S. 140.

22) Vergl. Entsch. d. oberst. Landesgerichts München vom 17. Mai 1895 in Zeitschr. f. intern. Privatrecht Bd. VII S. 439.

23) *Barazetti* S. 78 citiert hier Art. 16 wohl für 15 und nimmt als „Personalstatut z. Zt. der Änderung“ das z. Zt. der Eheschliefsung an.

24) Bd. VII S. 116 der Zeitschrift.

25) a. a. O. S. 76.

Abs. 1 zu ziehenden Princips, die Unwandelbarkeit aussprechen müssen. Wollte der Gesetzgeber das nicht, dann durfte er nicht ohne jede Beschränkung aussprechen, dafs er das Güterrecht desjenigen — nicht nur des Deutschen —, der zur Zeit des Eheabschlusses Deutscher war, nach deutschen Gesetzen beurteile, sondern er mufste die Beibehaltung dieser Staatsangehörigkeit als Bedingung setzen. So wie die Bestimmung jetzt lautet, ist es sogar recht fraglich, ob der deutsche Richter die Bestimmungen des Auswanderungslandes hinsichtlich der Gestaltung des Güterrechts anerkennen würde. Freilich ist hier ein Moment zu beachten, auf das *Endemann*[26]) aufmerksam gemacht hat: die grofse Bedeutung der Zuständigkeitsnormen, ob im einzelnen Falle in Deutschland oder im Auslande zu klagen ist, wonach dann die Entscheidung eine sehr verschiedene sein wird. Für das Princip der Unwandelbarkeit auch beim Nationalitätsprincip spricht insbesondere auch der Standpunkt der deutschen Wissenschaft[27]), welche besonders die Notwendigkeit der Einheit des Güterrechts und die Schwierigkeit eines Wechsels betont[28]).

Dagegen hat das bürgerliche Recht gegenüber den Bestimmungen in Art. 15 Abs. 2 Vorschriften zum Schutze des Verkehrs für angezeigt erachtet. Der ausländische Güterstand wird im Inlande zwar zugelassen, aber so behandelt, als ob die Ehegatten ihn durch Vertrag eingeführt hätten; demgemäfs finden nach Art. 16 die Vorschriften des § 1435 des Bürgerl. Gesetzbuchs entsprechende Anwendung, diejenigen der §§ 1357, 1362, 1405, soweit sie Dritten günstiger sind als die ausländischen Gesetze. Ist also in dem auf die Ehe anzuwendenden Güterrecht die Verwaltung und Nutzniefsung des Mannes am Frauengute ausgeschlossen oder beschränkt, so können hieraus einem Dritten gegenüber Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten abgeschlossenes Rechtsgeschäft oder ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit der Ausschlufs oder die Beschränkung im Güterregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Dritten bekannt war (§ 1435). Unter denselben Voraussetzungen kann eine Beschränkung der eheweiblichen Schlüsselgewalt (§ 1357) oder ein Einspruch gegen den Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Ehefrau oder der Widerruf der Einwilligung (§ 1405) vom Ehemanne einem Dritten gegenüber geltend gemacht werden, falls nicht das betreffende Güterrecht dem Dritten nicht noch günstiger ist. Unter letzterer Bedingung besteht auch hinsichtlich der Eheleute die gesetzliche Vermutung des § 1362.

Diese Bestimmungen sind im öffentlichen Interesse, zur Sicherung des Verkehrs und Kredits getroffene und deshalb das ursprüngliche Güterrecht nach aufsen modifizierende Gesetze. Es sind aber immerhin Ausnahmebestimmungen, die streng auf die Fälle des Art. 15

---

26) a. a. O. Bd. I S. 70.
27) Vergl. jetzt *Hasler* a. a. O. S. 72.
28) Vergl. Bd. III der Zeitschrift S. 137.

Abs. 2 beschränkt sind. Es geht daher nicht an, wie *Barazetti*[29]) will, diese Bestimmungen auf die nicht in Deutschland domizilierenden Ausländer durch ausdehnende Interpretation anzuwenden, zumal es nicht möglich sein wird, für diese ein zuständiges Amtsgericht im Sinne der §§ 1435, 1558 zu finden, da das Amtsgericht zuständig ist, bei welchem der Ehemann seinen jeweiligen Wohnsitz hat. Wird von einer im Auslande lebenden Ehefrau im Inlande ein Gewerbe betrieben, so ist der seitens des Ehemanns erfolgte Einspruch oder Widerruf der Genehmigung in das Güterregister, wo das Gewerbe betrieben wird, nach Art. 16 des Einf.Ges. einzutragen.

Den Ausführungen über „Dispositionsbeschränkungen in der Ehe" des früheren Aufsatzes[30]) ist hier nichts weiter beizufügen, als daſs die Geschäftsfähigkeit — soweit diese und nicht das Güterrecht in Frage kommt — gemäſs Art. 7 des Einf.Ges. nach den Gesetzen des Staates beurteilt wird, dem die Person angehört.

3. Hinsichtlich der Eheverträge[31]) wurde bereits hervorgehoben, daſs im Falle des Art. 15 Abs. 2 die Ehegatten auch dann in Deutschland einen Ehevertrag schlieſsen können, wenn das Recht ihrer Ehe dieses verbietet. Auch diese Bestimmung wird als Ausnahme nicht schlechthin auf Ausländer, die im Auslande leben, angewendet werden können. Im übrigen ist die Form der Eheverträge gemäſs Art. 11 nach den Gesetzen zu beurteilen, welche für das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende Rechtsverhältnis maſsgebend sind. Soweit der Vertrag daher die vermögensrechtlichen Seiten der Ehe ordnet, hat er sich nach den Grundsätzen des Art. 15 zu richten. „Es genügt jedoch die Beobachtung der Gesetze des Orts, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird", soweit nicht gemäſs Art. 30 das deutsche Gesetz anzuwenden ist, weil die Anwendung des ausländischen gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoſsen würde. Dementsprechend wird man die Formvorschrift, welche das Bürgerliche Gesetzbuch im § 1434 giebt, für zwingend halten und einen im Auslande an einem Orte, der hierfür keine Formvorschrift kennt, abgeschlossenen Ehevertrag für nicht dem deutschen bürgerlichen Rechte entsprechend und daher nicht von ihm anzuerkennen erachten[32]). Dagegen ist nach der positiven Vorschrift des § 1433 II B.G.B. ausnahmsweise entgegen der Regel des ersten Absatzes dieses Paragraphen zugelassen, den Güterstand durch Verweisung auf ein ausländisches Gesetz zu bestimmen, wenn der Ehemann zur Zeit der Eingehung der Ehe oder zur Zeit des Vertragsabschlusses, falls der Vertrag nach Eingehung der Ehe geschlossen wird, seinen Wohnsitz im Auslande hat und wenn auf das an diesem Wohnsitze geltende Recht verwiesen wird. Dann gilt das

29) a. a. O. S. 82.

30) a. a. O. S. 140/141; vergl. auch Reichsgericht in Jur. Wochenschrift 1894 S. 204[89] und Citate.

31) Vergl. Bd. III a. a. O. S. 138 f.

32) Vergl. Bd. III S. 139 und *Barazetti* a. a. O. S. 77.

gesamte, so gewählte fremde Recht, auch gegenüber zwingenden deutschen Bestimmungen, als in diesem Falle zugelassenes Vertragsrecht[33]).

II. Steht nun fest, nach welchem Rechte sich die bestehende Ehe in güterrechtlicher Hinsicht zu richten habe, so ist weiter zu untersuchen, wonach die Gründe für die Auflösung einer Ehe, Nichtigkeit, Ehescheidung und Tod eines Ehegatten, sowie deren vermögensrechtliche Wirkungen zu beurteilen sind. Daran reiht sich dann die Frage nach der Entscheidung im Kollisionsfalle.

1. Die Nullitätsklage erstrebt den Ausspruch, dafs die eingegangene Ehe wegen eines vorhandenen zwingenden Ehehindernisses von Anfang an nichtig war und richtet sich daher, wie die Eingehung der Ehe, nach dem Personalstatut jedes Eheteils, sofern nur ein Eheteil ein Deutscher ist oder die Ehe im Inlande geschlossen wird (Art. 13 Abs. 1). Die Frage, ob die Ehefrau eines für tot erklärten Ausländers sich wieder verehelichen könnte, richtet sich ebenfalls, wenn die Todeserklärung nach Art. 9 Abs. 3 des Ausf.Ges. erfolgte, nach deutschem Rechte[34]). Diese Bestimmungen dürften als Princip analoger Ausdehnung auf die Ehen von Ausländern im Auslande fähig sein. Schwierig ist die Entscheidung, wenn das Recht des einen Ehegatten ein *impedimentum dirimens* vorliegend sieht, das des andern nicht bezw. ob derjenige Ehegatte, nach dessen Recht dies nicht der Fall ist, sich auch für die Trennung auf das Recht des andern berufen kann, gleichviel auf wessen Seite das Hindernis vorliegt und gleichviel, ob es sich um persönliche oder sachliche Hindernisse handelt. Man wird wohl sagen müssen, dafs die rein persönlichen nach dem Rechte des betreffenden Teils zu untersuchen sind, bei den sachlichen aber die *melior conditio prohibentis* anzuerkennen ist[35]). Für unseren Zweck, der die vermögensrechtliche Seite zunächst ins Auge fafst, kann kein Zweifel herrschen, dafs nach erklärter Nichtigkeit der Ehe das begründete Güterrecht nach den Grundsätzen seiner Entstehung, also nach denen des Art. 15, wieder zurückgebildet, d. h. thunlichst auf den vor Eingehung der Ehe vorhandenen Zustand zurückgeführt werden mufs[36]). Ist also z. B. Gütergemeinschaft eingeführt gewesen, so fallen die vereinigten Teile wieder auseinander, es findet nicht etwa die „Auseinandersetzung" des betreffenden Güterrechts statt, sondern jeder nimmt seinen Anteil zurück (vergl. §§ 1343, 142 Abs. 2 des Bürgerl. Gesetzbuchs), inzwischen entstandene Mehrungen oder Einbufsen sind nach den betreffenden Gründen, eventl. im Zweifel nach Verhältnis der Anteile zu repartieren.

2. Die Ehescheidung[37]) richtet sich nach den Gesetzen des Staates, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehört (Art. 17 Abs. 1 des Einf.Ges.). Nach Art. 27 ist bei Rückverweisung

33) Motive zu § 1334.
34) § 1348 f. des Bürg. Gesetzb.
35) Vergl. *Barasetti* a. a. O. S. 64.
36) Vergl. Bd. III a. a. O. S. 153 und Anm. 131.
37) Vergl. Bd. III a. a. O. S. 153.

des ausländischen Gesetzes das deutsche Gesetz anzuwenden, nach Art. 17 Abs. 4 ist aber ausgesprochen, dafs auf Scheidung und Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft auf Grund eines ausländischen Gesetzes nur erkannt werden kann, wenn sowohl nach den ausländischen als den deutschen Gesetzen die Scheidung zulässig wäre. Dem entspricht der Abs. 2, welcher ausspricht, dafs eine Thatsache, die sich ereignet hat, während der Mann einem andern Staate angehörte, als Ehescheidungsgrund nur[38]) geltend gemacht werden kann, wenn sie auch nach dortigem Rechte ein Scheidungs- oder Trennungsgrund ist. Während nach der bisher herrschenden Ansicht[39]) der allein zuständige Richter, am Wohnorte des Ehemanns zur Zeit der Klageerhebung, auf die Ehescheidung sein eigenes Recht mit Rücksicht auf die öffentlich-rechtliche Natur der Ehescheidung anzuwenden hatte, ist jetzt zwar auch der ausschliefsliche Gerichtsstand am Wohnorte des Ehemanns geblieben, der Richter legt aber das Recht der Staatsangehörigkeit des Mannes zu Grunde, und die öffentliche Bedeutung des Instituts der Ehe kommt nur darin zum Ausdruck, dafs der deutsche Richter auf Grund ausländischen Rechts die Scheidung sowie Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nur ausspricht, wenn auch nach den deutschen Gesetzen die Scheidung zulässig sein würde.

Eine sehr weitgehende Berücksichtigung des deutschen Rechtes enthält der Abs. 3 des Art. 17, indem er das einheimische Recht entscheiden läfst, wenn der Ehemann die deutsche Staatsangehörigkeit zur Zeit der Erhebung der Klage verloren, die Ehefrau sie aber bewahrt hat.

3. Die vermögensrechtlichen Wirkungen des Todes eines Menschen kommen in der Frage der Beerbung zunächst zur Erscheinung. Für das Erbrecht läfst sich aus Art. 24 Abs. 1 des Einf.Ges., wonach ein Deutscher, wenn er im Auslande stirbt, nach den deutschen Gesetzen, und aus Art. 25, wonach ein Ausländer, der zur Zeit seines Todes den Wohnsitz im Inlande hatte, nach den Gesetzen des Staates beerbt wird, dem er zur Zeit seines Todes angehörte, der Grundsatz ableiten, dafs für die Beerbung die Staatsangehörigkeit zur Zeit des Todes entscheidet, und auch auf die Fälle anwenden, in denen der deutsche Richter über die Beerbung eines im Auslande verstorbenen Ausländers oder eines im Inlande verstorbenen Ausländers, der im Inlande keinen Wohnsitz hatte[40]), zu entscheiden hat. Das Gesetz hat für Deutsche zwei Ausnahmebestimmungen in Art. 24 Abs. 2 und Art. 25 geschaffen, welche für die hier behandelte Frage nicht in Betracht kommen und bezüglich deren lediglich auf *Niemeyer*[41]) und *Barazetti*[42]) verwiesen wird.

---

38) Vergl. bisher Reichsgericht Entsch. IX S. 191 f., XVI S. 138 f.

39) Bd. III a. a. O. S. 153 Anm. 132 und 133; vergl. jetzt auch *Klein* in Bd. VII S. 487.

40) *Niemeyer* a. a. O. S. 241; *Barazetti* a. a. O. S. 98 interpretiert hier wieder Art. 25 extensiv.

41) a. a. O. S. 40 ff.

42) a. a. O. S. 104 f.

Das Einführungsgesetz behandelt aber auch, wie das bisherige Recht, die Frage der gesamten Beerbung (Art. 24 und 25: wird beerbt) als einheitlichen, an sich den gesamten Nachlafs[43]) umfassenden Vorgang. Hiervon ist nur die Ausnahme des Art. 28, welche oben[44]) bereits besprochen wurde, gegeben, während die weiter von *Barazetti*[45]) aus Art. 28 gefolgerte Ausnahme für Stammgüter, Fideikommisse, Bauerngüter in Wahrheit, wie nach bisherigem Recht[46]), keine Ausnahme bildet, sondern, wenn nach dem anzuwendenden Rechte solche Institute mit eigener Erbfolge zugelassen sind (Art. 59 des Einf.Ges.), so gehören sie im Einzelfalle nicht zum Nachlasse, mit dem nur eine Art von Personalunion bestand[47]).

Nach dem Rechte der Beerbung richtet sich insbesondere das Intestaterbrecht (z. B. auch von illegitimen, legitimierten und Brautkindern[48]), von Adoptivkindern[49])), die Erbfähigkeit, die Wirkung des Erbverzichts[50]), der Verträge über den Nachlafs Lebender[51]), der Inhalt von Testamenten[52]) und Erbverträgen[53]) im Verhältnis zu Pflichtteils- und Noterbrecht[54]), während die formelle Gültigkeit[55]) der Errichtung und Aufhebung letztwilliger Verfügungen im Falle des Art. 24 Abs. 3 des Einf.Ges. nach der Staatsangehörigkeit zur Zeit der Errichtung bezw. Aufhebung[56]) mit der Einschränkung sich richtet, dafs der Deutscher gewordene Ausländer, welcher eine letztwillige Verfügung errichtet hat, die Fähigkeit auch behält, wenn er das in Deutschland erforderliche Alter noch nicht erreicht hat.

III. Wenn nun das Gesetz, welches auf die Begründung und Fortdauer des Güterrechts anzuwenden ist, das nämliche ist, welches auch die Auflösung der Ehe, die Ehescheidung und die Beerbung des einen Ehegatten regelt, so sind Kollisionsfälle an sich ausgeschlossen. Dies ist vor allem der Fall bei der Ehenichtigkeit[57]), die eben an sich nach dem Rechte der Begründung des Güterrechts dasselbe wieder auf-

---

43) Vergl. Reichsger. in Bd. XXXVI S. 205; Arch. 46 Nr. 267; § 1922 B.G.B. und Motive Bd. V S. 3.

44) S. 101.

45) a. a. O. S. 74.

46) Entsch. d. bayer. ob. Gerichtshofs Bd. IV S. 3.

47) Diese Institute haben als Gesamtheiten ihr eigenes Recht, das sich nach der Begründung richtet. Reichsger. in Jur. Wochenschr. 1893 S. 262[54].

48) Bd. III a. a. O. S. 142 Anm. 65—67.

49) Vergl. Reichsgericht in Jur. Wochenschrift 1893 S. 316[35], Entsch. Bd. VIII S. 147, Bd. XIV S. 183.

50) Vergl. aber *Stobbe*, Privatrecht, I. Bd. § 34 X a. E., dagegen Reichsger. in Jur. Wochenschrift 1896 S. 113[55].

51) Reichsger. in Jur. Wochenschrift 1895 S. 60, Entsch. Bd. IV S. 126.

52) *Barazetti* a. a. O. S. 102 und Zeitschrift Bd. VII S. 1 ff.; *Schnell* a. a. O. S. 113 f.

53) B.G.B. § 2279; *Seufferts* Archiv Bd. XXXII Nr. 105.

54) Bd. III Anm. 69 u. 70.

55) Vergl. Reichsger. Bd. XXXI S. 154.

56) Bisher nach Vertrags- und Erbrecht; vergl. Reichsger. in Jur. Wochenschrift 1893 S. 240[27]; Entsch. Bd. XIX S. 315, Bd. XIV S. 184.

57) Vergl. oben S. 105.

löst. Auch in den beiden andern Fällen sind durch die Schaffung des einheitlichen Rechts in Deutschland die Kollisionsfälle wesentlich vermindert worden, schon dadurch, daſs die Staatsangehörigkeit weniger leicht gewechselt wird wie der Wohnsitz, so daſs die Staatsangehörigkeit des Ehemannes meist Güterrecht und Erbrecht bestimmen wird, während die Einheitlichkeit des Rechts für ganz Deutschland ohnehin die Anwendungsstreitigkeiten innerhalb der Partikularrechte mit der Zeit unmöglich macht. Immerhin bleiben, abgesehen von den unter IV zu besprechenden neuen Zweifelsfragen der Übergangszeit, insbesondere Kollisionen zwischen ausländischem Güterrecht und inländischem Erbrecht, inländischem Güterrecht und ausländischem Erbrecht, vertragsmäſsigem Güter- bezw. Erbrecht und dem gesetzlichen deutschen bezw. ausländischen Erbrecht bestehen. Für diese Kollisionsfälle sind gesetzliche Bestimmungen im neuen bürgerlichen Rechte nicht gegeben, und es erübrigt daher beim Schweigen des Gesetzes nichts, als die bestimmenden Normen aus der Analogie und den auch bisher, insbesondere vom Reichsgerichte eventl. angezogenen Regeln des internationalen Privatrechts zu entnehmen.

Was nun die letzteren betrifft, so herrscht bisher keineswegs völlige Übereinstimmung und Klarheit über die zu befolgenden Regeln.

In groſsen Teilen Deutschlands läſst man noch das Güterrecht (das Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes) für die Regelung des Erbrechts entscheiden, auch wenn das Recht, welches für den Nachlaſs anzuwenden wäre, ein anderes sein würde. Für Württemberg bestätigt eine solche Praxis, insbesondere bei den Teilungsbehörden, ein in dieser Zeitschrift[58]) abgedrucktes Erkenntnis des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 12. Juli 1895 auf Grund miſsverstandenen Partikularrechts, und eine ähnliche Praxis habe ich bei bayerischen Gerichten vielfach beobachtet. Aus dem, was unter I und II ausgeführt wurde, leuchtet die Unrichtigkeit dieses Verfahrens sofort ein[59]).

Soweit man die Notwendigkeit einer Scheidung einsah, hielt man sich in der Hauptsache an die von *Savigny*[60]) gegebene Formel, daſs für erbrechtliche Ansprüche dann das Güterrecht entscheide, wenn sie nur aus der bloſsen Fortwirkung der während der Ehe bestehenden Güterverhältnisse (der Gütergemeinschaft) abzuleiten seien. „Oft ist die sogenannte Erbfolge der Ehegatten die bloſse Entwickelung und Nachwirkung eines schon unter den Lebenden bestehenden Güterrechts, insbesondere Gütergemeinschaft in irgend einer ihrer vielfachen Gestalten. ... In anderen Fällen ist die Erbfolge der Ehegatten eine wahre, reine Intestaterbfolge ... Unter diese andern Fälle gehört das Interdikt *unde vir et uxor* und die Erbfolge des armen Ehegatten nach Römischem Recht. Ebenso nach dem Brandenburgischen Provinzialrecht die Joachimica." Diese Bestimmungen und die ihnen folgende moderne Theorie

58) Bd. VII S. 32.
59) Vergl. Bd. III a. a. O. S. 144.
60) a. a. O. Bd. VIII S. 336; vergl. S. 497.

(vergl. *Stobbe*[61]): Das Erbrecht richtet sich, soweit es die Folge des während der Ehe bestehenden Güterrechts ist, nach den Gesetzen des ersten Domizils [z. B. Teilung der gemeinschaftlich gewesenen Güter, Niefsbrauch des Überlebenden, *communis bonorum prorogata*], während, soweit es reines Intestaterbrecht ist [z. B. das Erbrecht der armen Witwe], die Gesetze des letzten Domizils des verstorbenen Gatten entscheiden) ermangelten der nötigen Bestimmtheit und grundsätzlichen Unterscheidung, um für die einzelnen Zweifelsfälle die nötige Anleitung geben zu können. Es wurde deshalb wohl auch von einem Gerichte, dem des Erbrechts zum Beispiel, das Gericht des Güterrechts um gutachtliche Äufserung ersucht, ob das dort bestehende Gattenerbrecht Ausflufs des Güterrechts ist, und da das Gattenerbrecht eigentlich nie aufser Zusammenhang mit dem Güterrecht steht, so hing auch hier die Entscheidung von der stärkeren oder minder starken Betonung dieses Zusammenhangs ab.

Die historische Betrachtung, ob im einzelnen Partikularrecht das Gattenerbrecht früher einmal als Äquivalent für güterrechtliche Leistungen gedient hat, wird allein den Anforderungen der Gegenwart auch nicht gerecht; die Ausdehnung der *Savigny*schen Formel aber dahin, bei jedem Zusammenhang der erbrechtlichen Bestimmungen mit dem Güterrechte, insbesondere z. B. bei bekindeten Ehen, durchaus Güterrecht anzunehmen[62]), führt zu ebenso unleidlichen Konsequenzen wie das Gegenteil, den erbrechtlichen Anspruch schlechtweg dem Gebiete des Erbrechts zuzuweisen.

Es wurde nun versucht[63]), eine Abgrenzung in folgender Weise durchzuführen: das eheliche Güterrecht bedarf bei Auflösung der Ehe, sei es durch Scheidung, sei es durch den Tod eines Ehegatten, einer Auseinandersetzung der vereinigten Massen; diese Liquidation entnimmt ihre Regeln dem Güterrechte als demjenigen Rechte, welches die Gemeinschaft beherrscht, und diesem Rechte gemäfs kann sowohl die Auseinandersetzung bis zum Tode oder bis zur Wiederverehelichung der zweiten Ehegatten hinausgeschoben, als auch an Stelle der Abfindung ein Erbrecht oder ein Wahlrecht zwischen Abteilung und Erbrecht[64]) gewährt werden. Ist die Auseinandersetzung beendet, so bildet das übrigbleibende Vermögen des verstorbenen oder bei der Scheidung für schuldig erklärten Ehegatten das Objekt für die Beerbung oder für die Zahlung einer Ehescheidungsstrafe an den nicht schuldigen Ehegatten. Beerbung bezw. Ehescheidungsstrafe richten sich dann je nach dem für sie, nicht aber für das Güterrecht mafsgebenden Rechte.

Im folgenden soll dargethan werden, dafs diese Abgrenzung:

1. den allgemeinen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs

---

61) a. a. O. Bd. I § 34 unter VI; ähnlich *v. Bar* a. a. O. § 99.
62) Vergl. gegen *Roth* Bd. III der Zeitschrift S. 143/144.
63) Bd. III der Zeitschrift S. 143—154.
64) Hier schliefse ich mich jetzt entgegen der früheren Ausführung S. 147 der Auffassung des Reichsgerichts Arch. Bd. 43 Nr. 196 an.

vollständig entspricht und daher auch für das neue bürgerliche Recht anwendbar erscheint;

2. dafs sie sich auch mit der neueren Judikatur des Reichsgerichts im Einklange befindet.

Zu 1. Was, insbesondere gegenüber vielfacher bisheriger Praxis, an der Abgrenzung befremdete, war die Einschiebung der Auseinandersetzung, welche bei Dotalrecht und Verwaltungsgemeinschaft unter Umständen lediglich in der Zurückgabe des Frauenguts zu bestehen hatte, bei den verschiedenen Arten der Gütergemeinschaft aber nach dem in Frage kommenden Rechte zu bestimmen hatte, welche Teile des vereinigten Vermögens dem Manne und welche der Frau zuzuteilen waren. Für eine solche Auseinandersetzung finden sich allerdings in den Partikularrechten fast nie hinreichende Normen und es mufste zu Analogieschlüssen aus dem Wesen der betreffenden Gemeinschaft die Zuflucht genommen werden.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch aber hat der Auflösung sowohl der allgemeinen Gütergemeinschaft bezw. der fortgesetzten Gütergemeinschaft als der Errungenschaftsgemeinschaft grundsätzlich die Auseinandersetzung zu folgen. „Nach der Beendigung der Gütergemeinschaft findet in Ansehung des Gesamtgutes die Auseinandersetzung statt“ § 1472. Die Regeln für das Einzelne sind dann in den §§ 1475—1477 gegeben, worauf dann specielle Bestimmungen in § 1478 für den Fall der Ehescheidung, in § 1479 für den Fall der Auflösung durch richterliches Urteil bei bestehender Ehe und in § 1482 für den Fall der Auflösung durch Tod folgen. In diesem Falle gehört, wenn ein gemeinschaftlicher Abkömmling nicht vorhanden ist, der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgute zum Nachlasse, und die Beerbung des Ehegatten erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften; es ist also im Bürgerlichen Gesetzbuche genau die Unterscheidung zwischen Auseinandersetzung und Beerbung durchgeführt, so dafs schon aus diesem Grunde die gleiche Unterscheidung bei den Kollisionsnormen beachtet werden mufs. Sind beim Tode eines Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, so wird gemäfs § 1483 zwischen ihnen und dem überlebenden Ehegatten die Gütergemeinschaft fortgesetzt, der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgute gehört in diesem Falle nicht zum Nachlasse, im übrigen erfolgt die Beerbung des Ehegatten nach den allgemeinen Vorschriften. Gemäfs § 1497 findet dann wieder nach Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft die Auseinandersetzung statt, welche in den folgenden Paragraphen geregelt wird, und die gleiche Bestimmung findet sich in § 1546 hinsichtlich der Errungenschaftsgemeinschaft. In § 1490 wird der Fall geregelt, wenn während der fortgesetzten Gütergemeinschaft ein anteilsberechtigter Abkömmling stirbt und wieder unterschieden zwischen seinem Anteil am Gesamtgute und seinem Nachlasse. Die Vorschriften über das Erbrecht der Ehegatten folgen dann unter §§ 1931 ff. in dem 5. Buche, welches dem Erbrechte gewidmet ist.

Die getroffene Unterscheidung zwischen der Auflösung der Gemeinschaft, welche sich nach Güterrecht, und der Verfügung über den dem

betreffenden Ehegatten zufallenden Teil, welche sich nach Erb- bezw. Scheidungsrecht zu richten hat, entspricht daher vollständig den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Zu 2. Was nun die Judikatur des Reichsgerichts[65]) betrifft, so sei im Anschlusse an das unmittelbar vorher Besprochene eine Stelle aus einem Urteile vom 25. Oktober 1895[66]) angeführt:

> So hat auch der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, welcher neben dem „gesetzlichen Güterrecht“ ein „vertragsmäfsiges Güterrecht“ und eine „allgemeine Gütergemeinschaft“ anerkennt, bei den Vorschriften über die fortgesetzte Gütergemeinschaft erbrechtliche Bestimmungen über das Recht der Kinder auf den Nachlafs des verstorbenen Parens getroffen (§ 1381, zweite Lesung). Der Entwurf giebt dadurch, dafs er diese Bestimmungen in das IV. Buch, Familienrecht, und zwar in den Titel über eheliches Güterrecht, nicht in das V. Buch, Erbrecht, aufgenommen hat, deutlich zu erkennen, dafs er die vorgedachte, an und für sich auf das Erbrecht der Kinder sich beziehende Vorschrift als eine dem ehelichen Güterrecht angehörende betrachtet.

Dem Entwurfe zweiter Lesung in § 1381 entspricht[67]) im Gesetze der bereits angeführte § 1483 über die Festsetzung der Gütergemeinschaft, welche sich nach Güterrecht zu richten hat, während die in der gleichen Gesetzesstelle erwähnte „Beerbung des Ehegatten nach allgemeinen Vorschriften“ auf wirkliches Erbrecht sich bezieht, soweit die güterrechtlichen Verhältnisse dasselbe noch zulassen.

Im übrigen ist auch bei der Betrachtung der Rechtsprechung die Auflösung der Ehe unter Lebenden und von Todes wegen zu scheiden.

a) Im ersteren Falle ist im Falle der Scheidung die Auseinandersetzung des Vermögens notwendiges Erfordernis. Ihre Regeln werden dem Güterrechte entnommen, während dann die Frage, ob wegen der zur Scheidung führenden Verhältnisse ein Teil verpflichtet ist, dem andern Leistungen zu machen (Ehescheidungsstrafen, Alimentation), nach dem Rechte, welches auf die Ehescheidung anzuwenden ist, zu beurteilen ist[68]).

Hier sei zunächst an eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 26. März 1896[69]) erinnert, wonach die Rechte des Ehemanns am gütergemeinschaftlichen Vermögen mit der Ehescheidung aufhören und nur als Ansprüche im Auseinandersetzungsverfahren zur Geltung zu bringen sind.

Zur Sache selbst hat ein neues Reichsgerichtserkenntnis[70]) sich,

---

65) Soweit sie nach dem Erscheinen des früheren Aufsatzes zu verfolgen ist; die frühere ist dort verwertet.

66) Entsch. Bd. 36 S. 334.

67) Vergl. Anlage III der Denkschrift zum Entwurfe eines B.G.B.

68) Zeitschrift Bd. III S. 153, besonders Anm. 135—137.

69) Reichsgericht in Jur. Wochenschrift 1896 S. 292[61].

70) Entscheid. Bd. 38 S. 196.



wie übrigens auch schon früher citierte, vollständig in dem hier vertretenen Sinne ausgesprochen: für die besonderen vermögensrechtlichen Folgen der Ehescheidung oder die sogenannten Ehescheidungsstrafen ist nicht das Gericht des ersten ehelichen Wohnsitzes, das für die Güterverhältnisse überhaupt gilt, anzuwenden, auch nicht, nach Entsch. des Reichsgerichts Bd. V S. 195 f., Bd. XIX S. 309 in preufsischen Sachen und *v. Bar*, Handbuch I S. 529 und Lehrbuch S. 84, *Stobbe* 3. Aufl. S. 272 und Archiv 38 N. 1, der Wohnsitz des Mannes zur Zeit, da das Ehescheidungsurteil rechtskräftig wird, sondern das Recht desjenigen Orts, dessen Recht die Grundlage für die auf Grund der Schuld des zu bestrafenden Ehegatten ausgesprochene Ehescheidung gebildet hat; dies mufs nicht in allen Fällen derselbe Ort sein, nach dessen Recht die Ehescheidung ausgesprochen wird, z. B. dann nicht, wenn für diese das Recht desjenigen Staates, dem der Ehemann angehört, zu Grunde gelegt wird.

Mit dieser Entscheidung wurde ein auf Grund feststehender hanseatischer Praxis [71]) ergangenes Erkenntnis des Oberlandesgerichts Hamburg [72]) bestätigt.

Auch nach dem neuen bürgerlichen Rechte wird sich die specielle vermögensrechtliche Folge der Ehescheidung nach dem auf letztere anzuwendenden Rechte, also nach dem Gesetze des Staates, dem der Ehemann zur Zeit der Klage angehört, bezw. nach Art. 17 Abs. 3 des Einf.Ges. zu richten haben, nicht aber im Falle des Abs. 2 nach dem Rechte desjenigen Staates, dem der Mann früher angehört hat, weil auch hier das Recht zur Zeit der Klage das entscheidende ist. Aber auch

b) im Falle der Auflösung der Ehe durch den Tod gelangt das Reichsgericht in einer Reihe von Erkenntnissen zu gleichen Resultaten, während bisher die Judikatur in dieser Beziehung sichere Schlüsse nicht zuliefs [73]). Im Sinne der hier vertretenen Ansicht und entgegen derjenigen, welche gerade bei Gütergemeinschaft das aus dem Güterrechte der Ehe entspringende Erbrecht als güterrechtliches über das Erbrecht am Orte, wo der Gatte stirbt, siegen läfst, entscheidet ein Urteil vom 10. Oktober 1895 [74]): Durch den Tod des Ehemanns wurde die Gütergemeinschaft aufgelöst; die Hälfte des damals vorhandenen Ehevermögens bildete den Nachlafs des Ehemanns. Und in derselben Weise wird die Entscheidung vom 3. März 1896 [75]) in Sachen Keppel gegen Magenau begründet. Das angefochtene Urteil des k. Oberlandesgerichts Stuttgart, welches gleichfalls in dieser Zeitschrift [76]) veröffentlicht ist, hatte zwar die richtige Entscheidung gegeben, aber gegenüber der schon erwähnten württembergischen Praxis, welche das Güterrecht auch für die

71) Vergl. diese Zeitschrift Bd. V S. 508 und Citate.
72) Ebenda Bd. VII S. 121 und Citate.
73) Vergl. Bd. III a. a. O. S. 147 unten.
74) Jur. Wochenschrift 1895 S. 610[68].
75) Entsch. Bd. 36 S. 205; Jur. Wochenschrift 1896 S. 237[29].
76) Bd. VII S. 32.

Beerbung entscheiden lassen will, hervorgehoben, dafs für das Erbrecht einschliefslich des Gattenerbrechts der letzte Wohnsitz mafsgebe. Das Reichsgericht aber entschied:

> Zuzugeben ist, dafs in Deutschland Güterrechte vorkommen, die so eng mit dem Erbrechte der Gatten verknüpft sind, dafs dieses nur einen Ausflufs des ehelichen Güterrechts bildet, namentlich dann, wenn dem überlebenden Ehegatten sein Anteil an der gemeinschaftlichen Gütermasse in der Form eines Erbrechts gewährt wird.
>
> So liegt es aber im vorliegenden Falle nicht. Beim Tode des einen Ehegatten wird das gütergemeinschaftliche Vermögen entsprechend dessen rechtlicher Natur gleichmäfsig geteilt; nur die eine Hälfte bildet den Nachlafs des Verstorbenen und vererbt sich dann nach allgemeinen Grundsätzen.

Dieser Entscheidung des III. Civilsenats folgte im gleichen Jahre eine solche des II. vom 25. Oktober 1895[77]). Dieselbe untersucht, wie ein von ihr allegiertes Erkenntnis des Reichsgerichts, VI. Civilsenats, vom 19. Dezember 1887, zunächst von den beiden streitenden Rechten dasjenige des Güterrechts darauf, ob die nach demselben beanspruchten Einzelrechte güterrechtlicher oder erbrechtlicher Natur sind; ersterenfalls sind sie auch am neuen Orte, wo der eine Ehegatte starb, und dessen Recht auf den Nachlafs, insbesondere hinsichtlich des Pflichtteilsrechts, zweifellos entscheidend ist, anzuwenden, andernfalls hat nur das Recht des Ortes, wo der Ehegatte starb, Richtschnur zu sein[78]). Das Reichsgericht erklärt die im fraglichen Falle beanspruchte Befugnis des Ehegatten bei fortgesetzter Gütergemeinschaft[79]) als eine güterrechtliche und spricht wieder aus:

> Es ist in manchen Fällen schwer zu unterscheiden, ob beim ehelichen Güterrechte der Anspruch auf einen Nachlafs aus eigentlicher Intestaterbfolge oder aus der blofsen Fortentwickelung der während der Ehe bestehenden Güterverhältnisse herzuleiten ist. Die gesetzliche Regulierung der Güterverhältnisse unter Ehegatten, insbesondere bei bestehender Gütergemeinschaft und bei Anerkennung des Instituts der fortgesetzten Gütergemeinschaft . . . greift notwendig ein in die erbrechtlichen Beziehungen der Eheleute untereinander und der Kinder zu den Eltern. Zur richtigen Unterscheidung ist zu beachten, dafs alle diejenigen Bestimmungen als ein Bestandteil des ehelichen Güterrechts anzusehen sind, welche aus dem Wesen desselben hervorgehen und als Folge desselben zu betrachten sind, wenn sie sich auch äufserlich als erbrechtliche darstellen.
>
> Insbesondere müssen alle Vorschriften, welche sich auf die Teilung des gemeinschaftlich gewesenen Vermögens[80]), den Niefsbrauch

77) Entsch. Bd. 36 S. 331.
78) Bd. III a. a. O. S. 145/146.
79) Vergl. ebenda S. 149 Anm. 98 und oben S. 109.
80) Vergl. ebenda S. 148/149.

und die Verfügungsbefugnis des Überlebenden und auf die fortgesetzte Gütergemeinschaft beziehen, als güterrechtliche behandelt werden.

Noch schärfer drückt sich das in letzterem Erkenntnis in Bezug genommene vom 19. Dezember 1884[81]) aus:

Vor allem ist nun hierbei zu beachten, dafs als ein Bestandteil des ehelichen Güterrechts auch diejenigen Bestimmungen anzusehen sind, welche zwar äufserlich als erbrechtliche sich darstellen oder als solche sich bezeichnen, deren Wesen jedoch darin besteht, dafs sie auf der Fortwirkung einer während der Ehe bestandenen Gütergemeinschaft beruhen und eine unmittelbare Folge derselben bilden. Namentlich gehören zu dem ehelichen Güterrechte die Vorschriften über Auflösung dieser Gemeinschaft und über die Abfindung der dabei Beteiligten aus der gemeinschaftlichen Masse, also auch die, welche entweder die Abfindung eines Ehegatten aus jener Masse ungenau als „Erbrecht" bezeichnen oder ihm ein wirkliches Erbrecht oder ein sonstiges Recht an dem Nachlafs des andern Ehegatten als Surrogat einer gewöhnlichen Abfindung oder als Ergänzung einer solchen gewähren. Das Gesetz des ersten Ehedomizils ist daher auch in dieser Beziehung und das des letzten Domizils des Erblassers nur bezüglich des gewöhnlichen (von dem ehelichen Güterrechte unabhängigen) Erbrechts anzuwenden.

Im fraglichen Falle entschied das Reichsgericht, dafs das Recht des ersten Wohnsitzes (Solmser Recht), welches die Errungenschaft beim Tode eines Ehegatten teilte und dem überlebenden Ehegatten Beisitzrecht gewährte, insoweit Güterrecht enthalte, aber Erbrecht, insoweit es bestimme, wie nach dem Tode des Längstlebenden die beiden Gatten beerbt werden sollen. Nachdem der eine Gatte in Frankfurt a. M. kinderlos starb, wurde das dort geltende Alleinerbrecht des andern Eheteils als Erbrecht anerkannt. Das Reichsgericht unterschied also auch hier im Solmser Recht die Bestimmungen über die Abteilung und über die Beerbung und wies die Bestimmungen über die Zerlegung der Errungenschaft und die Fortsetzung der Gemeinschaft dem Güterrechte zu, die Bestimmung über die Beerbung aber dem Erbrechte. Es läfst andererseits die Entscheidung des Berufungsrichters bestehen, dafs die Bestimmung der Frankfurter Reformation, wonach bei kinderloser Ehe die ganze Errungenschaft dem überlebenden Ehegatten zufalle, hier als Erbrecht anwendbar sei, obgleich sie eine früher bestandene Errungenschaftsgemeinschaft und zwar eigentlich die des Frankfurter Rechts voraussetzt. In dieser Beziehung wurde früher gesagt[83]), dafs sich Schwierigkeiten ergeben könnten, wenn das in Frage kommende Erbrecht noch Elemente des Güterrechts enthalte, und sei es dann Aufgabe des Richters, das Erbrecht von den Schlacken des Güterrechts zu

---

81) Vergl. *Seufferts* Archiv Bd. 43 Nr. 196.
82) Bd. III a. a. O. S. 147 Z. 3.
83) Ebenda S. 146 oben.

reinigen. Schliefslich sei noch auf einen Punkt aufmerksam gemacht. Das Reichsgericht [84]) weist mit Recht auf die Notwendigkeit der Prüfung hin, ob das an sich anzuwendende Recht des Erbrechts nicht die Anwendung des Güterrechts durch zwingenden Rechtssatz verbiete. Zugleich wird aber der Irrtum des angefochtenen Urteils vollständig entsprechend dahin berichtigt, dafs nicht zu prüfen sei, ob der erhobene Anspruch mit dem gesetzlichen Recht des betreffenden Landes vereinbar sei, sondern dahin, ob überhaupt von diesem Rechte abweichende güterrechtliche Vorschriften, welche nach den Regeln des internationalen Privatrechts an sich anzuwenden wären, nicht zur Anwendung kommen dürfen.

Man wird bei der Prüfung dieser Erkenntnisse sagen können, dafs das Reichsgericht die *Savigny*sche Formel in schärferer und bestimmterer Fassung auch für das Gebiet des neuen bürgerlichen Rechts nutzbar gemacht hat. Im Anschlusse hieran sei noch die eine Frage erörtert, ob ein Erbrecht, welches das Recht des Güterrechts dem überlebenden Ehegatten nicht als Abfindung und Surrogat bei der Auseinandersetzung gewährt, schlechtweg dem für das Erbrecht an sich mafsgebenden Rechte weichen mufs. Für diejenigen, welche annehmen, dafs die Ehegatten sich stillschweigend auf das Recht des Ehemanns zur Zeit der Eheschliefsung einigen, ist damit eine Einigung auch für das Erbrecht verbunden. Diese Ansicht ist aber seit langem nicht mehr die herrschende. Man hat nun auch von der jetzt ziemlich allgemein angenommenen Anschauung aus, dafs das Recht des Ehemanns zur Zeit der Eheschliefsung an sich die künftige Ehe umfasse und regele, den Satz begründen wollen, dafs damit auch jedes im Güterrechte fixierte Erbrecht des Ehegatten wohl erworbenes Recht sei und dafs es unbillig sei, dem Gatten ein Erbrecht zu nehmen, auf das er bei Eingehung der Ehe habe rechnen und damit etwaige Benachteiligungen durch das Güterrecht habe ausgleichen können. Was den ersten Punkt betrifft, so kommt ein wirkliches Erbrecht eben erst zur Zeit des Erbfalls und nach dem dann herrschenden Rechte zur Entstehung; wollen die Gatten etwas anderes, so bietet sich ihnen das Mittel der vertragsmäfsigen Regelung. Was aber den Billigkeitsstandpunkt betrifft, so träfe dieser in gleicher Weise zu, wenn z. B. das Erbrecht der armen Witwe zur Zeit des Abschlusses der Ehe nach dem dort mafsgebenden Rechte gilt und die Ehefrau damit rechnet, das anzuwendende Erbrecht aber nichts davon weifs, während für dieses von jeder Güterordnung unabhängige Recht Übereinstimmung besteht, dafs es sich nur nach dem mafsgebenden Erbrecht richtet [85]). Die „statutarische Portion" immer als eine Folge des Güterrechts zu erklären [86]), geht auch nicht an und genügt nicht, da der Nachweis

84) Entsch. Bd. 36 S. 335.
85) *Savigny* a. a. O. S. 337, 498.
86) *Pfeiffer*, Praktische Ausführungen aus allen Teilen der Rechtswissenschaft 1828, Bd. II S. 269.

im einzelnen Falle zu führen ist, dafs das Erbrecht als Surrogat und Äquivalent für die Auseinandersetzung gewährt ist.

Ein Fall ist allerdings auszuscheiden und immer nach Güterrecht zu entscheiden, nämlich der, wenn das Erbrecht mit dem Eheabschlusse als unabänderliches, auch durch Testament nicht mehr entziehbares Recht erworben wurde. Hier — und manche Schriftsteller beschränken den Begriff der statutarischen Portion auf diesen Fall[87]) — ist stets ebenso sehr ein wohlerworbenes Recht als ein Bestandteil des Güterrechts gegeben[88]).

Das Reichsgericht hat in den angeführten Entscheidungen insoferne zu der Frage Stellung genommen, als es nicht schlechthin jedes statutarische Erbrecht für Güterrecht erklärt, sondern untersucht, ob das betreffende Erbrecht „Surrogat oder Ergänzung der Abfindung sei“.

IV. Die zuletzt berührte Frage greift zum Teil hinüber in das Gebiet der zeitlichen Kollisionsfälle. *Schnell* hat in dem mehrfach erwähnten Aufsatze, wie dies auch schon *Savigny*[89]) gethan hat, auf die engen Wechselbeziehungen zwischen den örtlichen und zeitlichen Kollisionsfällen hingewiesen. Die Vorschrift über die zeitliche Kollision, welche durch Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsteht, entspricht denn auch völlig den unter III ausgeführten Grundsätzen, indem nach Art. 200 des Einf.Ges. für den Güterstand der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen die bisherigen Gesetze mafsgebend bleiben, weil eben als entscheidende Zeit diejenige des Eheabschlusses erachtet wird und der Übergang von einem Güterrecht zum andern teilweise kaum ausführbar erscheint. Ausdrücklich ist auch bestimmt, dafs die erbrechtlichen Wirkungen des Güterstands gleichfalls nicht durch das neue Gesetz getroffen werden, wofür sich auch früher schon *Savigny*[90]) ausgesprochen hatte. Was als solche erbrechtliche Wirkungen zu erachten sind, ist oben unter III ausgeführt. Jedenfalls können nach Art. 200 erbrechtliche Wirkungen des Güterstandes nach dem neuen Rechte nicht mehr geleugnet werden. An sich richten sich die erbrechtlichen Verhältnisse danach, ob der Erblasser vor oder nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs stirbt (Art. 213), so dafs die Bestimmung des Art. 200 eine Ausnahme von diesem Satze bildet. Soweit hiernach die Landesgesetze mafsgebend bleiben, können sie gemäfs Art. 1 und 218 des Einf.Ges. auch nach dem 1. Januar 1900 durch Landesgesetz geändert werden. Diese Bestimmung bildet, sobald von ihr Gebrauch gemacht wird, eine Quelle neuer Kollisionsfälle, wenn es ja auch im einzelnen Falle praktisch erscheinen mag, den Übergang zu erleichtern, indem man z. B. Gesetze, die den Systemen des Bürgerlichen Gesetzbuchs ähnliche Bestimmungen ent-

---

87) *Stobbe* a. a. O. § 294.
88) *Seuffert*, Kommentar über die bayerische Gerichtsordnung 1853, I. Bd. 2. Aufl. S. 314.
89) a. a. O. S. 6.
90) a. a. O. S. 497.

halten, im Sinne des neuen Rechts abändert. Wo aber nun durch das Gesetz auf das deutsche Recht hingewiesen wird, ist dann wieder zu untersuchen, welches der noch geltenden Partikularrechte anzuwenden ist. Dabei wird sich vor allem die Frage erheben, ob nun auch hier als Bestimmungsgrund des Personalstatuts die Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz zu erachten ist. Für erstere spricht der allgemeine Grundsatz des neuen Rechts, dennoch würde ich mich im gemeinen Recht für den Wohnsitz entscheiden, weil eben die Staatsangehörigkeit innerhalb Deutschlands im Verhältnis der einzelnen Bundesstaaten untereinander nur ausnahmsweise mit civilrechtlichen Wirkungen ausgestattet ist, die Partikularrechte nur auf Grund von Ursachen, die vor dem 1. Januar 1900 liegen, in dieser Frage anzuwenden sind und daher nach den Grundsätzen des früheren gemeinen Rechts beurteilt werden müssen[91]).

Entsprechend dem Art. 15 Abs. 2. bestimmt Art. 200 Abs. 2, dafs die Ehegatten eine nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Regelung des Güterstandes auch dann treffen können, wenn dies durch das bisherige Recht nicht gestattet war. Dagegen besteht ein Registrierungszwang für die noch nach dem alten Recht zu beurteilenden Ehen nicht.

Die Scheidung und die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft bestimmen sich gemäfs Art. 201 von dem Inkraftreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an nach diesem, so dafs also prozessual und materiell mit dem 1. Januar 1900 das neue Recht entscheidet; in Abs. 2 des Art. 201 wird dann wieder eine dem Art. 17 Abs. 2 entsprechende Ausnahmebestimmung gegeben.

Die Vermögensauseinandersetzung hat sich auch hier wieder nach dem Güterstande zu richten, also nach dem Rechte, das auf die Gründung der Ehe Anwendung zu finden hatte. Die Folgen der Scheidung werden gleichfalls wieder nach dem neuen Rechte beurteilt werden müssen, also gemäfs §§ 1577 ff. des Bürgerl. Gesetzbuchs, was insbesondere auch für die Alimentationspflicht gilt. Die Anwendung des § 1478, worin dem unschuldigen Eheteile gewisse Vorteile zugewendet werden, weshalb man vom Standpunkte der Ehescheidungsstrafen das neue Recht anwenden könnte, erscheint doch ausgeschlossen, weil diese Bestimmung, als mit der Auseinandersetzung engstens zusammenhängend, nur da angewendet werden kann, wo die Auseinandersetzung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche überhaupt eintritt und weil auch der Charakter als Strafe in § 1478 nicht unzweifelhaft hervortritt[92]).

Dagegen finden die Vorschriften der §§ 1577—1584 auf Ehen, die überhaupt schon vor dem Inslebentreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschieden wurden, keine Anwendung, weil sie dem zur Zeit der Scheidung geltenden Rechte unterstehen.

---

91) *Endemann*, Einführung a. a. O. Bd. I S. 80.
92) Motive; vergl. auch *Heidlen* zu § 201.

Erörterungen aus dem Gebiete des internationalen Privatrechts im Bürgerl. Gesetzbuch f. d. Deutsche Reich (Einf.Ges. z. B.G.B.).

Von Professor Dr. **Caesar Barazetti,**
vormals Rechtsanwalt (Genf).

Wenn man die Bestimmungen des Einf.Ges. z. B.G.B., wie sie in den Art. 7—31 enthalten sind, woselbst das internationale Privatrecht für die Anwendung desselben durch den deutschen Richter in einer leider nur sehr unzulänglichen, recht lückenhaften Weise geregelt ist (auf den Grund dieser unvollständigen Regelung, der schon vielfach vermutungsweise ausgesprochen wurde — ich sage „vermutungsweise“, denn es fehlt, wie bekannt, an allen Materialien für die endgültige Fassung des Gesetzesstoffs — gehe ich hier nicht ein), des eingehenderen prüft, so zeigt es sich, dafs die Grundlage des ganzen gesetzgeberischen Baues auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts das persönliche Anknüpfungsmoment der Staatsangehörigkeit (Nationalität, des Heimatrechts, der *lex originis*) ist. Dasselbe herrscht in ganz augenfälliger Weise vor. Es ist die Beurteilungsnorm überall da, wo die persönlichen Verhältnisse eines Menschen in Betracht kommen. Hier, und zwar im Gebiete des eigentlichen Personenrechts, des Familien- und Eherechts — also auf dem Gebiete des Personalstatuts in diesen drei Ausstrahlungen — ist das Recht, das Gesetz desjenigen Staates das Entscheidende, dem der Mensch in dem Zeitpunkte angehört, in welchem die Thatsache, z. B. die Geburt des Kindes, die Eheschliefsung, der Scheidungsgrund, die sich als Verschollenheit darstellende Abwesenheit, der Tod u. s. w., deren Vorliegen die richterliche, die behördliche Entscheidung heischt, eingetreten ist, sich verwirklicht hat und somit vorliegt.

Und in einer so augenfälligen Weise herrscht das Staatsangehörigkeitsprincip als Anknüpfungsmoment vor, dafs man sagen mufs: der Gesetzgeber hat, abgesehen von wenigen allgemeinen Grundsätzen, nur diejenigen Materien des internationalen Privatrechts geregelt (aber auch diese nicht selten unvollständig), in welchen das Staatsangehörigkeitsprincip, das er, entsprechend der herrschenden Strömung in der neueren Theorie und Praxis, angenommen hat, die Beurteilungsnorm abgeben soll. Es sind dies die Materien, die, wie oben bemerkt, die persönlichen Verhältnisse des Menschen betreffen (wobei auch nebenbei in Art. 10 von den juristischen Personen, d. h. den privatrechtlichen Vereinen, die Rede ist). Alles andere, wie: die Beurteilung der sachenrechtlichen und der Schuldverhältnisse — wird nach wie vor der Regelung durch die Wissenschaft und Praxis überlassen, so dafs nach wie vor hier das *jus controversum* weiter existieren wird (kein erfreuliches Ergebnis, denn hier wird somit, abgesehen von einigen wenigen

Bestimmungen, die noch nebenbei geregelt wurden, z. B. die in betreff der Form der Rechtsgeschäfte, des Eheabschlusses und der letztwilligen Verfügungen, Art. 11, 13 Abs. 3, 24 Abs. 3 des Einf.Ges., ferner die in betreff der Beurteilung der Deliktsfähigkeit, Art. 12 — das neue Gesetz sich stets als ein Torso darstellen).

Bei näherer Untersuchung und Durchprüfung der Bestimmungen des Einführungsgesetzes ergiebt sich, dafs beim Personalstatut der Gesetzgeber die Mafsgeblichkeit unseres Rechts, des deutschen Rechts, für Deutsche in der weitgehendsten Weise im Gesetze statuiert, während er die Mafsgeblichkeit des nationalen Rechts, des Heimatrechts, für Ausländer im allgemeinen nicht *ex professo* proklamiert hat, wovon er nur in einigen wenigen Artikeln eine Ausnahme macht insofern, als er in ihnen, für die in ihnen behandelten persönlichen Privatrechtsverhältnisse ganz allgemein, d. h. ohne weiter zwischen Deutschen oder Ausländern zu unterscheiden, das Gesetz der Heimat, die *lex originis* der Person, als entscheidend erklärt. Es sind die Art. 7 Abs. 1, Art. 17 und Art. 21. Diese Artikel enthalten demnach vollkommene Regeln, vollkommene Kollisionsnormen, sie sprechen ganz generell, schlechthin das Princip der Nationalität aus: die Geschäftsfähigkeit eines Menschen (einerlei, ob er Inländer oder Ausländer ist) beurteilt sich nach den Gesetzen des Staates, dem er angehört — Art. 7 Abs. 1; für die Scheidung einer Ehe greifen die Gesetze des Staates Platz, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehört, wobei jedoch eine gewisse Einschränkung gemacht ist, die ich hier nicht weiter erörtere — Art. 17, und die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde findet ihre Beurteilung nach dem Gesetze des Staates, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört, und das Gleiche gilt für seine Verpflichtung gegenüber der Mutter (der Höchstbetrag übrigens, der begehrt werden darf, bestimmt sich nur nach dem, was im deutschen Gesetze gewährt wird). Auch in den Art. 13, 15, 23 und 25 ist eine gewisse Ausnahme des obigen Satzes zu erblicken, indem, wie *Niemeyer*, Das internationale Privatrecht (des Entwurfs), S. 15, hervorhebt, in ihnen die Mafsgeblichkeit des Heimatrechts auch für Ausländer ausgesprochen ist „hinsichtlich solcher Thatbestände, die sich in Deutschland ereignen (Art. 13), oder die infolge des Wohnsitzes der Ausländer im Deutschen Reich (Art. 15, 25) oder sonstiger eigenartiger Veranlassung (Art. 23) dem Gesetzgeber besonders nahe legten, eine Erstreckung des Nationalitätsprincips auch auf Ausländer auszusprechen“. Freilich vollkommene Regeln, vollkommene Kollisionsnormen enthalten die letztgenannten Artikel nicht, sie geben nicht das Nationalitätsprincip in durchaus genereller Weise.

Wenn man nun die unvollkommenen Kollisionsnormen, da wo sie in betreff der persönlichen Rechtsverhältnisse über deren Beurteilungsnorm zum Teil schweigen und somit Lücken aufweisen, namentlich auch, wenn sie nur die Mafsgeblichkeit des deutschen Rechts für Deutsche betonen und nicht sich über jene des fremden Rechts für

Ausländer aussprechen — und hierher gehören nicht blofs die letztgenannten Artikel, sondern noch eine weitere Anzahl von Artikeln, nämlich die Art. 9, 14, 16, 18, 19, 20, 22, 24 u. a. — richtig interpretiert, und diese richtige Interpretation besteht darin, dafs man durch bald erweiternde, bald beschränkende logische Interpretation, bald durch Analogieschlufs operiert, so gelangt man zu dem Ergebnis, welches ich schon angedeutet habe, nämlich dahin, dafs stets, wo die persönlichen Verhältnisse eines Menschen, ganz einerlei, ob er Inländer oder Ausländer ist, in Frage stehen, das Recht seiner Heimat, seine *lex originis*, entscheidend ist, und zwar derjenigen Heimat, welcher er in dem Zeitpunkte angehört hat, in welchem die Thatsache, deren Vorliegen die Entscheidung heischt, in das Reich der Wirklichkeit getreten ist (— es wäre denn, dafs in diesen Artikeln specielle Ausnahmen vom Nationalitätsprincip gemacht sind, die dann aufrecht erhalten bleiben — ich komme später auf sie zurück). Durch einige Beispiele soll das klargestellt werden.

Art. 18 beurteilt die eheliche Abstammung eines Kindes nach den deutschen Gesetzen, wenn der Ehemann der Mutter des Kindes zur Zeit der Geburt desselben ein Deutscher war (oder, falls er vor der Geburt des Kindes gestorben ist, zuletzt ein Deutscher war). Hier ist also nur die Mafsgeblichkeit des deutschen Rechts für den Deutschen betont. Es ist demnach in diesem Artikel eine Lücke, nämlich in betreff der Frage, was für ein Recht mafsgebend sein soll in Bezug auf die eheliche Abstammung des Kindes, wenn der Ehemann der Mutter im kritischen Zeitpunkt Ausländer ist bezw. war. Das leuchtet nun ein, dafs für diesen Fall die deutschen Gesetze nicht anzuwenden sind. Man gelangt hier im Wege der Analogieinterpretation zum Ergebnis, dafs das betreffende Auslandsrecht des Vaters Platz greift — und dafs mithin überhaupt die Ehelichkeit des Kindes sich stets nach dem Heimatrecht des Vaters beurteilt, das er im kritischen Zeitpunkt besitzt bezw. besafs.

Nach Art. 15 wird das eheliche Güterrecht nach den deutschen Gesetzen beurteilt, wenn der Mann bei der Eingehung der Ehe ein Deutscher war (Art. 15 Abs. 1) — und in Art. 15 Abs. 2 ist das eheliche Güterrecht desjenigen Staates, welchem der Mann zur Zeit der Eheschliefsung angehört, für entscheidend erklärt, wenn entweder der Mann nachträglich Deutscher wird, oder die ausländischen Ehegatten ihren Wohnsitz in Deutschland hatten. Mithin ist der Fall nicht entschieden, welches Recht dann Platz greift, wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschliefsung Ausländer war und weder er nachträglich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, noch auch die ausländischen Ehegatten Wohnsitz im Inlande genommen haben. Haben nun in solchem Fall unsere Gerichte die Ehegüterrechtsfrage zu beurteilen, so ergiebt sich durch Analogieschlufs aus Abs. 2 Art. 15, dafs das Gesetz desjenigen Staates anzuwenden ist, das auf die ausländischen Eheleute, die ihren Wohnsitz im Inland haben, Anwendung findet — und sonach gelangen wir überhaupt zu dem Ergebnis, dafs das eheliche

Güterrecht sich als solches beurteilt nach dem Heimatrechte des Ehemanns im Zeitpunkte der Eheschliefsung u. s. w. u. s. w.

Ja, auch bei persönlichen Verhältnissen, bezüglich deren im Gesetze keine besonderen Kollisionsnormen aufgestellt sind, welche mit andern Worten im Gesetze gar nicht berührt werden, gelangt man zu unserem Ergebnis, wodurch man wieder zu dem allgemeinen Schlusse kommt, dafs für das Personalstatut im Gesetze das Heimatrecht als entscheidende Beurteilungsnorm überhaupt angenommen ist. So haben wir z. B. über das Verlöbnis, d. h. über die Fähigkeit, dasselbe abzuschliefsen, sowie über die bindende Kraft desselben keine besondere Kollisionsnorm. Wir gelangen nun durch Schlufsfolgerungen aus den übrigen Bestimmungen des Gesetzgebers in betreff der Beurteilung des Personalstatuts überhaupt zu dem Ergebnis, dafs auch beim Verlöbnis das Personalstatut der beiden Verlobten entscheidend ist, jedoch mit der Mafsgabe, dafs von einer bindenden Kraft desselben nur dann gesprochen werden kann, wenn beide Teile nach ihrem Personalstatut gebunden sind. —

Von der Regel, die der Gesetzgeber, wie wir gezeigt haben, in betreff der Beurteilung des Personalstatuts im internationalen Privatrecht aufgestellt hat, gelten nun mancherlei Ausnahmen, wie sich dies aus den Bestimmungen des neuen Gesetzes ergiebt. Und die Hauptausnahme vom Grundsatz des Nationalitätsprincips zeigt sich in Art. 27, woselbst der Gesetzgeber das Princip der Rückverweisung unter bestimmten Voraussetzungen — nicht allgemein — angenommen hat.

Hierbei sei auch noch bemerkt, dafs nach dem Gesetze die Rückverweisung nur im Bereich des Staatsangehörigkeitsprincips Anwendung findet, Art. 27 und arg. Art. 28 — und dafs die Weiterverweisung nicht vom deutschen Richter beachtet werden darf — Art. 27.

Nach Art. 27 verhält es sich mit der Rückverweisung im Personalstatut so: „Sind nach dem Rechte des Staats“, so lautet Art. 27 seinem Wortlaute nach, „dessen Gesetze in dem Art. 7 Abs. 1 (hier ist die Geschäftsfähigkeit der Person nach ihrer *lex originis* beurteilt), dem Art. 13 Abs. 1 (die materiellen Ehevoraussetzungen sind hiernach nach der *lex originis* eines jeden der Verlobten zu beurteilen), dem Art. 15 Abs. 2 (für das eheliche Güterrecht sind die Gesetze des Staats, dem der Mann zur Zeit der Eheeingehung angehört, mafsgebend, wenn der Mann nachträglich die Reichsangehörigkeit erwirbt oder ausländische Ehegatten ihren Wohnsitz im Inland haben — siehe oben — die Ehegatten können jedoch stets einen Ehevertrag schliefsen), dem Art. 17 Abs. 1 (wonach für die Eheschliefsung im Princip die *lex originis* des Mannes zur Zeit der Erhebung der Scheidungsklage mafsgebend ist) und dem Art. 25 (hiernach ist für die Erbfolge regelmäfsig die *lex originis* des Erblassers ausschlaggebend) für mafsgebend erklärt sind, die deutschen Gesetze anzuwenden, so finden diese Anwendung.“ Wenn also z. B. in Fragen der Geschäftsfähigkeit (Art. 7 Abs. 1) das Gesetz eines Auslandsstaats die Beurteilungsnorm abgiebt, und

dieser nicht sein, des Auslandsstaats, Recht für die ihm ihrer *origo* nach angehörige Person angewendet wissen will, sondern vielmehr das deutsche Recht, so mufs dieses vom deutschen Richter angewendet werden (nehmen wir an, ein in Deutschland domizilierender Ausländer habe einen Vertrag geschlossen, wobei es sich fragt, ob er zur Zeit des Vertragsschlusses geschäftsfähig war, — nach Art. 7 Abs. 1 beurteilt sich seine Geschäftsfähigkeit nach seiner *lex originis* zur Zeit des Vertragsabschlusses, — diese *lex originis*, das im Heimatstaate des Ausländers geltende Recht, wolle aber nicht angewendet sein, sondern verweise auf die *lex domicilii* desselben, mithin auf das deutsche Recht [der Ausländer hatte ja sein Domizil in Deutschland] — hier mufs der deutsche Richter der Rückverweisung unbedingt Folge leisten und nach deutschem Recht seine Entscheidung geben). Es kommt also darauf an, ob das die Beurteilungsnorm abgebende Auslandsgesetz in den Fällen des Art. 27 auf das Heimatsgesetz verweist, hier ist dieses mafsgebend, oder ob es auf ein anderes durch das Domizil der Person, durch die Lage der Sache u. s. w. bestimmtes Gesetz, welches das deutsche ist, rückverweist, dann ist dieses, das deutsche Gesetz, das für die Entscheidung des deutschen Richters das allein mafsgebliche. Aus all dem ergiebt sich, dafs nach Art. 27 die Rückverweisung nicht unbedingt durch den Gesetzgeber anerkannt ist, sondern nur dann, wenn sie die Anwendung des deutschen Rechts im Gefolge hat.

Wir haben es hier, um mit *Zitelmann*, Das internationale Privatrecht Bd. I S. 248, zu sprechen, mit der echten und reinen Zulassung der Rückverweisung zu thun — das fremde Recht soll mafsgebend sein, gleichgültig ob es mafsgebend sein will oder auf ein drittes Recht weiterverweist; nur wenn es auf die *lex fori*, das deutsche Recht, zurückverweist, kommt diese (dieses) zur Anwendung. Es folgt nun unzweifelhaft nach dem Dargelegten aus Art. 27, dafs die etwaige Weiterverweisung des mafsgeblichen Auslandsgesetzes, d. h. seine Verweisung auf ein anderes drittes Recht, das nicht deutsches Recht ist, nicht vom deutschen Richter befolgt werden darf, sondern dafs im Fall der Weiterverweisung von ihm lediglich das Auslandsgesetz als solches anzuwenden ist, also nicht die Kollisionsnorm desselben, sondern das materielle Auslandsrecht.

Im weiteren wirft sich die Frage auf, ob, da der Art. 27 nur in fünf Fällen, in den Fällen der Art. 7 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 Abs. 2, 17 Abs. 1 und 25, die Befolgung der Rückverweisung, falls sie auf die Anwendung des deutschen Rechts geht, in imperativer Weise vorschreibt, der Art. 27 streng zu interpretieren, d. h. eine Gesetzesbestimmung *strictissimae interpretationis* ist in der Weise, dafs man nur für die in Art. 27 angezogenen fünf Artikel die Rückverweisung beim Vorliegen ihrer sonstigen Voraussetzung befolgen darf und mufs, oder ob hier, obwohl eine Ausnahme vom Nationalitätsprincip im Personalstatut in Art. 27 statuiert ist, diese Ausnahme nicht blofs im Falle eines der angezogenen fünf Artikel, sondern vielmehr für das ganze

nach dem neuen deutschen Gesetz vom Nationalitätsprincip beherrschte Gebiet des Personalstatuts Platz zu greifen hat. Ich hege nun keinen Zweifel und habe dies auch bereits früher in Übereinstimmung mit *Niemeyer* a. a. O. S. 29 und 30, ausgeführt in *Barazetti* a. a. O. S. 16 u. ff., dafs bei richtiger Auslegung des Art. 27 nicht nur in den speciell in demselben angeführten fünf Fällen das Princip der Rückverweisung Platz greife, sondern vielmehr in allen denjenigen Fällen, in welchen das Heimatrecht principiell mafsgebend ist. Es ist ja richtig, die Annahme des Rückverweisungsprincips durch den Gesetzgeber ist eine von ihm statuierte Ausnahme vom Nationalitätsprincip, und die Ausnahmen sind nach den herrschenden in der Natur der Sache begründeten Interpretationsregeln streng zu interpretieren, auf ihren Gegenstand zu beschränken, allein damit ist in der That nichts anderes ausgesprochen, als: es darf keine Rechtsregel auf etwas bezogen werden, wofür sie nicht gemeint ist, es darf mithin auch ein regelwidriges Recht, das ja auch eine Rechtsregel im weiteren Sinne ist, nicht weiter ausgedehnt werden, als der eigentliche Gedanke der Bestimmung reicht. Hieraus ergiebt sich, dafs auch das Ausnahmerecht der ausdehnenden Auslegung im engeren und jener im weiteren Sinn (Analogie) fähig ist, da man dasselbe sonst überhaupt in Frage stellen würde, aber auch freilich dafs, je bestimmter und ausdrücklicher die Rechtsvorschrift ist, mit welcher sich die Sondervorschrift in Widerspruch setzt, um so gewichtiger die Gründe sein müssen, die zu einer ausdehnenden Auslegung der Sondervorschrift berechtigen, weil eben im Zweifel man sich für die geringere Abweichung vom bestehenden Recht entscheiden mufs. Handelt es sich übrigens um Ausnahmerechte, um Sonderrechte, welche, wie sich *Dernburg*, Pandekten Bd. I S. 33, gut ausdrückt, ihren besonderen rationellen Grund haben, so sind die in diesen liegenden Gedanken voll und ganz durchzuführen, und ist auf sie die sonst geltende Regel des *Paulus (l. 15 Dig. 1, 3) „quod contra juris rationem receptum est, non est producendum ad consequentias“* nicht zu beziehen.

Knüpfen wir hier an. Das Ausnahmerecht des Art. 27 des Einf.Ges. z. B.G.B. hat seinen besonderen rationellen Grund: es will dem deutschen Recht ein möglichst grofses Herrschaftsbereich bereiten, dieser Gedanke zieht sich durch fast alle Bestimmungen des neuen deutschen internationalen Privatrechts und er tritt noch besonders in der dem Rückverweisungsprincip in Art. 27 gewidmeten Sonderbestimmung hervor. Wir haben gezeigt, dafs im Personalstatut das Nationalitätsprincip nach dem neuen Gesetz die Regel ist; die in Art. 27 gemachte Ausnahme von der Regel ist, wenn sie auch nur fünf Gesetzesstellen anzieht, zu verallgemeinern. Wie wir zur Regel durch Verallgemeinerung der einzelnen das Nationalitätsprincip aufstellenden Bestimmungen gelangt sind, so gelangen wir auch zu der in der Ausnahmebestimmung des Art. 27 liegenden von uns aufgestellten Regel der Rückverweisung durch Verallgemeinerung. Ich verweise hier insbesondere auf *Niemeyer* a. a. O.

Im neuen Gesetze finden sich auf dem Gebiete des Personalstatuts noch weitere Ausnahmen von dem für dasselbe vom Gesetzgeber angenommenen Princip der Nationalität.

Wir haben so z. B. in Art. 7 Abs. 3 die Bestimmung, daſs der nach deutschem Recht geschäftsfähige Ausländer für die im Deutschen Reiche abgeschlossenen Geschäfte geschäftsfähig ist, auch wenn er nach dem Rechte seiner Heimat nicht geschäftsfähig wäre (dies findet auf familienrechtliche und erbrechtliche Rechtsgeschäfte sowie auf Rechtsgeschäfte, durch die über ein ausländisches Grundstück verfügt wird, keine Anwendung). Es ist dies eine specielle Ausnahme von der Regel des Nationalitätsprincips. Aus welchem Grunde der Gesetzgeber diese Ausnahme gemacht hat, läſst sich unschwer erraten; offenbar bestimmten ihn hierzu die Interessen des Verkehrs. Dies geht namentlich daraus hervor, daſs diese Vorschrift des Satz 1 Abs. 3 Art. 7 konform ist mit jener des Art. 84 der allg. deutschen Wechselordnung und mit jener des § 53 der C.Pr.O., welche Vorschriften lediglich im Interesse des Verkehrs gegeben sind.

Im weiteren weise ich hier auf den Art. 9 Abs. 2 hin; bei ihm handelt es sich um die specielle Verschollenheitserklärung für die nach deutschem Gesetze zu entscheidenden Fälle in betreff des in Deutschland liegenden Vermögens eines Ausländers. Auch hier hat wohl das Interesse des Verkehrs den Gesetzgeber zur Abweichung vom Nationalitätsprincip veranlaſst, was nicht weniger der Fall ist bei der Ausnahmebestimmung des Art. 16, die sich folgerichtig aus dem vom Bürgerl. Gesetzbuch angenommenen Ehegüterrechtssystem ergiebt.

Sodann aber hat das Gesetz auch noch Ausnahmen vom Princip der Nationalität im Personalstatut, die in dem Gedanken wurzeln, so viel als möglich in gewissen hier einschlagenden Fragen das deutsche Recht zur Geltung zu bringen, und zwar dies im besonderen Interesse der Deutschen. Ich verweise hier insbesondere auf die Art. 17 Abs. 3 (hier wird für die Scheidungsklage das deutsche Recht für maſsgeblich erklärt, wenn auch der Mann zur Zeit der Erhebung der Klage seine Reichsangehörigkeit verloren hat, die Frau aber Deutsche geblieben ist), Art. 19 und 20 (wonach das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und dem ehelichen Kinde, ferner zwischen dem unehelichen Kinde und seiner Mutter nach deutschem Recht seine Beurteilung zu finden hat, wenn auch die Reichsangehörigkeit der Eltern nicht mehr besteht, die des Kindes aber geblieben ist), Art. 22 und Art. 25 Satz 2, der die weitgehendste Ausnahmebestimmung vom Nationalitätsprincip enthält.

Nachdem in Satz 1 des Art. 25 in richtiger Betonung des Nationalitätsprincips ausgesprochen worden ist, daſs ein im Inlande sterbender Ausländer nach seiner *lex originis* zur Zeit seines Todes beerbt wird, statuiert Satz 2 dieses Artikels in specieller Abweichung vom Nationalitätsprincip für einen deutschen Erben, daſs dieser fordern kann, daſs seine nach deutschem Gesetze begründeten Ansprüche gegenüber dem Nachlasse eines solchen Ausländers vom deutschen Richter an-

erkannt werden, auch wenn sie das in Betracht kommende fremde Recht nicht kennt, es wäre denn, dafs nach dem Rechte des Staates, dem der Erblasser angehörte, für die Beerbung eines Deutschen, der seinen Wohnsitz in diesem Staate hatte, die deutschen Gesetze ausschliefslich mafsgebend sind. Dies ist eine geradezu exorbitante Bestimmung, die zwar sich unter Umständen mit dem Rückverweisungsprincip verbindet, da nämlich, wo das ausländische Recht auf das (hier deutsche) Domizil des Erblassers verweist, aber abgesehen hiervon in anderen Fällen, wo eine solche Rückverweisung nicht statthat, dazu führen wird, dafs vom Auslandsstaat Repressalien ergriffen werden. Vergl. *Barazetti* a. a. O. S. 110.

Art. 30 des Einf.Ges. z. B.G.B. enthält eine allgemeine Bestimmung, die für das gesamte in Deutschland geltende internationale Privatrecht Platz greift — auch er, obwohl nicht blofs vom Personalstatut handelnd, erscheint in den Fällen, wo nach ihm auf dem Gebiete des Personalstatuts das sonst anzuwendende ausländische Recht aus den durch ihn ausgesprochenen Gründen nicht Anwendung zu finden hat, als eine Ausnahme von der Regel, wonach im Personalstatut das Nationalitätsprincip herrscht. In Art. 30 ist nämlich eine allgemeine (sog.) Vorbehaltsklausel aufgestellt, lautend:

„Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstofsen würde."

Es ist diese Vorbehaltsklausel des Art. 30 selbst eine Kollisionsnorm, eine vollkommene Kollisionsnorm, wenn auch nur in ganz allgemeiner Weise, nicht specialisierend auftretend. Sie enthält eine allgemeine Ausnahmevorschrift von den privatinternationalen Normen des Einführungsgesetzes und zwar nicht blofs von jenen, die da betreffen das Realstatut und das Recht der Schuldverhältnisse im privatinternationalen Entscheidungsrecht des deutschen Richters. Wir betonen hier hauptsächlich die in Art. 30 enthaltene Ausnahmevorschrift vom Princip der Nationalität.

Übrigens enthält Art. 30 nicht blofs eine Ausnahme von den Normen, die das Einführungsgesetz in den Art. 7—31 aufstellt, sondern bei richtiger Auslegung auch von jenen partikularrechtlichen privatinternationalen Normen, welche infolge Vorbehalts im Einführungsgesetze nach wie vor für die einzelnen deutschen Bundesstaaten in Kraft geblieben sind.

Die Vorbehaltsklausel des Art. 30 erscheint als gegeben, um einem Verstofs gegen die guten Sitten vorzubeugen, der durch die Anwendung des fremden Rechts, das an sich anzuwenden wäre, begangen würde — und sie erscheint weiter als gegeben, um einem Verstofs gegen inländisches, deutsches Recht entgegenzutreten, der durch die Anwendung des im gegebenen Falle an sich anzuwendenden fremden Rechts dadurch begangen würde, dafs dieses fremde Recht dem Zweck eines deutschen Gesetzes widerstrebt, mit demselben unverträglich ist.

Hier ist nun dem richterlichen Ermessen ein weites Feld eröffnet, um festzustellen, inwieferne das an sich anzuwendende fremde Gesetz den guten Sitten widerstrebt und inwiefern es gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstöfst. In dieser Beziehung bieten die Darlegungen *Zitelmanns* a. a. O., S. 317, eine wahre Fundgrube, sie bieten dem deutschen Richter ein reiches Material für diese Untersuchung, und stehe ich nicht an, gerade diesen Teil des *Zitelmann*-schen Werkes für den gelungensten seiner ganzen Arbeit zu erklären, der mich mit hoher Befriedigung erfüllt hat und es trefflich ermöglicht, die hier einschlagende schwierige Materie weiter auszubauen, was eine dankbare Aufgabe wäre. Um diese Materie in wirklich erschöpfender Weise zu bearbeiten, müfste man, wie *Zitelmann* a. a. O., S. 321, zutreffend bemerkt, sie zum Gegenstand eines eigenen umfangreichen Werkes machen. Möge dies geschehen, es ist dies zwar sehr schwierig, aber man würde dem, der dies mit Geschick unternehmen würde, Dank wissen!

Aus der Vorbehaltsklausel geht hervor, es ist in ihr dieser Gedanke enthalten: Wenn aus den in Art. 30 angegebenen Gründen das an sich anwendbare ausländische Recht nicht anwendbar ist, so ist es ausnahmsweise unanwendbar und es sind dann gewisse Rechtssätze des an sich nicht anwendbaren eigenen (deutschen) Rechts ausnahmsweise anwendbar.

In Art. 30 findet sich nun meines Erachtens eine Lücke, auf die auch schon *Zitelmann* a. a. O., S. 378 ff., aufmerksam macht. Es giebt nämlich noch einen dritten Gesichtspunkt, der es sicherlich rechtfertigt, die Anwendung des an sich anwendbaren fremden Privatrechts ausnahmsweise zu versagen, und zwar den, dafs das fremde Privatrecht den Anforderungen des Völkerrechts nicht entspricht. Hierbei führt *Zitelmann* als Hauptfall denjenigen an, dafs das fremde Recht die Ausländer — also hier von unserem Standpunkte aus unsere Landsleute, die deutschen Reichsangehörigen — in einer den völkerrechtlichen Anforderungen zuwiderlaufenden Weise behandeln würde, in dem es dieselben privatrechtlich hinter die Inländer zurückstellte. Dem würde es dann gleichzuachten sein, wenn etwa die Christen hinter die Bekenner eines anderen Glaubens zurückgesetzt wären. Im II. Entwurfe des B.G.B. — § 2264 — war eine solche Bestimmung gegeben, die recht zweckmäfsiger Weise dahin beschränkt war: „Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn . . . . ., oder wenn das ausländische Gesetz die Rechte der Fremden in unbilliger Weise beeinträchtigt.“ Ob nun diese Lücke des Art. 30 so, wie *Zitelmann* a. a. O., S. 379, 380, sie ausfüllen will, indem er darlegt, dafs wir, sobald wir einen Verstofs gegen das Völkerrecht im Falle der Anwendung des fremden Rechts als vorhanden anerkennen, das fremde Recht nicht anzuwenden brauchen (vielleicht besser „wir das fremde Recht nicht anwenden dürfen“), weil dieser Satz sich wohl durch sich selbst rechtfertige, auch wenn er, wie dies der Fall, nicht — *expressis verbis* — in der Vorbehaltsklausel des

Art. 30 ausgesprochen ist, und dafs daher dieser Satz gleichwohl als Satz des deutschen Internationalprivatrechts anzusehen sei — wirklich durch erweiternde Auslegung des Art. 30 auszufüllen ist, scheint mir nicht zweifelhaft zu sein.

Ich halte *Zitelmanns* Ausführung für zutreffend, möchte jedoch statt, wie oben schon angegeben, das „nicht anwenden brauchen" durch ein „nicht anwenden dürfen" ersetzen. Es entspricht dieses: „nicht dürfen" dem strengen Verbot der Anwendung des fremden an sich anwendbaren Rechts in Art. 30, und wenn man den Art. 30 so erweiternd, wie hervorgehoben, zu interpretieren hat, so mufs man auch diese Erweiterung entsprechend den *expressis verbis* in Art. 30 ausgedrückten Fällen des Verbots der Anwendung des *in thesi* anzuwendenden fremden Rechts gestalten und dem deutschen Richter den weiteren Vorbehaltsfall des nicht *in hypothesi* anzuwendenden fremden Rechts imperativisch vorschreiben und darf man ihm nicht in Hinsicht desselben eine nur fakultative Vorschrift geben.

Also abgesehen hiervon, halte ich *Zitelmanns* Ausführung für zutreffend. Wenn auch das internationale Privatrecht als solches, dies will ich hier noch ergänzend ausführen, kein Zweig des öffentlichen Rechts und namentlich des Völkerrechts ist, so kann doch, wie *Meili*, „Die Doktrin des internationalen Privatrechts," in *Böhms* Zeitschrift f. internat. Privat- und Strafrecht, Bd. I (1890), S. 7, geradezu unwiderleglich ausführt, die Ausscheidung des internationalen Privatrechts vom Völkerrecht nicht absolut durchgeführt werden, weil hier zahlreiche Berührungspunkte vorhanden sind, und weil, wie der grofse *Savigny*, System, Bd. VIII, S. 27, dies ganz überzeugend hervorgehoben hat, im Gebiete des internationalen Privatrechts völkerrechtliche Gesichtspunkte mitspielen, und wie *Keller*, Pandekten, Bd. I § 12 a. E., mit Recht betont, das internationale Privatrecht über das Privatrecht hinaus in das Völkerrecht, diese öffentliche Rechtsdisciplin, hineinragt.

Die volle Richtigkeit des Dargelegten folgt zudem daraus, dafs die heute völkerrechtlich anerkannten Sätze keine Utopien sind, und dafs im internationalen Rechtsverkehr, im rechtlichen Leben der Völker, ihre Anwendung streng verlangt wird, um dem sonst ausbrechenden *bellum omnium contra omnes* wirksam entgegenzutreten. Wenn daher im internationalen Privatrechte solche Völkerrechtsfragen sich aufwerfen, wie die oben dargelegte eine ist, so sind sie, auch wenn die internationalprivatrechtliche Norm sich nicht ausdrücklich darüber ausspricht, zur Anwendung zu bringen. Dies heischt der internationale Rechtsverkehr unter den Kulturvölkern, hier findet das internationale Privatrecht seine notwendige Ergänzung im Völkerrecht, das hier lückenfüllend — also auch lückenfüllend für den Art. 30 des Einf.Ges. — sich darstellt.

Dies ist durchaus nichts Absonderliches, dafs beim internationalen Privatrecht das öffentliche Recht — das Völkerrecht — Platz greift, aushülfsweise Anwendung zu finden hat: es greift das öffentliche Recht,

so z. B. auch das Staatsrecht, das Strafrecht, das Kirchenrecht — überhaupt im Privatrecht in vielen Fällen ein, wie sich dies bei so manchen Privatrechtsmaterien zeigt, die zu ihrer sachgemäfsen Behandlung die Beiziehung des einschlagenden öffentlichen Rechts nicht missen können, — und das internationale Privatrecht ist Privatrecht, ein Zweig des allgemeinen Privatrechts. Keine Rechtsdisciplin kann der anderen vollständig entbehren, zumal auch im Nichtbeachten der einen oder anderen im gegebenen Falle bei Materien, die an sich dieser Disciplin nicht angehören, ein Ignorieren, eine Verleugnung der Rechtsdisciplin selbst liegen würde, und man dann nicht wüfste, wozu diese Disciplin überhaupt da ist, sie, die doch im Leben und Rechtsverkehr Anwendung heischt in den Fällen, wo ihre Voraussetzungen vorliegen, sei es direkte oder indirekte Anwendung, und zwar indirekte da, wo in erster Reihe eine Disciplin die Verwirklichung ihrer Grundsätze verlangt und ergänzungsweise diejenigen einer anderen.

Und auch darin mufs ich *Zitelmann* a. a. O., was er über die erweiternde Auslegung des Art. 30 des Einf.Ges. noch weiter vorbringt, recht geben, darin, dafs er ausführt, man dürfe in der Verwertung völkerrechtlicher Sätze bei Auslegung des Art. 30 noch weiter, wie bereits dargelegt, gehen. Das fremde Recht, hebt er hervor, könne auch noch in anderer Beziehung völkerrechtlichen Anforderungen widersprechen, namentlich könne sich dies bei Staatsverträgen zeigen. Es sei denkbar, dafs das fremde Recht seine materiellrechtlichen Bestimmungen nicht so gestaltet habe, wie es solche durch einen völkerrechtlichen Vertrag zu gestalten verpflichtet war. Hier könne man dem anderen Teil, d. h. dem anderen völkerrechtlichen Vertragsteil, sicherlich nicht zumuten, das fremde Recht so, wie es wirklich lautet, anzuwenden, er werde vielmehr positiv den völkerrechtlich erforderten Satz als Bestandteil der fremden Rechtsordnung ansehen dürfen, obgleich er das nicht sei, und ihn also als fremdes Recht anstatt des vorhandenen anwenden. Hier haben wir also gleichfalls eine erweiternde Auslegung der Verbotsklausel des Art. 30, und zwar dahin, dafs in dem soeben angeführten Fall die Nichtanwendung fremden an sich anwendbaren Rechts ausgesprochen wird. Ja, ich glaube, man wird hier noch weiter gehen können, indem man dem anderen völkerrechtlichen Vertragsteil gestattet, ganz von dem Vertrag zu abstrahieren und lediglich, unter Ausschliefsung des fremden Rechts überhaupt, sein eigenes Recht als solches anzuwenden. Und ich bin sogar der Meinung, dafs der deutsche Richter nur das eine (das oben zuerst Dargelegte) oder das andere (das zuletzt Dargelegte) thun darf und unter keinen Umständen im Falle der Nichteinhaltung des völkerrechtlichen Vertrags durch den fremden Staat in der angegebenen Weise das nicht dem Vertrag entsprechende fremde Recht anzuwenden berechtigt ist. Dies folgt mir aus der hier zulässigen erweiternden Auslegung der Kollisionsnorm, der Vorbehaltsklausel des Art. 30.

Zu den Ausnahmebestimmungen allgemeiner Art, also auch zu jenen vom Nationalitätsprincip, ist ferner zu zählen die Retorsions-

bestimmung des Art. 31 des Einf.Ges., wonach gegen einen ausländischen Staat und seinen Angehörigen von deutscher Seite ein Vergeltungsrecht angewendet werden kann derart, dafs unter Zustimmung des Bundesrats durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden kann, dafs gegen einen ausländischen Staat, sowie dessen Rechtsnachfolger das Vergeltungsrecht einzutreten habe. Diese Retorsionsbestimmung des Art. 31 ist rein staatsrechtlicher Art, und sehen wir auch hier wieder, wie im Privatrecht das öffentliche Recht seine Verwertung im gegebenen Falle finden kann.

Als weitere Ausnahmen vom Nationalitätsprincip ergeben sich uns die Fälle der Unvollkommenheiten in der Abgrenzung der Herrschaft der Staaten über die Personen, d. h. die Fälle, bei denen es sich um die Frage handelt, wie im internationalen Privatrecht die Entscheidung im Personalstatut zu treffen ist, wenn bei seiner erforderten Anwendung die im Zeitpunkt, in welchem sich der Thatbestand, dessen Rechtsfolge in Betracht kommt, verwirklichte, z. B. die Eheschliefsung, der Eintritt des Todes u. dergl., bestandene *lex originis* der Person nicht in vollkommener, sondern in zweifelhafter Weise sich herausstellt, ja unter Umständen zu gar keiner Anwendung gebracht werden kann, weil sich eben das damalige Heimatrecht nicht ermitteln läfst. Es handelt sich hier hauptsächlich um zwei Fälle, einmal um den Fall, dafs die Person, deren persönliche Verhältnisse nach der Vorschrift des deutschen Gesetzes nach dem Heimatrecht beurteilt werden soll, im gegebenen Zeitpunkt, der für die Beurteilung in Betracht kommt, eine mehrfache Staatsangehörigkeit, und dann um den Fall, dafs sie gar keine Staatsangehörigkeit besitzt (Fälle, die thatsächlich in beiden Gestalten vorkommen, siehe hierüber *Niemeyer* a. a. O. S. 25 und *Barazetti* a. a. O. S. 21, sowie *Zitelmann* a. a. O. S. 166 ff.). Die Lösung des Problems, wie es sich in solchen Fällen mit der Entscheidung der privatinternationalen Frage verhalte, welches der mehreren Heimatrechte die Beurteilungsnorm abgeben soll, oder welcher Ersatz bei fehlendem Heimatrecht einzutreten habe, ist, wie *Zitelmann* a. a. O. S. 170 in recht zutreffender Weise hervorhebt, deshalb so schwierig, weil hier das öffentliche Recht, eben das Völkerrecht, hereinspielt, welches hier selbst sich als unvollkommen darstellt, indem es einen wahrhaft völkerrechtlichen Satz, der die Thatbestände für Erwerb oder Verlust der Staatsangehörigkeit feststellte, nicht giebt, vielmehr jeder Staat die Thatbestände selbständig formiert, aus denen er die Staatsangehörigkeit bei sich erwerben oder verlieren lassen will. Die beste hier einschlagende staatsrechtliche Arbeit ist die von *v. Martitz*, „Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr“, in *Hirths* Annalen 1875 S. 793 ff., 1113 ff., auf die ich die sich hierfür näher Interessierenden angelegentlich verweise.

In dem Gebiet des internationalen Privatrechts hat das neue deutsche Gesetz dem deutschen Richter in betreff der oben an-

gegebenen Unvollkommenheiten nur für den Fall eine Kollisionsnorm gegeben, dafs die Person, deren Personalstatut in Betracht kommt und also principiell nach der *lex originis* zu beurteilen wäre, keinem Staate angehört. Art. 29 des Einf.Ges. schreibt nämlich vor: „Gehört eine Person keinem Staate an, so werden ihre Rechtsverhältnisse, soweit die Gesetze des Staats, dem eine Person angehört, für mafsgebend erklärt sind, nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Person zuletzt angehört hat und, wenn sie auch früher einem Staate nicht angehört hat, nach den Gesetzen des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat oder zu der mafsgebenden Zeit gehabt hat."

Darüber schweigt Art. 29, welche Beurteilung für den deutschen Richter Platz greift, wenn die Person eine mehrfache Staatsangehörigkeit hat. Es ist also hier eine Lücke im Gesetze, und zwar eine recht empfindliche Lücke. Wie ist sie auszufüllen? Ich bin nun der Meinung, dafs man unterscheiden mufs zwischen zwei Fällen; einmal mufs man untersuchen, ob die Person mit mehrfacher Staatsangehörigkeit zugleich die deutsche und eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt — oder, ob sie eine mehrfache ausländische Staatsangehörigkeit hat. Hat sie zugleich die deutsche und eine ausländische Staatsangehörigkeit, so hat der deutsche Richter, wie dies aus den Art. 8, 9, 13, 14, 15, 18, 19, 22, 23 und 24 des Einf.Ges. folgt (die Mafsgeblichkeit des deutschen Rechts ist von unserem Gesetzgeber bei der Aufstellung des Nationalitätsprincips im weitesten Mafse befolgt — siehe auch oben) einzig und allein die deutsche Staatsangehörigkeit als die Beurteilungsnorm in Betracht zu ziehen. Dies scheint mir auch nicht dem geringsten Zweifel zu unterliegen. Hier haben wir also keine Abweichung vom Nationalitätsprincip. Wie aber der zweite Fall, der Fall, dafs jemand eine mehrfache ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, es ermöglichen soll, dem deutschen Richter eine Beurteilungsnorm für das Nationalitätsprincip abzugeben, wie man darüber ins klare kommen soll, fällt schwer, da uns hier die deutschen Gesetzesbestimmungen über internationales Privatrecht durchaus im Stiche lassen, indem sie uns weder eine ausdehnende Auslegung noch eine solche *per analogiam* ermöglichen, geschweige denn überhaupt etwas hierfür zu Verwertendes statuieren.

Die Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts ist hier unsere einzige Quelle, welche wir aufsuchen müssen, um dem deutschen Richter eine Entscheidungsmöglichkeit zu verschaffen. Leider aber fliefst diese Quelle nicht klar und durchsichtig, sie ist, um beim gewählten Bilde zu bleiben, ein recht trübes Wasser: die verschiedensten Ansichten treten hier zu Tage. Es handelt sich um einen positiven Konflikt, da die mehreren ausländischen Staaten dasselbe Individuum gleichzeitig als zu sich gehörig betrachten. Darin besteht übrigens heute Übereinstimmung, dafs mit den gewöhnlichen Mitteln des internationalen Privatrechts die Frage nicht zu beantworten, der Konflikt nicht zu lösen ist. Der deutsche Richter, als Richter des unbeteiligten

Staates (es fragt sich ja, welche der mehreren auswärtigen Staatsangehörigkeiten soll die Norm der Beurteilung des Falls abgeben — welches auswärtige Heimatrecht ist die entscheidende *lex originis?*), kann nicht hier sein eigenes (deutsches) Recht, die *lex fori*, in Anwendung bringen, also nicht dem Staate die Herrschaft zusprechen, d. h. nach dem Recht des Staates seine Entscheidung geben, für welchen die Thatsachen zutreffen, aus denen der Staat des urteilenden (deutschen) Richters die Staatsangehörigkeit bei sich selbst bejahen würde. Er kann und darf dies nicht, da er ja gar nicht die Staatsangehörigkeit der Person zu seinem, dem hier urteilenden deutschen Staat in Anspruch nimmt — sein eigenes Recht kommt hier gar nicht in Betracht. Dies führt *Zitelmann* a. a. O. S. 175 sehr zutreffend aus, wobei er sich auch im vollen Einverständnis mit *v. Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts (2. Aufl. 1889) Bd. I §§ 86 ff. S. 257, 258, 260 u. ff. befindet.

Und man wird wohl weiter sagen müssen — und hier weiche ich durchaus von *Zitelmann* a. a. O. ab und stehe ganz und voll auf dem Standpunkte von *v. Bar* a. a. O. —, dafs die Frage nach dem Rechte desjenigen Staates zu beurteilen ist, den das Individuum selbst zuletzt gewählt hat. Mit anderen Worten: es ist bei successiver Erwerbung mehrerer Staatsangehörigkeiten, entsprechend dem Grundsatze der Auswanderungsfreiheit, der heute im Völkerrechte angenommen ist, die Staatsangehörigkeit nach derjenigen Entscheidung zu bemessen, welche das Individuum nach diesem Grundsatze, wonach die zuletzt getroffene Heimatwahl der Person entscheidend ist, selbst in freier Entschliefsung getroffen hat. Diese Ansicht ist heute wohl auch die herrschende, und ich halte es für sehr verkünstelt und dem Grundsatze der Auswanderungsfreiheit geradezu Hohn sprechend, wenn *Zitelmann* a. a. O. hier die ältere Staatsangehörigkeit vorgehen lassen will.

Wenn dagegen das Heimatrecht — das mehrfache — in mehreren auswärtigen Staaten zugleich erworben worden ist, dann dürften andere Momente entscheidend sein, und zwar wohl in erster Reihe der „dem Individuum thatsächlich nähere Verband“, — und wenn unser — also hier der deutsche — Richter hiermit nicht ausreicht, weil es sich nicht recht ermitteln läfst, welcher staatliche Verband dem Individuum in Wirklichkeit der nähere unter den mehreren ist, dann wird wohl nichts übrig bleiben, als von der Beurteilungsnorm der Nationalität für das Personalstatut abzugehen, die Sache so zu behandeln, als ob das Individuum in Wirklichkeit gar keine Nationalität habe und damit eine Ausnahme vom Nationalitätsprincip notgedrungen eintreten zu lassen und den Wohnsitz, und wenn es auch an solchem fehlt, den Aufenthalt in einem der mehreren Staaten der Staatsangehörigkeit zu substituieren. Übrigens ist der Fall dann doch nicht ganz so zu behandeln, als ob es ganz und gar an der Nationalität fehlt und greift daher auch hier die Analogie des Art. 29 nicht Platz: denn man wird nicht stets auf das Recht des Wohnsitzes oder Aufenthalts hier greifen dürfen, sondern wohl nur dann, wenn der Wohnsitz

oder der Aufenthalt im mafsgebenden Moment in dem Gebiete eines der mehreren Heimatstaaten sich befunden hat. War dies aber nicht der Fall, befand sich vielmehr der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einem dritten Staate, d. h. in einem Staate, der nicht unter die mehreren Staaten fällt, in welchen das Individuum die Staatsangehörigkeit zugleich besafs, so können der Wohnsitz und der Aufenthalt nicht die einzig ausschlaggebenden Momente der Beurteilungsnorm abgeben. In solchem Falle sich über dieselbe schlüssig zu machen, dürfte dann der reiflichsten, eingehendsten Erwägung des Richters zu überlassen sein, der die ausschlaggebenden Momente in minutiösester Weise hier herauszufinden hat. Wir ersehen hieraus, dafs eine absolut zutreffende Lösung der hier Platz greifenden Beurteilungsnorm nicht gegeben werden kann.

Über die verschiedenen noch weiter hier einschlagenden Fragen vergl. *Niemeyer* a. a. O. S. 25; *Barazetti* a. a. O. S. 22 und 23; *v. Bar* I § 12 S. 274; *v. Savigny*, System Bd. VIII S. 101 und *Zitelmann* a. a. O. S. 174.

Selbstverständlich sind besondere Staatsverträge, die die hier einschlagenden Fragen regeln und wie erlassene Gesetze zu betrachten sind, wenn sie verfassungsmäfsig zu stande gekommen sind, stets ausschlaggebend.

Weiter kommen hier, abgesehen von besonderen Staatsverträgen, die die Sache etwa regeln, in Betracht — und verweise ich in dieser Beziehung auf die oben zuletzt angezogene Litteratur — die Fragen, wie zu entscheiden ist, wenn es sich um die Anwendung partikularrechtlicher deutscher Kollisionsnormen handelt in Materien, die vom Bürgerlichen Gesetzbuche im Einführungsgesetze der deutschen Landesgesetzgebung vorbehalten sind, also namentlich dann, wenn ein Deutscher im gegebenen Fall in mehreren Staaten des Deutschen Reichs die Staatsangehörigkeit zugleich besitzt — ferner, wie der deutsche Richter zu entscheiden hat, wenn das Individuum keinem Staate angehört, aber einen mehrfachen Wohnsitz hat, — ferner, wie zu entscheiden ist, wenn in dem Heimatland, dessen Recht die Beurteilungsnorm abgeben soll, an verschiedenen Orten verschiedenes Recht gilt (eine Frage des interlokalen Privatrechts) u. s. w. Aus all dem geht hervor, dafs der Wissenschaft und Praxis des internationalen Privatrechts noch aufserordentlich viel zu thun übrig bleibt, um die Lücken, die das neue deutsche Gesetz hier gelassen hat, — und es sind zum Teil recht grofse, recht klaffende Lücken, in zutreffender, sachgemäfser Weise auszufüllen. Es möge sich hierbei namentlich die Praxis hüten, allzu einseitig zu verfahren und allzusehr den deutschen Standpunkt zu betonen — der ganze Aufbau des neuen deutschen internationalen Privatrechts verleitet sehr leicht hierzu, da, wie ich gleich anfangs dieser Abhandlung dargelegt habe, in dem neuen Gesetzesgebäude Deutschlands die Mafsgeblichkeit des deutschen Rechts beim Personalstatut in der weitgehendsten Weise statuiert ist. Die Ausfüllung der zuletzt angeführten Lücken hat auf Grund allgemeiner

Grundsätze der privatinternationalen Wissenschaft zu erfolgen, da die *lex lata* im Einführungsgesetze des Bürgerlichen Gesetzbuchs wenig, ja eigentlich keinen Anhalt giebt, wie hierbei zu verfahren ist. Möge die Praxis den Bogen nicht überspannen und die Anwendbarkeit des deutschen Rechts nicht allzusehr betonen, da sonst leicht über das Ziel geschossen wird und das Ausland zu Repressalien greifen dürfte!

Nichtigkeitserklärung und Auflösung der Ehe im internationalen Verkehr und die Beschlüsse des Haager Kongresses über die Eheschliefsung.

Von **A. Mariolle**[1].

I.

In den Beschlüssen des internationalen Kongresses im Haag über die Eheschliefsung[2]) fehlen Bestimmungen über die Nichtigkeit der Ehe. Wie der Kommissionsbericht sagt, waren die Fälle der Nichtigkeit der Ehe nicht näher zu untersuchen: Die diesbezüglichen Fragen seien mit den Bestimmungen über die Bedingungen der Eheschliefsung schon gelöst, weil die Sanktion des Gesetzes von dem Gesetz selbst nicht zu trennen sei und daher das Gesetz, welches über Voraussetzung und Form der Eheschliefsung entscheide, auch über die Folgen einer Mifsachtung seiner Vorschriften zu entscheiden habe[3]).

Aus der eben mitgeteilten Annahme der Kommission, welche die stillschweigende Billigung des Kongresses erfahren hat, wird man schliefsen müssen, dafs

1. eine Ehe im internationalen Verkehr als nichtig behandelt werden soll, wenn ein Nichtigkeitsgrund nach dem Nationalgesetz auch nur eines der Eheschliefsenden vorhanden ist, und
2. die Gesetze des Ortes der Klagestellung bei Beurteilung der Nichtigkeit einer Ehe ganz aufser Betracht zu bleiben haben, dafs also die Nichtigkeitserklärung einer Ehe nicht deswegen

---

1) Dieses Schriftstellernamens bedient sich der Verfasser auch in anderen Zeitschriften.

2) Vergl. dazu *J. Keidel*, Das internationale Eherecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich und den Beschlüssen des *Institut de droit international* und des internationalen Kongresses im Haag. *Böhm*, Zeitschrift Bd. VII S. 228.

3) Vergl. den bereits citierten Aufsatz S. 235 Note 5 und Text dazu.

abgelehnt werden kann, weil die *lex fori* den in der Klage behaupteten Nichtigkeitsgrund nicht anerkennt[4]).

Mit dem ersten Satze befindet sich der Kongreſs zum Teil in Widerspruch mit dem *Règlement international des conflits de lois en matière de mariage et de divorce* des *Institut de droit international,* welches die Thatsachen, die eine Nichtigkeit der Ehe im internationalen Verkehr begründen sollen, selbständig bestimmt, mit der Folge, daſs unter Umständen eine nach dem Nationalgesetze eines der Eheschlieſsenden vorhandene, in dem *Règlement* nicht anerkannte Nichtigkeit dadurch im internationalen Verkehr unberücksichtigt bleibt, daſs die Gerichte aller Staaten, mit einziger Ausnahme jener des Heimatstaates des betreffenden eheschlieſsenden Teiles, die Ehe aus diesem Grunde nicht für nichtig erklären können.

Gegen die Richtigkeit der Annahme des Kongresses, daſs die Frage, ob eine Ehe als nichtig zu behandeln sei, nach denselben Gesetzen sich entscheide, wie das Vorhandensein der Voraussetzungen der Eheschlieſsung, wäre eine Einwendung nicht zu machen und dem Kongreſs auch darin beizustimmen, daſs eine ausdrückliche Bestimmung hierüber nicht geboten ist, wenn für die Zulässigkeit der Eheschlieſsung ausschlieſslich das Nationalgesetz der beiden eheschlieſsenden Teile maſsgebend wäre. Nachdem aber auch die Gesetze des Eheschlieſsungsortes nach Art. 2 der Abteilung a der Bestimmungen des Haager Kongresses über die Ehe neben dem Nationalgesetz in Betracht gezogen werden, und auf Grund derselben die Eheschlieſsung untersagt werden kann, sind Zweifel darüber möglich, ob eine Ehe auch dann nichtig ist, wenn absolut verbietende Gesetze des Eheschlieſsungsortes unberücksichtigt geblieben sind. Man wird annehmen dürfen, daſs dies nicht im Sinne des Kongresses gelegen ist. Diese Annahme findet eine Stütze in der Fassung der Art. 1 und 2 a. a. O. Während in Art. 1 bestimmt ist, nach welchen Gesetzen die inneren Bedingungen für die Gültigkeit der Ehe sich richten, ist in Art. 2 den Gesetzen des Eheschlieſsungsortes ein Verbietungsrecht gegenüber der Eheschlieſsung von Ausländern für gewisse Fälle eingeräumt. Die Bestimmung beruht auf der Erwägung, daſs kein Staat gezwungen werden könne, bei dem Zustandekommen eines Rechtsverhältnisses mitzuwirken, das mit seinen sittlichen und rechtlichen Anschauungen sich im Widerspruch befindet; sie schafft mit Rücksicht auf die Rechtsordnung der einzelnen Staaten lokale, nicht sachliche Ehehindernisse. Damit ist aber ausgesprochen, daſs die Gesetze des Eheschlieſsungsortes auch nur lokal wirken, daſs also jedenfalls die Gerichte dritter Staaten eine im Widerspruch mit verbietenden Gesetzen des Eheschlieſsungsortes abgeschlossene Ehe nicht für nichtig erklären können. Man wird dieses Recht aber auch den Gerichten des Staates absprechen müssen, dessen gemäſs Art. 2 anzuwendende Gesetze verletzt worden sind; denn eine Verletzung der

4) Eine andere Ansicht vertritt der Kongreſs bezüglich der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett; vergl. a. a. O. S. 236.

Rechtsordnung eines Staates kann nur in dem Zustandekommen einer mit seinen Gesetzen im Widerspruch stehenden Ehe innerhalb seines Gebietes, nicht aber in dem thatsächlichen Bestehen einer solchen gefunden werden. Hätte der Kongreſs auch das letztere angenommen, so hätte er jedem Staate das Recht einräumen müssen, eine Ehe ohne Rücksicht auf den Ort der Eheschlieſsung durch seine Gerichte für nichtig erklären zu lassen, wenn nach seinen Gesetzen ein Nichtigkeitsgrund vorhanden wäre.

Um jeden Zweifel auszuschlieſsen, dürfte es angezeigt sein, der Abteilung a der Vorschriften des Kongresses über die Ehe eine Bestimmung etwa folgenden Wortlautes anzureihen:

„Die Nichtigkeit einer Ehe bestimmt sich ausschlieſslich nach dem Nationalgesetze (Art. 1) der Ehegatten.“

Damit wäre entschieden, daſs die Gesetze des Eheschlieſsungsortes nie eine Nichtigkeit der Ehe begründen können, andererseits wäre damit eine nach Analogie der für die Ehescheidung getroffenen Bestimmungen — Schluſsprotokoll des Haager Kongresses I c Art. 1 und 3 — etwa denkbare Ablehnung der Nichtigkeitserklärung mit Rücksicht auf die *lex fori* unmöglich gemacht.

Durch den Hinweis auf Art. 1 soll zum Ausdruck gebracht werden, daſs die Frage der Nichtigkeit der Ehe nicht ausschlieſslich nach den materiellen Bestimmungen des Nationalgesetzes zu entscheiden ist, sondern dann, wenn dieses Gesetz auf die Gesetze des Wohnsitzes oder des Eheschlieſsungsortes verweist, auch in Betracht zu ziehen ist, ob die nach dem Nationalgesetze nichtige Ehe nicht nach diesen Gesetzen aufrecht zu erhalten ist.

Die Gesetze des Wohnsitzes oder des Eheschlieſsungsortes können nie die Nichtigkeitserklärung einer Ehe begründen, auch wenn das Nationalgesetz der Eheschlieſsenden ihre Anwendung zuläſst. Es ergiebt sich dies als unzweifelhaft aus den Verhandlungen des zweiten Kongresses über die Fassung des Art. 1, die gerade deswegen gewählt wurde, um zum Ausdruck zu bringen, daſs eine nach dem Nationalgesetz gültige Ehe immer gültig ist, daſs es zur Gültigkeit aber auch genügt, wenn die Erfordernisse der Gesetze des Wohnsitzes oder Eheschlieſsungsortes erfüllt sind, soferne das Nationalgesetz sich damit einverstanden erklärt.

Auffallend muſs es scheinen, daſs Bestimmungen über die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Nichtigkeit einer Ehe nicht getroffen worden sind, nachdem dies bezüglich der Ehescheidung wie der Trennung von Tisch und Bett — Schluſsprotokoll des Haager Kongresses I c Art. 5 — geschehen ist.

Die Gesetzgebungen der europäischen Staaten weisen bezüglich der Zuständigkeit für Nichtigkeitsklagen dieselben Verschiedenheiten auf, wie bezüglich der Ehescheidungs- und Ehetrennungsklagen.

Während nach § 568 im Zusammenhalte mit § 13 der deutschen C.Pr.O. regelmäſsig das Gericht des Wohnsitzes des Ehemannes ausschlieſslich zuständig ist, und die Staatsangehörigkeit nur ausnahmsweise

für die Zuständigkeit bestimmend wird, soferne gegen einen Ehemann, der seine Frau verlassen und seinen Wohnsitz im Auslande hat, die Klage bei dem Landgerichte seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reiche erhoben werden kann, wenn der Beklagte zur Zeit, als er die Klägerin verliefs, ein Deutscher war[5]), ist nach der Jurisprudenz der meisten europäischen Staaten[6]) gerade die Staatsangehörigkeit im Vorzuge vor dem Wohnsitze das die Zuständigkeit in erster Linie bestimmende Moment.

In Frankreich[7]) bejahen die Gerichte ihre Zuständigkeit für Nichtigkeitsklagen, abgesehen von dem Falle, dafs beide Ehegatten Franzosen sind:

a) wenn eine Ausländerin einen Franzosen geheiratet hat, dieser aber später die französische Staatsangehörigkeit verliert, ohne dafs die Ehefrau von dem Verluste mitbetroffen wird[8]);
b) wenn eine Französin einen Ausländer geheiratet hat, mit Rücksicht auf die im Falle der Nichtigkeit der Ehe fortbestehende französische Staatsangehörigkeit der Ehefrau[9]).
c) wenn Ausländer sich mit Genehmigung der Regierung in Frankreich aufhalten[10]);
d) wenn aus irgend einem Grunde das Angehen eines fremden Gerichtes rechtlich (?) unmöglich ist[11]);

sie lehnen ihre Zuständigkeit dagegen regelmäfsig ab, wenn Ausländer nur thatsächlich in Frankreich ihren Wohnsitz haben ohne förmliche Genehmigung[12]).

In Österreich nehmen die Gerichte ihre Zuständigkeit, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz der Ehegatten, gleichfalls in allen Fällen an, in welchen ein Teil die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt[13]), und erachten, wie die französischen Gerichte, zur Nichtigkeitsklage auch die mit einem Ausländer verheiratete Österreicherin aktiv und passiv

---

5) Vergl. *J. Keidel*, Die Bestimmungen der deutschen Civilprozefsordnung über die Zuständigkeit der deutschen Gerichte in Ehesachen im internationalen Verkehr. *Böhm*, Zeitschrift Bd. IV S. 324.

6) Nur in England scheint die Jurisprudenz die Zuständigkeit ausschliefslich nach dem Wohnsitze der Parteien ohne jede Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit, zu beurteilen. Vergl. die Mitteilungen aus der englischen Gerichtspraxis von *J. Alexander; Clunet*, *Journal* Bd. VIII S. 295 ff.

7) Vergl. *Féraud-Giraud*, *De la compétence des tribunaux français pour connaître des contestations entre époux étrangers; Clunet*, *Journal* Bd. XII S. 225 ff., S. 375 ff.

8) *Féraud-Giraud* a. a. O. S. 236.

9) *Féraud-Giraud* a. a. O. S. 241; *Trib. de la Seine*. *Clunet*, *Journal* Bd. I S. 73, *C. de Paris*, *eod.* Bd. VII S. 300. *Böhm*, Zeitschrift Bd. II S. 65.

10) *Féraud-Giraud* a. a. O. S. 248.

11) *Féraud-Giraud* a. a. O. S. 391; *Trib. de la Seine* u. *C. de Paris*. *Clunet*, *Journal* Bd. XVII S. 860, Bd. XVIII S. 535.

12) *Féraud-Giraud* a. a. O. S. 384.

13) Vergl. Entsch. des Obersten Gerichtshofes. *Böhm*, Zeitschrift Bd. III S. 447 u. *Clunet*, *Journal* Bd. XXI S. 1074.

legitimiert, trotzdem nach österreichischem Rechte die Frau durch die Eheschliefsung mit einem Ausländer die österreichische Staatsangehörigkeit verliert[14])

In der Schweiz sind nach Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Civilstand und Eheschliefsung vom 24. Dezember 1874 Nichtigkeitsklagen im allgemeinen bei dem Gerichte des Wohnsitzes des Ehemannes zu erheben. Dieses Princip ist mit Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Beteiligten nach zwei Richtungen hin durchbrochen, bezüglich der Schweizer durch die Bestimmung in Art. 43 Abs. 2, inhaltlich welcher, mangels eines Wohnsitzes des Ehemannes in der Schweiz, die Klage auch am Geburtsort oder am letzten Wohnsitz des Ehemannes gestellt werden kann, bezüglich der Ausländer durch Art. 56 a. a. O., welcher die Zulassung der Nichtigkeits- (wie auch der Scheidungs-) Klage von dem Nachweis abhängig macht, dafs der Staat, dem die klagenden Parteien angehören, das Urteil der schweizer Gerichte anerkennt.

Streitig ist, ob die Bestimmung des Art. 43 Abs. 2 cit. dahin auszulegen ist, dafs Angehörige der Schweiz Klagen in Ehesachen nur bei den schweizer Gerichten stellen können oder auch im Auslande am Wohnsitz des Ehemannes. Der Bundesrat hat sich für die erste Alternative ausgesprochen[15]).

Gegen die Zulassung der Nichtigkeitsklage bei dem Gerichte des Wohnsitzes der Ehegatten bezw., wenn ein gemeinschaftlicher Wohnsitz nicht vorhanden ist, bei dem Gerichte des Wohnsitzes des Beklagten, wie dies im Schlufsprotokoll der Haager Konferenz bezüglich der Klage auf Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett geschehen ist, bestehen keine Bedenken: es sprechen hier wie dort Zweckmäfsigkeitsrücksichten für die Annahme dieses Gerichtsstandes.

Bei Bestimmung des nach dem Nationalgesetze zuständigen Gerichtes wird in Erwägung zu ziehen sein, ob der Umstand ganz aufser Betracht bleiben darf, dafs die Frau im Falle der Nichtigkeitserklärung der Ehe, wenn nicht der Fall einer Putativehe vorliegt, ihre frühere Staatsangehörigkeit nicht verloren hat. Die französische und die österreichische Jurisprudenz erachten, wie erwähnt, in diesem Falle die Frau zur Klage vor den Gerichten ihres früheren Heimatstaates aktiv und passiv legitimiert, und dies hat insoferne seine Berechtigung, als die Frau durch die Nichtigkeitserklärung der Ehe die Staatsangehörigkeit, die sie vor der Eheschliefsung besafs, nicht erst wiedererlangt, sondern durch die gerichtliche Nichtigkeitserklärung der Ehe, auch da, wo sie Voraussetzung der Nichtigkeit der Ehe ist, wie z. B. regelmäfsig nach § 1329 des Bürgerl. Gesetzbuches für das Deutsche Reich, nur mittel-

---

14) Vergl. Entsch. des Obersten Gerichtshofes. *Böhm*, Zeitschrift Bd. VI S. 533.

15) Vergl. hierzu *L. v. Salis*, *De la faculté pour les époux suisses de plaider en divorce ou en nullité de mariage devant les tribunaux étrangers; Clunet*, *Journal* Bd. XVI S. 416 ff.

bar festgestellt wird, dafs die Frau ihre frühere Staatsangehörigkeit nie verloren hat. Auf der anderen Seite darf nicht unberücksichtigt bleiben, dafs im Falle der Putativehe die Frau ihre frühere Staatsangehörigkeit nach der Ansicht der überwiegenden Mehrzahl der Schriftsteller nicht verliert, in der Erhebung der Nichtigkeitsklage also auch nicht unter allen Umständen der Anspruch auf Anerkennung der früheren Staatsangehörigkeit gelegen ist, der doch allein die Zuständigkeit der Gerichte des früheren Heimatstaates zu rechtfertigen im stande ist.

Die letzt geäufserten Bedenken gegen die Zulassung der Nichtigkeitsklage vor den Gerichten des Heimatstaates der Frau entfallen, wenn man die Zuständigkeit dieser Gerichte nicht auf die Annahme stützt, dafs der Heimatstaat in erster Linie berufen sei, über die persönlichen Verhältnisse seiner Angehörigen zu entscheiden, sondern sie mit Rücksicht auf das zur Anwendung zu bringende Gesetz für begründet hält. In diesem Falle aber würde die Zuständigkeit der Gerichte des Heimatstaates der Frau nur dann anzunehmen sein, wenn die Nichtigkeitsklage auf die Verletzung der Gesetzgebung gestützt wird, der sie mit ihren persönlichen Verhältnissen vor der Eheschliefsung unterworfen war. Folgerichtig müfste aber, wenn die Gesetze des Staates die Nichtigkeit begründen sollen, dem der Ehemann zur Zeit der Eheschliefsung angehört hat, ein späterer Wechsel der Staatsangehörigkeit in der Person des Ehemannes bei Bestimmung der Zuständigkeit der Gerichte aufser Betracht bleiben. Dies ist allerdings nach den Beschlüssen des Haager Kongresses auch bezüglich des Gerichtsstandes für Ehescheidungs- und Ehetrennungsklagen der Fall, wenn die Ehefrau von einem Wechsel der Staatsangehörigkeit in der Person des Ehemannes nicht betroffen wurde, da nach Art. 6 der Abteilung c der Bestimmungen über die Ehe bei einer Verschiedenheit der Staatsangehörigkeit der Ehegatten die letzte gemeinschaftliche Gesetzgebung, der sie unterworfen waren, auch insoweit als ihr Nationalgesetz gilt, als sich nach diesem Gesetze die Zuständigkeit der Gerichte bestimmt.

II.

Dringend geboten erscheint eine Verständigung der Regierungen über die wechselseitige Anerkennung von Urteilen in Ehesachen.

Die Jurisprudenz vertritt in den einzelnen Staaten Europas die denkbar verschiedensten Auffassungen. Gesetzlich ist die Frage nirgends geregelt.

In **Deutschland** wird ausländischen Urteilen im allgemeinen die Anerkennung versagt, wenn nicht die Voraussetzungen gegeben sind, welche § 661 Abs. 2 der R.C.Pr.O. für die Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Urteile aufgestellt hat[16]). In Betracht kommen

---

16) So das Reichsgericht in einem Urteil vom 29. Januar 1882, Entsch. in Civ.S. Bd. VIII S. 389, dem sich die meisten Kommentatoren der deutschen C.Pr.O. angeschlossen haben. A. M. *Gaupp*, Die Civilprozefsordnung für das Deutsche Reich, Bem. zu § 661 C.Pr.O. VIII 2; Dr. *L. Richard*,



dabei, abgesehen von der Bestimmung in Abs. 2 Ziff. 1 a. a. O., welche die Rechtskraft des ausländischen Urteils nach dem für das urteilende Gericht geltenden Rechte zur Bedingung der Vollstreckbarkeitserklärung macht, die Bestimmungen in Ziff. 3 und 5. Darnach bleibt dem ausländischen Urteile die Anerkennung in Deutschland versagt,

a) wenn nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urteilenden deutschen Richters die Gerichte desjenigen Staates nicht zuständig waren, welchem das ausländische Gericht angehört (Ziff. 3 a. a. O.);
b) wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist (Ziff. 5 a. a. O.).

Diese Sätze gelten auch für Urteile in Ehesachen.

Wir haben im Laufe dieser Darstellung bereits erwähnt, dafs nach der deutschen Civilprozefsordnung regelmäfsig die Gerichte des Wohnortes des Ehemannes für Rechtsstreitigkeiten, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, ausschliefslich zuständig sind. Es können demnach in Deutschland auch ausländische Urteile nur unter der Voraussetzung Anerkennung finden, dafs sie von dem Gerichte des Wohnsitzes des Ehemannes erlassen worden sind. Die Möglichkeit der Anerkennung ist damit einer grofsen Anzahl von Urteilen derjenigen Staaten versagt, welche — wie z. B. Frankreich, die Schweiz und Österreich — die Zuständigkeit ihrer Gerichte in Ehesachen in der Hauptsache nach der Staatsangehörigkeit bestimmen.

Die Zulassung einer Klage seitens der von ihrem Ehemanne verlassenen Ehefrau bei dem Gerichte des letzten Wohnsitzes ihres Ehemannes mit Rücksicht auf dessen Reichsangehörigkeit zur Zeit, als er die Klägerin verliefs, hat zu sehr den Charakter einer Ausnahmebestimmung, als dafs daraufhin ausländische Gerichte in allen Fällen für zuständig erachtet werden könnten, in denen sie in Ehesachen, ohne Rücksicht auf den Wohnort, ausschliefslich auf Grund der Staatsangehörigkeit der Parteien ihre Zuständigkeit bejaht haben.

Die mangelnde Gegenseitigkeit[17]) bietet in der Mehrzahl der

---

Die *exceptio rei iudicatae* aus einem ausländischen Urteile nach deutschem Reichsrecht, *Böhm*, Zeitschrift Bd. III S. 10 ff.; Beschlufs des Kammergerichts Berlin, Feriensenat vom 13. September 1892, *eod.* S. 528, während eine gutachtliche Äufserung des III. Civilsenats des Kammergerichts vom 20. Oktober 1891 — *eod.* S. 530 — über die rechtliche Wirksamkeit der Scheidungsurteile der schweizer Gerichte in Bezug auf preufsische, in der Schweiz wohnhafte Landesangehörige auf dem vom Reichsgericht vertretenen Standpunkte steht.

17) Vergl. hierher *M. Klein*, Das Erfordernis der verbürgten Gegenseitigkeit bei Vollstreckung ausländischer Urteile in Deutschland. *Böhm*, Zeitschrift Bd. VI S. 97 ff. Derselbe, Bemerkungen zu der Frage, ob hinsichlich der zur Vollstreckung zu bringenden Entscheidungen deutscher Gerichte in England die Gegenseitigkeit verbürgt erscheint. *Böhm*, Zeitschrift Bd. VI S. 938 ff. Derselbe, Vollstreckung der Civilurteile deutscher Gerichte in Serbien, *eod.* S. 403. Derselbe, Ist für den Begriff der verbürgten Gegenseitigkeit im Sinne des § 661 Abs. 2 Nr. 5 der deutschen

übrigen Fälle ein Hindernis für die Anerkennung ausländischer Urteile, so dafs in Deutschland thatsächlich nur selten aus solchen Urteilen Rechte abgeleitet werden können.

In Frankreich werden im Gegensatz zu Deutschland auswärtige Urteile in Ehesachen ohne weiteres anerkannt. Stillschweigend vorausgesetzt scheint aber dabei zu werden, dafs das Urteil von einem Gerichte desjenigen Staates gefällt worden ist, dem die Parteien zur Zeit der Klageerhebung angehört haben[18]), dafs mit anderen Worten nach der in der französischen Rechtsprechung herrschenden Ansicht die Gerichte dieses Staates zuständig waren. Einem von einem deutschen Gerichte auf Grund des deutschen Wohnsitzes des Ehemannes erlassenen Scheidungsurteile wird in Frankreich die Anerkennung wohl versagt bleiben, wenn die Ehegatten zur Zeit der Klagestellung Franzosen waren. Die Annahme der Zuständigkeit seitens der französischen Gerichte für Klagen in Ehesachen bezüglich solcher Ausländer, welche mit Genehmigung der Regierung sich in Frankreich niedergelassen haben, hat ihren Grund in der besonderen rechtlichen Bedeutung dieser Genehmigung, welche den Ausländer in vielen Beziehungen dem Inländer gleichstellt, und als eine Naturalisation mit beschränkten Wirkungen erachtet werden kann, wie sie ja thatsächlich die eigentliche Naturalisation einzuleiten bestimmt ist. Der thatsächliche Wohnsitz von Ausländern in Frankreich begründet, wie wir bereits gesehen haben, für sie keinen Gerichtsstand in Ehesachen.

In Italien[19]) und England[20]) scheint die Rechtsprechung denselben Grundsätzen zu folgen wie in Frankreich, nur mit dem in der verschiedenen Rechtsanschauung der Jurisprudenz der beiden Staaten wurzelnden Unterschiede, dafs Italien ausländische Urteile in Ehesachen anerkennt, wenn dieselben von den Gerichten des Heimatstaates der Ehegatten erlassen worden sind, während England die Gerichte des Wohnsitzes als die zuständigen erachtet.

C.Pr.O. erforderlich, dafs der ausländische Staat mit der Urteilsvollstreckung vorangehe (zugleich eine Besprechung des Vollzugs deutscher Civilurteile in Rumänien). *Böhm*, Zeitschrift Bd. VII S. 17. Derselbe, Vollstreckung der Civilurteile deutscher Gerichte in Österreich, *eod.* S. 97. — Über die Bedenken, welche gegen die Aufstellung dieses Erfordernisses für die Anerkennung ausländischer Urteile in Ehesachen bestehen, vergl. die Ausführungen des Referenten der mit der Herstellung des Entwurfs der Vorschriften über die räumliche Herrschaft der Gesetze für das Bürgerliche Gesetzbuchs des Deutschen Reichs betrauten Kommission. *Böhm*, Zeitschrift Bd. III S. 533.

18) So *Daguin*, *De l'exécution des jugements étrangers en France; Clunet*, *Journal* Bd. XVI S. 40: „*On est généralement d'accord aujourd'hui, pour admettre que les décisions des tribunaux étrangers statuant sur les questions d'état n'ont pas besoin d'exequatur pour jouir en France de l'autorité de la chose jugée et pour y régir l'état et la capacité des étrangers qu'elles interessent*". Vergl. dazu *Trib. corr. de la Seine*. *Clunet*, *Journal* Bd. IX S. 76; *Trib. civ. de la Seine*. *Clunet*, *Journal* Bd. X S. 515.

19) Vergl. *Cour d'appel de Rome*, *Clunet*, *Journal* Bd. XVI S. 733; *Cour de Venise*, *eod.* S. 910.

20) Vergl. Entsch. d. Obersten Gerichtshofs. *Clunet*, *Journal* Bd. XVI S. 480.

Eine Vereinbarung der Regierungen über die wechselseitige Anerkennung der Urteile in Ehesachen wird angesichts der zur Zeit in der Rechtsprechung vertretenen Ansichten unschwer insoweit zu erzielen sein, als es sich um Urteile der Gerichte des Heimatstaates eines Ausländers handelt. Auch von seiten Deutschlands, das bisher eine abweichende Auffassung vertreten hat, wird kaum ein ernstlicher Widerspruch zu erwarten sein; nachdem auf Grund des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche künftig in allen die Ehe betreffenden Fragen in Deutschland das Nationalgesetz zur Herrschaft gelangen wird, kann auch gegen die Zuständigkeit der Gerichte des Heimatstaates eines Ausländers in Ehesachen kaum mehr ein Einwand erhoben werden; damit ist aber die einzige Bedingung erfüllt, welche vernünftigerweise für die Anerkennung ausländischer Urteile in Ehesachen gestellt werden kann. Vollkommen aufser Betracht zu bleiben hat der Umstand, dafs die Ehe, deren Nichtigkeit oder Auflösung von einem ausländischen Gerichte ausgesprochen worden ist, seinerzeit im Inlande abgeschlossen worden ist. Es rechtfertigt dies namentlich nicht die Forderung, dafs der Anerkennung des fremden Urteils ein gerichtliches Verfahren vorauszugehen habe, welches den Standesbeamten des Eheschliefsungsortes zum Eintrag der Nichtigkeitserklärung oder der Auflösung der Ehe am Rande der Heiratsurkunde ermächtigt und damit dem Urteile im Inland Rechtskraft verschafft.

Mehr Schwierigkeiten wird es bieten, die Anerkennung auch der Urteile zu erwirken, welche in Bezug auf Inländer von dem Gerichte ihres ausländischen Wohnsitzes ergangen sind. Die Anerkennung auch dieser Urteile ist indessen nur eine unabweisbare Konsequenz der Anerkennung der Zuständigkeit der Gerichte des Wohnsitzes im Schlufsprotokoll der Haager Konferenz für Ehescheidungs- und Ehetrennungsklagen.

Die in Bezug auf Ausländer von den Gerichten ihres Heimatstaates in Ehesachen ergangenen Urteile wären in allen Fällen ohne jede Prüfung anzuerkennen.

Bezüglich der von den Gerichten des Wohnsitzes ergangenen Entscheidungen wäre vielleicht zweckmäfsig zu unterscheiden, ob im Heimatstaate oder in einem dritten Staate aus dem Urteile Rechte hergeleitet werden wollen.

Das in Bezug auf einen Ausländer von den Gerichten seines Wohnsitzes in einem die Ehe betreffenden Rechtsstreite ergangene Urteil hätte jeder Staat insoweit anzuerkennen, als der Heimatstaat dies thut.

Gegenüber dem in Bezug auf seine Angehörigen ergangenen ausländischen Urteile allerdings mufs jedem Staate ein gewisses Prüfungsrecht zugestanden werden. Von welchen Voraussetzungen die Anerkennung abhängig zu machen sei, ist im Rahmen dieses Aufsatzes nicht zu untersuchen. Die Frage wird sich wohl nur im Wege des Vertrages zwischen den einzelnen Staaten zweckmäfsig lösen lassen, weil dabei stets das Prozefsrecht des Staates, dessen Urteile im Inlande anerkannt werden sollen, in Betracht gezogen werden mufs.

Es werden sich daher auch zur Zeit über diesen Punkt allgemeine Bestimmungen kaum treffen lassen. Dagegen stände der allgemeinen Anerkennung der von den Gerichten des Heimatstaates ergangenen Urteile und der von den Gerichten des Wohnsitzes ergangenen, von dem Heimatstaate anerkannten Urteile schon jetzt nichts im Wege, und dürften diesbezügliche Bestimmungen wohl auf die Billigung der am Haager Kongresse beteiligten Staaten rechnen, wie diese z. B. auch dem Vorschlage, die von dem Eheschliefsungsstaate anerkannten, vor fremden diplomatischen Agenten und Konsuln abgeschlossenen Ehen allgemein als gültig anzuerkennen [21]), ihre Zustimmung gegeben haben.

Zu § 16 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896.

Von Dr. **Biberfeld** in Berlin.

Nach § 16 des R.Ges. vom 27. Mai 1896 hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur Anspruch, wer im Inlande eine Hauptniederlassung besitzt, beim Mangel einer solchen steht ihm ein solches Recht nur insoweit zu, „als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießsen". Zu diesem Satze liefert eine am 25. März v. J. ergangene Entscheidung des II. Civilsenates des Hanseatischen Oberlandesgerichts einen höchst beachtenswerten Beitrag, indem es die Frage, ob Gewerbetreibende, deren Hauptniederlassung sich im Gebiete des Königreichs Grofsbritannien befindet, einen solchen Schutz ansprechen können, verneint. Das Gericht hat zunächst festgestellt, dafs nach Erlafs des Ges. vom 27. Mai 1896 eine solche Bekanntmachung im Reichsgesetzblatte nicht geschehen ist. Diese Vorinstanz hatte nun aber im Anschlusse an ein von der Klägerin vorgelegtes Rechtsgutachten des Professors *Kohler* angenommen, dafs diesem Erfordernisse durch die Bekanntmachung vom 22. September 1894, welcher in Gemäfsheit des korrespondierenden § 20 des Ges. zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. März 1894 erfolgt ist, und durch den Handelsvertrag mit England vom 30. Mai 1865, dessen Geltung nachträglich auf das ganze Deutsche Reich erstreckt worden ist, genügt sei. Hiergegen bemerkt das erkennende Obergericht folgendes [1]): „Der Handelsvertrag kann schon um deswillen nicht in Betracht kommen, weil es bezüglich der darin vereinbarten Gegenseitigkeit an der Bekanntmachung im Reichsgesetzblatte überall fehlt. Diese Bekanntmachung ist aber die

---

21) Vergl. den in Note 1 cit. Aufsatz S. 234 unten.

1) Hanseatische Gerichtszeitung 1897, Hauptblatt S. 190.

einzige zulässige Quelle für die Feststellung der Gegenseitigkeit. Die Nachprüfung, ob Gegenseitigkeit vorhanden sei, ist den Gerichten entzogen, wenn eine Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt ergangen ist. Daraus ergiebt sich der notwendige Rückschlufs, dafs das Fehlen der Bekanntmachung die Annahme des Vorhandenseins der Gegenseitigkeit ausschliefst. Der gleiche Gesichtspunkt führt auch dazu, der Bekanntmachung vom 22. September 1894 jede Bedeutung für das spätere Gesetz vom 27. Mai 1896 abzusprechen, da es auf die Gegenseitigkeit bezüglich der Rechte aus dem letzteren Gesetze ankommt. Dafür entscheidet nicht die Bekanntmachung, welche schon vorher im Anschlusse an ein früheres, wenn auch einer ähnlichen Tendenz folgendes Gesetz erlassen worden ist. Die Rechte aus dem Ges. vom 27. Mai 1896 sind daher aus diesen formalen Gründen jemandem, der in Grofsbritannien seine Hauptniederlassung besitzt, zu versagen".

Es ist damit eine Streitsache, welche bei der teilweis vorhandenen inneren Verwandtschaft zwischen dem Gesetze zum Schutze der Warenbezeichnungen und dem zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes sehr nahe lag, in durchaus befriedigender Weise — das darf wohl gesagt werden — gelöst worden. Das erstere Gesetz ist in mehrfacher Beziehung und ausgesprochener Absicht gemäfs als der Vorläufer des letzteren zu betrachten, namentlich insofern, als es in § 15 abseits von dem Schutze eingetragener Handels- und Fabrikmarken einen von jeglicher Eintragung unabhängigen Schutz der Ausstattung gegen jede auf Täuschung berechnete Nachahmung gewährt, und § 16 mit Strafe denjenigen bedroht, der Waren oder deren Verpackung u. s. w. mit Angaben versieht, die über den Wert oder Ursprung der Waren einen Irrtum erregen oder befördern sollen.

Allein zwischen diesen Sätzen und denen des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes besteht doch ein nicht zu verkennender Unterschied, angesichts dessen derjenige, der auf den e i n e n Schutz Anspruch besitzt, nicht auch den anderen ohne weiteres zu verlangen hat. Die Voraussetzungen, unter denen ein solcher Schutz dem im Auslande Ansässigen gewährt wird, sind auch hier andere, wie dort; so genügt es nach § 23 für den Erlafs einer Bekanntmachung im Reichsanzeiger, wenn in dem Auslandsstaate deutsche Warenbezeichnungen in gleichem Umfange wie inländische (d. h. vom Standpunkte jenes Auslandsstaats aus) Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutze zugelassen werden. Im § 16 des Ges. vom 27. Mai 1896 wird dagegen ein dem Inhalte d i e s e s Gesetzes entsprechender Schutz als Vorbedingung erwähnt. Ferner steht nach § 23 cit. der dort erwähnte Schutz ohne weiteres jedem zu, der im Inlande eine N i e d e r l a s s u n g besitzt, während § 16 cit. das Vorhandensein einer H a u p t niederlassung im Inlande verlangt, woraus schon ohne weiteres erkennbar wird, dafs der Gesetzgeber für die Erlangung dieses Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb höhere Anforderungen stellt, als dann, wenn es sich nur um einen Schutz aus Warenbezeichnungen handelt.

Rechtsprechung.

Deutschland.

Bürgerliches Recht, einschliefslich des Handels-, Wechsel- und Konkursrechts. — Civilprozefs.

Örtliches Recht für Angehörige des Deutschen Reichs bei den zwischen ihnen in uncivilisierten Ländern geschlossenen Verträgen.

Urteil des Reichsgerichts vom 26. April 1897 (Entsch. in Civils. Bd. 39 S. 53 ff.). Vergl. Bd. VII S. 122.

In der oben Bd. VII S. 122 referierten Sache ist die Revision zurückgewiesen worden. Aus den Gründen:

. . . . „Nach § 111 A. L.R. I 5 ist, wie auch die Revision ausführt, die Form eines Vertrages nach den Gesetzen des Ortes, wo er geschlossen worden, zu beurteilen. Der der Klage zu Grunde liegende Vertrag ist zwischen den Parteien mündlich in Kairo, also in Ägypten, zu stande gekommen. Ob dieser mündliche Vertrag rechtswirksam ist, hängt hiernach von den Vorschriften des in Ägypten geltenden Rechtes ab.

In Ägypten sind nun aber verschiedene Rechtsnormen anzuwenden, je nachdem die betreffende Rechtsangelegenheit im Falle von Streitigkeiten zur Zuständigkeit der einheimischen Gerichtshöfe, oder zu der der gemischten Gerichtshöfe, oder zu der der Konsulargerichte gehört. Die einheimischen Gerichte, welche über die Streitigkeiten der Einheimischen untereinander zu erkennen haben, haben die *Codes égyptiens* und die sonst noch bestehenden Gesetze und Verordnungen, soweit dieselben den *Codes égyptiens* nicht widersprechen, anzuwenden.

Vergl. Art. 15 des *Décret khédival portant réorganisation des tribunaux indigènes* vom 14. Juni 1883.

Für die gemischten Gerichtshöfe, welche für die Streitigkeiten zwischen Einheimischen und Fremden und zwischen Fremden verschiedener Nationalität, abgesehen von Statusklagen, sowie für die Streitigkeiten über Immobilien zuständig sind, sind mafsgebend die von Ägypten den Vertragsmächten vorgelegten und von diesen angenommenen *Codes*.

Vergl. Artt. 1, 5 *Code civil;* Artt. 9, 34 des *Réglement d'organisation judiciaire.*

Der Konsulargerichtsbarkeit unterstehen nach § 1 Abs. 2 des Ges. vom 10. Juli 1879 in Verbindung mit den Ges., betr. die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Ägypten, vom 30. März 1874 und 5. Juni 1880 und den dazu erlassenen kaiserl. V.O. vom 23. Dezember

1875 und 23. Dezember 1880 die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen den im Konsulargerichtsbezirke wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen, bei denen es sich nicht um eine unbewegliche Sache handelt. Bezüglich des anzuwendenden Rechtes heifst es im § 3 des Ges. vom 10. Juli 1879: „In betreff des bürgerlichen Rechts ist anzunehmen, dafs in den Konsulargerichtsbezirken die Reichsgesetze, das preufsische Allgemeine Landrecht und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preufsischen Landesteile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, gelten."

Der § 3 schreibt hiernach nicht, wie die Revision meint, vor, nach welchen Gesetzen der Konsul und das Konsulargericht eine bei ihnen anhängig gemachte Sache zu entscheiden haben, sondern dafs von der Annahme auszugehen ist, es gelten für diejenigen Sachen, für welche das Konsulargericht bezw. der Konsul zuständig sein würde, die im § 3 a. a. O. bezeichneten Gesetze. Die betreffenden Personen sollen überhaupt nicht dem Rechte des fremden Staates unterworfen sein, und soll, wenn das Recht ihres Wohnortes oder Aufenthaltsortes nach den für das erkennende Gericht mafsgebenden Grundsätzen anzuwenden ist, als solches das im § 3 angegebene Recht angesehen werden. Es würden ja sonst auch, wenn eine derartige Angelegenheit bei einem inländischen Gerichtshofe anhängig gemacht ist, und dieser das in Ägypten geltende Recht anzuwenden hat, Rechtsnormen, die anzuwenden wären, überhaupt nicht vorhanden sein, da die *Codes* für die Angelegenheiten der Reichsangehörigen untereinander nicht gelten. Müfste ferner das inländische Gericht ein anderes Recht anwenden, als das Konsulargericht, wenn dieses zur Entscheidung angerufen worden wäre, so könnte dies dahin führen, dafs der Berechtigte, welcher wegen Entfernung des anderen Teiles aus dem Konsulargerichtsbezirke die Klage nicht mehr bei dem Konsulargerichte geltend machen kann, nach dem für das nunmehr zuständige inländische Gericht mafsgebenden Rechte seinen Anspruch nicht durchführen könnte, während er, wenn er seine Klage bei dem Konsulargerichte erhoben hätte, obgesiegt haben würde; ein Resultat, welches vom Gesetzgeber sicher nicht beabsichtigt ist. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes spricht denn auch nicht für die von der Revision vertretene Ansicht, sondern völlig gegen dieselbe.

Die Motive zu dem Entwurfe des deutschen Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit sprechen aus, dafs es bei der Vorschrift des § 16 des preufsischen Ges., nach welcher für die Beurteilung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse das preufsische Allgemeine Landrecht mafsgebend sein solle, so lange und insoweit noch sein Bewenden behalten müsse, als die Reichsgesetzgebung eine Einheit des bürgerlichen Rechtes nicht geschaffen habe. Die verbündeten Regierungen wollten hiernach den § 3 des Ges. vom 10. Juli 1879 offenbar in dem Sinne aufgefafst wissen, welchen der § 16 des preufsischen Ges. hatte. Der

Reichstag hat dieser Auffassung nicht widersprochen, vielmehr den Gesetzentwurf *en bloc* angenommen. Der § 16 des preufsischen Ges. vom 29. Juni 1865 bestimmt nun:

„Bei Beurteilung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse der der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen ist anzunehmen, dafs in den Konsulatsbezirken das Allgemeine Landrecht und die übrigen preufsischen allgemeinen Gesetzbücher etc. gelten."

Diese Vorschrift ordnet also auch ganz allgemein an, dafs für die bezeichneten Rechtsangelegenheiten das Allgemeine Landrecht und die dasselbe ergänzenden Gesetze die mafsgebenden Rechtsnormen sind. Dafs die preufsische Gesetzgebung dies auch anordnen wollte, ergeben klar die Motive zu § 7 des Gesetzentwurfes, welcher wörtlich mit § 16 des Ges. übereinstimmt. Denn in diesem wird zunächst ausgeführt, dafs die Konsuln im allgemeinen die Gesetze des Staates zur Richtschnur nehmen, von dem sie angestellt sind, dafs in jenen Ländern das Princip der Nationalität des Rechtes in Geltung geblieben sei und so lange in Geltung bleiben müsse, als das Recht dieser Länder auf den Europäern fremden Anschauungen beruhe. Sodann heifst es wörtlich:

„Das Princip würde aber offenbar nur einen unvollkommenen Ausdruck finden, wenn man auf die Vorschrift sich beschränkte, nach welchem Rechte die Konsuln zu entscheiden hätten. Eine solche Bestimmung würde einesteils zu enge sein, weil sie keine Aushülfe gewährte, wenn ein Fall nicht zur Entscheidung des Konsuls gelangt, sondern vielleicht von einem inländischen Gerichte erkannt wird etc. Um dem Nationalitätsprincip die zutreffende Anerkennung zu verschaffen und zur Abwendung ungeeigneter Folgerungen ist daher eine Bestimmung nötig, welche klar ergiebt, dafs von der Voraussetzung auszugehen ist: in den Konsulatsbezirken gelte für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen das preufsische Recht etc."

Bei den Verhandlungen über den Gesetzentwurf ist in beiden Häusern des Landtages weder gegen die Vorschrift des § 7 des Gesetzentwurfes, noch gegen die Begründung desselben irgend ein Einwand erhoben, und ist deshalb anzunehmen, dafs alle gesetzgebenden Faktoren mit der in den Motiven ausgesprochenen Ansicht einverstanden waren.

Der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag war, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, keine Handelssache, und war deshalb die Frage, ob er in rechtswirksamer Form abgeschlossen worden, nach dem Allgemeinen Landrechte zu beurteilen." . . . . *F.*

Örtliches Recht für Verbindlichkeiten, welche im Gesetz an einen bei der Flufsschiffahrt vorgekommenen Unglücksfall knüpft.

Urteil des Reichsgerichts vom 21. Juni 1897 (Entsch. Bd. 39 S. 304).

Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

„Die 2000 Mk., welche dem Kläger im angefochtenen Urteile zugesprochen sind, sind eingeklagt als ein Teilbetrag derjenigen Kosten, welche von der mecklenburg-schwerinschen Strompolizeibehörde aufgewandt waren zur Herausschaffung des durch einen Unglücksfall gesunkenen Elbkahnes der Beklagten . . . aus dem mecklenburgischen Fahrwasser der Elbe, nachdem diese selbst vergebens zur Fortschaffung des Wrackes, das ein Hindernis für die Schiffahrt bildete, aufgefordert worden waren. Die Verurteilung ist gestützt auf den § 45 der mecklenburg-schwerinschen Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flöſserei auf der Elbe vom 24. März 1894, welcher dem Eigentümer des Fahrzeuges für einen solchen Fall den Ersatz der Hebungskosten auferlegt. Die Auslegung und Anwendung des mecklenburgischen Partikularrechtes ist wegen Irrevisibilität desselben vom Reichsgericht nicht nachzuprüfen; die erheblichen Thatsachen sind sämtlich unbestritten: und so bleibt als einzige zur Entscheidung stehende Frage die, ob nach den Grundsätzen des preuſsischen Landrechtes über die örtliche Geltung der Rechtsnormen hier das mecklenburgische Recht mit Recht zur Anwendung gebracht worden ist. Es handelt sich um eine unmittelbar auf dem Gesetze beruhende persönliche Verbindlichkeit. Das preuſsische Landrecht enthält in dieser Beziehung keine ausdrückliche Vorschrift über das anzuwendende örtliche Recht, so daſs die Entscheidung auch für dieses Rechtsgebiet hier nur aus der allgemeinen Lehre des sogenannten internationalen Privatrechtes entnommen werden kann, wie es für das gemeine deutsche Recht der Fall sein würde. In dieser Hinsicht . . . erscheint das Ergebnis, zu welchem das Berufungsgericht gelangt ist, als gerechtfertigt. Zwar ist heutzutage meistens anerkannt, daſs die Meinung zu weit geht, wonach diejenigen Rechtssätze eines bestimmten Gebietes, die an einen innerhalb desselben sich ereignenden Vorgang eine gewisse Verbindlichkeit einer Person knüpfen, schlechtweg auch dann, wenn diese Person als solche einem anderen Rechtsgebiete angehört, auch von den Gerichten des letzteren Gebietes zur Anwendung zu bringen wären, daſs vielmehr dies nur insoweit gilt, als auch nach dem sog. Personalstatute des als Schuldners in Anspruch Genommenen die gleiche Haftung begründet ist.

Vergl. *v. Bar*, Internationales Privatrecht (2. Aufl.) Bd. 2 S. 122—126 und Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts § 34, insbesondere S. 126, auch *Förster-Eccius*, Preuſsisches Privatrecht (6. Aufl.) Bd. 1 § 11 S. 63, insbesondere Anm. 34, sowie ein Urteil des Appellationsgerichts zu Celle bei *Seuffert*, Archiv Bd. 26 Nr. 217.

Eine Ausnahme muſs diese Einschränkung jedoch dann leiden, wenn die fragliche gesetzliche Verbindlichkeit an einen Vorgang geknüpft ist, der sich auf einen eigenen Willensakt des zu Verpflichtenden zurückführen läſst. Ein solcher Fall ist hier gegeben. Zwar ist das Sinken des Kahnes und die Sperrung des Fahrwassers durch denselben unmittelbar in keiner Weise durch eine von den Beklagten . . . . zu vertretende Handlungsweise bewirkt worden. Aber sie betrieben mit

dem Kahne die Schiffahrt auf der mecklenburgischen Elbstrecke zu einer Zeit, als durch die Verordnung vom 24. März 1894 schon zur öffentlichen Kunde gebracht war, daſs das mecklenburgische Recht jene Schiffahrt nur unter der Voraussetzung gestatte, daſs der Schiffseigner im Falle eines Unglücksfalles der hier in Rede stehenden Art die dadurch verursachten Kosten trage. Damit haben sie sich der Anwendbarkeit dieses mecklenburgischen Rechtssatzes, wenngleich nicht vertragsmäſsig, doch in dem Sinne unterworfen, daſs sie sich billigerweise über seine Anwendung nun nicht beklagen dürfen, da es ja bei ihnen gestanden hätte, die Schiffahrt auf der mecklenburgischen Elbstrecke zu unterlassen, um jener Anwendung sicher zu entgehen. Daher stellt sich die Revision, welche die Anwendung des mecklenburgischen Rechtes auf diesen Fall als einen Verstoſs gegen die Normen von der örtlichen Geltung der Rechtssätze gerügt hat, als unbegründet dar." . . . *F.*

Österreich.

Rechtsprechung österreichischer Gerichtshöfe.

Übertragung der Vormundschaft über Minderjährige, welche die preuſsische Staatsangehörigkeit erworben haben, an ein preuſsisches Gericht.

Oberstgerichtliche Entscheidung vom 17. August 1897, Z. 10154.

Elisabeth E., Witwe nach Josef E. in Schönlinde (Böhmen), wurde mit ihren drei minderjährigen Kindern Margaretha, Walther und Elisabeth aus der österreichischen Staatsbürgerschaft entlassen und hat die preuſsische Staatsangehörigkeit erworben. Dieselbe schritt um Überweisung der Vormundschaftsakten ihrer minderjährigen Kinder an das Amtsgericht in Bunzlau (Preuſsisch-Schlesien) ein, welch letzteres sich zur Übernahme der ferneren Leitung der Vormundschaft über die genannten Kinder bereit erklärte und die Mutter derselben zu diesem Zwecke bereits als Vormünderin verpflichtet und zugleich das Ersuchen um Mitteilung der Vormundschaftsakten, sowie um Übergabe des Vermögens der Minderjährigen gestellt hat. Das Vermögen besteht für alle drei Minderjährige in dem Gesamtbetrage von 4015 fl. 91 kr., wovon 1600 fl. in der Depositenkasse des Bezirksgerichtes Rumburg erliegen. Zum Nachlasse des Josef E. hatte auch die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für das Königreich Böhmen in Prag eine Forderung von 685 fl. 26 kr. nebst Zinsen angemeldet, welche von den Erben nicht anerkannt wurde. Der Vertreter der erwähnten Anstalt erklärte, daſs dieselbe gegen die Ausfolgung des Verlassenschaftsvermögens nach

Josef E. an das Amtsgericht zu Bunzlau unter der Bedingung keine Einwendung erhebt, wenn von seiten der Erben die Forderung der Anstalt per 685 fl. 26 kr. samt Zinsen beim Bezirksgerichte in Rumburg zu Händen der Anstalt bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Verwaltungsbehörde über die Richtigkeit der Vorschreibung der obigen Beitragsforderung gerichtlich deponiert und fruchtbringend angelegt wird. Mit diesem Antrage hat sich die Vormundschaft der genannten minderjährigen Kinder einverstanden erklärt.

Der hierlands bestellte Mitvormund Stefan W. erklärte sich mit seiner Enthebung und Übertragung der Vormundschaft an das Amtsgericht in Bunzlau einverstanden und das Bezirksgericht in Rumburg als bisheriges Vormundschaftsgericht beantragt die Genehmigung der angesuchten Vormundschaftsabtretung an das Amtsgericht in Bunzlau.

Das Oberlandesgericht in Prag tritt diesem Antrage bei, bezüglich der Vermögensausfolgung aber nur gegen dem, dafs ein Betrag von 685 fl. 26 kr. samt Zinsen zur Sicherstellung der bestrittenen Forderung der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt beim Bezirksgerichte in Rumburg in gerichtlicher Verwahrung zurückbehalten und fruchtbringend angelegt wird.

Der oberste Gerichtshof stellte die vorgelegten Akten dem genannten Oberlandesgerichte mit nachfolgender Belehrung zurück: Den Akten habe derselbe entnommen, dafs die genannten Minderjährigen die preufsische Staatsangehörigkeit erworben haben und dafs in Preufsen auch bereits die Vormundschaft über dieselben konstituiert wurde. Bei dieser Sachlage kann wohl von einer „Übertragung" der bisher hierlands geführten Vormundschaft an eine ausländische Behörde nach Art jener Übertragung, die für die Zukunft im § 111 der Jur.Norm vom 1. August 1895, R.G.Bl. Nr. 111, vorgesehen ist, nicht die Rede sein. Durch die in ihrer Staatsangehörigkeit eingetretene Änderung sind die genannten Minderjährigen unter eine ausländische Gerichtsbarkeit gekommen. Mit Rücksicht darauf und auf die Bestimmung des § 183 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208 R.G.Bl., ist die rechtliche Möglichkeit, die Vormundschaft über dieselben hierlands fortzuführen, trotz des § 6 der Jur.Norm vom 20. November 1852, R.G.Bl. Nr. 251, welcher offenbar den Fortbestand der inländischen Gerichtsbarkeit als solcher zur Voraussetzung hat, von selbst weggefallen. Hierüber Beschlufs zu fassen, liegt in erster Linie dem Gerichte erster Instanz im Sinne des obigen Gesetzes ob. Die höheren Instanzen hätten eventuell nur über etwaige Rechtsmittel dagegen im üblichen Instanzenzuge zu entscheiden.

Übertragung der Vormundschaft über einen in Sachsen dauernd wohnhaften österreichischen Staatsangehörigen an ein dortiges Gericht.

Oberstgerichtliche Entscheidung vom 29. September 1897, Z. 11696.

Die Tagarbeiterin Elisabeth S. gebar am 11. Mai 1897 in Chemnitz (Sachsen) aufser der Ehe ein Kind, namens Gottfried S. und wurde

für dasselbe, das nach Trinksaifen (Bezirk Neudek in Böhmen) zuständig ist, Josef W. in Trinksaifen zum Vormunde bestellt und handschlägig verpflichtet. Die Kindesmutter, welche ihren dauernden Wohnsitz in Chemnitz hat, brachte beim dortigen Amtsgerichte die Bitte vor, es möge die fernere Leitung der Vormundschaft über das genannte Kind von diesem Gerichte übernommen werden, wozu sich dasselbe bereit erklärte. Der Vormund Josef W. und das Bezirksgericht in Neudek befürworteten aus Zweckmäfsigkeitsgründen die Übertragung der Vormundschaftsleitung an das Amtsgericht in Chemnitz.

Das Oberlandesgericht in Prag stellte den Antrag, es sei dem Ansuchen um diese Vormundschaftsübertragung, weil die Eltern der in Chemnitz geborenen Elisabeth S. österreichische Staatsbürger sind resp. waren, nach Analogie des Hofkanzlei-Dekretes vom 11. Juli 1837, J.G.S. Nr. 212, keine Folge zu geben.

Der oberste Gerichtshof versagte dieser Vormundschaftsübertragung seine Genehmigung, da eine Amtshandlung desselben aufserhalb des im Art. 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl. Nr. 144, und im § 6a des kaiserl. Patentes vom 7. August 1850, R.G.Bl. Nr. 325, festgestellten Wirkungskreises, welcher nur Delegierungen an ein in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gelegenes Gericht zur Voraussetzung hat, ausgeschlossen erscheint. — Der Bestellung eines Kurators für den genannten Minderjährigen zur Verwaltung seines in Sachsen allenfalls befindlichen Vermögens, sowie zur Aufsicht über seine Person und seine Erziehung durch das Amtsgericht in Chemnitz, stehe kein Hindernis im Wege.

Dem im Auslande wohnhaften, wenngleich nächsten männlichen Verwandten kann nur bei Nachweis wichtiger Gründe die Kuratel über hierlands sefshafte Pflegebefohlene übertragen werden.

Entsch. des k. k. obersten Gerichtshofs vom 6. Oktober 1897, Z. 12141 (Zeitschrift für Notariat u. freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich 1897 S. 323).

Das k. k. Landesgericht in Prag hat mit Bescheid vom 3. November 1896, Z. 51396, dem Gesuche des Konstantin N. in F. bei Kassel, es möge ihm als nächsten männlichen Verwandten seiner geisteskranken Schwester Klara N. das Amt eines Kurators für die letztere übertragen werden, nicht stattgegeben, und zwar aus folgenden Gründen:

Was den von Konstantin N. geltend gemachten Umstand anbelangt, dafs die Bestimmungen der §§ 192, 194, 280 und 281 a. b. G.B. seiner Bestellung zum Kurator für seine geisteskranke Schwester nicht entgegenstehen, weil nach denselben Einwohnern fremder Staaten und Personen, die in der Provinz, zu welcher der Pflegebefohlene der Gerichtsbarkeit nach gehört, sich nicht aufhalten, nur in der Regel das Amt eines Vormundes oder Kurators nicht übertragen werden soll, während dies ausnahmsweise nämlich in den Fällen des § 198 a. b. G.B., in welchen es sich um nahe Verwandte des Pflegebefohlenen handelt,

zulässig ist, so ist es allerdings richtig, dafs die Bestellung des Konstantin N. durch die angeführten gesetzlichen Bestimmungen an und für sich nicht ausgeschlossen ist, weil er der nächste männliche Verwandte der Kurandin Klara N. ist; dagegen erscheint die Bestellung des Konstantin N. zum Kurator für seine geisteskranke Schwester schon aus dem Grunde nicht als zweckmäfsig, weil derselbe nicht nur nicht in in Österreich wohnt, sondern auch nicht mehr österreichischer Staatsangehöriger ist, weshalb bei seiner Bestellung der Kuratelsbehörde die Ausübung der Befugnisse, welche derselben nach den Bestimmungen des a. b. G.B.s und des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208 R.G.Bl., gegenüber den von ihr ernannten Kuratoren zustehen, und die Überwachung der Amtsführung derselben und der Befolgung der von der Kuratelsbehörde erteilten Aufträge betreffen, zum mindesten sehr erschwert werden würde. Mit Rücksicht darauf könnte die Bestellung des Konstantin N. zum Kurator für seine geisteskranke Schwester nur dann in Frage kommen, wenn wichtige Gründe für dieselbe vorliegen würden. Von solchen Gründen kann im vorliegenden Falle gar keine Rede sein, weil das Amt des Kurators der geisteskranken Klara N. von dem jetzigen Kurator Dr. Josef M. tadellos verwaltet wird, sonach überhaupt kein Grund vorliegt, dieses Amt an eine andere Person zu übertragen, auch nichts vorliegt, was zur Annahme berechtigen würde, dafs Konstantin N. als eine zur Übernahme dieses Amtes besonders geeignete Persönlichkeit anzusehen wäre, im Gegenteile hiegegen sowohl die Anordnungen, welche seinerzeit von dem Vater des Konstantin N., Rudolf N., in den Absätzen 6 und 7 seines Testamentes ddo. Prag, den 10. Mai 1872, getroffen worden sind, als auch der Umstand sprechen, dafs die übrigen Geschwister der Kurandin, die Cölestine C., Cäcilie B. und Anna V., welche über das Gesuch des Konstantin N. vernommen worden sind, sich entschieden gegen die Bestellung des Konstantin N. zum Kurator ihrer Schwester ausgesprochen haben. Da Konstantin N. zu den Geschäften, welche hiergerichts vorzunehmen sind, z. B. Erhebung der Zinsen von den in hiergerichtlicher Verwahrung erliegenden Wertpapieren, dann Deponierung der Gebahrungsüberschüsse, sich ohnedem eines hier wohnenden Bevollmächtigten bedienen müfste, in welcher Beziehung Konstantin N. in seiner Eingabe vom 8. Juli 1896, Z. 32914, erklärt hat, dafs er diese Geschäfte durch seinen Rechtsfreund in Prag vornehmen lassen wollte, so ist auch nicht anzunehmen, dafs sich die Führung der Kuratel durch Konstantin N. wesentlich billiger gestalten würde, als die Amtsführung des jetzigen Kurators, und liegt also auch in dieser Beziehung kein Grund vor, dem Gesuche des Konstantin N. stattzugeben.

Den Rekurs des Konstantin N. hat das k. k. Oberlandesgericht in Prag mit Erledigung vom 20. Juli 1897, Z. 15687, unter Verweisung auf die richtige, der Aktenlage und dem Gesetze entsprechende Begründung des ersten Richters und in der weiteren Erwägung abgewiesen, dafs von einem gesetzlichen Anrechte des Rekurrenten auf diese Kuratel bei dem Umstande, als selbst einem vom Vater berufenen Kurator

gemäfs § 196 die Kuratel nur dann gebührt, wenn demselben keines der in den §§ 191—194 a. b. G.B. angeführten Hindernisse im Wege steht, diese letztere Bestimmung daher auch bei der Bestellung des Kurators aus der Reihe der Verwandten des Kuranden zur Geltung zu kommen hat (§§ 280, 281 a. b. G.B.), andererseits aber nachgewiesen erscheint, dafs sich vom Rekurrenten, welcher Einwohner eines fremden Staates ist und sich hierlands garnicht aufhält, eine nützliche Verwaltung des Vermögens der Kurandin nicht erwarten läfst, umsoweniger gesprochen werden kann, als ja der Rekurrent trotz der vor mehr als 23 Jahren erfolgten Bestellung eines Nichtverwandten zum Kurator der geisteskranken Klara N. sich erst *sub praes.* 8. Juli 1896, Z. 32 914, um die Übernahme der Kuratel gemeldet hat.

Dem aufserordentlichen Revisionsrekurse des Konstantin N. hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 6. Oktober 1897, Z. 12 141, wegen Abganges der Bedingungen, unter welchen gemäfs § 16 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208 R.G.Bl., gleichlautende gerichtliche Erledigungen aufgehoben oder abgeändert werden können, keine Folge gegeben und den Rekurrenten lediglich auf die der Aktenlage und dem Gesetze entsprechende, erschöpfende, durch die Ausführungen im Revisionsrekurse nicht widerlegte Begründung der untergerichtlichen Erledigungen verwiesen.

Wenn das österreichische Gericht das bewegliche Vermögen eines Ausländers dem ausländischen Gerichte zur Abhandlung übergeben hat, kann es nicht nachträglich über streitige Ansprüche bezüglich dieses Vermögens entscheiden.

Entsch. des k. k. obersten Gerichtshofs vom 4. November 1897, Z. 11382 (Juristische Blätter 1898 S. 33).

Aus dem Titel der letztwilligen Anordnung der Sophie A. vom 4. November 1894 begehrte Sigmund R. in Budapest mit der *sub praes.* 29. Oktober 1895 bei dem k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Cilli überreichten Klage von der auf Grund derselben letztwilligen Anordnung erbserklärten Erbin Angela W. in Kronstadt die Bezahlung des ihm zugedachten Geldlegates per 2000 fl. Dagegen erhob die Geklagte die Einwendung der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes.

Das k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Cilli hat mit Urteil vom 16. März 1897, Z. 2416, die Einwendung der Unzuständigkeit zurückgewiesen und sohin in der Hauptsache, und zwar dem Klagebegehren stattgebend, erkannt. Die Zurückweisung der Einwendung der Unzuständigkeit erfolgte aus nachstehenden Gründen:

Der Sachverhalt, welcher Anlafs zu diesem Rechtsstreite gegeben und im wesentlichen zugestanden wird, ist im kurzen folgender: Am 20. November 1894 ist in der im hiergerichtlichen Sprengel gelegenen Ortschaft Hochenegg die ungarische Staatsbürgerin Sophie A. mit Hinterlassung der auf ihrer Besitzung in Hochenegg vorgefundenen schrift-

lichen letztwilligen Anordnung vom 4. November 1894 gestorben. In diesem Testamente hat die Erblasserin die geklagte Tochter und ihre übrigen drei Kinder zu gleichen Teilen als Erben eingesetzt, der Geklagten noch insbesondere die in Hochenegg gelegenen Realitäten als Prälegat vermacht und unter anderem dem Kläger aus Dankbarkeit für die ihr stets gleich bewährte Freundschaft ein sofort auszuzahlendes gebührenfreies Legat von 2000 fl. zugedacht. Diese letztwillige Anordnung wurde laut des Protokolles, Z. 20 427, am 8. Dezember 1894 ordnungsmäfsig kundgemacht und die auf Grund derselben von seite der Geklagten *sub praes.* 17. November 1894, Z. 21 011, überreichte bedingte Erbserklärung mit diesgerichtlichem Bescheide vom 19. Dezember 1894 zur verlafsbehördlichen Kenntnis genommen und genehmigt. Nach Inventarisierung des im hiergerichtlichen Sprengel vorgefundenen unbeweglichen und beweglichen Nachlasses überreichte die Geklagte *sub praes.* 27. Juni 1895, Z. 10 172, den Widerruf obiger Erbserklärung mit der Motivierung, dafs derselben die unrichtige, auf einer irrtümlichen Information beruhende Annahme zu Grunde lag, wonach Erblasserin das Testament am Sterbeorte errichtet haben soll, wogegen dasselbe in Budapest verfafst wurde und mangels der Ortsangabe, sowie der Unterfertigung durch zwei Zeugen nach § 7 des ungarischen Gesetzartikels XVI vom Jahre 1876 ungültig sei. Gleichzeitig mit Zurückziehung dieser Erbserklärung erfolgte seitens der geklagten Erbsinteressentin die Mitteilung, dafs die Erblasserin auch ein älteres, nach den Bestimmungen des ungarischen Gesetzes verfafstes Testament ddo. Budapest, 24. November 1891, zurückgelassen habe, welches von dem später errichteten nur insoferne abweicht, dafs in demselben verschiedene andere Legate ausgesetzt und der Kläger nicht bedacht wurde, im übrigen aber namentlich in Ansehung der Erbseinsetzung und der Bestimmung des Prälegates mit dem letzteren Testamente übereinstimmt. Mit Bescheid vom 25. September 1895, Z. 15 334, wurde die Rückziehung der Erbserklärung aus dem Testamente vom 4. November 1894 an- und zur Kenntnis genommen, mit demselben Bescheide erfolgte auch die Annahme der aus dem Titel des Testamentes vom 24. November 1891 überreichten bedingten Erbserklärung, sowie der Erklärung der Annahme des der Geklagten zugedachten Prälegates. Mit Rücksicht auf die im Abhandlungszuge erfolgte Nachweisung der ungarischen Staatsbürgerschaft wurde mit diesgerichtlichem Bescheide vom 31. Juli 1895, Z. 12 164, die Abhandlungspflege in Ansehung des beweglichen Nachlafsvermögens der kompetenten ungarischen Behörde überlassen, in betreff des unbeweglichen Nachlasses aber die Verlafsabhandlung hiergerichts gepflogen und mit Bescheid vom 28. September 1896, Z. 16 628, dahin finalisiert, dafs nach Ausweisung der Berichtigung der frommen Legate und der Nachlafsgebühren der Geklagten im Sinne des § 178 Abhandlungspatent die Bestätigung des Anfalles der ihr als Legat zugedachten Realitäten in Hochenegg erteilt wurde. Die Geklagte, welche zugestandenermafsen in Kronstadt domiziliert, erhebt gegen die Klage vor allem die Einwendung der Inkompetenz mit nachstehender

Begründung: Mit Bescheid vom 31. Juli 1895, Z. 12164, habe dieses Bezirksgericht nach Kenntnisnahme des Umstandes, dafs Erblasserin zur Zeit ihres Ablebens ungarische Staatsbürgerin war, das Gesuch der Geklagten *de praes.* 28. Februar 1895, Z. 3331, um Einbeziehung der in der Verlassenschaft in Hochenegg vorgefundenen Wertpapiere und Sparkassenbücher in Gemäfsheit der Bestimmungen des § 22 Abhandlungspatent und § 81 Jur.N. mit dem Beifügen abgewiesen, dafs die fraglichen Werteffekten als bewegliche Sachen anzusehen seien und die Verlafsabhandlung in Ansehung derselben der zuständigen ungarischen Behörde überlassen. Nachdem nun gemäfs § 23 Abhandlungspatent und § 80 Jur.N. in einem solchen Falle sowohl die Erbschaftsverhandlung als auch die Entscheidung aller streitigen Erbrechtsansprüche der ausländischen Behörde zustehen, nachdem sonach die Kompetenz zur Pflege der Nachlafsabhandlung die Voraussetzung bilde zur Zuständigkeit im Civilprozesse, nachdem weiter Kläger ein Geldlegat, somit das Legat einer beweglichen Sache fordert, und keinerlei Ansprüche auf ein hierlands der Abhandlung unterzogenes Vermögen erhebt, nachdem weiter das Königreich Ungarn gemäfs § 63 des LIV. Gesetzartikels vom Jahre 1868 bei Behandlung des Nachlasses eines in Ungarn verstorbenen österreichischen Staatsangehörigen Reciprocität übe, und nachdem die Verlassenschaft in Ansehung des gesamten beweglichen Vermögens vor dem königl. Gerichtshofe in Budapest gepflogen werde, sei die Unzuständigkeit dieses Gerichtes dargethan. Die Einwendung ist jedoch nicht begründet. Es kann bei Entscheidung über die Kompetenzfrage dahingestellt bleiben, ob die Erblasserin ungarische Staatsbürgerin war, ob die hiergerichtliche Abhandlungspflege sich auf das unbewegliche Vermögen zu beschränken hatte, ob das Testament vom 4. November 1894 nach ungarischen Gesetzen der Gültigkeit entbehrt, welche rechtliche Wirkungen mit dem Widerrufe der Erbserklärung für den Kläger verbunden sind und ob die ungarische Reichshälfte bei Todesfällen der österreichischen Staatsangehörigen in Ansehung der Abhandlungspflege Reciprocität beobachte. Der Kläger stützt seinen Legatsanspruch auf das von der Erblasserin eigenhändig geschriebene und unterschriebene, somit nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit allen Förmlichkeiten versehene schriftliche Testament vom 4. November 1894 und die Zuständigkeit dieses Bezirksgerichtes zur Entscheidung über vorstehenden Anspruch auf die Bestimmung des § 37 Jur.N., welche verordnet, dafs alle Erbschaftsklagen, sie mögen auf der gesetzlichen Erbfolge, einem letzten Willen oder einem Erbvertrage beruhen, dann alle Klagen, welche die Verlassenschaftsschulden, Vermächtnisse oder eine Schenkung auf den Todesfall zum Gegenstande haben, vor Einantwortung des Nachlasses bei demjenigen Bezirksgerichte angebracht werden müssen, bei welchem die Erbschaftsverhandlung anhängig ist. Es ist nun allerdings richtig, dafs dieses Bezirksgericht nur in Ansehung der unbeweglichen Nachlassenschaft, welche der Geklagten als Prälegat zugefallen, als Abhandlungsinstanz eingeschritten ist, dafs der gemäfs § 37 Jur.N. bei

dem zur Erbschaftsverhandlung zuständigen Gerichte geschaffene besondere Gerichtsstand bestimmt ist, die zweckmäfsige und einheitliche Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung zu fördern und dafs die Erbschaftsverhandlung gerade in Ansehung desjenigen Nachlafsvermögens, bezüglich welches die Erbeinsetzung erfolgte, bei dem ausländischen Gerichte anhängig war. Gemäfs § 22 Abhandlungspatent und § 81 Jur.N. steht aber in betreff des einem verstorbenen Ausländer gehörigen unbeweglichen Vermögens die Abhandlung und die Beurteilung der Rechte aller Beteiligten im vollen Umfange der hierländischen Behörde zu und hat auch die Berichtigung der Abhandlungsgebühren nach den hierländischen Gesetzen zu erfolgen. Nachdem aber die Bestimmung des § 37 Jur.N. einen Unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Nachlafs nicht macht und ebenso nicht unterscheidet, ob das Verlassenschaftsgericht nur in Gemäfsheit der Bestimmung des § 22 Abhandlungspatent als Abhandlungsbehörde hinsichtlich des unbeweglichen Nachlasses eingeschritten ist, so konnte von dem Kläger, welchem ohne Rücksicht auf die Qualität des der Abhandlung zu unterziehenden Vermögens nur ein persönlicher Anspruch gegen den erbserklärten Erben zusteht, zur Entscheidung über seinen Legatsanspruch mit vollem Rechte dieses Bezirksgericht, bei welchem sich die Geklagte aus dem Titel des Testamentes vom 4. November 1894 als Erbin erklärte, als dasjenige angerufen werden, bei welchem im Sinne des § 37 Jur.N. die Erbschaftsverhandlung anhängig ist, wie sich denn auch das Bezirksgericht bei Erlassung des Bescheides vom 28. September 1896, Z. 16628, dem Gesetze entsprechend (§ 178 Abhandlungspatent) thatsächlich als Abhandlungsbehörde geriert hat. Die Bestimmungen des § 23 Abhandlungspatent und § 80 Jur.N., wonach bei Überweisung des beweglichen Nachlasses eines fremden Staatsangehörigen an die zuständige ausländische Behörde, dieser auch die Entscheidung aller streitigen Erbsansprüche zu überlassen ist, können der hiergerichtlichen Geltendmachung des klägerischen Legates nicht hinderlich sein, weil diese Bestimmungen für das aufserstreitige Verfahren erlassen wurden und offenbar nur jene streitigen Ansprüche und die hierüber ergehenden Entscheidungen im Auge haben, welche sich im Zuge des Abhandlungsverfahrens ergeben, in diesem Verfahren zur Austragung gelangen und nicht gemäfs § 7 Abhandlungspatent dem ordentlichen Rechtswege überwiesen werden. Es wurde daher bei dem Umstande, als zur Zeit der Überreichung der Klage die Einantwortung des Nachlasses noch nicht erfolgt, bezw. das Abhandlungsverfahren noch anhängig war, die Kompetenz dieses Bezirksgerichtes zur Entscheidung dieser Rechtssache im Sinne des § 37 Jur.N. als vorhanden erachtet und in die Hauptsache eingegangen.

Über Appellation der Geklagten hat das k. k. Oberlandesgericht in Graz mit Urteil vom 14. Juli 1897, Z. 5441, das erstrichterliche Urteil abzuändern, der Einwendung der Unzuständigkeit des k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichtes Cilli stattzugeben und den

Kläger mit seiner Klage an das zuständige Gericht zu weisen befunden. — Gründe:

Den erstrichterlichen Gründen, mit welchen die von der Geklagten erhobene Einwendung der Inkompetenz des k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichtes Cilli zur Entscheidung dieses Rechtsstreites abgewiesen wurde, kann nicht beigepflichtet werden. Der sich aus den Prozefsakten ergebende Sachverhalt ist in den erstrichterlichen Gründen dargelegt und wird sich zur Vermeidung von Wiederholungen auf diese Darlegung berufen. Der erste Richter begründet nun seine Kompetenzerklärung im wesentlichen auf die § 22 V. a. St. und § 81 Jur.N., wonach in betreff des einem verstorbenen Ausländer gehörigen unbeweglichen, im Inlande befindlichen Vermögens die Abhandlung und die Beurteilung der Rechte aller Beteiligten im vollen Umfange den inländischen Gerichten zustehe und auf § 37 Jur.N., worin ein Unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Verlafsvermögen für die Kompetenz in streitigen Verlafssachen nicht gemacht sei. Allein gerade aus diesen Gesetzesbestimmungen mufs nach Wortlaut und Geist derselben auf die Inkompetenz geschlossen werden. Die Erblasserin Sophie A., Mutter der Geklagten, war, wie sich aus den Verlafsakten in Nr. 2 ad II ergiebt, zur Zeit der Errichtung des Testamentes vom 4. November 1894 in A ad I, sowie zur Zeit ihres Todes ungarische Staatsangehörige. Das Testament ist aus einer Zeit datiert, wo sich die Erblasserin in Ungarn aufhielt, es ist daher von einer Ausländerin im Auslande errichtet. Es ist zugestanden, dafs dieses Testament den ungarischen Gesetzen nicht entspricht und nach denselben ungültig ist. Der Kläger, welchem in diesem Testamente ein Betrag von 2000 fl. legiert ist, ist gegen die Geklagte, welche Erbin nur zu einem Vierteil des Nachlasses ihrer Mutter ist, und obgleich sie in Kronstadt, somit im Auslande domiziliert, beim k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte in Cilli mit der Klage auf Zahlung des ganzen Legates aufgetreten und zwar aus dem Grunde, weil das Testament (ohne Rücksicht des Ortes der Errichtung) den Vorschriften der österreichischen Gesetze entspreche und die Erblasserin eine Realität in Hochenegg, Bezirk Cilli, besafs, welche der Geklagten prälegiert wurde und bezüglich derer die Abhandlung vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Cilli zu pflegen war und auch gepflogen wurde. Da garnicht behauptet wurde, dafs die Erben österreichische Staatsangehörige seien oder in Österreich domizilieren oder dafs sämtliche das Begehren um Abhandlungspflege durch ein inländisches Gericht gestellt hätten, da weiter durch die Ministerialerklärungen in Nr. 3 und 14 die Reciprocität amtlich konstatiert ist, hatte nach §§ 22 und 23 V. a. St., §§ 80 und 81 Jur.N. das k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Cilli sich auf die Abhandlung der Realität in Hochenegg zu beschränken; es hatte hierbei eine diese Realität betreffende letztwillige Anordnung zu berücksichtigen und einen Erbrechtsstreit bezüglich der Realität zu entscheiden. In betreff alles übrigen Vermögens ist nach § 23 V. a. St. dem königl. ungarischen Gerichte die Erbschaftsverhandlung, sowie die Entscheidung aller streitigen Erbsansprüche zu

überlassen. Die besondere Vorsorge zur Sicherung österreichischer Erben, Legatare und Gläubiger kann Kläger schon aus dem Grunde für sich nicht in Anspruch nehmen, da er königl. ungarischer Notar, daher nicht österreichischer Staatsbürger ist. Es wurde auch im vorliegenden Falle, nachdem die ungarische Staatsbürgerschaft der Erblasserin nachgewiesen war, das Abhandlungsverfahren seitens des k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichtes Cilli auf die Realitäten in Hochenegg beschränkt. Obgleich in dem betreffenden Testamente auch über die auf dieser Realität befindlichen Wertpapiere zu Gunsten der Geklagten letztwillig verfügt worden war, hat das k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichtes Cilli mit dem Bescheide vom 31. Juli 1895, Z. 12164, die von derselben angesuchte Einbeziehung dieser ihr legierten Wertpapiere in die hier zu pflegende Abhandlung wegen Inkompetenz abgelehnt und die Abhandlung über den gesamten übrigen Nachlaſs dem königl. Gerichtshofe in Budapest überlassen. Beim k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Cilli wurde keine Erbsabhandlung gepflogen, auch mit keiner Erbteilung oder Einantwortung vorgegangen, sondern lediglich gemäſs § 178 V. a. St. der heutigen Geklagten die Bewilligung erteilt, daſs sie die ihr aus dem Verlasse ihrer Mutter als Prälegat zugefallenen Realitäten auf ihren Namen bücherlich umschreiben lassen könne. Hiergegen hat der königl. Gerichtshof in Budapest laut des Abhandlungsprotokolles in Nr. 6 das gesamte Nachlaſsvermögen einschlieſslich der Realitäten in Hochenegg abgehandelt und unter die Erben verteilt. Nachdem die Realitäten der Geklagten nicht als Erbin, sondern nur als Prälegat zufielen, der Klageanspruch sich aber nicht auf diese Realitäten bezieht, so ergiebt sich hieraus schon, daſs die Klage beim k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Cilli nicht geltend gemacht werden konnte. Der § 37 Jur.N., betr. die Kompetenz für Klagen in Verlaſsstreitigkeiten, spricht nicht für die Zuständigkeit des k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichtes Cilli, sondern für die des königl. Gerichtshofes in Budapest. Dem letzteren wurde die Entscheidung über alle streitigen Erbansprüche, daher auch über die Gültigkeit des Testamentes A. überlassen. Die Zuständigkeit des inländischen Gerichtes kann sich deshalb auch nicht weiter erstrecken, als dies im § 23 V. a. St. normiert ist, daher nur auf Ansprüche, welche das inländische unbewegliche Gut zum Gegenstande haben. Über die Gültigkeit des Testamentes A, wovon auch der klägerische Legatanspruch abhängt, hat nur das auch zur Verlaſsabhandlung kompetente königl. ungarische Gericht zu entscheiden. Der § 37 Jur.N. hat offenbar nur den Fall vor Augen, daſs die Verlaſsabhandlung vor einem inländischen Gerichte gänzlich durchgeführt wird. Hier sollen aus Zweckmäſsigkeitsgründen alle die Verlassenschaft betreffenden Klagen während der Abhandlungspflege bei der Abhandlungsinstanz vorgebracht werden. Ganz anders steht das Rechtsverhältnis bei Verlässen von Ausländern; bei diesen ist die Ingerenz der inländischen Gerichte eine beschränkte, durch das Gesetz genau normiert und ist deshalb auch nicht zulässig, die generelle Bestimmung des § 37 Jur.N. auf Verlässe von Ausländern anzuordnen. Wenn das österreichische Gericht das

bewegliche Vermögen eines Ausländers dem ausländischen Gerichte zur Abhandlung übergeben hat, kann es nicht nachträglich über streitige Ansprüche bezüglich dieses Vermögens entscheiden. Der § 37 Jur.N. spricht übrigens von der Kompetenz des Gerichtes, bei welchem die Erbschaftsverhandlung anhängig ist und zwar so lange die Einantwortung nicht erfolgt ist. Hier war aber beim k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Cilli weder eine eigentliche Erbschaftsverhandlung anhängig, noch hatte eine Einantwortung überhaupt zu erfolgen. Die Kompetenz in Verlafssachen ist die notwendige Voraussetzung der Kompetenz für Klagen und Verlassenschaftsangelegenheiten, wo erstere fehlt, mangelt auch die Basis für die exceptionelle Kompetenzbestimmung des § 37 Jur.N. Es mufs aber weiter noch bemerkt werden, dafs die Geklagte nur Prälegatarin der Realitäten in Hochenegg ist; in dieser Eigenschaft steht sie zum Kläger als Legatar in gar keinem Rechtsverhältnisse. Ob die Geklagte auch Erbin oder Miterbin sei, und ob sie als solche das klägerische Legat ganz oder teilweise zu bezahlen habe, kann nur das königl. ungarische Abhandlungsgericht, nicht das k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Cilli entscheiden. Kläger hat auch, wie er zugiebt, zwei andere Erben auf Zahlung desselben Legates per 2000 fl. bei dem königl. Gerichtshofe zu Budapest geklagt. Hierdurch würde sich im Falle der Zuständigkeitserklärung des k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichtes Cilli die Folge ergeben, dafs über die Gültigkeit des Testamentes gleichzeitig von einem inländischen und einem ausländischen Gerichte entschieden würde und dafs bei der Vollstreckbarkeit österreichischer Urteile in Ungarn und umgekehrt entgegengesetzte Urteile gleichzeitig im Exekutionswege durchgesetzt werden sollen, dafs es aber auch im Falle der Verurteilung der Geklagten zur Zahlung des ganzen Legates ihr unmöglich sein dürfte, von den übrigen Miterben die entsprechenden Teilbeträge des Legates im Klagswege einzubringen. Aus diesen Gründen war der Inkompetenzeinwendung stattzugeben.

Über die Revisionsbeschwerde des Klägers hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Urteil vom 4. November 1897, Z. 11382, das oberlandesgerichtliche Urteil in der Erwägung zu bestätigen befunden, dafs nach dem Wortlaute des § 23 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208 R.G.Bl., die inländischen Gerichte nur rücksichtlich der im Inlande gelegenen unbeweglichen Güter eines verstorbenen Ausländers Abhandlungsgerichte und als solche zur Beurteilung der Rechte aller Beteiligten — aber selbstverständlich nur in Rücksicht auf diese unbeweglichen Güter — berufen sind, dafs ihnen dagegen in Rücksicht auf alle anderen Vermögenschaften solcher Ausländer — Mangel an Reciprocität ausgenommen — die Eigenschaft von Abhandlungsgerichten nicht zukommt, sie daher auch zur Entscheidung über streitige Ansprüche, welche auf dieselbe auf Grund einer letztwilligen Anordnung erhoben werden, aus dem Grunde des § 37 Jur.N. nicht angerufen werden können, indem diese Gesetzesstelle zur Voraussetzung hat, dafs das betreffende Gericht berufen sein würde, über denselben Anspruch, wenn er nicht bestritten wäre, im aufser-

streitigen Verfahren das Amt zu handeln, dies aber vorliegend nicht zutrifft, indem dem städt.-deleg. Bezirksgerichte in Cilli niemals die Befugnis zustände, einen selbst unbestrittenen Anspruch auf ein Geldlegat anzuerkennen.

Einklagung preufsischer Gerichtsgebühren vor österreichischen Civilgerichten. Rechtliche Natur dieser Gebühren.

Entsch. des k. k. obersten Gerichtshofs vom 22. September 1897, Z. 10629 (Juristische Blätter 1897 S. 561).

Der königl. preufsische Fiskus, vertreten von dem Vorsteher des Einziehungsamtes der königl. Gerichtskasse I in Berlin, Louis E., belangte mit Klage *de praes.* 9. Oktober 1895, Z. 59477, den Kaufmann Leopold K. in Prag auf Zahlung von Gerichtsgebühren in der Höhe von 397 Mk. 70 Pf.

Das k. k. Handelsgericht in Prag hat mit Urteil vom 1. März 1897, Z. 16687, dem Klagsbegehren stattgegeben, und zwar aus folgenden Gründen, welche auch den näheren Sachverhalt entnehmen lassen:

Der Geklagte Leopold K. wurde von der Firma W. & J. in Berlin bei dem königl. Landgerichte I in Berlin auf Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruche der Berliner Produktenbörse vom 18. Dezember 1891 wegen Zahlung von 9400 Mk. 55 Pf. geklagt, und da derselbe zum Verhandlungstermine nicht erschienen war, mit dem Versäumungsurteile des genannten königl. Landgerichtes vom 4. März 1892 nach dem Klagsbegehren verurteilt und wurden ihm auch die Kosten des Rechtsstreites auferlegt. Infolge des von dem Geklagten durch den Rechtsanwalt O. in Berlin gegen dieses Urteil eingelegten Einspruches wurde nach vorher beschlossener Beweisaufnahme mit dem Urteile des königl. Landgerichtes I in Berlin vom 24. Februar 1893 das obige erste Urteil aufrecht erhalten, und wurden dem Geklagten auch die weiteren Kosten des Rechtsstreites zur Last gelegt. Die diesfalls entstandenen Gerichtskosten (Gebühren) betragen laut Rechnung vom 28. Februar 1893 135 Mk. 50 Pf. Nachdem der Geklagte auch gegen dieses zweite Urteil Einspruch erhoben hat, wurden mit dem Urteile des königl. Landgerichtes I in Berlin vom 21. April 1893 die beiden obigen Urteile aufrecht erhalten, und dem Geklagten die Tragung der Kosten des Verfahrens auferlegt. Die Kosten (Gebühren) betragen laut Rechnung vom 15. Mai 1893 92 Mk. 40 Pf., wovon noch 92 Mk. rückständig sind. Die von dem Geklagten gegen dieses letztere Urteil eingelegte Berufung wurde mit dem Urteile des königl. Kammergerichtes in Berlin vom 10. November 1893 zurückgewiesen und der Geklagte verurteilt, die Kosten der Berufungsinstanz zu tragen. Die Kosten betragen laut Rechnung vom 14. November 1893 56 Mk. 50 Pf. Ungeachtet des von dem Geklagten auch gegen das vorbezogene Urteil eingelegten Einspruches hat das königl. Kammergericht in Berlin mit dem Urteile vom 2. Februar 1894 jenes Urteil

aufrecht erhalten und den Geklagten zur Tragung der Kosten der Berufungsinstanz verurteilt. Diese Kosten machen laut Rechnung vom 7. Februar 1894 113 Mk. 70 Pf. aus. Die Zahlung dieser Kosten zusammen per 397 Mk. 70 Pf. an den königl. preufsischen Fiskus bildet, da Geklagter inhaltlich seiner über Requisition des kaiserl. deutschen Konsulates in Wien bei dem hiesigen k. k. Polizeibezirkskommissariate der unteren Neustadt am 3. Oktober 1894 abgegebenen Protokollarerklärung seine Zahlungsverbindlichkeit nicht anerkannt, und es dem kaiserl. deutschen Konsulate überlassen hat, diesfalls im Gerichtswege klagbar vorzugehen, den Gegenstand des von dem königl. preufsischen Fiskus durch den Vorsteher des Einziehungsamtes der königl. Gerichtskasse I in Berlin, Louis E., mittelst Klage *de praes.* 9. Oktober 1895, Z. 59477, anhängig gewordenen Exekutivprozesses. Gegen diese mit einer von dem Gerichtsschreiber des königl. Landgerichtes I in Berlin beglaubigten Abschrift der erwähnten, die Rechtskraft beschrittenen Urteile Beilage lit. A, dann der von dem Amtsgerichtssekretär, bezw. vom Präsidenten des königl. Landgerichtes I in Berlin beglaubigten Kostenrechnungen der Gerichtsschreiberei in Berlin Beilage B, C, D, E, sowie mit Bescheinigungen des königl. preufsischen Justizministeriums über die einschlägigen Bestimmungen des deutschen Gerichtskostengesetzes Beilage lit. H, später auch lit. L zur Begründung des Klageanspruches belegten Klage des königl. preufsischen Fiskus hat der Geklagte nebst der Bestreitung einiger thatsächlicher Umstände nachstehende Einwendungen geltend gemacht. 1. Der Klagsanspruch sei bereits durch Urteile deutscher Gerichte entschieden, könne sohin mittelst Klage nicht nochmals geltend gemacht werden. Diese Einwendung ist nicht begründet; denn abgesehen davon, dafs der Geklagte den Rechtsbestand der obigen preufsischen Urteile nicht anerkennen will, in diesen Urteilen auch nur der Privatanspruch der Firma W. & J. gegen den Geklagten entschieden wird, kann in Österreich von einer durch Urteil bereits entschiedenen Rechtssache, ebenso wie von einer gemäfs § 40 G.O. anhängigen Rechtssache im Sinne des Hofdekretes vom 15. Jänner 1787, Nr. 621 lit., gemäfs der Einleitung zur allg. G.O. vom 1. Mai 1781, Z. 13 J.G.S., nur dann die Rede sein, wenn über einen persönlich und gegenständlich identischen Rechtsanspruch, welcher eben den Gegenstand der neuerlichen Klage bildet, bereits von einem österreichischen Gerichte ein Urteil geschöpft worden, bezw. bei demselben das Verfahren über ein gleiches Rechtsverhältnis sich noch im Zuge befindet, keineswegs aber, wenn ein solches Urteil von einem ausländischen Gerichte gefällt worden, bezw. die Rechtssache bei einem ausländischen Gerichte noch anhängig ist, da die gegenteilige Anschauung sonst zu einer ungerechtfertigten Rechtsverweigerung in Österreich in dem Falle führen könne, wenn ein solches Urteil in einem fremden Staate gefällt werden würde, rücksichtlich dessen die Reciprocität in Österreich nicht besteht, und dasselbe daher in Österreich nicht vollstreckbar wäre, der Geklagte aber im Falle der Geltendmachung dieses Anspruches in Österreich die Klage unter Verweisung

jenes bereits im Mittel liegenden fremdländischen Urteils zurückzulegen sein sollte. 2. Die Klage gründe sich nur auf Urteile, durch welche wohl eine Streitsache entschieden wird, welche aber an sich eine rechtserzeugende Wirkung in betreff der persönlichen Sachenrechte, die unmittelbar nur aus einem Gesetze, oder aus einem Vertrage oder aus einer erlittenen Beschädigung (§ 859 a. b. G.B.) abgeleitet werden kann, nicht auszuüben vermögen. Diesfalls wird nun bemerkt, dafs die der Klage beigeschlossenen Urteile lediglich als Beweismittel in Ansehung des dem Geklagten auferlegten Gerichtskostenersatzes in Betracht kommen. Diese Gerichtskosten, welche nach der österreichischen Terminologie sich als Gebühren darstellen, und auch als solche, sowie auch als Auslagen der deutschen Gerichte in dem laut der beweiswirkenden Bescheinigung des königl. preufsischen Justizministeriums Beilage H. in Kraft bestehenden § 1 des deutschen Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878, S. 101 R.G.Bl., bezw. vom 27. Juni 1881, S. 178 R.G.Bl., bezeichnet werden, haben die Natur einer Entschädigung der staatlichen Verwaltung für die von der Partei in Anspruch genommene Thätigkeit der auf Staatskosten unterhaltenen Gerichte; diese Entschädigung ist der civilrechtlichen Entschädigung analog und die Pflicht zur Leistung derselben beruht eben auf einem stillschweigenden Einverständnisse zwischen der Partei und der Staatsverwaltung (Fiskus), welche die Rechtsprechung durch die von ihr unterhaltenen Gerichte besorgen läfst. Aus dieser Erwägung kann also nicht behauptet werden, dafs der königl. preufsische Fiskus die vorliegende Klage ausschliefslich auf die königl. preufsischen Urteile stützt. 3. Vorliegend handle es sich um eine öffentlich-rechtliche Abgabe, welche aus dem Steuer- und Gebührengesetze des preufsischen Staates abgeleitet wird; dem österreichischen Gerichte stehe jedoch im allgemeinen nur die Gerichtsbarkeit in Privatrechtsstreitigkeiten zu, und liege nach den bestehenden Gesetzen der Ausspruch über die im österreichischen Staate seitens seiner Einwohner zu leistenden Steuern und Gebühren den Civilgerichten nicht ob, weshalb auch diese über die Verpflichtung zur Zahlung preufsischer Gebühren nicht judizieren können. Wenn auch der österreichische Fiskus die Gebühren im ordentlichen Rechtswege nicht geltend machen kann, so ist hiermit nicht ausgeschlossen, dafs die Geltendmachung der Gebühren eines ausländischen Fiskus vor einem österreichischen Gerichte absolut unstatthaft sei, zumal der jetzt eingeklagte Gebührenanspruch den Wirkungskreis der österreichischen Verwaltungsbehörde nicht tangieren kann, und überdies nach dem vom königl. preufsischen Justizministerium laut Beilage H. bescheinigten § 93 des deutschen Gerichtskostengesetzes Ansprüche des k. k. österreichischen Fiskus wegen Gerichtskostenforderung klagsweise in Deutschland geltend gemacht werden können. Ob und inwieferne der österreichische Fiskus in die Lage kommen könnte, seine Gerichtskosten-, richtig Gebührenforderung, wo doch die Gebühren in Österreich sofort mittelst Stempelmarken entrichtet werden, in Preufsen klagsweise geltend zu machen, dies zu er-

örtern ist in diesem Prozesse überflüssig; übrigens ist die Möglichkeit der klagsweisen Geltendmachung der unmittelbar zu entrichtenden Percentualgebühr, welche in Barem und nicht mittelst Stempelmarken berichtigt wird, bei den königl. preufsischen Gerichten gegeben. 4. Der Einwendung des Geklagten, dafs der bezogenen Bestätigung des königl. preufsischen Justizministeriums lit. H eine rechtliche Bedeutung nicht beigemessen werden kann, kann mit Rücksicht auf § 112 a. G.O. und den Legalisierungsvertrag mit dem Deutschen Reiche vom 25. Februar 1880, Z. 31 R.G.Bl., nicht beigepflichtet werden und es mufs vielmehr durch jene Bescheinigung die Gültigkeit der dort angeführten gesetzlichen Bestimmungen in Preufsen, und daher auch die Reciprocität in Ansehung der klagsweisen Geltendmachung der österreichischen Gerichtskostengebührenforderung im Königreiche Preufsen, worin eben die Gewährung der Rechtshülfe gelegen ist, als zu Recht bestehend anerkannt werden. 5. Der vorliegend eingeklagte Kostenersatz bilde einen Teil der Urteilssentenz der preufsischen Gerichte; diesen Urteilen könne jedoch, solange sie nicht nach den hierländigen Gesetzen geprüft und für vollstreckbar erklärt worden sind, keinerlei Rechtswirkung beigemessen werden; die Firma W. & J. habe auch hiergerichts am 7. September 1894, Z. 53788, um Vollstreckbarkeitserklärung des obigen Versäumnisurteils des königl. Landgerichts I in Berlin vom 4. März 1892 gegen den Geklagten pcto. 9400 Mk. 55 Pf. angesucht, die Verhandlung sei jedoch hierüber noch im Zuge. Der königl. preufsische Fiskus verlangt nicht die Vollziehung und Vollstreckbarkeitserklärung der Urteile der preufsischen Gerichte, sondern es wird von demselben eine Gerichtskostengebührenforderung gegen den Geklagten eingeklagt. Da nun der Geltendmachung dieses Anspruches vor den österreichischen Gerichten ein gesetzliches Hindernis nicht entgegensteht, zumal, wie erwähnt, die Voraussetzung der Reciprocität in Ansehung der Eintreibung der dem österreichischen Fiskus zustehenden Gebühren bei den königl. preufsischen Gerichten durch die obige Bestätigung des preufsischen Justizministeriums lit. H nachgewiesen erscheint, so handelt es sich hier nur darum, ob der Klagsanspruch rechtlich begründet und nachgewiesen erscheint oder nicht. Ob die bezogenen königl. preufsischen Urteile als solche in Österreich vollstreckbar sind oder nicht, dies berührt zwar die Rechte der Prozefsparteien, geht aber den königl. preufsischen Fiskus in Ansehung des Anspruches auf Ersatz der Prozefsgebühren ebensowenig an, als auch der österreichische Fiskus die Prozefsstempelgebühren gezahlt bekommt, ohne Rücksicht darauf, ob die eine oder die andere Prozefspartei obsiegt oder unterliegt, sowie auch ohne Rücksicht darauf, ob der Urteilsspruch der österreichischen Gerichte ein richtiger war oder nicht, und es ist lediglich Sache der Partei, welche die Prozefsgebühren gezahlt hat, deren Rückersatz bei Erwirkung eines für sie günstigen Urteilsspruches von der Gegenpartei zu erwirken. Hiernach ist es bei der Entscheidung des gegenwärtigen Rechtsstreites ohne Belang, ob die Klage, welche das Urteil des Schiedsgerichtes der Berliner Produktenbörse provoziert hat, dem Geklagten zu eigenen

Handen nicht zugestellt worden ist, sowie ob dieses Schiedsgericht mangels einer Unterschrift des Geklagten auf dem dem diesfälligen Rechtsgeschäfte zu Grunde liegenden Schlufsscheine nicht kompetent war, und ob die königl. preufsischen Gerichte mit Unrecht eine persönliche Zustellung der Klage an den Geklagten für nicht erforderlich, und den Mangel der Unterschrift des Geklagten auf dem bezüglichen Schlufsscheine aus dem Grunde für unwesentlich hielten, weil der Geklagte andere Schlufsscheine unterschrieben habe. Thatsache ist es, dafs der Geklagte in der erwähnten Streitsache mit der Firm W. &. J. pcto. 9400 Mk. 55 Pf. sich bei den königl. preufsischen Gerichten in den Prozefs eingelassen hat, nachdem das Versäumnisurteil des königl. Landgerichtes I in Berlin vom 4. März 1892 geschöpft worden ist. Ob die preufsischen Gerichte die diesfälligen Einwendungen des Geklagten mit Unrecht nicht berücksichtigt haben, ist nach dem Vorerwähnten auf die Geltendmachung des erworbenen Gerichtskostengebührenanspruches des königl. preufsischen Fiskus ohne Belang. Nach § 86 des deutschen Gerichtskostengesetzes, dessen Bestand, Gültigkeit und reciproke Anwendung durch die obbezogene Bestätigung des königl. preufsischen Justizministeriums lit. H aufser allem Zweifel dargethan ist, ist Schuldner der in den vor die ordentlichen Civilgerichte gehörigen Rechtssachen entstandenen Gebühren und Auslagen derjenige, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind. Dadurch, dafs der Geklagte in dem besagten Rechtsstritte die Thätigkeit der königl. preufsischen Gerichte in Anspruch genommen, hat er sich auch den an dem Orte dieser Gerichte geltenden Gesetzen über das Gebührenwesen unterworfen. Mit den zu Anfang dieser Gründe angeführten Urteilen der königl. preufsischen Gerichte wurde, wie erwähnt, dem Geklagten die Tragung der Gerichtskosten rechtskräftig auferlegt, was eben durch die Prozefsbeilage lit. A gemäfs § 112 a. b. G.B. und dem Legalisierungsvertrage mit dem Deutschen Reiche vom 25. Februar 1880, Nr. 31 R.G.Bl. Art. 1, erwiesen vorliegt. Die Höhe dieser Gebühren erscheint in gleicher Weise durch die gerichtlich beglaubigten Kostenrechnungen der Gerichtsschreiberei in Berlin Beilage B, C, D, E, in welchen Rechnungen eben die Prozefssache der Firma W. & J. gegen K. angeführt ist, erwiesen, zumal diese in Abschrift vorgelegten Kostenrechnungen durch deren Bestätigung seitens des Amtsgerichtssekretärs bezw. des Präsidenten des königl. Landgerichtes I in Berlin den Charakter von Originalurkunden erhielten, und die blofse Bestreitung der Echtheit dieser öffentlichen Urkunden deren gesetzliche Beweiskraft nicht beseitigen kann, vielmehr wäre es dem Geklagten obgelegen, die Unechtheit derselben zu beweisen. Der Umstand, dafs nach § 4 des deutschen Gerichtskostengesetzes die Entscheidung über den Ansatz von Gebühren und Auslagen von den königl. preufsischen Gerichten auch von Amtswegen geändert werden kann, ist dem jetzigen Klagsanspruche nicht hinderlich, weil der Geklagte nicht einmal behauptet, dafs eine solche Änderung der in den Kostenrechnungen B, C, D, E angeführten Gebührensätze erfolgt wäre, die

Reinschriften dieser Kostenrechnungen, wie nicht bestritten wurde, dem Prozefsbevollmächtigten des Geklagten, Rechtsanwalte O., mit Zahlungsaufforderung zugesandt wurden, und der Geklagte überdies mit Schreiben des Kassenkurators ddo. Berlin, 10. Jänner 1895, Beilage lit. G gemahnt worden ist, ohne irgend welche Erinnerungen gegen die Gebührenansätze gemacht zu haben. Aus diesen Gründen mufste dem Klagsanspruche im vollen Umfange stattgegeben werden.

Über die Appellationsbeschwerde des Geklagten hat das k. k. Oberlandesgericht in Prag mit Urteil vom 2. Juni 1897, Z. 10139, das erstrichterliche Urteil zu bestätigen befunden. — Gründe:

Das angefochtene Urteil ist, insoweit die dem Klagsbegehren an erster Stelle entgegengesetzte Einwendung der bereits entschiedenen Streitsache in Betracht kommt, in der Erwägung, dafs in den bezüglichen Urteilen des Landgerichtes I und des Kammergerichtes in Berlin zwar allerdings der Geklagte als die kostenpflichtige Partei bezeichnet, keineswegs jedoch ausgesprochen worden ist, dafs er schuldig ist, dem königl. preufsischen Fiskus an Gebühren irgend einen bestimmten Betrag, geschweige denn diejenigen Beträge zu bezahlen, deren Summe den eingeklagten Betrag ausmacht, demnach in der Erwägung, dafs von der Identität des Streitgegenstandes in der vorliegenden Rechtssache und in dem von der Firma W. & J. vor dem Landgerichte I in Berlin wider den Geklagten anhängig gemachten Verfahren schlechterdings keine Rede sein kann, im übrigen aber unter Verweisung auf die im wesentlichen zutreffende Begründung der angefochtenen Entscheidung, dann in der Erwägung, dafs nach der Lage der Akten, insbesondere nach Ausweis der der Klage unter lit. A beigelegten Originalausfertigung des Gerichtsschreibers der 7. Kammer für Handelssachen des Landgerichtes I in Berlin auch der Geklagte die Hülfe der preufsischen Gerichte in Anspruch genommen, indem er vor denselben nicht nur zur Hauptsache verhandelt, sondern nach Zulafs der deutschen C.Pr.O. das Begehren um Aufhebung des Schiedsspruches vom 18. Dezember 1891 sowohl beim Landgerichte I zu Berlin, als auch im Berufungsverfahren vor dem Kammergerichte daselbst gestellt und dafs über diesen seinen Antrag sowohl das Landgericht I zu Berlin mit dem Erkenntnisse vom 21. April 1893, als auch das Kammergericht daselbst mit dem Erkenntnisse vom 2. Februar 1894 entschieden hat, endlich in der Erwägung bestätigt worden, dafs die eingeklagten Gebühren sämtlich erst nach dem Versäumnisurteile vom 4. März 1892, also zu einer Zeit erwachsen sind, in welcher sich Leopold K. durch Einlegung des Einspruches gegen dieses Urteil, Verhandlung zur Hauptsache und Stellung des Antrages auf Aufhebung des Schiedsspruches an dem von der Firma W. & J. vor dem Landgerichte I in Berlin wider ihn anhängig gemachten Verfahren bereits beteiligt hatte, bezw. in diesem Verfahren mit der Stellung eines selbständigen Antrages schon aufgetreten war. Nur zur Widerlegung einzelner in der Appellationsbeschwerde vor-

kommenden Behauptungen wird hier noch erinnert, dafs es dahingestellt bleiben mag, ob die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils die Behauptung zu rechtfertigen vermögen, dafs der Richter erster Instanz der Meinung war, dafs der Abs. 2 der Bescheinigung (Klagsbeilage lit. H) einen Bestandteil des § 93 des deutschen Gerichtskostengesetzes bildet, in einem jeden Falle aber das Justizministerium als die oberste Justizverwaltungsbehörde eines Landes für zuständig erachtet werden mufs, über den thatsächlichen Bestand eines Reciprocitätsverhältnisses, im gegebenen Falle daher über die Frage, ob es dem österreichischen Fiskus gestattet ist, eine Forderung an Gerichtsgebühren vorkommenden Falles vor den Gerichten des Königreiches Preufsen mittelst Klage geltend zu machen, eine autoritative Äufserung abzugeben, dafs in der That in einem jeden Staate die für einen Akt der Rechtspflege zu entrichtenden Gebühren von der nach den darüber bestehenden gesetzlichen oder anderweitigen Vorschriften dazu verpflichteten Person nach Mafsgabe dieser Vorschriften zur Einhebung gelangen, ohne dafs einer Untersuchung über die Behauptung einer Partei Raum gegeben würde, dafs der betreffende Akt dem wahren Stande der Sache nicht Rechnung trage, dafs die Eintreibung von Auflagen öffentlich-rechtlicher Natur, zumal solcher Auflagen, welche von einer Gerichtsbehörde eines auswärtigen Staates verhängt worden sind, im Rechtswege nicht schlechterdings ausgeschlossen erscheint, und die Bestimmungen der allgemeinen Gerichtsordnung über die Gerichtsunkosten im gegebenen Falle wohl ebensowenig ohne weiteres mafsgebend sein können, als die von der Beschwerdeführung bezogenen Vorschriften des Kundmachungspatentes zur allgemeinen Gerichtsordnung, dafs endlich heute keineswegs die Vollstreckbarkeit der bezüglichen Erkenntnisse der preufsischen Gerichte in Österreich, sondern die davon ganz unabhängige und durchaus selbständige Frage zur Entscheidung steht, ob der Geklagte aus Anlafs seiner Rechtsführung vor diesen Gerichten dem preufsischen Fiskus den eingeklagten Gebührenbetrag zu bezahlen schuldig ist, daher auch die Anhängigkeit einer Verhandlung über die Vollstreckbarkeit jener Erkenntnisse vor den österreichischen Gerichten und selbst auch der Umstand dem Klagsbegehren nicht im Wege steht, dafs der Schiedsspruch vom 18. Dezember 1891 vermöge der auch in dieser Richtung angerufenen Entscheidung der österreichischen Gerichte vielleicht als nichtig erkannt werden könnte. Der klägerische Anspruch ist überhaupt nicht ungeeignet, vor den Gerichten geltend gemacht zu werden; es trifft auch die Behauptung keineswegs zu, dafs alle die Reciprocität ergebenden Voraussetzungen mangeln, zumal sich eine Untersuchung in dieser Richtung darauf beschränken mufs, ob die Einklagung von Gerichtsgebühren seitens des österreichischen Fiskus im Königreiche Preufsen stattfinden kann, da es doch zweifellos ist, dafs sich derjenige, welcher bei einem G richte Recht sucht, damit auch den bestehenden besonderen Vorschriften über die gerichtlichen Gebühren unterwirft, endlich ist die Anerkennung der bezüglichen auswärtigen Urteile von seite der öster-

reichischen Gerichte für die heute zur Entscheidung stehende Frage durchaus unentscheidend. Dem Ausgeführten zufolge mufste die Appellationsbeschwerde des Leopold K. ohne Erfolg bleiben.

Der aufserordentlichen Revisionsbeschwerde des Geklagten hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Urteil vom 22. September 1897, Z. 10629, keine Folge zu geben befunden; dies aus der zutreffenden untergerichtlichen Begründung, indem das Streitverfahren, in welchem die klagbar geltend gemachten Gerichtsgebühren und Auslagen entstanden sind, mit der Sachfälligkeit des Geklagten den rechtskräftigen Abschlufs gefunden hat, sonach de· unterlegene Geklagte in Gemäfsheit der §§ 86 und 93 des von dem königl. preufsischen Justizminister am 15. August 1895 bescheinigten Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 verbunden ist, die eingeklagten Gerichtsgebühren an die königl. Gerichtskasse zu entrichten, und dieser Sachfälligkeit mit der Hinweisung auf den von ihm seither im Inlande anhängig gemachten Rechtszug mit aufschiebender Wirkung keineswegs entgegengetreten werden kann, indem sonach bei der durch dieselbe Bescheinigung des königl. preufsischen Justizministers bestätigten Gegenseitigkeit die gleichlautenden untergerichtlichen Entscheidungen in der durch Ministerialverordnung vom 24. Juni 1860, Nr. 159 R.G.Bl., aufrechterhaltenen Bestimmung des Hofdekretes vom 18. Mai 1792, Nr. 16 J.G.S., ihre Rechtfertigung finden.

Rufsland.

Rechtsprechung russischer Gerichtshöfe.

Mitgeteilt von Herrn Dr. jur. *von Veh*, Rechtsanwalt am Kgl. Landgericht I zu Berlin, früher Rechtsanwalt in Riga.

Gerichtsstandsfähigkeit ausländischer Aktiengesellschaften.

Urteil des Civil-Kassationsdepartements des Senats vom 24. Januar 1896 (Beil. zur Juristenzeitung von 1897 S. 5).

Auf Grund der zwischen Deutschland und Rufsland am 18./30. Juli 1885 abgeschlossenen Konvention über gegenseitige Anerkennung und gegenseitigen Schutz der Rechte von Aktiengesellschaften (deren Bestimmungen in den Art. 4 des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Deutschland und Rufsland vom 10. Februar/29. Januar 1894 übergegangen sind) wird die Gerichtsstandsfähigkeit einer deutschen Aktiengesellschaft anerkannt, auch wenn eine förmliche Verleihung des Rechts zum Geschäftsbetriebe in Rufsland an sie nicht stattgefunden hat.

Grundstücksverträge von Ausländern.

Urteil des Civil-Kassationsdepartements des Senats vom 7. Februar 1896 (Beil. zur Juristenzeitung 1897 S. 18).

Durch Gesetz vom 14. März 1887 ist Ausländern verboten, im Zartum Polen und im sog. Westgebiet, aufser in den Seestädten und anderen städtischen Ansiedelungen, Grundstücke zu Eigentum und zeitweiligem Besitz zu erwerben. Trotzdem wurde die Rechtsgültigkeit eines von einem Ausländer über den Ankauf eines Grundstücks im Verbotsgebiete abgeschlossenen Vorvertrags *(pactum de emendo et vendendo)* anerkannt, weil gesagt war, dafs der wirkliche Käufer später genannt werden werde. Der auf diesen Vertrag gestützten Forderung des Ausländers auf Zahlung einer Konventionalstrafe wegen vorzeitigen Rücktritts des Verkäufers wurde stattgegeben.

Ausländisches Recht vor russischen Gerichtshöfen.

Urteil des Civil-Kassationsdepartements des Senats vom 10./13. April 1896 (Beil. zur Juristenzeitung 1897 S. 74).

Auch Verstöfse gegen ausländisches Recht können für den russischen Senat einen Kassationsgrund abgeben.

Erbbescheinigung für Ausländer.

Entsch. der Civilabteilung des Odessaer Gerichtshofes (Juristenzeitung vom 30. August 1897 Nr. 65).

Ein Odessaer Friedensrichter hatte den dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Erben eines Österreichers eine Erbbescheinigung erteilt. Das Odessaer Bezirksgericht wies jedoch den Antrag der Erben auf Einweisung in den Nachlafsbesitz ab, indem es sich auf Art. 1247 Bd. X Tl. 1 der Russischen Reichsgesetze berief, der folgendes besagt: „Die Erben von in Rufsland verstorbenen Ausländern, welche sich selbst im Auslande befinden, sind durch eine öffentliche Bekanntmachung, die in deutscher Sprache zu erfolgen hat, zum Erbschaftsantritt aufzurufen. Die Frist, in welcher in Europa, sowie in den anderen Weltteilen befindliche Interessenten ihre Ansprüche an den Nachlafs geltend zu machen haben, ist eine zweijährige." Auf Beschwerde hob der Gerichtshof die Verfügung des Bezirksgerichts auf, indem er annahm, dafs die bezeichnete Bestimmung sich nur auf solche Erben von Ausländern beziehe, die selbst im Auslande seien, dafs der in Rufsland befindliche Ausländer gemäfs Art. 995 Bd. IX der Russ. Reichsgesetze sowohl persönlich als dem Vermögen nach der Zuständigkeit der russischen Gerichte unterliege.

Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.

Kaiserl. Verordnung vom 13. Dezember 1897, betr. die Errichtung einer Staatsanwaltschaft bei den Gerichten der Schutzgebiete (R.G.Bl. 1898 S. 1).

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in den vor Gerichtsbehörden der Schutzgebiete anhängigen Strafsachen, sofern es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt.

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

I. Deutschland.

Gesetze, Verordnungen etc. der einzelnen Bundesstaaten.

Bayern.

1. Gemeinschaftliche Bekanntmachung der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Äufsern, der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 27. Januar 1898, das Verfahren bei der Auslieferung von Verbrechern an aufserdeutsche Staaten betr. (J.M.Bl. S. 2), worin das in Ziff. 3 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 16. Juli 1890 (J.M.V.Bl. S. 205) geregelte Verfahren nach Mafsgabe des am 24. Januar 1898 in Kraft getretenen deutsch-niederländischen Ausl.-Vertrags vom 31. Dezember 1896 (s. Bd. VII d. Zeitschr. S. 537) modifiziert ist.

2. Gemeinschaftliche Bekanntmachung derselben k. Staatsministerien vom 27. Dezember 1898, das von den Justizbehörden behufs Erwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahren betr. (J.M.V.Bl. S. 3).

Enthält Modifikationen der Bekanntmachung vom 9. Juli 1890 gleichen Betreffs (J.M.Bl. 1890 S. 210), insbesondere bezüglich des Auslieferungsverhältnisses mit den Niederlanden, der Schweiz, dem Freistaat Kolumbien und Japan.

3. Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 3. Februar 1898, die Vollstreckung der von deutschen Gerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erlassenen Urteile in Österreich betr. (J.M.Bl. S. 21 f.).

Mit solcher wird die Verordnung des österr. Justizministers vom 10. Dezember 1897, womit die Vorschriften der deutschen Civilprozefsordnung über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urteilen und

das Mafs der durch diese Bestimmungen verbürgten Gegenseitigkeit bekannt gemacht werden (s. oben S. 80), wiedergegeben, mit der Anweisung für die Gerichte, solche Verordnung bei der Prüfung der Frage, inwieweit zwischen dem Deutschen Reich und den im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern die Gegenseitigkeit im Sinne des § 661 Abs. 2 Nr. 5 der C.Pr.O. als verbürgt anzusehen ist, zu beachten.

Württemberg.

1. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 3. Januar 1898, betr. die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Österreich und österreichischer Gerichte in Deutschland.

Mit solcher wird die Erklärung des österr. Justizministers vom 10. Dezember 1897 (s. oben S. 80) bekannt gegeben (Amtsbl. d. W. J.M. 1898 S. 5).

2. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 3. Januar 1898, betr. die wechselseitige Befreiung der Angehörigen des Deutschen Reichs und Österreichs von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozefskosten (s. oben S. 89). Amtsbl. d. W. J.M. 1898 S. 6.

3. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 5. Januar 1898, betr. die Auslieferung von Verbrechern zwischen Deutschland und der Schweiz (Amtsbl. d. W. J.M. 1898 S. 7).

In der Anlage wird eine Mitteilung des Auswärtigen Amts in Berlin über diejenigen Fälle bekannt gegeben, in welchen zwischen Deutschland und der Schweiz die Auslieferung von Personen wegen weiterer strafbarer Handlungen, als der in dem Ausl.Vertrag vom 24. Januar 1874 aufgeführten, stattfindet.

Anlage:

Zwischen Deutschland und der Schweiz findet die Auslieferung von Personen aufser wegen der in dem Ausl.Vertrage vom 24. Januar 1874 aufgeführten strafbaren Handlungen statt:

I. Auf Grund förmlicher Gegenseitigkeitserklärungen:
   1. wegen vorsätzlicher Körperverletzung, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge gehabt hat;
   2. a) wegen Verstrickungsbruchs im Sinne des § 137 des R.Str.G.B.s, sofern die Verstrickung mit Rücksicht auf ein schwebendes oder bevorstehendes Zwangsvollstreckungs- oder Konkursverfahren erfolgt ist, und
      b) wegen der in § 288 a. a. O. vorgesehenen Handlungen zur Benachteiligung eines Gläubigers bei drohender Zwangsvollstreckung; beide Vergehen fallen nach schweizerischem Rechte unter den Begriff der „Pfandunterschlagung“;
   3. wegen Kuppelei mit grofsjährigen Personen, sofern die betreffende Handlung nach deutschem Rechte als gewohnheitsmäfsig oder aus Eigennutz betriebene und nach schweizerischem Rechte als gewerbsmäfsige Kuppelei zu beurteilen ist.

II. Auf Grund gegenseitigen Einverständnisses über erweiternde Auslegung des Vertrags:
   4. wegen Blutschande als unter Art. 1 Nr. 8 (Notzucht) und Nr. 9 (Kuppelei) fallend;

5. wegen Hehlerei als einer Form der in Art. 1 Abs. 1 vorgesehenen Teilnahme.

III. Was die Auslieferung

6. wegen unzüchtiger Handlungen betrifft, die von Geistlichen, Lehrern und Erziehern mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen, oder die mit Personen unter 14 Jahren vorgenommen werden, so ist wegen dieser Handlungen bisher zwar ein völliges Einvernehmen mit der Schweiz nicht erreicht worden. Die Schweiz hat sich indes bereit erklärt, auf Auslieferungsanträge wegen derartiger Handlungen einzutreten und ihnen, soweit die schweizerischen Gesetze gestatten, Folge zu geben.

II. Auswärtige Staaten.

Ungarn.

1. Laut Verfügung des ungarischen Justizministers kann von den österreichischen Staatsbürgern, die als Kläger bei den ungarischen Gerichten auftreten, im Sinne des Punkt 1 des § 9 des G.A. XVIII: 1893 und des § 220 desselben Gesetzes eine aktorische Kaution zur Deckung der Prozefskosten und -Gebühren nicht gefordert werden.

2. Eine weitere Verordnung zählt alle jene ungarischen Gerichtsbeschlüsse auf, auf Grund deren die Exekution in Österreich bedingungslos angeordnet werden mufs. Zugleich werden die ungarischen Gerichte aufgefordert, hinsichtlich der in Österreich bewilligten und in Ungarn durchzuführenden bedingungsweisen Exekutionen im Sinne und innerhalb der Grenzen der §§ 4 und 5 des G.A. XL: 1881, bezw. in Fiume und dessen Bezirke gemäfs dem § 550 der dort gültigen provisorischen Gerichtsordnung vom 16. September 1852 nach den Grundsätzen der Reciprocität vorzugehen (Jur. Bl. 1898 S. 89).

Internationale Verträge.

1. Vom 6. Juni bis 1. Juli 1897 haben die drei mittelamerikanischen Staaten Costa Rica, Guatemala und die Grofse Republik (*Republica major de Centroamerica*, bestehend aus Honduras, Salvador und Nicaragua) einen diplomatischen Kongrefs in Guatemala abgehalten und sich zu einer Republik von Centralamerika wieder verbündet. Unter den sechs Staatsverträgen, welche am 1. September 1897 in Kraft getreten sind, ist von besonderem Interesse der vom 23. Juni 1897 über (Civil- und Kriminal-) Prozefsrecht, von dem folgende Bestimmungen hervorzuheben sind:

§ 15. Die Gerichte pflegen die Gerechtigkeit kostenlos.

§ 16. Der Nachlafs von Ausländern, welche ohne Hinterlassung bekannter Erben oder mit Hinterlassung abwesender Erben versterben, kann durch ihre Konsuln bei der Einleitung und Führung des Testaments- bezw. Intestatnachlafsverfahrens vertreten werden.

§ 19. Ausländer sind der kriminalrechtlichen Verhaftung und Aburteilung in Gemäfsheit der Gesetze desjenigen Einzelstaates, in welchem sie sich vergehen, unterworfen.

2. In den Verhandlungen des letzten Weltpostkongresses in Washington, in der Zeit vom 5. Mai bis 15. Juni 1897, sind folgende mit dem Datum des 15. Juni 1897 versehene Verträge und Übereinkommen geschlossen worden, welche mit dem 1. Januar 1899 in Kraft treten, nachdem solchen sämtlich die vorbehaltene Ratifikation erteilt worden ist:

a) Weltpostvertrag nebst Schlufsprotokoll, abgeschlossen zwischen Deutschland und den deutschen Schutzgebieten, der Gröfseren Republik von Centralamerika, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Argentinischen Republik, Österreich-Ungarn, Belgien, Bolivia, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, dem Kaiserreich China, der Republik Columbia, dem Unabhängigen Kongostaat, dem Königreich Korea, der Republik Costa-Rica, Dänemark und den Dänischen Kolonien, der Dominikanischen Republik, Ägypten, Ecuador, Spanien und den Spanischen Kolonien, Frankreich, den Französischen Kolonien, Grofsbritannien und verschiedenen Britischen Kolonien, Britisch-Indien, den Britischen Kolonien von Australasien, Canada, den Britischen Kolonien von Südafrika, Griechenland, Guatemala, der Republik Haïti, der Republik Hawaii, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Norwegen, dem Oranje-Freistaat, Paraguay, Niederland, den Niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rufsland, Serbien, dem Königreich Siam, der Südafrikanischen Republik, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela;

b) Übereinkunft, betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe, nebst Schlufsprotokoll, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Gröfseren Republik von Centralamerika, der Argentinischen Republik, Österreich-Ungarn, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark und den Dänischen Kolonien, der Dominikanischen Republik, Ägypten, Spanien, Frankreich, den Französischen Kolonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rufsland, Serbien, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis und der Türkei;

c) Übereinkommen, betreffend den Geldanweisungsdienst, abgeschlossen zwischen Deutschland und den deutschen Schutz-

gebieten, der Gröfseren Republik von Centralamerika, der Argentinischen Republik, Österreich-Ungarn, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark und den Dänischen Kolonien, der Dominikanischen Republik, Ägypten, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Norwegen, Niederland, den Niederländischen Kolonien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Serbien, dem Königreich Siam, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei und Uruguay;

d) den Vertrag, betreffend die Auswechselung von Poststücken, nebst Schlufsprotokoll, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Gröfseren Republik von Centralamerika, der Argentinischen Republik, Österreich-Ungarn, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbia, Dänemark und den Dänischen Kolonien, der Dominikanischen Republik, Ägypten, Spanien, Frankreich, den Französischen Kolonien, Griechenland, Guatemala, Britisch-Indien, Italien, der Republik Liberia, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, Niederland, den Niederländischen Kolonien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rufsland, Serbien, dem Königreich Siam, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela;

e) Übereinkommen, betreffend den Dienst der Einzugsmandate, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Gröfseren Republik von Centralamerika, Österreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Chile, der Dominikanischen Republik, Ägypten, Frankreich, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Niederländisch-Indien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis und der Türkei;

f) Übereinkommen, betreffend die Einführung von Identitätsbüchern im internationalen Postverkehr, abgeschlossen zwischen der Gröfseren Republik von Centralamerika, der Argentinischen Republik, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbia, der Dominikanischen Republik, Ägypten, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Mexiko, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Venezuela;

g) Übereinkommen, betreffend die postalische Besorgung von Abonnements auf Zeitungen und andere periodische Veröffentlichungen, abgeschlossen zwischen Deutschland und den deutschen Schutzgebieten, der Gröfseren Republik von Centralamerika, Österreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbia, Dänemark, der Dominikanischen Republik, Ägypten, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Persien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Serbien, Schweden, der Schweiz, der Türkei und Uruguay.

Alle diese Vereinbarungen ersetzen die in Wien unterm 4. Juli 1891 abgeschlossenen Verträge und Übereinkommen gleicher Art (s. Zeitschr. Bd. II S. 421 f.).

3. Laut Bekanntmachung des deutschen Reichskanzlers ist der zwischen dem Deutschen Reiche und der Orientalischen Republik Uruguay am 20. Juni 1892 abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag (R.G.Bl. 1894 S. 505) infolge Kündigung durch die Uruguaysche Regierung am 31. Juli 1897 aufser Kraft getreten (R.G.Bl. 1897 S. 611).

Vermischte Mitteilungen.

1. (Deutsch-schweizerischer Auslieferungsvertrag.) Auf schweizerisches Begehren an Baden um Auslieferung eines Schweizerbürgers, welcher unsittlicher Handlungen mit minderjährigen Mädchen beschuldigt war, erwiderte die badische Regierung, dafs sie die Auslieferung des Verfolgten wegen der von ihm an einem noch nicht 14 Jahre alten Mädchen vorgenommenen unzüchtigen Handlungen in ausdehnender Auslegung von Art. 1 Ziff. 8 des schweizerisch-deutschen Ausl.Vertrages bewillige, dagegen müsse dessen Auslieferung wegen der an einem fünfzehnjährigen Mädchen vorgenommenen ähnlichen Handlungen abgelehnt werden, da nach ihrer Ansicht ein Bedürfnis nicht vorliege, den Begriff der Notzucht im Sinne der erwähnten Ziff. 8 des Art. 1 des Ausl.Vertrages soweit auszudehnen, dafs auch die Verführung von Mädchen, die zwar das vierzehnte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, darunter falle. — Nach erfolgter Auslieferung des preufsischen Staatsangehörigen K. G., gewesenen Bürgermeisters von T., an Deutschland wegen Unterschlagungen ergab sich, dafs sich derselbe auch der Vernichtung von Urkunden schuldig gemacht hat. Die deutsche Regierung suchte daher um die Bewilligung zur Strafverfolgung des G. wegen dieser Strafthat nach, wobei sie annahm, dafs die Urkundenvernichtung unter die im deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrage vorgesehenen Delikte falle, indem sich dieselbe als Urkundenfälschung im weiteren Sinne oder als Unterschlagung von seite eines öffentlichen Beamten auffassen lasse. Die schweizerische Regierung antwortete, dafs die Vernichtung von Urkunden als ein *delictum sui generis* zu betrachten, das im deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrage nicht vorgesehen sei, trotzdem könne sich aber der Bundesrat mit der Verfolgung des G. durch die deutschen Behörden wegen des fraglichen Delikts einverstanden erklären, da dasselbe im Bundesgesetz über die Auslieferung vom 22. Januar 1892 (Art. III Z. 25) als eine Handlung aufgeführt sei, wegen deren die Auslieferung bewilligt werden könne. — In einem

Falle (Gentner), in welchem auf Ansuchen der Regierung des Kantons Zürich die provisorische Auslieferung eines deutschen Staatsangehörigen, welcher in Zürich ein Verbrechen begangen hatte und nach Deutschland geflüchtet war, verlangt wurde, damit er seinen Mitschuldigen gegenübergestellt werden könne, erklärte das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches, dafs es nicht möglich sei, dem Antrage zu entsprechen, wenn der Betreffende in Zürich als Beschuldigter behandelt werden wolle, weil derselbe die Reichsangehörigkeit besitze und nach § 9 des deutschen Str.G.B.s ein Deutscher einer ausländischen Regierung zur Verfolgung und Bestrafung nicht überliefert werden dürfe. Dagegen willigte es in eine vorübergehende Zuführung des fraglichen Individuums nach Zürich auf die erfolgte Zusicherung hin, dafs dasselbe lediglich als Zeuge behandelt werde und unter keinen Umständen in der Schweiz zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen oder verurteilt, auch sobald wie möglich zurückgeliefert werde (Botschaft des schweiz. Bundesrats an die Bundesversammlung pr. 1897, Schweiz. B.Bl. 1898 I S. 472 f.).

2. (Österreich-schweizerischer Auslieferungsvertrag.) In Anbetracht der Bestimmung in Ziff. 2 des Schlufsprotokolles zum Ausl.Vertrage zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn vom 10. März 1896, dafs nur auf Grund einer öffentlichen Verhandlung die ausgelieferten Personen beurteilt werden sollen, machte die österreichisch-ungarische Regierung in einem Falle, in dem, gestützt auf ein Kontumazurteil des zürcherischen Schwurgerichts, die Auslieferung eines Individuums bei Österreich nachgesucht wurde, die Ansicht geltend, es könne gemäfs jener Vertragsbestimmung nur in Anwesenheit des Beschuldigten ein Urteil gefällt werden und sei die Auslieferung des Requirierten zum Vollzuge des gegen ihn ergangenen Kontumazurteiles nur dann möglich, wenn gemäfs dem zürcherischen Strafprozesse die Verhandlung auch in Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt werden könnte; im entgegengesetzten Falle würde die Auslieferung auch bei Vorhandensein der übrigen Bedingungen nur zu dem Ende stattfinden, damit ein neues Strafverfahren gegen den Verfolgten durchgeführt werde. Hierauf antwortete die schweizerische Regierung, dafs zur Ausfällung eines Kontumazurteils die zürcherischen Gerichte gemäfs § 910 der für sie geltenden Str.Pr.O. zuständig seien. Übrigens sei für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn durch die angerufene Ziff. 2 des Schlufsprotokolles zum Ausl.Vertrage keineswegs die Fällung eines Kontumazurteils ausgeschlossen, sondern es sei damit nur vorbehalten, dafs gegen den Verfolgten in öffentlicher und nicht in geheimer Sitzung verhandelt werde. Einen anderen Sinn habe jene Bestimmung nicht und beziehe sie sich keineswegs auf die Anwesenheit oder Abwesenheit des Beschuldigten bei der Verhandlung. In dem in Frage kommenden Falle habe eine öffentliche Verhandlung stattgefunden. Ein anderes Verfahren

stände vollständig im Widerspruche mit § 144 des Ges. des Kantons Zürich betreffend die Rechtspflege.

Die Auslieferung des Requirierten wurde daraufhin von den österreichischen Behörden ohne Vorbehalt bewilligt und vollzogen (Botschaft etc.; Schweiz. B.Bl. 1898 I S. 469 f.).

3. (Schweizerisch-französischer Auslieferungsvertrag.) Die Bezirksanwaltschaft Zürich hatte gegen A. B. einen Haftbefehl wegen Pfändungsbetrug erlassen und die Verhaftung des Verfolgten in Paris erwirkt. B. hatte sich des betreffenden Delikts dadurch schuldig gemacht, dafs er, betrieben für eine Forderung bei der Pfändung eine Geldsumme, die er einige Zeit vorher erhalten hatte, verheimlichte. In dem Auslieferungsbegehren berief sich die Schweizerische Regierung auf Ziff. 20 von Art. 1 des schweizerisch-französischen Ausl.Vertrages, welche lautet „*escroquerie et fraudes analogues*“. Aufserdem beantragte sie für den Fall, dafs die französische Regierung auf Grund jener Bestimmung dem Begehren nicht entsprechen könnte, die Auslieferung des B. wegen betrügerischer Handlung im Schuldbetreibungsverfahren (Art. 3 Ziff. 22 des Ausl.-Ges. vom 22. Januar 1892) unter Zusicherung der Reciprocität. Die französische Regierung lehnte indessen das Gesuch ab, indem sie erklärte, dafs die dem B. zur Last gelegte Handlung sich nach französischem Rechte nicht als ein Delikt des Betrugs darstelle, sondern den Geschädigten nur berechtige, gemäfs Art. 1167 des *Code civil* die Nichtigerklärung der Handlung des Schuldners, durch welche der Schaden verursacht wurde, gerichtlich zu betreiben (Botschaft etc., Schweiz. B.Bl. 1898 S. 469).

4. (Pflegschaft über österreichische Staatsangehörige.) Die W. grofsjährige, nach Aigen (Ober-Österreich) zuständige, in Rosenheim (Bayern) wohnhafte Dienstmagd hat dort ein aufsereheliches Kind geboren. Das Amtsgericht Rosenheim trat die Geburtsanzeige an das Bezirksgericht Aigen zur Pflegschaftsamtshandlung ab, weil nach dortigem Rechte Dienstboten, auch wenn sie grofsjährig sind, keinen selbständigen Wohnsitz haben. Über Vorlage nach § 48 der Jur.N. hat der österreichische Justizminister entschieden, dafs, da Marie W. die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt, offenbar nicht bezweifelt werden kann, dafs für die Ausübung der pflegschaftsbehördlichen Funktionen die inländische Gerichtsbarkeit begründet ist. Die Bestimmung eines sachlich zuständigen Gerichts sei nach § 28 der Jur.N. Sache des Obersten Gerichtshofs. Entsch. des Justizmin. vom 15. Februar 1898 Z. 3760 (Spruchpraxis 15. Bd. S. 101).

Litteraturberichte.

Zeitschriften.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 18. Bd., 2. u. 3. Heft: *Heilborn*, Der Landfriedensbruch nach dem Reichsstrafgesetzbuch. *v. Liszt*, Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit. *Sichert*, Beiträge zur Lehre von der Schuld und von der Strafe. *Frauenstädt*, Das Gaunertum des deutschen Mittelalters. *Gruber*, Ein das „*loi Bérenger*“ ergänzendes Gesetz. *Ferri*, Das Verbrechen als sociale Erscheinung. *Gruber*, Die anthropologischen Messungen. *Aschrott*, Die neuen Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen in Deutschland.

Hierzu: Mitteilungen der internationlen kriminalistischen Vereinigung, 6. Bd., Heft 4.

Zeitschrift für deutschen Civilprozefs, Bd. XXIV, Heft 1/2: *Kohler*, Die Aufrechnung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. *Stölzel*, Zur Verständigung über die Eventualaufrechnung. *Bolgiano* †, „Zwei civilprozessuale Abhandlungen: 1. Beweis durch Urkunden. 2. Über das Versäumnisurteil. *Fuchs*, Die Intervention des Eigentümers eines verpachteten Grundstücks gegenüber der für einen Gläubiger des Pächters wegen einer Schuld des letzteren erwirkten Pfändung der vom Boden des Pachtgrundstücks noch nicht getrennten Früchte. *Stein*, Zu dem Gesetzentwurf betr. die Abänderung der Civilprozefsordnung.

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozefs, 7. Bd., 11. u. 12. Heft: *Anger*, Die Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812—822 des deutschen B.G.B.). *Grützmann*, Die zweite Lesung des Entwurfs eines deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Jahrbücher der Württembergischen Rechtspflege, 9. Bd., 3. Heft: Enthält hauptsächlich Entscheidungen des Oberlandesgerichts in Stuttgart a) in Civilsachen, b) in Strafsachen.

Zeitschrift für französisches Civilrecht, Bd. XXVIII, Heft 4: *Fuld*, Die Cession nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche und dem französischen Recht.

Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, 49. Jahrgang (1898): *Strofs*, Der Unterschied zwischen der Appellationsmeldung bezw. den Appellationsbeschwerden der allg. Gerichtsordnung und der Berufungsschrift der neuen Civilprozefsordnung (1 f.). *Pavlíček*, Zum Wechselverfahren nach den neuen Prozefsgesetzen. *Ascher*, Betrachtungen über das vorbereitende Verfahren nach § 245 Z. 3 C.Pr.O. (3 f.). *Tesner*, Mandatsverlust zur Strafe und *restitutio famae* (5 f.). *Pick*, Die Übergangsbestimmungen zur Exekutionsordnung (6 f.). *Suefs*, Die Grundzüge des Entwurfs einer Militär-Strafgerichtsordnung für das Deutsche Reich (8).

Juristische Blätter (Wien), 27. Jahrgang (1898): *N. N.*, Bemerkungen zur sogenannten „Beantwortung“ (2 ff.). *Horovitz*, Die reciproke Vollstreckung der österreichischen und ungarischen Börsenschiedssprüche (4 f.). *Kornfeld*, Die Substitutionsbefugnisse des Advokaten nach § 15 Adv.O. und § 31 C.Pr.O. (7). *Altmann*, Die Zurücknahme der Klage (13 f.). *Fischböck*, Die Offizialmaxime im Exekutionsverfahren (15).

Die Rückverweisung im internationalen Privatrecht.

Von Geheimrat Prof. Dr. **v. Bar** in Göttingen.

Die Frage der sog. Rückverweisung ist in neuester Zeit mehrfach erörtert worden. Das Institut für internationales Recht hat sie, ohne jedoch bis jetzt zu einem Ergebnisse zu gelangen, zum Gegenstande des Studiums einer besonderen Kommission gemacht und mein verehrter Kollege *Catellani*[1]) sie in einer besonderen Schrift behandelt.

In Wahrheit hat die Frage auch eine weitreichende Bedeutung nicht nur in ihren praktischen Konsequenzen; es handelt sich vielmehr in erster Linie um die Grundauffassung der Lehren und Vorschriften des internationalen Privatrechts. Daher mag denn hier auch mit dem Versuche einer Beantwortung der Frage begonnen werden: was ist die wahre Natur jener Vorschriften? sind diese Vorschriften unmittelbar materiell privatrechtliche, oder haben wir es hier zu thun mit Vorschriften anderer, besonderer Art, deren Natur vielleicht noch nicht mit genügender Schärfe dargestellt oder anerkannt ist? Hierauf erst werden die praktischen Konsequenzen in Betracht zu ziehen sein.

Sind nun die Vorschriften des internationalen Privatrechts Vorschriften materiellen Inhalts? Die Antwort kann nur verneinend ausfallen. Wenn z. B. das deutsche Gesetz sagt: „Ein Deutscher wird, auch wenn er seinen Wohnsitz im Auslande hatte, nach deutschen Gesetzen beerbt“ (Art. 24 Abs. 1 des Einf.Ges. zum B.G.), so wissen wir über die wirkliche Erbfolge eines Deutschen im allgemeinen wie im konkreten Falle noch nicht das Mindeste. Was wir aber — wir nehmen hier einstweilen den Standpunkt eines deutschen Richters ein oder den Standpunkt einer Partei, die genötigt oder veranlaſst ist, ihren Anspruch auf den Nachlaſs eines Deutschen vor einem deutschen Gerichte zu verfolgen oder zu verteidigen — wissen, ist, daſs wir nunmehr das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch nachzusehen haben, daſs

1) *Del conflitto fra norme di diritto internazionale privato.* Venezia 1897.

das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch die entscheidenden Normen für den Beerbungsfall nach Maſsgabe jener Bestimmung über das internationale Privatrecht enthält. Mit anderen Worten, jene Bestimmung des Einführungsgesetzes sagt: das deutsche Recht, das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch ist zuständig zur materiellen Entscheidung.

Die Vorschriften des internationalen Privatrechts also sind nichts anderes als Zuständigkeitsbestimmungen für die Gesetzgebung des einzelnen Staates. Sie sind es auch dann, wenn der Staat A in seinem Gesetze erklärt, nicht sein Gesetz, sondern das Gesetz des Staates B entscheide für den fraglichen Fall. Allerdings kann ja der Staat A dem Staate B nicht positiv eine Zuständigkeit beilegen, und genau betrachtet erfüllt der Staat seine legislative Aufgabe vollständig, wenn er nur bestimmt, wann seine Gesetze maſsgebend sein sollen, ebenso wie er im Prozeſsrechte sich ja beschränkt auf Zuständigkeitsnormen für seine Gerichte, ohne in dem Falle, daſs nach diesen Normen seine Gerichte nicht zuständig sind, auszusprechen, die Gerichte welches anderen Staates dann zuständig sein sollen. Aber herkömmlich sprechen sehr oft Gesetze, wenn sie die Zuständigkeit für die eigene Gesetzgebung verneinen, zugleich aus, daſs eine bestimmte andere Gesetzgebung entscheiden solle. Wie kommen sie dazu, wenn doch jene Bestimmungen über das internationale Privatrecht nur Zuständigkeitsnormen sein sollen? Einfach deshalb, weil die Gesetzgebungen von der Ansicht ausgehen, daſs die Bestimmungen, in denen sie die Zuständigkeit einer anderen Gesetzgebung aussprechen, nur ein positiver Ausdruck sein sollen für das, was aus der Natur der Sache folgt. Es wird damit in den meisten Fällen den Gerichten die Arbeit erleichtert, dem Publikum von vornherein besser klar gemacht, welche Entscheidung es im Falle des Streites zu erwarten hat, und kaum scheint gedacht werden zu können, daſs eine Zuständigkeit, welche der Natur der Sache entspricht, von der betreffenden auswärtigen Gesetzgebung möchte abgelehnt werden, während allerdings eher eine gewisse Neigung gewöhnlich ist, die eigene Zuständigkeit nach mehr oder weniger willkürlichen Zweckmäſsigkeitsgründen über die nach der Natur der Sache gezogenen Grenzen hinaus zu erweitern. Ein besonders vorsichtiger Gesetzgeber kann aber auch sich veranlaſst finden, nur von der Anwendung seiner eigenen Gesetze zu sprechen, und so bemerken wir denn auch, daſs gerade die neueste bedeutende legislative Arbeit auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts, das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich (Art. 7—31), meist nur von der Anwendung des deutschen Rechts spricht und nur für einige Fragen, meist da, wo es sich um den Schutz des inländischen Rechtsverkehrs und der Inländer gegen eine nach Ansicht des Gesetzgebers zu weitgehende Anwendung ausländischen Rechts handelt, diesen Rahmen überschreitet, zuweilen allerdings auch da, wo der Gesetzgeber für die Anwendung des deutschen Rechtes ein bisher neues oder streitiges Princip anerkannt hat, dessen analoge Anwendung auf Rechtsverhältnisse von Ausländern nach der bisherigen Tradition der Praxis

vielleicht nicht mit genügender Sicherheit erwartet werden mochte. So z. B. ist im Art. 7 Abs. 1 gesagt: „Die Geschäftsfähigkeit einer Person wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem diese Person angehört," und im Art. 25 Abs. 1: „Ein Ausländer, der zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Inlande hatte, wird nach den Gesetzen des Staates beerbt, dem er zur Zeit seines Todes angehörte." In den meisten deutschen Staatsgebieten galt bis dahin die Beurteilung der Geschäftsfähigkeit wie der Erbfolge nicht nach dem Gesetze der Staatsangehörigkeit, sondern nach dem Gesetze des Domizils. Es handelt sich da im Deutschen Reiche also um die Einführung eines ganz neuen Princips, bei welchem vielleicht man versucht sein konnte, das *Argumentum a contrario* dahin zu verwenden, dafs die Geschäftsfähigkeit und die Beerbung von Ausländern nach dem Gesetze des Domizils beurteilt werden solle[2]). Zugleich aber schliefsen sich an die Anfangssätze jener Artikel andere Bestimmungen, welche speciell den Schutz des inländischen Rechtsverkehrs und den Schutz von Deutschen gegen zu weitreichende Anwendung des ausländischen Rechtes bezwecken.

Durch die Zulassung eines geordneten privatrechtlichen Verkehrs mit dem Auslande werden die Souveränetätsbeziehungen des Staates zu Personen und Sachen gleichsam flüssige. Würden die Staaten noch privatrechtlich sich vollkommen gegen einander abschliefsen und wäre der Fremde noch vollkommen rechtlos, so wäre das Souveränetätsrecht der Staaten noch durchaus starr, in das Territorium gebannt, in diesem aber ausschliefslich herrschend. Nun aber müssen rechtliche Qualifikationen, welche durch das Recht (die Gesetze) des einen Staates begründet sind, Personen und Sachen in gewissem Mafse — wie weit, das ist eben die schwierige Frage des internationalen Privatrechts im einzelnen — begleiten. Das ist mit anderen Worten die Anerkennung der Zuständigkeit der Souveränetät, der Gesetzgebung des einen Staates in dem Gebiete und vor den Gerichten des anderen Staates. Also was, wie oben ausgeführt wurde, aus dem Wortlaute der das internationale Privatrecht betreffenden gesetzlichen Bestimmungen folgt, ergiebt sich auch aus einer Betrachtung dessen, was dann die Zulassung eines privatrechtlichen Verkehrs notwendig mit sich bringen mufs. Wenn aber die Bestimmungen der Gesetze über das internationale Privatrecht nichts anderes sind als Zuständigkeitsbestimmungen der Gesetzgebungsgewalt selbst, und wenn die positive Erklärung der Gesetzgebung, dafs die Gesetzgebung eines anderen Staates zuständig sei, in Wahrheit nicht erforderlich ist, vielmehr nur aus Zweckmäfsigkeitsgründen sich empfiehlt, eigentlich aber die Grenzen der Gesetzgebungsgewalt des Staates überschreitet — denn der Staat A kann nie sagen, dafs der Staat B von seiner *in thesi* möglichen Gesetz-

2) Bekanntlich bestimmt das österreichische Gesetzbuch (§§ 4, 34), dafs die Handlungsfähigkeit für österreichische Staatsangehörige (ohne Rücksicht auf den Wohnsitz) nach dem österreichischen Rechte zu beurteilen sei, während für Ausländer das Recht des Wohnsitzes mafsgebend ist (vergl. *Unger*, System d. österr. Privatr. I S. 23 zu Anm. 1 ff.).

gebungsgewalt *in concreto* Gebrauch machen solle[3]) — so ist auch der Einwand *Lainés*[4]) unzutreffend, welcher in der Rückverweisung nur ein zweifelloses Mifsverständnis erblickt. Es scheint mir, dafs das Mifsverständnis auf *Lainés* Seite liegt, der materielles unmittelbar die Entscheidung des einzelnen Rechtsfalles bringendes Recht mit den Bestimmungen des internationalen Privatrechts verwechselt. Endlich bemerkt *Lainé*, nach dem Systeme der Rückverweisung erkläre der Gesetzgeber, je nach dem System der fremden Gesetzgebungen, alle möglichen Grundsätze des internationalen Privatrechts bei sich für anwendbar, während er doch z. B. allgemein für die Erbfolge das Gesetz der Staatsangehörigkeit des Verstorbenen oder das seines Domizils oder das Gesetz des Ortes der Sache für mafsgebend betrachtet wissen wolle. Der Gesetzgeber hätte also sonderbarerweise (in letzterer Beziehung) ein Gesetz gemacht, um gleichzeitig zu sagen, dafs es kein Gesetz wäre. Aber schon das nicht anzutastende Beispiel des Gesetzbuchs für das Deutsche Reich beweist, dafs der Gesetzgeber, indem er sich hauptsächlich nur über die Anwendung des inländischen Rechts ausspricht, bezüglich der Vorschriften über Anwendung eines bestimmten ausländischen Rechtes eine grofse Zurückhaltung ausüben kann, dafs also der behauptete Widerspruch auch nicht einmal scheinbar zu bestehen brauche. Aber gesetzt auch, das Gesetz spräche ganz allgemein, wie etwa die Präliminar-Artikel 6—10 des italienischen Gesetzbuches, mufs man dem nicht den Sinn unterlegen: die betreffende fremde Gesetzgebung soll Anwendung finden, falls sie überhaupt über die fraglichen Fälle Bestimmungen enthält? Nun enthält diese Gesetzgebung aber in Wahrheit über die fraglichen Fälle im Falle der Rückverweisung keine Bestimmungen. Wenn der Staat A die Erbfolge seiner im Auslande domizilierten Angehörigen von dem Gesetze des ausländischen Wohnortes abhängig macht, so sagt er damit doch: ich habe keine Bestimmungen für die Beerbung meiner im Auslande domizilierten Angehörigen. Es ist daher, wenn der Staat B, in welchem ein Angehöriger des Staates A domiziliert ist, erklärt, die Gesetzgebung des Staates A sei zuständig, d. h. also auch die eigene Gesetzgebung (B) sei nicht zuständig, eine absolute Lücke vorhanden, und so würde man nach einer auch sonst zur Anwendung kommenden Regel, nach welcher suppletorisch — aushülfsweise — der Richter sein eigenes Recht anwendet[5]), zur Rückverweisung gelangen, also nicht, wie *Kahn*[6]) vorschnell schliefst, zu einem juristischen

---

3) Man vergl. in dieser Hinsicht auch *Schnell* in dieser Zeitschrift Bd. V S. 341, 342.

4) *Journal de droit intern. privé* 1896 S. 241 ff., besonders S. 246 ff. Daselbst auch S. 481 ff.

5) Wenn man z. B. absolut nicht weifs, woher eine Person stammt, wo sie domiziliert ist und wo sie sich zur Zeit des in Betracht kommenden Ereignisses aufgehalten hat, so wendet der Richter auf sie sein eigenes Recht an.

6) Jahrbücher für die Dogmatik d. heutigen röm. u. deutschen Rechts 1891 S. 23.

(Vexier-) Spiegelkabinett oder einem gesetzgeberischen Fangballspiel, wie auch von (anderer) gegnerischer Seite gesagt worden ist.

Ist aber festgestellt, daſs die gesetzlichen Bestimmungen über das internationale Privatrecht nichts anderes sind als Kompetenzbestimmungen der Gesetzgebung, so fallen die allgemeinen bisher vorgebrachten Einwendungen gegen die Rückverweisung in sich zusammen. So der Einwand, daſs der Gesetzgeber hier gegenüber der fremden Gesetzgebung gleichsam abdiciere, sich ihr unterwerfe; er habe angeordnet, daſs das fremde Gesetz Anwendung finden solle, und nun solle das letztere doch nicht angewendet werden, weil der fremde Gesetzgeber es nicht wolle. Der Einwand steht und fällt mit der Behauptung, daſs die betreffende Vorschrift unmittelbar materielles Recht enthalte; denn eine Zuständigkeit, die der auswärtige Gesetzgeber ablehnt, kann ihm unser Gesetz nicht beilegen.

Läſst man also die Rückverweisung nicht gelten, unterwirft man die betreffenden Fälle gleichwohl dem ausländischen Rechte, so wendet man es auf alle Fälle an, für welche es nicht gilt: man setzt sich direkt an die Stelle des auswärtigen Gesetzgebers, man füllt eine vermeintliche Lücke in der ausländischen Gesetzgebung aus direkt gegen den Willen des Gesetzgebers [7]).

Endlich meint *Lainé*, das Princip der Anwendung des Territorialgesetzes — richtiger wohl gesagt der *Lex fori* — lieſse sich begreifen, wenn man nach Maſsgabe einer jetzt veralteten und verlassenen Theorie als Grundsatz die strikte Exklusivität des Territorialgesetzes aufstelle und das ausländische Recht nur, kraft der *Comitas*, aus freundnachbarlicher Rücksicht zulieſse; wenn der auswärtige Staat auf solche Anwendung selbst verzichtete oder keinen Wert legte, so bliebe es dann konsequent bei der Anwendung des Territorialgesetzes.

---

7) *Lainé* (S. 257) macht hier noch aufmerksam auf eine seiner Meinung nach schreckliche Specialkonsequenz des Systems der Rückverweisung. Er weist auf Art. 170 des *Code civil* hin. Danach ist die im Auslande in den Formen des Auslandes geschlossene Ehe französischer Staatsangehöriger gültig. Wie wäre es, meint *Lainé*, wenn sich ergeben sollte, daſs einmal ein auswärtiger Gesetzgeber diesen Satz nicht anerkennen würde, der in der französischen Praxis unzähligemal ohne weiteres angewendet sei? Aber der Art. 170 enthält, wie der klare Wortlaut beweist, nur eine Anwendung der Regel „*Locus regit actum*“ in ihrer richtigen, nur fakultativen Bedeutung. Wäre es möglich, daſs Franzosen im Auslande die französische Form der Eheschlieſsung beobachten — und zuweilen, z. B. vor einem Konsul, ist es ja möglich! — so wäre ihre Ehe ja auch in Frankreich gültig. Was bedeutete hier nun praktisch die Rückverweisung seitens eines fremden Gesetzgebers? Doch nichts anderes als „Fremde (oder Franzosen) können sich der in meinem Territorium für einen Staatsangehörigen geltenden Formen der Ehe nicht bedienen, müssen sich vielmehr in den Formen ihres Heimatrechts verheiraten“? Ja will denn *Lainé*, angenommen, ein solches freilich recht seltsames Gesetz existiere wirklich (also ein Gesetz, das sagt, für Fremde habe ich keine Formen der Eheschlieſsung), doch behaupten, daſs Franzosen sich einer Form bedienen können, die für sie gar nicht da ist? Ich meine, gerade dieses Beispiel ist so recht danach ausgewählt, die Irrigkeit der Ausführung meines verehrten Kollegen darzulegen.

Anders aber sei es, wenn man die Anwendung des ausländischen Gesetzes auf die strikte Rechtsauffassung unseres Staates, unserer Gesetze gründet, wie dies der heute geltenden Theorie entspricht. Auch dieses Argument trifft nicht, sobald die Grundsätze des internationalen Privatrechts nur als Zuständigkeitsnormen der Gesetzgebung erscheinen. Unsere Gesetzgebung kann allerdings z. B. es für ein Princip der Gerechtigkeit erklären, dafs eine Ehe trennbar oder nicht trennbar sei; sie kann sagen, nur diesen und keinen anderen materiellen Rechtssatz will ich angewendet wissen; aber sie kann nicht sagen, die Gesetze eines auswärtigen Staates, gleichgültig, welchen Inhalt sie haben, beziehen sich auf Fälle, auf die sie nicht bezogen werden wollen, für die sie nicht gelten; das ist eine *Contradictio in adjecto;* denn die Sätze, welche der Gesetzgeber über das nationale Privatrecht aufstellt, bestimmen die Grenzen der Wirksamkeit, der Anwendbarkeit der materiellen Rechte; die letzteren Gesetze dürfen nur im Zusammenhange mit den ersteren verstanden werden[8]). Der Gesetzgeber, der z. B. die Erbfolge nach dem Domizil des Erblassers bestimmt, sagt damit: ich habe keine Rechtssätze für die Erbfolge meiner im Auslande domizilierten Staatsangehörigen. Ich denke, das ist reine und strenge juristische Logik, welche weder mit einem *a priori* angenommenen Territorialitätsprincipe noch mit der Theorie der sog. *Comitas* irgend einen Zusammenhang hat.

Wenden wir uns zu den praktischen Konsequenzen. Die Gegner der sog. Rückverweisung beklagen es als einen schweren Übelstand, dafs dann, insbesondere hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit, der Fähigkeit zur Eheschliefsung, überhaupt in allen von dem heimatlichen Rechte der Person abhängenden Beziehungen für Ausländer bei uns verschiedene Rechtssätze gelten müfsten: die Fähigkeit z. B. ein Testament zu errichten, eine Ehe zu schliefsen, würde bei einem Franzosen, einem Italiener nach dem Gesetze der Staatsangehörigkeit, bei einem Angehörigen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, einem Dänen nach dem Gesetze des Domizils zu beurteilen sein, und möglicherweise könnte hierfür sogar das Wohnsitz recht bezw. das autorisierte Domizil in Betracht kommen. Allerdings ist hier eine gewisse Unbequemlichkeit unverkennbar, die zu Unsicherheiten und Irrungen im Verkehr Anlafs geben kann. Aber es ist doch bei weitem leichter festzustellen, ob nach dem ausländischen Rechte das Domizil oder die Staatsangehörigkeit, z. B. für die persönlichen Verhältnisse des Ausländers, mafsgebend ist, als sich zu vergewissern über das etwa zur Anwendung kommende materielle ausländische Recht selbst,

8) Das vergifst man, weil in den bei weitem meisten Fällen es zweifellos ist, dafs nur das inländische Gesetz Anwendung finden kann. Aus letzterem Umstande entsteht der täuschende Schein, als ob die Grundsätze des sog. internationalen Privatrechts nur Rechtssätze für besondere Fälle wären und nicht die Wirksamkeit (Anwendbarkeit) aller und jeder materiellen Rechstsätze des internen Privatrechts in allen und jeden Fällen bestimmten.



und insofern die Rückverweisung dazu führt, das inländische materielle Recht anzuwenden, wird sogar die Sicherheit derjenigen, welche mit dem Ausländer Rechtsgeschäfte schliefsen, erhöht.

Dagegen mag es gestattet sein, gegen die Ansicht, welche die Rückverweisung verwirft und in der Hinweisung des inländischen Gesetzes auf das ausländische Recht eine Vorschrift erblickt für unmittelbare Anwendung des ausländischen materiellen Rechts, folgende Konsequenz geltend zu machen, welche wohl den Widersinn dieser Ansicht evident machen dürfte.

X, ein Angehöriger des Staates A, hat seinen Wohnsitz im Staate B; er verheiratet sich daselbst unter Beobachtung der in B geltenden Formen mit der Y, gleichfalls einer Angehörigen des Staates A. Nach der Gesetzgebung des Staates A wie des Staates B wird die Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe, die Möglichkeit einer Anfechtung z. B. wegen mangelnden elterlichen oder vormundschaftlichen Konsenses, nach dem Gesetze der Staatsangehörigkeit beurteilt. Jedermann wird sagen: kein Zweifel, wenn es sich um Gültigkeit oder Anfechtbarkeit der Ehe handelt, so ist das Gesetz des Staates A in Ansehung der Ehe des X und der Y mafsgebend; von einem Konflikte der Gesetzgebungen hier zu reden, ist völlig unmöglich.

Aber nun entsteht der Rechtsstreit über die Ehe des X und der Y nicht vor den Gerichten des Staates A oder des Staates B, sondern vor den Gerichten des Staates C, sei es, dafs die Ehegatten später dorthin ihren Wohnsitz verlegten oder dort die Staatsangehörigkeit erwarben oder dafs es sich vor den Gerichten des Staates C um einen Anspruch handelt, in welchem die Gültigkeit jener Ehe die entscheidende Vorfrage bildet. In der Gesetzgebung des Staates C findet sich die Vorschrift, dafs in Ansehung der Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe, der Ehehindernisse, nicht das Gesetz der Staatsangehörigkeit, sondern das Domizilgesetz anzuwenden sei. Jetzt mufs also nach der von mir bekämpften Ansicht das Gericht des Staates C dem Gesetze dieses Staates eine Rückanwendung geben, an welche keine der Parteien auch nur denken konnte und welche der Thatsache geradezu ins Gesicht schlägt. Als X und Y in B lebten und nach dem Gesetze des Staates A, welches der Staat B gelten lassen wollte, etwa ihre Ehe gültig und unanfechtbar war, war denn da ihre Ehe nicht nach aller Vernunft überall, also auch im Staate C, als gültig anzuerkennen? Aber nach *Kahn*, *Lainé*, *Catellani*, *Niemeyer*[9]) mufste, wenn in B materiell ein Rechtssatz existiert, nach welchem die Ehe ungültig sein würde, der Richter in C sagen: Nein, die Ehe war ungültig; denn mein Gesetz sagt kategorisch, über jene Ehe entscheidet das Domizilgesetz, und nach diesem ist die Ehe ungültig! Oder X, ein Angehöriger des Staates A, hat seinen Wohnsitz im Staate B, er stirbt dort und nach der Gesetzgebung des Staates A wie der des Staates

9) Vorschläge und Materialien zur Kodifikation des internat. Privatrechts S. 80 ff.



B wird er nach dem Gesetze des Staates A von Z beerbt. Es macht dem Z auch Jahrelang niemand den Besitz der Erbschaft streitig. Aber als Z endlich einen im Staate C wohnenden bösen Erbschaftsschuldner verklagt, wendet dieser ein, Z sei gar nicht Erbe; denn nach dem Gesetze des Staates C entscheide über die Erbfolge das Domizilgesetz und nach diesem Gesetze sei Z nicht Erbe. Das sind ebenso horrende wie unausweichliche Ergebnisse[10]). Sie zeigen, wie alle und jede Rechtsverhältnisse nach jener Ansicht in Unsicherheit und Verwirrung gebracht werden; denn niemand kann voraus sehen, vor welchem Gerichte einmal die Konsequenz eines von allen Beteiligten bis dahin für sicher und unanfechtbar gehaltenen Rechtsverhältnisses später zur Frage kommen, und welches Princip die *Lex fori* in Ansehung der betreffenden Frage des internationalen Privatrechts aufstellen mag. Fafst man dagegen die Rechtssätze, welche das internationale Privatrecht betreffen, als Zuständigkeitsbestimmungen auf, so mufs, wenn später einmal die Ehe des X mit der Y oder die Erbfolge in den Nachlafs des X Gegenstand einer Entscheidung vor einem Gerichte des Staates C wird, dieses Gericht folgendermafsen argumentieren: als X sich mit der Y verheiratete, bezw. als X beerbt wurde, konnte nur entweder die Gesetzgebung des Staates A oder die des Staates B die zuständige sein; beide waren dahin einig, dafs die Gesetzgebung des Staates A die zuständige sei. Diese Gesetzgebung hat also das Rechtsverhältnis festgestellt, und eine Gesetzgebung, der man vernünftiger Weise die Absicht unterlegen könnte, jenes festgestellte Rechtsverhältnis zu ändern, läfst sich nicht angeben; folglich habe ich über die Frage nach der Gesetzgebung des Staates A zu entscheiden und zwar nach der Gesetzgebung, welche in A zu dem in Betracht kommenden Zeitpunkte galt (Zeit der Eheschliefsung, Zeitpunkt des Todes des A).

Die Fälle der Rückverweisung sind also Fälle eines negativen[11]) Kompetenzkonfliktes mit der Wirkung, dafs im Personen-, Erb- und

10) Selbstverständlich kann man das Beispiel auch in folgender Art umkehren. In den Staaten A (England z. B.), B (einem Staate der nordamerikanischen Union) gelte das Domizilprincip, in C aber das Princip der Staatsangehörigkeit. Das Resultat wird in gleicher Weise widersinnig.

11) Positive Kompetenzkonflikte sind, wie ich bereits in meiner Theorie und Praxis I S. 279 bemerkt habe, mit den Mitteln der Wissenschaft nicht zu lösen. Hier kann nur die materielle Übereinstimmung der Gesetzgebungen oder ein Staatsvertrag helfen. In betreff des negativen Kompetenzkonfliktes aber bemerkt *Schnell* a. a. O. S. 343 Anm. sehr richtig, dafs von Rückverweisung nicht selten wohl nur infolge unrichtiger Auslegung der Gesetze geredet wird. Die Gesetze, welche das sog. Personalstatut nach dem Domizile beurteilen, schreiben allerdings vor, dafs jeder, der im Inlande wohnhaft ist, in seinen persönlichen Verhältnissen nach inländischem Rechte beurteilt werde; aber vielleicht lassen sie in Wahrheit nur zu — ohne es vorzuschreiben — dafs das ausländische Recht die Inländer nach dem ausländischen Domizilgesetze behandle (vergl. Art. 28 des schweizerischen Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891). Dann wäre gar kein Widerspruch vorhanden, wenn das am Domizil der Person geltende Gesetz die Beurteilung nach Mafsgabe des Gesetzes der Staatsangehörigkeit will.

Familienrechte[11a]) schliefslich der entscheidende Richter sein eigenes Gesetz und nicht das Gesetz des anderen Landes anwendet. Es ist hiernach allerdings nicht richtig, wie *Buzzati*[11b]) jetzt treffend gegen die Rückverweisung hervorgehoben hat, dafs durch die letztere widersprechende Entscheidungen der Gerichte der in Betracht kommenden Staaten über ein und dasselbe konkrete Rechtsverhältnis vermieden werden. Indes nicht die Theorie der Rückverweisung, welche nur ein abgeleitetes Princip darstellt, wohl aber die Auffassung der das internationale Privatrecht betreffenden Rechtsnormen als Kompetenznormen läfst jene abwegigen Entscheidungen vermeiden, die soeben (S. 183, 184) hervorgehoben wurden, die eine weitgehende Rechtsunsicherheit bedeuten und die bei Anwendung der Theorie der Gegner keineswegs selten sein müfsten. Das ist immerhin ein Vorteil.

Widersprechende Entscheidungen über ein und dasselbe konkrete Rechtsverhältnis sind aber in der That ausgeschlossen, wenn diejenige Auffassung des Domicilprincips angenommen wird, die ich in meiner Theorie und Praxis I S. 279 bereits bezeichnet habe, die Auffassung, dafs, wenn ein Staat als Personalstatut für seine Angehörigen das Domizilgesetz ansieht, er für seine Angehörigen in privatrechtlicher Beziehung gar keine Nationalität kennt, dafs also nicht möglich ist, dafs das Domizilgesetz wieder auf das Nationalitätsgesetz zurückverweist, da dieses, privatrechtlich genau betrachtet, nicht existiert. Manche Nationen erblicken das Wesen der Nationalität, der Staatsangehörigkeit nur in öffentlich-rechtlichen Rechten und Pflichten; sie öffnen ihr Privatrecht, auch was die dauernden Beziehungen der Person, das Familien- und Erbrecht betrifft, ohne weiteres den Fremden, die nur ihren Wohnsitz im Lande nehmen, und sie sind andererseits auch der Ansicht, dafs durch Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland ihre Staatsangehörigen völlig in das Privatrecht des fremden Staates eintreten. Wie sollte nun wohl dieser letztere Staat darauf verfallen, jene Auffassung des fremden Staates über seine eigenen Staatsangehörigen nicht anzuerkennen?

Während das Altertum Staatsangehörigkeit (Bürgerrecht, im römischen Rechte Civität) und Domizil scharf unterschied, wurde im Mittelalter und bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, ja in vielen Staaten bis tief in unser Jahrhundert, der Wohnsitz und seit dem Ende des Mittelalters (durch besondere Genehmigung der Gemeinde oder auch des Fürsten oder durch längere Dauer) qualifizierter Wohnsitz als mit der Eigenschaft eines Unterthanen (Staatsbürgers) identisch angesehen; selbst die Abstammung als solche begründete nicht die Staatsange-

---

11a) Im Obligationenrecht haben die gesetzlichen Normen über Anwendung ausländischer Gesetze teilweise eine andere Bedeutung. Ich behalte mir vor, darauf mit Rücksicht auf *Buzzatis* Bemerkungen (vergl. Anm. 11b) zurückzukommen.

11b) *Il Rinvio nel diritto intern. privato.* Milano 1898, S. 69, 70. — Leider konnte ich diese sehr scharfsinnige Schrift eines Gegners nur noch in diesem einen Punkte berücksichtigen.

hörigkeit; sie that es vielmehr nur, insofern sie nach der Theorie des römischen Rechts ein sog. *Domicilium necessarium* am Wohnorte des Vaters bewirkte[12]). Die strenge Unterscheidung von Domizil und Staatsangehörigkeit ist also erst ein Produkt einer allmählichen Entwickelung, auf welche die erste französische Revolution und sodann die französische Gesetzgebung, vielleicht auch die Begründung der nordamerikanischen Union, einen bedeutenden fördernden Einfluſs geübt haben.

In den meisten Ländern traten dabei in den Vordergrund die politischen Pflichten, besonders der Heerdienst und nach und nach auch die politischen Rechte, nicht aber das Privatrecht. Wie hätte man auch, da in den meisten Staaten recht verschiedene Privatrechte galten, darauf kommen können, das Privatrecht in irgend eine Verbindung zu bringen mit der Staatsangehörigkeit? Erst die straff-einheitliche Kodifikation des *Code Napoléon* und sodann des österreichischen allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs von 1811 faſsten die Staatsangehörigkeit auch von der privatrechtlichen Seite. Nach und nach ist diese letztere Anschauung dann auch in anderen Ländern des europäischen Kontinents zur Geltung gekommen, während England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika noch jetzt das Wesen der Staatsangehörigkeit in der vollkommenen Teilnahme lediglich an politischen Pflichten und Rechten erblicken. Andererseits ist z. B. im Deutschen Reiche die politische Seite der Staatsangehörigkeit weniger ausgebildet: in den einzelnen deutschen Bundesstaaten haben die Staatsangehörigen recht verschiedene politische Rechte. In Frankreich allerdings und jetzt z. B. auch in Italien bedeutet die Staatsangehörigkeit Gleichheit des Rechts im Privatrecht wie im öffentlichen Rechte. Wie kann man nun den Angehörigen derjenigen Staaten, welche den Begriff der Staatsangehörigkeit nach der privatrechtlichen Seite noch gar nicht ausgebildet haben, diesen Begriff aufoctroyieren wollen?

Diese Absicht kann auch dem bekannten Ausspruche des Art. 3 des *Code civil*

> „*Les lois concernant l'état et la capacité des personnes régissent les Français, même résidant en pays étranger*“

nicht unterlegt werden. Von dem *État* und der *Capacité* der Fremden, der Nicht-Franzosen, sagt der Wortlaut gar nichts; nun kann man ja allerdings nicht ohne Grund annehmen, daſs dasjenige, was der Gesetzgeber für seine Staatsangehörigen soweit als möglich durchzusetzen gewillt ist — denn fremden Gerichten konnte er doch keine Befehle geben — er der Billigkeit nach auch fremden Staatsangehörigen in seinem Territorium und vor seinen Gerichten nicht versagen wolle. Aber sollte man wirklich behaupten wollen, der französische Gesetzgeber, der eben erst die französische Nationalität

---

12) Vergl. über die Entwickelung in Deutschland *Rehm*, Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit. Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892 S. 14 ff.

durch die Einheit auch des bürgerlichen Rechtes im vollsten Sinne zusammenschmiedete, habe vorausgesetzt, dafs für alle anderen Staaten, für das Konglomerat von Staaten und Stäätchen, welches den damaligen mächtigen französischen Staat umgab, ohne weiteres der Begriff der Nationalität, wie er nun dem französischen Staatswesen eignete, ebenfalls schon gültig gewesen sei, ungeachtet die Unterthanen dieser Staaten, gerade damals nicht selten wie *Glebae adscripti* ein- und ausgetauscht wurden?

Eine gewisse Tendenz zum Generalisieren ist dem menschlichen Geiste eigen; erst die genauere und langdauernde Beschäftigung mit einer Materie, einer Disciplin, lehrt die feineren Unterscheidungen der Dinge kennen; das zeigt die Erfahrung bei den Einzelnen, wie bei den Gesamtheiten. Es ist eben so natürlich, dafs Theoretiker, welche ihre Theorie nicht an der Hand einer aus sehr verschiedenen Ländern zusammengebrachten Kasuistik aufgebaut haben oder das grofse Räderwerk des internationalen privatrechtlichen Verkehrs nicht schon seit langer Zeit ins Auge zu fassen gewohnt sind, zuweilen blank und scharf geschliffene Sätze aufzustellen lieben, mit denen man die Rechtsverhältnisse nicht sowohl regelt, als vielmehr zerhaut. So kann es uns denn nicht Wunder nehmen, dafs, während allmählich die Praxis verschiedener Länder die Vorschriften über Anwendung des nationalen Rechts auf Angehörige fremder Nationen vorsichtiger zu interpretieren angefangen hat — so insbesondere die französische und belgische Praxis den erwähnten Anspruch des Art. 4 des *Code civil*[13]) — gerade ein erheblicher Teil der jüngeren Schriftsteller die von der Praxis nach und nach verlassene oder doch durchbrochene absolute Theorie der Verwerfung der sog. Rückverweisung gegenwärtig mit besonderer Heftigkeit[14]) verteidigt.

Indes hat diese neueste Schule, welche die ältere generalisierende Theorie vertritt, im Augenblicke noch erhebliche Siege nicht zu verzeichnen. Die im Haag abgehaltene Konferenz zur Kodifikation des internationalen Privatrechts hat vielmehr (vergl. *Revue de droit international et de législation comparée* 1894 S. 367) den Satz angenommen:

---

13) *Lainé* und andere Gegner der Rückverweisung betrachten allerdings diese naturgemäfse Entwickelung der Praxis, welche allmählich zu feineren Unterscheidungen übergeht, als einen unerklärlichen Vorgang.

14) So namentlich *Kahn* in dem oben citierten Aufsatze. Beiläufig sei bemerkt, dafs wer dem *Kahn*schen Aufsatze glaubt, eigentlich auf die Idee kommen mufs, 1) dafs ich auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts eine sehr gemeinschädliche Thätigkeit entfaltet habe und 2) dafs fast das gesamte internationale Privatrecht eine Chimäre sei, von welcher uns *Kahns* scharfsinnige Deduktionen zu befreien haben. Der von *Kahn* hierbei meist benutzte Kunstgriff besteht darin, dafs er besondere Fälle aufsucht, in denen die Voraussetzungen des internationalen Privatrechts (Anknüpfungsbegriffe) in den in Betracht kommenden Rechten differieren und also den Dienst versagen. Demnach wird dann über die gesamte Theorie der Stab gebrochen. Nach der Konsequenz dieses Verfahrens giebt es überhaupt kein Recht, auch kein rein nationales.

> „*Le droit de contracter mariage est reglé par la loi nationale des futurs époux, sauf à tenir compte soit de la loi du domicile soit de la loi du lieu de la celébration, si la loi nationale le permet*“

und damit nicht nur die verteidigte Ansicht angenommen[15]), sondern die Verweisung auch, wie es richtig und konsequent ist, für den Fall anerkannt, dafs von dem heimatlichen Gesetze der künftigen Ehegatten (oder eines der künftigen Ehegatten) für die Fähigkeit zur Schließsung der Ehe nicht die *Lex domicilii*, vielmehr das Gesetz des Ortes der Eheschliefsung als mafsgebend betrachtet wird.

Und im Art. 27 des Einf.Ges. zum B.G.B. für das Deutsche Reich ist wörtlich vorgeschrieben, dafs die Beurteilung der Ausländer, deren heimatliches Gesetz auf das deutsche Recht zurückverweist, in allen persönlichen Beziehungen, wie im Familien- und Erbrechte nach dem deutschen Gesetze zu erfolgen habe. Hier freilich ist die Weiterverweisung nicht ausdrücklich vorgeschrieben, ebensowenig aber ausgeschlossen; denn nur der Fall ist entschieden, dafs das ausländische Gesetz auf das deutsche Gesetz zurückverweist, und dies allerdings ist der wichtigste und am meisten vorkommende Fall, während die Weiterverweisung nur ausnahmsweise in Betracht kommt.

---

15) *Kahn* a. a. O. S. 24 hat geglaubt, mit der Bemerkung, dafs aus dem Princip der Rückverweisung auch die Konsequenz der Weiterverweisung sich ergebe, einen besonderen Trumpf gegen die Theorie der Rückverweisung und insbesondere gegen meine Person auszuspielen. Er giebt folgendes Beispiel. Vor französischen Gerichten ist die Handlungsfähigkeit eines in Amerika (den Ver. Staaten) ansässigen Preufsen in Beziehung auf einen in Preufsen abgeschlossenen Kontrakt zu beurteilen. Nach dem *Code civil* entscheidet über die Handlungsfähigkeit das Gesetz der Staatsangehörigkeit, nach dem preufsischen allgemeinen Landrechte das Gesetz des Domizils, nach dem Rechte der Ver. Staaten aber das Gesetz des Orts des Vertragsschlusses. *Kahn* nimmt offenbar an, das Princip der Rück- bezw. Weiterverweisung liefere hier entweder ein sinnloses Resultat, oder es lasse den Richter völlig ratlos. Aber keines von beiden ist der Fall. Bei einem in Preufsen geschlossenen Vertrage kann in betreff der Geschäftsfähigkeit nur zuständig sein entweder das Gesetz der Staatsangehörigkeit oder das Gesetz des Domizils oder das Gesetz des Ortes des Vertragsschlusses; nun sind die beiden in dem fraglichen Falle allein in Betracht kommenden Gesetzgebungen darin einig, dafs nicht die Staatsangehörigkeit entscheide, und auch darin, dafs zunächst die Gesetzgebung des Domizils zu entscheiden habe. Diese letztere will aber nicht entscheiden, insoweit — das ist der wahre Sinn der nordamerikanischen Verweisung auf die *Lex loci actus* — die *bona fides* des Verkehrs eine Berufung auf die etwa nach dem Gesetze des Domizils, nicht aber nach der *Lex loci actus* stattfindende Geschäftsunfähigkeit nicht gestattet (vergl. *Wharton*, *Conflict of laws 2. edit §§ 114, 115*). Der betreffende Preufse hat also in Beziehung auf den fraglichen Vertrag als geschäftsfähig zu gelten, wenn er geschäftsfähig ist entweder nach dem Rechte des nordamerikanischen Staates, in welchem er seinen Wohnsitz hatte zur Zeit des Vertragsschlusses, oder nach preufsischem Rechte, je nachdem das eine oder andere der Aufrechterhaltung des Vertrags günstiger ist.

Ein Specimen aus der holländischen Schule des internationalen Privatrechts

(Ulricus Huber 1636—1694).

Von Dr. **F. Meili**, Professor an der Universität Zürich.

Vorbemerkungen.

In den früheren geschichtlichen Zusammenstellungen habe ich die Arbeiten von *Bartolus* und *Baldus* vorgeführt (Zeitschrift IV S. 258, 340, 446). Später kamen die der Glanzfiguren der Rechtsgeschichte, nämlich *Argentraeus* und *Molinaeus* an die Reihe (Zeitschrift V S. 363, 554). Eine weitere Episode wird signalisiert durch die holländisch-belgischen Juristen.

Wenn wir die holländische Schule des internationalen Privatrechts in ihrem historischen Aufbau ins Auge fassen wollten, müfsten wir zunächst *Nic. Burgundus* erwähnen (1586—1649); er war Advokat in Gent und nachher Professor in Ingolstadt. Ein Bewunderer von *Argentraeus* („*vir excellentissimi ingenii*“ nennt er ihn im *tractatus I* gleich von Anfang an) geht er über seine Theorie hinaus insofern, als er die Bedeutung der *Statuta realia* noch erweitert. Der Lieblingsgedanke von *Argentraeus*, d. h. der die Doktrin fast völlig vernichtende Begriff der Realität (oder der Territorialität), wurde nun, wenn ich so sagen darf, noch übertrumpft.

Unter den vielen holländischen Juristen, welche die Materie der *collisio statutorum* weiter behandelt haben [1]) (wie z. B. auch *P. Voet* 1619—1677 und *J. Voet* 1647—1714), ragt meiner Auffassung nach die Abhandlung von *Ulricus Huber* besonders hervor. Sie ist ein gewichtiges Dokument in der Rechtsgeschichte unserer Specialwissenschaft; denn sie stellt die im Ausdruck prägnanteste und kürzeste Abhandlung aus der holländischen Schule dar [2]).

Wenn man die Bedeutung dieser ganzen holländischen Geistesrichtung in grofsen Zügen — und unter Weglassung der Detailbilder [3]) — charakterisieren will, so mufs man sagen:

---

1) *Burgundus* tadelt es, dafs so viele Leute sich an die schwierige Disciplin heranwagen. Vergl. den Schlufs seiner Einleitung: *Et si cui videbor fortasse temerarior, adscribat ille vitio saeculi, quo nemo fere vivit qui privata auctoritate censuram sibi non arroget in tam perplexa justitiae mysteria.*

2) Vergl. auch *A. Weifs*, *Traité théorique et pratique de droit international privé* III S. 37 Note 4: *Ce jurisconsulte a résumé dans quelques pages très-lucides et d'un caractère éminemment pratique les principales règles appliquées de son temps à la solution des conflits de statuts.*

3) Eine kurze Würdigung der einzelnen niederländischen Juristen findet sich bei *Rolin*, *Principes du droit international privé* I S. 72—83. Vergl. auch *A. Weifs*, *Traité théorique et pratique de droit international privé* III S. 31 ff.

1. Es bildete sich der Satz, dafs unsere Lehre eigentlich dem Völkerrechte angehöre, dafs jede lokale Gemeinschaft im Rechte souverän sei, und dafs keine Pflicht bestehe, auf fremdes objektives Recht Rücksicht zu nehmen.
2. Gesetzt, man nehme nun aber doch auf fremdes Recht Rücksicht, so wurde weiter gesagt: dies geschehe nur aus Gründen der Billigkeit oder der internationalen Höflichkeit, soweit dies dem einheimischem Staate nicht schade.

   Eine von *Bartolus* Nr. 41 hingeworfene Bemerkung „*non enim per hoc alteri civitati praejudicatur*“ wird in der niederländischen Schule zum Eckstein der Theorie erhoben[4]).

Man hatte eine Zeitlang gesagt, die Niederländer haben dem internationalen Privatrechte die Wege geebnet — *les jurisconsultes des Pays-Bas ont frayé la route* —, wie *Foelix* behauptete[5]). Die niederländische Schule hat in Wahrheit das internationale Privatrecht aus den Fugen gehoben und die ganze Materie auf einen Boden gestellt, auf dem es beinahe untergehen mufste. Jedenfalls versperrte sie der Entwickelung den Weg. Von dieser Schule datiert nicht der Fortschritt, sondern der Rückschritt. Tag für Tag spüren wir noch die Reflexwirkungen der Irrlehre. Die Niederländer sind es, die durch die Figur der *Comitas* unserer Disciplin eine juristische Sackgasse bereitet haben[6]), — dies ist die Wahrheit und alles andere ein Mythos! Freilich ist es ja wahr, dafs die niederländische Schule sich aufbaut auf die Sätze des energischen *Argentraeus*, — ihm sind schliefslich alle Lehren dieser Schule zur Last zu schreiben.

Um so dankbarer ist es anzuerkennen, was die modernen Juristen der Niederlande thun, — sie geben sich redlich Mühe, das internationale Privatrecht, wenn ich so sagen darf, wieder einzurenken. Und es bildet einen ständigen Ruhmestitel der k. niederländischen Regierung, dafs sie die Konferenzen der europäischen Staaten über diese wichtige Materie angeregt und durchgeführt hat. Unter der kundigen Leitung

---

4) Vergl. auch meine Ausführung *Argentraeus* und *Molinaeus* in Zeitschrift V S. 366. — *Rolin* macht a. a. O. S. 72 die feine Bemerkung, dafs in den Niederlanden ein *Molinaeus* fehlte.

5) *Foelix*, *Traité du droit international privé* (Paris 1843, S. 9, 4. Aufl. [1866] I S. 15).

6) Allerdings verteidigt *Vareilles-Sommières*, *La synthèse du droit international privé* I S. 9 (1897) die Statutenlehre, wie sie von den niederländischen Juristen entworfen, entwickelt und fertiggestellt worden ist: „*Cette théorie, suivant nous, est savante et rationelle, profonde et judiciaire. Tout au plus demande-t-elle aujourd' hui un ou deux amendements*“. Dieser Schriftsteller findet, alle Angriffe gegen die Statutenlehre seien unbegründet (S. 78—97). Es wäre im höchsten Grade wünschenswert, dafs dieser Schriftsteller (dessen Ausführungen übrigens sehr lesenswert sind) an den zukünftigen staatlichen Konferenzen teilnehmen könnte, — er würde sicherlich in einer zweiten Auflage an seinem Werke verschiedene Amendements anbringen.

des hervorragenden Internationalisten *Asser* sind auch schon praktische Erfolge erzielt worden [7]).

Gewifs sind die bisherigen Ergebnisse sehr mager, aber es mufste mit einer einfachen Materie einmal der Anfang gemacht werden [8]). Jedenfalls steht soviel fest, dafs die Veranstaltung internationaler Konferenzen der allein richtige Modus ist [9]), um in dieser im modernen Leben so wichtigen Disciplin vorwärts zu kommen. Man hat allerdings prophezeit, dafs keine neuen Staatskonferenzen mehr stattfinden werden [10]), allein die Prognose war ganz unrichtig. Die k. niederländische Regierung hat die Staaten Europas auf das Frühjahr 1899 wieder nach dem Haag eingeladen, und zwar hat sie ein bestimmtes Arbeitsprogramm vorgelegt, das sich bezieht auf das eheliche

---

7) Ich verweise auch auf meine Broschüre: Der erste europäische Staatenkongrefs über internationales Privatrecht (Wien 1894), ferner auf die Broschüre: Die Gesetzgebung und das Rechtsstudium der Neuzeit (Dresden 1894) S. 34–36.

8) Dies betont auch die Botschaft des schweizerischen Bundesrats an die Bundesversammlung betreffend die internationale Übereinkunft zur Regelung einiger auf den Civilprozefs bezüglicher Fragen des internationalen Privatrechts. Sie führt aus:

> . . . . . man wolle bedenken, dafs wir es mit einem Anfang zu thun haben und dafs es, wie die Erfahrung lehrt, angezeigt und geboten war, einen bescheidenen Anfang zu machen, an den sich weitere, gröfsere und eingreifendere Gebiete reihen können. Im Jahre 1874 hatten die Niederlande eine internationale Übereinkunft betreffend die Vollziehung der gerichtlichen Urteile in Civil- und Handelssachen erfolglos angeregt; im Jahre 1881 machte die italienische Regierung, unter der Führung *Mancinis*, einen vergeblichen Versuch, zu einer internationalen Vereinbarung über Personen-, Familien- und Erbrecht, sowie über Civilprozefs zu gelangen. *Festina lente!* Man erwäge auch, dafs es an sich schon etwas grofses ist, wenn die bedeutendsten und mächtigsten Staaten Europas, darunter die vier Grofsmächte, welche unser Land umschliefsen, zu einer Einigung über Materien des Civilprozefsrechts unter Verzichtleistung auf diese und jene Besonderheit ihrer Gesetzgebung oder bisherigen Rechtsübung sich zusammenfinden (Bundesblatt 1898 II S. 772).

9) Ich verweise auch auf *R. Webster: De la place du droit international dans les études juridiques* im *Journal de droit international* XXIV S. 657—670 führt aus (S. 669 u. 670): „*C'est que le temps est proche où les nations civilisées devront s'entendre sur une méthode uniforme dans la manière de traiter toutes les questions qui surgissent continuellement de leurs rapports commerciaux et civils et sur lesquels il y a divergence dans la pratique. Les nations devraient être sérieusement et systématiquement invitées à conclure une entente finale sur quelques-unes des plus importantes questions et qui touchent les intérêts de chacune d'entre elles. Comment peut-on atteindre ce but ou du moins en approcher? La réponse me semble facile. L'opinion internationale sur de telles matières ne peut se former et définitivement se formuler qu'en posant les fondations à l'aide de discussions libres et bien préparées.*“

10) *Vareilles-Sommières, La synthèse du droit international privé*, I Vorwort XI: *Il ne s'est pas tenu de nouvelles conférences en 1895 ni en 1896. Nous pensons qu'il ne s'en tiendra plus et que les Gouvernements suffisamment édifiés par la stérilité des deux premières, abandonnent la poursuite d'un mirage.*

Güterrecht, Vormundschaftsrecht, Eherecht und Erbrecht. Ich zweifle nicht daran, dafs diese neue Konferenz gute Früchte zeitigen wird.

Ulricus Huber (1636—1694) stammte aus einem schweizerischen Geschlechte (wahrscheinlich aus Zürich[11]). Er war der Sohn des *Henricus Huber*. — *Ulricus Huber* wurde am 30. November 1657 Professor zu Franeker (der früheren niederländischen Universität) und zwar zuerst *professor eloquentiae et historiae*, nachher *professor institutionum*. Dreimal an die Universität Leiden berufen, schlug er den Ruf aus und blieb in Franeker. 1679 wurde er *supremae curiae senator*, 1682 kehrte er aber zur akademischen Thätigkeit zurück: „*ad meas veteres musas*", wie er in *Oratio I (Huberi Opera minora Trajecti ad Rhenum 1746)* sagt. Nun docierte er *jus civile*, *jus publicum et jus statutarium*[12]).

Die vorliegende Abhandlung ist dem Werke von *Huber* entnommen, betitelt *Praelectiones juris romani et hodierni*. In *pars II (liber I tit. III)* kommt eine Abhandlung vor *de conflictu legum diversarum in diversis imperiis*, — diese Abhandlung wird hier wieder abgedruckt. Ich hielt mich an die *editio quarta (Francofurti 1749)*.

De conflictu legum diversarum in diversis imperiis.

1. *Origo et usus huius quaesiti, forensis quidem, at iuris gentium magis quam civilis.*
2. *Regulae fundamentales huius doctrinae.*
3. *Acta inter vivos et mortis valent ubique secundum ius loci, quo celebrantur.*
4. *Quod exemplo declaratur testamenti.*
5. *Contractus.*
6. *Rei iudicatae.*
7. *Actionis instituendae.*
8. *Matrimonii.*
9. *Extendi hoc etiam ad effectus earum rerum, etiam quod ad immobilia.*
10. *Limitatio regulae de loco.*
11. *Alia limitatio eiusque ampliatio.*
12. *Regula de qualitatibus personalibus certo loco impressis ubique vim habentibus.*
13. *Scilicet, qualem eiusmodi personae iure cuiusque loci habent: ut exemplis declaratur.*
14. *In iure immobilium spectari ius loci, quo sita sunt.*
15. *Declaratur exemplis testamenti, contractuum et successionis ab intestato.*

---

11) Vergl. *A. Rivier, Introduction historique au droit romain. Nouv. édition* S. 608.

12) *Huber* war zweimal verheiratet. Die eine Frau desselben war eine Enkelin des *Johs. Althusius* (eine Tochter seines Sohnes *Hermann*, Namens *Agnes*). Vergl. *Gierke, Johs. Althusius* und die Entwickelung der naturrechtlichen Staatstheorien, 1880, S. 7 Note 14 und S. 13 Note 27.

1. Saepe fit, ut negotia in uno loco contracta usum effectumque in diversis locis imperii habeant, aut alibi diiudicanda sint. Notum est porro, leges et statuta singulorum populorum multis partibus discrepare, posteaquam dissipatis imperii Romani provinciis divisus est orbis christianus in populos ferme innumeros, sibi mutuo non subiectos, nec eiusdem ordinis imperandi parendique consortes.

In iure Romano non est mirum nihil hac de re exstare, cum populi Romani per omnes orbis partes diffusum et aequabili iure gubernatum imperium conflictui diversarum legum non aeque potuerit esse subiectum. Regulae tamen fundamentales, secundum quas huius rei iudicium regi debet, ex ipso iure Romano videntur esse petendae; quamquam ipsa quaestio magis ad ius gentium quam ad ius civile pertineat, quatenus quid diversi populi inter se servare debeant ad iuris gentium rationes pertinere manifestum est. Nos ad detegendam huius intricatissimae quaestionis subtilitatem tria collocabimus axiomata, quae concessa, sicut omnino concedenda videntur, viam nobis ad reliqua planam redditura videntur.

2. Sunt autem hae:

I. *Leges cuiusque imperii vim habent intra terminos eiusdem reipublicae omnesque ei subiectos obligant, nec ultra*, per

l. 20. de iurisdict. 2. 1.

II. *Pro subiectis imperio habendi sunt omnes, qui intra terminos eiusdem reperiuntur, sive in perpetuum, sive ad tempus ibi commorentur*, per

l. 7. § 10. i. f. de interd. et releg. 48. 22.

III. *Rectores imperiorum id comiter agunt, ut iura cuiusque populi intra terminos eius exercita teneant ubique suam vim, quatenus nihil potestati aut iuri alterius imperantis eiusque civium praeiudicetur.*

Ex quo liquet hanc rem non ex simplici iure civili, sed ex commodis et tacito populorum consensu esse petendam; quia, sicut leges alterius populi apud alium directe valere non possunt, ita commerciis et usu gentium promiscuo nihil foret magis incommodum, quam si res iure certi loci validae mox alibi diversitate iuris infirmarentur, quae est ratio tertii axiomatis: quod, uti nec prius, nullum videtur habere dubium. *De secundo* videntur aliqui secus arbitrari, quando peregrinos legibus loci, in quibus agunt, teneri negant. Quod in quibusdam casibus esse verum fatemur et videbimus infra; sed hanc positionem „pro subiectis imperio habendos omnes, qui intra fines eiusdem agunt" certissimam esse, cum natura reipublicae et mos subigendi imperio cunctos in civitate repertos, tum, id quod de arresto personali apud omnes fere gentes receptum est, arguit

Grotius 2. c. 11. n. 5. „Qui in loco aliquo contrahit, tamquam subditus temporarius legibus loci subiicitur."

Nec enim ulla ratione freti sunt, qui peregrinos sine alia causa, quam quod ibi reperiuntur, arresto medio illic iuri sistere se cogunt, quam quod imperium in omnes, qui intra fines suos reperiuntur, sibi competere intelligunt.

3. Inde fluit *haec* positio: „Cuncta negotia et acta tam in iudicio quam extra iudicium, seu mortis causa seu inter vivos, secundum ius certi loci rite celebrata valent, etiam ubi diversa iuris observatio viget ac ubi sic inita, quemadmodum facta sunt, non valerent." Econtra negotia et acta certo loco contra leges eius loci celebrata, cum sint ab initio invalida, nusquam valere possunt; idque non modo respectu hominum, qui in loco contractus habent domicilium, sed et illorum „qui ad tempus ibidem commorantur." Sub hac tamen exceptione: si rectores alterius populi exinde notabili incommodo afficerentur, ut hi talibus actis atque negotiis usum effectumque dare non teneantur, secundum tertii axiomatis limitationem. Digna res est, quae exemplis declaretur.

4. In *Hollandia* testamentum fieri potest coram notario et duobus testibus, in *Frisia* non valet, nisi septem testibus corfirmatum. Batavus fecit testamentum more loci in Hollandia, ex quo bona, quae sita sunt in Frisia, illic petuntur. Quaeritur an iudices Frisii secundum illud testamentum vindicias dare debeant. Leges Hollandiae non possunt obligare Frisios, ideoque per axioma *primum* testamentum illud in Frisia non valeret, sed per axioma *tertium* valor eius sustinetur et secundum illud ius dicitur. Sed Frisius proficiscitur in Hollandiam, ibique facit testamentum more loci contra ius Frisicum, redit in Frisiam ibique diem obit, valetne testamentum? valebit, per axioma *secundum*, quia dum fuit in Hollandia; licet ad tempus; iure loci tenebatur, actusque ab initio validus ubique valere debet, per axioma tertium, idque sine discrimine mobilium et immobilium bonorum, ut iuris est ac observatur. Frisius e contra facit in patria testamentum coram notario cum duobus testibus, profertur in Hollandia, ibique bona sita petuntur, non fiet adjudicatio, quia testamentum inde ab initio fuit nullum, utpote factum contra ius loci. Quin idem iuris erit, si Batavus hic in Frisia tale testamentum condat, etsi in Hollandia factum valeret; verum enim est, quod hic ita factum ab initio fuerit nullum, per ea quae *modo* dicta fuerunt.

5. Quod de *testamentis* habuimus, locum etiam habet in *actibus inter vivos;* proinde contractus celebrati secundum ius loci, in quo contrahuntur, ubique tam in iure quam extra iudicium, etiam ubi hoc modo celebrati non valerent, sustinentur; idque non tantum de forma, sed etiam de materia contractus affirmandum est. Exempli gratia. In certo loco merces quaedam prohibitae sunt; si vendantur ibi, contractus est nullus: verum si merx eadem alibi sit vendita, ubi non erat interdicta, et ex eo contractu agatur in locis, ubi interdictum viget, emptor condemnabitur; quia contractus inde ab initio validus fuit. Verum si merces venditae, in altero loco, ubi prohibitae sunt, essent tradendae, jam non fieret condemnatio; quia repugnaret hoc iuri et commodo

reipublicae, quae merces prohibuit, secundum limitationem axiomatis tertii. Ex adverso, si clam fuerint venditae merces, in loco ubi prohibitae sunt, emptio venditio non valet ab initio nec parit actionem quocunque loco instituatur, utique ad traditionem urgendam: nam si traditione facta, pretium solvere nollet emptor, non tam e contractu quam re obligaretur, quatenus cum alterius damno locupletior fieri vellet.

6. Similem usum habet haec observatio in *rebus iudicatis*. Sententia in aliquo loco pronuntiata, vel delicti venia ab eo, qui iurisdictionem illam habet, data, ubique habet effectum, nec fas est, alterius reipublicae magistratibus reum alibi absolutum veniave donatum, licet absque iusta causa, persequi aut iterum permittere accusandum; rursus sub hac exceptione, nisi ad aliam rempublicam evidens inde periculum aut incommodum resultare queat; ut hoc exemplo constare potest nostrae memoriae. Titius in Frisiae finibus homine percusso in capite, qui sequenti nocte sanguine multo e naribus emisso, at bene potus atque cenatus, erat exstinctus; Titius, inquam, evasit in Transisalanium. Ibi captus, ut videtur volens, mox iudicatus et absolutus est, tanquam homine non ex vulnere exstincto. Haec sententia mittitur in Frisiam et petitur impunitas rei absoluti. Quamquam ratio absolutionis non erat a fide veri aliena, tamen curia Frisiae vim sententiae veniamque reo polliceri, Transisalanis licet postulantibus, gravata est. Quia tali in viciniam effugio et processu adfectato, iurisdictioni Frisiorum eludendae via nimis parata futura videbatur, quae est tertii axiomatis exceptionis ratio. Idem obtinet in sententiis rerum civilium, quo pertinet sequens exemplum memoriae quoque nostrae. Civis *Harlinganus* contractum iniverat cum *Groningano*, seque submiserat iudicibus Groninganis. Vi submissionis huius Groningam citatus, et cum non sisteret se, condemnatus fuerat quasi per contumaciam. Petita exsecutione dubitatum est, an concedenda foret, in curia Frisica. Dubitandi ratio, quod vi submissionis, si reus in territorio iudicis cui se submisit, non reperiatur, nemo contumaciae peragi possit, ut *alibi* videbimus: neque *sine detrimento iurisdictionis nostrae et praeiudicio civium nostratium talibus sententiis effectus dari queat.* Concessa tamen est eo tempore; quibusdam dominis ita censentibus; quod Frisiis non liceret arbitrari, quo iure sententia Groningae lata esset, modo secundum ius loci valeret. Alii hac ratione; quod magistratus Harlinganus in urbe sua requisitus citationem permiserat, quod facere potius non debuisset. Alioqui Amstelodamenses negavisse exsecutionem sententiae latae in absentem, per edictum vi submissionis citatum ad curiam Frisicam, et nemine contradicente damnatum, memini factum et recte meo iudicio; propter limitationem axiomatis *tertii* commemoratam.

7. Praeterea dubitatum est, si ex contractu alibi celebrato, apud nos actio instituatur, atque in ista actione danda vel neganda aliud iuris apud nos, aliud esset, ubi contractus erat initus, utrius loci ius servandum foret. Exemplum: Frisius in Hollandia debitor factus ex causa mercium particulatim venditarum, convenitur in Frisia post

biennium. Opponit praescriptionem apud nos in eiusmodi debitis receptam. Creditor replicat in Hollandia ubi contractus initus erat, eiusmodi praescriptionem non esse receptam; proinde sibi non obstare in hac causa. Sed aliter iudicatum est semel in causa Justi Blenkenfield contra G. Y., iterum inter Johannem Joneliin sartorem principis Aurausionensis contra N. B., utraque ante magnas ferias 1680. Eadem ratione, si quis debitorem in Frisia conveniat ex instrumento coram scabinis in Hollandia celebrato, quod ibi non iure communi habet paratam exsecutionem, id hic eam vim non habebit, sed opus erit causae cognitione et sententia. Ratio haec est, quod praescriptio et exsecutio non pertinent ad valorem contractus, sed ad tempus et modum actionis instituendae, quae per se quasi contractum separatumque negotium constituit adeoque receptum est optima ratione, ut *in ordinandis iudiciis loci consuetudo, ubi agitur,* etsi de negotio *alibi* celebrato spectetur, ut docet

Sandius lib. 1. tit. 12. def. 5.

ubi tradit etiam in exsecutione sententiae alibi latae servari ius, in quo fit exsecutio, non ubi res iudicata est[13]).

8. *Matrimonium* pertinet etiam *ad has regulas.* Si licitum est eo loco, ubi contractum et celebratum est, ubique validum erit effectumque habebit, sub eadem exceptione praeiudicii aliis non creandi; cui licet addere, si exempli nimis sit abominandi; ut, si incestum iuris gentium in secundo gradu contingeret alicubi esse permissum; quod vix est, ut usu venire possit. In *Frisia* matrimonium est, quando mas et femina in nuptias consenserunt et se mutuo pro coniugibus habent, etsi in ecclesia numquam sint coniuncti; id in *Hollandia* pro matrimonio non habetur. *Frisii* tamen coniuges sine dubio apud *Hollandos* iure coniugum in lucris dotium, donationibus propter nuptias, successionibus liberorum aliisque fruentur. Similiter *Brabantus* uxore ducta dispensatione pontificis in gradu prohibito, si huc migret, tolerabitur; at tamen si *Frisius* cum fratris filia se conferat in *Brabantiam* ibique nuptias celebret, huc reversus non videtur tolerandus; *quia sic ius nostrum pessimis exemplis eluderetur* eoque pertinet haec observatio; saepe fit, ut adolescentes sub curatoribus agentes furtivos amores nuptiis conglutinare cupientes abeant in Frisiam orientalem aliave loca, in quibus curatorum consensus ad matrimonium non requiritur iuxta leges Romanas, quae apud nos hac parte cessant. Celebrant ibi matrimonium et *mox* redeunt in patriam. Ego ita existimo hanc rem manifesto pertinere *ad eversionem iuris nostri*; ac ideo non esse magistratus hic obligatos e iure gentium eiusmodi nuptias agnoscere et ratas habere;

---

13) In dem Werke von *Joannes a Sande Decisiones Frisicae editio tertia* kommt an der im Texte citierten Stelle S. 30 folgende Ausführung vor: *In definiendis litibus attenditur loci consuetudo, ubi vel constitutum est praedium, de quo agitur, vel ubi initus est contractus, aut in quem locum debitae pecuniae solutio confertur . . . At in ordinandis judiciis vel in his, quae spectant ad ordinem processus spectamus morem et consuetudinem loci ubi agitur.*



multoque magis statuendum est eos *contra* ius gentium facere videri, qui civibus alieni imperii sua facilitate ius patriis legibus contrarium scientes, volentes impertiuntur [14]).

9. Porro non tantum ipsi contractus ipsaeque nuptiae certis locis rite celebratae ubique pro iustis et validis habentur, sed etiam *iura et effecta contractuum nuptiarumque* in iis locis recepta ubique vim suam obtinebunt. In *Hollandia* coniuges habent *omnium bonorum communionem,* quatenus aliter pactis dotalibus non convenit; hoc etiam locum habebit in bonis sitis in *Frisia,* licet ibi *tantum sit communio quaestus et damni,* non ipsorum bonorum. *Ergo* et Frisii coniuges manent singuli rerum suarum *etiam in Hollandia* sitarum domini; cum primum vero coniuges migrant ex una provincia in aliam, bona, quae deinceps alteri adveniunt, cessant esse communia manentque distinctis proprietatibus; sicut res antea communes factae manent in eo statu iuris, quem induerunt, ut docet

Sandius lib. 2. decis. tit. 5. def. 10.

ubi in fine testatur inter consuetudinarios doctores esse controversum, an *immobilia bona* etiam alibi sita in tali specie communicentur, quod nos affirmandum putamus. Ratio dubitandi, quod leges alterius reipublicae non possint alieni territorii partes integrantes afficere; sed responsio est duplex; *prima,* non fieri hoc vi legis alienae immediata, sed accedente consensu potestatis summae in altera civitate, quae legibus alienis in loco suo exercitis praebet effectum; sine suo suorumque praeiudicio, *mutuae populorum utilitatis respectu*, quod est *fundamentum* omnis huius doctrinae. *Altera responsio* est non tantum hanc esse vim legis, sed etiam *consensum* partium bona sua invicem communicantium, cuius vi mutatio dominii non minus per matrimonium quam per alios contractus fieri potest [15]).

10. Verum tamen non ita praecise respiciendus est locus, in quo contractus est initus, ut, si partes alium in contrahendo locum respexerint,

---

14) Man wird bei diesen Ausführungen lebhaft erinnert an die *Gretna Green-marriages.* Vergl. auch *P. Voet, de statutis sectio IX caput II no. 9 excipe 3.*

15) Aus diesen Ausführungen ergiebt sich, dafs *Huber* die Rechtsansicht von *Molinaeus* adoptiert hat. Vergl. dazu auch *Rodenburg, de jure quod oritur ex statutorum vel consuetudinum discrepantium conflictu tit. II c. XII—XV.* An dieser Stelle referiert *Rodenburg* über den Streit zwischen *Argentraeus* und *Molinaeus (famosissima quaestio)* und er citiert auch *Burgundus tract. I n. 15 „an communio conjugum statutum sit personale vel reale?“* Die Frage wird weiter untersucht von *Hertius, De selectis rarioribus argumentis I Sectio IV de collisu legum positivarum inter se § XLIV—XLIX.* Der Einflufs von *Molinaeus* ist auch hier unverkennbar. Zwar sagt *Hertius, nec locum rei sitae intueri possumus, non quasi lex rei non ponatur, ut voluit Molinaeus cons. 53, Burgundus tract. I num. 15 .... et alii, a quibus recte dissensit Argentraeus, Paul Voetius de stat. sect. 4 c. 3 § 9 et dicta in § V repugnant. Çur igitur? nimirum quia statutum hoc non est simpliciter imperativum, quippe quod diversum pacisci sive expresse sive tacite conjugibus permittat.*

ille non potius sit considerandus. „Contraxisse unusquisque in eo loco intelligitur, in quo, ut solveret, se obligavit.“

l. 21. O. et A. 44. 7.

Proinde et locus matrimonii contracti non tam is est, ubi contractus nuptialis initus est, quam in quo contrahentes matrimonium exercere voluerunt; ut omni die fit homines in Frisia indigenas aut incolas ducere uxores in Hollandia, quas inde statim in Frisiam deducunt; idque si in ipso contractu ineundo propositum habeant, non oritur communio bonorum, etsi pacta dotalia sileant, secundum ius Hollandiae, sed ius Frisiae in hoc casu est loci contractus.

11. Datur et alia limitationis saepe dictae applicatio in hoc articulo; effecta contractuum certo loco initorum pro iure loci illius alibi quoque observantur, „si nullum inde civibus alienis creatur praeiudicium in iure sibi quaesito,“ ad quod potestas alterius loci non tenetur neque potest extendere ius diversi territorii. Exemplum: *hypotheca conventionalis* antiquior in re mobili dat πρωτοπραξίαν „ius praelationis“, etiam contra tertium possessorem, iure caesaris et in Frisia, non apud Batavos. Proinde si quis ex eiusmodi hypotheca in Hollandia agat adversus tertium, non audietur; quia ius illi tertio in ista re mobili quaesitum per ius alieni territorii non potest auferri. Ampliamus hanc regulam tali extensione: si ius loci in alio imperio pugnet cum iure nostrae civitatis, in qua contractus etiam initus est, confligens cum eo contractu qui alibi celebratus fuit: *magis est*, ut ius nostrum quam ius alienum servemus. Exemplum: in Hollandia contractum est matrimonium cum pacto, „*ne uxor teneatur ex aere alieno a viro solo contracto*“; hoc etsi privatim contractum valere dicitur in Hollandia, cum praeiudicio creditorum, quibus vir postea obligatus est: in Frisia id genus pacta non valent, nisi publicata, nec obstant ignorantiam allegantibus iustam, idque recte secundum ius caesarum et aequitatem. Vir in Frisia contrahit aes alienum, uxor hic pro parte dimidia convenitur. Opponit pactum dotale suum; creditores replicant, iure Frisiae, non esse locum huic pacto, quia non est *publicatum*, et hoc praevalet apud nos in contractibus hic celebratis, ut nuperrime consultus respondi. Sed qui in Batavia contraxerunt, etsi agentes in Frisia, tamen repellentur; quia tum simplex unumque ius loci contractus, non duplex, venit in considerationem.

12. Ex regulis initio collocatis etiam hoc axioma colligitur. *Qualitates personales certo loco alicui iure impressas, ubique circumferri et personam comitari, cum hoc effectu, ut ubivis locorum eo iure, quo tales personae alibi gaudent vel subiecti sunt, fruantur et subiiciantur.*“ Hinc qui apud nos in tutela, curave sunt, ut adolescentes, filiifamilias prodigi, mulieres nuptae, ubique pro personis curae subjectis habentur et iure quod cura singulis in locis tribuit, utuntur, fruuntur. Hinc qui in Frisia veniam aetatis impetravit, in Hollandia contrahens ibi non restituitur in integrum. Qui prodigus hic est declaratus alibi contrahens valide non obligatur neque convenitur. Rursus in quibusdam

provinciis qui viginti annos excessere, pro *maioribus* habentur, et possunt alienare bona immobilia, aliaque iura minorum exercere in illis etiam locis, ubi ante viginti quinque annos nemo censetur esse maior; quia legibus rebusque iudicatis aliarum civitatum in suos subiectos quaelibet aliae potestas *comiter* effectum tribuunt; quatenus suo suorumque iuri quaesito non praeiudicatur.

13. Sunt qui hunc effectum qualitatis personalis ita interpretantur, ut qui certo loco, maior aut minor, pubes aut impubes, filius aut paterfamilias, sub curatore vel extra curam est, ubique tali iure fruatur eique subiiciatur, quo fruitur et cui subiicitur in eo loco, ubi primum talis factus est aut talis habetur: proinde, quod in patria potest aut non potest facere, id eum nusquam non posse vel prohiberi facere. Quae res mihi non videtur habere rationem, quia nimia inde σύγχυσις iurium et onus pro vicinis ex aliorum legibus oriretur. Exemplis momentum rei patebit. Filiusfamilias in *Frisia* non potest facere testamentum. Proficiscitur in *Hollandiam* ibique facit testamentum; quaeritur, an valeat. Puto valere, utique in *Hollandia*, *per regulam primam et secundam*, quod leges afficiant omnes eos qui sunt in aliquo territorio: nec civile sit, ut Batavi de negotio apud se gesto suis legibus neglectis secundum alienas iudicent. Attamen verum est, id hic in *Frisia* non habiturum esse effectum, per *regulam tertiam*, quod eo modo nihil facilius foret quam leges nostras a civibus eludi, sicut eluderentur omni die. Sed alibi tale testamentum valebit, etiam ubi filiisfamilias non licet facere testamentum, quia cessat ibi illa ratio eludendi iuris patrii per suos cives, quod in tali specie non foret commissum.

14. Hoc exemplum spectabat actum ob personalem qualitatem domi prohibitum. Dabimus aliud de actu domi licito, sed illic, ubi celebratus est, prohibito, in suprema curia quandoque iudicatum. *Rudolphus Monsema* natus annos XVII *Groningae* diebus quatuordecim, postquam illuc migraverat, ut pharmaceuticam disceret, testamentum condiderat, quod ei in Frisia liberum erat facere, sed *Groningae*, ait doctor *Nauta* relator huius iudicati, non licet idem puberibus *infra* XX *annos*, *nec tempore morbi fatalis*, *neque de bonis hereditariis ultra partem dimidiam.* Decesserat ex eo morbo adolescens, herede patruo, materteris legato dimissis, quae testamentum dicebant nullum, utpote factum contra ius loci. Heres urgere, personalem qualitatem ubique circumferri et ius ei in patria competens alibi quoque valere: sed judicatum est contra testamentum, convenienter ei quod diximus, praesertim cum hic eludendi iuris patrii affectatio nulla fuisset, etsi minime consentientibus suffragiis, *Nauta* quoque dissentiente.

decis. m. s. 134. anno 1643. d. 27. Octobris.

15. *Fundamentum* universae huius doctrinae dicimus esse et tenemus subiectionem hominum infra leges cuiusque territorii, quamdiu illic agunt, quae facit, ut actus ab initio validus aut nullus alibi quoque valere aut non valere nequeat. Sed haec ratio non convenit rebus immobilibus, quando illae spectantur, non ut dependentes a libera dis-

positione cuiusque patrisfamilias, verum quatenus certae notae lege cuiusque reipublicae ubi sita sunt, illis impressae reperiuntur; hae notae manent indelebiles in ista republica quicquid aliarum civitatum leges aut privatorum dispositiones secus aut contra statuant; nec enim sine magna confusione praeiudicoque republicae ubi sitae sunt res soli, leges de illis latae dispositionibus istis mutari possent. Hinc Frisius habens agros et domos in provincia Groningensi non potest de illis testari, quia lege prohibitum est ibi de bonis immobilibus testari non valente iure Frisico afficere bona, quae partes alieni territorii integrantes constituunt. Sed an hoc non obstat ei, quod antea diximus, si factum sit testamentum iure loci validum, id effectum habere etiam in bonis alibi sitis, ubi de illis testari licet? Non obstat; quia legum diversitas in illa specie non afficit res soli neque de illis loquitur, sed ordinat actum testandi; quo recte celebrato lex reipublicae non vetat illum actum valere in immobilibus; quatenus nullus character illis ipsis a lege loci impressus laeditur aut imminuitur. Haec observatio locum etiam in contractibus habet; quibus in Hollandiae venditae res soli Frisici modo in Frisia prohibito, licet, ubi gestus est, valido, recte venditae intelliguntur; idemque in rebus non quidem immobilibus, at solo cohaerentibus; uti, si frumentum soli Frisici in Hollandia secundum lastas ita dictas sit venditum, non valet venditio, nec quidem in Hollandia secundum eam ius dicetur, etsi tale frumentum ibi non sit vendi prohibitum, quia in Frisia interdictum est et solo cohaeret eiusque pars est. Nec aliud iuris erit in successionibus ab intestato; si defunctus sit paterfamilias, cuius bona in diversis locis imperii sita sunt, quantum attinet ad *immobilia*, servatur ius loci, in quo situs eorum est; quoad *mobilia* servatur ius, quod illic loci est, ubi *testator* habuit *domicilium*, qua de re vide

Sandium lib. 4. decis. tit. 8. def. 7.

Sunt hae definitiones eiusmodi, ut a latiori explicatione non abhorreant; quando statutarii scriptores non desunt, qui de nonnullis aliter existimaverint, quos vide laudatos apud

Sandium in decisionibus praedictis,

quibus adde, quae novissime tradit

Rodenburgius tract. de iure quod orit. e stat. divers.

inserto libro de iure coniugum.

Unser englischer Brief (XI).

Von Dr. **C. H. P. Inhülsen** in London.

Die bekannte Frage nach der Einwirkung des Domizilwechsels auf das vermögensrechtliche Verhältnis der Ehegatten untereinander ist am 3. Februar zum erstenmal entschieden worden. Es handelte sich um folgenden Thatbestand. Am 30. Mai 1854 heiratete ein Franzose, namens *Daniel Nicolas de Nicols,* in Paris eine Französin; beide Parteien waren damals in Paris domiziliert und erklärten auf Befragen des Standesbeamten, dafs ein besonderer ehelicher Gütervertrag nicht abgeschlossen sei. Das Register, in welchem diese Erklärung und die Eheschliefsung selbst beurkundet wurde, ist am Schlusse des deutsch-französischen Krieges durch Feuer zerstört worden. Der Ehemann besafs zur Zeit der Eheschliefsung überhaupt kein Vermögen; die Ehefrau hatte sich zwischen Frcs. 1500 und 1600 erspart, erhielt von ihren Eltern eine Mitgift von Frcs. 1000 und besafs ein Grundstück im Werte von Frcs. 500 in Vachy, dem Geburtsort beider Eheleute. Die Eheleute verkauften dieses Grundstück und waren zunächst als Geschäftsleiter eines Pariser Wein- und Spirituosengeschäfts thätig. Binnen Jahresfrist hatten dieselben das von der Ehefrau eingebrachte Vermögen hinreichend vermehrt, um das gedachte Pariser Geschäft für Frcs. 6000 käuflich übernehmen zu können. 1862 verkauften die Eheleute das Geschäft für Frcs. 14 500 und begaben sich im Oktober 1863 mit einem Vermögen von etwa Frcs. 10 000 nach London, wo sie das heute unter dem Namen Café Royal weitbekannte Café gründeten. Der Ehemann erwarb 1865 die britische Staatsangehörigkeit, verblieb seitdem mit seiner Ehefrau in England und ist am 28. Februar 1897 mit Hinterlassung eines Vermögens von etwa £ 600 000 verstorben, welches zum Teil aus englischen Immobilien besteht. In seiner vom 22. März 1895 datierten, letztwilligen Verfügung, welche den englischen Vorschriften entsprechend errichtet worden ist, beschreibt sich der Verstorbene als ein in London domizilierter, britischer Staatsangehöriger. Die letztwillige Verfügung ordnet an, dafs die vom Testator ernannten Successoren, nach Beordnung mehrerer specieller letztwilligen Zuwendungen, den Restnachlafs zu realisieren und zunächst für die Witwe während Lebzeiten derselben zu verwenden haben. Nach dem Tode der Witwe haben die Successoren über den gedachten Restnachlafs zu Gunsten der einzigen Tochter, ihres Ehegatten (eines französischen *Marquis*) und deren Descendenten zu verfügen. Die Witwe beantragte beim *High Court of Justice, Chancery Division*, ihre Rechte an dem Vermögen des Verstorbenen auf Grund des ehelichen Güterverhältnisses gerichtlich festzustellen. Die Ehe sei unter der gesetzlichen Gütergemeinschaft des französischen Rechts geschlossen worden; diese Gütergemeinschaft habe bis zu dem Tode des Ehemannes

fortbestanden, und auf Grund dieser Gütergemeinschaft habe sie die eine Hälfte des ganzen Vermögens zu beanspruchen. Diesem Antrage gegenüber liefs die Tochter geltend machen, dafs die Eheleute an Stelle des ursprünglichen französischen Domizils ein englisches erworben hätten und dafs deshalb das englische Recht mafsgebend sei. Parteien vereinbarten, dafs der Antrag zunächst auf das Mobiliarvermögen beschränkt bleiben solle. Die *Chancery Division* hat auf Grund dieses Thatbestandes am 3. Februar nachstehendes Urteil gefällt: „Zu entscheiden ist einzig und allein die Frage, ob an den Mobilien, welche der Testator bei seinem Ableben im Besitz hatte, der Witwe auf Grund des zur Zeit der Eheschliefsung mafsgebenden französischen, ehelichen Güterrechts Ansprüche zustehen. Beide Parteien geben zu, dafs die Frage bisher von keinem englischen Gerichte entschieden worden ist. Es giebt allerdings eine richterliche Äufserung, welche die Frage berührt; der Sinn dieser Äufserung ist indessen nicht hinreichend klar. Die juristische Litteratur hat sich vielfach mit der Frage beschäftigt und scheint im allgemeinen dem Antrage der Witwe günstig zu sein. Bei dieser Sachlage bleibt nichts anderes übrig, als die Frage principiell zu entscheiden, und zwar wird das folgende Princip zu statuieren sein. Als die Ehe in Frankreich geschlossen wurde, hatten die Nupturienten die Wahl zwischen verschiedenen ehelichen Gütersystemen, und in Ermangelung eines abweichenden Vertrages galt das System der Gütergemeinschaft. Soweit es sich feststellen läfst, ist die Ehe unter diesem letzteren System abgeschlossen worden. Wären die französischen Register nicht verbrannt, so liefse sich vielleicht ein weiterer Beweis hierfür vorbringen. Der Grund, weshalb das System der Gütergemeinschaft zur Anwendung kam, war ein zwischen den Parteien geschlossener Vertrag. Dafs derselbe nicht ausdrücklich auf später erworbenes Vermögen ausgedehnt wurde und dafs die Parteien derartiges Vermögen nicht im Sinne hatten, hindert nicht, dafs auch später erworbenes Vermögen unter den Vertrag fällt. Der Vertrag umfafst das später erworbene Vermögen ebensowohl, wie das damalige Vermögen. Dafs die Parteien damals nicht an einen Domizilwechsel dachten, ändert daran nichts. Nachdem die Parteien an Stelle des französischen Domizils ein englisches erworben haben, ist allerdings bei der Feststellung der Rechte auf Grund der letztwilligen Verfügung das englische Recht zur Anwendung zu bringen. Die letztwillige Verfügung berührt indessen nur diejenigen Vermögensstücke, über welche der Testator zur Zeit seines Todes verfügen konnte, und um diese Vermögensstücke festzustellen, mufs auf das eheliche Güterrecht zurückgegangen werden. Letzteres wurde zur Zeit der Eheschliefsung fixiert und bestand in einer Gütergemeinschaft sowohl hinsichtlich des Eingebrachten, wie auch bezüglich der später erworbenen Vermögensstücke. Diese vertragsmäfsige Beordnung ist später nicht abgeändert worden, insbesondere kann aus dem Domizilwechsel nicht ein Verzicht der Ehefrau auf ihre Vertragsrechte hergeleitet werden. Das Resultat ist, dafs zum Nachlasse des Ehemannes nur das gehört, worüber derselbe nach dem ehe-

lichen Gütervertrage disponieren konnte. Es ist daher gerichtlich festzustellen, dafs die letztwillige Verfügung die Rechte nicht berührt, welche der Antragstellerin auf Grund des ehelichen Gütervertrages an dem während der Ehe von den Ehegatten erworbenen Mobiliarvermögen zustehen. Die Frage bezüglich des Immobiliarvermögens verbleibt einstweilen offen.“ Die vorstehende Entscheidung, welche in Erinnerung ruft, dafs in England, aufser dem Parlament, auch der Richter neues Recht schafft, und dafs die juristische Litteratur vor englischen Gerichten keine Autorität besitzt, und, wenn überhaupt, nur ganz beiläufig in Bezug genommen wird, hat für Deutschland nicht minder Interesse, wie für Frankreich. Ursprünglich im Deutschen Reiche domizilierte Eheleute, welche ihren Wohnsitz nach England verlegen, setzen das deutsch-rechtliche eheliche Güterverhältnis bis zur vertragsmäfsigen Abänderung fort, selbst nachdem sie die britische Staatsangehörigkeit erworben haben, und ist der deutsch-rechtliche Güterstand ein gesetzlicher, so wird derselbe in England — analog der Vorschrift im Art. 16 des Einf.Ges. z. B.G.B. — als vertragsmäfsiger behandelt. —

Zu einer interessanten Entscheidung gab eine letztwillige Verfügung Veranlassung, welche der am 15. Januar 1895 im Kongostaate kriegsgerichtlich erschossene *Charles Henry Stokes* errichtet hatte. Der in dieser vom 18. September 1894 datierten, letztwilligen Verfügung ernannte Nachlafsrepräsentant klagte auf gerichtliche Anerkennung, während die Tochter des Verstorbenen die gedachte letztwillige Verfügung anfocht und um Anerkennung einer früheren, vom 24. August 1891 datierten Verfügung bat. Der Verstorbene ist nach der klägerischen Darstellung im Jahre 1852 geboren und im Missionskolleg in Reading ausgebildet worden. Nachdem derselbe Missionär geworden war, begab er sich im Jahre 1878 in das britische Schutzgebiet am Victoria Nyanza. 1883 heiratete der Verstorbene zum erstenmal und verlor seine erste Ehefrau bei der Geburt der Beklagten. 1886 schlofs der Verstorbene eine zweite Ehe mit einer Eingeborenen in Zanzibar, welche ihn überlebt hat, und hatte zufolge dieser Eheschliefsung seine Beziehung zur Missionsanstalt zu lösen. Der Verstorbene ist von da ab als Händler in Uherewe Urongo (East Central-Africa) thätig gewesen und endigte seine Laufbahn im Kongostaate in der seiner Zeit in der europäischen Presse eingehend besprochenen Art und Weise. Über die Entstehung des Kongostaates gab der klägerische Vertreter nachstehende Daten. Um seinen Unterthanen Vorteile zu verschaffen, ohne die Neutralität seines eigenen Landes zu gefährden, rief der belgische König im Jahre 1876 die *Association Privée Internationale Africaine* ins Leben und beteiligte sich 1878 am *Comité d'Etudes du Haut Congo.* 1884 verschmolzen die beiden gedachten Vereinigungen unter dem Namen „*Association Internationale du Congo*“, eine Gesellschaft, welche bald darauf als „Kongo-Freistaat“ bekannt wurde. Diese hauptsächlich aus Belgiern bestehenden, geographischen und kommerziellen Personenvereine schlossen Verträge, erwarben Territorien und sind bekanntlich 1885 in Berlin von den europäischen Mächten als ein unabhängiger

Staat anerkannt worden. Mit Genehmigung seines heimischen Parlaments trat der belgische König als Souverän des Kongo-Freistaates ein, und zwar als absoluter autokratischer Souverän, welcher seinen Staatsrat in Brüssel formiert und ebendaselbst das Berufungsgericht für den Kongo-Freistaat tagen läfst. Die gesetzgebende Gewalt steht dem Könige allein zu, welcher seine Gesetze in der Form von Dekreten verkündet; zuweilen delegiert er seine legislatorische Befugnis an den Generalgouverneur des Kongo-Freistaates. Diese Gesetze sind von den Gerichten des Kongo-Freistaates anzuwenden, und für den Fall, dafs es an einer gesetzlichen Bestimmung fehlt, kommt der Art. 1 der Verfügung vom 14. Mai 1886 zur Anwendung, welcher, wie folgt, lautet: —

> *Quand la matière n'est pas prévue par un décret, un arrêté, ou une ordonnance déjà promulgués, les contestations qui sont de la compétence des tribunaux du Congo seront jugées d'après les coutumes locales, les principes généraux du droit et l'équité.*

Weiter bestimmt das Dekret vom 20. Februar 1891 wie folgt: —

> Art. 1. *L'étranger qui se trouve sur le territoire de l'Etat Indépendant du Congo y jouit de la plénitude des droits civils.*
>
> Art. 4. *Les actes de dernière volonté sont régis, quant à leur forme, par la loi du lieu où ils sont faits, et quant à leur substance et à leurs effets, par la loi nationale du défunt.*
>
> *Toute-fois l'étranger faisant un acte de dernière volonté dans l'Etat Indépentant du Congo a la faculté de suivre les formes prévues par sa loi nationale.*

Kläger behauptete, mit den Worten „*les principes généraux du droit et l'équité*“ sei das belgische Recht gemeint. Die vom 18. September 1894 datierte letztwillige Verfügung — eine eigenhändige Urkunde — sei nach belgischem Recht als gültig anzusehen und müsse daher in England gerichtliche Anerkennung finden. Die klägerischen Sachverständigen erklärten sich dahin, dafs eine eigenhändig geschriebene letztwillige Verfügung, welche von dem Testator, einem Ausländer, gezeichnet und datiert sei, im Kongo-Freistaate gültig sein würde. 1891 habe der Generalgouverneur des Kongo-Freistaates dem belgischen Könige einen Bericht unterbreitet, welcher unter anderem erwähne, dafs soweit es an gesetzlichen Bestimmungen fehle, die allgemeinen Rechtsprincipien zur Anwendung gelangten; der belgische König habe diesen Bericht gutgeheifsen und im *Bulletin Officiel* veröffentlicht. Daraus sei zu folgern, dafs der Souverän des Kongo-Freistaates, soweit es an gesetzlichen Vorschriften fehle, das belgische Recht angewendet haben wolle. Da ferner die Richter im Kongo-Freistaate belgische Juristen seien, bürgere sich von selbst die Praxis ein, belgisches Recht anzuwenden. Würde man das belgische Recht nicht für anwendbar erachten, so würden die Bewohner des Kongo-Freistaats, in Ermangelung eigener gesetzlicher Bestimmungen, überhaupt keine letztwillige Verfügungen errichten und überhaupt nicht vererben können. Ein

Fall, in welchem eine von einem Ausländer im Kongo-Freistaate nach den belgischen Formvorschriften errichtete letztwillige Verfügung gerichtlich angefochten sei, habe allerdings nicht stattgefunden; wohl aber seien von einem Sachsen und von einem Schotten nach den belgischen Formvorschriften errichtete, letztwillige Verfügungen gerichtlich ausgefertigt worden. Der beklagtische Vertreter gab zu, daſs die vom 18. September 1894 datierte letztwillige Verfügung den belgischen Rechtsvorschriften entspreche. Mit den Worten *„les principes généraux du droit et l'équité"* sei indessen nicht das belgische Recht gemeint, sondern die allgemeinen Principien überhaupt. Eine Form für die Errichtung von letztwilligen Verfügungen im Kongo-Freistaate sei nicht nachgewiesen worden; die fragliche letztwillige Verfügung, welche den englischen Formvorschriften *(Lord Kingsdown's Act)* nicht entspreche, sei daher als ungültig anzusehen. Die beklagtischen Sachverständigen bestätigten, daſs im Kongo-Freistaate, abgesehen von den für Ausländer geltenden, Bestimmungen über die Errichtung von letztwilligen Verfügungen nicht existierten. Die fragliche letztwillige Verfügung sei im Kongo-Freistaate als ungültig anzusehen, weil es eine gesetzliche Bestimmung über die Form nicht gebe. Die Form letztwilliger Verfügungen könne nur gesetzlich fixiert werden; aus den *„principes généraux du droit"* und der *„équité"* lasse sich keine Form herleiten. Eine *„coutume"* im juristischen Sinne, welche die Errichtung eigenhändiger letztwilliger Verfügungen gestatte, habe sich im Kongo-Freistaate nicht gebildet. Ein Ausländer könne im Kongo-Freistaate eine gültige letztwillige Verfügung nur errichten, falls dieselbe den Formvorschriften seines Heimatsrechts entspreche. Wenn sich ein Ausländer im Kongo-Freistaate naturalisieren lasse, so könne derselbe überhaupt keine letztwillige Verfügung mehr errichten. Die Richter des Kongo-Freistaates müſsten selbst dann entscheiden, falls es an gesetzlichen Bestimmungen fehle, und hätten solchenfalls die *„principes généraux du droit"* und die *„équité"* zu Grunde zu legen, welche von der Vernunft und dem Gewissen diktiert würden. Auf die sich hieran schlieſsende Frage des klägerischen Vertreters, welches Recht der belgische Richter unter solchen Umständen anwenden würde, erwiderte der belgische Sachverständige mit der Gegenfrage, welches Recht der englische Richter zur Anwendung bringen würde. Der klägerische Vertreter replizierte „Englisches Recht" und sprach damit einer vom positiven Rechte losgelösten Rechtswissenschaft jede Existenzberechtigung ab. Klägerischerseits wurde sodann ein Schriftstück vorgelegt, welches im Nachlasse des Verstorbenen vorgefunden wurde und sich als eine Abschrift der letztwilligen Verfügung vom Jahre 1891 darstellte, mit den folgenden quer darüber geschriebenen Worten „diese letztwillige Verfügung ist jetzt aufgehoben, ich habe eine neue geschrieben". Diese Worte, behauptete Kläger, seien vermutlich vom Verstorbenen eigenhändig geschrieben und deuteten auf seine Absicht hin, die letztwillige Verfügung vom Jahre 1891 zu widerrufen; allerdings sei mit diesem Schriftstück nur recht wenig gewonnen. Beklagte lieſs entgegnen, daſs

Kläger damit nicht den ihm aufliegenden Beweis erbringe, dafs die letztwillige Verfügung von 1894 den englischen Formvorschriften entspreche. Im praktischen Resultat laufe die klägerische Darstellung darauf hinaus, dafs hinter den Worten „*les principes généraux du droit et l'équité*" das Wort „*belges*" einzuschalten sei. Es gebe kein „*droit*" und „*équité*", aufserhalb der positiven Rechte, welches die Form letztwilliger Verfügungen reguliere. Selbst wenn es richtig wäre, dafs in einem Lande, welches die Errichtung letztwilliger Verfügungen gestatte, jede vernünftige, erlaubte Ausübung dieser Befugnis dem aufserhalb des positiven Rechts vorhandenen „*droit et équité*" entsprechen würde, so genüge eine derartige Ausübung doch nicht im Hinblick auf die *Lord Kingsdown's Act*. Die Gerichte könnten über die Gültigkeit der von Wilden gewählten Formen verschiedener Ansicht sein, z. B. ob ein von den letztwillig Bedachten aufgeführter Kriegstanz genüge, oder gar bereits das Opfer einer Kuh. Derartige Formen fielen nicht unter die *Lord Kingsdown's Act*. Der Passus „*Les actes de dernière volonté sont régis — — la loi nationale du défunt*" beziehe sich nur auf aufserhalb des Kongo-Freistaates errichtete, letztwillige Verfügungen und der folgende Satz „*Toutefois l'étranger — — sa loi nationale*" betreffe einzig und allein letztwillige Verfügungen, welche innerhalb des Kongo-Freistaates errichtet seien. Abgesehen von den Ausländern könne niemand im Kongo-Freistaate eine letztwillige Verfügung errichten, und falls es keine Kongolesen gebe, welche letztwillige Verfügungen errichteten, könne keine kongolesische Errichtungsform existieren. Die im Kongo-Freistaate geltenden Gesetze schrieben keine Form vor und folglich sei für den Kongolesen keine Form vorhanden. Ein Fall, in welchem eine von einem Ausländer errichtete, eigenhändige, letztwillige Verfügung nach einem Rechtsstreite gerichtlich anerkannt sei, liege nicht vor. Dafs die letztwilligen Verfügungen des Sachsen und des Schotten ohne vorgängigen Rechtsstreit ausgefertigt seien, enthalte noch nicht die Anerkennung eines Testierrechts im Kongo-Freistaate. Beide beklagtischen Sachverständigen hätten einstimmig sich dahin ausgesprochen, dafs ein Kongolese überhaupt keine letztwilligen Verfügungen errichten könne. Der klägerische Vertreter schlofs die Verhandlung mit etwa folgenden Worten: „Jeder Richter urteilt nach dem positiven Rechte, mit welchem er vertraut ist; der belgische Richter nach belgischem, der englische Richter nach englischem Rechte. Der ganze Art. 4 des Dekrets vom 20. Februar 1891 bezieht sich auf im Kongo-Freistaate errichtete, letztwillige Verfügungen. Die einzige, den Rechten aller civilisierten Staaten gemeinsame Testierform besteht in der schriftlichen Niederlegung der letzten Wünsche und dieser Form entspricht die letztwillige Verfügung von 1894. Es ist doch nicht gut möglich, dafs ein Kongolese Verträge schliefsen und heiraten kann, aber unfähig sein soll, zu testieren. Nach den Aussagen der klägerischen Sachverständigen ist nicht daran zu zweifeln, dafs im Kongo-Freistaate in der Form testiert werden kann, welche die Kongo-Richter im Hinblick auf die *principes généraux du droit* und die *équité* billigen

würden." Das Gericht erkannte die letztwillige Verfügung vom 18. September 1894 als gültig an und begründete das Urteil in nachstehender Weise: „Die hauptsächliche Frage, welche zu entscheiden ist, besteht in einer Frage eines ausländischen Rechts, über welche die ausländischen Rechtskundigen verschiedener Ansicht sind. Das Gericht steht daher vor der Thatfrage, wie die Frage nach ausländischem Recht zu beantworten ist, d. h. wie die Frage vermutlich von den Gerichten im Kongo-Freistaate und in Brüssel beantwortet werden würde. Der Kongo-Freistaat ist ein von den Grofsmächten anerkannter, unabhängiger Staat, mit dem belgischen Könige als Souverän. Letzterer ist befugt, in der Form von Dekreten für den Kongo-Freistaat Gesetze zu erlassen. Ein derartiges Gesetz ist das Dekret vom 20. Februar 1891. Der ganze Art. 4 dieses Dekrets bezieht sich auf innerhalb des Kongo-Freistaates errichtete letztwillige Verfügungen. Des weiteren bestimmt eine Verfügung vom 14. Mai 1886, dafs in Ermangelung von gesetzlichen Bestimmungen und falls, wie im vorliegenden Falle, *coutumes locales* nicht nachgewiesen sind, die *principes généraux du droit* und die *équité* Anwendung finden sollen. Die klägerischen Sachverständigen bekunden, dafs die Gerichte des Kongo-Freistaates die belgischen Rechtsprincipien anwenden würden. Es ist ferner ein im *Bulletin Officiel* abgedruckter Bericht vorgelegt worden, wonach in Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen belgisches Recht zur Anwendung gelangt. Sodann ist bezüglich der letztwilligen Verfügungen eines Sachsen und eines Schotten von der Justizbehörde des Kongo-Freistaates bescheinigt worden, dafs die fragliche Testierform nach kongolesischem Recht nicht verboten sei. Daraus ist zu schliefsen, dafs die Testierform, welche dem schottischen Rechte nicht entsprach, nach kongolesischem Recht gültig ist, und dafs letztwillige Verfügungen gerichtlich anerkannt werden, wenn sie wie die letztwillige Verfügung des Schotten errichtet sind. Die beklagtischen Sachverständigen wollen unter *principes généraux* und *équité* nur die der Jurisprudenz aller civilisierten Staaten gemeinsam verstehen und meinen, dafs sich aus denselben keine Testierform herleiten lasse, zumal die Testierformen in den verschiedenen Staaten variieren. Dieselben behaupten sogar, dafs ein Kongolese überhaupt nicht testieren könne, da es an einer gesetzlich vorgeschriebenen Testierform fehle. Wollte man wirklich unter *principes généraux* und *équité* nur die allen civilisierten Staaten gemeinsamen verstehen, so würde damit dem Kongo-Freistaate in der ersten Zeit seiner Existenz etwas praktisch Unbrauchbares gegeben sein. Man könnte die Frage aufwerfen, ob nicht eine jede verständige, andere Rechte nicht verletzende Testierform der *équité* entspricht. Es ist indessen nicht nötig, diese Frage weiter zu untersuchen. Es ist als bewiesen anzunehmen, dafs die Kongo-Gerichte eine eigenhändige letztwillige Verfügung als gültig ansehen werden. Analog würde zu entscheiden sein, wenn es sich um eine in Indien errichtete letztwillige Verfügung handeln würde; man würde sich solchenfalls mit der Beobachtung der Vorschriften des englischen Rechtes begnügen. Die letztwillige Verfügung vom 18. Sep-

tember 1894 ist gültig errichtet, weil sie nach der Form des kongolesischen Rechts errichtet wurde und unsere *Lord Kingsdown's Act* sich mit der am Errichtungsorte geltenden Form begnügt." Sieht man davon ab, dafs diese Entscheidung die *principes généraux du droit* und die *équité* als etwas praktisch Unbrauchbares qualifiziert, so dürfte das Urteil auch in deutschen Juristenkreisen auf beifällige Aufnahme rechnen können. —

Im Jahrgange 1893 dieser Zeitschrift, S. 503 ff., wurden die einzelnen Fälle aufgezählt, in welchen die Zustellung einer Klageladung im Auslande gestattet werden darf. Offenbar haben alle englischen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Klagezustellungen im Auslande eine internationale Bedeutung; sie fixieren die Zuständigkeit der englischen Gerichte mit Bezug auf Personen, welche sich im Auslande aufhalten, und interessieren diese Personen, sofern deren Beziehungen zu England derartige sind, dafs sie englische Urteile erfüllen müssen. Unter den neueren, hierher gehörigen Entscheidungen ist zunächst der Entscheidung in Sachen *De Hatzfeldt Wildenburg v. Pless* zu gedenken. Es handelte sich um eine Klage auf Zahlung rückständiger Darlehnszinsen. Beide Parteien waren im Deutschen Reiche domiziliert, und das Darlehn war im Jahre 1890 in Paris gegeben worden, wo der Beklagte als Attaché der deutschen Botschaft beschäftigt war. Beim Abschlufs des Darlehnsvertrages hatte der Beklagte geäufsert, er beabsichtige von dem Gelde in England Gebrauch zu machen. Ein Rückzahlungsort war nicht specifiziert worden. Das englische Gericht gestattete die Zustellung der Klageladung im Auslande. In der Berufungsinstanz liefs der Beklagte ausführen, es sei nicht ein Vertrag nachgewiesen worden, welcher nach seinem Inhalt im Inlande zu erfüllen sei; die Korrespondenz, welche später stattgefunden habe, könne nicht in Betracht kommen. Der *Court of Appeal* wies die Berufung ab, ohne dafs der Kläger seine Gegenausführungen vorzutragen brauchte *(Court of Appeal, 12. Januar 1898)*. Einer zweiten Entscheidung lag folgender seerechtliche Fall zu Grunde. Der norwegische Dampfer Huldra, welcher zu Folge eines Seefrachtvertrages eine Ladung Holz von Norwegen nach Cardiff zu transportieren hatte, stiefs im englischen Kanal mit einem anderen Dampfer zusammen und sank samt seiner Ladung. Beide Dampfer wurden *in culpa* befunden, und der Befrachter trieb von den Reedern des anderen Dampfers die Hälfte seines Verlustes bei. Wegen der anderen Hälfte erhob der Befrachter Klage gegen die norwegische Reederei und erwirkte die übliche Verfügung, welche die Zustellung der Klage in Norwegen gestattete. Die norwegische Reederei beantragte die Wiederaufhebung dieser Verfügung und liefs vortragen, es fehle der Nachweis einer im Inlande erfolgten Nichterfüllung eines Vertrages. Es handele sich um einen Seefrachtvertrag mit den üblichen Beschränkungen der Haftpflicht im Falle von Seegefahren u. s. w. Kläger behaupte nur, dafs die Ladung nicht geliefert sei; die Haftpflicht sei aber beschränkt; Kläger habe nicht bewiesen, dafs der Vertrag nicht erfüllt sei. Die erste Instanz wies den Wiederaufhebungsantrag ab. Klage-

grund sei die Nichtlieferung der Ladung; auf den Einwand, dafs die Haftpflicht beschränkt sei, könne zur Zeit nicht eingegangen werden; eine im Inlande erfolgte, angebliche Nichterfüllung eines Vertrages sei nachgewiesen (*The Huldra. High Court of Justice, Admiralty Division, 31. Januar 1898*). Eine dritte Entscheidung zeigt, dafs es zulässig ist, zu vereinbaren, dafs eine Zustellung im Auslande nicht erforderlich sein soll. Ein schottischer Kornhändler hatte sich verpflichtet, einem englischen Kornhändler eine Lieferung zu machen. Der in Schottland in der beim Londoner Kornhändlerverein üblichen Form geschlossene Vertrag bestimmte, dafs für alle gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren anzunehmen sei, der Vertrag sei in England geschlossen und in England zu erfüllen; und dafs ungeachtet entgegenstehender Rechtsvorschriften einem im Auslande bezw. in Schottland oder Irland befindlichen Kontrahenten dadurch zugestellt werden könne, dafs das zuzustellende Schriftstück selbst auf dem Konsulat bzw. auf dem Bureau des Londoner Kornhändlervereins niedergelegt und eine Abschrift durch die Post an die Adresse im Auslande bzw. in Schottland oder Irland abgesandt werde. Entsprechend dieser Vereinbarung legte der englische Kornhändler eine wegen Nichterfüllung des Lieferungsvertrages erhobene Klage auf dem Bureau des Londoner Kornhändlervereins nieder. Der beklagte schottische Kornhändler beeilte sich auf Ungültigkeitserklärung dieser Zustellung anzutragen, mit der Begründung, dafs die prozessualischen Vorschriften eine derartige Zustellung nicht gestatteten. In der ersten Instanz abgewiesen, liefs der Beklagte in der Berufungsinstanz vortragen, dafs ihm nur nach Erwirkung einer gerichtlichen Verfügung, sei es persönlich, sei es im Wege der Ersatzzustellung zugestellt werden könne; die prozessualischen Zustellungsvorschriften seien nicht durch Parteivereinbarungen abänderbar. Das Berufungsgericht schlofs sich jedoch der Auffassung des Vorderrichters an. Dem Antrage des Klägers stehe entgegen, dafs in der vereinbarten Weise zugestellt sei. Die Prozefsvorschriften untersagten nicht eine derartige Vereinbarung. Es könne daher die Art und Weise der Zustellung einer Klageladung durch Vereinbarung geregelt werden (*Montgomery Jones & Co. v. Liebenthal & Co. Court of Appeal, 1. Februar 1898*). Ein besonderes Interesse dürfte eine vierte Entscheidung besitzen, welche eine von der Deutschen Nationalbank erhobene Klage betraf. Dieses Bankinstitut hatte im Mai 1890 einer Londoner Firma — *Jellings Blow & Co.* — gegen Verpfändung englischer Lebensversicherungspolicen einen Kredit eingeräumt. Im November 1894 räumten die Herren *Jellings Blow & Co.*, unter Anzeige bei der Deutschen Nationalbank, einem Herrn *Ebbeke* in Bremen das zweite Pfandrecht an den gedachten Policen ein und cedierten im December 1894 ihr ganzes Vermögen an einen Herrn *Jackson* zum Nutzen und Vorteil ihrer gesamten Gläubiger. Im Januar 1897 leitete die Deutsche Nationalbank in England ein Verfahren ein, um ihr Pfandrecht geltend zu machen. Die Klage war gegen *Jackson* und *Ebbeke* gerichtet, wurde dem letzteren indessen nicht zugestellt.

Jackson cedierte alsdann die Rechte des Pfandschuldners gegen Zahlung von £ 50 an die Deutsche Nationalbank und übertrug diese Rechte auf Grund eines seitens der Deutschen Nationalbank mitgeschlossenen Vertrages an zwei in England ansässige Herren, namens *Paul & Farish*. Die Deutsche Nationalbank liefs nun die bisherige Klage fallen, erhob eine neue Klage gleichen Inhalts gegen *Paul & Farish* und *Ebbeke* und erwirkte die gerichtliche Erlaubnis, die Klage dem *Ebbeke* im Auslande zuzustellen. Letzterer beantragte die Wiederaufhebung dieser Verfügung und die Ungültigkeitserklärung der Zustellung und der auf dieselbe erfolgten, weiteren prozessualischen Handlungen, mit der Begründung, dafs *Paul & Farish* blofs vorgeschobene Repräsentanten der Klägerin seien und nicht Beklagte sein könnten; *Paul & Farish* seien nur deshalb vorgeschoben, um ihn selbst — den *Ebbeke* — in den Prozefs hineinziehen zu können, da er sonst in England nicht belangbar sei (vergl. die sub e. und g. aufgeführten Fälle auf SS. 503 und 504, Jahrg. 1893 dieser Zeitschrift). Das Gericht hat dem Wiederaufhebungsantrage stattgegeben und seine Entscheidung in folgender Weise begründet: „Angenommen, dafs *Paul & Farish* aus den Polizen klagen können, so besteht unter den Parteien kein Streit darüber, dafs *Paul & Farish* ihre Rechte nur zum Nutzen und Vorteil der Klägerin ausüben können und bei dieser Ausübung die Weisungen der Klägerin auszuführen haben. *Paul & Farish* haben sich auch thatsächlich nicht geweigert, dies zu thun, und waren bereit, als Mitkläger aufzutreten. Um eine Klagezustellung im Auslande zu rechtfertigen, müssen die Vorschriften der *Order 11*, *rule 1* (Jahrg. 1893 S. 503, 504 a—g) zutreffen. Wenn man sich auch hauptsächlich auf g berufen hat, so ist doch später auch e als anwendbar bezeichnet worden. Die Klage geht auf Feststellung, dafs der Klägerin wegen £ 6022.6.2 und Zinsen ein Pfandrecht an 6 Versicherungspolicen zusteht; es wird ferner Präklusion des Einlösungsrechts gefordert, sowie alle zu diesem Ende erforderlichen Abrechnungen und Ermittelungen. Zweck der Klage ist mithin, den Beklagten *Ebbeke* zu zwingen, die Forderung der Klägerin zu zahlen, bei Strafe der Präklusion und Überweisung der Pfandsachen an die Klägerin zum vollen Eigentum. Aufserdem bittet Klägerin noch generell um Remedur, d. h. für den Fall, dafs eine Präklusion nicht stattfinden sollte, wünscht Klägerin den Verkauf der Pfandsachen und Befriedigung aus dem Erlöse. Dies ist kleine Klage, welche sich auf Nichterfüllung eines Vertrages gründet. Der klägerische Pfandanspruch hätte allerdings dadurch entstehen können, dafs der Pfandschuldner seine Zahlungsverpflichtung nicht erfüllte. Darauf ist die Klage indessen nicht gegründet worden. Überhaupt besteht der Klagegrund nicht in der Nichterfüllung eines Vertrages. Beklagte haben keinen Vertrag mit der Klägerin unerfüllt gelassen. Klagegrund ist vielmehr die Existenz eines Pfandrechts zur Sicherung der klägerischen Forderung. Damit erledigt sich der Punkt e. Was sodann den Punkt g anbetrifft, so frägt es sich, ob die Hauptklage, d. i. die Klage gegen *Paul & Farish*, gehörig erhoben wurde. In einem Präklusionsprozefs sind alle Einlösungsberechtigten als

Parteien hineinzuziehen. *Paul & Farish* sind daher passender, wenn nicht gar notwendiger Weise in das hier fragliche Verfahren hineingezogen worden. Es hätte indessen genügt, wenn dieselben als Mitkläger eingetreten wären, und sie hätten als Mitkläger eintreten sollen. Alle Kosten, die dadurch entstanden sind, dafs *Paul & Farish* als Mitbeklagte eingetreten sind, wird Klägerin zu tragen haben. Nur weil in einen Präklusionsprozefs alle Einlösungsberechtigten hineinzuziehen sind, treten *Paul & Farish* als Parteien auf. Remeduren werden gegen sie nicht gesucht; Rechte werden gegen sie nicht geltend gemacht. Es ist in keiner Weise gerechtfertigt worden, warum *Paul & Farish* als Beklagte fungieren. Hätte Klägerin die Rechte des Pfandschuldners auf sich selbst übertragen lassen, so würde eine Klagezustellung im Auslande unzulässig sein. Selbst wenn man nicht annehmen will, dafs die Übertragung der Rechte des Pfandschuldners auf *Paul & Farish* nur deshalb geschehen ist, um ein Verfahren gegen *Ebbeke* in England zu ermöglichen, kann man nicht sagen, dafs die Hauptklage, d. i. die Klage gegen *Paul & Parish*, gehörig erhoben worden ist. Die Verfügung, welche die Zustellung der Klage im Auslande gestattet, ist daher wieder aufzuheben" *(The Deutsche National Bank v. Paul. High Court of Justice, Chancery Division, 26. Januar 1898).* Man wird fragen, warum Klägerin, welche nunmehr in Bremen vorgehen mufs, nicht von vornherein in Bremen vorgegangen ist. Das Endziel der Klägerin ist doch wohl, den Versicherungsgesellschaften gegenüber als allein empfangsberechtigt dazustehen. Klägerin hat die Rechte des Pfandschuldners durch Cession erworben und vermutlich diese Cession den Versicherungsgesellschaften sofort angezeigt. Es bleibt mithin nur noch der zweite Pfandgläubiger. Falls derselbe seine Rechte nicht freiwillig cedieren will, würde Klägerin in Bremen auf Präklusion mit dem Ausbezahlungsrecht zu klagen haben. Die Rechte der Pfandgläubiger beurteilen sich allerdings nach englischem Rechte; es ist indessen nicht notwendigerweise ein englisches Präklusionsurteil vorzulegen. Die englischen Versicherungsgesellschaften können nur das Urteil eines kompetenten Gerichts verlangen und sind thatsächlich recht oft genötigt, sich mit ausländischen Urteilen zufrieden geben zu müssen. —

Eine ganz besonders in Deutschland beachtenswerte Entscheidung wurde am 18. Mai 1897 vom *Court of Appeal* gefällt. Die Klage ging auf Schadensersatz wegen einer Beleidigung, welche angeblich in einer Druckschrift in Brasilien publiziert sein sollte. Der Beklagte beantragte, in seine Verteidigungsschrift nachträglich folgende Einwendungen aufnehmen zu dürfen: 1) dafs, falls die Druckschrift in Brasilien publiziert sein sollte, eine Klage auf Schadensersatz in Brasilien unzulässig sein würde, und 2) dafs jedenfalls in Brasilien keine Klage auf generellen Schadensersatz wegen Verletzung des Kredits, des Rufes und der Gefühle des Klägers zulässig sei. Die erste Instanz gab diesem Antrage statt. Das Berufungsgericht hob jedoch die Vorentscheidung mit nachstehender Begründung wieder auf: „Der Beklagte behauptet, dafs in Brasilien überhaupt nicht civilrechtlich, sondern nur strafrechtlich ein-

geschritten werden könnte. Nehmen wir einmal an, daſs dies richtig ist. Um hier zu Lande klagen zu können, ist erforderlich, daſs die Handlung sowohl nach hiesigem Rechte, als auch nach dem Rechte des Ortes, wo die Handlung begangen wurde, widerrechtlich ist. Es ist jedoch nicht Voraussetzung, daſs auch an dem Orte, wo die Handlung begangen ist, eine Civilklage statthaft ist. In Sachen „*Phillips v. Eyre*“ wurde dies mit folgenden Worten ausgesprochen: „Um in England wegen eines angeblich im Auslande begangenen Delikts klagen zu können, müssen im allgemeinen folgende beiden Voraussetzungen vorliegen; das Delikt müſste, falls in England selbst begangen, klagbar sein, und darf sich nicht aus dem Rechte rechtfertigen, welches am Orte der begangenen Handlung gilt.“ Ferner heiſst es in Sachen „*M. Moscham*“ wie folgt: „Es steht fest, daſs, falls nach dem ausländischen Recht die Handlung erlaubt, entschuldbar oder durch einen nachfolgenden legislatorischen Akt legitimiert ist, das hiesige Gericht darauf Rücksicht zu nehmen hat, d. h. falls nach dem ausländischen Recht die betreffende Person berechtigt war, die Handlung vorzunehmen, oder wegen derselben zu entschuldigen ist oder nachträglich Verzeihung empfing, so kann die Person hier nicht zur Rechenschaft gezogen werden.“ Aus diesen Vorentscheidungen ergiebt sich, daſs aus einer Handlung, welche, wenn hier begangen, klagbar sein würde, hier geklagt werden kann, wenn die Handlung nach dem ausländischen Rechte nicht erlaubt ist. Die beiden Voraussetzungen, welche in Sachen „*Phillips v. Eyre*“ verlangt werden, liegen im vorliegenden Falle vor. Mithin kann aus der Veröffentlichung in Brasilien hier geklagt werden. Bezüglich des Schadenersatzes gilt genau dasselbe, als hätte die Veröffentlichung hier zu Lande stattgefunden. Die Einwendungen, welche der Beklagte nachträglich aufnehmen will, sind unzulässige, und sein Antrag ist deshalb abzuweisen.“ Der zweite Berufungsrichter fügte hinzu: „Daraus, daſs in Brasilien nicht civiliter geklagt werden kann, folgt noch nicht, daſs hier eine Klage unstatthaft ist. In Sachen „*Phillips v. Eyre*“ wird absichtlich in der ersten Voraussetzung das Wort „klagbar“ und in der zweiten das Wort „rechtfertigen“ gebraucht. Sofern nicht nach dem ausländischen Recht die Handlung erlaubt oder entschuldbar ist, kommt es auf die Art der Remedur im Auslande nicht an“ (*Machado v. Fontes. Court of Appeal, 18. Mai 1897*).

Vollstreckung der Civilurteile deutscher Gerichte in Österreich.

Von Oberlandesgerichtsrat **Max Klein** in München.

I.

Die am 1. Januar 1898 in Wirksamkeit getretene österreichische Exekutionsordnung (Ges. vom 27. Mai 1896) enthält in § 79 (diese Zeitschrift Bd. VI S. 346 u. 497) folgende Bestimmung:

„Auf Grund von Akten und Urkunden, die nicht zu den im § 2 bezeichneten Exekutionstiteln gehören, aber aufserhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes errichtet und nach den daselbst geltenden gesetzlichen Bestimmungen exekutionsfähig sind, darf die Exekution oder die Vornahme einzelner Exekutionshandlungen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nur dann und in dem Mafse stattfinden, als die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch darüber erlassene, im Reichsgesetzblatte kundgemachte Regierungserklärungen verbürgt ist.“

Zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich ist ein die Urteilsvollstreckung betreffender Staatsvertrag nicht zustandegekommen. Wohl aber hat der kaiserl. österreichische Justizminister in Nr. 112 des R.G.Bl. für die im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder vom Jahre 1897 eine in dieser Zeitschrift Bd. VIII S. 80 zum Abdruck gebrachte V.O. vom 18. Dezember 1897 erlassen, „womit die Vorschriften der deutschen Civilprozefsordnung und das Mafs der durch diese Bestimmungen verbürgten Gegenseitigkeit bekanntgemacht werden.“

II.

Die erwähnte Verordnung bringt den Wortlaut von §§ 660 und 661 der deutschen Reichscivilprozefsordnung (im folgenden der Kürze wegen mit „R.C.Pr.O.“ bezeichnet) zur Kenntnis und bemerkt sodann:

„Die kaiserl. deutsche Regierung hat erklärt, dafs bei Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen im Deutschen Reiche, soweit die bisherige Praxis der dortigen Gerichte einen Schlufs gestattet, alle jene Beschlüsse und Bescheide österreichischer Gerichte die Zwangsvollstreckung begründen können, welche einen Rechtsstreit zwischen Parteien auf Grund eines beiden Parteien Gehör gewährenden ordentlichen oder summarischen prozessualen Verfahrens erledigen, wobei es nicht darauf ankomme, ob die Beschlüsse und Bescheide auch in den äufseren Formen eines Urteiles ergangen sind und ob auch thasächlich beide Parteien verhandelt haben.“

Hieraus zieht der österreichische Justizminister die Schlufsfolgerung, dafs für die Zwangsvollstreckung im Deutschen Reiche „die im § 1 der Exek.O. unter Ziff. 1, 2 und 3 angeführten Exekutionstitel ein-

schliefslich der Entscheidungen über die Kosten des Verfahrens, dann die mit der Wirkung der Vollstreckbarkeit ausgestatteten amtlichen Auszüge aus dem während des Konkursverfahrens aufgenommenen Liquidierungsprotokolle (§ 1 Ziff. 7 der Exek.O.) und die Urteile der Gewerbegerichte (§ 1 Ziff. 11 der Exek.O.)" in Betracht kommen und dafs in diesem Mafse auch die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen sei, wenn es sich gemäfs § 79 der Exek.O. um Exekutionen auf Grund von Akten und Urkunden handle, die im Deutschen Reiche errichtet wurden.

Die Ziffern 1 bis 3 von § 1 der Exek.O. (diese Zeitschrift Bd. VI S. 361) beziehen sich auf

1. Endurteile und die in Streitsachen ergangenen Urteile, Beschlüsse und Bescheide der Civilgerichte, wenn ein weiterer Rechtszug dawider ausgeschlossen oder doch ein die Exekution hemmendes Rechtsmittel nicht gewährt ist,
2. Zahlungsaufträge (Zahlungsbefehle), welche im Mandats- und Wechselverfahren oder in Gemäfsheit des Ges. vom 12. Juli 1872 (R.G.Bl. Nr. 112) erlassen wurden, wenn wider dieselben nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben sind,
3. die im Mahnverfahren (Ges. vom 27. April 1873, R.G.Bl. Nr. 67) erlassenen bedingten Zahlungsbefehle, welche einem Widerspruche nicht mehr unterliegen und auch nicht durch Ablauf der Zeit aufser Kraft getreten sind.

Die Hervorhebung dieser Ziffern läfst erkennen, dafs der österreichische Justizminister den in den Anfangsworten des § 660 der R.C.Pr.O. „Aus dem Urteile eines ausländischen Gerichts" u. s. w. enthaltenen Begriff „Urteil", gestützt auf die von ihm angezogene, von deutscher Seite abgegebene Erklärung nicht im engeren Sinne und insbesondere nicht im Gegensatze zu „Beschlufs" auffafst. Das deutsche Reichsgericht hat auch in seinen Entscheidungen in Civ.S. Bd. XVI S. 427 die weitere Bedeutung jenes Begriffes zu Grunde gelegt und demgemäfs die auf Klage des Wechselinhabers von einem österreichischen Gerichte erlassenen, in Rechtskraft erwachsenen vollstreckbaren Zahlungsaufträge als Urteile im Sinne der §§ 660 und 661 der R.C.Pr.O. erachtet. Dafs vom österreichischen Justizminister die mit der Wirkung der Vollstreckbarkeit ausgestatteten amtlichen Auszüge aus dem während des Konkursverfahrens aufgenommenen Liquidierungsprotokolle den Urteilen gleichgestellt werden, entspricht gleichfalls der deutschen Rechtsanschauung. Denn die im Prüfungstermine erfolgte Eintragung des Ergebnisses in der Konkurstabelle gilt wie ein rechtskräftiges Urteil.

III.

Die im österreichischen Reichsgesetzblatte kundgemachte Erklärung des Justizministers vom 18. Dezember 1897 räumt dem österreichischen Richter die Berechtigung ein, für Urteile und für die diesen daselbst gleichgestellten Entscheidungen oder Verfügungen deutscher

Gerichte die Vollstreckung zu bewilligen. Damit erwächst für jenen Richter zugleich die Pflicht, einem Vollstreckungsantrage dann stattzugeben, wenn keiner der in § 80 und 81 der Exek.O.[1]) erwähnten Gründe zur Versagung vorhanden ist. Das freie Ermessen der österreichischen Gerichte erstreckt sich darauf, ob einer dieser Gründe zutrifft, nicht aber auf die ihrer Würdigung entzogene Frage, ob die Gegenseitigkeit als verbürgt zu erachten ist. Im Sinne der österreichischen Exekutionsordnung giebt es keine gesetzlich, sowie auch keine thatsächlich, sondern nur eine vertragsmäfsig verbürgte Gegenseitigkeit. Es besteht demnach für das neuere österreichische Recht auch kein Anlafs, das Wesen der Gegenseitigkeit, dessen Feststellung für die deutsche Civilprozefsordnung von sehr erheblicher Bedeutung ist und auch für das frühere österreichische Recht von Wichtigkeit war, zum Gegenstande einer näheren Untersuchung[2]) zu machen.

---

1) Diese Paragraphen lauten wie folgt:

„§ 80. Einem Exekutionsantrage, der sich auf ein Erkenntnis einer auswärtigen Gerichts- oder sonstigen Behörde oder auf einen vor diesen abgeschlossenen Vergleich gründet, ist überdies nur dann stattzugeben:

1. Wenn die Rechtssache nach Mafsgabe der im Inlande über die Zuständigkeit geltenden Bestimmungen im auswärtigen Staate anhängig gemacht werden konnte;
2. wenn die Ladung oder Verfügung, durch die das Verfahren vor dem auswärtigen Gerichte oder der auswärtigen Behörde eingeleitet wurde, der Person, wider welche Exekution geführt werden soll, entweder in dem betreffenden auswärtigen Gebiete oder mittels Gewährung der Rechtshülfe in einem anderen Staatsgebiete oder im Inlande zu eigenen Handen zugestellt wurde;
3. wenn das Erkenntnis gemäfs dem darüber vorliegenden Zeugnisse der ausländischen Gerichts- oder sonstigen Behörde nach dem für letztere geltenden Rechte einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht mehr unterliegt.

§ 81. Die Bewilligung der Exekution oder der begehrten Exekutionshandlung ist ungeachtet des Vorhandenseins der in §§ 79 und 80 angeführten Bedingungen zu versagen:

1. Wenn der Person, wider welche die Exekution geführt werden soll, die Möglichkeit, sich an dem vor dem auswärtigen Gerichte oder der auswärtigen Behörde stattfindenden Verfahren zu beteiligen, infolge einer Unregelmäfsigkeit dieses Verfahrens entzogen war;
2. wenn durch die Exekution eine Handlung erzwungen werden soll, welche nach dem Rechte des Inlandes überhaupt unerlaubt oder doch nicht erzwingbar ist;
3. wenn der Exekutionstitel den Personenstand eines österreichischen Staatsangehörigen betrifft und gegen letzteren vollzogen werden soll;
4. wenn vermittels der Exekution oder der begehrten Exekutionshandlung ein Rechtsverhältnis zur Anerkennung oder ein Anspruch zur Verwirklichung gelangen soll, welchem durch das inländische Gesetz im Inlande aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit die Gültigkeit oder Klagbarkeit versagt ist."

2) *Walker* prüft in seinen „Streitfragen aus dem internationalen Civilprozefsrechte" (Wien 1897) das Wesen der Gegenseitigkeit auch vom Standpunkte der österreichischen Exekutionsordnung und gelangt auf S. 187 zu der Annahme, dafs die Gegenseitigkeit nicht Gleichheit des Vollstreckungs-

Wenn auch die Bestimmungen der Exekutionsordnung erkennen lassen, daſs dem österreichischen Richter gegenüber den Entscheidungen ausländischer Gerichte ein Zurückgehen auf den ursprünglichen Klagegrund nicht erlaubt, daſs vielmehr nur in einzelnen Beziehungen eine Prüfung der prozessualen und materiellrechtlichen Gesetzmäſsigkeit gestattet ist, so besteht dennoch für die österreichische Regierung kein rechtliches Hindernis, einem Staate gegenüber, welcher, wie z. B. Frankreich oder Belgien, die von ausländischen Gerichten erlassenen Entscheidungen einer eingehenden, die Sache selbst betreffenden Würdigung unterstellt, die Gegenseitigkeit als gewährleistet anzuerkennen. Es läge in einer solchen Anerkennung ein Verzicht darauf, daſs der betreffende auswärtige Staat in Bezug auf Urteilsprüfung ein gleichmäſsiges Verhalten beobachte.

IV.

Für die deutschen Gerichte kommt, wie dies wohl allgemein angenommen wird, die Gegenseitigkeit an und für sich nicht bloſs dann in Betracht, wenn sie in vertragsmäſsiger Weise, sondern auch in dem Falle, wenn sie gesetzlich verbürgt ist. Die bestrittene und diesseits (man vergl. diese Zeitschrift Bd. VI S. 125—127) in bejahendem Sinne entschiedene Frage, ob auch eine bloſs thatsächlich verbürgte Gegenseitigkeit hinreichend erscheint, soll hier nicht weiter erörtert werden.

Im Verhältnisse zu Österreich ist für Deutschland die vertragsmäſsige Verbürgung vorzugsweise, wenn auch nicht ausschlieſslich, zu berücksichtigen. Von einem Gegenseitigkeitsverhältnisse kann für Deutschland insoweit keine Rede sein, als die kaiserl. österreichische Regierung deutlich zu erkennen gegeben hat, daſs sie die Gegenseitigkeit als verbürgt nicht anzusehen vermöge. Es handelt sich hier um die in den übrigen Ziffern des § 1 der Exek.O. aufgezählten Fälle[3]), in welchen nicht Urteile von Civilgerichten, sondern Erkennt-

---

verfahrens und nicht völlige Gleichheit der für die Vollstreckbarkeit geltenden Voraussetzungen erfordere, daſs Gegenseitigkeit vielmehr dann gegeben sei, wenn im Auslande ein österreichisches Urteil in seiner Eigenschaft als solches als unanfechtbar anerkannt und wenn demgemäſs die Vollstreckbarkeit ohne Prüfung der Gesetzmäſsigkeit, ohne Zurückgehen auf den ursprünglichen Klagegrund, ohne *révision au fond* gewährt werde.

3) Hierzu sind auch „die einer Anfechtung vor einer höheren schiedsgerichtlichen Instanz nicht mehr unterliegenden Sprüche von Schiedsrichtern und Schiedsgerichten“ (§ 1 Ziff. 16 der Exek.O.) zu rechnen. Wenn österreichische schiedsgerichtliche Urteile, welche den Bestimmungen der §§ 851 u. flg. der R.C.Pr.O. Rechnung tragen, trotzdem in Deutschland künftighin Vollstreckung finden werden, so beruht dies darauf, daſs das Reichsgericht (Entsch. in Civ.S. Bd. V S. 396) auf ausländische Schiedssprüche die Vorschriften der §§ 660 und 661 der R.C.Pr.O. nicht für anwendbar erachtet, sondern der Ansicht ist, es sei die Erlassung eines Vollstreckungsurteiles auf Grund eines Schiedsspruches statthaft, welcher den Grundsätzen der §§ 851 u. flg. der R.C.Pr.O. entspreche, gleichviel welcher Nationalität die Parteien oder die Schiedsrichter angehört haben.

nisse von Strafgerichten, Bescheide von Verwaltungs- oder Finanzbehörden u. s. w. in Frage stehen. Insoweit dagegen von seite Österreichs die Gegenseitigkeit als verbürgt angesehen wird, ist nicht jede Prüfung des deutschen Richters darüber ausgeschlossen, ob dieselbe auch vom Standpunkte der R.C.Pr.O. aus besteht. Ein solcher Ausschlufs wäre nur dann anzunehmen, wenn in einem unter Wahrung der Formen eines Reichsgesetzes verkündeten und demgemäfs mit Gesetzeskraft bekleideten Staatsvertrage die Anerkennung der Gegenseitigkeit stattgefunden haben würde. Die nicht im Wege eines Staatsvertrages kundgegebenen Erklärungen von Regierungen[4]) sind nur als *Zeugnisse hinsichtlich eines rechtlich bestehenden Zustandes*, nicht aber als Thatsachen zu betrachten, durch welche ein derartiger Zustand begründet wird[5]).

Wie in dieser *Zeitschrift* Bd. VII S. 97 u. flg. näher dargelegt ist, stehen nun die Vorschriften der österreichischen Exekutionsordnung

in	§ 80	Ziff. 1	mit	§ 661	Abs. 2	Nr. 3	R.C.Pr.O.
-	-	Ziff. 2	-	-	-	Nr. 4	-
-	-	Ziff. 3	-	-	-	Nr. 1	-
-	§ 81	Ziff. 2 u. 4	-	-	-	Nr. 2	-

im wesentlichen im Einklange. Dagegen wurde daselbst angenommen, dafs eine Übereinstimmung mit der R.C.Pr.O. für die Bestimmungen in § 81 Ziff. 1 und 3 der Exek.O. nicht bestehe. § 81 Ziff. 3 schliefst die Zwangsvollstreckung aus, wenn der Exekutionstitel den Personenstand eines österreichischen Staatsangehörigen betrifft und gegen letzteren

---

4) Von seiten Deutschlands konnte und wollte keine die deutschen Gerichte für die Zukunft irgendwie bindende Zusicherung abgegeben werden. Es wurde sich vielmehr, wie in der österreichischen Justizministerialverordnung bemerkt wird, nur dahin geäufsert, dafs bei der Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen im Deutschen Reiche, soweit die *bisherige Praxis* der dortigen Gerichte einen *Schlufs gestatte*, alle jene Beschlüsse und Bescheide österreichischer Gerichte die Zwangsvollstreckung begründen können u. s. w. — Das bayerische Staatsministerium der Justiz beschränkt sich auch bei Mitteilung der V.O. des österr. Justizministers vom 10. Dezember 1897 (Bayer. Just.M.Bl. von 1898 S. 21) nur auf die an die Gerichte ergangene Weisung, bei Prüfung der Frage, inwieweit zwischen dem Deutschen Reiche und den im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern die Gegenseitigkeit im Sinne des § 661 Abs. 2 Nr. 5 der R.C.Pr.O. als verbürgt anzusehen sei, die angeführte Justizministerialverordnung zu beachten.

5) Gleichwie die auf Regierungserklärungen gestützte *vertragsmäfsige*, so überhebt auch die blofs *thatsächliche* Verbürgung die deutschen Gerichte nicht der Verpflichtung, die Frage in Untersuchung zu ziehen, ob das Gesetz nicht im Wege steht. Die bei dem Mangel von gesetzlichen Bestimmungen überhaupt oder doch von erschöpfenden gesetzlichen Vorschriften des ausländischen Staates in Berücksichtigung zu ziehende ständige thatsächliche Übung der Gerichte desselben hat blofs dann einen Anspruch auf Beachtung, wenn sie dem Geiste des § 661 der R.C.Pr.O. entspricht.

vollzogen werden soll[6]), während § 81 Ziff. 1 den österreichischen Richter berechtigt und verpflichtet, die Bewilligung zur Vollstreckung zu versagen, wenn der Person, wider welche die Exekution geführt werden soll, die Möglichkeit, sich an dem vor dem auswärtigen Gerichte oder der auswärtigen Behörde stattfindenden Verfahren zu beteiligen, infolge einer Unregelmäfsigkeit dieses Verfahrens entzogen war.

Die Vorschrift des § 81 Ziff. 1 giebt dem österreichischen Gerichte allerdings abstrakt die Möglichkeit, Versäumnisurteile deutscher Richter einer Prüfung zu unterstellen, welche über den durch § 661 der R.C.Pr.O. gezogenen Rahmen hinausgeht und, wie dies auch in dieser Zeitschrift Bd. VII S. 104 angenommen wurde, mit dem Begriffe der verbürgten Gegenseitigkeit im Sinne des deutschen Rechts nicht in Einklang zu bringen ist. Indes erscheint der Wortlaut des angeführten § 81 Ziff. 1 schlimmer, als sich dessen Anwendung bei loyalem Gesetzesvollzuge voraussichtlich praktisch gestalten wird. Dem Gedanken, dafs kein im Inlande Wohnender einer auf ein ausländisches Urteil gestützten Zwangsvollstreckung unterworfen werden soll, wenn ihm die Gelegenheit zur rechtlichen Verteidigung entzogen war, glaubte die R.C.Pr.O. in ausreichendem Mafse insoferne Rechnung zu tragen, als sie in § 661 Abs. 2 Nr. 4 in ihrer negativen Ausdrucksweise für die Erlassung des Vollstreckungsurteiles das Erfordernis festsetzt, dafs dem verurteilten deutschen Schuldner, welcher sich auf den Rechtsstreit nicht eingelassen hat, die den Prozefs einleitende Ladung oder Verfügung in dem Staate des Prozefsgerichtes in Person oder durch Gewährung der Rechtshülfe im Deutschen Reiche zugestellt worden ist. Der österreichische Gesetzgeber begnügte sich nicht damit, in § 80 Ziff. 2 der Exek.O. eine dem § 661 Abs. 2 Nr. 4 der R.C.Pr.O. im wesentlichen entsprechende Anordnung getroffen zu haben, sondern hielt zur Verwirklichung jenes Gedankens auch noch die Vorschrift des § 81 Ziff. 1 für erforderlich.

Die Nichtbeteiligung des Verurteilten am Verfahren kann durch eine bei diesem unterlaufene Unregelmäfsigkeit verursacht sein,

a) wenn — wie dies in § 80 Ziff. 2 bereits ins Auge gefafst ist — dem Verurteilten die mit der Ladung zum gerichtlichen Termine versehenen Schriftstücke (Klageschrift oder sonstiger Schriftsatz) nicht zugestellt wurden,
b) wenn die Zustellung der in lit. a bezeichneten Schriftstücke — im Widerspruche mit den diesbezüglichen prozefsrechtlichen Vorschriften — so spät erfolgte, dafs der Verurteilte zum Termine vor dem Einzelrichter sich nicht begeben oder für anwalt-

6) In gleicher Weise sind in Deutschland die Urteile österreichischer Gerichte, welche den Personenstand eines deutschen Reichsangehörigen betreffen und gegen den letzteren vollzogen werden sollen, von der Vollstreckung auszuschliefsen. Es handelt sich hier um Ausnahmen von der an und für sich anzuerkennenden Gegenseitigkeit (man vergl. diese Zeitschrift Bd. VI S. 121—124).

schaftliche Vertretung vor dem Kollegialgerichte oder auch vor dem Einzelrichter nicht mehr Sorge tragen konnte[7]),

c) wenn in den dem Verurteilten zugestellten Schriftstücken die auf deren Urschriften (Originalien) bezw. in den Rubriken des österreichischen Rechts befindlichen Terminsbestimmungen (Tagsatzungsanberaumungen) entweder gar nicht oder doch in unrichtiger Weise wiedergegeben sind.

Durch die Würdigung, ob Unregelmäfsigkeiten im Sinne von b und c vorlagen, wird die auf Wahrung des rechtlichen Gehörs gerichtete Fürsorge, welche der Vorschrift des § 661 Abs. 2 Nr. 4 der R.C.Pr.O. zu Grunde liegt, in einem von dieser allerdings weder geforderten, noch auch ausdrücklich gebilligten erhöhten Grade bethätigt.

Von diesem Gesichtspunkte aus dürfte, wie das Reichsgericht in seinen Entscheidungen in Civ.S. Bd. VII S. 406 flg., insbes. 414 sich ausdrückt, mehr auf den praktischen Inhalt, als auf die theoretische und formale Konstruktion des fremden Rechts Gewicht gelegt wird, auch vom Standpunkte des § 661 der R.C.Pr.O. aus sich rechtfertigen lassen, auf Grund der in Österreich ergangenen Versäumnisurteile (Versäumungsurteile) in Deutschland die Erlassung von Vollstreckungsurteilen nicht zu versagen. Sollte in Österreich eine den Wortlaut des § 81 Ziff. 1 der Exek.O. mifsbräuchlich ausbeutende Auslegung künftighin platzgreifen, so bliebe es ja den deutschen Richtern später jederzeit unbenommen, aus diesem Grunde die Versäumungsurteile österreichischer Gerichte von der Vollstreckung auszuschliefsen. —

Die Statutenkollision in Fragen der Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe nach Bürgerlichem Gesetzbuch.

Von Dr. **J. Biberfeld** in Berlin.

I.

In weiterer Ausführung des in Art. 7 Abs. 1 des Einf.Ges. zum B.G.B. aufgestellten Grundsatzes:

„Die Geschäftsfähigkeit einer Person wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Person angehört“,

bestimmt Art. 13 a. a. O. speciell mit Rücksicht auf die Frage nach der Fähigkeit, eine Ehe (und damit natürlich auch das vorausgehende Verlöbnis) einzugehen, folgendes:

---

7) Der Fall, dafs eine Partei durch Drohungen oder Vorspiegelungen sich abhalten liefs, einen Anwalt aufzustellen oder vor dem Einzelrichter persönlich zu erscheinen, beruht nicht auf einer Unregelmäfsigkeit des Verfahrens.

„Die Eingehung der Ehe wird, sofern auch nur einer der Verlobten ein Deutscher ist, in Ansehung eines jeden der Verlobten nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem er angehört. Das Gleiche gilt für Ausländer, die im Inlande eine Ehe eingehen.“

Wie verhält sich nun dieser Satz zu dem bisherigen Rechtszustande, namentlich soweit es sich um die Frage handelt, ob Kinder, um ein Verlöbnis abzuschliefsen bezw. die Ehe eingehen zu können, der elterlichen Einwilligung bedürfen und welche Folgen sich an den ohne diese Einwilligung erfolgten Abschlufs eines derartigen Rechtsgeschäfts knüpfen? Als *communis opinio* darf angesehen werden die Regel, dafs bei verschiedenem Personalstatut der Eltern und des Kindes dasjenige Recht mafsgebend ist, unter dessen Herrschaft das Kind lebt, weil es sich hierbei um eine Beschränkung der Rechtsfähigkeit handelt (vergl. *v. Bar*, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts § 20 und die daselbst angezogenen Gerichtsentscheidungen). Fraglich aber war bisher, wie das für das Kind mafsgebende örtliche Recht zu ermitteln sei — kommt es auf den Wohnsitz oder auf die Staatsangehörigkeit an? In der neueren Theorie und Praxis (vergl. hierüber *v. Bar* a. a. O. § 10) ist man bisher geneigt gewesen, den Ausschlag durch die Staatsangehörigkeit geben zu lassen, ohne das Recht des Wohnsitzes zu berücksichtigen. Doch hat auch die früher unbeschränkt herrschende Meinung, dafs in dem in Rede stehenden Falle nach dem Recht des Wohnsitzes zu entscheiden sei, ganz neuerdings in einem Urteile des Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 5. Februar 1898 Billigung gefunden (vergl. Hanseatische Gerichtszeitung, Beibl. 1898 S. 66). Diesen Standpunkt verläfst nun das neue Reichsrecht endgültig durch die Vorschrift, dafs die Staatsangehörigkeit allein entscheiden soll.

II.

Beachtenswert aber ist auch eine andere in demselben Zusammenhange aufgestellte Vorschrift, welche sich mit der Frage nach dem Einflusse beschäftigt, den die Eingehung einer Ehe zwischen einer Deutschen und einem Ausländer auf die Staatsangehörigkeit der ersteren ausübt. Art. 9 Abs. 3 bestimmt nämlich:

„Hatte ein verschollener ausländischer Ehemann seinen letzten Wohnsitz im Inlande und ist die im Inlande zurückgebliebene oder dahin zurückgekehrte Ehefrau Deutsche oder bis zu ihrer Verheiratung mit dem Verschollenen Deutsche gewesen, so kann auf ihren Antrag der Verschollene im Inlande nach den deutschen Gesetzen ohne die in Abs. 2 bestimmte Beschränkung für tot erklärt werden.“

Dieser Satz gehört insofern hierher, als ja die Ehefrau eines Abwesenden die Fähigkeit zur Eingehung einer neuen Ehe erst durch eine den gesetzlichen Anforderungen geeignete Verschollenheitserklärung erlangen kann. In unserer Gesetzesstelle wird also angenommen, dafs der Abwesende entweder gar nicht oder nur im Auslande für tot erklärt worden ist. Auch wenn diese letztere Eventualität zutrifft, erlangt

die Frau nach deutschem Rechte noch nicht die Fähigkeit zur Wiederverheiratung, und zwar selbst dann nicht, wenn sie bis zum thatsächlich erfolgten Eintritte der Verschollenheit oder bis zu deren Feststellung durch das Gericht im Auslande gelebt hat. An sich läge nun in einem solchen Falle für den deutschen Richter keinerlei Veranlassung vor, die Verschollenheitsfrage noch einmal zu prüfen, denn der abwesende Ehemann war Angehöriger eines ausländischen Staates, hat im Auslande gewohnt und ist dort in Verschollenheit geraten, auch die Ehefrau hat durch Eingehung der Ehe mit dem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren und ist Ausländerin geworden. Hier müfste also der Schlufssatz des oben angeführten Art. 13 zur Anwendung kommen: beide Teile, der Verschollene und seine durch die Heirat mit ihm der deutschen Staatsangehörigkeit verlustig gegangene Ehefrau, sind Ausländer; der Ehemann ist von einem ausländischen Gerichte für verschollen erklärt worden, die Ehefrau müfste also auch nach deutschem Rechte nun wieder zur zweiten Ehe schreiten dürfen. Aber eben deshalb, weil sie vor ihrer Ehe Deutsche war, wird sie nach ihrer Rückkehr nach Deutschland, womit ja keineswegs ohne weiteres der Wiedererwerb der Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche verbunden ist, den deutschen Gesetzen insofern unterworfen, als sie ein nochmaliges Verschollenheits-Erklärungsverfahren nach dem Reichsgesetz herbeiführen, um auf diese Weise die Fähigkeit zur Wiederverheiratung zu erlangen.

Gegenseitiger Rechtsschutz der schweizerischen und französischen Photographien.

Von Geh. Justizrat **Grünewald** in Metz.

Die Schweiz und Frankreich, beide Länder gehören zu den Verbandsländern der internationalen Berner Übereinkunft vom 9. September 1886. Diese bestimmt in § 1 des Schlufsprotokolls, dafs der in den Verbandsstaaten nach Art. 4 den Werken der Kunst gewährte Rechtsschutz auch den photographischen Erzeugnissen in denjenigen Verbandsländern zukommt, welche denselben den Charakter von Werken der Kunst nicht versagen. Hiernach hängt die Frage, ob die in der Schweiz und in Frankreich gefertigten Photographien gegenseitig Rechtsschutz geniefsen, von der Vorfrage ab, ob in diesen Ländern die Photographien als künstlerische Erzeugnisse angesehen werden oder nicht.

Anlangend die Schweiz, so bestimmt Art. 9 des Bundesgesetzes vom 23. April 1883, dafs die Vorteile dieses Gesetzes, also der Rechtsschutz gegen Nachbildung, Vervielfältigung und Verbreitung (vergl.

Art. 1), den Photographien und andern ähnlichen Werken, worunter die durch photographieähnliches Verfahren hergestellten zu verstehen sind, unter der Voraussetzung, dafs sie nach Art. 3 Abs. 1 in ein vom schweizerischen Handelsdepartement geführtes Register eingeschrieben werden, vom Tage der Einschreibung ab auf fünf Jahre zu teil werden. Daraus ergiebt sich, dafs bezüglich des Rechtsschutzes die in der Schweiz gefertigten Photographien den Werken der Kunst gleich geachtet sind, hier also obiger § 1 des Berner Schlufsprotokolls zutrifft, wenngleich die Schutzdauer eine verschiedene ist.

Das Gleiche gilt aber auch für die in Frankreich gefertigten Photographien. Besondere gesetzliche Bestimmungen über den Rechtsschutz der Photographie bestehen daselbst nicht. Allein Rechtslehre und Rechtswissenschaft (Urteil des Tribunals zu Paris vom 10. April 1862, 29. April und 6. Mai 1864, des Kassationshofes vom 28. November 1862 und Appellgerichts zu Paris vom 12. Juni 1863) sind dahin einig, dafs auf Photographien das Gesetz über das litterarische Eigentum vom 19. Juli 1793 anwendbar ist, wiewohl die Potographie damals noch nicht erfunden war. Es wird angenommen, dafs deren Erzeugnisse unter die „*dessins*“ im Sinne des Art. 1 und 7 fallen, indem darunter die Werke der Zeichenkunst im weitesten Sinne des Wortes zu verstehen seien. Der künstlerische Charakter des Erzeugnisses sei das Entscheidende, nicht der künstlerische Wert. Dafür, dafs dieser Charakter den Photographien zukomme, spreche, dafs der Photograph nicht blofs eine Menge wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse, sondern auch die geistige Begabung, den Sinn und die Bildung des Künstlers, namentlich künstlerisches Verständnis besitzen mufs, den richtigen Stand und Zeitpunkt des abzubildenden Gegenstandes zu wählen, die Lichtstärke zu benutzen und zu berechnen. Unerheblich sei, dafs die Handarbeit teilweise durch die Maschine ersetzt wird. Die in Frankreich hergestellten Photographien geniefsen also dort Rechtsschutz gleich den artistischen Werken. Zur Wahrung desselben hat nach Art. 3 und 4 des Ges. vom 29. Juli 1881 eine Erklärung, Eintragung und Hinterlegung zu geschehen.

Daraus ergiebt sich, dafs für die Schweiz und Frankreich die gegenseitige Verpflichtung des Rechtsschutzes für die in diesen Ländern gefertigten photographischen Erzeugnisse besteht, jedoch, wie der Schlufssatz des § 1 Abs. 1 des Schlufsprotokolls besagt, nur in dem Mafse, in welchem solches nach der Gesetzgebung des einzelnen Landes angängig ist. Im Zusammenhalt dieser Vorschrift mit Art. 10 des schweizer. Urhebergesetzes hat die Schweiz den französischen Photographien und umgekehrt Frankreich den schweizerischen unter der Voraussetzung, dafs Eintragung derselben in jedem Lande erfolgt ist, den Rechtsschutz nach dem völkerrechtlich zwischen den Ländern geltenden Grundsatz der Gegenseitigkeit beiderseits auf nur fünf Jahre zu gewähren, wiewohl die französische Schutzfrist zehn Jahre beträgt.

Zu den photographieähnlichen Verfahrungsweisen, welche

den gleichen Schutz wie die durch eigentliche Photographie (d. i. Silberdruck, Pigmentdruck, Platinotypie etc.) beanspruchen können, gehören die chemischen und mechanischen Verfahrungsweisen, bei denen das photographische Negativ als Grundlage dient, die Vervielfältigung aber durch maschinelle Vorrichtungen oder chemische Mittel bewirkt wird. Dazu zählen Lichtdruck, Photolithographie, Woodburydruck, Heliogravüren etc.

Noch ist zu bemerken, dafs die mit Genehmigung des Berechtigten angefertigte Photographie eines geschützten Kunstwerkes in allen Verbandsländern, also auch in der Schweiz und Frankreich, den gesetzlichen Schutz solange geniefst, als das Recht zur Nachbildung des Originalwerkes dauert, und in den Grenzen der zwischen den Berechtigten abgeschlossenen Privatverträge.

Endlich sei die Vorschrift des Art. 9 lit. c erwähnt, wonach dem Photographen das Vervielfältigungsrecht bezüglich der auf Bestellung ausgeführten Erzeugnisse, abgesehen von anderweitiger Vereinbarung, nicht zusteht. Auch gilt die neue Originalaufnahme eines bereits photographierten Gegenstandes nicht als Nachbildung.

Rechtsprechung.

Deutschland.

A. Bürgerliches Recht, einschliefslich des Handels-, Wechsel- und Konkursrechts. — Civilprozefs.

Örtliches Recht für die Fähigkeit zur Eingehung eines Verlöbnisses.

Urteil des Oberlandesgerichts in Hamburg vom 5. Februar 1898 (Hanseatische Gerichtszeitung, Beibl. S. 65).

Aus den Gründen:

Die Vorfrage, welches örtliche Recht in Betracht kommt, könnte mit Rücksicht darauf, dafs es sich um einen in seiner Regelung der Parteiwillkür der Parteien nicht entzogenen Anspruch handelt, schon damit für erledigt erachtet werden, dafs die Parteien sich darüber einverstanden erklärt haben, dafs hamburgisches Recht zur Anwendung zu kommen habe. Aber wenn auch keine Einigung der Parteien hierüber vorläge, sondern nur eine der richterlichen Entscheidung nicht vorgreifen sollende Meinungsäufserung über das nach den Regeln der räumlichen Geltung des Rechtes anzuwendende Landesrecht, so müfste

doch nach diesen Regeln das hamburgische Recht zur Anwendung gebracht werden. In der Rechtslehre wie in der Rechtsprechung steht fest, dafs für die Frage nach der Fähigkeit zur Eingehung eines Verlöbnisses das Personalstatut des Verlobten mafsgebend ist. Insbesondere ist auch das Erfordernis der elterlichen Einwilligung, weil dadurch ihre Rechtsfähigkeit beschränkt wird, nach den Personalstatuten der Kinder zu beurteilen und zwar selbst dann, wenn die Personalstatuten der Eltern davon abweichen sollten.

Zu vergl. *Böhm*, Die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen § 7 S. 36; *v. Bar*, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts § 20; derselbe, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts Bd. I S. 532 (2. Aufl.), sowie die von den Genannten a. a. O. in Bezug genommenen gerichtlichen Entscheidungen.

Das hamburgische Recht enthält betreffs der Statutenkollision keine von den Grundsätzen des gemeinen Rechts abweichenden Grundsätze, auch nicht in Bezug auf die weitere Frage, ob das die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person bestimmende sog. Personalstatut das Recht ihres Wohnsitzes ist, oder sich nach ihrer Staatsangehörigkeit richtet. Nach der richtigen, in der bisherigen Theorie und der ständigen Rechtsprechung vertretenen gemeinrechtlichen Auffassung kommt aber als Personalstatut das Recht des Wohnsitzes, nicht des Heimatstaates in Betracht, wenn sich auch die neuere Theorie *de lege ferenda* mehr und mehr für das Princip der Reichsangehörigkeit erklärt und dieses Princip auch in die allgemeinen Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche Eingang gefunden hat.

Zu vergl. *v. Bar*, Lehrbuch § 10, Entsch. d. R.G., Beibl. zur Hans. Ger.Ztg. 1895 Nr. 98 und die in *Brandis-Abraham*, Die Hamburger Praxis in Civilsachen, S. 43 unter 3 zusammengestellten Entscheidungen der hamburgischen bezw. hanseatischen Gerichte. — — — —

Geschäftsfähigkeit Minderjähriger. Wohnsitz. Preufsisches Landrecht.

Urteil des Reichsgerichts vom 2. November 1896 (Jur. Wochenschrift 1897 S. 20).

Gemäfs § 23 der Einleitung zum Pr. A. L.R. werden die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit beurteilt, unter welchen derselbe seinen eigentlichen Wohnsitz hat. Gemäfs § 25 der Einleitung werden, so lange jemand keinen bestimmten Wohnsitz hat, seine persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten nach dem Orte seiner Herkunft beurteilt. Dieser Ort der Herkunft ist aber im Sinne des Landrechts die *origo* oder der Ort, an welchem zur Zeit der Geburt des Menschen oder im Falle der Veränderungen zur Zeit der Beendigung der väterlichen Gewalt über ihn, der eheliche Vater desselben seinen Wohnsitz hatte. Der Ort der Herkunft ist somit im Sinne des Landrechts der

durch die Eltern vermittelte Wohnsitz. (Vergl. Allgemeine Gerichtsordnung Tl. I Tit. 2 § 17, A. L.R. § 60 Tl. II Tit. 2. *Koch*, A. L.R. für die preuſsischen Staaten, 8. Aufl. I S. 42 Note 60. *Dernburg*, Lehrbuch des preuſsischen Privatrechts, 5. Aufl. Bd. I S. 51.) Diesen Wohnsitz *(domicilium necessarium)* nimmt das Berufungsgericht für die Bekl. mit der Feststellung, daſs der Vater der Bekl. als österreichischer Unterthan stets in Österreich seinen Wohnsitz gehabt und dort auch die Bekl. mit ihrer Mutter, abgesehen von dem vorübergehenden Aufenthalte in Preſsburg, immer gelebt habe, und mit der Anwendung des § 25 der Einleitung an. Die thatsächlichen Feststellungen über den Wohnsitz des Vaters in Verbindung mit der Hinweisung auf die Voraussetzung des § 25 der Einleitung, daſs jemand noch keinen bestimmten Wohnsitz habe, lassen keinem Zweifel darüber Raum, daſs das Berufungsgericht feststellen wollte, die Bekl. habe den vom Vater abgeleiteten Wohnsitz in Österreich und keinen selbständigen erworben. Die festgestellten Thatsachen reichen zu dieser Annahme hin. Für die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Person ist somit, wie nach gemeinem Rechte, so auch nach preuſsischem Rechte regelmäſsig das Recht des Wohnsitzes der Person maſsgebend. Eine Ausnahme macht dagegen § 35 der Einleitung zum A. L.R. hinsichtlich der von Ausländern im Inlande über die daselbst befindlichen Sachen geschlossenen Verträge. In dieser Beziehung soll der Fremde in Ansehung seiner Fähigkeit, zu handeln, nach denjenigen Gesetzen beurteilt werden, nach welchen die Handlung am besten bestehen kann. Die Voraussetzung des § 35 ist somit, daſs der Vertrag im Inlande geschlossen ist und eine daselbst befindliche Sache betrifft. Die Revision ist zwar der Meinung, daſs es sich hier um einen Vertrag über bewegliche Sachen im Sinne der §§ 28 und 35 der Einleitung zum A. L.R. handle. Eigenschaften, Anlagen und Fähigkeiten einer Person können zwar wirtschaftlich ein Vermögen bedeuten, sie bilden aber die Person, sind in ihrer Vereinigung die Person und sind deshalb keine Sache. Die Anwendbarkeit des § 35 erscheint daher schon wegen des Gegenstandes des Vertrages ausgeschlossen. In ausgedehnterer Weise gestattet die Wahl zwischen einheimischem und ausländischem Rechte je nach der Möglichkeit des Bestandes des Rechtsgeschäfts im Anschlusse an § 25 im Falle des abgeleiteten Wohnsitzes (des Ortes der Herkunft) § 26 der Einleitung. Hiernach gelten, wenn der Ort der Herkunft jemandes unbekannt oder auſserhalb der königlichen Lande ist, die Vorschriften des A. L.R. oder die besonderen Gesetze des jedesmaligen Aufenthaltes, sowie nach dem einen oder dem andern eine von ihnen unternommene Handlung am füglichsten bestehen kann. (Vergl. *Koch* a. a. O. zu § 26 S. 42 Note 62.) Auch hiernach ist die Voraussetzung der Anwendung des preuſsischen Rechts der Abschluſs des Vertrags im Gebiete des preuſsischen Landrechts. Dagegen, daſs es nur darauf ankomme, daſs der Vertrag in Preuſsen wirksam werde, spricht schon der Wortlaut des § 35, wie

auch der Zweck solcher Bestimmungen, die der Sicherheit des inländischen Verkehrs dienen sollen. (*Dernburg* a. a. O. S. 55. Vergl. auch Art. 7 Abs. 3 des Einf.Ges. zum B.G.B.) Die Ausdehnung im Sinne der Revision würde die Regel aufheben. Wo und wie der Vertrag abgeschlossen worden, ist nicht festgestellt und hat auch nicht den Gegenstand der Verhandlung gebildet. Nach der äufserlichen Erscheinung des Vertrags, auf dessen „vorgetragenen" Inhalt im Thatbestand Bezug genommen ist, kann angenommen werden, dafs der Vertrag durch den Agenten T. in Wien vermittelt wurde, die Bekl. die Urkunde in Prefsburg unterschrieb und T. dieselbe an R. K. nach Berlin sandte. Je nach den Vollmachten des T. und je nachdem R. K. einen seinerseits unterzeichneten Vertragsentwurf übersandte oder erst den ihm eingesandten durch Unterzeichnung genehmigte, würde sich die Entscheidung der Frage, wann der Vertrag zustande gekommen und damit die Entscheidung der Frage, wo er abgeschlossen worden, verschieden gestalten. Sie kann jedoch dahingestellt bleiben. Für die Geltendmachung der Regel genügt die Berufung auf das Recht des Wohnsitzes; wer sich auf die Ausnahme beruft, hat die Voraussetzungen der Ausnahme darzuthun. Dafs der „Prefsburg den 11. Dezember 1893" datierte Vertrag im Gebiete des preufsischen Landrechts abgeschlossen worden, ist vom Kl. nicht behauptet. Wäre aber auch § 26 der Einleitung anwendbar, so käme das preufsische Recht nur zur Anwendung, wenn dasselbe ein günstigeres Resultat ergeben würde, als das österreichische. Die Ausführung des Berufungsgerichts, dafs der Abschlufs eines Engagementsvertrages mit Bedingung einer Konventionalstrafe gemäfs § 233 Tl. I Hptst. 4 des allg. B.G.B. für das Kaisertum Österreich unter die Geschäfte von gröfserer Wichtigkeit gehöre, welche der gerichtlichen Einwilligung bedürften, und der in Frage stehende Vertrag soweit rechtsunwirksam sei, beruht auf der Anwendung nicht revisibeln Rechts und entzieht sich daher der Nachprüfung in der Revisionsinstanz. Der erkennende Senat hat schon in seinem Urteile vom 8. Juli 1891, Rep. VI. 104/91 (Entsch. des R.G. in Civilsachen Bd. 28 S. 278), ausgesprochen, dafs der Engagementsvertrag eines Schauspielers unter § 5 des Ges. vom 12. Juli 1875, betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger und die Aufhebung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit, und § 42 Ziff. 9 der preufs. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 falle, der Abschlufs eines solchen Vertrages von seite eines Minderjährigen daher der Genehmigung eines Vormundes und des Vormundschaftsgerichtes bedürfe, sofern nicht der Vormund ein befreiter gewesen. Auch über die Vormundschaftsbestellung für die Bekl. ist nichts festgestellt. Ein der befreiten Vormundschaft im Sinne des § 47 des preufs. Vormundschaftsgesetzes analoges Verhältnis kennt das österreichische Gesetzbuch nicht. §§ 188, 209, 216, 222, 228, 229, 231, 232, 233, 234—248 des allg. B.G.B. für das Kaisertum Österreich. *Krainz-Pfaff*, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, II. Aufl. 2. Bd. §§ 470—473. Die Bestimmungen des

§ 47 der preuſs. Vormundschaftsordnung könnten ohne dies nur auf einen auf Grund dieses Gesetzes bestellten „befreiten“ Vormund Anwendung finden. Daſs für die auch nach dem R.Ges., betr. das Alter der Groſsjährigkeit vom 17. Februar 1875, zur Zeit des Vertragsabschlusses noch im Alter der Minderjährigkeit gestandene Bekl. zu dieser Zeit nur von einem österreichischen Gericht ein Vormund bestellt gewesen sein kann, ergiebt sich aus der Fesstellung, daſs sie, abgesehen von dem vorübergehenden Aufenthalt in Preſsburg — Mitte September 1894 bis Anfang Januar 1895 — immer in Österreich gelebt habe. Die Anwendung des preuſsischen Rechtes würde somit zu dem gleichen Ergebnisse führen. Für die Frage der Konvalescenz der Geschäfte Minderjähriger durch Anerkennung nach erlangter Selbständigkeit ist aber das Recht des Erfüllungsortes, nicht das die Handlungsfähigkeit während der Minderjährigkeit bestimmende Recht des Domizils, hier somit das preuſsische Recht, daher § 3 des Ges. vom 12. Juli 1875 maſsgebend (Entsch. des R.G. in Civilsachen Bd. 29 S. 138). Erfordert diese Anerkennung (§ 3 des Ges.) auch weiter nichts, als den mit Kenntnis des Inhalts des Geschäfts erfolgten Ausdruck der Absicht und des Willens, bei demselben stehen zu bleiben (*Dernburg*, Vormundschaftsrecht, III. Aufl. S. 172, Entsch. d. R.G. Bd. 11 S. 324), so ist die Prozeſsführung doch der deutlichste und entschiedenste Ausdruck des Willens, bei demselben nicht stehen zu bleiben. Wollte man die Thatsache, daſs die Bekl. den Einwand der Handlungsunfähigkeit in I. Instanz nicht erhoben, etwa unter den Gesichtspunkt des Verzichtes stellen, so würde es an dem Erfordernisse einer ausdrücklichen Willenserklärung mangeln.

Erbvertrag, testamentum correspectivum. — Errichtung im Gebiete des gemeinen Rechts. Erbschaftseröffnung im rheinischen Rechtsgebiete. — Rechtsunwirksamkeit wegen Verstoſses gegen die guten Sitten.

Urteil des Oberlandesgerichts in Köln vom 23. November 1897 (Archiv für das Civil- und Kriminalrecht der Preuſs. Rheinprovinz, Bd. 93, N. F., B. 86 Abt. I S. 50).

Aus den Gründen:

Den Klägern kann zwar darin beigepflichtet werden, daſs nach einem allgemein anerkannten Grundsatze des internationalen Privatrechtes für die Rechtswirkungen eines gegenseitigen Erbrechtes vorliegender Art, falls die Anwendung verschiedener örtlicher Rechte in Frage kommt, das persönliche Recht des Zuerstverstorbenen maſsgebend und die Gültigkeit eines derartigen Vertrages von dessen Zulässigkeit sowohl nach dem Personalstatut zur Zeit des Abschlusses als auch zur Zeit des Todes abhängig ist. Da der Ehemann L. nun sowohl zur Zeit der Errichtung des korrespektiven Testamentes (19. Februar 1875) als auch zur Zeit seines Todes (1878) sein Domizil in Ems, also im Gebiete des gemeinen Rechts, gehabt hat, müſste sonach auch für die fernere Behandlung des Erbvertrages an sich das gemeine Recht maſs-

gebend bleiben (*Stobbe*, Deutsches Privatr. I S. 253, 254; *Savigny*, VIII S. 315; *v. Bar*, Theorie und Praxis des internat. Privatr. II S. 340). Nach einem andern nicht minder allgemein anerkannten Grundsatze des internationalen Privatrechts ist aber das an sich principiell entscheidende ausländische Recht bezw. dessen Anerkennung und Anwendung dann ausgeschlossen, wenn dasselbe nach dem Geiste und Zwecke der Grundsätze des heimischen Rechts den guten Sitten und der öffentlichen Ordnung im Inlande widersprechen würde. Ein solcher Fall liegt hier vor. Wie nämlich in der Wissenschaft und Praxis unbestritten feststeht, und sich aus der Entstehungsgeschichte des Art. 1130 des B.G.B. unzweifelhaft ergiebt (vergl. Entsch. des Reichsger. Bd. 15 S. 325 und die daselbst angeführte Litteratur), beruht das Verbot der Erbschafts- und Erbverträge auf der Anschauung des Gesetzgebers, daſs Verträge über die Erbschaft eines Lebenden den guten Sitten und der öffentlichen Ehrbarkeit zuwiderlaufen, und dieser Charakter des Verbots erleidet auch keine Änderung durch den Umstand, daſs der Gesetzgeber in einem bestimmten Falle, nämlich in den Art. 1091 u. flg., eine vertragliche Erbeinsetzung für zulässig erklärt hat (vergl. Rhein. Archiv, Bd. 76, 1 S. 57; Entsch. des Reichsger. Bd. 15 S. 326).

Demgegenüber erscheint es völlig belanglos, ob nach heutigen modernen Anschauungen Erbverträge als unsittlich betrachtet werden, und unzutreffend, wenn die Kläger behaupten, daſs in demselben Staate die Frage, ob etwas sittlich oder unsittlich sei, nur einheitlich entschieden werden kann. Letzteres würde wohl dann zutreffend sein, wenn, wie im Art. 1133, allgemein bestimmt ist, daſs Verträge, welche gegen die guten Sitten verstoſsen, unwirksam sein sollen. Wenn aber, wie im Art. 1130, das Gesetz selbst einen Vertrag als unsittlich bezeichnet hat, so ist die Untersuchung und subjektive Beurteilung seitens des Richters, ob derselbe sittlich ist oder nicht, ausgeschlossen. Der Art. 1130 ist bindend, solange er nicht aufgehoben ist, und es ist nicht nur unerheblich, ob ein solcher Vertrag nach modernen Anschauungen nicht als unsittlich gilt, sondern auch, ob er in anderen Rechtsgebieten des preuſsischen Staates zulässig ist. Denn für das Gebiet des internationalen Privatrechts ist jedes Gebiet mit verschiedenem Territorialrecht als Ausland anzusehen und gleichgültig, ob es sich um verschiedenes Recht innerhalb desselben Staates oder um abweichendes Recht verschiedener von einander unabhängiger Staaten handelt.

Widerspricht aber nach rheinischem Recht der in dem korrespektiven Testament vom 19. Februar 1875 enthaltene Vertrag den guten Sitten, so muſs der Rechtssatz des gemeinen Rechts, der solche Verträge zuläſst, im Gebiete des rheinischen Rechts als ein unsittlicher behandelt werden.

Die Unsittlichkeit eines Rechtssatzes genügt nun allerdings an sich noch nicht, um ihm schlechthin die Wirksamkeit zu versagen; es muſs vielmehr, um die Anwendung des ausländischen unsittlichen Rechtssatzes auszuschlieſsen, die Anerkennung der auf Grund desselben ein-

getretenen Rechtswirkung unsern sittlichen Anschauungen widersprechen, es mufs eine Beziehung der fremden unsittlichen Rechtswirkung zu unserem Rechtsgebiet eintreten (vergl. *v. Bar* a. a. O. I S. 127 ff.; *Zitelmann*, Internat. Privatr. S. 356 ff.). Wäre z. B. die Witwe L. im Gebiete des gemeinen Rechts gestorben und würden auf Grund des Erbvertrages im hiesigen Gebiete befindliche Nachlafsstücke in Anspruch genommen, so stände der Berücksichtigung des nach gemeinem Recht gültig abgeschlossenen Erbvertrags zweifellos nichts im Wege, auch dann nicht, wenn jene bei einem blofs vorübergehenden Aufenthalte im Gebiete des rheinischen Rechts eine entgegenstehende Verfügung getroffen hätte. Das Gebundensein der Witwe L. aber an den Erbvertrag, nachdem sie ihr Domizil in unser Rechtsgebiet verlegt hatte und hiermit unserm Rechte unterworfen war, hatte nach rheinischrechtlichen Anschauungen fortdauernd unsittlichen Zustand geschaffen und aus diesem Grund ist diesem ausländischen unsittlichen Vertragsverhältnisse der Rechtsschutz zu versagen. Stand der Witwe L. aber hiernach der Erbvertrag nicht entgegen, so ist das im Gebiete des rheinischen Rechts errichtete Testament vom 24. November 1896 gültig.

Vormundschaftsführung bei Wechsel der Staatsangehörigkeit. Preufsisches Recht.

Entsch. des Reichsgerichts vom 3. Februar 1898 (Jur. Wochenschrift 1898 S. 190).

Während der Geltung des Pr.A.L.R. (§§ 85, 736 Tl. II Tit. 18) hat das Obertribunal in dem Urteile vom 16. April 1872 (*Striethorst*, Archiv Bd. 84 S. 297) angenommen, dafs bei einem Wechsel in der Staatsangehörigkeit der Pflegebefohlenen die Kompetenz des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts so lange fortdauert, bis das Gericht der neuen Heimat die Vormundschaft übernimmt. Unter Berücksichtigung der von dem preufs. Justizministerium erlassenen, zum Teil von einander abweichenden Reskripte vom 10. März 1826, 12. Januar 1837 und 25. Juni 1855 (vergl. Preufs. Ministerialbl. von 1855 S. 299, woselbst auch der Inhalt der beiden erstgenannten Reskripte angegeben ist) wird ausgeführt: Der Altersvormund werde grundsätzlich für die ganze Dauer der Vormundschaft bestellt; es existiere kein Gesetz, wonach die Auswanderung des Pflegebefohlenen ein Aufhebungsgrund der Vormundschaft wäre. Daraus folge aber die Fortdauer der Wirksamkeit des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts, welche einmal in legaler Weise ihre Amtsthätigkeit begonnen hätten. Der Staat nehme Personen, welche für sich selbst zu sorgen nicht imstande seien, unter seine besondere Aufsicht und Vorsorge. Es wäre aber auch ganz und gar gegen das Interesse der Pflegebefohlenen, wenn der Staat seine Fürsorge plötzlich einstellen wollte, sobald der Pflegebefohlene aus dem Staatsverbande ausscheide; vielmehr entspreche es dem Wesen der vormundschaftlichen Fürsorge, dafs die Vormundschaft so lange fortdauert, bis dieselbe von der neuen

Heimatsbehörde übernommen werde. Diese als richtig anzuerkennenden Grundsätze sind aber auch nach Einführung der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 weiter zur Anwendung zu bringen, und es nehmen denn auch die Kommentatoren der Vormundschaftsordnung sämtlich an, dafs mit Rücksicht auf jene Grundsätze die Vorschrift des Abs. 3 § 6 der Vormundschaftsordnung: „Die Vormundschaft über einen Nichtpreufsen ist auf Verlangen der Behörden des Heimatsstaates an diese abzugeben“ auch dann gelte, wenn ein Bevormundeter nach Einleitung der Vormundschaft die Eigenschaft als Preufse verliert, indem hierdurch die diesseitige Bevormundung nicht aufhört und dafs bei einem Wechsel in der Staatsangehörigkeit die Kompetenz des Vormundes und des Vormundschaftsgerichts so lange fortdauert, bis das Gericht der neuen Heimat die Vormundschaft übernimmt (vergl. Vormundschaftsordnung von *Schultzenstein* Anm. 4 zu § 6, von *Hesse* S. 140 zu § 42 Nr. 1). Von gleicher Auffassung geht auch der Berufungsrichter aus, indem er noch darauf hinweist, dafs unter den Aufhebungsgründen der Vormundschaft in § 61 der V.O. die Entlassung aus der preufs. Staatsangehörigkeit nicht aufgeführt ist. Eine Übernahme der Vormundschaft durch das Gericht der neuen Heimat hat aber im Streitfalle überhaupt nicht stattgefunden, und aus dieser Sachlage folgt, dafs die Vormundschaft bestehen blieb bis zur Grofsjährigkeit des Mündels, wie sie thatsächlich auch so lange geführt worden ist. Für den Zeitpunkt der Grofsjährigkeit kann aber nur das preufsische Recht, das Recht des Gerichtes, welches die Vormundschaft weiter führt, mafsgebend sein, nicht aber das ausländische Recht. Die Rüge der Revision, es habe der Berufungsrichter die Feststellung unterlassen, dafs nach amerikanischem Rechte die Grofsjährigkeit des V. erst im Jahre 1888 eingetreten sei, geht daher fehl; überdies hat Beklagter in den Vorinstanzen nicht behauptet, dafs V. nach amerikanischem Rechte schon früher bezw. wann grofsjährig geworden sei.

Urheberrecht. Berner Konvention.

Urteil des Reichsgerichts vom 3. Dezember 1897 (Jur. Wochenschrift 1898 S. 81).

Die Bestimmung des Art. 3 der Konvention von 1886 regelt den Schutz von Werken, deren Urheber wie bei dem hier in Rede stehenden einem Nichtverbandslande angehört. Während nach einem Entwurfe der Übereinkunft der Schutz der Rechte verbandsländischer Autoren auch solchen nicht verbandsländischen gewährt werden sollte, welche in einem Verbandslande ihren Wohnsitz haben oder ihre Werke daselbst verlegen lassen, wurde nach Geltendmachung der Erwägung, dafs durch diese Bestimmung das Interesse anderer Staaten am Beitritt zur Union sehr abgeschwächt würde, eine Abänderung dahin vereinbart, dafs ein direkter Verlegerschutz in der Fassung des Art. 3 der Konvention eingeführt wurde, worin sich dieselbe der Bestimmung des Art. 2 der Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betr. den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst, vom 19. April 1883

anschlofs (vergl. *Renaults Archives diplomatiques II. Série*, *t. XVI* S. 23). Das von der Kl., die eine dauernde Handelsniederlassung in London hat, auf Grund des Art. 3 der Berner Konventiou in Anspruch genommene Schutzrecht setzt, wie das Berufungsgericht annimmt, voraus, dafs die erste Veröffentlichung des Werkes in England stattgefunden hat. Die Revision erhebt jedoch eine Rüge gegen die Entscheidung deshalb, weil das Berufungsgericht mit Unrecht die gleichzeitige Veröffentlichung in dem Verbandslande England und in dem Nichtverbandslande, nämlich in den Vereinigten Staaten von Amerika, einer erstmaligen Veröffentlichung in ersterem Lande allein gleichgestellt hat. Diese Frage hat eine direkte Entscheidung in der Konvention nicht gefunden und die in Art. 2 Abs. 3 derselben für den Fall einer gleichzeitigen Veröffentlichung in mehreren Verbandsländern getroffene Bestimmung darüber, welches unter diesen Ländern als das Ursprungsland, nach dessen Gesetzgebung sich die zu erfüllenden Bedingungen und Förmlichkeiten richten, anzusehen sei, läfst sich für eine gleichzeitige Veröffentlichung innerhalb und aufserhalb der Länder des Verbandes nicht verwerten. Es ist aber dem Berufungsgericht darin beizutreten, dafs die Voraussetzung des Art. 2 der Berner Konvention, bestehend in der Veröffentlichung des zu schützenden Werkes in einem der Verbandsländer, nicht minder vorhanden und wirksam ist, wenn in einem dem Verband nicht angehörigen Lande gleichzeitig, nur nicht früher, eine Veröffentlichung des Werkes stattgefunden hat. Eine Einschränkung des Schutzes auf den Fall einer ausschliefslich in einem Verbandslande geschehenen Veröffentlichung läfst sich aus der Konvention nicht entnehmen und hätte eines besonderen Ausdrucks bedurft. Dasselbe mufs aber auch für den Verlegerschutz gelten, so dafs bei dem nicht selten räumlich geteilten Verlage des Werkes eines fremden Autors im Nichtverbandslande und in einem der Verbandsländer bei gleichzeitiger Veröffentlichung der Schutz der Konvention erworben wird. Dafs man den Verlegerschutz an der Stelle eines unter gewissen Voraussetzungen eintretenden Schutzes der verbandsfremden Autoren einführte, mag, wie oben bereits angeführt, durch die Erwägung beeinflufst worden sein, dafs diese Bestimmung einen erhöhten Anreiz für den Beitritt zur Konvention enthalte, allein es ist der Revision nicht zuzugeben, dafs bei der oben gebilligten Auslegung dieser Zweck völlig vereitelt werde, denn einer Veröffentlichung des Werkes durch die Kl. in England hätte es dann nicht bedurft, wenn sich die Vereinigten Staaten von Amerika der Berner Konvention angeschlossen hätten. Das Werk konnte durch seine Veröffentlichung in New York nicht im Verbande schutzlos werden, weil es gleichzeitig in einem Verbandslande unter Beobachtung der nach der Gesetzgebung des letzteren zur Erlangung des Urheberrechtsschutzes vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erschienen ist. Dafs, wie die Revision hervorhebt, nach dieser Auslegung der Konvention ein doppeltes Nachdrucksrecht geschaffen wird, steht derselben nicht entgegen, da überhaupt der Schutz, welchen die Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika in

Deutschland nach Maſsgabe des Vertrages vom 15. Januar 1892 genieſsen, neben dem durch die Berner Konvention gewährten Verlegerschutze besteht.

Eine Rüge des Vertreters der Revision richtete sich auf denjenigen Punkt, welcher das Landgericht zur Abweisung der Klage veranlaſst hat, indem es annahm, daſs Kl. das Werk in England nicht als Verleger veröffentlicht habe, daſs vielmehr nur der buchhändlerische Vertrieb des Werkes in England von ihr als Verkaufskommissionär vermittelt worden sei. Daſs es auf die Eigenschaft eines wirklichen Verlegers bei Geltendmachung des Schutzrechts aus Art. 3 der Berner Konvention ankommt, erscheint nicht zweifelhaft. Auch konnten durch den Inhalt des das Vertragsverhältnis mit der Kl. einleitenden Briefes der Firma Harper & brothers vom 23. Mai 1893 Bedenken in dieser Richtung entstehen; allein gegenüber den Feststellungen des Berufungsgerichts über das gesamte Vertragsverhältnis konnte der Rüge doch keine Folge gegeben werden. Unbestritten war schon im ersten Verfahren, daſs der Verfasser des Romans durch Vertrag vom 1. Februar 1893 dessen Verlag der Firma Harper & brothers in New York übertragen hat, und nach dem Thatbestande des Urteils II. Instanz wird der Inhalt dieses Vertrages nach einer von L. Wallace ausgestellten Beurkundung vom 17. Dezember 1894 unter den unbestrittenen Thatsachen aufgeführt. Hiernach ist nicht zu bezweifeln, daſs die genannte Firma das Verlagsrecht besitzt und zugleich befugt war, den Verlag für England der Kl. zu übertragen. Letztere ist der Auflage, in England Urheberrechtsschutz zu erwirken, durch die Erfüllung der dort vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten nachgekommen und hat sich gemäſs Art. 3, 11 der Berner Konvention durch die Anbringung ihres Namens als Verleger auf dem Werke den Anspruch erworben, bis zum Beweise des Gegenteils als solcher angesehen zu werden. Indessen kommt es auch hier auf die Frage der Beweislast nicht an, weil das Oberlandesgericht für voll bewiesen erachtet, daſs Kl. Verleger des Werkes für England sei. Dasselbe stellt mit ausreichender Begründung fest, daſs der Kl. von Harper & brothers das ausschlieſsliche und unwiderrufliche Recht übertragen wurde, das Werk kraft eigenen Rechts in England zu vertreiben, hierzu nach Bedürfnis Exemplare des Werkes zu beziehen, daselbst Urheberschutzrecht zu erwirken und das Recht, sowie die Pflicht, das Urheberrecht in dem genannten Lande zu verwerten, und nimmt hiernach an, daſs genannte Firma damit ihre eigenen auf England bezüglichen Verlagsrechte mit den entsprechenden Pflichten auf die Kl. übertragen habe; die Übertragung begreife ein wirkliches, wenn auch geteiltes und die Modifikation erleidendes Verlagsrecht, daſs die Vervielfältigung des Werkes durch Harper & brothers besorgt wurde, und Kl. habe von diesem Verlagsrechte Gebrauch gemacht. Wenn auch der Verlagsvertrag das Recht und die Pflicht zur Vervielfältigung des Schriftwerkes umfaſst, so ist doch dem Umstande, daſs bei einer Teilung des Verlags das Werk nur von einem Verleger zu vervielfältigen ist und der andere

nur die gedruckten Exemplare zu beziehen hat, nicht die Bedeutung beizulegen, dem letzteren deshalb die Eigenschaft eines Verlegers im Sinne des Art. 3 der Berner Konvention abzusprechen. Ebenso konnte auf die Art der Belehnung und die Risikoübernahme ohne Rechtsirrtum hier kein entscheidendes Gewicht gelegt werden. Durch die in Übereinstimmung mit dem über die Verlegereigenschaft der Kl. erhobenen Gutachten, welches der Direktor des Bureaus des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst in Bern abgegeben hat, gewonnene Rechtsansicht des Berufungsgerichts, dafs die Kl. mit der sich hieraus ergebenden Verantwortlichkeit gegenüber dem Publikum als Verleger das Werk in England herausgegeben oder veröffentlicht habe, sind daher Rechtsgrundsätze nicht als verletzt zu erachten.

Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozefskosten; Verfahren bei unzureichender Bemessung der Sicherheit.

Urteil des Oberlandesgerichts in Hamburg vom 4. Dezember 1897 (*Seufferts* Archiv, N. F., Bd. 23 S. 220).

Gegenüber der Klage eines Ausländers erhob der Beklagte zunächst die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozefskosten und verweigerte auf Grund derselben die Verhandlung zur Hauptsache. Das Landgericht bestimmte, und zwar durch Beschlufs, die Höhe der zu leistenden Sicherheit auf 150 Mk. Nachdem dieser Betrag vom Anwalt des Klägers sofort als Sicherheit hinterlegt worden war, verharrte der Beklagte bei der Einrede und bei der Weigerung, zur Hauptsache zu verhandeln, weil die Sicherheit zu gering bemessen sei, indem dabei nur die Kosten der I. Instanz, und auch diese nicht ausreichend, berücksichtigt worden seien. Nunmehr verwarf das Landgericht die Einrede durch Zwischenurteil; und nachdem auf seine Anordnung auch zur Hauptsache verhandelt worden war, verurteilte es den Beklagten der Klagbitte gemäfs. Gegen beide Urteile erhob der Beklagte Berufung. In der Berufungsinstanz verlangte der Beklagte vor der Verhandlung über die Berufung gegen das Endurteil, den Kläger zuvörderst zur Leistung einer weiteren Sicherheit zu verpflichten; das Gericht ordnete jedoch die Verhandlung an, verwarf sodann die Berufung gegen das landgerichtliche Zwischenurteil und erkannte ferner durch Zwischenurteil, dafs Kläger eine weitere Sicherheit für die Prozefskosten in Höhe von 120 Mk. zu leisten habe. — Aus den Gründen:

„Die Berufung des Beklagten gegen das Zwischenurteil des Landgericht war als unbegründet zurückzuweisen. Das Landgericht hat die vom Beklagten vorgeschützte Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozefskosten nicht verworfen, sondern ihr stattgegeben, indem es durch Beschlufs dem Kläger die Bestellung einer Kaution von 150 Mk. auferlegte. Dieser Auflage ist der Kläger nachgekommen, indem er sofort Kaution in barem Gelde hinterlegte. Damit war die Einrede erledigt. Kläger hatte das gethan, was erforderlich war, um das Hindernis,

welches der Verhandlung der Sache selbst entgegenstand, zu beseitigen. Wenn der Beklagte trotzdem, weil er der Meinung war, dafs die Kaution höher hätte bemessen werden sollen, seine prozefshindernde Einrede aufrecht erhielt, so ist diese mit Recht vom Landgericht verworfen worden.

Allerdings wäre es korrekter gewesen, wenn das Landgericht die Kautionsbestellung anstatt durch Beschlufs durch Zwischenurteil angeordnet hätte. Allein im Erfolge würde dadurch nichts geändert worden sein. Insbesondere würde auch ein solches Zwischenurteil nicht mittels eines Rechtsmittels — etwa mit der Begründung, dafs die Kaution zu niedrig bemessen sei — anfechtbar gewesen sein. Denn nur im Falle der Verwerfung der Einrede ist das über sie erlassene Zwischenurteil nach § 248 Abs. 2 der C.Pr.O. der Berufung unterzüglich, während, wenn der Einrede stattgegeben wird, ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung nicht gegeben ist, sondern es dem Beklagten nur freisteht, falls im weiteren Verlauf des Rechtsstreits die bestellte Kaution sich als nicht ausreichend erweist, die Leistung einer weiteren Sicherheit zu beantragen (§ 104 Abs. 3). Der Beklagte kann aber die Vorschrift des § 248 Abs. 2 der C.Pr.O. nicht dadurch beseitigen, dafs er, nachdem seiner Einrede durch die gerichtsseitig erfolgte Kautionsauflage entsprochen worden und der Kläger diese Auflage erfüllt hat, nun wiederum auf diese Einrede zurückkommt und dadurch deren (formelle) Verwerfung herbeiführt. — — —

Was die Berufung des Beklagten gegen das Endurteil anbelangt, so war hier zunächst seinem Antrage, den Kläger zur Leistung einer weiteren Sicherheit zu verpflichten, Folge zu geben. Denn nachdem die Sache in die Berufungsinstanz gelangt ist, war die vom Kläger in Höhe von 150 Mk. bestellte Kaution nicht mehr für ausreichend zu erachten. Die Kosten einer eventuellen Revision schon jetzt zu berücksichtigen, erschien nicht geboten.

Die Ansicht des Klägers, dafs Beklagter als Berufungskläger eine solche überhaupt nicht fordern könne, ist nicht richtig.

Vergl. *Gaupp*, Komm. z. C.Pr.O., 2. Aufl. Anm. II zu § 105 unter Ba; *Seuffert*, Komm., 7. Aufl. Anm. 3 zu § 105 unter C. S. 160/61; *v. Wilmowski* u. *Levy*, Komm., 7. Aufl. Anm. 4 zu § 105."

Hat ein ausländischer Kläger Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung wegen der Prozefskosten schon dann zu beanspruchen, wenn in dieser Beziehung in seinem Heimatsstaate Deutsche den Inländern gleichgestellt sind.

Urteil des Reichsgerichts vom 24. Mai 1897 (Entsch. Bd. 39 S. 406).

Aus den Gründen:

„Das Oberlandesgericht führt aus: Nach dem gegenwärtig geltenden österreichischen Rechte seien Deutsche, die vor österreichischen Gerichten klagen, nicht vermöge ihrer Eigenschaft als Ausländer verpflichtet, dem

Beklagten Sicherheit wegen der Prozefskosten zu leisten; doch müsse nach dem dortigen Rechte, von gewissen besonderen Ausnahmen abgesehen, jeder Kläger, ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit, dem Gegner Sicherheit leisten. Hiernach sei der Deutsche, wenn er in Österreich klage, allerdings regelmäfsig zur Sicherheitsleistung verbunden; allein er werde nicht ungünstiger behandelt als der in Österreich selbst staatsangehörige Kläger; dies genüge nach § 102 Ziff. 1 der C.Pr.O. zur Befreiung des österreichischen Klägers von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung, da das Gesetz nur formelle, nicht materielle Gegenseitigkeit, nur Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer verlange. Die Vorinstanz pflichtet in dieser Beziehung den Erwägungen bei, welche in dem durch die Annalen des köngl. sächsischen Oberlandesgerichtes Bd. 9 S. 171 flg. veröffentlichten Urteile Darlegung gefunden haben, und weist darauf hin, dafs an den Verhältnissen, die zur Zeit der Erlassung desselben vorgelegen haben, durch den zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn geschlossenen Handels- und Zollvertrag vom 6. Dezember 1891 nichts geändert worden sei. Die hiernach von dem Oberlandesgerichte angenommene Auslegung der Vorschriften in § 102 Ziff. 1 der C.Pr.O. ist nicht als rechtsirrtümlich anzusehen[1]).

Allerdings spricht, wie das Berufungsgericht nicht verkennt, der Wortlaut dieser Bestimmung zunächst für die Auffassung, dafs ein in Deutschland klagender Ausländer von der Pflicht, dem Beklagten wegen der Prozefskosten Sicherheit zu leisten, nur dann befreit sein solle, wenn in seinem Heimatsstaate ein als Kläger auftretender Deutscher ganz allgemein zur Sicherheitsleistung nicht verbunden sein oder diese Befreiung doch bei einer Sachgestaltung geniefsen würde, wie sie bei dem im konkreten Falle von dem betreffenden Ausländer in Deutschland angestrengten Prozesse vorliegt. Es wird denn auch diese Auslegung von der überwiegenden Mehrzahl der Prozefsrechtslehrer als die richtige angesehen;

> vergl. die Bemerkungen zu § 102 in den Kommentaren zur C.Pr.O. von *Gaupp*, 3. Aufl. Bem. IV, 1, Bd. 1 S. 271; *Petersen*, 3. Aufl. Bem. 5 S. 264 flg.; *Reinke*, 3. Aufl. Bem. 16 S. 157; *Seuffert*, 6. Aufl. Bem. 5 S. 132; *v. Wilmowski* u. *Levy*, 7. Aufl. Bem. 5 S. 197; *Struckmann* u. *Koch*, 6. Aufl. Bem. 4 S. 150; ferner *Hellmann*, Lehrb. S. 281; *v. Bar*, Theorie u. Praxis des internationalen Privatrechts, 2. Aufl. § 403 Anm. 23 Bd. 2 S. 394; *Dispecker* in der Wochenschrift für Aktienrecht Bd. 3 S. 412 flg. und in der Jur. Wochenschrift 1894 S. 610 flg.;

wenn sie auch von verschiedenen Seiten Bekämpfung erfahren hat.

---

1) Gegenüber Österreich fällt die Frage nunmehr infolge Vereinbarung der deutschen und österreichischen Regierung, wonach Angehörige des einen Teiles von der Sicherheitsleistung für die Prozefskosten befreit sind (s. oben S. 89) weg. A. d. Red.

Vergl. *Drucker* in der Jur. Wochenschrift 1887 S. 184 flg.; *v. Schrutka-Rechtenstamm* in der Zeitschrift für deutschen Civilprozeſs Bd. 11 S. 286 flg.; *Fuld*, ebenda Bd. 9 S. 257 flg. und in *Böhms* Zeitschrift für internationales Recht Bd. 4 S. 321 flg.; *Leske* in dem von ihm und *Löwenfeld* herausgegebenen Werke: Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, S. 746 flg.

Auch in der Rechtsprechung der deutschen Oberlandesgerichte überwiegt anscheinend die an den Wortlaut sich anlehnende Auslegung;

vergl. *Seufferts* Archiv Bd. 44 Nr. 218 und *Böhms* angezogene Zeitschrift Bd. 2 S. 292 flg. — Oberlandesgericht Hamburg — dieselbe Zeitschrift Bd. 2 S. 595 — Oberlandesgericht Köln; *Perl* u. *Wreschner*, Blätter für Rechtspflege im Bezirk des königl preuſsischen Kammergerichts Bd. 6 S. 1 flg. — Kammergericht Berlin, VI. Civilsenat —; s. auch das Citat in der Jur. Wochenschrift 1894 S. 611 — Oberlandesgericht München —; andererseits: *Perl* u. *Wreschner*, a. a. O. Bd. 2 S. 34 — Kammergericht, VIII. Civilsenat —; Zeitschrift der Breslauer Anwaltskammer 1894 S. 33 — Oberlandesgericht Breslau.

Der Wortlaut des Gesetzes ist indes nicht so bestimmt und zweifellos, daſs danach die von der Vorinstanz vertretene Auslegung als ausgeschlossen bezeichnet werden dürfte, und ebensowenig kann dies etwa mit Rücksicht auf die Motive (zu § 99 Ziff. 1 des Entwurfes der C.Pr.O.) oder die Verhandlungen der Reichstagskommission (8. Sitzung) behauptet werden; bei Berücksichtigung der sonst zur Ermittelung des Sinnes des Gesetzes in Betracht zu ziehenden Momente aber erscheint die von dem Oberlandesgerichte angenommene Interpretation als die berechtigtere. Die Civilprozeſsordnung macht grundsätzlich keinen Unterschied in der Behandlung von Inländern und Ausländern; es müssen deshalb die vereinzelten Bestimmungen, wo hiervon abgewichen wird, als Ausnahme auf die Fälle beschränkt werden, die der Gesetzgeber unzweifelhaft hat treffen wollen. In den Motiven wird nun die Bestimmung in § 99 Ziff. 1 des Entwurfes auf das Princip der Reciprocität zurückgeführt; in der neueren Zeit ist aber die Anschauung die herrschende, daſs, soweit bei der Regelung der Rechtsstellung der Ausländer in dem einen Staate auf die Behandlung der Fremden in anderen Staaten Rücksicht zu nehmen sei, nur sog. formelle oder absolute Reciprocität zu verlangen sei, es also für die Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer in dem einen Staate genügen müsse, wenn der fremde Staat in der in Betracht kommenden Beziehung auch keinen Unterschied zwischen seinen Angehörigen und Fremden macht.

Vergl. *v. Bar*, a. a. O. §§ 96, 97, insbesondere Bd. 1 S. 286 Anm. 23.

Dafür, daſs die Civilprozeſsordnung, die mehrfach mit dem Begriff der

Gegenseitigkeit operiert, einen anderen Standpunkt habe einnehmen wollen, liegt ein Anhalt nicht vor.

Speciell für die Auslegung des § 102 Ziff. 1 der C.Pr.O. kommt auch noch folgendes in Betracht. Der Gesetzgeber hat mit Rücksicht auf die grofsen Schwierigkeiten, denen die Einziehung von Gerichtskosten im Auslande oftmals unterliegt, für nötig gehalten, vorzuschreiben, dafs Ausländer, die in Deutschland klagen, einen höheren Gerichtskostenvorschufs, als er von Inländern erfordert wird, zu erlegen haben, und von dessen Einzahlung regelmäfsig den Beginn der beantragten gerichtlichen Thätigkeit abhängig gemacht. Von dieser Regel sind Ausnahmen gemacht worden, zum Teil mit Rücksicht auf die Natur der geltend gemachten Ansprüche oder des eingeschlagenen Prozefsverfahrens oder wegen des Unvermögens des Klägers, zum Teil aber auch in Berücksichtigung des Princips der Gegenseitigkeit. Dabei hat bei Aufstellung des Entwurfes des Gerichtskostengesetzes die Absicht bestanden, bei der zuletzt erwähnten Ausnahme „sich thunlichst an die Vorschriften der C.Pr.O. §§ 102, 103 anzuschliefsen“ (Motive). Dementsprechend war der § 77 Abs. 1 des Entwurfes direkt dahin gefafst:

> „Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben in den Fällen, in welchen von ihnen in Gemäfsheit der §§ 102, 103 der C.Pr.O. wegen der Prozefskosten Sicherheitsleistung verlangt werden kann, das Dreifache des im § 73 (Ges. § 81) bestimmten Betrages als Vorschufs zu zahlen.“

Zur Ergänzung und Erläuterung dieser Bestimmung war in Abs. 3 desselben Paragraphen vorgeschrieben:

> „Zur Befreiung der Ausländer von den im Abs. 1 (und 2) bestimmten Verpflichtungen ist jedoch die Gegenseitigkeit (§ 102 Nr. 1 der C.Pr.O.) in der Befreiung des Deutschen von der Sicherstellung oder Zahlung der Gerichtskosten nachzuweisen und die Sicherung des Beklagten durch den unbestrittenen Anspruch des Klägers (§ 103 der C.Pr.O.) nicht zu berücksichtigen.“

Die jetzige Fassung des § 85 des G.K.G., der dem § 77 des Entwurfes entspricht, beruht auf den Beschlüssen der Reichstagskommission. Da von dieser ein schriftlicher Bericht nicht vorliegt, lassen sich die Gründe, durch welche sie bei ihren Vorschlägen geleitet worden ist, nicht unmittelbar nachweisen. Indes darf angenommen werden, dafs sie nicht beabsichtigt hat, in Abweichung von dem Entwurfe die Befreiung des Ausländers von der Pflicht zur Erlegung eines erhöhten Gerichtskostenvorschusses anders zu gestalten, als die Befreiung desselben von der Leistung der Prozefskostenkaution in den §§ 102, 103 der C.Pr.O. geregelt ist. Die Bestimmungen in § 85 Abs. 2 Ziff. 2, 3, 4, 5 des G.K.G. sind wörtlich denen in § 102 Abs. 2 Ziff. 2, 3, 4, 5 der C.Pr.O. entnommen, und auch die Fassung des § 85 Abs. 2 Ziff. 1 des ersteren Gesetzes ist offensichtlich der Bestimmung in § 102 Abs. 2 Ziff. 1 der C.Pr.O. nachgebildet. Eine wörtliche Übereinstimmung war hier unmöglich, weil es sich beim Gerichtskostengesetz

um eine Sicherung der Staatskasse, bei der Civilprozefsordnung um eine solche des Prozefsgegners handelt. Dies wollte der Entwurf durch den dritten Absatz des § 77 hervorheben; die Reichstagskommission aber, die augenscheinlich bestrebt war, durch Vermeidung einer Verweisung auf die §§ 102, 103 der C.Pr.O. der in Frage stehenden Bestimmung des Gerichtskostengesetzes eine klarere und aus sich selbst leichter verständliche Fassung zu geben, mufste zur Hervorhebung des erwähnten Unterschiedes den § 85 Abs. 2 Ziff. 1 einigermafsen abweichend von § 102 Abs. 2 Ziff. 1 der C.Pr.O. fassen. Dafür, dafs sie habe weitergehen, insbesondere den Ausländer von dem erhöhten Gerichtskostenvorschufs auch für einzelne Fälle habe befreien wollen, in denen er nach der erwähnten Vorschrift der Civilprozefsordnung dem Gegner kautionspflichtig sei, liegt nichts vor; insbesondere ist dafür auch kein innerer Grund ersichtlich. Die sich hiernach ergebende Auffassung, wonach die Bestimmung in § 85 Abs. 2 Ziff. 1 sich, was die Anwendung des Princips der Gegenseitigkeit anlangt, mit der in § 102 Abs. 2 Ziff. 1 der C.Pr.O. decken soll, wird von der königl. bayerischen und der grofsherzogl. hessischen Regierung geteilt, wie sich aus deren Bekanntmachungen vom 26. Februar 1880 bezw. 28. Juni 1887 ergiebt.

Vergl. das bayer. J.M.Bl. 1880 S. 61 flg. und das Amtsblatt des grofsherzogl. hessischen Ministeriums des Innern und der Justiz, Sektion für Justizverwaltung, 1887 Nr. 19.

Nun schreibt aber § 85 des G.K.G. vor, der Ausländer solle von dem erhöhten Gerichtskostenvorschufs befreit sein, wenn nach den Gesetzen seines Heimatsstaates ein Deutscher im gleichen Falle „zu einer besonderen Vorauszahlung oder zu einer Sicherstellung der Gerichtskosten nicht verpflichtet sei“. Der Gebrauch des Wortes „besonderen“ weist aber deutlich darauf hin, dafs die Befreiung des Ausländers nur dann nicht eintreten soll, wenn ein in dem betreffenden fremden Staate klagender Deutscher vermöge seiner Eigenschaft als Ausländer oder speciell als Deutscher an Gerichtskosten mehr vorauszahlen oder sicherstellen mufs als der dort einheimische Kläger.

Liegt somit der Bestimmung des Gerichtskostengesetzes das Princip der sogenannten formellen Reciprocität zu Grunde, und darf nach dem oben Ausgeführten angenommen werden, dafs dieses Gesetz insoweit von der Bestimmung in § 102 Abs. 2 Ziff. 1 der C.Pr.O. nicht abweichen sollte, so erscheint es berechtigt, zurückschliefsend auch die letztere in dem von der vorigen Instanz vertretenen Sinne auszulegen.

Vergl. auch die Entscheidung des II. Civilsenats des Reichsgerichts vom 29. September 1891 in *Böhms* angezogener Zeitschrift Bd. 2 S. 294 flg.

Hiernach war die vom Beklagten eingelegte Revision zurückzuweisen“ . . . *F.*

Die vor einem deutschen Gerichte als Kläger auftretenden Franzosen, Belgier, Luxemburger sind zur Zahlung des erhöhten Gerichtskostenvorschusses — Ziff. 1 § 85 Abs. 2 des G.K.G. — nicht verpflichtet.

Beschluſs des Reichsgerichts vom 7. Januar 1898 (Archiv für das Civil- und Kriminalrecht der preuſs. Rheinprovinz, N. F., 86. Bd. 2. Abt. S. 58).

Gründe: Der zweite Civilsenat des Reichsgerichts hat schon in einem Beschlusse vom 19. November 1891 (Jur. Zeitschr. f. Elsaſs-Lothringen, Bd. 17 S. 136) ausgesprochen, daſs nach dem in Frankreich und Luxemburg bezüglich der Erhebung der Gerichtskosten bestehenden System ein Gebührenvorschuſs von den Parteien nicht erhoben werde und Deutsche nach dem in diesen Staaten geltenden Recht zu einer besonderen Vorauszahlung oder zu einer Sicherstellung der Gerichtskosten nicht verpflichtet seien. An dieser Auffassung, die auch für Belgien gilt, wurde seither stets festgehalten. Insbesondere wurde sie wiederholt ausgesprochen in einem Beschlusse vom 5. März 1897 (Jur. Wochenschrift S. 190 Nr. 17, Annalen der Bad. Gerichte Bd. 63 S. 40)[2]). Dort wurde noch weiter bemerkt, da in Frankreich zwischen Inländern und Ausländern kein Unterschied gemacht werde, könne nicht behauptet werden, daſs ein Deutscher, wenn er in Frankreich als Kläger auftrete, nach dem Rechte dieses Staates zu einer besonderen Vorauszahlung oder zu einer Sicherstellung der Gerichtskosten verpflichtet sei. In dem letzteren Sinne hat sich neuerdings auch der VI. Civilsenat des Reichsgerichts in einem Beschlusse vom 24. Mai 1897 (Entsch. Bd. 39 S. 406 ff.) ausgesprochen, indem er ausführte, nach § 85 des G.K.G. solle die Befreiung des Ausländers von der ihm auferlegten Verpflichtung mit Rücksicht auf die bestehende Gegenseitigkeit nur dann nicht eintreten, wenn ein in dem fremden Staate klagender Deutscher vermöge seiner Eigenschaft als Ausländer oder speciell als Deutscher an Gerichtskosten mehr vorauszahlen oder sicherstellen müsse, als der dort einheimische Kläger. Die hier dargelegte Auffassung ist in der Rechtslehre gleichfalls zur Herrschaft gelangt (vergl. *Petersen*, C.Pr.O., Bemerkung 10 zu § 102 nebst der in Anm. 2 mitgeteilten Litteratur). Auch in dem vorliegenden Fall war an der in den früheren Beschlüssen des II. Civilsenats dargelegten Auffassung festzuhalten. Sie führte aber zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses. Die von dem Oberlandesgericht angerufene — mit diesen älteren und neueren Entscheidungen anderer Senate allerdings nicht übereinstimmende — Entscheidung des I. Civilsenats des Reichsgerichts vom 5. Dezember 1896 (Entsch. Bd. 38 S. 403)[3]) nötigte nicht zur Einholung einer Entscheidung durch die vereinigten Civilsenate, weil es sich dabei um die Verpflichtung der Engländer zur Leistung eines dreifachen Kostenvorschusses handelte.

---

2) S. auch diese Zeitschrift Bd. VII S. 346.
3) S. auch diese Zeitschrift Bd. VII S. 343.

Übrigens wäre immerhin anzunehmen, dafs in Frankreich, Belgien u. s. w. eine Vorauszahlung oder Sicherstellung von Gerichtskosten überhaupt nicht stattfindet.

B. Rechtshülfe.

Freiwillige Gerichtsbarkeit. — Nicht authentische Beurkundung.

Entsch. des Oberlandesgerichts in Köln a./Rh. vom 29. Dezember 1897 (Archiv für das Civil- u. Kriminalrecht der k. preufs. Rheinprovinz, 93. Bd., N. F. 86. Bd., 1. Abt. S. 99).

Die Amtsgerichte des rheinischen Rechtsgebietes sind verpflichtet, den in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit an sie gestellten Ersuchen um Mitteilungen an in ihrem Bezirke wohnende Personen und sich daran anschliefsende Vernehmungen derselben nachzukommen, wenn es sich dabei nicht um eine authentische Beurkundung, sondern blofs um die Aufnahme einer an keine Form gebundenen Verhandlung handelt. Das Ersuchen war im fraglichen Falle dahin gerichtet, den Requisiten mit der Sache bekannt zu machen und dessen Bereitschaft zu einer von ihm demnächst, d. h. nach Zahlung eines bestimmten Schuldbetrages gerichtlich oder materiell beglaubigten Quittung zu veranlassen.

Belgien.

Ehescheidung, Personalstatut.

Urteil des Civilgerichts zu Lüttich vom 13. November 1897 (*Clunet* 1898 S. 182).

Die rechtliche Beurteilung der Ehescheidung fällt unter das Personalstatut. Der Ausländer bleibt in dieser Richtung den Gesetzen seines Landes unterworfen, sofern sie nicht den guten Sitten und der öffentlichen Ordnung Belgiens widersprechen.

Auslieferung von Ausländern.

Urteil des Appellhofes zu Brüssel vom 9. Januar 1897 (*Clunet* 1898 S. 183).

Nach belgischer Rechtsauffassung soll die belgische Staatsregierung Ausländer, die sich im Auslande einer strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, nicht ausliefern, wenn dieselben wegen derselben Handlung nach belgischem Gesetze nicht mehr bestraft werden können. Art. 7 des Ges. vom 15. März 1874 mufs nicht nur dahin ausgelegt werden, dafs die im Auslande gegen den Thäter erkannte Strafe nach belgischem Gesetze verjährt ist, sondern auch, dafs, wenn die Strafe, die in Belgien hätte ausgesprochen werden können, hier eine Verjährung derselben eingetreten wäre.

Ausländische Gesellschaft.

Urteil des Civilgerichts zu Brüssel vom 13. November 1895 (*Clunet* 1898 S. 187).

Eine ausländische Handelsgesellschaft, die in Belgien eine gesetzlich gestattete Niederlassung hat, kann nach Art. 128 des Ges. vom 18. Mai 1873 in Belgien rechtsgültig Geschäfte abschliefsen und zwar sogar vor der Veröffentlichung ihrer Statuten. Die Dritten sind ihr gegenüber gebunden, ebenso ist sie diesen gegenüber für die Folgen ihrer mit denselben eingegangenen Geschäfte verantwortlich. Nach Art. 11 a. a. O. können die Gesellschaften den Dritten jedoch nicht solche Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages entgegenhalten, welche das gemeine Recht abändern, ebensowenig dafs die Gesellschaft in Ermangelung der Veröffentlichung ihrer Statuten als nicht bestehend und als der Rechtsfähigkeit entbehrend anzusehen sei.

England.

Artistisches und litterarisches Eigentum.

Urteil des Obersten Gerichtshofes zu London vom 6. November 1896 (*Clunet* 1898 S. 163).

Nach englischem Rechte ist die Einfuhr und der Verkauf von Werken, die noch nicht Gemeingut sind und im Auslande gedruckt oder nachgedruckt wurden, in England ohne Ermächtigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers verboten, und zwar selbst dann, wenn Druck oder Nachdruck im Ursprungslande erfolgt sind.

Frankreich.

Rechtsprechung französischer Gerichtshöfe.

Ehescheidungsstreitigkeiten zwischen Ausländern.

Urteil des Civilgerichts der Seine vom 24. Mai 1897 (*Clunet* 1898 S. 111).

Die französischen Gerichte sind zuständig, um über Streitigkeiten zwischen Ausländern, insbesondere über eine Ehescheidungsklage dann zu erkennen, wenn der Beklagte keinen Wohnsitz im Auslande nachweist, vor dem Kläger seine Rechte geltend machen könnte. Um die Zuständigkeit der französischen Gerichte abzulehnen, reicht es nicht hin, dafs der Beklagte eine Bescheinigung vorlegt, die feststellt, dafs er in seinem Heimatlande alle bürgerlichen Rechte geniefst, wenn dieselbe Bescheinigung nicht zugleich darthut, dafs in seinem Lande ein Gericht besteht, vor das er rechtsgültig geladen werden kann.

Eheliches Güterrecht von ausländischen Ehegatten.

Urteil des Civilgerichts der Seine vom 22. Mai 1897 (*Clunet* 1898 S. 142).

Haben sich die Ehegatten, welche verschiedener Staatsangehörigkeit sind, im Auslande ohne Errichtung eines Ehevertrages verheiratet, so ist es die Aufgabe des Richters, die Absicht und den Willen der Parteien bezüglich des Güterrechts, das in der Ehe gelten soll, nach den thatsächlichen Umständen zu ermitteln und stehen in dieser Richtung die Rechte der Ehefrauen denen des Ehemannes völlig gleich. Auf solche ist die Gütertrennung des New Yorker Gesetzes anzunehmen, wenn sich ein Spanier mit einer Amerikanerin in New York verheiratet, ohne die Mitwirkung seines, des spanischen Konsulates, hierbei anzurufen.

Ausländische Urteile über Personenstandsfragen.

Urteil des Appellgerichts Riom vom 3. Mai 1897 (*Clunet* 1898 S. 138).

Die von ausländischen Gerichten zwischen Ausländern über Fragen des Personenstandes ergangenen Urteile haben in Frankreich Rechtswirksamkeit, ohne dafs sie einer Vollstreckbarkeitserklärung bedürfen. Auch ist nicht erforderlich, dafs der Beteiligte dem französischen Gerichte, vor dem über die Streitfrage verhandelt wird, das Original oder eine Ausfertigung des ausländischen Urteils vorgelegt wird. Es genügt ein von einem französischen Notar aufgenommener Hiuterlegungsakt darüber, dafs ein Auszug des Urteils zu den Urkunden des Notars genommen wurde.

Staatsangehörigkeit.

1. **Urteil des Civilgerichts der Seine vom 10. Mai 1897 (*Clunet* 1898 S. 115).**

Nach Art. 1 des Ges. vom 7./12. Februar 1851 wird als Franzose betrachtet jedes Individuum, das in Frankreich von einem Vater stammt, der selbst in Frankreich geboren ist, falls er nicht binnen eines Jahres nach erlangter Grofsjährigkeit die Gewährung der Eigenschaft eines Ausländers beantragt hat. Nach dem früher geltenden Art. 21 des B.G.B. verlor jeder Franzose, der ohne Ermächtigung der französischen Staatsregierung im Auslande Heeresdienste nahm, die Eigenschaft des Franzosen. Diese Bestimmung setzte voraus, dafs der Franzose den Heeresdienst in einer regulären ausländischen Armee nahm, dafs er die Grofsjährigkeit erreicht hat und endlich, dafs er aus freier Entschliefsung im Auslande diente.

2. **Urteil des Appellgerichts zu Aix vom 27. August 1897 (*Clunet* 1898 S. 133).**

Die Person, welche in Frankreich geboren ist und von einem Ausländer stammt, der nicht selbst dort geboren ist, kann während ihrer Minderjährigkeit nicht als Franzose gelten. Sie hat lediglich Anwartschaft auf die Eigenschaft eines Franzosen.

Staatsangehörigkeit der einen Ausländer heiratenden Französin.

Urteil des Civilgerichts zu Mascara vom 19. Mai 1897 (*Clunet* 1898 S. 132).

Die Französin, die einen Ausländer heiratet, erwirbt damit die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes, ausgenommen, wenn die Gesetze des Auslandes es verweigern, in welchem Falle sie Französin bleibt.

Staatsangehörigkeit der Elsafs-Lothringer.

Urteil des Civilgerichts zu Narbonne vom 25. Mai 1897 (*Clunet* 1898 S. 131).

1. Wer in Elsafs-Lothringen gebürtig ist und nach Abtretung dieses Landes an Deutschland nicht für Frankreich optiert hat, ist Deutscher geworden. Seine Ehefrau, die aus einem Teile Frankreichs stammt, ist mit der Verheiratung gleichfalls Deutsche geworden.

2. Die französischen Gerichte sind nicht zuständig dafür, um über eine auf Trennung von Tisch und Bett gerichtete Klage zwischen Ausländern zu erkennen.

3. Die Frage der Unzuständigkeit der französischen Gerichte ist eine der öffentlichen Ordnung und kann in jedem Stadium des Prozesses erhoben werden.

Verlust des Wohnsitzes durch den Ausländer.

Urteil des Civilgerichts der Seine vom 17. November 1897 (*Clunet* 1898 S. 124).

Der Ausländer, der durch staatliche Entschliefsung die Ermächtigung erhalten hatte, seinen Wohnsitz in Frankreich zu nehmen und hier die bürgerlichen Rechte zu geniefsen, verliert diese Erlaubnis von Rechtswegen dadurch, dafs er seinen Wohnsitz später aufserhalb Frankreichs verlegt.

Anerkennung eines aufserehelichen Kindes. Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verletzung fremden Gesetzes.

Urteil des Kassationshofes zu Paris vom 2. August 1897 (*Clunet* 1898 S. 127).

1. Nach englischem Gesetze kommt der Anerkennung eines unehelichen Kindes keine rechtliche Wirkung zu.

2. Als authentischer Akt kann ein Testament, das von einem Franzosen in einer englischen Besitzung ohne Einhaltung der dort vorgeschriebenen gesetzlichen Formen errichtet wird, nicht angesehen werden, folglich ist auch die in einem solchen Testamente geschehene Anerkennung eines unehelichen Kindes rechtlich wirkungslos.

3. Wegen unrichtiger Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde unstatthaft.

Unlauterer Wettbewerb.

Urteil des Handelsgerichts zu Marseille vom 4. Februar 1896 (*Clunet* 1898 S. 107).

Nach Art. 3 des Ges. vom 13. April 1892, wodurch das internationale Übereinkommen vom 14. und 15. April 1891 über den

Schutz des industriellen Eigentums bestätigt wurde, kann der Verkäufer seinen Namen oder seine Adresse auf diejenigen Erzeugnisse, die aus einem anderen Lande stammen, als dem des Verkaufes, nur unter der Bedingung setzen, dafs Name oder Adresse von der genauen Angabe des Landes oder des Ortes der Herkunft in deutlich sichtbaren Buchstaben begleitet ist. Wenngleich diese Vorschrift nicht ohne weiteres auf den französischen Kaufmann anwendbar ist, der in Frankreich etabliert ist und wegen unlauteren Wettbewerbes seitens anderer französischer Kaufleute in der nämlichen Stadt verfolgt wird, und dem zum Vorwurf gemacht wird, den Namen dieser Stadt auf die im Auslande produzierten und von ihm in einem anderen Auslande verkauften Erzeugnisse gesetzt zu haben, so sind die französischen Gerichte doch befugt, jene Gesetzesvorschrift dahin auszulegen, dafs sie bestimmten und befehlenden reglementarischen Inhalts ist, an deren Beobachtung alle französische Staatsangehörige gebunden sind. Darum liegt unlauterer Wettbewerb gegenüber den in Marseille bestehenden Zuckerfabriken vor, die schon seit langer Zeit Zucker ihres Fabrikats nach Marokko liefern, wenn ein Kaufmann von Marseille belgischen Zucker gleichfalls nach Marokko liefert, der auf der Etikette nur die Bezeichnung „Marseille“ trägt, nicht aber auch die Bezeichnung der Herkunft aus Belgien.

Ausländische öffentliche Urkunden.

Urteil des Appellgerichts von Riom vom 3. Mai 1897 (*Clunet* 1898 S. 138).

Die von ausländischen Behörden entsprechend ihren Landesgesetzen errichteten Urkunden und Akten geniefsen in Frankreich vollen Glauben über die darin festgestellten Thatsachen.

Prozefskostenkaution.

Urteil des Civilgerichts der Seine vom 17. November 1897 (*Clunet* 1898 S. 124).

Die Prozefskostenkaution kann nur von dem Ausländer gefordert werden, der als Hauptkläger oder Intervenient im Prozesse auftritt, folglich nicht von dem Ehegatten, der lediglich zu dem Zwecke in den Prozefs eintritt, um seiner Ehefrau die eheliche Ermächtigung zur Prozefsführung zu erteilen. Daran ändert der Umstand nichts, dafs die gegen die Ehefrau etwa ergehende Verurteilung die gesetzliche eheliche Gütergemeinschaft verpflichtet.

Ausländisches, die Ehescheidung erkennendes Urteil.

Urteil des Civilgerichts der Seine vom 29. Mai und 15. Dezember 1897 (*Clunet* 1898 S. 129, 130).

1. Die französischen Gerichte können das ausländische Urteil, das die Ehescheidung zwischen französischen Ehegatten ausgesprochen hat, in Frankreich für vollstreckbar erklären und verordnen, dafs dies Urteil am Rande der französischen Heimats - Civilstandesregister überschrieben werde.

2. Vor der Vollstreckbarkeitserklärung hat das Urteil keine rechtliche Wirkung; jedoch kann der Ehemann bereits vorher verbieten lassen, dafs die geschiedene Frau seinen Namen führe, insbesondere beim Auftreten in der Öffentlichkeit, z. B. als Sängerin im Theater.

Einstweilige Verfügungen.

Urteil des Appellgerichts zu Algier vom 1. März 1897 (*Clunet* 1898 S. 143).

Wenngleich die französischen Gerichte unzuständig sind, über Streitigkeiten zu erkennen, die zwischen Ausländern, die weder Wohnsitz noch Aufenthaltsort in Frankreich haben, über Schuldverhältnisse entstehen, welche im Auslande entstanden und vollziehbar sind, so sind sie dessen ungeachtet befugt, die zur Erhaltung der Rechte der Parteien, wie sie aus ihren Urkunden sich ergeben, erforderlichen einstweiligen Verfügungen zu erlassen.

Österreich.

Rechtsprechung der österreichischen Gerichtshöfe.

Die von einem österreichischen Staatsbürger evangelischer Konfession mit einer katholisch geborenen und nach katholischem Ritus verehelichten, nach ihrem Übertritte zum evangelischen Glauben durch Erkenntnis der ungarischen staatlichen Gerichte von ihrem katholisch verbliebenen Gatten getrennten Ungarin in Ungarn geschlossene Ehe ist für den österreichischen Rechtsbereich ungültig.

Entsch. des k. k. Obersten Gerichtshofs vom 26. Januar 1897, Z. 746 (Jur. Bl. Jahrg. XXVI S. 201).

Das k. k. Landesgericht Graz hat in der zufolge Anzeige der k. k. steiermärkischen Statthalterei ddo. 14. Juli 1896 Z. 14697 von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung über die Gültigkeit der von A. in W. in Steiermark mit der B. am 19. September 1894 zu U. in Ungarn nach evangelischem Ritus A. C. geschlossenen Ehe nach Einvernehmung des Verteidigers des Ehebandes mit Urteil vom 13. Oktober 1896 Z. 28298 erkannt: Die von A. in W. in Steiermark mit der B. aus N. in Ungarn, derzeit ebenfalls in W. wohnhaft, am 19. November 1894 zu U. in Ungarn nach evangelischem Ritus A. C. geschlossene Ehe ist aus dem Verschulden beider Teile ungültig. — Gründe:

Die über die Anzeige der k. k. steiermärkischen Statthalterei ddo. 14. Juli 1896 Z. 14697 in Hinsicht der Gültigkeit der zwischen A. und der B. am 19. September 1894 zu U. in Ungarn nach evangelischem Ritus A. C. eingegangenen Ehe gepflogenen Erhebungen haben nachstehendes Resultat zu Tage gefördert: Die B. wurde laut Taufschein

der Pfarrkirche zu N. ddo. 31. Dezember 1890 am 16. Dezember 1861 geboren und am gleichen Tage nach römisch-katholischem Ritus getauft. Dieselbe verehelichte sich laut Trauschein desselben Pfarramtes ddo. 23. September 1895 am 13. Oktober 1879 nach römisch-katholischem Ritus mit dem laut Taufschein desselben Pfarramtes ddo. 23. September 1895 am 13. September 1853 geborenen und am 14. September 1853 nach römisch-katholischem Ritus getauften C. Laut Übertrittscheines des Pfarramtes der evangelischen Kirchengemeinde G. ddo. 10. März 1891 trat die B. am 7. März 1891 aus der römisch-katholischen Kirche aus und trat am 10. März 1891 in die evangelische Kirche über. Laut Urteils des königl. Gerichthofes in Zombor ddo. 25. August 1892 Z. 4189 und der dieses bestätigenden Entscheidungen der königl. Tafel in Szegedin ddo. 15. September 1892 Z. 8650 und der königl. Kurie zu Budapest ddo. 4. März 1893 Z. 12623 wurde die zwischen C. und der B. geschlossene Ehe für endgültig aufgelöst erklärt und denselben die Wiederverehelichung gestattet. Laut Trauschein des evangelischen Pfarramtes U. ddo. 8. Mai 1895 ehelichte der laut Taufschein des Pfarramtes W. ddo. 12. Februar 1868 am 1. Juni 1856 geborene und am 3. Juni 1856 nach römisch-katholischem Ritus getaufte A. in W. nach dem laut Übertrittszeugnis des evangelischen Pfarramtes U. ddo. 25. August 1885 am 14. November 1894 erfolgten Übertritt zur evangelischen Religion am 19. November 1894 die obenerwähnte B. A. ist laut citierten Taufscheines als Sohn eines Arztes in W. in Steiermark geboren und hat sich derselbe laut des mit demselben vor dem k. k. Bezirksgerichte am 6. August 1896 aufgenommenen Protokolles mit Ausnahme der Studienzeit stets in W. aufgehalten, derselbe ist österreichischer Staatsbürger und hat diese Staatsbürgerschaft nie aufgegeben, wie auch aus der Note der k. k. Bezirkshauptmannschaft L. ddo. 2. März 1896 Z. 4477 hervorgeht. A. stellt nicht in Abrede, daſs ihm die Umstände, unter welchen seine Verehelichung mit der B. zustande kam, bekannt waren, derselbe verantwortet sich dahin, daſs die Ehe zwischen der B. und C. von den kompetenten ungarischen Behörden für getrennt erklärt worden sei, er daher die B. habe ehelichen können, obschon er österreichischer Staatsbürger gewesen sei und noch ist. Bis zum 19. November 1894 sei die B. ungarische Staatsbürgerin gewesen, es könne daher deren persönliche Handlungsfähigkeit nur nach ungarischem Rechte beurteilt werden. Im gleichen Sinne äuſsert sich auch die B. Beide bestätigen, daſs C. zur Zeit ihrer Eheschlieſsung gelebt hat, und geht dies auch aus dem mit C. vom königl. Bezirksgerichte N. am 23. August 1896 aufgenommenen Protokolle hervor. Wie oben angeführt, wurde seitens der ungarischen Gerichte die zwischen C. und der B. nach römisch-katholischem Ritus geschlossene Ehe für endgültig aufgelöst erklärt und denselben die Wiederverehelichung gestattet. Die Entscheidung der ungarischen Gerichte ist jedoch in Hinsicht der Frage, ob diese Ehe nach den im Bereiche des allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gültig oder ungültig sei, vollkommen wirkungslos, da gemäſs § 4 a. b. G.B.

österreichische Staatsbürger in Handlungen und Geschäften, die sie aufser dem Staatsgebiete vornehmen, an die hierlands geltenden Gesetze gebunden bleiben, insoweit als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen. Die Gültigkeit der in Frage stehenden Ehe von Amtswegen zu prüfen, erscheint dieses Landesgericht gemäfs §§ 94 und 97 a. b. G.B. berufen. Dafs der zwischen dem C. und der B. nach römisch-katholischem Ritus geschlossenen Ehe eines der in den §§ 56, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 75 und 119 a. b. G.B. angeführten Ehehindernisse entgegenstehe, wird von keinem Teile behauptet; auch die durchgeführte Untersuchung hat ein solches Ehehindernis nicht zu Tage gefördert und es haben auch die ungarischen Gerichte nur über das einverständliche Ansuchen dieser Ehegatten aus dem Grunde des zwischen denselben bestehenden unüberwindlichen Hasses und der unüberwindlichen Abneigung diese Ehe als ungültig und gelöst erklärt. Die zwischen C. und der B. nach römisch-katholischem Ritus beschlossene Ehe bestand demnach nach den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern bestehenden Gesetzen zur Zeit der Eingehung der Ehe seitens der B. mit A. zu Recht, zumal C. damals am Leben war und gemäfs § 111 a. b. G.B. das Band einer gültigen Ehe zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden kann. Bei dem Bestande der Ehe mit C. lag für die B. das Ehehindernis des § 62 a. b. G. B. vor, nach welcher Gesetzesstelle ein Mann nur mit einem Weibe und ein Weib nur mit einem Manne zu gleicher Zeit vermählt sein darf. Da die B. trotz dieses bestehenden Hindernisses die Ehe mit A. einging, ist diese letztere Ehe nach österreichischem Rechte ungültig. Da beiden Teilen das Vorhandensein des Ehehindernisses bekannt war, ist die Ungültigkeit der Ehe aus dem Verschulden beider Teile auszusprechen.

Über Appellation des Verteidigers des Ehebandes hat das k. k. Oberlandesgericht in Graz mit Urteil vom 25. November 1896 Z. 10579 das erstrichterliche Urteil teils bestätigt, teils abgeändert und im Ganzen erkannt: Die von A. in W. mit der B. aus N. in Ungarn, derzeit ebenfalls in W. wohnhaft, am 19. November 1894 zu U. in Ungarn nach evangelischem Ritus geschlossene Ehe wird in dem im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für ungültig erklärt und zugleich erkannt, dafs keinem Teile davon ein Verschulden zur Last falle. — Gründe:

Durch die beigebrachten Taufscheine ist erwiesen, dafs A. am 1. Juni 1856 und die B. am 16. Dezember 1861 von katholischen Eltern geboren und nach katholischem Ritus getauft worden sind. Durch den beigebrachten Trauungsschein des Pfarramtes N. ist weiter erwiesen, dafs die damals katholische B. am 13. Oktober 1879 sich mit dem laut Taufschein ebenfalls nach römisch-katholischem Ritus getauften C. in N. in Ungarn ehelich verbunden hat und dafs diese Ehe, nachdem die B. laut des Übertrittsscheines des Pfarramtes der evan-

gelischen Kirchengemeinde A. u. Helv. Conf.G. vom 10. März 1891 am 7. März 1891 aus der römisch-katholischen Kirche aus- und am 10. März 1891 in die evangelische Kirche A. C. übergetreten ist, laut der Urteile des königlichen Gerichtshofes in Zombor vom 25. August 1882 Z. 4189 und der dasselbe bestätigenden Erkenntnisse der königlichen Tafel in Szegedin vom 15. September 1892 Z. 8650 und der königlichen Kurie in Budapest vom 4. März 1893 Z. 12 623 in Nr. 1, 2 und 3 ad IV für endgültig aufgelöst und beiden Teilen die Wiederverehelichung gestattet wurde. Als die B. laut Trauungsscheines vom 19. November 1894 sich wieder zu U. in Ungarn mit dem Distriktsarzte A. verehelichte, war zwar letzterer vorher laut Zeugnisses des evangelischen Pfarramtes U. vom 28. August 1895 und zwar am 14. November 1894 zur evangelischen Religion übergetreten, hat jedoch die österreichische Staatsbürgerschaft niemals aufgegeben. Da zur Zeit der Schliefsung dieser Ehe der erste Gatte der B. noch am Leben war, steht der Gültigkeit der mit dem A. geschlossenen Ehe das Ehehindernis der §§ 62 und 111 a. b. G.B. entgegen, indem nach § 111 a. b. G.B. das Band einer gültigen Ehe zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Gatten getrennt werden kann. Denn die Gültigkeit der zwischen der B. mit A. geschlossenen Ehe ist nicht nach dem ungarischen Rechte, sondern nach den Bestimmungen des allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilen, da A. zur Zeit seiner Verehelichung die Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande nicht erwirkt hatte, vielmehr österreichischer Staatsangehöriger verblieben und als solcher nach der bestimmten Anordnung des § 4 a. b. G.B. bei solchen Handlungen und Geschäften, welche er aufser dem diesseitigen Staatsgebiete vornimmt, an die diesseitigen Gesetze, also auch an das allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, insoweit gebunden ist, als seine persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird und diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen. Dafs diese beiden Voraussetzungen vorliegen, kann einem Zweifel nicht unterliegen, da die beiden in W. wohnen, somit W. der Sitz ihrer Ehe, um deren Gültigkeit es sich handelt, ist, und daselbst auch jene Rechtsfolgen, welche aus dieser Ehe hervorgehen, existent werden. Die Parteien haben sich zwar darauf berufen, dafs die Ehe der B. mit dem C. durch die königlich ungarischen Gerichte dem Bande nach getrennt und denselben das Recht der Wiederverehelichung erteilt wurde. Allein dieses Trennungserkenntnis hat seine Wirkung nur für das Geltungsgebiet des ungarischen Rechtes, nicht aber auch für das diesseitige Staatsgebiet, wonach der Gültigkeit der fraglichen Ehe die Bestimmungen der §§ 62 und 111 a. b. G.B. entgegenstehen. An letzteren Bestimmungen wurde durch Art. XIV der Staatsgrundgesetze nichts geändert, da dieselben mit der Gewährleistung der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit und des vom Religionsbekenntnisse unabhängigen Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte nichts gemein haben. Das Landesgericht hat daher mit Recht die Ungültigkeit der von der B. mit A. geschlossenen Ehe

ausgesprochen, jedoch war dieser Ausspruch auf das diesseitige Staatsgebiet zu beschränken, da derselbe nur für jene Ländergebiete, für welche die heimischen Gesetze Geltung haben, von Wirkung ist. Hingegen kann ein Verschulden der Genannten bei Eingehung der Ehe nicht angenommen werden, weil die Akten in keiner Weise ergeben, dafs dieselben gegenseitig oder gegenüber den kirchlichen Organen ihre persönlichen Verhältnisse anders, als dieselben wirklich bestanden, dargethan haben, vielmehr zeigen, dafs sie bestrebt waren, ihre Ehe in einer vollkommen rechtsgültigen Weise zu schliefsen, daher durchwegs im guten Glauben an die allseitige Rechtswirksamkeit der von ihnen eingegangenen Ehe gehandelt haben.

Über die Revisionsbeschwerden des Verteidigers des Ehebandes, des A. und der B. hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Urteil vom 26. Jänner 1897 Z. 746 das obergerichtliche Urteil zu bestätigen befunden. — Gründe:

Gegebenenfalls handelt es sich um die Beurteilung der Gültigkeit einer von einem österreichischen Angehörigen in Ungarn abgeschlossenen Ehe mit der, wie das k. k. Oberlandesgericht mit Recht ausspricht, Beschränkung der Urteilswirkung auf die in dem österreichischen Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, in welchen auch die Ehegatten bleibenden Aufenthalt haben. Diese Beurteilung kann ausschliesslich und allein nur nach dem hierlands geltenden Gesetze erfolgen und mufs dem in Ungarn, welches diesfalls als Ausland anzusehen ist, formalisierten Rechte die Einflufsnahme auf den Gegenstand der Frage versagt bleiben. Aus diesem Gesichtspunkte bleibt es daher ganz unentscheidend, dafs nach letzterem Rechte im Gegensatze zu dem hierländigen Gesetze ungarische Gerichte zu einem Urteilsspruche auf Trennung des zwischen den ungarischen Staatsangehörigen C. und B. nach christkatholischem Ritus geschlossenen Ehe mit der Rechtsfolge einer Gestattung der Wiederverehelichung bei Lebzeiten des anderen Teiles gelangen konnten. Nicht darum handelt es sich, ob die ungarische Staatsangehörige B. sich nach ungarischem Rechte wieder verehelichen durfte, sondern darum, ob A., welcher österreichischer Staatsangehöriger ist, mit der Genannten bei Lebzeiten des ihr ehelich angetrauten Gatten C. eine gültige Ehe eingehen konnte. Dieses haben die Untergerichte mit Recht verneint. A. blieb gemäfs § 4 a. b. G.B. auch in Handlungen und Geschäften, die er aufser dem österreichischen diesseitigen Staatsgebiete unternommen hat, an das hierländige Gesetz insoweit gebunden, als seine persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird, und die Handlungen und Geschäfte hierlands rechtliche Folgen hervorbringen sollen. Letzteres kann keinem Zweifel unterliegen, weil sowohl A. als auch die B. in Steiermark wohnen, somit jene Rechtsfolgen, welche aus der hierlands fortgesetzten Ehe hervorgehen, auch hierlands existent werden sollen. Allein auch die erstere Voraussetzung trifft zu, weil nach dem Gesetze die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte zu unternehmen, in Voraussetzung steht, somit jene, ein bestimmtes Rechtsgeschäft einzugehen, und weil dieser gesetzlichen Anordnung der Natur

der Sache nach der Sinn beigelegt werden kann, dafs das, was dem österreichischen Staatsbürger im Inlande mit Rechtswirkung zu unternehmen verwehrt ist, von ihm auch aufser diesem Gebiete nicht mit dem Erfolge der Rechtswirksamkeit für das Inland unternommen werden kann. Nach hierlands geltendem Rechte (§ 111 a. b. G.B.) konnte aber das Band der von der B. mit dem C. nach christkatholischem Ritus geschlossenen Ehe nur durch den Tod des einen Ehegatten und nicht durch einen richterlichen Spruch im Sinne der vorliegenden Urteile ungarischer Gerichtsstellen aufgelöst werden, und nach § 62 a. b. G.B. darf ein Weib zu gleicher Zeit nur mit einem Manne verehelicht sein. An diesen Bestimmungen hat das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1866 Nr. 142 R.G.Bl. nichts geändert, dieselben haben mit der Gewährleistung der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit und dem vom Religionsbekenntnisse unabhängigen Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte nichts gemein, dieselben sind vielmehr nach dem das Eherecht des allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches restituierenden Gesetze vom 15. Mai 1868 Nr. 47 R.G.Bl. wieder in Kraft getreten und bezwecken nicht eine Beschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, sondern nur das von jedem Staatsbürger zu beachtende Gebot, etwas zu unterlassen, was im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sitten untersagt ist. Der Ausspruch auf Ungültigkeit der Ehe war demnach mit der im oberlandesgerichtlichen Urteile zum Ausdruck gelangten Beschränkung in Absicht auf dessen Rechtswirksamkeit auf die im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, und ebenso mit Acceptierung der oberlandesgerichtlichen Gründe jener, dafs keinem Teile hieran ein Verschulden zur Last falle, aufrechtzuerhalten.

Abweisung des Vollstreckungsbegehrens wegen Unzuständigkeit des auswärtigen Gerichtes.

Oberstgerichtliche Entscheidung vom 22. Juni 1897, Z. 7496.

Das Gesuch des A., Kaufmannes in Nürnberg, gegen B., Friseur in Franzensbad, um Vollstreckbarkeitserklärung des Versäumungsurteiles des Amtsgerichtes in Regensburg vom 9. Oktober 1884, womit B. schuldig erkannt wurde, dem A. 21 fl. 50 Kr. samt Nebengebühren zu bezahlen, hat das Kreisgericht in Eger mit Beschlufs vom 26. März 1897 Z. 855 abgewiesen, weil die Vollstreckbarkeitserklärung eines fremdländischen Urteiles nach dem Hofdekrete vom 18. Mai 1792 Z. 16 J.G.S. und vom 15. Februar 1805 Z. 711 J.G.S. überhaupt und eines reichsdeutschen Urteiles nach dem J.M.E. vom 28. März 1880 Z. 3938 in Verbindung mit dem § 661 Abs. 3 der C.P.O. für das Deutsche Reich im besonderen hierlands nur unter der Voraussetzung zulässig ist, wenn der fremdländische Richter zur Schöpfung des Urteiles nach dem hierländischen Rechte zuständig war, das Vorhandensein dieser Voraussetzung aber bezüglich des hier in Frage kommenden Urteils des königlichen Amtsgerichtes Regensburg seitens des die Vollstreckbarkeitserklärung dieses Urteils anstrebenden A. nicht nachgewiesen

wurde; denn seitens desselben wird behufs Nachweises der Zuständigkeit des königlichen Amtsgerichtes Regensburg zur Schöpfung des in Frage kommenden dortgerichtlichen Urteils behauptet, dafs bei Bestellung der in diesem Urteil des Amtsgerichtes Regensburg gedachten Waren zwischen ihm (A.) und seinem Gegner (B.) 1) die mündliche Vereinbarung dahin getroffen wurde, dafs ihm B. nach Ablauf der Zeit von zwei Monaten den Betrag für die gelieferten Waren einzusenden habe, und weiters 2) dafs sich dieser Vereinbarung B. noch weiters dadurch unterzogen habe, dafs er die Rechnung mit ihrer Verbindlichkeit „Erfüllungsort Regensburg, wie vereinbart" oder „zahlbar Regensburg" stillschweigend anerkannte, sohin das mündlich Vereinbarte auch „mit dem Rechnungsmodus resp. Vertrag" ohne etwaige Bemerkung hierauf annahm.

Laut des unter 1) angeführten mündlich abgschlossenen Vertrages wurde aber zwischen A. und B., wie der behauptete Inhalt ergiebt, gar kein bestimmter Zahlungsort ausdrücklich vereinbart (43 C.J.N.), im Gegentheil stand nach Inhalt dieses Vertrages dem B. frei, den Kaufpreisbetrag, zur Zeit der eingetretenen Fälligkeit desselben, nach Regensburg oder an den allenfalls bis dahin geänderten Ort der Handelsniederlassung bezw. des Wohnsitzes des A. oder aber an dessen jeweiligen Aufenthaltsort einzusenden.

Es hat sich nach der ganzen Fassung des Vertrages überhaupt nicht um die Festsetzung eines Zahlungsortes, sondern einzig und allein um die Festsetzung des vereinbarten zweimonatlichen Zahlungsziels gehandelt. Dafs letzteres die Hauptsache war, bestätigt A. selbst mit der Anführung: „B. nahm das Offert um so bereitwilliger an, weil er erst die Saison abwarten konnte, wodurch er Absatz und Geld für die bestellten und gleich empfangenen Waren bekam." Es ist sonach die unter 1) angeführte Vereinbarung zwischen A. und B. für die Beurteilung der Frage, ob das Amtsgericht Regensburg zur Schöpfung des Urteiles nach § 43 C.J.N. zuständig war, ganz ohne Belang.

Was nun die unter 2) angeführte Rechnung mit dem gedruckten Beisatze „Erfüllungsort Regensburg, wie vereinbart" oder „zahlbar Regensburg", sowie deren stillschweigende Anerkennung durch B. anbelangt, ist diese von B. widersprochene Behauptung des A. für die Frage nach der Kompetenz des Amtsgerichtes Regensburg zur Schöpfung des hier in Frage kommenden dortgerichtlichen Urteils nach dem hierländischen Gesetze gleichfalls nicht mafsgebend und dies selbst für den Fall nicht, wenn erwiesen würde, dafs B. die Rechnung gleichzeitig mit der Ware, was aber von A. selbst nicht behauptet wird, zugeschickt erhalten hätte und wenn weiters erwiesen würde, dafs die Rechnung von B. anstandslos angenommen und behalten worden wäre; denn an den laut der unter 1) angeführten Vereinbarung über die Bestellung mündlich abgeschlossenen Vertrag waren beide Kontrahenten rechtsgültig gebunden. A. war daher beim Bestande dieses Vertrages nicht berechtigt, durch eine den Gerichtsstand des B. berührende Bestimmung mittelst einer diesem nachträglich zugesendeten Rechnung den Vertrag

einseitig zu modifizieren, daher auch B. beim Bestand des bestehenden mündlichen Vertrages nicht verpflichtet, die Rechnung rücksichtlich des angedeuteten Vermerkes der Zahlbarkeit in Regensburg zu beanstanden, weshalb auch das bloſse Stillschweigen desselben nach § 863 a. b. G.B. nicht als eine Anerkennung der Rechnung angesehen werden kann und das um so weniger, als nicht feststeht, daſs ihm die Rechnung gleichzeitig mit der Ware zugeschickt worden ist.

Es ist also die Voraussetzung der angesuchten Vollstreckbarkeitserklärung, nämlich die Zuständigkeit des königlichen Amtsgerichtes Regensburg zur Schöpfung des hier in Frage kommenden dortgerichtlichen Urteils im vorliegenden Falle nach dem hierländischen Gesetze auf keine Weise festgestellt, weshalb aus diesem Grunde dem vorbezeichneten Gesuche des A. keine Folge zu geben war.

Über den Rekurs des A. gegen diesen abweislichen Beschluſs hat das Oberlandesgericht in Prag mit der Entscheidung vom 27. April 1897 Z. 9893 das vorerwähnte Versäumungsurteil für vollstreckbar erklärt; denn durch den dem Versäumungsurteil des Amtsgerichtes in Regensburg beigefügten Thatbestand samt Gründen ist festgestellt, daſs Geklagter die eingeklagten Beträge vereinbarungsgemäſs in Regensburg zu zahlen hatte, und es ist daher dermal in die Entscheidung darüber, ob eine Vereinbarung des Zahlungsortes zustande gekommen ist, — nicht einzugehen, sondern lediglich die Frage zu lösen, ob bei als erwiesen angenommener diesfälliger Vereinbarung die Kompetenz des Amtsgerichtes Regensburg vorlag; diese Frage muſs aber mit Rücksicht auf die Bestimmung der §§ 29 und 43 J.N. bejahend beantwortet und daher dem Begehren um Vollstreckbarkeitserklärung des bezogenen Versäumungsurteiles stattgegeben werden. Der oberste Gerichtshof hat dem gegen diese obergerichtliche Entscheidung eingebrachten Revisionsrekurse des B. stattgegeben, diese Entscheidung abgeändert und den Beschluſs des Kreisgerichtes Eger wieder hergestellt; weil die in den Thatbestand und die Gründe des Versäumungsurteiles aufgenommenen Worte, daſs die eingeklagten Beträge vereinbarungsgemäſs in Regensburg zahlbar sind, einer jeglichen Feststellung dieser Vereinbarung entbehren, und daher nicht ausreichen, um zu untersuchen, ob nach österreichischem Rechte das Amtsgericht in Regensburg als Gerichtsstand des Vertrages wirklich zuständig war, wie denn erst in der über die Vollstreckbarkeit dieses Urteiles gepflogenen Verhandlung der Kläger geltend macht, daſs er mit dem Geklagten mündlich vereinbart habe, daſs dieser ihm nach Ablauf von zwei Monaten den Betrag für die gelieferten Waren einzusenden habe und daſs sodann der in der Faktura wie in der Beilage E bis auf den geänderten Ort enthaltene Vermerk „Erfüllungsort Regensburg wie vereinbart" unbeanstandet geblieben sei, wodurch also der Umfang der mündlichen Vereinbarung nicht erweitert werden konnte; weil aber durch diese der Gerichtsstand des Vertrages nach § 43 des kaiserl. Patentes vom 20. November 1852 R.G.Bl. Nr. 251 noch nicht begründet wurde, indem die eingegangene Verpflichtung des Käufers, den Kaufpreis dem Verkäufer zuzusenden,

nach der von dem Kläger allerdings in einer anderen Auffassung bezogenen Bestimmung des Art. 325 H.G.B. für sich allein in betreff des Gerichtsstandes nichts ändert, weil demnach die erstrichterliche Abweisung des Vollstreckungsbegehrens wegen Unzuständigkeit des auswärtigen Gerichtes gesetzlich gerechtfertigt erscheint.

Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Maſse von dem beweglichen Nachlaſsvermögen eines in Wien verstorbenen Staatsangehörigen der französischen Republik eine Gebühr zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonde zu entrichten ist, steht dem k. k. Centraltaxamte in Wien zu.

Oberstgerichtliche Entscheidung vom 6. April 1897, Z. 4213.

Auf die von der französischen Botschaft in Wien eingelangte Bestätigung, der aus beweglichen Sachen bestehende Nachlaſs eines in Frankreich verstorbenen österreichischen Staatsangehörigen unterliege dort keiner Nachlaſsgebühr, verfügte das städt. del. Bezirksgericht Neubau in Wien, es sei im Grunde der Gegenseitigkeit von dem beweglichen Nachlasse eines in Wien verstorbenen Staatsbürgers der französischen Republik eine Gebühr nicht zu bemessen und der Nachlaſs nach Rechtskraft dieser Verfügung an die französische Botschaft auszufolgen.

Über Rekurs der niederösterreichischen Finanzprokurator namens des Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds hat der obere Richter ausgesprochen, die von diesem Fonds angesprochene Gebühr sei durch das Centraltaxamt zu bemessen und es habe das Abhandlungsgericht wegen Bemessung dieser Gebühr das Geeignete zu veranlassen, weil das letztere zur Entscheidung über diese Gebühr nach § 6 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 14. März 1895 R.G.B. Nr. 12 nicht berufen erscheine.

Dem dagegen vom Verlassenschaftskurator überreichten Revisionsrekurse fand der oberste Gerichtshof stattzugeben, beide untergerichtlichen Entscheidungen abzuändern und auszusprechen, daſs die Entscheidung darüber, ob und in welchem Maſse von dem Nachlaſsvermögen eine Gebühr zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonde zu entrichten sei, dem k. k. Centraltaxamte in Wien zustehe und, daſs dem Abhandlungsgerichte aufgetragen werde, die weitere gesetzmäſsige Verfügung zu treffen.

Denn nach § 6 des Gesetzes vom 14. März 1895 Nr. 12 R.G.B. sind die Gebühren zum W. k. k. Krankenanstaltenfonde von jenen Behörden zu bemessen, welche die staatlichen Vermögensübertragungsgebühren zu bemessen haben, und zur Bemessung der Gebühr zu jenem Fonde gehört auch die Entscheidung, ob überhaupt eine solche Gebühr zu entrichten ist. Es war demnach auszusprechen, daſs die diesfällige Entscheidung dem k. k. Centraltaxamte, welches in betreff der Bemessung der staatlichen Übertragungsgebühren kompetent ist, zustehe, und auf Grund dieses Ausspruches zu verordnen, daſs demgemäſs die weitere gesetzmäſsige Verfügung zu treffen sei, ohne jedoch, wie es das

k. k. Oberlandesgericht that, sofort auszusprechen, dafs die Gebühr durch das k. k. Centraltaxamt zu bemessen sei, weil dies nach dem Gesagten den Gerichten nicht zusteht.

Schweiz.

Aberkennungsklage des Art. 83, betr. Schuldbetreibung und Konkurs. Kompetenz des Gerichts des Wohnorts des Betriebenen, der diese Klage erhebt, auch wenn der Betreibende (jetzt Aberkennungsbeklagte) Franzose ist. Art. 1 u. 2 des schweizerisch-französischen Gerichtsstandsvertrags vom 15. Juni 1869.

Entscheidung des Appellationsgerichts in Baselstadt vom 1. November 1897 (*Revue* der Gerichtspraxis im Gebiete des Bundescivilrechts Bd. XVI S. 80 f.).

L. & E. Bloch fils in Paris erhoben gegen Levaillant & Bollay in Basel vor Basler Betreibungsamt Betreibung für eine verfallene erste Rate im Betrage von Frcs. 200 — von einer Forderung von Frcs. 6000 — und erhielten gegen den von den Betriebenen erhobenen Rechtsvorschlag Rechtseröffnung, weil sie für ihre Forderung eine den Erfordernissen des Art. 82 des B.G. über Schuldbetreibung und Konkurs entsprechende Schuldanerkennung vorlegten. Dadurch wurden die Betriebenen zur Anstellung der Aberkennungsklage veranlafst. Die Gläubiger (Beklagten) und das Civilgericht waren der Ansicht, dafs diese Klage in Paris erhoben werden müsse, und zwar nach der Ausführung des Civilgerichts darum, weil es eine *action en nullité* sei, die nach Art. 7 des französisch-schweizerischen Gerichtsstandsvertrags vor das Gericht in Paris gehöre. Das Appellationsgericht hat diese Auffassung verworfen, indem es ausführt:

Es ist rein unerfindlich, wie die Ansicht vertreten werden kann, die Aberkennungsklage müsse in Paris erhoben werden. Diese sog. Klage ist ja keine Klage, *demande*, wie sie der französisch-schweizerische Gerichtsstandsvertrag im Auge hat, denn der Aberkennungskläger erhebt keinen Anspruch gegen den Gegner und will nichts von ihm haben, sondern sie ist ein Stück der Verteidigung des von dem Kläger auf dem Wege der Betreibung angegriffenen Beklagten. Sie ist jedenfalls nicht die in Art. 7 jenes Vertrages genannte *action en nullité*, die nach dem Zusammenhange und der Stellung dieses Artikels zwischen Konkurs (Art. 16) und Nachlafsvertrag (Art. 8) die Anfechtungsklage wegen Benachteiligung der Gläubiger ist. Heute handelt es sich um einen persönlichen Anspruch des in Frankreich wohnhaften angeblichen Gläubigers gegen den hier wohnhaften angeblichen Schuldner, dieser Anspruch ist nach Art. 1 des genannten Vertrages hier geltend zu machen und ist auch durch Betreibung hier anhängig gemacht worden. Gegen diese Betreibung ist nun Widerspruch erhoben worden und der

Widerspruch bezweckt, den Anspruch auf den Prozefsweg und zu gerichtlicher Entscheidung zu bringen. Es ist selbstverständlich, dafs diese gerichtliche Entscheidung durch das hiesige Gericht erfolgen mufs und nicht durch das französische, weil der hiesige Schuldner durch letzteres seinem natürlichen Richter entzogen würde. Der Art. 83 Abs. 2 des B.G. über Betreibung und Konkurs giebt ausdrücklich das Gericht des Betreibungsortes als Forum für die Aberkennungsklage an. Sollte dies, wie heute behauptet wird, nur für schweizerische Gläubiger gelten, nicht aber für französische, so wäre der Schweizer schlechter gestellt als der Franzose und stände sogar nach der hier abgelehnten Ansicht diese Bestimmung des Art. 83 im Widerspruch mit Art. 59 der Bundesverfassung. Und übrigens hat das Bundesgericht in einem noch viel signifikanteren Falle einer Rückforderungsklage auf eine wegen Versäumung eines Rechtsvorschlages bezahlte Summe, diese Klage am schweizerischen Betreibungsorte gegen einen betreibenden französischen Gläubiger zugelassen (*Cause Giron*, a. S. d. bürg. Entsch. XXI S. 733).

Örtliche Rechtsanwendung innerhalb des Kantons Bern bei Kollision zwischen dem Recht des „alten" und des „neuen" Kantonteils. Art. 6 des B.G. über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen.

Schiedsspruch des Bern. Appellations- und Kassationshofes vom 24. Juni 1897 (Zeitschr. des Bernischen Juristenvereins Bd. XXXIV S. 64).

In dieser Entscheidung sind folgende Grundsätze ausgesprochen:

Art. 6 des B.Ges., betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen, ist auf innerkantonale Kollisionsfälle nicht anwendbar; dagegen gelten die allgemeinen Grundsätze dieses Gesetzes, insbesondere das Territorialprincip in Erbschaftssachen, auch innerhalb der kantonalen Grenzen.

Die Beerbung eines im neuen Kantonsteil niedergelassenen Alt-Berners wird vom französischen Rechte beherrscht; für das eheliche Güterrecht (und damit für den Bestand der Verlassenschaft) ist das Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes mafsgebend.

Das Vormundschaftsrecht, einschliefslich der elterlichen Vormundschaft des Berner Civilgesetzbuchs, hat auch im neuen Kantonsteil Geltung.

Der elterliche Niefsbrauch am Kindesvermögen richtet sich im neuen Kantonsteil nach französischem Recht.

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

I. Deutschland.

1. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen etc.

1. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. März 1898, betr. Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten (R.G.Bl. S. 39 ff.).

2. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. März 1898, betr. Vorschriften über Auswandererschiffe (R.G.Bl. S. 57 ff.).

2. Gesetze, Verordnungen etc. der einzelnen Bundesstaaten.

Preufsen.

1. Bekanntmachung des Min. der auswärtigen Angelegenheiten vom 22. Januar 1898, betr. die Aufhebung der Verträge zwischen Preufsen und Grofsbritannien über den Schutz der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.

Der Vertrag vom 13. Mai 1846 (Ges.Slg. S. 343) und der Zusatzvertrag vom 14. Juni 1855 (Ges.Slg. S. 695) sind auch für Preufsen aufser Kraft gesetzt worden.

2. Allg. V. vom 29. Dezember 1897, die Vollstreckbarkeit der Entscheidungen deutscher Gerichte in Österreich und österreichischer Gerichte in Deutschland (J.M.Bl. S. 313). Vergl. oben S. 80.

3. Allg. V. vom 2. November 1897, betr. die strafrechtliche Verfolgung von Deutschen wegen der von ihnen in der Schweiz begangenen Verbrechen oder Vergehen und von Schweizern wegen der von ihnen in Deutschland begangenen Verbrechen oder Vergehen (J.M.Bl. S. 278).

Sachsen.

1. Bekanntmachung des Min. des Innern vom 7. Februar 1898, betr. die Aufhebung der Verträge zwischen Sachsen und Grofsbritannien über den Schutz der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung (G.u.V.Bl. S. 14).

Der Vertrag vom 24. August 1846 (G.u.V.Bl. S. 185) und der Zusatzvertrag vom 24. Juni 1855 (G.u.V.Bl. S. 641) sind auch für Sachsen aufser Kraft gesetzt worden.

2. V.O. vom 28. Oktober 1897, betr. die strafrechtliche Verfolgung von Schweizern wegen der in Deutschland begangenen Verbrechen oder Vergehen vor schweizerischen Gerichten (J.M.Bl. S. 72).

3. V.O. vom 15. Dezember 1897, betr. die Auslieferungen aus der Schweiz (J.M.Bl. S. 80).

4. Min. Bekanntmachung vom 5. Januar 1898, die Vollstreckung deutscher Urteile in Österreich (J.M.Bl. S. 1).

Württemberg.

1. Bekanntmachung des Justizmin. vom 3. Januar 1898, betr. die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Österreich und österreichischer Gerichte in Deutschland (Reg.Bl. S. 5).

Vergl. oben S. 80.

2. Min.Bekanntmachung vom 3. Januar 1898, betr. die Befreiung der Angehörigen des Deutschen Reichs und Österreichs von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozefskosten (A.Bl. d. J.M. S. 6). S. S. 89.

3. Verf. des Justizmin. vom 6. November 1897, betr. die strafrechtliche Verfolgung von Deutschen wegen der von ihnen in der Schweiz begangenen Verbrechen und Vergehen und umgekehrt (A.Bl. d. J.M. S. 57).

4. Min.Bekanntmachung vom 5. Januar 1898, betr. die Auslieferung von Verbrechern zwischen Deutschland und der Schweiz (A.Bl. d. J.M. S. 7).

5. Min.Erlafs vom 27. Januar 1898, betr. die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimatscheinen (A.Bl. d. Min. d. Innern S. 29).

6. Min.Erlafs vom 29. Januar 1898, die Erwerbung und den Verlust der württembergischen Staatsangehörigkeit betr. (A.Bl. d. Min. d. Innern S. 29).

Baden.

1. V.O. des Min. des Innern vom 23. März 1898, das Auswanderungswesen betr. (G.u.V.Bl. S. 221).

2. Min.Bekanntmachung vom 15. Januar 1898, betr. die Vollstreckung deutscher Urteile in Österreich und umgekehrt (St.Anz. S. 17). S. S. 80.

Hessen.

1. Bekanntmachung vom 8. Dezember 1897, betr. den Auslieferungsverkehr mit der Schweiz (A.Bl. d. J.M. Nr. 26).

2. Min.Bekanntmachung vom 31. Juli 1897, den Erlafs einer Rheinschiffahrts-Polizeiordnung betreffend (Reg.Bl. S. 141).

Mecklenburg-Schwerin.

1. Bekanntmachung vom 6. Dezember 1897, betr. den deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrag (Reg.Bl. S. 277).

2. Bekanntmachung vom 6. Januar 1898, betr. die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Österreich und österreichischer Gerichte in Deutschland (Reg.Bl. S. 35). S. S. 80.

Mecklenburg-Strelitz.

1. Bekanntmachung vom 14. Dezember 1897, betr. den deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrag (Off. Anz. S. 393).

2. Bekanntmachung vom 31. Januar 1898, betr. die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Österreich und österreichischer Gerichte in Deutschland (Off. Anz. S. 24). S. S. 80.

Braunschweig.

1. Ges. vom 30. Januar 1898 über die Aufhebung des Gesetzes, betr. die Publikation der Konventionen mit Grofsbritannien wegen Schutz der Autorenrechte (G.u.V.Bl. S. 23).

2. Reskript des Landgerichtspräsidenten vom 19. Januar 1898 Nr. 167 an die herzogl. Amtsgerichte, betr. die Kosten der Strafverfolgung im Verhältnis zwischen Preufsen und Braunschweig.

Nach der Auffassung der königl. preufsischen Justizverwaltung — eine Auffassung, welche allgemein durchgeführt werden soll — ist es als eine Folge des durch die Reichsgesetzgebung des Jahres 1877 geschaffenen einheitlichen Prozefsverfahrens, insbesondere der Vorschriften der §§ 125, 128 der Str.Pr.O. anzusehen, dafs die Amtsgerichte eines jeden Bundesstaates gegen die im Bereiche ihrer Amtsgewalt betroffenen Personen, die im Verdachte einer von einem deutschen Gerichte abzuurteilenden strafbaren Handlung stehen, einzuschreiten nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, ohne Unterschied, ob die weitere Verfolgung der strafbaren Handlung der Behörde desselben, oder eines anderen Bundesstaates zufällt. Hieraus wird weiter gefolgert, dafs die Kosten, welche durch die in Wahrnehmung solcher Befugnis und Verpflichtung vorgenommenen Handlungen, wie Festnahme und Haftbefehle, entstehen, auch wenn diese die Strafverfolgung in einem anderen Bundesstaate vorzubereiten oder zu sichern bestimmt sind, von dem anderen Bundesstaate überhaupt nicht bezw. erst von dem Augenblicke an zu tragen sind, von welchem an infolge des Ersuchens einer Behörde dieses anderen Bundesstaates die Angelegenheit als eine Rechtshülfesache des letzteren (G.V.G. § 165) anzusehen ist. Ist z. B., wie in einem jetzt vorliegenden Falle, eine Person, welche einen Diebstahl im Bezirke eines preufsischen Amtsgerichts begangen hat, auf der Flucht verfolgt, im Braunschweigischen ergriffen und hier in das Gefängnis abgeliefert, und hat dann das betreffende hiesige Amtsgericht aus eigener Veranlassung auf Grund der §§ 125, 128 der Str.Pr.O. einen Haftbefehl gegen dieselbe erlassen, so ist das preufsische Gericht erst von dem Zeitpunkte an die baren Auslagen, insbesondere die Atzungskosten zu erstatten verpflichtet, zu welchem es das hiesige Gericht um Verhängung der Fortdauer der Untersuchungshaft ersucht und damit die Verfolgung der Sache übernommen hat.

Durch Reskript des herzogl. Staatsministeriums, Departement der Justiz, vom 15. Januar d. Js. Nr. 278 bin ich beauftragt, die herzogl. Amtsgerichte

unter Hinweisung auf die bevorstehende, von der königl. preufsischen Justizverwaltung dem § 165 des G.V.G. gegebene Auslegung anzuweisen, in gleichen Fällen gegenüber preufsischen Behörden das gleiche Verfahren zu beobachten, wie es die preufsischen Gerichte nach jener Auslegung beobachten.

Sachsen-Meiningen.

Ausschreiben vom 27. Dezember 1897, betr. die Auslieferung zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz (Sd. Ausschr. S. 213).

Sachsen-Altenburg.

Bekanntmachung vom 29. Dezember 1897, betr. die Vollstreckung deutscher Urteile in Österreich (Ges.Slg. S. 126).

Anhalt.

Bekanntmachung vom 1. Februar 1898, betr. die Aufhebung der Verträge mit Grofsbritannien über den Schutz der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung (Ges.Slg. S. 511).

Schwarzburg-Rudolstadt.

Min.Bekanntmachung vom 10. Dezember 1897, betr. die Erweiterung des Auslieferungsvertrags mit der Schweiz (Ges.Slg. S. 59).

Schwarzburg-Sondershausen.

Min.Bekanntmachung vom 9. Dezember 1897, betr. die Erweiterung des Auslieferungsverkehrs zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz (Ges.Slg. S. 113).

Reufs j. L.

Min.Bekanntmachung vom 31. Januar 1898, betr. die Aufhebung der besonderen Vertragsbeziehungen zu Grofsbritannien wegen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung (Ges.Slg. S. 125).

Lippe.

1. Allg. V.O. vom 23. Oktober 1897, betr. die strafrechtliche Verfolgung von Deutschen wegen der von ihnen in der Schweiz begangenen Verbrechen oder Vergehen und von Schweizern wegen der von ihnen in Deutschland begangenen Verbrechen oder Vergehen (Ges.Slg. S. 251).

2. Bekanntmachung vom 10. Dezember 1897, betr. die Zusammenstellung der für den Auslieferungsverkehr des Reichs mit der Schweiz ausgetauschten Gegenseitigkeitserklärungen (Ges.Slg S. 260).

Internationale Verträge.

1. Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Oranje-Freistaate vom 28. April 1897 (R.G.Bl. 1898 S. 93 ff.).

Art. 1. Zwischen dem Deutschen Reiche und dem Oranje-Freistaate soll fortdauernd Friede und Freundschaft und zwischen den Angehörigen der beiden Länder Freiheit des Handels bestehen.

Art. 2. Die Angehörigen eines jeden der vertragschliefsenden Teile sollen in dem Gebiete des anderen hinsichtlich der Ausübung ihrer Religion, sowie in Bezug auf Handel und Gewerbebetrieb dieselben Rechte, Privilegien und Begünstigungen aller Art geniefsen, welche den Inländern zustehen oder zustehen werden, und keinen anderen oder lästigeren allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Auflagen, Beschränkungen oder Verpflichtungen irgend welcher Art unterliegen, als denjenigen, welchen die Angehörigen der meistbegünstigten Nation unterworfen sein werden.

Art. 3. Die Angehörigen eines jeden der vertragschliefsenden Teile sollen in dem Gebiete des anderen gleich den Inländern berechtigt sein, ihren Wohnsitz zu nehmen, zu reisen, Grofs- und Kleinhandel zu treiben, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zu besitzen, durch Kaufvertrag, Tausch, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise solches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen, sowie Erbschaften kraft Gesetzes zu erwerben. Auch sollen sie in keinem dieser Fälle anderen oder höheren Abgaben und Auflagen unterliegen, als die Inländer.

Art. 4. Die Deutschen in dem Oranje-Freistaat und die Angehörigen des Oranje-Freistaats in Deutschland sollen volle Freiheit haben, wie die Inländer ihre Geschäfte entweder in Person oder durch einen Agenten ihrer eigenen Wahl zu regeln, ohne verpflichtet zu sein, hierfür bevorrechtigten Einzelnen oder Körperschaften eine Vergütung oder Schadloshaltung zu zahlen, welche nicht auch von den Inländern selbst zu zahlen wäre.

Sie sollen freien Zutritt zu den Gerichten haben und hinsichtlich der Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte alle Befreiungen und Vorrechte der Inländer geniefsen.

Art. 5. Aktiengesellschaften und sonstige kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, welche in dem Gebiete des einen der vertragschliefsenden Teile nach Mafsgabe der dort geltenden Gesetze errichtet sind, sollen in dem Gebiete des anderen Teiles alle Rechte auszuüben befugt sein, welche den gleichartigen Gesellschaften der meistbegünstigten Nation zustehen.

Art. 6. Die Angehörigen jedes der beiden vertragschliefsenden Teile werden auf dem Gebiete des anderen hinsichtlich des Militärdienstes, sowohl in der regulären Armee, als in der Miliz und Nationalgarde, sowie hinsichtlich jedes Amtsdienstes gerichtlicher, administrativer und munizipaler Art, hinsichtlich aller militärischen Requisitionen und Leistungen, sowie in Bezug auf Zwangsanleihen und sonstige Lasten, welche zu Kriegszwecken oder infolge anderer aufsergewöhnlicher Umstände aufgelegt werden, dieselben Rechte geniefsen, wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Sie dürfen weder persönlich noch in Bezug auf ihre beweglichen und unbeweglichen Güter zu anderen Verpflichtungen, Beschränkungen, Taxen oder Abgaben angehalten werden, als denjenigen, welchen die Inländer unterworfen sein werden.

Art. 7. Die vertragschliefsenden Teile werden, sobald in dem Oranje-Freistaate der Schutz der Modelle, Muster, Fabrik- oder Handelszeichen, sowie der Bezeichnung oder Etikettierung der Waren oder ihrer Verpackung nach Mafsgabe der in dieser Beziehung allgemein angenommenen Grundsätze durch Gesetz geregelt sein wird, durch ein Abkommen oder durch Austausch von Erklärungen die Förmlichkeiten festsetzen, von deren Erfüllung der

Genufs der bezüglichen, von dem einen und anderen Teile seinen Angehörigen eingeräumten Rechte abhängig sein wird.

Art. 8. Kein Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot darf von einem der vertragschliefsenden Teile dem anderen gegenüber erlassen werden, welches nicht entweder gleichzeitig auf alle, oder doch unter gleichen Voraussetzungen auch auf andere Nationen Anwendung findet.

Hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr der Waren, ihrer Durchfuhr oder zollamtlichen Niederlage, der zu zahlenden Zölle, welcher Art sie seien, und der Zollförmlichkeiten jeder Art verpflichtet sich jeder der vertragschliefsenden Teile, den anderen unverzüglich und ohne weiteres an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht oder jeder Herabsetzung in den Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie jeder anderen Befreiung oder Konzession teilnehmen zu lassen, welche er einer dritten Macht eingeräumt hat oder einräumen wird.

Begünstigungen, welche einer der beiden vertragschliefsenden Teile unmittelbar angrenzenden fremden Staaten, Kolonien oder Gebieten zur Erleichterung des Verkehrs in den Grenzzonen, oder welche er fremden Staaten, Kolonien oder Gebieten durch eine schon abgeschlossene oder künftig abzuschliefsende Zollvereinigung gewährt hat oder gewähren sollte, können von dem anderen Teile nicht in Anspruch genommen werden, solange diese Begünstigungen auch allen übrigen nicht angrenzenden, bezw. nicht zollgeeinten Staaten, Kolonien oder Gebieten vorenthalten werden. Zu den letzteren Staaten ist auch der nicht angrenzende, bezw. nicht zollgeeinte Schutzstaat einer in der bezeichneten Weise begünstigten Kolonie oder eines solchen Gebiets zu rechnen.

Ferner werden diejenigen besonderen Begünstigungen, welche der Oranje-Freistaat der an ihn angrenzenden südafrikanischen Republik, ohne mit ihr eine Zollvereinigung abgeschlossen zu haben, bereits eingeräumt hat oder künftig einräumen wird, um den nachbarlichen Verkehr zwischen beiden Staaten auch aufserhalb der eigentlichen Grenzzonen zu erleichtern, von dem Deutschen Reiche so lange nicht in Anspruch genommen werden, als diese Begünstigungen auch allen übrigen Staaten, Kolonien oder Gebieten vorenthalten bleiben.

Art. 9. Jeder der vertragschliefsenden Teile kann in den Handelsplätzen des Gebiets des anderen Teiles Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln oder Konsularagenten bestellen.

Die Bestellung von Konsularagenten kann durch die Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln erfolgen, sofern diese nach der Gesetzgebung des Staates, welcher sie ernannt hat, dazu befugt sind.

Beide Teile behalten sich das Recht vor, die Zulassung von Konsularbeamten für einzelne Orte auszuschliefsen. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, dafs dieser Vorbehalt gleichmäfsig allen Mächten gegenüber Anwendung findet.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten können aus Angehörigen beider Länder oder dritter Staaten gewählt werden. Sie treten ihre Thätigkeit an, sobald sie von der Regierung des Landes, in welchem ihnen ihr Amtssitz angewiesen ist, in den dort üblichen Formen zugelassen und anerkannt worden sind.

Das Exequatur soll ihnen kostenfrei erteilt werden. Beide Teile behalten sich das Recht vor, das Exequatur unter Mitteilung der Beweggründe wieder zurückzuziehen.

Von jeder Änderung der Amtsbezirke der Konsuln wird die Regierung des Staates, in welchem sie ihren Amtssitz haben, in Kenntnis gesetzt werden.

Art. 10. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und ihre Kanzler oder Sekretäre, sowie die Konsularagenten, welche Angehörige des Staates sind, für welchen sie ernannt, sollen von der Militäreinquartierung und den Militärlasten überhaupt, von den direkten, Personal-, Mobiliar- und Luxussteuern befreit sein, mögen solche vom Staate oder von den Gemeinden auferlegt sein, es sei denn, dafs sie Grundbesitz haben, Handel oder irgend ein

Gewerbe betreiben, in welchen Fällen sie denselben Taxen, Lasten und Steuern unterworfen sein sollen, welche die sonstigen Einwohner des Landes als Grundeigentümer, Kaufleute oder Gewerbetreibende zu entrichten haben.

Sie dürfen weder verhaftet noch gefänglich eingezogen werden, ausgenommen für Handlungen, welche die Strafgesetzgebung des Staates, in welchem sie ihren Amtssitz haben, als Verbrechen bezeichnet und bestraft.

Art. 11. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und ihre Kanzler oder Sekretäre, sowie die Konsularagenten sind verbunden, vor Gericht Zeugnis abzulegen, wenn die Landesgerichte solches für erforderlich halten. Doch soll die Gerichtsbehörde in diesem Falle sie mittelst amtlichen Schreibens ersuchen, vor ihr zu erscheinen.

Art. 12. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten können an dem Konsulatsgebäude das Wappen des Staates, für welchen sie ernannt sind, mit der Umschrift: „Generalkonsulat, Konsulat, Vicekonsulat oder Konsularagentur von . . . .“ anbringen und ihre Landesflagge auf dem Konsulatsgebäude aufziehen.

Es versteht sich von selbst, dafs die äufseren Abzeichen niemals so aufgefafst werden dürfen, als begründeten sie ein Asylrecht.

Art. 13. Die Konsulatsarchive sind jederzeit unverletzlich, und die Landesbehörden dürfen unter keinem Vorwande und in keinem Falle die zu den Archiven gehörigen Dienstpapiere einsehen oder mit Beschlag belegen. Die Dienstpapiere müssen stets von den das etwaige kaufmännische Geschäft oder Gewerbe des Konsularbeamten betreffenden Büchern und Papieren vollständig gesondert sein. Die Amtsräume und Wohnungen der Berufskonsuln, welche Angehörige des Staates sind, der sie ernannt hat, sollen jederzeit unverletzlich sein. Die Landesbehörden sollen, soweit es sich nicht um Verfolgung von Verbrechen handelt, ohne Zustimmung des Konsuls keine Amtshandlung dort vornehmen.

Die daselbst niedergelegten Papiere und Bücher dürfen in keinem Falle durchsucht oder mit Beschlag belegt werden.

Art. 14. In Fällen der Behinderung, Abwesenheit oder des Todes von Generalkonsuln, Konsuln oder Vicekonsuln sollen die Kanzler und Sekretäre, insoweit sie als solche der Regierung des Staates, in welchem sie ihren Amtssitz haben, namhaft gemacht worden sind, von Rechtswegen befugt sein, einstweilen die konsularischen Amtsbefugnisse auszuüben, und sie sollen während dieser Zeit die Freiheiten und Privilegien geniefsen, welche nach diesem Vertrage damit verbunden sind.

Art. 15. Die Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln oder Konsularagenten können in Ausübung der ihnen zuerteilten Amtsbefugnisse sich an die Behörden ihres Amtsbezirkes wenden, um gegen jede Verletzung der zwischen beiden Teilen bestehenden Verträge oder Vereinbarungen und gegen jede den Angehörigen des Staates, für welchen sie ernannt sind, zur Beschwerde gereichende Beeinträchtigung Einspruch zu erheben. Wenn ihre Vorstellungen von diesen Behörden nicht berücksichtigt werden, so können sie, in Ermangelung eines diplomatischen Vertreters des genannten Staates, sich an die Centralregierung des Landes wenden, in welchem sie ihren Amtssitz haben.

Art. 16. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und ihre Kanzler, sowie die Konsularagenten haben das Recht, sowohl in ihrer Kanzlei als auch in der Wohnung der Beteiligten diejenigen Erklärungen aufzunehmen, welche die Reisenden, Handeltreibenden und alle sonstigen Angehörigen des Staates, für welchen sie ernannt sind, abzugeben haben. Sie können aufserdem, soweit sie nach den Gesetzen dieses Staates dazu ermächtigt sind, alle letztwilligen Verfügungen von Angehörigen dieses Staates aufnehmen und beurkunden.

In gleicher Weise können sie alle anderen Rechtshandlungen aufnehmen und beurkunden, bei welchen diese Angehörigen, sei es allein, sei es gemeinschaftlich mit Angehörigen oder sonstigen Einwohnern des Landes, in welchem sie ihren Amtssitz haben, beteiligt sind.

Zur Aufnahme und Beurkundung von Rechtshandlungen, an welchen ausschliefslich Angehörige des Staates, in welchem die Konsularbeamten ihren Amtssitz haben, oder eines dritten Staates beteiligt sind, sind diese Beamten nach Mafsgabe der Gesetze des Staates, für welchen sie ernannt sind, dann befugt, wenn die Rechtshandlungen bewegliche oder unbewegliche Gegenstände, welche sich in diesem Staate befinden, oder Angelegenheiten, welche daselbst zur Erledigung kommen sollen, ausschliefslich betreffen. Die Konsularbeamten können auch jede Art von Verhandlungen und Schriftstücken, welche von Behörden oder Beamten des Staates, für welchen sie ernannt sind, ausgegangen sind, übersetzen und beglaubigen.

Alle vorerwähnten Urkunden, sowie die Abschriften, Auszüge oder Übersetzungen solcher Urkunden sollen, wenn sie durch die gedachten Konsularbeamten vorschriftsmäfsig beglaubigt und mit dem Amtssiegel der Konsularbehörde versehen sind, in jedem der beiden Staaten dieselbe Kraft und Geltung haben, als wenn sie vor einem Notar oder anderen öffentlichen oder gerichtlichen, in dem einen oder dem anderen der beiden Staaten zuständigen Beamten aufgenommen wären, mit der Mafsgabe, dafs sie dem Stempel, der Registrierung oder jeder anderen in dem Staate, in welchem sie zur Ausführung gelangen sollen, bestehenden Taxe oder Auflage unterworfen sind.

Wenn gegen die Genauigkeit oder die Echtheit der Abschriften, Auszüge oder Übersetzungen Zweifel erhoben werden, so soll die Konsularbehörde der zuständigen Landesbehörde auf Verlangen die Urschrift behufs Vergleichung zur Verfügung stellen.

Art. 17. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und ihre Kanzler oder Sekretäre, sowie die Konsularagenten sollen in beiden Staaten aller Befreiungen, Vorrechte und Befugnisse teilhaftig sein, welche den Beamten gleichen Grades der meistbegünstigten Nation zustehen.

Art. 18. Über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher und Erledigung von Requisitionen in Strafsachen wird zwischen den vertragschliefsenden Teilen eine besondere Vereinbarung getroffen werden.

Art. 19. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags erstrecken sich ebenso, wie auf das Deutsche Reich, auch auf die mit demselben gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete.

Art. 20. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert, und die Ratifikationen sollen in Berlin sobald als möglich ausgewechselt werden.

Derselbe soll zwei Monate nach der Auswechselung der Ratifikationen in Kraft treten und drei Jahre, vom Tage des Inkrafttretens an gerechnet, in Wirksamkeit bleiben.

Wenn ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraums keiner der vertragschliefsenden Teile dem anderen durch eine amtliche Erklärung seine Absicht kund giebt, die Wirksamkeit des Vertrags aufhören zu lassen, so soll derselbe noch ein Jahr von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragschliefsenden Teile denselben gekündigt haben wird.

Die vertragschliefsenden Teile behalten sich die Befugnis vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruche stehen und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan sein sollte.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 28. April 1897.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationen hat zu Berlin am 17. März 1898 stattgefunden.

2. Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Japan vom 10. November

1896, ratifiziert von der Schweiz am 23. Dezember 1896, ratifiziert von Japan am 16. April 1897, mit 17. Juli 1899 in Kraft tretend (Eidg. amtl. Slg. N. F. Bd. XVI S. 520 ff.).

Nach Art. XIV tritt der Vertrag an Stelle des Freundschafts- und Handelsvertrages vom 6. Februar 1864 und der Beitrittserklärung vom 26. April 1867, sowie an Stelle aller Abkommen und Übereinkünfte, die subsidiär zwischen den vertragschliefsenden Teilen abgeschlossen sind oder bestehen. Da hiernach der Vertrag von 1864, die Beitrittserklärung, die genannten Abkommen und Übereinkünfte nicht mehr verbindlich sind, werden die bis zum Inkrafttreten des neuen Vertrags in Japan von schweizerischen Konsulargerichten ausgeübte Gerichtsbarkeit, sowie alle ausnahmsweisen Privilegien, Befreiungen und Immunitäten, die bis dahin die Bürger der schweizerischen Eidgenossenschaft unter dieser Gerichtsbarkeit genossen, unbedingt und ohne weitere Modifikation ihr Ende nehmen. Diese gesamte Gerichtsbarkeit wird mit jenem Zeitpunkte von den japanischen Gerichten übernommen und ausgeübt werden.

3. Die Republik Haïti ist den Akten der internationalen Pariser Konferenz vom 15. April bis 14. Mai 1896, betr. Revision der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 über die Gründung einer internationalen Union zum Schutze des litterarischen und künstlerischen Eigentums, nämlich dem Zusatzakte vom 4. Mai 1896 und der Erklärung vom gleichen Tage, beigetreten.

Damit ist der Zusatzakt von allen Unionsländern, mit Ausnahme Norwegens, und die interpretierende Erklärung ebenfalls von allen Unionsländern, mit Ausnahme Grofsbritanniens, ratifiziert worden. (Eidg. amtl. Slg. N. F. Bd. XVI S. 537.)

Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.

1. Durch Erlafs des Deutschen Kaisers vom 27. April 1898, betr. die Erklärung Kiautschous zum Schutzgebiete, (R.G.Bl. S. 171) wurde das im Vertrage zwischen Deutschland und China vom 6. März 1898 näher bezeichnete, an der Kiautschou-Bucht belegene, in deutschen Besitz übergegangene Gebiet unter kaiserlichen Schutz genommen.

2. Kaiserl. Verordnung vom 27. April 1898, betr. die Rechtsverhältnisse in Kiautschou (R.G.Bl. S. 173 f.).

§ 1. Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 197) kommt in Gemäfsheit des § 2 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, in dem Gebiete von Kiautschou vom 1. Juni 1898 ab mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Abänderungen zur Anwendung.



§ 2. Der Gerichtsbarkeit (§ 1) unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, oder bezüglich deren, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand in dem Schutzgebiete nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Chinesen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden.

Der Gouverneur bestimmt mit Genehmigung des Reichskanzlers (Reichs-Marine-Amts), inwieweit auch die Chinesen der Gerichtsbarkeit (§ 1) zu unterstellen sind.

Der Gouverneur ist befugt, Angehörige farbiger Völkerstämme von der Gerichtsbarkeit (§ 1) auszuschliefsen.

§ 3. Die nach § 2 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, für die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen einschliefslich des Bergwerkseigentums mafsgebenden Vorschriften finden keine Anwendung.

Der Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) und mit dessen Genehmigung der Gouverneur sind bis auf weiteres befugt, die zur Regelung dieser Verhältnisse erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 4. Die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen wird dem Gerichte des Schutzgebiets übertragen.

Auf diese Sachen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die im § 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten.

§ 5. Als Berufungs- und Beschwerdegericht wird für das Schutzgebiet an Stelle des Reichsgerichts (Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit §§ 18, 36, 43) das kaiserliche Konsulargericht zu Schanghai bestimmt, welches für diese Angelegenheiten aus dem Konsul und vier Beisitzern besteht.

Die das Verfahren vor dem Konsul und dem Konsulargerichte betreffenden Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit finden auf das Verfahren in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz, soweit nicht für dieses besondere Vorschriften getroffen sind, entsprechende Anwendung. Die §§ 9 und 28 des bezeichneten Gesetzes bleiben aufser Anwendung.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten erfolgt die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde unter Mitwirkung der Beisitzer, wenn die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist.

In den im § 4 bezeichneten Strafsachen ist die Verteidigung auch in der Berufungsinstanz notwendig. In der Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Verteidigers erforderlich; der § 145 der Str.Pr.O. findet Anwendung.

§ 6. Die Todesstrafe ist durch Enthaupten oder Erschiefsen zu vollstrecken.

Der Gouverneur bestimmt, welche der beiden Vollstreckungsarten in dem einzelnen Falle stattzufinden hat.

§ 7. Für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen können einfachere Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Der Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) und mit dessen Genehmigung der Gouverneur sind befugt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 8. Das Gesetz, betr. die Eheschliefsung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes G.Bl. S. 599) findet in dem Schutzgebiete vom 1. Juni 1898 ab auf alle Personen, welche nicht Chinesen sind, Anwendung.

Der Gouverneur ist befugt, für Angehörige farbiger Völkerstämme abweichende Anordnungen zu treffen.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Litteraturberichte.

a. Bücheranzeigen.

1. **G. C. Buzzati**, *Professore nella Regia Università di Macerata, Socio dell' Istituto di Diritto internazionale: L'autorità delle leggi straniere relative alla forma degli atti civili (Locus regit actum). Torino, Unione Tipografico-Editrice. 1894 p. V u. 447.*

2. **René de Bévotte,** *avocat, docteur en droit, Secrétaire de la rédaction à la Revue Internationale du Droit Maritime. De la règle „Locus regit actum" et du conflit des lois relatif à la forme des actes en droit maritime. Paris, Librairie Marescq ainé. Chevalier-Marescq et Cie Editeurs. 1895 p. 255.*

Nach den Schriften von *Zachariä*, *Hartogh*, *Hellermann*, *Febvre*, *Duhaut*, *di Stefano Napolitani*, *Duguit* und *Mankiewicz*, welche, abgesehen von den gröfseren und allgemeinen Werken, die Rechtsregel: *Locus regit actum* schon eingehend behandelt haben, sollte man glauben, dafs eine neuerliche Behandlung des Gegenstandes nicht viel Aussicht auf Erfolg bieten würde, zumal auch die genannten Schriftsteller meist der neuesten Zeit angehören. Und doch haben die beiden, hier zu besprechenden Bücher die Wissenschaft von den Formen der Rechtsgeschäfte im internationalen Privatrecht nicht unwesentlich bereichert. *René de Bévotte* schickt seinem speciellen Thema eine gut geschriebene Einleitung (p. 1—26) über die Regel: *Locus regit actum* voraus, in welcher er nach einer kurzen Untersuchung der Begriffe: Form und Akt die Regel auf die zusammenwirkenden Faktoren: Notwendigkeit, internationale Übereinstimmung und Souveränität zurückführt, sich, unter gewissen Vorbehalten, für obligatorische Bedeutung der Regel ausspricht und mit einer ganz kurzen Dogmengeschichte schliefst, wobei freilich unser *Eichhorn* und *Mühlenbruch* in Eichkorn und Muklembruch (auch bei *Buzzati* p. 53 und sonst Mühlenbruck, p. 439 Mülenbruch) verunstaltet werden. Die allgemeinen Fragen, welche *Bévotte* so auf 26 Seiten zusammendrängt, behandelt *Buzzati* auf 184 Seiten. Er untersucht in einem 1. Kapitel den Ursprung und die geschichtliche Entwickelung (p. 1—45), in einem 2. die bisher aufgestellten Theorien (p. 50—79), in einem 3. die Form der Rechtsakte als die Grundlage der Regel (p. 80—124), in einem 4. die Anwendungen der Regel (p. 126—167) und endlich in einem 5. die positivrechtlichen Bestimmungen in den einzelnen Staaten (p. 170—184). Bei der Dogmengeschichte wendet sich *Buzzati* gegen die Annahme, dafs die Regel dem römischen Rechte oder den *leges barbarorum* entstamme und weist in letzterer Beziehung insbesondere nach, dafs da kein Platz für unsere Regel ist, wo jeder nach seinem persönlichen Rechte lebt: erst mit dem Aufkommen der Städte und des von ihnen vertretenen Princips der Territorialität beginne die Erwähnung der Rechtsregel und werde erst nach *Accursius* insbesondere von *Bartolus* vertreten. Anschliefsend hieran wird die Geschichte der Regel: *locus regit actum* im einzelnen durchgeführt. Das 2. Kapitel lehnt in einer Besprechung der bisherigen Theorien dieselben sämtlich ab, um die Bahn frei zu machen für die neue Konstruktion *Buzzatis*, welche im 3. Kapitel durchgeführt wird. Hier wird zunächst in erkenntniskritischer Weise das Wesen der Form untersucht, ähnlich, aber tiefer, wie in der Einleitung von *Bévotte*, sodann die Natur der gesetzlichen Formvorschriften, und nachdem *Buzzati* dargethan hat, dafs dieselben einen Teil des *ordo publicus* bilden, zieht er hieraus den Schlufs, dafs der Staat auch den Fremden diesen Vorschriften unterwerfen müsse und begründet damit seine Ansicht von der obligatorischen Geltung des Satzes: *locus regit actum*,

indem er darthut, dafs diese Formvorschriften doch wieder ein solcher Teil des *ordo publicus* sind, dafs für den einzelnen Staat kein Interesse besteht, seine Angehörigen auch im Auslande seinen Formvorschriften zu unterwerfen, er vielmehr die Einhaltung der dortigen Formen als genügend anerkennt. Im 4. Kapitel sucht *Buzzati* darzuthun, dafs es für die Regel keine Ausnahme giebt, gleichviel ob das nationale Gesetz der Kontrahenten, die *lex rei sitae*, die *lex loci executionis* oder die *lex domicilii* etwas anderes fordert, und hier entfernt er sich am weitesten von der deutschen Theorie, ist aber auch gerade hier in seinen Ausführungen, insbesondere gegenüber der *lex rei sitae*, nicht überzeugend. Ähnliches gilt von seinen Darlegungen, die auch den *in fraudem legis* im Auslande geschlossenen Vertrag für gültig erklären, weil es eben keine *fraus* sei, wenn man von den Erleichterungen im Auslande Gebrauch mache, und die dem Staate das Recht bestreiten, etwas derartiges zu verbieten. Es würde danach z. B. jeder Staat, der an sich den Übergang von Grundbesitz an die Bedingung eines notariellen Vertrags knüpft, verpflichtet sein, auch den formlosen Vertrag in den öffentlichen Büchern einzutragen, wenn in irgend einem Lande der formlose Vertrag genügt und der betreffende Vertrag dort, auch *in fraudem legis*, geschlossen wurde; das kann nicht richtig sein. (Vergl. Art. 11 des Ausf.Ges. z. B.G.B.) Im speciellen Teile (p. 359—361) gestattet *Buzzati* dem Staate wenigstens die Vorschriften über die Eintragung in die öffentlichen Bücher mit allgemein bindender Kraft zu treffen, nicht aber die Vorschriften über das Vertragselement, während doch die ersteren die Art des Vertrags meist vorschreiben und sonach umfassen.

Was diesen speciellen Teil überhaupt betrifft, so wird in ihm die Anwendung der Regel im einzelnen durchgesprochen und werden im 1. Kapitel die Ehe (p. 187—279), im 2. die Civilstandsakte und die Familienrechte (p. 290—347), im 3. die Rechtsgeschäfte (p. 357—363), im 4. speciell die Schenkungen und Testamente (p. 366—432) erörtert. Diesen Ausführungen des verdienstvollen Buches ist nun anzufügen der noch nicht erwähnte Hauptinhalt der *Bévotte*schen Schrift, welche die wichtigsten Akte des Seerechts (z. B. Schiffsprivilegien, Schiffshypothek, Zwangsverkauf, Abandon, Heuerung, Frachtgeschäft, Seeversicherung, Havarie etc.) in 14 Kapiteln auf ihr Verhalten zur Regel *locus regit actum* untersucht und dieselbe eben als Regel auffafst, von welcher in zahlreichen Einzelfällen Ausnahmen einzutreten haben. Die Resultate, in der Hauptsache dem französischen Rechte entnommen, sind nicht von so blendender Einheitlichkeit wie bei *Buzzati*, um so mehr aber von praktischem Werte. So liegt der Schwerpunkt des ersteren Buchs auf dem Gebiete der Theorie, der des zweiten auf dem der Praxis und beide ergänzen sich in glücklichster Weise.

Dr. *Silberschmidt.*

3. *Della efficacie e necessitá delle pene et altri scritti di* **Tomaso Natale** *con un studio critico di* **Francesco Guardione** *et introduzione del prof.* **G. B. Impallomeni.** *Palermo Alberto Reber. Libreria Carlo Clausen. 1895 p. LXVI und 100.*

4. *Derecho internacional. Estudio de las Leges de la guerra por* **Alejandro Guesalaya,** *primer secretario de legación de la Republica Argentina. Berlin. En Buenos Ayres-Librerias de Felix Lojonane y de Jacobo Peuser. 1896 p. 164.*

Die beiden hier gemeinsam zu besprechenden Werke stehen den Zwecken, welchen diese Zeitschrift dient, etwas ferner, berühren sich aber unter sich auf dem Gebiete des Völkerrechts und der Humanität.

Das erste enthält eine von Sicilien aus zu Ehren des Sicilianers *Tomaso Natale* veranstaltete Neuausgabe seiner beiden Hauptschriften mit historischen, biographischen und bibliographischen Einleitungen. Das erwähnenswerteste Werk von *Natale*, eines Zeitgenossen und Mitkämpfers von Berraria, ist das

an erster Stelle abgedruckte und gewürdigte *„Dell' efficacia e necessità delle pene"*. Richtet es sich gegen den Mifsbrauch der Strafgewalt, insbesondere der Todesstrafe, in jener Zeit, so werden seine humanitären Bestrebungen ergänzt durch die weitere Arbeit *„Osservazioni sul capitolo undecimo del diritto della guerra e della pace di Ugone Grozio.*

Das wirkliche Kriegsrecht bespricht das zweite Werk, auf welches wohl in einem Momente hingewiesen werden darf, in welchem sich zwischen Spanien und Amerika finstere Wetterwolken ballen. Der argentinische Legationssekretär *Gnesalayn*, welcher offenbar in Deutschland ernste Studien gemacht hat, bespricht in 12 Kapiteln die Beziehung zwischen den kriegsführenden Staaten und ihren Bürgern (1), die Kodifikation des Kriegsrechts (2) und deren Geschichte (3), die allgemeinen Rechte, insbesondere Kriegsführende und Irreguläre (4), die Feindseligkeiten (Gefangene, Belagerung, Bombardement, Ambulanzen etc.) (5), die militärische Besitznahme (6), den Seekrieg (7), die Blockade (8), Rechte und Pflichten der Neutralen (9), Prisenrecht (10), Waffenstillstand und Kapitulation (11) und endlich die Frage, wann ein Krieg gerechtfertigt ist (12). Ein Anhang giebt im Auszuge neben den Beschlüssen der Konferenz zu Brüssel vom 27. August 1874, der Genfer Konvention und anderem die Anordnungen des deutschen Oberbefehlshabers vom August 1870, wobei zu bemerken ist, dafs das Verhalten der deutschen Heere im ganzen wiederholt anerkennend besprochen wird, wenn auch andererseits die Bemerkung des *Alberdi* angeführt ist, dafs die Schüler *Bluntschlis*, welcher zuerst das Kriegsrecht kodifiziert habe, auch die ersten gewesen seien, welche die Kodifikation verletzt hätten.

Auch gegenwärtiges Buch bietet mehr eine Kodifikation des bestehenden Rechts als etwa neue Untersuchungen. Dr. *Silberschmidt.*

4. Dr. ***Wilh. Kaufmann,*** Die Kommissare der Kasse der ägyptischen Staatsschuld und das internationale Recht. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht 1896. 55 S.

Dieses Schriftchen des auch sonst in den Fragen der ägyptischen Staatsschuld thätigen Verfassers behandelt, ausgehend von dem bekannten Streitpunkte,

> ob die *Caisse de la dette publique égyptienne* auf Grund Mehrheitsbeschlusses der ägyptischen Regierung Geld aus dem Reservefonds für den Feldzug nach Dongola zur Verfügung stellen durfte,

die Stellung der Kommissäre bei genannter Kasse und den Abstimmungsmodus, mit besonderer Berücksichtigung der Frage über das Verhältnis der Kommissäre zu ihrem Heimatstaat.

Es sind Fragen des internationalen Staatskonkursrechts, die hier an dem Beispiele Ägyptens in sehr ansprechender Weise behandelt werden. Die Kommissäre sind Vertreter der gesamten Gläubigerschaft, ausgeteilt jetzt auf die europäischen Grofsmächte, aber unabhängig sowohl von den Gläubigern als von ihren Heimatstaaten, sowie von der ägyptischen Regierung. Es ist eine Art von Gläubigerausschufs des internationalen Rechts, zunächst der Finanzkontrolle in Tunis nachgeahmt und selbst wieder Vorbild geworden, zuletzt für die griechische Finanzkontrolle. *Kaufmann* scheidet mit Recht die reinen Verwaltungsaufgaben der Kommissäre, die durch Mehrheitsbeschlufs erfüllt werden, und Beschlüsse aufserordentlicher Art, für die er Einstimmigkeit fordert, wozu er insbesondere alle politischen Fragen rechnet.

Es würde wohl die Konstruktion vereinfachen und doch zum selben Ziele führen, wenn man lediglich für die Preisgabe von Rechten der Gläubiger Einheitsbeschlufs fordern würde, da eben jeder Kommissär Vertreter der Gläubigerschaft ist und deshalb der Satz gelten mufs: *melior est conditio prohibentis.* Bekanntlich ist mit dem zum Ausgange genommenen praktischen Falle anders verfahren worden. Dr. *Silberschmidt.*

b. Zeitschriften.

Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 14, Heft 1: *Treitel*, Über die „Rechenschaftsablage" nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. *Fleck*, Versuch einer Erklärung des § 1989 des B.G.B. *Weyl*, Das „Verschulden" und die verwandten Begriffe im B.G.B. *Fritze*, Die stillschweigende Willenserklärung im B.G.B. *Bruck*, Beitrag zur Lehre von der Testamentserrichtung nach dem B.G.B. *Harnier*, Die Gesetzentwürfe, betr. die Sicherung der Bauforderungen.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 18. Bd., 4. Heft: *v. Hippel*, Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe. *Friedländer*, Das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen nach der R.Str.Pr.O. *v. Bar*, *Dolus eventualis?* *Gorden*, Zur Reform des Privatklageverfahrens.

Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 3. Folge, Bd. IV, Heft 2, enthält Besprechungen von Werken aus den Gebieten der Rechtsgeschichte (*Hugo de Groot*, *Inleiding tot de Hollandsche rechtsgeleerdheid*, *Nieuwe uitgave door Fockema Andreae*), des Civilrechts (Zur Litteratur des B.G.B.s, *Schröder*, Das eheliche Güterrecht in seinen Grundzügen, *Barazetti*, Eltern- und Kindesrecht nach *Code Napoléon* und dem bad. Landrecht, *Weyl*, Deutsches Aktiengesellschaftsrecht, *Riefser*, Das Bankdepotgesetz von 1896), Civilprozesses (*Pollak*, Konkursrecht, *Kruse*, Richteramt und Advokatur, *Ortloff*, Zur Irren-Gesetzgebung), Strafrechts (*Bernau*, Begriff des gefährlichen Werkzeugs, *Dörr*, Objekt bei den strafbaren Angriffen auf vermögensrechtliche Interessen, *Goldschmidt*, Die Strafbarkeit der widerrechtlichen Nötigung, *Klee*, Strafrechtlicher Vorsatz, *Goldschmidt*, Unbeendigter und beendigter Versuch, *Löwenstimm*, Aberglaube und Strafrecht, *Bauke*, Rechtswissenschaftliche Untersuchungen), Strafprozesses (*Zenk*, Öffentlichkeit im Militärstrafprozeſs), Staatsrechts (*Rosin*, Allgemeine Staatslehre nach den politischen Reden Bismarks, *Mischler* und *Ulbrich*, Österreichisches Staatswörterbuch, Frhr. *v. Battaglia*, Modernes Auswanderungsrecht, *v. Landmann*, Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, *Petzet*, Bayerische Wahlreform), — Zeitschriften-Übersicht.

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeſs, 8. Bd., 1. u. 2. Heft: *Müller*, Das Einf.Ges. zum B.G.B. *Börner*, Der allgemeine Teil des B.G.B.s, Vorträge. *Marcus*, Die Testamentsvollstreckung nach dem B.G.B. *Coermann*, Der Reichsgesetzentwurf zum Schutze der Bauhandwerker. 3. Heft: *Börner*, Der allgemeine Teil des B.G.B., Vorträge. *Grützmann*, Das Grundbuch. 1. Grundlage und Einrichtung. Heft. 4: *Grützmann*, Das Grundbuch. 2. Bedeutung.

Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich (1898): *Baltinester*, Überbot und Übernahmsantrag (2). *Krassel*, Der Streit um den Fakturengerichtsstand (4). *Krassel*, Der deutsche Gesetzentwurf über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (5). *Maier*, Die Sprachenfrage im Notariat (7). *Krassel*, Der künftige Entwickelungsgang des Notariats im Deutschen Reiche (9 ff.). *Kundegraber*, Zur Frage der Kompetenz bei der Bewilligung der Exekution aus vollstreckbaren Notariatsakten (12). *Schrutka v. Rechtenstamm*, Der Rechtszug nach der neuen Jurisdiktionsnorm (13).

Zeitschrift für schweizerisches Recht, 39. Bd., N. F. 17. Bd., Heft 2: *Stückelberg*, Der Eigentumsvorbehalt beim Verkauf nach schweizeri-

schem Rechte. *Schnell*, Das Stadtbuch *(Municipale)* von Freiburg im Üchtland (Schlufs).

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 10. Jahrg., 5. u. 6. Heft: *Stoofs*, Rechtswidrigkeit und Verbrechen. *v. Speyr*, Die interkantonale Vereinigung zum Schutze Geisteskranker. *Stoofs*, Das Züchtigungsrecht des bernischen Lehrers. — Die Organisation der städtischen Polizei in Zürich. — Todschlag, begangen durch einen Bewufstlosen. 11. Jahrg., 1. u. 2. Heft: *Gautier*, *Sur le duel et sa répression en Suisse.* *Zürcher*, Die Zurechnung als Gesetzgebungsfrage. *Urbye*, *Les sentences indéterminées dans le nouveau projet de Code pénal norvégien.* *Völlmy*, Die Bestrafung der Schüler wegen polizeilicher Vergehen. *Gautier*, *Un nouveau motif de revision dans la procédure genevoise.*

Revue de droit international et de législation comparée, *Tom. XXX, Nr. 1: Fiore, De la sanction juridique du droit international. M. de S. G., La guerre de 1897: origine, évolution, fin. Nys, Le développement économique et l'histoire. Rivier, Notices négrologiques: M. de Marquardsen. M. Hartmann.*

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée, *Tom. 25, No. I—II: Despagnet, D'une nouvelle dénomination de ce qu'on appelle droit international privé et de ses effets fondamentaux. Audinet, La nationalité française dans les colonies. Winterhalter, Des conditions juridiques du fonctionnement des Sociétés françaises par actions en Russie. Keidel, De la perte de la nationalité allemande par suite d'un séjour de dix ans à l'étranger, relativement aux incapables. Lainé, De l'expulsion des étrangers appelés à devenir Français par le bienfait de la loi (suite). Walton et Stocquart, Le régime matrimonial et les contrats de mariage en droit écossais. Vaes, Exemple du fonctionnement d'un tribunal arbitral maritime à Anvers. No. III—IV: Kazansky, Aperçu sur la condition des étrangers en Russie. Wahl, Les jeux de bourse en droit international. Despagnet, Des conflits de lois relatifs à la qualification des rapports juridiques. Yseux, Le comité maritime international. Verneaux, Les premiers travaux de l'association française du droit maritime.*

Revue internationale du droit maritime, *13. Année, Nr. VII—VIII: Bulletins de la jurisprudence Française, Belge (Maeterlinck), Danoise (Beauchet), Norvégienne (Beauchet), Suédoise (Beauchet). — Documents internationaux et informations diverses. No. IX—X: Bulletins de la jurisprudence Française, Anglaise (Govare, Bulthed et Mord-Spiers), Belge (Maeterlinck), Bresilienne (Koch), Égyptienne (Padoa-Bey), Roumaine (Benderli), Tunisienne (Martineau des Chesnez). — Marais, Fins de non-recevoir et prescriptions en matière de transport maritime. — Modifications apportées à l'article 433 du code de commerce par la loi du 14. decembre 1897.*

Annales de droit commercial et industriel français, étranger et international, *12. Année, Nr. 1: Sumien, Des rapports entre la concurrence déloyale et la diffamation. Pic et Percerou, (France) Chronique de législation et de doctrine en matière de droit commercial et industriel (année 1896). Percerou, A propos d'une théorie nouvelle sur la responsabilité.*

Association Française du droit maritime, *Bull. nr. 2: Verneaux, De l'abordage maritime et de la responsabilité des propriétaires de navires.*

Archivio Giuridico, „*Filippo Serafini*", *Vol. LX, N. F. Vol. I, Fasc. 1: Buonamici, Ancora sulla scelta dei Giureconsulti e delle loro opere fatta dai compilatori delle Pandette. Macchioro, Le nuove leggi austriache di procedura civile. Tango, La quistione ereditaria nelle causa innanzi alla Corte dei Conti. Carnazza-Amari, Del rispetto etc. (cont.). Fasc. 2: Navarrini, L'apertura di credito ipotecaria egli effetti cambiari rilasciati in sua dipendenza. Luzzatto, Francesco Polletti e la filosofia del diritto. Baviera, Il diritto internazionale dei Romani (cont.). Carnazza-Amari, Dell rispetto della proprietà privata nellé guerre marittime (cont.), Pozzolini, L'idea sociale nella procedura penale (cont.). Romano, Sui cosidetti „Staatsfragmente"*.

Rivista penale di dottrina, legislazione e giurisprudenza, *Vol. XLVII, Fasc. 2: Ordine, Lo scritto anonimo e la responsabilità penale. Fasc. 3: Lanza, La prova testimoniale nel giudicio penale. Fasc. 4: von Buri, Questioni d'imputabilità. Campolongo, La repressione nella legge 20. Marzo 98 sugli infortuni del Lavoro.*

Supplemento alla Rivista penale, *Vol. VI, Fasc. 3: Marciano, Il momento consumativo del pulso in testamenti olografi. Zanfagna, Intorno all' art. 221 del cod. pen. e all' art. 848 cod. proc. penale. D'Antonio, Sull' ultimo capoverso dell' art. 197. Felici, Le assoziazioni anarchiche e la legge penale. Ridola, Frode al commercio (in relazione con l'art. 295). Fasc. 4: Eula, L'evento imprevedible nei delitti. Lanza, Osservazioni scientifiche e esegetiche su alcune forme di concesso di reati. Bertola, Della presenza nel regno di chi à commesso un delitto all' estero. Carfora, Dei delitti colposi. Fasc. 5: Frassati, L'energia electrica et il furto. Carfora, Dei delitti colposi (cont. e fine). Luzzatto, L'articolo 45 del codice penale e la filosofia positiva del diritto. Ollandini, Disfurbo della quiete pubblica e privato.*

La legislazione penale italiana, *16. Disp.: Codice di procedura penale art. 595—702. 17. Disp.: Codice de procedura penale art. 703—857. — Parte terza: Diritto penale comple-montare. 18., 19., 20. Diritto penale complementare. Disp. 21: Diritto penale particolare.*

Revista general de legislación y jurisprudencia, *Tom. 92, Enero y Febrero 1898: Corrales y Sánchez, Jurisconsultos españoles célebres. — D. Pedro Gómez de la Serna. Lessona, Los deberes sociales del derecho procesal civil (cont.). Fiore, La compraventa en el derecho internacional (cont.). Dorado, Del derecho penal represivo al preventivo (cont.). Posada, Sobre el aspecto jurídico del problema social. Bruni, La „teroera escuela" en del Derecho penal. Morell, El art. 1302 del Código civil.*

Revista del foro, *Anno VIII, Nr. 6: Sarrain, La escuela positivista criminológica. El delito natural. De Gordon y de Acosta, La viabilidad legal y la fisiológica (concl.). Fedozzi, Revista de Revistas. — De los delitos en las aguas territoriales extranjeras à bordo de los buques mercantes (concl.). Nr. 7 (Enero 1898): Lastres, La Reserva Española en Derecho internacional privato. Segura y Cabrera, El contrato de seguro de vida. de Bustamante, Instituto de Derecho internacional. Sesión de Copenhague. Nr. 8: Segura y Cabrera, El contrato de seguro de vida (cont.). S. de Bustamante, Instituto de Derecho internacional. Sessión de Copenhague (concl.). De Pedroso, Consideraciones de dotrina Legal sobre el derecho de propriedad que*

tiene. La Iglesia á los Bienes inmueblos y Derechos reales existentes en Cuba y que pertenecieron á las extinguidas Communidades de Religiosos Regulares. Nr. 9: De Gordon y de Acosta, *La inspección médica oficial en nuestras Escuelas.* De Pedroso, *Consideraciones de Doctrina Legal sobre el derecho de propriedad que tiene la Iglesia á los Bienes inmuebles y Derechos reales existentes en Cuba y que pertenecieron á las extinguidas Communidades de Regulares (concl.).* Segura y Cabrera, *III. — El contrato de seguro de vida (cont.).* Redacción, *Propriedad industrial.*

Rechtsgeleerd Magazijn, *17. Jaargang, Aflevering 1/2:* Boer, *Het Torrensstelsel in Frankrijk.* Schepel, *Eenige opmerkingen naar aanleiding van het onlangs ingetrokken wets-ontwerp, houdende „Algemeene regels omtrent het Waterstaatsbestuur".* Kirberger, *De positie van den geadresseerde.* Houwing, *Twee voorstellen tot regeling van de ontzetting uit het ouderlijk gezag en hare gevolgen.*

Die technischen Ausdrücke für die verschiedenen Kollisionsarten räumlicher Gesetzesnormen und für die damit verwandten Begriffe, wie sie in der Theorie des internationalen Privatrechts vorkommen.

Von Professor Dr. **Caesar Barazetti,**
vormals Rechtsanwalt (Genf).

In der Theorie des internationalen Privatrechts haben sich so viele technische Ausdrücke für die verschiedenen Kollisionsarten räumlicher Gesetzesnormen und die damit verwandten Begriffe eingebürgert und versuchen sich deren immer noch mehr zu bilden und einzubürgern, dafs es beim Studium der einschlagenden Werke über internationales Privatrecht und bei der Lektüre von Entscheidungsgründen, die zu Urteilen der Gerichte in internationalen Privatrechtsfragen ergehen, oft recht schwierig, ja oft fast geradezu unmöglich ist, zu einer gewissen Klarheit zu gelangen und zu verstehen, was denn die Schriftsteller und die Richter mit den von ihnen angewandten technischen Ausdrücken sagen wollen.

Ohne damit den einzelnen Schriftstellern und Richtern gerade einen schweren Vorwurf machen zu wollen, zumal ich, der ich mich selbst in dieser Hinsicht nicht ganz frei von Schuld fühle, nicht verkenne, dafs es nicht durchaus zu vermeiden ist, in der Jurisprudenz und so auch in der Disciplin des internationalen Privatrechts wie überhaupt in jeder Wissenschaft — man denke z. B. an die Philosophie — technische Ausdrücke zu gebrauchen, die oft in kurzen Formeln ganze Sätze geben, die sonst in weitläufiger Weise zu entwickeln und niederzuschreiben wären, so glaube ich doch, dafs in der Bildung solcher Ausdrücke gerade in der genannten Disciplin zuviel des Guten geschieht.

Ich will gern zugeben, dafs auch im internationalen Privatrecht, das sich als einen höchst bedeutungsvollen, in neuerer und neuester Zeit sich immer mehr und mehr entwickelnden Zweig der Rechts-

wissenschaft darstellt, der eine grofse Zukunft hat, was jetzt endlich voll und ganz anerkannt wird, technische Ausdrücke gebraucht werden müssen, die als kurze, prägnante Formeln erscheinen, mit welchen sich Rechtsverhältnisse in Kürze und energisch ausdrücken lassen, die ohne den Gebrauch solcher Formeln oft langatmiger und daher auch unpräciser Umschreibung bedürften, — allein es hat sich allmählich gerade ein Jargon in der Sprache der Theorie des internationalen Privatrechts herausgebildet, der, wie schon oben bemerkt, das Verständnis des an sich so schwierigen Rechtsstoffs verdunkelt, zum wenigsten oft sehr erschwert.

In nachstehenden Zeilen will ich nun versuchen, die mir vielfach beim Studium privatinternationalrechtlicher Werke und Abhandlungen, bei der Durchprüfung ergangener richterlichen Entscheidungen auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts aufgestofsenen technischen Ausdrücke für die Kollisionsnormen räumlicher Rechtsnormen und die damit verwandten Begriffe anzugeben und zu erläutern, soweit dies hier von Interesse ist, bezw. zweckdienlich erscheint, um den mit den Lehren des internationalen Privatrechts sich Beschäftigenden eine Interpretation jener technischen Ausdrücke (Wortformeln) zu geben und dadurch das Verständnis dieses juristischen Wissenszweiges selbst zu fördern.

Selbstverständlich kann diese meine Arbeit den Stoff nicht erschöpfen und sie will dies auch nicht, — vielleicht trägt sie aber gleichwohl zur wenigstens teilweisen Erreichung jenes mir gesteckten Zieles bei und regt zudem vielleicht den einen oder anderen Fachgenossen an, sich selbst des weitern mit der Sache zu befassen und Bausteine in dieser Richtung im Anschlufs an meine Ausführungen beizutragen, dieselbe durch eigene Arbeit weiter ausbauend und vervollkommnend, worin ich dankbar einen Lohn für meine Arbeit, eine Anerkennung derselben erblicken würde.

Man spricht von der räumlichen, örtlichen Kollision der Rechtsnormen — der Kollision nebeneinander bestehender Rechtsnormen — und versteht darunter in unserem Rechtswissenschaftszweige die Zweifelsfrage, welche von den in verschiedenen Rechtsgebieten, in räumlich verschiedenen Gebieten geltenden (oftmals sich widerstreitenden) Rechtsnormen (Rechtsregeln, Rechten, Gesetzen) im gegebenen Falle bei der zu treffenden Entscheidung einer internationalen Privatrechtsfrage in Anwendung zu bringen ist. Diese Zweifelsfrage kann sich aufwerfen, wenn Rechtsnormen verschiedener Staaten oder auch verschiedener Rechtsgebiete, wie Provinzen, ja sogar verschiedener Orte eines und desselben Staates uns entgegentreten (im letztern Fall, wenn es sich darum handelt, welche Rechtsnorm verschiedener Rechtsgebiete eines und desselben Staates anzuwenden ist, hat man es mit dem sog. interlokalen Privatrecht, einer Unterart des internationalen Privatrechts, zu thun).

Bei einer solchen räumlichen, örtlichen Kollision der Rechtsnormen steht mit andern Worten das Rechtsverhältnis in Frage, in welchem die Rechte verschiedener Staaten oder auch ver-

schiedener Gebiete eines und desselben Staates zu einander stehen. Es handelt sich um die Frage, welches von mehreren räumlich verschiedenen Rechten auf den konkreten Fall anzuwenden sei, um eine Frage, die sich nur dann aufwirft, wenn das zur Beurteilung kommende Rechtsverhältnis in der einen oder anderen Beziehung nicht ganz einem Rechtsgebiet angehört, man fragt sich dann, welche Beurteilungsnorm greift in Bezug auf jenes Rechtsverhältnis Platz, die nach dem Rechte dieses oder jenes Gebiets?

Der Ausdruck „Kollision“, Zusammenstofs, Widerstreit, ist nicht ganz zutreffend, aber gleichwohl gebräuchlich, gleichwohl allgemein angenommen für solche Fälle: denn die Kollision, der Widerstreit, ist in diesen Fällen (abgesehen von gewissen Ausnahmen, bei welchen wirkliche Kollisionen vorliegen — siehe weiter unten) nur scheinbar, da für die räumliche Anwendungssphäre eines jeden Rechts im objektiven Sinn, einer jeden *norma agendi*, grundsätzlich eine Grenze besteht und der Natur der Sache nach bestehen mufs, die nur zu ermitteln ist (freilich in ihrer Ermittelung, ihrer Auffindung im gegebenen Fall besteht oft die Kunst, darin liegt oft das Ei des Kolumbus) — ohne ihre Ermittelung wäre keine Entscheidung möglich, und der Richter mufs den seiner Entscheidung unterbreiteten Rechtsfall entscheiden. Da nun in den Fällen, wo es sich darum fragt, welche von den im Raum nebeneinander bestehenden Rechtsnormen auf das gegebene Rechtsverhältnis anzuwenden ist, vielfach sich diese Frage nicht leicht, sondern oft nur auf Grund recht schwieriger Gedankenoperationen beantworten läfst, ja nicht selten es den Anschein hat, als ob die Frage sich überhaupt nicht beantworten lasse, weil die verschiedenen räumlichen Normen sich gewissermafsen selbst darum streiten, welche von ihnen zur Anwendung zu bringen sei, wie die sieben Städte Griechenlands, von denen jede sich rühmte, der Geburtsort Homers gewesen zu sein, ist man dazu gekommen, von „Kollisionen“ der räumlich, örtlich nebeneinanderbestehenden Rechtsnormen, d. h. der räumlich verschiedenen Rechtsnormen, Rechtsnormen, die verschiedenen Rechtsgebieten angehören, zu sprechen.

Und die Lehre über die Ermittelung, die Auffindung jener Grenze des räumlichen Rechtsgebiets (von der oben die Rede war) für das im konkreten Rechtsfall die Beurteilungsnorm desselben abgebende Recht nennt man das internationale Privatrecht. Man kann auch sagen: das internationale Privatrecht ist das Recht, das die Feststellung von Principien zur Beseitigung der (angeblichen) Kollisionen der Gesetze verschiedener Staaten zum Gegenstande hat. Dies ist die Definition, die *Bulmerincq* giebt in seinem Werke: „Das Völkerrecht oder das internationale Recht“ (aus *Marquardsens* Handbuch des öffentlichen Rechts), S. 210 und 211, der übrigens mit Recht hervorhebt, dafs die Bezeichnung „internationales Privatrecht“ eine *contradictio in adjecto* enthalte, denn ein Privatrecht könne nicht ein internationales sein, da es ein Recht Einzelner sei. Allein gleichwohl hat sich die Bezeichnung „internationales Privatrecht“ derart

für die oben bezeichnete Lehre eingebürgert, dafs man in Ermangelung einer besseren Bezeichnung sich damit zufriedengiebt und die Bezeichnung „internationales Privatrecht“ mit einer gewissen Resignation, ich möchte sagen endgültig angenommen hat, weil es der Wissenschaft nicht gelungen ist, eine bessere, zutreffendere zu finden.

Vergl. auch *Barazetti*, Einführung in das französische Civilrecht *(Code Napoléon)* und das badische Landrecht, § 17 S. 155, sowie *Bard*, *Précis de droit international*, *droit pénal et privé* (Paris 1883), *pag. V*, der bemerkt: *„Quoique l'expression soit sacrée par l'usage, il n'y a pas de droit international privé ni pénal.“* —

Man unterscheidet, wenn man von räumlichen Kollisionen spricht, vielfach ausdrückliche oder positive räumliche Gesetzeskollisionen, Kollisionen der Anknüpfungsbegriffe und latente Gesetzeskollisionen.

Unter den positiven oder ausdrücklichen Kollisionen versteht die Theorie im Gegensatz zu den beiden letzteren, von welchen weiter unten die Rede sein wird, diejenigen räumlichen Gesetzeskollisionen, die hervorgehen aus der Verschiedenheit der ausdrücklichen Rechtsnormen, d. h. aus der Verschiedenheit der gesetzlichen und gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen über Rechtskollisionen, über internationales Privatrecht in verschiedenen Ländern (bezw. in verschiedenen Provinzen, Orten desselben Landes). So Dr. *Franz Kahn*, „Gesetzeskollisionen, ein Beitrag zur Lehre des internationalen Privatrechts“, in *Jherings* Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, Bd. XXX (1890), S. 9 u. ff. — und auch *Theodor Niemeyer*, „Zur Methodik des internationalen Privatrechts“ (1894), S. 9 ff. und *Niemeyer*, „Das in Deutschland geltende internationale Privatrecht“ (I. Bd. des positiven internationalen Privatrechts nebst Übersichten über die Rechtsquellen — 1894), S. 3 u. ff.

Man nennt diese positiven, ausdrücklichen Gesetzeskollisionen auch die „wahren“, die „echten“ Gesetzeskollisionen, weil es sich bei ihnen um widerstreitende Bestimmungen der einzelnen räumlichen Rechtsgebiete in betreff des Kollisionsfalles handelt (*Kahn* und *Niemeyer* gebrauchen neben den anderen Ausdrücken zuweilen auch diesen Ausdruck — s. *Kahn* a. a. O. S. 141 und *Niemeyer*, Zur Methodik u. s. w. S. 11). Solche wahre, positive, ausdrückliche Gesetzeskollision ist u. a. vorhanden, wenn in betreff der Beurteilung der privatinternationalen Frage in dem einen Gebiet z. B. durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht die *lex domicilii* als mafsgebende Norm und in dem anderen die *lex originis* als diese Norm statuiert ist, wobei es sich dann fragt, ob die Norm dieses oder jenes Gebiets im zu entscheidenden Fall Platz zu greifen hat.

Der Richter hat nun bei Entscheidung des Kollisionsfalls in erster Reihe die gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen über

Rechtskollisionen anzuwenden, die ihm das Recht seines eigenen Landes, seine *lex fori*, vorschreibt. Mit anderen Worten, wenn das Recht seines Landes ihm vorschreibt, wie er „wahre" Gesetzeskollisionen entscheiden soll, so hat er sich strenge darnach zu richten (er ist ja nicht *arbiter*, sondern *minister juris*).

Schweigt das Gesetz seines Landes bei „wahrer" Gesetzeskollision, oder ist es unklar, vieldeutig in Bezug auf die Lösung desselben, so hat der Richter, stets vorausgesetzt, dafs ihm das Recht seines Landes nicht geradezu die Anwendung fremden Rechts verbietet, seine Entscheidung nach der Theorie und Praxis (Judikatur, Gerichtsgebrauch, *jurisprudence*) des internationalen Privatrechts zu treffen.

Dieser Satz steht jetzt vollständig fest, daran rüttelt jetzt niemand mehr. Eine andere Frage ist die, welches ist im einzelnen Fall die platzgreifende Theorie und Praxis, und welches sind, wenn diese uns im Stiche lassen, die subsidiären Hülfsmittel, die dann die Entscheidung ermöglichen, wobei man in neuester Zeit das Völkerrecht beizieht (so namentlich *Zitelmann* — was mir aber noch nicht spruchreif zu sein scheint).

Jedenfalls stellt sich aber die Anwendung fremden Rechts in solchen Fällen, logisch gesprochen, auch hier als die Anwendung inländischer Rechtssätze dar. Für den Richter sind die Sätze des fremden Rechts hier inländische Rechtssätze und nicht Bestandteile eines davon verschiedenen Rechtskreises, etwa des Völkerrechts oder einer besonderen Art aufserordentlichen Rechts. So recht zutreffend *Regelsberger*, Pandekten, I § 40 S. 164. Siehe auch *Gierke*, Deutsches Privatrecht, I § 25 Ziff. III Litera 1 S. 212 und Ziff. III Litera 4 S. 215, sowie *Barazetti*, Einführung in das französische Civilrecht, S. 168.

Dem steht nicht entgegen, dafs etwa die anzuwendenden Normen des internationalen Privatrechts sich als eine Art von völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht ausgebildet haben, ihre Anwendung stellt sich doch als Anwendung inländischen, wenn auch solchen Charakter tragenden Rechts dar.

Es herrscht hier, weil der Richter in den zuletzt angegebenen Fällen ausdrücklicher Gesetzeskollisionen gegenüber dem eben angegebenen Verhalten seiner eigenen Gesetzgebung, die ihn hier mehr oder weniger im Stiche läfst, auf die Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts verwiesen ist, das sog. Internationalitätsprincip, und zwar stillschweigend.

Dieses Princip ist jetzt nach der herrschenden, sich gegen die frühere Anschauung, die von *Wächter* vertreten wurde, kehrenden Ansicht, der der grofse *Savigny* zum Siege verholfen hat, das mafsgebende.

Greift es nicht Platz, so greift es eben nach der heute herrschenden gemeinen Meinung deshalb und nur deshalb nicht Platz, weil dann das positive Recht des urteilenden Richters, d. h. des Richters, der zur Entscheidung des positiven Kollisionsfalls berufen ist, dem sog.

Exklusivitätsprincip huldigt, d. h. für den betreffenden Fall eine Anweisung giebt, wonach der Richter in Ermangelung specieller Kollisionsnormen, also hier in Ermangelung solcher für den betreffenden Fall, nicht nach fremdem Recht, sondern nur nach seiner *lex fori* verfahren und entscheiden soll.

Giebt dagegen das positive Recht des Richters diesem die ausdrückliche Anweisung, nach fremdem Recht im gegebenen Kollisionsfalle zu entscheiden, so huldigt es in ausgesprochener Weise, „*expressis verbis*“ dem Internationalitätsprincip.

Diesem huldigt es aber auch, freilich nur *tacite*, nach der heute herrschenden Ansicht, wenn es überhaupt in betreff der Entscheidung positiver Kollisionsfälle schweigt oder dunkel oder zweideutig ist — siehe oben.

Es herrscht also in diesem und in jenem Falle das Internationalitätsprincip, das man auch „positives“ Princip nennt, weil es entweder, wie dargelegt, ausdrücklich oder stillschweigend (*tacite*, *implicite*) als anzuwendendes Princip vorgeschrieben ist.

Ausdrücklich ist es so z. B. vorgeschrieben, gilt also *expressis verbis*, *ex professo* als gesetzliches Princip, in § 1 des Gesetzbuchs für den Kanton Zürich, wo folgendes statuiert ist:

> „Das Zürcherische Privatrecht gilt zunächst und nur für alle Personen, Einheimische und Fremde, die im Kanton Zürich wohnen oder sich aufhalten oder darin ihr Recht haben und für alle Privatverhältnisse, welche im Lande wirksam werden, soweit nicht die eigentümliche Natur des besonderen Rechtsverhältnisses entweder die Anwendung eines fremden Rechts auf hiesigem Gebiete oder die Ausdehnung des hiesigen Rechts auf fremdes Gebiet erfordert.“

Ich verweise hier auch auf *Niemeyer*, Zur Methodik u. s. w., S. 28 u. ff., der auf S. 31 im weiteren sehr zutreffend bemerkt, dafs die positivistische Methode, d. h. die Anwendung des Internationalitätsprincips, beim Schweigen und bei nicht entgegenstehenden Vorschriften der einheimischen Gesetzgebung, sich durchgehends als richtig und erschöpfend bewährt. Er hebt hierbei hervor, dafs dies auch der Ansicht *Savignys* entspricht, der siegreich im gemeinen deutschen Recht das ältere Princip, das sog. Exklusivitätsprincip, dem z. B. *Wächter* huldigte, verdrängt hat (worauf ich auch oben schon hingewiesen habe). Nach der nunmehr aufgegebenen Lehre *Wächters* hat im Zweifel der Richter die *lex fori*, d. h. das Gesetz seines Staates, und nur dieses anzuwenden. *Niemeyer* a. a. O. S. 31, und ich mit ihm, wir nehmen daher auch mit aller Entschiedenheit Stellung gegen die von *L. v. Bar*, Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechts, I S. 5 u. ff. und Lehrbuch, S. 4, vertretene, gewifs nicht zu billigende Ansicht, wonach das internationale Privatrecht nicht, wie nach unserer Meinung, nur ein Teil des internen

Rechts der einzelnen Staaten, sondern vielmehr ein Teil des Völkerrechts sei, indem es sich in Wahrheit zunächst um Abgrenzung der Sphäre einer Souveränetät gegenüber derjenigen einer anderen handle.

Dieser irrigen Ansicht huldigt auch *Bulmerincq* a. a. O., wenn ich ihn anders richtig verstehe, da er hier der Klarheit ermangelt. Wir sagen vielmehr mit *Niemeyer* a. a. O.: „Wir haben zur Zeit kein internationales Privatrecht aufserhalb der einzelnen Privatrechtsordnung. Die Grundsätze, die das anzuwendende Princip bestimmen — also das Internationalitätsprincip oder das Exklusivitätsprincip — bilden einen Teil des inländischen Privatrechts. Keine andere Quelle, auch keine subsidiäre, fliefst dem Richter oder dem Rechtsdogmatiker (natürlich, sage ich, dies alles im richtig verstandenen Sinne).

Dies ist die sog. positivistische Auffassung des internationalen Privatrechts.

Um nun wieder auf die ausdrücklichen, die echten, die wahren Gesetzeskollisionen zurückzukommen, so wollen wir im Hinblick auf die bestehenden, die positiven Gesetzgebungen einige positive, ausdrückliche, echte Gesetzeskollisionen (über den Begriff siehe oben) durch Beispiele darlegen (ich habe schon oben ein Beispiel gegeben, es ist jedoch zur Klarstellung hier etwas eingehender zu verfahren).

Namentlich treten uns solche echte, positive Gesetzeskollisionen vielfach dann in der positiven Gesetzgebung entgegen, wenn das sog. Personalstatut in Betracht kommt. Der Ausdruck „Statut“ in der Lehre vom internationalen Privatrecht entstammt dem mittelalterlichen Italien. Hier blühten seit dem 12. Jahrhundert Gemeinwesen empor, die auf Grund ihrer schon damals fast vollständig gewordenen Selbstherrlichkeit (Autonomie) Municipalgesetze erliefsen, die man die „*statuta*“ nannte (von *statuere* in der Bedeutung von „vorschreiben, entscheiden, statuieren, gesetzlich verordnen“). Allmählich bezeichnete die mittelalterlich-italienische Jurisprudenz überhaupt die verschiedenen italienischen Stadtrechte, insbesondere die der oberitalienischen Städte ganz allgemein mit dem Namen „*statuta*“. Nach diesem Vorgange der italienischen Jurisprudenz gab man dann auch in Deutschland, Frankreich u. s. w. den zahlreichen Gewohnheiten und Gesetzen der Provinzen, Städte, Flecken, Edelhöfe, Klöster u. s. w. den Namen „*statuta*“ (eben im Sinne von „Rechtsnormen“), und so kam es in Gebrauch, dafs man den Ausdruck „Statutentheorie“ anwendete im Hinblick auf die so vielfach entstehenden Konflikte zwischen den Statuten (den Rechtsnormen der räumlich verschiedenen, räumlich abgegrenzten Rechtsgebiete), um damit die gesetzlichen Regeln für die Entscheidung dieser Konflikte mit einem allgemeinen Namen zu bezeichnen.

Nach der Statutentheorie, die in der Wissenschaft und Praxis bis auf die neuere Zeit allgemein angenommen war und die auch in den gegen Ende des vorigen und am Anfang dieses Jahrhunderts erfolgten

Kodifikationen (allgem. preufs. Landrecht, *Code Napoléon*, österr. Bürgerl. Gesetzbuch) Aufnahme fand, und welche auch den richtigen Kern für die Entscheidung der Konflikte wenigstens zum Teil enthält, — wurden dann allmählich alle Statuten, alle Gesetze, alle Rechtsnormen, alle Vorschriften des objektiven Rechts auf dem Privatrechtsgebiete, in drei Klassen eingeteilt, in *statuta personalia, statuta realia* und *statuta mixta*.

Wenn nun auch jetzt die Statutentheorie nicht mehr für dienlich und zutreffend erachtet wird, die Konflikte räumlicher Rechtsnormen zu lösen, insbesondere deshalb, weil man richtig erkannt hat, dafs die Dreiteilung des Rechtsstoffes in derselben nicht zu einem sicheren, zutreffenden Resultate in Entscheidung der Konfliktsfragen zu führen vermag, namentlich auch wegen der schwankenden und nicht in Einklang zu bringenden Meinungen darüber, was alles unter die *statuta mixta* zu bringen ist, — wie *Savigny*, den *Meili*, „Die Doktrin des internationalen Privatrechts", in *Böhms* Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht, I S. 152, treffend „den Totengräber der Statutentheorie" nennt, überzeugend dargethan hat, — so hat man gleichwohl den Ausdruck „Statuten" im angegebenen Sinne für unsere heutige internationale Privatrechtswissenschaft beibehalten, wenn man auch in neuerer Zeit ihn durch andere Bezeichnungen zu ersetzen bestrebt ist.

Trotz dieser löblichen Bestrebungen begegnet man heute noch den Ausdrücken: Statutenkollision, Kollision räumlich koordinierter Statuten, worunter man eben das versteht, was wir oben die räumliche, die örtliche Kollision der Rechtsnormen genannt haben. So spricht man auch heute noch vom Personalstatut, von den Personalstatuten und von dem Realstatut, den Realstatuten, während der Ausdruck: gemischte Statuten, unter welchen man nach der Statutentheorie alles verstand, was nicht unter die Personal- und Realstatuten fällt, nicht mehr gebraucht wird.

Von Personalstatuten, Personalstatut, spricht man, wenn man ausdrücken will, welchem örtlichen Recht, welchem Rechtsgebiet die Person in ihrer allgemeinen Rechtsstellung unterworfen ist, mit anderen Worten nach welchem örtlichen Rechte sich ihre persönlichen Verhältnisse beurteilen. In diesem materiellen Sinne nimmt man das Wort Personalstatut, wenn in der Statutentheorie der Unterschied der Personal-, Real- und gemischten Statuten erörtert wird. Man nimmt aber auch das Wort Personalstatut in einem anderen Sinne, in dem man dann damit „nicht Rechtssätze bestimmten materiellen Inhalts bezeichnet, sondern Rechtssätze bestimmter Herkunft, oder nicht einen bestimmten materiell abgegrenzten Teil einer beliebigen Rechtsordnung, sondern eine bestimmte konkrete Rechtsordnung ganz und gar in Beziehung auf eine bestimmte Person" — mit andern Worten so, dafs man sagt: „Personalstatut ist die Rechtsordnung desjenigen Staats, der zu der Person in einem bestimmten Zusammengehörigkeitsverhältnis steht". So zutreffend *Zitelmann*, Das inter-

nationale Privatrecht, Bd. I S. 383, der demnach, wie er selbst ausführt, das Personalstatut in diesem zweiten (formellen) Sinne nach dem Verhältnis definiert, in dem die Person zu dem Staate, welchem die Rechtsordnung angehört, steht.

Von Realstatuten, Realstatut, dagegen spricht man, wenn man ausdrücken will, welchem örtlichen Rechte die Sachen als solche, die einzelnen Sachen unterworfen sind. Vielfach wird übrigens jetzt hierfür der Ausdruck Sachstatut gebraucht, auch Ortsrecht der Sache — und der Begriff in dem Sinn genommen, dafs man darunter die gesamte Rechtsordnung des Gebiets versteht, in welchem sich die Sache, um die es sich bei dem Rechtsfall handelt, befindet. So *Zitelmann* a. a. O. S. 133.

Das Personalstatut greift hauptsächlich Platz in Fragen der Rechtsfähigkeit, der Handlungsfähigkeit im Sinne von Geschäftsfähigkeit (im Gegensatz zur Deliktsfähigkeit, die anderer Beurteilung untersteht), der Universalsuccession in einen Nachlafs, bei der Beurteilung des beim ehelichen Güterrechte in Betracht kommenden Rechtsverhältnisses u. s. w., worauf wir hier im einzelnen nicht des weiteren eingehen können.

Nach dieser Abschweifung zur Sache!

Ich habe oben gesagt, dafs uns echte, ausdrückliche, positive Gesetzeskollisionen als solche vielfach in der positiven Gesetzgebung entgegentreten, namentlich wenn das sog. Personalstatut in Betracht kommt.

Nach den positiven Gesetzen beurteilt sich das persönliche Recht einer Person, ihr Personalstatut, z. B. im gemeinen deutschen Privatrecht, das mit dem 1. Januar 1900, an welchem Tage das neue Bürgerl. Gesetzbuch im ganzen Deutschen Reich in Kraft tritt, als solches aufhören wird, ferner im preufsischen Landrecht (Einleitung, §§ 28 ff.), im Rechte Dänemarks, im englischen und zum Teil auch im Rechte Nordamerikas nach der *lex domicilii*, nach dem Wohnsitzrecht, während es sich nach anderen Rechten — und dies ist jetzt der Zug der modernen Gesetzgebung — z. B. nach dem französischen und badischen Recht (Art. 3 *C. Nap.* u. bad. Landr.), sowie nach dem österreichischen Bürgerl. Gesetzbuch (aber hiernach nur für Fremde, für die Nichtösterreicher), nach dem Rechte Italiens, nach russischem Recht (aufser Esthland, Kurland und Livland), nach dem neuen Bürgerl. Gesetzbuch f. d. Deutsche Reich, das, wie bemerkt, am 1. Januar 1900 in Kraft tritt (Art. 7 des Einf.Ges. z. Bürgerl. Gesetzb. giebt die hier platzgreifende Kollisionsnorm), nach dem Rechte Belgiens u. a. nach dem Rechte der Nationalität (dem Heimatrecht, der *lex originis,* dem Recht des Staats, dem die Person angehört) beurteilt.

Dies gebe ich hier nur so in grofsen Zügen, denn es finden sich wieder verschiedene Kombinationen und Modifikationen innerhalb dieser zwei Beurteilungsnormen.

Vergl. *Kahn* a. a. O., S. 9 und *Niemeyer* a. a. O., S. 12 ff.

Es hat nun der Richter, abgesehen von besonderen gesetzlichen Bestimmungen, in einem so gegebenen echten Kollisionsfalle

das Recht desjenigen Staates, desjenigen Rechtsgebiets zur Anwendung zu bringen, in das der Schwerpunkt der räumlichen Beziehungen des zu beurteilenden persönlichen Rechtsverhältnisses fällt (so *Gierke* a. a. O., I § 25 S. 217, entsprechend der immer noch mafsgebenden Theorie *Savignys* vom „Sitz" des Rechtsverhältnisses, aber in besserer, präciserer Formulierung desselben).

Und im Personenrecht, beim Personalstatut entscheidet principiell das Recht desjenigen Staats, Gebiets, mit welchem die Persönlichkeit in einer dauernden Verbindung steht, hier ist der Schwerpunkt ihres Wesens, ihrer rechtlichen Beziehungen — mithin hat der Richter hier in privatinternationalrechtlichen Fragen je nachdem, d. h. je nach der besonderen ausdrücklichen Kollisionsnorm des Gebiets, des dritten Staats, dessen Recht er in Anwendung bringen zu müssen glaubt, das Recht des Wohnsitzes oder jenes der Nationalität zur Anwendung zu bringen.

Siehe auch *Barazetti*, Einführung in das französische Civilrecht u. s. w., § 17 S. 181 u. ff.

Dafs der Richter in solchem Fall stets (abgesehen von gewissen Ausnahmen) das Recht desjenigen Staats anzuwenden habe, dessen Personalhoheit staatsrechtlich gegenüber der Person besteht, deren persönliches Verhältnis der Beurteilung unterliegt, also das Recht desjenigen Staats, dem die Person ihrer staatsrechtlichen *origo* nach angehört, weil dies sich aus dem Völkerrecht ergebe, das die subsidiäre Auslegungsquelle des internationalen Privatrechts sei, wie *Zitelmann* a. a. O. mehrfach behauptet, leuchtet mir nicht ein, da ich die „angebliche" Lösung des Problems des internationalen Privatrechts, wie sie *Zitelmann* gefunden zu haben vermeint, nicht für überzeugend halte.

Prüfen wir nun auch an der Hand der ausdrücklichen Kollisionsnormen die insbesondere hier, gerade beim Personalstatut oft recht praktisch werdende Frage der sog. Rückverweisung (*renvoi*, das sog. Rückverweisungsprincip). Diese Frage kann natürlich auch dann sich aufwerfen, wenn ausdrückliche Kollisionsnormen derart vorliegen, dafs das Realstatut und Personalstatut oder auch blofs das Realstatut und das Realstatut nach den positiven Gesetzesnormen mit einander kollidieren.

Beim Princip der Rückverweisung handelt es sich darum, ob der Richter, wenn sein Gesetz ihn (ausdrücklich oder *tacite*) auf das Gesetz des Auslands verweist, dieses Gesetz des Auslands aber nicht angewendet sein will, sondern ihn auf ein anderes, insbesondere sein eigenes Recht verweist (rückverweist), diese Rückverweisung annehmen mufs und dann nach seinem eigenen Recht die Entscheidung zu geben hat. Z. B. der Richter, dessen Beurteilung der Fall unterworfen ist, hat, wenn es sich um eine Erbschaft handelt, und das Recht des Richters die Erbschaft als solche dem Personalstatut des Erblassers unterstellt, darüber zu befinden, wie diese Erbschaft, dieser Nachlafs, der sich als der eines in seinem Lande verstorbenen Ausländers darstellt, zu beurteilen sei. Nehmen wir an, nach seinem (des Richters)

Recht beurteilt sich das Personalstatut nach der *lex originis* des Erblassers zur Zeit seines Todes, und diese *lex originis* will nun nicht angewendet sein, indem nach ihr der Nachlafs nach dem Gesetze des Wohnsitzes des Erblassers zu beurteilen ist, also nach dem Recht des Richters, da ja der Erblasser im Staate des Richters seinen Wohnsitz hatte. Mufs nun der Richter, den also die ausländische Kollisionsnorm auf sein Recht rückverweist, dieser Rückverweisung Folge leisten und die *lex domicilii*, d. h. sein eigenes Recht, zur Anwendung bringen?

Wenn sein Gesetz die Rückverweisung als zu befolgendes Princip ganz unzweideutig ausspricht, sei es audrücklich oder *tacite*, wie z. B. §§ 3 und 4 des Zürcherischen Gesetzbuchs von 1887, wo in § 4 dies für die Beerbung der Fall ist, so wendet der Richter dann nicht die *lex originis*, sondern die *lex domicilii* an. Allein, wenn das Gesetz des Richters nicht die Anwendung des Rückverweisungsprincips ausspricht und das ausländische Recht rückverweist, dann streitet man darüber, ob dieser Rückverweisung zu folgen ist oder nicht.

Es handelt sich mit andern Worten hier um die Frage, ob im Falle solcher Rückverweisung die ausländische Rechtsnorm in ihrer Totalität anzuwenden sei, d. h. also ob in unserem Falle die im fremden Recht geltenden Grundsätze über internationales Privatrecht für den Inlandsrichter mafsgebend seien, ob er zu fragen habe, welches Recht der Auslandsrichter anwenden würde, wenn dieser zu entscheiden hätte, wonach dann von ihm, dem Inlandsrichter, zu entscheiden wäre, — oder ob vielmehr das fremde Recht vom Inlandsrichter direkt anzuwenden sei, ohne Rücksicht auf solche Rückverweisung. Huldigt man dieser letzteren Ansicht, so wäre in unserem Fall der Nachlafs direkt nach den fremden Erbrechtsnormen zu behandeln. Es besteht nun viel Streit in der Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, was die Beantwortung der Frage betrifft, ob beim Schweigen der *lex fori* der Rückverweisung Folge zu leisten sei. Das Reichsgericht schwankt, es hat Entscheidungen in verschiedener Richtung erlassen, sich aber in neuerer Zeit der Ansicht zugewendet, dafs der Rückverweisung keine Folge zu leisten sei.

Die badische Praxis befolgt unentwegt die Rückverweisung, obwohl man nicht mit *Niemeyer*, Zur Methodik u. s. w., S. 16, sagen kann, in Baden sei eine wahre Usualinterpretation für die Rückverweisung nachweislich. Das französische bezw. badische Recht kennt im Princip kein Gewohnheitsrecht, mithin auch keine Gesetzesauslegung durch dasselbe.

Siehe *Barazetti*, Einführung in das französische Civilrecht, S. 71.

Übrigens auch für das gemeine Recht Deutschlands kann eine solche gewohnheitsrechtliche Bildung nicht behauptet werden, obwohl sie nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zulässig wäre. Es herrscht hier diejenige Ansicht vor, der auch in neuerer Zeit das Reichsgericht huldigt, nämlich die, dafs der Rückverweisung nicht stattzugeben ist.

Weiter auf diese schwierige Frage einzugehen und sie hier ein-

gehenderer Behandlung zu unterziehen, würde dem Zweck dieser Abhandlung nicht entsprechen.

Die Beantwortung der Frage ist immer noch eine offene; die bis jetzt z. B. von *Kahn* a. a. O., S. 9 ff., versuchte Lösung befriedigt nicht, so wenig wie die Lösung, die *v. Bar*, Handbuch, Bd. I S. 278 und Lehrbuch, § 10 Note 5, zu geben versucht hat. Auch die neueste Behandlung der Materie durch *Zitelmann* a. a. O., S. 238 ff., vermag mir keine Befriedigung zu geben, sie entbehrt der klaren Auseinandersetzung der Sache, wenigstens nach meiner Beurteilung seiner Darlegungen, die mir nicht die Überzeugung ihrer Richtigkeit gewähren. Es wäre sehr zu begrüfsen, wenn das Princip der Rückverweisung sowie jenes der Weiterverweisung auf ein drittes Recht, das jedenfalls grundsätzlich nicht anders als die Rückverweisung zu behandeln ist, einmal recht klar und überzeugend dargelegt würde. Es ist dies immer noch eine derjenigen Materien des internationalen Privatrechts, die nicht zur Genüge behandelt sind [1]).

Vergl. auch *Niemeyer* a. a. O. S. 17 ff. und *Barazetti*, Einführung in das französ. Civilrecht, § 17 S. 168, 169, 220 und 221; *Barazetti* in *Böhms* Zeitschrift f. internationales Privat- und Strafrecht, Bd. I S. 424 ff., insbes. 427 und 428 (Besprechung von Dr. *Franz Kahns* „Gesetzeskollisionen“ in *Jherings* Jahrbüchern für die Dogmatik u. s. w.); *König* ebenda, S. 430 ff., insbes. S. 432 (Besprechung von *Barazettis* Einführung in das französische Civilrecht u. s. w.); *Regelsberger*, Pandekten, § 40 Ziff. III S. 164; *Gierke*, Deutsches Privatrecht, I § 25 Anm. 21 und Text, S. 216 und endlich Dr. *Franz Kahn*, „Der Grundsatz der Rückverweisung im deutschen Bürgerl. Gesetzbuch“, in *Jherings* Jahrbüchern für die Dogmatik, Bd. 36 (1896), S. 366 (nicht zu verwechseln mit der oben citierten Abhandlung desselben Schriftstellers, die 1891 erschienen ist).

Über die Behandlung der Frage im Bürgerl. Gesetzbuch für das Deutsche Reich vergl. *Niemeyer*, Das internation. Privatrecht nach dem Entw. des B.G.B. (1896), S. 26 ff., insbes. 30, ferner *Zitelmann* a. a. O. und *Barazetti*, Das internationale Privatrecht nach dem B.G.B. f. d. Deutsche Reich, S. 10 u. ff. Hiernach, nach dem Bürgerl. Gesetzbuch, ist die Sachlage die, dafs das Gesetzbuch, und das Einführungsgesetz zu demselben — siehe Art. 27 und 28 des Einf.Ges. — die Rückverweisung auf das Personalstatut, auf das Herrschaftsgebiet des Heimatsrechts beschränkt (nach dem Bürgerl. Gesetzbuch ist das Personalstatut vom Nationalitätsprincip beherrscht), indem solcher nur unter einer bestimmten Voraussetzung zu folgen ist, nämlich wenn das in Bezug genommene ausländische Recht auf das deutsche Recht zurückverweist (Art. 27), woraus auch folgt, und zwar unmittelbar, dafs jede Weiterverweisung (auf ein drittes Recht) verworfen wird.

---

1) Vergl. nun auch die Abhandlung von Dr. *v. Bar*, „Die Rückverweisung im internationalen Privatrechte“, im jüngsten Hefte dieser Zeitschrift S. 177 ff. Anm. d. Red.



Wir begegnen auch in der Theorie des internationalen Privatrechts, da, wo man von räumlichen Kollisionen spricht, dem Ausdruck Kollisionen der Anknüpfungsbegriffe, die sich als eine Art der räumlichen Kollisionen darstellen, aber von den bereits besprochenen ausdrücklichen Gesetzeskollisionen und den noch zu besprechenden latenten Kollisionen unterschieden werden müssen.

Die Kollision der Anknüpfungsbegriffe ist eine Formel, die jetzt als eine besondere Klasse der Gesetzeskollisionen vielfach hervorgehoben wird. Vergl. *Kahn* a. a. O., Bd. XXX der *Jhering*-schen Jahrb., S. 55 und *Niemeyer*, Zur Methodik u. s. w. S. 19.

„Anknüpfungsbegriffe" sind die Begriffe: Domizil einer Person, deren Staatsangehörigkeit, der Erfüllungsort, der Ort des Vertragsabschlusses, Aufenthaltsort, Beweglichkeit, Unbeweglichkeit einer Sache u. s. w., sofern die Kollisionsnormen die Anwendung eines bestimmten Rechts an sie knüpfen.

Sie erscheinen als örtliche Beziehungen einzelner Elemente, an welche die Normen des internationalen Privatrechts die örtliche Herrschaft eines Gesetzes anknüpfen.

Da diese „Anknüpfungsbegriffe" aber Rechtsbegriffe sind, die sich nicht bestimmen können nach einem nicht vorhandenen internationalen Gesetzbuch (solches wäre noch zu schreiben, und wird nie geschrieben werden — es ist eine Utopie), die vielmehr in den einzelnen Gesetzgebungen oft sehr verschieden aufgefafst werden, so führen sie zu neuen Verwickelungen und verursachen oft geradezu unlösliche Konflikte.

Dies springt ganz besonders in die Augen, wenn wir den Rechtsbegriff der „Staatsangehörigkeit" in Betracht ziehen, ferner jenen des „Domizils". Wir sehen sofort, dafs diese Begriffe in den verschiedenen Rechtsordnungen einen ganz verschiedenen Inhalt haben. So kommt häufig eine mehrfache, eine doppelte Staatsangehörigkeit vor. Dies führt *Niemeyer* a. a. O., S. 20, gut aus, indem er hervorhebt, der gewöhnlichste Fall sei der, dafs ein Kind auf einem Gebiete geboren werde, auf welchem seine Eltern Ausländer sind, da in manchen Staaten, z. B. in Deutschland (§ 3 des deutschen R.Ges. vom 1. Juni 1870, Erwerb und Verlust der Bundesangehörigkeit betr.), in der Mehrzahl der südamerikanischen Freistaaten, Kinder von Inlandseltern, auch wenn sie im Ausland geboren sind, das Indigenat erwerben, während umgekehrt andere Staaten, z. B. Dänemark, Holland (wenn die Eltern in den Niederlanden Domizil haben), den auf ihrem Gebot geborenen Kindern von Ausländern ihr Indigenat (ihre Staatsangehörigkeit) aufnötigen. Wenn nun ein Kind deutscher Eltern in Holland geboren wird, während seine Eltern dort Domizil haben, so hat es die holländische und zugleich die deutsche Staatsangehörigkeit. Nach holländischem Recht wird es mit 23 Jahren grofsjährig (nach deutschem Recht mit 21 Jahren). Gesetzt nun, es geht im Haag eine in Leipzig zu erfüllende Verbindlichkeit ein, die sowohl nach sächsischem wie nach holländischem Recht nur Grofs-

jährige eingehen können, so ist es, da beide Rechte für die Handlungsfähigkeit (Geschäftsfähigkeit) das nationale Recht für mafsgebend erklären, zu gleicher Zeit minderjährig und grofsjährig. Die Gerichte Sachsens haben es daher hier als grofsjährig, jene Hollands als minderjährig zu erklären, weshalb es als Beklagter, im Fall der Prozefs in Leipzig anhängig gemacht wird, zu verurteilen ist, während im Haag die Klage gegen es abgewiesen werden mufs.

Es liegt also hier ein geradezu eklatanter Fall ungelöster Statutenkollision vor, obgleich in beiden Rechtsgebieten die Kollisionsnormen dem Wortlaute nach — sie heischen beide die Beurteilung des Falls nach der Nationalität — übereinstimmen.

Auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts ergeben sich Kollisionsnormen aus dem in den Gesetzgebungen herrschenden Gegensatz zwischen dem Domizil- und Heimatsprincip, zwischen Wandelbarkeit und Unwandelbarkeit u. s. w.

Im Erbrecht ergeben sich nicht minder Kollisionsnormen aus dem Gegensatz zwischen Domizilrecht und Heimatrecht.

Anlangend die „beweglichen und unbeweglichen Sachen“, so finden sich heute noch in den einzelnen Gesetzgebungen die verschiedensten Bestimmungen. Hier entsteht denn auch oft die Frage, wie die Vorfrage zu entscheiden ist, ob eine bestimmte Sache beweglich oder unbeweglich ist. Diese Frage kann wohl der Richter nicht weiter nach internationalem Rechte beantworten, sie läfst sich nur nach seinem Rechte lösen. So durchaus zutreffend *Kahn* a. a. O., in Bd. XXX S. 91 der Zeitschrift von *Jhering* für Dogmatik.

Wenn nun auch infolge der verschiedenen Gestaltungen der Rechtsbegriffe in den einzelnen Gesetzgebungen sich für das internationale Privatrecht Gesetzeskollisionen der Anknüpfungsbegriffe so vielfach ergeben, so mufs man sich doch stets vor Augen halten, dafs in einer privatinternationalen Norm, mag sie auch noch so einfach sein, überall gewisse Grundbegriffe enthalten sind, die sich nicht mehr nach ausländischem Rechte bestimmen lassen, weil eben die Auffindung des betreffenden Auslandsrechts ihre vorherige Klarstellung heischt. So ist z. B. die Entscheidung der oben hervorgehobenen Vorfrage, ob eine bestimmte Sache beweglich oder unbeweglich ist, nach der *lex fori* zu beurteilen.

Man mufs in Betracht ziehen, dafs diese Grundbegriffe für das internationale Privatrecht die Fundamente sind, die feststehen müssen, damit man auf ihnen weiterbauen kann. Es ist nun aber nicht jeder Anknüpfungsbegriff zugleich ein solch feststehender Grundbegriff. Als ein solcher stellt sich nur derjenige dar, der nicht weiter in internationalrechtlicher Weise verwertet werden kann, sondern in konsequenter Weise und nach dem Sinne der privatinternationalen Norm nur nach dem Inlandsrechte von dem Richter bestimmt zu werden vermag. Gleichwohl sind die sich nach Inlandsrecht bestimmenden feststehenden Grundbegriffe des internationalen Privatrechts als solche nur relativ, d. h. ihre Beurteilungsweise nach Inlandsrecht ist eine

relative, insofern als der Richter, wenn ein derartiger Grundbegriff infolge einer Vorschrift des Inlandsrechts nach der Auslandsgesetzgebung zu beurteilen ist, dann das betreffende specielle Stück des Auslandsrechts, auf das er verwiesen ist, als solches ganz anwenden mufs. So zutreffend, wenngleich etwas hiervon verschieden, *Kahn* a. a. O. in *Jherings* Zeitschrift.

Als weitere Gesetzeskollisionen hebt man jetzt auch noch unter den räumlichen Kollisionen die „latenten" Gesetzeskollisionen hervor.

Auch diesen Begriff hat *Kahn* a. a. O., S. 107, aufgestellt und er versteht darunter diejenigen räumlichen Gesetzeskollisionen, die nicht aus der Verschiedenheit privatinternationaler Territorialnormen, nicht aus einer Verschiedenheit der Rechtsbegriffe, an welche diese anknüpfen, sondern ohne alle ausdrückliche Normen aus der Grundlage erwachsen, aus der das internationale Privatrecht selbst hervorgeht, nämlich aus der territorial verschiedenen Natur der Rechtsverhältnisse.

Die Rechtsverhältnisse haben durchaus nicht stets einen naturnotwendigen Inhalt. Aus der Natur der Rechtsverhältnisse sind alle Sätze des internationalen Privatrechts abzuleiten, und diese Natur hat ihre Wurzel in den einzelnen Territorialrechten. Hieraus erklärt es sich, dafs, wenngleich die Rechtsverhältnisse in ihrem Wesen oft sehr nahe mit einander verwandt sind, dennoch sehr häufig, um mit *Savigny* zu sprechen, die Rechtsverhältnisse verschiedener Territorien einen verschiedenen „Sitz" haben.

Dies tritt insbesondere bei Rechtsinstituten hervor, welche zusammengesetzter Natur sind und für das internationale Privatrecht eine einheitliche Behandlung verlangen, indem das ganze Verhältnis einem Recht notwendig zu unterwerfen ist, weil man anders zu keinem Ergebnis gelangt. Wenn auch die einzelnen Bestandteile solcher zusammengesetzter Rechtsinstitute, wenn man sie, diese einzelnen Bestandteile, für sich betrachtet, dahin führen, dafs man zu einem verschiedenen „Sitz" gelangt, so wird dadurch die internationale Frage nicht gelöst, sondern es ist zu diesem Zwecke ein „Sitz" zu bestimmen.

Und entsprechend der *Gierke-Savigny*schen Theorie bestimmt man den „Sitz" des Rechtsinstituts als solchen naturgemäfs nach demjenigen seiner Bestandteile, auf dessen Seite der Schwerpunkt des Ganzen liegt. Dies tritt besonders klar bei den Rechtsinstituten hervor, die mit den Familiengewalten zusammenhängen, da sie heutzutage fast überall zusammengesetzt sind aus Recht und Pflicht. Auf welche Seite nun, auf jene des Rechts oder der Pflicht, sich der Schwerpunkt des ganzen Instituts (der elterlichen Gewalt, der Vormundschaft, der eheherrlichen Gewalt u. s. w.) neigt, da wird man in Kollisionsfragen des örtlichen Rechts den „Sitz" des Rechtsinstituts anzunehmen haben, also wird man z. B. sich entweder entscheiden

für das Personalstatut des Kindes, des Mündels, der Ehefrau oder für jenes des Vaters, des Vormundes, des Ehemanns. Dies hat *Laurent* richtig erkannt und mit ihm *Kahn* a. a. O.

Bei einfachen Rechtsverhältnissen, wie: Konkurs, Recht des Mieters, Anfechtungsrecht der Gläubiger wegen Verkürzung (Paulianische Klage), Alimentationsanspruch des unehelichen Kindes, kann die Sache ähnlich liegen, weil in den verschiedenen Rechtsgebieten die technisch-juristische Gestaltung derselben oft recht verschieden ist, wenngleich sie in den verschiedenen Ländern nach ihrer Zweckbedeutung, nach ihrer Funktion im Leben und Verkehr eins sind. Hier mufs nun bei Fragen des internationalen Privatrechts die Identität der funktionellen Bedeutung ausschlaggebend sein.

Vergl. im weiteren die Ausführungen *Kahns* a. a. O., die schliefslich darin gipfeln, dafs man wohl *de lege ferenda* die Bekämpfung und Beseitigung der hauptsächlichsten ausdrücklichen Gesetzeskollisionen und Kollisionen der Anknüpfungsbegriffe ins Auge fassen könne, dafs dagegen die Klasse der latenten Gesetzeskollisionen in Bezug auf die internationale Behandlung allen Versuchen spotte, im Wege einer internationalen Gesetzgebung hier eine gleichmäfsige Behandlung der Kollisionsfälle zu erreichen, weil eben, solange es Menschen in der Welt giebt, verschiedene Rechtsansichten herrschen werden. —

In der Theorie des internationalen Privatrechts begegnen wir auch dem Ausdruck „konkludente Kollisionsnormen".

Darunter versteht *Niemeyer*, Das in Deutschland geltende internationale Privatrecht, Einleitung S. 5, „die stillschweigend von der einzelnen Rechtsordnung aufgestellten Vorschriften, die konkludent in anderen Sätzen enthalten und die natürlich ebenso bindend für den Richter sind, wie die ausdrücklichen Kollisionsnormen".

Auch die konkludenten Kollisionsnormen — eine solche besteht z. B. hinsichtlich der Form der Eheschliefsung im deutschen Reichsrecht, für welche die Regel „*locus regit actum*" platzgreift, welche zwar nirgends *expressis verbis* ausgesprochen ist, sich aber konkludent unzweifelhaft aus § 41 des R.Ges. vom 6. Februar 1875 in Verbindung mit dem R.Ges. vom 4. Mai 1870 ergiebt — können die Verweisung auf ausländisches Recht oder auf seine Ausschliefsung enthalten.

Konkludente Kollisionsnorm, freilich in sehr unvollkommener Gestalt, liegt auch dann vor, wenn der Richter gemäfs der in seiner Rechtsordnung enthaltenen Anweisung entscheidet, die da lautet: „Urteile nach freiem Ermessen!"

Wenden wir uns nun im weiteren zur Erläuterung des namentlich von *Kahn* a. a. O., Bd. XXX S. 36 ff. der *Jhering*schen Zeitschrift, gebrauchten technischen Ausdrucks der „Näherberechtigung".

Der Grundsatz der Näherberechtigung beschäftigt sich, wie jener der Rückverweisung, mit den ausdrücklichen Gesetzeskollisionen.

Für den einen wie den anderen Grundsatz ist Veranlassung das Vorliegen einer ausdrücklichen Gesetzeskollision.

Der Grundsatz der Rückverweisung beschäftigt sich mit dem negativen Konflikt (hier wollen die kollidierenden Rechte nicht sich selbst, sondern jedes von beiden jeweils das andere anwenden), während jener der Näherberechtigung sich mit dem positiven Konflikte ausdrücklicher Gesetzeskollisionen beschäftigt.

Beim Grundsatz der Näherberechtigung wollen zwei Rechte sich gleichzeitig und ausschliefslich in betreff eines bestimmten Rechtsverhältnisses zur Anwendung bringen, weil dasselbe mit jedem von ihnen in einer bestimmten räumlichen Beziehung steht. Die Theorie ist nun sicherlich verwerflich, obgleich man ihr noch recht vielfach huldigt, nämlich die, dafs man annimmt, die Lokalisierung des Rechtsverhältnisses werde richtiger durch das Kriterium bestimmt, wonach der eine Gesetzgeber als das dem Rechtsverhältnisse wesentlichste Element dasjenige ansieht, mit welchem es sein Territorium berührt, als durch das Kriterium, wonach der andere Gesetzgeber ein anderes Element als das dem Rechtsverhältnisse wesentlichste betrachtet, — und dafs daher dasjenige Ortsrecht, zu dem das Rechtsverhältnis die erstere räumliche Beziehung hat, naturgemäfs der Sache ein näherstehendes sei als jenes, das aus dem letzteren verwerflichen Kriterium abgeleitet werde, und dafs mithin auch diesem Ortsrechte es zustehe, über die Vorfrage zu entscheiden, welches Recht herrschen solle.

Wenn man dieser Argumentation huldigt, so macht man sich als Richter zum *arbiter juris*, anstatt *minister juris* zu bleiben. Dadurch versucht man die Vorfrage nochmals zu lösen, die der Gesetzgeber bereits gelöst hat.

Eine der verbreitetsten Regeln des internationalen Privatrechts ist der Satz: „*locus regit actum*". Hiernach soll es für die Formerfordernisse eines Rechtsakts genügen, wenn er der Gesetzgebung am Orte der Vornahme entspricht. Allein gleichwohl stimmen hier nicht alle Gesetzgebungen ganz überein, es giebt vielmehr solche, die für ihre Angehörigen gewisse Ausnahmen festsetzen. Vergl. z. B. für Frankreich, was die von Franzosen im Ausland nach Auslandsformen geschlossene Ehe in Ansehung ihrer Gültigkeit betrifft, die Art. 170 und 63 des *Code civil* (was auch für Italien der Art. 100 des *Codice civile* statuiert). Es handelt sich also um ausdrückliche Gesetzeskollisionen.

Man sagt nun, wenn solche Kollisionen vorliegen im gegebenen Fall, so sei zwar im allgemeinen die Regel: „*locus regit actum*" entscheidend, allein es könne gleichwohl das „an sich mafsgebende" Personalstatut die Anwendung dieser Regel in einem gewissen Umfang ausschliefsen (so z. B. *v. Bar*, Handbuch, II S. 323 ff.). Hierin kann nun nichts anderes als eine Anwendung des verwerflichen Grundsatzes der Näherberechtigung erblickt werden.

Dafs derselbe auch hier, wie überhaupt, unhaltbar ist, ergiebt sich ohne weiteres, wenn wir von einer Gesetzgebung ausgehen, die keine der angeführten Ausnahmen des Satzes: „*locus regit actum*“ hat, sondern demselben voll und ganz huldigt.

Der Gesetzgeber weist uns an, die *lex loci actus* anzuwenden, wie können wir dann einem anderen Gesetzgeber gestatten, diese Gesetze des Orts der Vornahme des Geschäfts auszuschliefsen? Und auch vom Standpunkte einer Gesetzgebung, die selbst solche Ausnahme vom Satze „*locus regit actum*“ hat, solche Besonderheiten, wie z. B. das Recht Frankreichs, ergiebt sich die Unhaltbarkeit des Grundsatzes der Näherberechtigung, wenn auch hier auf den ersten Blick die Anwendbarkeit desselben berechtigter erscheint. Indem ich hierauf hier nicht weiter eingehe, verweise ich auf *Kahn* a. a. O. S. 37 ff., 50 und 51 in Bd. XXX der *Jhering*schen Zeitschrift. —

Man spricht auch von absolutistischen Kollisionsnormen — so *Niemeyer*, Das internationale Privatrecht im Entwurf des Bürgerl. Gesetzbuchs, S. 9, — und versteht darunter den Fall, wenn die Kollisionsnormen einer bestimmten Rechtsordnung sich darauf beschränken, den räumlichen und persönlichen Anwendungsbereich lediglich der inländischen Rechtssätze zu regeln und deren Anwendung in absoluter Weise vorzuschreiben. Solche sind z. B. in Art. 30 des Einf.Ges. z. B.G.B. f. d. Deutsche Reich enthalten, woselbst die Anwendung, und zwar die alleinige Anwendung des deutschen Rechts, durch allgemeine Vorbehaltsklausel für gewisse Fälle statuiert ist.

Wird dagegen für die einheimischen Rechtssätze zwar nur ein beschränkter Anwendungsbereich vorgeschrieben, dabei aber nicht bestimmt, welches Recht für diejenigen Thatbestände mafsgebend sein soll, auf die die inländischen Rechtssätze keine Anwendung finden sollen, so nennt *Niemeyer* a. a. O. die Kollisionsnormen dieser Art „einseitige“ Kollisionsnormen. Werden endlich für solche Thatbestände, auf die wegen ihrer ausländischen Beziehungen das regelmäfsig anzuwendende einheimische Recht nicht Anwendung finden soll, besondere Vorschriften gegeben, so nennt dies *Niemeyer* a. a. O. „specielles Fremdenrecht“ (ein wohl zutreffender Ausdruck, der die Sache bezeichnet). Vergl. z. B. Art. 9 Abs. 2 und 3, Art. 10, 12 Abs. 2 u. a. des Einf.Ges. z. B.G.B.

Diese drei Kollisionsarten haben, wie dargelegt, das gemeinsam, dafs sie lediglich den Anwendungsbereich der heimischen Normen (Rechtssätze) bestimmen, die erste und die dritte Art (die absolutistischen Kollisionsnormen und diejenigen Kollisionsnormen, die als specielles Fremdenrecht erscheinen) stimmen ferner darin überein, dafs sie die Anwendung ausländischen Rechts ablehnen, was bei der zweiten Art (einseitige Kollisionsnormen) nicht der Fall ist, die nur, und das ist bei ihr das Charakteristische, die Frage offen läfst, inwiefern ausländisches Recht anzuwenden sei, dessen Anwendungsbereich sie freilich auch nicht regelt.

Niemeyer a. a. O., S. 10, schlägt nun vor, alle drei genannten Gattungen von Vorschriften Kollisionsnormen „niederer Ordnung“ zu nennen, sie unter diesem Ausdruck zusammenzufassen, weil sie die internationalistische Frage nicht internationalistisch lösen, vielmehr die Berücksichtigung ausländischen Rechts teils völlig ablehnen, teils doch von der Normierung seiner Anwendung absehen.

Es sind dies alles unvollkommene Kollisionsnormen, und ihnen stellt *Niemeyer* a. a. O., S. 10, als „vollkommene Kollisionsnormen“ jene Bestimmungen gegenüber, die die internationalistische Frage inhaltlich erschöpfend regeln, d. h. welche sowohl den Anwendungsbereich der inländischen Rechtssätze bestimmen als auch das ausdrückliche Recht bezeichnen, das auf die übrigen Thatbestände Anwendung finden soll.

Ich habe nun eine schon erkleckliche Anzahl von technischen Ausdrücken, die sich im internationalen Privatrecht zum Teil eingebürgert haben oder deren Einbürgerung in demselben noch versucht wird, hervorgehoben und ihren Sinn zu erläutern mich bemüht. Ich könnte deren noch mehrere anführen und würde damit doch zu keinem Ende kommen. Ich mufs es dem Leser bezw. dem fachmännischen Urteil desselben anheimstellen, den Wert der von mir dargelegten technischen Ausdrücke für die Theorie, die wissenschaftliche Behandlung des internationalen Privatrechts abzuschätzen. Soviel glaube ich übrigens selbst hierüber zu sagen berechtigt zu sein, dafs es empfehlenswert sein möchte, von dem Gebrauch des einen oder anderen Ausdrucks — ich überlasse es dem Urteil der Fachmänner, hier die geeignete Wahl zu treffen — zu abstrahieren, weil man des öftern sonst in die Lage kommen dürfte, bei diesem Gebrauch eine Begriffserläuterung beizufügen, wodurch der praktische Nutzen der in dem betreffenden Ausdruck enthaltenen kurzen Formel zur Illusion würde. Und in der nackten Verwertung des einen oder anderen technischen Ausdrucks dürfte der in unserer so schwierigen Rechtsdisciplin erforderlichen Klarheit nicht gedient sein, sondern vielmehr nur die nicht selten schon herrschende Verwirrung eine unliebsame Steigerung erfahren. Man hüte sich, in der Aufstellung und Benützung technischer Ausdrücke zu weit zu gehen. Ich möchte ein solches Zuweitgehen, das hier teilweise schon eingeschlagene Verfahren, das sich in einer gewissen Übertreibung äufsert, der sog. mathematischen Volkswirtschaftslehre, der mathematischen Behandlung der Nationalökonomie vergleichen. Auch hier hat man versucht, gewisse Formeln aufzustellen, die zur Erklärung nationalökonomischer Grundsätze erleichternd wirken sollen, freilich nicht als Wort-, sondern als algebraische Formeln. Man ist also noch weiter gegangen, als von juristischer Seite bei der wissenschaftlichen Behandlung des internationalen Privatrechts geschehen ist und noch immer geschieht (auch in dem neuesten Werke über unsere Disciplin, dem von *Zitelmann*, begegnet man einer nicht geringen Anzahl technischer Ausdrücke), man hat aber, wie ich mir von hervorragenden Nationalökonomen habe sagen lassen, nichts zur Klarstellung, sondern

nur zur Verdunkelung der Sache hierdurch beigetragen, und ich befürchte, dafs auch das in dieser Arbeit dargelegte Vorgehen auf dem privatinternationalen Rechtsgebiet kein erspriefsliches Ergebnis haben wird.

Über die räumliche Herrschaft der landesrechtlichen Vorschriften, die den Güterstand der vor dem 1. Januar 1900 abgeschlossenen Ehen in das Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs überleiten.

Vom Kgl. bayerischen Ministerialrat **von Schnell** in München.

Nach Art. 200 des Einf.Ges. z. B.G.B. bleiben für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerl. Gesetzbuchs bestehenden Ehe die bisherigen Gesetze mafsgebend. Die hiernach aufrecht erhaltenen Vorschriften können jedoch, und zwar auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerl. Gesetzbuchs (Art. 218 des Einf.Ges.), geändert, insbesondere auch mit den Vorschriften des Bürgerl. Gesetzbuchs in Einklang gebracht oder durch diese ersetzt werden. Man darf wohl annehmen, dafs die meisten deutschen Landesgesetzgebungen das bisherige Güterrecht, soweit thunlich, in das neue Recht überleiten werden. (Vergl. Motive zum Einführungsgesetze S. 285, dann Begründung zu dem gegenwärtig dem Landesausschusse vorliegenden Entwurfe eines Gesetzes, betr. die Ausführung des Bürgerl. Gesetzbuchs in Elsafs-Lothringen, und für Bayern Begründung zu Art. 8 des Entwurfes eines Gesetzes über das Liegenschaftsrecht in der Pfalz, Beilage Bd. XVI der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1898.) Denn bei einfachem Aufrechterhalten der bestehenden güterrechtlichen Vorschriften würden die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten noch auf Jahrzehnte hinaus dem alten Recht unterstehen; auch würden in denjenigen Teilen des Deutschen Reichs, in welchen die Ehefrau nur beschränkt geschäftsfähig ist, die Ehefrauen, je nachdem sie die Ehe vor oder nach dem 1. Januar 1900 eingegangen haben, bezüglich ihrer Geschäftsfähigkeit in zwei Klassen, in Ehefrauen mit beschränkter und in Ehefrauen mit unbeschränkter Geschäftsfähigkeit geschieden. Die Landesgesetzgebung hat daher allen Anlafs, durch Überleitungsvorschriften innerlich nicht gerechtfertigte Verschiedenheiten in der Rechtslage der vor und der nach dem 1. Januar 1900 eingegangenen Ehen zu beseitigen und die Ehegatten sowie die mit diesen in Verkehr tretenden Dritten vor den Gefahren zu schützen, welche die durch das Nebeneinanderbestehen verschiedener Rechte entstehende Verwirrung und das allmähliche Verblassen der Kenntnis des früheren Rechts, ins-

besondere der nur auf Gewohnheitsrecht beruhenden Normen im Gefolge haben. Hierbei wird aber die Gesetzgebung erworbene Rechte schonen müssen und bei der neuen Regelung, wenn sie auch in Einzelheiten von der bisherigen Regelung abweicht, nicht die wirtschaftlichen Grundlagen der güterrechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten ändern dürfen [1]).

Wieweit erstreckt sich nun die räumliche Herrschaft solcher Überleitungsvorschriften?

Ergreifen sie die dem übergeleiteten Güterrechte unterstehenden Ehen nur dann, wenn beide Ehegatten in dem Bundesstaate wohnen, der diese Vorschriften erläfst oder erstreckt sich ihre Wirksamkeit auch auf diejenigen nach diesem Rechte lebenden Ehegatten, die ihren Wohnsitz in einen andern Bundesstaat verlegt haben [2])? Sind beispielsweise die in Bayern für die Überleitung des bayerischen Landrechtes zu treffenden Vorschriften auch für diejenigen Ehegatten wirksam, die im Gebiete des bayerischen Landrechts geheiratet, aber ihren Wohnsitz nach Berlin, Strafsburg, Hamburg u. s. w. verlegt haben? Meines Erachtens ist die Frage, deren grofse praktische Bedeutung nicht zu verkennen ist, im Sinne der Ausdehnung der Wirksamkeit zu beantworten.

Offenbar ist es wünschenswert, dafs die Überleitungsvorschriften, die in den einzelnen Bundesstaaten erlassen werden, auch für die Ehegatten Geltung erlangen, die ihren Wohnsitz in einen anderen Bundesstaat verlegt haben. Zweifellos wäre eine gesetzliche Vorschrift des Bundesstaats des Wohnsitzes gerechtfertigt, wonach auf den Güterstand von Ehegatten, für deren güterrechtliche Verhältnisse ein in einem anderen deutschen Bundesstaate geltendes Recht mafsgebend ist, die Überleitungsvorschriften Anwendung finden, die in diesem Staate für das mafsgebende Recht erlassen worden sind. Aber wie ist es, wenn eine solche ausdrückliche Vorschrift nicht erlassen wird? Auch dann wird man sich für die Ausdehnung der Wirksamkeit aussprechen müssen.

---

1) Als ein Beispiel einer solchen Übergangsvorschrift mag § 148 des Elsafs-Lothringschen Entwurfs angeführt werden:

„Auf den Güterstand der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen Ehen finden von diesem Zeitpunkte ab, insoweit gesetzliche Gütergemeinschaft herrscht, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Fahrnisgemeinschaft, insoweit durch Ehevertrag die Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errungenschaftsgemeinschaft, insoweit durch Ehevertrag allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft nach Mafsgabe der §§ 148—158 Anwendung."

2) Im Nachfolgenden wird davon ausgegangen, dafs sich unter den deutschen Bundesstaaten der eheliche Güterstand nach dem Wohnsitz richtet. Auch werden nur diejenigen deutschen Bundesstaaten in Betracht gezogen, die die Unwandelbarkeit des ehelichen Güterstandes bei Verlegung des Wohnsitzes anerkennen.

Die Gesetzgebung des Staats, der die Überleitungsvorschriften erläſst, muſs vernünftigerweise beabsichtigen, daſs diese Vorschriften für sämtliche Ehen, die diesem Güterrechte unterstehen, gelten; sie kann nicht wollen, daſs das alte Güterrecht für irgendwelche Ehen, vorausgesetzt, daſs die Ehegatten dem Personalstatut des Bürgerl. Gesetzbuchs unterliegen, in seiner unveränderten Gestalt fortdauere. Die Gesetzgebung des Bundesstaats aber, in dem die Ehegatten wohnen, giebt dadurch, daſs sie für die in den andern deutschen Bundesstaaten geltenden Güterrechte keine Überleitungsvorschriften erläſst, zu erkennen, daſs sie der Geltung der in den anderen Bundesstaaten erlassenen Vorschriften nicht entgegentreten will, und daſs ihr die nähere Gestaltung des fremden Rechts, dessen Anpassung an das Recht des Bürgerl. Gesetzbuchs sie unmöglich für schädlich erachten kann, gleichgültig ist. Sie läſst durch ihr Stillschweigen diese fremden Vorschriften zu; diese gelten sohin auch in dem Bundesstaate, wohin die Ehegatten ihren Wohnsitz verlegt haben, aber nicht kraft der Souveränität des Staats, der sie erlassen hat, sondern kraft stillschweigender Zulassung durch die Gewalt des Staats des Wohnsitzes.

Die Frage, ob die in einem deutschen Bundesstaate erlassenen Überleitungsvorschriften auf die dem übergeleiteten Güterrechte unterstellten Ehen auch dann Anwendung finden, wenn die Ehegatten die Staatsangehörigkeit im Auslande erworben haben, dürfte dagegen zu verneinen sein. Denn wenn auch der ausländische Staat den Güterstand des Staats, dem der Ehemann zur Zeit der Eheschlieſsung angehörte, nach dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit für maſsgebend anerkennt (Art. 15 Abs. 2), so will er doch dieses Recht nur so, wie es zur Zeit der Eheschlieſsung bestand, als die Ehegatten der Gewalt ihres Heimatstaats unterworfen waren, nicht aber in der Gestalt gelten lassen, die dieses Recht durch Akte der Gesetzgebung des Heimatstaats erlangt hat, denen die Ehegatten wegen des Verlustes ihrer Zugehörigkeit zu diesen Staaten nicht mehr unterworfen waren. Auch fehlt es für die Annahme einer stillschweigenden Zulassung der Unterstellung des früheren ehelichen Güterrechts unter das des ehelichen Güterrechts des Bürgerl. Gesetzbuchs durch den ausländischen Staat an einem genügenden Grunde, da für die ausgewanderten Ehegatten das Bürgerl. Gesetzbuch überhaupt als Personalstatut nicht gilt.

Der grundsätzliche Standpunkt des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs im internationalen Privatrecht.

Von Dr. **Heinrich Edelmann.**

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält in den Art. 7—31 des Einf.-Ges. Vorschriften, die dem sogenannten internationalen Privatrecht angehören. Schon ein oberflächlicher Blick zeigt, dafs die Anordnung des Rechtsstoffs in diesen Artikeln sich der Einteilung des Rechtsstoffs in den fünf Büchern des Bürgerl. Gesetzbuchs anschliefst und dafs für eine grofse Zahl von Rechtsverhältnissen, die im Bürgerl. Gesetzbuche selbst zum Gegenstande teilweise eingehender Regelung gemacht worden sind, internationalprivatrechliche Normen überhaupt fehlen. So ist z. B. für das Sachenrecht eine ausdrückliche, nur das Sachenrecht betreffende Vorschrift überhaupt nicht vorhanden. Ebensowenig sind, abgesehen von der wenig wichtigen Norm des Art. 12, bezüglich des Rechtes der Schuldverhältnisse Vorschriften gegeben. Weiter drängt sich sofort die Beobachtung auf, dafs in der überwiegenden Mehrzahl der Normen nur davon die Rede ist, dafs in gewissen Fällen das deutsche Recht in Anwendung zu kommen hat, dafs dagegen nicht bestimmt ist, ob in anderen ähnlichen Fällen ebenfalls deutsches Recht angewendet werden kann oder mufs, ob in solchen Fällen auch ausländisches Recht und welches ausländische Recht entscheidend sein soll. Wir verweisen hinsichtlich dessen, was die Art. 7—31 ausdrücklich sagen und was sie nicht sagen, auf die diesbezüglichen Darlegungen von *Niemeyer* in seinem Vortrage „Das internationale Privatrecht im Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuchs 1896". Die Art der Regelung des internationalen Privatrechts im Einführungsgesetze könnte nun umsomehr auffallen, als die in der Civilprozefsordnung getroffenen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichte auch in der Gestalt, in welcher sie nach der Novelle zur Civilprozefsordnung gelten werden, so allgemein lauten, dafs der deutsche Richter in nicht seltenen Fällen über Rechtsverhältnisse zu entscheiden haben wird, hinsichtlich deren er im Einführungsgesetze vergeblich nach dem mafsgebenden Rechte sucht. Man sieht sich also zu der Frage gedrängt: welches Recht hat der Richter in der grofsen Zahl von Fällen anzuwenden, welche im Gesetze nicht ausdrücklich geregelt sind? Wir lassen das Obligationen- und Sachenrecht, sowie diejenigen Rechtsverhältnisse der übrigen Rechtsgebiete, für die das Einführungsgesetz nach gar keiner Richtung, also nicht einmal für Deutsche, auf die Frage nach dem mafsgebenden Rechte eine Antwort giebt, z. B. nach dem für die Unterhaltspflicht der Verwandten mafsgebenden Rechte, einstweilen beiseite und betrachten zunächst nur die in den Art. 7—31 berührten Rechtsverhältnisse.

Es wäre wohl denkbar und wird auch von *Niemeyer* a. a. O. behauptet, dafs aus der Auslegung der jene Arten von Rechtsverhält-

nissen berührenden, wenigen Bestimmungen Anhaltspunkte gewonnen werden können, die wenigstens bis zu einem gewissen Grade dazu berechtigen, in dem Fehlen von Bestimmungen bezüglich der hierher gehörigen nicht geregelten Fälle nur „Lücken in den Worten“, nicht auch „Lücken in der Sache“ zu erblicken. Wir wollen versuchen, ohne uns zunächst weiterer Auslegungsbehelfe als des Gesetzes selbst, für welches ja ein eigens hierzu bestimmtes Auslegungsmaterial nicht vorhanden ist, zu bedienen, den Sinn des Gesetzes zu ermitteln und uns darüber Klarheit zu verschaffen, ob wir nicht durch ausdehnende Interpretation Anhaltspunkte für die Beurteilung der nicht geregelten Fälle gewinnen können.

Eine ausdehnende Auslegung ist natürlich jedenfalls überall da ausgeschlossen, wo sich eine Vorschrift der Art. 7—31 als reine Ausnahmevorschrift darstellt. Wenn z. B. in Art. 14 Abs. 2 ausgesprochen ist, dafs die deutschen Gesetze in Ansehung der persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zueinander auch dann Anwendung finden, wenn der Mann die Reichsangehörigkeit verloren, die Frau sie aber behalten hat, so versteht sich von selbst, dafs diese Vorschrift auf den entsprechend gelagerten Fall eines Ausländers, dessen Frau dem Wechsel der Staatsangehörigkeit des Mannes nicht unterlegen ist, sondern die frühere nichtdeutsche Staatsangehörigkeit behalten hat, weder nach ihrem Wortlaute noch nach ihrem Sinne pafst. Gleiches gilt z. B. von Art. 12. Dieser Artikel bezweckt offensichtlich nur die Begünstigung der Angehörigen des eigenen Staates und wird kaum zu weiterer Auslegung reizen, etwa in dem Sinne, dafs z. B. gegen den Angehörigen eines nordamerikanischen Staates wegen einer an einem Deutschen in Nordamerika begangenen Körperverletzung nicht weitergehende Ansprüche erhoben werden können, als nach dem betreffenden amerikanischen Rechte begründet sind. Noch deutlicher zeigt sich die Unzulässigkeit der Analogie bei der Vorschrift des Art. 25 Satz 2.

Bei den übrigen Bestimmungen, die diesen Ausnahmscharakter nicht tragen, ist an sich allerdings eine ausdehnende Auslegung denkbar, z. B. wäre es an sich wohl möglich, die in Abs. 1 enthaltene Hauptregel des Art. 14 ausdehnend zu interpretieren und zu sagen: die persönlichen Rechtsbeziehungen englischer Ehegatten richten sich nach englischem Rechte. Von derartiger ausdehnender Auslegung wird nun zunächst schon ein äufserer Umstand zurückschrecken. Wenn es zulässig ist, die dürftigen und dürftigeren internationalprivatrechtlichen Normen im Wege der Analogie einfach zu vervollständigen, welchen Sinn hat dann die vorliegende begrenzte Regelung, warum hat man dann nicht von vornherein im Gesetze nur vollständige Normen aufgestellt, wenigstens so vollständige, wie z. B. Art. 7 eine enthält? Man wird möglicherweise erwidern: Der Grund, warum dies unterlassen wurde, ist vielleicht ein nur äufserlicher. Vielleicht wollte sich der Gesetzgeber die Hand frei halten zum Abschlufs von Staatsverträgen oder er hatte möglicherweise den Zweck im Auge, durch eine „lückenhafte“ Regelung einen gewissen

Druck auf einen ausländischen Gesetzgeber auszuüben und diesen zu veranlassen, zum Abschlusse von Staatsverträgen die Hand zu bieten. Wir geben zu, daſs, wenn nur solche äuſsere Gründe zu einer Regelung, wie die vorliegende, Anlaſs geben, eine Analogie wohl zulässig sein könnte, möchten aber bemerken, daſs gerade der letzterwähnte Grund eher gegen die Analogie sprechen würde als für sie. Dem ausländischen Gesetzgeber wird es nämlich gleichgültig sein, ob ihm die Anwendung seines Rechtes auf seine Staatsangehörigen — und darauf läuft ja im Grunde die Analogie hinaus — in Deutschland durch das Gesetz oder von der Rechtsprechung und Wissenschaft gewährleistet wird. Er wird also bei analoger Anwendung des Gesetzes dessen „Lücken“ nicht fürchten und keine Veranlassung haben, ein Entgegenkommen zum Abschlusse von Staatsverträgen zu zeigen. Wir wollen übrigens annehmen, aus der engen Begrenztheit unserer Regelung allein lasse sich die Unzulässigkeit der Analogie noch nicht nachweisen, und müssen deshalb in eine Betrachtung der Normen, welche sich überhaupt zur analogen Anwendung eignen und für sie Raum bieten können, eintreten.

Zunächst kommen diejenigen Vorschriften in Betracht, in welchen nur angeordnet ist, daſs unter bestimmten Voraussetzungen deutsches Recht in Anwendung zu kommen hat. Hier läſst sich wohl rechtfertigen, daſs der Gesetzgeber in den nicht geregelten ähnlichen Fällen, in welchen diese Voraussetzungen nicht zutreffen, nicht ebenfalls unbedingte Anwendung des deutschen Rechtes wünscht. Eben der Umstand, daſs unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich Anwendung des deutschen Rechtes vorgeschrieben ist, läſst erkennen, daſs in den übrigen Fällen möglicherweise ein fremdes Recht Berücksichtigung finden kann. Andererseits ergiebt sich aber aus der Maſsgeblichkeitserklärung des deutschen Rechtes in den fraglichen Artikeln nichts weniger, als daſs in den ähnlichen nicht geregelten Fällen deutsches Recht nicht angewendet werden darf; letzteres würde nur dann angenommen werden dürfen, wenn man in den Bestimmungen, welche die Anwendung des deutschen Rechtes unter bestimmten Voraussetzungen vorschreiben, eine vollständige Regelung des Anwendungsbereichs der deutschen Rechtssätze, wenigstens für die betreffenden Materien, erblicken könnte. In diesem Falle könnte man *p. arg. e contr.* zur Feststellung kommen, daſs unter anderen Voraussetzungen nur fremdes Recht anzuwenden sei. Die fraglichen Vorschriften machen aber keineswegs den Eindruck, als wollten sie sagen: unter diesen Voraussetzungen soll deutsches Recht angewendet werden und zwar nur unter diesen Voraussetzungen; der Gesetzgeber will vielmehr offenbar nur zum Ausdrucke bringen: unter diesen bestimmten Voraussetzungen will ich jedenfalls Anwendung des deutschen Rechtes. Warum aber der Gesetzgeber will, daſs gerade in den betreffenden Fällen Anwendung des deutschen Rechtes eintritt, dürfte unschwer zu erkennen sein. Die Anwendung des deutschen Rechtes ist überall da gefordert, wo der Gesetzgeber ein besonderes Interesse hat, Beurteilung nach eigenem

Rechte eintreten zu lassen. Dieses besondere Interesse ist aber ein rein praktisch-egoistisches: soweit die inländische Interessensphäre berührt wird, soll in möglichst weitem Maſse das einheimische Recht zur Anwendung kommen. Wir finden deshalb die Anwendung des deutschen Rechtes im Gesetze da gefordert, wo entweder Ausländer durch inländischen Wohnsitz in Rechtsbeziehungen zum Inlande treten oder wo Deutsche als Träger des Rechtsverhältnisses erscheinen oder wo sonst irgendwie inländische Interessen in Frage kommen. Das Kriterium für die Regelung des Anwendungsbereichs von Rechtssätzen war also offensichtlich das specifisch inländische praktische Bedürfnis. Wir vermissen deshalb überall da Normen, wo kein solches Bedürfnis hervortritt. Die Konsequenz ist die: zu einer analogen Anwendung von Normen, die auf einem egoistischen Boden entstanden sind, liegt an und für sich überall da keine Berechtigung vor, wo dieses Interesse nicht hervortritt. Es sei uns gestattet, einige Beispiele anzuführen. Der Zweck, dem Art. 10 dient, ist unschwer zu erkennen: Die Vorschrift bringt den Gedanken zum Ausdruck: Im Interesse des inländischen Verkehrs soll ein ausländischer Verein nach Art der Vereine der §§ 21, 22 B.G.B. in Deutschland nur als rechtsfähig gelten, wenn er vom Bundesrat anerkannt wird. Ist ein solcher Verein nicht einmal in dem Staate rechtsfähig, dem er angehört, so wollen auch wir ihm nicht gröſsere Vorteile einräumen, als er dort genieſst. Im übrigen soll der Versuch einer Umgehung der Vorschriften der §§ 21, 22 B.G.B. unmöglich gemacht werden, indem verhindert wird, daſs ein Verein, welcher in Deutschland nicht zugelassen würde, wenn er in Deutschland um Verleihung der Rechtsfähigkeit oder um Eintrag in das Vereinsregister nachsuchen würde, z. B. ein Verein zum Zwecke der Wiedergewinnung des Elsaſs, nicht durch Verlegung seines Sitzes in einen Staat, der ihn als rechtsfähig anerkennt, möglicherweise als rechtsfähig auch bei uns angesehen würde. Für die offengelassenen Fragen, ob und wann ausländische Vereine, Stiftungen etc. juristische Persönlichkeit haben, aus Art. 10 etwas folgern zu wollen, z. B. zu folgern, die juristische Persönlichkeit sei nach den Gesetzen des Staates zu beurteilen, dem ein Verein angehört, scheint uns ganz unzulässig. Ebenso unzulässig wäre es, aus Art. 8 im Wege der Analogie zu entnehmen: die Entmündigung eines Deutschen im Auslande sei bei uns anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen zutreffen, unter welchen ein Ausländer in Deutschland entmündigt werden kann. Zu dieser Annahme könnte nur derjenige gelangen, welcher der Ansicht ist, ein Gesetzgeber müsse das, was er für seine territoriale Herrschaftssphäre in Anspruch nimmt, auch einem anderen Gesetzgeber für dessen Herrschaftssphäre zugestehen. Das Gesetz macht uns nicht den Eindruck, als ob unser Gesetzgeber auf diesem Standpunkte stünde. Dasselbe gilt von Art. 9. Es wäre nicht gerechtfertigt, die Verschollenheitserklärung eines Deutschen durch einen ausländischen Staat unter den Voraussetzungen des Abs. 2 und 3 als bindend zu betrachten. Wir bezweifeln sogar, daſs man aus Art. 9 im Wege der Analogie ableiten darf, die

Verschollenheitserklärung eines Ausländers durch die Behörde seines Staates sei für uns schlechthin bindend. Wir verweisen auf Art. 9 Abs. 2. Dort gewährt der deutsche Gesetzgeber die Gelegenheit, einen Ausländer in Deutschland mit Wirkung für die Rechtsverhältnisse, die sich nach deutschem Rechte bestimmen, also z. B. für die Beerbung eines Deutschen, sowie mit Wirkung für das im Inlande befindliche Vermögen für tot zu erklären. Die Vorschrift bezweckt naturgemäfs in erster Linie dem an der Frage nach dem Leben eines Ausländers interessierten Deutschen und dem hieran interessierten deutschen Verkehre (man denke nur an die im § 2370 B.G.B. aufgestellte Vermutung) zu dienen. Wenn man erwägt, dafs der deutsche Gesetzgeber zur Feststellung des Todes ein umständliches und kostspieliges Aufgebotsverfahren verlangt, wird man schwerlich geneigt sein, anzunehmen, der deutsche Gesetzgeber wolle auf den Schutz, der in diesem Aufgebotsverfahren liegt, verzichten und die Verschollenheitserklärung, die nach dem fremden, vielleicht recht formlosen Rechte erfolgte, anerkennen. Viel eher möchte man zu der Ansicht sich neigen, dafs der deutsche Richter nur eine vom deutschen Richter ausgegangene Todeserklärung anerkennen darf, soweit Rechtsverhältnisse in Frage kommen, die sich nach den deutschen Gesetzen bestimmen und soweit es sich um in Deutschland befindliches Vermögen handelt. Wenn der Art. 23 im Interesse des inländischen Verkehrs die Bevormundung eines Ausländers zuläfst, so ist damit keineswegs gesagt, dafs er eine unter den gleichen Voraussetzungen im Auslande bestellte Vormundschaft über einen Deutschen anerkennt. Eine Bestätigung dieser Ansicht findet sich in der Begründung zu § 44 des Entwurfes eines Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Nach § 44 kann die Anordnung einer Vormundschaft über einen im Auslande befindlichen Deutschen im Inlande dann unterbleiben, wenn die nach dem deutschen Gesetze notwendige Vormundschaft im Auslande schon eingeleitet ist und die Unterlassung der inländischen Vormundschaft im Interesse des Deutschen liegt. Die Begründung anerkennt, dafs die Grundsätze des internationalen Privatrechts, wie sie im Einführungsgesetze zum Bürgerl. Gesetzbuche enthalten sind, „augenscheinlich“ davon ausgehen, dafs über die Voraussetzungen, unter denen für einen Deutschen eine Vormundschaft oder Pflegschaft einzuleiten ist, das einheimische Recht auch dann entscheidet, wenn der Deutsche seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Auslande hat. Als Grundsatz wird also gerade der entgegengesetzte Satz von dem aufgestellt, zu dem die Analogie führen würde. Die Vorschrift des § 44 ist nur durch Rücksichten der Zweckmäfsigkeit und das Interesse des Deutschen gerechtfertigt. Das Gleiche gilt von den Art. 14, 18, 19, 20, 22. Wenn in diesen Artikeln die Mafsgeblichkeit des deutschen Rechtes für Deutsche ausgesprochen ist, so ist aus diesen Vorschriften nichts weniger abzuleiten, als dafs die offen gelassene Frage, welches Recht in den ähnlichen nicht geregelten Fällen, nämlich in den Fällen, in welchen Ausländer als Träger des betreffenden Rechtsverhältnisses erscheinen, anzuwenden ist, dahin zu

beantworten ist, daſs in diesen Fällen das betreffende Auslandsrecht in Anwendung zu kommen hat. Es ist z. B. nicht aus Art. 14 zu folgern: die persönlichen Rechtsbeziehungen amerikanischer Ehegatten zu einander sind nach amerikanischem Rechte zu beurteilen, wenn diese Ehegatten in Deutschland Wohnsitz haben. Der Gesetzgeber kann mit der Maſsgeblichkeitserklärung des eigenen Rechtes möglicherweise zunächst eine Stärkung und Festigung des Nationalbewuſstseins der eigenen Staatsangehörigen bezwecken. Daran aber, daſs auch den Angehörigen fremder Staaten ihre Staatsangehörigkeit stets vor Augen gehalten wird, daſs sie ihr Stammesrecht überall mit sich tragen, wird dem Gesetzgeber vermutlich nichts liegen. Der Gesetzgeber kann mit der Maſsgeblichkeitserklärung des eigenen Rechtes möglicherweise das Ziel verfolgen, die Interessen seiner eigenen Angehörigen besonders zu fördern, vielleicht auf Kosten des Auslandes, den Herrschaftskreis des eigenen Rechtes zu erweitern, ebenfalls auf Kosten des Auslandes. Damit ist gewiſs nichts weniger vereinbar als die Annahme, er wolle seine auf egoistische Motive gegründete Art der Regelung analog verallgemeinert wissen, er wolle dem Ausländer, dessen Gesetzgeber überdies in denselben Fragen möglicherweise von ganz anderen Erwägungen ausgeht, eine der seinen analoge Beurteilung aufdrängen oder einräumen.

Diese Erwägungen dürften einer analogen Anwendung jedenfalls aller derjenigen Normen entgegenstehen, in welchen nur von der Anwendung des deutschen Rechtes die Rede ist und diese Normen bilden ja weitaus die Mehrzahl. Wie steht es nun aber mit den Artikeln, welche sich ausnahmsweise nicht darauf beschränken, von der Maſsgeblichkeit des eigenen Rechtes in bestimmten Fällen zu sprechen, sondern auch die Anwendung eines bestimmten ausländischen Rechtes vorschreiben. Von diesen Artikeln kommen zunächst in Betracht Art. 13, 15, 16, 24, 26, in welchen angeordnet ist, daſs unter bestimmten Voraussetzungen bei Beurteilung der betreffenden Rechtsverhältnisse ein ausländisches Recht, und welches ausländische Recht angewendet werden soll. Die Frage, ob diese Artikel nicht analog auf ähnliche, nicht geregelte Fälle angewendet werden dürfen, könnte um deswillen mit mehr Berechtigung gestellt werden, weil in diesen Artikeln dadurch, daſs auf ausländisches Recht Bezug genommen wird, wenigstens so viel anerkannt ist, daſs die Anwendbarkeit fremden Rechtes hier nicht ausgeschlossen ist. Man könnte sagen, es entspreche dem Sinne der Art. 13 etc., wenn in ähnlichen, nicht geregelten Fällen ebenfalls ausländisches Recht, z. B. bei Beurteilung der Eingehung der Ehe zweier Ausländer im Auslande, die Gesetze des Staates angewendet würden, dem die Verlobten angehören; die Regel des Art. 13 sei also analog zu erweitern auf alle Fälle, in welchen die Voraussetzung, daſs einer der Verlobten Deutscher ist, nicht gegeben ist. Diese Folgerung können wir nicht als stichhaltig erachten. Wenn der Gesetzgeber in den fraglichen Artikeln das maſsgebende Recht bestimmt, so hatte er hierzu wiederum die besondere Veranlassung, daſs inländische Interessen berührt werden, nämlich dadurch, daſs entweder Deutsche als Träger des Rechtsverhältnisses er-

scheinen, oder dafs deutscher Wohnsitz gegeben ist. Eine Regelung für die Fälle, unter welchen letztere Voraussetzungen vorliegen, war also veranlafst und notwendig. Beurteilung nur nach deutschem Rechte hat der Gesetzgeber vermutlich deshalb nicht vorgeschrieben, weil dadurch einerseits doch zu sehr in die Kompetenz ausländischer Gesetzgeber eingegriffen worden wäre und andererseits vielleicht das Ergebnis herausgekommen wäre, dafs der ausländische Staat das betreffende Rechtsverhältnis nicht anerkennt. Man denke nur an den (an der sächsisch-böhmischen Grenze öfters vorgekommenen) Fall, dafs eine Österreicherin in Deutschland auf Grund des § 77 des Personenstandsgesetzes geschieden wird und dann in Deutschland wieder, und zwar einen Deutschen, heiratet. Die österreichischen Gerichte erachten hier Bigamie als vorliegend. Die Abschneidung solcher Ergebnisse liegt zweifellos gleichzeitig in deutschem Interesse. Der Gesetzgeber hat nun damit, dafs er auf ausländisches Recht Bezug genommen hat, allerdings auch anerkannt, dafs er die Herrschaft ausländischen Rechtes im allgemeinen gelten lasse. Aus der Aufstellung dieser Normen folgt aber keineswegs, dafs der Gesetzgeber auch nur daran gedacht hat, wie es in allen denjenigen Fällen zu halten ist, in welchen Deutsche und Inland aufser Spiel bleiben. Es bleibt also nach wie vor die Frage offen, ob z. B. die Eingehung der Ehe zweier Amerikaner, die in Deutschland domizilieren und in Frankreich heiraten, nach einem specifisch amerikanischen Gesetze oder nach dem Bürgerl. Gesetzbuche oder nach einem specifisch französischen Gesetze oder nach irgend einem anderen Gesetze zu beurteilen ist.

Was schliefslich die Art. 7 und 17 anlangt, in welchen ganz ausnahmsweise allgemein für die dort behandelten Arten von Rechtsverhältnissen, nämlich Geschäftsfähigkeit und Ehescheidung, die Gesetze des Staates als mafsgebend erklärt sind, dem eine bestimmte Person angehört, was unter einer wesentlichen Einschränkung auch in Art. 21 bezüglich der Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters geschieht, so wird man bei der isolierten Stellung, geringen Zahl und teilweise untergeordneten Bedeutung dieser Normen gewifs nicht versucht sein, aus ihnen einen Anhaltspunkt entnehmen zu wollen für die Beurteilung anderer Arten von Rechtsverhältnissen, also etwa zu sagen, in den Art. 7 und 17 ist das sogenannte Staatsangehörigkeitsprincip verwertet, dieses Princip müsse man demnach auch in anderen Fällen anwenden.

Das Resultat ist also, dafs aus dem Gesetze selbst Anhaltspunkte für die Entscheidung der zahlreichen nicht geregelten Fälle nicht zu entnehmen sind, dafs wir über das, was das Gesetz ausdrücklich sagt, nicht um einen Schritt weitergekommen sind, und dafs uns die von *Niemeyer* vertretene Ansicht, es sei im Gebiete des Personenrechts das sogenannte Staatsangehörigkeitsprincip, in seiner Anwendung nicht nur auf Inländer, sondern auch auf die Angehörigen anderer Staaten, angenommen, nicht begründet erscheint.

Wir wollen nun den Sinn des Gesetzes aus den Vorarbeiten zu demselben zu ermitteln versuchen. Zu diesem Versuche sind wir jeden-

falls berechtigt, denn das Gesetz hängt äufserlich mit diesen Vorarbeiten zusammen, und die teilweise übereinstimmende Wortfassung läfst erkennen, dafs die Vorarbeiten dem Gesetzgeber als Ausgangspunkt und wenigstens äufsere Grundlage gedient haben. Die Betrachtung derselben, insbesondere die Vergleichung mit unserem Gesetzestexte legt nun folgende im Verlaufe näher zu begründende Annahme nahe: Unser Gesetzgeber steht offenbar auf dem Standpunkte, es sei die Regelung des Anwendungsbereichs der Rechtssätze durch die Gesetzgebung eines einzelnen Staates von sich selbst aus principiell von der Hand zu weisen, vermutlich aus dem Grunde, weil er zu der Überzeugung gelangt ist, dafs eine derartige Regelung teilweise gar nicht möglich ist, im übrigen aber, und zwar gerade bei Zugrundelegung der von der Theorie empfohlenen Principien, wie des Staatsangehörigkeitsprincips etc., zu durchaus unangemessenen, dem Zwecke einer Aufstellung internationalprivatrechtlicher Normen zuwiderlaufenden Resultaten führen müfste und dafs aus letzterem und anderen Gründen eine derartige Regelung politisch schädlich wirken und ein Hindernis für eine gedeihliche Lösung der Fragen des internationalen Privatrechts bilden würde; andererseits hat unser Gesetzgeber sich nicht der Aufgabe entschlagen zu sollen vermeint, den einheimischen Interessen, soweit sie im internationalen Verkehre liegen, besonderen Schutz zu gewähren, eine Thatsache, die wir bereits zu konstatieren in der Lage waren. Die Konsequenz liegt nahe: Wenn wir vorher feststellen konnten, dafs aus den Worten des Gesetzes auf Grund allgemeiner Auslegungserwägungen zu einer Analogie an sich keine Berechtigung vorliegt, so gehen wir jetzt noch weiter und sagen: eine analoge Anwendung gewisser Regeln, z. B. Ableitung des Staatsangehörigkeitsprincips im allgemeinen Sinne aus den Normen, welche das deutsche Recht für Deutsche als mafsgebend erklären, ist nicht nur nicht statthaft, sondern würde der Absicht des Gesetzgebers unter Umständen geradezu ins Gesicht schlagen, sie würde auf Umwegen zu dem gelangen, was der Gesetzgeber absichtlich vermeiden wollte.

Der *Gebhard*sche Entwurf enthielt den Vorschlag zu einer Regelung des Anwendungsbereichs der Rechtssätze wenigstens bezüglich der wichtigsten Gattungen von Rechtsverhältnissen. Es sollten zwar nicht alle Rechtsverhältnisse betroffen werden, z. B. nicht das Verlöbnis, doch in den normierten Gattungen von Rechtsverhältnissen alle diesen aber zugehörigen Fälle. Die vorgeschlagenen Normen waren so beschaffen, dafs zwischen Anwendung der deutschen und der fremden Rechtsordnungen äufserlich kein Unterschied gemacht wurde, für die Anwendung aller Rechtsordnungen wurden principiell bei jeder Gattung von Rechtsverhältnissen die gleichen Voraussetzungen aufgestellt. Bei Benennung des mafsgebenden Rechtes wurden bestimmte allgemeine Principien verwertet. Die dem sogenannten Personalstatut angehörigen Rechtsverhältnisse sollten grundsätzlich nach den Gesetzen des Staates beurteilt werden, dem die betreffende Person angehört, das Recht an einer Sache und der Besitz einer solchen sollten grundsätzlich nach den

Gesetzen des Ortes beurteilt werden, an dem die Sache sich befindet u. s. w., wobei unter den Gesetzen eines Staates, eines Ortes etc. nicht die Gesetze des betreffenden Staates, Ortes, in ihrer Totalität, sondern nur der Teil jener Gesetze, welche keinen internationalprivatrechtlichen Charakter haben, zu verstehen ist. Der Charakter der *Gebhard*schen Vorschläge dürfte sich von einem Beispiel am besten absehen lassen. § 16 bestimmt: die Eingehung einer Ehe wird in Ansehung eines jeden der Eheschliefsenden nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem derselbe angehört. Käme nun ein deutscher Richter in die Lage, die Gültigkeit einer Ehe zwischen einem Engländer und einer Amerikanerin, welche diese Ehe in ihrem Wohnsitzstaate Dänemark gemäfs den Gesetzen geschlossen haben, welche dort für die im Inlande heiratenden Inländer mafsgebend sind, zu beurteilen, so käme der Richter mit der Frage nach dem anzuwendenden Rechte nicht in Verlegenheit. Der § 16 giebt ihm eine Norm, die in allen Fällen von Eheschliefsungen, wenigstens in allen Fällen, in welchen die Kontrahenten eine Staatsangehörigkeit haben, angewendet werden kann; die Erfordernisse der Eheschliefsung sind bezüglich des Engländers nach denjenigen englischen Gesetzen zu beurteilen, die in England bei Eheschliefsungen von Inländern im Inlande gelten, bezüglich der Amerikanerin wären zur Entscheidung mafsgebend die Gesetze, die in dem betreffenden amerikanischen Teilstaate, dem die Ehefrau bei ihrer Verheiratung angehört hat, für die dort zu schliefsenden Ehen gelten. Stimmt nun einer von den erwähnten Teilen der englischen bezw. amerikanischen Gesetzgebung nicht mit dem dänischen Rechte überein, so ist die Ehe als ungültig zu betrachten und wir kommen zu dem jedenfalls bedenklichen Resultat, dafs jene Ehe, welche die Verlobten konform den Gesetzen ihrer Heimatstaaten nach Wohnsitzrecht geschlossen haben, in Deutschland als ungültig zu behandeln ist, obwohl sie in England, Amerika und Dänemark als vollkommen gültige Ehe anerkannt wird. Letzteres Resultat käme überall da zum Vorschein, wo die Gesetze eines Staates den eigenen Staatsangehörigen, welche im Auslande domizilieren oder Rechtsgeschäfte abschliefsen, die Beobachtung des Wohnsitzrechtes bezw. der *lex loci actus* vorschreiben und diese demgemäfs verfahren. Am sonderbarsten würde sich natürlich die Konsequenz des *Gebhard*schen Princips ausnehmen, wenn die betreffenden Ausländer als Wohnsitzrecht bezw. *lex loci actus* die deutschen Gesetze beobachteten und der deutsche Richter den gemäfs seinem eigenen Rechte vorgenommenen Handlungen der in Deutschland domizilierenden Ausländer die Anerkennung versagen müfste, obwohl sie von den Heimatstaaten anerkannt würden. Dergleichen hat nun der *Gebhard*sche Entwurf selbst nicht gewollt, er enthält in § 31 die Bestimmung: wenn im Falle des § 16 u. s. w. nach den Gesetzen des Staates, welchem der Ausländer angehört, nicht die Gesetze dieses Staates, sondern die deutschen Gesetze angewendet werden sollen, dann sollen auch bei uns letztere mafsgebend sein. Dafs der § 31 dem voraufgestellten Principe direkt zuwiderläuft, dürfte nicht bestritten werden; wer aber die Rückverweisung

anerkennt, mufs, wie *Kahn* in einem Aufsatze in *Jherings* Jahrbüchern Bd. 36 S. 366 ff. hervorhebt, auch konsequentermafsen zur Weiterverweisung gelangen und wenn der *Gebhard*sche Entwurf diese auch nicht anerkennt, so beweist doch schon die Aufnahme des § 31, dafs man bereits bei Beginn der Vorarbeiten in der gewählten Grundlage schwankend geworden ist. Die erste Kommission hat den Entwurf des Redaktors des allgemeinen Teiles im allgemeinen gebilligt; es scheinen sich jedoch bezüglich der Rückverweisungsklausel, da diese schliefslich gestrichen wurde, Meinungsverschiedenheiten ergeben zu haben. Dies ist erklärlich, denn man sah sich, wenn man konsequent sein wollte, vor die Frage gestellt, entweder das Princip ohne Ausnahme beizubehalten, oder der Rückverweisung die Weiterverweisung zuzugesellen und das Princip auch äufserlich aufzugeben. Zu letzterem konnte man sich scheinbar nicht entschliefsen und so gelangte dann an die Reichsregierung ein Entwurf von 26 Paragraphen unter der Überschrift „Räumliche Herrschaft der Rechtsnormen“, der auf dem *Gebhard*schen Hauptprincipe beruht und die Rückverweisung nicht anerkennt. Die vollständige Ablehnung des Entwurfes seitens der Reichsregierung beweist deutlich genug, dafs man schon damals an mafsgebender Stelle grundsätzlich keine Neigung zu einer Regelung des internationalen Privatrechts hatte. Man vermutet, wie *Niemeyer* a. a. O. bemerkt, diplomatische Bedenken seien mafsgebend gewesen. Dafs dem so war, dafs jedenfalls diplomatische Bedenken mitgespielt haben, erscheint kaum zweifelhaft, wenn man sich nur vergegenwärtigt, welch triftige politische Gründe gegen eine Regelung des internationalen Privatrechts sprechen. Es darf auch angenommen werden, dafs die vom theoretischen Standpunkte gegen die in den Entwürfen *Gebhards* und der Kommission zum Ausdrucke kommenden herrschenden Ansichten erhobenen Bedenken nicht unberücksichtigt gelassen wurden. Wir verweisen hier auf die von *Schnell* in dieser Zeitschrift Bd. 5 S. 337 ff. gefällte treffende Kritik jener Ansichten und ihrer Konsequenzen. Die Kommission zweiter Lesung hat nun trotzdem den Beschlufs gefafst, sie halte eine Regelung des internationalen Privatrechts für notwendig. Der Beschlufs ist aus der dem ersten Abschnitte des allgemeinen Teiles beigegebenen Anmerkung ersichtlich. Die Gründe des Beschlusses ergeben sich aus den Protokollen, herausgegeben von *Achilles*, *Gebhard* und *Spahn* Bd. 1 S. 2. Darnach hat die Kommission angenommen, die Aufnahme internationalprivatrechtlicher Normen entspreche vom juristischen Standpunkte aus nicht nur einem dringenden praktischen Bedürfnisse, sondern es erscheine unzweifelhaft, dafs es kaum möglich sei, die Materie des internationalen Privatrechts, über die fast alle Kodifikationen Regeln enthielten, von der Regelung ganz auszuschliefsen etc. Die von der Kommission aufgestellte Regelung, enthalten im sechsten Buche ihres Entwurfes unter der Überschrift „Anwendung ausländischer Gesetze“, beruht auf derselben Grundlage wie die „Räumliche Herrschaft der Rechtsnormen“, es ergiebt jedoch der von *Reatz:* Die 2. Lesung des B.G.B. Bd. 2 S. 475 ff.

und von *Aron* in dieser Zeitschrift Bd. 6 S. 14 ff. mitgeteilte Auszug aus den Protokollen der zweiten Kommission, dafs der Standpunkt der ersten Kommission in der zweiten Kommission nicht allgemeine Billigung, sondern von einer Seite principiellen Widerspruch erfahren hat und dafs der übernommene Grundgedanke teils unbedeutende, teils sehr bedeutende Einschränkungen erleiden mufste. Letzteres ergiebt sich aus dem Texte des Entwurfes. Bei der Beratung wurde zunächst die Frage erörtert, ob man sich nicht mit der Regelung des Anwendungsbereichs der inländischen Rechtssätze zu bescheiden habe. Man machte sich darüber schlüssig, dafs auch der Anwendungsbereich der ausländischen Rechte zu regeln sei, mit der Begründung, der Gesetzgeber habe ja die Befugnis, den Richtern seines Landes vorzuschreiben, was ihm beliebt, und in einer so schwierigen Frage dürfe man den Richter nicht im Stiche lassen. Wenn man demgemäfs auch den Anwendungsbereich der Rechtssätze allgemein zu regeln unternahm und das *Gebhard*sche Princip billigte, so scheint doch der Mehrheit der Kommission das Bedenkliche dieses Princips in mehrfacher Hinsicht zum Bewufstsein gekommen zu sein. Das zeigt sich in der Aufnahme der Rückverweisung in zwei Fällen besonders deutlich. Es wurde zwar der Vorschlag, die Rückverweisung allgemein gelten zu lassen, abgelehnt, da man nicht verkannte, dafs diese gegen das Grundprincip verstofse, aber gerade für zwei der wichtigsten Gattungen von Rechtsverhältnissen wurde sie doch zugelassen. Wir verweisen hier auf die Ausführungen *Kahns* in dem oben erwähnten Aufsatze, wo insbesondere auch darauf hingewiesen wird, dafs die in dem Entwurfe zweiter Lesung allerdings nur beschränkt aufgenommene Rückverweisung bereits zur Weiterverweisung ausgebildet ist. Was die Begründung des Entwurfes, die uns aus dem *Aron*schen Auszuge bekannt geworden ist, anlangt, so ist hierüber zu sagen: Auch die zweite Kommission erkennt an, dafs ihr Grundprincip zu erheblichen Kollisionen führe; sie anerkennt dies allgemein allerdings nur bezüglich der Regelung des Eheschliefsungsrechts. Es ist nun kein Zweifel, dafs die zweckwidrigen und bedenklichen Resultate, welche eine Regelung des Anwendungsbereichs der Rechtssätze nach willkürlichen Schablonen mit sich bringen mufs, nicht nur bei einem einzelnen Rechtsverhältnis, sondern bei allen von einer solchen Regelung betroffenen Rechtsverhältnissen eintreten müssen. Wenn die zweite Kommission die Eheschliefsung wegen ihrer besonderen Wichtigkeit herausgreift und behufs Aufrechterhaltung gültiger Ehen ihr Princip aufgiebt, so müfste sie konsequent auch bei den übrigen Rechtsverhältnissen dieses Princip aufgeben; wenn ein wichtiges Rechtsverhältnis gültig bleiben und als gültig aufrecht erhalten werden soll, so soll auch ein minder wichtiges Rechtsverhältnis in seinem Bestande erhalten bleiben. Wir glauben, dafs auch in der ebenfalls sehr wichtigen Materie der Scheidung und Trennung der eigentliche Grund für die Aufnahme der Verweisungsnorm die Absicht war, die Konsequenzen des Hauptprincips zu vermeiden, um so mehr, als die Gründe der

Kommission, wie *Kahn* a. a. O. darlegt, nicht ganz stichhaltig erscheinen. Wenn in den übrigen Normen des Entwurfes der zweiten Kommission, wie gesagt, das Grundprincip aufrechterhalten ist, so ist es doch, wie der *Aron*sche Auszug ergiebt, fast in jeder dieser Normen durch mehr oder minder bedeutende Ausnahmen eingeschränkt. Diese Ausnahmen sind so zahlreich und die Gründe, auf welchen sie beruhen, dem dem Hauptprincipe zu Grunde liegenden Gedanken so feindlich, dafs man daran zweifeln könnte, ob man auch nur in den die Verweisung nicht gelten lassenden Normen von der Durchführung eines allgemeinen Princips sprechen kann. Schon der § 2236 erklärt die Todeserklärung von Ausländern im Inlande im Abs. 2 unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig, da dies „aus praktischen Gründen unter Umständen" notwendig sei. Das „Staatsangehörigkeitsprincip" findet also hier keine Anwendung. Über die Frage, ob eine vom Auslande ausgesprochene Todeserklärung eines Deutschen von dem deutschen Richter anerkannt werden darf, schweigt der Entwurf der zweiten Kommission. Ob dieses Schweigen in dem Sinne gemeint war, dafs die Todeserklärung eines Deutschen durch ausländische Behörden unzulässig sein sollte, ist nicht mit voller Sicherheit zu entscheiden. Der *Aron*sche Auszug aus den Protokollen läfst entnehmen, dafs die Frage absichtlich offen gelassen wurde und man der im Auslande ausgesprochenen Todeserklärung eines Deutschen nicht unter allen Umständen die Wirksamkeit absprechen wollte. Damit hat sich aber die Kommission von ihrem grundsätzlichen Standpunkte in einer weiteren Beziehung ganz erheblich entfernt und zwar merkwürdigerweise gerade für den Fall, dafs es sich um einen Deutschen handelt. Die Konsequenz des Staatsangehörigkeitsprincips könnte doch nur zur Ansicht führen, dafs die Todeserklärung eines Deutschen im Auslande von uns nicht anerkannt wird. Im § 2238 wird in Abs. 3 von der Regel des Abs. 1 über die Beurteilung der Geschäftsfähigkeit „im Interesse der Sicherheit des inländischen Verkehrs" vollständig abgewichen. Der § 2239 enthält bezüglich der Entmündigung eine einschneidende Ausnahme von dem Princip, aus „einem nicht abzuweisenden praktischen Bedürfnisse". Der § 2240 Satz 2 schränkt das in Satz 1 ausgesprochene Princip ganz erheblich ein, da seine Durchführung „zu grofsen Unzuträglichkeiten führen würde" und die Ausnahme deshalb „im Interesse des Verkehrs und des praktischen Bedürfnisses" geboten ist. Das für die Schuldverhältnisse in § 2242 Abs. 1 angenommene Princip wird im zweiten Absatz des Paragraphen wesentlich modifiziert, „da die strikte Durchführung des Princips zu Ergebnissen führen würde, welche den Anschauungen des Lebens und der Natur der Dinge widerstreiten würde". Auch in den beiden anderen, die Schuldverhältnisse betreffenden Normen, §§ 2243 und 2244, finden sich Ausnahmen. § 2245 trifft durch Mafsgeblichkeitserklärung des deutschen Rechtes in Ansehung der Form der Eheschliefsung für alle in Deutschland geschlossenen Ehen eine einschneidende Sonderbestimmung, da die Durchführung des Princips „sich nicht vertragen

würde mit der Rücksicht auf die Autorität der von deutschen Behörden vorgenommenen Amtshandlungen". Im § 2249, die Scheidung regelnd, wird „mit Rücksicht auf die Bedeutung des Instituts der Ehe" das Princip umgangen. Wenn man in § 2246, die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten betreffend, endlich eine Bestimmung zu finden geglaubt hat, in welcher das Princip ausnahmslos durchgeführt ist, so wird man durch § 2248 dahin belehrt, daſs für einen wichtigen Fall des § 2246 nicht das dortige Princip, sondern eine jenem Principe direkt entgegengesetzte Regel platzgreift. Dieselbe Regel wird für einen Fall des § 2247 dem Princip entgegengestellt. § 2250, betreffend das eheliche Güterrecht, enthält eine Ausnahme in Satz 2 Halbsatz 2 dahingehend, daſs das Verbot, einen Ehevertrag zu schlieſsen, seine Kraft verliert, wenn der Vertrag nach den Gesetzen des Staates zulässig ist, in welchem der Mann die Staatsangehörigkeit erwirbt. Damit ist die Möglichkeit geschaffen, auf dem Umwege des Ehevertrags das nach Satz 1 maſsgebende Recht matt zu setzen. Bemerkenswert ist, daſs bei der Beratung des § 8 der Antrag gestellt wurde, die Rückverweisung anzunehmen mit der Motivierung, auf diesem Rechtsgebiete „trete besonders augenfällig das Unnatürliche des Zustandes" hervor, den das allgemeine Princip mit sich bringt. § 2251 enthält eine Ausnahmsbestimmung, offenbar aus praktischen Gründen. §§ 2255 Abs. 2 und 2256 Abs. 2 enthalten Ausnahmen, die das Gegenteil der Hauptregel anordnen. Die §§ 2259, 2260 treffen bezüglich der Vormundschaften und Pflegschaften eine Vorschrift, welche für das bezeichnete Rechtsgebiet eine von dem Grundsatze der allgemeinen Regelung des internationalen Privatrechts weit abweichende Ausnahme macht und wiederum um deswillen charakteristisch ist, weil sie die Frage offen läſst, ob eine im Auslande über einen Deutschen eingeleitete Vormundschaft oder Pflegschaft für den deutschen Richter bindend ist. Für das Erbrecht ist in § 2261 Abs. 3 eine Ausnahmevorschrift enthalten; desgleichen in § 2262. Die sämtlichen angeführten Ausnahmen ergeben, daſs man in den wichtigsten Fällen, insbesondere wenn Deutsche und deutsche Interessen in Frage kommen, in der Kommission vom Princip abgewichen ist, teils weil die Durchführung des Princips dort besonders augenfällig die Unnatur der durch das Princip zu schaffenden Zustände erscheinen lieſse, teils weil sie zu Ergebnissen führen würde, die den Anschauungen des Lebens und der Natur der Dinge widerstreiten würde etc. Daſs das Princip sich noch in anderen Fällen als unbrauchbar erweisen würde, wird nicht in Abrede gestellt werden können, wenn auch hier die Unnatur der zu schaffenden Zustände weniger augenfällig ist. Die Kommission hat sich aber, wie gesagt, gleichwohl zum vollständigen Aufgeben desselben nicht entschlossen.

Daſs unser Gesetzgeber dies gethan hat, dafür fehlt uns zwar eine äuſsere Bestätigung, gleichwohl ergiebt sich dies mit genügender Sicherheit aus einem Vergleiche der Art. 7—31 mit dem Entwurfe der zweiten Kommission. Die äuſsere Einteilung der privatinternationalrechtlichen Normen ist so ziemlich dieselbe geblieben, auch sind die Normen des

zweiten Kommissionsentwurfes teilweise und zwar wörtlich in die Art. 7—31 übergegangen, aber der innere Unterschied zwischen den Art. 7—31 und dem Entwurfe tritt deshalb um so deutlicher hervor. Derselbe besteht darin, dafs, während diejenigen Bestimmungen des Entwurfes, die wir im vorstehenden als Ausnahmen von dem dort vertretenen allgemeinen Princip aufgeführt haben, alle in das Einführungsgesetz übergegangen sind, die übrigen dem Princip entsprechenden Bestimmungen fast sämtlich verschwunden sind. Soweit sich diese Reste erhalten haben, sind dieselben überdies durch weitere Ausnahmen in ihrer Tragweite eingeschränkt. Gänzlich verschwunden sind die Normen, welche das für das Sachen- und Obligationenrecht mafsgebende Recht bestimmen, nämlich die §§ 2241—2244. Die im Einführungsgesetz über das Obligationenrecht getroffene Vorschrift des Art. 12 findet sich in dem Entwurf überhaupt nicht vor. Eine Vorschrift, welche das für die gesetzliche Unterhaltspflicht unter Verwandten mafsgebende Recht berührt, wie § 2258 des Entwurfes zweiter und § 18 des Entwurfes erster Lesung eine solche enthielten, findet sich im Einführungsgesetz ebenfalls nicht. Der § 2237 betraf das für die Rechtsfähigkeit der Korporationen, Stiftungen und Anstalten mafsgebende Recht. Von ihm ist Abs. 1 gestrichen und nur Abs. 2 in veränderter Form in den Art. 10 übergegangen. Der Art. 10 bedeutet gegenüber dem § 2237 einen völligen Verzicht auf die Regelung des für die juristische Persönlichkeit mafsgebenden Rechtes. Der gleiche Verzicht ist in den den §§ 2246, 2250 Abs. 1, 2252, 2253, 2254, 2255 Abs. 1, 2256 Abs. 1, 2261 Abs. 1 und 2 korrespondierenden Bestimmungen des Einführungsgesetzes, nämlich den Art. 14, 15, 18, 19, 20, 22, 24, 25, zu erblicken. Dagegen sind die Bestimmungen der §§ 2236, 2237 Abs. 2, 2238 Abs. 2 und 3, 2239, 2245 Abs. 2, 2250 Abs. 1 Satz 2, 2251, 2255 Abs. 2, 2256 Abs. 2, 2259, 2261 Abs. 3, 2262, die dem allgemeinen Princip zuwiderlaufen, sämtliche ihrem wesentlichen Inhalte nach in das Einführungsgesetz übergegangen und noch erweitert worden durch Art. 9 Abs. 3, 13 Abs. 2, 24 Abs. 2, 25 Satz 2. Im übrigen sind die in den obengenannten §§ 2237 Abs. 1 ff. allgemeinen, vom Principe beherrschten Vorschriften ersetzt durch Bestimmungen, von welchen wir oben gesehen haben, dafs sie, ohne die allgemeine Frage auch nur zu berühren, bestimmte Fälle betreffen, in welchen der Gesetzgeber die ausschliefsliche Anwendung des einheimischen Rechtes fordert. Übergegangen sind an Vorschriften, welche dem Princip entsprechen, nur §§ 2238 Abs. 1, 2247 Abs. 2, 2257. Neben diesen vereinzelten Normen sind noch §§ 2245, 2250, 2261, jedoch sehr beschränkt, übernommen worden in Art. 13 Abs. 1, 15 Abs. 2, 24 Abs. 3, 25 Satz 1.

Bezüglich dieser Normen scheint uns übrigens nicht unbedingt festzustehen, was allgemein angenommen zu werden scheint, daß nämlich die in diesen Artikeln vorkommenden Worte „Gesetze des Staates“ in dem Sinne zu verstehen sind, wie die Kommissionen die gleichen in ihren Entwürfen vorkommenden Worte verstanden haben. Gerade mit

Rücksicht auf die grundsätzliche Verschiedenheit der Art. 7—31 von jenen Entwürfen dürfte die Richtigkeit jener Annahme zweifelhaft sein. Mit den Worten „Gesetze des Staates“ ist, wie schon erwähnt, in den Kommissionsentwürfen immer nur der Teil jener Gesetze gemeint, welche keinen internationalprivatrechtlichen Charakter haben. Warum sollen diese Worte im Einführungsgesetze ebenfalls in diesem beschränkten Sinne zu verstehen sein? Möge man die Rechtssätze internationalprivatrechtlichen Charakters, sei es, dafs sie in einer Gesetzgebung getrennt von den Sätzen, welche nicht internationalprivatrechtlichen Charakter haben, auftreten, oder dafs sie, wie dies häufig der Fall ist, in Verbindung mit solchen Sätzen gebracht sind, als materiellrechtliche Sätze auffassen oder nicht, jedenfalls sind es Gesetze, so gut wie alle anderen. Sie sind ein notwendiger Bestandteil eines organischen Ganzen und wenn sie aus diesem Ganzen getrennt werden, verlieren die übrigen Teile, die mit ihnen zusammenhängen, ihre Existenz. Die Gesetze eines Staates dürfen u. E. immer nur in ihrer Totalität angewendet werden. Wir können übrigens über diese theoretische Frage unter Verweisung auf einen Aufsatz von *Kahn* in *Jherings* Jahrbüchern Bd. 30 S. 1 ff. weggehen, da das Gesetz selbst einen Anhaltspunkt bietet, der unsere Ansicht unterstützt. Art. 2 Einf.G. sagt: Gesetz im Sinne des Bürgerl. Gesetzbuchs und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm. Damit ist zur Genüge zum Ausdrucke gebracht, dafs auch jede Norm des internationalen Privatrechts Gesetz ist. Der deutsche Richter hat also, wenn er nach den Gesetzen eines fremden Staates zu urteilen hat, die internationalprivatrechtlichen Normen mitzuberücksichtigen, der Verweisung auf weiteres fremdes Recht oder deutsches Recht Folge zu leisten und dieses Recht als einen Bestandteil des zuerst in Bezug genommenen Rechtes anzuwenden. Man könnte uns vielleicht entgegenhalten: Wenn der Richter bei Anwendung der Gesetze eines fremden Staates diese Gesetze in ihrer Totalität anzuwenden und deutsches Recht als mafsgebend zu betrachten hat, wenn jene Gesetze auf deutsches Recht verweisen bezw. es zum Bestandteil des eigenen Rechtes für die betreffenden Fälle machen, wozu hätte es dann noch der Bestimmung des Art. 27 bedurft? Dieser Artikel bestimmt nämlich: Sind nach dem Rechte eines fremden Staates, dessen Gesetze in dem Art. 7 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1, Art. 15 Abs. 2, Art. 17 Abs. 1 und Art. 25 für mafsgebend erklärt sind, die deutschen Gesetze anzuwenden, so finden diese Gesetze Anwendung. Warum diese Bestimmung, wenn Art. 7, 13, 15, 17, 25 schon das enthalten, was Art. 27 erklärt? Der Grund dürfte darin liegen, dafs der deutsche Gesetzgeber es für angebracht gehalten hat, die Fälle, in welchen infolge Rückverweisung seitens ausländischer Gesetzgebungen deutsches Recht in Anwendung zu kommen hätte, besonders hervorzuheben und die Annahme der Offerte des ausländischen Gesetzgebers ausdrücklich zu erklären. Auch in den übrigen Bestimmungen der Art. 7—31 sind ja die Fälle, in welchen deutsches Recht jedenfalls angewendet werden soll, besonders betont. Man könnte uns vielleicht weiter ent-

gegenhalten: Das vierte Wort des Art. 27 „Recht“ stehe in einem gewissen Gegensatze zu dem neunten Worte „Gesetze“, in dem Sinne, dafs „Recht“ das allgemeinere, „Gesetze“ das speciellere bedeute, also „Recht“ etwa die ganze Rechtsordnung, „Gesetze“ nur einen Teil derselben, etwa denjenigen Teil, der keinen internationalprivatrechtlichen Charakter hat. Diese Annahme würde ebenfalls durch Art. 2 widerlegt.

Sei dem übrigens, wie ihm wolle, jedenfalls dürfte unsere vergleichende Zusammenstellung der Bestimmungen des Einführungsgesetzes mit den Vorarbeiten zur Genüge den Beweis für den an die Spitze gestellten Satz erbracht haben, dafs der Gesetzgeber eine Regelung des Anwendungsbereichs der Rechtssätze nach selbst erfundenen Mustern, wie sie die moderne Theorie empfiehlt, als unbrauchbar und dem Zwecke des Rechts widersprechend gehalten und deshalb auf eine solche Regelung verzichtet hat. Dies rechtfertigt die gezogene Konsequenz, dafs jeder Versuch, aus den Vorschriften der Art. 7—31 gewaltsam Principien, z. B. für das Personalstatut das allgemeine Staatsangehörigkeitsprincip, und demgemäfs allgemeine Regeln abzuleiten, nach denen der Anwendungsbereich aller bei einem der im Gesetze berührten Rechtsverhältnisse etwa in Betracht kommenden in- und ausländischen Rechtssätze zu bestimmen wäre, der Absicht des Gesetzgebers direkt zuwiderlaufen und sich als Versuch darstellen würde, die Rechtsprechung in Banden zu schlagen, die ihr von den Kommissionen zugedacht waren, von denen sie aber der Gesetzgeber frei wissen wollte. Dies darzuthun war wegen der wichtigen Konsequenz unser hauptsächlichster Zweck.

Wir haben oben gesagt, dafs unser Gesetzgeber vermutlich auch aus diplomatischen Gründen eine Regelung für unthunlich gehalten hat. Diese Gründe haben wir bereits zum Beginne erwähnt; sie mögen wohl in erster Linie ausschlaggebend gewesen sein. Schliefslich haben wir noch als einen Grund, der den Gesetzgeber von einer Regelung des Anwendungsbereichs der Rechtssätze abgehalten haben dürfte, den angeführt, dafs eine solche Regelung, wenn sie noch den Namen einer solchen verdienen soll, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, nicht möglich ist. Diese Annahme glauben wir durch das Fehlen von Bestimmungen über Obligationen- und Sachenrecht bekräftigt zu sehen. Die Inkommensurabilität der Rechtssätze der verschiedenen Rechtsordnungen, auf die insbesondere *Kahn* in seinem letzterwähnten Aufsatze besonders hingewiesen hat, und das sich geltend machende Zufälligkeitsspiel, würden bei einer Regelung des Obligationen- und Sachenrechts so stark hervortreten, dafs man nicht mehr von einer Regelung, sondern nur von einem bunten Durcheinander sprechen könnte. Es sei uns gestattet, ein Beispiel anzuführen. Gemäfs § 2242 Abs. 1 des Entwurfes zweiter Lesung hätte das Schuldverhältnis aus einem Rechtsgeschäft unter Lebenden nach den Gesetzen des Ortes beurteilt werden sollen, an dem das Rechtsgeschäft zum Abschlusse gelangt ist. Zu welchem Ergebnisse hätte diese Vorschrift in folgendem Falle geführt. Ein Hamburger telegraphiert nach London

an einen Engländer, er verkaufe ihm loco Hamburg 100 Centner Zucker à 100. Der Engländer telegraphiert zurück: Ist mir zu teuer, um 99 nehme ich sie. Sagt der Hamburger „angenommen", so ist London der Ort, wo das Rechtsgeschäft zum Abschlufs gelangt ist, also Anwendung des englischen Rechtes; sagt der Hamburger: „nein, aber 99½ gebe ich sie" und der Engländer telegraphiert nun: „gut", dann ist Hamburg der Ort des Abschlusses und deutsches Recht anzuwenden. Ist dieser Unterschied irgendwie gerechtfertigt? Wir glauben, dafs, wenn der § 2242 gestrichen ist, dies wohl hauptsächlich deshalb geschehen ist, weil man eine auch nur einigermafsen zutreffende Bestimmung des für das Obligationenrecht mafsgebenden Rechtes für unmöglich gehalten hat. Wenn wir in unseren bisherigen Ausführungen, soweit dieselben dazu dienten, einen Anhaltspunkt für die Ausfüllung der „Lücken" des Gesetzes zu gewinnen, das Obligationen- und Sachenrecht einstweilen bei seite stellten, so können wir nach dem eben Gesagten auf den Versuch, nach etwaigen im Sinne des Gesetzgebers liegenden Principien für die Beurteilung des Anwendungsbereiches der in diese beiden Gebiete einschlägigen Rechtssätze zu suchen, mit gutem Gewissen verzichten.

Wenn uns sonach die in den Art. 7—31 Einf.Ges. selbst enthaltenen Vorschriften keinen Anhaltspunkt bieten, um die in diesen Artikeln offen gelassenen Fragen zu beantworten, so frägt es sich weiter, ob wir die Beantwortung der offenen Fragen nicht Vorschriften des Bürgerl. Gesetzbuchs oder des Einführungsgesetzes zum Bürgerl. Gesetzbuch, die nicht dem internationalen Privatrecht angehören, entnehmen können.

Das Bürgerl. Gesetzbuch bietet keinen Anhaltspunkt. Was die nicht internationalprivatrechtlichen Bestimmungen des Einführungsgesetzes anlangt, so ist insbesondere von *Schnell* in dieser Zeitschrift in dem Aufsatze mit der Überschrift: Zur Erläuterung des Art. 24 Abs. 3 des Einf.Ges. darauf hingewiesen worden, dafs zwischen den Vorschriften des Einführungsgesetzes über die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen und den daselbst getroffenen Vorschriften über die zeitliche Herrschaft der Rechtsnormen, den sogenannten Übergangsvorschriften (Art. 153—218), ein enger Zusammenhang bestehe. Der Gedanke hat zweifellos etwas Bestechendes. Räumliche und zeitliche Grenzen des Herrschaftsbereichs eines Gesetzbuchs scheinen ganz naturgemäfs in einer gewissen Parallele zu einander zu stehen. Beide Arten von Grenzen sind im selben Gesetze, dem Einführungsgesetze, behandelt. Das scheint umsomehr auf einen gewissen Zusammenhang hinzudeuten, als die Vorschriften über die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen in den Kommissionsentwürfen in dem Gesetzbuche selbst ihren Platz gefunden hatten und auch vom Redaktor des allgemeinen Teils als Teil des Gesetzbuchs selbst gedacht waren. Dazu kommt, dafs einzelne Vorschriften, welche für die „räumliche" Herrschaft von Rechtsnormen gegeben sind, mit einigen Übergangsbestimmungen wörtlich oder fast wörtlich übereinstimmen. Wir verweisen auf Art. 7 Abs. 2 einerseits

und Art 153 andererseits. Nach ersterer Vorschrift behält ein Ausländer, der, nachdem er volljährig geworden oder die rechtliche Stellung eines Volljährigen erlangt hat, die Reichsangehörigkeit erworben hat, die rechtliche Stellung eines Volljährigen, auch wenn er nach den deutschen Gesetzen nicht volljährig ist. Der Art. 153 stellt denjenigen, der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerl. Gesetzbuchs nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, aber für volljährig erklärt ist oder sonst die rechtliche Stellung eines Volljährigen erlangt hat, von dieser Zeit an einem Volljährigen gleich. Wir verweisen ferner auf die für das eheliche Güterrecht geltenden Vorschriften, Art. 15 Abs. 2 einerseits und Art. 200 andererseits. Charakteristisch ist namentlich die übereinstimmende Vorschrift, dafs die Ehegatten einen Ehevertrag auch dann schliefsen können, wenn er nach dem für sie mafsgebenden ausländischen Rechte bezw. nach dem für ihre Ehe aufrechterhaltenen bisherigen Recht unzulässig sein würde. Parallel laufen ebenfalls die Bestimmungen des Art. 17 Abs. 2 einerseits und Art. 201 Abs. 2 andererseits. Danach kann eine Thatsache, die sich vor dem Wechsel der Staatsangehörigkeit bezw. dem Inkrafttreten des Bürgerl. Gesetzbuchs ereignet hat, als Scheidungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn sie nicht nur nach dem jetzt für den Mann zufolge seiner neuen Staatsangehörigkeit bezw. infolge des Inkrafttretens des Bürgerl. Gesetzbuchs geltenden neuen Rechte, sondern auch nach dem früheren Rechte als Scheidungsgrund anerkannt ist. In Betracht kommen weiter Art. 24 Abs. 3 einerseits und Art. 214 Abs. 1, 215 Abs. 1 andererseits. Nach Art. 24 Abs. 3 wird, wenn ein Ausländer, der eine Verfügung von Todeswegen errichtet oder aufgehoben hat, die Gültigkeit der Errichtung oder der Aufhebung nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem er zur Zeit der Errichtung oder Aufhebung angehörte, auch behält er die Fähigkeit zur Errichtung einer Verfügung von Todeswegen, selbst wenn er das nach den deutschen Gesetzen erforderliche Alter noch nicht erreicht hat. Nach Art. 214 Abs. 1 wird die vor dem Inkrafttreten des Bürgerl. Gesetzbuchs erfolgte Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen nach den bisherigen Gesetzen beurteilt, auch wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des Bürgerl. Gesetzbuchs stirbt. Nach Art. 215 Abs. 1 behält, wer vor dem Inkrafttreten des Bürgerl. Gesetzbuchs die Fähigkeit zur Errichtung einer Verfügung von Todeswegen erlangt hat und eine solche Verfügung errichtet hat, die Fähigkeit, auch wenn er das nach dem Bürgerl. Gesetzbuche erforderliche Alter noch nicht erreicht hat. Wenn nun die Vorschriften über die zeitliche Herrschaft der Rechtsnormen zu einer Beantwortung der Fragen nach der räumlichen Herrschaft von Rechtsnormen herangezogen werden sollen, so könnte dies jedenfalls nur nach der zweifachen Richtung geschehen, dafs einerseits die Mafsgeblichkeit des deutschen Rechtes auf in Deutschland lebende Ausländer in den Fällen, in welchen die Art. 7—31 die Grenzen zwischen der Anwendbarkeit des deutschen und des ausländischen Rechtes nicht ziehen und andererseits der Einflufs, den nach

der Auffassung des deutschen Gesetzgebers der Wechsel der Staatsangehörigkeit auf die Anwendbarkeit des jetzigen und des früheren Heimatrechtes ausübt, nach den gleichen Bestimmungen bemessen wird, welche für die zeitliche Herrschaft der bisherigen Rechtsnormen gegenüber den Vorschriften des Bürgerl. Gesetzbuchs getroffen sind. Wir glauben jedoch, dafs ein Rückschlufs von den Bestimmungen über die zeitliche Herrschaft auf die Bestimmungen über die örtliche unzulässig ist. Die Normen über die zeitliche Herrschaft des Bürgerl. Gesetzbuchs beruhen offensichtlich in erster Linie auf dem Bestreben, den Vorschriften des Bürgerl. Gesetzbuchs bald und in möglichst grofsem Umfange Wirksamkeit zu verleihen. Es soll die Herrschaft des bisherigen Rechtes im Interesse der Rechtseinheit möglichst bald durch das Bürgerl. Gesetzbuch abgelöst werden. Die gesetzgeberischen Erwägungen dagegen, auf welchen die Normen über die räumliche Herrschaft beruhen, sind nicht die gleichen. Für die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen ist die Rechtseinheit an sich ohne Belang, die Normen des internationalen Privatrechts bezwecken nicht, wenn nicht ein besonderer Grund, wie z. B. die Wahrung des inländischen Verkehrsinteresses dies nahe legt, die Vorschriften eines anderen Rechtes zu beseitigen, wohl aber verfolgen diesen Zweck die Übergangsbestimmungen. Wir verweisen z. B. auf die gleichlautenden Vorschriften der Art. 15 Abs. 2 und 200. Der Art. 15 Abs. 2 läfst den Abschlufs von Eheverträgen, trotzdem Eheverträge nach dem im übrigen mafsgebenden ausländischen Rechte unzulässig sind, im Interesse der Verkehrssicherheit zu. Wenn Art. 200 den Abschlufs von Eheverträgen gestattet, trotzdem das für die Ehe im übrigen aufrechterhaltene bisherige Recht den Abschlufs von Eheverträgen nach Eingehung der Ehe verbietet, so hat dies seinen Grund nur darin, dafs den Ehegatten die Einführung eines im Bürgerl. Gesetzbuch geregelten Güterstandes im Interesse der Rechtseinheit ermöglicht werden soll. Deshalb fehlt auch im Art. 15 Abs. 2 die im Art. 200 getroffene Einschränkung, dafs nur eine derartige Regelung des Güterstandes vereinbart werden kann, welche nach den Vorschriften des Bürgerl. Gesetzbuchs zulässig ist. Ein anderes Beispiel mag aus der Vorschrift des Art. 199 entnommen werden. Wie schon erwähnt, ist in Art. 14 das für die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten mafsgebende Recht nur insoweit bestimmt, als es sich um deutsche Ehegatten handelt. Der Art. 199 schreibt nun vor, die persönlichen Rechtsverhältnisse der Ehegatten zu einander, insbesondere die gegenseitige Unterhaltspflicht, bestimmen sich auch für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerl. Gesetzbuchs bestehenden Ehen nach dessen Vorschriften. Man könnte nun vielleicht auf folgenden Gedanken kommen: Wenn der Gesetzgeber den neuen Vorschriften über die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten in zeitlicher Beziehung einen so grofsen Herrschaftskreis einräumt, so liegt es vielleicht auch in seinem Sinne, den Herrschaftsbereich jener Vorschriften auch in räumlicher Beziehung möglichst weit zu ziehen; deshalb könne man wohl annehmen, der Gesetzgeber wolle die persönlichen Rechts-

beziehungen der Ehegatten, welche in Deutschland leben, seien es Deutsche oder Ausländer, nach deutschem Rechte beurteilt wissen. Diese an und für sich gewagte Folgerung ist sicherlich nicht berechtigt. Die Vorschrift des Art. 199 bezweckt offensichtlich, Rechtseinheit bezüglich der rechtlichen Beziehungen deutscher Ehegatten eintreten zu lassen, vielleicht ist auch beabsichtigt, die Vorschriften des Bürgerl. Gesetzbuchs in dieser Materie als vorzüglicher und, von einer vollendeteren Auffassung getragen, an Stelle des bisher geltenden Rechtes treten zu lassen. Diese Erwägungen können aber bei der Beurteilung der persönlichen Rechtsbeziehungen ausländischer Ehegatten keine Rolle spielen. Darüber, dafs ein moderner Gesetzgeber nicht Rechtseinheit in dem Sinne herstellen kann, dafs er jedermann, oder auch nur jede im eigenen Lande befindliche Person, nur nach seinem Rechte beurteilt, ist kein Zweifel. Unser Gesetzgeber hat auch, wie wir schon zu konstatieren in der Lage waren, im allgemeinen die Herrschaft ausländischen Rechtes anerkannt, nämlich soweit nicht inländisches Interesse eine andere Behandlung angezeigt erscheinen läfst. Wenn also eine Rechtseinheit in dem eben besprochenen Sinne nicht erstrebt werden kann, so kann auch in der wichtigen Materie der persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander, soweit Ausländer in Frage kommen, nicht unbedingte Anwendung des deutschen Rechtes, auch nur für den Fall, dafs die Ausländer in Deutschland wohnen, als der Absicht des Gesetzgebers entsprechend bezeichnet werden. Im übrigen wird es unserem Gesetzgeber auch gleichgültig sein, ob das auf Ausländer anzuwendende Recht einen höheren oder niederen Grad von Vorzüglichkeit aufweist. Dafs die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten, die Ausländer sind und in Deutschland leben, nicht schlechthin nach deutschem Rechte beurteilt werden dürfen, geht überdies aus Art. 17 hervor. Wenn hier die Scheidung einer derartigen Ehe nur dann für zulässig erklärt wird, wenn sie auch nach dem ausländischen Rechte zulässig ist, so geht es jedenfalls nicht an, das ausländische Recht nur in Bezug auf die Scheidung, nicht aber in Bezug auf den Inhalt der Ehe für mafsgebend zu halten, denn die Vorschriften über die Scheidung und die Vorschriften über den Inhalt der Ehe stehen naturgemäfs in einem sehr engen Zusammenhange.

In Frage könnte schliefslich noch kommen, ob nicht die offengelassenen Fragen durch die Landesgesetzgebung ausgefüllt werden können. Wenn man auch unsere oben aufgestellte Ansicht, dafs der Gesetzgeber jeder Regelung des Anwendungsbereichs von Rechtssätzen durch eine Einzelgesetzgebung im allgemeinen abhold ist, nicht teilt, so wird man doch gewifs zugeben, dafs es nicht Absicht des Gesetzgebers gewesen sein kann, den Landesgesetzen die Beantwortung der offenen Frage zu überlassen und dafs es dem Willen des Gesetzgebers direkt widersprechen würde, wenn sich nunmehr die Landesgesetzgebung in der Regelung derjenigen Fälle bethätigen würde, bezüglich welcher der Gesetzgeber die Vorschläge der Kommissionen

zurückgewiesen hat. Die Landesgesetzgebung könnte internationalprivatrechtliche Normen auf den ihr vorbehaltenen Rechtsgebieten treffen.

Wir kommen zu dem Ergebnis unserer Untersuchung:

Viele Fragen des internationalen Privatrechts sind im Bürgerl. Gesetzbuche nicht geregelt und wollten nicht geregelt werden. Analoge Anwendung der gegebenen Normen ist unstatthaft, Anwendung bestimmter theoretischer Principien würde gegen den Geist des Gesetzes verstoſsen. Ein sonstiger Behelf für die Beantwortung der offengelassenen Fragen ist nicht vorhanden. Man könnte möglicherweise auf Grund unserer Ausführungen über die Bevorzugung des einheimischen Rechtes in den internationalprivatrechtlichen Bestimmungen des Einführungsgesetzes auf den Gedanken kommen, daſs im Zweifel deutsches Recht anzuwenden oder doch im Zweifel stets der Deutsche zu begünstigen sei. Man könnte sich auf verschiedene Vorschriften berufen, in welchen der Herrschaftskreis des deutschen Rechtes, von völkerrechtlichem Standpunkt aus betrachtet, auf Kosten des Auslandsrechts besonders weit gezogen ist — vergl. Art. 14 Abs. 2, Art. 19 Satz 2 u. s. w. — Man könnte sich ferner auf die von dem gleichen Begünstigungsgedanken getragenen Vorschriften der neuen Civilprozeſsordnung berufen — vergl. § 568 Abs. 3 u. a. Allein wenn es auch richtig ist, daſs der Gesetzgeber den Deutschen möglichst begünstigen will, so würde doch die Aufstellung des Grundsatzes, daſs auch der Richter dies zu thun habe, kaum gerechtfertigt sein. Sie würde der Absicht des Gesetzgebers, der ja den Herrschaftskreis des ausländischen Rechtes im allgemeinen respektiert, widersprechen und eine Prozeſsführung seitens der Ausländer im Inlande unmöglich machen. Damit wäre den deutschen Interessen ein schlechter Dienst erwiesen, denn der ausländische Richter würde es dem Deutschen gegenüber ebenso machen. Aus dem Gesagten folgt: der Richter ist in der Entscheidung der nicht geregelten Fälle vollständig frei. Das Bürgerl. Gesetzbuch weist dem Richter im internationalen Privatrecht eine ähnliche Stellung an, wie sie im alten Rom der Prätor gegenüber dem *ius civile* einnahm. Wie dieser berufen war, teils *iuris civilis adjuvandi*, teils *iuris civilis supplendi causa* sein Amt zu üben, so hat auch der künftige deutsche Richter in einer der Billigkeit und gleichzeitig den deutschen Interessen möglichst Rechnung tragender Weise Recht zu finden. Die gestellte Aufgabe ist keine leichte, daſs sie aber wohl gelöst werden kann, beweist der Umstand, daſs die Rechtsprechung trotz des Fehlens von positiven internationalprivatrechtlichen Normen im weitaus überwiegenden Teile des deutschen Rechtes bisher zu keinen wirklichen Miſsständen geführt hat. Übrigens geht ja die Tendenz der neuen Zeit dahin, das internationale Privatrecht durch Staatsverträge zu regeln. Wir verweisen nur auf die neuesten Vereinbarungen im internationalen Prozeſsrechte. Wir können die internationalprivatrechtlichen Bestimmungen unseres Gesetzes nur als eine Regelung begrüſsen, die die Aufgabe, welche einer Einzelgesetzgebung zur Lösung der Fragen des inter-

nationalen Privatrechts gestellt ist, glücklich erfüllt hat, und die den Weg frei läfst, auf dem allein wir zu einem internationalen Privatrecht im wahren Sinne des Wortes gelangen können.

Bemerkungen in Bezug auf die Vollstreckung ausländischer Urteile in Brasilien.

(Zu Bd. VII S. 323 u. flg. dieser Zeitschrift.)

In dem an der oben erwähnten Stelle enthaltenen „Verzeichnisse mehrerer Staatsgebiete in Bezug auf die Frage, ob daselbst die Gegenseitigkeit im Sinne des § 661 der C.Pr.O. verbürgt erscheint", ist Brasilien zu denjenigen Ländern gerechnet, deren Rechte mit § 661 im wesentlichen übereinstimmen und hinsichtlich deren im Verhältnisse zu Deutschland die Gegenseitigkeit als eine im Sinne des § 661 Abs. 2 Nr. 5 verbürgte zu erachten ist. Dabei ist auf S. 324 in Anm. 4 die Ansicht ausgesprochen, dafs in den in dieser Zeitschrift Bd. VI S. 473 wiedergegebenen diesbezüglichen Bestimmungen des brasilianischen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 20. November 1894 auf S. 474 Zeile 17 von unten die Worte „in jedem Falle ist es zulässig, Beweise über den Grund der entschiedenen Rechtssache . . . anzubieten" dahin richtig zu stellen seien: „in jedem Falle ist es unzulässig, Beweise über den Grund u. s. w."

Die desfallsige Vorschrift jenes Gerichtsverfassungsgesetzes lautet in Tit. 2 Kap. I Art. 12 § 4 (nach dem Abdrucke in dieser Zeitschrift) folgendermafsen:

„b) Als Oppositionsgründe können dienen:

1. Jeder Zweifel über die Authenticität der Urkunde oder über den Inhalt *(intelligencia)* des Urteils,
2. der Einwand, dafs das Urteil nicht in Rechtskraft erwachsen sei,
3. der Einwand, dafs das Urteil von einem unzuständigen Gerichte gefällt wurde,
4. der Einwand, dafs die Streitsteile nicht gehörig vorgeladen wurden oder dafs, wenn sie nicht erschienen sind, ihr Ausbleiben nicht in gesetzlicher Weise konstatiert wurde,
5. der Einwand, dafs das Urteil Bestimmungen enthalte, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen das innere öffentliche Recht *(diritto publico interno)* der Union verstofsen.

In jedem Falle ist es zulässig, Beweise über den Grund der entschiedenen Rechtssache *(provas sobre o fundo da questao julgada)* anzubieten."

Die Ersetzung des Ausdrucks „zulässig“ durch „unzulässig“ erschien deshalb angezeigt, weil einem Gesetzgeber, welcher vermöge der von ihm aufgezählten, mit § 661 der deutschen C.Pr.O. im wesentlichen im Einklange stehenden Oppositionsgründe seine Achtung vor dem Grundsatze der Rechtskraft abgeurteilter Sachen zu erkennen giebt, nicht zuzumuten ist, daſs derselbe durch die Zulassung von Beweisen über den Grund endgültig entschiedener Fälle die Rechtskraft geradezu illusorisch mache. Mit einer solchen Ausdehnung des Rechts zur Geltendmachung sachlicher Einwendungen steht die erhebliche Einschränkung der Befugnis zur Erhebung formeller Beanstandungen in keinem Verhältnisse. Auch lieſs sich die Annahme vertreten, daſs es zur Vermeidung von Miſsverständnissen durchaus nicht als überflüssig erscheine, wenn der schon aus dem übrigen Inhalte des angezogenen § 4 in Tit. 2 Kap. I Art. 12 des brasilian. Gerichtsverfassungsgesetzes zu entnehmende Satz, daſs das Vorbringen von Beweisen über den Grund rechtskräftig erledigter Sachen unzulässig sei, noch in bestimmter Weise besonders zum Ausdruck gelange.

Zu dem von *Walker* in seinen „Streitfragen aus dem internationalen Civilprozeſsrechte“ (Wien 1897) auf S. 190 angeführten gleichen Abschnitte aus dem brasilianischen Gerichtsverfassungsgesetze ist nun die Fassung „In jedem Falle ist es zulässig“ u. s. w. ebenfalls enthalten. Auf diese Worte gründet *Walker* seine Meinung, daſs in Brasilien wegen der daselbst als statthaft bezeichneten Einwendungen eine materielle Überprüfung fremdrichterlicher Urteile erlaubt und daſs eben aus diesem Grunde im Verhältnisse zu jenem Staate für Deutschland die Gegenseitigkeit nicht verbürgt sei.

Von *Walker* wurde gleich wie vom Herausgeber dieser Zeitschrift das österreichische Justizministerial-Verordnungsblatt (1896 S. 171 u. 172) als Quelle der diesbezüglichen Veröffentlichung benützt. Das Centralblatt für das Deutsche Reich bringt die einschlägigen Bestimmungen des brasilianischen Gerichtsverfassungsgesetzes ebensowenig wie das Handbuch von *Leske* u. *Löwenfeld*, „Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr“, zum Abdruck.

Da nun nicht wohl anzunehmen ist, daſs im österreichischen Justizministerial-Verordnungsblatte ein Druckfehler unterlaufen ist, so erscheint hier jedenfalls die Bemerkung veranlaſst, daſs die in Bd. VII auf S. 324 dieser Zeitschrift angenommene Zugehörigkeit Brasiliens zu den die Gegenseitigkeit verbürgenden Staaten als nicht unzweifelhaft sich darstellen dürfte. *K.*

Gegenseitiger Rechtsschutz der schweizerischen und italienischen Photographien.

Von Geh. Justizrat **Grünewald** in Metz.

Die in der Schweiz gefertigten Photographien werden hier, wie wir bereits oben S. 221 ff. dargelegt haben, den Werken der Kunst gleich geachtet und genießen unter der Voraussetzung ihrer Einschreibung in das beim Handelsdepartement geführte Register Rechtsschutz auf fünf Jahre.

Der zwischen der Schweiz und Italien bestehende Litterarvertrag vom 22. Juli 1868 erwähnt die Photographie nicht ausdrücklich als des gegenseitigen Rechtsschutzes genießend, sondern bemerkt vielmehr nach Aufzählung der litterarischen und künstlerischen Erzeugnisse, denen gleich den einheimischen Werken der Schutz eingeräumt wird,

> „und allen andern derartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Litteratur und der Kunst."

Auch das frühere italienische Urhebergesetz vom 25. Juni 1865, unter dessen Herrschaft jener Staatsvertrag abgeschlossen wurde, schweigt über die Photographien, und die sich darauf stützende italienische Rechtsprechung hat deren Erzeugnisse als einfach mechanische Werke der Sonne und Camera obscura erklärt, ohne hierbei die Mitwirkung künstlerischer oder geistiger Arbeit anzuerkennen. Ebensowenig enthält das neue Urhebergesetz Italiens, Dekret vom 19. September 1882, das eigentlich keine neuen Vorschriften geschaffen, sondern nur die früher zersplittert gewesenen Urhebergesetze vereinigt und kodifiziert hat, eine ausdrückliche Bestimmung über die Photographie. Allein § 12 dieses Dekretes giebt den „Übersetzungen", wozu nach § 13 a. a. O. auch solche in Bezug auf Werke der Kunst gezählt werden, dann Rechtsschutz, wenn sie nicht bloſs Erzeugnisse einer mechanischen Arbeit oder eines chemischen Prozesses, also Vervielfältigungen, sind, sondern einer individuell geistigen Thätigkeit entspringen. Die Frage, welcher von beiden dieser letztgenannten Arten die Photographie zuzuzählen sei, ist bisher noch nicht endgültig entschieden. Die Rechtsprechung hierüber ist zur Zeit schwankend. Ein Urteil des Appellationsgerichts zu Venedig vom 19. März 1887 hat den photographischen Erzeugnissen den Charakter eines „Geisteswerkes" und damit den gesetzlichen Urheberrechtsschutz der „Übersetzung" im obigen Sinne des Wortes zugesprochen. Im gleichen Sinne ist durch die neueren Rechtslehrer, namentlich seitens der Schriftsteller *Draga*, *Amar* und *Brogi*, die Photographie den übrigen artistischen Erzeugnissen, z. B. der Lithographie und dem Kupferstiche, gleichgestellt. Es wird hervorgehoben, daſs die photographischen Natur-

aufnahmen bis zu einem gewissen Grade das Ergebnis des Gedankens, Geistes, Geschmackes und der Intelligenz des Photographen sein können, und wenn man nicht von Kunst im eigentlichen Sinne sprechen will, so sind diese Schöpfungen doch denen der *„peintres-copistes“* gleich zu achten. Ebenso hat sich das italienische Ministerium in einem Berichte vom April 1886 zu Gunsten der Photographie, als „Geisteswerke“ ausgesprochen.

Hiernach dürfte die Annahme gerechtfertigt sein, dafs die photographischen Erzeugnisse in Italien denselben Rechtsschutz geniefsen, wie die Werke der Kunst, unter der Voraussetzung ihres vorgängigen Eintrags in ein Register und der Hinterlegung von Exemplaren.

Beide Länder, Schweiz und Italien, gehören dem internationalen Verbande der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 an und da, wie oben gezeigt wurde, beide den Photographien den Rechtsschutz der Kunstwerke angedeihen lassen, so folgt aus der Vorschrift des § 1 des Schlufsprotokolls zur Berner Übereinkunft und insbesondere aus der Zusatzakte zu demselben vom 4. Mai 1896 I Nr. 1 B Abs. 1, dafs dieser Rechtsschutz der Photographien ein gegenseitiger ist. Indessen erstreckt sich derselbe in jedem der beiden Länder nur auf fünf Jahre, wenngleich die in Italien gefertigten Photographien dortselbst einen solchen Schutz auf Lebenszeit des Urhebers und noch auf 40 Jahre nach seinem Tode geniefsen. Denn die Schweiz kann nach allgemeinen internationalen Rechtsgrundsätzen fremden Erzeugnissen keine weitergehenden Rechte bewilligen, als diejenigen ihres eigenen Landes besitzen. Wegen dieses Umstandes wird aber auch Italien, folgend dem völkerrechtlichen Grundsatze der Reciprocität, den in der Schweiz hergestellten Photographien gleichfalls den Rechtsschutz nur auf fünf Jahre bewilligen. Überdies ergiebt sich solches noch besonders aus Art. 1 Abs. 2 der schweizerisch-italienischen Übereinkunft vom 22. Juli 1868.

Staatsangehörigkeit, Erwerb und Verlust. Heimatlosigkeit[1]).

Badisches (französisches) und amerikanisches Recht.

Von Dr. **Franz Kahn** in Mannheim.

Der Badener K. B., geboren 1827, ist 1848 aus dem Lande geflüchtet und wurde 1854 zu Albany (Staat New York) als *„citizen of the United States of America“* naturalisiert. Nach Eintritt der Amnestie — 1857 — kehrte er in seine ursprüngliche Heimat zurück und hat damals als badischer Staatsbürger (von seiner amerikanischen Naturalisation war amtlich nichts bekannt) gemäfs dem Ges. vom 7. Juni 1848 (Reg.Bl. 1848 S. 167 f.) den vorgeschriebenen Eid auf die Verfassung (Huldigungseid) ohne Widerrede geleistet. Sonstige Schritte zum Zweck einer etwaigen Wiederaufnahme in den badischen Staatsverband hat er nicht gethan. Er ist seit jener Zeit ununterbrochen in seiner Vaterstadt wohnen geblieben, war Eigentümer von Liegenschaften, übte bürgerlich und politisch alle Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen aus und war lange Jahre Mitglied des Gemeinderats. Nach Amerika ist er niemals, auch nicht besuchsweise, zurückgekehrt und hat überhaupt seitdem keinerlei Beziehungen zu den Vereinigten Staaten unterhalten. Nur einmal, als er während des deutsch-französischen Krieges zu einer Reise nach Frankreich genötigt war, bediente er sich eines amerikanischen Passes, welcher ihm damals (1870) auf Vorzeigen seiner Naturalisationsurkunde von der amerikanischen Gesandtschaft zu Paris ohne Anstand ausgestellt und von dem amerikanischen Konsulat für Baden visiert wurde.

K. B. hat sich 1860 mit der badischen Staatsangehörigen E. S. verheiratet; die fünf Söhne dieser Ehe, geboren 1861, 1865, 1867, 1871 und 1873, galten, wie der Vater, stets als Deutsche und haben auch sämtlich ihrer Militärpflicht genügt.

Bei dieser Sachlage entstanden gelegentlich eines Rechtsstreites Zweifel über die Staatsangehörigkeit des K. B. und seiner Familie.

I. Das Reichsgesetz über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 ist in Baden am 1. Januar 1871 in Geltung getreten. Rückwirkende Kraft hat es selbstredend nicht, wie in §§ 2 und 13 ausdrücklich anerkannt ist *(verbo „fortan“)*.

---

1) Abkürzungen:

B.R.G. = badisches Bürgerrechtsgesetz.
V.G.H. = badischer Verwaltungsgerichtshof (Entsch.).
M.d.I. = badisches Ministerium des Innern (Erlafs des).
Ztschr. = Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.
L.R.S. = Landrechtssatz (badischer).
Konst.Ed. = Konstitutionsedikt (badisches).

Vergl. auch *Cahn*, Kommentar zu § 13 Anm. 1; *Wielandt*, bad. Gemeinderecht II S. 85 unten und in Ztschr. f. bad. Verw. Bd. IV S. 60.

Für Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit vor 1871 sind mafsgebend die Landrechtssätze 9—21 und das 6. bad. Konst.Edikt.

Nach diesen Bestimmungen geht — anders wie nach Reichsrecht — durch eine Naturalisation im Auslande das inländische Staatsbürgerrecht verloren: L.R.S. 17 Ziff. 1 und Konst.Ed. § 9 lit. b, a).

Allerdings meint ein von *Fröhlich* (Bad. Gemeindeges. Zus. 13 zu § 71 B.R.G.) angeführtes Erkenntnis des bad. Staatsrats vom 1. Oktober 1847 (und M.d.I. vom 26. September 1848): Der im § 9 des 6. Konst.Ed. als Folge gewisser Vorgänge oder Handlungen erklärte Verlust des Staatsbürgerrechts trete keineswegs sofort kraft Gesetzes ein, vielmehr gehöre dazu, weil der Verlust des Staatsbürgerrechts die Natur einer Ungehorsamsstrafe habe, ein ausdrücklicher Ausspruch der zuständigen Verwaltungsbehörde; so lange dieser nicht gethan sei, könne der betr. Staatsbürger überhaupt nicht als seines Staatsbürgerrechts verlustig angesehen werden. Allein dieser auf den unglücklichen L.R.S. 6^{h} gegründete Standpunkt — der übrigens, wie es scheint, nicht unbedingt gewahrt worden ist (vergl. z. B. M.d.I. 26. April 1873, Ztschr. Bd. 5 S. 98) — erscheint zum mindesten für unseren Fall nicht zutreffend. Man mag bei „beharrlicher Landflüchtigkeit", einem „wissentlich unbefolgt gelassenen Heimruf der Obrigkeit" und Ähnlichem (§ 9 lit. b—e des Konst.Ed.) von „Ungehorsamsstrafen" reden: im Falle der Naturalisation in einem fremden Lande ist dieser Gesichtspunkt jedenfalls nicht ausreichend. Hier sind es in erster Reihe öffentlich-rechtliche Gründe, welche den Gesetzgeber bestimmen, das Band des Bürgers mit der Heimat für gelöst zu erklären; es soll keine doppelte Staatsangehörigkeit bestehen, die daraus für den Einzelnen wie für die Gesamtheit hervorgehenden Konflikte sollen vermieden werden (vergl. *Weifs*, *Traité théorique et pratique de droit international privé*, Bd. I S. 23 ff, 432 ff.). „Es ist im Grofsherzogtum keinerlei Art der Pfahlbürgerrechte gestattet" (Konst.Ed. l. c.). Solchen legislativen Erwägungen würde man nicht gerecht werden, wenn man die Möglichkeit eines Fortbestehens der Inländereigenschaft nach ausländischer Naturalisation in den L.R.S. 17 Ziff. 1 hineininterpretieren wollte.

II. Nach badischer Praxis galt auf Grund von § 77 B.R.G. (aufgehoben 1870) der Auswanderer, selbst wenn er bei der Auswanderung sein Staatsbürgerrecht aufgegeben, bei der Rückkehr in die Heimat doch als „Staatsangehöriger", falls er im Ausland kein anderes Bürgerrecht erworben hatte. Das ist aber vorliegend ohne Bedeutung, ebenso wie die sich hieran knüpfenden Kontroversen des früheren badischen Rechts über eine neben dem „Staatsbürgerrecht" bestehende „Staatsangehörigkeit".

Vergl. *Fröhlich*, Zus. 6 und 8 zu § 71 B.R.G.; *Wielandt*, Gemeindeges. Bd. I S. 409 und in Ztschr. Bd. IV S. 58 Anm. und S. 60 ff.; M.d.I. vom 24. April 1873 und vom 31. Juli 1874, Ztschr. Bd. V S. 99 und Bd. VI S. 179.

Auf denjenigen, welcher im Ausland naturalisiert war, traf § 77 B.R.G. nicht zu. Er war jedenfalls bei seiner Rückkehr in keinem Sinne mehr „Staatsangehöriger". Das einmal nach L.R.S. 17 verlorengegangene Staatsbürgerrecht konnte nur wiedererworben werden durch ausdrückliche Wiederaufnahme in den Staatsverband. So wurde allgemein und strikt der verklausulierte L.R.S. 18 (c. c. Art. 18) aufgefafst:

„Ein Inländer, der diese rechtliche Eigenschaft verloren hat, kann sie jederzeit wieder erlangen, wenn er mit Erlaubnis des Staatsherrschers ins Land zurückkehrt und erklärt, dafs er sich daselbst setzen wolle und auf jede mit den inländischen Gesetzen in Widerspruch stehende Auszeichnung Verzicht thue."

Die französische Novelle vom 26. Juni 1889 bestätigte nur die schon vorher unbestritten herrschende Auslegung, indem sie Art. 18 c. c. einfach dahin formulierte:

„Le français qui a perdu sa qualité de français peut la recouvrir, pourvu qu'l réside en France, en obtenant sa réintégration par décret."

Vergl. *Weifs* l. c. Bd. I S. 588.

Dieser Rechtsstandpunkt ist überdies ausdrücklich anerkannt in Art. 4 des bad.-amerikan. Staatsvertrags vom 19. Juli 1868, der hier von den Bancroft-Verträgen der andern deutschen Staaten abweicht. Der in Amerika naturalisierte Badener war Ausländer und konnte bei seiner Rückkehr in die Heimat nur durch Renaturalisation Badener werden.

Vergl. *Cahn* (2. Aufl.) S. 182 Note m. S. zudem die protokollarischen Feststellungen zu Art. 4 des württemberg.-amerikan. und hessisch-amerikan. Staatsvertrags (*Cahn*, Anl. Nr. 82b und 82c S. 522 und 524).

III. Eine Naturalisation durch konkludente Handlungen des zu Naturalisierenden giebt es weder nach dem Reichsgesetz vom 1. Juni 1870, noch gab es eine solche nach früherem badischen Recht.

Vergl. St.A.G. § 2; L.R.S. 7; Konst.Ed. § 6 u. 9. S. auch Erk. d. V.G.H. vom 13. Januar 1872 und M.d.I. vom 26. April 1873; Ztschr. Bd. IV S. 57 ff. und Bd. V S. 98.

Der 1857 geleistete Huldigungseid konnte die für K. B. notwendige Naturalisation nicht ersetzen. Mit der Abnahme des Eides giebt die Staatsbehörde ihrerseits keinerlei dispositive Erklärung ab, wie sie zur Aufnahme in den Staatsverband erforderlich wäre. Man würde auch schwerlich je daran denken, wenn etwa einem geborenen Ausländer irrtümlich der Huldigungseid abgenommen worden wäre, ihn

darum für naturalisiert zu halten. Wenn daher § 6 des 6. Konst.-Ed. sagt:

„Nur eine ausdrückliche oder stillschweigende Übereinkunft zwischen uns und einem Fremden kann ihn in einen Staatsbürger umschaffen; stillschweigend ist sie nur da vorhanden, wo die beiderseitige Absicht, in jene Verbindung zu treten, durch eine natürliche und von den Staatsgesetzen des Grofsherzogtums anerkannte Folgerung aus einer vorgegangenen Handlung fliefst. Bewiesen und bekräftigt wird sie durch die Erbhuldigung . . .“,

so sind die Schlufsworte nicht etwa dahin zu verstehen, als ob die Leistung des Huldigungseids eine *praesumptio juris et de jure* der Staatsangehörigkeit schaffe. Lediglich eine *praesumptio facti* besteht, dafs eine der „von den Staatsgesetzen des Grofsherzogtums anerkannten“ Thatsachen (Eingeborenheit, Heirat, Einzugsbrief, 10jähriger Aufenthalt: § 8 Konst.Ed.) für Erwerb des Staatsbürgerrechts vorliege. Von einer extensiven Auslegung des § 6 cit. kann um so weniger die Rede sein, seitdem der Gesetzgeber durch die 1854 erfolgte Aufhebung des § 8 lit. d deutlich seine Mifsbilligung stillschweigender Naturalisationen zu erkennen gegeben hat[2]).

Aus den gleichen Gründen kann dem übrigen Verhalten des K. B., so „konkludent“ es an sich sein möge, keine Bedeutung für die Wiedererwerbung der Staatsangehörigkeit zukommen.

Auch die Stellung als Gemeinderat ist irrelevant. § 9 des Reichsgesetzes findet keine Anwendung, da die badischen Gemeinderäte (Stadträte) lediglich von der Gemeindeversammlung (den Stadtverordneten) gewählt werden, eine Bestallung oder Bestätigung seitens der Regierung oder einer Verwaltungsbehörde aber nicht stattfindet.

Vergl. Gemeindeordnung §§ 10 ff.; *Cahn*, Kommentar zu § 9 St.A.G. Zus. 13 und die dort citierte Entscheidung des preufs. Oberverwaltungsgerichts vom 30. Juni 1886.

IV. K. B. hat also durch die amerikanische Naturalisation sein angeborenes badisches Staatsbürgerrecht verloren und hat dasselbe nicht wieder erworben. Er ist mithin Nicht-Deutscher, Ausländer.

Vergl. *Cahn*, Anm. 5 zu § 11 St.A.G.; auch die oben cit. Entsch. des V.G.H. vom 23. Januar 1872.

Eine andere Frage ist, ob das amerikanische Staatsbürgerrecht des K. B. heute noch besteht.

Eine Bestimmung analog dem § 21 St.A.G. enthält die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten nicht. Allein es ist in der modernen

2) Der durch das Ges. vom 17. März 1854 (R.B. 1854 S. 51) aufgehobene § 8 lit. d des 6. Konst.Ed. liefs das Staatsbürgerrecht ferner erworben werden „d) durch einen 10jährigen ehrlichen Aufenthalt im Lande. Wer vom Staate aus Nachsicht eingelassen wurde, ohne dafs man sich um die Beibehaltung seines auswärtigen Bürgerrechts bekümmerte, und indessen solches versäumt oder verloren hat . . . ., der ist Staatsbürger“.

amerikanischen Praxis anerkannt — obschon es auch hierüber an einer genaueren gesetzlichen Regelung fehlt (vergl. besonders den Artikel *Dutchers* aus der *American Law Review*, übersetzt und abgedruckt in *Clunet* Bd. IV S. 388 ff.), — dafs das amerikanische Bürgerrecht aufgehoben wird durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht.

Vergl. die Erklärung des amerikanischen Richters *van Ness* im Falle *Stoughton v. Taylor*, teilweise abgedruckt in *Clunet* Bd. XI S. 396.

Der amerikanische Geschäftsträger zu Paris *Vignaud* erklärt in einer Zuschrift vom 14. Dezember 1889 (*Clunet* Bd. XVI S. 260):

„*Comme on repousse aux Etats-Unis la théorie de l'allégeance perpétuelle*[3]*, il est admis que l'on peut perdre la qualité que l'on tient de la naissance, soit par renonciation expresse soit par renonciation tacite . . . . L'expatriation entourée de circonstances permettant de croire qu'il y a un abandon de la patrie sans esprit de retour, est considérée comme entrainant . . . . la perte de la nationalité originelle*“ . . . .

Es kann natürlich keinem Zweifel unterliegen (und ist auch in praktischen Fällen wiederholt anerkannt), dafs, was für das amerikanische Geburtsbürgerrecht gilt, um so mehr für das durch Naturalisation erworbene anzunehmen ist.

Allerdings ist die angeführte Erklärung in erster Reihe auf die Konflikte der „*double allégeance*“ gemünzt, sei es, dafs der Amerikaner nachträglich eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat, sei es, dafs er von amerikanischen Eltern in der Fremde geboren ist, und das Geburtsland (nach dem *jus soli*) ihn als Angehörigen (zum Militärdienst) reklamiert (vergl. Art. 9 des *Code civil* und dessen Modifikationen durch die französischen Gesetze von 1849, 1851, 1874, 1889). Fälle dieser Art sind namentlich in Frankreich wiederholt praktisch geworden.

Vergl. die amerikan. Noten des Staatssekretärs *Bayard* vom 27. April 1886, 7. Januar 1887, 15. Februar 1888 und des Geschäftsträgers *Vignaud* vom 24. August 1886, *Clunet* Bd. XIV S. 39 u. 380 ff., Bd. XVI S. 260 u. 267 ff.

Unter solchen Umständen hat man eine Option für die französische Nationalität und einen bindenden Verzicht auf das amerikanische Staatsbürgerrecht — selbst gegen den ausgesprochenen Willen des Beteiligten — schon in dem Faktum gefunden, dafs das in Frankreich geborene Kind eines Amerikaners nach erreichter Volljährigkeit in Frankreich wohnen bleibt. Die amerikanische Gesandtschaft zu Paris antwortet einem minderjährigen Gesuchsteller dieser Art, welcher sein amerikanisches Bürgerrecht festhalten möchte:

---

3) Früher galt bekanntlich in England — Nordamerika der Grundsatz, dafs das angeborene Bürgerrecht durch keine Thatsache irgend welcher Art nachträglich aufgehoben werden konnte. („*Once a subject always a subject*“).



„Si vous continuez à demeurer volontairement en France après l'époque à laquelle la loi française aussi bien que le droit naturel exigent de vous une option, cela pourrait être considéré, à juste titre, comme une renonciation à la qualité d'Américain et une acceptation de la nationalité française."

Allein auch abgesehen von diesen Fällen — der *„double allégeance"* — ist man bei Annahme eines Verzichts auf die Staatsangehörigkeit, besonders naturalisierten Amerikanern gegenüber, sehr frei verfahren.

So wurde dem volljährigen Sohn eines in Amerika naturalisierten Schweizers, welch letzterer schon vor seiner Verheiratung wieder nach der Schweiz zurückgekehrt war, der amerikanische Pafs verweigert, mit der Begründung, dafs der Sohn niemals in Amerika gewohnt, und deshalb *„par ce fait négatif"* den Willen dokumentiert habe, auf das amerikanische Bürgerrecht zu verzichten; — alles dies, obschon die Schweizer Regierung selbst sich für den Gesuchsteller bemühte, also weit entfernt war, ihn als Staatsangehörigen in Anspruch zu nehmen (*Clunet* Bd. XVI S. 601 ff.). Den gleichen Standpunkt nahm die Gesandtschaft ein gegenüber dem 21jährigen Sohn eines seiner Zeit in Amerika naturalisierten Frankfurters, welch letzterer nicht einmal nach seiner Heimat, sondern nach St. Gallen (Schweiz) verzogen war und sich dort verheiratet hatte; die Familie wurde nach Deutschland zurückgeschoben.

Hiernach dürfte es kaum einem Zweifel unterliegen, dafs auch in unserem Falle Verlust des amerikanischen Bürgerrechts durch Verzicht angenommen werden mufs. Die Thatsachen, durch welche K. B. zu erkennen gegeben hat, dafs er seine durch Naturalisation erworbene Staatsangehörigkeit nicht mehr aufrecht zu erhalten gesonnen war, sind erheblich schlüssiger und schwerer wiegend, als die in den vorerwähnten Fällen festgestellten.

Die Leistung des badischen Huldigungseids unter Verschweigung der amerikanischen Staatsangehörigkeit ist hierfür allein schon ausreichend. Das steht mit nichten in Widerspruch zu dem oben unter III Ausgeführten: Wie der Huldigungseid zur Wiedererwerbung der badischen Staatsangehörigkeit nicht genügte, weil es eine stillschweigende Naturalisation durch Willensakt nicht giebt (dies auch nicht nach amerikanischem Recht, vergl. *Dutcher* a. a. O., *Clunet* Bd. IV S. 388 ff.), so genügte er umgekehrt zum Verlust des amerikanischen Bürgerrechts, eben weil ein solcher Verlust durch stillschweigenden Verzicht anerkannt ist. Auf die übrigen nach 1857 eingetretenen Thatsachen — 40jähriger ununterbrochener Aufenthalt in der alten Heimat, Ausübung der politischen Rechte etc. — kommt es deshalb gar nicht mehr an; sie wären aber ohne Zweifel gleichfalls ausreichend. Dafs das offenbar mehr fiktive Zurückgreifen auf das amerikanische Bürgerrecht im Jahre 1870 an dieser Sachlage nichts ändern konnte, bedarf keiner Ausführung; umsoweniger als, wenn 1870 die amerikanische Staatsangehörigkeit noch bestanden hätte, sie seit jener Zeit wiederum verloren gegangen wäre.

V. Nach dem unter IV Ausgeführten könnte vielleicht folgender Zweifel gegen das unter I—III Festgestellte erhoben werden: Die badische Staatsangehörigkeit ist nur zufolge der amerikanischen Naturalisation verloren gegangen; bleibt sie nun nicht bestehen oder lebt wieder auf, wenn sich jene Naturalisation als hinfällig erweist?

Der Zweifel ist aber nicht begründet. Allerdings mufs die Naturalisation, um den Verlust der ursprünglichen Staatsangehörigkeit herbeizuführen, eine unbedingte, uneingeschränkte, vollständige sein. Die fremde Nationalität mufs „*de tout point et irrévocablement*“ übertragen sein.

Vergl. *Weifs* Bd. I S. 449 ff.; *Cour de Paris* 27. Juli 1859, *Sir.* 59. 2. 677 ff.; *Cassation* 16. Februar 1875, *Sir.* 75. 1. 193 ff. und besonders *Labbés* Ausführungen dazu Note 2—4.

Ist aber die Naturalisation, wie im vorliegenden Falle, eine vollständige und wirksame gewesen, so ist mit ihrem Eintritt auch der Verlust des Heimatrechts nach L.R.S. 17 Ziff. 1 definitiv erfolgt. „*Celui qui acquiert dans un pays la plénitude des droits civils et politiques, qui est assimilé d'une façon générale et irrévocable aux naturels de ce pays, ne peut plus rester membre de sa nation d'origine*“ (*Labbé* l. c.). Für die Annahme eines Wiederauflebens des alten Heimatrechts bei nachträglichem Verlust des neuen fehlt es an jedem stichhaltigen Grunde (auch arg. L.R.S. 18). Dies erscheint kaum zweifelhaft, wenn das fremde Bürgerrecht auf irgend eine andere Weise als vorliegend, z. B. durch dauernde Niederlassung in einem dritten Staate, verloren geht. Wollte man aber etwas Besonderes (Wiederaufleben des alten Heimatrechts) gerade nur für den Fall gelten lassen, wo das neue Bürgerrecht durch Rückkehr in die alte Heimat untergegangen ist, so käme man zu Distinktionen von solcher Freiheit, dafs sie nicht mehr in das Gebiet der Gesetzesauslegung gehören würden.

Es folgt aus alledem, dafs K. B. seine badische Staatsangehörigkeit verloren hat, dafs er aber auch sein amerikanisches Bürgerrecht nicht mehr besitzt.

Er ist also „heimatlos“.

VI. Für die Ehefrau des K. B. gilt das Gleiche, wie für ihn selbst. Sie teilt nach L.R.S. 19 (wie nach St.A.G. § 13) seinen Zustand und ist durch die Heirat „Ausländerin“ geworden; wenn auch nicht Amerikanerin, da das amerikanische Bürgerrecht des K. B. nach dem oben unter IV Ausgeführten schon vor der Ehe verloren gegangen war.

Das Gleiche gilt für die nach dem ersten Januar 1871 geborenen Kinder. Sie sind nicht von deutschen Eltern, also nicht als Deutsche geboren und konnten es nach St.A.G. § 2 nur durch Naturalisation werden.

Bezüglich der vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes geborenen Kinder liegt jedoch die Sache anders. L.R.S. 9 kommt ihnen aller-

dings nicht zu statten, da die hierdurch verliehene Befugnis (zu deren Ausübung es überdies der gesetzlich vorgeschriebenen Erklärung bedurfte[4])) kein *jus quaesitum* ist und deshalb nach dem 1. Januar 1871 nicht mehr geltend gemacht werden konnte. Dagegen greift § 8 lit. b des 6. Konst.Ed. ein. Staatsbürgerrecht durch „Eingeborenheit" besitzt nicht nur der von einer Staatsbürgerin Geborene, sondern

> „ingleichen der, welcher von einer staatsangehörigen Fremden im Lande geboren wird, ohne anderswo ein angeborenes Staatsbürgerrecht zu haben, ist Staatsbürger".

Unter „staatsangehörigen Fremden" versteht das Konst.Ed., wie sich aus §§ 1—6 ergiebt, solche Fremde, welche entweder als Schutzgenossen oder als Einsassen in einer „beschränkten Unterthanenschaft" stehen, indem sie nicht lediglich als „Gäste", „Reisende" sich im Lande aufhalten, sondern durch eine inländische Berufsthätigkeit, Liegenschaftsbesitz, Gewerbebetrieb etc. in einer festeren Verbindung mit dem Staate stehen, ohne doch Staatsbürger und Staatsunterthanen zu werden. Die Eigenschaft von „staatsangehörigen Fremden" in diesem Sinne (nicht bürgerrechtlichen „Staatsangehörigen") kann den Eheleuten B. füglich nicht bestritten werden. Da andererseits bei Geburt der Kinder B., wie oben ausgeführt, sein amerikanisches Bürgerrecht schon verloren hatte und es deshalb nicht mehr (nach Section 2172 der *Rev. Stat. of the Unit. St.*) auf seine Nachkommen übertragen konnte, so liegt auch die zweite Voraussetzung des Konst.Ed. vor („ohne anderswo ein angeborenes Staatsbürgerrecht zu haben").

Das Resultat ist also folgendes:

1. K. B., seine Ehefrau und seine nach dem 1. Januar 1871 geborenen Kinder sind „heimatlos".
2. Die vor dem 1. Januar 1871 geborenen Kinder sind badische Staatsangehörige.

---

4) „Wer im Lande von einem Fremden geboren ist, ist berechtigt, innerhalb eines Jahres nach seiner Volljährigkeit die rechtliche Eigenschaft eines Inländers in Anspruch zu nehmen; nur muſs er zugleich . . . erklären etc."

Rechtsprechung.

Deutschland.

A. Bürgerliches Recht, einschliefslich des Handels-, Wechsel- und Konkursrechts. — Civilprozefs.

Wer ist in Teilungssachen der Mitglieder der standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien zuständig, wenn jene Mitglieder ihren Wohnsitz in einem auswärtigen Staate hatten und die Behörde des letzteren ihre Zuständigkeit auf Grund des Wohnsitzes in Anspruch nimmt?

Beschlufs des k. Oberlandesgerichts in Stuttgart vom 5. November 1897 (Zeitschrift für freiw. Gerichtsbarkeit etc. *[Boscher]* Jahrgang 40 S. 3 ff.).

Die Erblasserin war als Gattin und nachmalige Witwe des Grafen Friedrich von P.-L., gewesenen Kondominatsherrn der Standesherrschaft L.-S.-G., Mitglied einer in Württemberg angesessenen standesherrlichen Familie, welche auf die in der Deutschen Bundesakte Art. 14 verbürgten Vorrechte der mediatisierten ehemals reichsständischen und reichsritterschaftlichen Familien und insbesondere auch

lit. c daselbst

auf einen befreiten Gerichtsstand Anspruch hatte [1]). Das in der Bundesakte gewährleistete Gerichtsstandsprivilegium war durch entsprechende Anordnungen der einzelnen Bundesstaaten zu verwirklichen, in welcher Hinsicht die von der württembergischen Regierung mit dem gräflichen Hause P.-L. (in ähnlicher Weise wie mit der Mehrzahl der übrigen in Württemberg ansässigen Standesherrn) vereinbarte Regelung seiner staatsrechtlichen Verhältnisse

s. die Deklaration vom 17. August 1882, Reg.Bl. S. 301 ff.

für alle die Mitglieder des gräflichen Hauses und ihre standesherrlichen oder adeligen immatrikulierten Güter betreffenden Real- und Personalklagen den Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Kreis-

1) Die Erblasserin hatte schon zu Lebzeiten ihres im Text genannten Gatten in Österreich gewohnt, starb in Meran und es war in Österreich in allen Instanzen für die Zuständigkeit der österreichischen Verlassenschaftsbehörde entschieden worden. Die Civilkammer des Landgerichts H., welche sich anfangs wegen eines bei ihr begründeten exemten Gerichtsstandes der Erblasserin für zuständig erklärt hatte, sprach, nachdem die Teilung gefertigt und ihr zur Genehmigung vorgelegt worden war, nach nochmaliger Erwägung der Zuständigkeitsfrage durch Beschlufs vom 23. September 1897 ihre Unzuständigkeit aus, wogegen die Testamentserben Beschwerde an das k. Oberlandesgericht erhoben, welche Beschwerde den Gegenstand der hier mitgeteilten Entscheidung bildet.

gericht und in zweiter und letzter Instanz bei dem k. Obertribunal festsetzte (§ 8); dieselbe spricht ferner (§ 9 das.) für den Fall des Absterbens eines Mitglieds der gräflichen Familie den Erbschaftsbeteiligten die Befugnis zu, die Verlassenschaftsverhandlungen unter Leitung des betreffenden Kondominatstammeshaupts vorzunehmen — ein Recht, das durch Art. 1 des Ges. vom 17. August 1849 über die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände beseitigt worden ist — und schreibt endlich vor, daſs, wenn die Interessenten sich nicht vereinigen können, der Pupillensenat des einschlagenden Kreisgerichtshofs das Erforderliche zu besorgen habe.

In betreff der Frage, was unter dem auch in den Deklarationen der staatsrechtlichen Verhältnisse anderer standesherrlicher Familien, sowie in der Deklaration über die Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels vom 8. Dezember 1821 sich findenden „einschlagenden Kreisgerichtshof" zu verstehen sei, ging schon vor 1832 die Auslegung der Gerichte im Einverständnis mit der Ansicht des k. Justizministeriums

vergl. die Erlasse des Pupillensenats des vormal. Obertribunals vom 8. November/9. Dezember 1822 und vom 23. Juli 1828, im I. Ergänzungsband zum Reg.Bl. S. 77, 91

dahin, daſs der Gerichtshof des Kreises zuständig sei, in welchem die Güter der Standesherrschaft (event. der gröſsere Teil der Güter) gelegen seien, auf denen ehemals eine Reichstags- oder Kreistagsstimme geruht hatte, und auf deren Besitz die staatsrechtliche Stellung der Familie im Königreich sich gründete. Für die Bestimmung dieser Zuständigkeit in den Vormundschafts- und Teilungssachen sprach der nahe Zusammenhang dieser Angelegenheiten mit der rechtspolizeilichen Aufgabe derselben Behörde in Beziehung auf die dinglichen Rechtsverhältnisse des Guts, sowie das Bedürfnis, für die verschiedenen Mitglieder der exemten Familie die erforderliche örtliche Beziehung zu einem bestimmten Teil des württembergischen Staatsgebiets in einheitlicher Weise herzustellen. Diese Kompetenzbestimmung hatte auch einen Vorgang in der im Jahr 1823 ergangenen Vollzugsverordnung zur Deklaration der staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürsten von Thurn und Taxis

Reg.Bl. S. 653 ff.,

in welcher der Gerichtshof für den Donaukreis als allgemeiner persönlicher Gerichtsstand dieses Fürsten und der Mitglieder der fürstlichen Familie erklärt worden war.

An dem bezeichneten Rechtszustand ist auch durch das Notariatsgesetz vom 14. Juni 1843 eine Änderung nicht getroffen worden. Wenn Art. 15 Abs. 1 dieses Gesetzes in Beziehung auf die den Obergerichten (Obertribunal und Kreisgerichtshöfe) übertragene Thätigkeit im Inventur-, Teilungs- und Vormundschaftswesen u. a. Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den „im Kreise wohnenden Exemten I. Klasse" spricht, deren bezügliche Angelegenheiten von diesen Gerichten besorgt werden sollen, so wollte hiedurch nicht für die Mitglieder der standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien in Abweichung von

den geltenden Grundsätzen der Wohnsitz der Beteiligten an die Stelle der durch die Lage des Guts begründeten Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kreisgerichtssprengel gesetzt uud für den entscheidenden Kompetenzgrund erklärt werden, es wurde vielmehr, wie nach der Entstehungsgeschichte dieses Artikels anzunehmen ist, in dieser Hinsicht stillschweigend bei dem vorhandenen Recht (das gewissermaſsen ein Domizil der Familienglieder am Ort der gelegenen Güter unterstellte) belassen.

Vergl. auch württ. Gerichtsblatt Bd. 2 S. 391 ff.

Mit Grund ist daher auch in der mit dem Einverständnis des k. Justizministeriums ergangenen Entscheidung des Obertribunals vom 24. Mai 1873

veröffentlicht in *Boschers* Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit Bd. 18 S. 10 f.

die Zuständigkeit des Kreisgerichtshofs, dem das Mitglied einer standesherrlichen Familie durch die Lage des Familienguts in dessen Sprengel angehört, als zu Recht bestehend anerkannt worden.

Hiermit ist jedoch die Frage, inwieweit dieser Gerichtsstand auch auſserhalb Württembergs Geltung anzusprechen habe, noch ungelöst. Wenn in dem ebengenannten Erlaſs von 1873 mit Beziehung auf die Einrichtung einer Güterkuratel für den württembergischen Güterbesitz eines in Bayern bevormundeten minderjährigen Exemten gesagt ist, daſs die Zuständigkeit des betreffenden württembergischen Kreisgerichtshofs auch platzgreifen müsse, wenn das beteiligte Mitglied einer exemten Familie zugleich auſserhalb des Landes Güter besitze und auswärts wohne, so ist damit kein allgemeiner persönlicher Gerichtsstand dieses privilegierten Standes in Württemberg ohne Rücksicht auf einen auswärtigen Wohnort des einzelnen Mitglieds statuiert (nicht etwa die Zuständigkeit der betreffenden württembergischen Vormundschaftsbehörde für die Einrichtung und Beaufsichtigung der Vormundschaft überhaupt in Anspuch genommen) worden. Um dem auf Grund des Art. 14 der deutschen Bundesakte den Mitgliedern einer standesherrlichen Familie in Württemberg eingeräumten privilegierten Gerichtsstand die unbeschränkte und ausschlieſsliche Geltung auch gegenüber den Gerichten anderer deutscher Staaten zu verschaffen, hätte durch einen gesetzgeberischen Akt des Deutschen Bundes oder durch Staatsverträge zwischen den Einzelstaaten die Anerkennung desselben in diesem vollen Umfang herbeigeführt werden müssen, was jedoch thatsächlich niemals geschehen ist, und was bei der singulären Natur, die jene Kompetenzbestimmung in ihrer Ausdehnung auf alle einzelnen mit der Zeit in immer weiterem Umkreis sich zerstreuenden Familienglieder an sich trug, nicht ohne die Gefahr von Unzuträglichkeiten und Verwickelungen geschehen konnte. Unter diesen Umständen sind aber die württembergischen Gerichte nicht in der Lage, jenen auſserordentlichen Gerichtsstand in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und insbesondere in der amtlichen Behandlung der Verlassenschaften auch da zur Geltung

zu bringen, wo infolge der örtlichen Beziehung der Personen oder des Vermögens zu einem fremden Staatsgebiet die Gerichtsgewalt des auswärtigen Staates mit der inländischen kollidieren würde.

Wollte man einwenden, dafs in solchen Fällen die württembergische Teilungsbehörde wenigstens in Absicht auf die in Württemberg befindlichen Nachlafsteile in Thätigkeit zu treten habe, so läfst sich dies hinsichtlich der abgesondert sich vollziehenden Vererbung eines in Württemberg gelegenen Stammguts oder Familienfideikommifsguts nach den hierfür mafsgebenden Grundsätzen nicht beanstanden. Dagegen mufs in Beziehung auf die im Weg der Universalnachfolge vor sich gehende Vererbung des Allodialvermögens zur Vermeidung von unlösbaren Widersprüchen an der einheitlichen Nachlafsbehandlung, wenn immer möglich, festgehalten und auf eine sachgemäfse Trennung des Wirkungskreises der württembergischen von demjenigen der auswärtigen Behörde Bedacht genommen werden.

Hierbei können aber die württembergischen Gerichte zum eigenen Einschreiten mit einer Nachlafsbehandlung, bei welcher nach den Regeln des internationalen Privatrechts das (materielle) Recht des letzten Wohnorts des Erblassers anzuwenden ist, sich nicht für berufen erachten, wenn die allgemeinen gesetzlichen Bedingungen ihrer Zuständigkeit (für welche sie auch bei dem auswärigen Staat auf Anerkennung rechnen dürfen) nicht gegeben sind.

Da die Zuständigkeit der württembergischen Teilungsbehörden nach unbestrittenem Grundsatz dadurch bestimmt wird, dafs der Erblasser innerhalb des württembergischen Staatsgebiets seinen Wohnsitz hatte, eine Vorschrift, welche auf Grund der im Jahr 1858 stattgehabten Kommunikation zwischen dem k. württembergischen und dem k. k. österreichischen Justizministerium auch seitens der österreichischen Gerichte gegenüber Württemberg beobachtet wird,

vergl. die Ministerialverordnung vom 29. Dezember 1858 in Nr. 4 des R.G.Bl. für die österreichischen Staaten,

so wird mit Recht von den württembergischen Gerichten ihre Zuständigkeit auch in den Fällen, in denen der privilegierte Gerichtsstand der standesherrlichen und der immatrikulierten ritterschaftlichen Familien an sich zutreffen würde, an die Voraussetzung eines württembergischen Wohnsitzes des Erblassers geknüpft, und war die Zuständigkeit der Civilkammer des k. Landgerichts H. im vorliegendem Fall aus dem Grund zu verneinen, weil eine Fortdauer des württembergischen Wohnsitzes der Mutter der Beschwerdeführerinnen nach dem im Jahre 1893 eingetretenen Tod ihres Gemahls nach Lage der Umstände nicht angenommen werden kann."

Es wurde daher die Beschwerde der Testamentserben gegen den Beschlufs der Civilkammer des k. Landgerichts H. vom 23. September, wodurch die Genehmigung der vorgelegten Realteilung wegen Unzuständigkeit der Civilkammer abgelehnt wurde, unter Zuscheidung der

Kosten an die Beschwerdeführerinnen (die Töchter der Erblasserin), jedoch ohne Ansatz einer Beschwerdesportel [2]), zurückgewiesen.

Der Beschlufs der Civilkammer des k. Landgerichts H. vom 23. September 1897 lautete in seiner Begründung:

„Die Erblasserin hatte, wie nach Lage der Akten nicht zweifelhaft ist, ihren Wohnsitz seit Jahren nicht in Württemberg, sondern in Österreich, sie war aber die Gattin eines württembergischen Standesherrn, der Anteil hatte an der im diesseitigen Sprengel gelegenen P.-L.schen Standesherrschaft G.-S.

Die Praxis hat zwar bisher angenommen, dafs das Landgericht, in dessen Sprengel eine Standesherrschaft oder ein Rittergut liege, auch dann für die Verlassenschaftsteilungen der Familienglieder zuständig sei, wenn diese nicht im Bezirk des Gerichtes oder überhaupt nicht in Württemberg wohnen, eine Ansicht, der die Civilkammer auch in dieser Sache bis jetzt gefolgt ist, die sie nunmehr aber als unrichtig glaubt verlassen zu müssen.

Die Bundesakte von 1815 und die darauf gestütztem württembergischen Deklarationen über die Rechtsverhältnisse des Adels haben diesem nur hinsichtlich des Rangs der Gerichte, nicht aber auch hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit derselben ein Privileg verliehen, in den Deklarationen ist deshalb immer nur von dem „einschlägigen“ Gerichtshof die Rede; welcher Gerichtshof örtlich zuständig sei, wurde nicht besonders bestimmt, es war dies somit nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden, und der vormalige Pupillensenat des k. Obertribunals hat allerdings angenommen, dafs der Gerichtshof zuständig sei, in welchem die Familiengüter bezw. der gröfsere Teil derselben liegen.

In einem Fall (bei dem Hause Thurn und Taxis) wurde dieser Grundsatz auch in einer besonderen k. V.O. vom 12. Juni 1823 anerkannt, diese Bestimmung giebt sich aber als eine singuläre Ausnahmebestimmung, als welche sie auch von *Jeitter*,

Handbuch der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 24,

ausdrücklich angeführt wird.

Die örtliche Zuständigkeit der Behörden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist nun aber durch das Notariatsgesetz von 1843 neu geregelt worden. Bei den Nichtexemten hat Art. 1 dieses Gesetzes an die Stelle des Ortsgerichtes, zu dessen Gemeindeverband die Beteiligten gehören,

IV. Edikt § 1 I D, § 2 I.

den Gerichtsstand des Wohnsitzes gesetzt, und übereinstimmend damit weist Art. 15 Abs. 1 die Inventur-Teilungs- und Vormundschaftssachen der Exemten den Gerichten zu, in deren Kreise die Exemten wohnen. Es hat also das Notariatsgesetz den früheren

2) Auch das Landgericht hatte für seinen Beschlufs eine Sportel nicht angesetzt. Vergl. Zeitschrift für freiw. Gerichtsbarkeit etc. von 1897 S. 439.

Standpunkt festgehalten, dafs bezüglich der örtlichen Zuständigkeit bei den Exemten nichts besonderes gelten solle.

Es liegen nun zwar Entscheidungen vor, in denen angenommen ist, dafs der Abs. 1 des Art. 15 nur für solche Exemte gelte, die blofs kraft persönlichen Privilegs exemt seien, dafs aber in Abs. 2 des Art. 15 für die standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien der früher schon angenommene Gerichtsstand der gelegenen Sache gesetzlich bestätigt worden sei, was namentlich aus den Kammerverhandlungen hervorgehe.

Württ. Gerichtsbl. 2, 392 ff.,
Boscher, Zeitschrift 18, 10 ff.

Allein die Civilkammer vermag dieser Ansicht nicht mehr zuzustimmen.

Der Art. 15 (im Entwurf Art. 16) enthielt ursprünglich keine Kompetenzbestimmung, diese kam erst durch die Abgeordnetenkammer herein, mit den Worten: „der im Kreise wohnenden Exemten erster Klasse“.

Kammerverh. 1841/43 Bd. XVI, 1. Beil.-Heft, 3. Abt. S. 172, 442.

Die Kammer der Standesherrn hat die von der Abgeordnetenkammer aufgenommene örtliche Kompetenzbestimmung nicht beanstandet, nur über anderes, namentlich über das Verhältnis der Pupillensenate zu den Civilsenaten und über den Ausnahmegerichtsstand der zu den Exemten I. Klasse gehörigen und in Stuttgart wohnenden höheren Beamten fanden noch weitere Verhandlungen statt,

Kammerverh. a. a. O. S. 472, 519, 549,

und nur bezüglich des letzterwähnten Punktes wurde in der Abgeordnetenkammer insbesondere ausgesprochen, man werde keine vom bisherigen Recht abweichende Bestimmung treffen wollen.

Kammerverh. Protokollband VI, 78. Sitzung S. 35 ff.

Man wollte lediglich den in Stuttgart wohnenden höheren Beamten und ihren Familiengliedern den bisherigen Gerichtsstand beim Obertribunal wahren, dies aber nur, soweit sich darunter nicht Mitglieder der standesherrlichen oder ritterschaftlichen Familien befinden; diese sollten, auch wenn sie als Beamte in Stuttgart wohnen, ihren Gerichtsstand bei ihrem Kreisgerichtshof nach wie vor behalten; bei welchem Gerichtshof, davon ist in dem Abs. 2 des Art. 15 nicht die Rede, namentlich nicht von einem Gerichtsstand der gelegenen Sache, und auch die Verhandlungen der Kammer enthalten darüber nichts; der örtliche Gerichtsstand der Standesherren und der Ritterschaft ist vielmehr lediglich in Abs. 1 des Art. 15 geregelt. Der Abs. 2 negiert für die Standesherren und Ritterschaft nicht den in Abs. 1 bestimmten Gerichtsstand des Wohnsitzes, sondern nur den Ausnahmegerichtsstand der höheren Beamten beim Obertribunal. Auch die Kammerverhandlungen ergeben, wie bemerkt, nichts anderes, und selbst wenn dies der Fall wäre, so müfste der klare Wortlaut des Gesetzes entscheidend sein; dieser enthält von einem Gerichtsstand der gelegenen Sache nichts und

vollends nichts davon, daſs dieser auch dann gelten solle, wenn die Beteiligten überhaupt nicht im Königreich wohnen. In diesem Falle sind die württembergischen Gerichte nur für sachliche Verfügungen über im Inland gelegene Immobilien (Vertragsbestätigungen, Güterkuratelen etc.) zuständig; wenn sie aber auch für persönliche Angelegenheiten der in einem anderen Lande wohnenden Personen zuständig sein sollten, wie für Vormundschafts- und Teilungssachen, so müſste ein solcher abnormer Rechtssatz ausdrücklich im Gesetz enthalten sein, da er allen sonst anerkannten Grundsätzen widerspricht und nur geeignet ist, zu Konflikten mit ausländischen Behörden zu führen, und da er überdies auch nicht notwendig ist, insofern das inländische Gericht der ausländischen Teilungsbehörde nötigenfalls die erforderliche Hülfe leisten kann.

cf. *Kappler*, Not.Ges. S. 459 f.

Die Civilkammer kommt hiernach zu dem Ergebnis, daſs das hinsichtlich des Rangs der Gerichte den Standesherren gewährte Privileg nur in Frage kommt, wenn und soweit überhaupt im Lande ein örtlicher Gerichtsstand gegeben ist, und daſs dies bei Teilungssachen nur dann der Fall ist, wenn der Erblasser im Lande seinen Wohnsitz gehabt hat. Da dies im vorliegenden Fall nicht zutrifft, so ist das Landgericht nicht zuständig".

* * *

Während hiernach die Civilkammer früher angenommen hat, daſs sie für Teilungssachen der fraglichen Art zuständig sei, wenn der Erblasser auch auſserhalb Württembergs gewohnt habe, und daſs sie nur ihre Zuständigkeit den widersprechenden auswärtigen Behörden gegenüber nicht mit Erfolg geltend machen könne, ist jetzt durch die insoweit mit der neueren Ansicht der Civilkammer übereinstimmende Entscheidung des k. Oberlandesgerichtes festgestellt, daſs das württembergische Gericht für die Teilung des Allodialvermögens[3]) nicht zuständig ist, wenn der Erblasser auſserhalb Württembergs seinen Wohnsitz hatte. Die Civilkammer hat diesen Satz daraus abgeleitet, daſs die Zuständigkeit auch bei den Privilegierten sich überhaupt nach dem Wohnsitz und nicht nach der Lage der Familiengüter richte, so auch, wenn der Erblasser innerhalb Württembergs gewohnt habe; das k. Oberlandesgericht dagegen hält bezüglich der im Lande Wohnenden am Gerichtsstand der belegenen Sache fest und kommt bei den auswärts Wohnenden aus anderen Gründen zu der mitgeteilten Entscheidung.

---

3) Über die Thätigkeit der Teilungsbehörde bei der Nachfolge in das Familienfideikommiſsgut vergl. Zeitschrift für freiw. Gerichtsbarkeit von 1885 S. 66 ff.

Örtliche Statutenkollision in Ansehung der Art der Verpflichtung mehrerer Grundstückskäufer, die nicht am Ort der belegenen Sache wohnen.

Urteil des Oberlandesgerichts zu Jena vom 30. Juni 1897 (Blätter für Rechtspflege in Thüringen Bd. 45 S. 130—131).

Das Grundstück, um welches der Kaufkontrakt errichtet ist, liegt im Gebiete des gemeinen Rechts, in dem auch der Verkäufer seinen Wohnsitz hat, während die Käufer unter der Herrschaft des preuſsischen Landrechts leben. Das letztere macht die Käufer für die Zahlung des Kaufpreises solidarisch haftbar (A. L.R. I 5 §§ 424, 425), nach gemeinem Rechte haben sie nur anteilig dafür aufzukommen, wie mit *Windscheid* (Pandekten II. Bd. § 292) anzunehmen ist. Im Gegensatze zur Vorinstanz sind die beklagten Käufer vom Berufungsgerichte in Gemäſsheit der landrechtlichen Bestimmungen als solidarisch verpflichtet erachtet worden. Diese Entscheidung wird damit begründet, daſs beim Mangel einer besonderen Vereinbarung über die Art, in welcher die Käufer dem Verkäufer für den Kaufpreis haften sollen, der Ort der Erfüllung der eingeklagten Forderung zu entscheiden habe. Daſs als dieser Erfüllungsort der Ort der belegenen Kaufgrundstücke zu gelten habe, würde dann anzunehmen sein, wenn nach der Absicht der Kontrahenten beide Teile Zug um Zug zu leisten verpflichtet hätten sein sollen. Dies ist aber nicht der Fall, wie näher begründet wird. Es muſs daher sein Bewenden behalten bei der Regel, wonach der Wohnort des Schuldners als Erfüllungsort anzusehen ist, woraus sich die Anwendbarkeit des preuſsischen Rechts auf den Streitfall ohne weiteres ergiebt. *Bi.*

Örtliches Recht für Ersatzpflicht des Versicherers bei Havarie. Kollision zwischen niederländischem und deutschem Rechte. Parteidisposition.

Urteil des Reichsgerichts vom 13. April 1898 (Jur. Wochenschrift 1898 S. 371, Nr. 73).

Der Klaganspruch gründet sich auf die dem deutschen Recht unbekannte Vorschrift im Art. 717 des H.G.B. für das Königreich der Niederlande, wonach der Versicherer verpflichtet ist, die volle Versicherungssumme unter Abzug des Werts von dem beschädigten Schiff oder Wrack an den Versicherten zu bezahlen, falls die Reparaturkosten mehr als drei Viertel von dem Wert des Schiffes betragen. Diese Bestimmung kann selbstverständlich nur dann zur Geltung gelangen, wenn das streitige Rechtsverhältnis überhaupt den Normen des niederländischen Rechts untersteht. Das hat das Berufungsgericht aber in der That mit Grund angenommen. Denn, obwohl beide deutscher Nationalität, haben die Parteien den Versicherungsvertrag zu Rotterdam in holländischer Sprache und unter Benutzung eines holländischen Polizeiformulars abgeschlossen und dabei die Rotterdamer Versicherungsbedingungen für anwendbar, einzelne Sätze des niederländischen Handelsgesetzbuchs aber

für unanwendbar erklärt. Daraus ergiebt sich mit Sicherheit, dafs sie ihre rechtlichen Beziehungen nach holländischem und nicht nach deutschem Rechte geregelt wissen wollten. Und einer derartigen Parteidisposition wird die Anerkennung seitens der Rechtsordnung nicht versagt. (Entsch. des R.G. Bd. 38 Nr. 1.) Nun hat sich der Unfall aber in Deutschland ereignet und auch die Schadensberechnung und Schadensvergütung finden in Deutschland statt. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dafs in einzelnen, auch für den gegenwärtigen Rechtsstreit bedeutsamen Beziehungen gleichwohl das deutsche Recht platzgreift. Und es wäre denkbar, dafs der Art. 717 des holländischen H.G.B. hier überhaupt aufser Betracht bleiben müfste. Das ist aber doch nicht der Fall. Dafs das Gesetzbuch einer ihm eigentümlichen Satzung von so durchgreifender Bedeutung für Fälle, in denen die Schadenfeststellung aufser Landes erfolgt, die Wirksamkeit habe entziehen wollen, ist schon an sich wenig wahrscheinlich. Es nötigen denn auch weder Regeln des internationalen Privatrechts noch positive Vorschriften des holländischen Rechts zu ihrer Ablehnung. Jenes nicht, weil das internationale Privatrecht keine Bestimmung ausgebildet hat, wonach — abgesehen höchstens von der Schadensermittelung — die Rechtswirkungen, die die besondere Havarie für die Ersatzpflicht des Versicherers hat, nach einem anderen als dem überhaupt das Vertragsverhältnis beherrschenden Rechte beurteilt werden sollen. Dieses nicht, weil zwar nach dem auch für den Streitfall entscheidenden Art. 111 des niederländischen H.G.B. (vergl. Art. 748, 749 daselbst) die rechtlichen Grundsätze und Gesichtspunkte für die Schadensberechnung aus dem deutschen Recht zu entlehnen sind, die Vergütung selber aber, die in Gemäfsheit solcher Berechnung geleistet werden mufs, im holländischen Gesetze ihre Rechtsunterlage findet.

Grundstückveräufserung, — Notar, deutscher oder preufsischer. — Gesetz vom 20. Mai 1885. — Hypothek. — Im Auslande abgeschlossene Verträge.

Urteil des Oberlandesgerichts in Köln vom 11. März 1898 (Archiv für das Civil- und Kriminalrecht der Preufs. Rheinprovinz, 23. Bd., 1. Abt. S. 203 ff.).

Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung des Eigentums an einem im rheinischen Rechtsgebiete gelegenen Grundstücke durch Rechtsgeschäft unter Lebenden ist da, wo die Grundbuchgesetze noch nicht in Kraft getreten sind, gemäfs § 1 Abs. 1 des Ges. vom 20. Mai 1885 die Aufnahme des Übertragsaktes durch einen preufsischen Notar erforderlich, die Aufnahme durch einen deutschen (nicht preufsischen) Notar also nicht ausreichend.

Die Bestimmung des Art. 2128 des B.G.B., wonach die im Auslande (d. h. aufserhalb Preufsens) abgeschlossenen Verträge auf die im rheinischen Rechtsgebiete gelegenen Grundstücke eine Hypothek nicht verleihen, ist durch die neuere Gesetzgebung (§ 702 Ziff. 5 der C.Pr.O.) nicht aufgehoben.

Durch Akt vor dem kgl. bayerischen Notar Platt zu Annweiler vom 1. August 1893 verkaufte die Kommanditgesellschaft Bayerische Brauerei Helferich & Cie. in Liqu. dem Franz Helferich das in Neunkirchen (preufs. Rheinprovinz) gelegene, Flur 4 Nr. 368/46 katastrierte Grundstück und bewilligte nach den in Neunkirchen geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Umschreibung im Grundbuche. Durch Akt vor dem nämlichen Notar und vom nämlichen Tage stellte Franz Helferich dieses Grundstück dem Kläger Bär für ein bares Darlehn zur Hypothek. Da zur Zeit der Thätigung dieser Akte das Grundbuch für die Gemeinde Neunkirchen noch nicht angelegt war, konnte die beantragte Umschreibung nicht erfolgen; dagegen bewirkte der Kläger am 17. August 1893 beim Hypothekenamte St. Wendel die Eintragung auf Grund des Hypothekenbestellungsaktes. Demnächst wurde über das Vermögen des Franz Helferich das Konkursverfahren eröffnet. Auf Antrag des Konkursverwalters wurde gegen die Kommanditgesellschaft Helferich & Cie. das Subhastationsverfahren hinsichtlich des obigen Grundstücks angeordnet und letzteres im Subhastationstermine dem Kläger zugeschlagen. In dem sich hieran anschliefsenden Verteilungsverfahren wurde der nach Deckung der Kosten verbleibende Steigerlös der Konkursmasse zugewiesen, die Anmeldung des Klägers dagegen zurückgewiesen, weil durch den Akt vom 1. August 1893 das Eigentum an dem subhastierten Grundstücke auf den Franz Helferich nicht übergegangen sei, dieser dasselbe daher auch nicht gültig zur Hypothek habe bestellen können. Der Kläger hat gegen den Verteilungsplan Widerspruch und sodann zum Landgericht Saarbrücken Klage erhoben mit dem Antrage, zu erkennen, dafs er im Range seiner Hypothek sofort nach den Kosten und vor der beklagten Konkursmasse Anweisung auf den ganzen Rest des Steigerlöses erhalte.

Das Landgericht hat die Klage durch Urteil vom 19. Dezember 1896 ab- und das Oberlandesgericht die hiergegen eingelegte Berufung zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Während es vor dem Inkrafttreten des Ges. vom 20. Mai 1885 im rheinischen Rechtsgebiete zur Veräufserung von Liegenschaften einer Urkunde überhaupt nicht bedurfte, bestimmte das gedachte Gesetz im § 1, dafs in Zukunft die Übertragung von Grundeigentum durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur durch einen vor Notar geschlossenen Vertrag erfolgen und dafs in Landesteilen, in welchen die Gerichte zur Aufnahme von Verträgen zuständig seien, der Vertrag auch gerichtlich geschlossen werden könne.

Gegen die Annahme, dafs der Gesetzgeber auch die Rechtswirksamkeit der vor einem nichtpreufsischen Notar geschlossenen Veräufserungsverträge habe anerkennen wollen, sprechen vor allem die mit dem § 1 im Zusammenhange stehenden Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Gesetzes. Dieselben enthalten nämlich Vorschriften für die Gerichte und Notare, welche dieselben bei Beurkundung von Kaufverträgen zu

beobachten haben. Nach diesen Vorschriften dürfen Gerichte und Notare einerseits nur dann einen Veräufserungsvertrag aufnehmen, wenn ihnen die entsprechenden Katasterauszüge vorgelegt werden, und sind dieselben andererseits gehalten, von jedem von ihnen gethätigten Übertragsakte dem zuständigen Katasteramte Mitteilung zu machen. Derartige Vorschriften konnte der preufsische Gesetzgeber nur für die ihm unterstehenden Beamten und Behörden erlassen. Sie verfolgten den Zweck, zur Vorbereitung des Überganges zum Grundbuchsystem eine Übereinstimmung zwischen den Veräufserungsgeschäften und dem Kataster herbeizuführen. Um diesen Zweck zu erreichen, mufste der Gesetzgeber in der Lage sein, die Notare und Gerichte zur Befolgung der von ihm gegebenen Vorschriften anhalten zu können. Hierzu war er aber nur preufsischen Notaren und Gerichten gegenüber befugt.

Die Absicht des Gesetzgebers, nur den vor einem preufsischen Notar abgeschlossenen Veräufserungsgeschäften Rechtswirksamkeit zuerkennen zu wollen, ergiebt sich auch aus der Entstehungsgeschichte des § 1 des Gesetzes. Nach der Regierungsvorlage sollte die Übertragung nur durch einen vor Notar oder Gericht geschlossenen Vertrag erfolgen können. Um der mifsverständlichen Auslegung vorzubeugen, als ob auch im rheinischen Rechtsgebiete der Vertrag vor Gericht abgeschlossen werden könne, hat die Kommission des Abgeordnetenhauses beschlossen, die Worte „oder Gericht“ zu streichen und statt dessen den Zusatz beizufügen, dafs in Landesteilen, in welchen die Gerichte zur Aufnahme von Verträgen zuständig seien, der Vertrag auch gerichtlich geschlossen werden könne. Dieser in das Gesetz übergegangene Zusatz giebt deutlich zu erkennen, dafs nur preufsische Gerichte gemeint sein können, da sich der Ausdruck „Landesteile“ nur auf preufsische Gebietsteile beziehen kann. Sollten aber nur preufsische Gerichte für die Aufnahme von Veräufserungsverträgen in Frage kommen, so mufs aus der Nebeneinanderstellung von Gericht und Notar mit Notwendigkeit gefolgert werden, dafs auch nur preufsische Notare zur Aufnahme derartiger Verträge berufen sein sollten.

Zu dem von der Regierung ausgearbeiteten Gesetzentwurfe hat der Vorstand des rheinpreufsischen Notariatsvereins Abänderungsvorschläge ausgearbeitet, welche im Jahrgang 1885 der Notariatszeitschrift veröffentlicht worden sind. In der diesen Vorschlägen beigefügten Begründung wird (S. 64) bemerkt: „Es dürfte sich empfehlen, es ausdrücklich auszusprechen, dafs unter dem Notar nur ein inländischer zu verstehen sei. Dies ist auch ohne Zweifel die Absicht des Gesetzentwurfs, da ja sonst die bezüglichen Bestimmungen der §§ 2 und 3 illusorisch wären. Auch in Bayern, wo die notarielle Beurkundung der Immobiliarverträge bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist, werden nur Akte bayerischer Notare respektiert.“ Es mufs angenommen werden, dafs bei den damaligen Beratungen über die Gesetzesvorlage diese Vorschläge zur Kenntnis der gesetzgebenden Körperschaften gelangt sind, zumal das rheinpreufsische Notariat an diesem Gesetze ein

ganz besonderes Interesse und sonach alle Veranlassung hatte, eine Berücksichtigung seiner Abänderungsvorschläge herbeizuführen. Wenn nichtsdestoweniger diesen Anregungen keine weitere Folge gegeben worden ist, erscheint der Schluſs unabweisbar, daſs der Gesetzgeber nur preuſsische Notare im Auge haben konnte, da es ihm sonst hätte nahe liegen müssen, einer bereits von berufener Seite als selbstverständlich erachteten Auslegung durch eine entsprechende Wortfassung entgegenzutreten.

Nach § 5 des für das rheinische Rechtsgebiet erlassenen Gesetzes über das Grundbuchwesen vom 12. April 1888 kann allerdings die Auflassung vor einem deutschen Notar erfolgen.

Das Wort „deutsch“ war in der Regierungsvorlage nicht enthalten, ist vielmehr von der Kommission des Abgeordnetenhauses hinzugefügt worden. Der von der Kommission erstattete Bericht (Nr. 95 der Anl. zu den stenogr. Ber. für 1888) bemerkt darüber: „Die Kommission beschloſs mit 8 gegen 4 Stimmen, daſs dieser Notar ein Deutscher sein müsse; ein Antrag, welcher die Auflassung nur vor preuſsischen Notaren gestatten wollte, wurde abgelehnt.“ Der § 5 des Ges. vom 12. April 1888 steht sonach in einem Gegensatze zu dem § 1 des Ges. vom 20. Mai 1885. Durch die Hinzufügung des Wortes „deutsch“ ist klargestellt, daſs einerseits die Auflassung vor einem nicht deutschen Notar der Rechtswirksamkeit entbehrt und andererseits die Zuständigkeit zur Entgegennahme der Auflassungserklärung nicht auf die preuſsischen Notare beschränkt worden ist. Das Ges. vom 20. Mai 1885 spricht hingegen von der notariellen Beurkundung schlechthin als einer zur Rechtsgültigkeit erforderlichen Formalvorschrift. Die Annahme, daſs das letztere Gesetz nicht die ausschlieſsliche Zuständigkeit der preuſsischen Notare habe begründen wollen, würde nach den Regeln des internationalen Privatrechts zu der Schluſsfolgerung führen, daſs auch von jedem nicht deutschen Notar ein Übertragsvertrag über ein im rheinischen Rechtsgebiete gelegenes Grundstück gültig geschlossen werden könnte. Aus dem eben mitgeteilten Kommissionsbericht geht hervor, daſs es sich boi der Beratung des Einf.Ges. vom 12. April 1888 nur um die Zuständigkeit eines deutschen im Gegensatz zu einem preuſsischen Notar gehandelt hat, während von der Zuständigkeit eines nicht deutschen Notars gar nicht die Rede gewesen ist. Daraus darf aber wieder rückwärts geschlossen werden, daſs das Gesetz vom 20. Mai 1885 nur einen preuſsischen Notar gemeint haben kann. Einer Ausdehnung der Zuständigkeit auf die deutschen Notare stand bei Erlaſs des Einf.Ges. vom 12. April 1888 um deswillen ein grundsätzliches Bedenken nicht mehr entgegen, weil dieses das fertige Grundbuch zur Voraussetzung hat, für dessen Übereinstimmung mit dem Kataster durch anderweitige Vorschriften Sorge getragen ist.

Durch den von einem bayerischen Notar am 1. August 1883 abgeschlossenen Vertrag konnte daher Franz Helferich nicht das Eigentum an dem in Neunkirchen gelegenen Grundstücke erwerben und entbehrt demnach auch die am nämlichen Tage vor dem nämlichen Notar ge-

thätigte Hypothekenbestellungsurkunde der Rechtswirksamkeit. Eine solche kann ihr aber auch schon um deswillen nicht zuerkannt werden, weil nach Art. 2128 des B.G.B. die im Auslande abgeschlossenen Verträge auf die im rheinischen Rechtsgebiete gelegenen Grundstücke keine Hypothek verleihen und, wie sich aus der Dienstanweisung für die rheinischen Hypothekenbewahrer vom 12. August 1851, § 16, ergiebt, unter Ausland im Sinne dieser Gesetzesvorschrift „nichtpreufsisches“ Gebiet zu verstehen ist. Diese Vorschrift ist durch die Reichsjustizgesetze, insbesondere durch § 702 Ziff. 5 der C.Pr.O., nicht beseitigt. Denn die Reichscivilprozefsordnung regelt nur das Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit, wohingegen das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wozu die verträgliche Hypothekenbestellung gehört, durch dieselbe nicht berührt wird. Wenn auch die innere Berechtigung der offenbar einem Mifsverständnisse entsprungenen Bestimmung des Art. 2128 des B.G.B. angezweifelt werden mag, so mufs ihre andauernde Rechtsbeständigkeit, insoweit Grundbuchrecht nicht in Frage kommt, mangels einer entgegenstehenden anderweitigen Gesetzesvorschrift nach wie vor anerkannt werden.

Zutreffend hat allerdings der Kläger hervorgehoben, dafs nicht feststeht, auf welchen Rechtstitel hin der Verwalter des Konkurses über das Vermögen des Franz Helferich das Subhastationsverfahren gegen die Kommanditgesellschaft Helferich & Cie. hat betreiben und in dem Verteilungsverfahren Anweisung hat beanspruchen können. Allein im gegenwärtigen Rechtsstreite handelt es sich nicht um diese Frage, sondern darum, ob der Kläger auf Grund der von ihm vorgelegten Hypothekenbestellungsurkunde einen Anspruch auf den Erlös des ihm zur Hypothek bestellten Grundstücks geltend machen kann. Da diese Frage verneint werden mufs, hat der erste Richter die Klage mit Recht abgewiesen.

Erfordernis der königlichen Genehmigung zum Erwerb eines in Preufsen belegenen Grundstücks durch eine juristische Person, die ihren Sitz in der Schweiz hat. Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 31. Mai 1890 (R.G.Bl. S. 131); § 4 des Ges. vom 23. Februar 1870 (Ges.Slg. S. 188); § 1 des Ges. vom 4. Mai 1846 (Ges.Slg. S. 235).

Beschlufs des k. Kammergerichts in Berlin vom 14. März 1898 (Preufs. Just.M.Bl. 1898 S. 104 ff.).

G r ü n d e: Die Beschwerdeführerin ist ein im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragener Verein, der von der preufsischen Stadtgemeinde St. J. ein Grundstück gekauft und notariell aufgelassen erhalten hat. Die Eintragung des Eigentums ist von den Vorinstanzen bis zur Beibringung der staatlichen Genehmigung zum Erwerbe des Grundstücks abgelehnt, weil die Pilgermission eine juristische Person des Auslandes und daher dem preufs. Ges. vom 4. Mai 1846 über

die Erwerbung von Grundeigentum für Korporationen etc. des Auslandes (Ges.Slg. S. 235) unterworfen sei.

Auch die weitere Beschwerde, die Verletzung des angeblich auch auf juristische Personen sich beziehenden Niederlassungsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 31. Mai 1890 (R.G.Bl. S. 131) rügt, konnte keinen Erfolg haben. Nach dem Ges. vom 4. Mai 1846 § 1 können ausländische Korporationen und andere juristische Personen des Auslandes Grundeigentum innerhalb der preufsischen Staaten nur mit staatlicher Genehmigung erwerben. Die Genehmigung wird für gewisse Gesellschaften, soweit sie in deutschen Landen aufserhalb Preufsens ihren Sitz haben, vom Ressortminister, im übrigen vom Könige erteilt (Allerh. Erlafs vom 14. Februar 1882, Ges.Slg. S. 18). Dafs es sich im vorliegenden Falle um eine juristische Person des Auslandes, die nicht im Deutschen Reiche ihren Sitz hat, handelt, ist unstreitig. Zu einer Entscheidung im Sinne der weiteren Beschwerde würde daher nur unter der Annahme zu gelangen sein, dafs das Ges. vom 4. Mai 1846 für die juristischen Personen der Schweiz durch den obenerwähnten Niederlassungsvertrag aufgehoben sei. Zu solcher Annahme fehlt es aber an jedem Anhalt. Das Kammergericht hat bereits ausgesprochen, dafs — wie dies auch aus dem Allerh. Erlasse vom 14. Februar 1882 hervorgeht — Aktiengesellschaften, die ihren Sitz im Deutschen Reiche aufserhalb Preufsens haben, zum Erwerbe preufsischer Grundstücke der Genehmigung durch die preufsische Staatsbehörde bedürfen (Jahrbuch Bd. 16 S. 72). Es ist in dem Beschlusse .... näher ausgeführt, dafs das Ges. von 1846 für die deutschen juristischen Personen nicht durch Art. 3 der Reichsverfassung beseitigt sei, da das dort geschaffene Reichsindigenat nur den physischen, nicht den juristischen, der Eigenschaft von Angehörigen (Unterthanen, Staatsbürgern) der Bundesstaaten entbehrenden Personen zukomme. Von diesem Standpunkte aus, den aufzugeben kein Anlafs vorliegt, könnte nur durch eine unzweideutige reichsrechtliche Norm, mithin freilich auch durch einen gültigen Staatsvertrag (Art. 11 der Reichsverfassung), eine die Anwendung des Ges. von 1846 beseitigende Ausnahmestellung für nichtdeutsche juristische Personen, die dadurch vor den deutschen, nichtpreufsischen Instituten bevorzugt sein würden, begründet werden. Eine derartige Norm enthält aber der deutsch-schweizerische Niederlassungsvertrag vom 31. Mai 1890 nicht. Nach seinem Eingange sollen die Bedingungen für die Niederlassung der beiderseitigen Staatsangehörigen, sowie die wechselseitige Unterstützung Hülfsbedürftiger neu geregelt werden. In den Art. 1—3 wird den Deutschen und Schweizern in Bezug auf Person und Eigentum die gleiche Behandlung mit den Einheimischen zugesichert; es heifst, dafs sie insbesondere ab- und zugehen und sich in Deutschland bezw. der Schweiz dauernd oder zeitweilig aufhalten können, wenn sie den Gesetzen und Polizeiverordnungen nachleben. Art. 4 betrifft die Befugnis der vertragenden Teile, Angehörigen des anderen Teiles unter gewissen Umständen den Aufenthalt zu versagen. Art. 5 und 9 be-

handeln die Militärpflicht. Art. 6 stellt die Bürger des einen Landes denen des anderen in Bezug auf Kriegs- und Enteignungsschäden gleich. Art. 8 beschäftigt sich mit der Wiederaufnahme der nach Art. 4 weggewiesenen Personen und ihrer Familien. Der Art. 10 gewährt den beiderseitigen Eigentümern oder Bebauern von Grundstücken hinsichtlich der Bewirtschaftung ihrer Güter gleiche Rechte und Art. 11 endlich trifft Bestimmungen über hülfsbedürftige Angehörige der vertragenden Teile. Daſs hiernach der Vertrag schon seinem Wortlaute nach nur physische Personen im Auge hat, ist unbedenklich. Nur solche können ab- und zugehen, ausgewiesen werden, militärpflichtig und hülfsbedürftig sein. Ferner sind unter Bürgern und Angehörigen des Deutschen Reiches und der Schweiz füglich nur Staatsunterthanen mit den diesen zukommenden Rechten und Pflichten zu verstehen. Daſs dies auch die Meinung bei Abschluſs des Vertrages gewesen ist, erhellt klar aus Art. 2 des Vertrages und Ziff. 2 des Zusatzprotokolls. Dort wird das Niederlassungsrecht der Deutschen bezw. Schweizer von einem behördlichen (gesandtschaftlichen) Zeugnis abhängig gemacht, durch welches bescheinigt wird, daſs der Inhaber Deutscher bezw. Schweizer ist und einen unbescholtenen Leumund genieſst. Zur Ausführung dieser Bestimmungen ist das Kreisschreiben des schweizerischen Bundesrats vom 8. September. 1891 (Zeitschrift für internationales Recht Bd. 3 S. 717) ergangen, das sich über die Zuständigkeit der schweizerischen Behörden für die Ausstellung des Heimatscheines und des Leumundzeugnisses ausspricht. Es ist hier lediglich von den nach Deutschland auswandernden Schweizern die Rede und damit auch die Auffassung der Schweizer-Regierung zu erkennen gegeben, daſs, wie dies ohnehin in der Natur der Sache liegt, ein Zeugnis über die Staatsangehörigkeit und den Leumund nur natürlichen Personen erteilt werden kann. Daſs etwa die maſsgebenden Organe des Deutschen Reiches beabsichtigt hätten, durch den Vertrag das preuſsische Ges. vom 4. Mai 1846 auſser Kraft zu setzen, ist in keiner Weise ersichtlich, wäre übrigens auch dem zweifelsfreien Wortlaut des Vertrages gegenüber gleichgültig (Verhandlung des Deutschen Reichstags 1890/1891, 1. Anlageband Nr. 50, enthaltend die Denkschrift, und die Berichte über die Sitzungen vom 9., 13. und 16. Juni 1890). Eine entsprechende Anwendung des Abkommens auf juristische Personen ist aber völlig ausgeschlossen, da schon im preuſsischen Inlande die Erwerbsfähigkeit derselben im Gegensatz zu den natürlichen Personen beschränkt ist (Ges. vom 23. Februar 1870, Ges.Slg. S. 118) und die Erwägungen, die zur Befreiung des letzteren in Bezug auf den Privatrechtsverkehr geführt haben, für die ersteren nicht ohne weiteres Platz greifen. Der Erwerb von Grundeigentum durch eine juristische Person des Auslandes kann unter Umständen die Sicherheit des Staates gefährden oder auch volkswirtschaftlich schädlich sein. Deshalb folgt aus der Zulassung von physischen Personen des Auslandes zum ungehinderten Verkehr im Inlande noch nicht das Gleiche für die juristischen Personen. Nun verordnet freilich Art. 7 des Vertrages, daſs jeder Vorteil in Bezug

auf Niederlassung und Gewerbeausübung, den der eine der vertragenden Teile irgend einer dritten Macht, auf welche Weise es auch sei, gewährt habe oder in Zukunft gewähren möchte, auch gegenüber dem anderen Teile zur Anwendung zu kommen habe, ohne dafs es einer besonderen Übereinkunft bedürfe. Aber selbst wenn man diesen Artikel, was angesichts des richtigen Inhalts des Vertrages nicht wohl angängig, auch auf die den juristischen Personen des Auslandes gewährten Rechte beziehen wollte, so ist doch nicht bekannt geworden, dafs das Deutsche Reich ausländischen Vereinen und Korporationen irgend wann die unbeschränkte Fähigkeit zum Erwerbe von Grundbesitz in Deutschland zugestanden habe.

Die Vorinstanzen haben daher mit Recht die Eintragung auf Grund der mangels königlicher Genehmigung nichtigen Auflassung (§ 2 Ges. vom 4. Mai 1846) verweigert und es war die Beschwerde auf Kosten der Beschwerdeführerin (§ 106 Nr. 3 G.K.G.) zurückzuweisen. *F.*

B. Rechtshülfe.

Rechtshülfe für polizeiliche Strafverfügungen.

Beschlufs des Oberlandesgerichts in Darmstadt vom 6. April 1898 (Deutsche Juristenzeitung, III. Jahrg. S. 211).

Eine preufsische Polizeibehörde versuchte ohne Erfolg, eine wegen Polizeiübertretung verhängte Geldstrafe gegen den im Grofsherzogtum Hessen vorhandenen Schuldner zu vollstrecken. Hierauf ersuchte sie das örtlich zuständige hessische Amtsgericht zum Vollzug der subsidiär verfügten Haftstrafe. Das Amtsgericht lehnte ab, da weder das Rechtshülfe Ges. von 1869 noch das R.Ges. vom 9. Juni 1895 zutreffe. Das Oberlandesgericht wies die Anfechtung dieses Beschlusses zurück, indem es erwog: Vor dem R.Ges. vom 9. Juni 1895 sei Rechtshülfe bei Strafvollstreckung nur zwischen Gerichten möglich gewesen und eine nicht richterliche Behörde habe daher kein Anfechtungsrecht aus § 160 G.V.G. gegen einen ablehnenden Bescheid des ersuchten Gerichtes gehabt (vergl. R.Ger.Strafentsch. Bd. 19 S. 442; Rechtsprechung Bd. 9 S. 418). Dagegen sei aus § 5 des R.Ges. vom 9. Juni 1895, welches eine Rechtshülfe auch zu Gunsten nicht richterlicher Behörden geschaffen habe, zu schliefsen, dafs den letzteren auch der Instanzenweg nach Analogie des Gerichtsverfassungsgesetzes eröffnet werden sollte (vergl. auch Motive zu § 5 cit., §§ 8, 38 Rechtshülfe-Ges.). Möge daher die Zulässigkeit der Beschwerde bejaht werden, so sei dieselbe doch sachlich unbegründet, da das R.Ges. von 1895 nur von Vermögensstrafen rede und eine Ausdehnung auf — wenn auch eventuell verhängte — Freiheitsstrafen willkürlich wäre. Die Motive zu § 1 des Gesetzentwurfs (Anlageband II der 3. Reichstagssession 1894/1895 S. 1295) besagten, dem Bedürfnis werde in der Hauptsache genügt sein, „wenn wenigstens die festgesetzte Geldstrafe auch in anderen Bundesstaaten beigetrieben werden könnte."

Auslagenvorschufs bei Ersuchen um Abhör von in Paris wohnenden Zeugen. — Staatsvertrag zwischen Baden und Frankreich vom 16. April 1846.

Beschlufs des Reichsgerichts vom 26. April 1898 (Jur. Wochenschrift 1898 S. 356 Nr. 28).

Der Beschwerde der Kläger gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichts zu Karlsruhe, welche bezweckt, dafs die durch Ersuchen an das französische Gericht erfolgende Abhör der in Paris wohnenden Zeugen nicht von einem vorgängigen Vorschufs der Kläger zur Deckung von Auslagen abhängig gemacht werde, war stattzugeben, da nach Art. 6 des Staatsvertrages zwischen Baden und Frankreich vom 16. April 1846 (Bad. Reg.Bl. von 1846 Nr. 24) in Verbindung mit der aus der Bekanntmachung des bad. Justizministeriums vom 28. November 1854 (Bad. Reg.Bl. von 1854 Nr. 52) ersichtlichen Erläuterung desselben das um die Abhör der in Paris wohnenden Zeugen zu ersuchende französische Gericht einen Ersatz von Auslagen für die Erledigung dieses Ersuchens, namentlich auch von Zeugengebühren, von dem requirierenden badischen Gerichte nicht verlangen kann und daher durch eine von dem französischen Gericht erfolgende Erledigung dieses Ersuchens, eine Auslage für die badische Staatskasse nicht in Aussicht steht.

England.

Urheberrecht.

Urteil des hohen Gerichtshofes der königlichen Bank vom 13. Januar 1897 (*Clunet* 1898 S. 382).

Der Schriftsteller, welcher, veranlafst durch ein ausländisches Werk, in einem englischen Journal eine Erzählung veröffentlicht, die zwar nicht unbedingte Identität, aber durchschlagende Ähnlichkeit mit einer anderen, früher in einem anderen englischen Blatte veröffentlichten Erzählung hat, ist berechtigt, von dem Journalisten, der ihm in einem Artikel vorwirft, er habe ein mit dem seinigen Werke identisches veröffentlicht, Schadensersatz zu fordern.

Frankreich.

Rechtsprechung französischer Gerichtshöfe.

Rechtsfähigkeit.

Für die Feststellung der Rechtsfähigkeit einer Person sind die Gesetze des Staates, dem dieselbe angehört, mafsgebend. Infolgedessen

bedarf die Ehefrau eines Engländers, die sich ohne Ehevertrag verehelicht hat, in Frankreich nicht der ehemännlichen Ermächtigung, sondern kann wie eine alleinstehende, unverehelichte Frau über ihr Vermögen verfügen, insbesondere Darlehen, die sie daraus ihrem Ehemanne gemacht hat, gegen denselben einklagen.

Gültigkeit der Ehe von Ausländern in Frankreich.

Urteil des Civilgerichts der Seine vom 27. Juli 1897 (*Clunet* 1897 S. 1029).

Nach dem Grundsatz „*locus regit actum*" ist auch die in Frankreich erfolgte Eingehung der Ehe von Ausländern zu beurteilen. Demnach kann daselbst eine hier gültige Ehe nur nach den Formen des französischen Gesetzes eingegangen werden. Ungültig ist daher daselbst eine Ehe, die ohne Einhaltung dieser Förmlichkeiten von Amerikanern auf Grund der in ihrem Staate geltenden Vorschriften, z. B. mittelst einfacher gegenseitiger Übereinstimmung und sich daran schliefsenden längeren Zusammenlebens, abgeschlossen wird. Um so mehr gelten aber diese Grundsätze, wenn die Frauensperson die französische Staatsangehörigkeit besitzt.

Verjährung ausländischer Aktienbeträge.

Urteil des Handelsgerichts der Seine vom 17. März 1896 (*Clunet* 1897 S. 1043).

Für Beurteilung der Frage der Verjährung von Forderungen, die auf Zahlung von rückständigen Aktienbeträgen oder Dividenden gerichtet sind, ist das Gesetz des Staates, unter dessen Herrschaft die Aktiengesellschaft gegründet wurde und besteht, mafsgebend.

Internationaler Warentransport.

Urteil des Handelsgerichts der Seine vom 26. Januar 1897 (*Clunet* 1897 S. 1045).

Nach Art. 31 Abs. 5 des Berner internationalen Übereinkommens vom 14. Oktober 1890 ist der Frachtführer für die an lebenden Tieren erlittenen Verluste und Beschädigungen nicht verantwortlich, soweit dieselben aus der besonderen Gefahr entstehen, welche der Transport dieser Tiere mit sich bringt. Dies gilt insbesondere, wenn dem Frachtführer auf dem Frachtbrief keine besondere genügende Angabe über das Temperament der Tiere oder die besondere Sorgfalt, mit der sie zu behandeln sind, gemacht ist.

Schiffsfrachtvertrag zwischen Ausländern.

Urteil des Appellgerichts zu Douai vom 1. Juni 1897 (*Clunet* 1897 S. 1010 ff.).

Für den Schiffsfrachtvertrag, der zwischen Ausländern geschlossen wird, ist vorbehaltlich anderer Vereinbarung das Gesetz des Landes, wo der Abschlufs stattfand, mafsgebend. Nur nach diesem Gesetze sind die hauptsächlichsten Bestimmungen dieses Vertrages auszulegen.

Darunter fallen diejenigen über den Mietpreis, da derselbe einen wesentlichen Bestandteil des Frachtvertrages bildet.

Rechtliche Natur der Prozeſsgesetze.

Urteil des Civilgerichts zu Libourne vom 26. März 1896 (*Clunet* 1897 S. 1036).

Die Prozeſsgesetze sind öffentlich-rechtlicher Natur. Ihnen unterliegen unter Ausschluſs der ausländischen Prozeſsgesetze alle Personen, die vor Gericht auftreten.

Zuständigkeit der französischen Gerichte gegenüber Ausländern.

Beschluſs des Kassationshofes zu Paris vom 13. Januar 1897 (*Clunet* 1897 S. 1014).

Die Bestimmung des Art. 14 des *Code civil*, wonach Ausländer wegen der von ihnen mit einem Franzosen im Auslande eingegangenen Schuldverhältnisse vor den französischen Gerichten Recht nehmen müssen, ist auch auf die Forderung eines französischen Empfängers der Ware anwendbar, welche derselbe aus dem zwischen dem Frachtführer und Absender, beiden als Ausländern, im Auslande abgeschlossenen Frachtvertrage ableitet, selbst dann, wenn die französischen Empfänger die vom Absender zu ihren Gunsten eingegangene Vereinbarung angenommen haben. Indessen steht es den Franzosen frei, im voraus auf die Rechte aus Art. 14 a. a. O. ausdrücklich oder stillschweigend zu verzichten.

Wechselprozesse zwischen Ausländern.

Urteil des Handelsgerichts der Seine vom 3. Dezember 1895 (*Clunet* 1897 S. 1016).

Die französischen Gerichte sind unzuständig, über Streitigkeiten aus Wechseln zu erkennen, die im Auslande von einem Ausländer zu Gunsten eines anderen Ausländers gezogen wurden.

Konkurseröffnung über das Vermögen eines Ausländers.

Beschluſs des Kassationshofes zu Paris vom 5. Juli 1897 (*Clunet* 1897 S 1021).

Ein Ausländer, der die Hauptniederlassung seines Geschäftes im Auslande hat, kann in Frankreich in Konkurs erklärt werden, wenn er sein Geschäft ebenda ebenso betrieben hat, wie im Auslande (vergl. in gleichem Sinne die Vorschrift des § 208 der deutschen Konk.O.).

Staatsangehörigkeit.

Urteil des Appellgerichts Aix vom 3. November 1897 und des Appellgerichts Paris vom 4. Februar 1898 (*Clunet* 1898 S. 367 und 370).

Wer in Frankreich geboren ist und von einem Ausländer, der selbst nicht daselbst geboren ist, abstammt, ist während seiner Minderjährigkeit als Ausländer zu betrachten.

Fremdenpolizei.

Urteil des Zuchtpolizeigerichts der Seine vom 26. Juni 1896 (*Clunet* 1897 S. 1038).

Jeder Ausländer, der in Frankreich ein Gewerbe oder einen Handel oder überhaupt ein Geschäft betreibt, mufs nach dem Ges. vom 8. August 1893 hiervon eine persönliche schriftliche Erklärung bei der Polizeibehörde einreichen. Deshalb ist die von einem Familienoberhaupte insgesamt für sich und seine Kinder, die ein Geschäft betreiben, abgegebene Erklärung ungenügend und ungültig.

Aufenthalt der Ausländer.

Urteil des Zuchtpolizeigerichts der Seine vom 1. Oktober 1897 (*Clunet* 1898 S. 349).

Die Aufserachtlassung der Vorschrift des Art. 1 des Fremdengesetzes vom 8. August 1893, wonach jeder Ausländer, der in Frankreich ein Gewerbe, einen Handel oder sonstiges Geschäft ausüben will, binnen eines Monates nach seiner Ankunft bei der Polizeibehörde eine desfallsige Erklärung abgeben mufs, enthält keine fortdauernde Zuwiderhandlung, die sich täglich wiederholt, sondern sie verjährt in drei Jahren, vom Ablauf der erwähnten Monatsfrist ab gerechnet.

Aufsereheliche Kindschaft.

Urteil des Tribunals zu Tunis vom 27. Dezember 1897 (*Clunet* 1898 S. 358).

Die Vorschrift des Art. 340 des *Code civil*, welche die Untersuchung der Vaterschaft verbietet, ist eine solche der internationalen öffentlichen Ordnung, d. h. sie ist im Geltungsgebiete derselben auch für die Ausländer rechtsverbindlich und selbst für diejenigen, deren einheimische Gesetzgebung eine solche Feststellung gestattet.

Exterritorialität.

Urteil des Civilgerichts der Seine vom 10. Dezember 1897 (*Clunet* 1898 S. 337).

Die Militär-Attachés der auswärtigen Mächte geniefsen in Frankreich das Recht der Exterritorialität.

Rechtsstreite zwischen Ausländern.

Urteil des Civilgerichts zu Havre vom 24. Dezember 1896 (*Clunet* 1898 S. 344).

1. Die französischen Gerichte sind zuständig, um über Rechtsstreitigkeiten zwischen Ausländern zu erkennen, deren Grund ein in Frankreich begangenes Delikt oder Quasidelikt bildet, insbesondere in dem Falle, wenn es sich um eine Schadensersatzklage handelt, die sich auf eine falsche Angabe der Herkunft einer Ware stützt, auch wenn die Angabe im Auslande gemacht wurde, der Ausländer aber wissentlich an der Feilhaltung, die auf französischem Boden erfolgt ist, teilnahm, indem er die mit einem falschen Warenzeichen versehene Ware in Frankreich einführte, verkaufte oder feilbot.

2. Nach Art. 59 Abs. 2 der franz. C.Pr.O. hat der ausländische Kläger das Recht, alle Beklagten vor einem französischen Gerichte des einen von ihnen zu belangen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es Franzosen oder Ausländer sind.

Prozefskostenkaution.

Urteil des Handelsgerichts der Seine vom 9. September 1896 (*Clunet* 1898 S. 339).

Die deutschen Beklagten sind in Frankreich von der Prozefskostenkaution nur in Handelssachen nach Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrages befreit, im übrigen aber nicht. Durch die Übereinkunft vom 20. Februar 1880 wurde allerdings eine gegenseitige Zulassung der Staatsangehörigen beider Länder zum Armenrecht vereinbart, damit aber, soweit dies nicht Platz greift und bewilligt ist, die Pflicht zur Leistung der Prozefskostenkaution nicht berührt.

Italien.

Mitgift.

Urteil des Appellgerichts zu Mailand vom 20. April 1894 (*Clunet* 1898 S. 413).

Im Falle die Ehegatten zur Zeit der Eingehung der Ehe verschiedener Staatsangehörigkeit sind, ist das Gesetz des Landes, aus dem die Ehefrau stammt, mafsgebend für die Frage der Rückerstattung der Mitgift.

Eheverbot des Talmud.

Urteil des Civilgerichts zu Livorno vom 5. Mai 1894 (*Clunet* 1898 S. 415).

Wenn auch das Gesetz des Landes, dem Ehegatten angehören, im allgemeinen für die Fähigkeit derselben zur Eheschliefsung mafsgebend ist, so darf dasselbe in Italien doch nicht der italienischen Ordnung widersprechen. Solches ist aber der Fall mit dem Verbot des jüdischen Talmud, wonach die eheliche Verbindung eines israelitischen Glaubensgenossen mit einem Andersgläubigen nichtig ist. Eine solche Ehe ist vielmehr als rechtsgültig anzusehen.

Ehescheidung.

Urteil des Gerichts zu Genua vom 7. Juni 1894 (*Clunet* 1898 S. 412).

Die italienischen Gerichte sind berechtigt, auf Ehescheidung zwischen Ausländern zu erkennen nach Mafsgabe des Gesetzes der Parteien, selbstverständlich, soweit die Bestimmungen desselben nicht einer Prohibitivvorschrift des italienischen Rechts widersprechen oder gegen die öffentlichen und guten Sitten verstofsen.

Niederlande.

Zeit- und Differenzgeschäfte.

Urteil des Appellgerichts Amsterdam vom 27. Dezember 1895 (*Clunet* 1898 S. 418).

Art. 1825 des B.G.B., der jede Klage wegen Spielschuld oder aus einer Wette verbietet, ist auch anwendbar auf die Zeit- und Differenzgeschäfte.

Österreich.

Rechtsprechung der österreichischen Gerichtshöfe.

Der alllgemeine (örtliche) Gerichtsstand des Ärars als Geklagten.

Plenarentscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 6. Juli 1897 Z. 7923 (Beil. z. J.M.V.Bl. 1898 St. VIII S. 49 f.).

A. belangte aus Anlafs der Lieferung von Brennholz für die früher bestandene k. k. Eisenbahnbetriebsdirektion in Krakau das Eisenbahnärar beim Handelsgerichte in Wien auf Zahlung eines Betrages von 351 fl. und Rückstellung von Effekten.

Über die von der Finanzprokuratur unter Berufung auf die §§ 12 und 17 des Organisationsstatutes für die staatliche Eisenbahnverwaltung (Min.Kundmachung vom 19. Jänner 1896, R.G.B. Nr. 16) erhobene Einwendung der örtlichen Inkompetenz hat das Handelsgericht Wien diese Einwendung mittels Urteils zurückgewiesen, weil die bestandene Eisenbahnbetriebsdirektion Krakau, ebenso wie deren Rechtsnachfolgerin, die k. k. Staatsbahndirektion Krakau, lediglich ein Verwaltungsorgan des Eisenbahnärars ist, welches nach wie vor der Träger der Rechte und Pflichten der österreichischen Staatsbahnen geblieben ist, und die vorliegende Klage gegen das Eisenbahnärar und nicht gegen die k. k. Staatsbahndirektion gerichtet ist, ersteres aber seinen Sitz in Wien hat.

Über Appellation der Finanzprokuratur hat das Oberlandesgericht Wien das erstrichterliche Urteil im wesentlichen aus dessen Gründen bestätigt.

Der Oberste Gerichtshof hat in Stattgebung der außerordentlichen Revision des geklagten Teiles erkannt, es werde der Einwendung der Inkompetenz Folge gegeben und die Klage aus diesem Grunde zurückgewiesen, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Anschauung der beiden Untergerichte, wonach das Eisenbahnärar seinen Sitz lediglich in Wien habe, ist eine rechtsirrtümliche, zumal hieraus folgen würde, dafs dasselbe in allen Fällen bei einem

Gerichte in Wien belangt werden könne, dem jedoch die Bestimmung des § 23 J.N. entgegensteht. Da nämlich von einem bestimmten Wohnsitze des Ärars überhaupt nicht gesprochen werden kann, so normiert der citierte § 23, daſs der Fiskus als Geklagter in jenen Fällen, in welchen sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitze richtet, demjenigen Gerichte, in dessen Sprengel der Amtssitz der Finanzprokuratur oder, wenn durch eine eigene Kundmachung ein Fiskalvertreter für einen bestimmten Bezirk bleibend bestellt ist, jenem Gerichte, in dessen Sprengel der Amtssitz dieses Vertreters sich befindet, untersteht. Diese gesetzliche Bestimmung kann nur dahin interpretiert werden, daſs in dem einzelnen Streitfalle, wenn der Wohnsitz für die Zuständigkeit maſsgebend ist, dasjenige Gericht kompetent erscheint, in dessen Sprengel der Amtssitz jener Finanzprokuratur gelegen ist, welche nach den diesfalls bestehenden Vorschriften das Ärar in dieser Sache zu vertreten hat. Daſs diese Interpretation dem Sinne des Gesetzes entspricht, ergiebt sich daraus, daſs schon die J.N. vom 15. Juni 1850, R.G.Bl. Nr. 37, im § 13 die Bestimmung enthält, wonach in allen Fällen, in welchen sich die Zuständigkeit nach dem ordentlichen Wohnsitze richtet, der Fiskus jenen Gerichten untersteht, in deren Sprengel der Amtssitz des dem Ministerium unmittelbar untergeordneten verantwortlichen Vorstandes der zur Leitung des bezüglichen Verwaltungszweiges berufenen Behörde sich befindet, daſs der § 23 der nunmehr geltenden J.N. offenbar dasselbe Princip zum Ausdrucke bringen wollte und lediglich an Stelle des Amtssitzes der dem Ministerium unmittelbar untergeordneten Administrativbehörden jenen der betreffenden Finanzprokuratur als maſsgebend bezeichnet, und daſs im Verfolge desselben Princips auch § 74 der allerdings noch nicht ins Leben getretenen J.N. vom 1. August 1895, R.G.Bl. Nr. 111, verfügt, daſs der allgemeine Gerichtsstand des Ärars durch den Sitz des öffentlichen Organs bestimmt wird, welches nach den hierüber geltenden Vorschriften das Ärar in der Streitsache zu vertreten berufen ist. Die Entscheidung dieses Kompetenzstreites hängt daher lediglich von der Beantwortung der Frage ab, welche Finanzprokuratur zur Vertretung des Ärärs im vorliegenden Prozesse berufen erscheint. Erwägt man nun, daſs der der Klage zu Grunde liegende Vertrag zwischen dem Kläger und der bestandenen k. k. Eisenbahnbetriebsdirektion in Krakau abgeschlossen wurde und Brennholzlieferungen für den Bedarf der letzteren zum Gegenstande hatte, erwägt man, daſs die genannte Direktion gemäſs § 28 Punkt 22 der Handels-Min.V. vom 23. Juni 1884, R.G.Bl. Nr. 103, zum selbständigen Abschlusse dieses Vertrages befugt war, und daſs die laut der Kundmachung vom 28. Juli 1896, R.G.Bl. Nr. 129, mit 1. August 1896, also noch vor Anbringung der Klage, an Stelle der k. k. Eisenbahnbetriebsdirektion getretenen k. k. Staatsbahndirektionen gemäſs § 16 des Organisationsstatutes für die staatliche Eisenbahnverwaltung vom 19. Jänner 1896, R.G.Bl. Nr. 16, innerhalb ihres Geschäftsbezirkes in allen ihrer Kompetenz zugehörigen Angelegenheiten, zu welchen der in Rede stehende Vertrag gemäſs § 17 Ziff. 23

ibid. gehört, die Staatseisenbahnverwaltung selbständig vertreten, so ergiebt sich aus den den Wirkungskreis der Finanzprokuraturen regelnden Normen (F.M.Erl. vom 13. August 1851, R.G.Bl. Nr. 188, und vom 18. Februar 1855, R.G.Bl. Nr. 34), dafs die Finanzprokuratur in Wien zur Vertretung des Ärars hinsichtlich der von einer Administrativbehörde desselben in ihrem selbständigen Wirkungskreise, jedoch nicht im Sprengel der genannten Finanzprokuratur eingegangenen und ebensowenig in diesem Sprengel zu erfüllenden vertragsmäfsigen Verbindlichkeiten nicht berufen ist, woraus gemäfs § 23 J.N. folgt, dafs das Handelsgericht in Wien zur Entscheidung der vorliegenden Rechtssache nicht kompetent erscheint, zumal die Behauptung des Klägers, das Eisenbahnärar sei im Handelsregister in Wien eingetragen, unrichtig ist, daher die bezügliche Bestimmung des § 58 J.N. keine Anwendung findet.

— — — — — — — — — — — — — — —

Verweigerung der Vollstreckbarkeitserklärung eines bayrischen Urteiles.

Oberstgerichtliche Entscheidung vom 23. Februar 1898, Z. 2713.

Das Landesgericht in Innsbruck hat dem Gesuche des Karl L. in Darmstadt um Vollstreckbarkeitserklärung des gegen Georg H. in Köfsen wegen einer Forderung von 44 Mk. 65 Pf. s. N.G. gefällten Versäumungsurteiles des Amtsgerichtes in Rosenheim und des Kostenfestsetzungsbeschlusses desselben Gerichtes gemäfs des Justizministerialerlasses vom 28. März 1880, Z. 3938 in der Erwägung keine Folge gegeben, dafs sowohl nach § 505 W.G.O. als auch nach § 661 der deutschen C.P.O. die erste Verordnung, die in einer Streitsache ergeht, dem Geklagten zu eigenen Händen zuzustellen ist und dafs die beim Amtsgerichte in Rosenheim überreichte Klage, über welche das Versäumungsurteil erflossen ist, nicht dem Geklagten selbst, sondern in seiner Abwesenheit seiner Gattin zugestellt worden ist.

Das Oberlandesgericht in Innsbruck hat dem Rekurse des Karl L. gegen den abweislichen Bescheid der I. Instanz in Erwägung, dafs zufolge Hofdekretes vom 15. Februar 1805, Z. 711 J.G.S. zur Bewilligung der Vollstreckung eines ausländischen Urteiles aufser der Zuständigkeit des auswärtigen Richters die Rechtskraft, d. i. die Vollstreckbarkeit des Urteiles und jenseitige gleiche Behandlung der diesseitigen wie eigenen Unterthanen aufser Zweifel stehen mufs; — dafs zufolge des mit dem Justizministerialerlasse vom 28. März 1880, Z. 3938 bekannt gegebenen § 661 der deutschen C.P.O. das Vollstreckungsurteil nicht zu erlassen ist, wenn der verurteilte Schuldner ein Deutscher ist und sich auf den Prozefs nicht eingelassen hat, sofern die den Prozefs einleitende Ladung ihm weder im Staate des Prozefsgerichtes in Person, noch durch Gewährung der Rechtshülfe im Deutschen Reiche zugestellt ist; — dafs die Ladung über die Klage des Rekurrenten dem Geklagten Georg H. im vorliegenden Falle nicht in Person zugestellt worden ist und das um Vollstreckung des auswärtigen Urteiles an-

gegangene inländische Gericht darauf, unabhängig von der ausländischen Urteilsinstanz, zu achten hat; — dafs nach Hofdekret vom 18. Januar 1799, J.G.S. Nr. 452 die Urteile der Gerichte fremder Länder kein anderes Benehmen versprechen können, als über Urteile inländischer Gerichte stattfindet, — eine Kontumazierung des zur Verhandlung nicht erschienenen Geklagten aber im vorliegenden Falle mangels der ordnungsmäfsigen Klagszustellung nach § 502 tir. G.O. auch durch ein inländisches Gericht nicht hätte erfolgen können — keine Folge gegeben und den angefochtenen Bescheid bestätigt.

Der oberste Gerichtshof hat dem aufserordentlichen Revisionsrekurse des Karl L. gegen die gleichförmigen Entscheidungen der Untergerichte wegen Abganges der Voraussetzungen des Hofdekretes vom 15. Februar 1833, J.G.S. Nr. 2593 keine Folge gegeben und hiebei im Hinblicke auf die Ausführungen des Revisionsrekurses, in welchem ausdrücklich zugegeben erscheint, dafs der Belangte, Georg H., österreichischer Staatsbürger sei, noch insbesondere erwogen, dafs gemäfs des Hofdekretes vom 15. Februar 1805, J.G.S. Nr. 711 eine wesentliche Voraussetzung der Vollstreckung auswärtiger Urteile darin besteht, dafs dem Inländer in jenem auswärtigen Staate, in welchem das Urteil gefällt wurde, die gleiche Behandlung wie den Angehörigen dieses auswärtigen Staates zu teil werde, — in dem vorliegenden Falle aber eine solche gleiche Behandlung nicht stattfinden würde, wenn ein in Deutschland gegen einen österreichischen Staatsangehörigen gefälltes Urteil in Österreich als vollstreckbar erklärt würde, obgleich demselben die Klage nicht persönlich zugestellt wurde, während umgekehrt nach Abs. 4 des Art. 661 der deutschen C.P.O. ein in Österreich gegen einen Angehörigen des Deutschen Reiches geschöpftes Urteil in Deutschland nur dann vollstreckt würde, wenn dem Beklagten die Klage persönlich zugestellt wurde, die Vollstreckung aber im Falle der nicht persönlichen Zustellung versagt wird.

Die Gebühr zum allgemeinen Versorgungsfonde in Wien ist auch dann zu entrichten, wenn der Nachlafs von staatlichen Vermögensübertragungsgebühren befreit ist.

Oberstgerichtliche Entscheidung vom 27. April 1897, Z. 5047.

Der erstrichterlich ergangene Ausspruch, der Nachlafs eines in Wien verstorbenen hessischen Staatsangehörigen, insofern er nicht an österreichische Staatsbürger falle, sei infolge der zwischen beiden Staaten unterwaltenden Gegenseitigkeit von der Entrichtung der Fondsgebühren befreit, wurde obergerichtlich insoweit behoben, als sich der obige Ausspruch auf die Gebühr zum allgemeinen Versorgungsfond in Wien bezieht und dem ersten Richter aufgetragen, behufs Bemessung dieser Gebühr das Geeignete zu veranlassen, weil diese Gebühr nach den bestehenden Gesetzen vom Nachlasse als Lokalarmenabgabe, ohne dafs das Gesetz einzelne Personen, insbesondere auch Ausländer davon befreite, zu entrichten ist (Hofdekret vom 30. August 1806, Z. 732 J.G.S.

und Minist.-Erlaſs vom 7. Februar 1849), die Entrichtung dieser Gebühr daher auch dann nicht entfällt, wenn nach dem Principe der materiellen Reciprocität Staatsgebühren nicht zu entrichten sind.

Diese Entscheidung wurde oberstgerichtlich bestätigt, weil der Erblasser nach der Aktenlage seinen ordentlichen Wohnsitz in Wien hatte und weil die im § 694 a. b. G.B. bezeichneten Abgaben, zu welchen eben die Gebühr zum allgemeinen Versorgungsfonde gehört, keineswegs als eine für den Erwerb von Todeswegen zu entrichtende Steuer oder als eine für die Thätigkeit des Abhandlungsgerichtes zu bezahlende Gebühr, sondern als eine auf dem jeweiligen Nachlasse haftende Schuld zu würdigen sind und demnach schon hieraus erhellt, daſs die Abgabenpflicht in Ansehung dieser Schuld, abgesehen von der Entstehung und dem Zwecke derselben, im Sinne des Hofdekretes vom 30. August 1806, J.G.S. Nr. 782 und des Erlasses des Minist. des Innern vom 7. Februar 1849 K.G.B. Ergänzungsband 121 — von der in Rede stehenden, in Wien abgehandelten Verlassenschaft auch ohne Rücksicht darauf, daſs mit Hinblick auf die Eigenschaft des Erblassers als eines Ausländers aus Reciprocitätsrücksichten eine staatliche Vermögensübertragungsgebühr nicht eingehoben wird — als gesetzlich bestehend, anerkannt werden muſs.

Übertragungsgebühr vom Nachlasse Luxemburgischer Staatsangehöriger.

Oberstgerichtliche Entscheidung vom 10. August 1897, Z. 9835.

Liegt ausgewiesen vor, daſs von dem Nachlasse eines im Groſsherzogtum Luxemburg verstorbenen Österreichers keine Übertragungsgebühren zu entrichten sind, dann ist es nicht Sache des österr. Gerichtes, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob von dem Nachlasse eines in Wien wohnhaft gewesenen Luxemburger Staatsbürgers eine staatliche Übertragungsgebühr zu entrichten sei oder nicht. Es steht vielmehr diese Entscheidung und im bejahenden Falle die Abforderung einer Nachlaſsnachweisung im Sinne der Verordnung vom 8. April 1854 R.G.B. Nr. 84 dem k. k. Centraltaxamte in Wien zu.

Der an den Testamentsexekutor und zugleich ausgewiesenen Machthaber der von einem in Wien wohnhaft gewesenen Luxemburger Staatsangehörigen zum Erben eingesetzten Stadt Luxemburg vom Ablassungsrichter erlassene Auftrag, binnen 14 Tagen die Gebührenausweise und die Nachlaſsnachweisung zu überreichen, wurde über dessen Rekurs vom oberen Richter in Erwägung, daſs die Fondsgebühren sich nicht als Staatsabgaben, sondern als nach § 694 a. b. G.B. auf dem Nachlaſs haftende Schulden darstellen, welche ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Erblassers und auf die Reciprocität zu entrichten sind, und in weiterer Erwägung, daſs die Frage, ob Staatsgebühren im vorliegenden Falle zu entrichten sind, durch die Finanzbehörden zu entscheiden ist, daſs zu diesem Behufe aber eine Nachlaſsnachweisung vorzulegen ist, deren Richtigkeit nach § 46 GG. vom Abhandlungsgerichte zu bestätigen ist; — daſs im vorliegenden Falle, auch dann,

wenn die Gebührenfreiheit des Nachlasses, soweit es sich um die Rechte der ausländischen Erben handelt, feststände, — die Finanzbehörden auch über die Gebührenpflicht der österreichischen Legatare zu entscheiden haben werden, bestätigt.

Dagegen fand der oberste Richter beide gleichförmigen Entscheidungen teilweise dahin abzuändern, dafs die gesamten Abhandlungsakten dem k. k. Centraltaxamte zur Einsichtnahme und Entscheidung, ob von dem Nachlasse des W.S. eine Übertragungsgebühr zu entrichten ist, und im bejahenden Falle um Veranlassung der zur Bemessung derselben erforderlichen Schritte mitzuteilen sind, im übrigen aber dem a. o. Revisionsrekurse keine Folge zu geben, denn es kann diesem Rekurse nur insofern stattgegeben werden, als die Erfordernisse des § 16 des kaiserl. Pat. vom 9. August 1854 Nr. 208 zur Abänderung oder Aufhebung gleichförmiger Entscheidungen vorhanden sind. Dies ist der Fall bezüglich des Auftrages zur Einbringung einer Nachlafsnachweisung, denn mit Rücksicht auf den nachgewiesenen Umstand, dafs im Grofsherzogtum Luxemburg unter den obwaltenden Umständen von dem Nachlasse eines dort verstorbenen Österreichers keine Übertragungsgebühren zu entrichten wären, ist es nicht Sache des österreichischen Gerichtes, welchem nur die in den §§ 137 ff. des obcit. Patentes bezeichneten Mafsnahmen zur Sicherung der Ansprüche hierländiger Erben und Vermächtnisnehmer, sowie allfälliger Gläubiger obliegen, eine Entscheidung zu treffen, ob von dem Nachlasse eine staatliche Übertragungsgebühr zu entrichten sei oder nicht, es steht vielmehr diese Entscheidung und im bejahenden Falle die Abforderung einer Nachlafsnachweisung im Sinne der M.V. vom 8. April 1854 Nr. 84 dem Centraltaxamte zu und mufste daher in Abänderung der diesfälligen, den betreffenden Gesetzen nicht entsprechenden untergerichtlichen Auftrage die obbez. Verfügung getroffen werden.

Was aber den Auftrag zur Überreichung eines Fondsgebührenausweises anbelangt, ist er keineswegs gesetzwidrig, vielmehr den bestehenden Vorschriften entsprechend, denn diese Gebühren haben den Charakter einer das Vermögen solcher Erblasser, welche in Wien ihren Wohnsitz hatten, belastenden lokalen Abgabe, es ist für die Verpflichtung zur Entrichtung derselben nicht die österreichische Staatsangehörigkeit, sondern nur der ordentliche Wohnsitz mafsgebend und der Grund der Abnahme derselben liegt darin, dafs der Erblasser in der Lage war, von den durch diese Gebühren bedachten Anstalten Gebrauch zu machen. Es spricht hiefür, was den Beitrag zu dem Krankenanstaltenfonde betrifft, die Bestimmung des § 1 des im vorliegenden Falle zur Anwendung kommenden Gesetzes vom 31. Dezember 1891 R.G.B. Nr. 72, wonach die betreffenden Gebühren von den Verlassenschaften der Personen, welche zur Zeit ihres Todes ihren ordentlichen Wohnsitz im Gemeindegebiete von Wien hatten, zu entrichten kommt; was den Schulbeitrag anbelangt, § 1 des Ges. vom 18. Dezember 1871 R.G.B. Nr. 1 ex 1872, der denselben als ein von jeder in Österreich unt. Enns vorkommenden Verlassenschaft einzuhebendes ge-

setzliches Vermächtnis erklärt, endlich was den Beitrag zum allgemeinen Versorgungsfonde betrifft, die Hofdekrete vom 30. August 1806 Nr. 782 und vom 12. Juni 1821 Nr. 1770, nach welchen dieser Beitrag von allen im Wiener Armenbezirke vorkommenden Verlassenschaften zu entrichten ist, wenn ein Erblasser in diesem Armenbezirke wohnt; keine dieser Anordnungen spricht von den bereits abgehandelten Verlassenschaften, alle setzen als maßgebend für die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung „den Wohnsitz in Wien“ fest, ohne einen Unterschied zwischen österreichischen oder fremden Staatsangehörigen zu machen.

Der außerordentliche Revisionsrekurs mußte daher in dieser Richtung zurückgewiesen werden.

Die Vorschrift des § 36 Al. 2 des Strafgesetzes findet analoge Anwendung auch auf den Ausländer, der wegen einer in Österreich verübten strafbaren Handlung im Auslande Strafe erlitt. Kommt dies erst nach Rechtskraft des österreichischen Strafurteils hervor, so ist wegen Einrechnung der verbüßten Strafe, oder — bei Ungleichartigkeit der Strafübel — wegen angemessener Milderung der im Inlande verhängten Strafe nach den Bestimmungen des § 410 St.Pr.O. vorzugehen. Die Gefängnisstrafe des ungarischen Strafgesetzes kann österreichischer Kerkerstrafe nicht gleich geachtet werden.

Plenarentscheidung des k. k. Kassationshofes in Wien vom 22. April 1897, Z. 4943 (Jur.Bl. 1898 S. 215).

Der Kassationshof hat in Erledigung der von der Generalprokuratur nach § 33 St.Pr.O. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gemäß § 292 St.Pr.O. zu Recht erkannt: Durch den Beschluß des Oberlandesgerichtes in Wien vom 24. März 1897, Z. 4178, womit das Verfahren nach § 410 St.Pr.O. behufs Milderung der dem Friedrich G. mit dem Urteile des Landesgerichtes Wien vom 10. Mai 1895, Z. 18 882, wegen Verbrechens des Betruges zuerkannten viermonatlichen Kerkerstrafe abgelehnt ward, ist das Gesetz in den Bestimmungen des § 36 St.G. und § 410 St.Pr.O. verletzt worden. Es wird daher dieser Beschluß als nichtig aufgehoben und nach § 410 St.P.O. die gegen Friedrich G. mit dem bezogenen Urteile verhängte, und von dem Verurteilten am 25. Februar 1897 angetretene viermonatliche Kerkerstrafe auf zweimonatlichen Kerker gemildert.

Gründe: Mit dem Urteile des Landesgerichtes Wien vom 10. Mai 1895, Z. 18 882, ward der zu Ödenburg geborene und dorthin zuständige ungarische Staatsangehörige Friedrich G. wegen des in Wien an der Firma R. G. & Co. durch Herauslockung von Waren im Werte von 90 fl., zu welchem Zwecke er die Unterschrift eines angeblichen Bestellers Oskar M. fälschte, begangenen Verbrechens des Betruges nach §§ 197, 200, 201 a St.G. gemäß §§ 202 und 54 St.G. zu vier Monaten Kerkers verurteilt. Friedrich G. entzog sich nach Rechtskraft

des Urteils durch die Flucht dem Strafvollzuge, wurde aber im Jahre 1896 vom königl. Gerichtshofe in Budapest in Untersuchung gezogen, mit dem Urteile desselben vom 2. November 1896 Z. 68944 wegen derselben That des Vergehens der Privaturkundenfälschung nach §§ 401, 402 ung. St.Pr.O. schuldig erkannt und zu dreimonatlichem Gefängnis nebst 30 fl. Geldstrafe verurteilt. Die urteilsmäfsig ausgesprochene Gefängnisstrafe wurde durch die Untersuchungshaft für vollstreckt erklärt; nach Angabe des Verurteilten hat er auch die Geldstrafe (wegen Uneinbringlichkeit) mit 3 Tagen Gefängnis verbüfst. Am 25. Februar 1897 wurde G., gegen den die steckbriefliche Verfolgung fortdauerte, in Wien verhaftet und trat an diesem Tage seine Strafe an. Mit dem Gesuche vom 9. März 1897 Z. 13665 stellte er durch seinen Verteidiger die Bitte um Einrechnung der in Budapest verbüfsten dreimonatlichen Gefängnisstrafe in die hier zu erstehende Kerkerstrafe; dieses vom Wiener Landesgerichte dem Oberlandesgerichte zur Entscheidung nach § 410 St.Pr.O. vorgelegte Gesuch wurde vom letzteren mit Beschlufs vom 24. März 1897 Z. 4173 in der Erwägung abgewiesen, „dafs die Verurteilung des Friedrich G. wegen der hierlands verübten strafbaren Handlung seitens des königlichen Gerichtshofes in Budapest später erfolgte, als der Genannte vom Landesgerichte in Wien verurteilt wurde, daher eine analoge Anwendung des § 36 St.G. bei der Fällung des Urteils des Landesgerichtes Wien nicht statthaben konnte, und der nunmehr beim Vollzuge des landesgerichtlichen Urteils hervorgekommene Umstand, dafs G. wegen desselben Faktums mittlerweile eine dreimonatliche Gefängnisstrafe abgebüfst hat, als ein Milderungsgrund im Sinne des § 410 St.Pr.O., welcher zur Zeit der Urteilsfällung noch nicht vorhanden oder nicht bekannt war, nicht angesehen werden kann.“ Dieser Beschlufs entspricht dem Gesetze nicht. In materiellrechtlicher Beziehung ist hervorzuheben, dafs § 36 Abs. 2 St.G. die Einrechnung einer im Auslande erlittenen Strafe in die nach österreichischem Strafgesetze zu verhängende allerdings ausdrücklich nur beim österreichischen Staatsbürger, der im Auslande ein Verbrechen begeht, vorschreibt; dafs aber die analoge Anwendbarkeit derselben Vorschrift auf den Ausländer, der in Österreich ein Verbrechen begangen, für dasselbe jedoch im Auslande schon eine Strafe erlitten hat, aus der principiellen Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer (§ 37 St.G.) auf strafgesetzlichem Gebiete folgt, zumal bei Delikten des Ausländers im Auslande eventuell sogar eine mildere Behandlung als jene nach dem österreichischen Strafgesetze vorgesehen ist (§ 40 St.G.), oder Straflosigkeit eintritt (§ 234 St.G.). Allerdings ist es richtig, dafs § 36 St.G. den Fall vor Augen hat, in welchem der nach österreichischem Strafgesetze erst zu beurteilende Delinquent für die den Gegenstand der Verfolgung bildende strafbare Handlung im Auslande eine Strafe schon erlitten hat; unter dieser Voraussetzung wird der österreichische Richter bei Fällung seines Urteils auf die vom Angeklagten im Auslande verbüfste Strafe Rücksicht nehmen können und müssen. Tritt aber, wie im vorliegenden Falle, die Bestrafung des Delinquenten im Auslande erst nach Rechts-

kraft des österreichischen Strafurteils ein, so wird als ein geeignetes Mittel, um die unter allen Umständen durchzuführende Rechtsregel des § 36 St.G. auch in diesem Falle zur Anwendung zu bringen, die Bestimmung des § 410 St.Pr.O. sich darstellen. Nach ihrem Wortlaute bezieht sich diese Gesetzesstelle nicht bloſs auf Milderungsgründe im technischen Sinne, welche übrigens in den §§ 46 und 47 St.G. nicht taxativ angeführt sind — sie verweist vielmehr ausdrücklich auf alle jene, „welche zwar nicht die Anwendung eines anderen Strafsatzes, aber doch offenbar eine mildere Bemessung der Strafe herbeigeführt haben würden", und sie umfaſst nicht neu hervorgekommene, sondern auch solche Milderungsumstände, die zur Zeit der Urteilsfällung noch nicht vorhanden waren — eine Voraussetzung, die im vorliegenden Falle wortgetreu zutrifft, da es ja offenbar ist, daſs, wenn die Verurteilung des Angeklagten durch den Gerichtshof in Budapest schon zur Zeit der Urteilsfällung seitens des Wiener Landesgerichtes bestanden hätte, letzteres Gericht auf diesen Umstand nach dem Gesetze hätte Rücksicht nehmen müssen. Mit Unrecht hat aber das Oberlandesgericht die Anwendung des § 410 St.Pr.O. abgelehnt. Eine rein mechanische, lediglich die Zeitdauer der Freiheitsentziehung berücksichtigende Einrechnung der in Ungarn verbüſsten Gefängnisstrafe in die vom österreichischen Gerichte ausgesprochene Kerkerstrafe ist gleichwohl nicht zulässig. Denn die Gefängnisstrafe des ungarischen Strafgesetzes kann nicht als ein Strafübel von gleicher Intensität wie die Kerkerstrafe des österreichischen Strafgesetzas angesehen werden, wenn erwogen wird, daſs die Gefängnisstrafe nach § 20 des ungarischen Strafgesetzbuches, welches an strengeren Freiheitsstrafen auſserdem das Zuchthaus, das Staatsgefängnis und den Kerker kennt, ausschlieſslich Vergehensstrafe ist, daſs mit derselben keineswegs kraft des Gesetzes, wie nach österreichischem Rechte, der Amtsverlust und die Entziehung der politischen Rechte verbunden ist, und daſs diese nach § 54 ung. St.G.B. stets vom Richter auszusprechenden Straffolgen im vorliegenden Falle nicht verhängt worden sind, übrigens auch vom Gesetze nicht angedroht erscheinen; daſs endlich die vom Gerichtshofe in Budapest verhängte Gefängnisstrafe nach § 94 ung. St.G.B. durch die Untersuchungshaft für verbüſst erklärt worden ist, so daſs der Verurteilte eine eigentliche Strafe gar nicht erlitten hat. Die im § 36 St.G. vorgesehene Einrechnung der im Auslande erlittenen Strafe kann daher im vorliegenden Falle nur durch angemessene Berücksichtigung des vom Verurteilten in Ungarn erlittenen Strafübels mit einer entsprechenden Milderung der mit dem Urteile des Landgerichtes in Wien vom 10. Mai 1895 Z. 18882 gegen Friedrich G. verhängten Kerkerstrafe zur Durchführung gelangen. Nachdem Friedrich G., welcher diese Strafe am 25. Februar 1897 angetreten hat, wegen derselben strafbaren Handlung mit dem Urteile des königlichen Gerichtshofes in Budapest vom 2. November 1886 Z. 68944 zu einer dreimonatlichen Gefängnisstrafe — welche zugleich durch die Untersuchungshaft für abgebüſst erklärt wurde — verurteilt worden ist, stellt sich eine Milderung der mit vier

Monaten bemessenen Kerkerstrafe auf eine solche in der Dauer von zwei Monaten als der Sachlage entsprechend dar. Es wurde demnach, der von der Generalprokuratur erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde stattgebend, in Gemäfsheit des § 292 St.Pr.O. unter Konstatierung der durch den Beschlufs des Oberlandesgerichtes in Wien vom 24. März 1897 Z. 4178 begangenen Gesetzesverletzung dieser Beschlufs als nichtig aufgehoben, von der Bestimmung des § 410 St.Pr.O. in dem vorliegenden Falle Gebrauch gemacht und die gegen Friedrich G. verhängte viermonatliche Kerkerstrafe auf eine solche in der Dauer von zwei Monaten herabgesetzt.

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

I. Deutschland.

Gesetze, Verordnungen etc. der einzelnen Bundesstaaten.

Preufsen.

Allg. Verf. des Justizministers vom 25. April 1898, betr. die Mitteilung von Strafnachrichten an die niederländische Regierung (J.M.Bl. S. 101).

Sachsen.

1. Min.Verordnung vom 4. März 1898, Abänderung der Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flöfserei auf der Elbe vom 8. Januar 1894 betr. (G.u.V.Bl. S. 19).

2. Min.Bekanntmachung vom 7. Februar 1898, betr. die Aufhebung der Verträge zwischen Sachsen und Grofsbritannien über den Schutz der Autorrechte etc. (G.u.V.Bl. S. 14).

3. Vordnung vom 6. April 1898, die Mitteilung der Strafnachrichten an die niederländische Regierung betr. (J.M. Bl. S. 20).

Württemberg.

1. Verf. des Justizministeriums vom 9. April 1898, betr. die Mitteilung von Strafnachrichten an die k. niederländische Regierung (Reg.Bl. S. 98).

2. Bekanntmachung des Min. des Innern vom 23. März 1898, betr. die Abänderung der Zusatzdeklaration vom 25. August 1881 zu dem deutsch-dänischen Übereinkommen vom 11. Dezember 1873 wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger (Reg.Bl. S. 84).

3. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 4. Mai 1898, betr. die Beglaubigung der den württembergischen Behörden vorgelegten amerikanischen Bürgerrechtsurkunden (Amtsbl. d. Just.Min. S. 23).

In Fällen der Vorlegung amerikanischer Naturalisationsurkunden, insbesondere bei Geltendmachung der auf den Staatsvertrag zwischen Württemberg und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 27. Juli 1868 wegen der Staatsangehörigkeit der Aus- und Eingewanderten gegründeten Rechte haben nach bisher bestehender Übung die württembergischen Justizbehörden für die Anerkennung der vollen Beweiskraft einer amerikanischen Urkunde über die Verleihung des Bürgerrechts der Vereinigten Staaten in der Regel die Beglaubigung durch eine deutsche gesandtschaftliche oder Konsularbehörde erfordert.

Anläfslich eines neuerdings zur Behandlung gelangten Einzelfalles hat nun das Auswärtige Amt in Berlin Anstand genommen, die deutschen Konsuln in den Vereinigten Staaten, welche dazu berufen sind, die Interessen von Deutschen im Auslande wahrzunehmen, aber nicht die Interessen von Personen, die ihrer Reichsangehörigkeit ausdrücklich entsagt haben, zur Beglaubigung amerikanischer Bürgerrechtsurkunden zu ermächtigen. Dagegen hat das Auswärtige Amt seine Bereitwilligkeit dazu erklärt, seinerseits die Bürgerbriefe zu beglaubigen, wenn sie vorher von der Botschaft der Vereinigten Staaten mit dem diplomatisch üblichen Beglaubigungsvermerke versehen sind.

Hiernach tritt bei amerikanischen Bürgerrechtsurkunden an Stelle der bisherigen Beglaubigung durch eine deutsche gesandtschaftliche oder Konsularbehörde künftig die Beglaubigung durch die amerikanische Botschaft und durch das Auswärtige Amt in Berlin.

Dies wird den Justizbehörden zur Nachachtung bekanntgegeben.

Hessen.

Verf. vom 2. April 1898, die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile an ausländische Regierungen, hier insbesondere zur Ausführung des deutsch-niederländischen Auslieferungsvertrags vom 31. Dezember 1896 (Amtsbl. d. J.M. Nr. 5).

Mecklenburg-Schwerin.

Bekanntmachung vom 21. März 1898, betr. das Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark wegen gegenseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger und Übernahme von Auszuweisenden (Reg.Bl. S. 110).

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Gesetz, betr. die Aufhebung der Gesetze zum Schutze des Eigentums an englischen Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, vom 15. März 1898 (Reg.Bl. S. 31).

Mecklenburg-Strelitz.

1. Bekanntmachung vom 29. März 1898, betr. das Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark wegen gegenseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger und Übernahme von Auszuweisenden (Off. Anz. S. 48).

2. Bekanntmachung vom 5. April 1898, den Austausch von Strafnachrichten zwischen Deutschland und den Niederlanden betr. (Off. Anz. S. 67).

Oldenburg.

Min.Bekanntmachung vom 22. Februar 1898, betr. die Aufhebung des Vertrags zwischen Oldenburg und Grofsbritannien wegen gegenseitiger Sicherung des schriftstellerischen und künstlerischen Eigentums vom 28. Dezember 1847 (G.Bl. S. 97).

Braunschweig.

1. Min.Bekanntmachung vom 28. März 1898 wegen Ergänzung der Bekanntmachung vom 28. September 1896 in betreff der vom Bundesrate verordneten Einrichtung von Strafregistern und wechselseitigen Mitteilungen der Strafurteile (G.u.V.Bl. S. 91).

2. Reskript des Landgerichtspräsidenten vom 1. Mai 1897 Nr. 847 und des Präsidenten des k. Oberlandesgerichts zu Celle vom 7. Mai 1898 an die Amtsgerichte, Rechtshülfeverkehr mit den Gerichten des k. preufsischen Oberlandesgerichtsbezirkes Celle in sportelfreien Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betr. (Zeitschr. f. Rechtspflege im Herzogtum Braunschweig 1898 S. 3).

3. Reskript des Landgerichtspräsidenten vom 23. Juli 1897 Nr. 1574 an die Amtsgerichte, den Auslieferungsverkehr mit Brasilien betr. (Zeitschrift f. Rechtspflege etc. 1898 S. 4).

4. Reskript des Landgerichtspräsidenten vom 7. Januar 1898 Nr. 2593 an die Amtsgerichte, Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urteilen, Gegenseitigkeit zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich betr. (Zeitschrift f. Rechtspflege etc. 1898 S. 4 f.).

Sachsen-Meiningen.

Min.Bekanntmachung vom 25. Februar 1898, die Aufhebung der mit Grofsbritannien zum gegenseitigen Schutz wider Nachdruck etc. abgeschlossenen Übereinkunft vom 13. Mai 1846 und 14. Juni 1855 betr. (S. d. V.O. S. 269).

Sachsen-Altenburg.

Bekanntmachung vom 26. März 1898, betr. die Mitteilung von Strafnachrichten an die niederländische Regierung (Ges.Slg. S. 10).

Sachsen-Koburg-Gotha.

Verordnung vom 5. April 1898, betr. die Mitteilung von Strafnachrichten an die Niederlande (Ges.Slg. f. Gotha S. 19).

Schwarzburg-Rudolstadt.

Min.Bekanntmachung vom 8. Februar 1898, betr. die Aufhebung der besonderen Vertragsbeziehungen zu Grofs-

britannien wegen gegenseitigen Schutzes des Autorrechts (Ges.Slg. S. 11).

Schwarzburg-Sondershausen.

Min.Bekanntmachung vom 1. März 1898, betr. die Aufhebung der Verträge mit Grofsbritannien über den Schutz der Autorrechte etc. (Ges.Slg. S. 13).

Hamburg.

Bekanntmachung vom 23. Februar 1898, betr. die Aufhebung des Vertrags zwischen Hamburg und Grofsbritannien wegen gegenseitigen Schutzes des Autorenrechts vom 16. August 1853 (Amtsbl. S. 165).

II. Auswärtige Staaten.

Österreich.

Verordnung der Ministerien des Innern, für Kultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 5. Februar 1898, betr. die Bemessung der in einzelnen der im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zur Einführung gelangenden Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlafsvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem anderen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört (Öst. J.M.V.Bl. 1898 S. 91).

Schweiz.

Kantonalgesetzgebung.

Kanton Bern.

Gesetz (des Grofsen Rates des Kantons Bern) über das Armen- und Niederlassungswesen vom 22. September 1897 (Ges., Dekr. und Verordn. N. F. XXXVI S. 225, Zeitschr. f. Schweiz. R. N. F. Bd. 17 S. 408). Der 3. Abschnitt (§§ 93—118) betrifft die Niederlassung, den Aufenthalt und den Unterstützungswohnsitz. Neben dem Unterstützungswohnsitz wird in dem Gesetze weiter unterschieden der polizeiliche Wohnsitz, der durch Anwesenheit in einer Gemeinde, verbunden mit einer Niederlassungsbewilligung, sowie durch jedes Einwohnen in einer Gemeinde, das mehr als 30 Tage dauert, erworben wird (§ 97). Der Wohnsitz des Familienhauptes ist auch regelmäfsig derjenige der Ehefrau und der in dessen Gewalt stehenden Familienglieder (§ 100).

Kanton Genf.

1. *Loi (du Grand Cons. du canton de Genève) de Procédure civile. Deuxième partie, Procédures non contentieuses, du 23 Janvier 1897 (Rec. de Lois, LXXXIII p. 38 ss.*; Zeitschr. f. Schweiz. R. N. F. Bd. 17 S. 447).

2. *Loi (du même) concernant la capacité de la femme en matière de tutelle, du 3 Juillet 1897 (Rec. de Lois, pag. 471,* Zeitschr. f. Schweiz. R. N. F. Bd. 17 S. 448).

Das Civilprozeſsgesetz vom 15. Juni 1891 enthält nur das eigentliche Prozeſsrecht, nicht aber das in französischen Prozeſsordnungen als zweiten Teil angeschlossene Verfahren in allen möglichen Äuſserungen der sog. nicht streitigen Gerichtsbarkeit. Für diese bestanden bisher 17 verschiedene Gesetze und noch ein Teil des französischen *Code de procédure civile* von 1886. Hiervon wird nun durch das neue Gesetz ein Teil neu redigiert.

Die Hauptneuerung betrifft das Vormundschaftsrecht. Für die Verwaltung des Vormundschaftswesens ist eine neue Behörde geschaffen, die *Chambre des tutelles*, die mit der obersten Leitung und Überwachung der Vormundschaften betraut ist. Sie besteht aus drei Friedensrichtern, diese sollen ihre Funktionen unter sich verteilen. Vor sie als Kollegium, *Chambre du Conseil*, werden alle Klagen, sowie Beschwerden gegen Verfügungen eines einzelnen Friedensrichters, eines Vormundes oder eines Familienrates gebracht. — Nach Tod eines Ehegatten gebührt die Vormundschaft der minorennen Kinder dem überlebenden Ehegatten, Vater oder Mutter, die letztere braucht sie aber nicht anzunehmen. — Für Verkauf, Tausch, Teilung oder Verfügung von Liegenschaften und Fahrnis, die dem Minderjährigen gehören, ist der Vormund an die Ermächtigung des Familienrats gewiesen, ebenso für Aufnahme von Darlehen und Errichtung oder Löschung von Hypotheken. — Das Verfahren bei der Versiegelung und Inventarisierung von Hinterlassenschaften ist nun auch durch die der *Chambre des tutelles* hierbei zugewiesene Rolle modifiziert. — In Rücksicht auf das Bundesgesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen vom 25. Juni 1891 wird die *Chambre des tutelles* als die Behörde erklärt, die die Funktionen zu erfüllen hat, für welche das Bundesgesetz Art. 14, 15, 16 und 20 einfach „die zuständige Behörde des Kantons" nennt.

Kanton Uri.

Beschluſs (des Reg. Rates des Kantons Uri), betr. die Erneuerung der Niederlassung, vom 24. Juli 1897 (G.S. V S. 272; Zeitschr. f. Schweiz. R. N. F. Bd. 17 S. 407).

Wenn Niedergelassene, welche während kürzerer oder längerer Zeit (z. B. der Sommersaison) im Kanton ein Geschäft betreiben, dieses aufgeben und das Land verlassen, so erlischt damit die erworbene Niederlassung, und wenn sie im folgenden Jahre wieder kommen und das Geschäft wieder eröffnen, so müssen sie die Niederlassung neu erwerben.

Kanton Zug.

Gesetz (des Kantonsrates des Kantons Zug), betr. die Unentgeltlichkeit der Rechtspflege und des Rechtsbeistandes, vom 18. März 1897 (S. d. G., VIII Nr. 5 S. 69 ff.; Zeitschr. f. Schweiz. R. N. F. Bd. 17 S. 450).

Das Armenrecht wird nur Kantonseinwohnern und Einwohnern vergegenrechteter Kantone und Staaten gewährt.

Internationale Verträge.

1. Vertrag zwischen Frankreich und Guatemala zum gegenseitigen Schutze des litterarischen und künstlerischen Eigentums vom 21. August 1895 (D. H.A. 1898 I S. 53).

2. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Schweden und Norwegen und Japan vom 2. Mai 1896 (D. H.A. 1898 I S. 117).

3. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Frankreich und Japan vom 4. August 1896 (D. H.A. 1898 I S. 373).

4. Vertrag zwischen Frankreich und Costa Rica zum gegenseitigen Schutze des litterarischen und künstlerischen Eigentums vom 28. August 1896 (D. H.A. 1898 I S. 52).

5. Handels- und Schiffahrtsdeklaration zwischen Dänemark und Portugal vom 14. Dezember 1896 (D. H.A. 1898 I S. 292).

6. Freundschafts- und allgemeiner Vertrag zwischen Spanien und Japan vom 2. Januar 1897 (D. H.A. 1898 I S. 57).

7. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Portugal und Japan vom 26. Januar 1897 (D. H.A. 1898 I S. 293).

8. Handelsvertrag zwischen Türkei und Rumänien vom 6./18. April 1897 (D. H.A. 1898 I S. 303).

9. Handelsvertrag zwischen Frankreich und Bulgarien vom 23. Mai/4. Juni 1897 (D. H.A. 1898 I S. 139).

10. Handelsvertrag zwischen Bulgarien und Rufsland vom 2./14. Juli 1897 (D. H.A. 1898 I S. 63).

11. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und China wegen der Überlassung der Kiautschou-Bucht an Deutschland vom 6. März 1898 (D. H.A. 1898 I S. 525, Deutscher Reichsanzeiger vom 29. April 1898).

Vermischte Mitteilungen.

1. (Justizgesetzgebung in Ungarn.) Der Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1897 betrifft die Organisierung der Geschworenengerichte, der Gesetzartikel XXXIV das Inslebentreten der neuen Strafprozeſsordnung, der Gesetzartikel XXXVII die Modifikation des § 412 des Strafgesetzbuches (Ges.Art. XL vom Jahre 1878) und des § 59 des Strafgesetzes über Übertretungen (Ges.Art. XL vom Jahre 1879).

2. (Zur Interpretation des ungarischen Eherechtes.) Auf die Anfrage des Gouverneurs von Fiume, ob ein einer recipierten oder gesetzlich anerkannten Religion angehörender ungarischer Staatsbürger eine Ehe mit einer Mohamedanerin eingehen kann, hat der Justizminister erklärt: Der Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1894 (Ehegesetz) kennt den Glaubensunterschied nicht als Ehehindernis und deshalb kann auch ein zu einem recipierten oder gesetzlich anerkannten Glauben sich bekennender ungarischer Staatsbürger mit einer Mohamedanerin, die ungarischer Nationalität ist, trotz der Glaubensverschiedenheit eine gültige Ehe eingehen, wenn nicht ein anderes Ehehindernis obwaltet. - Die Gültigkeit der Ehe wird nach ungarischen Gesetzen beurteilt, hinsichtlich der Ausländerinnen werden die Gesetze ihrer Heimat nur betreffs des Alters und der Handlungsfähigkeit berücksichtigt. — Einer ganz anderen Beurteilung aber unterliegt der Fall, wenn eine einer recipierten oder gesetzlich anerkannten Konfession angehörige ungarische Frauensperson mit einem ausländischen Mohamedaner in Ungarn eine Ehe schlieſsen will. In einem solchen Falle müssen — ganz abgesehen von Alter und Handlungsfähigkeit, welche bezüglich eines jeden eheschlieſsenden Teiles nach den Gesetzen der eigenen Heimat zu beurteilen sind — bei Beurteilung der Gültigkeit der Ehe die heimischen Gesetze beider Teile angewendet werden, falls diese nicht die Anwendung eines anderen Gesetzes anordnen. In einem solchen Falle muſs also auch nachgewiesen werden, ob die heimischen Gesetze des mohamedanischen Gatten eine solche Ehe mit einer Ungarin zulassen. *K.*

3. (Art der Legalisierung von Vollmachten oder anderen Urkunden, die in Bulgarien Geltung haben sollen.) Die im österr. J.M.V.Bl. 1888 S. 159 unter vorstehendem Titel enthaltene Mitteilung ist dahin richtig zu stellen und zu ergänzen, daſs die Unterschriften auf derlei Urkunden anstatt von dem k. und k. Generalkonsulate in Sofia und dem bulgarischen auswärtigen Amte auch von der bulgarischen diplomatischen Agentur in Wien superlegalisiert werden können, und zwar so, daſs eine weitere Beglaubigung durch das bulgarische auswärtige Amt in Sofia dann ganz entfallen kann. Nur für die Beglaubigung der Richtigkeit von Übersetzungen aus dem Deutschen ins Bulgarische bleibt das zuletztgenannte Amt nach wie

vor die einzig berufene Stelle. Die bulgarische diplomatische Agentur in Wien hebt für die Superlegalisierung einer Urkunde die Gebühr von 2 frcs. 50 cts. ein (Öst. J.M.V.Bl. 1898 S. 99).

Litteraturberichte.

a. Bücheranzeigen.

1. ***Olshausen***, Dr. ***Justus***, Reichsgerichtsrat, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 5. umgearbeitete Auflage, Berlin 1897, Franz Vahlen. 1466 S., 30 Mk. broschiert, 35 Mk. gebunden.

Mit der 4. Lieferung ist nun die 5. Auflage des *Olshausen*schen Kommentars, der unstreitig schon in seinen früheren Auflagen in Bezug sowohl auf wissenschaftliche Gründlichkeit, als praktische Brauchbarkeit alle anderen Erläuterungen des Strafgesetzbuchs übertroffen hat und der längst über alle Empfehlung erhaben ist, komplett geworden und gleich wie die vorhergegangene Auflage bei durchlaufenden Seitenzahlen in zwei Bänden (Bd. I: Titelbogen, XVI S. und S. 1—760, Bd. II: Titelbogen, IV S. und S. 761 bis Schlufs) erschienen. Die vorliegende Auflage weist eine durch die Fülle des Stoffes bedingte Vermehrung des Umfanges des Werkes um drei Bogen aus und giebt nun eine vollständige Übersicht des Standes der das Strafgesetzbuch betreffenden Litteratur und Judikatur. Insbesondere ist die Rechtsprechung des Reichsgerichtes bis einschliefslich 30. Band der Entscheidungen in Strafsachen, 45. Bd. von *Goldtammers* Archiv, verwertet. Dankenswerterweise sollen, wie schon hier zum I. und II. Bande, auch in Zukunft die Litteratur berücksichtigende Nachträge etwa in Jahresfristen folgen, wodurch der Kommentar laufend auf dem jeweiligen Standpunkte der Wissenschaft und Praxis erhalten bleibt.

Vorausgeschickt sind dem Strafgesetzbuch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, das Gesetz, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzgebung für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, das Ges., betr. die Einführung des Strafgesetzbuchs in Elsafs-Lothringen, vom 30. August 1871, Ges. vom 29. März 1888 über die Auslegung des Art. II des letztgenannten Gesetzes, Ges. vom 10. Dezember 1871, betr. die Ergänzung des Strafgesetzbuchs, Ges. vom 26. Februar 1876, die Abänderung und Ergänzung des Strafgesetzbuchs betr., Ges. vom 10. Februar 1877, betr. die Einführung der Konkursordnung, Ges. vom 24. Mai 1888, betr. den Wucher, Ges. vom 19. Juni 1893, betr. Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher, Ges. vom 5. April 1888, betr. die unter Ausschlufs der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, Verordnung vom 22. März 1891, betr. die Einführung von Reichsgesetzen in Helgoland, Ges. vom 13. März 1891, betr. die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, Ges. vom 26. März 1893, betr. die Abänderung des § 69 des Str.G.B.s, Ges. vom 3. Juli 1893 gegen den Verrat militärischer Geheimnisse, Ges. vom 12. März 1894, betr. die Änderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Ergänzung des Strafgesetzbuchs, das Einführungsgesetz zum Bürgerl. Gesetzbuche vom 18. August 1896.

Die von der Herrschaft der Strafgesetze in räumlicher Beziehung handelnden Bestimmungen haben bei den §§ 3—6 und 7, 8 des Str.G.B.s eingehendste Erörterung gefunden. *B.*

2. ***Liszt***, Dr. ***Franz von***, ordentl. Professor der Rechte in Halle a. S., Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 8. durchgearbeitete Auflage, 2 Teile. Berlin 1897, J. Guttentag. XXVII u. 740 S.

In vorliegender 8. und durchgearbeiteter Auflage des schon früher in dieser Zeitschrift angezeigten *Liszt*schen Lehrbuches ist die Anlage, insbesondere die Reihenfolge der Paragraphen dieselbe geblieben, der Umfang um mehrere Bogen gegen die letzte Auflage vermehrt. Der geistreiche Verfasser hat eine vollständige Umarbeitung des besondern Teils des Lehrbuchs erst für die nächste Auflage in Aussicht genommen, doch ist die vorliegende Bearbeitung durchaus den neuesten Leistungen der Wissenschaft, Gesetzgebung und der Rechtsprechung gerecht geworden und teilt solche alle schon an den vorigen Auflagen gerühmten Vorzüge. Dabei zeigt sich überall, wie der Verfasser bemüht war, seine Ansichten zu überprüfen, zu klären und zu verbessern, so dafs der bisher dem ausgezeichneten Lehrbuche zu teil gewordene Erfolg und Einflufs auch der neuen Auflage in steigendem Mafse gesichert ist.

Von der speciell die Leser dieser Zeitschrift interessierenden Materie des sogenannten internationalen Strafrechts behandeln die §§ 20—24 das räumliche Geltungsgebiet der Strafsätze, und zwar zunächst die grundsätzliche Erörterung des Stoffes, dann den Standpunkt der deutschen Reichsgesetzgebung, ferner die internationale Rechtshülfe, insbesondere die deutschen Auslieferungsverträge, endlich das persönliche Geltungsgebiet der Strafrechtssätze (Exterritorialität) und das Friedens- und Kriegsrecht. *B.*

b. Zeitschriften.

Seufferts Blätter für Rechtsanwendung, 63. Jahrgang (1898): *Engelmann*, Eheliche Abstammung (Forts.). *Fuld*, Der Anwaltszwang und die deutsche Civilgesetzgebung (4). Die Verproviantierung der Seeschiffe (5). *Mumm*, Fundrecht und Funddiebstahl. *Bestelmeyer*, Polizeilicher Zwang zur Räumung von Mietwohnungen (6). *Mariolle*, Auflösung und Ungültigkeitserklärung einer Ehe nach den privatinternationalrechtlichen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (7). *Brzezinski*, Klage und Einreden im Hypothekenrecht. *Schmidt*, Das fortgesetzte Delikt (8). *Meyer*, Die Testamentsformen (12). *Mumm*, Aus dem Nachbarrechte.

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozefs, 8. Bd., Heft 5: *Grützmann*, Sicherung von Forderungen durch Grundstücke.

Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit etc. (Württemberg), 40. Jahrgang (1898): *Pregizer*, Die statutarische Nutzniefsung und das Bürgerliche Gesetzbuch (2). *Hirsch*, Gewährfreiheit beim Viehhandel (2). *Schefold*, Die fortgesetzte Gütergemeinschaft (5). Fortdauer des Pfändungspfandrechts im Falle der Stundung. *Brückner*, Die Sporteln und Kosten der Eventualteilung. *Weidner*, Prozefsvollmacht im Mahnverfahren (6).

Annalen der Grofsh. Badischen Gerichte, Bd. LXIV (1898): *Regensburger*, Erbschaftssteuerpflicht des Nachfolgers in hochadeliges Stammgut. Sind die Familien des hohen deutschen Adels juristische Personen (1 ff.)?

Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogtum Braunschweig, 45. Jahrgang (1898): *Mannsfeld*, Der publicistische Rechtsanspruch (2 und 3). *Pefsler*, Der strafrechtliche Schutz der Störche gegenüber dem Jagdberechtigten (4).

Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, XLIX. Jahrgang (1898): *Storch*, Die rechtliche Natur der Sicherheitsleistung nach §§ 192 u. 193 der Str.Pr.O. (9 ff.). *Calligaris*, Wirkung der Begnadigung (9). *Girtler*, Über das Delikt der Ehrenkränkung im Sinne des § 1339 a. B.G.B. (10). *Oertmann*, Das Recht des Schadensersatzes im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche (11 f.). *Neugröschl*, Über das Delikt der Ehrenkränkung im Sinne des § 1339 a. B.G.B. (13). *Schoberlechner*, Über die Grenzen der Anwendbarkeit der alten Gerichtsinstruktion (des kaiserl. Patentes vom 3. Mai 1853) und den Einflufs der neuen Gerichtsorganisation auf die Behandlung der Strafsachen (14). *Pollak*, Die Einschränkungen des Fakturengerichtsstandes (15). *Calligaris*, Die Übertragbarkeit von Kredithypotheken (16). *Beisser*, Vom Berufungsgerichte (17). *Gerneth*, Mitteilungen aus der Praxis des Exekutionsgerichtes in Wien (17). *v. Vittorelli*, Anmelden und Intervention im Exekutionsverfahren (18). *Korn*, Civilprozessuale Momentaufnahmen aus dem Deutschen Reiche (19 ff.). *Coulon*, Der Wert der Rentenrechte (21). *Schumacher*, Die Vollstreckung österreichischer Exekutionstitel im Auslande (22 ff.). *Neumann*, Zu § 496 C.Pr.O. (22). *Pollak*, Zur Klagenverfassung (23). *Seidler*, Die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse (24).

Juristische Blätter (Wien), 27. Jahrgang (1898): *Pavlíček*, Die Checkgesetzentwürfe in Österreich und im Deutschen Reiche (16 ff.). *Gombrich*, Eine Durchbrechung des Prioritätsprincipes in der neuen Exekutionsordnung (19). *Kenner*, Der Einflufs der Reallasten auf vorausgehende Pfandrechte (Schlufs 21). *Bumm*, Bemerkungen zur sogenannten „Beantwortung“, Forts. u. Schlufs (19—25).

Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich (1898): *K.*, Der ungarische Gesetzentwurf über die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und landwirtschaftlichen Arbeitern (14 f.). *Krassel*, Der Dichter Emil Brachvogel als Jurist (14). *R.*, Der bayerische Justizminister zur Frage der künftigen Gestaltung des Notariats (15). *Richter*, Zur Frage des Rechtes der k. k. Notare betreffs Vertretung in Streitsachen (16). *Steinböck*, Die Steuermoral und die neuen Personalsteuern (16). *Hofer*, Über die gerichtliche Kompetenz bei Streitigkeiten aus Ratengeschäften (17). *Druschba*, Zur Frage über den notariellen Erlag von Bargeld oder Wertpapieren anläfslich eines Überbotes (17). *Krassel*, Der Kartellgesetzentwurf im Lichte der Notariatsordnung (18). *Kreiml*, Noch ein Wort zur Frage des Rechtes der k. k. Notare betreffs der Vertretung in Streitsachen (18). *Roztočil*, Noch ein Votum für ein selbständiges Notariat (19 ff.). *Wellner*, Ist die Notariatsausfertigung ein Vidimat? (19) Dr. *F. M.*, Zur Anwendung des § 34 N.O. auf Legalisierungen (20). *K.*, Skizzen aus dem mosaischen und talmudischen Recht, I. die Leviratsehe, II. Erbrecht (22 ff.). *Kosch*, Die exekutive Realschätzung nach dem geltenden Rechte (23). *Walker*, Über die prozessualen Bestimmungen des Ratengesetzes (24 f.). *Roztočil*, Das Vertretungsrecht der Notare in Streitsachen (25).

Zeitschrift für schweizerisches Recht, 39. Bd., N. F. 17. Bd., Heft 3: *Peter*, Die sog. Widerspruchsklage nach Art. 106—109 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. *Heusler*, Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1897.

Zeitschrift des Bernischen Juristen-Vereins, XXXIV. Bd., 2. Heft: *Keller*, Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Aargau und der Entwurf einer neuen C.Pr.O.

Revue de droit international et de législation comparée, *Tom. XXX Nr. 2: Bartin, Les conflits entre dispositions législatives de droit*

international privé. Théorie du renvoi. Rolin, *Étude sur les dispositions de droit international privé du code civil de l'empire allemand, comparées avec celles de certains projets récents et de certaines lois.* Nerincx, *Le recrutement de la magistrature aux États-Unis.* Flaischlen, *Étude critique de la jurisprudence roumaine concernant les droits des héritiers étrangers sur des immeubles ruraux en Roumanie.*

Annales de droit commercial et industriel français, étranger et international, 12. Année, Nr. 2 (April 1898): *Bulletin Judiciaire:* Travers, *Faillite,* Percerou, *Obligations commerciales,* de Barandiaran, *Transports terrestres,* Quentin, *Assurances. Droit français:* Percerou, *Des abus de la raison sociale.* Bachmann, *Allemagne: Chronique de legislation, de doctrine et de jurisprudence en matière de droit commercial et industriel.* Bouvier-Bangillon, *Le rechange.*

Archivio Giuridico, „Filippo Serafini", Vol. LX, Nuova Serie Vol. I, Fasc. 3: Lordi, *Del giuramento decisorio e della condanna come spergiuro di colui che l'ha prestato.* Ranelletti, *Concetto della Polizia di sicurezza (cont.).* Baviera, *Il diritto internazionale dei romani (cont.).* Carnazza-Amari, *Del rispetto della proprietà privata nelle guerre marittime (cont. e fine).* Sacchi, *Appunti sulla storia della conditio indebiti.* X. *† Monsieur C. Bufnoir.* Vacchelli, *La vita pubblica dei senesi nel dugento.*

Rivista penale di dottrina, legislazione e giurisprudenza, Vol. XLVII, Fasc. 4: Vacca, *Le principali linea di un nuovo tipo di procedimento sommario.* Alimena, *Il primo codice penale Bulgaro.*

La legislazione penale italiana, *Repertorio della Revista penale,* 22. Disp.: *Diritto penale complementare.*

Revista general de legislación y jurisprudencia, Tom. 92, Marzo y Abril 1898: Lessona, *Los deberes sociales del derecho procesal civil (concl.).* Barja, *Los foros y el art. 1639 del Código civil.* Buylla y Alegre, *La cuestion obrera y las leyes (cont.).* Ureña y Smenjaud, *La influencia semita en il derecho medio-eval de España.* Blanco, *Preferencia de las costas judiciales.* Estasén, *Costumbres jurídicas de España.* Dorado, *Algunas indicaciones sobre et concepto de las faltas y sobre el tratamiento penal de quienes las ejecutan.* Alvarado, *Problemas transitorios del Código civil (cont.).* Fiore, *La compraventa en el derecho internacional (cont.).* Hervás, *Cuestionés contencioso-administrativas.*

Tidskrift for Retsvidenskab, 11. Aarg., 1. u. 2. *Hefte:* Munch-Petersen, *Den saakaldte „negative Kontraktsinteresse".* Sjögren, *Om den fornsvenska skuldprocessens grundformer.* Lassen, *Nya Lagberedningens Forschlag til Lov om Køb og Bytte.* Urbye, *Sanwirken mellem Ret og Jury i den genfiske Straffeproces.* Bergh, *Gjennemgaaende Konnossementer.*

Ausländische Urteile und die deutsche Civilprozeſsordnung.

Von Rechtsanwalt Dr. **Ludwig Fuld** in Mainz.

Die bisher geltende Civilprozeſsordnung berücksichtigte das Verhältnis der inländischen Rechtsordnung zu den im Auslande ergangenen Urteilen lediglich unter dem Gesichtspunkte der Zwangsvollstreckung auf Grund dieser, sie regelte demgemäſs die Voraussetzungen, unter welchen der inländische Richter das im Auslande erlassene Urteil mit dem Exequatur versehen sollte und zwar im Anschluſs an die Stellung, welche die Doktrin und Praxis des internationalen Rechts in den meisten Staaten dieser Frage gegenüber einnimmt. Die betreffenden Vorschriften haben sich in der Hauptsache wenigstens bewährt, wenn auch anderseits nicht zu bestreiten ist, daſs ihre Fassung eine derartige ist, daſs sie zu verhältnismäſsig zahlreichen Zweifeln Anlaſs geben konnte und gegeben hat. Zu einer Berücksichtigung der Wirksamkeit eines ausländischen Urteils nach anderer Richtung hin war für die Civilprozeſsordnung ein Anlaſs nicht vorhanden, weil zu der Zeit ihres Erlasses gemeinsame materiellrechtliche Normen fehlten, welche die Grundlage hierfür bieten konnten. Nachdem nun das Einf.Ges. zu dem B.G.B. in Art. 7—21 eine Reihe von Bestimmungen für die Entscheidung der Frage aufgestellt hat, nach welchen Normen die Kollisionsfälle des internationalen Rechts zu beurteilen sind, Bestimmungen, welche man nicht als Kodifikation der Materie bezeichnen kann, da sie dieselbe nicht in ihrer Gesamtheit um- und erfassen[1]), sondern nur darauf hinauskommen, die Maſsgeblichkeit des deutschen Rechts für Deutsche festzusetzen, konnte nicht davon abgesehen werden, in der Civilprozeſsordnung auch die weiterreichende Frage zu behandeln, ob und unter welchen Voraussetzungen die A n e r k e n n u n g des Urteils eines ausländischen Gerichts überhaupt zu gestatten sei? Dies ist gelegentlich der Revision der Civilprozeſsordnung geschehen[2]). Die betreffenden

1) Vergl. *Barazetti*, Das internationale Privatrecht im Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. Hannover 1897. S. 1 u. flgd.

2) C.Pr.O. § 328 in der Fassung auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898, R.G.Bl. S. 369 u. flgde.

Vorschriften, welche eine Ergänzung der internationalrechtlichen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zu dem Bürgerlichen Gesetzbuche bilden, regeln die ganze Materie des Verhältnisses der inländischen Rechtsordnung zu den im Auslande ergangenen Urteilen in erschöpfender Weise, so dafs die bisherigen Vorschriften über die Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile im Inlande in Fortfall kommen konnten; die Erteilung des Exequatur ist ja nur eine der Folgen der Anerkennung ausländischer Urteile.

Die Anerkennung eines ausländischen Urteils kommt beispielsweise in Betracht bei der Frage, ob ein im Auslande rechtskräftig festgestellter Anspruch im Inlande zur Aufrechung benützt werden kann, ob die in einem ausländischen Urteile rechtskräftig festgestellte Vaterschaft auch im Inlande als feststehend gilt und daraus die vermögens- und familienrechtlichen Konsequenzen zu ziehen sind, welche sich aus der durch den inländischen Richter konstatierten Paternität ergeben und dergleichen mehr.

Ausgeschlossen ist die Anerkennung zunächst dann, wenn die Gerichte des Staates, welchem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind; dies entspricht in der Hauptsache der Bestimmung des § 661 Ziff. 3 der bisherigen C.Pr.O., die Unterschiede zwischen dieser und der neuen Fassung sind nicht sowohl sachlicher als vielmehr redaktioneller Art. Es stand schon nach dem seitherigen Recht fest, dafs der inländische Richter die Frage, ob das ausländische Gericht in der Sache überhaupt zuständig war, nach dem deutschen Recht zu prüfen habe; hieran ist auch in der neuen Fassung festgehalten worden. Wenn auch im allgemeinen der inländische Richter, welcher über die Anerkennung eines ausländischen Urteils erkennt, sich nicht minder des Eingehens auf die Sache selbst, d. h. den materiellen Streitgegenstand, zu enthalten hat wie der Richter, welchem die Entscheidung über die Erteilung des Exequatur obliegt, so ist es ihm doch bei der Erörterung der Zuständigkeitsfrage gestattet, insoweit sich mit jenem zu befassen, als dies für die Prüfung der Zuständigkeit oder Unzuständigkeit notwendig ist; er kann also beispielsweise, wenn der ausländische Richter seine Zuständigkeit mit Rücksicht darauf angenommen hat, dafs der Erfüllungsort des streitigen Vertrags im Auslande liege, auf die Thatsachen eingehen, aus welchen sich die vertragliche Verpflichtung des einen und andern Teils zur Leistung oder Gegenleistung ergiebt, er kann dieselben, unabhängig von der Feststellung des ausländischen Richters prüfen und in ihrer rechtlichen Bedeutung würdigen, er kann zu diesem Behufe Beweiserhebungen anordnen und auf Grund dieser zu einem Ergebnis gelangen, welches dem von dem ausländischen Richter erzielten unmittelbar widerspricht. Bei der Erörterung der Zulässigkeit der Vereinbarung eines ausländischen Gerichtsstandes bilden die Vorschriften der deutschen Gesetzgebung die nicht zu überschreitenden Grenzen und selbstverständlich mufs die Anerkennung

schlechthin in allen Fällen versagt werden, in welchen nach deutschem Recht ein ausschlieſslicher Gerichtsstand besteht. Es bedarf nicht erst der Hervorhebung, daſs der Umstand für die Entscheidung des inländischen Richters vollkommen gleichgültig ist, ob die Parteien vereinbart haben, daſs die Einrede der etwaigen Unzuständigkeit des ausländischen Gerichts in dem Verfahren vor dem inländischen nicht geltend gemacht werden kann; es handelt sich bei der Anwendung dieser Vorschriften um imperative, absolute Satzungen, auf welche die Parteien durch Vereinbarung oder Verzicht einen Einfluſs nicht ausüben können; es bedarf nicht einmal der einredeweise erfolgenden Geltendmachung der Unzuständigkeit des ausländischen Gerichts seitens desjenigen, demgegenüber die Anerkennung des Urteils im Inlande erfolgen soll, um die Ablehnung derselben seitens des inländischen Richters zu veranlassen; derselbe ist von Amtswegen hierzu befugt und verpflichtet, wie er auch von Amtswegen in eine Prüfung der Zuständigkeitsfrage unter dem Gesichtspunkte der deutschen gesetzlichen Bestimmungen einzutreten hat. Die Parteien können, dies ergiebt sich als logische Folge des soeben Gesagten, auch nicht vereinbaren, daſs das Urteil eines ausländischen, nach deutschem Recht unzuständigen Gerichts, von den deutschen Gerichten als Urteil mit der Wirkung materieller Rechtskraft angesehen werden soll, daſs dasselbe also zu der *actio judicati* in Deutschland genüge. In dieser Hinsicht hat schon auf Grund des § 661 Ziff. 3 der bisherigen C.Pr.O. das Reichsgericht durch Entscheidung vom 22. November 1895 in Sachen der Aachen-Leipziger Versicherungsgesellschaft gegen *Lancashire Insurance Company* ausgeführt: „Es unterliegt keinem Zweifel, daſs die Vorschriften der §§ 660, 661 C.Pr.O. der öffentlichen Ordnung angehören; sie regulieren das öffentlich-rechtliche Verhältnis, in welchem die Ansprüche der Gerichte fremder Staaten zu der Judikatur der deutschen Gerichte stehen. Wollten etwa Parteien, welche im Auslande Recht genommen haben, vereinbaren, daſs das ergangene ausländische Urteil entgegen den Bestimmungen des § 661 Abs. 2 in Deutschland vollstreckbar sein solle, so würde eine solche Vereinbarung der Gültigkeit entbehren und dürfte von den deutschen Gerichten nicht berücksichtigt werden, weil sie in Widerspruch mit den absoluten Vorschriften des § 661 Abs. 2 treten würde. Ebensowenig kann es für statthaft erachtet werden, daſs die materielle Rechtskraft eines nicht vollstreckbaren ausländischen Urteils, entgegen dem in den genannten Paragraphen enthaltenen Grundsatze, durch die Parteien vereinbart und infolge dieser Vereinbarung ein solches Urteil zur Grundlage einer nochmaligen Verurteilung durch ein deutsches Gericht gemacht werde. Die in Rede stehende Klage, wie sie vom Oberlandesgericht aufgefaſst und für begründet erachtet worden ist, ist nichts anderes als die *actio judicati*, gestützt auf die Vereinbarung der Parteien über deren Statthaftigkeit. Wenn das Oberlandesgericht sagt, es handle sich hier nicht um die *actio judicati*, sondern um das Vertragsrecht der Parteien, so hält es

die beiden hier in Betracht kommenden Gesichtspunkte nicht auseinander. Eine *actio judicati* liegt deshalb vor, weil die Verurteilung des Beklagten lediglich auf Grund des Judikats des französischen Gerichts und ohne neue Untersuchung der materiellen Sachlage verlangt wird. Der Vertrag der Parteien enthält aber nur die Vereinbarung, daſs jenes Judikat als solches vor den deutschen Gerichten anerkannt werde, also die *actio judicati* im vorliegenden Falle zulässig sein solle, eine Vereinbarung, die, wie ausgeführt, ungültig ist, weil sie mit den Grundsätzen der §§ 660, 661 in Widerspruch steht. Wollte man eine solche Vereinbarung für zulässig halten, so würde es damit in das Belieben der Parteien gestellt sein, ob das Urteil eines fremden Staates, welcher die Gegenseitigkeit nicht verbürgt hat, für das Deutsche Reich materielle Rechtskraft genieſsen soll oder nicht.“ Die ausführliche Wiedergabe der oberstgerichtlichen Entscheidungsgründe rechtfertigt sich mit Rücksicht darauf, daſs in ihnen mit groſser Bestimmtheit der öffentlichrechtliche und darum der Parteiwillkür entzogene Charakter sämtlicher Vorschriften betont ist, in welchen die Voraussetzungen für die Versagung des Exequatur normiert werden; was in dem reichsgerichtlichen Urteile bezüglich des Exequatur gesagt ist, gilt auch in Ansehung der Anerkennung, gleichviel ob die Verweigerung dieser im Hinblick auf die mangelnde Zuständigkeit des ausländischen Gerichts oder wegen des Mangels verbürgter Gegenseitigkeit erfolgt ist.

Soweit die Parteien nach deutschem Recht die Befugnis besitzen, ein an sich unzuständiges Gericht zu einem zuständigen zu machen, ist dieselbe auch in Ansehung des ausländischen Gerichts anzuerkennen und es kommt dann nichts auf die Frage an, ob etwa das ausländische Prozeſsgesetz die Prorogation der Zuständigkeit in dem in Betracht kommenden Falle nicht gestattet und ob das ausländische Prozeſsgericht auf Grund des für es geltenden Gesetzes seine vereinbarte Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat; die deutsche Gesetzgebung entscheidet ausschlieſslich hierüber, so daſs das ausländische Prozeſsgericht hierbei nicht zu berücksichtigen ist.

Auch die zweite Voraussetzung für die Versagung der Anerkennung eines ausländischen Urteils ist in der Hauptsache dem bisherigen Prozeſsrecht schon bekannt; ausgeschlossen ist nämlich die Anerkennung auch dann, wenn der unterlegene Beklagte ein Deutscher ist und sich auf den Prozeſs nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeſs einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeſsgerichts in Person, noch durch Gewährung deutscher Rechtshülfe zugestellt ist. Der Unterschied zwischen dieser Vorschrift und der in § 661 Ziff. 4 des bisherigen Rechts enthaltenen besteht darin, daſs nach dieser die Zustellung an den Beklagten in dem Staate des Prozeſsgerichts in Person oder die Zustellung durch Gewährung der Rechtshülfe im Deutschen Reiche allein als wirksam erachtet wurde, um das durch die genannte Bestimmung der Erteilung des Exequatur entgegengestellte Hindernis zu beseitigen; die Erteilung ist nach Maſsgabe derselben nicht zulässig, wenn beispielsweise dem beklagten Deutschen die Klage-

schrift in dem Staate des Prozeſsgerichts durch einen deutschen Konsul zugestellt wurde, auch dann nicht, wenn ein in Alexandrien lebender Deutscher vor dem Handelsgericht in Wien verklagt wird und das deutsche Konsulat in Alexandrien ihm die Klageschrift auf Ersuchen der österreichischen Behörde insinuiert. Nunmehr unterliegt es keinem Zweifel, daſs die Zustellung im Wege der Rechtshülfe auch dann als genügend gelten muſs, wenn der Beklagte auſserhalb des Reichsgebietes sich befindet, gleichviel ob im Auslande im staatsrechtlichen Sinne oder in den Schutzgebieten. Während es bei der Zuständigkeitsfrage vollkommen gleichgültig ist, ob das Urteil, um dessen Anerkennung es sich handelt, gegen einen Deutschen oder einen Ausländer erlassen ist, wird hierbei das deutsche Indigenat des unterlegenen Beklagten vorausgesetzt; steht ein gegen einen Ausländer ergangenes Urteil in Frage, so hat sich der deutsche Richter mit der Prüfung dieses Punktes überhaupt nicht zu befassen, die Bestimmung läſst sich um deswillen als eine zu Gunsten der Staatsangehörigkeit aufgenommene charakterisieren. Von einem Einlassen des Beklagten kann erst dann gesprochen werden, wenn er zur Hauptsache verhandelt hat, sollte auch das ausländische Prozeſsrecht mit einer andern Prozeſshandlung, beispielsweise mit der Geltendmachung von Einreden, welche nach dem System der deutschen Gesetzgebung als prozeſshindernde bezeichnet werden, den Begriff des Einlassens verbinden. Hat der Beklagte aber einmal zur Hauptsache verhandelt, so genügt dies schlechthin und es steht der Anerkennung des späterhin erlassenen Versäumnisurteils ein Hindernis nicht mehr im Wege. Wenn das Einlassen stattgefunden hat, kommt es auf die Zustellung der Klageschrift mit Ladung und der ihr gleichgestellten Verfügung des ausländischen Prozeſsgerichts nicht an, nur dann ist dieser Punkt zu prüfen, wenn der Beklagte sich nicht einlieſs, also ein Versäumnisurteil erlassen worden ist.

Auch nach dem neuen Recht genügt die Ersatzzustellung nicht, wenn die Zustellung im Staate des Prozeſsgerichts erfolgte, wogegen sie bei der Zustellung im Deutschen Reiche, in den deutschen Schutzgebieten und in ausländischen Staaten ausreicht, um die Anerkennung des ausländischen Urteils zu bewirken.

Die Anerkennung ist weiter ausgeschlossen, wenn in dem Urteile zum Nachteile einer deutschen Partei von gewissen Vorschriften abgewichen ist, welche das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch enthält. Diese Vorschriften beziehen sich insbesondere auf die Gültigkeit einer Ehe, die Legitimation eines unehelichen Kindes, die Annahme an Kindesstatt und die Wiederverheiratung der Ehefrau eines im Inlande für tot erklärten Ausländers; die Bestimmung enthält eine Neuerung im deutschen Civilprozeſsrecht, deren praktische Wirkung, wie aus der nachstehenden Erörterung der Einzelfälle hervorgeht, eine nicht zu unterschätzende ist.

Nach Art. 13 Abs. 1 des Einf.Ges. zum B.G.B. wird die Eingehung der Ehe, sofern auch nur einer der Verlobten ein Deutscher ist, in Ansehung eines jeden der Verlobten nach dem Nationalgesetz

beurteilt, d. h. den Gesetzen des Staates, dem er angehört; das Gleiche gilt für Ausländer, die im Inlande eine Ehe eingehen. Nach Abs. 3 dieses Artikels beurteilt sich die Form einer im Inlande geschlossenen Ehe ausschliefslich nach den deutschen Gesetzen; eine Benachteiligung der deutschen Partei von diesen Rechtssätzen würde schon darin zu erblicken sein, wenn das ausländische Urteil in Ansehung des Deutschen nicht dessen Nationalgesetz, sondern das Recht des Staates des Prozefsgerichtes zur Anwendung bringen sollte. Nach deutschem Recht ist die Ehe zwischen Christen und Juden gestattet, in manchen Ländern dagegen verboten; wenn nun in einem dieser Länder ein Rechtsstreit anhängig wird, bei welchem die civilrechtliche Gültigkeit der Ehe zwischen Christen und Juden zu entscheiden ist und der ausländische Richter dieselbe als nichtig behandelt, so würde diesem Urteil die Anerkennung in Deutschland zu versagen sein. Das Gesetz sagt nicht, welches Recht zur Anwendung kommen soll, wenn es sich um die Beurteilung einer im Auslande zwischen Ausländern eingegangenen Ehe handelt, es geht aus seinem Inhalt nur soviel mit Bestimmtheit hervor, dafs hierfür nicht das deutsche Recht mafsgebend ist. Weiter enthält der Artikel auch keine Vorschriften in Ansehung der Frage, welches Recht bezüglich der formellen Gültigkeit der im Auslande abgeschlossenen Ehen anwendbar ist, gleichviel ob es sich um deutsche oder um ausländische Nupturienten handelt. Mit Recht wird angenommen, dafs die Gültigkeit dann vorhanden ist, wenn entweder die an dem Orte der Eheschliefsung geltenden Bestimmungen gewahrt sind oder die Verlobten diejenigen Formen beobachtet haben, welche ihr Nationalgesetz vorschreibt. Hieraus ergiebt sich, dafs die konsularische oder diplomatische Eheschliefsung von zwei denselben Staaten angehörigen Ausländern auch dann genügt, wenn zwar der Staat, auf dessen Gebiet dieselbe stattfand, diese Art der Eheschliefsung nicht anerkennt, aber das Nationalgesetz beider sie gestattet, während die Gültigkeit in Gemäfsheit der Art. 11 und 13 Einf.Ges. in Deutschland an sich nicht anzuerkennen wäre, wenn einer der Verlobten einem Staate angehört, dessen Gesetz diese Form der Eheschliefsung nicht kennt. Jedoch ist dieser Satz mit Rücksicht darauf einzuschränken, dafs das Reichsgesetz vom 4. Mai 1870 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliefsung von Reichsangehörigen im Auslande durch das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufrechterhalten worden ist. Hiernach ist aber die Eheschliefsung vor dem konsularischen oder diplomatischen Vertreter auch dann zulässig, wenn nur einer der Eheleute ein Deutscher ist; eine nach Mafsgabe dieser Vorschriften geschlossene Ehe gilt also für den deutschen Richter als eine gültige auch dann, wenn das Ortsrecht des Staates, wo der betreffende Beamte residiert oder das Nationalgesetz des nicht das Reichsindigenat besitzenden Nupturienten die Gültigkeit nicht anerkennt[3]). Fraglich ist es, ob dem Urteil eines ausländischen Richters, welches einer in Gemäfsheit der Bestimmung

---

3) Vergl. *Barazetti* a. a. O. S. 59, 60.

des ebengenannten Gesetzes abgeschlossenen Ehe zum Nachteil der deutschen Partei die Gültigkeit versagt, von der Anerkennung in Deutschland ausgeschlossen ist? Trotzdem manche Gründe sich zu Gunsten der bejahenden Beantwortung geltend machen lassen, so mufs doch mit Rücksicht darauf, dafs lediglich die Vorschriften in Art. 13 Abs. 3 erwähnt sind, welche sich auf die im Inlande abgeschlossene Ehe beziehen, das verneinende Ergebnis als das dem Gesetz entsprechendere bezeichnet werden.

Für die Scheidung der Ehe sind nach Art. 17 des Einf.Ges. zum B.G.B. die Gesetze des Staates mafsgebend, welchem der Ehemann zur Zeit der Scheidung angehört. Eine Thatsache, die sich innerhalb der Zeit ereignet hat, während welcher der Ehemann einem andern Staate angehört, kann jedoch als Scheidungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn sie auch nach den Gesetzen dieses als solcher oder als Trennungsgrund gilt; das deutsche Recht kommt jedoch dann ausschliefslich zur Anwendung, wenn die ausländische Gesetzgebung auf das Recht des Domizils verweist und die Eheleute ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Zwei wichtige Einschränkungen des auch in diesem Artikel enthaltenen Grundsatzes der ausschliefslichen Anwendbarkeit der *lex patriae* enthalten die Absätze 3 und 4 desselben Artikels. Nach Abs. 3 finden die deutschen Gesetze auch dann Anwendung, wenn zur Zeit der Erhebung der Klage die Reichsangehörigkeit des Mannes erloschen, die Frau aber noch Deutsche geblieben ist; diese Bestimmung wird voraussichtlich im internationalen Rechtsverkehr zu Kollisionen Anlafs geben, weil die ausländische Gesetzgebung in dieser Frage vielfach nicht den Standpunkt der deutschen teilt; die Anerkennung des ausländischen Urteils, welches das ausländische Recht, also entweder das nunmehrige Nationalgesetz des Ehemannes oder das Recht des Domizils der Eheleute, angewendet hat, ist ausgeschlossen, jedoch nur dann, wenn bei Anwendung des deutschen Rechts sich die Lage für die Ehefrau günstiger gestaltet haben würde. Mit einer weitern Durchbrechung des Princips beschäftigt sich Abs. 4 des Artikels, inhaltlich dessen auf Scheidung sowie auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft auf Grund eines ausländischen Gesetzes nur erkannt werden darf, wenn sowohl nach dem inländischen als auch nach dem ausländischen Gesetze die Scheidung zulässig ist; indessen kommt dies bei der Anerkennung eines ausländischen Urteils nicht in Betracht, so dafs von einer weitern Besprechung derselben abgesehen werden kann.

Nach Art. 18 des Einf.Ges. beurteilt sich die eheliche Abstammung eines Kindes nach den deutschen Gesetzen, wenn der Ehemann der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes Deutscher ist oder, falls er vor der Geburt des Kindes gestorben ist, zuletzt Deutscher war. Auch diese Bestimmung ist insofern lückenhaft, als sie nicht in normativer Weise eine Lösung der Frage enthält, welches Recht zur Anwendung zu kommen hat, wenn der Ehemann der Mutter in dem in der Vorschrift angegebenen Zeitpunkte Ausländer ist? Zweifellos geht aus dem Inhalte des Artikels zunächst hervor, dafs dann nicht das deutsche

Gesetz zur Anwendung gelangt; man wird aber in Erweiterung des demselben zu Grunde liegenden Satzes den Schlufs ziehen dürfen, dafs die Frage sich nach dem Nationalgesetz des Vaters beantwortet; soweit es sich um eine an dem Rechtsstreite beteiligte deutsche Partei handelt, würde einem ausländischen Urteil die Anerkennung auch dann versagt werden müssen, wenn es zum Nachteil dieser ein anderes Recht angewendet hat, soweit dagegen der in dem Artikel ausdrücklich geregelte Fall in Betracht kommt, begründet die Abweichung des ausländischen Urteils von dem deutschen Recht ebenfalls nicht schlechthin, sondern nur unter der Voraussetzung der materiellen Benachteiligung einer deutschen Partei einen Grund zu der Nichtanerkennung; der deutsche Richter mufs also zwischen dem Inhalte des Urteils und dem deutschen Recht prüfen und feststellen, ob infolge der Nichtanwendung dieses eine deutsche Partei sich in einer ungünstigeren Lage befindet, als es aufserdem der Fall wäre. Dies gilt übrigens für die ganze Kategorie von Fällen, in welchen die Abweichung von bestimmten Vorschriften des deutschen Rechts den Ausschlufs der Anerkennung des ausländischen Urteils hervorruft; die Abweichung an sich genügt also in denselben noch nicht, um den deutschen Richter zu der Versagung der Anerkennung zu ermächtigen.

Die Legitimation eines unehelichen Kindes, sowie die Annahme an Kindesstatt bestimmt sich nach Art. 22 des Einf.Ges., wenn der Vater zur Zeit der Legitimation oder der Annehmende zur Zeit der Annahme die Reichsangehörigkeit besitzt, lediglich nach den deutschen Gesetzen. Gehört der Vater oder der Annehmende einem fremden Staat an, während das Kind die Reichsangehörigkeit besitzt, so ist die Legitimation oder die Annahme unwirksam, wenn die nach den deutschen Gesetzen erforderliche Einwilligung des Kindes oder eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnisse steht, nicht erfolgt ist. Auch die zum Nachteil einer deutschen Partei erfolgte Abweichung von diesen Vorschriften steht der Anerkennung des ausländischen Urteils im Wege. Dasselbe gilt für den Fall, dafs das ausländische Urteil, trotzdem es auf Grund seines Gesetzes die auf die Eingehung einer Ehe bezüglichen Fragen nicht nach dem Gesetze seines Staates, sondern nach dem deutschen Recht zu beurteilen hatte, sein Recht angewendet hat, wenn hierdurch die deutsche Partei benachteiligt ist (Art. 13 Abs. 1 des Einf.Ges. und Art. 27). Endlich ist noch der Fall zu erwähnen, dafs die Ehefrau eines für tot erklärten Ausländers eine neue Ehe abgeschlossen hat; nach Art. 9 Abs. 2 des Einf.Ges. kann die Verschollenheitserklärung einer Person, welche zu Beginn der Verschollenheit einem fremden Staate angehörte, im Inlande nach den deutschen Gesetzen mit Wirkung für diejenigen Rechtsverhältnisse, welche sich nach den deutschen Gesetzen bestimmen, sowie mit Wirkung für das im Inlande befindliche Vermögen erfolgen; die Eingehung der Ehe eines hiernach für tot erklärten Ausländers wird nach Art. 13 Abs. 2 nach deutschen Gesetzen beurteilt; die Abweichung hiervon zum Nachteil der Ehefrau verbietet dem Richter die Anerkennung des

ausländischen Urteils. Die Fassung des Art. 13 Abs. 2 ist eine wenig glückliche und die Tragweite der Vorschrift unterliegt mancherlei Zweifeln; mit Rücksicht hierauf ist es auch fraglich, wann die Versagung der Anerkennung des ausländischen Urteils geboten ist? Aus dem Wortlaute ergiebt sich an und für sich, dafs das deutsche Recht auch dann Anwendung findet, wenn die Ehefrau ihre neue Ehe im Auslande mit einem Ausländer eingeht und hierdurch Ausländerin wird. Es würde sich aus der konsequenten Berücksichtigung lediglich des Wortlautes und Wortsinns das seltsame, in sich widerspruchsvolle und von dem Gesetzgeber gewifs nicht gewollte Resultat ergeben, dafs die Ehe, welche die Ehefrau eines für tot erklärten Deutschen eingeht, nachdem sie Ausländerin geworden ist, der Beurteilung nach dem ausländischen Rechte unterliegt, während die von der Ehefrau eines für tot erklärten Ausländers nach ihrer Erlangung einer andern Staatsangehörigkeit eingegangene Ehe gleichwohl nach den deutschen Gesetzen beurteilt werden müfste. Um dieses unannehmbare Ergebnis zu beseitigen, hat man dem Artikel die Auslegung gegeben, dafs nur, soweit das Verschollenheitsrecht in Betracht kommt, die Beurteilung der Fragen nach deutschem Recht zu erfolgen hat, während in Ansehung aller übrigen Beziehungen die Beurteilung nach dem Heimatsrecht jedes der Verlobten platzgreifen müsse[4]). In der That hat diese Auslegung viel für sich; zu dem Verschollenheitsrecht gehört aber auch die Todeserklärung und die damit verbundene Vermutung, dafs der Verschollene in dem Zeitpunkte gestorben sei, welcher in dem die Todeserklärung aussprechenden Urteile festgestellt worden ist; demgegenüber kann die Anerkennung eines ausländischen Urteils, welches diese Präsumtion mit allen aus ihr sich ergebenden Konsequenzen ignoriert, niemals in Deutschland erfolgen; betrachtet der ausländische Richter die von der Ehefrau nach der Todeserklärung eingegangene Ehe als ungültig, weil dem von ihm als anwendbar bezeichneten Recht die Todesvermutung fehlt, so kann dieses Urteil in Deutschland keine Berücksichtigung finden, weder unmittelbare noch mittelbare und zwar nicht nur so lange die Ehefrau die deutsche Staatsangehörigkeit beibehält, sondern auch später, wenn sie dieselbe verliert. In Ansehung des Verschollenheitsrechts hat also allerdings Art. 13 Abs. 2 die Bedeutung, dafs die Ehefrau, die sich einmal in dieser Situation befunden hat, für alle Zeiten dem deutschen Recht unterworfen bleibt und angesichts des insoweit deutlich kundgegebenen Willens der Gesetzgebung mufs die Auslegung sich bescheiden.

Während nach § 661 Ziff. 2 der bisherigen C.Pr.O. das Vollstreckungsurteil nicht zu erlassen war, sofern durch die Vollstreckung eine Handlung erzwungen werden würde, welche nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urteilenden deutschen Richters nicht erzwungen werden darf, ist nunmehr die Anerkennung

4) Vergl. *Barazetti* a. a. O. S. 61—63 und das daselbst erwähnte Citat aus *Niemeyer*, Das internationale Privatrecht im Entwurf des B.G.B.

eines ausländischen Urteils ausgeschlossen, wenn dieselbe gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstofsen würde. Diese Vorschrift, welche viel weiter geht als die entsprechende des bisherigen Rechts, schliefst sich an Art. 30 des Einf.Ges. an, wonach die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ausgeschlossen ist, wenn dieselbe gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstofsen würde. Hierdurch wird die Gesamtheit der inländischen Rechtsordnung davor gesichert, auch nur mittelbar durch ein im Auslande ergangenes Urteil angetastet oder in Frage gestellt zu werden; es handelt sich also nicht nur um Bestimmungen des ausländischen Rechts, welche mit inländischen Prohibitivgesetzen, Polizei- oder Strafgesetzen, in Widerspruch stehen, sondern auch um solche, deren Inhalt der in Deutschland anerkannten Sittlichkeit widerspricht oder welche den Zweck eines deutschen Rechtssatzes illusorisch machen würden. Es ist zuzugeben, dafs dem Richter hierdurch ein aufserordentlich weitreichender Spielraum eingeräumt wird und dafs insbesondere die letztgenannte Befugnis der Versagung der Anerkennung eines ausländischen Urteils wegen der dadurch bewirkten Vereitelung der Zwecke eines deutschen Gesetzes zu der Entstehung von Konflikts- und Kollisionsfällen führen kann [5]). Ausgeschlossen ist die Anerkennung eines Urteils in Gemäfsheit dieser Vorschrift vor allem, wenn dasselbe auf Rechtsinstituten beruht, welche unsere rechtliche und sittliche Anschauung verwirft, z. B. auf der Polygamie, Sklaverei, Leibeigenschaft; kein deutscher Richter kann dieserhalb Rechtshülfe gewähren, um die in Deutschland lebende Frau eines Muhamedaners, welcher in Polygamie lebt, zur Wiederherstellung des ehelichen Lebens zu zwingen. Die in Deutschland geltende Rechtsordnung verbietet den Abschlufs von Termingeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen schlechthin, wie auch den börsenmäfsigen Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten, Börsengesetz vom 22. Juni 1896 § 50. Wenn im Auslande ein Urteil ergangen ist, welches sich auf ein solches in Deutschland verbotenes Geschäft bezieht, so ist demselben die Anerkennung zu versagen, weil durch diese die Zwecke des Verbots unwirksam gemacht würden; hierbei handelt es sich allerdings nur um das Urteil eines staatlichen Gerichts. Die Frage, ob auf Grund des Erkenntnisses eines Schiedsgerichtes der erhobenen *actio judicati* Folge zu geben wäre, entscheidet sich nach andern Gesichtspunkten, aber ebenfalls in verneinendem Sinne. Dasselbe gilt von Urteilen, durch welche eine Partei zur Zahlung des Spiel- oder Wettverlustes angehalten wird, sowie auch bezüglich der Urteile, welche sich auf die Zahlung der Differenz auf Grund eines Differenzgeschäftes beziehen, sofern die streitenden Parteien nicht beide in das Register für Termingeschäfte eingetragen sind. Als bedeutungslos mufs es für die Entscheidung des deutschen Richters hierbei erachtet werden, ob die streitenden Parteien Deutsche oder Ausländer sind und ob das fragliche

5) *Barazetti* a. a. O. S. 7, 9.

Geschäft sich vollständig auſserhalb der Grenzen des Reiches abgewickelt hat oder teilweise als dem Inlande angehörig zu betrachten ist. Der Zweck des § 764 des B.G.B. geht dahin, Differenzgeschäften, welche sich in Gemäſsheit des Inhaltes dieser Bestimmung als Spiel darstellen, die Klagbarkeit schlechthin zu entziehen; lediglich zu Gunsten der in das Börsenregister eingetragenen Personen greift eine hiervon abweichende Regelung Platz. Hieraus ergiebt sich, daſs, soweit nicht diese besonderen Voraussetzungen vorhanden sind, ein Differenzgeschäft keinerlei rechtliche Wirkung hervorrufen kann und dies muſs der inländische Richter auch gegenüber dem Urteil eines ausländischen Gerichts beachten, welches einem solchen Geschäft eine obligatorische Wirksamkeit nach irgend einer Richtung beilegt. Der richtigen Ansicht zufolge, welche bei Beratung des Börsengesetzes im Reichstage auch seitens des Vertreters der verbündeten Regierungen ausgesprochen wurde, muſs schon auf Grund des bisherigen § 661 Ziff. 2 der C.Pr.O. das Exequatur bezüglich eines Urteils verweigert werden, welches in Widerspruch mit den Grundsätzen steht, die in der jetzigen deutschen Gesetzgebung bezüglich der Differenzgeschäfte anerkannt sind, indessen läſst sich nicht bestreiten, daſs Zweifel in dieser Beziehung sich geltend machen lassen; von Inkrafttreten der revidierten Civilprozeſsordnung an wird jedoch jeder Zweifel in dieser Hinsicht beseitigt sein.

Eine Einschränkung erleidet jedoch das Verbot der Nichtanerkennung des ausländischen, den guten Sitten widersprechenden Urteils unter Umständen dann, wenn es sich darum handelt, gewisse rechtliche Folgen aus der in jenem enthaltenen Feststellung zu ziehen; man setze folgenden Fall: über die Verteilung des bei der Reichsbank hinterlegten Nachlasses eines Türken, welcher in der Türkei gestorben ist, entsteht zwischen den in Deutschland lebenden Kindern desselben Streit; der Erblasser war polygamisch verheiratet, ein in der Türkei ergangenes Urteil hat festgestellt, daſs die mehrfache Verehelichung konform dem türkischen Rechte geschehen und als rechtsgültig anzusehen ist. Nunmehr wird in Deutschland von den Erben, welche von der zuerst geheirateten Frau geboren sind, der Anspruch erhoben, der deutsche Richter solle die übrigen Erben abweisen, weil sie aus einer Geschlechtsverbindung stammten, die nach deutschen Rechtsbegriffen nicht als Ehe bezeichnet werden könne und die Polygamie mit den guten Sitten in Widerspruch stehe. Diesem Anspruch würde jedoch der inländische Richter nicht entsprechen können, vielmehr müſste er die Ehelichkeit der übrigen Erben ebenfalls anerkennen, trotzdem die Anerkennung einer polygamischen Ehe in Deutschland vollständig ausgeschlossen ist[6]). Es handelt sich hierbei auch nicht sowohl um die Anerkennung eines ausländischen Urteils, welches mit den guten Sitten nicht zu vereinbaren ist, als vielmehr um die Ableitung rechtlicher Konsequenzen aus einem thatsächlichen Verhältnis, welches durch das Urteil des aus-

6) *Barazetti* a. a. O. S. 8.

ländischen Richters festgestellt ist; diese rechtlichen Konsequenzen verletzen aber in dem unterstellten Falle die guten Sitten nicht.

Bei der Prüfung der Frage, ob der Zweck eines deutschen Gesetzes durch ein ausländisches Urteil verletzt wird, mufs der Richter unter Umständen beachten, dafs derselbe ein näherer oder weiterer, ein mittelbarer oder unmittelbarer sein kann und dafs von der Anerkennung nicht nur das Urteil ausgeschlossen ist, welches dem einen, sondern auch dasjenige, welches dem andern im Wege steht; die Feststellung des Zwecks ist zwar in manchen Fällen nicht gerade leicht, anderseits kann nicht zugegeben werden, dafs sie so schwierig ist, wie es von *Barazetti* behauptet wird [7]). Wenn eine Deutsche oder eine in Deutschland wohnende Ausländerin gegen einen Franzosen in Frankreich Klage auf Alimentation des infolge aufserehelichen Geschlechtsverkehrs mit diesem von ihr geborenen Kindes erhebt und der französische Richter diese Klage mit Rücksicht auf Art. 340 des *Code civil* abweist, so steht der Anerkennung dieses Urteils in Deutschland das Hindernis im Wege, dafs dieselbe den Zweck des § 1708 des B.G.B. vereiteln würde, welcher die Vaterschaftsklage zuläfst.

Das Verbot der Anerkennung wegen der Verletzung des Zwecks eines deutschen Gesetzes oder wegen Verstofses gegen die guten Sitten führt dazu, dafs die Bestimmungen des Einführungsgesetzes über die Anwendbarkeit ausländischer Rechte gewisse Einschränkungen erleiden. Nach französischem Recht begründet beispielsweise die Verurteilung zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe eine Minderung der Rechts- und Handlungsfähigkeit in mancher Richtung, so vor allem der Testamentsfähigkeit. Wenn in einem französischen Urteile die Nichtigkeit des Testaments eines zu dieser Strafe verurteilten Franzosen ausgesprochen wird, der sich dem Vollzug durch Flucht nach Deutschland entzogen hat, so wird, ungeachtet der Thatsache, dafs die Testierfähigkeit sich nach dem Nationalgesetz beurteilt, der deutsche Richter jenes Urteil nicht anerkennen dürfen, weil die Minderung der bürgerlichen Rechts- und Handlungsfähigkeit als Folge strafrechtlicher Verurteilung ein Rest des bürgerlichen Todes ist, welcher den guten Sitten widerspricht. Es läfst sich hieraus entnehmen, welche weitreichende Bedeutung diese Bestimmung in dem internationalrechtlichen Verkehr haben kann und haben wird in Verbindung mit Art. 30 des Einf.Ges.

Schliefslich ist die Anerkennung zu versagen, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist; jedoch steht diese Vorschrift der Anerkennung nicht entgegen, wenn das Urteil einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch betrifft und nach deutschen Gesetzen ein Gerichtsstand im Inlande nicht begründet war; gegenüber den § 661 Ziff. 5 der bisherigen C.Pr.O. enthält diese Vorschrift eine Einschränkung der Versagung der Anerkennung wegen mangelnder Reciprocität. In den Motiven wird zur Rechtfertigung dieser Abweichung von dem seither geltenden Rechte ausgeführt, dafs die Feststellung der Frage, ob die

7) a. a. O. S. 9.

Gegenseitigkeit verbürgt ist, ausweislich der gemachten Erfahrungen mit vielen Schwierigkeiten verbunden sei und oft genug in verneinendem Sinne beantwortet werde. „Bei Urteilen über nicht vermögensrechtliche Ansprüche, insbesondere über Verhältnisse des Familienrechts, führt dies zu einer bedenklichen Unsicherheit. Vor allem kommen diejenigen Ansprüche in Betracht, für welche die deutsche Gesetzgebung einen inländischen Gerichtsstand um deswillen nicht eröffnet, weil sie nicht nach dem inländischen Rechte zu beurteilen sind. Hier muſs es von den Beteiligten, welche die Feststellung des Anspruchs durch das Urteil des deutschen Gerichts überhaupt nicht erreichen können, als eine unbillige Härte empfunden werden, wenn gleichwohl dem Urteile des nach den deutschen Prozeſsgesetzen zuständigen Gerichts des Auslandes die Anerkennung unter Berufung darauf versagt wird, daſs die Verbürgung der Gegenseitigkeit nicht nachgewiesen sei" [8]). Es handelt sich hierbei also um personenrechtliche bezw. familienrechtliche Ansprüche, für welche im Inland ein Gerichtsstand nicht gegeben ist; die Bedeutung dieser Vorschrift mag folgendes Beispiel illustrieren: Zwischen einem in Frankreich wohnhaften Ehepaar, bestehend aus einem Franzosen und einer Deutschen, ist eine Scheidungsklage durchgeführt worden, welche zu Ungunsten der letztern entschieden wurde; weil dieselbe als schuldiger Teil erklärt wird, sind dem klagenden Ehemann in Gemäſsheit der betreffenden Bestimmungen des *Code civil*, die insoweit mit den entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs durchaus übereinstimmen, die Kinder zuzusprechen; der Ehemann erwirkt auch vor dem zuständigen französischen Gerichte ein Urteil in diesem Sinne, welches die Beklagte zur sofortigen Herausgabe der Kinder verurteilt. Letztere ist inzwischen nach Deutschland mit ihren Kindern zurückgekehrt, der Erteilung des Exequatur zu Gunsten des französischen Urteils würde bei Anwendung der bisher geltenden Vorschrift mit vollem Recht der Einwand entgegengehalten worden sein, daſs die Gegenseitigkeit in Frankreich nicht verbürgt ist; nach Maſsgabe der neuen Bestimmungen ist dieser Umstand kein Grund mehr, die Vollstreckbarkeitserklärung zu versagen. Es ist nicht zu verkennen, daſs diese Erleichterung des internationalen Rechtsverkehrs auch zu Nachteilen für die Angehörigen Deutschlands führen kann und zwar im Hinblick darauf, daſs die Gesetzgebungen mancher ausländischer Staaten auf einem andern Standpunkte stehen, welcher zum Nachteile der Reichsangehörigen geltend gemacht wird. Um den hieraus entstehenden unliebsamen Konsequenzen wirksam zu begegnen, ist durch das Einf.Ges. zu der C.Pr.O. vom 17. Mai 1898 dem Reichskanzler die Ermächtigung erteilt worden, unter Zustimmung des Bundesrats zu bestimmen, daſs gegen einen ausländischen Staat, sowie dessen Angehörige und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werde. Es entspricht dies dem Art. 31 des Einf.Ges. zum

8) Stenogr. Berichte des Reichstags, 9. Legislaturperiode Session 1897/98, Anl. Nr. 61 S. 112.

B.G.B., welcher gleichfalls eine Übertragung des Gesetzgebungsrechts in dieser Hinsicht auf den Bundesrat und den Reichskanzler zum Inhalte hat. Die Prüfung der Voraussetzungen, unter welchen von diesem Rechte Gebrauch zu machen Veranlassung vorliegt, ist vollständig in das Ermessen der beiden soeben genannten Faktoren gestellt, eine Beschränkung desselben konnte um so weniger in Betracht kommen, als die hierbei entscheidenden Momente vielfach nicht ausschliefslich auf privatrechtlichem, sondern auch auf international-politisch-diplomatischem Gebiete liegen werden; es kann daher beispielsweise der Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats beschliefsen, dafs einem bestimmten Staate gegenüber die erörterte Vorschrift lediglich mit Bezug auf solche Urteile in Anwendung kommen solle, welche die rechtlichen Beziehungen zwischen ehelichen Kindern und deren Eltern betreffen. Als Kompensationsobjekt, um andere Staaten, welche schlechthin die Vollstreckung deutscher Urteile verweigern, zur Anerkennung dieser zu bewegen, kann die Vorschrift einen nicht zu unterschätzenden Wert erlangen.

Bei Einführung der Civilprozefsordnung bestand kein Zweifel darüber, dafs durch die Bestimmungen des § 661 die Vorschriften der internationalen Staatsverträge nicht beseitigt oder berührt würden, welche die Erteilung des Exequatur an leichtere Bedingungen knüpfen, als sie in dem soeben genannten Paragraphen enthalten sind; in den Motiven des Gesetzes wurde dies ausdrücklich betont; das Gleiche gilt von den Bestimmungen der Staatsverträge über die Anerkennung ausländischer Urteile. Da das Reich hierüber bislang einen Staatsvertrag ebensowenig abgeschlossen hat wie über die Vollstreckung von Urteilen der Civilgerichte, so kommen nur die von einzelnen Bundesstaaten mit ausländischen Staaten vereinbarten Verträge in Betracht. Durch die Aufrechterhaltung der bestehenden Verträge ist aber den Bundesstaaten mit nichten die Befugnis gewährt worden, auch fernerhin noch solche mit auswärtigen Staaten abzuschliefsen, durch welche die im vorstehenden dargestellten Bestimmungen aufser Kraft gesetzt würden; das Vertragsrecht der Bundesstaaten geht nicht soweit, für ihr Gebiet die Vorschriften des Reichsrechts zu entkräften, sie können daher zwar Verträge über die Anerkennung ausländischer Urteile abschliefsen, aber nur innerhalb des Rahmens und nach Mafsgabe der Voraussetzungen des Reichsrechts. Die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts unter minder schweren Voraussetzungen kann daher nur durch einen seitens des Reichs abzuschliefsenden Vertrag sanktioniert werden, der allerdings sehr erwünscht wäre. Die Verträge der Bundesstaaten aus der Zeit vor Erlafs der Civilprozefsordnung beziehen sich zunächst nur auf die Vollstreckbarkeit, nicht auch auf die weitergehende Anerkennung; es kann aber nicht bestritten werden, dafs sie gleichwohl auch bezüglich der Anerkennung fortdauernde Geltung besitzen, weil ja die Vollstreckbarkeitserklärung nur einen Unterfall, allerdings einen höchst wichtigen Unterfall der Anerkennung bildet. Selbstverständlich haben diese Verträge nur für das Gebiet der betreffenden Staaten Gültigkeit.

Im Anschluß hieran ist die Frage zu erörtern, welche Wirkung die bisher festgestellte Verbürgung der Gegenseitigkeit zwischen Deutschland und einem ausländischen Staat im Sinne des § 661 der C.Pr.O. gegenüber der Anerkennung der Urteile der Gerichte dieses ausländischen Staates besitzt? Es ist wohl anzunehmen, daß, wenn die Gegenseitigkeit für die Vollstreckbarkeit im Sinne der soeben genannten Vorschrift verbürgt ist, dies auch für die Anerkennung gilt, so daß es einer neuen Erklärung mit Bezug hierauf nicht mehr bedarf. Nach den Bestimmungen der am 1. Januar 1898 in Kraft getretenen österreichischen Exek.O. vom 27. Mai 1896 für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder findet auf Grund ausländischer Vollstreckungstitel die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn und soweit die Gegenseitigkeit entweder durch Staatsverträge oder durch eine von der österreichischen Regierung diesserhalb erlassene und im österreichischen Reichsgesetzblatt veröffentlichte Erklärung verbürgt ist. Mit Bezug hierauf hat der österreichische Justizminister in dem österreichischen R.G.Bl. vom 18. Dezember 1897 folgende Erklärung erlassen: „Die im Deutschen Reiche geltende C.Pr.O. vom 30. Januar 1877 enthält über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urteilen die nachstehenden, ihrem Wortlaute nach von der deutschen Regierung mitgeteilten Vorschriften. (Folgt die Wiedergabe der §§ 660, 661 der C.Pr.O.) Die deutsche Regierung hat erklärt, daß bei der Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen im Deutschen Reiche, soweit die bisherige Praxis der deutschen Gerichte einen Schluß gestattet, alle jene Beschlüsse und Bescheide österreichischer Gerichte die Zwangsvollstreckung begründen können, welche einen Rechtsstreit zwischen Parteien auf Grund eines beiden Parteien Gehör gewährenden, ordentlichen oder summarischen prozessualen Verfahrens erledigen, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Beschlüsse und Bescheide auch in den äußern Formen eines Urteils ergangen sind und ob auch thatsächlich beide Parteien verhandelt haben. Für die Zwangsvollstreckung im Deutschen Reich kommen sonach die in § 1 der Exek.O. vom 27. Mai 1896 unter Ziff. 1, 2, 3 angeführten Exekutionstitel einschließlich der Entscheidung über die Kosten des Verfahrens, dann die mit der Wirkung der Vollstreckbarkeit ausgestatteten amtlichen Auszüge aus den während des Konkursverfahrens aufgenommenen Liquidierungsprotokollen (§ 1 Ziff. 7 der Exek.O.) und die Urteile der Gewerbegerichte (§ 1 Ziff. 11 der Exek.O.) in Betracht. In diesem Maße ist auch die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen, wenn es sich gemäß § 79 der Exek.O. um Exekutionen auf Grund von Akten und Urkunden handelt, die im Deutschen Reiche errichtet wurden.“ Diese Erklärung dürfte auch nach Inkrafttreten der revidierten Civilprozeßordnung den deutschen Gerichten genügen, um die Gegenseitigkeit innerhalb der darin aufgestellten Grenzen als verbürgt zu erachten und demgemäß österreichischen Urteilen insoweit die Anerkennung zu gewähren. Ob man sich nach diesem Zeitpunkte seitens der österreichischen Justizverwaltung noch für berechtigt erachten wird, an ihr vollinhaltlich festzuhalten, ist freilich eine andere, hier nicht

weiter zu erörternde Frage; vermutlich wird der Umstand, daſs die Anerkennung wegen Nichtanwendung der im Verlaufe der obigen Darstellung behandelten Vorschriften des internationalen Privatrechts, soweit dasselbe im Einführungsgesetze zu dem Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt ist, ausgeschlossen ist, der österreichischen Regierung Anlaſs zu einer bedeutsamen Modifikation der Tragweite jener geben. Diese Bemerkung leitet zu der Frage über, welchen Einfluſs die neuen Vorschriften der revidierten Civilprozeſsordnung auf die Vollstreckbarkeit und Anerkennung deutscher Urteile im Auslande überhaupt ausüben werden? Wenn schon es nicht leicht ist, mit Sicherheit dies im voraus festzustellen, so scheint die Wahrscheinlichkeit doch dafür zu sprechen, daſs eine Erschwerung der Vollstreckbarkeit eintreten wird, da die deutschen Gerichte genötigt sind, die Anerkennung eines ausländischen Urteils wegen der Abweichung von den oben erörterten Vorschriften des Einführungsgesetzes verhältnismäſsig häufiger zu versagen, als dies seither der Fall war; die Folge davon wird aber sein, daſs dann die ausländischen Gerichte ebenfalls die Anerkennung und Vollstreckung öfter verweigern werden. Auch mit Rücksicht auf die Versagung der Anerkennung wegen der Kollision zwischen einem ausländischen Rechtssatze und den guten Sitten bezw. dem Zwecke eines deutschen Gesetzes dürfte eine Verminderung des Umfanges zu erwarten sein, in welchem die Gegenseitigkeit bisher als verbürgt galt. Es muſs daher mit der Wahrscheinlichkeit gerechnet werden, daſs die Anwendung dieser Vorschriften der revidierten Civilprozeſsordnung die Vollstreckbarkeit deutscher Urteile im Auslande nicht erleichtern, sondern erschweren wird; um so mehr erweist sich der Abschluſs von Rechtshülfeverträgen zwischen dem Deutschen Reiche und auswärtigen Staaten, welcher schon bisher sehr notwendig war, als ein dringendes Bedürfnis, dem mit thunlicher Beschleunigung zu genügen das Reich als eine seiner wichtigeren Aufgaben auf dem Gebiete der Rechtspflege betrachten sollte.

Zu Artikel 17 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Von Dr. **Biberfeld** in Berlin.

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch hat sich bekanntlich der Aufgabe nicht entzogen, dem Richter Normen zu geben, welches Recht in Fällen örtlicher Kollision anzuwenden sei. Die Zweifel, welche darüber obwalteten, ob es für zulässig erachtet werden könne, daſs die Gesetzgebung Fragen des internationalen Privatrechtes regele, sind, wie man sagen darf, aus hinreichenden Erwägungen überwunden worden. Der Kürze wegen kann in dieser Hinsicht ver-

wiesen werden auf die Ausführung der Kommissionsprotokolle, deren wesentlichen Inhalt insbesondere *Heidlen* in seinem Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. IV S. 420 ff. (Stuttgart 1897) mitteilt. Abgesehen aber von rein theoretischen Erwägungen ist es auch aus praktischen Gründen dringend wünschenswert, dafs derartige Fragen durch positive Gesetzesvorschriften geregelt werden. Fehlt es an Bestimmungen darüber, wie es zu halten sei in Fällen des Zweifels, ob ein Fall nach ausländischen oder inländischen Rechten zu beurteilen sei, und eventl. welches ausländische Recht zur Anwendung kommen müsse, so ist eine mehrfache Auslegung möglich. Der Richter wird entweder die bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen, welche die Frage entscheiden, als aufgehoben betrachten und nunmehr vielleicht eine Entscheidung aus dem Geiste des deutschen Rechtes überhaupt zu gewinnen suchen oder aber die mafsgebenden Grundsätze aus der Natur der Sache, aus den allgemeinen von der Wissenschaft aufgestellten Principien ohne Rücksicht auf eine positive Gesetzgebung ableiten. Es ist aber auch die Meinung möglich, dafs die in Rede stehenden Vorschriften überhaupt nicht privatrechtlicher Natur sind, sondern dem Völkerrecht angehören und dafs deshalb auch die betreffenden landesrechtlichen Normen durch die privatrechtliche Kodifikation nicht aufgehoben, sondern dafs sie auch in Zukunft anwendbar seien, weil ja doch das Bürgerliche Gesetzbuch sich ausgesprochenermafsen jedes Versuchs enthält, ändernd in die landesrechtlichen Normen publizistischen Charakters einzugreifen. Aber schon die Thatsache, dafs es an der autorativen Entscheidung darüber fehlt, welcher Anschauung der Richter sich anzuschliefsen habe, ist an sich höchst mifslich. Es kommt hinzu, dafs jede der möglichen Lösungen selbst wieder zu Zweifel und Bedenken führt. Behandelt man nämlich die landesrechtlichen Normen als fortbestehend, so ist eine vielfache Ungleichheit des Rechts, eine erhebliche Verwirrung die unausbleibliche Folge. Stellt man sich auf den gegenteiligen Standpunkt, verneint man das Fortbestehen des Landesrechtes auf diesem Gebiete, so gerät der Richter wiederum in die gröfste Ungewifsheit; es mangelt völlig an einer einfachen Formel, an welche man sich zu halten vermag. Diesen Mifsständen, die überall da zu Tage treten, wo der Richter sich vor eine Frage des internationalen Privatrechtes gestellt sah, haben die Art. 7—31 des Einf.Ges. zum B.G.B., insoweit es sich jetzt übersehen läfst, in zureichemdem Mafse abgeholfen. Ebenso wird man das Princip, von welchem der Gesetzgeber hierbei ausgegangen ist, billigen können und ihm zustimmen, wenn er insbesondere als Personalstatut grundsätzlich nicht das Recht des Wohnsitzes, sondern das Recht der Staatsangehörigkeit hat mafsgebend sein lassen.

Als besonders praktisch erweist sich dieses Verhalten in Ansehung des Art. 17 Abs. 2 des Einf.Ges. Dort heifst es:

> „Eine Thatsache, die sich ereignet hat, während der Mann einem anderen Staate angehörte, kann als Scheidungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn die Thatsache auch nach den Gesetzen dieses Staates ein Scheidungsgrund ist."

Es wird also ein Doppeltes erfordert, nämlich, dafs der geltend-gemachte Scheidungsgrund auch von dem Gesetze desjenigen Staates, welchem der Ehemann angehört, zur Zeit, als jener Grund entstand, anerkannt war und dafs er ferner nach deutschem Recht zur Lösung der Ehe hinreicht. Die Bedeutung dieser Bestimmung erhellt am besten, wenn man sie vergleicht mit den Sätzen, welchen das Reichsgericht bisher in einer derartigen Frage folgte. Es kommen hier in Betracht die beiden Entscheidungen des dritten Civilsenats vom Reichsgericht vom 19. Juli 1883 (Bd. IX Entscheidungen Nr. 48 S. 191) und vom 26. Juni 1886 (Bd. XIV Entscheidungen Nr. 28 S. 138). Der erste dieser beiden Fälle lag folgendermafsen:

Der beklagte Ehemann hatte zuletzt in Halle gewohnt, hatte diesen Ort verlassen und befand sich zur Zeit der Klageerhebung im Strafgefängnis zu Hannover. An dem Landgerichte dieses letzteren Ortes klagte die in Halle zurückgebliebene Ehefrau aus § 711 Teil II Tit. 1 des Allgemeinen Landrechtes auf Scheidung der Ehe, weil der Beklagte sich durch sein eigenes strafbares und unmoralisches Verhalten aufser Stande versetzt habe, sie zu ernähren. Die Klage ist abgewiesen worden, weil dieser Thatbestand wohl nach Preufsischem Landrechte, nicht aber nach dem im Bezirk des Landgerichtes Hannover geltenden Gesetze als Scheidungsgrund anerkannt ist.

Im zweiten Falle war die Klage erhoben bei dem Landgericht zu Frankfurt a. M. aus folgendem Grunde:

Der beklagte Ehemann, welcher früher seinen Wohnsitz in Strafsburg gehabt hatte, hatte hier einen aufserehelichen Geschlechtsverkehr gepflogen, ohne jedoch die betreffende Frauensperson in seine Behausung aufzunehmen. Nach Art. 220 des *code civil* hat die Ehefrau aber nur dann einen Anspruch auf Scheidung wegen Ehebruchs, wenn der Ehemann die Person, mit welcher er den verbotenen Umgang pflegt, in die Hausgemeinschaft aufnimmt. Nach einiger Zeit hatte der Beklagte seinen Wohnsitz nach Frankfurt (Main) verlegt und hier nun erhob die Ehefrau die Scheidungsklage, gestützt auf jenen in Strafsburg unterhaltenen, in Frankfurt aber nicht fortgesetzten aufserehelichen geschlechtlichen Umgang. Dieser Klage hat das Gericht entsprochen.

In beiden Fällen ist das Urteil getragen von folgenden Anschauungen: Die gesetzlichen Vorschriften sind herzuleiten aus den sittlichen Anschauungen, von welchen das Gesetz selbst erfüllt ist, und die sich bei seiner Anwendung daher auch der Richter aneignen mufs. Der Richter kann über diese Normen, welche im höchsten Grade zwingender Natur sind, nicht hinausgehen, er darf sich nicht in die Anschauungsweise eines anderen Gesetzes hineindenken und aus ihm heraus die ihm unterbreitete Streitsache entscheiden. So mufste im ersteren Falle die Klage abgewiesen werden, weil die Unmöglichkeit, der Ehefrau den Unterhalt zu gewähren, auch dann, wenn sie durch Verschulden herbeigeführt ist, nach hannoverschem Recht einen Scheidungsgrund nicht abgiebt. Andererseits mufste das in den Augen des französischen Richters harmlose, jedenfalls rechtlich nicht relevante Verhalten des

Mannes als verwerflich erscheinen und der Ehefrau einen Anspruch auf Scheidung geben. Es ist nicht zu verkennen, daſs das Princip von der zwingenden Natur der Ehescheidungsgründe hier in einer den praktischen Anforderungen widerstreitenden Weise festgehalten worden ist, und ebensowenig läſst sich leugnen, daſs die hier mitgeteilten Entscheidungen dem Rechtsgefühl nur in sehr geringem Maſse entsprechen. Man vergegenwärtige sich speciell in Ansehung des letzteren Falles die Konsequenzen. Man nehme an, daſs ein in Straſsburg als Beamter ansässiger Ehemann es mit seinem eigenen Pflichtgefühl für vereinbar hält, die ihm vom Gesetz gelassene Freiheit im vollsten Sinne auszunützen. Infolge einer von seinem eigenen Willen unabhängigen Versetzung muſs er seinen Wohnsitz verlegen in das Gebiet eines Rechtes, welches jenes Verhalten als ehebrecherisch bezeichnet. Die Ehe wird gelöst, die geschiedene Ehefrau hat nunmehr die Möglichkeit Strafantrag zu stellen und die Verurteilung des Ehemannes zu einer Freiheitsstrafe herbeizuführen. Es kann nicht zuträglich erscheinen, daſs derartige Eventualitäten von dem bloſsen Zufall einer Versetzung oder dergleichen abhängig sein sollen. Wie würde nun aber in diesem Falle die Entscheidung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ausfallen?

Bei der Beantwortung dieser Frage muſs man allerdings, was materiell keinen Unterschied ausmacht, annehmen, daſs der beklagte Ehemann französischer Staatsunterthan sei und jenen Verkehr in Frankreich gepflogen habe. Würde später, nachdem er die französische Staatsangehörigkeit aufgegeben und die deutsche Reichsangehörigkeit erworben hat, hier wegen jenes Verhaltens Klage erhoben werden, so müſste diese abgewiesen werden. Wenn auch die deutsche Auffassung von den rechtlichen und sittlichen Pflichten der Ehegatten an den Ehemann dieselben Anforderungen hinsichtlich der Treue stellt wie an die Ehefrau und jede Verletzung derselben durch den ersteren nicht minder verwirft, so soll doch der Richter sich auch in die Anschauungsweise desjenigen hinein versetzen dürfen und müssen, dem der Vorwurf des Ehebruchs gemacht wird, er würde hier also dazu kommen, die Klage abzuweisen.

Im ersteren Falle würde *mutatis mutandis* die Entscheidung allerdings auch nicht anders ausfallen können, denn der deutsche Richter kann den im Auslande durchschlagenden Scheidungsgrund nur dann gelten lassen, wenn er auch vom deutschen Rechte anerkannt ist. Eine konsequente Fortspinnung desselben Gedankens enthält Art. 201 Abs. 2. Derselbe lautet:

„Hat sich ein Ehegatte vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches einer Verfehlung der in den §§ 1565/68 des B.G.B. bezeichneten Art schuldig gemacht, so kann auf Scheidung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nur erkannt werden, wenn die Verfehlung auch nach den bisherigen Gesetzen ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund war.“

Was Art. 17 in räumlicher Hinsicht anordnet, verlangt diese Gesetzesstelle in zeitlicher Hinsicht. Hier herrschte bisher wenigstens

für das Geltungsgebiet des allgemeinen Landrechtes keine Unsicherheit in der Rechtsprechung¹, insofern nämlich die preufsischen Patente vom 9. September 1814 § 9, vom 9. November 1816 § 11 und vom 15. November 1816 § 11 sich bereits ganz auf denselben Standpunkt gestellt hatten. Die als Scheidungsgründe sich qualifizierenden Thatsachen bestehen der Regel nach in dem schuldhaften Verhalten eines der Ehegatten, und ein solches kann nur angenommen werden, wenn der Ehegatte wufste oder doch wissen konnte, dafs seine Handlungsweise überhaupt den Bestand der Ehe in Frage zu ziehen geeignet sei. Aber gerade angesichts dieses in jenen Patenten mit voller Klarheit ausgesprochenen Satzes mufs es befremdlich erscheinen, dafs, wo es sich um eine räumliche Kollision handelt, das Reichsgericht sich zu der gegenteiligen Auffassung bekannte, wie die beiden oben angeführten Fälle zeigen.

Nun ist in Art. 17 Abs. 2 die Rede von einer Thatsache,

„die sich ereignet hat, während der Mann einem anderen Staate angehörte.“

Daraus ergiebt sich, dafs diese Vorschrift zunächst in Wegfall kommt gegenüber Deutschen, die sich im Auslande aufhalten. Ein Deutscher also, der etwa in Paris lebt und dort einen nach Art. 206 *code civil* unzulässigen Umgang unterhält, kann, wenn dieserhalb von seiner Ehefrau vor deutschen Gerichten die Ehescheidungsklage gegen ihn erhoben wird, sich nicht auf das französische Recht stützen. Andererseits aber erscheint es dem französischen Staatsangehörigen, der in Deutschland seinen Wohnsitz hat, ohne zugleich die Staatsangehörigkeit bei einem Bundesstaate und damit die Reichsangehörigkeit zu erwerben, unbenommen, sich in Ansehung der ehelichen Treue diejenigen Freiheiten zu gestatten, welche das Deutsche Gesetz ihm zwar versagt, aber das Recht seines Heimatsstaates ihm einräumt. Dafs diese Folge nicht ganz frei von Bedenken ist, wird man füglich zugestehen müssen, immerhin aber ist dies wohl von allen den in Betracht kommenden Übeln das kleinere oder sogar kleinste. Man wird mit Zuversicht annehmen dürfen, dafs die grundsätzliche Durchführung des Gedankens, dafs in allen Fragen des Personalstatuts die Staatsangehörigkeit den Ausschlag zu geben habe, sich in der Praxis recht wohl bewähren wird.

Der Art. 7 § 5 der rumänischen revidierten Verfassung und die Rechte der fremden Erben an in Rumänien belegenen ländlichen Grundstücken.

Von Dr. jur. **G. Flaischlen,** Rat am Appellhof in Bukarest.

Unter den legislativen Bestimmungen, die in den letzten zwanzig Jahren in den verschiedenen civilisierten Staaten getroffen worden sind, ist wohl keine so allgemein bekannt geworden wie der am 13./25. Oktober 1879 von der zur Revision der Konstitution vom 1./13. Juli 1866 einberufenen rumänischen Konstituante an die Stelle des alten Art. 7 gesetzte neue Text, der von nun an den Art. 7 der Verfassung bildet. Dieser neue Text hat eine mehr oder weniger universelle Berühmtheit erlangt und hat, besonders jenseits der Landesgrenze, viel von sich reden gemacht, wo er in den dabei interessierten Kreisen vielfache Besorgnisse hervorgerufen hat. Wir können nicht verkennen, daſs der neue Art. 7 viel böses Blut gemacht und Miſstrauen gegen die rumänische Legislatur und Justiz erweckt hat. Wir sagen dies um so offener, als, wie man im Laufe dieser Skizze sehen wird, diese Besorgnisse und dieses Miſstrauen sich nunmehr als vollkommen unbegründet herausstellen.

Doch wir wollen nicht vorgreifen.

Der Wortlaut des benannten Verfassungstextes ist folgender [1]:

„Der Unterschied des religiösen Glaubens und der Konfession bildet in Rumänien kein Hindernis, um die bürgerlichen und politischen Rechte zu erlangen und auszuüben.

§ 1. Der Fremde, sei er einer fremden Protektion unterworfen oder nicht, kann, ohne Unterschied der Religion, die Naturalisation erlangen unter folgenden Bedingungen:

a) Er muſs an die Regierung ein Naturalisationsgesuch richten, in welchem er das Kapital, das er besitzt, sowie die Profession oder das Handwerk, das er ausübt, angiebt und den Willen ausdrückt, seinen Wohnsitz in Rumänien aufzuschlagen.

b) Nach diesem Gesuch muſs er zehn Jahre im Lande wohnen und durch seine Handlungen beweisen, daſs er ihm nützlich ist.

§ 2. Können von der Probezeit dispensiert werden:

a) Diejenigen, welche in das Land Industrien, nützliche Erfindungen oder ausgezeichnete Talente eingeführt haben oder groſse Handels- oder Industrieetablissements gegründet haben.

1) Obwohl nur der § 5 direkt vom Besitz ländlicher Grundstücke spricht, halten wir es für angezeigt, den ganzen Art. 7 hier wiederzugeben, da man ihn in seiner Gesamtheit nehmen muſs, wenn man die Bedeutung und Tragweite des § 5 richtig beurteilen will. —

b) Diejenigen, welche, in Rumänien von im Lande ansässigen Eltern geboren und erzogen, niemals, sei es selbst, sei es durch die Eltern, eine fremde Protektion genossen haben.

c) Diejenigen, welche im Unabhängigkeitskriege unter den Fahnen gedient haben; diese können, auf Vorschlag der Regierung, in kollektiver Weise durch ein einziges Gesetz und ohne weitere Formalitäten naturalisiert werden [2]).

§ 3. Die Naturalisierung kann nur individuell und durch ein Gesetz erteilt werden.

§ 4. Ein besonderes Gesetz wird den Modus bestimmen, in welchem die Fremden ihren Wohnsitz auf dem rumänischen Territorium nehmen können [3]).

§ 5. Nur die Rumänen oder die naturalisierten Rumänen können in Rumänien ländliche Grundstücke erwerben.

Die bisher erworbenen Rechte werden respektiert.

Die internationalen Verträge, welche heute existieren, bleiben, mit allen in ihnen vorgesehenen Klauseln und Terminen, in Kraft."

Hierzu fügt noch der Art. 8 der Verfassung hinzu: „Die Naturalisation wird von der gesetzgebenden Gewalt erteilt. Nur die Naturalisation stellt den Fremden dem Rumänen gleich zur Ausübung der politischen Rechte."

Die Genesis dieser Bestimmungen dürfte nicht so allgemein bekannt sein. Es war zur Zeit des Berliner Kongresses. Rumänien hatte auf den Schlachtfeldern Bulgariens seine faktische Unabhängigkeit erstritten, und nun handelte es sich um deren diplomatische Anerkennung. Die in Berlin versammelten Vertreter der Grofsmächte erklärten, diese Anerkennung nur dann zu gewähren, wenn in Rumänien alle Konfessionen gleichgestellt würden. Bis dahin hatten, laut Gesetz vom 20. August/1. September 1864, nur die Fremden christlicher Religion das Recht, jede Art von Grundstücken, auch Landgüter, zu kaufen. Die Bedingung des Berliner Kongresses bedeutete das Recht, Landgüter zu erwerben, auch für alle Nichtchristen, wie Muhammedaner, Heiden etc., und hauptsächlich Israeliten. Wenn man sich vergegenwärtigt, dafs in Rumänien auf ca. 5 Millionen Einwohner über eine halbe Million Juden kommt, die, meist von Polen und Galizien eingewandert, hauptsächlich in der Moldau, dem nördlichen Teil Rumäniens, sich angesiedelt haben, und zwar so dicht, dafs sie stellenweise zahlreicher sind als die Urbewohner, und z. B. in Jassy und Botuschani zwei Drittel der Gesamteinwohnerschaft ausmachen, so mufs man zugestehen, dafs diese Bedingung für Rumänien eine ernste Bedeutung hatte, zumal der Handel und das bewegliche Vermögen, wenn nicht gerade ausschliefslich, aber jedenfalls weit überwiegend, in jüdischen Händen war, besonders in der Moldau.

2) Durch Gesetz vom 11./23. November 1879 wurden 888 Soldaten, fast sämtlich Juden, mit einem Male naturalisiert.

3) Das Gesetz vom 7./19. April 1881 ordnet diesen Punkt.



Und beim Güterankauf kommt naturgemäfs nur der im Lande wohnende Fremde in Betracht, denn niemand wird ein Gut kaufen in einem Lande, wo er nicht lebt, oder wenigstens sich niederzulassen gedenkt. Wohnsitz und Grunderwerb stehen im engsten Verhältnis zu einander. Bei der relativ grofsen Anzahl der Fremden in Rumänien lief in diesem Falle der Boden Rumäniens Gefahr, zum grofsen Teil entnationalisiert zu werden. Dieser Vorgang spielt sich auch in anderen Staaten ab, aber in verhältnismäfsig so geringen Proportionen, dafs er füglich als *quantité négligeable* behandelt werden kann.

Die Bedeutung der Berliner Bedingung wurde für Rumänien noch durch einen andern Umstand erhöht. Das Land ist ein fast ausschliefslicher Agrikulturstaat. Industrie haben wir nur in noch nicht vielsagenden Anfängen. Daher bestehen die Vermögen unserer „Oberen Zehntausend“ vorwiegend aus Immobilien, besonders Landgütern. Mobiliarreichtümer und gröfsere Barvermögen giebt es nur wenig. Bezeichnend ist es, dafs der von seinen Einkünften Lebende sich hier nicht „Rentier“, sondern „*propriétaire*“ nennt, und „*propriété*“ bezeichnet im Französischen einen jeden Grundbesitz. Der Schwerpunkt des Nationalreichtums beruht auf dem Landgrundbesitz; daher bei der Besteuerung hauptsächlich dieser zur Tragung der Staatslasten herangezogen ist. Eine Einkommensteuer giebt es nicht; die Basis dazu dürfte noch kaum gegeben sein. Nach der Besteuerung sind die politischen Rechte bemessen und stehen diese also in direktem Verhältnis zum Grundbesitz. Die principielle Zulassung aller Fremden zum Erwerb von Landgütern würde also den Übergang eines bedeutenden Teils des rumänischen Bodens an diese bedeutet und somit die Faktoren des inneren politischen Lebens empfindlich gestört haben. Es war das ein Übelstand, dessen Bedeutung nicht zu unterschätzen war.

Um diese Klippen zu vermeiden und doch der Forderung des Berliner Kongresses gerecht zu werden, griff die rumänische Konstituante, unter dem Kabinet *J. C. Brătianu,* zu einem Auskunftsmittel. Es wurden alle Religionsunterschiede aufgehoben und alle Fremden in civilrechtlicher Beziehung den Einheimischen völlig gleichgestellt; aber der Besitz von Ruralimmobilien wurde zum politischen Recht gestempelt, das, als solches, nur dem Rumänen oder dem in Rumänien naturalisierten Einwanderer zusteht, und die Naturalisation wurde erschwert, indem sie nur individuell und durch Specialgesetz für jeden Einzelnen erteilt werden konnte. So kam der bekannte Art. 7 zu stande und wurde das Erwerbsveto bezüglich der ländlichen Grundstücke proklamiert.

Dieses konstitutionelle Verbot hat in Rumänien von Anfang seiner Existenz an zu grofsen praktischen Schwierigkeiten Anlafs gegeben, besonders in Bezug auf die Rechte der fremden Erben, die zur Erbfolge auf einen, ein rumänisches Landgut begreifenden, Nachlafs berufen waren. Die Hauptursache dieser Schwierigkeiten war der generelle Ausdruck „erwerben“ (rumänisch „*dobândi*“, französisch „*acquérir*“),

den die Konstitution gebraucht. Art. 644 des rumänischen Civilgesetzbuches (entsprechend dem Art. 712 des französischen *Code Napoléon*) sagt nämlich, daſs das Eigentum von Sachen durch Erbfolge, Legat, Übereinkommen und Tradition erworben und übertragen wird. Die unmittelbare mechanische Schluſsfolge der Kombination beider Texte schien den Ausschluſs des fremden Erben von dem Landgut und dessen Zulassung nur zum übrigen Erbschaftsvermögen zu verlangen.

Diese Folgerung schien um desto unabweislicher, als während der betreffenden Verhandlungen in der Konstituante das Komitee der Sektionsdelegierten ein Amendement eingebracht hatte, wonach die Intestaterbfolge von dem Erwerbsverbot nicht berührt werden sollte, dies Amendement aber verworfen und, auf Antrag des Regierungsrapporteurs, Herrn *Demeter Gianni*, zur Zeit Präsident der Deputiertenkammer, einer der ersten Rechtsanwälte des Bukarester Barreau, der jetzige Text votiert war.

So schien denn der Art. 7 den fremden Erben jedes Recht auf Ruralimmobilien kurzweg abzusprechen. Und wirklich war anfänglich die Ansicht fast sämtlicher Juristen, der Presse und der allgemeinen öffentlichen Meinung, daſs der § 5 des Art. 7 ein Gewaltstreich sei, dem man sich einfach zu beugen habe, unbekümmert um die Folgen, die daraus entstehen könnten, und wie das daraus entstehende Unrecht wenigstens teilweise gut zu machen sei. Diese Irridentisten wuschen sich die Hände wie Pontius Pilatus. *Après nous le déluge.*

Diese extreme Auffassung, die, wir wiederholen, im Anfang so ziemlich die gesamte öffentliche Meinung beherrschte und auch jetzt noch viel Anhänger zählt, wurde zuerst offiziell ausgesprochen am 1./13. September 1885 von Herrn *Zenide*, damals Staatsanwalt am Bukarester Appellhofe, in seiner Rede zur Feier des neu zu beginnenden Gerichtsjahres, und von Herrn *Adolf Kautacusène*, damals Prim-Präsident derselben Instanz, in seiner Erwiderung. Es war gerade diese offizielle Kundgebung, die danach in die ausländische Presse drang, soviel Bedenken erregte und so schwere Vorurteile gegen die Rechtszustände des so schön aufstrebenden Landes hervorrief.

Gegen den allgemeinen Strom trat wohl Herr *Mărzescu* auf, damals Professor an der Jassyer juristischen Fakultät — jetzt an der Bukarester Universität — mit der diametral entgegengesetzten Ansicht, daſs das konstitutionelle Verbot nur eine Direktive sei, in welchem Sinne die Civilgesetzgebung zu revidieren sei, und daſs, solange dies nicht geschehen, die Vorschriften der letzteren allein zu Kraft beständen und durch das Konstitutionsveto nicht berührt würden. Diese Ansicht fand wenig Anhänger, und mit Recht, da eine verneinende Vorschrift der Verfassung *hic et illico* Anwendung zu finden hat. Herr *Mărzescu*, ein wie tüchtiger Jurist er auch ist, würde wohl selber Anstand nehmen, den käuflichen Erwerb eines rumänischen Landgutes durch einen Fremden zu sanktionieren. Seine Theorie übersieht die übrigen „Erwerber" und sieht bloſs die fremden Erben, von denen sie das Unrecht abzuwenden sucht.

Und in der That, wie dem auch sei, für die fremden Erben bedeutet die rigoristische Auslegung des Art. 7, in Verbindung mit Art. 644 des *C. Civ.* eine positive, nicht weg zu diskutierende Ungerechtigkeit. Man verweigert ihnen das natürliche Recht, das Gut ihres Erblassers, vielleicht ihres Vaters, der es vor der Revision der Verfassung unter der Herrschaft des Gesetzes von 1864 erworben hatte, weiter zu besitzen. Man vertreibt sie von dem Fleck Erde, wo sie vielleicht geboren und grofs geworden sind, an dem sie vielleicht mit allen Fibern ihres Seins und ihrer Existenz hängen. Und das sind keine kasuistischen Phantasien, keine akademischen Hypothesen, sondern die positiv praktischen Konsequenzen dieser Auslegung. Denn viele rumänische Damen, besonders aus vornehmen Familien, haben fremde Kavaliere geheiratet, so dafs ihre Nachkommen, dem Staatsbürgerrecht des Vaters folgend, nunmehr, politisch betrachtet, Fremde sind, und also die Güter ihrer Mütter, Grofsmütter etc. ihnen vorzuenthalten wären. Wir wollen hier an deutschen Interessenten nur nennen die Frau Erbprinzessin Schönburg-Waldenburg, deren Vater, der bekannte russische Feldmarschall Fürst Sayn-Wittgenstein-Berleburg, sich mit einer Tochter der damals reichbegüterten moldauischen Familie Kantacuzène-Paschkanu vermählt hatte, und welche die direkte Erbin der grofsen, bei Bacău belegenen Besitzungen Fontănele und Valea-Seacă ist; ebenso hat Frau Baronin Godin geb. Balsch in München von ihrer Mutter, einer rumänischen Aristokratin, ebenfalls bedeutenden Landbesitz in der Moldau überkommen. Und so viele Andere. So ziemlich alle Nationen weisen direkt Beteiligte der höchsten Gesellschaftssphären auf.

Aber auch gegenüber dem Erblasser bedeutet der neue Art. 7, in dieser schroffen Auslegung, eine positive Ungerechtigkeit. Als er unter dem Schutze des Gesetzes von 1864 sein Gut erwarb, gewährleistete ihm dieses Gesetz volles Eigentum und volle Dispositionsfreiheit. Und nun, hinterher, kommt das neue Gesetz und beschneidet ihm sein Recht, indem es ihm *post festum* die natürlichste und wertvollste Seite des Dispositionsrechtes, die Verfügung von Todeswegen, das Recht, sein Grundstück den Seinen zu hinterlassen, um derenwillen er es erworben, verweigert. Er persönlich darf sein Besitztum geniefsen, seine Nachkommen, seine eigenen Kinder und Kindeskinder sind davon ausgeschlossen; er kann es ihnen nicht hinterlassen, da der Text den Fremden den „Erwerb“ im allgemeinen verbietet. Und doch erklärt die Konstitution, im selben Atem, die erworbenen Rechte respektieren zu wollen. Heifst das nicht aus dem ursprünglichen Eigentumsrecht hinterrücks nur einen blofsen Niefsbrauch machen? Auch ein Gesetz kann ungerecht sein, zumal wenn man es unbillig auslegt.

Ein Gesetz, wie der Art. 7 der rumänischen Konstitution, ist immer eine gewagte Sache, denn es stellt eine, der Natur der Dinge zuwiderlaufende, Fiktion auf. Es macht aus einem reinen Privatrecht, wie es der Erwerb und Besitz von Sachen ist, ein politisches Recht. Die Umstände erheischten in diesem Falle eine derartige Vergewaltigung,

aber sie bleibt deswegen nicht minder unnatürlich, und deshalb willkürlich. Will man aber die Natur der Dinge ändern, so mufs man, gerade weil man eine künstliche Ausnahme schafft, konsequent sein und das neue Princip bis zu Ende durchführen, die Anwendungsfälle, den Anwendungsmodus und die Prozedur genau feststellen, sowie bestimmen, in welcher Weise die von dem Gesetz etwa Betroffenen schadlos zu halten sind, da es im modernen Rechtsleben niemandem einfallen kann, jemanden, sei es aus welchen zwingenden Gemeininteressen immer, zu enteignen, ohne ihn dafür gebührend zu entschädigen.

So hat der russische Ukas vom 3./15. Mai 1887, der in den Provinzen längs der Westgrenze des grofsen russischen Reichs ebenfalls für Fremde das Erwerbs- und Besitzverbot in Bezug auf Ruralimmobilien einführt, einen Termin von drei Jahren vorgesehen, binnen dessen der Eigentümer oder die Erben ihren Besitz freiwillig zu veräufsern haben. Nach Ablauf dieses Termins tritt die Zwangsversteigerung ein, und zwar hat sie der Staatsanwalt des betreffenden Distrikts beim Landgericht zu beantragen. Das Gut wird öffentlich versteigert, dem Meistbietenden zugeschlagen und der bisherige Besitzer erhält den Kaufpreis. Es ist auch dieses Gesetz willkürlich, aber es ist System und Konsequenz darin.

Das rumänische Gesetz enthält keinerlei weitere Bestimmung, als nur die abstrakte Proklamation der Erwerbsunfähigkeit der Fremden. Auf welche Art dies Veto durchzuführen ist, darüber ist nichts gesagt. Offenbar dachten die Kammern der Konstituante an nichts weiter, als an die prohibitive Seite des Verbots. Sie wollten für die Zukunft vorbauen, für die Zukunft die Entnationalisierung des rumänischen Territoriums verhüten. Sie hatten nur die Prophylaxe, den präventiven Charakter des neuen Princips im Auge. Dafs das Gesetz auch wirklich Besitzende treffen könne, das entging ihnen vollkommen. Zwar war das erwähnte Amendement danach angethan, den versammelten Vertretern der Nation die Augen hierüber zu öffnen und ihnen darzuthun, dafs das neue Princip eine zweischneidige Waffe sei, allein die damalige Lage der Dinge erlaubte nicht, sich in weitere Diskussionen einzulassen. Es handelte sich darum, dem in Berlin versammelten Kongrefs gegenüber guten Willen zu zeigen, und zwar unmittelbar, auf der Stelle. Der Kongrefs hatte davon die Unabhängigkeitsanerkennung abhängig gemacht und er hatte so viele und so gewaltige Aufgaben zu bewältigen, dafs er nicht dieser, für ihn sekundären Frage zu Liebe den Fortgang seines Werks hätte unterbrechen wollen oder können. So mufste Rumänien eine sofortige Lösung finden, die der Forderung des Kongresses genügte und doch die nationalen Interessen gewährleisten könnte. Die Lage war äufserst kritisch, und so proklamierte man das Princip, ohne sich in weitere Detailerörterungen noch Detailbestimmungen einlassen zu können.

Hierzu kommt noch, dafs das Gesetz von 1864 ebenfalls nur vom Ankauf spricht und nicht vom Erwerb im allgemeinen, und dafs der generelle Ausdruck „erwerben“, den die Konstituante angewandt hat,

sich erst im *Code civil* vom Jahre 1866 vorfindet, wo er von den Übersetzern des *Code Napoléon* übernommen wurde. Offenbar hat man, trotz des allgemeinen Ausdrucks „erwerben“, nur an den Erwerb unter Lebenden gedacht, aber den allgemeinen Ausdruck angewandt, um das Verbot recht wirksam und *implicite* alle möglichen Fälle einzubegreifen. In dieser losgelösten Art ruft die konstitutionelle Bestimmung eine endlose Reihe von Zweifeln hervor und wird speciell den besitzenden oder berufenen Erben gegenüber nach dem elementarsten Billigkeitsgefühl unanwendbar.

In der That, sind rumänische Erben gleichen oder entfernteren Grades vorhanden, so können diese doch nicht den Ausschlufs des fremden Erben verlangen, denn die revidierte Konstitution will doch offenbar niemand direkt berauben. Sie könnten einen derartigen Antrag höchstens dann stellen, wenn das Gesetz den fremden Erben statt der Güter den Wert derselben in Bar zuspräche, was ja nicht der Fall ist — der Art. 7 sagt nichts dergleichen —, und auch dann würden sie nur das Recht haben, als Käufer aufzutreten wie jeder andere Dritte; keinesfalls könnten sie als Erben den Güteranteil ihrer fremden Mitberufenen beanspruchen, da die Konstitution ihnen in diesem Fall kein gröfseres Erbrecht zugesteht.

Sind keine rumänische Miterben vorhanden, und also nur Fremde zur Hinterlassenschaft berufen, so tritt diese Unzukömmlichkeit ihnen gegenüber noch deutlicher hervor, besonders wenn sie direkte Descendenten oder Ascendenten des Erblassers sind. Das rumänische Civilgesetzbuch *(Code civil)* Art. 653[4]) schreibt für die Seitenerben, den überlebenden Ehegatten, Geschwistern, Neffen, Vettern etc. die gerichtliche Erbeinweisung *(envoi en possession, saisine, trimitere in posesiune, sezina)* vor, ohne welche sie nicht als Erben anerkannt sind. Es ist dies eine offizielle Investitur, die allein sie vor den Behörden des Landes und den dritten Privatpersonen als Erben legitimiert und ihnen die Disposition über die Hinterlassenschaft gewährt. Für die direkten Angehörigen auf- und absteigender Linie ist diese gerichtliche Erbeinweisung — die dem deutschrechtlichen Erbschein entspricht — nicht erforderlich; für sie gilt der Grundsatz *le mort saisit le vif*. Diese sind also unmittelbar nach dem Tode des Erblassers *ipso jure*, auch Dritten gegenüber, berechtigte Erben.

In unserem Falle existiert für sie keine Bestimmung, die diesen direkten Erbübergang ihnen gegenüber aufhöbe, kein Verkaufsgebot, kein Verkaufstermin, niemand der befugt wäre, sie im Besitze ihres Erbes zu stören oder gar, wie nach dem russischen Ukas, ihre Enteignung zu verlangen.

---

4) Der Text dieses Artikels ist folgender: „Die Descendenten und Ascendenten haben von Rechts wegen den Besitz der Erbschaft vom Augenblick des Todes des Verstorbenen. — Die andern Erben treten in den Besitz der Erbschaft mit Erlaubnis der Justiz ein.“

Die Hinterlassenschaft, soweit sie aus Ruralimmobilien besteht, als *res nullius* zu behandeln und sie als solche dem Staat zuzuschlagen, geht noch weniger an. Das würde die gewaltsame Beseitigung der legalen Erben, das würde ein internationaler Raub sein, sei es auch mit hinterheriger Entschädigung. Einmal hat es ein Staatsadvokat versucht, aber der damalige Domänenminister, Herr *P. P. Carp*, verhielt ihn sofort zur Rücknahme seines diesbezüglichen Antrags.

Der Mangel einer jeglichen Andeutung, auf welche Weise mit den nach Art. 7 Landbesitz zu erwerben unfähigen fremden Erben verfahren werden soll, macht jeden Angriff auf dieselben unmöglich. Denn man kann mit dem besten Willen aus dem lakonischen Text nicht herausfolgern, dafs dieselben zu enteignen und, eventuell von Fall zu Fall, nach Gutdünken zu entschädigen seien. Diese Entschädigung müfste von Staatswegen geleistet werden. Im Staatsbudget ist jedoch keinerlei Summe für derlei Zwecke ausgeworfen. Ferner kann man, da die Enteignung nur durch Gesetz stattfinden kann, die Entschädigungsfrage nicht der Willkür überlassen, sondern sie müfste ebenfalls gleichmäfsig durch ein Gesetz geregelt werden. Etwas anderes ist, wenn ein fremder Staat, als solcher, ein Landgut erbt. In diesem Falle ist der Antritt der Erbschaft, die *hereditatis aditio*, eine wirklich politische Frage der Selbsterhaltung, keine Fiktion. Hier entscheidet allein die Landesregierung und, hält sie es für nötig, tritt sie dazwischen, verweigert die Überantwortung des Erbes und zahlt dem fremden Staat eine zwischen beiden zu vereinbarende Entschädigung. Dies ist eine Sache der Politik und für die Politik giebt es keine festen Regeln, sie ist *par excellence* opportunistisch.

So befinden sich die fremden Descendenten rumänischer Grundbesitzer faktisch alle im Besitz der Güter ihrer Erblasser. Wir haben bereits früher an anderer Stelle[5]) auf die Unmöglichkeit hingewiesen, diesen thatsächlichen Zustand zu ändern. Der Erfolg hat uns Recht gegeben. Niemand hat ihren Besitz angetastet.

Anders stehen die Dinge, wenn es sich um Erben der übrigen Verwandtschaftsgrade handelt. Die Gerichte haben ihnen bisher die Erbeinweisung auf die im Nachlafs befindlichen rumänischen Landgrundstücke verweigert und die Investitur nur auf die übrige Hinterlassenschaft, Mobilien und Stadtgrundstücke, erteilt. Es sollte so der Art. 7 wenigstens seine passive Bedeutung für die fremden Erben behalten. Die Lage dieser Erben war durch diese Weigerung eine sehr mifsliche. Mangels der offiziellen Erbeinweisung konnten sie nirgends als Erben auftreten und den Administrativ- und Justizbehörden gegenüber keinerlei Verwaltungs- oder Konservierungsmafsregel in Bezug auf das ererbte Landgut vornehmen. Alles ruhte, alles lag brach. Man kann sich die finanziellen und wirtschaftlichen Resultate einer derartigen

5) *Revue de droit international et de législation comparée (Bruxelles), tome XXV (1893) p. 161 suiv., tome XXIX (1897) p. 491 suiv. et tome XXX (1898) p. 242 suiv.*



Situation, auch ohne besondere Einbildungskraft, leicht ausmalen. So hatten in der später näher zu erörternden Affaire Jianu-Tomescü die Nachbarn eines solchen problematischen Gutsbesitzers die Herausgabe eines von ihnen einfach usurpierten Teils des Gutes rundweg verweigert, ohne dafs er bei den Behörden Schutz gefunden hätte, bis endlich, wie wir im Verlauf dieses Aufsatzes sehen werden, der oberste Gerichtshof Ordnung und Recht schaffte.

Aber abgesehen von diesen, mehr den Kollateralen eigentümlichen Nachteilen drückte sämtliche fremde Erben, die zu einem rumänischen Ruralgrundstück berufen waren, auch die direkten Nachkommen des Erblassers, ein anderer nicht minder fühlbarer Übelstand. Wollten sie sich des ihnen zur Last gewordenen Besitzes entäufsern, so konnten sie niemals den wahren Wert desselben erhalten, denn man bestritt ihnen das Recht, als berechtigte Verkäufer aufzutreten, da diese Eigenschaft das Eigentum voraussetze und sie nach Art. 7 kein Eigentumsrecht an rumänischen Landgütern erwerben könnten. Fand sich wirklich ein Käufer, so war es zu Spottpreisen, da er das Risiko auf sich nehmen mufste, später eventuell auf Grund dieser Auslegung der Konstitution den Kauf annulliert zu sehen und das Gut herausgeben zu müssen, was dann einen Prozefs gegen den Verkäufer, im fremden Lande, um Restituierung des Kaufschillings zur Folge haben mufste, dessen Wert, je nach der Solvenz des Verkäufers, vollkommen illusorisch sein konnte. Auch verweigerten die öffentlichen Hypothekenbanken eine jede Belehnung solcher Güter in den Händen fremder Erben.

Die Situation war, besonders für die Seitenverwandten, eine unerträgliche. Eine Abhülfe war dringend geboten. Man hatte lange versucht, die Schwierigkeiten zu umgehen, die Entscheidung hinauszuschieben; aber schliefslich häuften sich die Übelstände derart an, dafs sie überall hindernd und mahnend in den Weg traten. Man fühlte allgemein, dafs etwas geschehen müsse, dafs man die Vorschrift der Konstitution, nach der einen oder der andern Richtung hin, durch ein positives Gesetz genauer bestimmen, ergänzen und vervollständigen müsse. Auf Drängen der fremden Gesandten, die natürlicherweise für ihre dabei interessierten Landsleute eintraten, hatte die Regierung die Absicht kundgegeben, in dieser Frage mit einem Gesetzentwurf vor das Parlament zu treten. Doch kam es bisher nie zur That, da, wie man sagte, selbst bei Aufrechterhaltung des Erwerbsunvermögens in betreff der Landgüter und der Entschädigung der Betroffenen durch Bargeld, doch, bis zur Auszahlung dieser Entschädigung, den fremden Erben ein Eigentumsrecht anerkannt werden müsse, der generelle Ausdruck „erwerben“ der Konstitution auch ein solches temporäres, interimistisches Eigentumsrecht nicht zuliefse und so der Konstitutionstext geändert werden müsse, weswegen diese Angelegenheit nicht vor die gewöhnlichen Kammern gehöre, sondern vor eine *ad hoc* einzuberufende Konstituante. Zu einem solchen, das ganze Land tief aufregenden Schritt waren die Umstände nicht günstig; die jeweilige Regierung fürchtete dabei zu unterliegen.

Da tauchte vor ungefähr anderthalb Jahren ein Gesetzesprojekt parlamentarischer Initiative auf. Es war das Werk des Senators *Gregor Vulturescu,* eines sehr geschätzten Rechtsanwalts des Bukarester Barreau. Es reproduziert im wesentlichen die Bestimmungen des bereits erwähnten russischen Ukas von 1887. Die fremden Erben müssen ihr Gut binnen drei Jahren verkaufen, nach deren Ablauf der Staatsanwalt des Distrikts es vom Landgericht öffentlich versteigern läfst. Wenn die Regierung dies Projekt nicht unterstützte, so geschah dies augenscheinlich in dem Glauben, dafs eine gesetzliche Regelung der Sachlage nur durch eine Konstituante vorgenommen werden könnte. Mangels Unterstützung von seiten der Regierung ist das Projekt noch nicht zur parlamentarischen Diskussion gekommen.

Wir müssen gestehen, dafs uns das Projekt *Vulturescu* durchaus nicht befriedigt. Die Enteignung ist immer eine Mafsregel der Willkür. Grofse, gebieterische Gemeininteressen können sie notwendig erscheinen lassen, aber sie bleibt immer ein Akt der Gewalt, der nur auf die äufsersten Fälle beschränkt bleiben sollte. In unserem Falle sind die Voraussetzungen der Enteignung der fremden Erben nicht gegeben. Der rumänische Gesetzgeber von 1879 hat sein Land für die Zukunft schützen wollen; er hat die durch die civilrechtliche Gleichstellung aller Fremden für die Zukunft drohende Entnationalisierung des Bodens verhüten wollen; zu einer Revindizierung der in den Händen fremder Erben befindlichen, unter der Herrschaft des Gesetzes von 1864 erworbenen Güter war kein Grund vorhanden und dachte die Konstituante gar nicht daran. Sie wollte nur den *status quo tunc* für die Zukunft wahren, nicht aber den *status quo ante*, vor 1864 und noch früher, wiederherstellen. Ein Gesetz mit rückwirkender Kraft zu schaffen lag ihr völlig fern. Wenn auch die vom Projekte *Vulturescu* vorgesehene Barentschädigung noch so peinlich genau und mit aller Garantie für die Auszahlung des wirklichen Werts vorgenommen würde, so bleibt sie immer eine nicht wegzuleugnende Ungerechtigkeit gegen den Erblasser und dessen Erben, und für die gebildete Welt würde es jedenfalls ein unerquickliches Schauspiel sein zu sehen, dafs ein Gesetz das andere Lügen straft, dafs, wenn im Jahre 1864 den Fremden christlicher Religion erlaubt wird, ländliches Grundeigentum zu erwerben, ein späteres Gesetz dieselbe Erlaubnis in den Händen derer, die darauf vertrauten, oder ihrer Erben, widerruft. Das spätere Gesetz mufs das frühere achten und den Inhabern der bis dahin erworbenen Güter die vollkommene Dispositionsfreiheit lassen. Die Gefahr liegt nicht in diesen Erwerbungen — das Gesetz von 1864 bürgt hierfür —, sondern lediglich in der Zukunft.

Als wohlmeinender Patriot, und dankbaren Herzens für das Land, das schon den Eltern des Verfassers Existenz, Stellung und Ehren brachte, möchten wir es nicht durch eine solche unnütze Ungerechtigkeit verunglimpft sehen, und deshalb haben wir in einem in der *Revue de droit international et de législation comparée*[6]) zu Brüssel unter dem

6) *Revue, tome XXIX (1897) pag. 505 suiv.*

Titel: *„Du droit des héritiers étrangers sur des immeubles ruraux situés en Roumanie; la lex ferenda“* veröffentlichten Aufsatze das Projekt *Vulturescu* bekämpft und sind aus tiefster Überzeugung dafür eingetreten, dafs von Gesetzes wegen das konstitutionelle Erwerbsverbot nur auf oneröse Erwerbungen unter Lebenden zu beschränken und die Rechte der fremden Erben rückhaltlos anerkannt und gewährleistet werden möchten.

Ein solches Gesetz war desto notwendiger, als die Jurisprudenz der sachlichen Instanzen, der Landes- und Oberlandesgerichte (*Tribunal de district* und *Curte de Apel;* von den letzteren bestehen nur vier, in Bukarest, Jassy, Galatz und Craïova) in dieser Frage sich sehr ablehnend verhielt. Die gerichtlichen Erkenntnisse stützten sich auf den Ausdruck „erwerben“, verbanden ihn mit dem bereits angeführten Art. 644 des *Code civil* und kamen so zum absoluten *non possumus.* Es ist dies die schroffe Intransigententheorie, die hier speciell zum Ausdruck kommt. Was nunmehr weiter zu geschehen habe, in welcher Weise das den fremden Erben angethane Unrecht wenigstens teilweise, durch ein Äquivalent des ihnen vorenthaltenen Erbgutes, zu entschädigen sei, das ginge den Richter nichts an, da er lediglich dazu da sei, die vorhandenen Gesetze anzuwenden, nicht aber neue Vorschriften zu erfinden.

Ein Umschwung in dieser negativen Haltung trat erst ein, als der Bukarester Appellhof, III. Senat, am 5./17. Februar 1897 in einer solchen Sache eine Entscheidung fällte, die von der bisherigen Jurisprudenz völlig abwich. Der Fall, in dem der Spruch erfolgte, war aber auch ganz danach angethan, die innere Ungerechtigkeit und Unhaltbarkeit der bisherigen Auffassung und Auslegung so recht *ad oculos* zu demonstrieren.

Ein Herr Luscanu, ein vermögender Grundbesitzer im Kreise Buzĕu, war gestorben. Er hinterliefs einen Sohn Nicolai und eine Tochter Anna, die einen Herrn Anagnostopol, griechischen Unterthan, geheiratet hatte. Der Sohn fand für angemessen, beim Tribunal Buzĕu zu verlangen, dafs seine Schwester, die durch ihre Heirat fremde Unterthanin geworden sei, vom Landgute, das sich in der Hinterlassenschaft befand, ausgeschlossen würde, dasselbe, da er also der allein hierzu berechtigte Erbe sei, ihm allein zugesprochen und nur der Rest der Erbschaft, Stadtgrundstücke und Mobilien, zwischen ihm und dieser zu gleichen Teilen geteilt werden sollten. Das Rechtsgefühl bäumt sich auf bei solch einer Unverfrorenheit. Das Tribunal von Buzĕu hatte dennoch diesem Antrag gemäfs erkannt. Es war die Konsequenz der Rigoristentheorie. Der Bukarester Appellhof befahl, die ganze Erbschaft, das Landgut mit inbegriffen, zwischen beiden Geschwistern zu teilen. Das Erkenntnis stellt fest, dafs die Konstitution einerseits niemanden seines Rechts noch seines Eigentums berauben will, im Gegenteil deren Art. 11 den Fremden den gleichen Schutz für Person und Eigentum zusichert wie den Einheimischen, und andererseits die

gesetzliche Erbfolge des Civilgesetzbuches in keiner Weise berührt werde, so dafs den fremden Erben somit nur die materielle „Detention“ der ländlichen Immobilien untersagt sei und ihr Recht darauf schliefslich in das Recht auf den Wert derselben auslaufen müsse. Wir persönlich würden aus diesen Prämissen eher folgern, dafs also der fremde Erbe ein Eigentumsrecht an der Erbschaft habe, das so lange dauere und respektiert werden müsse, bis er durch ein neues formelles Gesetz davon enteignet wird.

Der Kassationshof, der keine sachliche Instanz (*instance du fond* lautet der französische Ausdruck), sondern nur eine *instance de contrôle* ist, die lediglich untersucht, ob die letztentscheidende *instance du fond* keine Gesetzesverletzung oder *excès de pouvoir* sich zu Schulden hat kommen lassen, bestätigte das Urteil des Appellhofes durch Entscheidung vom 15./27. Oktober 1897 (II. Senat). Die Entscheidung erkennt an, dafs der fremde Erbe „ein Eigentumsrecht an allen Gütern habe, die sich in der Hinterlassenschaft befinden, auch an ländlichen Grundstücken“, und dafs, wenn auch die Konstitution demselben den effektiven, realen Besitz (Detention) dieser Grundstücke hat vorenthalten wollen, keinerlei Bestimmung des Gesetzes den auf ihn fallenden Teil derselben einem andern Erben zuweise und dafs deshalb auch der fremde Erbe die gerichtliche Teilung des ganzen Erbes, auch der Ruralimmobilien, zu verlangen und durchzuführen berechtigt sei.

Schon vorher, aber nach der erwähnten Entscheidung des Bukarester Appellhofes, hatte der Kassationshof in vereinigten Senaten, am 15./27. Mai 1897, sich dahin ausgesprochen, dafs, da die gesetzliche Erbfolgeordnung durch den Art. 7 der Konstitution nicht berührt sei, den fremden Erben, seien sie Intestat- oder Testamentserben oder nur Legatare, ein Eigentumsrecht an der ganzen Hinterlassenschaft zuerkannt werden müsse. Dieses Erkenntnis ist, weil in vereinigten Senaten gefällt, von durchschlagender Bedeutung und fühlen wir uns veranlafst, die hauptsächlichsten Motive hier wiederzugeben. Nur ist es geraten, sie in französischer Übersetzung zu reproduzieren, weil diese der rumänischen juristischen Denk- und Ausdrucksweise am besten entspricht — es ist ja das ganze rumänische Recht dem französischen direkt entlehnt — und eine Übersetzung ins Deutsche den Sinn und Tenor der Urteilsgründe zu sehr entstellen würde.

„*Attendu*“, sagt das Erkenntnis unter anderem, „*que, l'article 7 de la Constitution n'ôtant pas aux étrangers le droit de succession en Roumanie, il est évident qu'ils doivent avoir cette qualité en principe, avec tous les effets que la loi civile reconnaît à un héritier, et partant aussi avec celui d'être investis, par le seul fait de la mort de la personne à laquelle ils succèdent, du droit de propriétaires de la fortune mobilière et immobilière tombée dans la succession.*

„*Que si le paragraphe 5 du dit article ne reconnaît point aux étrangers le droit d'acquérir des immeubles ruraux en Roumanie, on ne peut pas déduire de là que le législateur ait voulu admettre pour la transmission de ces biens un autre ordre de succession que celui qui*

qui' est prévu par le code civil, et appeler à la succession de ces immeubles d'autres personnes que celles auxquelles le code reconnaît en général cette qualité en vertu de la proximité de leur parenté, ni soutenir qu'il ait voulu déroger au principe, résultant de la loi civile, que, dans la reglementation de l'ordre successoral, il n'est pas tenu compte de la nature des biens; qu'une pareille modification des règles établies par le droit civil ne se peut même pas supposer; qu'elle devrait résulter, au contraire, d'un texte formel de la loi, et qu'un tel texte manque.

„*Attendu que l'on ne peut pas prétendre que la succession de ces biens passerait à l'État, car l'article 680 du Code civil* (dem Art. 768 *C. Napoléon* entsprechend) *ne reconnaît à l'État un droit de succession dans la fortune des particuliers qu'à défaut de tout héritier, et dans l'espèce qui se discute, il y a des héritiers en présence.*

„*Attendu qu'ainsi la seule acception que l'on puisse donner à cet article 7 et qui soit en concordance avec les dispositions des lois civiles en matière d'heritage, est que le législateur a voulu, dans le cas où la succession déférée à un étranger contient aussi des immeubles ruraux, enlever à l'étranger le droit de posséder ces immeubles en nature, mais qu'il n'a pu entendre ne pas lui reconnaître le droit à la valeur de ces immeubles, puisque la loi civile lui confère, en sa qualité de successeur, un droit de propriété à leur égard, et qu'aucune autre disposition de la loi n'attribue ce droit à une autre personne.*

„*Attendu que, du moment qu'il est établi que l'héritier étranger a un droit sur la valeur des immeubles ruraux qui font partie de la succession ab intestat à laquelle il est appelé, il faut admettre de même que l'étranger institué légataire d'immeubles ruraux doit avoir le même droit, puisque le testateur est supposé, à défaut de manifestation de sa volonté, avoir entendu se rapporter à la loi pour ce qui concerne la portée à donner à ses dispositions testamentaires.*

„*Attendu que, par conséquent, il est exact en droit, qu'autant le successeur ab intestat que le légataire, s'ils sont étrangers, ont droit à la valeur des immeubles ruraux etc.*"

Wie wir sehen, tritt uns hier immer die Vorstellung entgegen, dafs die fremden Erben schliefslich nur ein Recht auf den Geldwert des ihnen zugefallenen Grundstücks haben. Wir unterschreiben die Entscheidung, dafs das Erb- und Eigentumsrecht der fremden Erben als solches vom Art. 7 in seiner gegenwärtigen Fassung nicht beseitigt werden kann, möchten aber die weitere Schlufsfolgerung, dafs sie *ergo* nur ein Recht auf Bargeld haben, zurückweisen, da eine solche Auflösung des zuerkannten Grundrechts nur durch ein formelles Gesetz bewirkt werden kann. Solange kein solches existiert, geniefsen die fremden Erben ihr Recht unter der resolutorischen Bedingung einer solchen legislativen Neuerung. Schon jetzt aus der Kombination der allgemeinen Principien die Bargeldentschädigung herausfolgern wollen, scheint uns eine legislative Anticipation. *Non de legibus sed secundum*

leges judicandum est, und die gegenwärtigen Gesetze sehen nichts dergleichen vor.

Doch verfolgen wir die Jurisprudenz des höchsten Gerichtshofes weiter.

Der zweiten Entscheidung liegt gleichfalls ein Sachverhalt zu Grunde, der nach der rigoristischen Auffassung zu den krassesten Konsequenzen führt. Es ist dies die schon erwähnte Affaire Jianu-Tomescŭ. Ein Herr Stefan Jianŭ hatte schon lange vor der Revision und sogar vor 1864 ein Landgut im Kreis Argesch (Piteschti) gekauft. Bald nach der Erwerbung wurde er gewahr, daſs ein Nachbar, ein Herr Fotaki Tomescŭ, ein groſses, zum Gute gehöriges Areal occupiert hatte. Er belangte denselben vor den Civilgerichten und durch endgültiges Urteil des Bukarester Appellhofes Nr. 105 pro 1851 wurde Herr Tomescŭ zur Herausgabe des usurpierten Terrains an Herrn Jianu verurteilt. Bald darauf starb Herr Jianu. Seine Neffen und Erben, die Herren Christodor Vărzoaca und Nicolai Jonide, türkische Unterthanen, vernachlässigten anfangs die Sache, und erst nach der Revision der Konstitution erinnerten sie sich der Entscheidung des Apellhofes, das sie nunmehr vollstrecken lassen wollten. Frau Katharina Tomescŭ, die Witwe und Erbin des inzwischen ebenfalls verstorbenen Herrn Tomescŭ, widersetzte sich dieser Vollstreckung auf Grund des Art. 7, nach welchem Fremde kein ländliches Eigentum „erwerben" könnten, und da die Vollstreckung für die Herren Vărzoaca und Jonide eine solche „Erwerbung" bedeuten würde. Das Tribunal zu Piteschti und der Apellhof von Bukarest, I. Senat, hatten sich der Anschauungsweise der Frau Tomescŭ angeschlossen, und thatsächlich die Vollstreckung der Entscheidung Nr. 105/51 als konstitutionswidrig inhibiert. Dieses Erkenntnis hatte im ganzen Lande und auch jenseits der Grenzen, Aufsehen erregt. Die Sache kam vor den Kassationshof und dieser, in vereinigten Senaten, entschied am 15./27. Januar 1898, daſs der Einspruch der Frau Tomescŭ unbegründet und also die Herren Vărzoaca und Joanide, obwohl Fremde, das Recht haben, das Urteil Nr. 105/51 des Bukarester Appellhofes zu vollstrecken. Die Entscheidung erkennt noch einmal das Erbrecht der Fremden an und folgert, daſs demnach denselben auch alle Klagen und Rechte zur Erhaltung und Sicherung des Erbes zustehen müssen.

„*Attendu,*" lesen wir in den Gründen, „*que, de ce que l'article 7 § 5 de la Constitution déclare que seuls les Roumains ou les naturalisés Roumains peuvent acquérir des immeubles ruraux en Roumanie, on ne saurait déduire la volonté de la loi d'exclure les étrangers du nombre des héritiers appelés, selon l'ordre de succession établi par le code civil, à acquérir la propriété des biens appartenant à leurs auteurs; que l'incapacité des étrangers de devenir propriétaires d'immeubles ruraux en Roumanie, ne leur enlève pas le droit qu'en leur qualité d'héritiers qu'ils ont sur la fortune de leurs auteurs aux fins de réaliser en argent la valeur des biens successoraux qui sont leur patrimoine.*

„*Attendu que l'étranger, conservant, en l'absence d'un texte contraire formel, sa qualité d'héritier, force est de lui reconnaître tous les droits et toutes les actions tendant à conserver tout le patrimoine hérité, et que, par conséquent, jusqu'à la réalisation, en argent ou en valeurs mobilières, des fonds ruraux, il doit avoir le droit d'administration sur ces biens-fonds et celui de demander, comme en l'espèce, l'exécution des décisions judiciaires en vertu desquelles d'autres terrains sont incorporés à ces immeubles; et que, par application de l'article 974 du code civil* (entsprechend dem Art. 1166 *C. Napoléon*), *ces droits ne peuvent être contestés à l'étranger, alors même qu'on ne lui reconnaîtrait d'autre qualité que celle de créancier sur la valeur des immeubles ruraux qui font partie du patrimoine de son auteur, etc.*"

Ein weiteres Erkenntnis der höchsten Instanz vom 15./27. Oktober 1897, abermals von den vereinigten Senaten gefällt, bestimmt ferner, dafs die Präsenz fremder und rumänischer Erben die letzteren nicht ihres Rechtes beraube, ihren Anteil von rationell teilbaren Immobilien nach Art. 736 *Code civil* (827 *Code Napoléon*) *in natura* zu verlangen, da die Frage, was mit dem Anteil des Fremden in Ansehung des Art. 7 zu geschehen habe, den rumänischen Erben nicht berühren könne, und die Konkurrenz von fremden Miterben nicht zur Folge haben könne, ein an sich teilbares Gut zum gerichtlichen Zwangsverkauf zu bringen; dafs also in solchen Fällen jeder seinen Teil des Grundstücks zu übernehmen habe, von dem jeder Teil *habebit fata sua*.

Das für die praktische Seite der Frage vielleicht allerwichtigste Erkenntnis des rumänischen Kassationshofes ist das chronologisch letzte vom 30. April/12. Mai 1898, ebenfalls in vereinigten Senaten gegeben.

Der Thatbestand ist folgender: Eine Frau Helene Marassi, griechische Unterthanin, in Wien lebend, war von ihrem verstorbenen Bruder, Herrn Marcopol, zur Universalerbin seines Vermögens eingesetzt worden, zu welchem auch ein im Vasluier Kreis gelegenes Landgut gehörte. Frau Marassi, die als Seitenverwandte, nach Art. 653 *Code civil*, die gerichtliche Erbanerkennung und *immissio in bona* benötigte, wandte sich an das zuständige Tribunal zu Vaslui. Aber hier, und später vor dem Jassyer Appellhof, wurde dem Ansinnen Folge gegeben nur in betreff des übrigen Nachlafsvermögens, bezüglich des Gutes wurde die Erbeinweisung verweigert. Die Erbin rekurrierte. Der Kassationshof, I. Senat, gab dem Rekurs Folge und sprach sich dahin aus, dafs die Erbeinweisung *in universam hereditatem* gewährt werden müsse, ohne dafs eine oder die andere *singula res* ausgeschlossen werden könne. Jedoch der Galatzer Appellhof, dem die Sache von der Kassationsordnung zugewiesen war, schlofs sich der Ansicht des Jassyer Appellhofes an, gegen den Kassationshof entscheidend. Daraufhin rekurrierte Frau Marassi abermals, und nun kam die Angelegenheit ordnungsgemäfs vor die vereinigten Senate des höchsten Gerichtshofes, die nun die Jurisprudenz in dieser so wichtigen Frage zu fixieren

hatten. Sie bestätigten am 30. April / 12. Mai l. J. die Anschauungsweise des ersten Senats.

Wenn bisher die direkten Erben faktisch im Besitz ihrer elterlichen Grundstücke geblieben waren, da sie niemand daran verhindern konnte und das Gesetz selbst ihnen ohne weiteres die Rechtspersönlichkeit des Verstorbenen fortzusetzen gestattete, so waren im Gegenteil die Kollateralen und Testamentserben übel daran, da sie zur Ausübung ihres Erbrechts, wie wir bereits gesehen, die gerichtliche Investitur benötigen, und die Gerichte wähnten, dafs, wenn sie auch den Erbschaftsübergang an die direkten Erben nicht hindern konnten, sie da, wo ihre Amtshandlung dazu erforderlich sei, ihre Mitwirkung zu verweigern hätten, sobald es sich um ein Ruralgrundstück handle, denn das hiefse der Verletzung der Konstitution offiziellen Vorschub leisten. Die Kassationsinstanz belehrte sie eines besseren. Sie führt aus, dafs des Fremden Erbrecht an sich durch die Konstitution nicht berührt werde, es also notwendigerweise im Princip anerkannt werden müsse, ohne dafs eine Voruntersuchung statthaft sei, aus welchen Sachen die Erbschaft bestünde und dafs eine Teilung der Erbeinweisung nicht zulässig sei.

„*Attendu*," sagt das Erkenntnis, *que, l'article 7 n'enlevant pas aux étrangers le droit d'hériter, il est clair que ceux-ci doivent en principe conserver ce droit avec tous les effets que la loi civile reconnaît au successeur, car il n'y a, à cet égard, aucune distinction entre la succession déférée par la loi et la succession testamentaire.*

„*Attendu que, selon l'article 653 combiné avec l'article 891 code civil, le légataire universel est en droit de demander à la justice son envoi en possession en vertu du testament qui l'institue légataire; que cet envoi en possession qui investit le légataire des droits du défunt est un moyen que la loi accorde au légataire pour conserver la valeur, pour administrer et détenir les biens de la succession, sans qu'elle modifie pour cela les conditions et la validité de ces droits dans la succession, et qu'elle constitue par elle-même une possession animo domini.*

„*Que, par conséquent, quand l'instance de fond affirme que, par l'article 7 de la Constitution, les dispositions du code civil relativement à la saisine ont été modifiées, et quand elle décide qu'elle doit examiner, à cette occasion, la nature des biens qui composent la succession, et qu'elle peut investir seulement pro parte le légataire universel, dont la capacité, selon l'opinion de la Cour d'Appel, avait été restreinte par l'article 7 de la Constitution, cette interprétation arbitraire de l'instance du fond viole en effet les dits articles 653 et 891 du code civil etc.*"

Es sei hier noch bemerkt, dafs die Erkenntnisse, die der Kassationshof in vereinigten Senaten fällt, in Bezug auf den Rechtspunkt unmittelbar bindende Kraft nur für den Appellhof haben, an den die betreffende Angelegenheit zur definitiven Erledigung geschickt wird. Aber sie haben aufserdem eine hohe moralische Autorität und grofsen Einflufs auf die Rechtsprechung der andern Instanzen. In der That,

das Personal des Kassationshofes wechselt nur langsam, und seine Zusammensetzung ist naturgemäfs auf längere Zeit dieselbe. Auch bringt der Neueintritt von 1 oder 2 neuen Mitgliedern kaum eine so grofse Änderung hervor, dafs dadurch die Entscheidungen der vereinigten Sektionen oder Senate sich leicht ändern könnten. So bilden denn diese Erkenntnisse einen festen Anhaltspunkt, und ein entgegengesetztes Urteil einer *instance du fond* würde in der Kassationsinstanz mit Sicherheit umgestofsen werden. So halten es denn die Richter *du fond* für unnütz, ihre Entscheidung in abweichendem Sinne zu fällen, und bilden diese Erkenntnisse der vereinigten Sektionen des Kassationshofes eine einheitliche und sichere Rechtsquelle für Rumänien.

Fassen wir das gesamte Resultat dieser Erkenntnisse kurz zusammen.

Der Kassationshof erklärt somit *in corpore*, dafs der Art. 7 der Konstitution die koordinierten Satzungen derselben Konstitution, und hauptsächlich Art. 11, der den Fremden den gleichen Schutz für Eigentum und Person zusagt wie den Einheimischen, sowie die Bestimmungen des Civilgesetzbuches über Erbschaftsfolge etc. nicht beseitigt oder auch nur berührt; dafs infolgedessen dem fremden Erben ein volles Eigentumsrecht am ganzen Erbe, ländliche Grundstücke mit inbegriffen, zugestanden werden mufs; dafs ihnen alle zur Konservierung, Verwaltung und Verfolgung der Erbschaft dienlichen Klagen, Rechte und Handlungen zustehen; dafs sie, wenn sie nicht direkte Erben sind und daher *ipso jure* als solche anerkannt sind, die gerichtliche Erbeinweisung verlangen können; und dafs, bei Konkurrenz von fremden und einheimischen Erben, die letzteren ihren Teil der teilbaren Immobilien *in natura* nehmen können, ohne dafs dadurch das Los der übrigen Hinterlassenschaft beeinflufst wird.

So befinden sich denn nun die fremden Erben rumänischer Landgüter nach Ausspruch des höchsten Gerichtshofes gegenwärtig im Besitz ihres vollen, ungeschmälerten und ungetrübten Erbrechts auf dieselben. Sie können vollkommen darüber verfügen, auch von Todeswegen — das Eigentumsrecht, das ihnen am 15./27. Januar, 16./28. Februar und 30./12. Mai dieses Jahres ausdrücklich zugestanden ist, enthält auch diese Befugnisse —; sie können verkaufen, Hypothekarschulden kontrahieren —, die einheimischen öffentlichen Hypothekenbanken haben keinen Grund mehr, die Belehnung solcher Grundstücke zurückzuweisen — sie können sie gegen andere vertauschen, kurz, sie können alle Eigentumsrechte daran ausüben. Sind mehrere fremde Erben da, so können sie in gültiger Weise die Teilung vornehmen, ja sogar die gerichtliche Teilung verlangen und durchführen, auch in Konkurrenz mit einheimischen Miterben.

Alle diese Rechte stehen ihnen zu — bis die Konstitution sie zwingen wird, sich ihres Besitzes zu entäufsern. Und wann wird dieser Zwang eintreten? Der gegebene Text des Art. 7 hat, nach Geständnis des Kassationshofes, allein keine Macht dazu. Es müfste also ein

neues formelles und specielles Gesetz zu stande kommen, welches, in Gemäfsheit und Ausführung der konstitutionellen Vorschrift, die Enteignung der fremden Erben und alle Modalitäten dieser Enteignung anordnet. Ein solches Gesetz existiert bis dato nicht und ist auch vorläufig nicht zu erwarten.

Wie die Dinge jetzt stehen, hat niemand Interesse, die gegebene Sachlage zu ändern. Die fremden Regierungen als Wahrer und Vertreter der Interessen ihrer dabei beteiligten Staatsangehörigen könnten durch ein solches nicht mehr erreichen, als faktisch schon erreicht ist. Die rumänische Regierung, die bisher unter dem Drängen der fremden Vertreter sich vielleicht veranlafst gefühlt hätte, die Situation im Gesetzeswege zu regeln, trotz der legislativen Schwierigkeiten, die, wie oben gesagt, sich einem solchen Vorhaben hindernd in den Weg stellten, ist froh, nun dieses Druckes ledig zu sein, und vorerst gar nicht mehr weiter an die Sache denken zu müssen.

So hat die weise und nachdrückliche Haltung des obersten Gerichtshofes die ganze Situation mit einem Male total umgekehrt. Die fremden Erben sind nunmehr in ruhigem, vollen Besitze ihrer Rechte ohne jegliche Beschränkung und, während früher unter der Herrschaft der rigoristischen Auslegung des Art. 7, die fremden Erben selbst und alle gut gesinnten Rumänen ein Gesetz herbeiwünschten, das die Verhältnisse regeln möchte, wäre es auch im Sinne des russischen Ukas, so mufs man jetzt ebenso sehr wünschen, dafs keinerlei Gesetz, wenigstens nicht von der Art dieses Ukas oder des Projekts *Vulturescu*, in die gegebene Lage eingreife. Schien früher ein Gesetz nötig, um den fremden Erben wenigstens das Recht auf den Geldwert des ererbten Grundstücks zu sichern, hatten sie also durch ein solches Gesetz nur zu gewinnen, so würde dasselbe jetzt sie schwer beeinträchtigen, indem es sie des Eigentums berauben würde, das ihnen vom obersten Gerichtshof gewährleistet ist, es würde sie enteignen und ihnen schnödes Geld für ihr Eigentum bieten. Früher sollte dieses Gesetz den Fremden etwas geben, und jetzt würde es ihnen etwas nehmen.

Freilich hat der rumänische Staat, wie jedes geordnete Gemeinwesen, ein Interesse, dafs so schwerwiegende und weittragende Fragen, wie diese, nicht lediglich auf der Auslegung der Jurisprudenz beruhen bleiben, die doch schliefslich, wenigstens in akademischer Hypothese, einmal umschlagen könnte. Er hat somit ein moralisches Interesse, dafs früher oder später ein Gesetz zu stande kommt, das die ganze Angelegenheit endgültig liquidiert. Offenbar müfste dieses Gesetz die augenblicklichen Rechte der fremden Erben sanktionieren und definitiv erklären. Denn wenn jetzt, wo das konstitutionelle Verbot in seiner ganzen lapidaren, unvermittelten Furchtbarkeit dasteht, ihre Rechte durch dasselbe nicht berührt werden, so kann das künftige Gesetz diese nicht wohl widerrufen; es wäre ein Rückschritt, für den keine Gründe vorliegen. Und wenn das volle Eigentum der fremden Erben unter den jetzigen Bedingungen nach der Jurisprudenz des Kassationshofes rechtlich unbedenklich und nicht antikonstitutionell ist, so ist nicht ab-

zusehen, warum und inwiefern dies später anders sein könne. Es ist also anzunehmen, dafs mit der Zeit die gegebene Interpretation zum Gesetze erhoben wird, und dann den fremden Erben ihr Erb- und Eigentumsrecht an ländlichen Grundstücken auch gesetzlich voll zugesichert wird, dafs die Erbfolge vom Verbot des Art. 7 auch gesetzlich ausgeschlossen wird, wie sie es augenblicklich schon *de facto* ist.

Nur ist dazu erforderlich, dafs sich die Billigkeit und Gerechtigkeit der von der Kassation ausgehenden Interpretation des Art. 7 in die weiteren Schichten des Volkes verbreite, damit schliefslich das Nationalbewufstsein davon durchdrungen wird. Denn erst dann kann die Regierung daran denken, diese Anschauung zum Gesetz zu erheben, ohne von falsch sehenden Patrioten, sagen wir es gerade heraus, von den Chauvinisten, die hier, wie in jedem kleinen Lande, einen bedeutsamen und oft gefährlichen Faktor im politischen Leben bilden, des Landesverrats angeklagt zu werden.

Auch die Geldentschädigungstheorie mufste, bevor sie gegen die Irridentisten und Rigoristen auftreten konnte, sich erst in die Massen infiltrieren, bis sie die öffentliche Meinung beherrschte und im Projekt *Vulturescu* ihren offiziellen Ausdruck fand.

Dasselbe Inkubationsstadium mufs auch die neue Wahrheit durchmachen, bevor sie zum Gesetz werden kann. Eine Gefahr ist bis dahin nicht zu befürchten. Der Anstofs ist gegeben, und das in so nachdrücklicher und autoritativer Weise, dafs schon jetzt das Projekt *Vulturescu* als ein überwundener Standpunkt angesehen werden kann, und die Annahme berechtigt ist, dafs späterhin den fremden Erben ihre vollen Rechte auch gesetzlich werden zugestanden werden. Hoffentlich wird die Erwartung nicht zu lange dauern. Jedenfalls sind sie nunmehr in der Lage, die Dinge in aller Ruhe und Sicherheit abzuwarten.

Rechtsprechung.

Deutschland.

A. Bürgerliches Recht, einschliefslich des Handels-, Wechsel- und Konkursrechts. — Civilprozefs.

Fortdauer der durch ein preufsisches Gericht über einen Preufsen eingeleiteten Vormundschaft nach dem Ausscheiden des Mündels aus dem preufsischen Staatsverbande. § 6 der VormundschaftsO. vom 5. Juli 1875 (Ges.Slg. S. 431) Just.Min.Bl. von 1855 S. 299.

Urteil des Reichsgerichts vom 3. Februar 1898 (Preufs. Min.Bl. 1898 S. 108).

Entscheidungsgründe: In Vormundschaftssachen sind die vom Kapitalvermögen der Pflegebefohlenen zu erhebenden Kosten bei Beendigung der Vormundschaft zu liquidieren (§ 10 Nr. 3 des Ges. vom 10. Mai 1851; Art. 1 des Ges. vom 21. Juli 1875; Tarif § 42 des Ges. vom 10. Mai 1851), und es ist der Gerichtsschreiber dafür verantwortlich, dafs die Gerichtskosten rechtzeitig zum Ansatz kommen (§ 12 Nr. 5 und 7 der Kasseninstruktion vom 1. Dezember 1884, Just.Min.Bl. 1884 S. 272). Es fragt sich also zunächst, wann im Streitfalle die Beendigung der Vormundschaft eingetreten ist, ob mit der Entlassung des W.V. aus der preufsischen Staatsangehörigkeit im September 1884 oder erst mit der nach preufsischem Rechte am 13. Juli 1888 erlangten Grofsjährigkeit desselben. Der Berufungsrichter hat das letztere angenommen, indem er ausführt:

Mit jener Entlassung habe W. V. lediglich die Eigenschaft als Preufse verloren und sei fortan als Ausländer anzusehen gewesen. In § 6 der VormundschaftsO. vom 5. Juli 1875 sei jedoch die Zulässigkeit der Vormundschaft über Ausländer ausdrücklich ausgesprochen, und im übrigen beziehe sich § 6 nur auf die Einleitung der Vormundschaft. Eingeleitet werden könne aber eine Vormundschaft nur über Ausländer, die in Preufsen wohnen oder sich aufhalten, und es könne daher daraus, dafs § 6 nur von solchen Ausländern handle, nicht gefolgert werden, dafs die Vormundschaft durch die Auswanderung beendigt worden sei, wogegen insbesondere der Wortlaut des § 6 Abs. 3 spreche, Inhalts dessen die Vormundschaft über einen Nichtpreufsen auf Verlangen der Behörde des Heimatstaats an diese abzugeben sei. Die Beendigung der Vormundschaft trete daher nur in den in § 61 der VormundschaftsO. aufgeführten Fällen ein, und da hier weder die Entlassung aus der preufsischen Staatsangehörigkeit noch die Auswanderung erwähnt sei, so sei sie im Streitfalle erst mit der erreichten

Grofsjährigkeit des W. V. im Jahre 1888, somit zu der Zeit erfolgt, als Beklagter Gerichtsschreiber der Vormundschaftsabteilung gewesen sei.

Diese Erwägungen geben zu rechtlichen Bedenken keine Veranlassung, sind vielmehr als zutreffend anzuerkennen. Während der Geltung des preufsischen allgemeinen Landrechts (§§ 85, 786 Teil II Tit. 18) hat das Obertribunal in dem Urteile vom 16. April 1872 (*Striethorst*, Archiv Bd. 84 S. 297) angenommen, dafs bei einem Wechsel in der Staatsangehörigkeit der Pflegebefohlenen die Kompetenz des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts solange fortdauert, bis das Gericht der neuen Heimat die Vormundschaft übernimmt. Unter Berücksichtigung der von dem preufsischen Justizministerium erlassenen, zum Teil von einander abweichenden Reskripte vom 10. März 1826, 12. Januar 1837 und 25. Juni 1855 (vergl. Preufs. Min.Bl. von 1855 S. 299, woselbst auch der Inhalt der beiden erstgenannten Reskripte angegeben ist), wird ausgeführt: Der Altersvormund werde grundsätzlich für die ganze Dauer der Vormundschaft bestellt; es existiere kein Gesetz, wonach die Auswanderung des Pflegebefohlenen ein Aufhebungsgrund der Vormundschaft wäre. Daraus folge aber die Fortdauer der Wirksamkeit des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts, welche einmal in legaler Weise ihre Amtsthätigkeit begonnen hätten. Der Staat nehme Personen, welche für sich selbst zu sorgen nicht im Stande seien, unter seine besondere Aufsicht und Vorsorge. Es wäre aber auch ganz und gar gegen das Interesse der Pflegebefohlenen, wenn der Staat seine Fürsorge plötzlich einstellen wollte, sobald der Pflegebefohlene aus dem Staatsverbande ausscheide; vielmehr entspreche es dem Wesen der vormundschaftlichen Fürsorge, dafs die Vormundschaft solange fortdauert, bis dieselbe von der neuen Heimatsbehörde übernommen wird. Diese als richtig anzuerkennenden Grundsätze sind aber auch nach Einführung der VormundschaftsO. vom 5. Juli 1875 weiter zur Anwendung zu bringen, und es nehmen denn auch die Kommentatoren der Vormundschaftsordnung sämtlich an, dafs mit Rücksicht auf jene Grundsätze die Vorschrift des § 6 Abs. 3 der VormundschaftsO.: „Die Vormundschaft über einen Nichtpreufsen ist auf Verlangen der Behörden des Heimatstaates an diese abzugeben“, auch dann gelte, wenn ein Bevormundeter nach Einleitung der Vormundschaft die Eigenschaft als Preufse verliert, indem hierdurch die diesseitige Bevormundung nicht aufhört, und dafs bei einem Wechsel in der Staatsangehörigkeit die Kompetenz des Vormundes und Vormundschaftsgerichtes solange fortdauert, bis das Gericht der neuen Heimat die Vormundschaft übernimmt (vergl. VormundschaftsO. von *Schultzenstein*, Anm. 4 zu § 6, von *Hesse* S. 140 zu § 42 Nr. 1). Von gleicher Auffassung geht auch der Berufungsrichter aus, indem er noch darauf hinweist, dafs unter den Aufhebungsgründen der Vormundschaft in § 61 VormundschaftsO. die Entlassung aus der preufsischen Staatsangehörigkeit nicht aufgeführt ist. Eine Übernahme der Vormundschaft durch das Gericht der neuen Heimat hat aber im Streitfalle überhaupt nicht stattgefunden, und aus dieser Sachlage folgt, dafs die Vormundschaft bestehen blieb

bis zur Großjährigkeit des Mündels, wie sie thatsächlich auch so lange geführt worden ist. Für den Zeitpunkt der Großjährigkeit kann aber nur das preußische Recht, das Recht des Gerichts, welches die Vormundschaft weiter führt, maßgebend sein, nicht aber das ausländische Recht. Die Rüge der Revision, es habe der Berufungsrichter die Feststellung unterlassen, daß nach amerikanischem Rechte die Großjährigkeit des V. erst im Jahre 1888 eingetreten sei, geht daher fehl; überdies hat Beklagter selbst nicht behauptet, daß V. nach amerikanischem Rechte schon früher, bezw. wann großjährig geworden sei. — —

F.

C.Pr.O. § 107. — Anordnung der Sicherheitsleistung eines ausländischen Klägers für die Prozeßkosten, wenn demselben nachträglich das Armenrecht bewilligt wird. — Inwieweit ist das Gericht an sein Zwischenurteil gebunden?

Urteil des Oberlandesgerichts in Hamburg vom 28. April 1897 (Hans. Gerichtszeitung 1898 Beibl. S. 135).

Gründe: Da Kläger österreichischer Staatsangehöriger ist, hat Beklagter die prozeßhindernde Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten geltend gemacht, und das Landgericht hat darauf unter zutreffender und von dem Kläger nicht beanstandeter Begründung am 2. Oktober 1896 durch Zwischenurteil dahin erkannt, daß Kläger binnen einem Monat eine Sicherheit in Höhe von Mk. 324 zu leisten habe.

Vor weiterer Entscheidung, nämlich am 20. November 1896, ist jedoch dem Kläger durch Beschluß des Landgerichts das Armenrecht bewilligt worden.

Nichtsdestoweniger beantragte Beklagter im Verhandlungstermin vom 9. Februar 1897, die Klage für zurückgenommen zu erklären, weil Kläger die ihm auferlegte Sicherheit nicht geleistet habe, und bat zugleich, dem Kläger das Armenrecht zu entziehen, weil derselbe 600 Rubel jährlich bei freier Station verdiene, welche Behauptung Kläger bestritten hat.

Das Landgericht hat durch das mit der gegenwärtigen Berufung angefochtene Urteil vom 12. Februar 1897 die Klage für zurückgenommen erklärt und zwar wesentlich aus dem Grunde, weil es an die in seinem Zwischenurteil vom 2. Oktober 1896 erfolgte Anordnung einer Sicherheitsleistung gebunden sei. Einer Entscheidung über den Antrag auf Entziehung des Armenrechts bedürfe es hiernach nicht mehr, weil mit dem erlassenen Urteil das Verfahren in erster Instanz beendet sei.

Diese Entscheidung des Landgerichts konnte nicht für zutreffend erachtet werden.

Nach § 107 No. 2 der C.Pr.O. hat der Kläger am 20. November 1896 durch die Bewilligung des Armenrechts die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten erlangt.

Diese Befreiung muß somit der Leistung der Sicherheit gleich

geachtet werden, und da nach § 105 C.Pr.O. die letztere auch nach Ablauf der bei der Anordnung der Sicherheitsleistung gesetzten Frist, wenn nur noch nicht die Klage für zurückgenommen erklärt ist, mit der Rechtsfolge geleistet werden kann, dafs letzteres Präjudiz nicht eintritt, so konnte dasselbe auch im vorliegenden Falle nicht vollzogen werden.

Allerdings erklärt § 289 C.Pr.O. das Gericht an die Entscheidung, welche in den von ihm erlassenen End- und Zwischenurteilen enthalten ist, für gebunden.

Dies hindert aber keineswegs, dafs ein in einem Zwischenurteil für begründet erklärter prozessualer oder materiellrechtlicher Parteianspruch durch nachträglich eingetretene Thatsachen aufgehoben wird und dafs letztere bei der weiteren Entscheidung berücksichtigt werden.

Das Gericht ist lediglich verhindert, die bereits bei Erlafs des Zwischenurteils vorhandene Sachlage nachträglich anders zu würdigen, als dies in dem Zwischenurteile geschehen ist.

Im vorliegenden Falle handelt es sich aber um einen neuen erst nach Erlafs des Zwischenurteils entstandenen Anspruch des Klägers auf Befreiung von der Sicherheitsleistung, welcher somit bei Erlafs des Urteils vom 12. Februar 1897 hätte berücksichtigt werden können und müssen.

Das angegriffene Urteil ist daher zu Unrecht erlassen und mufs aufgehoben werden, denn es ist auch nicht etwa möglich, dasselbe auf Grund einer eventuellen Entziehung des dem Kläger bewilligten Armenrechts aufrecht zu erhalten.

Würde auf Grund der von dem Kläger vorbehaltenen Erklärungen, sowie eventueller Beweiserhebung dem ersteren das Armenrecht zu entziehen sein, so würde damit keineswegs ohne weiteres die Klage für zurückgenommen erklärt werden können, sondern nur Anlafs zu einem nochmaligen Zwischenurteile nach § 105 C.Pr.O. gegeben sein, in welchem eine neue Frist zur Sicherheitsleistung zu bestimmen wäre, weil Kläger zur Zeit jedenfalls auf Grund der Bewilligung des Armenrechts zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet ist und daher auch nicht an die in dem Zwischenurteile vom 2. Oktober 1896 bestimmte Frist für gebunden erachtet werden kann.

Da hiernach die Entscheidung über den vom Beklagten gestellten Antrag, dem Kläger das Armenrecht zu entziehen, für die Entscheidung über die Berufung nicht präjudizierlich ist, so mufste letzterer ohne weiteres stattgegeben werden und die Sache gemäfs § 500 No. 2 C.Pr.O. an die erste Instanz zurückverwiesen werden.

Damit ist das Verfahren in der Berufungsinstanz beendet und der Antrag des Beklagten, dem Kläger das Armenrecht zu entziehen bezüglich des demselben für die Berufungsinstanz erteilten Armenrechts gegenstandslos geworden, während bezüglich des für die erste Instanz erteilten Armenrechts dieser die Entscheidung zu überlassen ist.

Was die Kosten anlangt, so handelt es sich in der Berufungsinstanz lediglich um ein von dem Beklagten geltend gemachtes, ohne

Erfolg gebliebenes Verteidigungsmittel, so dafs dem Beklagten schon jetzt gemäfs § 91 der C.Pr.O. die Kosten der Berufungsinstanz auferlegt werden konnten.

Statutenkollision. — Erbvertrag, testamentum correspectivum. — Errichtung im Gebiet des gemeinen Rechts. — Erbschaftseröffnung im rheinischen Rechtsgebiet. — Wohlerworbenes Recht. — Verstofs gegen die guten Sitten (Art. 1130 des B.G.B.).

Urteil des Reichsgerichts vom 19. April 1898 (Archiv f. das Civil- u. Kriminalrecht der Preufs. Rheinprovinz Bd. 94 N. F. Bd. 86, 2 S. 14).

S. oben S. 48.

Das durch Art. 1130 des B.G.B. aufgestellte Verbot der Erbverträge gehört der öffentlichen Ordnung an.

Bei Fragen des internationalen Rechts ist ein Gebietsteil des preufsischen Staates, welcher einem besonderen materiellen Rechte unterworfen ist, gegenüber solchen Landesteilen, in welchen ein anderes materielles Recht gilt, als Ausland zu behandeln.

Einem im Gebiete des gemeinen Rechts errichteten Erbvertrage ist — wegen der Vorschrift des Art. 1130 cit. — im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts nicht jede Wirkung, sondern die Rechtswirksamkeit nur insoweit zu versagen, als nicht der vertraglich eingesetzte Erbe vor der Übersiedelung des Erblassers in das rheinische Rechtsgebiet bereits ein wohlerworbenes, wenn auch durch den Tod des Erblassers bedingtes Recht auf dessen Nachlafs erlangt hatte. — Es kann daher die in einem, im Gebiete des gemeinen Rechts errichteten gemeinschaftlichen Testamente zweier Ehegatten, durch welche diese sich gegenseitig zu Erben einsetzen, enthaltene weitere Anordnung, durch welche für den Todesfall des zuletzt Versterbenden eine dritte Person zum Erben eingesetzt, nach dem Tode des einen Ehegatten von dem anderen, nachdem er sein Domizil in die Rheinprovinz verlegt hat, nicht mehr widerrufen werden, wenn er den Nachlafs des anderen Ehegatten im Gebiete des gemeinen Rechts vor der Domizilverlegung angetreten und der auf seinen Todesfall eingesetzte Erbe dadurch ein nur noch durch das Ableben des zweiten Ehegatten bedingtes Recht auf den Nachlafs beider Ehegatten erlangt hatte.

Örtliches Recht für die Beurteilung eines von einem im Auslande niedergelassenen deutschen Kaufmanne dort einem im deutschen Reichsgebiete niedergelassenen deutschen Kaufmanne gegebenen Nachzahlungsversprechens.

Urteil des Reichsgerichts vom 11. Dezember 1897 (Entsch. des R.G. in Civils. Bd. 40 S. 195).

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht läfst es dahingestellt, ob argentinisches oder deutsches Recht anzuwenden sei, da das argentinische Handelsgesetzbuch in den vom Kläger angezogenen Stellen keine Abweichungen vom

deutschen Rechte enthalte, die für die Auslegung des streitigen Nachzahlungsversprechens irgendwie in Betracht kommen könnten. Das Reichsgericht geht davon aus, dafs, wenn auch der von der Firma P. N. mit ihren Gläubigern geschlossene Accord im allgemeinen nach argentinischem Rechte zu beurteilen sein mag, doch das hier streitige Nachzahlungsversprechen, das die Inhaber der Firma persönlich ihrem Bruder und Hauptgläubiger erteilten, deutschem Rechte zu unterstellen ist. Dafür spricht der zu vermutende vernünftige Wille der Parteien. Das Versprechen war seinem Inhalte nach dazu bestimmt, die Pflichten der beiden Promittenten ihrem Bruder gegenüber für die Zeit ihres Lebens zu regeln; ja es enthielt darüber hinaus . . . . Anordnungen, die erst nach dem Tode des Promittenten in Wirksamkeit treten sollten. Es kann nicht angenommen werden, dafs die Beteiligten, die sämtlich Hamburger waren, diese für die Dauer bestimmten, ihre Familienbeziehungen beeinflussenden Abmachungen dem Rechte des ausländischen Staates unterstellen wollten, mit dem der Gläubiger in gar keiner, die Schuldner aber nur in der Beziehung standen, dafs sie dort des Erwerbes halber einen, wenn auch auf Jahre berechneten, doch immerhin nur vorübergehenden Aufenthalt genommen hatten. Vernünftigerweise können die Beteiligten ihr Augenmerk nur auf das Recht des Staates gerichtet haben, zu dem allein sie alle in dauernden Beziehungen standen. Das führt auf die Anwendung des in Hamburg geltenden Rechtes.

Voraussetzungen für den Erlafs eines Vollstreckungsurteils aus dem Urteil eines österreichischen Gerichts. § 661 Abs. 2 Ziff. 3 C.Pr.O.

Urteil des Oberlandesgerichts in Jena vom 30. Juni 1897 (Blätter für Rechtspflege in Thüringen Bd. 45 S. 181 f.).

Die Firma K. in Taus in Böhmen hatte an den Kaufmann G. in Eisenberg (Altenburg) Waren im Betrage von 700 Mk. auf Bestellung geliefert. Die diese Warensendung begleitende Faktura enthielt den Vermerk „zahlbar in Taus“, obwohl beim Kaufabschlufs eine entsprechende Abrede nicht getroffen worden war. K. klagte nun bei dem örtlich für Taus zuständigen k. k. Kreisgericht in Pilsen und erstritt auf Grund jenes Zusatzes ein obsiegendes Urteil, welches die Rechtskraft beschritt. Seine bei dem Landgericht zu Altenburg angebrachte Klage auf Erlafs des Vollstreckungsurteils wurde jedoch zurückgewiesen, weil der Satz, dafs die vorbehaltlose Annahme der Faktura mit einem bestimmten, vom gesetzlichen abweichenden Zahlungsorte als eine nachträgliche stillschweigende Vereinbarung dieses Ortes als Erfüllungsort für die Kaufgelderforderung anzusehen sei, nach deutschem Rechte nicht gelte.

Dieser Auffassung hat sich auch das Oberlandesgericht zu Jena in der Berufungsinstanz angeschlossen. Die Gründe des Urteils führen unter anderem aus: „Der § 661 Satz 2 Ziff. 3 der C.Pr.O. setzt eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatze, dafs jedes Gericht die

prozessualen und materiellrechtlichen Voraussetzungen seiner Zuständigkeit nach den Gesetzen seines Landes zu beurteilen hat, zu Gunsten der Deutschen fest, die sich die Zwangsvollstreckung aus einem ausländischen Urteil gefallen lassen sollen. Dieser Gesetzesparagraph begründet für das deutsche Gericht, bei welchem der durch das ausländische Gericht verurteilte Deutsche seinen ordentlichen Gerichtsstand hat, das Recht und die Pflicht der Nachprüfung der Zuständigkeit des ausländischen Gerichts; er berechtigt und verpflichtet das deutsche Gericht zu deren Nachprüfung nach Mafsgabe des deutschen Rechts und nicht nur in civilprozessualer Hinsicht, sondern auch bezüglich der Erheblichkeit und des Beweises der Thatsachen, auf welche der ausländische Richter seine Zuständigkeit gestützt hat; es hat aber das deutsche Gericht bei der Nachprüfung der Zuständigkeit auch die Thatsachen zu berücksichtigen, welche der Kläger zur Begründung der Zuständigkeit des ausländischen Gerichts an der Hand der deutschen Gesetze in dem vor dem deutschen Gerichte über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung anhängigen Prozesse bis zum Erlafs des Urteils dem vor dem ausländischen Gericht bereits erörterten Thatsachenmaterial hinzufügt (*Reincke*, Die deutsche Civilprozefsordnung zu § 661 Abs. 3). Hiernach hängt das Schicksal der Berufung von der Beantwortung der Frage ab, ob der in dem Urteil des österreichischen Gerichts nach österreichischem Rechte ausgesprochene Satz, dafs mit der widerspruchslosen Annahme einer vom Verkäufer mit der Ware an den Käufer gesendeten Faktura mit dem Vermerk „zahlbar in Taus" eine stillschweigende Vereinbarung der Kontrahenten dahin gegeben sei, dafs für die Zahlungsverpflichtung des Käufers Taus Erfüllungsort sein solle, für das im Landgerichtsbezirk Altenburg geltende deutsche Recht richtig ist." Dies wird sodann verneint und darauf weiter deduziert: Hat aber, wie man annehmen mufs, über den Ort der Erfüllung der dem Käufer obliegenden Verbindlichkeit zur Zahlung des Kaufpreises an die Verkäuferin der Waren nach deutschem Rechte nicht stattgefunden, so ist nach Art. 324 Satz 2 H.G.B. der Wohnsitz des zur Zahlung Verpflichteten, also Eisenberg, als Erfüllungsort anzusehen. *Bi.*

B. Rechtshülfe.

Rechtshülfe in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege.

Beschlufs des k. bayer. obersten Landesgerichts vom 15. Juni 1898.

Das Amtsgericht X., das mit der Verlassenschaft des in X. wohnhaften v. N. befafst ist, ersuchte das Amtsgericht Y., den Vater der bei der Verlassenschaft beteiligten und in Y. mit ihrem Vater wohnhaften minderjährigen Erbin E. v. G. als gesetzlichen Vormund seiner Tochter unter Einvernahme des Familienrates sich darüber zu Protokoll erklären zu lassen, ob er für seine minderjährige Tochter die dieser angefallene Erbschaft annehme, wobei das ersuchende Gericht ausführte,

dafs für die gesetzliche Vertretung der E. v. G. das in der Pfalz geltende Recht mafsgebend sei. Das k. Amtsgericht Y. erklärte jedoch, dafs mit Rücksicht auf den Wohnort des Vaters der E. v. G. zur Zeit des Todes dessen Ehefrau in Z. das bayerische Landrecht in der Frage als mafsgebend zu erachten sei, weshalb der Vater der E. v. G. lediglich Inhaber der väterlichen Gewalt, nicht aber als Vormund für seine minderjährige Tochter rechtsgeschäftlich zu handeln habe und bethätigte in diesem Sinne auch die Vernehmung des Vaters. Das Amtsgericht X. erkannte jedoch dies nicht als richtig an, wiederholte das früher gestellte Ersuchen und stellte, da das Amtsgericht Y. seinen früher eingenommenen Standpunkt aufrecht erhielt und dem gestellten Ansuchen nicht entsprach, den Antrag auf Entscheidung des Streites durch das oberste Landesgericht.

Das oberste Landesgericht hat mit Beschlufs vom 15. Juni 1898 den Antrag als unzulässig zurückgewiesen, da es sich bei der Sache nicht etwa um die Bestimmung des zuständigen Gerichts bei einem Streite über die Zuständigkeit zwischen mehreren Gerichten, sondern um die Erledigung eines in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege von einem Gerichte an ein anderes gestellten Ersuchens, wobei diese sich gegenseitige Rechtshülfe zu leisten haben, und um die Weigerung des ersuchten Gerichts, dem Ersuchen zu entsprechen, handele, der Streit hierüber aber nach Art. 77 des bayer. Ausf.Ges. zum Ger.Verf.Ges. und § 160 des letzteren Gesetzes zu schlichten und in der gegenwärtigen Lage des Streites jedenfalls nicht vom obersten Landesgerichte zu entscheiden sei.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Rechtsverhältnisse zwischen den allgemeinen Ausstellungen und Ausstellern.

Urteil des Gerichtshofes des Staates Illinois vom 8. November 1897 (*Clunet* 1898 S. 587).

Der Veranstalter einer Ausstellung ist den Ausstellern gegenüber zur Beobachtung der thunlichst höchsten Sorgfalt in Bezug auf die Ausstellungsgegenstände verpflichtet. Daraus folgt, dafs derselbe nicht blofs verpflichtet ist, jegliche Fürsorge zur Verhütung von Feuersbrünsten in den Räumen, wo die Sachen sich befinden, zu treffen, sondern auch die Gebäude selbst, sowie Gegenstände gegen Feuersgefahr zu versichern. Diese Verpflichtung dauert auch nach Schlufs der Ausstellungszeit fort und zwar so lange, bis die Aussteller Zeit und Mittel haben, die Gegenstände zurückzunehmen. Auf das Rechtsverhältnis zwischen Ausstellern und Veranstalter der Ausstellung ist die Übereinkunft, welche der Aussteller etwa in dieser Hinsicht mit dem Staate des Ausstellers getroffen hat, ganz unerheblich.

Belgien.

Rechtsprechung belgischer Gerichtshöfe.

Örtliches Recht für Ehescheidungsgründe.

Urteil des Tribunals in Lüttich vom 13. November 1897 (*Pasicr. belg.* 98, 3, 18; Zeitschr. f. französ. Civilrecht Bd. XXIX S. 193).

In Belgien werden die Ehescheidungsgründe durch das Personalstatut des als Klägers auftretenden Ausländers bestimmt, insofern dieses Statut nicht den Sitten und dem öffentlichen Recht Belgiens zuwiderläuft.

England.

Künstlerisches Urheberrecht.

Urteil des hohen englischen Gerichtshofes vom 18. März 1897 (*Clunet* 1898 S. 578).

Hat der Künstler dem Verleger einer illustrierten Zeitschrift die Nachbildung und Vervielfältigung seines Werkes gestattet, so ist dieser Verleger nicht berechtigt, dies ihm vertragsmäfsig eingeräumte Recht ohne Ermächtigung des Künstlers an einen anderen Verleger weiter zu übertragen. (Ebenso nach §§ 1 und 5 des deutschen Künstlergesetzes vom 9. Januar 1876, wodurch sowohl die persönlichen als auch vermögensrechtlichen Interessen der Künstler geschützt werden).

Frankreich.

Rechtsprechung französischer Gerichtshöfe.

Vollstreckbarkeit der in Elsafs-Lothringen ergangenen Urteile.

Urteil des Appellhofes zu Paris vom 28. Januar 1898 (*Clunet* 1898 S. 544).

Hat vor einem elsafs-lothringischen Gerichte der beklagte Franzose zwar die Einrede der Unzuständigkeit vorgebracht, aber trotzdem sich zur Verhandlung über die Sache selbst eingelassen und gegen die ergangene Entscheidung kein Rechtsmittel wegen Unzuständigkeit eingelegt, so hat er sich damit freiwillig der Zuständigkeit des ausländischen Gerichts unterworfen, was keineswegs gegen die öffentliche Ordnung Frankreichs verstöfst. Ein solches Urteil mufs denn auch nach Art. 2 des französisch-badischen Staatsvertrags vom 16. April 1846, dessen Geltung durch Zusatz zum Friedensvertrag auf Elsafs-Lothringen ausgedehnt wurde, in Frankreich für vollstreckbar erklärt werden.

Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile. Befugnisse der französischen Gerichte.

Urteil des Civilgerichts der Seine vom 3. Dezember 1897 (*Clunet* 1897 S. 545).

Es ist ein absolutes, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Parteien oder Sache bestehendes Recht, daſs das französische Gericht, bei dem die Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile beantragt wird, den Grund der Sache, sowie die Entscheidungen des Urteils von neuem prüft.

Güterrecht der Ehegatten verschiedener Staatsangehörigkeit.

Urteil des Appellhofes zu Chambéry vom 1. April 1896 (*Clunet* 1898 S. 568).

Haben Ehegatten verschiedener Staatsangehörigkeit die Ehe ohne Vertrag geschlossen, so bestimmt sich das Güterrecht nach dem Personalstatut des Ehemannes, als des Hauptes der Ehe.

Rechtliche Beurteilung des Nachlasses eines Ausländers.

Urteil des Civilgerichts zu Corbeil vom 4. August 1897 (*Clunet* 1898 S. 568).

Hat ein Ausländer in Frankreich Liegenschaften hinterlassen, so ist hierauf das französische Gesetz anwendbar, auch wenn im Testamente der Erblasser das Gesetz seines Landes als maſsgebend erklärt hat. Dagegen wird der Mobiliarnachlaſs nach dem Personalstatut desselben beurteilt.

Italien.

Privatname als Warenzeichen.

Urteil des Kassationshofes zu Rom vom 12. November 1896 (*Clunet* 1898 S. 596).

Der von einem Handels- oder Gewerbetreibenden dem von ihm hergestellten Erzeugnis als Warenzeichen beigelegte Privatname (Phénacetine) bildet sein ausschlieſsliches Eigentumsrecht selbst dann, wenn die Fabrikation des Erzeugnisses frei und allen gestattet ist. Falls dieser Name einen integrierenden Bestandteil eines ordnungsmäſsig eingetragenen Warenzeichens bildet, ermöglichen die Dritten, welche dasselbe gebrauchen, einen Irrtum der Käufer über die Herkunft des Fabrikats und begehen damit eine teilweise rechtswidrige Aneignung des Warenzeichens, selbst wenn sie nicht beabsichtigt haben, sich das angemeldete Warenzeichen in seinen übrigen Teilen anzueignen. Die civilrechtliche Haftung für den erlittenen Schaden setzt keineswegs bösen Glauben, d. h. Kenntnis vom ausschlieſslichen Rechte des Eigentümers des Warenzeichens voraus.

Landeshoheit über das an die Küste grenzende Meer.

Urteil des Kassationshofes von Neapel vom 10. Dezember 1892 (*Clunet* 1897 S. 1076).

1. Der an die Küste des Landes grenzende Teil des Meeres bildet keinen Bestandteil des administrativen Territoriums einer Gemeinde. Hierüber übt das *imperium* staatlicher Souveränität in seinen Beziehungen zu den übrigen Staaten, jeder Staat aus, der es von seinem Landesterritorium aus beherrschen, überwachen und mittelst der Geschütze verteidigen kann. Hierdurch wird die Auffassung ausgeschlossen, dafs dieser Teil des Meeres unter allen Staaten gemeinschaftlich sei, wie der übrige Teil des Weltmeeres. Allein daraus ist nicht zu schliefsen, dafs jener Meeresteil der Verwaltung einer Gemeinde unterworfen sein kann. Die Verwaltung einer Gemeinde über das Küstenmeer, das sich 10 Kilometer in der Breite ausdehnt, ist ebenso unmöglich, wie die Ausübung der Souveränität eines Staates über das ganze Weltmeer.

2. Die Meeresufer, Strande und Höhen, welche Privateigentum sein können, vermögen auch den Gegenstand öffentlichen Eigentums zu bilden, dessen Verwaltung dem Staate allein gehört und worüber der angrenzenden Gemeinde keine Gewalt zusteht.

Niederlande.

Ausländische Aktiengesellschaft.

Urteil des Kassationshofes der Niederlande vom 12. März 1896 (*Clunet* 1898 S. 601).

Die Liquidatoren einer Aktiengesellschaft, die im Auslande ihren Sitz hat, können einen in den Niederlanden wohnhaften Ausländer vor dem Gerichte ihres Wohnsitzes auf Zahlung der schuldigen Aktienbeträge verklagen.

Österreich.

Rechtsprechung der österreichischen Gerichtshöfe.

Ein ausländischer (bosnischer) Unterthan, welcher als Minderjähriger ein Gewerbe betreibt, ist deshalb noch nicht für den österreichischen Rechtsbereich als vertrags- bezw. wechselfähig anzusehen.

Entsch. des k. k. obersten Gerichtshofes vom 27. April 1898, Z. 5840 (Jur. Bl. 1898 S. 322 ff.).

Das k. k. Landesgericht in Graz, Abt. III, hat in der Rechtssache der Firma Alexander R. in Graz (Klägerin) wider Alin M., als Vormund des minderjährigen Salko M. in Priedor in Bosnien (Ge-

klagter) wegen einer Wechselforderung per 259 fl. 85 kr. samt Nebengebühren auf Grund der mit beiden Parteien durchgeführten mündlichen Verhandlung mit Urteil vom 25. Jänner 1898 G. Z. $\frac{\text{Cw. III. 5–98}}{4}$ zu Recht erkannt: Der vom k. k. Landesgerichte als Handelsgericht in Graz an Salko M. als Acceptanten des Wechsels ddo. Marburg, 20. August 1894 erlassene Zahlungsauftrag vom 24. Dezember 1897 Z. 33639 pcto. 259 fl. 85 kr. samt Nebengebühren wird aufgehoben, und die Handelsfirma Alexander R. schuldig erklärt, dem Alin M. als Vormund des minderjährigen Salko M. die Prozefskosten im Betrage von 24 fl. 31 kr. binnen drei Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Thatbestand: Salko M. hat den von der Firma Alexander R. ausgestellten Wechsel ddo. Marburg, 20. August 1894 mit seinem Accept versehen, und zwar erfolgte die Beisetzung des Acceptes in Priedor in Bosnien. Der Acceptant war zur Zeit der Wechselacceptation noch nicht 24 Jahre alt und auch nicht protokollierter Kaufmann in Bosnien. Dieser Sachverhalt ist unbestritten. Die klagende Firma behauptet, dafs der Wechsel nach seinem Ausstellungsorte als Inlandswechsel zu betrachten sei, und dafs demnach die Wechselfähigkeit des Acceptanten nach österreichischem Wechselrechte zu beurteilen kommt. Da nun Salko M. den Wechsel in seinem eigenen Geschäftsbetriebe als konzessionierter Gewerbsmann acceptiert habe, so sei nach österreichischem Wechselrechte und nach der Spruchpraxis des k. k. obersten Gerichtshofes die passive Wechselfähigkeit des Acceptanten trotz seiner Minderjährigkeit gegeben. Der Geklagte dagegen behauptet die Anwendung der Bestimmungen der bosnischen Wechselordnung, weil der Wechsel im Auslande acceptiert worden ist, und deduziert daraus die Wechselunfähigkeit des Acceptanten, nachdem in Bosnien die Wechselfähigkeit nur für protokollierte Kaufleute statuiert ist. Nach österreichischem Wechselrechte wäre der Wechsel zufolge Art. 1 W.O. nicht verpflichtend.

Entscheidungsgründe: Der unbestrittene Sachverhalt ergiebt für beide Fälle, ob der Wechsel als Auslands- oder Inlandswechsel angesehen wird, die zur Zeit der Acceptation vorhandene passive Wechselunfähigkeit des Acceptanten. Der Umstand, dafs der Wechsel vom Acceptanten in Priedor mit seiner Unterschrift versehen worden ist, und dafs somit die Perfektion der Wechselobligation im Auslande eingetreten ist, rechtfertigt die Beurteilung der wechselmäfsigen Verpflichtungsfähigkeit des Geklagten nach der seiner Staatsangehörigkeit entsprechenden und somit nach der in Bosnien und der Herzegowina geltenden Wechselordnung (Art. 84 W.O., erster Satz). Nachdem diese Wechselordnung die Wechselfähigkeit nur auf die protokollierten Kaufleute beschränkt, und der Geklagte nicht als solcher erscheint, so konnte ihn sein Accept auf dem fraglichen Wechsel auch nicht wechselmäfsig verpflichten. Wenn aber selbst die von der klagenden Firma vertretene Ansicht, dafs es sich um einen Inlandswechsel handelt, weil

der Wechsel mit einem inländischen Ausstellungsorte versehen und in dieser Ausfertigung vom Geklagten acceptiert worden ist, beigepflichtet werden könnte, und demzufolge die Wechselfähigkeit des Geklagten, obwohl er Ausländer ist, gemäfs Art. 84 zweiter Satz W.O. nach den Gesetzen des Inlandes zu beurteilen kommt, so findet sich doch auch nach der österreichischen Wechselordnung der Mangel der Wechselfähigkeit des Geklagten, da derselbe zur Zeit des gegebenen Acceptes noch nicht 24 Jahre alt war und somit für seine Person nur durch seinen gesetzlichen Vertreter vertragspflichtig werden konnte (Art. 1 W.O. und § 244 a. b. G.B.). Der gegen den Geklagten erlassene Zahlungsbefehl war daher aufzuheben. Die Entscheidung über die Prozefskosten gründet sich auf § 41 C.Pr.O.

Infolge Berufung des Klägers hat das k. k. Oberlandesgericht in Graz als Berufungsgericht auf Grund der mit beiden Parteien durchgeführten mündlichen Berufungsverhandlung mit Urteil vom 7. März 1898 G. Z. $\frac{\text{Bc. I. 71—98}}{1}$ zu Recht erkannt: Es werde der Berufung der Klägerin keine Folge gegeben und das Urteil der ersten Instanz bestätigt. Die klägerische Firma Alexander R. ist schuldig, dem Geklagten Salko M. bezw. dessen Vormund Alin M. die Prozefskosten des Berufungsverfahrens im Betrage von 37 fl. 21 kr. binnen drei Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Thatbestand: Nach dem Ergebnisse der Berufungsverhandlung ist der Thatbestand derselbe, wie in dem Urteile erster Instanz, und hat nur die Ergänzung erfahren, dafs Berufungswerber fünf Schreiben des Salko M. in Abschrift und Übersetzung, welche dem Gegner mitgeteilt wurden, vorgelegt, mit welchen Berufungswerber den selbständigen Gewerbebetrieb des Geklagten Salko M. durch persönliche Ausübung des Schuhmachergewerbes zur Zeit der Acceptation des im Inlande ausgestellten und im Inlande zahlbaren, aus einer Warenlieferung an den Geklagten entstandenen Klagewechsels darthun, sowie weiter den Umstand beweisen will, dafs Salko M. zur Zeit der Acceptation des Klagewechsels bereits seit geraumer Zeit mit der klägerischen Firma in Geschäftsverbindung gestanden und während dieser Zeit wiederholt Wechsel acceptiert und eingelöst, sowie Prolongation erwirkt habe. Gegen den Inhalt dieser Schreiben sowie gegen deren Echtheit wurde von geklagter Seite eine Einwendung nicht erhoben, vielmehr die Echtheit derselben ausdrücklich anerkannt.

Entscheidungsgründe: Unbestritten ist es, dafs der Geklagte, der bosnische Staatsangehörige Salko M., den Klagewechsel in Priedor in Bosnien acceptiert und alldort die schriftliche Wechselerklärung ausgestellt hat. Nach Art. 84 W.O. wird die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäfsige Verpflichtungen zu übernehmen, nach den Gesetzen des Staates beurteilt, welchem derselbe angehört. Nach § 1 W.O. für Bosnien und die Herzegowina steht die Wechselfähigkeit nur den im Handelsregister eingetragenen Kaufleuten und Handelsgesellschaften zu, und ist dieselbe nur auf diese Personen und Gesell-

schaften beschränkt. Nachdem zugegebenermaſsen Geklagter Salko M. kein protokollierter Handelsmann ist, erscheint er nach bosnischem Rechte nicht wechselfähig und konnte sich durch die Acceptation des Klagewechsels gültig nicht verpflichten. Die klägerische Firma behauptet nun, daſs wenngleich Geklagter nach den Gesetzen des Staates, dem er angehört, nicht wechselfähig sei, er dennoch aus dem dem Klagewechsel beigesetzten Accepte verpflichtet ist, weil er dadurch, daſs er den in Marburg ausgestellten und im Inlande zahlbaren Wechsel acceptierte, eine Wechselverbindlichkeit im Inlande übernommen hat, und demnach die Wechselfähigkeit desselben im Hinblick auf Art. 84 W.O. Abs. 2 nach inländischen Gesetzen zu beurteilen, diese jedoch bei dem Umstande, daſs Geklagter zur Zeit der Acceptation des Klagewechsels ein Gewerbe, das Schuhmachergewerbe, selbständig betrieben habe, gemäſs Art. 1 W.O. und § 252 a. b. G.B. gegeben sei. Dieser Anschauung konnte sich jedoch der Senat nicht anschlieſsen, da die Voraussetzung des Art. 84 Abs. 2 der W.O., daſs die Wechselverbindlichkeit im Inlande übernommen wurde, nicht vorliegt. Bei Beurteilung der Frage, ob ein Wechsel als Inlands- oder Auslandswechsel anzusehen sei, kommt es nicht darauf an, wo der Wechsel ausgestellt wurde, wo die Wechselverbindlichkeit zu erfüllen, die Zahlung zu leisten sei, Fragen, welche für die Zahlbarkeit und die Gerichtskompetenz von Einfluſs sind, sondern darauf, wo die Wechselverbindlichkeit eingegangen wurde, wo das Wechselgeschäft entstanden ist. Nach der Wechselordnung wird der Bezogene ausschlieſslich durch die Niederschrift des Acceptvermerkes auf dem Wechsel durch die einseitige Willenserklärung allein verpflichtet, und ist es zum Zustandekommen seiner Verpflichtung ohne Bedeutung, ob das Accept nachträglich von seite des Ausstellers genehmigt oder weiter begeben wurde. Nachdem die Niederschrift des Acceptes in Priedor in Bosnien, sonach im Auslande erfolgte, so kann die Wechselfähigkeit des Geklagten als bosnischen Staatsangehörigen nach Art. 84 Abs. 1 der W.O. nur nach den Gesetzen seines Vaterlandes beurteilt werden, nach welchen ihm jedoch dieselbe mangelt. Wenn jedoch selbst angenommen werden wollte, daſs der Geklagte durch die Acceptation des in Marburg ausgestellten und im Inlande zahlbaren Wechsels eine wechselmäſsige Verpflichtung im Inlande übernommen und sonach das inländische Gesetz zur Anwendung zu kommen hätte, so konnte der zur Zeit der Acceptation des Klagewechsels noch minderjährige Geklagte auch nach den inländischen Gesetzen als wechselfähig nicht angesehen werden, weil die klägerische Firma bei dem Widerspruche des Geklagten in keiner Weise nachgewiesen, daſs dieser das Schuhmachergewerbe in Bosnien mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde betrieben, ohne eine solche Genehmigung jedoch nach § 252 a. b. G.B. mit der Ausübung eines Gewerbes die Volljährigkeitserklärung nicht verbunden ist. Aus dem Umstande, daſs Geklagter Salko M. noch gegenwärtig unter verlängerter Vormundschaft steht, muſs vielmehr gefolgert werden, daſs eine solche Genehmigung von seite der Vormundschaftsbehörde nie er-

teilt wurde und Geklagter das Schuhmachergewerbe ohne Gestattung der Behörde ausgeübt hat. Die Einwendung des Geklagten des Mangels der Wechselfähigkeit mufs demnach als begründet erkannt und das erstrichterliche Urteil, welches in Stattgebung dieser Einwendung den über den Klagewechsel erlassenen wechselrechtlichen Zahlungsauftrag behoben, als dem Gesetze entsprechend bezeichnet werden. Der Berufung war demnach keine Folge zu geben und das erstrichterliche Urteil vollinhaltlich zu bestätigen. Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens gründet sich auf § 41 C.Pr.O.

Infolge Revision der Klägerin gegen das Urteil des k. k. Oberlandesgerichtes in Graz als Berufungsgerichtes vom 5. März 1898 G. Z. $\frac{\text{Bc. 71–98}}{1}$, womit das Urteil des k. k. Landesgerichtes in Graz, Abt. III, vom 25. Jänner 1898 G. Z. $\frac{\text{Cw. III. 5–98}}{4}$ bestätigt wurde, hat der k. k. oberste Gerichtshof als Revisionsgericht in nichtöffentlicher Sitzung mit Urteil vom 27. April 1898, Z. 5840 zu Recht erkannt: Der Revision der klagenden Firma wird keine Folge gegeben, und ist dieselbe schuldig, dem Geklagten die Kosten der Revisionsbeantwortung im Betrage von 12 fl. 71 kr. binnen drei Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. — Gründe:

Die Revision wurde aus dem Gesichtspunkte des § 503 Z. 4 C.Pr.O. eingebracht, stellt sich jedoch als unbegründet dar. Es mufs zwar dem Revisionswerber beigepflichtet werden, wenn er auf dem Standpunkt steht, dafs im vorliegenden Falle nicht die Bestimmung des ersten, sondern jene des zweiten Absatzes des Art. 84 der W.O. zur Anwendung zu kommen hat; denn aus dem unbestrittenen, dem Rechtsfalle zu Grunde liegenden Thatbestande geht unzweifelhaft hervor, dafs der Geklagte den Klagewechsel der klagenden Firma zur Deckung seiner Verbindlichkeiten gegen dieselbe eingesendet hat, dafs der Wechsel das Datum „Marburg, den 20. August 1894" und den Beisatz „zahlbar beim Aussteller" trägt, und dafs der minderjährige Acceptant damit Wechselverbindlichkeiten in Österreich übernehmen wollte und übernommen hat. Dafs er sein Accept im Auslande beigesetzt hat, ist völlig unentscheidend, da jemand auch im Auslande Wechselverbindlichkeiten im Inlande übernehmen kann. Daraus folgt, dafs die Wechselfähigkeit des minderjährigen Acceptanten nicht, wie die beiden unteren Instanzen vermeinen, nach bosnischen, sondern nach österreichischen Gesetzen zu beurteilen kommt. Gleichwohl beruhen die angefochtenen untergerichtlichen Urteile nicht auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache, indem beide Untergerichte mit Recht annehmen, dafs der minderjährige Geklagte auch nach den österreichischen Gesetzen nicht wechselfähig sei. Derselbe war nämlich zur Zeit der Acceptation des Wechsels noch nicht 24 Jahre alt, somit nach §§ 21 und 244 a. b. G.B. unfähig, sich durch Verträge zu verpflichten, und daher gemäfs Art. 1 der W.O. auch wechselunfähig. Die klagende Firma nimmt für ihn zwar die Bestimmung des § 252 a. b. G.B. und

des Just.Min.Erlasses vom 19. März 1860 Z. 2712 in Anspruch, jedoch mit Unrecht; denn diese Gesetzesstellen haben offenbar nur den Fall vor Augen, dafs einem Minderjährigen von der inländischen Behörde der Betrieb einer Handlung oder eines Gewerbes gestattet wird, was sich schon aus der Natur der Sache, übrigens aber auch aus der Vorschrift des Hofdekretes vom 15. Juni 1835 Nr. 38 J.G.S., womit die Behörden angewiesen wurden, solche Bewilligungen für Minderjährige, die noch nicht 20 Jahre alt sind, nur nach sorgfältiger Überzeugung von ihren Eigenschaften und nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen zu erteilen, klar ergiebt. Dies trifft aber beim Geklagten nicht zu, da derselbe das Schuhmachergewerbe nicht in Österreich, sondern im Auslande (Bosnien) ausübte. Die angefochtenen Entscheidungen entsprechen demnach dem Gesetze, und mufste die dagegen gerichtete Revision verworfen werden. Der Ausspruch über die Revisionskosten gründet sich auf die Bestimmungen der §§ 41 und 50 der C.Pr.O.

Schweiz.

Rechtsprechung schweizerischer Gerichtshöfe.

Ehescheidungsklagen deutscher Reichsangehöriger vor schweizerischen Gerichten. B.Ges., betr. Civilstand und Ehe, vom 24. Dezember 1874, Art. 56 und 43.

1. Urteil der Appellationskammer des Obergerichts in Zürich vom 14. April 1898 in Sachen Eheleute T. (Zeitschrift f. Schweizerisches Recht, N. F., Bd. 17 S. 110 ff.).

Das Bezirksgericht Zürich II. Abt. hat am 4. Februar 1898 nach Anhörung der Ehescheidungsklage der Frau Emilie Teisler geb. Bronner in Karlsruhe gegen ihren in Zürich wohnhaften Ehemann Max Teisler von Küstrin, Kgr. Preufsen, und der Antwort des Beklagten beschlossen, die Klage von der Hand zu weisen, weil der Nachweis nicht erbracht sei, den Art. 56 des B.Ges. über Civilstand und Ehe verlange, dafs nämlich der Heimatstaat der Parteien das zu erlassende Scheidungsurteil anerkenne.

Die Klägerin hatte in der Verhandlung folgende Bescheinigung des k. preufsischen Justizministeriums vom 25. August 1897 vorgelegt:

Der Ehefrau des preufsischen Staatsangehörigen Kaufmann Max Teisler in Zürich, Emilie geb. Bronner, zur Zeit in Karlsruhe, wird auf Antrag zum Zwecke der Erhebung der Ehescheidungsklage bei dem zuständigen schweizerischen Gerichte hiedurch bescheinigt, dafs zwar in Preufsen keine Behörde besteht, welche berechtigt wäre, über die Anerkennung einer von schweizerischen Gerichten ausgesprochenen Ehetrennung eine die Behörden des preufsischen Staates und des Deutschen

Reiches bindende Erklärung abzugeben, daſs jedoch die allgemeine Frage,

ob, falls ein dem diesseitigen Staatsverbande angehöriger Ehemann seinen Wohnsitz im Auslande hat, die von dem Gerichte dieses Wohnsitzes erkannte Scheidung seiner Ehe für das Inland als rechtswirksam anzusehen ist, bereits wiederholt Gegenstand der richterlichen Beurteilung gewesen und ausweislich des Justizministerialblattes für die Preuſsische Gesetzgebung und Rechtspflege vom 30. März 1877 (S. 55, 56 und 99) von den meisten damaligen Appellationsgerichten der Monarchie bejaht worden ist; ferner, daſs insbesondere das Kammergericht zu Berlin, dessen Bezirk die Heimatprovinz des Kaufmanns Max Teisler umfaſst, in einem neuerdings dem preuſsischen Justizminister über die gedachte Rechtsfrage erstatteten gutachtlichen Berichte sich gleichfalls jener Rechtsauffassung angeschlossen hat.

Die Klägerin erhob gegen den Entscheid des Bezirksgerichtes Rekurs; dieser wurde als begründet erklärt und die Vorinstanz angewiesen, die Klage an Hand zu nehmen.

Gründe: 1. Der Art. 56 des Civilstandsgesetzes verbietet den schweizerischen Gerichten, Scheidungsklagen von Ausländern an Hand zu nehmen, wenn nicht nachgewiesen wird, daſs der Staat, dem die Ehegatten angehören, das zu erlassende Urteil anerkennen werde. Das Bundesgericht hat in einem Fall (Entsch. Bd. XV S. 122) erklärt, daſs zur Beibringung dieses Nachweises nicht schlechthin die Beibringung einer Erklärung der betreffenden Staatsregierung erforderlich sei, daſs es vielmehr genüge, wenn aus der Gesetzgebung oder Gerichtspraxis des betreffenden Staates dargethan werde, daſs die von den schweizerischen Gerichten ausgesprochene Scheidung anerkannt werde. Es ist daher zu untersuchen, ob dieser Nachweis in der einen oder andern Weise als geleistet betrachtet werden kann.

2. Nach der deutschen Civilprozeſsordnung findet die Vollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil des zuständigen deutschen Gerichtes ausgesprochen ist (§ 660). In § 661 werden die Bedingungen festgesetzt, bei deren Vorhandensein das Vollstreckungsurteil nicht zu erlassen ist. Davon kommen hier hauptsächlich zwei in Betracht: wenn nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urteilenden deutschen Richters die Gerichte desjenigen Staates nicht zuständig waren, welchem das ausländische Gericht angehört (Ziff. 3), und wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist (Ziff. 5).

Ziff. 3 trifft im vorliegenden Falle offenbar nicht zu. Nach § 568 Abs. 1 R.C.Pr.O. ist für Streitigkeiten, welche die Trennung einer Ehe zum Gegenstand haben, das Landgericht des Wohnsitzes des Ehemannes ausschlieſslich zuständig. Die Civilprozeſsordnung macht keinen Vorbehalt für den Fall, daſs der Wohnsitz im Ausland sich befindet; sie anerkennt also, daſs dann die Gerichte des betreffenden auswärtigen

Staates allein zuständig sind. Da der Rekursgegner seinen Wohnsitz in Zürich hat, wäre die örtliche Zuständigkeit der zürcherischen Gerichte begründet.

3. Zu dem gleichen Resultate gelangt man bezüglich der Ziff. 5 des § 661 C.Pr.O. Allerdings haben Bundesgericht und Bundesrat bisher konstant die Anschauung vertreten, daſs Art. 43 Abs. 2 des Civilstandsgesetzes für Scheidungsklagen von Schweizerbürgern, die ihren Wohnsitz im Auslande haben, einen ausschlieſslichen Gerichtsstand begründe und daher Scheidungsurteile auswärtiger Gerichte in der Schweiz nicht anerkannt und vollstreckt werden könnten. Daraus hat man den weitern Schluſs gezogen, daſs § 661 Ziff. 5 der deutschen C.Pr.O. jedenfalls hinsichtlich der Ehescheidungsurteile zutreffe und daher der in Art. 56 des Civilstandsgesetzes verlangte Nachweis nicht als erbracht betrachtet werden könne.

Diese Argumentation kann indessen nicht als richtig anerkannt werden. In dem Begriffe der Gegenseitigkeit liegt, daſs, wie *Struckmann* und *Koch* (Komm. der C.Pr.O. § 661 N. 10) richtig sagen, die Voraussetzungen der Vollstreckung der beiderseitigen Urteile in beiden Staaten gleich, jedenfalls im einen nicht strenger seien, als im andern. Die von § 661 Ziff. 5 verlangte Gegenseitigkeit kann nicht deshalb als nicht vorhanden gelten, weil die zürcherischen Gerichte sich vorbehalten, die Kompetenz des deutschen Richters nach ihrem eigenen Rechte zu prüfen, da ja auch § 661 Ziff. 3 C.Pr.O. dem deutschen Richter gegenüber zürcherischen Urteilen dasselbe Recht vorbehält. (Vergl. in dieser Beziehung auch die Ausführungen im Kreisschreiben des Obergerichtes an die Bezirksgerichte vom 25. Mai 1897, Handelsr. Entsch. Bd. XVI S. 205).

4. Die Frage ist also einzig und allein die, ob im übrigen feststeht und auch von den Gerichten des Heimatstaates der Eheleute Teisler angenommen werden wird, daſs rechtskräftige deutsche Urteile, bei denen die Zuständigkeit des entscheidenden Richters nach zürcherischem Prozeſsrecht gegeben ist, im Kanton Zürich vollstreckt werden. Das trifft nun gewiſs zu. Allerdings sind Vollstreckungen vorübergehend verweigert worden, aber nicht deshalb, weil in die Zuverlässigkeit der deutschen Rechtsprechung Zweifel gesetzt wurden, sondern nur mit Rücksicht darauf, daſs in einem speciellen Fall von den deutschen Gerichten hinsichtlich eines zürcherischen Urteils kein Gegenrecht gehalten worden war. Seither hat sich die Praxis aber wieder auf den Standpunkt gestellt, die Vollstreckung zu gewähren, wenn die Rechtskraft des Urteils feststeht und die Kompetenz des erkennenden Richters durch die zürcherische Prozeſsordnung nicht ausgeschlossen ist. Es wird daher für das deutsche Gericht, das über die Vollstreckung eines in Sachen der Eheleute Teisler ergehenden Scheidungsurteils zu entscheiden haben wird, keine Veranlassung vorliegen, an dem Zutreffen der Voraussetzung des § 661 Ziff. 5 der deutschen C.Pr.O. zu zweifeln.

2. **Übereinstimmende Entscheidung vom 3. Februar 1898 in Sachen der Eheleute M. (l. c. S. 113).**

Der Ehemann M. hatte eine Erklärung des grofsh. badischen Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts vorgelegt, worin bezeugt war: 1. dafs die Vollstreckbarkeit eines von einem schweizerischen Gericht erlassenen Ehescheidungsurteils im Grofsherzogtum Baden lediglich von den im § 661 der R.C.Pr.O. enthaltenen Voraussetzungen abhängig sei; 2. dafs nach der im Grofsherzogtum Baden herrschenden Gerichtspraxis die unter Ziff. 5 des cit. § 661 der R.C.Pr.O. erwähnte Gegenseitigkeit in Bezug auf Urteile der Gerichte des Kantons Zürich als verbürgt angesehen werde und 3. dafs nach deutschem Prozefsrecht für Ehescheidungsklagen das Gericht des Wohnsitzes des Ehemannes auch in dem Falle ausschliefslich zuständig sei, wenn der Wohnsitz im Auslande liege.

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

I. Deutschland.

1. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen etc.

1. R.G. vom 11. Mai 1898, betr. die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche (R.G.Bl. S. 175).

2. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juni 1898, betr. die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche (R.G.Bl. S. 909).

Auf Grund des Ges. vom 11. Mai 1898 hat der Bundesrat beschlossen, dafs den Angehörigen und den Erzeugnissen des Vereinigten Königreichs von Grofsbritannien und Irland sowie der britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen mit Ausnahme von Kanada vom 31. Juli 1898 ab bis auf weiteres diejenigen Vorteile einzuräumen sind, die seitens des Reichs den Angehörigen und den Erzeugnissen des meistbegünstigten Landes gewährt werden.

2. Gesetze, Verordnungen etc. der einzelnen Bundesstaaten.

Preufsen.

1. Bekanntmachung des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten vom 15. Juli 1898, zu dem zwischen den Rheinuferstaaten in Mannheim am 18. September 1895 vereinbarten Zusatzartikel zur revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, betr. die Gleichstellung der richterlichen Strafbefehle und

polizeilichen Strafverfügungen mit den in den Art. 32 bis 40 der Rheinschiffahrtsakte erwähnten strafgerichtlichen Urteilen und Erkenntnissen (Pr. G.Slg. S. 266 ff.).

2. Bekanntmachung vom 31. Juli 1898, betr. das Aufserkrafttreten des Handelsvertrages zwischen dem deutschen Zollverein und Grofsbritannien vom 30. Mai 1865 und des am 16. August 1865 geschlossenen Schiffahrtsvertrages zwischen Preufsen und Grofsbritannien (Pr. G.Slg. S. 269).

Bayern.

1. Gemeinschaftliche Bekanntmachung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 28. Mai 1898, die Mitteilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen betreffend (J.M.Bl. S. 172).

Mit Rücksicht auf Art. 16 des am 24. Januar 1898 in Kraft getretenen deutsch-niederländischen Auslieferungsvertrags vom 31. Dezember 1896 (R.G.Bl. 1897 S. 731) ist künftig im Falle der Verurteilung eines niederländischen Staatsangehörigen durch ein bayerisches Gericht eine Strafnachricht aufzustellen und zu befördern. Die Aufstellung und Beförderung hat nach Mafsgabe der Vorschriften zu erfolgen, die für die Erteilung von Strafnachrichten im Falle der Verurteilung von Angehörigen der Staaten Belgien, Brasilien, Italien u. s. w. gelten (Bekanntmachungen vom 28. Juni 1888, J.M.Bl. S. 147, vom 6. November 1889, J.M.Bl. S. 261, vom 10. Mai 1893, J.M.Bl. S. 104 und vom 22. August 1896, J.M.Bl S. 273).

2. Entschliefsung des k. Staatsministeriums des Innern vom 3. Juli 1898, den Vollzug des Niederlassungsvertrags mit der Schweiz betr. (Amtsbl. d. M. d. I. S. 431).

Wiederholte Einschärfung der Min.Entschl. vom 16. Oktober 1890 Nr. 15368 (M.A.Bl. S. 418), da die k. Gesandtschaft in Bern Niederlassungszeugnisse für einen Aufenthalt in der Schweiz nur auf Grund von distriktspolizeilichen Heimatscheinen und Leumundszeugnissen erteilen kann, und insbesondere ortspolizeiliche Leumundszeugnisse nicht als genügend erachtet werden können.

Sachsen.

1. Ges. vom 18. Juni 1898 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes hierzu (G. u.V.Bl. S. 191).

2. Verordnung vom 5. Juli 1898, die Erledigung von Ersuchen ausländischer Behörden in gewissen Fällen (J.M.Bl. S. 48). Modifikation des § 441 der Geschäftsordnung.

Baden.

Ges. vom 20. August 1898, die geschlossenen Hofgüter betr. (G. u.V.Bl. S. 405).

Nach § 7 werden zum Anerbenrecht die Abkömmlinge des Erblassers in folgender Reihe berufen:

Leibliche Kinder gehen den angenommenen, eheliche den unehelichen vor. Uneheliche sind nicht Anerben ihres Vaters.

Ferner geht vor:

Der jüngste Sohn und dessen Abkömmlinge, in Ermangelung von Söhnen und von Abkömmlingen von Söhnen die älteste Tochter des Erb-

lassers und deren Abkömmlinge. Unter den Abkömmlingen eines Kindes richtet sich die Berufung zum Anerben nach den gleichen Grundsätzen.

Mecklenburg-Schwerin.

Bekanntmachung vom 5. April 1898, den Austausch von Strafnachrichten zwischen Deutschland und den Niederlanden (Reg.Bl. S. 129).

Sachsen-Meiningen.

Min.Bekanntmachung vom 5. Februar 1898, die Aufhebung der mit Grofsbritannien zu gegenseitigem Schutze wider Nachdruck etc. abgeschlossenen Übereinkunft vom 13. Mai 1846 und 14. Juni 1855 (S. d. V.O. S. 269).

II. Auswärtige Staaten.

Dänemark[1].

I. Ges. vom 18. Dezember 1897, Nr. 160, eine Abänderung im § 164 des Ges. über den Konkurs u. s. w. vom 25. März 1872 betr.

Das Gesetz über den Konkurs u. s. w. vom 25. März 1872 § 164 enthält fortan folgende Fassung:

„Doch kann unter Beobachtung der bisher hierüber geltenden Regeln der Arrest, ehe die Exekution stattfinden kann, auf Personen angewendet werden, welche im Begriff stehen, das Land für beständig oder auf unbestimmte Zeit zu verlassen, aus Anlafs von Forderungen, wegen deren sie ohne Rücksicht auf die Bestimmungen über den Arrestgerichtsstand nach den allgemeinen Regeln der Gesetzgebung vor dänischen Gerichten eingeklagt werden könnten."

Zum Gesetz Nr. 160.

Die Absicht dieses Gesetzes ist die, jeden Unterschied zwischen Inländern und Ausländern in Bezug auf den Personalarrest als vorläufiges Sicherungsmittel aufzuheben.

Vordem konnte ein solcher Arrest gegen Ausländer selbst dann, wenn sie nicht im Begriffe standen, das Land zu verlassen, angewendet werden, wenn sie bezüglich der Forderungen, für welche der Arrest verfügt wurde, nach den allgemeinen Regeln über den Gerichtsstand hier im Lande eingeklagt werden konnten, während gegen Inländer der Arrest nur verfügt werden konnte, wenn sie im Begriff standen, das Land für beständig oder für unbestimmt lange Zeit zu verlassen. Das gegenwärtige Gesetz geht darauf aus, diesen Unterschied in der Art zu beseitigen, dafs auch Ausländer nicht persönlich arrestiert werden können, aufser wenn sie im Begriffe stehen, das Land zu verlassen. Der einzige Unterschied, welcher übrig bleibt, ist der faktische, dafs, wenn ein Ausländer das Land verläfst, in der Regel

---

1) Die obigen Mitteilungen aus der Gesetzgebung Dänemarks verdankt die Redaktion der besonderen Gewogenheit Sr. Exzellenz des vormaligen k. dänischen Justizministers Herrn Dr. *Nellemann* in Kopenhagen; die Übersetzung wurde gütigst durch Herrn Geheimrat Dr. *von Maurer* in München besorgt.

die Vermutung dafür sprechen wird, dafs er fortbleibt, wogegen natürlich eine solche Vermutung bei Inländern nicht gilt.

Zu bemerken ist, dafs es sich hier nur um den Personalarrest als vorläufiges Sicherungsmittel (Arrest vor Erlafs des Urteils) handelt; der Personalarrest als Exekutionsmittel für Geldforderungen ist durch das Gesetz über den Konkurs u. s. w. vom 25. März 1872 abgeschafft.

II. Ges. vom 18. Dezember 1897, Nr. 161, über die Mitwirkung der Gerichte behufs der Beweisaufnahme im Auslande u. s. w.

„§ 1. Wenn eine Partei im Verlaufe einer vor einem Gerichte hier im Lande in erster Instanz anhängigen Civilsache die Aufnahme von Beweis vor einem ausländischen Gerichte wünscht, kann sie in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Regeln von dem Gerichte, bei welchem die Sache anhängig ist, die Ausfertigung eines Ansuchens an das betreffende Gericht in dem fremden Lande um Vornahme der bezüglichen Rechtshandlung begehren.

§ 2. Soweit das Begehren nicht in einer Sitzung vorgebracht wird, in welcher über die Sache verhandelt wird, ist die Gegenpartei betreffs der Prüfung des Begehrens vorzuladen.

Damit dem Begehren Folge gegeben werden könne, mufs die Partei die Aufklärungen mitteilen, welche für die Ausfertigung des Ansuchens erforderlich sind. Wird also die Vernehmung von Zeugen gewünscht, so sind diese mit Namen anzuführen, mit Angabe ihres Wohnsitzes, und der besonderen Thatsachen, über welche ihre Erklärung gewünscht wird und die Dokumente näher anzugeben, von welchen man wünscht, dafs sie ihnen vorgelegt, oder dafs sie zu deren Vorlage aufgefordert werden; soweit möglich, sollen bestimmte Fragen an die Zeugen gestellt werden. Wird die Abgabe eines Gutachtens gewünscht, sind die Eigenschaften der Sachverständigen, der Gegenstand des Gutachtens und die Voraussetzungen genügend anzugeben, welche dem Gutachten zu Grunde gelegt werden sollen.

§ 3. Nachdem die Gegenpartei Gelegenheit gehabt hat, sich über das gestellte Begehren auszusprechen und ihre Forderungen bezüglich der eventuellen Beweisaufnahme anzubringen, entscheidet das Gericht durch Erkenntnis, ob und in welchem Umfange dem Begehren entsprochen werden soll. Geht das Erkenntnis dahin, dafs dem Begehren ganz oder teilweise entsprochen werden soll, soll es die zur Ausfertigung des Ansuchens nötigen Aufklärungen enthalten und die Kaution festsetzen, welche die Partei für die Kosten stellen soll, welche voraussichtlich auf die Beweisaufnahme erwachsen werden, sowie die Zeit, binnen deren die Kaution zu stellen ist.

Ein solches Erkenntnis kann gesondert angefochten werden, aber die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4. Wenn die im vorigen Paragraphen besprochene Kaution bestellt ist, fertigt das Gericht, oder bei Gerichten, welche aus mehreren Mitgliedern bestehen, der Gerichtsvorstand, ein Ansuchen an den betreffenden Gerichtshof aus um die Vornahme der Beweisaufnahme. Das Ansuchen soll, auf Grund der im Erkenntnisse enthaltenen Aufklärungen, eine kurze Darstellung des Sachverhaltes enthalten, welche der Sache zu Grunde liegt, samt einer genauen Angabe dessen, was man gethan zu sehen wünscht, woneben anzugeben ist, wieweit zu der Verhandlung eine der Parteien zu laden ist, und bejahendenfalls die Länge der Ladungsfrist.

Das Ansuchen ist dem Justizministerium zuzustellen zur weiteren Behandlung.

§ 5. Hat das Gericht von Amtswegen für die genügende Aufklärung der Sache Sorge zu tragen, kann es auch auf eigene Hand die Ausfertigung eines Ansuchens um Beweisaufnahme vor einem fremden Gerichtshofe beschliefsen.

Ebenso kann die Ausfertigung eines solchen Ansuchens begehrt werden,

wenn noch keine Klage gestellt ist, jedoch unter Einhaltung der Vorschriften der Vergleichsgesetzgebung. Das Begehren ist bei dem Gerichte einzureichen, bei welchem die Klage aus Anlafs der bezüglichen Umstände eventuell anzubringen wäre.

Wenn eine Sache angefochten ist, ist das Begehren einer Beweisaufnahme vor einem fremden Gerichtshofe bei demjenigen Gerichte anzubringen, bei welchem die Sache in erster Instanz abgeurteilt wurde.

Soll ein Parteieneid vor einem fremden Gerichtshofe abgelegt werden, wird das Begehren seiner Ablegung ebenfalls bei dem Gerichte angebracht, welches in der Sache in erster Instanz geurteilt hat.

Auf die in diesem Paragraphen behandelten Begehren und Beschlüsse finden die Bestimmungen in den vorigen Paragraphen mit den nötigen Modifikationen entsprechende Anwendung.

§ 6. Für die Behandlung der in diesem Gesetze besprochenen Begehren einer Beweisaufnahme wird keine Gerichtssportel bezahlt aufser in dem in § 5 Abs. 2 behandelten Falle, in welchem die gewöhnliche Inkaminationsabgabe bezahlt wird.

§ 7. Ansuchen fremder Gerichte um Beweisaufnahmen oder andere Rechtshandlungen in bürgerlichen Rechtssachen ist nur dann zu entsprechen, wenn sie durch das Justizministerium befördert werden.

Um derartigen Ansuchen zu entsprechen, sind vorgängige Vergleichsunterhandlungen nicht nötig und brauchen die Parteien nicht geladen zu werden, aufser wenn dies ausdrücklich verlangt ist. Wird in dem Ansuchen die Beobachtung einer besonderen Form oder Verfahrungsart verlangt, soll dem, soweit möglich, entsprochen werden, aufser wenn dies als nach dänischem Recht verboten angesehen werden mufs.

§ 8. Die Regierung ist ermächtigt, dieses Gesetz durch königl. Verordnung auf den Faröern mit denjenigen Modifikationen in Kraft zu setzen, welche zufolge eigentümlicher Verhältnisse dieser Inseln zweckmäfsig befunden werden."

Zum Gesetz Nr. 161.

Dieses Gesetz entspricht dem in dieser Zeitschrift Bd. VIII S. 77—79 abgedruckten norwegischen Gesetze. Es umfafst gleich diesem auch die Handelssachen.

Nach dem früheren hier in Dänemark (gleichwie auch in Norwegen) geltenden Rechte konnte der, der im Laufe einer Rechtssache der Aufnahme eines Zeugenverhöres oder ähnlicher prozessualer Beweisverhandlungen im Auslande bedurfte, dazu keine Hülfe von dem Gerichtshofe erlangen, an dem die Sache schwebte. Es mufste die eigene Sache der Partei bleiben, im Auslande durch dortige Advokaten die nötigen Schritte vorzunehmen, und dies führte teils Mühe und Kosten mit sich, teils giebt es auch Staaten, wo man die Vornahme von Beweisverhandlungen zum Gebrauch in Rechtssachen bei ausländischen Gerichten ohne Requisition von einem Gerichtshofe oder einer ähnlichen Behörde überhaupt nicht erlangen kann. Das gegenwärtige Gesetz geht darauf aus, der Partei ein Recht einzuräumen, die Mitwirkung des Gerichtshofes zur Erlangung der Vornahme solcher Beweisverhandlungen im Auslande zu fordern, wenn dies nach Prüfung des Sachverhaltes seitens des Gerichtshofes als nötig befunden wird, indem der Gerichtshof solchenfalls an den zuständigen fremden Gerichtshof ein Ansuchen um Vornahme der Beweisverhandlungen ausfertigt (§ 4 des Ges.).

Wenn ein Zeugenverhör oder andere Beweisverhandlungen hier im Lande zum Gebrauch in Rechtssachen nötig werden, welche bei ausländischen Gerichtshöfen schweben, ist dasselbe Verfahren einzuhalten, welches jetzt befolgt wird (s. § 7 des Ges.). Dieses besteht darin, dafs das Justizministerium, nachdem es, der Regel nach auf diplomatischem Wege, das Ansuchen erhalten hat, einen Sachführer beauftragt, die nötigen Schritte zu thun, um das Verhör der Zeugen oder die Vornahme der Beweisverhandlungen zu bewirken, und die hierdurch veranlafsten Kosten (Salar des Sachführers) wer-



den hernach durch den requirierenden Staat ersetzt, der sich diese wohl von der Partei refundieren lassen wird.

Bei dem letzten Punkte im § 7 wird zumal an den Fall gedacht, dafs bei der Eidesablegung die Beobachtung besonderer Formalitäten gewünscht wird, z. B. dafs ein Jude den Hut aufsetzen soll u. dergl.

Die Gesetze Nr. 160 und Nr. 161 sind veranlafst durch eine Anregung, welche die niederländische Regierung im Hinblicke auf die Haager Konferenzen an die Regierungen gerichtet hat, welche durch Delegierte an diesen teilnahmen.

Was den Zugang der Ausländer zum *beneficium paupertatis et processus gratuiti* anlangt, so bestand bezüglich Dänemarks kein Bedürfnis eines neuen Gesetzes, da Ausländer nach den bereits geltenden Regeln dazu denselben Zutritt haben wie Inländer, sogar ohne Reciprocität.

Was die prozessuale Kautionsstellung angeht, bedarf es gleichfalls keines neuen Gesetzes, da nach dem bestehenden Rechte weder Inländer noch Ausländer irgendwelche Kaution zu stellen brauchen, um andere einklagen zu können; auch dieses gilt ohne Reciprocität.

Dagegen war es nötig, gesetzliche Gewähr zu schaffen:

1. um die Ausländer mit den Inländern gleichstellen zu können bezüglich der Frage nach dem Personalarrest als vorläufiges Sicherungsmittel, und hierauf zielt das Gesetz Nr. 160 ab;
2. um die dänischen Gerichtshöfe zu verpflichten, auf Ansuchen der Parteien Zeugenverhöre und andere Beweisaufnahmen bei ausländischen Gerichtshöfen zur Aufklärung dänischer Rechtssachen zu requirieren, und hierauf zielt das Gesetz Nr. 161 ab.

III. Ges. vom 19. März 1898, Nr. 42, den Erwerb und Verlust des Indigenatsrechtes betr.

„§ 1. Infolge der Geburt wird das dänische Indigenatsrecht erworben von ehelichen Kindern, deren Vater das dänische Indigenatsrecht besitzt, gleichviel ob die Geburt im Lande oder im Auslande vor sich geht.

§ 2. Personen, welche das Indigenatsrecht nicht infolge der Geburt erworben haben, aber doch hier im Reiche geboren sind, erwerben das Indigenatsrecht, wenn sie nach der Geburt bis zu ihrem vollendeten 19. Jahre ihre Heimat fortwährend hier gehabt haben, aufser wenn die Betreffenden im Laufe des letzten Jahres vor der Oberobrigkeit (in Kopenhagen dem Magistrate) eine schriftliche Erklärung abgegeben haben, dafs sie das dänische Indigenatsrecht nicht erwerben wollen, und zugleich durch vollgültiges Attest nachgewiesen haben, dafs sie in einem anderen Lande das Staatsbürgerrecht besitzen. Doch soll eine solche Erklärung von denen nicht mit Wirkung abgegeben werden können, welche Kinder eines Ausländers sind, der selbst auf diese Weise sein fremdes Staatsbürgerrecht geltend gemacht hat.

Das von einem Mann gemäfs dieses Paragraphen erworbene Indigenatsrecht kommt auch seiner Frau und seinen ehelichen Kindern zu.

§ 3. Das fremde Weib, welches sich mit einem Mann verheiratet, welcher das dänische Indigenatsrecht besitzt, erwirbt durch die Eheschliefsung dasselbe Recht.

Haben die Eheleute vor der Eingehung der Ehe miteinander Kinder, erwerben diese Kinder, soweit sie unmündig (unter 18 Jahre) sind, das dänische Indigenatsrecht.

§ 4. Das dänische Indigenatsrecht kann auch durch Naturalisation erworben werden im Hinblicke auf das Grundgesetz vom 28. Juli 1865, § 51.

Die Naturalisation eines Mannes umfafst seine Frau und unmündige eheliche Kinder, soweit nicht im einzelnen Falle ein anderes festgesetzt wird.

§ 5. Das dänische Indigenatsrecht wird von dem verloren, der Staatsbürger in einem anderen Lande wird. Durch die Naturalisation eines Mannes in einem anderen Lande verlieren seine Frau und seine unmündigen ehelichen Kinder das dänische Indigenatsrecht, wenn sie nicht hier im Reiche

verbleiben, jedoch nur insoweit, als eine Naturalisation im betreffenden fremden Lande zugleich für ihn den Erwerb des Staatsbürgerrechtes in diesem mit sich führt.

Der, welcher wünscht fremder Staatsbürger zu werden, kann durch königl. Resolution von seinem staatsbürgerlichen Verhältnis zu Dänemark losgemacht werden. Die Losmachung geschieht unter der Bedingung, daſs der Gesuchsteller innerhalb einer gewissen Frist in einem anderen Lande Staatsbürger geworden sein wird.

§ 6. Das dänische Indigenatsrecht geht ferner dem Weibe verloren, das sich mit einem Manne verheiratet, der nicht das dänische Indigenatsrecht besitzt.

Haben die Ehegatten vor der Eingehung der Ehe miteinander Kinder, so verlieren die Kinder ebenfalls das dänische Indigenatsrecht, soweit sie in dem Zeitpunkte unmündig sind, da die Eltern die Ehe eingehen. Sind sie in dem genannten Zeitpunkte mündig, behalten sie ihr dänisches Indigenatsrecht.

§ 7. Hat ein dänischer Mann oder ein unverehelichtes Weib nach vollendetem 18. Jahre, oder eine Witwe oder geschiedene Ehefrau nach Auflösung der Ehe während eines ununterbrochenen Zeitraumes von 10 Jahren seinen Wohnsitz im Auslande gehabt, so verliert der Betreffende sein Indigenatsrecht, vergl. jedoch § 8, auſser wenn die Abwesenheit durch einen öffentlichen Auftrag für den dänischen Staat veranlaſst ist, oder das Indigenatsrecht durch eine innerhalb des Ablaufes des genannten Zeitraumes in Übereinstimmung mit den hierüber festgesetzten Bestimmungen vor der betreffenden dänischen Gesandtschaft oder Konsulatsbehörde abgegebene schriftliche Erklärung vorbehalten wird. Eine solche Erklärung muſs, um bleibende Geltung zu haben, vor dem Ablauf jedes zehnten Jahres wiederholt werden, von der Abgabe der letzten Erklärung an gerechnet.

Die Befugnis, die genannte Erklärung abzugeben, kommt jedoch nur dem zu, der selbst ausgewandert ist, und seinen Kindern, sowie den Witwen von solchen.

Der Verlust des dänischen Indigenatsrechtes nach diesem Paragraphen umfaſst auch die Frau und die unmündigen ehelichen Kinder des betreffenden Mannes, soweit sie nicht hier im Reiche verbleiben.

Die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen können durch Übereinkunft mit einer fremden Macht dieser gegenüber aufgehoben oder eingeschränkt werden.

§ 8. Derjenige, welcher infolge der Bestimmungen in § 7 das dänische Indigenatsrecht verloren hat, aber nicht in einem anderen Lande Staatsbürger geworden ist, erwirbt sein Indigenatsrecht wieder, indem er hier im Lande seinen Wohnsitz nimmt, und selbst ohne dies durch besondere Erlaubnis des Königs.

Erwirbt ein Mann auf diese Weise das Indigenatsrecht wieder, so kommt es auch seiner Frau und seinen unmündigen ehelichen Kindern zu, selbst wenn sie ihren Wohnsitz im Auslande behalten und ohne Rücksicht darauf, ob etwa die Ehe eingegangen oder die Geburt erfolgt ist nach dem Verlust des dänischen Indigenatsrechtes durch den Mann, so daſs die Ehe und Geburt für die Frau und die Kinder ursprünglich das dänische Indigenatsrecht nicht begründet haben.

§ 9. Uneheliche Kinder, deren Mutter das dänische Indigenatsrecht besitzt, erwerben das dänische Indigenatsrecht durch die Geburt, gleichviel ob die Geburt hier im Lande oder im Auslande erfolgt.

In den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eheliche Kinder dem Vater folgen, richtet sich die staatsbürgerliche Stellung des unehelichen Kindes nach der der Mutter.

Verändert sich die Stellung der Mutter infolge der Verehelichung mit einem Andern als dem Vater der Kinder, erfolgt dadurch keine Veränderung hinsichtlich des Indigenatsrechtes der Kinder.

§ 10. Kinder, die hier im Reiche gefunden werden, ohne daſs man

deren staatsbürgerliche Stellung kennt, werden als das dänische Indigenatsrecht besitzend angesehen, bis ein anderes aufgeklärt wird.

§ 11. Der § 2 des Ges. findet auch auf Personen Anwendung, welche geboren sind, ehe das Gesetz in Kraft tritt, jedoch nach der Verordnung vom 15. Januar 1776 § 9 das Indigenatsrecht noch nicht erworben haben. Die Weiber, welche beim Inkrafttreten des Gesetzes mit Männern verehelicht sind, die das dänische Indigenatsrecht besitzen, erhalten das Indigenatsrecht.

Im übrigen kommen die Bestimmungen des Gesetzes nur dann zur Anwendung, wenn die Umstände, die den Erwerb oder Verlust des Indigenatsrechtes begründen, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eintreten.

§ 12. Dieses Gesetz bewirkt keine Veränderung hinsichtlich der rechtlichen Stellung, welche nach den jetzt geltenden Regeln Nichteingeborenen infolge dessen zukommt, daſs sie hier im Lande ihren Wohnsitz genommen oder eine bestimmte Zeit lang ihren festen Aufenthalt gehabt haben.

§ 13. Dieses Gesetz gilt gleich wie die älteren Bestimmungen über das Indigenatsrecht, an deren Stelle es tritt, für alle Teile des dänischen Staates.

Es gilt nicht für diejenigen Personen, welchen in Hinblick auf den Friedenstraktat vom 30. Oktober 1864, Art. 19, das Indigenatsrecht vorbehalten ist."

Zum Gesetz Nr. 42.

Dieses Gesetz ist auf Verhandlungen mit Schweden und Norwegen begründet. Man verdankt es einer aus Delegierten der drei Reiche zusammengesetzten Kommission, deren Aufgabe es war, soweit möglich, einheitliche Regeln für das Staatsbürgerrecht in Dänemark, Norwegen und Schweden zuwege zu bringen. Eine solche Einheitlichkeit ist auch im wesentlichen, wenn auch nicht in allen Einzelnheiten, erreicht worden.

In Bezug auf Dänemark ist auch erreicht worden, daſs unsere Gesetzgebung, indem sie mit der schwedischen in Übereinstimmung gebracht wurde, zugleich in Übereinstimmung gebracht wurde mit den meisten anderen europäischen Gesetzgebungen, insbesondere auch der deutschen.

Früher war die dänische Gesetzgebung in mehreren Punkten von der anderer Lande verschieden gewesen. So wurden Kinder eines dänischen Eingeborenen, welcher seinen Wohnsitz im Auslande genommen hatte, nicht Eingeborene. Ein fremdes Weib erlangte das dänische Indigenatsrecht nicht durch die Verehelichung mit einem dänischen Manne, gleichwie umgekehrt ein dänisches Weib das dänische Indigenatsrecht durch die Verehelichung mit einem Ausländer nicht verlor. Das dänische Indigenatsrecht ging nicht verloren durch einen noch so langen Aufenthalt im Auslande; nur wenn dänische Eingeborene sich in einem fremden Lande als Staatsbürger aufnehmen lieſsen, wurden sie von den Rechten ausgeschlossen, welche das Indigenatsrecht gab, aber sie traten in diese Rechte wieder ein, sowie sie wieder ihren Aufenthalt hier im Lande nahmen und sich von dem Unterthanenverhältnis zu dem fremden Staate freimachen lieſsen.

Das gegenwärtige Gesetz stellt in allen den genannten Richtungen neue und mit den allgemeinen europäischen Gesetzgebungen mehr übereinstimmende Regeln auf, wie man aus den §§ 1, 3, 5, 6 und 7 ersehen kann.

Frankreich.

1. Ges. vom 15. April 1897, betr. die Zusatzakte vom 4. Mai 1896 zur Berner Konvention über den Schutz von Werken der Litteratur und Kunst vom 9. September 1886 (*Bull. off.* 1905, N. 33 496; *Recueil général des lois etc.* 1898, 4 p. 442).

2. Dekret des Präsidenten der Republik vom 29. September 1897, betr. die Veröffentlichung der genannten Zusatzakte (*J off. du 20 Oct.; Recueil général etc.* 4 p. 442).

Österreich.

1. Ges. vom 28. November 1897, L.G.Bl. Nr. 21 ex 1898, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, betr. die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und die Einführung eines Schulbeitrags von Verlassenschaften (Ö. J.M.Bl. 1898 S. 185).

Nach § 2 ist von jeder Verlassenschaft, zu deren Abhandlung nach den allgemeinen Regeln über Zuständigkeit der Gerichte ein in Tirol befindliches Gericht berufen erscheint, ein Schulbeitrag zur Verwendung für den Zweck des öffentlichen Volksschulwesens an den tirolischen Landesschulfond zu entrichten.

An dieser Verpflichtung zur Entrichtung eines Schulbeitrages wird dadurch nichts geändert, dafs die Abhandlung einer Verlassenschaft im Delegationswege einem Gerichte aufserhalb Tirols übertragen wird.

Nach § 7 werden der Wert des aufser Tirol liegenden unbeweglichen Vermögens, sowie die Schulden, welche auf einem solchen unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschliefslich haften, dafs der übrige Nachlafs hierfür nicht in Anspruch genommen werden kann, bei Berechnung des reinen Nachlasses nicht in Anschlag gebracht.

Die Gebühr ist nach § 9 auch von dem in Tirol gelegenen unbeweglichen Vermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte aufserhalb Tirols abzuhandelnden Verlassenschaft gehört, für den Landesschulfond einzuheben.

2. Verordnung des Justizministeriums vom 16. August 1898, betr. die wechselseitige Korrespondenz zwischen den k. k. Justizbehörden und den königl. kroatisch-slavonischen Gerichten und anderen königl. kroatisch-slavonischen Behörden (J.M.V.Bl. S. 204).

Internationale Verträge.

1. *Martens' Recueil*, das einzige Quellenwerk, welches einen vollkommenen Überblick über die diplomatische Staatengeschichte und Handelspolitik der Kulturstaaten in ihrem Bestande und ihrer geschichtlichen Entwickelung gewährt, hat vor einiger Zeit die Feier seines hundertjährigen Bestehens still und prunklos gefeiert. Unter dem Titel *Nouveau Recueil Général de Traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international* hat das Werk seit dem XI. Bde. (1886) in der Hand des gegenwärtigen Herausgebers, Prof. Dr. *Felix Stoerk* in Greifswald, neuen Aufschwung genommen. Dasselbe enthält in dem eben erschienenen XXII. Bande im Wortlaut u. a. folgende

A. Freundschafts-, Handels- etc. Verträge:

1. Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen Peru und China vom 26. Juni 1874 (S. 8);
2. Handelsvertrag zwischen Frankreich und China vom 25. April 1886 (S. 34), und Zusatzvertrag vom 26. Juni 1887 (S. 60);
3. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Peru und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 31. August 1887 (S. 68);
4. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Peru und Brasilien vom 10. Oktober 1891 (S. 217);
5. Übereinkunft zwischen Schweden und Spanien, die Handelsbeziehungen betr., vom 24. Januar 1892 (S. 268) und vom 27. Juni 1892 (S. 466);
6. Vertrag zwischen Dänemark und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Markenschutz vom 15. Juni 1892 (S. 293);
7. Erklärung zwischen den Niederlanden und Spanien vom 12. Juli 1892 über Regelung der Handelsbeziehungen (S. 294);
8. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Italien und Columbien vom 27. Oktober 1892 (S. 308);
9. Übereinkunft zwischen den Niederlanden und Bulgarien über gegenseitige Gewährung des Armenrechts vom 31. Oktober 1892 (S. 318);
10. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Spanien und Portugal vom 27. März 1893 (S. 414);
11. Übereinkunft zwischen Österreich-Ungarn und Grofsbritannien über den gegenseitigen Schutz von Werken der Litteratur und Kunst vom 24. April 1893 (S. 446);
12. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Italien und Paraguay vom 22. August 1893 (S. 507);
13. Handelsvertrag zwischen Norwegen und der Schweiz vom 22. März 1894 (S. 554);
14. Handelsvertrag zwischen Portugal und den Niederlanden vom 5. Juli 1894 (S. 591);
15. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Grofsbritannien und Japan vom 16. Juli 1894 (S. 594);
16. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Italien und Japan vom 1. Dezember 1894 (S. 632).

B. Konsularverträge:

1. K.V. zwischen Italien und Argentinien vom 20. Dezember 1885 (S. 25);
2. K.V. zwischen Italien und Peru vom 25. Februar 1893 (S. 377).

C. Auslieferungsverträge:

1. A.V. zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Rufsland vom 28./16. März 1887 (S. 53);
2. A.V. zwischen Italien und Montenegro vom 29. August 1892 (S. 302);
3. A.V. zwischen Portugal und Grofsbritannien vom 30. November 1892 (S. 321);
4. A.V. zwischen Schweden und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 14. Januar 1893 (S. 334);
5. A.V. zwischen den Niederlanden und Luxemburg vom 10. März 1893 (S. 387);
6. Zusatzdeklaration zwischen Belgien und Luxemburg vom 25. April 1893 zum A.V. vom 23. Oktober 1872 (S. 454);
7. A.V. zwischen Norwegen und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 7. Juni 1893 (S. 460);
8. A.V. zwischen Belgien und Liberia vom 23. November 1893 (S. 527);
9. A.V. zwischen den Niederlanden und Dänemark vom 18. Januar 1894 (S. 588);
10. A.V. zwischen den Niederlanden und Portugal vom 19. Mai 1894 (S. 568);
11. A.V. zwischen den Niederlanden und Rumänien vom 9. Oktober 1894 (S. 619);
12. A.V. zwischen Belgien und dem Oranje-Freistaat vom 27. November 1894 (S. 627).

D. Gesetze etc.

1. Niederländisches Ges. vom 15. August 1892, modifizierend die Ges. vom 18. April 1874 und 14. April 1890 über die konsularischen Rechte (S. 3);
2. Niederländisches Ges. über die Auslieferung vom 6. April 1875 (S. 11);
3. Belgisches Ges. über Naturalisation vom 6. und 7. August 1881 (S. 17);
4. Columbien, Ges. von 1886 und 1888 über Nationalität und Naturalisation (S. 30);
5. Auszug aus dem englischen Ges. von 1887 über die Handelsmarken (S. 52);
6. Eidgenössische Ausf.VO. vom 10. November 1896 zu den Bundesgesetzen, betr. die Erfindungsgesetze, vom 29. Juli 1888 und 23. März 1893 (S. 75);
7. Monaco, Ges. und Ausf.VO. über den Schutz von Werken der Kunst und Litteratur vom 27. Februar 1889, 20. Mai 1889 und 3. Juni 1896 (S. 91);
8. Mexiko, Ges. über den Schutz der Fabrikmarken vom 28. November 1889 (S. 110);

9. Belgisches Ges. vom 9. Juni 1890 gegen Übertretung der Konvention vom 16. November 1887, betr. den Verkauf von Branntwein auf der Nordsee (S. 173);
10. Mexiko, Ges. über die Erfindungspatente und den Schutz des industriellen Eigentums vom 7. Juni 1890 (S. 175);
11. Belgische Ges., betr. die Fremden und die Unterdrückung des Vagabundenwesens, vom 6. Februar 1885, 6. März 1891, 27. November 1891 und 5. Februar 1894 (S. 543);
12. Italienisches Ges. über die Erfindungspatente vom 4. August 1894 (S. 605);
13. Schwedisches Ges. über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit vom 1. Oktober 1894 (S. 613).

2. Vertrag zwischen der Schweiz und Spanien über die gegenseitige Vollstreckung von Urteilen oder Erkenntnissen in Civil- und Handelssachen. Abgeschlossen den 19. November 1896. Ratifiziert von der Schweiz am 8. Oktober 1897/24. Juni 1898. Ratifiziert von Spanien am 8. Juni/6. Juli 1898. In Kraft seit 6. Juli 1898 (Eidgen. Ges. Slg. N. F. Bd. XVI S. 780 ff.).

Art. 1. Die von den ordentlichen Gerichten oder gesetzmäfsig errichteten Schieds- oder Gewerbegerichten in einem der beiden Vertragsstaaten erlassenen rechtskräftigen Urteile oder Erkenntnisse in Civil- und Handelssachen sollen in dem andern Staate unter folgenden Bedingungen vollstreckbar sein.

Art. 2. Die Vollstreckung mufs bei dem zur Erteilung der Vollstreckungsklausel zuständigen Gerichte oder bei einer andern Behörde des Ortes, wo die Vollstreckung stattfinden soll, von der beteiligten Partei direkt nachgesucht werden.

Dem Vollstreckungsbegehren sind folgende Aktenstücke beizulegen:

1. Das Urteil oder Erkenntnis in einer vollständigen, von dem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Landes, in welchem die Vollstreckung verlangt wird, gehörig beglaubigten Abschrift.
2. Der Ausweis darüber, dafs die Gegenpartei gehörig vorgeladen war und dafs das Urteil oder Erkenntnis ihr eröffnet worden ist.
3. Eine in gleicher Weise beglaubigte Bescheinigung des Gerichtsschreibers des urteilenden Gerichts, dahingehend, dafs das Urteil oder Erkenntnis, dessen Vollstreckung verlangt wird, nach der Gesetzgebung des Landes rechtskräftig und vollstreckbar sei, indem keinerlei Berufung oder Einsprache vorliege.

Art. 3. Der Entscheid über das Vollstreckungsbegehren wird in der gesetzlichen Form und, sofern die Landesgesetzgebung es vorschreibt, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, von der zuständigen Behörde getroffen.

Diese Behörde bewilligt der Partei, gegen welche die Vollstreckung verlangt wird, die gesetzliche oder übliche Frist zur Wahrung ihrer Interessen und giebt beiden Parteien Kenntnis von dem Tage, an welchem über das Vollstreckungsbegehren entschieden werden soll.

Art. 4. Der Vollstreckungsentscheid wird von der erkennenden Behörde in das Urteil oder Erkenntnis eingeschrieben und soll in dem ganzen übrigen Vollstreckungsverfahren anerkannt werden.

Art. 5. Die Behörde, welche über das Vollstreckungsbegehren zu ent-

scheiden hat, darf in keiner Weise in eine materielle Prüfung der Streitsache eintreten.

Der Entscheid, durch welchen die Vollstreckung gestattet oder verweigert wird, ist wegen Nichterscheinens einer Partei nicht anfechtbar, wohl aber kann er, sofern die Gesetzgebung des Landes, wo er ausgefällt wurde, die Weiterziehung zuläfst, innerhalb der gesetzlichen Frist und nach der gesetzlichen Form an die zuständige Behörde weitergezogen werden.

Art. 6. Die Vollstreckung kann nur in den folgenden Fällen verweigert werden:

1. Wenn der Entscheid von einer nicht zuständigen Behörde ausgegangen ist.
2. Wenn er erlassen wurde, ohne dafs die Parteien gehörig vorgeladen oder gesetzlich vertreten waren.
3. Wenn die Grundsätze des öffentlichen Rechtes des Landes, in welchem die Vollstreckung stattfinden würde, dieser entgegenstehen.

Art. 7. Sofern die Vollstreckung persönliche Haft zur Folge hätte, so ist dieser Teil des Urteils oder Erkenntnisses nicht vollstreckbar, wenn die Gesetzgebung des Landes, wo die Vollstreckung stattfinden soll, die persönliche Haft in einem Falle, wie derjenige, um den es sich handelt, nicht zuläfst.

Art. 8. Gerichtliche Aktenstücke, Ladungen, Kundmachungen, Aufforderungen und anderweitige prozessualische Aktenstücke, sowie Rogatorien, sollen zuständigen Ortes durch Vermittlung der diplomatischen oder konsularischen Vertreter der beiderseitigen Regierungen überreicht werden; die Regierungen sorgen für die Zustellung bezw. Vollziehung, es wäre denn, dafs die Grundsätze des öffentlichen Rechts ihres Landes der Zustellung oder Vollziehung entgegenstehen.

Die Kosten fallen dem ersuchten Staate zur Last.

Wenn Aktenstücke, Ladungen, Kundmachungen, Aufforderungen etc. in einer andern Sprache ausgestellt sind, soll ihnen eine gehörig beglaubigte Übersetzung in französischer Sprache beigelegt werden.

Art. 9. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Madrid ausgewechselt werden.

Zusatzprotokoll.

Die Unterzeichneten, von ihren Regierungen mit gehöriger Vollmacht ausgerüstet, sind heute bei dem Austausch der Ratifikationsurkunden für den am 19. November 1896 abgeschlossenen Vertrag über die gegenseitige Vollstreckung von Urteilen oder Erkenntnissen in Civil- und Handelssachen übereingekommen, dafs dieser Vertrag von heute an in Kraft treten und so lange in Wirksamkeit bleiben soll, als nicht der eine oder andere der vertragschliefsenden Staaten auf eine vorausgegangene halbjährliche Aufkündung von demselben zurücktritt.

Austausch der Ratifikationen hat am 6. Juli 1898 zu Madrid stattgefunden.

3. Erklärung zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Portugal, betr. gegenseitige unentgeltliche Verpflegung armer Erkrankter vom 16. Mai 1898 (Eidg. amtl. Slg. N. F. Bd. XVI S. 729).

4. Beigetreten sind Peru zu dem internationalen Postübereinkommen, betr. Identitätsnachweise und betr. Zeitungsabonnemente (vergl. Zeitschrift Bd. VIII S. 172 lit. f und g) und Honduras und Nicaragua zur Genfer Konvention für die Verbesserung des Loses der im Kriege verwundeten Militärs (Eidg. amtl. Ges.Slg. N. F. Bd. XVI S. 733 und 734).

5. Internationale Sanitätskonvention vom 3. April 1894, abgeschlossen zu Paris zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Grofsbritannien, Griechenland, Italien, den Niederlanden, Persien, Portugal und Rufsland, und Zusatzerklärung zu dieser Übereinkunft vom 30. Oktober 1897, beide ratifiziert am 20. Juni 1898. Schweden-Norwegen ist der Übereinkunft und der Zusatzerklärung unter dem 6. April 1898 beigetreten (R.G.Bl. 1898 Nr. 33 S. 973 ff.).

6. Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Juli 1898 ist der Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Zollverein und dem Vereinigten Königreiche von Grofsbritannien und Irland vom 30. Mai 1865 infolge seiner Kündigung durch die grofsbritannische Regierung mit dem Ablaufe des 30. Juli 1898 aufser Kraft getreten (R.G.Bl. S. 1019).

7. Laut Bekanntmachung der Schweizerischen Bundeskanzlei vom 19. Juli 1898 (Eidg. Ges.Slg. N. F. Bd. XVI S. 828) wird der Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Japan vom 10. November 1896 vom 17. Juli 1899, d. h. vom frühesten in dessen Art. XV vorgesehenen Termin hinweg, in Kraft treten.

Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.

Kaiserl. Verordnung vom 27. April 1898, betr. die Rechtsverhältnisse in Kiautschou (R.G.Bl. S. 173):

§ 1. Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 197) kommt in Gemäfsheit des § 2 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, in dem Gebiete von Kiautschou vom 1. Juni 1898 ab mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Abänderungen zur Anwendung.

§ 2. Der Gerichtsbarkeit (§ 1) unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, oder bezüglich deren, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand in dem Schutzgebiete nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Chinesen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden.

Der Gouverneur bestimmt mit Genehmigung des Reichskanzlers (Reichs-Marine-Amts), inwieweit auch die Chinesen der Gerichtsbarkeit (§ 1) zu unterstellen sind.

Der Gouverneur ist befugt, Angehörige farbiger Völkerstämme von der Gerichtsbarkeit (§ 1) auszuschliefsen.

§ 3. Die nach § 2 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, für die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen einschliefslich des Bergwerkseigentums mafsgebenden Vorschriften finden keine Anwendung.

Der Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) und mit dessen Genehmigung der Gouverneur sind bis auf weiteres befugt, die zur Regelung dieser Verhältnisse erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 4. Die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen wird dem Gerichte des Schutzgebiets übertragen.

Auf diese Sachen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die im § 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten.

§ 5. Als Berufungs- und Beschwerdegericht wird für das Schutzgebiet an Stelle des Reichsgerichts (Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit §§ 18, 36, 43) das kaiserliche Konsulargericht zu Schanghai bestimmt, welches für diese Angelegenheiten aus dem Konsul und vier Beisitzern besteht.

Die das Verfahren vor dem Konsul und dem Konsulargerichte betreffenden Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit finden auf das Verfahren in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz, soweit nicht für dieses besondere Vorschriften getroffen sind, entsprechende Anwendung. Die §§ 9 und 28 des bezeichneten Gesetzes bleiben aufser Anwendung.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten erfolgt die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde unter Mitwirkung der Beisitzer, wenn die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist.

In den im § 4 bezeichneten Strafsachen ist die Verteidigung auch in der Berufungsinstanz notwendig. In der Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Verteidigers erforderlich; der § 145 der Str.Pr.O. findet Anwendung.

§ 6. Die Todesstrafe ist durch Enthaupten oder Erschiefsen zu vollstrecken.

Der Gouverneur bestimmt, welche der beiden Vollstreckungsarten in dem einzelnen Falle stattzufinden hat.

§ 7. Für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen können einfachere Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Der Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) und mit dessen Genehmigung der Gouverneur sind befugt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 8. Das Gesetz, betr. die Eheschliefsung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes G.Bl. S. 599) findet in dem Schutzgebiete vom 1. Juni 1898 ab auf alle Personen, welche nicht Chinesen sind, Anwendung.

Der Gouverneur ist befugt, für Angehörige farbiger Völkerstämme abweichende Anordnungen zu treffen.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Vermischte Mitteilungen.

1. (Erfordernis der Niederlassung im Inland bei Erteilung der Naturalisation.) Der im Jahre 1849 in W., Oberamts R., geborene und dort durch Abstammung heimatberechtigte Th. Sch. ist im Jahre 1875 von W. aus nach Nordamerika gereist, ohne förmlich auszuwandern und hat sich dort im September 1888 mit einer Württembergerin verheiratet. Nachdem Sch. in den Jahren 1885 und 1888 zu vorübergehenden Besuchen wiederholt nach W. gekommen war, kehrte er im Oktober 1894 von Amerika ganz zurück und nahm mit seiner aus der Frau und 4 Kindern bestehenden Familie seinen Wohnsitz in W. Im August 1895 pachtete Sch. eine Wirtschaft in der Schweiz und bat zum Zweck der Erlangung der Wirtschafts-

konzession und des Aufenthalts in der Schweiz um die Ausstellung eines Heimatscheins, was ihm jedoch verweigert wurde, weil er durch mehr als 10jährigen Aufenthalt im Ausland die Staatsangehörigkeit verloren und, wie aus einer von ihm vorgelegten Urkunde vom Oktober 1884 hervorging, das nordamerikanische Bürgerrecht erworben hatte. Ein von Sch. eingereichtes Gesuch um Naturalisation wurde von der zuständigen Kreisregierung dem Oberamt R. mit dem Auftrage zurückgegeben, den Sch. darüber zu belehren, daſs die Naturalisation nur zum Zweck der Niederlassung im Inland erteilt werde, nicht um einer Familie den Aufenthalt in der Schweiz zu ermöglichen. (§ 8 Ziff. 3 und 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 1. Juni 1870 und Erlaſs des k. Ministeriums des Innern vom 31. Januar 1881 I Ziff. 1, Amtsbl. S. 20.) Auch stehe der Naturalisation die Vorschrift des angeführten § 8 Ziff. 4 entgegen, daſs vor der Naturalisation die Entlassung aus der bisherigen (amerikanischen) Staatsangehörigkeit nachzuweisen sei. Mit der gleichen Begründung wurde auch ein wiederholtes Naturalisationsgesuch des Sch. von der Kreisregierung abgewiesen und dabei bemerkt, daſs auch das k. Ministerium des Innern, welchem die Sache vorgelegt worden sei, in einem Erlasse vom 7. Oktober 1895 sich dahin ausgesprochen habe, daſs von der gesetzlichen Voraussetzung für die Naturalisation im Dispensationswege nicht abgesehen werden könne (*Boscher*sche Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung, 40. Jahrg. S. 254).

2. Die Frage, ob der Ausgelieferte zu der Einrede berechtigt ist, die die Auslieferung verlangende Regierung sei nicht berechtigt, wegen des Delikts, wegen dessen die Auslieferung erfolgte, dieselbe zu verlangen, behandelt *Delius* in *Goltdammers* Archiv Bd. 46 S. 22—25 und kommt zu deren Bejahung für den Fall, wenn durch Staatsvertrag festgestellt ist (wie z. B. Deutschland mit Belgien, Italien, Spanien), daſs eine Person wegen Verbrechens oder Vergehens, das im Vertrage nicht vorgesehen ist, nicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann; für diesen Fall wird angenommen, daſs der deutsche Richter, falls der Angeklagte diesen Punkt anregt, prüfen muſs, ob die betreffende Strafthat im Vertrage vorgesehen ist.

3. (Die Bestimmungen des Vorentwurfes des schweizerischen Civilgesetzbuches, welche Ausländer betreffen.) Im folgenden sollen die Bestimmungen des Vorentwurfes des schweizerischen Civilgesetzbuches (Bundesgesetzes über das Privatrecht), welche sich auf Ausländer und die Regelung der Rechtsverhältnisse mit dem Auslande beziehen, insoweit dieselben personen- und familienrechtlicher Natur sind, angeführt werden, ohne jedoch in eine Kritik dieser Bestimmungen einzugehen. Bemerkt soll hier nur werden, daſs der Entwurf einen allgemeinen Teil, wie einen solchen die älteren Kodifikationen haben, nicht kennt, sondern daſs Bestimmungen all-

gemeiner Natur in die speciellen Teile aufgenommen wurden. Deshalb finden auch die Fragen des internationalen Privatrechtes keine allgemeine, sondern nur eine specielle Regelung.

Bezüglich der Heimat und des Wohnsitzes wird verordnet: Erwerb oder Besitz der Heimatsangehörigkeit oder des Bürgerrechtes einer Person bestimmt sich nach den Vorschriften des Staates, des Kantons oder der Gemeinde, um die es sich handelt (§ 12). Wenn einer Person an mehreren Orten das Bürgerrecht zusteht, so wird der Ort als entscheidend betrachtet, wo sie zugleich ihren Wohnsitz hat oder zuletzt gehabt hat, und wenn an keinem der Orte jemals ein Wohnsitz bestanden, der Ort, dessen Bürgerrecht von ihr oder ihren Vorfahren zuletzt erworben worden ist (§ 13). Als Wohnsitz der an ihrem Amtssitze exterritorialen eidgenössischen Beamten gilt ihr Heimatsort (§ 17).

Hinsichtlich des eherechtlichen Aufgebotes gelten folgende Anordnungen: Das Gesuch um Verkündung ist beim Civilstandesbeamten des Wohnsitzes des Bräutigams anzubringen. Ist jedoch der Bräutigam ein Schweizer, der im Auslande wohnt, kann das Gesuch beim Civilstandesbeamten seines Heimatsortes angebracht werden (§ 122). Ist der Bräutigam ein Ausländer, so kann das Gesuch um Verkündigung an seinem Wohnsitze angebracht werden, wenn er von der Regierung des Wohnsitzkantones die Einwilligung zur Eheschliefsung erhalten hat. Diese Einwilligung darf nicht verweigert werden, wenn die Heimatsbehörden erklären, dafs sie die Ehe ihres Angehörigen mit allen Folgen anerkennen werden. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit dem Auslande (§ 123).

Betreffs der Trauung gilt: Die Trauung eines Ausländers, der in der Schweiz keinen Wohnsitz hat, kann unter Vorbehalt der Vereinbarungen mit dem Auslande durch die Aufsichtsbehörde nur bewilligt werden, wenn die Heimatsbehörden erklären, dafs sie die Ehe ihres Angehörigen mit allen ihren Folgen anerkennen werden (§ 133). Der Bundesrat und, soweit dies den Kantonen vorbehalten wird, die Kantonsregierungen haben durch Verordnungen die näheren Vorschriften über die Verkündung und Trauung aufzustellen. Diese Ergänzungen betreffen namentlich die Verkündung oder die einer Verkündung gleichstehenden Formhandlungen, die an einem ausländischen Heimatsorte oder Wohnsitze stattfinden; die von den schweizerischen Civilstandesbeamten auf das Ansuchen von ausländischen Behörden vorzunehmenden Handlungen; die Verkündung und die Trauung betreffend einen in der Schweiz wohnenden ausländischen Bräutigam (§ 138). Die Zuständigkeit der Gerichte bezüglich der Ehescheidungsklagen wird nach folgenden Gesichtspunkten geordnet: Erhebt ein schweizerischer Ehegatte die Scheidungsklage, so ist sie, wenn er in der Schweiz wohnt, beim Richter seines Wohnsitzes, und wenn er im Ausland wohnt, beim Gerichte seines Heimatsortes anzubringen. Der Richter des Heimatsortes nimmt jedoch die Klage des im Auslande wohnenden schweizerischen Ehegatten nur dann entgegen, wenn dieser nachweist, dafs sie beim Gerichte seines Wohnsitzes nicht angebracht werden kann (§ 162).

Erhebt ein ausländischer Ehegatte, der in der Schweiz wohnt, die Scheidungsklage, so ist sie beim Gerichte seines Wohnsitzes anzubringen. Das Gericht des Wohnsitzes nimmt jedoch die Klage des ausländischen Ehegatten nur dann entgegen, wenn dieser nachweist, dafs die Klage beim Gerichte seiner Heimat nicht angebracht werden kann und dafs überdies nach Gesetz oder Gerichtsgebrauch der geltend gemachte Scheidungsgrund und der schweizerische Gerichtsstand im Heimatstaate anerkannt werden (§ 163).

Rechtliche Folgen der Ehe: Die Ehefrau erhält den Familiennamen und das Bürgerrecht des Ehemannes (§ 180).

Hinsichtlich der Vaterschaftsklage wird bestimmt: Die Vaterschaftsklage kann bei einem schweizerischen Richter regelmäfsig nur unter der Voraussetzung erhoben werden, dafs die Mutter oder das Kind oder der Beklagte in der Schweiz Wohnsitz hat. Sie ist beim Richter des Wohnsitzes des Klägers oder des Beklagten anzubringen (§ 337). Geht die Klage auf Zusprechung des Kindes mit Standesfolge, so ist der Heimatsgemeinde des Vaters von dem Klagebegehren Mitteilung zu machen und die Gemeinde zur Wahrung ihrer Interessen vor Gericht zu laden (§ 338). Geht die Klage ausschliefslich auf Vermögensleistungen, so kann sie, wenn der Beklagte in der Schweiz wohnt, nur beim Richter seines Wohnsitzes angebracht werden (§ 339). Sind die Mutter und der Beklagte Schweizer und haben weder die Mutter, noch das Kind, noch der Beklagte Wohnsitz in der Schweiz, so kann die Klage, unter der Voraussetzung, dafs sie im Auslande nicht erhoben werden kann, beim Richter des Heimatsortes des Beklagten angebracht werden (§ 340).

Findelkinder werden, so lange ihre Abstammung nicht festgestellt ist, von der Gemeinde unterhalten, in der sie eingebürgert worden sind. Wird die Abstammung eines Findelkindes nachträglich festgestellt, so können seine Eltern, nach diesen die unterstützungspflichtigen Vorfahren und in letzter Linie das unterstützungspflichtige Gemeinwesen zur Ersetzung der Auslagen angehalten werden, die sein Unterhalt verursacht hat (§ 350).

Bezüglich des Vormundschaftsrechtes gelten folgende Bestimmungen: Die Bevormundung erfolgt für Schweizer, die im Auslande wohnen, nur dann in der Schweiz, und zwar in ihrer Heimatsgemeinde, wenn nach schweizerischem Rechte ein Bevormundungsgrund vorliegt und entweder das Ausland die heimatliche Vormundschaft anerkennt oder sich Vermögen in der Schweiz befindet. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit dem Auslande (§ 401). Die Bevormundung erfolgt für Ausländer, die in der Schweiz wohnen, an ihrem Wohnsitze. Beansprucht die Heimatsbehörde die Vormundschaft, so wird diese an sie abgegeben, sofern der Heimatstaat Gegenrecht hält (§ 402). Die Vertretung durch einen Beistand *(curator ad hoc)* wird für Schweizer und Ausländer durch die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz angeordnet (§ 419).

K.

4. (Behandlung ausländischer Ersuchen, wenn sie formelle Mängel aufweisen.) Ein ungarisches Gericht schritt um die Vornahme einer von ihm angeordneten Exekution beim k. k. Bezirksgerichte in N. ein. Dieses verlangte, da nur eine Beschlufsausfertigung vorlag, gemäfs § 158 Abs. 4 und § 160 Abs. 2 Gesch.O. vorerst die Beibringung weiterer Beschlufsausfertigungen für den Vollzug und für den betreibenden Gläubiger. Infolge der diesbezüglich erhobenen Beschwerde des k. ungarischen Justizministeriums ordnete das Präsidium des Oberlandesgerichts Graz den sofortigen Exekutionsvollzug an, indem es in seinem Erlasse vom 1. Juli 1898 bemerkte, es sei unbegründet, von dem Ersuchen ausländischer Gerichte zu verlangen, dafs sie den zunächst nur für den Verkehr inländischer Gerichte erlassenen Formvorschriften in allen Punkten entsprechen. Wo das inländische Gesetz oder besondere Vereinbarungen wesentliche formelle Erfordernisse eines ausländischen Ersuchens nicht vorschreiben, biete ein blofs formeller Mangel — sofern die begehrte Amtshandlung an sich zulässig und trotz des Mangels durchführbar ist — zur vorläufigen Verweigerung der Amtshandlung keinen gegründeten Anlafs (Öst. allg. Gerichtszeitung 1898 S. 240).

5. Die internationalen Beziehungen des ungarischen Eherechts behandelt ein Aufsatz von *Kaspar Tóth*, Rechtsanwalt in Budapest, in der Zeitschrift für ungarisches öffentliches und Privatrecht, 2. Jahrgang, Heft XXII S. 62 ff. und 3. Jahrgang, Heft I—III S. 87 ff.

6. (Gerichtsorganismus in Ungarn.) Nach der gegenwärtigen Justizorganisation steht in Ungarn an der Spitze des Justizwesens im Sinne des Gesetzartikels III 1848 der k. ungarische Justizminister; in Kroatien-Slavonien wird die Justizverwaltung von der Justizsektion der dortigen Landesregierung geleitet. Das oberste Gericht in Ungarn ist die k. Kurie in Budapest, in Kroatien-Slavonien die Septemviral-Tafel in Agram. Gerichte zweiter Instanz sind seit der Geltung des Gesetzartikels XXV 1890 11 königl. Gerichtstafeln mit den Sitzen in Budapest, Debreczin, Györ, Kassa, Kolocsvár, Maros-Vásárhely, Nagyvarad, Pács, Pozsony, Szeged, Temesvár. In Kroatien-Slavonien, welches hinsichtlich der Rechtspflege — die Seegerichtsbarkeit ausgenommen — autonom ist, wirkt nur ein Gericht zweiter Instanz, nämlich die königl. Banaltafel in Agram.

Die Gerichte erster Instanz in Ungarn sind seit ihrer im Jahre 1871 durchgeführten Neuorganisation die Gerichtshöfe als Kollegiengerichte und königl. Bezirksgerichte als Einzelgerichte. Die Zahl der königl. Gerichtshöfe in Ungarn beträgt 65, dazu kommt noch das Budapester Handels- und Wechselgericht und seit dem Jahre 1896 der Budapester Strafgerichtshof. Die Anzahl der königl. Bezirksgerichte beträgt 385. In Kroatien-Slavonien beträgt die Zahl der königl. Gerichtshöfe 9, die der königl. Bezirksgerichte 69.

Bei jedem königl. Gerichtshof giebt es eine königl. Staatsanwaltschaft, demnach 65 an der Zahl. Oberstaatsanwaltschaften bestehen 5, deren jede sich auf mehrere Gerichtstafel-Distrikte erstreckt (Dr. *Alexander Plósz:* Ungarns Justizwesen in Zeitschrift f. ungarisches öffentliches und Privatrecht, 2. Jahrgang, Heft V—IX S. 35 f.)

7. (Zuständigkeit der ungarischen Gerichte zum Verfahren wegen im Auslande begangenen Strafthaten.) Nach § 25 der neuen Str.Pr.O., Ges.Art. XXIII 1896 (Zeitschrift f. ungar. Privat- etc. Recht, 3. Jahrg. IV—VI Heft 1 ff.) ist hinsichtlich einer im Auslande begangenen strafbaren Handlung zum Verfahren jenes ungarische Gericht zuständig, auf dessen Gebiet der Beschuldigte wohnt oder sich aufhält. In Ermangelung eines Wohn- oder Aufenthaltsortes ist jenes Gericht zuständig, auf dessen Gebiet der Beschuldigte in die Gewalt der ungarischen Behörde gelangt ist. Ist die strafbare Handlung auf einem ungarischen Schiffe, jedoch im Ausland oder auf hoher See begangen worden, so ist in gleicher Weise jenes ungarische Gericht zuständig, auf dessen Gebiet der Ausgangshafen (Mutterhafen), ferner jenes, auf dessen Gebiet jener ungarische Hafen gelegen ist, wohin das Schiff zuerst gelangte, schliefslich jenes ungarische Gericht, auf dessen Gebiet der Schuldige habhaft gemacht worden ist. Unter diesen Gerichten entscheidet das Zuvorkommen. Hinsichtlich einer durch einen im Auslande die Exterritorialität oder die persönliche Immunität geniefsenden ungarischen Staatsbürger dort begangenen Handlung ist jenes ungarische Gericht zuständig, auf dessen Gebiet der Beschuldigte zuletzt gewohnt hat, und wenn ein solcher Wohnort nicht festgestellt werden kann, das Budapester Gericht.

Litteraturberichte.

Zeitschriften.

Kosmodike, Zeitung für den internationalen Rechtsverkehr. Herausgegeben von *A. v. Harder*, Rechtsanwalt in Mannheim. Berlin, Siemenroth & Torschel. 12 Monatshefte. Vierteljährlich 3 Mk. Jahrgang 1 Nr. 7 (Juli 1898): *Pradier Fodéré*, *Les instituts et œuvres littéraires importantes ayant rapport aux relations juridiques internationals.* *Stoerk*, Amerika und das Völkerrecht (aus dem Juniheft der „Deutschen Revue"). *Mackenroth*, Die weibliche Advokatur. *Buzzati*, *Du mariage civil célébré par les ressortissants d'un État resté fidèle à la forme religieuse.*

Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 3. Folge, Bd. IV, Heft 3, enthält Besprechungen von Werken aus den Gebieten der Rechtsphilosophie (*Barth*, Die Philosophie der Geschichte als Sociologie), Rechtsgeschichte (*Eisele*, Beitrag zur römischen Rechtsgeschichte, *Páll Briem*, *Lögfraedingur, Timarit um lögfraedi*, *löggiafarmál og thjódhagsfraedi*, *Immerwaso*, Die Verschweigung im deutschen Recht, *Puntschart*, Schuldvertrag und Treugelöbnis des sächsischen Rechts im Mittelalter, *Halban*, Zur Ge-

schichte des deutschen Rechts in Podolien, Wolhynien und der Ukraine, *Schwartz*, Vierhundert Jahre deutscher Civilprozeſs-Gesetzgebung), des Civilrechts (*Platenius*, Grundriſs des badischen Landrechts, *Mittler*, Illoyale Konkurrenz und Markenschutz, *Köhler*, Gesindewesen und Gesinderecht in Deutschland, *Pergament*, Konventionalstrafe und Interesse in ihrem Verhältnisse zu einander, *Munk*, Die patentrechtliche Licenz), Civilprozesses (*Horten*, Die Jurisdiktionsnorm und ihr Einführungsgesetz), Strafrechts (*Lenz*, Die Fälschungsverbrechen in dogmatischer und rechtsvergleichender Darstellung, *Schlosky*, Der Mundraub nach § 370[5] Str.G.B.), Strafprozesses (*Paul*, Beiträge zur Einführung des anthropometrischen Signalements Alphonse Bertillons), Staatsrechts (*Mayer*, Deutsches Verwaltungsrecht, *von Mark*, Das bayer. oberste Militärgericht, Frhr. *von Stengel*, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 3. Ergänzungsbd., *Binding*, Deutsche Staatsgrundgesetze in diplomatisch genauem Abdruck, *Biermann*, Privatrecht und Polizei in Preuſsen, *Siegfried*, Ein Votum zur württembergischen Verfassungsreform, *Andler*, *Les origines du socialisme d'état en Allemagne*. *Glatzel*, Religionsunterricht der Dissidentenkinder), Kirchenrechts (*Fleiner*, Staat und Bischofswahl im Bistum Basel).

Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 14, Heft 2 (Schluſs): *Fischer*, Der Hypothekenbrief im neuen Recht. *Oertmann*, Civilistische Rundschau.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 18. Bd., 5. Heft: *Olrik*, Studien über strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit. *v. Hippel*, Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe. *Friedländer*, Das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen nach der Reichsstrafprozeſsordnung (Schluſs). *Keil*, Denkschrift des Centralausschusses für innere Mission über landesgesetzliche Regelung der Zwangserziehung. *Frank*, Die Überspannung der staatlichen Strafgewalt. — 6. Heft: *Huther*, Praktische Studien aus der strafrechtlichen Kausalität. *Friedmann*, Begünstigung durch Bezahlung einer gegen einen andern erkannten Geldstrafe. *Distel*, Zur Galeerenstrafe in Kursachsen.

Beigegeben: Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung, Bd. VII, Heft 1: *Francart*, *La peine de mort*. *Worms*, *L'école et le crime*. *Bombarda*, *La folie pénitentiaire*. *Yvernès*, *L'Institut international de Statistique*. *Urbye*, Der norwegische Kriminalistenverein. Beilage: Entwurf eines allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuches für das Königreich Norwegen.

Zeitschrift für deutschen Civilprozeſs, Bd. XXIV, Heft 3/4: *Petersen*, Die Stellung des Nebenintervenienten in der von ihm veranlaſsten Rechtsmittelinstanz. *Güthe*, Voraussetzungen und Inhalt der anticipierten Zwangsvollstreckung. *Stölzel*, Noch zwei Worte über die Eventualaufrechnung.

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeſs, 8. Bd., 6. Heft: *Grützmann*, Wirkungen des Besitzes. *Strohal*, Ist die Verfolgung des Eigentumsanspruchs auf Herausgabe der Sache nach § 985 des B.G.B.s auch gegen den mittelbaren Besitzer zulässig?

Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft, Bd. 16, Heft 4: *Knitschky*, Mecklenburgisches Wegerecht.

Zeitschrift für französisches Civilrecht, Bd. XXIX, Heft 2: *Dracke*, Der *Code civil* und die Übergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, XLIX. Jahrgang (1898): *Meili*, Privatrechtliche Studien aus dem Gebiete der Elektricität (25 ff.). *Sperl*, Die Urteile in Versäumnisfällen nach österreichischem Civilprozeßrechte (26 f.). *v. Gerneth*, Mitteilungen aus der Praxis des Exekutionsgerichtes Wien (26 ff.). *Waněk*, Mitteilungen aus der Praxis der Exekutionsordnung bei dem Prager Exekutionsgerichte (29).

Juristische Blätter (Wien), 27. Jahrgang (1898): *Löfsl*, Die Immobiliarexekution nach der neuen Exekutionsordnung (26 ff.). *—oe—*, Der norwegische Strafgesetzentwurf (31). *Bitschnau*, Die Regierungsvorlage, betr. Gebühren von Vermögensübertragungen (29 ff.). *Fischböck*, Der Übernahmsantrag (32).

Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich (1898): *v. Krassel*, Die Militärheiratskaution (26 f.). *N. N.*, Die „Rechtskonsulentengefahr" für Advokatur und Notariat (28 ff.). *Hofer*, Noch einige Worte zum Ratengesetze (29). *Fried*, *Ad vocem* Militärheiratskaution (32).

Zeitschrift für ungarisches öffentliches und Privatrecht, von Dr. *Julius Sgalitzer*, Rechtsanwalt in Budapest, 4. Jahrgang (1898), Heft I—IV: Gesetz über die Feier der Erinnerung an die Schaffung der 1848er Gesetze. — Die Beratungsprotokolle der ständigen Kodifikations-Kommission des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (aus dem Ungarischen übersetzt von Dr. *Isidor Schwarz*, Regierungskoncipist in Serajewo). — Gesetzentwurf über die ungarische Civilprozeßordnung. (Referenten-Entwurf des Staatssekretärs Dr. *Plósz*, aus dem Ungarischen übersetzt von Dr. *Sgalitzer*). — Die Grundsätze des Bergrechts mit Rücksicht auf die Aufgaben der Kodifikation des Bergrechtes (von Ministerialrat *Lányi;* aus dem Ungarischen übersetzt von Dr. ***). — Gesetzentwurf über die wirtschaftlichen und gewerblichen Kreditgenossenschaften. — Justizbudgetdebatte. — Verschiedene Mitteilungen (Richterliche Thätigkeit im Jahre 1897 — Gesetz über die Ausdehnung der Institution der Einzelrichter — Eherechtliche Entscheidungen — Entscheidungen der königl. Kurie).

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 11. Jahrg., 3. u. 4. Heft: *Lang*, Der Italienerkrawall in Zürich. *Champcommunal*, *La réforme de l'instruction préparatoire en France.* *Marer*, Die Graphologie im Dienste der Rechtspflege. *Virieux*, *La réforme du casier judiciaire en Suisse.* *Teichmann*, Bibliographie über den Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch in chronologischer Anordnung. *Teichmann*, Bibliographie des kritischen Materials nach der Legalordnung des Vorentwurfes von 1896.

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée, *25. Année (1898) No. V—VI: Selosse, Le charbon, contrebande de guerre. Verneaux, De l'assurance des risques de guerre en matière maritime. Owen, De l'exercice du droit de visite, de la contrebande de guerre, du blocus et des prises maritimes (point de vue anglais). Galiano, Exercice du droit de visite, exercice et conséquences du blocus, contrebande de guerre, prises maritimes (point de vue espagnol). Gover, De la fourniture du charbon ou autres provisions aux belligérants (point de vue anglais). — Nr. VII—VIII: Beullac, De la condition des étrangers au Klondyke (Yukon), notamment au point de vue minier. Holland, Des câbles sous-marins en temps de guerre. Mozo, De l'exercice du droit de visite, de la course et des prises maritimes (point de vue espagnol). Salem, Du droit des étrangers de transmettre par succession en Turquie. Lainé, De l'expulsion des étrangers appelés à devenir Français par le bienfait de la loi (fin.). Morse, De la dé-*

struction par un belligérant des câbles sous-marins appartenant à des Compagnies privées.

Revue internationale du droit maritime, *13. Année, Nr. XI—XII: Wittemans, De la réforme de l'avarie commune. Bulletins de la jurisprudence Française, Allemande (Koch), Italienne (Koch).*

Bulletin de l'association Belge pour l'unification du droit maritime, *Nr. 2 (Juin 1898): 1. De l'abordage. — Rapport de la Commission chargée de préparer l'étude des questions soumises par le Comité maritime international, dans sa Conférence de Bruxelles, aux Associations nationales. 2. Résolutions votées par le Conseil général de l'Association belge, en séance du 1. Mai 1898. 3. Fins de non-recevoir et prescriptions. — Rapport de la Commission spéciale ou Comité exécutif de l'Association belge pour l'Unification du droit maritime. — Discussion en Comité exécutif. — Propositions. 4. Procès-verbal de la séance du Conseil général en date du 11. Avril 1897. 5. Fins de non-recevoir et proscriptions. 6. Étude de Droit comparé sur les fins de non-recevoir en matière d'Abordage, d'Assurances maritimes, d'Avarie commune et de Transport maritime.*

Annales de droit commercial et industriel français, étranger et international, *12. Année, Nr. 3 (Juin 1898): Bulletin judiciaire: Dreifus, Du commissionaire en bourse et en marchandises et de la contrepartie. Bachmann, Allemagne, Chronique de législation, de doctrine et de jurisprudence en matière de droit commercial et industriel. Pic, Le congrès international de législation du travail.*

Archivio Giuridico, *„Filippo Serafini", Vol. LX, Nuova Serie Vol. I Fasc. 3: Lordi, Del giuramento decisorio e della condanna come spergiuro di colui che l'ha prestato. Ranelletti, Concetto della Polizia di sicurezza (cont.). Baviera, Il diritto internazionale dei romani (cont.). Carnazza-Amari, Del rispetto della proprietà privata nelle guerre marittime (cont. e fine). X., † Monsieur C. Butnoir. Vacchelli, La vita pubblica dei senesi nel dugento. — Vol. II Fasc. 1: Ranelletti, Concetto della Polizia di sicurezza (cont. e fine). Pozzolini, L'idea sociale nella procedura penale (cont.). Morelli, La prima cattedra di Diritto costituzionale. Tamassia, Le Associazioni in Italia nel periodo precomunale. Andrich, Il matrimonio laico secondo Gabriele Paleoto, giureconsulto italiano del secolo XVI.*

Rechtsgeleerd Magazijn, *17. Jaargang, Aflevering 3: Macalester Loup, Grondwetsuitlegging en parlementarisme. Koksma, Liquiditeit als vereischte voor schuldvergelijking. Baron van Itterzum, Rechtspraak, E. Artikel 1475 Burg. Wetb.*

Berichtigungen.

S. 142 Z. 16 von unten lies „das Landgericht" statt das Gericht.
S. 142 Z. 11 von unten lies „welche" statt welcher.
S. 143 Z. 15 von oben lies „eine Streitfrage" statt Streitsache.
S. 317 Z. 18 von oben lies „In dem" statt Zu dem.
S. 323 Z. 12 von unten lies „zu § 1 St.A.G." statt 11.

Nochmals die Rückverweisung im internationalen Privatrecht.

Von Dr. **J. C. Buzzati,** Professor an der Universität Pavia.

Von der Überzeugung durchdrungen, daſs die Theorie der Rückverweisung ein Grundirrtum ist, welcher die ganze Doktrin des internationalen Privatrechtes verkehrt, kann ich nicht umhin, zu dem Artikel, welchen vor kurzem einer der berühmtesten Pfleger unserer Wissenschaft, den auch ich als Meister anerkenne, *L. v. Bar*, in dieser Zeitschrift [1]) für die Rückverweisung veröffentlicht hat, einige kritische Anmerkungen zu machen. Ich bitte den Autor, mich zu entschuldigen, daſs ich es unternehme, seine Ansicht zu kritisieren, aber ich glaube gerade, weil seine Autorität eine groſse ist, daſs für mich, einen Gegner in dieser Sache, der Versuch, darzuthun, wie unsolid und gefährlich die von ihm vertretene Lehre ist, wissenschaftliche Pflicht ist.

Ich behalte mir vor, in einer demnächst erscheinenden Arbeit die gesamten Ausführungen des *v. Bar* zu beleuchten, für diesmal beschränke ich mich darauf, einige Punkte, vorzugsweise die logische und juridische Grundlage, welche *v. Bar* der Rückverweisung giebt, zu prüfen.

I.

Die Richtigkeit des *v. Bar*schen Grundsatzes — den übrigens kein Kenner des internationalen Rechtes bestreiten wird oder je bezweifelt hat —, „die Vorschriften des internationalen Privatrechts sind nicht Vorschriften materiellen Inhalts“ [2]) oder vielmehr: „sie sind nichts anderes, als Zuständigkeitsbestimmungen für die Gesetzgebung [3]) der Staaten“, erkenne ich vollkommen an. Das Grundproblem dieses Rechts ist genau dasjenige, welches *v. Bar* zutreffend mit den Worten: „die Anerkennung der Zuständigkeit der Souveränetät der Gesetzgebung des einen Staates

---

1) cf. diese Zeitschrift 1898 p. 177—188.
2) Ibid. S. 177.
3) Ibid. S. 178.

in dem Gebiete und vor den Gerichten des andern Staates"[4]) charakterisiert — allein aus diesen Prämissen lassen sich die Konsequenzen, welche *v. Bar* daraus zieht, nicht ableiten, diese Prämissen rechtfertigen die Rückverweisung in der That nicht.

Der Syllogismus *v. Bars* ist: „Festgestellt, daſs die gesetzlichen Bestimmungen über das internationale Privatrecht nichts anderes sind als Kompetenzbestimmungen der Gesetzgebung, so verbietet die Rücksicht, welche jeder Staat gegen die Souveränetät anderer Staaten haben muſs, ihm, anderen eine Kompetenz zuzugestehen, welche diese selbst zurückweisen; der Staat A kann dem Staat B nicht eine Kompetenz gewähren, welche dieser verweigert; oder, um es an einem Beispiel darzuthun, bei einem nun in Italien domizilierenden Preuſsen kann das Preuſsische Landrecht nicht statuieren, daſs seine Rechtsfähigkeit *(capacità)* nach dem Gesetze seines Wohnortes, das ist nach den Normen des Italienischen (materiellen) Rechtes beurteilt werde, weil Italien seine Kompetenz, die Rechtsfähigkeit dieses Preuſsen nach italienischen Gesetzen zu beurteilen, zurückweist, indem es im Art. 6 des Bürgerl. Gesetzbuchs bestimmt: die Rechtsfähigkeit der Personen wird nach den Gesetzen des Staates, welchem sie angehören, beurteilt; also, da der italienische Gesetzgeber seine Kompetenz zurückweist, müssen wir die Rückverweisung zulassen und das preuſsische Gericht hat über die Rechtsfähigkeit dieses Preuſsen nach den materiellen Bestimmungen des Preuſsischen Landrechtes zu urteilen; umgekehrt, wenn über dieses Individuum ein italienisches Gericht zu urteilen hat, so kann dies, die im Art. 6 *l. c.* aufgestellte Norm des internationalen Privatrechts anwendend, nicht sagen, daſs die Rechtsfähigkeit des Preuſsen nach preuſsischem Gesetze zu regeln sei, weil es mit diesem Ausspruch Preuſsen eine Kompetenz oktroyieren würde, welche dieses ablehnt, es wird also nach materiellem italienischem Recht entscheiden[5]).

Nun könnte ich aber auch dem *v. Bar* Recht geben und mit ihm annehmen, daſs der eine Staat einem andern nicht eine Kompetenz aufhalsen kann, welche dieser verweigert, aber ich kann dies nur unter der Voraussetzung, daſs dieser strenge Respekt gegenüber der fremden Souveränetät und Kompetenz immer möglich ist. Allein in Wirklichkeit können in den meisten Fällen Souveränetät und Kompetenz des fremden Staats nicht gewahrt werden, so daſs die Theorie *v. Bars* darauf hinauslaufen würde, die fremde Souveränetät zu respektieren, wenn sie ihre Kompetenz in Abrede stellt, aber sie nicht zu respektieren, wenn der fremde Staat behauptet, solche zu haben. Das ist leicht darzuthun. *v. Bar* wird ohne weiteres zugeben, daſs der deutsche

---

4) Ibid. 179.

5) Ich mache darauf aufmerksam, daſs man auf diese Weise nicht zu der Gleichheit der Rechtsprechung gelangt, welche die Anhänger der Rückverweisungstheorie von ihr erhoffen, wir werden verschiedene Entscheidungen bekommen, je nachdem der Rechtshandel vor dem italienischen oder preuſsischen Richter zum Austrag kommt.

Gesetzgeber folgende Norm aufzustellen befugt ist: „Die Rechtsfähigkeit des deutschen Bürgers bestimmt sich, wo er auch immer sich aufhalte, nach deutschem Gesetz.“ In diesem Falle würde der deutsche Gesetzgeber die Kompetenz seines Gesetzes in Hinsicht auf seine Unterthanen statuieren, in solchem Falle könnte der deutsche Richter bei dem im Ausland befindlichen deutschen Bürger kein anderes Gesetz als das deutsche anwenden; aber (setzen wir) dieses Individuum wohnt in Dänemark und hat in Amerika geheiratet; da nun in Dänemark die Rechtsfähigkeit der Personen nach dem Domizilort, in Amerika nach dem Kontraktsort sich richtet, so hält sich sowohl Dänemark als Amerika für kompetent, über die Rechtsfähigkeit dieser Person zu entscheiden, sie behaupten ja nur ihre respektive Kompetenz, aber da der deutsche Richter in diesem Fall nur das deutsche Gesetz anwenden darf, was wird die Folge sein? dafs in diesem Fall der deutsche Gesetzgeber ganz und gar die Rücksicht vergifst, die er der fremden Souveränetät und Kompetenz schuldet, und nur die eigene Kompetenz behauptet, während die beiden anderen Staaten mit gleichem Recht ihre Kompetenz beanspruchen können.

Die Beweisführung des *v. Bar* reduziert sich demnach auf folgenden Satz: Unser Gesetz kann einem fremden Staat nicht eine Kompetenz zusprechen, welche dieser verweigert, aber unser Gesetz kann recht wohl sich selbst die Kompetenz zusprechen, die ein fremder Staat sich zuspricht.

Das ist der logische Irrtum des *v. Bar!* Zweifelsohne, wenn ich nicht das Recht habe, anderen eine Kompetenz zuzusprechen, die sie zurückweisen, so habe ich — *a fortiori* — auch nicht das Recht, mir eine Kompetenz zuzusprechen, welche sie sich zusprechen wollen. Und umgekehrt, wenn ich das Recht zu haben glaube, die fremde Souveränetät so wenig respektieren zu dürfen, dafs ich mir eine Kompetenz anmafsen darf, auch wenn sie von anderen Staaten für sich beansprucht wird, so kann ich auch diesen Staaten eine Kompetenz zugestehen, die sie zurückweisen. Anderen eine Kompetenz nehmen, um sie für sich selbst zu behalten, ist jedenfalls schwerwiegender, als anderen eine Kompetenz geben, die sie nicht wollen. Man thut mir sicher gröfseres Unrecht, wenn man gegen meinen Willen mein Recht gebraucht und mir dieses Recht nicht zugesteht, als wenn man mir ein Recht zugesteht, das ich nicht zu haben glaube.

In Summa: Die fremde Souveränetät bezw. Kompetenz müssen entweder stets oder nie respektiert werden; *v. Bar* aber will sie nur respektieren, soferne sie ihre Kompetenz negieren, dagegen nicht respektieren, wenn sie solche behaupten. Der gröfste und Grundirrtum der Rückverweisungstheorie liegt gerade darin, dafs sie die eigene mit der fremden Kompetenz in Übereinstimmung bringen zu können glaubt, was heutzutage in den meisten Fällen unmöglich ist und unmöglich bleiben wird, solange nicht alle Staaten die gleichen Normen des internationalen Privatrechts annehmen. Heutzutage, bei

der grofsen Verschiedenheit der in dem geltenden (positiven) Recht verschiedener Staaten angenommenen Normen des internationalen Privatrechts kommt ein Gesetzgeber, wenn er die Kompetenz seines Gesetzes, bezüglich einer Person oder einer Sache aufserhalb seines Territoriums zu urteilen, feststellt, notwendiger- und fatalerweise dazu, die Kompetenz irgend eines anderen Staates zu mifsachten; Beispiele hiefür fehlen nicht. Wir haben bereits gesehen, wie der Gesetzgeber, welcher für seine Unterthanen das Princip, dafs deren Statusrechte und Rechtsfähigkeit nach ihrem nationalen Recht zu regeln seien, gezwungen ist, die Kompetenz des Staates, in welchem das Individuum seinen Wohnsitz hat oder wo der Kontrakt geschlossen ist, zu verneinen; — ein anderer Staat bestimmte: die Erbfolge der in meinem Lande domizilierend Verstorbenen bestimmt sich nach meinem Gesetz, — aber, wenn nun dieses Individuum ein Italiener ist, so verletzt diese Bestimmung die italienische Souveränetät, welche die eigene Kompetenz zur Regelung der Erbfolge ihrer Unterthanen statuiert; wenn die Habe des Defunkten in einem dritten Lande liegt, wo eine internationale Rechtsnorm die *lex rei sitae* als mafsgebend anerkennt, so würde auch die Kompetenz dieses dritten Landes bei Seite gesetzt etc.; das bürgerliche Gesetz des Staates A enthielte eine internationale Rechtsnorm folgenden Inhalts: Die Form der Rechtsgeschäfte, deren Inhalt nach dem Gesetze des Staates A zu beurteilen ist, ist gleichfalls nach den Gesetzen von A zu bestimmen; — aber wenn nun diese Rechtsgeschäfte im Lande B, welches den Grundsatz: „*locus regit actum*" aufstellt, geschlossen sind, so sind Souveränetät und Kompetenz des Staates B verletzt u. s. w., die Beispiele liefsen sich noch vermehren. Es mag dies eine beklagenswerte Konsequenz sein, aber sie ist notwendig und unvermeidlich, bis in allen Staaten die gleichen Normen des internationalen Privatrechts gelten.

Aber *v. Bar* könnte mir etwa einwenden: Also auf zweierlei Art kann unser Gesetz Souveränetät und Kompetenz eines anderen Staates verletzen, entweder indem es für sich eine Kompetenz in Anspruch nimmt, welche ein anderer Staat sich zuschreibt (positiver Konflikt) oder indem es einem fremden Gesetz eine Kompetenz beimifst, welche dieses ablehnt (negativer Konflikt); nun denn: wenn im ersteren Falle ein solcher Eingriff unvermeidlich ist, suchen wir ihn wenigstens im zweiten zu vermeiden, wenn eine unerbittliche Notwendigkeit uns im Falle des positiven Konflikts zum Eingriff in fremde Kompetenz zwingt, suchen wir dies wenigstens im Falle negativen Konflikts zu vermeiden, wenn wir den Respekt verletzen müssen, suchen wir dies doch auf die möglichst geringe Zahl von Fällen zu beschränken. Also, die Rückverweisung soll nicht zulässig sein, wenn unser Gesetz sich selbst die Kompetenz über eine Person oder Sache zuschreibt, aber man lasse sie wenigstens zu, wenn unser Gesetz die Kompetenz einem anderen Gesetz zuschreibt.

Auch mit diesem Einwand könnte ich Herrn *v. Bar* nicht Recht geben, weil man in solchem Falle, um nicht einem fremden Gesetz

eine Kompetenz zuzugestehen, die dieses ablehnt, fast immer gezwungen sein wird, gegen die Kompetenz eines anderen Gesetzes zu verstoſsen; ein Beispiel soll meinen Satz erläutern. Nehmen wir an, das neue deutsche Bürgerliche Gesetzbuch sei in Kraft und der Gerichtshof von Berlin habe über die Ehefähigkeit eines Dänen, der in Berlin domiziliert und in Amerika geheiratet hat, zu urteilen; nach Art. 7 und 27 des Einf.Ges. müſste das Gericht über die Rechtsfähigkeit dieses Dänen nach dem deutschen Gesetzbuch urteilen, gerade weil der deutsche Gesetzgeber die Rücksicht auf Dänemark nicht hintansetzen will, indem es ihm die Kompetenz zumutet, welche es ablehnt, aber wie steht es mit Amerika, welches sich der Sache annimmt? mit Amerika, welches seine Kompetenz zur Beurteilung der Heiratsfähigkeit dieses Dänen anerkennt. Sieht *v. Bar*, der Verteidiger des Art. 27 des Einf.Ges., nicht, daſs der deutsche Gesetzgeber, indem er diesen unglücklichen Art. 27 einführt, um Dänemark eine Kompetenz, die es nicht will, nicht zuzumuten, die Kompetenz, welche Amerika als ihm gebührend behauptet, verneint? *Incidit in Scyllam*, *cupiens vitare Charybdim!* Was für ein Grund besteht, die Souveränetät Amerikas nicht zu respektieren und doch im Gegensatz hiezu die Dänemarks zu berücksichtigen? Wenn ein Gesetzgeber einen Staat durch Zumutung einer Kompetenz, die dieser ablehnt, nicht beleidigen will, so darf er auch nicht zugleich den anderen Staat, welcher solche für sich beansprucht, durch deren Verweigerung beleidigen. Ferner sieht *v. Bar* nicht, daſs der deutsche Gesetzgeber, indem er Dänemark eine Kompetenz nicht zuschreibt, die es nicht will, damit beginnt, das in diesem Falle falsche Princip zu setzen, die unter diesen Umständen irrige Voraussetzung anzunehmen, daſs Dänemark kompetent sei, den Status und die Rechtsfähigkeit seiner Unterthanen festzustellen? Der deutsche Gesetzgeber stellt zuvörderst als absolutes Kriterium auf: Jeder Staat ist *in abstracto* kompetent, die Rechtsfähigkeit seiner Unterthanen zu bestimmen; dieses falsche Princip — falsch, weil viele Staaten, darunter auch Dänemark, weder *in abstracto*, noch *in concreto* diese ihre Kompetenz anerkennen, würden sie dies *in abstracto* thun, so thäten sie es auch *in concreto* — dieses falsche Princip also angenommen, kommt der deutsche Gesetzgeber, um zu wissen, wie über diesen Dänen zu urteilen ist, gegenüber Amerika, welches sich für kompetent erklärt, auf diese Person das amerikanische Gesetz anzuwenden und Dänemark, welches seine Kompetenz hiezu abweist, zu der Frage, wie *in concreto* dieselbe in Dänemark zu beurteilen, das heiſst in dem Staate, welcher solche Kompetenz nicht zu haben glaubt, und übergeht den Staat, der seine eigene Kompetenz behauptet! Sieht *v. Bar* nicht, daſs man auf diese Weise dazu kommt, einem Staate *in abstracto* eine Kompetenz zuzuschreiben, welchem er sie *in concreto* nicht zugestanden wissen will?

Zum Schluſs, *Bars* Theorie ist: er leugnet, daſs *in concreto* ein Staat einem andern eine Kompetenz zusprechen könne, welche dieser zurückweist und behauptet dagegen, daſs ein Staat *in abstracto* eine solche Kompetenz anderen Staaten gemäſs eigener aprioristischer Unter-

scheidung zusprechen könne! und spricht solche Kompetenz *in abstracto* gerade dem zu, der sie *in concreto* ablehnt.

Eine solche Unterscheidung von Kompetenz *in abstracto* und Kompetenz *in concreto* ist nichts anderes als eine leere metaphysische Distinktion: Kompetenz giebt es nur eine, d. i. die, welche in den gesetzgeberischen Dispositionen des internationalen Privatrechtes sich darstellt.

II.

Noch ein Punkt im Artikel des *v. Bar* hat meine besondere Aufmerksamkeit auf sich gezogen.

Alle Gegner der Rückverweisung, darunter ich selbst in einem neuerlichen Aufsatz[6]), haben dargethan, dafs man, mit der Rückverweisung streng logisch verfahrend, zu einem ewigen gesetzgeberischen Fangballspiel, zu einem *lawn tennis* der verschiedenen Legislaturen gelangt, ohne je zu einer Entscheidung zu kommen. Nun versucht *v. Bar*, welcher das ganze Gewicht dieses Einwandes wohl begreift, mir in folgender Weise zu antworten: „Wenn der Staat A die Erbfolge seiner im Auslande domizilierten Angehörigen von dem Gesetze des ausländischen Wohnorts abhängig macht, so sagt er damit auch: ich habe keine Bestimmungen für die Beerbung meiner im Ausland domizilierten Angehörigen; es ist daher, wenn der Staat B, in welchem ein Angehöriger des Staates A domiziliert ist, erklärt, die Gesetzgebung des Staates A sei zuständig, d. h. also auch die eigene Gesetzgebung (B) sei nicht zuständig, eine absolute Lücke vorhanden und so würde man nach einer auch sonst zur Anwendung kommenden Regel, nach welcher suppletorisch (aushülfsweise) der Richter sein eigenes Recht anwendet, zur Rückverweisung gelangen, also nicht zu einem juristischen Spiegelkabinett oder einem gesetzgeberischen Fangballspiel[7]). Ich gestehe, nicht begreifen zu können, wie *v. Bar* in solcher Weise die Fälle, in denen der Richter, weil ein Gesetz nicht bekannt, gezwungen ist, sein Gesetz anzuwenden, um nur eine Entscheidung zu geben, mit den Fällen, in welchen das fremde Gesetz vollkommen bekannt ist, absichtlich hat konfundieren können, allein mit Hülfe einer rein doktrinären, kaum ernstlich gemeinten Unterstellung (Supposition) will man sich überreden, dafs dieses Gesetz nicht existiert. Der Richter wendet das eigene Gesetz an *faute de mieux*, wenn das anzuwendende Gesetz unbekannt ist, wenn es thatsächlich unmöglich ist, zu wissen, welches dieses Gesetz sei, aber nicht, wenn ein solches Gesetz existiert, dem Richter vollkommen bekannt und vielleicht auch hie und da von ihm selbst angewandt worden ist. *v. Bar* sagt selbst: Wenn man z. B. absolut nicht weifs, woher eine Person stammt, wo sie domiziliert ist und wo sie sich zur Zeit der in Betracht kommenden Ereignisse

---

6) *Buzzati, Il rinvio nel diritto internazionale privato. — Milani 1898 p. 76 seq.*
7) Diese Zeitschrift 1898 S. 180 Anm. 5.

aufgehalten hat, so wendet der Richter auf sie sein eigenes Recht an." Also: wenn man absolut nicht weifs, nun denn, ist *v. Bar* der Ansicht, dafs auch bei der von ihm aufgestellten Hypothese der Richter absolut nicht weifs, welches das Recht von A oder von B sei? *v. Bar* will, dafs der Richter nicht sehen soll, was ihm vor Augen ist. Möge *v. Bar* mir verzeihen, aber diese seine dialektische Ausflucht ist recht schwach und erweist sich als die beste Probe für die Wahrheit dessen, was seine Gegner aufgestellt haben. Im übrigen sind die praktischen Konsequenzen dieser versuchten Rechtfertigung so absurd, dafs es sich der Mühe lohnt, sie festzunageln. Nur zwei davon: Die Gesetzgebung A statuiert, dafs die Erbfolge bei Immobilien nach der *lex rei sitae* sich richte, dagegen die bei Mobilien nach der *lex domicilii* des Defunkten und dafs bei der Testamentsform *lex loci actus* mafsgebend sei, die Gesetzgebung des Staates B ist dieselbe, mit Ausnahme, dafs bei der Erbfolge der Mobilien das Heimatsgesetz des Defunkten die Richtschnur bilden soll; ein Unterthan von A stirbt, in B domiziliert, mit Hinterlassung eines in B errichteten Testaments, beweglicher Habe und in B liegender Immobilien, über seine Verlassenschaft hat ein Richter des Staates A zu judizieren, dieser Richter beginnt damit, das in A geltende Erbschaftsgesetz sich zu verschaffen und zu lesen, welches selbstverständlich Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Mobiliar- als des Immobiliarbesitzes hat; nun wird der Richter anfangen, die auf die Form des Testaments bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden, er wird auch alle oder doch viele der bezüglich der Immobilien geltenden Bestimmungen in Anwendung bringen, aber wenn er nun zur Verteilung der beweglichen Habe kommt, da wird er annehmen müssen, dafs das seither von ihm angewendete Erbfolgegesetz und dessen auf die Verteilung des Mobiliares bezüglichen Artikel, welche er vor Augen hat, für ihn nicht existieren; sie sind verschwunden und er steht vor einer absoluten „Lücke"!

Sehen wir uns auch die zweite Konsequenz an: Titius, ein Däne, ist in Frankreich domiziliert und hat in England eine Ehe eingegangen; vor einem italienischen Richter wird die Gültigkeit dieser Ehe wegen Rechtsunfähigkeit des Titius angefochten. Der italienische Richter wird zunächst mit Rücksicht auf die Bestimmungen des internationalen Rechtes im italienischen Civilgesetzbuch das dänische Recht als das nationale (Heimats-) Recht anwenden wollen, allein dieses will nicht angewandt sein, nun wird er (nach der Weiterverweisung) das französische Recht anwenden wollen, allein dieses will auch nicht angewandt sein und das ist gerade soviel, als wenn der *Code civil* keine Bestimmungen über die Fähigkeit zur Eheschliefsung hätte, das englische Gesetz kann nicht angewandt werden, weil der Richter an dieses weder durch Rückverweisung noch durch Weiterverweisung gewiesen werden kann; der Schlufs ist, dafs der italienische Richter, welcher vor einer absoluten Lücke steht, sein eigenes Gesetz anwenden wird. Über die Gültigkeit einer in England von einem in Frankreich wohnhaften Dänen eingegangenen Ehe entschiede demnach das italienische Gesetz!

III.

Ich hätte noch viele andere Bemerkungen zu machen, aber ich behalte mir, wie schon gesagt, vor, dies in einem anderen Aufsatz zu thun, sobald *v. Bar*, wie er bereits angekündigt hat, mit einer Antwort auf meine frühere Arbeit, die er bisher nur in einem Punkte in Erwägung hat ziehen können, und auf welche ich den Leser verweise, auf unser Thema zurückkommt.

Bedauernd, dafs ich im Interesse dessen, was ich für wissenschaftliche Wahrheit halte, den Kampf mit einem hochberühmten Rechtsgelehrten, der mir wie vielen anderen als ein Meister des internationalen Privatrechts gilt, aufnehmen mufste, erkläre ich mich im vorhinein bereit, jeden Irrtum reuevoll zu bekennen, wenn und soweit *v. Bar* oder andere mir solchen nachweisen. —

Die Bestimmungen der deutschen Civilprozefsordnung über die Zuständigkeit der deutschen Gerichte in Ehesachen.

Von **A. Mariolle.**

§ 1. *Einleitung.*

Durch die Novelle zur Civilprozefsordnung für das Deutsche Reich vom 17. Mai 1898 haben die Bestimmungen über die Zuständigkeit der deutschen Gerichte in Ehesachen [1]) erhebliche Änderungen erfahren, die am 1. Januar 1900 gleichzeitig mit dem Bürgerl. Gesetzbuch in Kraft treten. Während bisher für die Zuständigkeit — von einer einzigen Ausnahme für einen ganz bestimmten Fall abgesehen — ausschliefslich der Wohnort des Ehemannes mafsgebend war, ohne jede Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Ehegatten, ohne Rücksicht darauf, ob das Urteil des deutschen Gerichts auf Anerkennung durch den Heimatstaat der ausländischen Ehegatten, welche die Hülfe der deutschen Gerichte in Anspruch genommen hatten, rechnen konnte, ohne Rücksicht auch darauf, ob Reichsangehörigen, welche im Auslande wohnten, dadurch jede gerichtliche Hülfe in Ehesachen versagt war, wenn ihnen im Hinblick auf ihre Staatsangehörigkeit das Angehen der Gerichte ihres ausländischen Wohnsitzes nach dem dort geltenden

1) Für das bisherige Recht vergl. *J. Keidel*, Die Bestimmungen der deutschen Civilprozefsordnung über die Zuständigkeit der deutschen Gerichte in Ehesachen im internationalen Verkehr, *Böhm*, Zeitschrift etc. Bd. IV (1894) S. 324 ff.



Rechte versagt war, ist durch die Novelle, in § 606 der R.C.Pr.O. in der neuen Textierung vom 20. Mai 1898, den Bedenken, welche gegen die bisherigen Bestimmungen eben wegen der Aufseracbtlassung der bisher berührten Punkte bestanden, Rechnung getragen, insbesondere neben dem Wohnsitz bezw. Aufenthalt im Inlande auch die Reichsangehörigkeit der Parteien in weitem Umfange als Anknüpfungspunkt für Bestimmung der Zuständigkeit der deutschen Gerichte gewählt worden.

§ 2. Begriff der Ehesachen im Sinne der Reichscivilprozefsordnung.

Ehe wir zur Betrachtung der Zuständigkeitsbestimmungen selbst übergehen, scheint es geboten, in Kürze den Begriff der Ehesachen im Sinne der deutschen Civilprozefsordnung festzustellen. Derselbe ergiebt sich unmittelbar aus § 606 Abs. 1 a. a. O. Als Ehesachen gelten hiernach Rechtsstreitigkeiten, welche die Scheidung, die Nichtigkeit oder Anfechtung einer Ehe oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande haben.

1. Der Begriff der Scheidung der Ehe ist bekannt und hat überall die gleiche Bedeutung: Scheidung der Ehe ist Trennung derselben dem Bande nach, mit der Wirkung, dafs jeder der beiden geschiedenen Ehegatten eine neue Ehe eingehen kann.

Das Bürgerl. Gesetzbuch kennt aufser der Scheidung der Ehe auch eine Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, deren Voraussetzungen dieselben sind, wie die der Scheidung, die aber in ihrer Wirkung der (nach fremden Rechten teils ausschliefslich, teils neben der Scheidung zugelassenen) Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett insofern gleichkommt, als sie wie jene die Eingehung einer neuen Ehe ausschliefst, andererseits sich von dieser dadurch unterscheidet, dafs jederzeit auf Antrag an ihre Stelle die Scheidung der Ehe treten kann[2]) und insoferne in gewissem Grade einer selbständigen Bedeutung ermangelt, sich vielmehr als eine die Ehescheidung einleitende Mafsnahme darstellt. Nach § 639 der C.Pr.O. neuester Fassung ist unter Scheidung im Sinne des § 606 auch die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zu verstehen.

Dafs auch die Klage auf Trennung von Tisch und Bett, welche in dem im konkreten Falle etwa anzuwendenden ausländischen Rechte zugelassen ist, als Ehesache im Sinne des § 606 zu gelten hat, vorausgesetzt, dafs sie überhaupt vor deutschen Gerichten

---

2) Nach §§ 1575 u. 1576 B.G.B. kann der Beklagte gegenüber der Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft den Antrag auf Scheidung der Ehe stellen mit der Wirkung, dafs diese ausgesprochen werden mufs, wenn die Klage begründet ist, und kann auf Grund eines die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft aussprechenden Urteils ohne weiteres die Scheidung von jedem der beiden Ehegatten verlangt werden, solange die eheliche Gemeinschaft nicht wieder hergestellt worden ist.

erhoben werden kann, unterliegt wohl keinem Zweifel; Schwierigkeiten wird nur die Entscheidung der Frage bieten, ob diese Klage vor deutschen Gerichten zulässig ist. Die Entscheidung der Frage gehört in das Gebiet des Civilrechts und kann daher auch im Rahmen dieser Darstellung nicht weiter zur Erörterung kommen[3]); jedenfalls darf aus der Thatsache, dafs diese Klage weder in § 606 noch in § 639 besonders erwähnt ist, nicht geschlossen werden, dafs dieselbe vor deutschen Gerichten nicht erhoben werden kann; denn § 606 beschäftigt sich ausschliefslich mit der prozefsrechtlichen Frage, welches Gericht zuständig ist, wenn eine der dort näher bezeichneten Klagen erhoben werden will, läfst dagegen die Frage vollkommen unberührt, ob diese Klagen im einzelnen Falle nach dem etwa anzuwendenden Civilrechte auch zugelassen sind. Dafs sie nicht erwähnt worden ist, obwohl in § 606 Fragen des internationalen Privatrechts — allerdings in dem weiteren Sinne, indem dieser Ausdruck auch das internationale Prozefsrecht mitumfafst — behandelt sind, und daher der Gesetzgeber auch an den Fall denken mochte und mufste, dafs vor deutschen Gerichten unter Umständen auch von einem Ausländer eine Klage auf Trennung von Tisch und Bett gestellt werden könnte, mag man daraus erklären, dafs der Gesetzgeber mit Erwähnung der Klage in der Civilprozefsordnung auch zu der, wie bereits bemerkt, ausschliefslich dem Civilrecht oder richtiger dem internationalen Privatrecht im engeren Sinne angehörigen Frage Stellung genommen hätte, ob diese Klage vor den deutschen Gerichten überhaupt zulässig ist, eine solche Stellungnahme aber nicht im Willen des Gesetzgebers gelegen ist, wofür das Schweigen desselben über die Trennung der Ehe in dem von der Anwendung ausländischer Rechtsnormen in Bezug auf die Ehescheidung handelnden Art. 17 Einf.Ges. zum B.G.B. den besten Beweis liefert, besonders angesichts des Abs. 4 a. a. O., der neben der Scheidung auch der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ausdrücklich gedenkt.

2. Die Begriffe der Nichtigkeits- und der Anfechtungsklage sind ebenfalls bekannt; beide Klagen bezwecken die richterliche Feststellung, dafs eine gültige Ehe zwischen den Parteien nicht besteht und nie bestanden hat; der Unterschied zwischen beiden braucht hier nicht erörtert zu werden.

3. Die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe hat, soweit deutsches Eherecht zur Anwendung kommt, ein äufserst beschränktes Anwendungsgebiet. Die negative Feststellungsklage ist nur in dem einen Falle denkbar, dafs bei der Eheschliefsung die in § 1317 B.G.B. vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden und ein Eintrag im Heiratsregister nicht er-

3) Ich habe an anderer Stelle versucht, die Zulässigkeit der Klage auf Trennung von Tisch und Bett mit den im ausländischen Rechte begründeten civilrechtlichen Folgen — also namentlich mit Ausschlufs des Rechts in Anwendung der §§ 1575 u. 1576 B.G.B. die Scheidung zu verlangen — zu bejahen; vergl. Blätter f. Rechtsanwendung Bd. 63 (1898) S. 126.



folgt ist, da im Hinblick auf §§ 1329 und 1341 B.G.B. das Nichtbestehen einer Ehe in anderen Fällen nur im Wege der Nichtigkeits- und der Anfechtungsklage geltend gemacht werden kann. Die positive Feststellungsklage wird dadurch thatsächlich selten sich als notwendig erweisen, dafs angesichts der nach deutschem Rechte geforderter Beurkundung jeder im Inlande abgeschlossenen Ehe Zweifel über das Bestehen einer Ehe nur in den seltensten Fällen sich ergeben können und wenn die Eheschliefsung im Heiratsregister eingetragen ist, die Ehe, soweit der Abschlufs nach deutschem Rechte zu beurteilen ist, nach dem bereits erwähnten § 1329 solange als bestehend gilt, bis sie durch Urteil für nichtig erklärt ist.

Soweit ausländisches Recht für den Abschlufs einer Ehe mafsgebend war, hat dieses auch darüber zu entscheiden, mit welcher Klage das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe geltend zu machen ist bezw. ob es überhaupt einer Klage hierzu bedarf. Im allgemeinen wird man sagen können, dafs die Feststellungsklagen nur da Platz greifen, wo für den von einer Seite behaupteten Abschlufs einer Ehe ein urkundlicher Nachweis fehlt.

4. Die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens ist, soweit deutsches Recht zur Anwendung kommt, zur Geltendmachung der aus §§ 1353—1356 B.G.B. sich ergebenden wechselseitigen Verpflichtungen der Ehegatten bestimmt. Vor allem erfolgt im Wege dieser Klage die Geltendmachung des Anspruchs auf eheliche Lebensgemeinschaft (§ 1353 Abs. 1 B.G.B.); mit derselben Klage wird die Frau angehalten, der Entscheidung des Mannes in den das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten Folge zu leisten (§ 1354 Abs. 1) — u. a. z. B. den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes einzustellen —; mit derselben Klage wird die Frau ferner angehalten, den Familiennamen des Mannes zu führen (§ 1355), ihrer Verpflichtung zur Leitung des gemeinsamen Hauswesens nachzukommen; mit derselben Klage macht andererseits die Frau gegen den Mann ihre Berechtigung zur Leitung des Hauswesens geltend (§ 1356 Abs. 1); mit derselben Klage wird die Frau endlich angehalten, ihre Verpflichtung zu Arbeiten im Hause und Geschäfte des Mannes zu erfüllen (§ 1356 Abs. 2). Ein besonderes Verfahren ist eingeführt für die Geltendmachung des Anspruchs der Frau gegen den Mann auf Besorgung seiner Geschäfte und Vertretung desselben innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises, für die Geltendmachung der sogenannten Schlüsselgewalt: hier hat auf Antrag der Frau das Vormundschaftsgericht zu entscheiden (§ 1357); eine Klage im eigentlichen Sinne ist der Frau in dieser Beziehung versagt. Nicht als Ehesache im Sinne des § 606 R.C.Pr.O. gilt auch die Klage des einen Ehegatten gegen den anderen auf Unterhaltsgewährung.

Soweit für die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten fremdes Recht mafsgebend ist, hat dieses selbstverständlich auch darüber zu entscheiden, in welcher Weise die Geltendmachung der wechselseitigen Verpflichtungen zu erfolgen hat. Ob eine nach fremdem Recht

begründete Klage als Ehesache im Sinne des § 606 zu erachten ist und daher die Zuständigkeitsbestimmungen des § 606 Anwendung finden können, wird sich regelmäfsig nur im Wege der Analogie nach Mafsgabe der Bestimmungen des Bürgerl. Gesetzbuchs entscheiden lassen.

§ 3. Wohnsitz und Aufenthalt im Inlande als Anknüpfungspunkte für Bestimmung der Zuständigkeit der deutschen Gerichte in Ehesachen.

1. Wohnsitz und Aufenthalt im Deutschen Reiche als Anknüpfungspunkte für Bestimmung der Zuständigkeit der deutschen Gerichte ergeben sich aus § 606 Abs. 1 im Zusammenhalte mit §§ 13, 15 und 16 der R.C.Pr.O.

Nach § 606 Abs. 1 ist für die Rechtsstreitigkeiten in Ehesachen in dem eben dargelegten Sinne das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschliefslich zuständig. Der allgemeine Gerichtsstand einer Person aber wird nach § 13 durch den Wohnsitz und wenn ein Wohnsitz nicht besteht, nach § 16 durch den Aufenthalt im Deutschen Reich und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt. Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität geniefsen, sowie die im Ausland angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaats behalten nach § 15 in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimatsstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimatstaats als ihr Wohnsitz; ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt. Gehört ein Deutscher einem Bundesstaate nicht an, so gilt als sein Wohnsitz die Stadt Berlin; wenn diese in mehrere Gerichtsbezirke geteilt ist, wird der als Wohnsitz geltende Bezirk vom Reichskanzler durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Soweit hiernach der Wohnsitz bezw. Aufenthalt für die Zuständigkeit der deutschen Gerichte in Ehesachen mafsgebend ist, stimmt die Vorschrift des § 606 Abs. 1 mit jener des bisherigen § 568 Abs. 1 der R.C.Pr.O. vollkommen überein. Sie sieht von der Staatsangehörigkeit ab und läfst ausschliefslich den Wohnsitz bezw. Aufenthalt über die Zuständigkeit entscheiden.

2. Durch die — neu eingefügte — Bestimmung des § 606 Abs. 4 erfährt nun aber die Zuständigkeit der deutschen Gerichte, soweit sie sich auf den Wohnsitz gründet, eine wichtige Einschränkung: sind beide Ehegatten Ausländer, so kann die Scheidungsklage im Inlande nur erhoben werden, wenn das inländische Gericht auch nach den Gesetzen des Staates zuständig ist, dem der Ehemann angehört. Die Bestimmung soll nach den Motiven verhindern, dafs ein im Inlande ergangenes

Scheidungsurteil im Heimatstaate des Ehemannes nicht anerkannt wird; sie bildet eine wichtige Ergänzung des Art. 17 Abs. 1 Einf.Ges. zum B.G.B., der, von der gleichen Absicht getragen, die Anerkennung eines im Inlande ergangenen Scheidungsurteils durch den Heimatstaat des Ehemannes sicher zu stellen, für die Scheidung der Ehe die Gesetze des Staates mafsgebend erklärt, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehört. Übrigens ist trotz der Bestimmung des § 606 Abs. 4 und des Art. 17 Abs. 1 die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dafs ein im Inland in einem Rechtsstreite zwischen Ausländern ergangenes Scheidungsurteil im Heimatstaate des Ehemannes nicht anerkannt wird, da die Anerkennung auswärtiger Urteile noch von mancherlei anderen, mehr oder minder strengen Bedingungen abhängig gemacht ist[4]).

Befremden mufs es, dafs die Bestimmung des § 606 Abs. 4 auf Scheidungsklagen beschränkt und nicht auch auf die Nichtigkeits- und Anfechtungsklagen ausgedehnt ist, da doch die gleichen Erwägungen, welche zum Ausschlufs der Scheidungsklagen geführt haben, auch gegen die Zulassung der Nichtigkeits- und Anfechtungsklagen sprechen. Die Motive enthalten keine Anhaltspunkte dafür, welche Gründe für die verschiedene Behandlung der Scheidungsklagen einerseits und der Nichtigkeits- und Anfechtungsklagen andererseits mafsgebend waren[5]).

Die Nichtausdehnung der Bestimmung des Art. 606 Abs. 4 auf die Nichtigkeits- und Anfechtungsklage erscheint um so bedenklicher, wenn man erwägt, dafs die Zuständigkeit der deutschen Gerichte in den Fällen des § 606 Abs. 1 eine ausschliefsliche ist und daher Urteile der Gerichte des Heimatstaates im Inlande wohnhafter Ausländer im Hinblick auf die Bestimmung § 328 Abs. 1 Ziff. 1 der R.C.Pr.O. neuer Fassung, wonach die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts ausgeschlossen ist, wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind — und zuständig sind die Gerichte des Heimatstaates nicht

4) Noch weiter als der deutsche Gesetzgeber geht daher in der Beschränkung der Zuständigkeit der inländischen Gerichte für Scheidungsklagen von Ausländern der Art. 56 des schweizerischen Bundesgesetzes vom 27. Dezember 1874, der allgemein bestimmt, dafs eine Scheidungsklage vor den Schweizer Gerichten nicht erhoben werden kann, wenn nicht der Nachweis erbracht ist, dafs der Staat, dem die Parteien angehören, das Urteil anerkennt. Damit ist allerdings Ausländern die Erhebung einer Scheidungsklage vor Schweizer Gerichten thatsächlich überhaupt unmöglich gemacht; vergl. darüber *M. E. Bartin*, *Les conflits entre dispositions législatives de droit international privé*, *Revue de droit international t. XXX (1898) p. 179 u. 185.*

5) Der in Note 4 erwähnte § 56 des Schweizer Bundesgesetzes vom 27. Dezember 1874 stellt die Nichtigkeits- (und die Anfechtungs-) klagen der Scheidungsklage gleich, d. h. er fordert für die Zulassung derselben den gleichen Nachweis der Anerkennung des Urteils, wie für die Scheidungsklage.

eben wegen der Ausschliefslichkeit des inländischen Gerichtsstandes — im Inlande nicht anerkannt werden. Einem Ausländer, der im Inlande wohnhaft ist, wird es damit im Inlande unmöglich gemacht, nach Nichtigkeitserklärung einer ersten Ehe eine neue Ehe einzugehen, sobald sein Heimatstaat aus irgend einem Grunde dem deutschen Urteile die Anerkennung versagt. Nach dem Rechte seines Heimatstaates ist er in diesem Falle nicht in der Lage, eine neue Ehe einzugehen, da er die Bedingung des Art. 13 Abs. 1 Einf.Ges. zum B.G.B. nicht erfüllen kann. Hat der Ausländer aber ein Urteil seines Heimatstaates erwirkt, so kann er zwar von seiten seines Heimatstaates den Nachweis erbringen, dafs er nach den Gesetzen desselben eine neue Ehe eingehen kann. Es wird sich aber fragen, ob vor den deutschen Behörden auf diesen Nachweis hin die Ehe geschlossen werden kann, da die Zulassung der Eheschliefsung auf Grund dieses Nachweises die Anerkennung eines fremden Urteils im Widerspruch mit § 328 Abs. 1 Ziff. 1 in sich schliefst.

§ 4. Die Reichsangehörigkeit als Anknüpfungspunkt für Bestimmung der Zuständigkeit der deutschen Gerichte in Ehesachen.

1. Die Reichsangehörigkeit ist Anknüpfungspunkt für Bestimmung der Zuständigkeit nur insoweit, als nicht der Wohnsitz bezw. Aufenthalt im Inlande einen Gerichtsstand für Klagen in Ehesachen begründet. Unter diesem Vorbehalte sind die einzelnen Fälle, in welchen eine Zuständigkeit der deutschen Gerichte mit Rücksicht auf die Reichsangehörigkeit der Beteiligten begründet ist, folgende:

a) Klagen in Ehesachen im allgemeinen können bei dem Landgerichte erhoben werden, in dessen Bezirk der Ehemann den letzten Wohnsitz im Inlande hatte, in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes bei dem Landgerichte des nach § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 der R.C.Pr.O. als Wohnsitz geltenden Gerichtsbezirkes[6]),

α. wenn der Ehemann ein Deutscher ist (§ 606 Abs. 2 Satz 1),

β. wenn der Ehemann die Reichsangehörigkeit verloren, die Ehefrau sie aber behalten hat (§ 606 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1), wobei es gleichgültig ist, ob der Ehemann eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat oder heimatlos geblieben ist,

γ. wenn beide Ehegatten die Reichsangehörigkeit verloren haben, der Ehemann aber eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben hat (§ 606 Abs. 2 Halbsatz 2), wobei es gleichgültig ist, ob die Ehefrau eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat oder ebenfalls heimatlos geblieben ist.

---

6) Vergl. oben S. 460.

b) Die Nichtigkeitsklage und die Anfechtungsklage können von der Ehefrau bei dem Landgerichte erhoben werden, in dessen Bezirk sie den letzten Wohnsitz im Inlande hatte, in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes bei dem Landgerichte des nach § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 als Wohnsitz geltenden Gerichtsbezirks,

α. wenn eine Deutsche eine Ehe mit einem Ausländer eingegangen ist (§ 606 Abs. 3 Satz 1),

β. wenn eine Deutsche eine Ehe mit einem Deutschen eingegangen ist, dieser aber die Reichsangehörigkeit verloren hat, sofern nicht bereits nach § 606 Abs. 2 Satz 2 ein Gerichtsstand begründet ist (§ 606 Abs. 3 Satz 2), d. i. also — angesichts der letzten Beschränkung — wenn sowohl der Ehemann als die Ehefrau die Reichsangehörigkeit verloren haben, der Ehemann aber aufserdem eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, während die Frau ebenfalls Angehörige eines fremden Staates geworden oder heimatlos geblieben ist.

2. Gemeinsam ist den sämtlichen auf die Reichsangehörigkeit gegründeten Gerichtsständen des § 606 Abs. 2 und 3 im Gegensatz zu dem Gerichtsstande des § 606 Abs. 1, dafs sie nur fakultativ sind: Die Klage kann auch bei einem etwa zuständigen ausländischen Gerichte angebracht werden.

Dies hervorzuheben erscheint von Bedeutung, weil im entgegengesetzten Falle die ausländischen Gerichte nach den deutschen Gesetzen nicht als zuständig erachtet werden könnten und dann gemäfs § 328 Abs. 1 Ziff. 1 der R.C.Pr.O. (neuester Fassung) die Anerkennung ihrer Urteile schlechthin ausgeschlossen wäre.

3. Für die Frage der Anerkennung ausländischer Urteile ist übrigens auch der Umstand, dafs in § 606 Abs. 2 und 3 überhaupt mit Rücksicht auf die Reichsangehörigkeit ein Gerichtsstand für nicht im Inlande wohnhafte Personen begründet worden ist, von Erheblichkeit.

Nach § 328 Abs. 1 Ziff. 5 ist die Anerkennung ausländischer Urteile im allgemeinen dadurch bedingt, dafs die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Nach Abs. 2 a. a. O. wird von diesem Erfordernis der Anerkennung ausländischer Urteile aber dann abgesehen, wenn das Urteil einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch betrifft und nach den deutschen Gesetzen ein Gerichtsstand im Inlande nicht begründet war. Diese Vorschrift würde, abgesehen von den Bestimmungen des § 606 Abs. 2 und 3, die Anerkennung auch der Urteile sicher stellen, welche in Ehesachen Reichsangehöriger seitens der Gerichte jener Staaten ergangen sind, bezüglich deren die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist, woferne nur den Bestimmungen des § 328 Abs. 1 Ziff. 2—4 genügt ist; nachdem aber wegen der Bestimmungen des § 606 Abs. 2 und 3 die Anwendung des § 328 Abs. 2 auf Urteile in Ehestreitig-

keiten, für welche in Deutschland ein Gerichtsstand besteht, ausgeschlossen ist, gewinnt der inländische Gerichtsstand auch für jene im Ausland wohnhaften Personen an Bedeutung, welchen an sich das Angehen der Gerichte ihres ausländischen Wohnsitzes nicht versagt ist, da es angesichts der Thatsache, daſs zur Zeit nur bezüglich weniger Staaten die Gegenseitigkeit im Sinne des § 328 Abs. 1 Ziff. 5 als verbürgt angesehen wird, den im Auslande wohnenden Deutschen nur in seltenen Fällen möglich sein wird, vor einem ausländischen Gerichte ein Urteil zu erwirken, das in Deutschland auf Anerkennung rechnen kann. Die Bedeutung des inländischen Gerichtsstandes erscheint hier um so gröſser, als Urteile in Ehesachen, besonders jene, welche die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit, sowie die Scheidung einer Ehe betreffen, nicht nur auf dem Gebiete des Privatrechts die gesamten familien- und erbrechtlichen Beziehungen der beteiligten Ehegatten und ihrer etwa vorhandenen Kinder beeinflussen, sondern mehrfach auch auf das Gebiet des öffentlichen Rechts — man braucht nur an die engen Beziehungen zwischen Ehe und Staatsangehörigkeit zu denken — ihre Wirkung erstrecken.

4. In den Fällen des § 606 Abs. 2 ist der inländische Gerichtsstand an die Thatsache geknüpft, daſs entweder der Ehemann oder die Ehefrau im Zeitpunkte der Klagerhebung die Reichsangehörigkeit besitzen oder nach Verlust der Reichsangehörigkeit heimatlos sind. Daſs auch auf diesen letzteren Fall die Zuständigkeit der deutschen Gerichte erstreckt worden ist, erklärt sich daraus, daſs heimatlose Personen auf dem Gebiete des Civilrechts allenthalben als Angehörige ihres letzten Heimatstaates behandelt werden [7]).

Die Begründung eines Gerichtsstandes ist in den im § 606 Abs. 2 zusammengefaſsten Fällen offenbar zunächst unter dem Gesichtspunkte des gerichtlichen Schutzes der Interessen im Auslande wohnender Reichsangehöriger erfolgt.

Unter einem völlig verschiedenen Gesichtspunkte ist die Reichsangehörigkeit zum Anknüpfungspunkte für Begründung eines Gerichtsstandes vor den deutschen Gerichten in den Fällen des § 606 Abs. 3 gemacht: im Gegensatz zu den Fällen des § 606 Abs. 2 ist hier — wie sich bei einer auch nur flüchtigen Betrachtung des § 606 Abs. 3 ergiebt — vorausgesetzt, daſs der Ehemann zur Zeit der Klagerhebung Angehöriger eines fremden Staates ist und die Ehefrau, wenn nicht ebenfalls Angehörige eines fremden Staates, doch jedenfalls heimatlos ist [8]).

Unter dem Gesichtspunkte, daſs das Reich verpflichtet sei, den Interessen seiner Angehörigen in Ehesachen den Schutz seiner Gerichte zu sichern, läſst sich die Annahme eines inländischen Gerichtsstandes in den in § 606 Abs. 3 zusammengefaſsten Fällen nur insoferne recht-

---

7) Vergl. auch Art. 29 Einf.Ges. z. B.G.B.
8) Vergl. oben S. 463 Ziff. 1b.

fertigen, als durch die Nichtigkeitserklärung der Ehe — wenigstens von dem Falle der Putativehe abgesehen — auch festgestellt wird, dafs die deutsche Braut ihre Reichsangehörigkeit durch die Eheschliefsung mit einem Ausländer nicht verloren hat und — wie wir annehmen wollen — durch den in der Person des deutschen Mannes eingetretenen Verlust der Reichsangehörigkeit nicht mitbetroffen worden ist, die Frau also, wenn sie Klage erhebt, auf Grund ihrer fortdauernden Reichsangehörigkeit als Inländerin den Schutz der inländischen Gerichte anruft. Keine Rechtfertigung findet der Gerichtsstand vor den deutschen Gerichten aus dieser Erwägung, wie bereits angedeutet, im Falle der Putativehe, da hier trotz Nichtigkeit der Ehe die Reichsangehörigkeit der Frau erloschen ist, sie vielmehr die fremde Staatsangehörigkeit des Mannes erworben hat; keine Rechtfertigung findet er auch dann, wenn die Frau kraft eines für sie selbst und unmittelbar, also nicht erst durch die Person des Mannes wirksamen Rechtsaktes Angehörige eines fremden Staates geworden ist.

Ein anderer Rechtfertigungsgrund für die Begründung eines inländischen Gerichtsstandes kann darin gefunden werden, dafs in den Fällen des § 606 Abs. 3 Satz 2 stets, in den Fällen des § 606 Abs. 3 Satz 1 wenigstens bezüglich der Person der Frau die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe gemäfs Art. 13 Abs. 1 Einf.Ges. zum B.G.B. nach deutschem Rechte beurteilt wird. Von diesem Gesichtspunkte aus läfst sich für die Zuständigkeit der deutschen Gerichte nur in jenen Fällen eine Rechtfertigung nicht finden, in denen die frühere Inländerin die Nichtigkeitsklage auf Verletzung des Rechts des Heimatstaates des Mannes zur Zeit der Eheschliefsung stützt: die Anfechtungsklage kann von der Inländerin, die sich mit einem Ausländer verheiratet hat, an sich nur erhoben werden, wenn sie nach deutschem Rechte begründet ist[9]).

Nach den Motiven zu § 606 ist denn auch die Erweiterung der Zuständigkeit der deutschen Gerichte in Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit im allgemeinen, nicht allein in den Fällen des § 606 Abs. 3 deswegen erfolgt, weil das Einführungsgesetz zum Bürgerl. Gesetzbuch von dem Grundsatze ausgeht, dafs in Ansehung der Ehe für Reichsangehörige und unter Umständen auch für frühere Reichsangehörige selbst während ihres Aufenthalts im Auslande das deutsche Eherecht mafsgebend sein müsse und es geboten schien, um die

9) Die Nichtigkeit der Ehe kann von jedem der beiden Ehegatten geltend gemacht werden, auch wenn die Ehe nur nach dem Nationalgesetze des einen Ehegatten nichtig ist; die Anfechtung der Ehe aber kann nur von seiten desjenigen Ehegatten erfolgen, dem sein Nationalgesetz im konkreten Falle ein Anfechtungsrecht zugesteht, während der Umstand, dafs ein solches Anfechtungsrecht ihm nach dem Nationalgesetze des anderen Ehegatten zustehen würde, ihn zur Anfechtung nicht berechtigt.

Anwendbarkeit des deutschen Rechtes zu sichern, den Beteiligten für alle hiehergehörigen Fälle einen inländischen Gerichtsstand zu eröffnen.

Für das Gebiet der Scheidungsklage und der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens gestaltet sich denn auch das Verhältnis zwischen den privatinternationalen Normen des Einführungsgesetzes zum Bürgerl. Gesetzbuch[10]) und den prozeſsrechtlichen Normen des § 606 Abs. 2 derart, daſs in allen Fällen, in welchen die Scheidung bezw. der Anspruch auf Herstellung des ehelichen Lebens nach deutschem Rechte zu beurteilen ist, ein Gerichtsstand im Inlande begründet ist, während auf dem Gebiete der Nichtigkeits- und der Anfechtungsklage die gleiche Übereinstimmung zwischen den privatinternationalen[11])

---

10) Es kommen in Betracht Art. 17 Abs. 1 und 3 und Art. 29 Einf.Ges. zum B.G.B. für die Ehescheidung, Art. 14 Abs. 1 und 2 und Art. 29 a. a. O. für die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens.

Die Scheidung wird nach deutschem Rechte beurteilt:

1. wenn der Ehemann zur Zeit der Klagerhebung die Reichsangehörigkeit besitzt (Art. 17 Abs. 1) — Zuständigkeit der deutschen Gerichte folgt aus § 606 Abs. 2 Satz 1;
2. wenn die Ehefrau die Reichsangehörigkeit besitzt, der Ehemann aber heimatlos oder Angehöriger eines fremden Staates ist (Art. 17 Abs. 3) — Zuständigkeit der deutschen Gerichte folgt aus § 606 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1;
3. wenn der Ehemann heimatlos ist, zuletzt aber Reichsangehöriger war, während die Ehefrau ebenfalls heimatlos oder Angehörige eines fremden Staates ist (Art. 29) — Zuständigkeit der deutschen Gerichte folgt aus § 606 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2.

Die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens ist, wie in § 2 Ziff. 4 dieser Abhandlung bemerkt, im wesentlichen zur Geltendmachung der aus den persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten sich ergebenden Ansprüche bestimmt. Die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten werden nach dem deutschen Rechte unter denselben Voraussetzungen beurteilt, wie die Scheidung; es ergiebt sich daher auch für die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens vollständige Übereinstimmung der privatinternationalen und prozeſsrechtlichen Normen.

11) Es kommen in Betracht die Art. 13 Abs. 1 und Art. 29 Einf.Ges. zum B.G.B. Die Eingehung der Ehe und folgeweise die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit derselben wird nach den deutschen Gesetzen beurteilt, wenn die beiden Verlobten oder einer derselben im Zeitpunkte der Eheschlieſsung Deutscher oder damals heimatlos, zuletzt aber Deutscher war.

Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte folgt, wenn beide Verlobte Deutsche waren oder die Braut Ausländerin war, in welchem Falle sie die Reichsangehörigkeit durch die Eheschlieſsung erworben hat,

a. wenn beide Ehegatten oder der Ehemann allein im Zeitpunkte der Klagerhebung die Reichsangehörigkeit besitzt, aus § 606 Abs. 2 Satz 1,
b. wenn der Ehemann die Reichsangehörigkeit verloren hat und heimatlos oder im Besitze einer fremden Staatsangehörigkeit ist, die Ehefrau aber die Reichsangehörigkeit behalten hat, aus § 606 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1,
c. wenn beide Ehegatten die Reichsangehörigkeit verloren haben und
   α) beide heimatlos sind oder die Ehefrau allein eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, aus § 606 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2,

und den prozeſsrechtlichen Normen aus dem Grunde fehlt, weil für die Zuständigkeit der deutschen Gerichte in den Fällen des § 606 Abs. 2 die Reichsangehörigkeit bezw. Heimatlosigkeit zur Zeit der Klagerhebung entscheidend ist, während die deutschen Gesetze für die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe nur dann maſsgebend sind, wenn die Verlobten zur Zeit der Eheschlieſsung Reichsangehörige bezw. heimatlos waren, woraus sich von selbst ergiebt, daſs Fälle sich ereignen müssen, in welchen die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe von den nach § 606 Abs. 2 zuständigen deutschen Gerichten nach fremdem Rechte zu beurteilen ist, — in welchen Fällen die Zuständigkeit der deutschen Gerichte allerdings ihre volle Rechtfertigung in der Reichsangehörigkeit der Parteien zur Zeit der Klagerhebung findet — während andererseits auch der Umstand, daſs für das Rechtsverhältnis deutsches Recht maſsgebend ist, nicht in allen Fällen als genügender Grund für die Annahme der Zuständigkeit der deutschen Gerichte erachtet wurde. Eine Zuständigkeit der deutschen Gerichte ist dann nicht gegeben, wenn die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer Ehe in Frage steht, welche ein Deutscher mit einer Ausländerin abgeschlossen hat, wenn beide Ehegatten die Reichsangehörigkeit verloren haben, der Ehemann aber eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat. Der Gesetzgeber ging dabei offenbar von der Voraussetzung aus, daſs der Deutsche, welcher in einen anderen Staatsverband eingetreten ist, einen Anspruch auf den Schutz der deutschen Gerichte nicht mehr zu erheben habe, und betrachtet andererseits auch den Umstand, daſs eine Ausländerin vorübergehend, infolge ihrer Eheschlieſsung, Deutsche war, nicht als genügenden Grund dafür, ihr einen besonderen Rechtsschutz zu bieten.

Bedenken bestehen vom Standpunkte des internationalen Rechtsverkehrs gegen die Ausdehnung der Zuständigkeit der deutschen Gerichte insofern, als die Zuständigkeit auch in Fällen begründet ist, in denen der Ehemann Angehöriger eines fremden Staates ist. Da die Urteile der deutschen Gerichte in diesen Fällen nie auf Anerkennung rechnen können, so wird dadurch nur die Zahl der Ehen vermehrt,

---

β) der Ehemann eine fremde Staatsangehörigkeit erworben, die Ehefrau aber heimatlos geblieben oder ebenfalls eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, aus § 606 Abs. 3 Satz 2, aber nur dann, wenn die Frau vor Eingehung der Ehe Inländerin war, andernfalls ist ein Gerichtsstand im Inlande nicht begründet. (Siehe auch Text oben Zeile 14 ff.)

Ist eine Deutsche eine Ehe mit einem Ausländer eingegangen, so ist, wenn der Ehemann später die Reichsangehörigkeit erworben hat, ein Gerichtsstand im Inlande je nach den Umständen in einer der Bestimmungen des § 606 Abs. 2, wenn er Ausländer geblieben ist oder nach vorübergehendem Besitz der Reichsangehörigkeit eine fremde Staatsangehörigkeit erworben und die Frau ebenfalls die Reichsangehörigkeit wieder verloren hat, in § 606 Abs. 3 Satz 1 begründet. (Auch der Gerichtsstand des § 606 Abs. 3 Satz 1 ist, obwohl dies nicht — wie in Satz 2 — ausdrücklich hervorgehoben ist, wohl nur dann begründet, wenn nicht infolge späteren Erwerbs der Reichsangehörigkeit seitens des ausländischen Ehemanns der — früher — deutschen Frau ein Gerichtsstand nach § 606 Abs. 2 begründet ist.)

die im Inlande als nichtbestehend, im Auslande aber als gültig behandelt werden mit all den nachteiligen Folgen, welche sich auf dem Gebiete des privaten wie des öffentlichen Rechts für die Ehegatten wie für etwa vorhandene Kinder aus dieser Rechtslage ergeben. Zugegeben mufs allerdings werden, dafs die Ausdehnung der Zuständigkeit in der Weise, wie sie erfolgt ist, eine unabweisbare Notwendigkeit war, wenn man die Anwendbarkeit des deutschen Rechtes in Fällen sicher stellen wollte, in denen sie — wie z. B. auf Grund des Art. 14 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 3 Einf.Ges. zum B.G.B. — aus den vom Gesetzgeber auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts angenommenen allgemeinen Grundsätzen sich nicht rechtfertigen läfst und im Auslande auf die Anwendbarkeit des deutschen Rechtes nie zu rechnen ist.

Die neue gesetzliche Formulierung der englischen Rechtssätze über den Warenkauf.

Von Dr. **C. H. P. Inhülsen** in London.

(Schlufs.)

Die *Sale of Goods Act 1893*, welche in ihren ersten Teilen im Bd. VI S. 289 ff. und im Bd. VII S. 213 ff. und S. 299 ff. besprochen worden ist, hat inzwischen auf der Insel Man, in Gibraltar, Ceylon, Hongkong, Victoria, South Australia, Western Australia, Queensland, New Zealand, Tasmania, Barbados, Trinidad, Jamaica und Manitoba substantiell Geltung erlangt. Es dürfte damit das Gesetz für deutsche Kreise, deren Beziehungen zum Auslande beständig zunehmen, eine erhöhte Bedeutung gewonnen haben.

Die besonderen Bestimmungen über das Verfolgungsrecht, welche zuletzt angedeutet wurden, werden mit dem nachstehenden Paragraphen eingeleitet:

§ 44. Wenn der Warenkäufer insolvent wird, ist der unbezahlte Verkäufer, welcher den Besitz der Waren aufgegeben hat, vorbehältlich der Bestimmungen dieses Gesetzes berechtigt, die Waren *in transitu* anzuhalten, d. h. er kann von den Waren wieder Besitz ergreifen, solange sie sich im Laufe der Übermittelung befinden, und darf dieselben retinieren, bis der Preis gezahlt oder angeboten wird.

Die vorbehaltenen Bestimmungen sind in den §§ 45—47 enthalten. Falls § 46 nur Beispiele aufführt, ist über die Art und Weise der Ausübung des Verfolgungsrechts nichts bestimmt worden. Der § 44 setzt voraus, dafs das Eigentum an den Waren auf den Käufer überging und dafs der Verkäufer durch Tradition an eine den Transport vermittelnde Person den Besitz aufgegeben hat. Ausgeschlossen ist hier der Fall, wo die Tradition an die Mittelsperson unter Vorbehalt des

Verfügungsrechtes geschah (§ 43 Ziff. 1 a); um das Verfolgungsrecht ausüben zu können, mufs eine unbedingte Tradition voraufgegangen sein; der Käufer mufs ein Recht auf Besitzergreifung haben. Das Verfolgungsrecht führt seinem Ursprung nach auf die kaufmännischen Usancen zurück; es entsteht nur im Falle der Insolvenz des Käufers; der zu Grunde liegende Gedanke ist, dafs es unbillig sein würde, wenn die Waren des A zur Bezahlung der Schulden des B verwendet werden könnten. Die beiden wesentlichen Voraussetzungen sind Insolvenz auf seiten des Käufers und Befinden der Waren im Übermittelungsstadium, d. h. in Händen einer Zwischenperson zwischen dem nicht mehr innehabenden Verkäufer und dem noch nicht innehabenden Käufer (§ 45). Der Begriff „Insolvenz" wird im § 63 Ziff. 3 definiert. Danach ist nicht eine den Konkursantrag rechtfertigende Handlung erforderlich; es genügt vielmehr bereits, dafs der Käufer aufgehört hat, seine Schulden im gewöhnlichen Geschäftsverlaufe zu bezahlen, oder seine Schulden bei Fälligkeit nicht zu bezahlen vermag. Die Insolvenz braucht nicht im Momente der Ausübung des Verfolgungsrechts, wohl aber bei Ankunft der Waren am Bestimmungsorte vorzuliegen. Über den Begriff „unbezahlter Verkäufer", sowie die in der Position eines Verkäufers befindlichen Personen vergl. § 38 Ziff. 1 und 2. Das Verfolgungsrecht kann nur an den Waren selbst ausgeübt werden, nicht etwa auch an dem Erlöse aus dem Verkaufe derselben seitens des Käufers oder an der Versicherungssumme. Wie sich aus § 48 Ziff. 1 ergiebt, wird mit der Ausübung des Verfolgungsrechts der Kaufvertrag nicht aufgelöst; der Verkäufer erhält nur sein Retentionsrecht zurück. Ist der Käufer Inhaber der Waren geworden und tradiert dieselben an den Verkäufer zu einem besonderen Zwecke zurück, z. B. zwecks Aufbewahrung, so kann der letztere nicht sein früheres Retentionsrecht von neuem ausüben. Der Verkäufer, welcher sein Verfolgungsrecht ausübte, geht dem Transportvermittler insoweit vor, als derselbe eine Forderung geltend macht, welche nicht die in Frage stehenden speciellen Waren betrifft; ebenso rangiert er vor denjenigen anderen Gläubigern des Käufers, welche die Waren im Übermittelungsstadium mit Arrest belegt haben. Über die Dauer des Übermittelungsstadiums vergl. § 45 Ziff. 1; über die Wirkung der Zahlung oder des Angebotes des Preises vergl. § 38 Ziff. 1 a.

§ 45. 1. Waren gelten als im Übermittelungsstadium befindlich von dem Augenblicke an, wo sie einer den Transport zu Lande oder Wasser ausführenden Person oder einem anderen Besitzvertreter zwecks Übermittelung an den Käufer tradiert sind, bis dafs der Käufer oder sein dazu ermächtigter Vertreter dem Transportführer oder anderen Besitzvertreter die Waren abnimmt.

Diese Ziff. 1 enthält die allgemeine Regel, während in den folgenden Ziffern specielle Fälle behandelt werden. Mit dem Momente des Verlustes des Retentionsrechtes, d. h. mit der Aufgabe des Besitzes an eine Mittelsperson zwecks Übermittelung an den Käufer, beginnt das Übermittelungsstadium und dasselbe dauert bis zur thatsächlichen

Besitzergreifung seitens des Käufers oder dessen zur Aufbewahrung ermächtigten Vertreters. Giebt der Verkäufer den Besitz direkt an einen zur Aufbewahrung autorisierten Vertreter des Käufers ab, ohne sich ein Verfügungsrecht vorzubehalten, so fehlt jedes Übermittelungsstadium im Sinne der Ziff. 1. Vor der Ausübung des Verfolgungsrechts ist daher genau zu prüfen, ob der die Waren besitzende Vertreter des Käufers Übermittelungsvertreter oder Aufbewahrungsvertreter ist. Diese Prüfung wird dadurch erschwert, dafs beide Funktionen von einer und derselben Person ausgeübt werden können, z. B. kann ein Frachtführer Waren nicht blofs zu Transportzwecken, sondern auch zum Zwecke der eigentlichen Aufbewahrung auf Lager nehmen. In derartigen Fällen wird man die Instruktionen zu untersuchen haben, welche der Frachtführer erhalten hat. Ist die Ware einem Schiff übergeben worden, welches dem Käufer gehört oder über welches derselbe wie ein Eigentümer verfügt, so wird der Schiffer für die Regel nicht als Übermittelungsvertreter anzusehen sein; indessen selbst ein derartiger Schiffer kann zum Übermittelungsvertreter gemacht werden, z. B. dadurch, dafs der Vertreter das Konnossement an eigene Order ausstellen läfst. Unwesentlich ist, ob das dem Käufer gehörende Schiff gerade zum Abholen der Waren eingetroffen ist oder ohne vorgängige Specialvereinbarung unter anderen Gütern die fraglichen Waren an Bord nahm. Von dem Falle, in welchem der Käufer nur der Befrachter des Schiffes ist, handelt Ziff. 5. Das Resultat ist, dafs das Übermittelungsstadium nicht blofs die Zeit des thatsächlichen Transportes umfafst, sondern auch diejenigen Perioden, während welcher sich die Waren zum Zwecke des Transports auf Lager befinden. Dabei handelt es sich um den Transport an den Käufer oder an die von demselben benannte andere Person. Unter den Worten „oder sein dazu ermächtigter Vertreter“ sind die Rechtsnachfolger des Käufers eingeschlossen, z. B. die Person, an welche er weiter verkaufte, sowie sein Konkursverwalter. Der Bestimmungsort, welchen der Käufer den Waren zugedacht hat, kann mit dem Orte zusammenfallen, an welchem das Übermittelungsstadium endigt, oder er kann mit diesem letzteren Orte nicht identisch sein. Letzterenfalls wird während des Weitertransports an den Bestimmungsort das Verfolgungsrecht nicht ausgeübt werden können. Ob die beiden Orte zusammenfallen oder nicht, ergiebt sich aus der Beantwortung der Frage, ob der Verkäufer dem die Waren besitzenden Übermittelungsvertreter Übermittelung an den Bestimmungsort aufgeben kann, oder ob die Waren vor Erreichung des Bestimmungsortes beim Uebermittelungsvertreter verbleiben müssen, bis weitere Instruktionen von seiten des Käufers eingehen. Vergl. Ziff. 3.

2. Erlangt der Käufer oder sein dazu ermächtigter Vertreter den Besitz der Waren, bevor dieselben an dem fixierten Bestimmungsort eingetroffen sind, so kommt das Übermittelungsstadium zum Abschlufs.

Gedacht ist zunächst an den Fall, wo die verfrühte Besitzergreifung eine rechtmäfsige ist, d. h. mit Konsens des Übermittelungsvertreters erfolgt. Man nimmt indessen an, dafs auch der Fall hierher gehört,

in welchem die Besitzergreifung im Verhältnis zum Übermittelungsvertreter als eine widerrechtliche anzusehen ist, z. B. ohne Zahlung seiner Spesen eigenmächtig gegen seinen Willen geschieht. Vergl. Ziff. 6 und § 43 Ziff. 1b. Der fixierte Bestimmungsort ist der Ort, welcher dem Übermittelungsvertreter als Ablieferungsort vorgeschrieben ist, in Unterscheidung von dem Orte, welchen der Käufer als den letzten Ablieferungsort im Sinne hat.

3. Falls nach Eintreffen der Waren am fixierten Bestimmungsorte der Frachtführer oder sonstige Übermittelungsvertreter dem Käufer oder dessen Vertreter gegenüber anerkennt, dafs er die Waren für ihn inne hat und als Aufbewahrungsvertreter des Käufers oder dessen Vertreters den Besitz fortsetzt, so hat das Übermittelungsstadium sein Ende erreicht und bleibt es irrelevant, dafs eine weitere Bestimmung für die Waren seitens des Käufers angedeutet sein mag.

In dem Falle dieser Ziff. 3 findet eine konstruktive Abnahme der Waren seitens des Käufers statt. Es genügt noch nicht, dafs die Waren am Bestimmungsorte eingetroffen sind; es mufs thatsächliche oder konstruktive Abnahme seitens des Käufers hinzutreten. Die konstruktive Abnahme, d. h. Verwandlung des Übermittelungsvertreters in einen Aufbewahrungsvertreter, setzt einen Vertrag voraus; es genügt nicht, dafs der Übermittelungsvertreter seinen *animus* ändert; er mufs diese Änderung erklären und der Käufer mufs die Erklärung acceptieren, wenn auch Erklärung wie Annahme derselben stillschweigend erfolgen können. Gegen das Vorliegen des Vertrages würde *prima facie* die Thatsache sprechen, dafs der Übermittelungsvertreter fortfährt, wegen seiner Spesen zu retinieren; diese Vermutung kann indessen beseitigt werden, da in allen Fällen schliefslich die Parteiintention entscheiden mufs.

4. Sind die Waren vom Käufer refüsiert und verbleibt der Frachtführer oder andere Übermittelungsvertreter im Besitz derselben, so gilt das Übermittelungsstadium nicht als abgeschlossen, selbst wenn der Verkäufer sich geweigert hat, die Waren zurückzunehmen.

Die Refüsierung der Waren schliefst die Annahme aus, dafs der Käufer thatsächlich oder konstruktiv abgenommen hat; der Übermittelungsvertreter kann solchenfalls nicht zum Aufbewahrungsvertreter des Käufers geworden sein. Ein insolventer Käufer hat es mithin in der Hand, durch Refüsierung der Waren die Periode zu verlängern, während welcher der Verkäufer das Verfolgungsrecht ausüben kann; man hat sogar gemeint, dafs darin keine betrügerische Bevorzugung eines einzelnen Gläubigers liegen könne.

5. Sind Waren auf ein Schiff verladen, dessen Befrachter der Käufer ist, so ist es eine von den Umständen des einzelnen Falles abhängige Frage, ob der Schiffer als Frachtführer oder als Vertreter des Käufers die Waren inne hat.

Das englische Seerecht unterscheidet zwischen einem gewöhnlichen Seefrachtvertrag, welcher dem Schiffer seine Stellung als Vertreter des Reeders beläfst, und einem besonderen Seefrachtvertrag, welcher einen

von dem Befrachter selbst angestellten und daher letzteren vertretenden Schiffer voraussetzt. Letzterenfalls ist der Befrachter *pro tempore* in der Position eines Schiffseigentümers und gilt daher das zu Ziff. 1 Bemerkte. Handelt es sich dagegen um einen gewöhnlichen Seefrachtvertrag, so ist der Schiffer *prima facie* als Frachtführer im Besitz der Waren, sofern nicht das Schiff als der Bestimmungsort der Waren gewollt ist.

6. Verweigert der Frachtführer oder andere Übermittelungsvertreter widerrechtlicherweise die Ablieferung der Waren an den Käufer oder dessen dazu ermächtigten Vertreter, so gilt das Übermittelungsstadium als abgeschlossen.

Die Ablieferung wird widerrechtlich verweigert, falls der Käufer den Übermittelungsvertreter mit der *rei vindicatio* belangen kann und keine Retentionseinrede wegen Spesen zu befürchten hat.

7. Ist dem Käufer oder seinem dazu ermächtigten Vertreter ein Teil der Waren geliefert worden, so kann der Rest trotzdem während des Übermittelungsstadiums angehalten werden, es sei denn, dafs die Teillieferung unter Umständen erfolgte, aus welchen sich als vereinbart ergiebt, dafs der Besitz sämtlicher Waren aufgegeben werden soll.

Vergl. die analoge Bestimmung mit Bezug auf das Retentionsrecht im § 42. Mit der aus den Umständen sich möglicherweise ergebenden Vereinbarung ist eine Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Übermittelungsvertreter gemeint, und zwar eine Vereinbarung der in Ziff. 3 gedachten Art, wonach der Übermittelungsvertreter zum Aufbewahrungsvertreter wird, oder eine Vereinbarung des Inhalts, dafs im gehörigen Lieferungsverlaufe die Teillieferung als Lieferung sämtlicher Waren angesehen werden soll.

§ 46. 1. Der unbezahlte Verkäufer kann sein Recht, die Waren während des Übermittelungsstadiums anzuhalten, entweder durch thatsächliche Besitzergreifung von den Waren ausüben oder dadurch, dafs er seinen Anspruch dem Frachtführer oder anderen Übermittelungsvertreter zur Kenntnis bringt, in dessen Besitz sich die Waren befinden. Die Anzeige kann entweder an die im thatsächlichen Besitz der Waren befindliche Person oder an deren Dienstherrn oder Auftraggeber gemacht werden. Letzterenfalls mufs die Anzeige, um wirksam zu sein, zu einer Zeit und unter Umständen gemacht werden, dafs der Dienstherr oder Auftraggeber bei Ausübung angemessener Sorgfalt die Anzeige seinem Angestellten oder Beauftragten so zeitig mitteilen kann, dafs eine Ablieferung an den Käufer verhindert wird.

Wie bereits gelegentlich bemerkt wurde, zählt diese Ziff. 1 nur die üblicheren Methoden der Ausübung des Verfolgungsrechts auf; es soll nicht gesagt sein, dafs andere Methoden ausgeschlossen sind. Es genügt nicht, dafs der Verkäufer (z. B. auf Ersuchen des Käufers) die Waren angehalten hat; der Verkäufer mufs zwecks Ausübung seines Verfolgungsrechtes angehalten haben. Geschah es unter Assistenz des Käufers, so entsteht die in der Note zum § 45 Ziff. 4 behandelte Frage, ob eine betrügerische Bevorzugung eines einzelnen Gläubigers

stattgefunden hat. Vorausgesetzt, dafs der Verkäufer vor Abschlufs des Übermittelungsstadiums ratihabiert, kann das Verfolgungsrecht wirksam von einer nicht ermächtigten Person ausgeübt werden; und zwar genügt es, dafs das ratifizierende Schreiben vor Abschlufs des Übermittelungsstadiums auf die Post gegeben wird. Erfolgt die Ratifizierung später, so gilt der Satz, dafs ein erworbenes Recht eines Dritten nicht durch Ratifikation berührt wird: die Anzeige des Verkäufers mufs keinen Zweifel darüber lassen, dafs er die Waren zurückhaben will; es reicht daher nicht aus, dafs er verlangt, dafs der Verkaufserlös zu seiner Verfügung gehalten wird; wohl genügt es aber, dafs er das Konnossement zurückfordert. Da die Ziff. 1 nur einzelne Methoden aufzählt, wird behauptet, dafs die Anzeige auch an den Warenempfänger gerichtet werden könne. Noch im Jahre 1880 war es zweifelhaft, ob der Reeder verpflichtet sei, eine bei ihm eingegangene Anzeige an den Schiffer weiterzugeben.

2. Hat der Verkäufer dem die Waren besitzenden Frachtführer oder sonstigen Übermittelungsvertreter angezeigt, dafs die Waren während des Übermittelungsstadiums angehalten werden, so haben die letzteren die Waren an den Verkäufer oder nach dessen Weisungen zurückzuliefern. Die Kosten der Rücklieferung sind vom Verkäufer zu tragen.

Das Verfolgungsrecht schliefst sonach ein Rücklieferungsrecht ein. Liefert der Frachtführer trotz berechtigter Ausübung des Verfolgungsrechts an den Empfänger aus, so macht er sich dem Verkäufer haftbar; mag der Frachtvertrag auch mit dem Käufer geschlossen sein, mit der Ausübung des Verfolgungsrechts ist der Verkäufer wieder besitzberechtigt und wird im Besitz durch den Frachtführer vertreten; römisch rechtlich gedacht liegt ein Fall des *interdictum de precario* vor (*Windscheid* I p. 497). Bestehen Zweifel, ob das Verfolgungsrecht gehörig ausgeübt ist, so wird der Frachtführer die Waren einstweilen behalten und den Verkäufer und den Käufer mit dem Antrage laden, die Besitzrechtsfrage unter sich gerichtlich beordnen zu lassen. Dafs der Verkäufer im Wege der Klage gegen den Frachtführer vorgehen kann, ergiebt sich aus § 57. Der Schlufssatz der Ziff. 2 ist neu und wurde während der parlamentarischen Verhandlungen hinzugefügt. Man hat gemeint, der Satz habe nur das Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer im Auge, und könne der Frachtführer die Rücklieferung nicht von der vorgängigen Zahlung ihrer Kosten abhängig machen. Wenn diese Auffassung richtig ist, befindet sich der Frachtführer in einer recht unglücklichen Lage; er hat nur die Klage aus dem Frachtvertrage; sein Kontrahent ist insolvent und wird es ablehnen, die Kosten eines Rücktransports zu zahlen, welchen er nicht angeordnet hat. Der Frachtführer würde jedenfalls warten müssen, bis der Käufer die fraglichen Kosten vom Verkäufer beigetrieben hat, sofern ersterer nicht bereit ist, seinen Kostenanspruch dem Frachtführer zu cedieren. Erwägt man schliefslich, dafs der Verkäufer in der Regel Gegenforderungen haben wird, so könnte man es dem Frachtführer nicht verdenken, wenn

er in allen Fällen die Ausübung des Verfolgungsrechts als möglicherweise unberechtigt betrachten und beide Interessenten vor Gericht laden würde unter gleichzeitiger Beantragung einer Entscheidung über die Kosten des Rücktransports. Im Interesse der Frachtführer wäre zu wünschen, dafs der Schlufssatz der Ziff. 2 von den englischen Gerichten ausgelegt wird.

Der vierte Hauptabschnitt schliefst mit nachstehenden Bestimmungen über den Fall des Weiterverkaufes seitens des Käufers oder Verkäufers.

§ 47. Vorbehältlich der Vorschriften dieses Gesetzes wird das Retentions- oder Verfolgungsrecht des unbezahlten Verkäufers nicht durch eine von dem Käufer, durch Verkauf oder auf andere Weise, etwa vorgenommene Verfügung über die Waren berührt, es sei denn, dafs der Verkäufer derselben zugestimmt hat. Wurde jedoch ein Titeldokument über Waren einer Person als Käufer oder Eigentümer der Waren rechtmäfsig übertragen, und überträgt dieselbe das Dokument an eine Person, welche dasselbe im guten Glauben und aus einer rechtlich als ausreichend anerkannten *causa* nimmt, so ist das Retentions- oder Verfolgungsrecht des unbezahlten Verkäufers erloschen, falls die letztgedachte Übertragung im Wege des Verkaufes geschah, und erfolgte dieselbe im Wege der Verpfändung oder einer sonstigen entgeltlichen Verfügung, so kann der unbezahlte Verkäufer sein Retentions- und Verfolgungsrecht nur vorbehältlich der Rechte des Erwerbers ausüben.

Die vorbehaltenen Vorschriften finden sich im § 25. Wird kein Warenpapier begeben, so kann der unbezahlte Verkäufer trotz Weiterverfügung des Käufers über die Waren sein Retentionsrecht und sein Verfolgungsrecht ausüben, sofern er nicht ausdrücklich oder stillschweigend die Weiterverfolgung gestattet oder nachträglich genehmigt hat. Man behauptet, dafs der Begriff „Verfügung" im hier fraglichen Paragraphen nur Verfügungen einschliefst, welche die Natur eines Verkaufes oder einer Verpfändung haben; Tauschgeschäfte werden als ausgeschlossen betrachtet.

Anders liegt die Sache, wenn ein Warenpapier begeben ist und bei der Weiterverfügung übertragen wurde; solchenfalls erlöschen Retentionsrecht und Verfolgungsrecht ganz oder zum Teil, je nachdem die Weiterverfügung ein Verkauf oder eine andere Verfügung ist. Bis zur *Factors Act 1877* galt dies nur für den Fall, dafs das Warenpapier in einem Konnossement (See- wie Binnenkonnossement) bestand; im Falle aller übrigen Warenpapiere wurde thatsächliche Besitzergreifung oder Acceptation der Anweisung seitens des Angewiesenen verlangt. Die *Factors Act 1877* stellte den Konnossementen alle anderen Warenpapiere gleich; die *Factors Act 1889* wiederholte diese Bestimmung, und die *Sale of Goods Act* hat nunmehr im § 47 die Bestimmung in detaillierter Form wiedergegeben. Der Begriff „Titeldokument" ist bei der Besprechung des § 25 näher definiert worden. Der eigentliche Grund der besonderen Behandlung der Fälle, in welchen Titeldokumente begeben sind, ergiebt sich aus den Schlufsworten der Definition: die

Titeldokumente erklären ausdrücklich oder stillschweigend, daſs die fraglichen Waren frei von den Rechten sind, welche dem unbezahlten Verkäufer gegen die Waren zustehen können. Man kann dies auch so ausdrücken, daſs man sagt, es liegt ein Fall vor, in welchem der Verkäufer der Weiterverfügung über die Waren zugestimmt hat. Vergl. die Schluſsworte des ersten Satzes des § 47. Wenn ferner eine rechtmäſsige Übertragung des Titeldokuments zur Voraussetzung gemacht wird, so soll damit daran erinnert werden, daſs Konnossemente und andere Titeldokumente nicht in genau derselben Weise, wie Wechsel, negotiabel sind. Es genügt noch nicht, daſs der Übertragende Inhaber des Titeldokuments war, damit der gutgläubige Erwerber gesichert ist; der Übertragende muſs auſserdem verfügungsberechtigt hinsichtlich der Waren gewesen sein, er darf daher das Titeldokument nicht bloſs gefunden oder gestohlen haben. Die erste Übertragung des Titeldokuments muſs, da es sich hier um die Rechte eines unbezahlten Verkäufers handelt, zwischen Verkäufer (§ 38 Ziff. 2) einerseits und Käufer oder „Eigentümer“ andererseits stattgefunden haben. Das Wort „Eigentümer“ ist hinzugefügt, um Quasiverkäufer einzuschlieſsen (vergl. den Begriff „Quasiverkäufer“ in Ziff. 2 des § 38). Die oben bemerkte Gleichstellung der anderen Warenpapiere mit den Konnossementen gilt nicht für die „erste“ Übertragung; insoweit ist noch heute bei Warenpapieren, mit alleiniger Ausnahme der Konnossemente, erforderlich, daſs der Angewiesene die Anweisung acceptierte oder daſs thatsächliche Besitzergreifung der Waren erfolgte, damit das Retentionsrecht des unbezahlten Verkäufers verloren geht, und was das Verfolgungsrecht betrifft, so bleibt dasselbe durch die erste Übertragung des Warenpapiers unberührt, mag letzteres ein Konnossement oder ein anderes Warenpapier sein. Der „weitere“ Erwerber des Warenpapiers muſs im guten Glauben erworben haben, damit er sich auf den § 47 berufen kann. Vergl. die Definition im § 62 Ziff. 2. Kenntnis der Insolvenz des ersten Käufers schlieſst die *bona fides* aus, nicht aber Kenntnis davon, daſs der erste Käufer noch nicht gezahlt hat. Über den Begriff „rechtlich ausreichende *causa*“ vergl. Jahrgang 1895 S. 384. Die Rechte des unbezahlten Verkäufers erlöschen, obschon der zweite Käufer noch nicht voll gezahlt hat. Es wurde bereits bei Gelegenheit der Besprechung des § 44 erwähnt, daſs das Verfolgungsrecht nur an den Waren selbst und nicht an dem Erlöse aus deren Weiterverkauf ausgeübt werden kann. Geschah die Weiterverfügung im Wege der Verpfändung, so kann der unbezahlte Verkäufer verlangen, daſs der Pfandgläubiger erst in letzter Linie sich aus den verpfändeten Waren bezahlt macht.

Auf den ersten Blick könnte man meinen, der § 47 wiederhole nur das im § 25 Ziff. 2 Gesagte. Diese letztgedachte Ziffer setzt indessen voraus, daſs der zweite Erwerber keine Kenntnis von Rechten des ersten Verkäufers an den Waren hat, während im Falle des § 47 Kenntnis derartiger Rechte nicht schadet.

§ 48. 1. Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Paragraphen

wird ein Kaufvertrag nicht dadurch aufgelöst, dafs ein unbezahlter Verkäufer sein Retentions- oder Verfolgungsrecht blofs ausübt.

Die vorbehaltenen Bestimmungen finden sich in Ziff. 4. Seit 1819 ist man darüber einverstanden, dafs mit der Ausübung des Verfolgungsrechts nur das Retentionsrecht wiederauflebt und dafs letzteres nur zur Einbehaltung der Waren bis zur Zahlung des Kaufpreises und nicht zur einseitigen Lösung des Kaufvertrages berechtigt.

2. Verkauft ein unbezahlter Verkäufer, welcher sein Retentions- oder Verfolgungsrecht ausübte, die Waren an einen Dritten, so erwirbt letzterer dem ersten Käufer gegenüber einen rechtsgültigen Titel an den Waren.

Aus § 39 Ziff. 1c ergiebt sich, dafs der unbezahlte Verkäufer, in dem § 48 Ziff. 3 näher angegebenen Umfange, ein Weiterverkaufsrecht besitzt, welches — abgesehen von § 48 Ziff. 4 — nicht zu einer Auflösung des Kaufvertrages führt und mit der Verkaufsbefugnis eines Pfandgläubigers verglichen zu werden pflegt. Der Verkäufer, welcher sein Weiterverkaufsrecht ausübt, verkauft für den ersten Käufer und hat daher die über den ersten Kaufpreis hinaus erzielte Summe an den letzteren herauszugeben. Der Satz „*Nemo dat quod non habet*“ (§ 21) wird durch die hier fragliche Ziff. 2 qualifiziert. Die Ziffer besagt nicht ausdrücklich, dafs die Ausübung des Retentions- und Verfolgungsrechts eine begründete gewesen sein mufs. Vor der *Sale of Goods Act* erwarb, abgesehen von den besonderen Bestimmungen der *Factors Acts*, der zweite Käufer nur dann einen rechtsgültigen Titel, falls der erste Käufer sich *in culpa* befand; anderenfalls hatte er die *rei vindicatio* gegen den zweiten Käufer, mochte derselbe sich auch im guten Glauben befinden. Man neigt der Ansicht zu, dafs die Ziff. 2 nur das frühere Recht hat wiederholen wollen, d. h. die Ziff. 2 eine begründete Ausübung des Retentions- oder Verfolgungsrechts voraussetzt, zumal sie nicht das Erfordernis des guten Glaubens und des Mangels der Kenntnis von dem früheren Verkaufe in der Person des zweiten Käufers (vergl. § 25 Ziff. 1) aufgestellt hat.

3. Sind die Waren verderblicher Natur, oder zeigt der unbezahlte Verkäufer seine Weiterverkaufsabsicht dem Käufer an, und wird seitens des Letzteren der Preis nicht binnen angemessener Frist gezahlt oder angeboten, so kann der unbezahlte Verkäufer die Waren weiterverkaufen und von dem ersten Käufer Entschädigung wegen des durch seinen Vertragsbruch verursachten Verlustes beitreiben.

Eine Definition des Begriffes „verderbliche Waren“ wird im Gesetze selbst nicht gegeben. Vergl. § 6. Ein Weiterverkaufsrecht für den Fall der vorgängigen Anzeige kannte das frühere Recht nicht; man beachte, dafs gerade die Absicht, weiter zu verkaufen, angezeigt werden mufs; es würde noch nicht genügen, dafs der Käufer zur Abholung und Bezahlung der Waren aufgefordert wird. Der Begriff „Käufer“ schliefst den Konkursverwalter desselben ein. Die für die Zahlung nachgelassene angemessene Frist gilt auch für den Fall, dafs es sich um verderbliche Waren handelt. Über angemessene Frist vergl.

§ 56. Da der Kaufvertrag nicht aufgelöst ist, kann der Verkäufer auf Grund des § 50 auf Entschädigung klagen und mufs die über den ursprünglichen Kaufpreis erzielte Summe an den ersten Käufer herausgegeben werden.

4. Reserviert der Verkäufer ausdrücklich ein Verkaufsrecht für den Fall des Verzuges des Käufers und schreitet beim Verzuge desselben zum Weiterverkauf der Waren, so ist der erste Kaufvertrag damit aufgehoben, jedoch unbeschadet der etwaigen Entschädigungsansprüche des Verkäufers.

In der ausdrücklichen Reservierung des Weiterverkaufsrechts liegt eine *condition,* dafs der Verkauf mit der *mora* des Käufers nichtig werden soll. Das aus dem Weiterverkaufe etwa erzielte Mehr gebührt solchenfalls dem Verkäufer, während der etwaige Minderbetrag und die Kosten des Weiterverkaufs dem Käufer zur Last fallen. Die Weiterverkaufsabsicht braucht hier nicht angezeigt zu werden.

Vergleicht man die vorstehenden Bestimmungen mit den für die gleichen Fälle in Deutschland geltenden, so zeigt sich, dafs das englische Recht in weit geringerem Umfange ein einseitiges Abgehen vom Kaufvertrage zuläfst. Sofern nicht das Recht der einseitigen Lösung ausdrücklich stipuliert ist, müssen Verhältnisse vorliegen, aus welchen auf eine Offerte, den Vertrag zu lösen, geschlossen werden kann, d. h. die Lösung mufs eine beiderseitige sein. Insolvenz des Käufers pflegt als eine derartige Offerte ausgelegt zu werden.

Der von den Klagen wegen Nichterfüllung des Vertrages handelnde 5. Hauptabschnitt statuiert zunächst die Remeduren des Verkäufers.

§ 49. 1. Ist auf Grund eines Kaufvertrages das Eigentum an den Waren auf den Käufer übergegangen und versäumt oder verweigert derselbe widerrechtlicherweise, für die Waren in Gemäfsheit der Vertragsbestimmungen zu zahlen, so kann der Verkäufer ihn auf den Preis der Waren verklagen.

Abweichend von dem deutsch-römischen Recht, sieht das englische Recht in dem „Versprechen“, den Preis zu zahlen, die Gegenleistung für die zu Eigentum übertragenen Waren. Der Zahlungsverzug löst daher den Vertrag nur dann auf, falls dies ausdrücklich vereinbart wurde; anderenfalls entsteht nur ein Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung des Zahlungsversprechens, d. h. da der Schaden dem Kaufpreise gleichkommt, ein klagbarer Anspruch auf den Kaufpreis. Die Ziff. 1 ist nicht auf den Fall beschränkt, in welchem Tradition stattgefunden hat; das Eigentum kann auch ohne Tradition übergegangen sein, und ohne Tradition kann ein Zahlungsverzug vorliegen. Wurde noch nicht tradiert, so hat der unbezahlte Verkäufer aufser der Klage der Ziff. 1 die im 4. Hauptabschnitte gegebenen Remeduren gegen die Waren selbst. Auf den Preis kann in der Regel dann nicht geklagt werden, falls nur ein *agreement to sell* vorliegt, mithin das Eigentum noch nicht übergegangen ist. Eine Ausnahme von dieser Regel findet sich in Ziff. 2. Voraussetzung der Klage in Ziff. 1 ist ferner, dafs

die Zahlung widerrechtlicherweise versäumt oder verweigert wurde. Zufolge von § 28 haben Zahlung und Tradition im Zweifel Zug um Zug zu erfolgen, d. h. der Verkäufer mufs Tradition angeboten haben, um auf den Preis klagen zu können. Hat der Käufer Kredit stipuliert, so ist mit der Klage auf den Preis bis zum Ablauf der Kreditfrist zu warten. Hat der Verkäufer einen Wechsel über den Preis erhalten, ohne denselben an Zahlungsstatt anzunehmen, so kann erst nach Fälligkeit des Wechsels auf den Preis geklagt werden. Selbst im Falle, wo ein Wechsel über den Preis nur versprochen, nicht aber in Wirklichkeit gegeben wurde, ist mit der Klage bis zu dem vereinbarten Fälligkeitstermin des Wechsels zu warten, es sei denn, dafs die Hergabe des Wechsels zur Bedingung der Kreditierung des Preises erhoben wurde. Da die Hergabe eines Wechsels über den Preis *prima facie* als Zahlung gilt, ist bei der Klage auf den Preis über den Wechsel Rechenschaft zu legen. Dafs die Waren im Besitz des Verkäufers untergegangen sind, hindert denselben nicht, die Klage der Ziff. 1 zu erheben; mit dem Eigentum ist die Gefahr zufolge von § 20 auf den Käufer übergegangen.

2. Ist auf Grund eines Kaufvertrages der Preis, ohne Rücksicht auf Tradition, an einem bestimmten Tage zu zahlen und versäumt oder verweigert der Käufer widerrechtlicherweise die Zahlung desselben, so kann der Verkäufer auf den Preis klagen, obschon das Eigentum an den Waren nicht übergegangen ist und noch keine Waren als die verkauften ausgesondert wurden.

Diese Ziffer statuiert eine Ausnahme von der allgemeinen Regel in Ziff. 1.

3. (Betrifft Schottland.)

§ 50. 1. Versäumt oder verweigert der Käufer widerrechtlicherweise die Annahme und Bezahlung der Waren, so kann der Verkäufer ihn auf Schadensersatz wegen Nichtannahme verklagen.

Über die Pflicht des Käufers, anzunehmen und zu bezahlen, vergl. § 27. Die Nichterfüllung dieser Pflicht kann, solange das Eigentum nicht übergegangen ist, nur einen Schadensersatzanspruch entstehen lassen. Denn da die Waren im Eigentum des Verkäufers verblieben sind, kann derselbe nach Belieben über dieselben verfügen. Auf den Preis als solchen kann nur im Falle der Ziff. 2 des § 49 geklagt werden. Vergl. ferner § 37.

2. Mafs des Schadens ist der abgeschätzte Verlust, welcher direkter- und natürlicherweise, im gewöhnlichen Laufe der Ereignisse, aus der Nichterfüllung des Vertrages seitens des Käufers resultiert.

Die Worte „in natürlicher Weise“ sind gleichbedeutend mit den Worten „nach dem gewöhnlichen Verlaufe der Dinge“. Den Gegensatz bildet der im § 54 erwähnte „specielle Schaden“.

3. Steht für die fraglichen Waren ein Markt zur Verfügung, so bestimmt sich das Mafs des Schadens *prima facie* durch die Differenz zwischen dem Vertragspreise und dem Markt- oder laufenden Preise desjenigen Zeitpunktes oder derjenigen Zeitpunkte, wo die Waren

hätten acceptiert werden sollen, oder, sofern für die Abnahme keine Zeit fixiert wurde, des Momentes der Abnahmeverweigerung.

Diese Ziffer enthält einen besonderen Anwendungsfall der voraufgehenden Ziffer. Der Laie pflegt zu sagen, dafs der Verkäufer anderweitig verkaufen müsse, um Schadensersatz fordern zu können. Dies ist nicht erforderlich, wenn auch der Verkäufer in der Mehrzahl der Fälle anderweitig verkauft. Es handelt sich nur um eine Schadensbemessungsregel für den Fall, dafs ein Markt zur Verfügung steht. Die Regel gilt nur *prima facie*, d. h. im Falle, dafs keine andere Schadensbemessung auf Grund der §§ 54 und 55 vorzunehmen ist. Der Grund der Regel liegt leichtersichtlicherweise darin, dafs der Verkäufer in der Lage ist, anderweitig zum Markt- oder laufenden Preise zu verkaufen. Sieht der Verkäufer von einem anderweitigen Verkaufe einstweilen ab, so spekuliert er für seine eigene Rechnung und Gefahr, falls der Marktpreis Schwankungen unterworfen ist: das Wort „Zeitpunkte" ist eingeschaltet worden, weil Ratenlieferung vereinbart sein kann. Entscheidend ist nicht der Zeitpunkt der Anzeige von der Absicht, die Waren nicht abzunehmen, sondern der für die Abnahme vereinbarte Moment, wenn auch im Falle einer derartigen Anzeige mit der Klage nicht bis zum Herankommen des letztgedachten Momentes gewartet zu werden braucht, und ferner der Verkäufer, sobald ihm die Anzeige zugeht, die weitere Fertigstellung der als zukünftige (§ 5 Ziff. 1) verkauften Waren inhibieren kann. Zweifelhaft ist, ob und inwieweit ein Verkäufer verpflichtet ist, sich zu bemühen, die Differenz zu reduzieren; er wird allerdings verfahren müssen, wie ein verständiger Mann im gewöhnlichen Geschäftsverlaufe verfahren würde; er braucht indessen nicht einen anderweitigen Kaufvertrag abzuschliefsen. Besteht keine Differenz oder ist der Marktpreis der höhere, so kann allerdings nur ein nomineller Schadensersatz zugesprochen werden; es bleibt indessen auch dann noch wahr, dafs der Käufer seinen Vertragspflichten nicht nachgekommen ist.

Das Gesetz geht sodann zu den Remeduren des Käufers über.

§ 51. 1. Versäumt oder verweigert der Verkäufer widerrechtlicher Weise, die Waren dem Käufer zu liefern, so kann letzterer den ersteren auf Schadensersatz wegen Nichtlieferung verklagen.

Diese Klage ist die einzige, welche der Käufer erheben kann, sofern das Eigentum noch nicht übergegangen ist. Ging das Eigentum über, so hat der Käufer aufserdem die *rei vindicatio* und in exceptionellen Fällen die Erfüllungsklage des § 52. Über die Pflicht des Verkäufers, zu liefern, vergl. § 27. Sind die Waren auf Abruf zu liefern, so kann der Käufer erst klagen, nachdem er abgerufen hat, es sei denn, dafs der Verkäufer auf den vorgängigen Abruf verzichtet hat. Der Verzicht kann ein stillschweigender sein und würde z. B. anzunehmen sein, falls der Verkäufer derartig anderweitig über die Waren Verfügung traf, dafs ein Abruf zwecklos sein würde.

2. Mafs des Schadens ist der abgeschätzte Verlust, welcher direkter- und natürlicherweise, im gewöhnlichen Laufe der Ereignisse,

aus der Nichterfüllung des Vertrages seitens des Verkäufers resultiert.

3. Steht für die fraglichen Waren ein Markt zur Verfügung, so bestimmt sich das Mafs des Schadens *prima facie* durch die Differenz zwischen dem Vertragspreise und dem Markt- oder laufenden Preise desjenigen Zeitpunktes oder derjenigen Zeitpunkte, wo die Waren hätten geliefert werden sollen, oder, sofern keine Zeit fixiert wurde, des Momentes der Lieferungsverweigerung.

Hinsichtlich dieser beiden Ziffern ist § 50 Ziff. 2 und 3 zu vergleichen. Hat der Verkäufer die Lieferung nur verzögert, so kann die Differenz zwischen dem Werte zur Zeit der Fälligkeit der Lieferung und dem Werte der thatsächlichen Lieferung als Schadensersatz gefordert werden; es liegt solchenfalls ein besonderer Anwendungsfall der Ziff. 2 vor. Steht kein Markt zur Verfügung, so pflegt man, zwecks Feststellung des Wertes zur Zeit der Nichterfüllung, zunächst den Preis in Betracht zu ziehen, welcher auf dem nächstliegenden Markte gezahlt wurde. Man berücksichtigt ferner den Preis, welchen der Käufer angemessenerweise für die beste beschaffbare Ersatzware zu zahlen gehabt hätte. Schlofs der Käufer ab, um weiter zu verkaufen, und verkaufte angemessenerweise weiter, so wird der Weiterverkaufspreis in Erwägung gezogen, mit der Mafsgabe jedoch, dafs sofern der Weiterverkaufspreis ein specieller war, derjenige Teil desselben, welcher auf specielle Ursachen zurückzuführen ist, nur gefordert werden kann, wenn zufolge von § 54 specieller Schaden liquidiert werden kann. Kaufte endlich der Käufer, nicht um weiter zu verkaufen, sondern um die Waren zu gebrauchen, so berücksichtigt man die Art des beabsichtigten Gebrauchs, den Gewinn, welcher sich aus dem Gebrauche ergeben haben würde, und den Verlust, welchen die Nichtlieferung verursacht hat. Auch hier gilt, dafs, um speciellen Schaden fordern zu können, § 54 zutreffen mufs. Wie der Verkäufer im Falle des § 50, ist auch der Käufer im Falle des § 51 nicht verpflichtet, sich besonders zu bemühen, den Schaden zu reduzieren; es genügt, dafs er verfährt, wie ein verständiger Mann im gewöhnlichen Geschäftsverlaufe verfahren würde. Die Bemessung des Schadens im Falle der Ziff. 3 wird oft dadurch erschwert, dafs die Parteien vereinbarten, die Lieferung über den ursprünglichen Termin hinauszuverschieben. Ist allerdings ein bestimmter neuer Lieferungstermin fixiert worden, so tritt der an letzterem quotierte Marktpreis an die Stelle des Marktpreises des ursprünglichen Lieferungstermins. Wie liegt indessen die Sache, wenn die Lieferung auf unbestimmte Zeit verschoben ist? Man pflegt solchenfalls den nach einer angemessenen Frist quotierten Marktpreis zu substituieren, oder, falls der Käufer zur Lieferung förmlich aufgefordert hat, den zur Zeit dieser Aufforderung quotierten Marktpreis. Der deutsche Leser wird hier daran zu erinnern sein, dafs der die Lieferung hinausschiebende Vertrag, um klagbar zu sein, nach englischem Recht einer neuen, rechtlich als ausreichend anerkannten *causa* bedarf, d. h. der Verkäufer wird den Vertrag nicht gerichtlich er-

zwingen können, es sei denn, daſs der Käufer eine Gegenleistung empfangen hat, und zwar eine neue Gegenleistung, z. B. mit der Preiszahlung über den ursprünglichen Termin hinaus befristet worden ist. Vergl. Jahrgang 1895 S. 384. Schwierigkeiten entstehen ferner in Fällen, in welchen mit der Lieferung bloſs einzelner Raten befristet wurde und nicht klar ausgedrückt ist, in welcher Weise diese Befristung auf die späteren Teillieferungen einwirken soll. Zur Ziff. 1 wurde bemerkt, daſs, sofern das Eigentum übergegangen ist, der Käufer auch mit der *rei vindicatio* klagen kann. Wird diese letztere Klage eingeleitet und stellt sich heraus, daſs der Verkäufer die Waren anderweitig verkaufte, so hat der Kläger allerdings Anspruch auf sein Interesse; letzteres wird indessen genau so bemessen, als hätte der Käufer aus dem Kaufvertrage auf Grund des § 51 geklagt.

§ 52. In jedem Prozesse wegen Nichterfüllung eines Vertrages, Waren zu liefern, welche entweder von vornherein oder doch nachträglich individualisiert sind, kann das Gericht nach Gutdünken auf klägerischen Antrag in seinem Urteil oder in seiner Verfügung anordnen, daſs der Vertrag *in specie* zu erfüllen ist, ohne daſs dem Beklagten das Recht zugestanden wird, die Waren gegen Entschädigungszahlung zu behalten. Urteil oder Verfügung können entweder unbedingt oder unter den gerichtsseitig für billig erachteten Bedingungen hinsichtlich Schadensersatz, Preiszahlung u. s. w. erlassen werden. Kläger kann den Antrag jederzeit vor Erlaſs des Urteils oder der Verfügung stellen.

Es folgt ein zweiter, Schottland betreffender Absatz.

Die einleitenden Worte des ersten Absatzes haben ausschlieſslich einen „Kauf“vertrag im Auge. Über den Begriff „individualisierte“ Waren vergl. § 16 ff. Vor 1856 konnten die ordentlichen Gerichte im Falle der Nichterfüllung nur auf Schadensersatz erkennen, während die auſserordentlichen Gerichte specielle Erfüllung aufgeben, sofern eine Schadensersatzzahlung, z. B. wegen der auſsergewöhnlichen Schönheit und Seltenheit des Kaufgegenstandes nicht ausreichend erschien, um den Käufer zu entschädigen. 1856 führte die *Mercantile Law Amendement Act* auch für Prozesse vor den ordentlichen Gerichten denselben Grundsatz ein. Seit 1873 können sämtliche Gerichte die Rechtssätze anwenden, welche zuvor nur von den auſserordentlichen Gerichten angewendet wurden. Unter „Kläger“ ist der Widerkläger einbegriffen (§ 62 Ziff. 1). In der Praxis hört man sehr selten von einer Verfügung auf Erfüllung *in specie.* Praktisch betrachtet hat der Käufer in der Regel nicht das Recht, zwischen den drei im Art. 355 des allg. deutsch. H.G.B.s gedachten Alternativen zu wählen, in den meisten Fällen kann er nur Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern.

§ 53. 1. Hat der Verkäufer eine *warranty* nicht erfüllt, oder entscheidet sich der Käufer oder ist er gezwungen, eine von seiten des Verkäufers nicht erfüllte *condition* als Nichterfüllung einer *warranty* zu behandeln, so ist der Käufer zufolge der bloſsen Nichterfüllung der

warranty noch nicht berechtigt, die Waren zu refüsieren; er kann jedoch:

a. zwecks Minderung oder gänzlichen Erledigung des Preises sich dem Verkäufer gegenüber auf die Nichterfüllung der *warranty* berufen; oder:

b. den Verkäufer auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung der *warranty* belangen.

Über die Begriffe „*warranty*“ und „*condition*“ vergl. § 11, 1a; über das Recht, die Nichterfüllung einer *condition* als Nichterfüllung einer *warranty* zu behandeln, vergl. *eod.;* über den Fall, wo dies geschehen mufs, vergl. § 11, 1e. Der auf den Preis verklagte Käufer ist nicht gezwungen, in Gemäfsheit der Ziff. 1a des § 53 zu verfahren; er kann den ganzen Preis zahlen und dann die Klage der Ziff. 1b erheben. Ist ferner sein Schaden bedeutender als der Preis, so kann von Ziff. 1a und von Ziff. 1b Gebrauch gemacht werden; d. h. der Käufer rechnet zunächst auf und fordert widerklagend den weitergehenden Schaden. Es ist irrelevant, ob der Käufer auf den Preis als solchen oder aus einem über den Preis gegebenen Wechsel verklagt wird, sofern der Wechsel sich nicht in dritter, gutgläubiger Hand befindet. Die Bedeutung des § 53 Ziff. 1 ergiebt sich für den deutschen Leser aus einem Vergleich mit dem Art. 347 des allg. deutsch. H.G.B. in Verbindung mit § 35 der *Sale of Goods Act.* Nach deutschem Recht verliert ein Käufer, welcher nicht rechtzeitig wegen Mängel zur Verfügung stellt, sämtliche ihm wegen Mängel etwa zustehenden Remeduren; nach englischem Recht verliert er nur sein Recht, die Waren zu refüsieren, falls er ein solches Recht hatte, nicht aber das Recht, die im § 53, 1a, b gegebenen Remeduren geltend zu machen.

2. Das Mafs des Schadens zufolge Nichterfüllung einer *warranty* ist der abgeschätzte Verlust, welcher direkter- und natürlicherweise, im gewöhnlichen Laufe der Ereignisse, aus der Nichterfüllung der *warranty* resultiert.

3. Im Falle der Nichterfüllung einer die Qualität betreffenden *warranty* besteht der gedachte Verlust *prima facie* in der Differenz zwischen dem Werte, welchen die Waren zur Zeit der Lieferung an den Käufer hatten, und zwischen dem Werte, welchen dieselben gehabt hätten, falls sie der *warranty* entsprechend gewesen wären.

Hinsichtlich Ziff. 2 vergl. § 51 Ziff. 2. Der Satz in Ziff. 3 gilt vorbehaltlich der §§ 54, 55.

4. Die Thatsache, dafs der Käufer die Nichterfüllung der *warranty* zwecks Minderung oder gänzlichen Erledigung des Preises geltend gemacht hat, behindert ihn nicht, wegen derselben Nichterfüllung der *warranty* zu klagen, sofern er einen weitergehenden Schaden erlitt.

5. betrifft Schottland.

§ 54. In Fällen, in welchen das Recht die Beitreibung von Zinsen oder eines speciellen Schadensersatzes gestattet, berührt dieses Gesetz nicht das Recht des Käufers oder Verkäufers, Zinsen oder speciellen Schadensersatz beizutreiben; ebensowenig wird das Recht

berührt, gezahltes Geld wieder beizutreiben, sofern die *causa* der Zahlung sich nicht verwirklicht hat.

Das deutsche Princip, daſs Verzugszinsen auch in Ermangelung einer bezüglichen Vereinbarung berechnet werden können, ist dem englischen Rechte fremd. Nach der *lex non scripta* können in Ermangelung einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung, abgesehen von Forderungen aus Wechseln, Verzugszinsen nicht gefordert werden. Die *lex scripta* hat folgende Vorschriften hinzugefügt: „Auf alle Schulden oder bestimmte Summen, mögen sie zu einer bestimmten Zeit oder auf andere Weise zahlbar sein, können die Geschworenen in der mündlichen Hauptverhandlung über eine streitige Frage oder bei einer Schadensermittelung dem Gläubiger nach Gutdünken Zinsen bis zur Höhe des laufenden Zinssatzes gewähren, und zwar, falls die Hauptsumme auf Grund eines Schriftstückes zu einem bestimmten Termin zahlbar ist, von diesem Termine ab, anderenfalls von der schriftlichen Zahlungsaufforderung ab, vorausgesetzt, daſs darin dem Schuldner angezeigt ist, daſs von ihrem Datum bis zur Zahlung Zinsen verlangt werden. Die Fälle, in welchen bisher Zinsen kraft Rechtens zu zahlen waren, bleiben unberührt."

Unter speciellem Schaden versteht man denjenigen, welcher unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht natürlicher- und direkterweise aus der Nichterfüllung resultieren würde, vielmehr auf specielle, mit dem fraglichen Vertrage verbundene Umstände zurückzuführen ist. Damit Ersatz des speciellen Schadens gefordert werden kann, muſs man sagen können, daſs angemessener Vermutung nach beim Vertragsschlusse beide Kontrahenten den Schaden als das wahrscheinliche Resultat der Nichterfüllung des Vertrages in Erwägung gezogen haben. Zeigt z. B. einer der Kontrahenten die speciellen Umstände, unter welchen er abschlieſst, dem anderen Kontrahenten an und genehmigt letzterer dieselben ausdrücklich oder stillschweigend, so übernimmt der letztgedachte Kontrahent für den Nichterfüllungsfall die Verantwortlichkeit auch für die gewöhnlichen Konsequenzen aus den speciellen Umständen.

Ein allgemeiner Rechtssatz besagt, daſs, falls ein Kontrahent an den anderen auf Grund des Vertrages eine Zahlung leistete und die *causa* der Zahlung gänzlich unverwirklicht verbleibt, auf Rückzahlung geklagt werden kann. Z. B. der Käufer zahlte den ganzen Preis im voraus und repudiiert später den Vertrag, weil der Verkäufer eine wesentliche Stipulation nicht erfüllte; solchenfalls kann der Käufer auf Rückzahlung des Preises klagen. Voraussetzung ist, daſs die ganze *causa* nicht verwirklicht wurde, es sei denn, daſs der Vertrag teilbar ist und ein Teil der *causa* gänzlich unverwirklicht verblieb, in welchem Falle ein entsprechender Teil des Preises zurückgefordert werden kann.

Die *Sale of Goods Act* schlieſst mit einem Hauptabschnitte, welcher nachstehende Ergänzungsvorschriften enthält:

§ 55. Stillschweigend kraft Rechtens aus einem Kaufvertrage entstehende Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten können durch ausdrückliche Vereinbarung oder durch den zwischen den Kontrahenten

gewohnten Geschäftsverkehr oder durch eine beide Kontrahenten bindende Usance negiert oder variiert werden.

Modus et conventio vincunt legem. Das kraft Rechtens als von den Kontrahenten gewollt Anzunehmende (z. B. § 12 ff., § 39) weicht der Parteivereinbarung, mag dieselbe eine ausdrückliche oder eine aus dem früheren Geschäftsverkehr oder aus der Usance sich stillschweigend ergebende sein. Giebt z. B. der Käufer ausdrücklich eine besondere Sicherheit, so hat der Verkäufer kein Retentionsrecht an der Ware *(expressum facit cessare tacitum)*, es sei denn, dafs erhellt, dafs die Sicherheit obendrein gegeben wurde. Der frühere Geschäftsverkehr zwischen denselben Kontrahenten spielt für die Auslegung von Verträgen in England eine grofse Rolle. Weniger geneigt ist man, sich auf die Usance der betreffenden Branche zu berufen. Allerdings gilt auch in England, zwecks Erläuterung oder Ergänzung eines Vertrages, der bekannte Satz „*In contractis tacite insunt quae sunt moris et consuetudinis*". Die Usance, sofern sie nicht bereits zuvor gerichtlich anerkannt wurde, ist indessen nicht immer leicht zu beweisen; sie mufs ferner erlaubt sein und sich mit der Natur und den Festsetzungen des Vertrages vereinbaren lassen; endlich mufs man angemessenerweise vermuten können, dafs beide Kontrahenten die Usance kannten.

§ 56. Wo in diesem Gesetz eine angemessene Zeit in Frage kommt, ist die Frage, was unter angemessener Zeit zu verstehen ist, eine Thatfrage.

§ 57. Die in diesem Gesetze statuierten Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten können, soweit dieses Gesetz keine anderweitige Bestimmung trifft, durch Klage erzwungen werden.

§ 58. Im Falle eines Verkaufes im Wege der Auktion:

1. gilt *prima facie*, sofern Waren in Partien zum Auktionsverkaufe ausgesetzt werden, jede Partie als der Gegenstand eines getrennten Kaufvertrages.

2. Ein Verkauf im Wege der Auktion ist perfekt, sobald der Auktionator durch Fallenlassen des Hammers oder in der sonst üblichen Weise die Perfektion anzeigt. Bis diese Anzeige erfolgt ist, kann jeder Bietende sein Gebot zurückziehen.

3. Ist nicht bekannt gegeben, dafs beim Auktionsverkaufe das Recht, für den Verkäufer zu bieten, vorbehalten bleibt, so darf der Verkäufer, weder selbst, noch durch eine andere Person, beim Verkaufe bieten, und der Auktionator darf wissentlich weder von dem Verkäufer, noch von einer seitens des letzteren beauftragten Person ein Gebot annehmen. Ein hiergegen verstofsender Verkauf kann vom Käufer als ein betrügerischer behandelt werden.

4. Es kann bekannt gegeben werden, dafs beim Auktionsverkauf ein reservierter oder niedrigster Preis vorbehalten bleibt; aufserdem kann der Verkäufer oder sein Vertreter ausdrücklich das Recht, zu bieten, vorbehalten.

Nur falls ein Recht, zu bieten, ausdrücklich vorbehalten wurde,

darf der Verkäufer oder für ihn irgend eine andere Person auf der Auktion bieten.

Aus der Stellung des vorstehenden § 58 darf nicht geschlossen werden, dafs ein Auktionsverkauf nicht unter § 4 fällt. Bei nichtöffentlichen Verkäufen vertritt der Auktionator nur den Verkäufer; bei öffentlichen Auktionen gilt das Gleiche bis zum Momente, wo der Hammer fällt; von da ab wird jedoch, vorbehältlich des Gegenbeweises, vermutet, dafs der Auktionator auch den Käufer vertritt; letzteres gilt indessen in der Regel nur für den Auktionator selbst, nicht auch für seinen Angestellten. Ziff. 1 gilt nur, sofern eine gegenteilige Intention nicht erhellt. Aus dem in Ziff. 2 gegebenen Rücktrittsrecht ergiebt sich, dafs das Gebot eine blofse Offerte ist; die in den Auktionsbedingungen sich gewöhnlich findende Klausel, dafs Gebote nicht zurückgezogen werden können, ist in der Regel rechtlich unwirksam. Vergleicht man Ziff. 3 mit Ziff. 4, so zeigt sich, dafs der Vorbehalt des Rechts, mitzubieten, von dem Vorbehalt eines sog. reservierten Preises streng zu scheiden ist. Ein Käufer, welcher den Verkauf als einen betrügerischen behandeln darf, kann entweder Aufhebung des Vertrages oder Schadensersatz fordern. Der Schlufsabsatz des § 58 wird dahin ausgelegt, dafs der Verkäufer nur durch „eine“ Person mitbieten lassen kann.

§ 59 betrifft Schottland.

§ 60 hebt ältere Gesetze auf.

§ 61. 1. Unberührt bleiben die konkursrechtlichen Vorschriften über Kaufverträge.

Vergl. *Leske u. Löwenfeld*, Rechtsverfolgung i. internat. Verkehr, II S. 877 ff.

2. Unberührt bleiben ferner die Sätze der *lex non scripta*, einschliefslich der aus den Handelsgebräuchen übernommenen, soweit sie nicht mit den ausdrücklichen Bestimmungen dieses Gesetzes unvereinbar sind, insbesondere die Sätze, betreffend die Rechtsstellung des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten und die Wirkung des Betruges, der unrichtigen Darstellung, des Zwanges, des Irrtums und anderer Ungültigkeitsgründe.

Mit den beiden letzten Worten sind Unmöglichkeit und Unerlaubtheit gemeint. Die allgemeine Lehre von der Stellvertretung, welche in Deutschland zufolge der besonderen Behandlung der verschiedenen einzelnen Fälle in den Hintergrund getreten ist, spielt in England eine bedeutende praktische Rolle; eine Specialisierung ist nur in wenigen Fällen eingetreten und selbst, wo es geschah, mufs man stets in weitem Mafse auf die allgemeine Lehre zurückgreifen.

3. Unberührt bleiben ferner die gesetzlichen Vorschriften über Mobiliarverkäufe, welche in verpfändender Absicht geschehen, sowie die nicht ausdrücklich aufgehobenen gesetzlichen Bestimmungen über Kaufverträge.

4. Die Vorschriften dieses Gesetzes über Kaufverträge finden

keine Anwendung auf Rechtsgeschäfte, welche allerdings die Form von Kaufverträgen haben, indessen als Verpfändungen wirken sollen.

Die *fiducia* des älteren Rechtes (*Dernburg*, Pandekten, I S. 638) wird in England noch heutigen Tages vielfach als Verpfändungsform benutzt. Der Grund liegt wohl darin, dafs die sonstigen Verpfändungsformen des englischen Rechts keine genügende Sicherheit bieten. Wenn die englische Rechtsentwickelung auf irgend einem Gebiete zurückgeblieben ist, so ist es auf dem Gebiete der Verpfändung in dem deutsch-rechtlichen Sinne dieses Wortes.

5. betrifft Schottland.

§ 62. 1. Sofern nicht der Text oder der Gegenstand eine abweichende Auslegung erfordern, schliefst in diesem Gesetz:

a. der Begriff „Klage“ Widerklage und Aufrechnung ein.

b. „Käufer“ bedeutet eine Person, welche Waren kauft oder zu kaufen vereinbart. (1896 S. 290.)

c. „Kaufvertrag“ schliefst sowohl Vereinbarung, zu kaufen, als auch Kauf ein. (1896 S. 290.)

d. „Lieferung“ bedeutet freiwillige Übertragung des Besitzes von einer Person auf eine andere.

e. „Warentitelurkunde“ hat dieselbe Bedeutung, wie in den *Factors Acts*. (1897 S. 226.)

f. „*Factors Acts*“ bedeutet die *Factors Act 1889*, sowie die an die Stelle tretenden oder dieselbe abändernden Gesetze.

g. „Schuld“ bedeutet widerrechtliche Handlung oder Unterlassung.

h. „Zukünftige Waren“ sind die nach Abschlufs des Kaufvertrages vom Verkäufer herzustellenden oder zu erwerbenden Waren. (1896 S. 301.)

i. „Waren“ umfafst die körperlichen beweglichen Vermögensstücke mit Ausnahme von Geld. Eingeschlossen sind die als *fructus industriales* bekannten Erderzeugnisse, ferner die *fructus naturales* und die vom Pächter oder Mieter mit der Immobilie verbundenen Sachen. (1896 S. 291).

k. „Vermögensrecht“ bedeutet das Eigentum an den Waren, und nicht blofs ein Vermögensrecht specieller Art. (1896 S. 291.)

l. „Qualität der Waren“ schliefst ihren Zustand oder ihre Beschaffenheit ein. (1896 S. 310.)

m. „Verkäufer“ bedeutet eine Person, welche Waren verkauft oder zu verkaufen verspricht. (1896 S. 290.)

n. „Verkauf“ schliefst sowohl einen sofort das Eigentum übertragenden Verkauf, wie auch einen durch Besitzübertragung ausgeführten Verkauf ein. (§ 49 Ziff. 1 Note.)

o. „Specielle Waren“ sind Waren, welche zur Zeit des Abschlusses des Kaufvertrages identifiziert und vereinbart sind. (1897 S. 214.)

p. „Garantie“ bedeutet, soweit England und Irland in Frage kommt, eine Vereinbarung mit Bezug auf Waren, welche den Gegenstand eines Kaufvertrages bilden, jedoch kollateral im

Verhältnis zum Hauptzwecke dieses Vertrages, deren Nichterfüllung einen Schadensersatzanspruch entstehen läfst, jedoch nicht ein Recht, die Waren zu refüsieren und den Vertrag als repudiiert zu behandeln. (1896 S. 305.)

2. Im Sinne dieses Gesetzes ist eine Handlung „im guten Glauben" geschehen, sofern sie thatsächlich ehrlich, sei es nachlässig oder nicht, geschah.

3. Als „insolvent" im Sinne dieses Gesetzes gilt eine Person, welche entweder aufgehört hat, ihre Schulden im gewöhnlichen Geschäftsverlaufe zu bezahlen, oder ihre Schulden bei Fälligkeit nicht zu zahlen vermag, mag sie eine die Einreichung des Konkursantrages rechtfertigende Handlung begangen haben oder nicht.

4. Waren befinden sich im „lieferbaren Zustande" im Sinne dieses Gesetzes, sofern sie sich in einem solchen Zustande befinden, dafs der Käufer auf Grund des Vertrages zu ihrer Abnahme verpflichtet sein würde.

§ 63. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1894 in Kraft.

§ 64. Dasselbe ist „die *Sale of Goods Act 1893*" zu citieren.

Dem aufmerksamen Leser wird nicht entgangen sein, dafs es eine grofse Anzahl von Punkten giebt, in welchen die englische Beordnung der Materie von der deutsch-rechtlichen Gestaltung derselben abweicht. Im allgemeinen kann man sagen, dafs das englische Recht ein Abgehen von dem Vertrage weit weniger gestattet, als das deutsche Recht. Diese Verschiedenheit der beiden Rechte pflegt im Deutschen Reiche fortgesetzt übersehen zu werden. Die Folge ist, dafs Gegenansprüche entstehen, welche die erfolgreiche Geltendmachung der besten Ansprüche unmöglich machen. Man hat die Hoffnung ausgesprochen, dafs mit dem Inkrafttreten des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs und dem Verschwinden der zahlreichen deutschen Partikularrechte die deutsche Praxis Mufse finden wird, sich eingehender, als bisher, mit dem ausländischen Recht zu beschäftigen. Sollte diese Annahme richtig sein, so dürfte die *Sale of Goods Act* jedenfalls zu den Gesetzen gehören, welche in erster Linie Beachtung verdienen. Je weiter der deutsche Handel sich ausdehnt, desto häufiger wird der deutsche Praktiker, welcher sich in die neuen Verhältnisse seiner Klientel einleben mufs, mit den Principien der *Sale of Goods Act* in Berührung kommen. Ein Staat, dessen Geschäftswelt ein Hindernis nach dem anderen wegräumt, welches den Bereich ihrer Thätigkeit bisher limitierte, mufs Praktiker heranbilden, welche der Geschäftswelt zu folgen vermögen.

Rechtsprechung.

Deutschland.

A. Bürgerliches Recht, einschliefslich des Handels-, Wechsel- und Konkursrechts. — Civilprozefs.

Statutenkollision in Bezug auf den Erfüllungsort. — Bei zweiseitigen Obligationen können für die mehreren Schuldner verschiedene Erfüllungsorte und Gerichtsstände vorkommen.

Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 11. Januar 1897 (Hans. Gerichtszeitung 1898, Beibl. S. 226).

Die Entscheidung der Sache hängt hiernach ausschliefslich von der Frage ab, ob das hannoversche oder das bremische Recht hier mafsgebend ist. Dafs über die Verjährungszeit das örtliche Recht der Obligation entscheidet, ist nach dem Vorgange von *Savigny*, System Bd. 8 S. 273 f. seit geraumer Zeit in der Theorie wie in der Praxis herrschende Ansicht (s. die näheren Nachweisungen bei *O. Rudorff*, Die deutschen Verjährungsgesetze S. 3 ff. Vergl. auch Hans. Gerichtszeitung von 1894, Beibl. Nr. 150, von 1893, Beibl. Nr. 10). Das örtliche Recht der Obligation bestimmt sich regelmäfsig nach dem für den Schuldner aus der Obligation mafsgebenden Erfüllungsorte. Bei zweiseitigen Obligationen sind beide Kontrahenten als Schuldner anzusehen. Regelmäfsig lassen sich in den zweiseitigen Obligationen die beiderseitigen Schuldverhältnisse als getrennte behandeln und steht dann nichts im Wege, für jede der beiden Verpflichtungen das örtliche Recht nach der Person des jeweiligen Schuldners zu bestimmen. Diese zutreffende Auffassung *Savignys* a. a. O. S. 202 hat auch in der Judikatur der höheren Gerichte mehrfach Anerkennung gefunden, wenngleich auch in anderen Entscheidungen abweichend erkannt worden ist. Das Reichsgericht hat sich im 34. Bande der Entscheidungen S. 191 f. und *Seufferts* Archiv Bd. 45 Nr. 1, ebenfalls der *Savigny*schen Auffassung angeschlossen und tritt auch das Berufungsgericht derselben bei. Da nun Bremen als der Wohnort des Beklagten der gesetzliche Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des letzteren ist und da eine davon abweichende Vereinbarung nicht getroffen ist, so untersteht diese Verpflichtung, namentlich auch in Bezug auf die Verjährung des betreffenden Anspruchs dem örtlichen bremischen Recht. Danach ist aber, wie oben bereits gesagt, die Verjährungseinrede als begründet anzuerkennen.

Zur Auslegung der Mecklenb. Verordnung vom 31. Januar 1889, betr. den Einflufs des Wechsels des Wohnsitzes auf das eheliche Güterrecht.

Urteil des Oberlandesgerichts in Rostock vom 10. März 1898 (Mecklenburg. Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft 16. Bd. S. 277).

Aus den Gründen:

Das Ziel, dessen Erreichung der Gesetzgeber im Auge hatte, ist unverkennbar.

Die durch die Judikatur hervorgerufene Rechtsunsicherheit sollte beseitigt werden, und zwar für alle Ehen, jeder Zweifel sollte dadurch erledigt werden, dafs im Wege der Gesetzgebung die Wandelbarkeit des nicht vertragsmäfsigen ehelichen Güterrechts, welche bis zu der neueren Rechtsprechung für Mecklenburg in unbestrittener Geltung stand, zur Norm erhoben und durch die zu erlassende Verordnung das am jeweiligen Domizil der Ehegatten geltende eheliche Güterrecht, falls dessen Eintritt nicht aufgerufen worden, als für die nicht durch Vertrag geregelten ehelichen Rechtsverhältnisse mafsgebend erklärt wurde, weil nur dann die Behörden und das Publikum eine sichere und unzweideutige Grundlage für ihr Verhalten gewannen.

Dafs, wenn alle diejenigen Fälle, in welchen der eheliche Wohnsitz bereits vor der Publikation der Verordnung verlegt worden war, dem Einflufs der Verordnung schlechterdings entzogen werden, der gekennzeichnete Zweck des Gesetzes nicht nur nicht erreicht, der Erlafs der Verordnung vielmehr statt der erstrebten Beseitigung der Rechtsunsicherheit deren Vergröfserung zur Folge haben würde, hat bereits das Landgericht zutreffend hervorgehoben, und nicht minder richtig bemerkt das vorige Urteil, dafs unter der soeben hervorgehobenen Voraussetzung die Verordnung, zumal da im Jahre 1889, wie auch in den Motiven bemerkt wird, die reichsgesetzliche Ordnung des bürgerlichen Rechts als nahe bevorstehend angesehen ward, einen äufserst geringen Anwendungskreis gefunden haben würde, welcher zu der Bedeutung, den die Motive der Verordnung beilegen, in keinem Verhältnis steht.

Demgemäfs mufs es als zweifellos gelten, dafs der Gesetzgeber ein Mehreres bezielte, als nur für diejenigen Eheleute Vorschriften zu erlassen, welche das Ehedomizil nach der Verkündigung der Verordnung wechseln würden, und es kann sich nur noch fragen, in welchem Umfange die Verordnung nach dem Willen des Gesetzgebers auch auf die güterrechtlichen Verhältnisse von Eheleuten zu beziehen ist, die bereits vor dem Erlafs der Verordnung ihren ehelichen Wohnsitz gewechselt hatten.

In dieser Beziehung ist mit dem Landgerichte ohne weiteres anzunehmen, dafs die Verordnung auf die bereits bei ihrem Erlafs erledigten Fälle, welche, wie der Klägerin gegenüber hervorzuheben ist, auch dann, wenn mit dem Landgerichte eine authentische Interpretation als gewollt anzusehen wäre, von der Verordnung nicht getroffen würden,

vergl. die von dem Beklagten angezogene Stelle bei von *Savigny* und *Regelsberger*, Pandekten I § 47 unter III B 3 aa Text zu Note 22 und diese Note (S. 190),

gewifs nicht anzuwenden ist. Ob aber überhaupt mit dem Landgerichte davon auszugehen ist, dafs durch die Verordnung eine authentische Interpretation erlassen und demgemäfs der Verordnung, von den erledigten Fällen abgesehen, rückwirkende Kraft zu dem Erfolge beizumessen ist, dafs die Eheleute, welche vor der Publikation der Verordnung ihren Wohnsitz verlegt haben, so zu behandeln sind, als hätten sie seit der Verlegung des Domizils bis zum Erlasse der Verordnung bereits nach dem neuen Gesetze gelebt, oder ob die in dieser Richtung von der Klägerin vorgebrachten Bedenken —

vergl. *Regelsberger* a. a. O. I § 47 —

begründet sind, braucht für die gegenwärtige Entscheidung nicht untersucht zu werden. Für den jetzigen Rechtsstreit genügt die Feststellung, dafs der Gesetzgeber, wie mindestens aus der obigen Darlegung sich ergiebt, der früheren Verlegung des Wohnsitzes vom Zeitpunkt der Publikation der Verordnung an die Bedeutung einer das nicht vertragsmäfsige eheliche Güterrecht ändernden Thatsache, falls diese Wirkung nicht durch Aufruf ausgeschlossen wird, hat beilegen und als allgemeine Norm den Satz hat aufstellen wollen, dafs vom Zeitpunkte des Erlasses des Gesetzes das Ortsrecht des jeweiligen Domizils des Ehemannes, falls es nicht durch Aufruf beseitigt wird, für das nicht vertragsmäfsige eheliche Güterrecht mafsgebend sein soll. Diese Tragweite der Verordnung konnte der Gesetzgeber ohne jede Schädigung wohlerworbener Rechte, erreichen, weil er mit dem für zulässig erklärten Aufruf, dessen Anfangstermin sinngemäfs von der Publikation der Verordnung an zu berechnen ist, die Möglichkeit gewährte, die an die früher erfolgte Verlegung des Wohnsitzes sich knüpfende Rechtsfolge zu entfernen, und dieser Bedeutung der Verordnung stehen die von der Klägerin nach der Richtung hervorgehobenen Erwägungen, dafs der Gesetzgeber regelmäfsig rückwirkende Kraft nicht will und im Zweifel eine authentische Interpretation nicht beabsichtigt ist, nicht entgegen.

Vergl. in dieser Beziehung auch die Entsch. des R.G. in Civilsachen Bd. 2 S. 323 folg.

Das Berufungsgericht verkennt nun zwar nicht, dafs die in den Motiven über die Absicht des Gesetzgebers enthaltenen Äufserungen dann bedeutungslos sein würden, wenn die legislatorische Tendenz in der Verordnung selber einen genügenden Ausdruck nicht gefunden hätte,

vergl. Entsch. des R.G. Bd. 14 S. 174,

andererseits mifst es aber in Übereinstimmung mit den Entscheidungen des R.G. Bd. 22 S. 143/144 für die Interpretation eines Gesetzes den Motiven, zumal, wenn, wie es hier der Fall ist, deren für den gegen-

wärtigen Rechtsstreit interessierender Inhalt auch im Laufe der weiteren gesetzgeberischen Verhandlungen Billigung gefunden hat, eine sehr wesentliche thatsächliche Bedeutung bei und stimmt der mit den Ausführungen des zuletzt angezogenen Präjudizes im Einklang stehenden Bemerkung bei

> *Regelsberger*, Pandekten, I § 36 unter II, 5 b (S. 150/151)

zu, dafs wenn die Motive mit Bestimmtheit den Sinn ergeben, welchen der Gesetzgeber mit einer Satzung verbunden hat, und dieser Sinn mit den Worten vereinbar ist, diesem Aufschlufs bindende Kraft zukommt und der Ausleger sich nicht gegen den ihm bekannten, zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers auflehnen kann.

So aber liegt die Sache hier. Das aus den Gesetzesmaterialien gewonnene Princip des Gesetzes, nach welchem vom Zeitpunkte der Publikation der Verordnung an das Recht des jeweiligen Domizils der Ehegatten für deren nicht vertragsmäfsig geregelten ehelichen Güterverhältnisse mafsgebend sein soll, ist in dem mit dem § 1 des Entwurfs der Verordnung übereinstimmenden § 1 des Gesetzes, welcher das Anwendungsgebiet für die dem § 1 folgenden Vorschriften, insbesondere für den § 3 der Verordnung enthält, zum deutlichen Ausdruck gebracht, wenn man erwägt, dafs die gemeinrechtliche Streitfrage ihrem Kern und Wesen nach sich dahin zuspitzt, ob das Recht des ersten oder das des jeweiligen Domizils der Ehegatten für deren nicht durch Vertrag geordnete Güterrechtsverhältnisse entscheidet, und diese Kontroverse herkömmlich in der Frage ihren Ausdruck findet, ob beim Wechsel des Wohnsitzes ein Wechsel des ehelichen Güterrechts stattfindet oder nicht. An diese übliche Formulierung und Präcisierung der Streitfrage knüpft der Gesetzgeber im § 1 an und will durch dessen Fassung in Verbindung mit dem § 3 die gemeinrechtliche Streitfrage in dem zuerst bezielten Sinne, also dahin lösen, dafs vom Zeitpunkte des Erlasses der Verordnung an das Recht des jeweiligen Domizils das bestimmende sein soll.

In Übereinstimmung mit den für die Auslegung von Gesetzen geltenden Grundsätzen,

> vergl. *Dernburg*, Pandekten, I § 34 a. E.; *Regelsberger*, Pandekten, I § 37, insbesondere dort unter III, Entsch. des R.G. Bd. 35 S. 80 a. E., 81 und die dort angezogenen Präjudizien, vergl. auch noch die cit. Entsch. Bd. 1 S. 255 folg.,

ist das dem Gesetz erkennbar zu Grunde liegende Princip für die Entscheidung mafsgebend und dem gefundenen Ergebnisse widerspricht auch die von der Klägerin angezogene Vorschrift des § 12 Abs. 2 der Verordnung nicht, deren Hervorhebung des „gewohnheitsrechtlich“ in jedem Falle ihr Verständnis findet.

Formalien des Schiedsverfahrens im Auslande. — Bedarf es der in der Civilprozeſsordnung vorgeschriebenen Formen z. B. der Zustellung des Schiedsspruches, wenn für den ausländischen Schiedsspruch das deutsche Vollstreckungsurteil begehrt wird? — Diese Formalien sind nicht nötig, wenn nur materiell auf Erfüllung des in jenem Schiedsspruch Ausgesprochenen geklagt wird.

Urteil des Oberlandesgerichts in Hamburg vom 19. Mai 1896 (Hans. Gerichtszeitung 1898, Beibl. S. 184).

Das Landgericht hat die Frage geprüft, ob seitens des Schiedsgerichts die Vorschriften des § 865 der C.Pr.O. beobachtet worden seien, indem es annimmt, daſs nur unter dieser Voraussetzung ein Vollstreckungsurteil nach § 868 der C.Pr.O. erlassen werden dürfe. Es kann diese Frage jedoch im vorliegenden Falle auf sich beruhen bleiben. Was nämlich die zur Anwendung kommenden Rechtsgrundsätze betrifft, so ist zwischen dem Falle, wenn ein eigentliches Vollstreckungsurteil beantragt wird, und dem Falle, wo nur auf Erfüllung eines abgegebenen Schiedsspruches geklagt wird, zu unterscheiden. Für den ersteren Fall ist es bekanntlich bestritten, ob auch bei im Auslande ergangenen Schiedssprüchen die Formalien des § 865 cit. innezuhalten seien. Die Frage wird bejaht vom R.G.Entsch. Bd. 5 S. 398 ff. und ebenso von

> *Gaupp*, Kommentar zur C.Pr.O. 2. Aufl. Anm. 1 zum § 868 S. 654 oben, *Wilmowski* und *Levy*, Kommentar, 6. Aufl. Anm. 1 zum § 868 S. 1136. Vergl. auch *Planck*, Lehrbuch des deutschen Civilprozesses, § 168 S. 629.

Sie wird verneint von

> *Wach*, Handbuch des deutschen Civilprozesses, S. 249/50 und von *Seuffert*, Kommentar, 6. Aufl. Anm. 3 zum § 868 S. 1013.

Für den zweiten Fall hingegen darf es als allseitig anerkannt gelten, daſs es der Beobachtung der Formalien des § 865 nicht bedarf, sondern daſs es nur darauf ankommt, ob ein nach dem Rechte des Auslandes bezw. nach den Vereinbarungen der Parteien gültiger Schiedsspruch ergangen sei.

> Vergl. Entsch. des R.G. in der Juristischen Wochenschrift 1888 S. 119 und 1889 S. 169, ferner *Gaupp* loc. cit. und Urteil des I. Senats dieses Gerichts, Hans. Ger.Ztg. Hptbl. 1893 Nr. 10.

Dieser zweite Fall liegt nun aber hier vor. Der Kläger hat seinen Antrag zunächst dahin gestellt:

> „Durch vorläufig vollstreckbares Urteil auszusprechen, daſs die Beklagte schuldig sei, aus dem Urteile des Schiedsgerichts der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien vom 16. August 1895 1150 fl. 30 Kr. ö. W. nebst Zinsen an den Kläger zu zahlen."

Dieser Antrag ist aber gerade ein solcher, welcher auf Verurteilung des Beklagten zur Erfüllung des Schiedsspruchs, nicht auf Erlaſs eines

Vollstreckungsurteils gerichtet ist und es wird hieran auch dadurch nichts geändert, daſs Kläger demselben die Worte:

und „damit" das Vollstreckungsurteil zu dem Schiedsgerichtsurteil auszusprechen,

hinzugefügt hat. Denn aus diesen Worten ist zwar die irrige Rechtsauffassung des Klägers zu entnehmen, daſs ein seinem vorhergehenden Antrage entsprechendes Urteil ein Vollstreckungsurteil im Sinne des § 868 der C.Pr.O. sei. Diese irrige Rechtsauffassung aber kann ihm nicht präjudizieren und insbesondere nicht dahin führen, daſs ihretwegen der vorausgeschickte Antrag — wenn sonst begründet — abzuweisen wäre.

Es bedarf sonach einer Prüfung der Frage, ob das Schiedsgericht die Formalien des § 865 der C.Pr.O. erfüllt hat, im vorliegenden Falle nicht; vielmehr hängt die Entscheidung der Sache nur von der Beantwortung der folgenden beiden Fragen ab:

1) ob der erlassene Schiedsspruch dem in Österreich geltenden Rechte bezw. den Vereinbarungen der Parteien entspricht;

2) ob der Einwand des Beklagten begründet ist, daſs es sich bei den von den Parteien geschlossenen Geschäften um reine Differenzgeschäfte gehandelt habe und deshalb der auf Grund derselben ergangene Schiedsspruch nichtig sei.

Die erstere dieser Fragen war zu bejahen, die letztere zu verneinen. — — — —

C.Pr.O. § 102. — Besteht zwischen Deutschland und England Reciprocität? — Ist der Engländer in Deutschland von der Kautionspflicht befreit, weil in England alle im Auslande Wohnenden, auch die dort domizilierenden Engländer, kautionspflichtig sind, alle in England wohnenden aber nicht? — Höhe der Kaution, wenn dieselbe erst in zweiter Instanz gefordert wird.

Urteil des Oberlandesgerichts in Hamburg vom 17. Mai 1898 (Hans. Gerichtszeitung, Beibl. S. 157).

Auf eine Interventionsklage ist Beklagter, der bei einem Wirte gepfändet hatte, vom Landgericht verurteilt worden, ein Billard herauszugeben. In der Berufungsinstanz verlangte er vom Kläger, Berufungsbeklagten, Prozeſskostenkaution, weil derselbe nach England verzogen sei. Das Oberlandesgericht entsprach diesem Antrag durch Zwischenurteil.

Gründe: Es ist klar, daſs der Beklagte in erster Instanz nur mit Rücksicht auf den vom Kläger geführten Nachweis seines Wohnens in Hamburg den Einwand aus C.Pr.O. § 102 Nr. 1 fallen gelassen hat, nicht aber auf denselben definitiv hat verzichten wollen, auch für den Fall, daſs Kläger wieder ins Ausland verziehe. Die Civilprozeſsordnung erlaubt den Einwand ja auch gerade in dem Falle, daſs ein Kläger im Laufe des Prozesses die Eigenschaft als Deutscher verliert oder die Voraussetzung wegfällt, unter der ein Ausländer von der

Sicherheitsleistung befreit war. (§ 103). Dafs die Einrede auch noch in der Berufungsinstanz erhoben werden kann, ist zweifellos. cf. *Gaupp*, Anm. 1 zu § 103 C.Pr.O.

Es fragt sich demnach, ob nach den Gesetzen Englands ein Deutscher im gleichen Fall zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist oder nicht (so der Wortlaut der No. 1 des § 102). Betont man das „im gleichen Fall" und bezieht es auf den konkret vorliegenden Fall, so wäre zweifellos der Kläger, falls er Deutscher wäre und nicht in England wohnte (so wie er jetzt ein nicht in Deutschland wohnender Engländer ist), in England kautionspflichtig. Daraus ergebe sich die Begründetheit der beklagtischen prozefshindernden Einrede.

Nun hat allerdings das Reichsgericht VI, Entsch. Bd. 39 S. 407 fg., bezüglich der Reciprocität mit Österreich entschieden, dafs, wenn man auch in Österreich von einem Deutschen Prozefskaution verlange, dies doch darauf beruhe, dafs man dort von allen Klägern, auch den Österreichern, Sicherheit verlange, dafs man also dort keinerlei Unterschied zwischen Einheimischen und Deutschen mache und dafs deshalb Reciprocität anzunehmen und der Österreicher in Deutschland mit der Prozefskostenkaution zu verschonen sei. Andererseits hat das Reichsgericht I, *Böhms* Zeitschr. f. internationales Recht 1897 S. 343 fg., wenige Monate zuvor einen Engländer verpflichtet, den von denselben Voraussetzungen abhängigen höheren Gerichtskostenvorschufs des Ausländers zu bezahlen mit Erwägungen (S. 345), welche kaum in Einklang mit der Begründung des vorher erwähnten Beschlusses zu bringen sein möchten, welche (S. 410) gerade auch über § 85 des Gerichtskostengesetzes handeln. Während nämlich diese alles Gewicht auf die Gleichstellung oder unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Staatsangehörigen legen, betont der Civilsenat I nur die Thatsache, ob in dem fremden Staate der Deutsche kautionspflichtig ist oder nicht, ohne Rücksicht auf ihre Motive. Es ist aber nicht erforderlich, sich für eine dieser Meinungen zu erklären, da der Fall mit England ersichtlich ganz anders liegt, als mit Österreich.

England verlangt thatsächlich von „Ausländern" Prozefskostenkaution. Nur bestimmt es den Begriff des Ausländers anders, als Deutschland, nämlich nicht nach der Staatsangehörigkeit, sondern nach dem Wohnsitz. Wenn also dort alle aufserhalb Englands Wohnenden Kaution zu leisten haben, so trifft das alle Deutschen mit Ausnahme der verhältnismäfsig wenigen in England wohnenden. „Im gleichen Falle", d. h. hier im Falle, dafs der Kläger in einem Lande klagt, in dem er nicht wohnt, hat „ein Deutscher" in England Kaution zu leisten. Das trifft also 50 Millionen Deutsche gegen etwa 40 000 in England domizilierende. Es wäre unpraktisch, dem Gewicht dieses Grundes entgegenzuhalten, dafs ja auch einige Tausend im Ausland wohnende englische Staatsangehörige die gleiche Kaution zu leisten haben würden. Das kommt nicht in Betracht gegen die grofse Mehrheit der, weil sie in ihrer Heimat wohnen, von der Kautionspflicht befreiten Engländer.

Die Einrede ist also begründet. Was die Höhe der Kaution anlangt, so ist die Ermäfsigung des Streitgegenstandes in dieser Instanz berücksichtigt worden. Nach den R.G.Entsch. *Seufferts* Arch. 41 No. 63 S. 97 und Jurist. Wochenschrift 1887 S. 37, sowie dem Beschlufs dieses Senates, Hptbl. Hans. Ger.Ztg. 1896 No. 27, waren aber nicht nur die Kosten der Berufungsinstanz, sondern auch die der ersten Instanz, auch soweit sie schon erwachsen sind, zu berücksichtigen. Es handelt sich darum, ob es dem Beklagten, falls er obsiegt, gelingen wird, seine gesamten Prozefskosten im Auslande wieder zu erlangen.

B. Strafrecht. — Strafprozefs.

Ein Deutscher, welcher in Österreich einem Mitgliede der bewaffneten Macht Österreichs ein Geschenk anbietet, um es zu einer Handlung zu bestimmen, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht bildet, kann wegen Bestechung nach den Strafgesetzen des Deutschen Reiches verfolgt werden.

Str.G.B. § 4 Abs. 2 Nr. 3, § 333. — Österr. Str.G. vom 27. Mai 1852, §§ 101, 105.

Beschlufs des Oberlandesgerichts München vom 11. März 1897 (Slg. d. Entsch. in Strafsachen Bd. 9 S. 285).

In der Erwägung,

1) dafs der Angeschuldigte B. in Buchbrunn, bayerischem Amtsgericht Kitzingen, hinreichend verdächtig ist, einem Beamten und Mitgliede der bewaffneten Macht ein Geschenk gewährt zu haben, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, indem er am 11. August 1896 von Buchbrunn aus an den Regiments-Chefarzt Dr. P. des österreichischen Infanterieregiments Nr. 1 zu Troppau einen eingeschriebenen Brief richtete und diesem den Betrag von dreihundert Gulden österreichischer Währung beilegte, um den Dr. P., welcher vermöge seiner Anstellung und demgemäfs vermöge mittelbaren öffentlichen Auftrages Geschäfte der österreichischen Regierung zu besorgen verpflichtet ist und als Mitglied des Sanitätscorps zu den zum österreichischen Heere gehörenden Militärpersonen zählt, zu veranlassen, den im Infanterieregimente Nr. 1 zu Troppau dienenden K. zum Zwecke seiner möglichst baldigen Entlassung aus dem Militärdienste wegen einer Herzkrankheit „zur Superarbitrierung zu beantragen", obwohl K., wie der Angeschuldigte wufste, nicht so krank war, dafs er einen Anspruch auf Superarbitrierung hatte, und selbst sich nie zur Superarbitrierung gemeldet hatte, und deshalb auch für den Dr. P., der als Chefarzt des Regiments dazu berufen war, veranlafstenfalls Superarbitrierungsanträge zu stellen, dem aber K. von dem ihm beobachtenden Spitalarzte zu diesem Behufe garnicht vorgestellt worden war, kein Grund vorlag, bezüglich des K. einen Antrag auf Superarbitrierung zu stellen;

2) dafs für die Beurteilung der That nicht in Betracht kommt, dafs Dr. P. weder inländischer Beamter noch Mitglied der inländischen bewaffneten Macht ist, da bei der Allgemeinheit der Bestimmung in § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Str.G.B., welche die Verfolgung eines Deutschen zuläfst, der im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Ortes, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist, die Anwendung des § 333 des Str.G.B. nur voraussetzt, dafs Dr. P. die Eigenschaft eines Beamten oder eines Mitgliedes der bewaffneten Macht Österreichs hat und dafs ihm durch die That des B., die als in Troppau, wo der Brief dem Dr. P. zugestellt wurde, begangen zu erachten ist, die Verletzung einer Dienstpflicht zugemutet wurde (vergl. Rechtspr. des R.G. Bd. V S. 114, Bd. IX S. 52), ferner dafs, was durch den Aufschlufs des österreichischen Landesgerichts Troppau schon jetzt festgestellt ist, die That des B. durch das in Troppau geltende Gesetz als Verbrechen der Verleitung zum Mifsbrauche der Amtsgewalt mit Strafe bedroht ist;

3) dafs demgemäfs die Handlung des Angeschuldigten nach dem § 333 des Str.G.B. ein Vergehen der Bestechung bildet,

wird gegen B. das Hauptverfahren eröffnet.

Österreich.

Rechtsprechung der österreichischen Gerichtshöfe.

Bewilligung der Exekution zur Hereinbringung einer vollstreckbaren Forderung auf Grund eines preufsischen Urteils.

Oberstgerichtliche Entscheidung vom 28. Juli 1898, Z. 10295.

In der Exekutionssache des A. S. in Berlin wider Ludwig R. und Paul S., beide in Wien, wegen Zahlung von 135 Mk. 90 Pf. s. N. G. wies die I. Instanz den Antrag des betreibenden Gläubigers auf Bewilligung der Exekution auf das bewegliche Vermögen der Verpflichteten ab.

Den dagegen eingebrachten Rekurs des betreibenden Gläubigers wies die II. Instanz zurück und zwar aus folgenden Gründen:

Rekurrent beruft sich unter anderem zur Begründung des Rekurses auf die Bestimmung des Punktes 1 des § 80 der Exek.O. Nach dem auch in Betracht kommenden Punkte 2 dieses Paragraphen ist aber einem Exekutionsantrage, der sich auf das Erkenntnis einer auswärtigen Gerichtsbehörde stützt, nur dann stattzugeben, wenn die Ladung, durch die das Verfahren vor dem auswärtigen Gerichte eingeleitet wurde, der Person, gegen welche Exekution geführt werden soll, zu eigenen

Handen zugestellt wurde. Es geht nun weder aus dem Pfändungsantrage noch aus dessen Beilagen hervor, dafs eine solche Ladung den angeblich Verpflichteten, Ludwig R. und Paul S., zugestellt wurde, vielmehr zeigt der Inhalt der Urkunden A. und C., dafs die Erkenntnisse, auf Grund deren gegen sie Exekution geführt werden soll, wider die Beklagten, A. B. und Max W., beide in Berlin, als inländische (preufsische) Vertreter jener, geschöpft wurden. Es ist daher die Erfüllung dieser Bedingung, die zur Bewilligung der Exekution ausgewiesen sein mufs, nicht dargethan.

Der oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrekurse des betreibenden Gläubigers Folge gegeben, die beiden untergerichtlichen Entscheidungen abgeändert, dem Exekutionsantrage des A. S. stattgegeben und demselben wider die Verpflichteten zur Hereinbringung seiner vollstreckbaren Forderung samt den Kosten des Exekutionsansuchens und den Kosten der beiden Rekurse die Exekution mittelst Pfändung der in der Gewahrsame der Verpflichteten in deren Wohnungen und Geschäftslokalen befindlichen Fahrnisse, sowie die Einleitung der Verwahrung der gepfändeten Gegenstände bewilligt und der I. Instanz aufgetragen, wegen Vollzuges dieser Exekution das Geeignete zu veranlassen; dies in der Erwägung, dafs aus der Zuschrift des k. Landgerichtes in Berlin vom 16. Mai 1898, G.Nr. $\frac{0\ 241/97}{4738}$ hervorgeht, dafs nach dem in dem dort durchgeführten Rechtsstreite ergangenen Urteile Ludwig R. und Paul S. als die Beklagten und A. B. und Max W. nur als deren Vertreter anzusehen sind, dafs die bei den dortigen Akten befindliche Vollmacht des Dr. Arnold S., welcher laut des Urteiles in diesem Rechtsstreite als Prozefsbevollmächtigter der Beklagten erscheint, mit dem Namen Paul S. und Louis R. unterschrieben ist, und demnach die letzteren in dem Rechtsstreite durch den genannten Rechtsanwalt vertreten waren; — dafs bei dieser Sachlage die Bestimmung des § 80, Z. 2 Exek.O., welche den Ausweis verlangt, dafs die Person, wider welche die Exekution geführt werden soll, von dem eingeleiteten Verfahren zu eigenen Handen verständigt worden ist, nicht in Frage kommt, und dafs endlich, auch die übrigen Bedingungen, unter welchen nach den §§ 79 u. flg. Exek.O. dem Exekutionsantrage behufs Hereinbringung der Ersatzforderung für Gerichtskosten stattzugeben ist, gegeben sind.

Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit der Urteile rumänischer Gerichte in Österreich: Geltung des die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes begründenden Kompetenzgrundes in der österreichischen Gesetzgebung.

Oberstgerichtliche Entscheidung vom 30. August 1898, Z. 11569.

In der Rechtssache der A. gegen B. wegen Vollstreckbarkeitserklärung des Urteiles der II. Sektion des königl. Appellgerichtshofes in Jassy d. d. 22. Mai 1892 Nr. 72 pcto. 300 Napoleond'or, hat das Landesgericht Wien mit Entscheidung vom 9. Mai 1898 $\frac{C\ 4871/96}{5}$ nach

der mit beiden Teilen gepflogenen mündlichen Verhandlung erkannt, dafs das Begehren um Vollstreckbarkeitserklärung dieses Urteiles abgelehnt werde.

Gründe: Die Zuständigkeit des Gerichtes, welches das in Rede stehende Urteil geschöpft hat, ist nach österreichischem Rechte zu beurteilen; es hängt daher die Lösung der Frage, ob das königl. rumänische Tribunal in Jassy und die Berufungsinstanz, der königl. Appellationsgerichtshof in Jassy, zur Schöpfung dieses Urteiles kompetent waren, zunächst davon ab, ob der, sei es allgemeine oder besondere Gerichtsstand, auf Grund dessen diese Gerichte ihre Kompetenz anerkannt haben, auch nach österreichischem Rechte Geltung habe. Seitens der Klägerin wird zur Begründung der Kompetenz des von ihr angerufenen Gerichtes lediglich auf die Bestimmung des Art. 13 des in Rumänien geltenden Bürgerlichen Gesetzbuches hingewiesen, demzufolge in Rumänien ein Ausländer, selbst wenn er nicht daselbst wohnhaft wäre, wegen Erfüllung seiner in Rumänien oder im Auslande mit einem Rumänen eingegangenen Verpflichtung vor die rumänischen Gerichte gezogen werden kann. Durch diese gesetzliche Anordnung erscheint der Ausländer schon dadurch, dafs er einem Rumänen gegenüber eine Verpflichtung eingeht, ohne Rücksicht auf seine eigene Staatsangehörigkeit und seinen Wohnsitz oder Aufenthalt und ohne Rücksicht auf den Inhalt des bezüglichen Rechtsgeschäftes der Gerichtsbarkeit der rumänischen Gerichte unterworfen. Eine diesem Principe entsprechende Kompetenzbestimmung enthalten die österreichischen Jurisdiktionsgesetze nicht; es kann daher dem auf dieser Grundlage beruhenden Gerichtsstande keine Rechtswirkung für Österreich zukommen und demgemäfs nicht anerkannt werden, dafs die rumänischen Gerichte in Gemäfsheit des k. k. Just.Min.Erl. vom 27. Oktober 1871, R.G.Bl. Nr. 131, im Sinne der in Österreich geltenden Gesetze zur Entscheidung der in Frage stehenden Rechtssache kompetent waren. Die Bestimmung des § 29 lit. d. der Jur.N. vermag den Standpunkt der Klägerin nicht zu rechtfertigen; denn wenn in Rumänien im Sinne des bezogenen Art. 13 eine Klage gegen einen Österreicher zugelassen wird, so kann zwar auf Grund des oberwähnten § 29 lit. d Jur.N. auch ein Rumäne wegen einer zu Gunsten eines Österreichers eingegangenen Verpflichtung in Österreich geklagt werden; ferner ergiebt sich aber nicht die Folgerung, dafs hierlands auch einem Österreicher gegenüber ein dem rumänischen Gesetze entsprechender, jedoch dem österreichischen Rechte fremder Kompetenzgrund Geltung habe. Die Reciprocitätsbestimmung des § 29 lit. d Jur.N. kann mit Art. 13 des rumänischen C.G.B., welcher eine Kompetenzbestimmung zu Ungunsten von Ausländern ohne Rücksicht auf Reciprocitätsverhältnisse feststellt, garnicht in Vergleich gesetzt werden. Der Kompetenzgrund, auf welchen die Zuständigkeit des angerufenen rumänischen Gerichtes gestützt wurde, ist daher von der inländischen Gesetzgebung nicht anerkannt. Der Umstand, dafs von den Beklagten die Einwendung der Unzuständigkeit nicht erhoben wurde, ist im vorliegenden Falle bedeutungslos, weil die Zuständigkeit des

auswärtigen Richters nur durch eine ausdrückliche Unterwerfung unter seinen Gerichtsstand begründet werden könnte (§ 47 Jur.N.). Die hiergerichtliche Zuständigkeit zur Durchführung dieses Verfahrens ergiebt sich mit Bezug auf den Wohnort der Beklagten in Wien aus § 70 Jur.N.

Dem rechtzeitigen Rekurse der Klägerin gegen den Erkenntnisbescheid des Landgerichtes in Wien vom 9. Mai 1898 $\frac{\text{C 4871/96}}{5}$, womit das Begehren um Erklärung der Vollstreckbarkeit des Urteils der II. Sektion des königl. Appellgerichtshofes in Jassy d. d. 22. Mai 1892 Nr. 72 abgewiesen wurde, hat das Oberlandesgericht in Wien mit Dekret vom 24. Juni 1898 Z. $\frac{\text{B. V. 817/98}}{1}$ Folge zu geben und in Abänderung des angefochtenen Bescheides auszusprechen befunden: das rechtskräftige Urteil der II. Sektion des königl. rumänischen Appellgerichtshofes in Jassy vom 22. Mai 1892 Z. 72 sei in den, im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern vollstreckbar. Diese Entscheidung beruht auf nachstehenden Erwägungen: Wenn auch bei der Entscheidung über die Vollstreckbarkeit eines im Auslande gefällten Urteiles, die Zuständigkeit des ausländischen Gerichtes nach inländischem Rechte zu beurteilen ist und wenn auch der Kompetenzgrund des Art. 13 des in Rumänien geltenden Bürgerlichen Gesetzbuches, auf welchen das vorliegende Begehren sich stützt, unter den in der Jur.N. vom 20. November 1852, R.G.Bl. Nr. 251, aufgezählten Kompetenzgründen nicht vorkommt, so hat derselbe doch Rumänien gegenüber, infolge der Bestimmung des § 29 lit. d dieses Gesetzes — und im Bestande der zwischen Österreich und Rumänien, laut der Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 27. Oktober 1871, R.G.Bl. Nr. 151 — bestehenden Reciprocität auch in Österreich Geltung und erscheint das Begehren um Erklärung der Vollstreckbarkeit des oberwähnten Urteiles umsomehr gerechtfertigt, als von den Beklagten weder bewiesen wurde, noch aus dem Urteile selbst und dessen Gründen zu entnehmen ist, dafs die Letzteren im Rechtsstreite vor dem rumänischen Gerichte die Unzuständigkeit dieses Gerichtes eingewendet haben (§ 48 al. 1 der Jur.N.); vielmehr aus den vorliegenden Akten hervorgeht, dafs dieselben sich in den Rechtsstreit vor dem rumänischen Gerichte einliefsen und die Urteile der I. und II. Instanz nur in meritorischer Richtung bekämpften. Es war daher dem Rekurse stattzugeben und der angefochtene Bescheid abzuändern.

Dem Revisionsrekurse des Geklagten gegen die oberlandesgerichtliche Entscheidung hat der oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 30. August 1898, Z. 11569, stattgegeben, die angefochtene obergerichtliche Entscheidung abgeändert, den Bescheid des Landesgerichtes wieder hergestellt; dies aus den der Aktenlage und dem Gesetze entsprechenden Gründen des erstrichterlichen Erkenntnisses und in der Erwägung, dafs die in dem § 48 der C.Jur.N. vom 20. November 1852, R.G.Bl. Nr. 251, enthaltene Bestimmung hier und zwar deshalb keine Anwendung findet, weil die Beklagten seinerzeit in der Verhandlung

vor dem rumänischen Gerichte die Zuständigkeit desselben mit Erfolg überhaupt nicht bestreiten konnten, da ja nach Art. 13 des rumänischen C.G.B., welcher eine Kompetenzbestimmung zu Ungunsten von Ausländern ohne Rücksicht auf Reciprocitätsverhältnisse feststellt, — die rumänischen Gerichte nach den in Rumänien geltenden Gesetzen zuständig waren und sonach die Unterlassung der Inkompetenzeinrede vor dem rumänischen Richter als eine freiwillige Unterwerfung nach Analogie des § 48 der cit. C.Jur.N. nicht qualifiziert werden kann.

Der Krankenfondsbeitrag gebührt von dem immobilen und mobilen Nachlasse eines in Wien wohnhaft gewesenen Ausländers, auch wenn ein Auslandsgericht den Nachlafs abhandelt.

Entsch. des k. k. obersten Gerichtshofes vom 21. April 1898, Z. 5485 (Zeitschrift f. Notariat u. freiwillige Gerichtsbarkeit 1898 S. 161).

In der Verlassenschaftsabhandlungssache nach dem am 7. Juni 1894 verstorbenen, in Wien wohnhaft gewesenen ungarischen J. F. hat das k. k. Handelsgericht in Wien mit Bescheid vom 22. Dezember 1896, Z. 12720, den Beitrag zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonde lediglich unter Zugrundelegung des Wertes des im Stadtgebiete Wien gelegenen unbeweglichen Vermögens per 118081 fl. mit 590 fl. bemessen.

Dem Rekurse der k. k. n. ö. Finanzprokuratur in Vertretung des Wiener k. k. Krankenanstaltenfondes hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Beschlufs vom 15. Februar 1898, G. Z. $\frac{\text{R. V. 394–98}}{1}$ Folge gegeben und unter Behebung des erstrichterlichen Bescheides dem k. k. Handelsgerichte in Wien aufgetragen, nach Rechtskraft dieser Entscheidung in geeigneter Weise auch den Wert der in den Nachlafs gehörigen Fahrnisse zu erheben und sohin unter Bedachtnahme auf § 3 des Ges. vom 31. Dezember 1891 für Niederösterreich Nr. 72 mit einer neuerlichen Bestimmung der Gebühr zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonde vorzugehen; dies in der Erwägung, dafs für das Ausmafs der in Frage stehenden Gebühr nach den §§ 1 und 2 des citierten Gesetzes das reine Nachlafsvermögen überhaupt entscheidend ist, von welchem nur die im § 3 angeführten Immobilien auszuscheiden sind, und dafs diese Gebühr, da der Erblasser seinen ordentlichen Wohnsitz in Wien genommen hatte, sich als eine den Gesamtnachlafs treffende Lokalabgabe darstellt, wobei der Umstand, dafs bezüglich der Entrichtung der Vermögensübertragungsgebühr mit Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Erblassers die Bestimmung des § 5 Abs. 6 der Min.V.O. vom 2. Oktober 1868, Nr. 135 R.G.Bl., mafsgebend ist, nicht in Betracht fällt.

Über den ordentlichen Revisionsrekurs des Machthabers des Abhandlungspflegers und Testamentsexekutors G. L. hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 21. April 1898, Z. 5485, den Reformatbeschlufs des k. k. Oberlandesgerichtes Wien mit Hinweis auf dessen zutreffende Begründung und in der Erwägung zu bestätigen be-

funden, weil nach § 1 des Ges. vom 31. Dezember 1891, Nr. 72 L.G.Bl. für Niederösterreich, bezw. nach § 1 des Ges. vom 14. März 1895, Nr. 12 L.G.Bl. für Niederösterreich, die Lösung der Frage, ob eine Gebühr zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonde zu entrichten ist, lediglich von der Höhe des reinen Nachlasses und davon abhängig ist, dafs der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen ordentlichen Wohnsitz im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien gehabt hat, die Ausnahmsbestimmung des § 8 des ersteren Gesetzes im gegebenen Falle keine Anwendung findet, die gesetzlichen Voraussetzungen der Gebührenpflicht vielmehr nach der Aktenlage vorliegen und der Umstand, dafs die Abhandlung über das bewegliche Vermögen des Erblassers gemäfs § 23 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208 R.G.Bl., bei einem ungarischen Gerichte durchgeführt werden wird, auf die Entscheidung, ob eine Gebühr zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonde einzuheben sei, umsoweniger einen Einflufs üben kann, als gemäfs § 22 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208 R.G.Bl., in Ansehung des in Österreich befindlichen unbeweglichen Nachlasses bei den nach dem Domizilorte und der Eigenschaft des Erblassers als eines protokollierten Hotelbesitzers kompetenten Behörde in Wien eine Verlassenschaftsabhandlung gepflogen wird, und nach Inhalt der vorliegenden Todfallsaufnahme bewegliches Vermögen des Erblassers in der diesseitigen Reichshälfte sich befindet, in welcher derselbe seinen ordentlichen Wohnsitz hatte.

Bei der in § 36 alinea 2 Str.Ges. vorgeschriebenen Einrechnung kann sich ergeben, dafs die nach dem inländischen Strafgesetze zu verhängende Strafe gleichfalls als verbüfst zu erklären ist. — Schwerer Kerker (§ 14 Str.Ges.) ist der Zuchthausstrafe des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich als gleich zu achten. — In Betracht der Strafe kommt für die Einrechnung nach § 36 alinea 2 Str.Ges. auch die vom ausländischen Richter als Strafe angerechnete Untersuchungshaft.

Entsch. des obersten Gerichts- und Kassationshofs in Wien vom 18. März 1898.

Es kann den Ausführungen der Beschwerde nicht beigestimmt werden, wenn dieselbe die auf den Nichtigkeitsgrund des § 281 Z. 11 Str.Pr.O. gestützte Anfechtung des Urteiles durch den Wortlaut des § 36 Str.Ges., insbesondere mit dem daselbst gebrauchten Worte „einzurechnen“ begründen und daraus ableiten will, dafs der § 36 Str.Ges. nur dann Anwendung finde, wenn nach dem inländischen Strafgesetze auf eine Strafe erkannt wurde, die eine Einrechnung zulasse, dafs dieser Paragraph jedoch nicht die Bedeutung habe, es könne die Strafe wieder aufgehoben werden, weil es keinen Anspruch über die Strafe gebe, der nicht vollzogen werden könnte. Die Beschwerde giebt in ihrem Verlaufe selbst zu, dafs dieser Satz dann keine Anwendung finden könnte, wenn die im Auslande verbüfste Strafe dem Höchstmafse des inländischen Strafgesetzes gleichkommt oder dasselbe übersteige.

Diese Ausführungen stehen im Widerspruche mit dem Wortlaute und auch mit der *ratio* des Gesetzes; das Gesetz will durch die Einrechnung verhüten, dafs der Inländer für seine That ein gröfseres oder geringeres Übel erleide, als ihn bei Zugrundelegung des inländischen Gesetzes getroffen hätte. Dieser Zweck kann aber nur dann erreicht werden, wenn der inländische Richter die von ihm verhängte Strafe mit der im Auslande verbüfsten in ein Verhältnis bringt und mittelst der so gewonnenen Vergleichungsbasis das bereits erlittene Strafübel ermittelt. Die Einrechnung ist daher gleich einer Anrechnung der erlittenen ausländischen auf die verhängte inländische Strafe, die daher nach Umständen als verbüfst erklärt werden kann. Dieser Grundsatz hat übrigens auch schon vor der Geltung des Str.Ges. vom 27. Mai 1852 im Hofdekrete vom 22. Dezember 1788, J.G.S. Z. 943, und insbesondere in jenem vom 4. September 1819, J.G.S. Z. 1601, Ausdruck gefunden, indem das letztere für den Fall, als jemand hierlands und im Auslande Verbrechen begangen hat, bestimmt: „1. dafs der inländische Richter bei Ausmessung der Strafe für die im Inlande begangenen und noch nicht bestraften Verbrechen allerdings auf die im Auslande erlittene Strafe gehörige Rücksicht zu nehmen habe." Hierdurch wurde, wenigstens für einen speciellen Fall, die im § 30 des Str.Ges. vom 3. September 1803 bemerkbare Lücke ausgefüllt und der analogen Anwendung desselben Grundsatzes auf gleichartige Fälle der Weg gewiesen. Die Beschwerde stellt sich aber dennoch als begründet dar. Durch die angeordnete Einrechnung der Strafe ist der Richter zur Vergleichung der Strafen angewiesen. Wenn er nun hiebei von einer unrichtigen Bestimmung der Vergleichungsgröfsen ausgeht, so liegt hierin eine unrichtige Anwendung der für seine Strafbefugnis gezogenen Grenzen in doppelter Richtung, indem er die Norm des materiellen Rechtes, welche die in Rede stehende inländische Strafart betrifft, unrichtig anwendet und den im § 36 aufgestellten Grundsatz verletzt. Es ist zwar richtig, dafs bei der anzustellenden Vergleichung dem Richter ein gewisses Ermessen einzuräumen ist und dafs die Grenze dieses Ermessens weiter zu ziehen sein wird, wo es sich um gewissermafsen inkommensurable Gröfsen handeln wird, allein daraus kann nicht etwa der Schlufs gezogen werden, dafs sich ein derartiger Ausspruch der Anfechtung in der Kassationsinstanz entzieht, denn die Anrechnung ist ein Rechtsgrundsatz, dessen Verletzung, wenn dieselbe auf einer unrichtigen Auslegung der für die Anrechnung mafsgebenden gesetzlichen Grundlagen beruht, ohne weiteres dem § 281 Z. 11 Str.Pr.O. unterstellt werden mufs. Eine solche unrichtige Anwendung des Gesetzes liegt im gegenwärtigen Falle vor, da der Gerichtshof bei der Vergleichung der im Auslande verbüfsten Strafe des Gefängnisses in der Dauer von fünf Monaten mit der vom Gerichtshofe verhängten Strafe des viermonatlichen schweren Kerkers und bei der sohin vorgenommenen Anrechnung von der Anschauung ausgegangen ist, dafs die Zuchthausstrafe des deutschen Strafgesetzes eine härtere Strafe sei, als jene des schweren Kerkers nach dem österreichischen Strafgesetze, sofern diese

Strafe in den Gerichtsgefängnissen verbüfst wird. Diese Unterscheidung ist jedoch willkürlich, weil § 14 Str.Ges. die Kerkerstrafe nach dem Unterschiede der Strenge in zwei Grade, nämlich Kerker ohne Zusatz und schwerer Kerker, einteilt, ohne weiter zu unterscheiden, ob die Strafe in einer Strafanstalt oder in einem Gerichtsgefängnisse vollzogen wird. Die Strafe des schweren Kerkers nach dem österreichischen Strafgesetze steht vielmehr ohne Rücksicht auf den Strafvollzugsort an Intensität hinter der Zuchthausstrafe des Deutschen Reiches keineswegs zurück. Dies ergiebt sich aus der Würdigung aller Elemente, welche für die Intensität mafsgebend sind, also aus der Art der Freiheitsbeschränkung und der sonstigen hiemit verbundenen Strafübel, insbesondere auch aus den mit der bezüglichen Strafe verbundenen Rechtsfolgen. An der Hand dieser Vergleichungsgrundlagen ergiebt sich nun zweifellos, dafs die schwere Kerkerstrafe des österreichischen Strafgesetzes der Zuchthausstrafe des deutschen Reichsstrafgesetzes mindestens gleichzustellen ist. Hiefür sprechen zuvorderst die Strafensysteme der beiden Gesetzgebungen: Zuchthaus, Gefängnis, Zahlungshaft, Haft einerseits; schwerer Kerker, Kerker, strenger Arrest, Arrest anderseits, ferner nachstehende Erwägungen: Das Höchstausmafs der zeitlichen Zuchthausstrafe beträgt 15 Jahre (§ 14 R.Str.Ges.), jenes der zeitlichen schweren Kerkerstrafe 20 Jahre (§ 17 Str.Ges.), der Arbeitszwang ist im § 15 R.Str.Ges. und im § 18 des österr. Str.Ges. im wesentlichen gleich geregelt. Die schwere Kerkerstrafe kann nicht nur nach § 19 Str.Ges. verschärft werden, sondern mufs in Gemäfsheit des Ges. vom 15. November 1867, Nr. 131 R.G.B., mit einer der gesetzlich zulässigen Verschärfungen verbunden werden, wogegen das deutsche Reichsstrafgesetz solche Verschärfungen nicht kennt. Was endlich die Rechtsfolgen betrifft, ergiebt die Vergleichung der §§ 26 und 27 Str.Ges. beziehentlich der §§ 5 bis 10 des citierten Ges. vom 15. November 1867 mit den korrespondierenden Bestimmungen der §§ 31 bis 34 des deutschen R.Str.Ges., dafs die Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes erheblich strenger sind. Das deutsche Reichsstrafgesetz läfst nämlich nur gewisse Ehrenfolgen der Verurteilung zur Zuchthausstrafe *ipso jure* eintreten, gestattet die fakultative Verhängung gewisser anderer Ehrenfolgen und kennt die Rechtsfolge des Adelsverlustes nicht. Aufserdem darf bei dieser Vergleichung auch das Institut der bedingten Entlassung (§§ 23 flgd. des deutschen R.Str.Ges.) nicht aufser Acht gelassen werden. Die Frage, ob die laut des ausländischen Urteiles in die Strafe angerechnete Untersuchungshaft bei der nach § 36 Str.Ges. stattfindenden Vergleichung ebenfalls zu berücksichtigen sei, ist zu bejahen. Die Bestimmung des § 36 Str.Ges., dafs die „erlittene“ Strafe in die nach dem österreichischen Strafgesetz zu verhängende einzurechnen ist, kann nicht dahin verstanden werden, dafs blofs die wirklich verbüfste Strafe einzurechnen sei, sondern ist so aufzufassen, dafs für die Frage, was als erlittene Strafe anzusehen sei, der Inhalt des ausländischen Urteiles mafsgebend ist. Die im konkreten Falle vom erkennenden Gerichtshofe verhängte viermonatliche schwere Kerker-

strafe war demnach behufs Vergleichung mit der im Auslande verbüfsten Gefängnisstrafe von fünf Monaten zum mindesten einer viermonatlichen Zuchthausstrafe gleichzustellen. Unter Zugrundelegung des im § 21 des deutschen R.Str.Ges. aufgestellten Verhältnismafsstabes (achtmonatliche Zuchthausstrafe ist einer einjährigen Gefängnisstrafe gleich zu achten) kommt die Strafe des viermonatlichen schweren Kerkers einer sechsmonatlichen Gefängnisstrafe des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs gleich. Die vom Angeklagten im Auslande erlittene, nur fünfmonatliche Gefängnisstrafe kann sonach mit der im Inlande über ihn verhängten Strafe nicht als gleichwertig angesehen werden. In der mit Überschreitung der Strafbefugnis verbundenen Verletzung der Bestimmungen der §§ 36, 15, 18, 19, 26, 27 Str.Ges. ist daher der Nichtigkeitsgrund des § 281 Z. 11 Str.Pr.O. gelegen.

Schweiz.

Rechtsprechung schweizerischer Gerichtshöfe.

Zur Auslegung von Art. 22 des B.G. über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.

Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 13. Mai 1898 (Zeitschrift des Bern. Juristenvereins Bd. XXXIV S. 229 ff.).

Aus den Gründen:

1. Die Kläger sind Nachkommen von Geschwistern des am 3. Juni 1896 in Feldbrunnen verstorbenen Arztes Josef Buchser und stellten mit Klage vom 24. November 1896 folgendes Rechtsbegehren:

I. Die Beklagten sind gehalten, anzuerkennen:

a) Dafs die Erbfolge in die Verlassenschaft des unterm 3. Juni 1896 in Feldbrunnen bei Solothurn verstorbenen Josef Buchser sel., gew. Arztes, nach dem Gesetze des Kantons Solothurn zu bestimmen ist gemäfs Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter;

b) Dafs die Kläger pflichtteilsberechtigte gesetzliche Erben des obengenannten Erblassers sind, im Sinne des Rechtsbegehrens II.

II. Das eigenhändige Testament des Jos. Buchser sel. vom 19. Februar 1894 ist ungültig zu erklären, soweit der Testator durch dasselbe über mehr als zwei Dritteile seiner Verlassenschaft verfügt und den Klägern den einen Dritteil der Verlassenschaft betragenden Pflichtteil entzogen hat, und es sind die diesen Begehren entgegenstehenden Verfügungen des Testators nach Mafsgabe der Gesetzesbestimmungen zu modifizieren und zu redressieren.

Die Beklagten verlangen Abweisung der Klage.

Am 24. Januar 1898 sprach das Amtsgericht Solothurn-Lebern die Klage zu und innert nützlicher Frist erfolgte die rechtsförmlich erklärte Appellation der Beklagten.

2. Dem Streitverhältnis liegen folgende thatsächliche Verumständungen zu Grunde:

Der am 8. Juni 1896 in Feldbrunnen verstorbene Arzt Josef Buchser hinterliefs weder Ascendenten noch Descendenten, sondern einzig Nachkommen seiner verstorbenen Schwester Maria Anna Fluri geb. Buchser als gesetzliche Erben, nämlich (folgt die Aufzählung der vier als Kläger auftretenden Personen).

Josef Buchser hinterliefs ein vom 17. Februar 1894 datiertes eigenhändiges Testament.

Dieses Testament wird durch die Kläger angefochten. Die Testamentseröffnung fand statt am 22. September 1896; die Klage datiert vom 25. November 1896; sie ist innert der Frist des § 837 C.G.B. angehoben.

Als Anfechtungsgrund wird geltend gemacht, Josef Buchser habe durch sein Testament über seinen ganzen Nachlafs verfügt und das den Klägern gemäfs §§ 789, 825 C.G.B. zustehende Pflichtteilsrecht verletzt.

Zur Begründung dieser Behauptung wird von den Klägern angeführt:

a) Josef Buchser sei von Geburt Bürger der Gemeinde Feldbrunnen. Er sei in jüngern Jahren nach Amerika ausgewandert und habe im Jahre 1871 das Bürgerrecht der Verein. Staaten von Nordamerika erworben unter Verzichtleistung auf das Schweizerbürgerrecht. Er sei bis zu seinem Tode amerikanischer Bürger geblieben.

b) Im Jahre 1889, als B. wieder in der Gemeinde Feldbrunnen seinen ordentlichen Wohnsitz gehabt habe, habe er sich mit seinem ca. zwei Jahre ältern Bruder, Frank Buchser, Kunstmaler, in der aargauischen Gemeinde Burg als Bürger eingekauft und gleichzeitig auch das aargauische Kantonsbürgerrecht erworben. Nachher habe er auf das Gemeindebürgerrecht in Feldbrunnen und auf das solothurnische Kantonsbürgerrecht verzichtet. Trotz diesem Bürgerrechtswechsel hätten aber die Brüder B. ihren Wohnsitz in Feldbrunnen beibehalten.

Der Grund dieses Bürgerrechtswechsels sei zu Tage getreten bei der Eröffnung des Testaments des Frank B., welcher 1890 starb. Dieser habe die Nachkommen seiner Schwester, die heutigen Kläger, völlig enterbt und seinen Bruder Josef, abgesehen von zwei Legaten, zum Alleinerben seines ca. 100 000 Francs betragenden Vermögens eingesetzt. Nach aargauischem Rechte sei diese Verfügung zulässig gewesen, während das damalige solothurnische in solchem Falle die verfügbare Quote der Verlassenschaft auf die Hälfte beschränkte, anderseits aber für die Erbfolge in die Verlassenschaft eines im Kanton verstorbenen

Fremden das Heimatrecht als anwendbar erklärte (§§ 5, 8, alte C.G.B.).

c) Nach ganz andern Grundsätzen sei aber das Testament des Josef B. zu beurteilen. Das neue C.G.B. des Kantons Solothurn, welches seit 1892 in Kraft besteht, setze bezüglich der Erbfolge das Wohnsitzrecht anstelle des Heimatrechts (§ 3 des neuen C.G.B.). Die Kläger verweisen auf die Übereinstimmung mit Art. 22 des am 1. Juli 1892 in Kraft getretenen B.G. über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter. Von der in diesem Bundesgesetze eingeräumten Befugnis, die Erbfolge in seinen Nachlafs durch letztwillige Verordnung dem Rechte des Kantons Aargau zu unterstellen, habe Josef B. keinen Gebrauch gemacht. Aus diesem Grunde sei sein Testament und die Erbfolge in seinem Nachlafs überhaupt nach dem jetzt geltenden solothurnischen Rechte zu beurteilen. Dieses Gesetz setzt den Pflichtteil für Geschwister und Nachkommen von solchen auf einen Dritteil des Nachlasses fest.

3. Die Beklagten bezeichnen als unerheblich und bestreiten übrigens, dafs Josef B. auf das Schweizerbürgerrecht je rechtsgültig Verzicht geleistet habe, indem die Vorschriften des B.G. vom 3. Juli 1876 nicht erfüllt worden seien. Josef B. habe das Schweizerbürgerrecht nie verloren und es sei dasselbe nach seiner Rückkehr aus Amerika von allen Behörden ohne Anstand anerkannt worden.

Die Beklagten verlangen aber die Anwendung des aargauischen Erbrechts, nach welchem ein Erblasser, welcher weder Nachkommen noch Eltern, noch einen Ehegatten hinterläfst, durch Testament über seine ganze Verlassenschaft verfügen kann. Sie bringen für ihren Standpunkt folgende Darstellung: Die Brüder Frank und Josef B. seien mit der Familie der Kläger seit vielen Jahren in einem ausgesprochen feindseligen Verhältnisse gestanden und fest entschlossen gewesen, diese Familie durch Testament von der Erbfolge in ihre einstige Verlassenschaft auszuschliefsen. Da das aargauische Erbrecht eine solche Verfügung gestatte, das solothurnische aber nicht, sei von beiden Brüdern im Jahre 1889 ausschliefslich zu dem Zwecke, die Enterbung der Kläger bewerkstelligen zu können, das aargauische Kantonsbürgerrecht erworben worden. Sie seien sogar bereit gewesen, ihren Wohnsitz in den Kanton Aargau zu verlegen. Es sei ihnen jedoch bemerkt worden, dafs nach dem geltenden solothurnischen Rechte gleichwohl das aargauische Recht als Recht des neuen Heimatkantons zur Anwendung kommen werde. Um aber jeden Zweifel darüber auszuschliefsen, sei der Verzicht auf das solothurnische Kantonsbürgerrecht erfolgt. Darauf seien von beiden Brüdern Testamente errichtet worden, in welchen sie sich gegenseitig unter Ausschlufs der Kläger zu Erben einsetzten, in der Meinung, dafs der Überlebende die Kläger gleichfalls ausschliefse und über seine Verlassenschaft laut Verabredung anderweitig verfüge. In diesem Sinne sei das Testament vom 19. Februar 1894 entstanden.

Das B.G. vom 25. Juli 1891 über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, Art. 22 Abs. 2, erfordere die Unterstellung unter das Heimatrecht weder durch eine besondere Urkunde, noch sei der Gebrauch bestimmter Worte vorgeschrieben, sondern das Gesetz verlange blofs eine letztwillige Verfügung oder einen Erbvertrag. In diesen beiden Fällen könne die Verfügung oder der Vertrag in bestimmten ausdrücklichen Worten bestehen, oder aber es könne die Unterstellung aus der Interpretation der betreffenden Urkunde abgeleitet werden. Ein Testament insbesondere sei immer so zu interpretieren, dafs der Wille des Testators möglichst zur Geltung kommt. Im vorliegenden Falle gehe aus dem Wortlaut des Testamentes, durch welches die Kläger enterbt worden, anderseits aus der Thatsache, dafs der Testator gleich seinem früher verstorbenen Bruder das aargauische Bürgerrecht erworben hat zu dem alleinigen Zwecke, um die Kläger enterben zu können, unzweifelhaft hervor, dafs der Testator thatsächlich durch den Wortlaut des Testaments implicite die Anwendung des aargauischen Rechts für die Erbfolge „verfügt" hat, weil nur dadurch die Enterbung wirksam wurde. Josef B. habe von der durch das citierte Bundesgesetz erteilten Befugnis auf gültige Weise Gebrauch gemacht.

4. Unbestritten ist, dafs Josef B. das aargauische Kantonsbürgerrecht erworben hat und dafs er zudem Bürger des Staates New York ist, dafs er als aargauischer Bürger über sein ganzes Vermögen letztwillig verfügen konnte und dafs er sowohl wie sein Bruder das aargauische Bürgerrecht nur aus dem Grunde erwarb, um die heutigen Kläger von der Erbschaft ausschliefsen zu können.

5. Es fragt sich einzig noch, ob Josef B. bei Abfassung seines Testaments vom 19. Februar 1894 die Erbfolge in seinen Nachlafs dem Rechte des Kantons Aargau unterstellt hat gemäfs Art. 22 Abs. 2 des B.G. vom 29. Juni 1891, betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter. Die citierte Gesetzesstelle schreibt vor, dafs die Unterstellung durch letztwillige Verfügung oder durch Erbvertrag geschehen müsse. Im Testament vom 19. Februar 1894 ist das aargauische Recht nirgends erwähnt. Die Beklagten sagen aber, es ergebe sich aus der Thatsache, dafs Josef B. das aargauische Bürgerrecht erworben hat, um die Kläger enterben zu können, und aus dem thatsächlich im Testament enthaltenen Ausschlufs der Kläger, dafs Josef B. von der durch Art. 22 Abs. 2 cit. erteilten Befugnis *thatsächlich Gebrauch gemacht hat.*

Das zweite Alinea von Art. 22 des cit. B.G. enthält eine Ausnahme von der im ersten Alinea festgestellten Regel und kann nicht in ausdehnendem Sinne interpretiert werden. Der Wortlaut „durch letztwillige Verfügung oder durch Erbvertrag" weist darauf hin, dafs die Unterstellung der Erbfolge in den Nachlafs unter das Recht des Heimatkantons aus der letztwilligen Verfügung oder dem Erbvertrag unzweifelhaft ersichtlich sein mufs, ohne dafs aufserhalb der letztwilligen

Verfügung oder des Erbvertrags liegende Verumständungen und Thatsachen herbeigezogen werden müssen.

Aus dem Testamente des Josef B. geht sein Wille, die Erbfolge in seinen Nachlafs dem aargauischen Gesetze zu unterstellen, nicht hervor. Eine strikte Auslegung des Art. 22 Abs. 2 des cit. B.G. verlangt, dafs eine letztwillige Verfügung oder ein Erbvertrag, die die Erbfolge dem heimatlichen Recht unterstellen sollen, dies ausdrücklich enthalten.

Dafs Art. 22 Abs. 2 cit. in diesem Sinne aufgefafst werden mufs, geht auch aus seiner Entstehungsgeschichte hervor. Herr Prof. *v. Salis* sagt in seinem bei den Akten liegenden Rechtsgutachten: „Dafs aber eine ausdrückliche Erklärung notwendig sei, wird aus der Fassung der fraglichen Bestimmung in den früheren Entwürfen des Gesetzes gefolgert; es wird betont, die jetzige Fassung des Gesetzes sei im wesentlichen eine blofs redaktionelle Bereinigung des Bundesbeschlusses vom 10./17. April 1891; in diesem Bundesbeschlufs aber sei eine ausdrückliche Erklärung vorgesehen gewesen . . . Es ist nicht zu bezweifeln, dafs der Bundesrat, den Art. 21 in den jetzigen Art. 22 Abs. 2 umformend, nur eine redaktionelle Bereinigung vornehmen wollte und in der That auch vornahm.“ Das erwähnte Gutachten, welchem vom Gericht beigestimmt wird, gelangt zu folgendem Schlufs: „Die Verbindung der beiden Willenserklärungen (Heimat-Unterstellungserklärung und Erklärung über die letztwilligen Verfügungen) mufs aber stets eine derartige sein, dafs aus dem Testament selbst, in welchem sie enthalten sein müssen, beide erkennbar sind, so dafs beide im Testament zum Ausdruck gebracht sind. Daraus folgt, dafs diejenige Unterstellungserklärung, die nicht aus dem Testament allein hervorgeht, sondern nur mit Hülfe aufserhalb des Testaments liegender Beweismittel aus der letztwilligen Verfügung gefolgert werden kann, nicht im Sinne des Bundesgesetzes ausgedrückt ist; der Wille des Testators kann vielleicht mit absoluter Gewifsheit nachgewiesen werden; weil er aber nicht im Testament selbst ausgedrückt ist, ist er nicht in gehöriger Form ausgesprochen und bleibt daher unberücksichtigt.“ Siehe auch: *Des Gouttes*, *les rapp. de dr. civ.* 1892, S. 278 ff., und *Escher*, das schweizerische interkant. Privatr., S 250 ff.; ferner Urteil vom 25. Juli 1894 des Bez.Gerichts Luzern in S. Hediger contra Fluri.

Die Erbfolge in den Nachlafs des Dr. Josef B. ist somit nicht dem aargauischen Rechte unterstellt, sondern nach § 3 des solothurn. C.G.B. und Art. 22 Abs. 1 des B.G., betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, dem solothurnischen Erbrecht.

Den Klägern, welche nach § 825 C.G.B. zu einem Dritteil pflichtteilsberechtigte Erben des Josef B. sind, sind somit ihre Klagbegehren, wie sie heute vorliegen, zuzusprechen.

England.

Im Ausland errichtetes Testament.

Urteil des Hohen Gerichtshofes vom 25./26. Januar 1898 (*Clunet* 1898 S. 772).

Ein Engländer kann im Auslande rechtsgültig eine letztwillige Verfügung nach den Formen des Landes, wo er sich befindet, errichten.

Frankreich.

Rechtsprechung französischer Gerichtshöfe.

Unzulässigkeit gerichtlicher Bestreitung der vom Staate erteilten Naturalisation.

Urteil des Appellgerichts zu Algier vom 13. Dezember 1897 (*Clunet* 1898 S. 723).

Die Naturalisation eines Ausländers als Franzosen, wodurch er alle bürgerlichen Rechte des Einheimischen erwirbt, bildet einen Ausfluſs des staatlichen Souveränitätsrechts, ist also der Prüfung durch die Gerichte darüber, ob die Voraussetzungen für die Verleihung im Einzelfalle gegeben waren, entzogen.

Ausländische Gemeinde.

Urteil des Civilgerichts der Seine vom 28. Juli 1892 (*Clunet* 1898 S. 719).

Auch Gemeinden als juristische Personen sind, wenn sie in Frankreich ein ihnen durch Erbschaft angefallenes Grundstück verkaufen wollen, verpflichtet, von der französischen Staatsregierung sich die Ermächtigung zum Besitze und Erwerb in Frankreich zu verschaffen, und solange ein gesetzlicher Vertreter der Gemeinde nicht bestellt ist, können die Gläubiger des Erblassers fordern, daſs ein provisorischer Verwalter der Liegenschaften ernannt wird.

Eheabschluſs im Auslande.

Urteil des Civilgerichts der Seine vom 21. Mai 1897 (*Clunet* 1898 S. 745).

Zwischen russischen Staatsangehörigen, von denen der eine der katholischen, der andere der orthodoxen Kirche angehört, kann im Auslande eine rechtswirksame Ehe nur vor einem orthodoxen Priester abgeschlossen werden (vergl. Art. 67 und 72 des russischen B.G.B. und Art. 199, 200 des polnischen Ges. von 1836). Folglich ist die in London in einer katholischen Kapelle vor einem katholischen Priester eingegangene Ehe nichtig, und die getäuschte Ehefrau kann wegen dieser Nichtigkeit keinen Entschädigungsanspruch erheben. Auch kann sie, weil Nichtigkeit vorliegt, nicht auf Ehescheidung klagen.

Wohnsitz des Ausländers.

Urteil des Appellgerichts zu Paris vom 15. Februar 1898 (*Clunet* 1898 S. 717).

Es gehört zur Zuständigkeit der Gerichte, zu entscheiden, ob Ausländer, die zum Wohnsitz in Frankreich zugelassen sind, die Bedingungen erfüllt haben, unter denen die Gestattung des Wohnsitzes gewährt wird, insbesondere aber, ob dieselben den Wohnsitz thatsächlich fest und dauernd genommen haben.

Ausländische Gesellschaften.

Urteil des Civilgerichts der Seine vom 5. Januar 1898 (*Clunet* 1898 S. 758).

Den amerikanischen Gesellschaften, welche ihre Errichtung und gesetzliche Existenz in den Vereinigten Staaten nachweisen, steht in Frankreich das Recht zu, vor Gericht aufzutreten. Die Ausländer können in Frankreich nicht mehr Rechte besitzen und ausüben, als sie in ihrem Ursprungslande haben.

Gesellschaftsrecht.

Urteil des Kassationshofes vom 29. März 1898 (Clunet 1898 S. 756).

Eine Gesellschaft gilt als französische, wenn sie in Frankreich gegründet wurde und hier ihren Gesellschaftssitz hat, auch wenn den Gegenstand der Betrieb eines im Ausland gelegenen Gutes bildet. Eine solche Gesellschaft unterliegt den französischen Gesetzen. Der Umstand, dafs der Sitz der Gesellschaft nach Beschlufs der Generalversammlung ins Ausland verlegt wurde, ändert daran nichts.

Nach den Grundsätzen des französischen Rechts kann durch Beschlufs der Mehrheit der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft die Staatsangehörigkeit derselben nicht geändert werden.

Internationaler Frachtvertrag.

Urteil des Kassationshofes vom 4. Dezember 1894 (*Clunet* 1898 S. 770).

Rechtswirksam ist die in Frankreich eingegangene Vereinbarung im Personentransportverkehr, der teils in Frankreich, teils im Auslande erfolgt, dafs dieser Transport, sowohl was die Person als auch deren Reisegepäck betrifft, gemäfs den in jedem Lande, durch das die Reise geht, geltenden Gesetzen und Verordnungen geschehen soll. Wenn also in einem dieser Länder für den Fall der Verzögerung nur eine Pauschalsumme gezahlt wird, so kann die französische Eisenbahn, gegen welche die Ersatzklage erhoben wird, zu keinem höheren Betrage verurteilt werden.

Verfall des Erfindungspatentes.

Urteil des Civilgerichts der Seine vom 30. Dezember 1897 (*Clunet* 1898 S. 714).

Nach Art. 32 des französischen Ges. vom 5. Juli 1844 verfällt ein Patentrecht, wenn der Gegenstand der Erfindung nicht binnen

zwei Jahren zur Ausführung gebracht wird. Diese Bestimmung gilt auch gegenüber dem Ausländer, wenn er auch seinen im Auslande patentierten Gegenstand nach der Übereinkunft vom 20. März 1883 in Frankreich einführen darf und hier rechtlichen Schutz geniefst.

Urheberrecht, Einführung der im Auslande hergestellten Nachdrucke und Nachbildungen.

Urteil des Appellhofes zu Paris vom 18. Juni 1898 (*Clunet* 1898 S. 749).

Die Einführung der im Auslande hergestellten Nachdrucks- oder Nachbildungs-Exemplare von Werken, die in Frankreich den Schutz der Ges. von 1793 und vom 14. Juli 1866 geniefsen, ist, abgesehen von dem Vorhandensein des Nachdrucks, schon nach Art. 426 des Str.G.B. strafbar, und kommt es bezüglich der Thäterschaft nicht darauf an, ob der Verkäufer für eigene Rechnung oder die eines anderen die Nachdrucks-Exemplare veräufsert hat.

Prozesse zwischen Ausländern.

Urteil des Civilgerichts zu Nizza vom 14. Juni 1897 (*Clunet.* 1898 S. 722).

Die französischen Gerichte sind nicht verpflichtet, Rechtsstreitigkeiten zwischen Ausländern, die sich in Frankreich aufhalten, aber die gesetzliche Ermächtigung zum Wohnsitz nicht erlangt haben, in Personal- und Mobiliarfragen zu entscheiden. Indessen steht ihnen solches frei. Diese Unzuständigkeit ist keine der öffentlichen Ordnung, folglich kann sie durch stillschweigende Anerkennung der Parteien oder durch ausdrücklichen, nicht widerruflichen Verzicht gedeckt werden.

Vollstreckbarkeit eines Urteils, Beschränkung der Gewerbefreiheit.

Urteil des Appellgerichts zu Paris vom 12. Januar 1898 (*Clunet* 1898 S. 740).

Die Vollstreckbarkeit kann einem ausländischen Urteil erteilt werden, das nicht im allgemeinen gegen den gesetzlich in Frankreich geltenden Grundsatz der Gewerbefreiheit verstöfst, sondern nur im einzelnen, z. B. auf Grund vereinbarter Konkurrenzklausel, Beschränkungen enthält (vergl. *Clunet* 1892 S. 970).

Prozefskostensicherheit.

1. Urteil des Handelsgerichts der Seine vom 26. Juni 1896 (*Clunet* 1898 S. 716).

Eine gegenseitige Befreiung von Leistung der Sicherheit für Prozefskosten zwischen Deutschland und Frankreich ist durch Art. 11 des Friedensvertrages nicht erfolgt. Hierdurch wurden lediglich die früheren Handelsverträge und die den Handelsverkehr regelnden Beziehungen wiederhergestellt. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergiebt sich auch daraus, dafs durch späteren Staatsvertrag vom 20. Februar 1880, durch den Franzosen und Deutschen in ihren Ländern gegenseitig das Armen-

recht zugestanden wurde, ausdrücklich die Befreiung von Prozeſskostensicherheit für die zum Armenrecht Zugelassenen vereinbart wurde.

2. Urteil des Appellgerichts zu Paris vom 15. Februar 1898 (*Clunet* 1898 S. 717).

Es ist statthaft, daſs die Einrede der Leistung der Prozeſskostensicherheit, wiewohl sie in erster Instanz nicht erhoben war, in der Berufungsinstanz seitens des Berufungsklägers geltend gemacht wird.

Prüfung ausländischer Urteile.

Urteil des Civilgerichts der Seine vom 8. Februar 1898 (*Clunet* 1898 S. 735 ff.).

Das Gericht hat vor Erteilung der Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteils dasselbe nicht nur nach seiner Form, sondern auch nach dem Grunde seines Inhalts zu prüfen, insbesondere ob es nicht den Vorschriften des französischen öffentlichen Rechts widerspricht, und ob es nicht die Rechte der einheimischen Partei verletzt. Dabei hat die Frage der Vollstreckung die Hauptfrage zu bilden.

Einweisung in den Besitz einer Erbschaft.

Beschluſs des Präsidenten des Civilgerichts der Seine vom 29. März 1898 (*Clunet* 1898 S. 728).

Auch die von einem ausländischen Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit verordneten Einweisungen in den Besitz einer in Frankreich gelegenen Erbschaft bedürfen der Vollstreckbarkeitserklärung durch die Gerichte, welche den ausländischen Beschluſs dahin zu prüfen haben, ob hierdurch kein französisches Gesetz verletzt ist.

Italien.

Ungültigkeit der Ehe.

Urteil des Civilgerichts in Mailand vom 27. Januar 1894 (*Clunet* 1898 S. 784).

Nach dem kanonischen Rechte des Tridentiner Konzils muſs die Ehe von dem Geistlichen des einen der künftigen Ehegatten eingesegnet werden. Eine Ausnahme besteht nur für Landstreicher „*qui vagantur et incertas habent sedes et ut improbi sunt ingenii*". Zu keiner dieser Klassen gehört der Fall, wenn ein italienischer Impresario eine Künstlerin seiner Truppe im Auslande heiratet. Beide sind „Reisende", aber nicht Vagabunden.

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

Auswärtige Staaten.

Österreich.

Erlaſs des Ministers der Justiz an die n. ö. Advokatenkammer in Wien vom 5. September 1898, zur Frage der Exequierbarkeit österreichischer Zahlungsaufträge in Bosnien und der Herzegowina (Jur. Blätter 1898 S. 451).

In Erwiderung der Ausführungen der Eingabe vom 30. August 1898 Z. 3511, die zu dem Ansuchen führen, in geeigneter Weise den wechselrechtlichen Zahlungsaufträgen österreichischer Gerichte die Vollstreckbarkeit bei den Gerichten Bosniens und der Herzegowina zu erwirken, kann ich nur wiederholen, was ich auf eine in gleichem Sinne an mich gerichtete Interpellation in der Sitzung vom 1. Juli l. J. im Abgeordnetenhause vorbrachte. Behufs Durchführung der Bestimmungen des Art. XIX des Einf.Ges. zur Exek.O. hat das Justizministerium rechtzeitig mit dem k. und k. gemeinsamen Finanzministerium Verhandlungen darüber eingeleitet, in welchem Umfange in Hinkunft den österreichischen Exekutionstiteln und insbesondere auch den Zahlungsaufträgen in Bosnien und der Herzegowina die Vollstreckbarkeit gesichert sein wird. Das k. und k. gemeinsame Finanzministerium hat in Übereinstimmung mit einem Gutachten des Oberlandesgerichts in Sarajevo geltend gemacht, daſs nach § 466 der bosnischen C.Pr.O. nur den Urteilen und diesen gleichstehenden Erkenntnissen der Gerichte der österreichisch-ungarischen Monarchie und den vor diesen Gerichten geschlossenen Vergleichen unter der Voraussetzung der Reciprocität die Vollstreckbarkeit zugesichert werden könne, dagegen sei es nicht in der Lage, hinsichtlich der Exekution auf Grund der von den österreichischen Gerichten erlassenen Zahlungsaufträge die Gegenseitigkeit in Aussicht zu stellen. Die im mündlichen und schriftlichen Wege gepflogenen weiteren Verhandlungen über die Vollstreckbarkeit der Zahlungsaufträge blieben resultatlos. Auf Grund dieser Verhandlungen muſste daher in der Verordnung des Justizministeriums vom 15. Dezember 1897, R.G.Bl. Nr. 286, unter Hinweis auf die vom k. und k. gemeinsamen Ministerium abgegebenen Erklärungen festgestellt werden, daſs die Gegenseitigkeit hinsichtlich der Exekution von Zahlungsaufträgen nicht als verbürgt gelte. Nach diesem Stande der Sache kann ich mir vorläufig von weiteren Verhandlungen keinen Erfolg versprechen und ich bin daher auch nicht in der Lage, die Einleitung solcher Verhandlungen in Aussicht zu stellen.

Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.

1. Kaiserl. Verordnung vom 9. Oktober 1898, betr. das Bergwesen in Ostafrika (R.G.Bl. S. 1045).

Nach § 3 müssen Personen, welche nicht in dem Schutzgebiete ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, für alle die Erwerbung und Ausübung des Schürf- und Bergbaurechts betreffenden Angelegenheiten einen im Schutzgebiete sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und der Bergbehörde bezeichnen. Das Gleiche gilt für Gesellschaften, welche im Schutzgebiete nicht ihren Sitz haben, und für Mitbeteiligte, welche nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung gesetzlich geregelt ist. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist die Bergbehörde befugt, den Vertreter zu bestellen.

2. Kaiserl. Verordnung vom 5. Oktober 1898, betr. die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika (R.G.Bl. S. 1063 ff.).

Zur Ergänzung der Verordnung vom 10. August 1890 (R.G.Bl. S. 171).

Vermischte Mitteilungen.

1. Über die Art des Vorgehens der österreichischen Gerichte, wenn ausländische Staatsangehörige, die sich vorübergehend in Österreich aufhalten, dort geisteskrank oder dispositionsunfähig werden (§§ 183, 219 des kaiserl. Patents vom 9. August 1854 Nr. 208 R.G.Bl. und § 109 J.N.), hat auf Ersuchen des Justizministeriums der Oberste Gerichtshof in Wien eine ihm über den bezeichneten Gegenstand vorgelegte Frage einer Erörterung unterzogen und darüber laut der Note des Präsidenten des obersten Gerichtshofes vom 12. Juli 1898 Nr. 288 praes. nachstehenden Beschlufs gefafst:

Wie schon in den erläuternden Bemerkungen zum Entwurfe der Jurisdiktionsnorm und des bezüglichen Einführungsgesetzes hervorgehoben und dann im Art. VIII Ziff. 3 des Einf.Ges. vom 1. August 1895, Nr. 110 R.G.Bl., ausgesprochen wurde, ist die Bestimmung des § 183 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208 R.G.Bl., auch nunmehr noch in Geltung, und es kann füglich nicht in Zweifel gezogen werden, dafs auch die einschlägige Anordnung des § 219 daselbst durch die neue Jurisdiktionsnorm nicht aufser Kraft gesetzt wurde, da sie auf demselben Principe beruht wie jene des § 183. In diesen gesetzlichen Normen ist zum Ausdruck gebracht, dafs die österreichischen Gerichte zur Bestellung eines Vormundes für ausländische Minderjährige und zu den Kuratelsgeschäften in Ansehung von Ausländern nur so lange berufen sind, als nicht von den zuständigen ausländischen Be-

hörden eine andere Verfügung getroffen wird. Hieraus ergiebt sich, dafs zur Verhängung der Kuratel über Ausländer, die sich vorübergehend im Inlande aufhalten und hier geisteskrank und dispositionsunfähig werden, die österreichischen Gerichte nicht zuständig sind, sondern die diesfalls angeordnete Bestellung eines Kurators nur im Sinne der §§ 21 und 269 a. b. G.B. zur Vertretung des Betreffenden in Ansehung einzelner Akte behufs Vermeidung von Rechtsnachteilen für ihn und Dritte, und nur als eine interimistische erfolgt, und dafs sich in den bezüglichen Fällen die Ingerenz des Kurators und der österreichischen Gerichte auf diejenigen Mafsnahmen beschränkt, welche bis zum Eingreifen der ausländischen Behörden zu treffen sind. Die Bestellung eines Kurators im Sinne der §§ 183 und 219 cit. könnte nur insoferne als eine Kuratelsverhängung bezeichnet werden, als überhaupt jede Kuratorsbestellung eine Kuratelsverhängung im weiteren Sinne dieses Ausdruckes in sich schliefst. Sie könnte jedenfalls nur als eine interimistische Kuratelsverhängung bezeichnet werden; sie ist aber nicht eine Verhängung der Kuratel im technischen Sinne mit den gesetzlichen Rechtsfolgen einer solchen, insbesondere hinsichtlich der Dispositionsfähigkeit. Zur Verhängung der Kuratel dieser Art sind die österreichischen Gerichte in Ansehung der Ausländer, die sich vorübergehend hier aufhalten, nach allgemeinen Grundsätzen, wie auch nach den §§ 183 und 219 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208 R.G.Bl., und nach § 34 a. b. G.B. nicht berechtigt; sie sind eben auch nicht berechtigt zu entscheiden, ob die Voraussetzungen vorliegen, um auszusprechen, dafs der Betreffende dauernd dispositionsunfähig sei; sie haben nur zu prüfen und zu entscheiden, ob derselbe zeitweilig unfähig sei, seine Angelegenheiten zu besorgen, und wenn es der Fall ist, für ihn einen einstweiligen Sachwalter zu bestellen, die Thätigkeit des letzteren zu überwachen und dessen Verfügungen, soferne es im Gesetze vorgeschrieben ist, zu prüfen, eventuell zu genehmigen. Diese Kuratorsbestellung ist aber nicht ausdrücklich als eine Kuratelsverhängung zu bezeichnen, und zwar auch nicht als eine interimistische, da dies zu Irrtümern und Einwendungen seitens der ausländischen Behörde Anlafs geben könnte.

Die Bestimmung des § 109 J.N., wonach die Entscheidung über die darin gedachten Beschlüsse der Bezirksgerichte dem Kreis- oder Landesgerichte vorbehalten bleibt, findet demgemäfs auf den Beschlufs, womit nach den mehrgedachten §§ 183 und 219 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208 R.G.Bl., ein Kurator bestellt wird, keine Anwendung, da nach dem Gesagten der Fall einer Kuratelsverhängung im Sinne jenes § 109 nicht vorliegt, und es hat daher der Gerichtshof, wenn demselben eine von einer Irrenanstalt nach § 9 der VO. vom 14. Mai 1874, Nr. 71 R.G.Bl., erstattete Anzeige zukommt, in den hier in Rede stehenden Fällen lediglich dieselbe an das zuständige Bezirksgericht zur Amtshandlung nach den bezogenen §§ 183 und 219 zu leiten. Ob und inwieweit die bis zur Zeit, wo die auswärtige Behörde eine Verfügung trifft, von dem Betreffenden vor-

genommenen Rechtshandlungen Wirksamkeit haben, darüber läſst sich eine allgemeine Entscheidung nicht treffen.

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich nur auf die Fälle, wo es sich um Ausländer handelt, die sich nur vorübergehend in Österreich aufhalten, nicht auch auf jene, wo Ausländer hier ihren Wohnsitz haben. Über die Zuständigkeit der österreichischen Gerichte in solchen Fällen schwankt die Judikatur des Obersten Gerichtshofes; es soll aber nicht unerwähnt bleiben, daſs sogar in einem derartigen Falle, und zwar mit der Entscheidung vom 31. Juli 1878, Z. 8586, ausgesprochen wurde, es seien zwar die österreichischen Gerichte berufen, die Kuratelsverhängung als eine provisorische Verfügung zu beschlieſsen, es sei aber die weitere Behandlung der Angelegenheit den ausländischen Behörden — im damaligen Falle nach vorgängiger Feststellung der betreffenden Staatsangehörigkeit — zu überlassen. Selbstverständlich wird in den diesfälligen Angelegenheiten auf die bestehenden Staatsverträge Rücksicht zu nehmen und nach Maſsgabe derselben in den einzelnen Fällen eine anderweitige Entscheidung zu treffen sein (Öst. J.M.V.Bl. 1898 St. XV S. 194).

Litteraturberichte.

a. Bücheranzeigen.

1. *Karl Peyrer Ritter v. Heimstätt*, Das österreichische Wasserrecht. Wien 1898, Manz. Der vorliegende umfangreiche Kommentar des österreichischen Wasserrechtes erschien vor kurzem in dritter Auflage.

Ein so stattliches Werk, das in jeder einzelnen Partie auch von der eingehendsten Gründlichkeit in der Behandlung des Stoffes zeugt, kann wohl gerechten Anspruch auf eingehende Würdigung erheben, es könnte verlangen, daſs man sich mit den einzelnen Partien nicht in Zeilen, sondern in Spalten beschäftige.

Der Wert dieser gediegenen Arbeit verbietet uns, einiges, was uns bei der Durchsicht, besser gesagt dem Studium, dieses Werkes nicht ganz konvenierte, mit ein paar kühlen Schlagworten abzuthun. Ein volles und rückhaltloses Lob müssen wir dem Verfasser spenden, daſs er der Gefahr, die einem Praktiker bei Behandlung einer solchen Materie nur zu leicht begegnet, aus dem Wege gegangen, nämlich der beklagenswerten Gewohnheit, durch gegebene praktische Fälle und Judikate beinahe zu Tode zu hetzen, und darüber den leitenden Faden der Theorie zu verlieren; war doch gerade für den Verfasser die Gefahr um so gröſser, als er ja an leitender Stelle sich befand, wo alle Quellen und Bäche der praktischen Entscheidungen zusammenflieſsen und es ihm sehr nahe lag bei interessanten Fällen zu erzählen, was sich der Bezirkshauptmann A oder B über diesen oder jenen Paragraphen gedacht.

Doch, wie gesagt, die Arbeit atmet wissenschaftlichen Geist und der Autor verstand es, seine leitenden Gesichtspunkte nicht zu verlieren und eine Arbeit zu schaffen, die sich anderen Musterleistungen auf verwaltungsrechtlichem Gebiete ebenbürtig zur Seite stellen kann.

Überaus schätzenswert ist die stete Rücksichtnahme auf die ausländische Gesetzgebung, die uns ungleich wertvoller erscheint als die Berufungen auf die doch gröfstenteils von dem Autor herrührenden, wenn auch in vielen Fällen trefflichen Entscheidungen des Ackerbauministeriums. Angenehm berührt uns auch, dafs der Autor im Meinungsstreite mit seiner Anschauung nicht hinter dem Berge hält und in wichtigen Partien beachtenswerte Winke für Legislatoren zu geben nicht unterläfst.

Durch die klare und ganz verständliche Erörterung der oft verworrenen Fragen des Wasserrechtsgesetzes ist die vorliegende Arbeit nicht nur für den Juristen von grofsem Werte, sondern auch wird für jeden, — der die im Wasser schlummernden Kräfte verwerten oder sich vor den elementaren Folgen ungeregelter Wasserläufe schützen will, — eine Fülle des Wissenswerten und Anregenden enthalten, und wir können nur wünschen, dafs die rührige Manzsche Verlagsbuchhandlung auch fernerhin ähnlichen Werken hülfreiche Hand biete. *Jovanović.*

2. ***Mayrhofer,*** Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst. Wien, Manz. Preis des Heftes 75 kr. Heft 55 (des 4. Bandes 9. Lieferung) ist soeben erschienen und enthält:

Bildungswesen (Fortsetzung), die Schul- und Unterrichtsordnung (Fortsetzung aus Heft 54) und Schlufs dieses Kapitels. Ferner: Die Landesgesetze über die Errichtung, den Besuch und die Erhaltung der öffentlichen Volksschulen. Auf die Fortsetzung dieses umfangreichen Kapitels machen wir an dieser Stelle die Interessenten wieder aufmerksam. *Jovanović.*

Zeitschriften.

Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 3. Folge, Bd. IV, Heft 4, enthält Besprechungen von Werken aus den Gebieten der Rechtsgeschichte (*Bremer*, *Jurisprudentiae Antehadrianae qua supersunt. Pars prior. Liberae rei publicae juris consulti*, *Nikolski*, System und Text der XII Tafeln, *Kniep*, *Societas publicanorum*, *Karlowa*, *Intra pomoerium* und *extra pomoerium*, *Deloche*, *Le port des anneaux dans l'antiquité romaine et dans les premiers siècles du moyen-âge*, *Fleischmann*, Das *pignus in causa judici captum*, *Rietschel*, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, *Hegel*, Die Entstehung des deutschen Städtewesens); des Civilrechts (*Lammfromm*, Teilung, Darlehen, Auflage und Umsatzvertrag, *Hauptmann*, Das Wappenrecht, *Opet*, Deutsches Theaterrecht, *Jäger*, Die Umwandlungsklage im deutschen Haftrechte jetzt und nach 1900); Strafprozesses (*Bozi*, Reform der Untersuchungshaft); Staatsrechts (*Fleiner*, Die Gründung des schweizerischen Bundesstaates im Jahre 1848, *Henle*, *Riedels* Kommentar zum bayerischen Gesetze, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr., *Radó-Rothfeld*, Die ungarische Verfassung, *Grafsmann*, Die Sonderstellung des bayerischen Heeres und das Reichsmilitärgericht, *Trautvetter*, Das Salzabgabengesetz); Kirchenrechts (*Heiner*, Katholisches Kirchenrecht, *Schnitzer*, Katholisches Eherecht); internationalen Rechts (*Senga*, *Tsuratato*, Gestaltung und Kritik der heutigen Konsulargerichtsbarkeit in Japan).

Kosmodike, Zeitung für den internationalen Rechtsverkehr. 1. Jahrgang (1898), Nr. 8 u. 9: *Störk*, Die internationale Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin. *Stocquart*, *La personnalité juridique de la femme mariée en Angleterre.* *Schischmanow*, Die fremden Handelsgesellschaften in Bulgarien. *Buzzati*, *Du mariage civil célèbre par les ressortissants d'un État resté fidèle à la forme religieuse.* *Inhülsen*, Mitteilungen aus der deutsch-englischen Praxis. *Lawrence*, *Conflits de lois en Droit maritime.*

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozefs, 8. Bd. 7. u. 8. Heft: *Frey*, Über die juristischen Personen, mit Ausschlufs der Stiftungen. *Frese*, Die künftige Aufgabe des Vormundschaftsgerichts auf dem Gebiete der Rechtsverhältnisse zwischen Ehegatten untereinander und zwischen Eltern und ihren ehelichen Kindern. *Taube*, Zur Auslegung des Art. 171 des Einf.Ges. zum deutschen B.G.B. Heft 9: *Kretschmar*, Studien zu dem Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897.

Jahrbücher der Württembergischen Rechtspflege, 10. Bd., 2. Heft: Enthält Entscheidungen des Oberlandesgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs.

Zeitschrift des Bernischen Juristen-Vereins, XXXIV. Bd., 4. und 5. Heft: *Krentel*, Über Kassation von Civilurteilen und Forumsverschlufs nach der Praxis des bernischen Appellations- und Kassationshofes.

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée, *25. Année, No. IX—X: Morse, De l'exercice du droit de visite, de la contrebande de guerre et des prises maritimes (point de vue américain). De la Grasserie, De la cautio judicatum solvi. Keidel, Le droit international privé dans le nouveau Code civil allemand.*

Annales de droit commercial et industriel, français, étranger et international, *12. Année, Nr. 4: Dumanoir, Du rapport des primes en matière d'assurance sur la vie. Nessi, (Suisse) Chronique de législation, de jurisprudence et de doctrine en matière de droit commercial et industriel. Huard, Congrès de l'Association internationale pour la protection de la propriété industrielle.*

Tidskrift for Retsvidenskab, *11. Aarg., 3. Hefte: Kjellen, Studier i äldre Vestgötetagen. Olrik, Nødret og Handlefrihedens Graenser. Heckscher, Meddelser fra den svenske Højesterets Praxis i Aaret 1897.*

Comité maritime international, *Bulletin Nr. 2 (Juin 1898): Conférence d'Anvers, Septembre 1898. I. De l'abordage, — Rapport de la Commission belge. II. Abordage et responsabilité du propriétaire de navires, — Rapport du Groupe Norvégien. III. L'abordage maritime. — Avant-projet de loi rédigé par l'association française. De la responsabilité des propriétaires de navire, Procés-Verbaux des Séances de la commission spéciale, nommé par l'Association Belge pour l'Unification du droit maritime.*

Register über Bücheranzeigen und Zeitschriften-Überschau

des achten Bandes.

Alphabetisches Sachregister.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

Die in Klammern beigesetzten Ländernamen verweisen auf die Rechtsprechung in den betreffenden Ländern.

A.

B.

C.

G.

O.

P. Q.

T.

U.

V.

W.

Systematisches Handbuch
der
Deutschen Rechtswissenschaft.

Herausgegeben von **Dr. Karl Binding,** Professor in Leipzig.

Von dem Handbuche sind bisher erschienen (Preis 267 M., geb. 317 M.):

Handbuch des Strafrechts. Von Prof. Dr. *Karl Binding.*
Erster Band. XXII, 927 S. 1885. Preis 20 M.; geb. 22 M. 50 Pf.

Deutsche Rechtsgeschichte. Von Prof. Dr. *Heinrich Brunner.*
Erster Band. XII, 412 S. 1887. Preis 9 M. 60 Pf.; geb. 12 M. 10 Pf.
Zweiter Band. XI, 762 S. 1892. Preis 17 M.; geb. 19 M. 50 Pf.

Versicherungsrecht. Von Prof. Dr. *Victor Ehrenberg.*
Erster Band. Mit einem Sachregister. XII, 536 S. 1893.
Preis 12 M.; geb. 14 M. 50 Pf.

Deutsches Privatrecht. Von Prof. Dr. *Otto Gierke.* Erster Band. XXXII, 897 S. 1895. Preis 20 M.; geb. 22 M. 50 Pf.

Handbuch des Strafprozesses. Von General-Procurator Dr. *Julius Glaser.* Erster und zweiter Band.
Erster Band. XVI, 756 S. 1883. Preis 16 M.; geb. 18 M. 50 Pf.
Zweiter Band. XII, 602 S. 1885. Preis 13 M. 60 Pf.; geb. 16 M. 10 Pf.

Wechselrecht. Von Prof. Dr. *C. S. Grünhut.*
2 Bände. XVI, 478 u. XIII, 594 S. 1897. Preis 22 M.; geb. 27 M.

Deutsches Staatsrecht. Von Prof. Dr. *Albert Hänel.*
Erster Band: Die Grundlagen des deutschen Staates und die Reichsgewalt. XIV, 856 S. 1892. Preis 19 M.; geb. 21 M. 50 Pf.

Institutionen des Deutschen Privatrechts. Von Professor Dr. *Andreas Heusler.* Zwei Bände.
Erster Band. XI, 396 S. 1885. Preis 8 M. 80 Pf.; geb. 11 M. 30 Pf.
Zweiter Band. XII, 670 S. 1886. Preis 12 M.; geb. 14 M. 50 Pf.

Geschichte der Litteratur u. Quellen des Römischen Rechts.
Von Prof. Dr. *Paul Krüger.* Ein Band.
VIII, 395 S. 1888. Preis 9 M.; geb. 11 M. 50 Pf.

Deutsches Verwaltungsrecht. Von Prof. Dr. *Otto Mayer.*
2 Bände. XIV, 482 u. VI, 485 S. 1895. 96. Preis à 11 M.; geb. à 13 M. 50 Pf.

Abriss des römischen Staatsrechts. Von Professor Dr. *Th. Mommsen.* Ein Band. XV, 363 S. 1893. Preis 8 M. 40 Pf.; geb. 10 M. 90 Pf.

Pandekten. Von Prof. Dr. *F. Regelsberger.* Erster Band. XVIII, 717 S. 1893. Preis 16 M.; geb. 18 M. 50 Pf.

Kirchenrecht. Von Prof. Dr. *Rudolph Sohm.*
Erster Band: Die geschichtlichen Grundlagen. XXIV, 700 S. 1892. Preis 16 M.; geb. 18 M. 50 Pf.

Handbuch des Deutschen Civilprozessrechts. Von Prof. Dr. *Adolf Wach.*
Erster Band. XVI, 690 S. 1885. Preis 15 M. 60 Pf.; geb. 18 M. 10 Pf.

Handbuch des Seerechts. Von Prof. Dr. *Rudolf Wagner.*
Erster Band. XI, 456 S. 1884. Preis 10 M.; geb. 12 M. 50 Pf.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Zeitschrift

für

Internationales Privat- und Strafrecht

mit besonderer Berücksichtigung der

Rechtshülfe.

Begründet

von

Ferdinand Böhm,

Rat am k. Obersten Landesgerichte in München,
Associé des *Institut de droit international*,

herausgegeben von demselben in Verbindung mit

Dr. Theodor Niemeyer,

ordentl. Professor der Rechte an der Universität Kiel.

VIII. Band. (Jahrgang 1898.) 2. Heft.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1898.

Jährlich ein Band von 6 Heften. Preis des Bandes 12 M.

Inhalt des zweiten Heftes.

Verzeichnis der Herren Mitarbeiter.

Dr. A. Alexi, Ministerialrat im k. Justizministerium in Budapest. — *Dr. C. D. Asser jun.*, Advokat in Amsterdam. — *Dr. von Bar*, Geh. Justizrat und Univ.-Professor in Göttingen. — *Dr. Barazetti*, Professor in Genf. — *Dr. Beauchet*, Univ.-Professor in Nancy. — *Dr Bergbohm*, Univ.-Professor in Bonn. — *Dr. W. Cahn*, Geh. Legationsrat in Berlin. — *Dr. Ambroise Colin*, Univ.-Professor in Caen. — *F. P. Contuzzi*, Univ.-Professor in Neapel. — *Dr. Delius*, Landrichter in Kottbus. — *R. Dulon*, Esqu. Counsellor-at-law in New-York. — *Pasquale Fiore*, Univ.-Professor in Neapel. — *G. Fioretti*, Avv. in Neapel. — *Dr. Flaischlen*, Tribunalpräsident in Galatz. — *Dr. Friedberg*, Univ.-Professor in Leipzig. — *H. Fromageot*, Advokat am Appellhof in Paris. — *Dr. L. Fuld*, Rechtsanwalt in Mainz. — *Dr. B. Getz*, Reichsanwalt in Christiania. — *Dr. J. Goldschmidt*, Justizrat, Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin. — *Dr. Grenser*, Oberlandesgerichtsrat in Dresden. — *Dr. Gretener*, Univ.-Professor in Bern. — *Grünewald*, Geh. Justizrat in Metz. — *Dr. Freih. von Haan*, Ministerialrat im k. Justizministerium in Wien. — *Dr. Haenel*, Univ.-Professor in Kiel. — *Dr. Hafner*, Bundesrichter in Lausanne. — *Dr. Hamaker*, Universitäts-Professor in Utrecht. — *Dr. Harburger*, Oberlandesgerichtsstaatsanwalt und Professor a. d. Universität München. — *von Hartmann*, kaiserl. deutscher Konsul in Madrid. — *Dr. Heck*, Universitäts-Professor in Greifswald. — *Dr. Heimburger*, Universitäts-Professor in Giessen. — *Dr. Hübler*, Universitäts-Professor und Geh. Ober-Regierungsrat in Berlin. — *Dr. Jellinek*, Universitäts-Professor in Heidelberg. — *Dr. von Jettel*, Hof- und Ministerialrat im Ministerium des Äufsern in Wien. — *Dr. Jitta, J.*, Advokat in Amsterdam. — *Dr. Inhülsen* in London. — *Milan Paul Jovanović* in Vukovar a./D., korresp. Mitglied der Société de législ. comp. de Paris. — *Dr. Kahn*, Amtsrichter a. D. in Karlsruhe. — *H. Keyssner*, Kammergerichtsrat in Berlin. — *Max Klein*, Oberlandgerichtsrat in München. — *Dr. Klöppel*, Rechtsanwalt beim Reichsgericht und Dozent a. d. Universität Leipzig. — *Dr. Kohler*, Univ.-Professor in Berlin. — *Dr. Krasnopolski*, Univ.-Professor in Prag. — *Dr. Laband*, Staatsrat in Strafsburg. — *Dr. Lammasch*, Univ.-Professor in Wien. — *A. Lebon*, Kolonieenminister in Paris. — *Dr. Ernest Lehr*, Universitäts-Professor in Lausanne. — *Leoni*, Ministerialrat in Strafsburg. — *Dr. Lippmann*, Reichsgerichtsrat in Leipzig. — *Dr. v. Martens*, russischer Staatsrat u. Universitäts-Professor in St. Petersburg. — *Dr. v. Martitz*, Universitäts-Professor in Tübingen. — *Dr. von Maurer*, Geheimer Rat und Universitäts-Professor in München. — *Dr. F. Meili*, Universitäts-Professor in Zürich. — *Dr. A. Menger*, Universitäts-Professor in Wien. — *Dr. Menzen*, Landgerichtsrat in Frankfurt a./M. — *Dr. Mittelstein*, Oberlandesgerichtsrat in Hamburg. — *A. Porter Morse*, Counsellor of the Supreme Court etc. in Washington. — *N. Moscovakis*, Advokat und Privatdozent in Athen. — *Dr. H. J. A. Mulder*, Advokat und Rechtsanwalt beim Hohen Rat in Haag. — *Neubauer*, Senatspräsident in Berlin. — *Dr. d'Olivecrona*, vormal. Rat am obersten Gerichtshofe von Schweden in Stockholm. — *Dr. Pann*, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. — *Dr. W. Pappenheim*, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. — *Dr. Petersen*, Reichsgerichtsrat in Leipzig. — *Dr. Rivier*, Univ.-Prof. in Brüssel. — *Dr. v. Rohland*, Univ.-Professor in Freiburg i. Br. — *Don Vicente Romero y Girón* in Madrid. — *Dr. Rosenblatt*, Univ.-Professor in Krakau. — *Dr. Rosenthal*, Univ.-Professor in Jena. — *Dr. Roszkowski*, Univ.-Professor in Lemberg. — *E. R. Salem*, Advokat in Salonichi. — *Dr. Salomon*, Rechtsanwalt in New-York. — *Dr. Schanze*, Regierungsrat in Dresden. — *von Schelling*, kaiserl. Legationsrat in Berlin. — *F. Schlatter*, Advokat in Zürich. — *Dr. Schrutka-Rechtenstamm*, Univ.-Professor in Wien. — *Dr. Schuster*, Barrister at Law in London. — *Schwab*, Ministerialrat im k. Justizministerium zu Stuttgart. — *A. Setti*, Procuratore del Ré in Rom. — *Stadler*, Ministerialrat im Justizministerium in Strafsburg. — *Dr. von Staudinger*, Senatspräsident in München. — Professor *Dr. K. Stooss* in Wien. — *Dr. Stoerk*, Univ.-Professor in Greifswald. — *Dr. von Streit*, Rechtsanwalt und Professor der Rechte in Athen. — *Dr. Strisower*, Dozent a. d. Universität in Wien. — *A. von Travaglia*, Staatsprokurator in Rom. — *Dr. Vauthier*, Advokat und Univ.-Prof. in Brüssel. — *Voigt*, Rechtsanwalt in Halle. — *Dr. Freih. v. Völderndorff*, Staatsrat in München. — *André Weiss*, Univ.-Professor in Paris. — *Dr. Weizsäcker*, Ministerialdirektor im Justizministerium in Stuttgart. — *Dr. S. Zeisler*, Advokat in Chicago. — *Dr. Zorn*, Univ.-Professor in Königsberg. — *Dr. Zucker*, Univ.-Prof. in Prag. — *Dr. Zürcher*, Univ.-Prof. in Zürich u. a. m.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

